This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LAW LIBRARY
56 945 025

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 14, 1899

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XVIII. Jahrgang 1894.
II. Theil.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
1894.

Rec. June 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 8004.

Zur Frage der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes eines Forderungsrechtes, bezw. des Fortbestandes desselben als eines Nachlaßpassivums.

Erkenntniß vom 8. Juli 1894, Z. 2589.

Ludwig Wilhelm Bauer, Wilhelmine Caurairy und Arthur Bauer, als Erben nach Frau Theresia Wilhelmine Bauer, ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritt. v. Schwabe); E. vom 5. October 1893, Z. 32138, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt des zwischen Wilhelmine Bauer und Rudolf Flesch am 1. October 1861 abgeschlossenen Ehepactes hatte die Erstgenannte im Falle des Vorablebens des Letztgenannten, welches thatsächlich im Jahre 1863 eingetreten ist, an eingebrachtem Heiratsgute 8000 fl. und an Widerlage 16.000 fl., zusammen 24.000 fl. aus dem Nachlasse des Rudolf Flesch, Lederfabrikanten in Unter St. Veit, zu erhalten, welche Nachlaßschuld, Zeuge des vorliegenden notariell beglaubigten Auszuges aus dem Hauptbuche der Firma L. W. Bauer & Sohn, die Firma L. Flesch & Comp. in Wien an die Firma L. W. Bauer & Sohn in Beträgen von je 12.000 fl. am 12. September 1863 und am 12. December 1863 thatsächlich bezahlt hat. — Der Vater der Wilhelmine Bauer, verehel. Flesch, Ludwig Wenzel Bauer, Gesellschafter der Firma L. W. Bauer & Sohn, hat in seinem schriftlichen Testamente vom 3. April 1867 folgende Anordnung getroffen: »Meine Tochter Wilhelmine Flesch hat bei mir eine Forderung per 24.000 fl., welche auf meinen Antheil des Hauses Nr. 300 am Neubau grundbücherlich vorgemerkt werden soll, und zwar nach dem Satze, welchen die Forderung der Sparcasse an mich hat.«

Die Entstehung der Forderung und der Bestand derselben zur Zeit des Ablebens des Ludwig Wenzel Bauer sind sonach feststehende Thatsachen; bestritten ist dagegen der derzeitige Bestand dieser Forderung, wobei als Argument für die Erlöschung der Forderung seitens der Finanzverwaltung geltend gemacht wird, daß seit dem Tode des Ludwig Wenzel Bauer bereits ein Zeitraum von 18 Jahren verstrichen ist. — Allein diesfalls war zu erwägen, daß für die Gebührenbemessung bei der Frage der Abzugsfähigkeit einer Passivpost nichts Anderes gefordert werden kann, als der nach dem Min.-Erlasse vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, zu erbringende Nachweis über den Bestand der Forderung, keineswegs aber noch ein weiterer Nachweis darüber, daß die dem Bestande nach ausgewiesene, zeitlich nicht begrenzte Forderung noch nicht erloschen sei; vielmehr würde es ausschließlich Sache der Finanzverwaltung sein, das stattgehabte Erlöschen einer solchen Forderung ihrerseits nachzuweisen.

Aber auch der zweite Abweisungsgrund, daß nämlich diese Passivpost gegen die testamentarische Anordnung des erblasserischen Ehegatten nicht grundbücherlich sichergestellt erscheint, wodurch die Annahme nahegelegt sei, daß diese Forderung bereits berichtigt wurde, ist evident unstichhältig und läuft auf eine bloße Vermuthung hinaus, da ja jene testamentarisch angeordnete grundbücherliche Vormerkung der Forderung sich lediglich als ein an den Erben ertheilter Auftrag darstellt, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung auf den Bestand der Forderung eines Dritten keinen Einfluß auszuüben vermag, wie denn überhaupt der Bestand einer Forderung von deren erfolgter oder nicht erfolgter Sicherstellung rechtlich völlig unabhängig ist. — Bei Beantwortung der Frage nach dem Fortbestande des gedachten Forderungsrechtes hat der V. G. Hof allerdings auch nicht lediglich auf die Rechtskraft der Anerkennung dieser Forderung, welche zur Zeit des Ablebens des Ludwig Wenzel Bauer anläßlich der Abhandlung seines Nachlasses stattgefunden hat (Note des Central-Taxamtes an das Abhandlungsgericht ddto. 9. Jänner 1875, Z. 33110), Gewicht gelegt, sondern erkannt, daß der Anspruch der Beschwerdeführer auf diese Rechtskraft allein nicht gestützt werden kann, da es sich damals um andere Personen und andere rechtliche Verhältnisse gehandelt hat; die Erwägungen, welche den V. G. Hof zur Annahme des Fortbestandes der Forderung bestimmt haben, sind vielmehr die folgenden:

Der Bestand der Forderung an sich, nämlich als einer Forderung der Wilhelmine, geb. Bauer, gegen ihren Mann Rudolf Fleisch auf Restitution des Heiratsgutes und Leistung der Widerlage per zusammen 24.000 fl. ist — wie bereits erwähnt — durch den Ehepact vom 1. October 1861 erwiesen. — Der Uebergang dieser Schuld des Rudolf Fleisch auf Ludwig Wenzel Bauer wird dargethan einerseits durch die in dem Testamente des Letzteren ddto. 3. April 1867 enthaltene Schulderklärung und andererseits durch den Inhalt der Handelsbücher der Firmen Fleisch und Bauer, aus welch' letzteren hervorgeht, daß seitens der Firma Fleisch der von Rudolf Fleisch auf Grund des vorerwähnten Ehepactes geschuldete Betrag von 24.000 fl. an die Firma Bauer für Rechnung der Wilhelmine Fleisch, geb. Bauer, gezahlt worden ist und daß die letztgenannte Firma sich als nunmehrige Schuldnerin dieses Forderungsbetrages bekannt hat. — Wenn es nun auch richtig ist, daß die Firma Bauer nicht schlechthin mit Ludwig Wenzel Bauer identificirt werden kann, so hatte doch der V. G. Hof keinen Anlaß, das zwischen der Person des Ludwig Wenzel Bauer und der Firma Bauer bestandene Rechtsverhältniß des Näheren zu untersuchen, da ja vorliegt, daß sich der Ludwig Wenzel Bauer auf Grund einer Zahlung, die nicht an ihn, sondern an die Firma Bauer erfolgt war, gleichwohl in seinem Testamente als Alleinschuldner hinsichtlich dieses Betrages bekannt hat. — Der V. G. Hof konnte hiernach als erwiesen annehmen, daß Ludwig Wenzel Bauer persönlicher Schuldner der fraglichen Forderung seiner Tochter Wilhelmine, verw. Fleisch, geworden ist.

Steht aber fest, daß Ludwig Wenzel Bauer persönlich zur Zahlung des Forderungsbetrages von 24.000 fl. an Wilhelmine Fleisch verpflichtet war, so kann an der Zahlungspflicht rücksichtlich dieses Schuldbetrages bei der Therese Wilhelmine Bauer als der unbedingt erbserklärten testamentarischen

Erbin des Ludwig Wenzel Bauer im Hinblick auf die Einantwortungsurkunde des Handelsgerichtes Wien vom 12. Februar 1875, Z. 26119, ein Zweifel nicht bestehen. — Diesen Erwägungen zufolge mußte der V. G. Hof die in Frage stehende Passivpost per 24.000 fl. als eine im Sinne des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, glaubwürdig nachgewiesene Forderung erkennen.

Nr. 8005.

Gebühr von Empfangsbestätigungen über Branntwein-Ausfuhrsbonificationen, welche ihrem Wesen nach sich als „Exportprämien" des Staates und nicht als „Rückerstattung einer Nichtschuld" oder als „über die Gebühr geleistete Zahlungen" darstellen.

Erkenntniß vom 3. Juli 1894, Z. 2590.

Ignaz Lederer (Adv. Dr. Jul. Lederer) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 9. September 1893, Z. 20682, puncto Gebühr von auf Anweisungen über Branntweinsteuerbonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beim Hauptzollamte Prag wurden 241 Stück in den Monaten December 1888 bis inclusive December 1889 von verschiedenen Austritts-Zollämtern ausgestellte Branntwein-Ausfuhrsbonifications-Anweisungen überreicht, auf deren Rückseite bei 223 die Worte »pour acquit« und die Namensfertigung »Jg. Lederer«, bei 18 nur die gedachte Namensfertigung ohne Verwendung eines Stempels beigesetzt war. Die Finanzverwaltung hat von diesen Erklärungen die Gebühr nach T. P. 47 a und 32, 2 f Geb.-Ges. vorgeschrieben und diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerde erblickt in der Branntwein-Ausfuhrsbonification die theilweise Rückvergütung der von der ausgeführten Branntweinmenge entfallenen Verzehrungssteuer und beansprucht darum für alle 241 Anweisungen die Gebührenfreiheit der fraglichen Bestätigungen nach T. P. 48 lit. c Geb.-Ges.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 8 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, gewährt bei der Ausfuhr von Branntwein über die Zollinie in bestimmten Behältnissen und in bestimmten Minimalquantitäten zweierlei Begünstigungen u. zw. 1. eine Abgabenrestitution und 2. eine Bonification. — Die Abgabenrestitution besteht in der dem Wesen der Branntweinsteuer als einer Verbrauchsabgabe entsprechenden Auflassung der Steuer von dem im Inlande zwar erzeugten, jedoch nicht verbrauchten Branntweine und diese Auflassung wird mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Branntweinsteuer als Productions- oder Consumabgabe (§ 2, a cit. Ges.) und die darnach verschiedene Fälligkeit derselben (entweder im Momente der Anmeldung oder im Momente der Wegbringung aus der Erzeugnißstätte oder einem Freilager — § 78 l. c.) und der Haftung des Branntweines für die Consumabgabe — § 17 l. c. — derart bewerkstelliget, daß für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, eine Abgaberückvergütung von $17\frac{1}{2}$ kr. per Liter Alkohol gewährt, bei Branntwein auf dem die Abgabe haftet, aber die Abschreibung derselben vorgenommen wird. —

Außer dieser Abgaben-Restitution gewährt aber der bezogene § 8 bei der Ausfuhr von Branntwein über die Zolllinie noch eine Bonification von 5 kr, per Liter und es ist sofort klar, daß diese Bonification, wenn sie auch im Gesetze »Steuerbonification« genannt wird, mit der Steuerrestitution, welche ja ganz unabhängig von der Bonification Platz greift und neben dieser gewährt ist, nichts gemein haben kann. — Diese Bonification stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine Export-Prämie, d. i. als eine Leistung des Staates dar, welche zum Zwecke der Hebung der Ausfuhr inländischer Producte und Erleichterung der Concurrenzfähigkeit derselben mit dem Auslande dem Ausführenden als eine Art Belohnung ertheilt wird. — Nach T. P. 48 lit. c. des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, genießen die Gebührenfreiheit Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an den Staat über die Gebühr geleisteten Zahlungen. — Da nun die vorgedachten Bonificationen nicht eine Zurückerstattung einer geleisteten Zahlung sind, können sie auch nicht die Zurückerstattung einer Nichtschuld oder einer über die Gebühr geleisteten Zahlung darstellen und es kann demnach der von der Beschwerde angesprochene Befreiungsgrund der T. P. 48 lit. c Geb.-Ges. nicht geltend gemacht werden; vielmehr unterliegen die Empfangsbestätigungen über Branntwein-Ausfuhrs-Bonificationen, wie andere Empfangsbestätigungen nach T. P. 47 a der Gebühr nach Scala II von dem Werthe des übernommenen Gegenstandes, hier des erhaltenen Bonificationsbetrages. — Auf die von der Beschwerdeführung bei der ö. m. Verhandlung angesprochenen Befreiungsgründe aus der T. P. 102 lit. d und T. P. 44 lit. r Geb.-Ges. hatte der V. G. Hof schon darum nicht einzugehen, weil diese Befreiungsgründe im Zuge des administrativen Verfahrens nicht geltend gemacht wurden und weil daher über diese Befreiungsgründe in der angefochtenen Entscheidung nicht abgesprochen worden ist.

Nr. 8006.

Die Verzeichnisse über die von einem Apotheker an das Gefangenhaus eines k. k. Kreisgerichtes gelieferten Medicamente, auf Grund deren der liquidirte Forderungsbetrag zur Anweisung gelangt, sind als stempelpflichtige Rechnungen zu behandeln.

Erkenntniß vom 3. Juli 1894, Z. 2147.

Carl Labler in Chrudim ca. Finanz-Min. (S.-R. Ritter v. Schwabe); E. vom 10. April 1893, Z. 4508, puncto Rechnungsstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat beim Präsidium des Kreisgerichtes Chrudim ein aus 16 Bogen bestehendes ungestempeltes Verzeichniß der aus seiner Apotheke daselbst an das Gefangenhaus des erwähnten Gerichtes im I. Semester 1891 verabfolgten Medicamente überreicht, in welchem Tag und Monat, der Name des Kranken die Ordination, d. i. die Abschrift des ärztlichen Receptes nebst dem Kostenpreise der einzelnen Bestandtheile der Medicamente, der für jedes Recept entfallende Betrag und schließlich die Summe für alle Recepte mit 76 fl. 44 kr., respective abzüglich 20% per 61 fl. 16 kr., angegeben und welches Verzeichniß mit dem

Datum 9. Juli 1891 und der Unterschrift des Beschwerdeführers versehen war. Nach Ausweis der Acten gelangte auf Grund dieses von der k. k. Sanitätsbehörde, dann dem Retaxator revidirten und vom Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes unterm 27. October 1891 auf 61 fl. 8 kr. adjustirten Ausweises, der genannte Betrag an den Beschwerdeführer zur Anweisung. — Die von diesem ungestempelt überreichten Verzeichnisse mit 5 Kreuzer für einem jeden Bogen, daher mit 80 Kreuzer bemessene Stempelgebühr nebst Steigerung per 39 fl. 20 kr., welche Gesammtvorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden ist, wird in der Beschwerde darum angefochten, weil das Verzeichniß angeblich nur ein Extractus medicamendorum sei und nicht als Rechnung angesehen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Gerichtshof ist von der Annahme ausgegangen, daß die fraglichen Aufzeichnungen alle Merkmale einer Rechnung im Sinne der T. P. 83, B, 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und des § 19, Abs. 2 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26. an sich tragen, weil sie sich als Aufzeichnungen darstellen, welche von einem Gewerbetreibenden über Gegenstände seines Geschäftsbetriebes, nämlich über die an das Gefangenhaus in Chrudim gelieferten Medicamente, ausgefertigt worden sind und weil aus diesen Lieferungen dem Beschwerdeführer Forderungen gegen das Justizärar entstanden sind, deren Betrag die gesetzliche Grenze von 50 fl. übersteigt. — Hiernach erscheint aber die Stempelpflicht dieser Rechnungen (5 kr. per Bogen) im § 19 und ebenso die Steigerung im § 20 des cit. Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, begründet.

Was das Argument anbelangt, daß die erwähnten Rechnungen lediglich als Beilagen einer besonders eingereichten Liquidation verwendet worden seien, so konnte der Gerichtshof dasselbe nicht berücksichtigen, weil selbst im Falle der thatsächlichen Richtigkeit dieser Behauptung dadurch an der Stempelpflicht nichts geändert würde, da nach dem 3. Absatze des cit. § 19 die Verpflichtung zur Zahlung der festen Gebühr auch dann eintritt, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilagen ꝛc. beigefügt werden.

Nr. 8007.

Von dem in der III. Classe zu besteuernden Einkommen findet ein Abzug überhaupt nicht statt.

Erkenntniß vom 3. Juli 1894, Z. 2593.

Sparcasse in Mariazell (Adv. Dr. Quittner) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. Jänner 1894, Z. 23259, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren der beschwerdeführenden Sparcasse auf Ausscheidung der dem Buchhalter Alois Lang ausgezahlten Jahresremuneration per 1000 fl. aus dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen der Sparcasse in den Jahren 1890, 1891 und 1892 nicht willfahrt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die erwähnte Remuneration thatsächlich zur Auszahlung gelangt ist, daß dieselbe eine Regieauslage bilde und dem Alois Lang für die in seiner Eigenschaft als Buchhalter geleisteten Dienste und nicht für seine Functionen in der Eigenschaft als Vorstands-Mitglied zukomme, welche Thatsachen durch die beigebrachten Ausschuß-Sitzungsbeschlüsse nachgewiesen werden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das Einkommen der beschwerdeführenden Sparcasse unterliegt unbestritten nach § 1 e 9 der mit dem Fin.-Min. Erlasse vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, kundgemachten Vollzugs-Vorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849 der Einkommensteuer in der III. Classe. Das Einkommensteuer-Patent hat einen Abzug von dem in der III. Classe zu besteuernden Einkommen ausdrücklich nicht vorgesehen. — Im § 13 der bezogenen Vollzugsvorschrift wird aber auch positiv bestimmt, daß von dem Einkommen der III. Classe zum Behufe der Steuerbemessung in der Regel ein Abzug nicht stattfindet und es wird von dieser Regel eine einzige Ausnahme bezüglich der Leibrenten festgesetzt. Es fehlt sonach im Gesetze ein Anhaltspunkt zur Begründung der von der Sparcasse angesprochenen Ausscheidung der Entlohnug des Buchhalters aus dem steuerpflichtigen Einkommen.

Da hiernach die Finanzbehörde berechtigt ist, jeden Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen einer Sparcasse zu verweigern, hatte der V. G. Hof auch nicht zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle die Remuneration jährlicher 1000 fl. dem Alois Lang in seiner Eigenschaft als Vorstands-Mitglied, oder als Entlohnung für seine als Buchhalter geleisteten Dienste zukommt.

Angesichts der klaren Bestimmung des § 13 der bezogenen Vollzugsvorschrift kann ferner auch aus dem Umstande, daß die Steuerbehörde bei Vorschreibung der in Rede stehenden Einkommensteuer thatsächlich eine Reihe von Abzugsposten passirt hat, ein Recht der steuerpflichtigen Sparcasse auf den Abzug der Entlohnung des Buchhalters nicht abgeleitet werden. — Daß aber das Wort »Abzug« im cit. § 13 nicht, wie vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung behauptet wurde, als Abzug vom Reineinkommen aufzufassen ist, ergibt sich schon daraus, daß in den Einkommensteuer-Gesetzen das Wort Abzug stets so angewendet wird, daß eben das Reineinkommen durch »Abzug« der gesetzlich zulässigen Abzugsposten vom Roheinkommen ermittelt wird. Außerdem erklärt § 13 Einkommensteuer-Patentes ausdrücklich die »Zinsen und Renten« als in der III. Classe einkommensteuerpflichtig. Nach § 12 der Vollzugsvorschrift sind diese Zinsen und Renten einzubekennen und nach § 13 derselben Vollzugsvorschrift findet von *diesem* aus Zinsen und Renten bestehenden Einkommen ein Abzug in der Regel nicht statt, woraus sich ebenfalls ergibt, daß das Wort »Abzug« nicht in dem vom Vertreter der Beschwerde behaupteten Sinne verstanden werden kann.

Nr. 8008.

Eintritt der Unfallversicherungsanstalt in einen bestehenden Versicherungsvertrag.

Erkenntniß vom 4. Juli 1894, Z. 2605.

Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Welboth ca. Min. des Innern; E. vom 18. April 1893, Z. 8738, puncto Eintritt in einen Versicherungsvertrag seitens der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8009.

1. Der Markenschutz ist lediglich der registrirten Marke gesetzlich gewährleistet, weshalb der Umstand, daß eine Marke thatsächlich — ohne erfolgte Registrirung — wenn auch noch so lange Zeit geführt wurde, markenrechtlich ohne Belang erscheint. — 2. Prüfung der Unterscheidbarkeit combinirter Marken.)**

Erkenntniß vom 4. Juli 1894, Z. 2606.

August Römer in Kratzau (Adv. Dr. Anton Kastner) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. v. Schuster); mitbel. Firma Johann Klingelhuber und Söhne in Wien (Adv. Dr. Gallia); E. vom 22. März 1893, Z. 2232, puncto Löschung von Schutzmarken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über das von der Firma Johann Klingelhuber und Söhne in Wien gestellte Begehren um Löschung der von der Firma August Römer in Kratzau bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg am 9. August 1892 unter Reg.-Z. 630—632 registrirten Marken für türkischroth gefärbte Baumwollgarne, zu Recht erkannt: daß der Klage im Sinne der Bestimmungen der §§ 2, 19, 21, e und 30 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, stattgegeben werde und daß die angefochtenen Marken wegen verwechslungsfähiger Aehnlichkeit mit der für die klägerische Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien am 7. December 1888 unter Reg.-Z. 5791 registrirten Marke für den Handel mit Rothgarn gelöscht werden.

Wenn die beschwerdeführende Firma darauf hinweist und den Beweis zu führen unternimmt, daß die von ihr zur Registrirung gebrachten Marken von ihr thatsächlich schon in der Zeit seit 1874 bis Ende März 1893 ununterbrochen geführt worden seien, so war vorerst darauf hinzuweisen, daß das diesfalls vorgelegte Zeugniß des Gemeindeamtes Ober-Kratzau vom 2. Mai 1893 schon darum nicht berücksichtigt werden kann, weil dasselbe erst nach Schöpfung der angefochtenen Entscheidung ausgestellt ist, daher bei derselben der Administrativbehörde gewiß nicht vorgelegen war, somit auch nicht einen Theil des von der letzteren angenommenen Thatbestandes, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem hiergerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen ist, gebildet hat. Aber abgesehen davon ist die blos thatsächliche Führung einer Marke für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache aus dem Grunde völlig irrelevant, weil das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke gemäß

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6271 (Bd. XV, J. 1891).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7450 (Bd. XVII, J. 1893).

§ 2 des Markenschutzgesetzes nur durch die Registrirung derselben erworben wird, weil also der Markenschutz lediglich der registrirten Marke gesetzlich gewährleistet ist, und weil demnach der Umstand, daß eine Marke thatsächlich — ohne erfolgte Registrirung — wenn auch noch so lange Zeit geführt wurde, markenrechtlich ohne Belang erscheint.

In der Sache selbst war nachstehenden Erwägungen Raum zu geben: Wie die Einsicht in das General- und bezw. in das Central-Markenregister darthut, bestehen die Aehnlichkeiten zwischen der Marke Nr. 5791 einerseits und den Marken Nr. 630—632 anderseits darin, daß alle diese Marken aus Blättern in der Form gleichschenkliger Dreiecke bestehen, daß sie eine lineale Umrahmung haben und eine sternartige Gestalt aufweisen, ferner daß in der Mitte in nahezu gleichgroßen und gleichgestalteten Lettern die auffällige Schrift: »Water Twist« enthalten, über welcher noch die Worte »Türkisch Roth«, bei der Marke Nr. 5791 wohl mit der Voranstellung von »Prima«, bei den Marken Nr. 630 und 631 mit jener von 10 *A.*, bei der Marke Nr. 632, endlich mit der Voranstellung vom »A«, und der Nachstellung von »R« angebracht erscheinen; außerdem findet sich auf allen Marken links neben der sternähnlichen Gestalt die Bezeichnung »Nr.« und rechts der erforderliche Raum für die einzustellenden Ziffern; in die sternähnliche Gestalt sind Buchstaben eingestellt. Die Unterschiede sind darin gelegen, daß die lineale Umrahmung bei der Marke Nr. 5791 schmal und einfach, bei den Marken Nr. 630—632 aber etwas breiter und mit Mäanderführung ausgefüllt ist; daß die sternartige Gestalt bei der ersteren Marke 6eckig, bei der anderen achteckig ist, daß sich in der ersteren I. K. & S., in den letzteren das Monogramm AR befindet; daß unter der gedachten Gestalt bei der Marke Nr. 5791 eine arabeskenartige Verzierung, bei den Marken Nr. 630—632 die Buchstaben P. N. angebracht sind; daß bei den Marken Nr. 630 und 631 längs der linealen Umrahmung in minder hervortretender Schrift die Worte »August Römer« und »Kratzau in Böhmen« aufscheinen, während bei den anderen Marken eine ähnliche Schrift fehlt; endlich daß die zu den Worten »Water Twist« gegebenen obberührten Zuthaten differiren. Zu bemerken ist noch, daß bei der Marke Nr. 5791 der Vorbehalt registrirt ist, dieselben in verschiedenfarbigem Papiere in Gold- und Farbendruck zu verwenden, daher ein Farbenunterschied nicht in Betracht zu ziehen ist.

Es sind sonach combinirte Marken gegenseitig im Streite befangen und es werden daher bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit derselben diese Marken in ihrer Combination, genau so, wie sie im Register eingetragen sind, den Ausgangspunkt der Prüfung zu bilden haben, weil eben die Zusammensetzung aller der verschiedenen Bestandtheile der Marken in ein Bild, das zur Unterscheidbarkeit der mit denselben versehenen Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen, bestimmte besondere Zeichen (§ 1 Markenschutzges.) darstellt, und weil daher durch die Registrirung der combinirten Marke eben der Alleingebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen gesichert ist (§ 1 Markenschutzges.), wobei nicht außer Acht gelassen werden kann, daß, wenngleich nach § 3 Markenschutzges. Waarenzeichen, welche blos in Worten bestehen, sowie Waarenzeichen, welche Freizeichen sind, von der Registrirung ausgeschlossen sind, dennoch auch Worte, Freizeichen vom Gesetze als »Waarenzeichen« betrachtet werden und

daher in Verbindung mit figuralen Waarenzeichen zu wesentlichen Bestandtheilen der combinirten Marke werden, weshalb auch eine Einvernahme von Sachverständigen über die Frage der Freizeichen irrelevant sein würde und die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung beigebrachte Bestätigung der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg vom 6. Juni 1893, Z. 4233 — abgesehen davon, daß dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigt werden könnte — ohne Belang erscheint.

Wird nun die Marke Nr. 5791 einerseits und die Marken Nr. 630 bis 682 anderseits in ihrer Totalität, sowie sie im Markenregister eingetragen sind, in Betracht gezogen, und wird erwogen, daß bei Prüfung der täuschungsfähigen Aehnlichkeit zweier Marken immer kleine Unterschiede zwischen denselben bestehen müssen — da es sich ja sonst um identische Marken handeln würde — und daß daher nur der Gesammteindruck derselben maßgebend zu sein hat, so kann wohl Angesichts der gegebenen Darstellung der Gleichheit und der Unterschiede der im Streite befangenen Marken an sich, darüber kein Zweifel bestehen, daß der Unterschied gegenüber den augenfälligen gleichartigen Markenausführungen sowohl in Verwendung der Zeichen als in deren Gruppirung ein verschwindender und zur Täuschung des kaufenden Publicums geeigneter ist, wobei unter dem Publicum nicht blos die Händler verstanden werden dürfen, an welche die Waare von der erzeugenden Firma abgegeben wird, sondern insbesonders jene Abnehmer, in deren Hände die Waare durch die Händler zur Verarbeitung gelangt.

Nachdem nun die Marke Nr. 5791 der Firma Johann Klingelhuber und Sohn in Wien, am 7. December 1888, die Marken Nr. 630—632 der Firma August Römer in Kratzau aber erst am 9. August 1892 registrirt wurden, die Marke Nr. 5791 also unbestreitbar im Grunde des § 19 Markenschutzgesetzes das Vorrecht vor den Marken Nr. 630—632 genießt, der erstgenannten Firma sonach das Alleingebrauchsrecht ihrer (prioritätsälteren) Marke zusteht und sie in diesem Rechte durch den Gebrauch der täuschungsfähigen Marken Nr. 630—632 verletzt wird, so war über ihr Anlangen mit der Löschung dieser drei Marken vorzugehen (§ 21 lit. e Markenschutzgesetzes).

Nr. 8010.

Prüfung der Frage, ob die Beanständung, beziehungsweise verweigerte Genehmigung von Satzungsbestimmungen eines Verbandes von Gewerbsgenossenschaften dem Gesetze gemäß erfolgt ist.

Erkenntniß vom 4. Juli 1893, Z. 2607.

Ferdinand Werner (Adv. Dr. V. Edl. v. Berger) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schuster); E. vom 14. März 1893, Z. 11979, puncto Verweigerung der Genehmigung der Satzungen des zu bildenden Verbandes von Genossenschaften in Mähren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Genossenschaftsvorstehers in Zwittau Ferdinand Werner ist dagegen gerichtet, daß den von ihm der Statthalterei in Brünn zur Genehmigung vorgelegten »Satzungen des

Verbandes von Gewerbs-Genossenschaften in Mähren« unter Beanständung von 5 Satzungsbestimmungen die erbetene Genehmigung versagt worden ist.

Das Handels-Min. hat in seiner Gegenschrift die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhoben, weil es nach dem Schlußabsatze des § 114 Gew.-Ges., welcher die einzige die Genossenschafts-Verbände behandelnde Gesetzesstelle ist, bei der Statutenprüfung lediglich darauf ankommen könne, ob dieselben geeignet seien, den gesetzlichen Zweck des Verbandes, »die bessere Wahrung der Interessen der verbundenen Genossenschaften« zu fördern, hiebei aber das freie Ermessen der Gewerbebehörden Platz zu greifen habe. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Incompetenz-Einwendung in der gestellten weiten Grenze stattzugeben. Denn, wenn es auch richtig ist, daß der § 114 Gew.-Ges. als den Zweck der Genossenschafts-Verbände ganz allgemein nur die bessere Wahrung der Interessen anführt und Detail-Bestimmungen über die Errichtung der Statuten dieser Verbände nicht trifft, so war doch zu erwägen, daß ungeachtet des Genossenschafts-Verbandes die in demselben vereinigten Genossenschaften als selbstständige Genossenschaften mit den diesen durch das Gewerbegesetz vorgezeichneten gesetzlichen Aufgaben und Bestimmungen fortbestehen, woraus sich ergibt, daß die Verbandssatzungen keine Bestimmungen treffen dürfen, durch welche das bezüglich der Genossenschaften bestehende Gesetz verletzt werden würde, daß aber im Uebrigen die Autonomie des Verbandes bei Festsetzung seiner Satzungen besteht, wogegen anderseits das — nicht bestrittene — Genehmigungsrecht der Gewerbebehörde eine Grenze darin findet, daß Satzungsbestimmungen nicht beanständet werden dürfen, welche ihre Begründung in dem Gesetze finden, so daß nur Statutenbestimmungen, welche zwar dem Gesetze nicht zuwiderlaufen, aber auch nicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung zurückzuführen sind, dem auf der Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse und der aus diesen sich ergebenden Zweckmäßigkeitsmomente beruhenden freien Ermessen der zur Statutengenehmigung berufenen Gewerbebehörde anheim gegeben sind.

Demnach handelt es sich nur um die Frage, ob im vorliegenden Falle die Beanständung der 5 Satzungsbestimmungen dem Gesetze gemäß erfolgt ist.

1. Der § 4 bezeichnet in lit. c als Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes die Inspicirung der dem Verbande angehörigen Genossenschaften. — Die Gewerbebehörden sind der Anschauung, daß diese Statutenbestimmung mit dem den Gewerbebehörden gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte über die Genossenschaften nicht in Einklang gebracht werden könne. Allein das im § 127 Gew.-Ges. den Gewerbebehörden eingeräumte Aufsichtsrecht über die Genossenschaften, welches übrigens auch im § 18 der Satzungen ausdrücklich statuirt erscheint, kann offenbar dadurch, daß auch einer anderen Institution in Folge freiwilliger Unterwerfung durch Beitritt zu dem Verbande, ein Inspicirungsrecht eingeräumt wird, an sich gewiß eine Beeinträchtigung nicht erfahren, ganz abgesehen davon, daß der Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechtes und jener des Inspicirungsrechtes des Verbandes der Natur der Sache nach ein wesentlich verschiedener ist, und es kann daher keine Rede davon sein, daß diese Statutenbestimmung dem

Gesetze zuwiderlaufe. — Anderseits vermag sich diese Statutenbestimmung auch nicht auf eine für die Festsetzung derselben sprechende Gesetzesanordnung zu stützen und ist insbesondere zu bemerken, daß aus der Thatsache, daß eine gleiche Bestimmung in den behördlich genehmigten Statuten anderer Verbände sich vorfinde, darum für die Beibehaltung derselben in den hier in Frage stehenden Satzungen kein Schluß gezogen werden darf, weil für die Aufnahme oder Eliminirung derselben bei verschiedenen Verbänden, verschiedene sachliche Gründe sprechen können, deren Würdigung allerdings in dem freien Ermessen der Gewerbebehörde gelegen erscheint.

2. Der § 8 setzt im 2. Alinea fest, daß, wenn ein Verbandstag wegen zu geringer Betheiligung beschlußunfähig wäre, innerhalb 2 Stunden nochmals ein Verbandstag einzuberufen ist, bei welchem ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden giltige Beschlüsse gefaßt werden. Daß diese Bestimmung auf einer gesetzlichen Anordnung beruhe, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht; sowie auch die Gewerbebehörden in derselben nicht eine Gesetzwidrigkeit, sondern nur einen Widerspruch mit § 7 der Satzungen erblicken und darum auch eine bloße Aenderung derselben verlangten, durch welche dieser Widerspruch beseitigt wird. Daß hiebei das Ermessen der Gewerbebehörde maßgebend ist, ergibt sich aus dem Vorangeschickten.

3. Die Bestimmung des § 9, lit. e, wornach die auf dem Verbandstage gefaßten Beschlüsse für alle dem Verbande angehörigen Gewerbegenossenschaften bindend zu sein haben, wird mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Vermeidung von ungesetzlichen Pressionen auf die einzelnen Genossenschaften beanständet. Diese Statutenbestimmung widerstreitet keiner gesetzlichen Anordnung, sie beruht zwar auch nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Verfügung, entspricht aber dem allgemeinen und selbstverständlichen Rechtssatze, daß Beschlüsse, welche eine Corporation in legaler Weise gefaßt hat, auf die Gesammtheit ihrer Mitglieder Wirkung haben und könnte darum auch nicht eliminirt werden. Die Gewerbebehörden verlangen aber auch nicht deren Eliminirung, sondern lediglich eine Ergänzung durch einen erläuternden Zusatz, der, wenn er auch nicht erschöpfend ist, doch die wesentlichen Voraussetzungen für die Giltigkeit des Beschlusses an sich anführt und gegen dessen Anordnung eine Beschwerde nicht zulässig erscheint, da eine solche in dem freien Ermessen der Gewerbebehörden gelegen ist.

4. Der § 13 enthält Bestimmungen über die Bestellung von Vertrauensmännern durch den Verbandsvorstand und über den Wirkungskreis derselben und die Gewerbebehörde beansprucht die Weglassung dieses Paragraphen als im Gewerbegesetz nicht begründet. Diese Bestimmung steht offenbar mit der unter Z. 1 behandelten des § 4, lit. e, über das Inspicirungsrecht des Verbandes im Zusammenhange und muß das Urtheil über dieselbe dem freien Ermessen der Gewerbebehörde überlassen bleiben.

5. Das letzte, dritte Alinea des § 20 trifft die Anordnung, daß im Falle einer behördlichen Auflösung das Verbandsvermögen der dem Verbande angehörigen Meister-Kranken- und Invalidencasse zuzufallen habe. In dieser Bestimmung der Satzungen ist implicite als Verbandszweck die Errichtung einer Meister-Kranken- und Invalidencasse ausgesprochen. Da der § 114 Gew.-Ges. den Genossenschaften nur die Vorsorge für erkrankte Gehilfen und Lehrlinge zur Pflicht macht, die Unterstützungspflicht der

Genossenschaften nur für die Hilfsarbeiter und auch für diese nur im beschränkten Maße — nämlich für den Erkrankungsfall — anordnet, so kann von dieser beanständeten Statutenbestimmung nicht gesagt werden, daß sie im Gesetze ihre Begründung finde, nachdem dem Genossenschaftsverbande eine Aufgabe, welche den einzelnen Genossenschaften selbst fremd ist, nicht zufallen kann.

Wenn die Beschwerde auf den in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen (§ 114 Gew.-Ges.) gelegenen Zweck der Genossenschaften und darum auch der Genossenschaftsverbände hinweist, so kann die Errichtung der gedachten Casse unter Umständen allerdings geeignet sein, diese Zwecke zu fördern, es ist aber auch sehr wohl denkbar, daß die bei Ausführung der fraglichen Bestimmung unumgänglich nöthige höhere Belastung der Verbands- und sohin auch der Genossenschaftsmitglieder eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringt und zu einer Benachtheiligung der gemeinsamen gewerblichen Interessen führt, deren Förderung und bessere Wahrung der hauptsächlichste Zweck der einzelnen Genossenschaft und des Genossenschaftsverbandes insbesondere ist. Die Abwägung der für und wider die fragliche Statutenbestimmung sprechenden sachlichen Gründe fällt aber nach den vorangeschickten Erörterungen wieder in das freie Ermessen der Gewerbebehörden.

Nr. 8011.

Den Parcellirungswerber trifft die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund bis zur Maximalbreite von 20 Metern auch dann, wenn die, sei es schon bestehende, sei es erst auszugestaltende oder in Aussicht genommene Gasse oder Straße sein Besitzthum lediglich begrenzt, also nur an Einer Seite desselben stößt.*)
(Bau-Ordn. für Prag.)

Erkenntniß vom 5. Juli 1894, Z. 2618.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Stummer); mitbel. Alois Potuček (Adv. Dr. Stelzer); E. vom 28. Mai 1893, Z. 18825, puncto Abtretung von Straßengrund.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Besitzer des auf Bauparcellen abgetheilten Grundstückes Cat.-Z. 685/6 in Prag den zur Erbreiterung der verlängerten Clemensgasse und der Ratejgasse, durch welche die parcellirte Realität begrenzt wird, nöthigen Straßengrund nur zur Hälfte der neuen größeren Straßenbreite unentgeltlich abzutreten, daß dagegen die beschwerdeführende Stadtgemeinde für den übrigen Theil des für Straßenzwecke benöthigten Grundes die Entschädigung zu leisten habe, darum für gesetzwidrig, weil im concreten Falle die Bestimmungen des § 19, Abs. 1 und 2 Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, Anwendung zu finden haben, nach welchen der Abtheilungswerber verpflichtet ist, den für Straßenzwecke erforderlichen Grund, mag nun die Gasse die Realität durchziehen oder aber nur begrenzen, in der Maximalbreite von 20 Meter unentgeltlich abzutreten.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5196 (Bd. XIV, Z. 1890).

Der angefochtenen Entscheidung liegt dagegen die Rechtsanschauung zu Grunde, daß auf den concreten Fall die Bestimmung des § 19, Abs. 6 Anwendung zu finden habe, nach welcher die Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengrundes auf die Hälfte der Straßenbreite dann eingeschränkt wird, wenn — wie im gegebenen Falle — derselbe Baustellen nur an Einer Seite der Gassen erhält. — Die mitbetheiligten Abtheilungswerber machen insbesondere geltend, daß die Anwendung der Bestimmungen der beiden ersten Absätze des § 19 Bau-Ordn. darum ausgeschlossen sei, weil es sich im gegebenen Falle überhaupt nicht um eine Parcellirung, sondern lediglich im Sinne des Abs. 3 des § 19 um eine Unterabtheilung bestehender Bauplätze gehandelt hat.

Was nun zunächst diese letztere thatsächliche Aufstellung der mitbetheiligten Partei anbelangt, so konnte der V. G. Hof in eine Erörterung und Entscheidung der Frage, ob gegebenen Falles eine Parcellirung oder eine Unterabtheilung vorgelegen war, darum nicht eingehen, weil die von den Administrativbehörden diesfalls getroffene Entscheidung nicht in Beschwerde gezogen worden ist und somit sowohl nach dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide vom 27. Februar 1890, Z. 18759, als auch nach der heute in Frage kommenden Entscheidung der Statthalterei vom 13. Juni 1893 Z. 75641, und der angefochtenen Min.-Entscheidung feststeht, daß die erfolgte Abtheilung des Grundstückes num. parc. 685/6 eine Parcellirung war.

Ebendarum hatte der V. G. Hof bei der Entscheidung der Frage, ob im concreten Falle die für Straßenzwecke in Anspruch genommenen Grundflächen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten sind, davon auszugehen, daß es sich um Grundflächen handelt, welche einem im Sinne der Bestimmungen des § 8 der Bau-Ordn. parcellirten Besitzthum angehören. — Die Verpflichtung eines Abtheilungswerbers in Betreff der Grundabtretung für Straßenzwecke, wird durch die beiden ersten Absätze des § 19 der Bau-Ordn. dahin geregelt, daß der Abtheilungswerber den erforderlichen Grund für die sein parcellirtes Besitzthum durchziehenden Straßen bis zu der Maximalbreite von 20 Meter unentgeltlich abzutreten hat und daß der Parcellirungswerber den erforderlichen Grund auch für eine sein parcellirtes Besitzthum begrenzende Straße in derselben Breite außerhalb der bestehenden Baulinie dann abzutreten hat, wenn dieselbe (das ist — vergleiche den czechischen Text — die Straße) längs einer bereits bestehenden oder nach dem Lagerplane in Aussicht genommenen Platz- oder größeren Straßenanlage läuft. — Diese letztere Gesetzesbestimmung, deren Wortlaut allerdings zu Zweifeln Anlaß gibt, ist doch aus dem Zusammenhange der sämmtlichen Anordnungen des § 19 dahin zu verstehen, daß den Parcellirungswerber die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Straßengrund nicht blos dann trifft, wenn die Gasse oder Straße beiderseits von seinem Besitzthum umschlossen bleibt, es also durchzieht, sondern auch dann, wenn die Gasse oder Straße sein Besitzthum lediglich begrenzt, also nur an einer Seite an dasselbe stößt, wobei es keinen Unterschied macht, ob die so an die parcellirte Realität angrenzende Gasse bereits besteht, so daß nur deren weitere Ausgestaltung nothwendig erscheint, oder aber ob dieselbe erst nach dem Lagerplane in Aussicht genommen ist. — Nach den Bestimmungen des 1. und 2. Abs. des § 19 der Bau-Ordn. erscheint darum jeder Abtheilungs-

werber verpflichtet, bis zur Maximalbreite von 20 Meter den für Straßenzwecke erforderlichen Grund unentgeltlich abzutreten, sobald durch die Parcellirung die Errichtung neuer Straßen oder aber die Erbreiterung bestehender Straßen veranlaßt wird.

Der Abs. 6 des § 19 der Bauordn. bestimmt allerdings, daß der Abtheilungswerber zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengrundes nur bis zur Hälfte der neu zu eröffnenden Straßenbreite verpflichtet ist, wenn sein zu parcellirendes Besitzthum derart gelegen ist, daß er nur an Einer Seite der neu zu eröffnenden Straße oder Gasse Baustellen erhält; allein diese in den Administrativ-Entscheidungen auf den concreten Fall angewendete Gesetzesbestimmung hat nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes keineswegs einen die Bestimmung der Absätze 1 und 2 des § 19 einschränkenden Sinn, sondern regelt einen besonderen, in den Absätzen 1 und 2 nicht behandelten Fall. — Während nämlich der Absatz 1 des § 19 den Fall behandelt, daß auf dem parcellirten Besitzthum des Abtheilungswerbers, neue Straßen, und zwar mit dem Erfolge hergestellt werden, daß längs der beiden Seiten der Straße ein parcellirtes Besitzthum des Abtheilungswerbers, also seine Bauplätze zu liegen kommen, und der Absatz 2 des cit. Paragraphes den Fall vor Augen hat, daß die herzustellende Communication, sei es im Anschlusse an eine schon bestehende Gasse, sei es durch Neuanlage einer solchen, an das parcellirte Besitzthum nur an Einer Seite anstößt, es begrenzt, trifft der Absatz 6 des cit. Paragraphes die Norm für jene Fälle, in welchen im Besitze verschiedener Eigenthümer befindliche Grundcomplexe, sei es gleichzeitig, sei es zu verschiedenen Zeiten zur Parcellirung und zwar dergestalt gelangen, daß an den in diesen Complexen neu zu eröffnenden Straßen Baustellen verschiedener Eigenthümer zu liegen kommen. — Für diese Fälle ist und zwar aus leicht ersichtlichen Gründen die Norm aufgestellt, daß die Verpflichtung zu der vom Gesetze grundsätzlich in Aussicht genommenen unentgeltlichen Beistellung des für Straßenzwecke benöthigten Grundes die Eigenthümer der an der Straße zu liegen kommenden Bauplätze zu gleichen Theilen zu treffen hat. — Daß dies der Sinn und die Bedeutung der Bestimmung des 6. Absatzes des cit. § 19 ist, geht aus dem durch den Wortlaut angezeigten Zusammenhange dieser Bestimmung mit dem Schlußabsatze des cit. Paragraphes hervor.

Werden nun die so entwickelten Grundsätze des § 19 der Bau-Ordn. auf den concreten Fall in Anwendung gebracht, so ergibt sich, daß die Bestimmung des Absatzes 6 auf den gegebenen Fall nicht zutrifft und zwar nicht in Betreff jener Grundfläche, welche in die verlängerte Clemensgasse fällt deshalb, weil diese an der den Bauplätzen 2 und 3 der Parcelle 685/6 gegenüberliegenden Seite nicht durch Bauplätze anderer Grundeigenthümer, sondern, durch den Moldauarm den Abschluß finden soll, — nicht in Betreff der für die Ratejgasse in Anspruch genommenen Grundflächen, weil es sich hier überhaupt nicht um eine neu zu eröffnende Straße und um an einer solchen gelagerte Bauplätze, sondern um den Anschluß der für die parcellirte Realität nothwendigen Gassenflucht an die bestehende, handelt. — War aber die in Frage stehende Grundabtretung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 und nicht nach der Bestimmung des Absatzes 6 des § 19 der Bauordn. zu behandeln, so erscheint die mit der angefochtenen

Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Leistung der Entschädigung für die eine Hälfte des für Straßenzwecke benöthigten Grundes der Parcelle 685/6 gesetzlich nicht begründet.

Nr. 8012.

Das Realrecht zum Ausschanke von Bier und Branntwein kann einer Realität nicht zuerkannt werden, bei welcher die bestandene privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten im Grundentlastungswege abgelöst wurde.

Erkenntniß vom 5. Juli 1894, Z. 2619.

Philipp Rybař ca. Min. des Innern; E. vom 14. Juni 1893, Z. 14003, puncto Nichtanerkennung des Realrechtes zum Bier- und Branntweinschanke ob dem Hause C.-Nr. 28 in Nečitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8013.

1. Ist die Höhe und Repartition eines von der Gemeinde beschlossenen Steuerzuschlages erst aus dem einer Partei zugekommenen Zahlungsauftrage zu entnehmen, so kann dem gegen diesen Zahlungsauftrag eingelegten Recurse der Partei, nicht die Rechtskraft des unangefochten gebliebenen Gemeindebeschlusses entgegengesetzt werden. — 2. Zu den Schulauslagen sind sämmtliche Gemeindemitglieder der Ortsgemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur betreffenden Schule auch eingeschult sind, concurrenzpflichtig. (Böhmen.))**

Erkenntniß vom 5. Juli 1894, Z. 2620.

Gemeinde Pawlowitz (Gde.-R. M. Philipp) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 31. Mai 1893, Z. 8867, puncto Schulbauumlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der der Firma J. Halbmayr & Comp. und Consorten in Josefshütte zugestellte Zahlungsauftrag des Gemeindeamtes Pawlowitz ddto. 6. September 1892, Z. 260, auf Zahlung einer 121perc. Schulbauumlage aufgehoben und erkannt wurde, daß die genannte Firma und ihre Streitgenossen als Angehörige einer anderer Schulgemeinde zur Bestreitung der unbedeckten Schulbaukosten nicht herangezogen werden können. — Die Gesetzmäßigkeit wird zunächst aus dem formellen Grunde bestritten, weil der Beschluß des Gemeindeausschusses Pawlowitz vom 21. August 1892 auf Einhebung der Umlage per 121 Procent rechtskräftig geworden ist, der Recurs gegen den Zahlungsauftrag somit als verspätet zurückzuweisen war, weiter aber aus dem meritorischen Grunde, weil zu den Schulauslagen sämmtliche Gemeindemitglieder der Ortsgemeinde ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der betreffenden Schule auch eingeschult sind, concurrenzpflichtig seien.

Was den formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für begründet erkennen. — Es ist zwar richtig, daß gegen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7268 (Bd. XVII, J. 1893).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7386 (Bd. XVII, J. 1893).

den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 21. August 1892 von J. Halbmayr und Consorten innerhalb der 14tägigen Frist der Recurs nicht eingelegt wurde und daß die Entscheidung des Landesausschusses erst aus Anlaß des Recurses gegen den Zahlungsauftrag ddto. 6. September 1892, Z. 260, erflossen ist; allein der Landesausschuß hat den Recurs gegen den Zahlungsauftrag mit Recht als rechtzeitig überreicht angesehen. Denn nach § 99, Abs. 2 Gem.-Ordn, ist die Berufung gegen »Steuerzuschläge« binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses, oder der Verständigung hievon, laufenden 14tägigen Fallfrist einzubringen. — Da nun nach dem ersten Satze der cit. Gesetzesstelle die Berufung sich einerseits gegen die Höhe des Zuschlages und andererseits gegen die unrichtige Repartition kehren kann, so ist es gewiß, daß die Berufung gegen den Beschluß vom 21. August 1892 seitens der einzelnen Gemeindemitglieder nur dann hätte überreicht werden müssen, wenn und insoweit aus dem Beschlusse selbst die beiden oben angeführten Berufungsmomente ersichtlich waren und durch den Beschluß festgestellt worden wären. — Dies ist aber nach dem Wortlaute des Beschlusses durchaus nicht der Fall gewesen, da der Beschluß vom 21. August 1892 nur dahin kundgemacht worden ist, daß zur Aufbringung des unbedeckten Aufwandes der Schulbaukosten eine 121perc. Schulumlage anzurepartiren und einzuheben sei. In welcher Weise die Anrepartirung der Umlage erfolgen solle, ob dieselbe auf sämmtliche Steuern und sämmtliche Gemeindemitglieder zu erfolgen habe, ist in dem kundgemachten Beschlusse nicht gesagt; diese Feststellung erfolgte in Betreff der oben genannten Parteien erst mit dem Zahlungsauftrage vom 6. September 1892, weshalb die Parteien auch erst gegen diesen Zahlungsauftrag Recurs einzulegen berechtigt waren.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde für begründet erkannt. — Nach den §§ 1 und 2 des böhm. Landesges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, obliegt allerdings der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, dann für die sogenannten sachlichen Schulauslagen »der Schulgemeinde« und nach § 10 ibid. wird, falls die der Schulgemeinde zufließenden Beiträge einzelner Personen, Corporationen und Fonde zur Bedeckung des Schulerfordernisses nicht hinreichen, der Abgang »von der Schulgemeinde« aufgebracht. — Allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß, soweit es sich um die concurrenzmäßige Aufbringung dieses Schulaufwandes handelt, der letztere doch auf die an der Schulgemeinde betheiligten Ortsgemeinden aufzutheilen ist; vielmehr sprechen für diese Auffassung die folgenden Erwägungen.

Nach § 11 leitet der Ortsschulrath den Voranschlag über das Schulerforderniß an den Gemeindeausschuß und nach § 12 hat eben dieser einerseits das Recht, den Voranschlag oder die Repartition zu beanständen, andererseits die Verpflichtung, den nicht zu beanständenden Abgang aus Gemeindemitteln zu bedecken. — Hier werden also alle Vorgänge, welche zur Erfüllung der »der Schulgemeinde« gesetzlich auferlegten Verpflichtung erforderlich sind, dem Gemeindeausschusse, das ist einem Organe aufgetragen, welches sein Mandat von der gesammten Ortsgemeinde erhält, und dafern das Gesetz selbst nicht eine Einschränkung statuirt, nur die Gesammtgemeinde zu vertreten und nur für diese zu handeln befugt ist.

Allerdings findet sich auch in diesen §§ 11 und 12 eine Bestimmung, welche für die entgegengesetzte Auffassung zu sprechen scheint, insoferne es nämlich in dem 2. Abs. des § 11 heißt, daß bei Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehen, der Ortsschulrath den zu bedeckenden Abgang auf die eingeschulten Gemeinden oder Gemeindetheile zu repartiren hat, worin in Verbindung mit der Anordnung des § 10 die Normirung einer selbstständigen Verpflichtung nur der Eingeschulten gefunden werden könnte. — Allein diese Auftheilung hat doch wohl nur die selbstverständlich dem Ortsschulrathe zukommende Festsetzung des auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile nach Verhältniß der Einschulung und Steuerschuldigkeit entfallenden Percentes, nicht die Frage der Zahlungspflicht zum Gegenstande; auch heißt es dann in demselben Absatze des § 11 sofort weiter, daß auch in einem solchen Falle der Voranschlag sammt der Repartition den ganz oder theilweise eingeschulten Gemeinden (also doch wieder der Ortsgemeinde) mitzutheilen sei, und selbst wenn bei dieser schwankenden Ausdrucksweise des Gesetzes ein Zweifel über den Sinn der gesetzlichen Bestimmung übrig bliebe, müßte derselbe vor der Anordnung des § 12 verschwinden, welche die eigentlich dispositive Norm, wer zu zahlen hat, enthält und wo es lediglich heißt, daß das veranschlagte Schulerforderniß »aus Gemeindemitteln«, worunter doch nur die Mittel der Gesammtgemeinde verstanden werden können, zu bedecken sei.

Zieht man nun noch in Betracht, daß nach der für alle Landesgesetze über das Volksschulwesen maßgebenden principiellen Bestimmung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, die Sorge für die nothwendigen Volksschulen den Ortsgemeinden zugewiesen ist, so muß man wohl zu dem Schlusse gelangen, daß wenigstens dort, wo die Landesgesetze nicht ausdrücklich die Concurrenz für die öffentlichen Volksschulen den Schulgemeinden, bezw. Schulsprengeln überwiesen haben, diese Concurrenz den Ortsgemeinden obliegt.

Die in der Entscheidung des Landesausschusses dieser Deduction entgegengesetzte Argumentation basirt lediglich auf der gesetzlichen Bestimmung, daß der sachliche Schulaufwand von der »Schulgemeinde«, also von der Gesammtheit der Eingeschulten aufzubringen sei (§§ 1 und 10 des Landesges. vom 24. Februar 1873). Allein abgesehen davon, daß der Terminus »Schulgemeinde« an sich nicht nothwendig den Schulsprengel, sondern auch die Ortsgemeinde in Beziehung auf das Einschulungsverhältniß bezeichnen kann, ist mit jener Norm über die Aufbringung der Mittel durch die Schulgemeinde keinesfalls auch schon über den Repartitionsmodus bestimmt, wie der Umstand beweist, daß in Ländern, wo die gleiche Bestimmung, wie die der cit. §§ 2 und 10 des böhmischen Gesetzes besteht, und wo überdies die Schulgemeinde ausdrücklich als »Schulsprengel« definirt ist, gleichwohl nach ausdrücklicher gesetzlicher Festsetzung die fragliche Schullast nicht lediglich auf die Eingeschulten, sondern auf die Ortsgemeinde nach Verhältniß der Einschulung, resp. der Steuerleistung der eingeschulten Gemeindeglieder repartirt wird (vgl. z. B. die §§ 39 und 40, Abs. 2 des Landes-Ges. für die Bukowina vom 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 9).

Hiernach erschien dem V. G. Hofe die Entscheidung des Landesausschusses, welche die zur Schule in Josefihütte eingeschulten Gemeindemitglieder

von Pawlowitz J. Halbmayr und Consorten von der Mitconcurrenz zu dem von der Ortsgemeinde Pawlowitz zu deckenden Schulaufwande für die Pawlowitzer Schule befreite, nicht begründet.

Nr. 8014.

1. Die Zuziehung eines Bergbauverständigen zur commissionellen Verhandlung in Bausachen ist in der Bauordnung nicht vorgesehen. — 2. Die Interessen, welche dadurch in Frage kommen, daß es sich um Bauführung über verliehene Grubenmaßen handelt, sind von den Baubehörden erst wahrzunehmen, wenn es sich um die Bewilligung eines Baues selbst, nicht aber schon dann, wenn es sich um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelt. — 3. Zur Anbringung der Beschwerde, daß ein neu entstehender Ortstheil nicht zureichend mit Wasser versehen sein wird, kann — insoweit nicht das freie Ermessen der Behörde platzgreift — nur die Gemeinde, nicht aber ein anderer Interessent legitimirt sein.

Erkenntniß vom 5. Juli 1894, Z. 2621.

A. priv. Buschtěhrader Eisenbahn (Adv. Dr. Heinzen) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. Juni 1893, Z. 18121, puncto Abtheilungsbewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 7. Juni 1893, Z. 18121, hat der Landesausschuß, in Bestätigung der Entscheidungen der Unterbehörden, dem Josef Linhart die Abtheilungsbewilligung für die Parcellirung der Grundstücke Cat.-Z. 42/1 und 42/2 in Duby ertheilt. — Die Beschwerde hält die Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Baustellen verliehene Grubenfelder überlagern, wegen der Gefahr von Erdrutschungen, somit im Sinne des § 47 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, eine Bauführung auf jenen Grundflächen nicht zulässig sei, — weil ferner der commissionellen Verhandlung weder der Revierbergbeamte noch ein anderer Bergbau-Sachverständiger beigezogen war, weil endlich durch die Parcellirung ein neuer Ortstheil entsteht, der nicht zureichend mit Wasser versorgt sein wird (§ 13, Abs. 6 Bau-Ordn.).

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst die Unterlassung der Beiziehung eines Bergbau-Sachverständigen, bezw. des Revierbergbeamten anbelangt, so konnte in derselben ein wesentlicher Mangel des abgeführten Administrativ-Verfahrens nicht erkannt werden, weil der § 12 der cit. Bau-Ordn. für die commissionelle Verhandlung wohl die Zuziehung eines befugten Bauverständigen, nicht aber jene von Bergbauverständigen oder der Revierbergbeamten vorschreibt. Die Zuziehung der Bergbaubesitzer ist durch § 35 der Bau-Ordn. für die Baucommission selbst allerdings vorgeschrieben; allein aus dieser Bestimmung des § 35, sowie aus der Bestimmung des § 47 der Bau-Ordn. ist eben zu folgern, daß die Interessen, welche dadurch in Frage kommen, daß es sich um eine Bauführung über verliehene Grubenmaßen handelt, von den Baubehörden eben erst dann wahrzunehmen und in Verhandlung zu nehmen sind, wenn es sich um die Bewilligung eines Baues selbst handelt, nicht aber dann schon in Erörterung zu nehmen sind, wenn — wie gegebenen Falles — die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze in Frage steht. — Für diese in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte Rechtsanschauung spricht nicht blos der Wortlaut der cit. Gesetzesstellen, sondern auch die Erwägung, daß ja für die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, doch auch die Beschaffenheit des Bauobjectes von wesentlicher Bedeutung ist.

— Aber auch auf die Bestimmung des § 13, Abs. 6 der Bau-Ordn. kann die Beschwerde mit Grund sich nicht berufen. Denn insoweit die Beurtheilung der Frage, ob ein neu entstehender Ortstheil zureichend mit Wasser versehen sein wird oder nicht, nicht überhaupt in das freie Ermessen der Administrativ-Behörden fällt, wird zur Anbringung eines auf diese Bestimmung gestützten Beschwerdepunktes, nach § 36 des Wasserr.-Ges., wohl die Gemeinde, nicht aber ein anderer Interessent legitimirt sein. — Es hatte darum der V. G. Hof auch keinen Anlaß, sich in eine meritorische Erörterung dieses Beschwerdepunktes einzulassen.

Nr. 8015.

1. Competenz der Administrativbehörden zur Entscheidung über den Zweck einer Stiftung. — 2. Waren die aus einer Stiftung zu errichtenden Anstalten als Schulanstalten im Rahmen der Organisation des Volksschulwesens zur Zeit ihrer Errichtung anzusehen, dann sind diese Anstalten nach den gegenwärtig giltigen Schulgesetzen, als öffentliche Schulanstalten zu betrachten.

Erkenntniß vom 6. Juli 1894, Z. 2645.

Pfarrgemeindevorstehung in Frankenburg (Adv. Dr. Senn) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Schwind); E. vom 3. December 1892, Z. 21463, puncto Stiftungssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde erhobene formelle Einwendung der Incompetenz der Administrativbehörden zur Entscheidung, gemäß § 38 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen. — Denn wie aus dem Stiftsbriefe zu entnehmen ist, wurden Gebäude und Zinsen von Capitalien zur fortwährenden unentgeltlichen Benützung für gemeinnützige Anstalten, nämlich für eine Klein-Kinderbewahranstalt und eventuell für eine Mädchenschule und Mädchenarbeitsschule gewidmet, die Stiftung selbst ist sonach der Zweck der Widmung, für welchen auch das Pfandrecht auf dem Hause Nr. 155 nach § 5 des Stiftsbriefes sicherzustellen war; das Rechtssubject ist die Stiftung als solche und nicht die Pfarrgemeinde; der Streit besteht auch nicht über das Eigenthum an dieser Stiftung, sondern die in Streit befindliche Frage betrifft den Zweck der Franz und Sophie Schaup'schen Stiftung, respective den Charakter der in Folge dieser Stiftung zu errichtenden Anstalten und ist daher die Competenz der Administrativbehörden in dem Hofkanzleidecrete vom 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541, sowie im § 47 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, begründet.

In der Sache selbst stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Streitsache muß einerseits auf den Bestand des Volksschulwesens zu jener Zeit, als die Schaup'sche Stiftung errichtet wurde, und andererseits auf die durch die neuere Gesetzgebung erfolgte Aenderung in dem Wesen und der Organisation der Volksschule und der mit derselben zusammenhängenden Institutionen Bedacht genommen werden. — Nach der polit. Schulverfassung war die Volksschule innig mit dem Pfarrverbande verknüpft (§ 336), der unmittelbaren Aufsicht des Ortsseelsorgers anvertraut (§ 1). — Die Pfarrgemeinde bildete sonach ein wesentliches Glied für die Einrichtung der

Schule. — Wenn nun auch nach der polit. Schulverfassung die Vereinigung der Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer auf dem Lande als zulässig erkannt war, so wurde es doch als heilsam erklärt, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen (§ 18) und die Länderstellen wurden aufgefordert in den größeren Städten und Vorstädten auf die Trennung der Schulen nach dem Geschlechte hinzuwirken (§ 19); außerdem hatten in den Hauptstädten noch eigene Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen (§ 20); wo die Einrichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen (§ 21). — Arbeitsschulen waren nach Thunlichkeit mit dem übrigen Unterrichte zu verbinden (§§ 319 und 245).

Insoferne als seitens der Stifter Franz und Sophie Schaup ein Gebäude und bestimmte Einkünfte von Capitalien zur immerwährenden Benützung auch für eine Mädchen- und Mädchenarbeitsschule der Pfarrgemeinde Frankenburg gewidmet wurden, ergibt sich mit Rücksicht auf das Wesen und den Stand des Volksschulunterrichtes zur Zeit dieser Widmung, daß seitens der Stifter beabsichtigt war, eine solche Schulorganisation zu treffen, welche innerhalb des Rahmens der damals bestandenen Gesetzgebung für öffentliche Volksschulen nicht blos zulässig, sondern vielmehr auch als heilsam erklärt wurde. — Die Absicht der Stifter ging offenbar dahin, der Pfarrgemeinde Frankenburg — den zur Pfarre Frankenburg gehörigen Ortsgemeinden — die Möglichkeit zu bieten, Schulanstalten zu errichten, welche an sich und von gesetzeswegen wünschenswerth erscheinen und nur auf dem Lande wegen der damit verbundenen Kosten nicht imperativ durchzuführen sind. — Daß die Stifter hiebei an die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen gedacht haben, geht weiter daraus hervor, daß sie selbst über die innere Einrichtung dieser Schulen keine besondere Bestimmung getroffen haben und daß vermöge des Stiftsbriefes mit den Gemeinden, welchen die Bestreitung der Schulauslagen gesetzlich oblag, wegen der vertragsmäßigen Uebernahme der allfälligen Mehrerhaltungskosten des Gebäudes über den Betrag der Zinsen des für die Erhaltung gewidmeten Capitales per 3000 fl. hinaus, rechtsverbindliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Auch aus dem Umstande, daß ursprünglich im Stiftsbriefe den Schulschwestern die Leitung der gestifteten Anstalten, darunter auch der Mädchenschule, übertragen wurde, kann nicht geschlossen werden, daß es den Stiftern darum zu thun war, confessionelle Privatanstalten ins Leben zu rufen, weil nach den damals geltenden Vorschriften die Ertheilung des Unterrichtes in öffentlichen Mädchenschulen, durch weibliche Ordenspersonen, wenn auch zumeist in eigenen Klosterschulen, welchen jedoch der Charakter öffentlicher Schulen zukam (§ 138, Pol. Schulverf.) durchaus zulässig war. — Ueberdies geht aus den Vorverhandlungen über die Errichtung der Mädchenschule in dem Stiftungshause, und zwar insbesondere aus dem Erlasse der Statthalterei vom 28. September 1859, Z. 15459, deutlich hervor, daß bei Activirung dieser Schule in Betreff der Bestellung der Lehrkräfte und in Betreff des Schulgeldes den damals für Pflichtschulen bestandenen Vorschriften Rechnung getragen wurde. — Der Umstand, daß die Stifter im Stiftsbriefe die Uebertragung des Unterrichtes von den Schulschwestern auf andere Organe ausdrücklich vorgesehen haben, spricht vielmehr für die Annahme, daß die Absicht der Stifter keineswegs auf die Einführung des

confessionellen Unterrichtes außerhalb des Rahmens der allgemeinen öffentlichen Volksschule gerichtet war, wie sich denn auch im Stiftsbriefe keine Bestimmung findet, welche die Einschränkung der Wirksamkeit der Anstalten auf die Kinder einer bestimmten Confession ersehen ließe.

Waren nun die Mädchenschule und Mädchenarbeitsschule nach der stifterischen Anordnung als Schulanstalten im Rahmen der Organisation des Volksschulwesens nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit deren Errichtung anzusehen, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Anstalten durch die neuere Gesetzgebung nach den heute in Geltung stehenden Schulgesetzen als öffentliche Schulanstalten zu betrachten sind.

Dem Umstande, daß bis zum Jahre 1875, das ist bis zu jener Zeit, in welcher die Anstalt der Leitung der Schulschwestern anvertraut wurde, unter der Wirksamkeit der neuen Schulgesetze, diese Schulanstalten thatsächlich nicht das Oeffentlichkeitsrecht besaßen, kann keine besondere Bedeutung beigemessen werden, weil eben durch die geänderte Gesetzgebung, sich diese Anstalten in einem Uebergangsstadium befanden, in welchem es erforderlich war, die unter früheren gesetzlichen Bedingungen entstandenen Institutionen, den durch die neuere Gesetzgebung geregelten Verhältnissen anzupassen, was denn auch durch die Entfernung der Schulschwestern thatsächlich erfolgt ist. — Wenn auch zugegeben werden muß, daß rücksichtlich der durch die Stiftung erfolgten Errichtung der Kinderbewahranstalt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Studien-Hofdecretes vom 2. Februar 1832, Z. 857, ein Zusammenhang dieser Anstalt mit der Schule selbst gesetzlich nicht bestanden hat, so können die Bestimmungen des eben erwähnten Hofdecretes, wonach Kinderbewahranstalten nicht als Schulen zu betrachten sind und nur durch freiwillige Beiträge erhalten werden dürfen, keineswegs dahin aufgefaßt werden, daß es den mit dem Schulwesen zunächst betrauten unteren Organen und Körperschaften und insbesondere den die Pfarrgemeinde ausmachenden Ortsgemeinden dadurch verwehrt gewesen wäre, derlei Anstalten zu errichten, oder aber, insoferne dieselben durch eine Stiftung entstanden sind, dieselben zu übernehmen, so daß dieselben dann als Anstalten dieser dem Schulorganismus zugehörigen Gemeinden zu betrachten sind. — Da die neuere Gesetzgebung, das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62 (§§ 10 und 59), Kinderbewahranstalten in das System der Volksschulen eingereiht hat, müssen die den früheren Pfarrschulgemeinden zugehörigen derlei Anstalten heute ebenfalls als öffentliche Anstalten anerkannt werden.

Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die aus der Franz und Sophie Schaup'schen Stiftung gegründeten Anstalten als öffentliche Schulanstalten anzusehen und zu behandeln sind, als dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 8016.

Rectificirung der Wählerlisten durch die Reclamationscommission. (Mähren.)

Erkenntniß vom 6. Juli 1894, Z. 2644.

Dr. Sigmund Weiß und Gen. (Adv. Dr. Halphen) ca. Reclamationscommission in Boskowitz (Bürgerm. M. Sagl); E. vom 4. November 1892, Z. 699, puncto Rectificirung der Wählerlisten zur Gemeindewahl in Boskowitz-Judenstadt.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff Lederer Simon und Isaias, Sigmund Beer, Benjamin Zwicker's Witwe, Dr. Sigmund Weiß, Erben nach Moses Fried, Hochwald Johanna, bezw. Mathilde Weiß, Bernhardt Munk, Marcus, Moritz und Siegfried Schulz, Jakob Schwarz, Ignatz Ticho, Wallner Moritz und Kathi, sowie in Betreff der Versetzung des Jakob Kahn, Franz Baß, J. D. Friedmann, Moritz Sayl, aus dem II. in den I. Wahlkörper gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde, theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was zunächst die in der Gegenschrift der Reclamationscommission erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der Beschwerdeführer rücksichtlich mehrerer, speciell angeführter Beschwerdepunkte betrifft, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung nicht im vollen Umfange berücksichtigen. Es ist vor Allem unrichtig, daß gemäß § 17 der mähr. Gem.-W.-Ordn. im Wege der Reclamation gegen die Gemeindewählerlisten nur die Aufnahme des Reclamanten selbst als Wahlberechtigten oder aber die Ausscheidung von als Wahlberechtigte aufgenommener Personen begehrt werden könne. Bei der ganz allgemeinen Fassung des § 17, welcher nur von der Anbringung von Einwendungen im Allgemeinen, von der Entscheidung über diese Einwendungen, von der Vornahme der für zulässig erkannten Berichtigung, von der Verweigerung der begehrten Berichtigung spricht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Wahlberechtigte nicht blos sein eigenes, sondern auch das Wahlrecht eines Dritten im Wege der Einwendungen reclamiren kann. — Daß einzelnen Wählern in jenem Falle, wo die Aufnahme neuer Wähler erfolgte, die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung zur Seite steht, gibt die Gegenschrift selbst zu, dieselbe bestreitet jedoch die Legitimation der Beschwerdeführer insoferne, als einzelne Wähler ausgeschieden wurden. Vom principiellen Standpunkte muß dieser Grundsatz allerdings, jedoch nur mit der Beschränkung als richtig anerkannt werden, als eben nur die Ausscheidung eines Wählers allein vorgenommen wird. Denn dadurch, daß dann die betreffende Person nicht mehr in der Wählerliste erscheint, kann gewiß nicht eine ungünstige Rückwirkung auf das Wahlrecht eines Dritten, eine Verkürzung des Wahlrechtes desselben entstehen. Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn mit der Ausscheidung des Wählers gleichzeitig die Aufnahme einer oder mehrerer Personen als Wähler, sowie die Aenderung der Wahlkörper durch Versetzung einzelner Wähler von einem Wahlkörper in einen anderen erfolgt. — Inwieweit hiernach der Einwendung der mangelnden Legitimation stattgegeben wurde, wird bei den einzelnen Beschwerdepunkten selbst zu entnehmen sein.

Die in der Beschwerde erhobenen Beschwerdepunkte finden in nachstehender Weise ihre Erledigung. — Die Beschwerdeführer finden sich in ihren Rechten dadurch verletzt:

I. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Samuel Zobel de präs. 26. October 1892, Z. 649, insoferne die Aufnahme von Lederer Simon und Isaias in die Wählerlisten beschlossen wurde.

In der Hauszinssteuertabelle erscheinen sub Post 90 Lederer's Erben als Miteigenthümer des Hauses Nr. 62 eingetragen; daß Simon und Isaias Lederer die Erben seien, wurde von dem Reclamanten Zobel durch nichts dargethan, er berief sich vielmehr nur darauf, daß die Genannten sowohl in der Steuertabelle als im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen sind. Ersteres ist unrichtig, letzteres nicht erwiesen. Der Mangel dieses Nachweises kann keinesfalls dadurch ersetzt werden, daß angeblich diese Grundbuchseintragung amtswegig bekannt ist; es war daher der Reclamation nicht stattzugeben und erscheint die Aufnahme vom Lederer Simon und Isaias daher ungesetzlich.

II. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Lazar Storch de präs. 26. October 1892, Z. 650, insoferne statt »Spitzer Katti« — »Spitzer Katti's Erben« in die Wählerliste aufgenommen wurden.

Da in der Steuertabelle Katti Spitzer's Erben eingetragen ist, waren conform hiemit statt Katti Spitzer, deren Erben in die Wählerliste einzutragen, da die Steuervorschreibung sowohl rücksichtlich der Person, als auch der Steuer selbst für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend ist.

III. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Leopold Karpelis de präs. 26. October 1892, Z. 651, insoferne 1. die nachstehenden Wähler, und zwar 1. Ultmann Josef, 2. Grün Jacob Moritz, 3. Baß Moses, 4. Spitz Julie, 5. Lamm Sali, 6. Pollak Moses und Lotty, 7. Munk Hermann, 8. Klein Julie, 9. Hannak Josef L., 10. Engler Heinrich, 11. Friedl Josef, 12. Fried Johanna, 13. Zwicker Anna und Louise, 14. Fest Joachim, 15. Bix Chaie Resel, 16. Wachsberger Leopold, 17. Kučera Josefa, 18. Glücklich Katti, 19. Glücklich Israel als selbstständige Wähler gestrichen und an deren Stelle, unter Zusammenziehung der von ihnen entrichteten Steuerbeträge, nachstehende Gruppen mit je einer gemeinschaftlichen Stimme in die Wählerliste neu aufgenommen wurden, und zwar: 1. Ultmann Josef H. und Grün Jacob Moritz — 2. Baß Moses und Spitz Julie — 3. Lamm Sali und Pollak Moses und Lotty — 4. Munk Hermann, Klein Julie und Hannak Josef L. — 5. Engler Heinrich und Friedl Josef — 6. Fried Johanna und Zwicker Anna und Louise — 7. Fest Joachim und Bix Chaie Resel — 8. Wachsberger Leopold, Kučera Josefa, Glücklich Katti und Glücklich Israel — insoferne 2. von der Steuerschuldigkeit des Lazar Storch per 22 fl. 40 kr. und von der Steuerschuldigkeit der Ticho Lina per 13 fl. 72 kr. Theilbeträge per 5 fl. 60 kr., respective 4 fl. 20 kr., welche sie für die ihnen gehörigen Hausantheile Nr. 22 entrichten, abgetrennt wurden, den beiden genannten Personen für die Steuer per 9 fl. 80 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht zuerkannt wurde, und dieselben außerdem mit den restlichen Steuerleistungen per 16 fl. 80 kr., resp. 9 fl. 52 kr. als selbstständige Wähler in der Wählerliste belassen wurden; — 3. insoferne von der Gesammtsteuerleistung des Bernhard Aufrichtig per 19 fl. 60 kr. die von seinem Hausantheile Nr. 13 entrichtete Steuer abgetrennt und mit der Steuerleistung per 4 fl. 20 kr. des Ignatz Feldmann zusammengezogen, den beiden Genannten für den Steuerbetrag per 9 fl. 80 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt und Ignatz Feldmann seines selbstständigen Wahlrechtes verlustig erklärt wurde; — 4. insoferne von der Gesammtsteuerleistung der Fanni Schwarz per 18 fl. 20 kr.

der von ihrem Hausantheile Nr. 21 entrichtete Steuerbetrag per 4 fl. 20 kr. abgetrennt und mit den Steuerleistungen der Lamm Hanni, Baberl Mindel und Salomon Schneider per 9 fl. 10 kr., 4 fl. 20 kr. und 4 fl. 20 kr. zusammengezogen, diesen Personen sodann für die Summe dieser Steuerbeträge per 21 fl. 70 kr. eine gemeinsame Stimme eingeräumt und der Lamm Hanni, Baberl Mindel und dem Salomon Schneider ihr selbstständiges Wahlrecht aberkannt wurde; — 5. insofern beschlossen wurde, von der Steuerschuldigkeit des Leopold M. Zwicker per 21 fl. 70 kr. und des Israel Schnabel per 13 fl. 72 kr. Theilbeträge per 5 fl. 60 kr. und 4 fl. 20 kr., sohin im Ganzen 9 fl. 80 kr. abzutrennen und mit der Steuerschuldigkeit per 5 fl. 4 kr. der Gütl Wellisch dergestalt zusammenzuziehen, daß Leopold M. Zwicker, Israel Schnabel und Gütl Wellisch für die Summe dieser Steuerbeträge per 14 fl. 84 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht erhalten, und der Gütl Wellisch das selbstständige Wahlrecht abzuerkennen; — 6. insofern beschlossen wurde, von der Gesammtsteuerschuldigkeit des Salomon H. Grün per 15 fl. 40 kr. den von seinem Hausantheile Nr. 26 entrichteten Steuerbetrag per 3 fl. 50 kr. auszuscheiden, mit den Steuerleistungen per 7 fl., 3 fl. 50 kr. und 4 fl. 20 kr. der Hannak Mali, verehel. Ticho, der Betti Grün und der Thorsch Pepi zusammenzuziehen, diesen vier Personen für die Summe dieser Steuerbeträge per zus. 18 fl. 20 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht zuzuerkennen und der Hannak Mali, verehel. Ticho, der Betti Grün und der Thorsch Pepi das selbstständige Wahlrecht abzuerkennen; — 7. insoferne von der Gesammtsteuerschuldigkeit der Joachim L. und Betty Grün per 8 fl. 68 kr. der von ihrem Hausantheile Nr. 35 b entrichtete Steuerbetrag per 5 fl. 4 kr. ausgeschieden und mit den Steuerleistungen per 2 fl. 80 kr. und 5 fl. 88 kr. der Rachel Freiwillig und Resi Geiger zusammengezogen und diesen drei Personen für die Summe dieser Steuerbeträge per 13 fl. 72 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt, ferner der von den Eheleuten Joachim L. und Betty Grün von ihrem Hausantheile Nr. 36 b entrichtete Steuerbetrag per 3 fl. 74 kr. mit der Steuerleistung per 2 fl. 80 kr. der Rosa Hatschek zusammengezogen und beiden für die Summe dieser Steuerbeträge per zus. 6 fl. 44 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt, dagegen allen hier genannten Personen Joachim L. und Betty Grün, Rachel Freiwillig, Resi Geiger und Rosa Hatschek ihr selbstständiges Wahlrecht aberkannt wurde; — 8. insofern beschlossen wurde, von der Gesammtsteuerleistung des Lazar und Isak Schulz den von ihrem Hausantheile Nr. 49 a entrichteten Steuerbetrag per 7 fl. abzutrennen und mit der Steuerleistung per 5 fl. 60 kr. des Josef Steckelmacher zusammenzuziehen, beiden für die Summe dieser Steuerbeträge per zus. 12 fl. 60 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht einzuräumen, dagegen dem Josef Steckelmacher sein selbstständiges Wahlrecht abzuerkennen; — 9. insoferne beschlossen wurde, von der Steuerleistung der Geschwister Dr. Max Ungar, Emil Ungar, Rosa Teweles und Fanni Totis per 95 fl. 22 kr. den von ihrem Hausantheile Nr. 56 entrichteten Steuerbetrag per 11 fl. 20 kr. auszuscheiden und mit den Steuerleistungen per 8 fl. 42 kr., 7 fl. 2 kr. der Joachim recte Julius Ticho und David Ascher dergestalt zusammenzuziehen, daß alle diese Personen von der Summe dieser Steuerbeträge per zus. 26 fl. 64 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht er-

halten, Joachim (recte Julius) Ticho und David Ascher dagegen das selbstständige Wahlrecht verlieren sollen; — 10. insoferne von der Steuerschuldigkeit des Samuel Baron per 18 fl. 20 kr. der von seinem Hausantheile Nr. 59 entrichtete Steuerbetrag per 14 fl. abgetrennt, mit der Steuerleistung per 7 fl. des Adolf Eisler zusammengezogen, beide von der Summe per 21 fl., ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt, dem Adolf Eisler dagegen das selbstständige Wahlrecht aberkannt wurde; — 11. insoferne von der Steuerschuldigkeit der Cilli Fuchs per 15 fl. 12 kr. die Steuer von ihrem Hausantheile Nr. 64 per 5 fl. 60 kr. abgetrennt, dieser Steuerbetrag mit der Steuerleistung per 5 fl. 60 kr. des Moritz Lamm zusammengezogen, beiden Genannten von der Summe per 11 fl. 20 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt, Moritz Lamm dagegen des selbstständigen Wahlrechtes verlustig erklärt wurde; — 12. insoferne von der Steuerschuldigkeit der Hermine Aufrichtig per 11 fl. 20 kr. der von ihrem Hausantheile Nr. 27 b entrichtete Steuerbetrag per 8 fl. 40 kr. abgetrennt und mit der Steuerschuldigkeit per 10 fl. 64 kr. der Fanni Eisler zusammengezogen, beiden für die Summe per 19 fl. 4 kr. ein gemeinschaftliches Wahlrecht eingeräumt, Fanni Eisler dagegen ihres selbstständigen Wahlrechtes verlustig erklärt wurde.

In allen diesen Fällen handelt es sich um die Frage, wie diejenigen Personen, welchen ein materieller Theil eines Hauses als selbstständiges Grundbuchsobject eigenthümlich zukommt, welche daher nicht gemeinschaftliche Eigenthümer pro parte indivisa im Sinne des XVI. Hauptstückes des allgem. bürgl. Gesetzbuches sind, rücksichtlich ihrer Wahlberechtigung zu behandeln sind. — Während ursprünglich in der Wählerliste alle in den vorerwähnten Beschwerdepunkten angeführten Personen, rücksichtlich der Steuerantheile von diesen Hausantheilen jede für sich behandelt und sonach nach diesen Steuerbeträgen derart als selbstständige Wähler verzeichnet wurden, daß dieselben mit Rücksicht auf diese Steuer, eventuell unter Hinzurechnung der den Einzelnen sonst vorgeschriebenen Steuern, in die Wählerlisten als Wähler eingetragen wurden, wurde über die erfolgte Reclamation nach dem Grundsatze vorgegangen, daß die verschiedenen Besitzer Eines Hauses — auch insoferne der Besitz kein gemeinschaftlicher im Sinne des XVI. Hauptstückes des allgem. bürgl. Gesetzbuches ist, sondern jedem Einzelnen ein bestimmter Theil des Hauses selbstständig eigenthümlich zukommt — doch nur rücksichtlich der entfallenden Steuer von diesem Gebäude, Eine einzige Wahlstimme bilden, daß daher Diejenigen, welche sonst noch Steuern entrichten, rücksichtlich dieser noch als selbstständige Wähler zu verzeichnen, jene aber, welche weiter keine Steuer vorgeschrieben haben, als selbstständige Wähler zu löschen sind.

Der V. G. Hof mußte den Vorgang der Reclamationscommission in dieser Richtung als gesetzlich begründet erkennen. — Nach § 12 der Gem.-W.-Ordn. sind die wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in das Wählerverzeichniß aufzunehmen, welches nach § 13 die Grundlage für die Bildung der Wahlkörper abgibt. — Da sich das Wahlrecht auf die vorgeschriebene Steuerschuldigkeit stützt, mußte sich die Reclamation an die ämtlichen Vorschreibungen in der Steuertabelle halten. In

der vorliegenden Hauszinssteuertabelle ist nun die Steuer für die Theilhaber der Häuser, und zwar auch für jene, welche einzelne Objecte eines Hauses als selbstständige Grundbuchsobjecte besitzen, gemeinschaftlich vorgeschrieben. Hiernach war der Vorgang der Reclamationscommission, wonach derlei Theilhabern für die gemeinschaftlich vorgeschriebene Steuer nur Eine Wahlstimme eingeräumt wurde, im § 7 der Gem.-W.-Ordn. ganz begründet. Sache der mit dem Wahlvorbereitungsverfahren betrauten Gemeindeorgane kann es nicht sein, eine behauptete Ungenauigkeit oder Gesetzwidrigkeit in der steuerämtlichen Steuervorschreibung zu saniren, sondern es muß vielmehr den betreffenden Interessenten überlassen bleiben, im geeigneten Wege bei der Steuerbehörde eine Aenderung in der unrichtig oder gesetzwidrig erfolgten Art der Steuervorschreibung rechtzeitig zu erwirken. So lange dies nicht erfolgt, bleibt die Steuervorschreibung, wie dieselbe den Behörden vorliegt, unbedingt maßgebend.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß jeder einzelne Hausantheil auch ein selbstständiges Steuerobject bildet, und daß durch die Gemeinde auch jedem einzelnen Besitzer bei der Steuereinhebung die auf ihn entfallende Steuer abgesondert vorgeschrieben und eingehoben wird, so ist diese Behauptung in ihrem 1. Theile angesichts der vorliegenden steuerämtlichen Steuertabelle, und im 2. Theile deshalb unrichtig, weil der lediglich mit der Steuereinhebung betrauten Gemeinde Boskowitz ein Steuervorschreibungsrecht nicht zukommt und daher die von der Gemeinde bei der Steuereinhebung vorgenommene Repartition der vorgeschriebenen Gesammtsteuerschuldigkeit auf die einzelnen Theilhaber nicht als eine von der hiezu berufenen Steuerbehörde ausgehende Steuervorschreibung bezeichnet werden kann. — Da die durch die maßgebende steuerämtliche Vorschreibung als Mitbesitzer qualificirten Theilhaber nach § 7 der Gem.-W.-Ordn. eine selbstständige wahlberechtigte Person darstellen, so folgt daraus, daß insoferne ein einzelner Mitbesitzer weiter, entweder nach der Steuer oder nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, er deshalb, weil er als Mitbesitzer an dem mit Andern gemeinschaftlichen Wahlrechte theilnimmt, des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes nicht verlustig wird. — Die Beschwerde mußte daher im III. Beschwerdepunkte Post 1—12 als unbegründet zurückgewiesen werden.

IV. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Bernhard Aufrichtig, de praes. 26. October 1892, Nr. 652, womit die gänzliche Ausscheidung des auf das Haus Nr. 68 entfallenden Steuerbetrages per 37 fl. 10 kr. aus der in der Wählerliste mit 139 fl. 77 kr. angesetzten Steuerschuldigkeit des Wählers Sigmund Beer und weiters beschlossen wurde, daß sohin Sigmund Beer nach Abzug eines weiteren Steuerbetrages per 42 fl. mit einem verminderten Steuerbetrage von nur 60 fl. 67 kr. in die Wählerliste einzusetzen sei, demzufolge Sigmund Beer aus dem I. Wahlkörper in den II. Wahlkörper versetzt wurde.

Daß angeblich als Eigenthümer des Hauses Nr. 68 im Grundbuche Ernestine Stern eingetragen ist, erscheint unentscheidend; maßgebend erscheint die durch die steuerämtliche Vorschreibung ämtlich festgestellte Steuerschuldigkeit, ohne Rücksicht auf allfällige dieser Feststellung widerstreitende privatrechtliche Verhältnisse. — Da nun laut der vorliegenden Hauszinssteuerliste

dem Sigmund Beer für das Haus Nr. 68 der Steuerbetrag per 37 fl. 10 kr. vorgeschrieben ist, war demselben auch dieser Steuerbetrag mit in Anrechnung zu bringen. — Wenn in der Gegenschrift bemerkt wird, daß es amtswegig bekannt ist, daß Sigmund Beer kurz vor der Verfassung der Wählerlisten sein Haus Nr. 68 an Ernestine Stern verkauft hat, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß mit Rücksicht auf die vorliegende Steuerliste dieser Umstand irrelevant erscheint, und daß es daher durchaus unzulässig ist, Umstände, welche für die Zwecke der Wahl durch die Steuerlisten zu erweisen sind, zu ignoriren. — Hiernach mußte der Beschwerde in diesem Punkte Folge gegeben werden, es war Sigmund Beer mit dem Steuerbetrage von 79 fl. 10 kr. im I. Wahlkörper zu belassen, und war daher die Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

V. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Samuel Zobel de präs. 26. October 1892, Z. 653, insoferne dem in der Wählerliste gestrichenen Benjamin Zwicker auch rücksichtlich der in den Steuertabellen für ihn vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer Benjamin Zwicker's Witwe substituirt wurde.

In den Steuerlisten ist Zwicker Benjamin für die Marktfierantie mit Schnittwaaren die Erwerb- und Einkommensteuer mit zus. 12 fl. 40 kr. vorgeschrieben. — Nach dem Tode des Benjamin Zwicker erscheint dessen Witwe, da Marktfierantie ein freies Gewerbe ist, gemäß § 56 der Gew.-Ordn. nicht berechtigt, selbst wenn sie Erbin wäre, das Gewerbe ohne neue Anmeldung fortzuführen; überdies hatte dieselbe nach den bestehenden Steuervorschriften, § 18 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 (Instruction zur Durchführung des Erwerbsteuer-Patentes) jedenfalls einen neuen Erwerbsteuerschein und sonach eine neue Steuervorschreibung zu erwirken; hiernach kann daher die dem Benjamin Zwicker vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer seiner Witwe rücksichtlich des Wahlrechtes nicht zugerechnet werden, weshalb die Entscheidung in diesem Punkte aufzuheben war.

VI. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Lazar Storch de präs. 26. October 1892, Nr. 654, womit beschlossen wurde, den Dr. Sigmund Weiß aus der Wählerliste zu streichen; demgemäß auch

VII. durch die Entscheidung der Reclamationscommission, daß an die Stelle des so aus dem I. Wahlkörper ausgeschiedenen Dr. Sigmund Weiß eine von den im II. Wahlkörper eingetragen gewesenen, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigten Personen in den I. Wahlkörper zu versetzen sei, was dann auch durch die Aufnahme des Jacob Kahn in den I. Wahlkörper geschah.

In der Wählerliste des I. Wahlkörpers war sub Post 4, Dr. Sigmund Weiß als wahlberechtigt vermöge seiner persönlichen Eigenschaft ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung eingetragen. — Derselbe wurde über Reclamation, obwohl dessen Gemeindeangehörigkeit zugegeben wird, gestrichen, weil er nicht in der Gemeinde Boskowitz-Judenstadt wohnt, und statt desselben aus dem II. Wahlkörper Kahn Jacob in den I. Wahlkörper versetzt. — Der § 1, Abs. 4 der Gem.-W.-Ordn., welcher von der Wahlberechtigung der Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung handelt,

bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Domicil, der Aufenthalt in der Gemeinde, eine Bedingung des Wahlrechtes bildet. — Wenn auch bei den daselbst bezeichneten Personen vermöge ihrer die Wahlberechtigung begründenden Eigenschaft der Aufenthalt in der Gemeinde die Regel bildet, so erscheinen doch auch diesfalls Ausnahmen möglich, und es hätte das Gesetz, wenn dasselbe den Aufenthalt in der Gemeinde als Bedingung der activen Wahlberechtigung hätte feststellen wollen, dies ausdrücklich normiren müssen. — Der § 4 der Gem.-W.-Ordn. setzt das Vorhandensein des Wahlrechtes bereits voraus, und setzt lediglich die Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechtes fest, es kann daher aus den dort angeführten Ausnahmen für die Berechtigung der Ausübung der Wahl durch Bevollmächtigte keineswegs ein Schluß auf die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelte Wahlberechtigung selbst gezogen werden. — Da der § 1 der Gem.-W.-Ordn. bei Gemeindeangehörigen den Aufenthalt in der Gemeinde als Bedingung des Wahlrechtes nicht festsetzt, ist daher Dr. Sigmund Weiß, welcher zugegebener Weise Gemeindeangehöriger ist, zweifellos wahlberechtigt und war dessen Streichung aus der Wählerliste ungesetzlich. — In Consequenz dessen war auch die Einbeziehung des Jacob Kahn statt des Dr. Sigmund Weiß aus dem II. in den I. Wahlkörper nicht gerechtfertigt. — Die Entscheidung mußte daher in diesen Punkten behoben werden.

VIII. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Samuel Zobel de präs. 26. October 1892, Nr. 656, insoferne 1. von der Steuerschuldigkeit der Hanni Fried per 15 fl. 80 kr. die auf das Haus Nr. 10 entfallende Steuer per 5 fl. 60 kr. ausgeschieden und mit dieser Quote die Erben nach Moses Fried in die Wählerliste neu aufgenommen wurden; — 2. insoferne Resi Mayer und Katti Goldmann aus dem Wählerverzeichnisse gänzlich gestrichen und die auf sie entfallende Steuer per 5 fl. 60 kr. der Steuerleistung per 9 fl. 66 kr. des Wählers Moritz Wolkenstein hinzugerechnet wurde; — 3. insoferne die gänzliche Ausscheidung des Hermann Schneider und der Katharina Fein aus den Wählerlisten beschlossen wurde.

Ad 1. Die Einstellung der Hanni Fried lediglich mit der Erwerb- und Einkommensteuer von 10 fl. 20 kr. als Wählerin war gerechtfertigt. — Da jedoch laut Steuerliste die Hauszinssteuer von dem Hause Nr. 10 Fried Abraham und Fried Hanni gemeinschaftlich vorgeschrieben ist, und wie die Reclamationscommission in anderen Fällen selbst als Grundsatz festgehalten hat, Personen, welchen von einem Hausbesitze die Steuer gemeinschaftlich vorgeschrieben ist, zusammen eine Wahlstimme bilden sollen, was dem § 7 der Gem.-W.-Ordn. entspricht, so war die Aufnahme der Erben nach Moses Fried als selbstständige Wähler mit dem auf das Haus Nr. 10 entfallenden Steuerantheile per 5 fl. 60 kr., und zwar umsomehr ungesetzlich, als weder Moses Fried, noch dessen Erben in der Steuerliste als mit dieser Steuer vorgeschrieben erscheinen. — Die Entscheidung mußte daher in diesem Punkte aufgehoben werden.

Ad 2. Dieser Beschwerdepunkt stellt sich nach den §§ 2 und 21 des Ges. vom 22. October 1875 als unzulässig dar. Durch die Entscheidung der Reclamationscommission wurden lediglich die in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub Post 103 mit der Steuer von 5 fl. 60 kr. als Ein Wähler eingetragenen Maier Resi und Goldmann Katti gestrichen, und dem

Moritz Wolkenstein, welcher sub Post 60 des III. Wahlkörpers bereits als Wähler verzeichnet ist, unter Belassung desselben im III. Wahlkörper die Steuer per 5 fl. 60 kr. zugerechnet. — Da hiernach keine neue geänderte Wahlstimme und auch keine Versetzung eines Wählers in einen anderen Wahlkörper stattgefunden hat, sondern nur die Streichung Einer Wahlstimme erfolgt ist, erscheinen die Beschwerdeführer, diesfalls als in ihren Rechten nicht berührt, zur Beschwerdeführung nicht legitimirt; da diesfalls nur Maier Resi und Goldmann Katti in ihren Rechten beeinträchtigt wären, könnte daher auch nur von diesen Beschwerde geführt werden.

Ad 3. Dasselbe gilt rücksichtlich der Streichung der Fein Katharina (Post 66) und des Schneider Hermann (Post 122) des III. Wahlkörpers. Da sowohl sub Punkt 2 als auch sub Punkt 3 die rechtlich Betheiligten sich der Beschwerde nicht angeschlossen haben, mußte die Beschwerde, ohne daß in deren meritorische Prüfung einzugehen war, als unzulässig zurückgewiesen werden.

IX. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Lazar Storch Nr. 657, de präs. 26. October 1892, womit Hanni Hochwald aus der Wählerliste gestrichen und an deren Stelle Mathilde Weiß, geb. Greiner, in die Wählerliste aufgenommen wurde.

Da Hochwald Johanna in der Hauszinssteuerliste für das Haus Nr. 79 a mit 4 fl. 20 kr. an Steuer vorgeschrieben ist, war dieselbe als wahlberechtigt zu belassen; deren Streichung und Ersetzung durch die angebliche Eigenthümerin Mathilde Weiß, geb. Greiner, welcher diesfalls keine Steuer vorgeschrieben ist, war ungesetzlich. — Die Entscheidung mußte daher in diesem Punkte aufgehoben werden.

X. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Leopold Karpelis de präs. 26. October 1892, Z. 658, 1. insoferne von dem Steuerbetrage per 189 fl. 20 kr. der Erben nach Hermann Weiß der Betrag per 150 fl. ausgeschieden wurde, und dieselben in Folge dessen aus dem I. in den II. Wahlkörper versetzt wurden; — 2. insoferne aus der Gesammtsteuerschuldigkeit des Bernhard Munk per 96 fl. 80 kr. der Betrag per 80 fl. ausgeschieden und Bernhard Munk in Folge dessen aus dem I. in den II. Wahlkörper versetzt wurde; — 3. insoferne die Ausscheidung der Erben nach Salomon Eisler aus den Wählerlisten beschlossen wurde.

Ad 1. Da Weiß Hermann gestorben ist, kann die demselben für den Mehlhandel vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer per 150 fl., da dieses Gewerbe ein freies Gewerbe ist, welches daher von den Erben neu anzumelden ist (§ 56 Gew.-Ordn.) und bezüglich dessen die Erben einen neuen Erwerbsteuerschein zu erwirken haben (§ 18 des Centralfin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813) nicht angerechnet werden; da nun den Erben selbst keine Steuer von diesem Gewerbe vorgeschrieben ist, ist die Ausscheidung der Steuer per 150 fl. aus der Gesammtsteuer per 189 fl. gesetzlich gerechtfertigt gewesen.

Ad 2. Da dem Bernhard Munk laut Steuerlisten die Erwerbsteuer mit 42 fl. und Einkommensteuer mit 38 fl., zus. daher 80 fl. vorgeschrieben sind, hat diese Steuer auch in Anrechnung zu kommen und haben die allfällige Zurücklegung des Gewerbes und Anmeldung eines neuen Gewerbes, mit Rücksicht auf die nachgewiesene Vorschreibung, und da es keineswegs

erforderlich erscheint, daß, wenn nur überhaupt Steuer entrichtet wurde, von jeder steuerpflichtigen Unternehmung die Steuer für ein ganzes Jahr bezahlt werden muß, ganz abgesehen davon, daß diese Rücklegungen durch nichts erwiesen sind, auf dessen Wahlrecht keinen weiteren Einfluß. — Die Entscheidung mußte daher in diesem Punkte behoben werden.

Ad 3. In diesem Punkte mußte die Beschwerde, da lediglich die Streichung Eines Wählers vorgenommen wurde, dieser allein zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint, sich aber der Beschwerde nicht angeschlossen hat, als unzuläßig wegen Legitimationsmangel zurückgewiesen werden.

XI. Durch den Beschluß der Reclamationscommission, an Stelle der (gesetzwidrig) aus dem I. Wahlkörper ausgeschiedenen Sigmund Beer, Hermann Weiß' Erben und Bernhard Munk, die Wähler: Franz Baß, J. Friedmann und Moritz Saxl in den I. Wahlkörper zu versetzen.

Da die Ausscheidung des Sigmund Beer (Punkt IV der Beschwerde) und des Bernhard Munk (Punkt X ad 2 der Beschwerde) aus dem I. Wahlkörper gesetzlich nicht gerechtfertigt war, war deren Ersatz durch andere Wähler aus dem II. Wahlkörper unzuläßig. — Es muß daher der Beschluß der Wahlcommission, wonach zur Completirung der Wähler des I. Wahlkörpers gemäß § 15 der Gem.-W.-Ordn. drei nächstfolgende Besteuerte aus dem II. Wahlkörper herangezogen wurden, nachdem nur Ein Wähler aus dem II. Wahlkörper heranzuziehen war, als ungesetzlich aufgehoben werden.

XII. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Lazar Storch de präs. 26. October 1892, Nr. 660, womit die Streichung der Erben nach Isak Barcheles sammt der bei denselben angesetzten Steuerschuldigkeit per 11 fl. 20 kr. in der Liste des III. Wahlkörpers beschlossen wurde. — Dieser Beschwerdepunkt mußte aus den sub Punkt X ad 3 entwickelten Gründen wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung als unzuläßig zurückgewiesen werden.

XIII. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Emil Ungar de präs. 26. October 1892, Nr. 664, womit aus der Steuerschuldigkeit des Marcus Schulz per 19 fl. 28½ kr. der auf das Haus Nr. 44 entfallende Theilbetrag per 5 fl. 60 kr. ausgeschieden und mit dieser Quote die angeblichen Mitbesitzer dieses Hausantheiles Marcus, Moritz und Siegfried Schulz in die Wählerliste aufgenommen, somit aus einer Wahlstimme zwei gemacht wurden.

Da in den Steuerlisten Schulz Marcus und Hanni aufscheinen, war für die denselben gemeinschaftlich vom Hause Nr. 44 vorgeschriebene Steuer, Eine Wahlstimme zu bilden. Insoferne als Hanni Schulz gestorben, konnte allerdings diese Wahlstimme mit Marcus Schulz und Hanni Schulz Erben bezeichnet werden. Diese Erben jedoch persönlich zu bezeichnen, war bei dem Mangel jedes Nachweises hierüber unzuläßig. — Die Entscheidung mußte daher in dieser Richtung aufgehoben werden.

XIV. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Emil Ungar de präs. 26. October 1892, Nr. 665, womit aus der Steuerleistung der Fanni Schwarz per 18 fl. 20 kr. der auf das Haus Nr. 92 entfallende Theilbetrag per 14 fl. ausgeschieden und mit dieser Steuerquote per 14 fl. Jacob Schwarz in die Liste neu aufgenommen wurde. — Die Aufnahme

des Jacob Schwarz als selbstständiger Wähler war, da demselben keine Steuer vorgeschrieben ist, ungesetzlich. — Die Entscheidung war daher in diesem Punkte zu beheben.

XV. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Leopold Zwicker de präs. 26. October 1892, Z. 667, womit beschlossen wurde, den Zusatz »Erben« bei den Wählern Hermann Weiß, Samuel Schostal, Rafael Stefansky, Herschl Ungar, Jacob Schneider, Wachsberger Leopold aus den Wählerlisten zu streichen. — Da durch die Streichung des Zusatzes: »Erben« nur die hierdurch Betroffenen zur Beschwerde legitimirt erscheinen, diese sich aber der Beschwerde nicht angeschlossen haben, mußte dieser Beschwerdepunkt als unzulässig abgewiesen werden.

XVI. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Ignatz Ticho de präs. 26. October 1892, Z. 669, womit die Aufnahme des Ignatz Ticho an Stelle der Resi Ticho in die Wählerliste beschlossen wurde. — Da dem Ignatz Ticho keine Steuer vorgeschrieben ist, kann derselbe auch nicht als wahlberechtigt angesehen werden; die Entscheidung mußte daher in diesem Punkte aufgehoben werden.

XVII. Durch die Entscheidung über die Einwendung des Moritz Wallner, de präs. 26. October 1892, Nr. 670, womit die Aufnahme der Eheleute Moritz und Katti Wallner in die Wählerliste beschlossen wurde. — Da Wallner Katti in der Steuervorschreibung für das Haus Nr. 70 nicht vorkommt, die Steuer vielmehr für Wallner Moritz und Hufferl Betti vorgeschrieben ist, war die Bildung der Wahlstimme Wallner Moritz und Katti ungesetzlich und mußte daher die Entscheidung in diesem Punkte behoben werden.

Die sub Post XVIII bis XXIII nur bedingungsweise, nämlich für den Fall, als dem Beschwerdepunkte III nicht Folge gegeben werden sollte, erhobenen Beschwerdepunkte fand der V. G. Hof als unzulässig zurückzuweisen. — Die Beschwerde bekämpft nämlich nicht die erfolgte Richtigstellung der Namen, bezw. berichtigende Bezeichnung der einzelnen Wähler, sondern richtet sich vielmehr nur dagegen, daß die einzelnen Wahlberechtigten als selbstständige Wähler angesehen werden, während dieselben als Besitzer von Hausantheilen nur gemeinschaftlich mit den Besitzern der betreffenden übrigen Theile zu je einer Wahlstimme zu vereinigen wären. — Es wäre Sache der Beschwerdeführer gewesen, schon im Administrativ-Verfahren gegen die Bildung dieser selbstständigen Wahlstimmen im Wege der Einwendungen, Beschwerde zu führen; da dieselben dies unterlassen, haben sie den administrativen Instanzenzug versäumt, und ist daher die Beschwerde in diesen Punkten gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig.

Die Einwendung der Beschwerde endlich, daß die Giltigkeit der Entscheidungen bei den Beschwerdepunkten III, X und XV deshalb zu beanständen sei, weil die betreffenden Reclamanten an der Beschlußfassung der Reclamationscommission theilgenommen haben, fand der V. G. Hof, abgesehen davon, daß nach Aeußerung der Reclamationscommission in der Gegenschrift, eine Betheiligung dieser Reclamanten an der Beschlußfassung durch Stimmabgabe bei ihren Reclamationen, nicht stattgefunden haben soll, schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil nach dem vorliegenden Protokolle über die Reclamations-Entscheidungen, diese stimmeneinhellig getroffen wurden.

Nr. 8017.

1. Verfahren zur Erhebung der Ertragsfähigkeit einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung. — 2. Voraussetzungen für die Erhöhung der Erwerbsteuer und Wahl des Steuersatzes. — 3. Angemessenheit einer Erwerbbesteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen. — 4. Eine bestimmte Art der Motivirung behördlicher Entscheidungen ist nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 7. Juli 1894, Z. 2592.

Albert Brož ca. steiermk. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 16. Jänner 1894, Z. 427, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Steueradministration in Graz vorgenommene Erhöhung der dem Beschwerdeführer vom Betriebe des Messerschmiedgewerbes bisher mit 8 fl. 40 kr. vorgeschriebenen Erwerbsteuer auf die Jahresquote von 31 fl. 50 kr. aufrecht erhalten. — Die Beschwerde macht dawider geltend, daß die Steuerhöhung auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhe, daß die für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente nicht erhoben und dem Steuerpflichtigen nicht vorgehalten wurden, daß seit Jahren eine Aenderung des Betriebes nicht stattgefunden habe. Endlich stehe die Besteuerung des Beschwerdeführers nicht im richtigen Verhältnisse zur Besteuerung zweier namhaft gemachten Gewerbsgenossen und sei die angefochtene Entscheidung nicht genügend motivirt.

Der V. G. Hof vermochte jedoch weder in der Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. eine Gesetzwidrigkeit, noch in dem durchgeführten Verfahren einen wesentlichen Mangel zu finden. — In formeller Beziehung hat der V. G. Hof den vorgelegten Administrativacten entnommen, daß der Steuerpflichtige am 28. November 1893 unter Mittheilung der Gründe der beabsichtigten Steuererhöhung einvernommen worden ist, und daß die städtische Bezirksvorstehung und der Stadtrath eine Erhöhung der Erwerbsteuer auf den — für Graz in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht tarifmäßigen — Steuersatz per 21 fl. beantragt haben. Bei diesem Anlasse hat die städtische Bezirksvorstehung sich über die Beschaffenheit und den Standort der Gewerbeunternehmung, die Verwendung von Hilfsarbeitern und der Familienmitglieder in der Unternehmung, den Miethzins der Betriebslocalitäten, die Zahl und Beschaffenheit der Betriebsvorrichtungen, den Werth des Waarenlagers, den Jahresumsatz und die durchschnittliche Höhe des Geschäftsertrages ausgesprochen und eine bedeutende Zunahme des Betriebes und Ertrages constatirt. Es wurden weiters am 2. Jänner 1894 zwei fachkundige Vertrauensmänner einvernommen, welche gleichfalls Aeußerungen über die Geschäftsverhältnisse des Beschwerdeführers abgaben. Die Finanzbehörde hat sonach nicht nur der Forderung des Erwerbsteuer-Patentes entsprochen, sondern hiebei auch alle nach § 2 des Centralhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 zur Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens maßgebenden Momente genau erhoben und sie hat außerdem noch weitere über die Forderung des Gesetzes hinausgehende Erhebungen gepflogen. Der in der Beschwerde erhobene Vorwurf der Mangelhaftigkeit der Erhebungen stellt sich sonach nicht als gegründet dar. — Hiebei war die Finanzbehörde, welche ihre Entscheidung auf die Erklärung der Partei und

das Gutachten der Ortsobrigkeit stützte, nach den bezüglich der Erwerbsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Inhalt der gepflogenen Erhebungen vor der Entscheidung vorzuhalten.

In der Sache selbst war folgendes zu erwägen: Abgesehen davon, daß schon durch die Mittheilungen der städtischen Bezirks-Vorstehung eine Erweiterung des Betriebes des Beschwerdeführers nachgewiesen war, ergiebt sich eine solche auch aus der Vergleichung der im Jahre 1884 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers mit seiner eigenen am 28. November 1893 erstatteten Aeußerung. Denn während er nach seiner Angabe im Jahre 1884, 1 Gesellen, 2 Lehrjungen und 1 Knecht beschäftigte, der Jahresverkehr sich zu dieser Zeit auf circa 2000 fl. belief und seine Werksvorrichtungen damals sich nach der Aeußerung der Bezirksvorstehung nur auf Schleif- und Polirwerkzeuge beschränkten, gibt der Beschwerdeführer bei seiner Einvernehmung am 28. November 1893 an, daß er 4, zuweilen 5 Gesellen, 2 Lehrjungen und 1 Knecht beschäftige und einen jährlichen Umsatz von 5000—6000 fl. erziele. Die Zunahme der Werksvorrichtungen durch Aufstellung eines Gasmotors wird auch in der Beschwerde zugegeben. Da nun die Steuerbehörde durch die gepflogenen Erhebungen und die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß das Unternehmen des Beschwerdeführers in Aufnahme begriffen ist und eine Ertragsfähigkeit hat, zu welcher die bisherige Erwerbsteuer nicht mehr in angemessenem Verhältnisse steht, war sie nach der mit A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Prov.-Ges.-Samml. 14. Theil Nr. 30.) getroffenen Anordnung berechtigt und verpflichtet, die Erwerbsteuer auf den ihr angemessen erscheinenden Satz zu erhöhen. Da ferner nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes unter der, wie gezeigt, hier allerdings zutreffenden Voraussetzung der Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen die Entscheidung über die Steuerclasse dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgegeben ist, konnte auch in der Wahl des in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Graz tarifmäßigen Steuersatzes von 31 fl. 50 kr. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Daraus, daß die Finanzverwaltung bei der Wahl des Steuersatzes durch bestimmte gesetzliche Vorschriften, auf deren Nichbefolgung eine Beschwerdeführung beim V. G. Hofe gegründet werden könnte, nicht beschränkt ist, folgt aber auch, daß die Entscheidung über die Angemessenheit einer Besteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen nicht in die Cognition dieses Gerichtshofes fällt und daß zwar seitens der Finanzverwaltung zum Zwecke der Besteuerung, nicht aber auch seitens des V. G. Hofes zum Zwecke seiner Entscheidung der Vergleich eines Besteuerungsfalles mit einem anderen herangezogen werden kann.

Schließlich kann auch in der Art der Motivirung der angefochtenen Entscheidung ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, weil die Entscheidung thatsächlich eine Motivirung enthält, die angegebenen Motive die Vorschreibung einer höheren als der bisherigen Steuer begründen und im Uebrigen über eine bestimmte Art der Motivirung gesetzliche Vorschriften nicht bestehen.

Nr. 8018.

1. Der Bestand eines Forderungsrechtes kann durch eine diesbezügliche Erklärung des Forderungsberechtigten allein nicht erwiesen werden. — 2. Vorausempfänge, welche noch bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen Vermögen ausgeschieden und dritten Personen zugewendet wurden, bilden — wenngleich sie zu conferiren sind — keinen Bestandtheil des Nachlaßvermögens des Erblassers. — 3. Auszüge aus den Büchern eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Todes nicht Kaufmann oder Gewerbetreibender war, können nicht als glaubwürdige Nachweisungen von Nachlaßpassiven gelten.

Erkenntniß vom 7. Juli 1894, Z. 2651.

Max Wöß, als Machthaber der Testamentserben nach Angelo Saullich (Adv. Dr. Hecher) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 8. October 1893, Z. 25881, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Einbeziehung der Häuserkaufschillinge f. Nebengebühren im Betrage von 336.671 fl. 74½ kr. in die Verlassenschaftsactiven nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bemessuug der Vermögensübertragungsgebühr von der Verlassenschaft des am 11. Jänner 1892 verstorbenen Privatiers und Realitätenbesitzers Angelo Saullich wird zunächst in formeller Beziehung wegen Außerachtlassung der Vorschrift des Punktes 3 der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, sohin aber in meritaler Beziehung aus dem Grunde angefochten, weil bei Feststellung der Bemessungsgrundlage ein Betrag von 336.671 fl. 74½ kr. in den Activstand einbezogen und ein Betrag von 791.235 fl. 65 kr. aus dem Passivstande ausgeschieden worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die vorgebrachte formelle Einwendung anbelangt, so ist der im Abs. 3 der cit. Min.-Verordnung festgestellte Vorgang den Gebührenbemessungsbehörden nur für den Fall vorgezeichnet, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen die Unrichtigkeit oder Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung hervorgeht. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor; denn das k. k. Landesgericht Salzburg hat mit der auf die Nachlaßnachweisung gesetzten Erklärung ddto. 21. September 1892, Z. 4736, lediglich den Umstand bestätigt, »daß die in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Ansätze mit dem Inhalte der Abhandlungsacten, insbesondere dem von den Testamentserben eingebrachten eidesstättigen Vermögensbekenntnisse« übereinstimmen. — An der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Bestätigung aber, welche genau den Vorschriften der Min.-Verordnungen vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82 und 84, Rechnung trägt, wird seitens der Gebührenbemessungs-Behörden nicht gerüttelt, es wird vielmehr von ihnen anerkannt, daß die Nachlaßnachweisung mit ihren Ansätzen in voller Uebereinstimmung stehe mit dem von den Erben erstatteten eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und die Finanzverwaltung steht nur auf dem Standpunkte, daß in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und in Uebereinstimmung mit demselben in der Nachlaßnachweisung, im Hinblick auf den Inhalt der letztwilligen Anordnung des Erblassers, ein Theil des Ver-

lassenschaftsvermögens nicht eingestellt und daß für gewisse in der Nachlaßnachweisung aufgenommene Passivposten der Verlassenschaft, der in Punkt 5 der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 für die Gebührenbemessung geforderte Nachweis nicht erbracht worden ist.

Daß aber die Finanzbehörden berechtigt sind, in Absicht auf die Gebührenbemessung die von den Interessenten allein im Abhandlungsverfahren angenommene Rechtslage auch dann, wenn dieselbe vom Abhandlungsgerichte acceptirt worden ist, selbstständig zu prüfen, ergibt sich sowohl aus der Natur der Sache, derzufolge die Finanzverwaltung in solchen Fällen Rechte des Staatsschatzes wahrzunehmen hat, welche weder von den Parteien im Abhandlungsverfahren, noch von dem Abhandlungsrichter (dessen Enunciat überdies nach den Grundsätzen des civilgerichtlichen Verfahrens häufig nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt) vergeben werden können, wie auch aus den positiven Bestimmungen der Gebühren-Gesetze (§§ 6, 42 und 46 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und Min.-Erlaß vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84), und es kann von diesem Rechte zweifellos auch die Finanzbehörde I. Instanz in allen Fällen Gebrauch machen, in welchen sie nicht durch den 3. Abs. der cit. Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 an die Landesbehörde gewiesen ist, welch' letztere Voraussetzung — wie oben gezeigt — im vorliegenden Falle nicht zutrifft. — Demnach konnte der formellen Einwendung nicht stattgegeben werden.

In der Sache selbst war aber bezüglich der in Rede stehenden Activposten folgendes zu erwägen: Nach § 57 Geb.-Ges. unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben haftenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Nun hat im vorliegenden Falle der Erblasser in seiner schriftlichen letztwilligen Anordnung vom 8. Februar 1889 §§ II und IV folgende Verfügung getroffen: »Ich habe schon vor längerer Zeit für meinen Sohn Max Thury, das sogenannte Fuchshaus (Getraidegasse 7) in Salzburg — (bezw.) für meine Tochter Therese Wöß das Haus Nr. 2 in der Giselastraße in Wien — gekauft, den bezüglichen Kaufschilling sammt den Kaufkosten und Besitzvermögensgebühren für ihn — (bezw.) für sie — bezahlt und ihn — (bezw.) sie — an den grundbücherlichen Besitz dieses Hauses schreiben lassen. Max Thury — (bezw.) Therese Wöß — schuldet mir noch den Kaufschilling sammt Kaufskosten, Gebühren und den mittlerweile für dieses Haus vorausgabten Meliorations- und Reparaturskosten — (bezw. bei Therese Wöß) Erhaltungskosten — welche in meinen Büchern und zwar in dem betreffenden für dieses Haus eröffneten Folium vorgetragen erscheinen.« — Sohin fährt die letzwillige Anordnung fort, und zwar: bei § II: »Sollte Max Thury diese seine Schuld aus dem für ihn durchgeführten Hauskaufe nicht auf sich nehmen, beziehungsweise deren Einrechnung in seinen Erbtheil nicht gestatten, so steht ihm frei, dieses Haus zu verkaufen, in welchem Falle lediglich der erzielte Erlös in meine Verlassenschaft fällt, wogegen Max Thury den betreffenden Conto nicht schuldig sein solle« — bei § IV: »Ich verordne, daß dieses Haus verkauft, der erzielte Erlös hiefür in meine Verlassenschaft einbezogen werde, wogegen meine Tochter Wöß diesbezüglich entlastet werden und den betreffenden Conto für dieses Haus nicht schuldig sein soll.«

Daß nach dieser eingehenden klaren und jeden Zweifel ausschließenden Bestimmung des Testamentes der Erblasser für sich, bezw. seine Verlassenschaft das Recht in Anspruch nimmt, von seinen Kindern Max Thury und Therese Wöß den Kaufpreis des Hauses Nr. 7 Getraidegasse in Salzburg, bezw. des Hauses Nr. 2 Giselastraße in Wien sammt Kaufskosten und Besitzveränderungskosten zu fordern, liegt auf der Hand, allein ebenso offenbar ist, daß der Bestand eines Forderungsrechtes durch eine diesbezügliche Erklärung des Forderungsberechtigten nicht erwiesen werden kann (§§ 113, 114 allg. Ger.-Ordn.) und daß daher auch die fragliche Testamentsanordnung nicht im Stande ist, einen genügenden Anhalt zu geben, daß die beiden dort behandelten Hauskaufschillinge sammt Nebengebühren wirklich zum Verlassenschaftsvermögen des Testators gehören. Es würde vielmehr hiezu die Anerkennung der angeblichen Schuldner, d. i. der Kinder Max Thury und Therese Wöß erforderlich sein. Eine solche Anerkennung liegt aber nicht vor; im Gegentheile behaupten die Erben nach Angelo Saullich, daß es sich bei diesen angeblichen Forderungen nur um aus Vorausempfängen herührende Conferirungsposten handle und sie halten an diesem Standpunkte dadurch fest, daß sie in dem von allen vier Erben erstatteten eidesstättigen Vermögensbekentnisse die fraglichen Forderungen als Activvermögen der Verlassenschaft nicht eingestellt haben.

Da nun Vorausempfänge Vermögenschaften darstellen, welche noch bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen Vermögen ausgeschieden und dritten Personen zugewendet wurden, so ist es klar, daß dieselben — wenn sie auch zu conferiren sind — doch einen Bestandtheil des Nachlaßvermögens des Erblassers nicht bilden. Da nun dem Vorangeschickten zufolge der Bestand der beiden Forderungen von zusammen 336.671 fl. 74½ kr. als einer Forderung des Angelo Saullich'schen Nachlasses nicht nachgewiesen ist, erschien auch die Finanzverwaltung nicht berechtigt, diesen Betrag entgegen dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse unter die der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Activa der Verlassenschaft einzubeziehen.

In Betreff der Passivposten per zusammen 791.235 fl. 65 kr. glauben die Beschwerdeführer eine glaubwürdige Nachweisung im Sinne der cit. Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 dadurch erbracht zu haben, daß sie beglaubigte Auszüge aus den vom Erblasser geführten Büchern vorlegen, und daß Max Wöß als Bevollmächtigter und Buchführer des Angelo Saullich die Richtigkeit der geführten Conti's anerkennt. — Allein, was die beglaubigten Buchauszüge anbelangt, so ist aus den administrativen Verhandlungs- und den gerichtlichen Verlaßabhandlungsacten zu constatiren, daß Angelo Saullich zur Zeit seines Todes nicht Kaufmann oder Gewerbetreibender, sondern Privatier und Realitätenbesitzer war, daß daher den von ihm geführten Büchern die im Art. 33 Handels-Ges.-B. und den §§ 19 ff. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 17. December 1862, R. G. B. Nr 1 ex 1863, nur den Handelsbüchern, bezw. die im § 121 allg. Ger.-Ordn. den Büchern der Handwerker eingeräumte Beweiskraft selbst dann nicht zukommen kann, wenn sie vollständig nach Art dieser Handels- und Gewerbebücher geführt erscheinen. — Da nun der Punkt 5, lit. c, den fraglichen Büchern nur mit Rücksicht auf die ihnen gemäß der bezogenen Gesetzesstellen innewohnende Beweiskraft die Bedeutung einer glaubwürdigen Nachweisung

beilegt, so können die hier in Rede stehenden Buchauszüge als glaubwürdige Nachweisungen im Sinne des Punktes 5, lit. c der Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853 nicht angesehen werden.

Ebensowenig vermag die Anerkennung des Max Wöß eine Bedeutung für sich zu beanspruchen, denn wenn er dieselbe in seiner Eigenschaft als gewesener Buchhalter des Angelo Saullich erklärt, so enthält sie lediglich eine Zeugenschaft, welche — ohne auf die Bedenklichkeitsgründe des § 142 allg. Ger.-Ordn. einzugehen — schon nach § 137 allg. Ger.-Ordn. für sich allein eine glaubwürdige Nachweisung nicht darzustellen im Stande ist; wenn aber Max Wöß diese Erklärung als Bevollmächtigter des Angelo Saullich abgibt, so erscheint er nur als dessen Vertreter und kann daher seine Anerkennung kein anderes Gewicht beanspruchen, als die des Erblassers selbst, in welcher wieder, nach § 5, lit. f der cit. Min.-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, eine glaubwürdige Nachweisung nicht gelegen sein kann. Die Finanzverwaltung war daher berechtigt die Passivposten per 791.235 fl. 65 kr., als nicht glaubwürdig nachgewiesen, aus dem Passivstande auszuscheiden.

Nr. 8019.

1. Erbverzicht oder Schenkung? — 2. Entgeltliche Uebertragung einer im Miteigenthume zugestandenen Hälfte einer Nachlaßrealität.

Erkenntniß vom 7. Juli 1894, Z. 2149.

Agnes Novotný, im eigenen Namen und als Vormünderin der minderj. Josefa Novotný, dann der Anna Kříž, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 14. Juni 1893, Z. 14370, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 15. October 1891 verstorbene Josef Novotný hat in seiner letztwilligen Anordnung die ihm und seiner Ehegattin — der Beschwerdeführerin — Agnes Novotný gehörige Mühle C.-Nr. 7 in Pokojov sammt zugekauften Grundstücken und allem Zugehör seiner minderj. Tochter Josefine; die Fischvorräthe seiner genannten Ehegattin vermacht, mit dem Beifügen, daß im Falle der minderj. Tochter Josefine auch die andere Hälfte der Realitäten von ihrer Mutter abgetreten würde, Letzterer hiefür ein Entgelt von 6000 fl. nebst näher bezeichnetem Ausgedinge zu prästiren sei. — Im Zuge der Abhandlung über den durch gerichtliche Schätzung auf 14.570 fl. bewertheten Nachlaß des Josef Novotný (Protokoll vom 13. April 1892) haben sich unter ausdrücklicher Anerkennung der Giltigkeit der erwähnten letztwilligen Anordnung, die Witwe Agnes nebst drei Töchtern, u. zw. die minderj. Josefine, dann Agnes verehelichte Kříž und Maria verehelichte Koubela, auf Grund des Gesetzes erbserklärt.

In Gemäßheit der von den Erben als maßgebend anerkannten letztwilligen Anordnung fielen der Agnes Novotný die Fischvorräthe, der minderj. Josefine Novotný die Hälfte der Realitäten zu; überdies hat derselben ihre Mutter Agnes Novotný, »um dem erklärten Willen des Erblassers nachzukommen«, auch ihre Hälfte der Mühle und der Grundstücke gegen Zahlung von 6000 fl. nebst einem auf 259 fl. jährlich bewertheten Ausgedinge und sonstige Bedingungen abgetreten und ist in dem von den erbserklärten Erbinnen gefertigten Abhandlungsprotokolle erklärt, daß, da sowohl Agnes

Novotný die Fischvorräthe per 5890 fl. und die minderj. Josefine Novotný in Realitäten sammt fundus instructus, bewerthet mit 7162 fl., sohin diese beiden weit mehr als den gesetzlichen Erbtheil erhalten haben, »dieselben einen rechtlichen Anspruch auf den sonstigen Nachlaß des Erblassers nicht weiter erheben können«. — Das übrige in beweglichen Sachen bestehende reine Nachlaßvermögen des Josef Novotný, gerichtlich bewerthet auf 1752 fl. 5 kr., war — mit Zustimmung aller Erbinnen — den beiden verehelichten Töchtern als Erbtheil, sohin jeder zur Hälfte mit 876 fl. $2^1/_2$ kr. angefallen, wobei jedoch Maria Koudela auf diesen Erbtheil zu Gunsten der Schwester Agnes Kříž verzichtete, welch' Letztere dies ausdrücklich angenommen hat. — Auf Grund dieses Verlaßabhandlungs-Protokolles erfolgte die Einantwortung des Nachlasses nach Josef Novotný.

Die von diesem Nachlasse vorgeschriebenen Gebühren werden blos in zwei Punkten angefochten, u. zw. richtet sich ein Beschwerdepunkt gegen die der Agnes Kříž von der anderen Hälfte des beweglichen Nachlasses in Folge Verzichtes der Maria Koudela bemessene 4perc. Schenkungsgebühr von 876 fl. $2^1/_2$ kr. und der zweite Beschwerdepunkt gegen die $3^1/_2$perc. Percentualgebühr von der, der minderj. Josefine Novotný seitens ihrer Mutter Agnes Novotný um 8590 fl. überlassenen Hälfte der Mühle C.-Nr. 7 in Pokojov und sonstigen Grundstücken, indem die Beschwerde diesfalls auszuführen unternimmt, daß in beiden Fällen ein blos einmaliger Uebergang des Nachlaßvermögens stattfand, u. zw. des beweglichen, weil Agnes Kříž eigentlich als einzige Erbin hiezu berufen war und weil, soweit es sich um die Realitäten handelt, die ganze Mühle C.-Nr. 7 in Pokojov nebst Grundstücken schon auf Grund der letztwilligen Anordnung des Josef Novotný an seine Tochter Josefine überging, wozu Agnes Novotný lediglich ihren Consens ertheilt habe.

Der V. G. Hof hat beide Beschwerdepunkte als gesetzlich nicht begründet erkannt. — Was zunächst die 4perc. Schenkungsgebühr von dem seitens der Maria Koudela an ihre Schwester Agnes Kříž überlassenen Betrage von 876 fl. $2^1/_2$ kr. anbelangt, so hat der G. Hof im wesentlichen erkannt, daß hier ein eigentlicher Erbverzicht in des Wortes strengem Sinne, T. P. 51, wonach derselbe in der Nichtgeltendmachung eines gesetzlich zustehenden Erbrechtes besteht, nicht vorliegt, indem vielmehr die Maria Koudela ihr Erbrecht zum väterlichen Nachlasse durch die Erbserklärung geltend gemacht und alsdann erst durch ausdrücklich abgegebene und von Agnes Kříž ausdrücklich angenommene Erklärung zu Gunsten der letzteren auf den Betrag von 876 fl. $2^1/_2$ kr. verzichtet hat, worin allerdings gemäß T. P. 110 ad b die Merkmale einer Schenkung gelegen erscheinen, so daß die im Hinblick auf das zwischen den genannten Personen bestehende Verwandtschaftsverhältniß mit 4 Procent bemessene Schenkungsgebühr im Gesetze ihre volle Begründung findet.

Ebenso unbegründet stellt sich aber auch der zweite, die $3^1/_2$perc. Gebühr von der Uebertragung der nicht dem Erblasser, sondern dessen Ehegattin Agnes Novotný gehörig gewesene Realitätenhälfte an Josefine Novotný, betreffende Beschwerdepunkt dar. — Es versteht sich von selbst, daß jedermann nur sein eigenes Vermögen auf den Todesfall einem Andern überlassen und übertragen kann (§ 552 a. b. G. B.). Es konnte daher an sich

ein Recht auf Ueberlassung der Hälfte der Mühlrealität, welche nicht dem Erblasser, sondern dessen noch lebender Gattin eigenthümlich gehört hat, aus der letztwilligen Anordnung des Josef Novotný nicht geltend gemacht werden. — Der Fall des § 662 a. b. G. B., auf welchen sich die Beschwerde beruft, liegt hier nicht vor. Es handelt sich vorliegend überhaupt nicht um ein Vermächtniß einer fremden Sache; denn die der Mutter gehörig gewesene Hälfte der Mühlrealität ist ja vom Erblasser der Josefine Novotný nicht legirt, sondern es ist von ihm nur der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch diese Realitätenhälfte seiner genannten Tochter überlassen werden möchte. In dieser Erklärung des Erblassers kann nicht das Legat einer fremden Sache, sondern nur der unverbindliche Ausdruck eines Wunsches erblickt werden, zu dessen Realisirung vor allem gehört, daß der Eigenthümer der Sache sich diesem Wunsche der Erblassers thatsächlich fügt.

Selbst wenn aber hier ein Vermächtniß einer fremden Sache im Sinne des § 662 a. b. G. B. vorliegen würde, wäre doch keiner jener Ausnahmsfälle gegeben, in welchen das Legat einer fremden Sache nach § 662 a. b. G. B. rechtliche Wirkung hat. — Allerdings betrifft die Erklärung des Erblassers ein Object, welches im Miteigenthum eines Legatars, der nachmaligen Witwe, gestanden hat; denn diese hat von Todeswegen, also als Legatarin den Fischhandel sammt Vorräthen vom Erblasser erworben. Allein dieses Legat der Agnes Novotný ist nicht direct durch die Auflage der Ueberlassung ihrer Realitätenhälfte an die Tochter Josefine Novotný belastet, sondern unbedingt angeordnet, es treffen daher hier die zur Wirksamkeit einer solchen Anordnung gehörigen Voraussetzungen des § 662 a. b. G. B. keineswegs zu. — Hieraus folgt nun, daß die zweite von Josefine Novotný erworbene Realitätenhälfte von ihr nicht erworben wurde auf Grund der letzwilligen Erklärung ihres Vaters, sondern nur erworben werden konnte und thatsächlich erworben worden ist von der Mutter, welcher diese Hälfte gehört hat, u. zw. auf Grund eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes unter Lebenden, weil dafür nach Inhalt des letzten Willens nebst der Einräumung eines Ausgedingrechtes ein Baarbetrag von 6000 fl. prästirt werden mußte. — Nach dem Ausgeführten erscheint sonach auch die Anwendung der T. P. 106, A 2, auf die Uebertragung der mehrgenannten Realitätenhälfte von der Mutter auf die Tochter Novotný durchaus begründet.

Nr. 8020.

Percentualgebühr von der Uebertragung der den Einzelpersonen, wenn auch gemeinschaftlich gehörigen Realitäten, an die von denselben Personen gegründete Handelsgesellschaft.

Erkenntniß vom 10. Juli 1894, Z. 2151.

Johann Jina und Stanislaus Hybler, öffentliche Gesellschafter der Firma »Jina & Hybler«, ca. Finanz-Min.; E. vom 29. Juli 1893, Z. 10668, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4079 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 6419 (Bd. XVI, J. 1892).

Nr. 8021.

Zum Begriffe „Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck" im Sinne der Gebührengesetze.

Erkenntniß vom 10. Juli 1894, Z. 2150.

Prager Handwerker Vorschußcasse (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Freih. v. Lempruch); E. vom 27. September 1893, Z. 19549, puncto Gebühren-äquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde ausgesprochen, daß die Prager handwerkliche Vorschußcasse dem Gebühren-Aequivalente von ihrem beweglichen Vermögen für das V. Decennium im Grunde der T. P. 106, B, e, 1 b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegt.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die im Jahre 1850 gegründete Prager handwerkliche Vorschußcasse hat laut ihrer jetzt in Kraft stehenden Statuten, bestätigt von der böhm. Statthalterei unterm 7. Juli 1885, Z. 50511, als ein dem Prager Handwerkerstande für immerwährende Zeiten gewidmeter, daher gestifteter Fond zum Zwecke: (§ 2) dem Mangel an Betriebscapital bei dem Handwerkerstande abzuhelfen, (§ 3) durch Gewährung in kleinen Raten rückzahlbarer Darlehen gegen (§ 10) 3perc. jährliche Zinsen zur Deckung der Regiekosten, da die Anstalt einen Gewinn nicht beabsichtiget, und (§ 12) gegen weitere Zahlung von 1 Procent als Verlustprämie, daher zusammen gegen 4 Procent Zinsen. Die Beschwerde nimmt die Freiheit von der Zahlung des Gebührenäquivalentes mit Rücksicht auf den durch die Statuten bestätigten wohlthätigen Charakter der Anstalt und mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalt bisher zur Zahlung des Gebührenäquivalentes nicht herangezogen wurde, in Anspruch.

Der V. G. Hof hat dawider angenommen, daß zur Inanspruchnahme der Freiheit vom Gebührenäquivalente im Sinne der T. P. 106, B, e, Anm. 2 d, es nicht genügt, daß das Dasein und die Thätigkeit eines solchen Vereines — wie der Beschwerdeführer — in irgend einer Weise und für irgend Jemanden wohlthätig wirkt, die Wirksamkeit des Vereines von irgend welchen Personen wohlthätig empfunden wird, sondern, daß hiezu eine solche Zweckbestimmung des Vereines erforderlich erscheint, daß derselbe im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als ein Wohlthätigkeitsverein angesehen werden kann. Diese Voraussetzung hat der G. Hof im vorliegenden Falle nicht als vorhanden erkannt. Denn der Zweck des beschwerdeführenden Vereines, als welcher im § 2 der Statuten die Beschaffung von Betriebscapital für Handwerker erklärt wird, ist zwar auch ein solcher, daß der Bestand des Vereines für die Prager Handwerker gewiß ein sehr nützlicher und wohlthätiger ist. Allein gleichwohl und unbeschadet dessen erscheint dieser Vereinszweck nicht direct auf eine Linderung menschlicher Nothlage, eines menschlichen Nothstandes im Allgemeinen gerichtet, sondern es verfolgt der Verein eine ganz bestimmte, specielle, nicht unter den allgemeinen Begriff der Wohlthätigkeit fallende Tendenz, nämlich die Tendenz, gewissen Personen eine gewisse Erwerbsmöglichkeit in ganz bestimmter Richtung, d. i. das für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes erforderliche Capital zu verschaffen. Darin hat der G. Hof nicht die Merk-

male eines auf Wohlthätigkeit gerichteten Institutes zu erkennen vermocht u. zw. umsoweniger, als im § 5 der Statuten als anspruchsberechtigt vor allem zahlungsfähige Handwerker bezeichnet werden, so daß also in dieser Hinsicht das gerade Gegentheil von dem vorliegt, was bei einem Wohlthätigkeitsvereine diesfalls bestimmt sein müßte.

Daß endlich der Verein für das verflossene Decennium vom Gebührenäquivalente frei gelassen war, kann ein Argument für die Beschwerde nicht bilden, weil das Gebührenäquivalent nach den gesetzlichen Bestimmungen, T. P. 106, B, e, für jedes Decennium selbstständig bemessen wird.

Nr. 8022.

Eine Gebührenbefreiung für Eingaben gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit anderer vorgeschriebener Abgaben als Gebühren, kann im Grunde der T. P. 44 q des Geb.-Ges. nicht beansprucht oder ertheilt werden.

Erkenntniß vom 10. Juli 1894, Z. 2391.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag ca. Finanz-Min.; E. vom 16. October 1893, Z. 30365, puncto Stempelgebühr von einer Eingabe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8023.

1. Zum Gewerbsbetriebe in einem Orte ist der ununterbrochene Aufenthalt daselbst nicht unbedingt erforderlich. — 2. Pflicht des Genossenschaftsvorstandes zur Bestätigung eines Arbeitszeugnisses. — 3. Das Recht des Hilfsarbeiters auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses kann durch straffällige Handlungen des Arbeitsgebers nicht in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2520.

Vorstehung der Uhrmacher-Genossenschaft in Prag (Adv. Dr. Lueger) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. R. v. Schuster); E. vom 11. December 1892, Z. 59357, puncto Verweigerung der Bestätigung eines Arbeitszeugnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet den dem Genossenschaftsvorstande ertheilten Auftrag zur Bestätigung des von dem Uhrmachermeister Johann Urbanek dem Gehilfen Franz Severin ausgestellten Arbeitszeugnisses darum für gesetzwidrig, weil Johann Urbanek das Uhrmachergewerbe nicht in Prag, sondern in Brandeis a. E. betreibe, also auch nicht Mitglied der Prager Uhrmacher-Genossenschaft sei, und weil Franz Severin nicht bei dem genannten Uhrmachermeister, sondern bei dem Händler Bernhard Heller in Arbeit gestanden sei. — Die angefochtene Entscheidung selbst beruht auf dem Thatbestande, daß Johann Urbanek das Uhrmachergewerbe auch in Prag betreibt und daß Franz Severin bei dem genannten Uhrmachermeister in Arbeit gestanden ist. — Diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof nach den vorliegenden Acten als einen durchaus actengemäßen erkennen, weil einerseits Johann Urbanek den Betrieb des Uhrmachergewerbes in Prag bereits im Jahre 1882 ordnungsmäßig angemeldet hat und dasselbe auch seither versteuert (Pf. Exh. 128116 de praes. 24. August 1882 und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6450 (Bd. XVI, J. 1892).

Bericht vom 27. Jänner 1892, Nr. 1230) und weil weiter durch die Aussagen des Franz Severin und des Johann Navesnik sichergestellt erscheint, daß Franz Severin in die Arbeit von Johann Urbanek aufgenommen und von diesem auch entlohnt worden ist.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand unterliegt es keinem Zweifel, daß im Sinne des § 106 Gew.-Ordn. sowohl Johann Urbanek als auch Franz Severin Angehörige der Prager Uhrmachergenossenschaft sind und daß darum zur Bestätigung des Arbeitszeugnisses nach § 14 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, der Vorstand der Prager Uhrmachergenossenschaft berufen gewesen ist. Auf die Ausstellung des Arbeitszeugnisses hat aber nach § 81 der Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, der Hilfsarbeiter ein zweifelloses Recht, weshalb die Ausstellung des Arbeitszeugnisses eine Pflicht des Gewerbeinhabers und die Bestätigung desselben auch eine Amtspflicht des Genossenschaftsvorstandes ist. — Ebendarum war der der Genossenschaft ertheilte Auftrag gesetzlich begründet.

Die Berufung der Beschwerde darauf, daß Johann Urbanek nicht in Prag, sondern in Brandeis a. E. domicilire, und die aus diesem Umstande abgeleitete Folgerung, daß der Genannte das Gewerbe in Prag nicht betreibe und ebendarum auch nicht Angehöriger der Genossenschaft sei, ist in keiner Weise zutreffend, weil zum Gewerbsbetriebe in einem Orte der ununterbrochene Aufenthalt keinesfalls unbedingt erforderlich erscheint und überdies der Gewerbeinhaber in Gemäßheit des § 55 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben konnte, wenngleich er der ihm diesfalls gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Wenn die Beschwerde weiter sich darauf beruft, daß Johann Urbanek die Anmeldung des Gewerbes in Prag lediglich zum Scheine und zum Zwecke der Deckung des Gewerbebetriebes eines Uhrenhändlers unternommen habe und daß Johann Urbanek auch deshalb gestraft worden sei, so konnte der V. G. Hof auch diesen Ausführungen keinerlei Gewicht beimessen, weil das durch den § 81 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 dem Hilfsarbeiter gewährleistete Recht in keiner Weise dadurch in Frage gestellt werden kann, daß etwa der Gewerbsinhaber sich Handlungen zu Schulden kommen ließ, die von der Gewerbebehörde für straffällig erkannt worden sind.

Nr. 8024.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden hinsichtlich der Uniformirung und Bewaffnung einer städtischen Feuerwehr.*)

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2400.

Municipium von Rovereto ca. Min. des Innern (M.-S. Simonelli); E. vom 29. April 1893, Z. 23712, puncto Uniformirung der städtischen Feuerwehr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit damit das Tragen des Gala-Uniformkleides verboten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876,

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 3590 (Bd. XI, J. 1887).

aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Ministerial-Erlasse ist die Entscheidung des Hofrathes von Trient, soweit damit für die Staatsbehörde das Recht in Anspruch genommen wurde, die Uniform der städtischen Feuerwehr in Rovereto zu genehmigen, in der Erwägung aufgehoben worden, daß ein Gesetz oder eine gehörig kundgemachte Verordnung, wodurch die Gemeinde verpflichtet wäre eine solche Genehmigung von der Staatsbehörde einzuholen, nicht besteht, es wurde aber gleichwohl das von dem genannten Hofrathe erlassene Verbot die in den vorgelegten colorirten Skizzen dargestellte Uniform fortzutragen aus polizeilichen und militärischen Rücksichten aufrecht erhalten, weil dieselbe der Uniform des italienischen Heeres ähnlich sieht. — Die Beschwerde gründet ihren Angriff gegen diese Entscheidung auf die Behauptung, daß die Galauniform der Roveretaner Feuerwehr seit mehr als 20 Jahren unbeanständet im Gebrauche stehe und thatsächliche Voraussetzungen, welche das nunmehr erlassene Verbot aus polizeilichen oder militärischen Rücksichten rechtfertigen würden, nicht bestehen, da in ersterer Beziehung die Waffe, mit welcher die bezeichnete Feuerwehr ausgerüstet ist, als gefährlich nicht angesehen werden könne und der Fortgebrauch des Säbels, den der Feuerwehr-Inspector trägt, mit dem Erlasse des Hofrathes in Trient vom 6. December 1888, Z. 2994, Praes. ausdrücklich gestattet worden sei; in letzterer Beziehung aber nur eine Aehnlichkeit mit der Civil- oder Militär-Staatsuniform gesetzlich verboten, eine Aehnlichkeit mit der Uniform des italienischen Heeres jedoch nicht verpönt sei.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen leiten lassen: Die städtische Feuerwehr von Rovereto besteht auf Grundlage eigener von der dortigen Gemeindevertretung am 7. Juli 1869 beschlossener Statuten und ist von dem Stadtrathe abhängig, welcher die Feuerwehrmänner und die Chargen, die Zöglinge und die Dilettanten ernennt. — Nach diesen Statuten hat die Roveretaner Feuerwehr außer dem berufsmäßigen Dienste, nach Bedarf und Anordnung des Municipiums auch andere öffentliche Dienste zu verrichten und bei öffentlichen Feierlichkeiten zu interveniren (§ 12). — Sie erhält eine Uniform und eine militärische Ausrüstung wie solche für ein organisirtes Corps passend erscheint (§ 23).

Wenngleich sich nun das mit der angefochtenen Entscheidung erlassene Verbot auf die ganze in den colorirten Skizzen ersichtlich gemachte Adjustirung der Roveretaner Feuerwehr bezieht, so muß dennoch, mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und auf die vorausgeschickten statutarischen Bestimmungen zwischen der eigentlichen Uniformirung (Bekleidung) und zwischen der Bewaffnung der bezeichneten Feuerwehr unterschieden und zugleich daran festgehalten werden, daß es sich hier um ein Gemeindeinstitut handelt, welches bezüglich seiner inneren und äußeren Organisation, daher auch bezüglich der Bekleidung der diesem Institute angehörigen Mitglieder in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt.

Hieraus folgt aber, daß die Staatsverwaltung, soweit es eben auf diese Uniformirung ankommt, nur die Ausübung des ihr über die Gemeinden zustehenden Aufsichtsrechtes vorgehen und diesfalls nur jenen Einfluß nehmen darf, welcher ihr gegenüber von in den autonomen Wirkungskreis

fallenden Gemeindebeschlüssen zukommt, daß sie nämlich die Vollziehung von Beschlüssen untersagen kann, durch welche ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wird. — Eine solche Rechtsverletzung wird jedoch der Gemeinde Rovereto in Betreff der fraglichen Uniformirung nicht zur Last gelegt, sondern — wie bereits gesagt wurde — ausdrücklich zugestanden, daß die Gemeinde von Gesetzeswegen nicht verpflichtet ist, für eine derartige Uniformirung die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen. — Es liegt aber auch sonst nicht vor und wird in der angefochtenen Entscheidung auch nicht behauptet, daß die Gemeinde Rovereto durch die Uniformirung der städtischen Feuerwehr nach den vorliegenden colorirten Skizzen eine zu Recht bestehende polizeiliche oder militärische Vorschrift verletzt hätte. — Aus den Administrativacten ergibt sich vielmehr in Uebereinstimmung mit dem in der Beschwerde dargelegten Sachverhalte, daß die verbotene Galauniform seit mehr als 20 Jahren unbeanständet gebraucht wird und daß dagegen von der Staatsverwaltung auch in der letzteren Zeit keine Einwendung erhoben wurde, obgleich die colorirten Uniformskizzen in den Jahren 1887 und 1888 dem Hofrathe von Trient und dem Min. des Innern vorgelegen sind. — Im Punkte des Galauniformkleides der Roveretaner Feuerwehr mußte daher, da die Staatsverwaltung gegen die Gemeinde nur auf Grundlage positiver gesetzlicher Anordnungen vorzugehen berechtigt ist, der Beschwerde Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Anders verhält sich jedoch die Sache im Punkte der Bewaffnung der städtischen Feuerwehr von Rovereto mit Seitengewehr und des Feuerwehrinspectors mit Säbel. — Nach dem für die Bezirke der vormaligen Kreisämter Trient und Rovereto zu Recht bestehenden Waffenpatente vom 18. Jänner 1818 ist nämlich das Tragen von Waffen, mit welchen schwere Verwundungen beigebracht werden können, was immer für eine Benennung oder Gestalt dieselben haben mögen, grundsätzlich Allen und Jedem verboten und mit Ausnahme der ausdrücklich normirten Fälle nur gegen Erlaubniß der competenten politischen Behörde gestattet (§§ 1 und 6 l. c.). — Eine solche Ausnahme ist für städtische Feuerwehren in dem cit. Waffenpatente nicht vorgesehen und es kann im gegebenen Falle auch die specielle Bestimmung des § 3 dieses Patentes, wonach Künstlern, Handwerks- und anderen Gewerbsleuten das Tragen berufsmäßiger Werkzeuge gestattet ist, schon darum nicht in Anwendung kommen, weil es sich hier nicht um die Dienst- oder Campagneuniform und einen etwa dazu gehörigen Feuerhaken handelt, sondern der Säbel des Feuerwehrinspectors und das Seitengewehr der Feuerwehrmänner in Frage kommen, welche zwar die mit der Galauniform verbundene Bewaffnung der städtischen Feuerwehr in Rovereto bilden, als Zugehör dieser Uniform jedoch keinesfalls als berufmäßige Werkzeuge angesehen werden können. — Da aber mit Rücksicht auf die polizeilichen Zwecke, welche das Waffenpatent verfolgt, gleichwie die Erlaubniß Waffen zu tragen (§ 6 l. c.), auch die Entziehung dieser Erlaubniß in das freie Ermessen der an die Stelle der vorbestandenen Kreisämter Trient und Rovereto getretenen Behörden fällt, so ist die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung von der Zuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen.

Nr. 8025.

Zur Frage, ob und inwieweit bei Umbauten der Hauptcanäle, durch welche zugleich die bestehenden Einmündungen der Hauscanäle alterirt werden und eine Aenderung erfahren müssen, diese Aenderungen den Hauseigenthümern obliegen. (Wien.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2243.

Eduard Ritter v. Fuchs (Adv. Dr. Brunstein) ca. Baudeputation in Wien (Sth.-R. Freih. v. Kutschera); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 28. März 1893, Z. 10, puncto Herstellung einer neuen Canaleinmündung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer als Besitzer des Hauses Nr. 27 in der Schulgasse des XVIII. Bez. unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener Bau-Ordn. für verpflichtet erkannt, die Einmündung des Hauscanales in den umgebauten städtischen Hauptcanal zu veranlassen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, daß beim Hause Nr. 27 die Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal bereits bestanden hat und dadurch aufgehoben worden ist, daß die Gemeinde Wien nach eigener Entschließung die Tieferlegung des Hauptcanales u. zw. ohne vorherige Verhandlung mit den Interessenten bewirkt hat und daß nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener-Bau-Ordn. den Hauseigenthümer die Verpflichtung, die Einmündung seines Hauscanales zu bewirken, nur in dem Falle der ersten Herstellung treffe, ihm also nicht neuerdings wegen einer von der Commune Wien mit dem Hauptcanale selbstständig vorgenommenen Aenderung auferlegt werden könne.

Was nun zunächst den Thatbestand des Falles anbelangt, so ist es nicht streitig und durch die Administrativacten erwiesen, daß der Hauscanal der Realität Nr. 27 der Schulgasse in den bestandenen Hauptcanal eingemündet war, daß weiter diese bestandene Einmündung durch den Umbau des Hauptcanales, welcher zugleich mit einer Aenderung des Niveaus des Hauptcanales verbunden war, aufgehoben worden ist. — In Betreff der Veranlassung zum Umbau des Hauptcanales wird in dem Berichte der Commune Wien ddto. 4. August 1893 angeführt, daß der Umbau des fraglichen Hauptcanales ausschließlich deshalb erfolgt ist, weil derselbe infolge seines langen Bestandes und der hiedurch bedingten natürlichen Abnützung unbrauchbar zu werden drohte, und daß die Tieferlegung des Canales zwar gelegentlich des Umbaues erfolgt ist, aber keineswegs den Zweck dieses letzteren gebildet hat. — Wie aus diesem Sachverhalte sich ergibt, handelt es sich sonach im concreten Falle um die Frage, ob und inwieweit bei Umbauten der Hauptcanäle, durch welche zugleich die bestehenden Einmündungen der Hauscanäle alterirt werden und eine Aenderung erfahren müssen, diese Aenderung zu bewerkstelligen, zu den Pflichten der Hauseigenthümer gehört oder nicht.

Weder die Bauordnung noch auch das Gesetz vom 19. Jänner 1890, L. G. B. Nr. 9, für Niederösterreich, über die Canalgebühren, enthält eine diese Frage direct lösende Bestimmung. — Zur Frage der Herstellung der Haupt- und Hauscanäle werden in den §§ 13, 57 und 58 der Bau-Ordn. die Bestimmungen getroffen. — Der § 13 der Bau-Ordn. verfügt, daß die

Erbauung des Hauptcanales der Gemeinde obliegt und daß der Bauwerber seine Bauanlage mit diesem in gehörige Verbindung zu bringen hat. Der § 57 bestimmt, daß bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubau gleichgehalten werden können, für die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe Vorsorge zu treffen ist und daß dies durch die Erbauung von Hauscanälen, durch die Herstellung von Rohrleitungen geschehen kann. — Daß die Herstellung des Hauscanales dem Bauherrn obliegt, ist zwar in dieser Gesetzesbestimmung wörtlich nicht ausgesprochen, folgt aber zweifellos daraus, daß für die Hauscanalanlage die Bewilligung der Baubehörde einzuholen ist (§ 57, Al. 6), daß dem Bauwerber die Anbringung eines Canalschachtes auf der Gasse gestattet werden kann (Al. 11), daß dem Bauherrn die Herstellung des Hauscanales für die Niederschlags- und Spülwässer obliegt (Al. 13), daß endlich im § 58 für den Fall der Abschaffung des Senkgrubensystems der Hauseigenthümer verpflichtet wird, sofort den Hauscanal herzustellen, sobald der Hauptcanal erbaut worden ist.

Wenn nun auch der Wortlaut der eben besprochenen Gesetzesbestimmungen darauf hinzudeuten scheint, daß lediglich die erste Herstellung des Hauscanales zu den dem Hauseigenthümer aus der Bau-Ordn. obliegenden Verpflichtungen zu zählen ist und der Hauseigenthümer zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur in dem Falle gehalten erscheint, als er eine neue Bauführung oder eine Herstellung vornimmt, die einem Neubau gleichgehalten werden kann, oder als die Gemeinde mit der Neuherstellung eines Hauptcanales vorgeht, so ist der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmungen des § 18, P. 2, Abs. 2, und des § 57 Al. 11 gleichwohl zu der Rechtsanschauung gelangt, daß der Hauscanal als ein integrirender Bestandtheil des Hauses selbst auch in seiner Fortsetzung unter dem Straßenniveau anzusehen, also ein Eigenthumsobject des Hausbesitzers ist und daß dem Hausbesitzer eben darum die Verpflichtung nicht blos zur Herstellung des Hauscanales, sondern auch zur Instandhaltung desselben trifft.

Aus den eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen ist zu folgern, daß in Betreff der Canalisirungsanlagen, das ist der Hauptcanäle und der in dieselben einmündenden Hauscanäle nach den Bestimmungen der Bau-Ordn. das zwischen der Gemeinde und den einzelnen Hausbesitzern obwaltende Rechtsverhältniß ein sich gegenseitig ergänzendes und begrenzendes ist und dahin geht, daß die Canalisirungsanlagen mit Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Bestimmung als eine einheitliche Anlage aufzufassen sind, bezüglich welcher concurrirende Rechte und Pflichten der Gemeinde und der einzelnen Hauseigenthümer zutreffen, woraus von selbst folgt, daß Aenderungen an den Canalisirungsanlagen ohne Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, also einseitig von einem der conrurrirenden Interessenten nicht vorgenommen werden können. Denn wenn einerseits der Bauführer, bezw. Hauseigenthümer — wie aus den §§ 18, P. 2, Abs. 2, 26, 28 und 57 der Bau-Ordn. hervorgeht — unbedingt verpflichtet ist, bei der Errichtung des Hauscanales und insbesondere auch in Betreff des Niveaus desselben sich nach den Bestimmungen des Bauconsenses zu halten, und wenn ihn die Verpflichtung rifft, den nach der Anordnung der Baubehörde hergestellten Hauscanal in den Hauptcanal einzumünden, so muß andererseits dieser Verpflichtung des

Hauseigenthümers nach der Absicht des Gesetzes auch die Verpflichtung der Gemeinde entgegenstehen, die ihr obliegende Anlage des Hauptcanales in einer Weise einzurichten, welche eben diesen gesetzlichen Verpflichtungen des Hauseigenthümers entspricht, und es muß dem einzelnen Bauführer, bezw. Hauseigenthümer gewiß das Recht zustehen, Acte der Gemeinde, durch welche einseitig und ohne gesetzlichen Titel in das, durch den die Canalisirungsanlagen betreffenden Consens geschaffene Rechtsverhältniß eingegriffen wird, abzuwehren. — Umsominder werden aus derlei Acten dem Bauwerber, bezw. Hauseigenthümer irgend welche Verpflichtungen erwachsen können. — Im Hinblick hierauf mußte der V. G. Hof dem Beschwerdepunkte, daß die Aenderung der Hauptcanalanlage seitens der Commune Wien einseitig, ohne daß den betheiligten Interessenten die Gelegenheit geboten war, ihre Rechte wahrzunehmen, und ohne daß die Commune Wien für die Aenderung der Canalanlage den Consens erwirkt hätte, die volle Berechtigung zuerkennen.

Wenn der Vertreter der Commune Wien bei der ö. Verhandlung diesfalls geltend machte, daß die Herstellung eines Hauptcanales seitens der Gemeinde zu jenen Bauführungen nicht gehöre, bezüglich welcher eine commissionelle Verhandlung zu pflegen und der Consens einzuholen ist, so konnte der V. G. Hof diese Ausführungen nicht für zutreffend erkennen. Denn die Herstellung eines Hauptcanales ist gewiß eine Baulichkeit, welche unter die Bestimmung des § 14 der Bauordnung ihrem Wesen nach fällt, und zwar umso gewisser, als eine solche Herstellung von weittragenden Folgen für alle benachbarten Häuser ist. Der Umstand, daß diese Bauführung für die Commune selbst ausgeführt wird, beirrt ihre Subsumtion unter die Bestimmung des § 14 der Bau-Ordn. umsoweniger, als ja aus der Bestimmung des § 105, ad 4 der Bau-Ordn. sich ergibt, daß die Commune Wien von der Verpflichtung zur Einholung des Consenses für ihre Bauten nicht eximirt ist, und nach § 107 der Bau-Ordn. in allen diesen Angelegenheiten der Rechtszug an die höhere Behörde offen gehalten ist. — Der V. G. Hof war darum nicht in der Lage, die von der Commune Wien ohne Beobachtung der Bauvorschriften neu hergestellte Canalanlage als einen bauordnungsmäßig rechtlichen Bestand anzusehen, und konnte schon aus diesem Grunde nicht anerkennen, daß den beschwerdeführenden Hauseigenthümer eine Verpflichtung treffen könne, nunmehr auf eigene Kosten seine consensmäßig hergestellte Canalanlage zu ändern und dem neuen Bestande anzupassen. — Für die Verpflichtung der Hauseigenthümer, in derlei Fällen auf eigene Kosten für eine Aenderung der ihrer Concurrenz anheimfallenden Bestandtheile der Canalisirungsanlagen (Hauscanäle) vorzusorgen, läßt sich in der That ein gesetzlicher Titel nicht finden.

Wenn der Vertreter der Baubehörde diesfalls geltend machte, daß der derzeit bestehende Zustand ein Baugebrechen darstelle, dessen Beseitigung die Baubehörde jedenfalls anordnen mußte, so ist diese Ausführung allerdings richtig; allein es folgt daraus nicht, daß die Beseitigung des Baugebrechens dem Hauseigenthümer oblag, da — wie erwähnt und unbestritten — seine Hauscanalanlage einen durchaus consensgemäßen Bestand darstellt. Das Baugebrechen ist vielmehr zweifellos durch die von der Commune Wien einseitig vorgenommene Aenderung in der bestandenen Canalisirungsanlage herbeigeführt worden und es oblag sonach der Commune, diesen Zustand zu beseitigen.

Im Hinblick auf das Gesagte hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, noch in eine Erörterung der Frage einzugehen, unter welchen Umständen die Verpflichtung der Hauseigenthümer zu Aenderungen der Hauscanäle bei Aenderungen der Hauptcanäle dann Platz zu greifen hat, wenn die Bestimmungen der Bauordnung beobachtet worden sind.

Nr. 8026.

Offene Handelsgesellschaften sind nach der Gemeindewahlordnung als ein einziges Rechtssubject aufzufassen, welches — bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen — in Absicht auf die Wahlberechtigung den einzelnen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gleichzuhalten ist.

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2687.

Anton Kral und Gen. (Adv. Dr. Stěpnička) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Stummer); E. vom 17. März 1893, Z. 29866, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindewahlen in Smichov.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat im Reclamationsverfahren für die Gemeindewahlen in Smichov mit der Entscheidung vom 17. März 1893, Z. 29866, ausgesprochen: 1. daß an Stelle der im I. Wahlkörper sub P. Nr. 18 eingetragenen Wahlberechtigten: »Ringhofer Franz, Victor und Emanuel, Waggonfabrik, Steuer 8583 fl. 83 kr.« die Herren: Franz Freiherr von Ringhofer, dann Victor Freiherr von Ringhofer und Emanuel Freiherr von Ringhofer als drei selbstständige Wähler mit je einem Drittel der gemeinsam vorgeschriebenen nachträglich auf 8745 fl. ½ kr. richtig gestellten Steuerschuldigkeit zu verzeichnen sind; — 2. daß an Stelle des gleichfalls im I. Wahlkörper sub P. Nr. 19 eingetragenen Wählers: »Richter Alexander, Spinnfabrik, Steuer 3440 fl. 95½ kr.« die Herren: Richter Alexander und Richter Rudolf als zwei selbstständige Wähler mit je der Hälfte der angeführten, nachträglich auf 3018 fl. 23 kr. richtig gestellten Steuerschuldigkeit zu verzeichnen sind, ferner 3. daß der, dem Rudolf Richter auf vorstehende Art zuzuweisende Steuerantheil bei gleichzeitiger Löschung der im III. Wahlkörper sub P. Nr. 129 vorkommenden Eintragung: »Richter Rudolf, Hausbesitzer, Steuer 194 fl. 15 kr.« auch diese letztere Steuerquote zuzurechnen ist, endlich 4. daß die im Sinne des § 16 der Gem.-W.-Ordn. aus dem II. in den I. Wahlkörper einbezogenen und in diesen letzteren sub P. Nr. 34, 35 und 36 verzeichneten Wähler: »Spar- und Creditverein, Hausbesitzer, Steuer 1065 fl. 69½ kr.,« ferner Kral Anton, Hausbesitzer, Steuer 1024 fl. 59 kr.« und »Spaček Rosalia, Hausbesitzerin, Steuer 1014 fl. 99½ kr.« zu löschen und in den II. Wahlkörper zurück zu versetzen sind.

Diese Entscheidung geht von der Erwägung aus, daß die in Smichov unter der Firma: »F. Ringhofer« und »F. Richter und Comp.« bestehenden offenen Handelsgesellschaften, welchen die genannten drei Freiherren von Ringhofer, bezw. die beiden Herren Richter als Gesellschafter angehören, den im § 1, Z. 3, Al. 2, der Gem.-W.-Ordn. angeführten wahlberechtigten Subjecten nicht beigezählt werden können, weil diese Gesetzesstelle nur der Actiengesellschaften, also nur einer Art der Handelsgesellschaften gedenkt

und folgert hieraus, daß den einzelnen Mitgliedern der in Frage stehenden beiden offenen Handelsgesellschaften bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1, Z. 3, Al. 1, Gem.-W.-Ordn. das persönliche Wahlrecht auf Grund dieser eben berufenen Gesetzesstelle nicht vorenthalten werden könne. — Die Beschwerde bestreitet, gestützt auf die entgegengesetzte Rechtsanschauung, die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung.

Der V. G. Hof war des Erachtens, daß die Bestimmung des § 1, Z. 3, Al. 2, Gem.-W.-Ordn., welche inländische Corporationen, Gewerkschaften, Stiftungen und Actiengesellschaften und Anstalten bei Eintritt der dort angedeuteten Bedingungen den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern beizählt, im Zusammenhange mit der, die Wahlausübung seitens moralischer (juristischer) Personen regelnder Vorschrift des § 7 Gem.-W.-Ordn. dahin aufzufassen sei, daß nach der Absicht des Gesetzes nicht nur die in demselben angeführten Kategorien von Rechtssubjecten, sondern vielmehr juristische Personen überhaupt — insoweit bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen — in Absicht auf die Wahlberechtigung den einzelnen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gleichzuhalten sind. — Hiefür spricht die Erwägung, daß das Wahlgesetz den Begriff der als wahlberechtigt bezeichneten Subjecte selbst nicht umschreibt, denselben aber, wie sich aus der die Wahlausübung regelnden Bestimmung des § 6 ergibt, auch den Staat, das Land und die öffentlichen Fonde, als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung beizählt, im Uebrigen aber für die Ausübung des den moralischen Personen zustehenden Wahlrechtes die im § 7 bezeichnete Verfügung trifft, in welcher neben den gesetzlichen auch noch die gesellschaftlichen Bestimmungen bezogen, somit Corporationen, Gesellschaften und juristische Personen überhaupt zur Wahlberechtigung berufen werden.

Wenngleich nun auch das Handelsgesetz die Handelsgesellschaften nicht ausdrücklich als juristische Personen erklärt und diese juristische Qualität offener Handelsgesellschaften eine controverse ist, so ist doch aus den citirten Bestimmungen zu folgern, daß die Gem.-W.-Ordn. eine offene Handelsgesellschaft ebenso wie auch die Mitbesitzer (§ 8) als ein einziges Rechtssubject auffaßt, sie unter den juristischen Personen mitbegreift, ebenso wie das Handelsgesetzbuch die offenen Handelsgesellschaften den juristischen Personen, durch Anwendung der für diese geltenden Rechtsnormen auf jene, factisch gleichstellt. — Diese Gleichstellung der offenen Handelsgesellschaften mit den juristischen Personen muß, als in der Absicht der Gem.-W.-Ordn. gelegen, umsomehr präsumirt werden, als sonst die Bestimmungen betreffs der Einreihung dieser Wähler in die Wählerlisten als lückenhaft sich darstellen würden, da es an jeglicher Bestimmung über die Art und Weise der Anrechnung ihrer Steuerschuldigkeit fehlen würde.

Da nun der inländische Charakter der in Smichov unter der Firma: F. Ringhofer und F. Richter und Comp. bestehenden offenen Handelsgesellschaften nicht bestritten, das die Gemeindemitgliedschaft begründende Moment der Steuerentrichtung aber nachgewiesen erscheint, war der V. G. Hof der Ansicht, daß diese beiden Firmen wie juristische Personen zu behandeln seien, daß das Wahlrecht derselben als Gemeindemitglieder im § 1, Z. 3, Al. 2 und § 7 der Gem.-W.-Ordn. begründet und hiefür die diesen Firmen, re-

spective ihren Mitgliedern gemeinsam vorgeschriebene Steuerschuldigkeit gemäß § 13 l. c. maßgebend sei.

Die von der angefochtenen Entscheidung intendirte Auftheilung dieser Steuerschuldigkeit auf die einzelnen Mitglieder der Firmen zum Zwecke der Construirung selbstständiger Wahlrechte ihrer Mitglieder fand der V. G. Hof für unzulässig, weil eine Theilung der vorgeschriebenen Steuer in der Wahlordnung nicht vorgesehen, somit auch im Bereiche der Amtsbefugnisse der mit der Wahlvorbereitung betrauten Organe, welche sich an die Steuervorschreibung zu halten haben, nicht gelegen ist.

Die Hinweisung der angefochtenen Entscheidung auf die das Wahlrecht der öffentlichen Gesellschaften einer Erwerbsunternehmung für den Reichsrath regelnde Bestimmung des § 9, Abs. 4 des Ges. vom 2. April 1873, R. G. B. Nr. 41, erschien dem V. G. Hof umsomehr belanglos, als diese Bestimmung das Gemeindewahlrecht offenbar nicht tangirt und die Aufnahme dieser Norm in die Reichsraths-Wahlordnung wohl nur in der Absicht erfolgt sein mochte, um — angesichts dessen, daß Corporationen und Gesellschaften, Stiftungen und juristische Personen überhaupt nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§ 13), in den übrigen Wählerclassen aber im Allgemeinen nur die hiezu qualificirten physischen Personen wahlberechtigt sind (§ 9, Al. 1), diese letzteren aber ihr Wahlrecht persönlich auszuüben haben (§ 12) — den öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung eine weitere Theilnahme am Wahlrechte zu sichern.

Nr. 8027.

Zur Frage der Heimatrechtserwerbung durch Decennirung nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 und durch Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849, bezw. nach dem Gemeindestatute von Wien vom Jahre 1850.

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2685.

Gemeinde Grün (Adv. Dr. Fr. Nadler) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Stummer); E. vom 13. März 1893, Z. 28360, puncto Heimatsrecht des Franz Josef Ruppert und seiner Kinder Rudolf und Franziska Anna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Heimatrechtssache wird von der beschwerdeführenden Gemeinde Grün im Administrativ-Verfahren nicht bestritten und in der Beschwerde ausdrücklich anerkannt, daß Rudolf Ruppert, dessen Zuständigkeit anläßlich der Einbringung von Krankenverpflegskosten im Jahre 1886 in Frage gekommen ist, und seine Schwester Franziska Anna Ruppert ein Heimatrecht selbstständig nicht erworben haben, somit das von ihrem ehelichen Vater Franz Josef Ruppert überkommene Heimatrecht besitzen, und bezüglich dieses letzteren steht auf Grund der bei den Administrativacten erliegenden Erklärung der Gemeinde Grün vom 19. Juni 1888 fest, daß derselbe bis zu seiner im Jahre 1841 erfolgten Uebersiedlung nach Wien in der Gemeinde Grün heimatberechtigt war. — Die Beschwerde behauptet aber, daß Franz Josef Ruppert seit dem Jahre 1841 die Zuständigkeit in Wien erlangt habe, indem er dieselbe, einerseits seiner unehelichen Mutter Anna Maria Ruppert folgend nach § 14, andererseits auch selbstständig durch 4jährigen ununterbrochenen ausweislosen Aufenthalt nach § 12 lit. b des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 erworben habe.

Der V. G. Hof fand diese Behauptung in den durch die Erhebungen festgestellten Thatsachen nicht begründet. — Zunächst muß gegenüber der auf keinerlei positive Daten sich stützenden Angabe der Beschwerde, daß Anna Maria Ruppert schon vor dem Jahre 1841 und zwar — wie die Gemeinde im Administrativ-Verfahren angab — im Jahre 1830 nach Wien übersiedelt sei, durch die bestimmte Aussage des Franz Josef Ruppert als erwiesen angenommen werden, daß seine genannte Mutter gleichzeitig mit ihm nach Wien gezogen ist und hier, während er als Kellner in Dienst trat, zuerst bei einem anderen Sohne sich aufgehalten hat. Dagegen ist unbestritten und durch die Erhebungen constatirt, daß seit dem Jahre 1841 sowohl Anna Maria Ruppert, als auch ihr Sohn Franz Josef Ruppert mit einer in die Jahre 1851 und 1852 fallenden zweijährigen Unterbrechung, während welcher sich beide in der Stadt Papa in Ungarn aufhielten, fortwährend in Wien im Aufenthalte waren und zwar erstere bis zu ihrem 1873 erfolgten Tode, letzterer bis zur Gegenwart. — Es fragt sich also erstlich, ob Anna Maria Ruppert durch ihren feststehenden Aufenthalt von 1841 bis 1851 und dann von 1853 bis 1873 in Wien das Heimatrecht mit der gesetzlichen Folge des Ueberganges desselben auf ihren Sohn Franz Josef Ruppert erworben hat?

Diese Frage ist zu verneinen. Denn in Folge des ersten Aufenthaltes von 1841 bis 1851 in Wien hat Anna Maria Ruppert das Heimatrecht in dieser Gemeinde nicht erlangt, weil sie bis zum Eintritt der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 den nach dem Conscriptions-Patente vom 25. October 1804 zur Nationalisirung in einem Orte erforderlichen 10jährigen Aufenthalt in Wien nicht vollstreckt hatte. Ob aber Anna Maria Ruppert unter der Wirksamkeit des Gemeindestatutes von Wien vom 9. März 1850 durch ihren Aufenthalt vom Jahre 1853 an die Zuständigkeit in Wien erlangt hat, ist nicht constatirt und für das Heimatrecht ihres am 23. März 1826 geborenen Sohnes Franz Josef Ruppert, welcher sich schon seit dem Jahre 1841 nicht mehr in ihrem Familienverbande befand, vollständig irrelevant, da die vom Jahre 1853 an allenfalls eingetretene Veränderung in der Zuständigkeit der Mutter nach § 14 des berufenen Gesetzes auf sein Heimatrecht keinen Einfluß üben konnte.

Aber auch Franz Josef Ruppert selbst hat weder unter der Geltung des Conscriptions-Patentes von 1804 in der Zeit vor seiner Uebersiedlung nach Papa 1851 wegen des bis zum Erscheinen des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 noch nicht vollendeten 10jährigen Aufenthaltes, abgesehen von seiner damals noch nicht erlangten Selbstständigkeit, im Sinne des Conscriptions-Patentes, noch auch nach seiner Rückkehr aus Ungarn 1853 unter der Wirksamkeit des Gemeindestatutes von Wien vom 9. März 1850, niederösterr. L. G. B. Nr. 21, in Wien das Heimatrecht erworben, da er noch bei der Conscription vom Jahre 1857 laut des den Administrativacten beiliegenden Auszuges aus der Fremden-Tabelle unter Anführung der ihm vom Stuhlrichteramte Papa ausgefertigten Legitimationskarte vom 14. September 1857, Z. 1380, als fremd eingetragen worden ist (§ 8 b Gemeindestatut von Wien vom 9. März 1850) und von diesem Zeitpunkte an bis zum Beginne der heimatrechtlichen Bestimmungen des Gem.-Ges. vom 14. April 1859, R. G. B. Nr. 58, eine Quabriennirung nicht mehr eintreten konnte.

Nachdem somit Franz Josef Ruppert das Heimatrecht in der Gemeinde Wien weder durch seine Mutter erlangt, noch selbstständig durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme erworben hat, sohin noch das Heimatrecht in der Gemeinde Grün besitzt, ist die angefochtene Entscheidung, mit welcher die ehelichen Kinder des Genannten Rudolf und Franziska Anna Ruppert in der Gemeinde Grün heimatberechtigt erkannt wurden, im Thatbestande und im Gesetze begründet und war die Beschwerde, welche sich in dem Irrthume bewegt, daß sie die heimatrechtlichen Bestimmungen des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 auf den von Anna Maria Ruppert und ihrem Sohne Franz Josef Ruppert vor der Erlassung dieses Gesetzes in Wien vollstreckten Aufenthalt anwendet, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8028.

1. Zulassung eines in der Wählerliste nicht mit dem vollen Namen eingetragenen Wählers zur Stimmgebung, sobald dessen Personenidentität zweifellos sichergestellt ist. — 2. Ist nach der Gemeindewahlordnung die Bestimmung der Vertrauensmänner für die Wahlcommission dem Gemeindevorsteher überlassen, so können dieselben auch dem zur Zeit fungirenden Gemeindeausschusse entnommen werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2686.

Dr. Anton Fochtmann ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Stummer); E. vom 19. Mai 1893, Z. 28010, puncto Verfahren bei der Gemeindeausschußwahl in Dauba.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erblickt in der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Zurückweisung der gegen das Verfahren bei der am 6. und 7. Februar 1893 vollzogenen Wahl des Gemeindeausschusses in Dauba wegen Zulassung des Med. Dr. Adolf Wutschke Kukula zur Stimmabgabe im II. Wahlkörper und wegen Zusammensetzung der Wahlcommission aus Mitgliedern des Gemeindeausschusses erhobenen Einwendungen eine Gesetzwidrigkeit, weil nicht der in der Wählerliste eingetragene und bei der Wahl aufgerufene Wähler Med. Dr. Adolf Kukula, sondern der Med. Dr. Adolf Wutschke Kukula die Stimme abgegeben habe und weil nach § 20 Gem.-W.-Ordn. für Böhmen die Mitglieder der Wahlcommission nicht dem Gemeindeausschusse angehören dürfen.

Der V. G. Hof konnte die Ausführungen der Beschwerde nicht als zutreffend erkennen. — Gewiß ist zur Stimmabgabe im Sinne der §§ 24 und 26 der Gem.-W.-Ordn. für Böhmen nur der in der Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte zuzulassen. Dies ist aber bezüglich des Wählers Med. Dr. Adolf Wutschke Kukula geschehen; denn da in Dauba nach Bestätigung des Bürgermeisteramtes nur ein Med. Dr. Kukula ansässig ist und derselbe der Wahlcommission von Person bekannt, sohin die Identität des in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragenen Med. Dr. Adolf Kukula mit dem bei der Wahl erschienenen Med. Dr. Adolf Wutschke Kukula außer Zweifel gestellt war, so hat ja eben der in der Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte die Stimme abgegeben und kann deshalb, weil in der Wählerliste nicht der volle Name des Wählers eingetragen war, die Zulassung desselben zur Stimmabgabe als den Bestimmungen der §§ 24 und 26 Gem.-W.-Ordn. widersprechend nicht angesehen werden. — Uebrigens

erscheint dieser Beschwerdepunkt bei dem Umstande, als mit der angefochtenen Entscheidung aus anderen Gründen die Wahl im II. Wahlkörper ohnehin aufgehoben worden ist, gegenstandslos und muthwillig, da durch denselben — auch wenn er begründet wäre — ein Erfolg bezüglich des beanständeten Wahlactes nicht herbeigeführt werden konnte.

Was aber die Ansicht der Beschwerde anbelangt, daß die Mitglieder der Wahlcommission nach § 20 Gem.-W.-Ordn. für Böhmen nicht dem Gemeindeausschusse angehören dürfen, so ist zunächst hervorzuheben, daß der Gesetzgebung bei der Bestimmung der Zusammensetzung der Wahlcommission zwei Gesichtspunkte vorgeschwebt haben können: der Gesichtspunkt, den Einfluß der im Amte befindlichen Gemeindevertretung auf die Neuwahl derselben einzuschränken und daher die Leitung der Wahlhandlung in die Hände der außerhalb der Gemeindevertretung stehenden Wähler zu legen, und der Gesichtspunkt, die Möglichkeit offen zu lassen, die für die Function als Mitglieder der Wahlcommission geeignetsten Wähler ohne Rücksicht darauf, ob sie dem derzeitigen Ausschusse angehören oder nicht, in die Commission zu berufen. — Je nachdem nun bei Erlassung der Gemeinde-Wahlordnungen der einzelnen Länder der eine oder der andere Gesichtspunkt als ausschlaggebend erachtet wurde, ist die Bestimmung der Vertrauensmänner für die Wahlcommission im ersteren Falle dem **Gemeindeausschusse**, im letzteren dem **Gemeindevorsteher** übertragen worden. **Denn wenn der Gemeindeausschuß aus den wählbaren Gemeindemitgliedern** die Vertrauensmänner für die Wahlcommission zu bestimmen hat, so drückt das Gesetz durch diese Gegenüberstellung offenbar die Absicht aus, daß die Mitglieder der Wahlcommission vom Gemeindeausschusse dem Kreise der ihm nicht angehörigen wählbaren Gemeindemitglieder entnommen werden sollen; wenn dagegen die Zuziehung der Vertrauensmänner in die Wahlcommission aus den **wählbaren Gemeindemitgliedern** durch den **Gemeindevorsteher** zu erfolgen hat, so fehlt jeder Anhalt, dem Gesetze die Absicht unterzulegen, daß die Mitglieder des Gemeindeausschusses von der Berufung in die Wahlcommission ausgeschlossen seien, da ja bei dieser Ausdrucksweise dem Gemeindevorsteher die Gesammtheit der wählbaren Gemeindemitglieder, also einschließlich des derzeitigen Ausschusses gegenüber gestellt sind, der **Gemeindevorsteher** sonach diejenigen wählbaren Gemeindemitglieder, welche ihm als Vertrauensmänner für die Wahlcommission als die geeignetesten erscheinen, auch wenn sie zur Zeit dem Gemeindeausschusse angehören, in die Commission berufen kann. — Da nun der § 20 der Gem.-W.-Ordn. für Böhmen nicht, wie beispielsweise der § 20 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren, dem **Gemeindeausschusse**, sondern dem **Gemeindevorsteher** die Bestimmung der Vertrauensmänner für die Wahlcommission überträgt, so stellt sich die Auffassung der angefochtenen Entscheidung, daß nach dem berufenen Paragraphe der Gemeindewahlordnung für Böhmen die Mitglieder der Wahlcommission auch dem zur Zeit fungirenden Gemeindeausschusse entnommen werden können, als dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes entsprechend dar.

Nr. 8029.

Bestimmung der Vertrauensmänner für die Wahlcommission. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. Juli 1894, Z. 2686.

Josef Ruth und Gen. ca. Statthalterei in Prag; E. vom 19. Mai 1893, Z. 28010, puncto Verfahren bei der Gemeinderathswahl in Dauba.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8030.

1. Für alle Fragen der Versicherungspflicht der Angestellten der Filiale einer Unternehmung sind nicht die Verhältnisse, in welchen die Filiale zur Centrale steht, sondern die Momente maßgebend, welche sich aus der Zugehörigkeit dieser Personen zu jener Bezirkskrankencasse ergeben, in deren Sprengel sich die Filiale befindet. — 2. Die Versicherungsbeiträge sind bis zu jenem Zeitpunkte zu entrichten, mit welchem die politische Behörde die Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen hat.

Erkenntniß vom 12. Juli 1894, Z. 2707.

Brünner Filiale der »Živnostenská banka pro Čechy a Moravu v. Praze« (Adv. Dr. Tuček) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 17. Juni 1893, Z. 14279, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Firma »Brünner Filiale der Živnostenská banka pro Čechy a Moravu v Praze«, bezw. die bei ihr Angestellten für verpflichtet erkannt, vom Tage der Functionirung der Bezirkskrankencasse für den Stadtbezirk Brünn, d. i vom 1. August 1889, bezw. vom Tage des Eintrittes der später eingetretenen Angestellten, den bis zum 15. Februar 1893 verrechneten Versicherungsbeitrag in Gesammtbetrage von 777 fl. 27 kr. zu bezahlen. — Die Beschwerde hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil 1. die Brünner Filiale und ihr Beamtenkörper mit der Prager Centralanstalt einen einzigen Körper bilden und daher, weil die Centralanstalt und ihre Angestellten von der Versicherung befreit sind, auch die Angestellten der Filiale der Versicherungspflicht nicht unterliegen und weil 2. die Živnostenská banka ihren Angestellten im Krankheitsfalle den vollen Gehalt auszahlt und also im Sinne des § 4 des Krankenvers.-Ges. die Angestellten der Filiale von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es gewiß, daß, soweit bei versicherungspflichtigen Personen die vorgeschriebene Versicherung durch eine Bezirkskrankencasse zu erfolgen hat und erfolgt, die Versicherungspflicht und darum auch die Beitragspflicht gegenüber jener Bezirkskrankencasse besteht, in deren Sprengel sich die versicherungspflichtigen Personen befinden (§ 13, Abs. 1, des Krankenvers.-Ges.), und ebenso ist es nach dem Wortlaute des 2. Abs. der cit. Gesetzesstelle außer Frage, daß die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Personen zu der berufenen Bezirkskrankencasse mit dem Tage beginnt, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten. — Hieraus folgt, daß für alle Fragen der Versicherungspflicht der Angestellten der beschwerdeführenden Filiale, einzig und

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8028.

allein jene Momente maßgebend sind, welche sich aus der Zugehörigkeit dieser Personen zur Bezirkskrankencasse Brünn ergeben, und daß ebendarum die Verhältnisse, in welche diese Filiale zur Prager Centrale steht, für die Entscheidung der Sache ebenso irrelevant sind, wie die in Betreff der Versicherungspflicht der Angestellten der Centrale getroffenen Entscheidungen.

Wenn die Beschwerde weiter vermeint, daß die Angestellten der Brünner Filiale der Versicherungspflicht überhaupt darum nicht unterliegen, weil ihr Arbeitsgeber, bezw. ihre Anstalt ihnen im Falle der Erkrankung stets den vollen Lohn bezahlt, so übersieht dieselbe, daß die im § 4 des cit. Krankenvers.-Ges. statuirte Befreiung von der Versicherungspflicht keineswegs ipso lege Platz greift, sondern nur dann eintritt, wenn die Befreiung seitens der politischen Behörde ausgesprochen worden ist. — Die Beschwerde bestreitet nun nicht, daß diese Befreiung von der politischen Behörde in Betreff der Angestellten der Filiale erst mit dem Bescheide vom 22. Februar 1893, Z. 6666, ausgesprochen wurde, woraus folgt, daß die Filiale, bezw. ihre Angestellten allerdings vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes bei der Bezirkskrankencasse Brünn versicherungspflichtig waren, also auch bis zum Zeitpunkte der erlangten Befreiung die Versicherungsbeiträge an die Bezirkskrankencasse zu entrichten schuldig sind.

Auf den bei der ö. Verhandlung vorgebrachten Beschwerdepunkt, daß der Zahlungsauftrag nicht an die Filiale, sondern an die Centrale zu richten war, fand der V. G. Hof darum nicht einzugehen, weil derselbe im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben worden ist (§ 5 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 8031.

Zur Frage der Competenz der autonomen Behörden hinsichtlich der Ersatzforderungen, welche vom Gemeindevorsteher aus den für die Zeit seiner Amtsführung gelegten Rechnungen gegen die Gemeinde abgeleitet werden.

Erkenntniß vom 12. Juli 1894, Z. 2704.

Wenzel Novák ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. April 1893, Z. 7096, puncto Geldforderung an die Gemeinde Budiměřic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Nimburg hat mit dem Erkenntnisse vom 13. October 1892, Z. 858, die Gemeinde Budiměřic verpflichtet, dem Wenzel Novák jun. als Erben des verstorbenen Gemeindevorstehers gleichen Namens außer der bereits rechtskräftig zur Anerkennung gelangten Forderung dieses letzteren per 716 fl. 57½ kr. auch noch den weiteren Betrag von 196 fl. 70 kr., zusammen somit 913 fl. 27½ kr., sammt den hievon für die Jahre 1889, 1890 und 1891 entfallenden 5procent. Zinsen zu bezahlen, wogegen die Gemeinde ihre Gegenforderung von 580 fl. 70 kr. im Rechtswege geltend zu machen habe. — Dieses Erkenntniß hat der böhmische Landesausschuß mit der nun angefochtenen Entscheidung vom 19. April 1893, Z. 7096, im Recurswege aufgehoben, weil die Fällung eines die Gemeinde zu einer Ersatzleistung an den Gemeindevorsteher verpflichtenden Erkenntnisses dem Civilrichter vorbehalten

ist, somit nicht zur Competenz des Bezirksausschusses gehört und weil ferner dieser angesichts der vorhergegangenen rechtskräftigen Aussprüche, mit welchen die Geltendmachung des vom Gemeindevorsteher erhobenen Anspruches auf den Rechnungsersatz von 196 fl. 70 kr. dem Rechtswege vorbehalten wurde, zur nachträglichen Anerkennung dieses Anspruches, nicht mehr berechtigt war.

Der V. G. Hof mußte der Rechtsanschauung der Beschwerde, daß die von Wenzel Novák jun. gegen die Gemeinde erhobenen Ersatzforderungen auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhen, zwar insoferne beipflichten, als diese Forderungen aus den von Wenzel Novák sen. für die Zeit seiner Amtsführung als Gemeindevorsteher gelegten Rechnungen abgeleitet werden; allein da die autonomen Behörden, wie sich aus den §§ 31 ad 4, 72 und 96 der Gem.-Ordn. ergibt, lediglich zur Prüfung und Erledigung der Gemeinderechnungen berufen erscheinen, ist die Competenz dieser Behörden auf die bloße Constatirung beschränkt, ob und inwieweit nach dem Resultate der geprüften und erledigten Rechnung die Gemeinde gegen den rechnungslegenden Gemeindevorsteher oder dieser gegen die Gemeinde eine Ersatzforderung zu erheben berechtigt sei. — In keinem Falle aber liegt es in der Competenz der autonomen Behörden, einem oder dem anderen Theile die Verpflichtung zur Ersatzleistung selbst aufzuerlegen, also mit der Fällung eines Ersatzerkenntnisses vorzugehen, zumal nach § 66 Gem.-Ordn. Ersatzansprüche aus der in dieser Gesetzesstelle ausgesprochenen Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindevorstehers im Rechtswege geltend zu machen sind und aus dieser Gesetzesbestimmung a contrario gefolgert werden muß, daß auch Ersatzansprüche des Gemeindevorstehers in eben diesem Wege auszutragen seien.

Das Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 13. October 1892, Z. 858, enthält nun allerdings eine Executionsandrohung nicht und besagt auch nicht, daß die mit diesem Erkenntnisse anerkannten Ersatzforderungen des Wenzel Novák jun. als Rechtsnachfolgers des Wenzel Novák sen. im politischen Wege eingebracht werden sollen und stellt sich somit als ein förmliches Ersatzerkenntniß nicht dar, allein da mit demselben die Gemeinde gleichwohl zur Zahlung des Ersatzbetrages von 913 fl. 27 kr. sammt Nebengebühren verpflichtet wird, geht dasselbe jedenfalls über den Rahmen der Competenz des Bezirksausschusses hinaus. — Bei dieser Sachlage kann in der das gedachte Erkenntniß aufhebenden Entscheidung des Landesausschusses die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit umsoweniger erkannt werden, als der von Wenzel Novák erhobene Ersatzanspruch auf den in dem Betrage von 913 fl. 27 kr. mit inbegriffenen Betrag von 196 fl. 70 kr. bereits mit den seinerzeit nicht weiter angefochtenen Erkenntnissen des Bezirksausschusses vom 20. Mai 1882, Z. 9, vom 12. März 1885, Z. 69, und vom 27. December 1888, Z. 1135, auf den Civilrechtsweg verwiesen und hiedurch bezüglich dieses letzteren Betrages die Streitsache im administrativen Wege rechtskräftig ausgetragen wurde, von diesem Ausspruche somit über Belangen des einen und zum Nachtheile des anderen Streittheiles nicht mehr abgegangen werden konnte.

Wenn die Beschwerde weiter glaubt, daß der Landesausschuß zum Wenigsten nicht berechtigt war, mit der Aufhebung des Erkenntnisses des

Bezirksausschusses in toto vorzugehen, weil in dem Betrage von 913 fl. 27 kr. auch der Betrag von 716 fl. 57½ kr. mit enthalten ist, bis zu welchem der Bezirksausschuß mit seinen früheren rechtskräftigen und durch die angefochtene Entscheidung nicht aufgehobenen Erkenntnissen die Ersatzansprüche des Wenzel Novák nicht nur anerkannt, sondern unterm 12. März 1885, Z. 69, sogar die Gemeinde zur Zahlung aus der Gemeindecasse bereits verpflichtet hatte, so vermochte sich der V. G. Hof auch dieser Meinung der Beschwerde nicht anzuschließen. — Denn wenn auch der soeben citirte Auftrag des Bezirksausschusses die Criterien eines förmlichen Ersatzerkenntnisses gleichfalls nicht besitzt, kann demselben doch eine die Competenz des Bezirksausschusses überschreitende, die Gemeinde zum Ersatze des Betrages von 716 fl. 57½ kr. verpflichtende Rechtswirksamkeit nicht beigelegt, sondern lediglich die Bedeutung beigemessen werden, daß durch denselben innerhalb der gesetzlichen Competenzgrenzen vom Bezirksausschusse nur constatirt und anerkannt wurde, daß an Seite des Wenzel Novák gegen die Gemeinde eine Forderung von 716 fl. 57½ kr. bestehe und von diesem im Rechtswege geltend gemacht werden könne.

Nr. 8032.

1. Für den formalrechtlichen Nachweis des Eigenthums einer Ortschaft an Realitäten ist einzig die grundbücherliche Eintragung maßgebend. — 2. Amtswegige Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Vermögensverwaltung.

Erkenntniß vom 12. Juli 1894, Z. 2709.

Ortsgemeinde Soor (Adv. Dr. Pattai und Gde.-Vorst. J. Wick) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Insassen der Ortschaft Nieder-Soor (Adv. Dr. Dostal); E. vom 29. März 1893, Z. 10370, puncto Verwaltung des von Nieder-Soor behaupteten Ortschaftsvermögens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß zur Verwaltung des der Ortschaft Nieder-Soor gehörigen Vermögens eine Ortschaftsvertretung zu bilden sei, stützt sich auf die als erwiesen angenommenen Voraussetzungen des § 107 der Gem.-Ordn. für Böhmen, daß die Ortschaft Nieder-Soor ein eigenes Vermögen besitze und daß ein die Verwaltung dieses Vermögens der Gemeindevertretung Soor zuweisendes Uebereinkommen nicht bestehe. — Die Beschwerde weist dagegen auf den Umstand hin, daß im Grundbuche als Eigenthümerin der Realitäten, welche die Ortschaft Nieder-Soor als ihr Vermögen anspricht, nicht die Ortschaft Nieder-Soor, sondern eine zur Zeit der bücherlichen Eintragung nicht bestandene und nicht bestehende Gemeinde Nieder-Soor eingetragen ist; indem die Beschwerde hieraus folgert, daß aus dieser auf einem Irrthume beruhenden und auch dem Resultate der bezüglichen Erhebungen anläßlich der Neuanlegung des Grundbuches der Catastral-Gemeinde Nieder-Soor nicht entsprechenden grundbücherlichen Eintragung Rechtswirkungen nicht abgeleitet werden können, behauptet sie weiters, daß die Ortschaft Nieder-Soor sich nicht im factischen und rechtlichen Besitze der fraglichen

Realitäten befinde, welchen der § 107 Gem.-Ordn. fordere, weil dieselben nachgewiesenermaßen seit mehr als 40 Jahren vom Gemeindeausschusse zu Gunsten der Gesammtgemeinde verwaltet wurden. — Endlich behauptet die Beschwerde, daß durch eben diese mehr als 40jährige Verwaltung des Vermögens durch den Gemeindeausschuß und die Verwendung der Einkünfte für gemeinsame Zwecke der Bestand eines anderweitigen Uebereinkommens dargethan sei.

Der V. G. Hof vermochte zwar die Ausführungen der Beschwerde nicht als grundhältig zu erkennen, fand aber das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ergänzungsbedürftig. — Vor allem hatte der G. Hof die gegen die Richtigkeit der grundbücherlichen Auszeigung des Eigenthumrechtes der Gemeinde Nieder-Soor an den in Rede stehenden Realitäten erhobenen Einwendungen ebensowenig zu berücksichtigen, wie die Administrativbehörden. — Denn nachdem unbestritten im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Nieder-Soor sub Einl.-Z. 76 die Gemeinde Nieder-Soor als Eigenthümerin der dort bezeichneten Wohnhäuser und Grundparcellen eingetragen erscheint, muß — insolange eine Aenderung, bezw. Richtigstellung des Grundbuches auf dem competenten gerichtlichen Wege nicht erwirkt ist — formalrechtlich als erwiesen angenommeu werden, daß diese Realitäten ein Eigenthum der Ortschaft Nieder-Soor bilden und vermag hieran der Umstand nichts zu ändern, daß im Grundbuche anstatt der Ortschaft, die Gemeinde Nieder-Soor ausgezeigt erscheint, da für die Verwaltung kein Zweifel darüber obwalten kann, daß vorliegenden Falles der Ausdruck »Gemeinde« als gleichbedeutend mit »Ortschaft« aufzufassen ist. — Da sohin die in der Grundbuchs-Einl.-Z. 76 Catastr.-Gem. Nieder-Soor aufgeführten Realitäten formell als Eigenthum, Vermögen, der Ortschaft Nieder-Soor dargethan erscheinen und der § 107 Gem.-Ordn. an dieses Moment das Recht der Ortschaft auf selbstständige Verwaltung des Vermögens knüpft, so muß diese eine gesetzliche Voraussetzung als gegeben angesehen werden.

Allein der § 107 Gem.-Ordn. spricht der Ortschaft das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nur zu, insoweit nicht ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen wurde. — Der V. G. Hof konnte nun zwar den von der Beschwerde behaupteten Bestand eines solchen »anderweitigen Uebereinkommens« durch die constatirte mehr als 40jährige Verwaltung des fraglichen Vermögens durch den Gemeindeausschuß zu Gunsten der Gesammtgemeinde als erwiesen nicht anerkennen; denn hiedurch ist nur die Thatsache einer bestandenen Uebung, nicht aber ein seinerzeit geschaffenes Uebereinkommen als Grund und Quelle dieser Uebung dargethan. — Die bisherige unangefochtene Uebung ist aber nach § 70 Gem.-Ordn. mit Beschränkung wohl maßgebend für die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes; der § 107 Gem.-Ordn. dagegen fordert ein positives Uebereinkommen über die gemeinsame Vermögensverwaltung, welches durch langjährige Uebung weder ersetzt, noch aus derselben präsumirt werden kann.

Anderseits vermochte aber der V. G. Hof die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte und in der Gegenschrift des Landesausschusses vertretene Ansicht, daß der Gemeinde Soor der Beweis des Bestandes eines Uebereinkommens über die gemeinsame Vermögensverwaltung

obliege, nicht als gerechtfertigt zu erkennen. — Wenn eine Ortschaft das ihr im § 107 Gem.-Ordn. vorbehaltene Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens geltend macht und die Bildung einer Ortsvertretung verlangt, so handelt es sich um die Schaffung von Verwaltungseinrichtungen und obliegt den autonomen Organen, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Einrichtungen von amtswegen zu prüfen. — Deshalb durfte der Landesausschuß sich nicht damit begnügen, zu untersuchen, ob die Gemeinde Soor den Beweis über den Bestand eines Uebereinkommens erbracht habe, und durfte die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung sich nicht darauf stützen, daß die Gemeinde diesen Nachweis zu liefern nicht im Stande ist. — Vielmehr war in dem in dieser Angelegenheit eingeleiteten officiösen Verfahren von amtswegen der Frage nachzugehen, unter welchen Modalitäten seinerzeit die Zusammenlegung der beiden Ortschaften und Catastr.-Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor zu einer Ortsgemeinde stattgefunden hat und ob und welches Uebereinkommen hiebei in Bezug auf das beiderseitige Vermögen getroffen worden ist. — Hiezu lag umsomehr Veranlassung vor, als nach Angabe der Gegenschrift des Landesausschusses die ehemalig selbstständigen Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor auf Grund des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu einer Gemeinde vereinigt worden sind und jede der beiden selbstständigen Gemeinden eigenes Vermögen besaß. — Es genügt nun nicht, sich darauf zu berufen, daß die einverständliche Zusammenlegung des beiderseitigen Vermögens bei der Gemeindevereinigung weder behauptet werde, noch weniger erwiesen sei; sondern es war der Sachverhalt aus dem bezüglichen Acte umsomehr zu constatiren, als nach § 4 des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 bei der Vereinigung zweier Catastr.-Gemeinden zu einer Ortsgemeinde die Zusammenlegung des beiderseitigen Vermögens gegen den Willen der betheiligten Gemeinden nicht stattfinden durfte, gleichwohl aber schon seit jener Zeit das Vermögen der Catastr.-Gemeinden, bezw. Ortschaften Ober-Soor und Nieder-Soor thatsächlich gemeinsam verwaltet wurde. — Außerdem ist aber auch in der angefochtenen Entscheidung die in den Administrativacten wiederholt berufene — wie es scheint, auf Grund der Erhebungen und Feststellung des Gemeindevermögens in Böhmen — erflossene Einantwortungsurkunde vom 25. September 1865, Z. 9236, gänzlich außer Acht gelassen und auch nicht zu Acten gebracht worden, obgleich die Gemeinde Soor auf dieselbe die Behauptung stützte, daß die fraglichen Grundstücke den beiden Catastr.-Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor gemeinschaftlich gehören, die Urkunde daher als ein von der Gemeinde Soor geltend gemachtes Beweismittel anzusehen war. — Der Nichtbestand eines Uebereinkommens der beiden genannten Ortschaften über die gemeinsame Vermögensverwaltung durfte daher auch nicht angenommen werden, bevor der Inhalt jener Urkunde und des derselben zu Grunde liegenden Actes klar gestellt war.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die entscheidende Frage, ob bei der Vereinigung der Gemeinden oder später in Betreff der Zusammenziehung der beiderseitigen Vermögen ein Uebereinkommen getroffen wurde, urkundliche Belege, deren Nichtexistenz keineswegs erwiesen erscheint, nicht in Betracht gezogen wurden, worin der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel

Realitäten befinde, welchen der § 107 Gem.-Ordn. fordere, weil dieselben nachgewiesenermaßen seit mehr als 40 Jahren vom Gemeindeausschusse zu Gunsten der Gesammtgemeinde verwaltet wurden. — Endlich behauptet die Beschwerde, daß durch eben diese mehr als 40jährige Verwaltung des Vermögens durch den Gemeindeausschuß und die Verwendung der Einkünfte für gemeinsame Zwecke der Bestand eines anderweitigen Uebereinkommens dargethan sei.

Der V. G. Hof vermochte zwar die Ausführungen der Beschwerde nicht als grundhältig zu erkennen, fand aber das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren ergänzungsbedürftig. — Vor allem hatte der G. Hof die gegen die Richtigkeit der grundbücherlichen Auszeigung des Eigenthumrechtes der Gemeinde Nieder-Soor an den in Rede stehenden Realitäten erhobenen Einwendungen ebensowenig zu berücksichtigen, wie die Administrativbehörden. — Denn nachdem unbestritten im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Nieder-Soor sub Einl.-Z. 76 die Gemeinde Nieder-Soor als Eigenthümerin der dort bezeichneten Wohnhäuser und Grundparcellen eingetragen erscheint, muß — insolange eine Aenderung, bezw. Richtigstellung des Grundbuches auf dem competenten gerichtlichen Wege nicht erwirkt ist — formalrechtlich als erwiesen angenommen werden, daß diese Realitäten ein Eigenthum der Ortschaft Nieder-Soor bilden und vermag hieran der Umstand nichts zu ändern, daß im Grundbuche anstatt der Ortschaft, die Gemeinde Nieder-Soor ausgezeigt erscheint, da für die Verwaltung kein Zweifel darüber obwalten kann, daß vorliegenden Falles der Ausdruck »Gemeinde« als gleichbedeutend mit »Ortschaft« aufzufassen ist. — Da sohin die in der Grundbuchs-Einl.-Z. 76 Catastr.-Gem. Nieder-Soor aufgeführten Realitäten formell als Eigenthum, Vermögen, der Ortschaft Nieder-Soor dargethan erscheinen und der § 107 Gem.-Ordn. an dieses Moment das Recht der Ortschaft auf selbstständige Verwaltung des Vermögens knüpft, so muß diese eine gesetzliche Voraussetzung als gegeben angesehen werden.

Allein der § 107 Gem.-Ordn. spricht der Ortschaft das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nur zu, insoweit nicht ein anderweitiges Uebereinkommen getroffen wurde. — Der V. G. Hof konnte nun zwar den von der Beschwerde behaupteten Bestand eines solchen »anderweitigen Uebereinkommens« durch die constatirte mehr als 40jährige Verwaltung des fraglichen Vermögens durch den Gemeindeausschuß zu Gunsten der Gesammtgemeinde als erwiesen nicht anerkennen; denn hiedurch ist nur die Thatsache einer bestandenen Uebung, nicht aber ein seinerzeit geschaffenes Uebereinkommen als Grund und Quelle dieser Uebung dargethan. — Die bisherige unangefochtene Uebung ist aber nach § 70 Gem.-Ordn. mit Beschränkung wohl maßgebend für die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes; der § 107 Gem.-Ordn. dagegen fordert ein positives Uebereinkommen über die gemeinsame Vermögensverwaltung, welches durch langjährige Uebung weder ersetzt, noch aus derselben präsumirt werden kann.

Anderseits vermochte aber der V. G. Hof die in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangte und in der Gegenschrift des Landesausschusses vertretene Ansicht, daß der Gemeinde Soor der Beweis des Bestandes eines Uebereinkommens über die gemeinsame Vermögensverwaltung

obliege, nicht als gerechtfertigt zu erkennen. — Wenn eine Ortschaft das ihr im § 107 Gem.-Ordn. vorbehaltene Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens geltend macht und die Bildung einer Ortsvertretung verlangt, so handelt es sich um die Schaffung von Verwaltungseinrichtungen und obliegt den autonomen Organen, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Einrichtungen von amtswegen zu prüfen. — Deshalb durfte der Landesausschuß sich nicht damit begnügen, zu untersuchen, ob die Gemeinde Soor den Beweis über den Bestand eines Uebereinkommens erbracht habe, und durfte die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung sich nicht darauf stützen, daß die Gemeinde diesen Nachweis zu liefern nicht im Stande ist. — Vielmehr war in dem in dieser Angelegenheit eingeleiteten officiösen Verfahren von amtswegen der Frage nachzugehen, unter welchen Modalitäten seinerzeit die Zusammenlegung der beiden Ortschaften und Catastr.-Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor zu einer Ortsgemeinde stattgefunden hat und ob und welches Uebereinkommen hiebei in Bezug auf das beiderseitige Vermögen getroffen worden ist. — Hiezu lag umsomehr Veranlassung vor, als nach Angabe der Gegenschrift des Landesausschusses die ehemalig selbstständigen Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor auf Grund des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zu einer Gemeinde vereinigt worden sind und jede der beiden selbstständigen Gemeinden eigenes Vermögen besaß. — Es genügt nun nicht, sich darauf zu berufen, daß die einverständliche Zusammenlegung des beiderseitigen Vermögens bei der Gemeindevereinigung weder behauptet werde, noch weniger erwiesen sei; sondern es war der Sachverhalt aus dem bezüglichen Acte umsomehr zu constatiren, als nach § 4 des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 bei der Vereinigung zweier Catastr.-Gemeinden zu einer Ortsgemeinde die Zusammenlegung des beiderseitigen Vermögens gegen den Willen der betheiligten Gemeinden nicht stattfinden durfte, gleichwohl aber schon seit jener Zeit das Vermögen der Catastr.-Gemeinden, bezw. Ortschaften Ober-Soor und Nieder-Soor thatsächlich gemeinsam verwaltet wurde. — Außerdem ist aber auch in der angefochtenen Entscheidung die in den Administrativacten wiederholt berufene — wie es scheint, auf Grund der Erhebungen und Feststellung des Gemeindevermögens in Böhmen — erflossene Einantwortungsurkunde vom 25. September 1865, Z. 9236, gänzlich außer Acht gelassen und auch nicht zu Acten gebracht worden, obgleich die Gemeinde Soor auf dieselbe die Behauptung stützte, daß die fraglichen Grundstücke den beiden Catastr.-Gemeinden Ober-Soor und Nieder-Soor gemeinschaftlich gehören, die Urkunde daher als ein von der Gemeinde Soor geltend gemachtes Beweismittel anzusehen war. — Der Nichtbestand eines Uebereinkommens der beiden genannten Ortschaften über die gemeinsame Vermögensverwaltung durfte daher auch nicht angenommen werden, bevor der Inhalt jener Urkunde und des derselben zu Grunde liegenden Actes klar gestellt war.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die entscheidende Frage, ob bei der Vereinigung der Gemeinden oder später in Betreff der Zusammenziehung der beiderseitigen Vermögen ein Uebereinkommen getroffen wurde, urkundliche Belege, deren Nichtexistenz keineswegs erwiesen erscheint, nicht in Betracht gezogen wurden, worin der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel

des Verfahrens umsomehr erblicken mußte, als die nachweisbar seit 1853 bestehende Verwaltung des in Rede stehenden Vermögens durch den Gemeindeausschuß und die seither unangefochtene Verwendung der Einkünfte für gemeinsame Gemeindezwecke immerhin auffällig erscheint und die vorerwähnte Einantwortungsurkunde vom 25. September 1865, Z. 9236, laut des von der Beschwerde beigebrachten Amtszeugnisses des Bezirksgerichtes Trautenau vom 18. Juni 1893, Z. 9938, der grundbücherlichen Eintragung zu Grunde lag.

Nr. 8033.

Zur Frage, ob Jemandem die Kenntnißnahme vom Inhalte der Amtsacten oder amtlichen Urkunden zu gestatten sei oder nicht.

Erkenntniß vom 13. Juli 1894, Z. 2718.

Heinrich Wander (Adv. Dr. Friedrich Adler) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Conte di Manzano); E. vom 6. April 1893, Z. 97/A, puncto Verweigerung der Ausfolgung beglaubigter Abschriften von zwei Palatinats-Verleihungs-Diplomen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat in der beim Min. des Innern eingebrachten Eingabe de praes. 6. März 1893, Z. 97/A, unter Vorlage eines von Thomas Johann Pessina von Czechorad ausgestellten Diplomes ddto. 22. November 1676, in welchem auch ein von Christof Pirkhaimer von Pirckenau unterm 12. October 1599 ertheiltes Diplom aufgeführt ist, dann unter Vorlage einer Stammtafel angegeben, daß er beabsichtige, um die Anerkennung des mit diesen Diplomen seinem Vorfahren Georg Wander von den gedachten Comites Palatini verliehenen österreichischen Adels bittlich zu werden und zu diesem Zwecke wolle er vorher ermitteln, inwieweit diese Palatini Comites zu dieser Adelsverleihung berechtigt waren. Zu diesem Zwecke hat der Beschwerdeführer um die Ausfolgung beglaubigter Abschriften des Diplomes des Christof Pirkhaimer von Pirckenau vom 18. Jänner 1589 und des Thomas Johann Pessina von Czechorad vom 30. Jänner 1668 gebeten. — Mit dem hiergerichts angefochtenen Erlasse hat das Min. des Innern diese Ausfolgung von Abschriften der bezüglichen Verleihungsdiplome abgewiesen und der Beschwerdeführer findet sich dadurch in seinem Rechte verletzt, die Stichhältigkeit seines Anspruches auf Anerkennung des österreichischen Adels selbst prüfen zu können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Was zunächst die von Seite des Min. des Innern auf Grund des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes anbelangt, so hat der V. G. Hof dieselbe aus dem Grunde verworfen, weil die Entscheidung darüber, ob Jemandem die Kenntnißnahme von dem Inhalte von Amtsacten oder amtlichen Urkunden zu gestatten sei oder nicht, von bestimmten objectiven Voraussetzungen abhängig ist, bei deren nachgewiesenem Bestande auf Seite der Behörden diese Kenntnißnahme nicht verweigert werden darf und weil es sich daher nicht um eine Entscheidung handelt, bei welcher die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Insbesonders kann sich hiebei nicht auf die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1810, Pol. Ges.-Samml. Bd. 35, S. 228, und

dem Hofdecrete vom 19. Jänner 1811, Just.-Ges.-Samml. Nr. 922, kundgemachte A. h. Entschließung berufen werden, weil dieselbe nur den Zweck verfolgt, den Mißbrauch durch Mittheilung von Actenstücken an Parteien zu verhindern und im Allgemeinen die Norm trifft, daß solche Mittheilungen nur auf Grund eines Parteiansuchens und einer über dasselbe getroffenen Entscheidung statthaft erscheinen, welcher Norm im vorliegenden Falle gewiß entsprochen ist und wobei es sich eben um die Prüfung durch den V. G. Hof handelt, ob die getroffene Entscheidung der Administrativbehörde mit Rücksicht auf die gegebenen Voraussetzungen dem Gesetze entspricht oder nicht.

In der Sache selbst handelt es sich um die Abschriften von Urkunden, welche unbestrittener Maßen nicht dem Beschwerdeführer oder dessen Rechtsvorgängern ausgestellt worden sind, sondern dritten Personen, in deren Rechte eingetreten zu sein der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet und bezüglich deren, soweit Privaturkunden in Frage kommen, die principielle Regel zu gelten hat, daß Niemandem ein Recht auf fremde Urkunden, also auch nicht auf die Abschriftnahme oder Einsicht solcher Urkunden zusteht. — Allein dieser Grundsatz kann bei den in Rede stehenden Palatinat-Verleihungs-Diplomen für Christof Pirkhaimer von Pirckenau und Johann Thomas Pessina von Czechorad, abgesehen davon, daß denselben der Charakter einer Privaturkunde nicht innewohnt und daß die für solche geltenden Regeln auf Urkunden des öffentlichen Rechtes nicht ohne Weiteres angewandt werden können, aus zwei Gründen nicht in Anwendung gebracht werden. — Denn fürs Erste stellen Palatinat-Verleihungs-Diplome Urkunden dar, mit welchen den bedachten Personen verschiedene Jurisdictionsprivilegien, insbesondere auch die Ausübung der Majestätsrechte der Wappenertheilung und der Adelsverleihung, im ausgedehnteren oder beschränkteren Maße verliehen wurden und es ergibt sich schon aus der Natur dieser Urkunden, daß sie öffentlich rechtliche Verhältnisse zum Gegenstande hatten u. zw. derart, daß die Kenntniß derselben nicht auf die Person des Bedachten beschränkt zu sein hatte, sondern insbesondere auch allen jenen Personen nothwendig war, welchen gegenüber der Bedachte von den ihm verliehenen Privilegien Gebrauch machen wollte, sohin aber ergibt sich aus dem Diplome des Johann Thomas Pessina von Czechorad ddto. 22. November 1676 und aus dem in demselben angeführten Diplome des Christof Pirkhaimer von Pirckenau ddto. 12. October 1599, welche beide Diplome unbestritten Familienpapiere der Familie Wander darstellen, wovon das erstgenannte sich im Besitze des Beschwerdeführers befindet und in beglaubigter Abschrift vorgelegt wurde, daß in diesen beiden Diplomen von den Ausstellern derselben sich auf die diesen verliehenen Palatinat-Verleihungs-Diplome ausdrücklich berufen wurde, woraus nothwendig folgt, daß zum mindesten jene Personen des Namens Wander, welchen die Diplome vom 22. November 1676 und bezw. vom 12. October 1599 ausgefolgt wurden, das Recht hatten, von den in denselben bezogenen und die Grundlage derselben bildenden Palatinat-Verleihungs-Diplomen Kenntniß zu erlangen.

Insoferne nun der Beschwerdeführer den Nachweis erbracht hätte, daß er thatsächlich ein Rechtsnachfolger dieser Wander sei, müßte auch dessen Recht auf Kenntnißnahme von dem Inhalte der fraglichen Palatinat-Verleihungs-Diplome anerkannt werden. Dieser Nachweis kann aber, so lange

es sich nur um die vorgedachte Kenntnißnahme handelt, als von dem Beschwerdeführer erbracht, immerhin angesehen werden, da die von demselben vorgelegte Stammtafel die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Pilsen ddto. 15. Jänner 1880 darüber enthält: »daß diese Stammtafel mit den dem Amtsvorstande producirten Original-Matrikenauszügen vollkommen übereinstimmend befunden worden ist.«

Die Kenntnißnahme von dem Inhalte der beiden Palatinat-Verleihungs-Urkunden kann aber auf zweierlei Art erfolgen, nämlich durch Einsicht in die Urkunden oder durch Ausfolgung von beglaubigten Abschriften. — Darüber, welche dieser Arten der Kenntnißnahme der Partei zu gestatten sei, bestehen keinerlei Vorschriften und es wird daher die Entscheidung über diese Frage dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimzugeben sein. — Da mit der angefochtenen Entscheidung nur die Ausfolgung beglaubigter Abschriften verweigert wurde und von Seite des Min. des Innern in der erstatteten Gegenschrift ausdrücklich erklärt wird, daß die Einsichtnahme in die in Rede stehenden Diplome jederzeit und daher auch noch gegenwärtig von dem Beschwerdeführer in Anspruch genommen werden könne und daß diesem oder seinem ausgewiesenen Vertreter diese Einsicht unter den üblichen Vorsichten auch bewilligt werden würde, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers nicht zu erblicken.

Nr. 8034.

1. Berechtigung des Landesausschusses in Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden, die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die aus seiner Geschäftsführung der Gemeinde entstandenen Schäden und Verluste ausnahmsweise auch mit Uebergehung des Instanzenzuges auszusprechen. — 2. Verweisung des Ersatzanspruches der Gemeinde auf den Civilrechtsweg. — 3. Kosten der commissionellen Prüfung und Liquidation der Gemeinderechnungen und Fonde.

Erkenntniß vom 13. Juli 1894, Z. 2692.

Leon Steciak, gewesener Gemeindevorsteher in Dobromil, ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Edm. Kornfeld); E. vom 10. Jänner 1893, Z. 60361, puncto Ersatzleistungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesausschuß hat mit Erlaß vom 2. August 1892, Z. 36352, einen Rechnungsbeamten zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse und Durchführung der Liquidation der Gemeindefonde in Dobromil für die Zeit, in welcher der gewesene Gemeindevorsteher Leon Steciak fungirt hatte, delegirt. — Mit der Entscheidung vom 10. Jänner 1893, Z. 60361, hat der galizische Landesausschuß in Erledigung des von dem delegirten Rechnungsbeamten des Landesausschusses durchgeführten Actes der Liquidation des Vermögens der Gemeinde Dobromil auf Grund der §§ 102 und 64 der galizischen Gem.-Ordn. den gewesenen Gemeindevorsteher der Stadt Dobromil, Leon Steciak, der Ueberschreitung und Vernachlässigung der Pflichten des von ihm bekleideten Amtes für schuldig erkannt, weil er mit den Gemeindegeldern eigenmächtig vorgegangen ist und die Verwaltung des Gemeindevermögens nicht gehörig überwacht hat, weshalb der Landesausschuß den Genannten für die der Gemeinde Dobromil zugefügten, im Liquidationsacte dargestellten Schäden und Verluste verantwortlich

erklärte. Der Gemeindevorstand wurde angewiesen, diese Schäden und Verluste im Rechtswege geltend zu machen. — Gleichzeitig wurde Leon Stecial auch für die durch die Durchführung dieser Liquidation erwachsenen Commissionskosten per 271 fl. 23 kr. verantwortlich erklärt und der Gemeindevorstand angewiesen, auch rücksichtlich dieser Kosten, falls der Genannte solche freiwillig nicht bezahlen sollte, den Rechtsweg zu betreten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird zunächst eingewendet, daß die angefochtene Entscheidung, wenngleich dieselbe auf § 102 Gem.-Ordn., welcher die Disciplinargewalt über die Gemeindevorstände zum Gegenstande hat, gestützt wurde, dennoch kein Disciplinarerkenntniß sei, weil solche keine Disciplinarstrafe in sich schließt, und daß es sich bei Fällung derselben aber auch nicht um eine zwangsweise Rechnungslegung handeln konnte, weil der Beschwerdeführer die Rechnungen während der Dauer seiner Amtsthätigkeit gelegt hat und es nicht sein Verschulden war, wenn der Gemeinderath diese Rechnungen nicht geprüft hat, daß ferner der vom Beamten des Landesausschusses durchgeführte Liquidationsact, als eine Rechnung zunächst dem Gemeinderathe zur Entscheidung hätte vorgelegt werden sollen, welchem die Prüfung dieses Actes und die Ertheilung des Absolutoriums für den Beschwerdeführer als gewesener Gemeindevorsteher zustand, daß sonach der Landesausschuß nicht berechtigt war, gleich selbst mit einer Entscheidung vorzugehen; dann wird gegen den Liquidationsact selbst die Einwendung erhoben, daß der Beschwerdeführer demselben nicht beigezogen wurde und daß demnach dieser einseitig blos vom Rechnungsbeamten des Landesausschusses verfaßte Act wider den Beschwerdeführer nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde haben und sonach auch nicht als Grundlage zur Fällung eines Erkenntnisses über die Schuld des Beschwerdeführers dienen könne, daß sein allfälliges Verschulden durch ein Disciplinar-, strafgerichtliches oder eventuell durch ein civilgerichtliches Erkenntniß dargethan werden müßte und daß, solange ein derartiges, das Verschulden des Beschwerdeführers aussprechendes Erkenntniß nicht vorliegt, von einem Ersatze auch keine Rede sein könne. — Der Beschwerdeführer bemängelt auch die angefochtene Entscheidung, weil in derselben die ihm zur Last gelegten Uebertretungen und Vernachlässigungen seiner Dienstpflichten, wie auch die angesprochenen Ersätze nicht specialisirt wurden und weil ihm mit dem Intimate der angefochtenen Entscheidung der Liquidationsact nicht zugestellt wurde. — Der Beschwerdeführer bestreitet schließlich auch die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zum Ersatz der Commissionskosten mit der Ausführung, daß solche die Gemeinde Dobromil zu bezahlen hätte, da der Rechnungsbeamte des Landesausschusses den Liquidationsact nur in Vertretung der Gemeinde Dobromil vorgenommen hat, welcher die Durchführung der Liquidation oblag, und derselbe vermeint, daß, nachdem die Liquidation sich auch auf die Zeit seines Vorgängers und Nachfolgers erstreckte, er höchstens $^1/_3$ der Commissionskosten zu tragen hätte. — Indem der Beschwerdeführer noch ausführt, daß der Gemeinderath dem zur Durchführung des Liquidationsactes entsendeten Rechnungsbeamten des Landesausschusses einen Delegirten seinerseits beigegeben hat, für welchen der Gemeindevorstand nunmehr auch den Ersatz der Kosten begehrt, wird um die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung als einer im Gesetze nicht begründeten angesucht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst mußte der V. G. Hof die Ausführung der Beschwerde, daß die angefochtene Entscheidung, wenngleich in derselben der § 102 Gem.-Ordn., betreffend die Disciplinargewalt über die Gemeindevorstände, angerufen wurde, nicht als ein Disciplinarerkenntniß betrachtet werden könne, als eine richtige bezeichnen, weil diese Entscheidung keine Disciplinarstrafe ausspricht, was doch ein wesentliches Erforderniß eines Disciplinarerkenntnisses ist. Daß hienach die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nicht als eine Disciplinarstrafe für denselben angesehen werden kann, bedarf angesichts des die Disciplinarstrafen taxativ aufzählenden Gesetzes vom 6. December 1883, gal. L. G. B. Nr. 76, und angesichts der abgesonderten Stellung, welche die gesetzliche Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers (§ 64 Gem.-Ordn.) in der Gemeindeordnung einnimmt, keiner näheren Erörterung.

Der galizische Landesausschuß war aber allerdings, wenn auch nicht im Disciplinarwege, so doch in Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinden und der Gemeindeanstalten im Grunde des Ges. vom 15. Februar 1883, gal. L. G. B. Nr. 59, und des § 64 der Gem.-Ordn. berechtigt, die Verantwortlichkeit erforderlichenfalls — also ausnahmsweise — auch mit Umgehung des Instanzenzuges auszusprechen. Entschädigungsansprüche der Gemeinden, welche aus der im § 64 der Gem.-Ordn. ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers abgeleitet werden, gehören zwar — wie dieser Paragraph ausdrücklich bestimmt — auf den ordentlichen Rechtsweg; nichtsdestoweniger muß aber diese Verantwortlichkeit im Administrativwege festgestellt und ausgesprochen werden. — Denn ohne einen solchen Ausspruch kann füglich die Einleitung des Rechtsstreites nicht einmal gedacht werden. Hiernach sind die gegen die Competenz des Landesausschusses zur Fällung der angefochtenen Entscheidungen gerichteten Ausführungen der Beschwerde widerlegt.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so ist folgendes zu bemerken. — Aus den Administrativacten geht hervor, daß die während der Amtirung des Beschwerdeführers als Gemeindevorsteher, das ist in der Zeit vom 1. October 1880, bezw. 5. Februar 1881 bis zu der mit dem Erlasse der galizischen Statthalterei vom 12. December 1891, Z. 93747, verfügten Auflösung des Gemeinderathes in Dobromil gelegten Rechnungen, ganz ungenügend und der Wahrheit nicht entsprechend waren, daß Werthpapiere der Gemeinde aus der Evidenz kamen, daß Gemeindegelder durch den gewesenen Gemeindecassier Piatkowski defraudirt wurden, daß behufs Verhütung derartiger Mißbräuche keine Vorsorge getroffen wurde, daß Gemeindegelder ausgefolgt wurden, ohne daß solche mit den Quittungen der betreffenden Empfänger belegt worden wären, daß Gelder, die hätten eingehen sollen, nicht eingetrieben wurden, daß der Beschwerdeführer selbst verschiedene Geldbeträge behoben und angewiesen hat, ohne über deren Verwendung Rechnung gelegt zu haben, daß der Beschwerdeführer eigenmächtig ein Darlehen aufgenommen hat, daß Pachtzinsnachlässe den Pächtern ohne die hiezu erforderliche Genehmigung des Bezirksausschusses bewilligt wurden, daß verschiedene Auslagen gemacht wurden, zu deren Bestreitung die Genehmigung des Ge-

meinderathes geboten war, solche aber nicht nachgewiesen ward. — Der Landesausschuß war demnach allerdings berechtigt, die Verantwortung des Beschwerdeführers für die hiedurch der Gemeinde zugefügten Nachtheile auszusprechen, und es kann von einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers umsoweniger die Rede sein, als es ihm freisteht, falls er die im Administrativwege angesprochenen Ersätze im gütlichen Wege zu begleichen sich nicht bestimmt findet, in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren seine Rechte zu wahren.

Belangend den Einwand, daß der Beschwerdeführer der Vornahme des Liquidationsactes nicht beigezogen wurde, so ist dies allerdings richtig; dieses Gebrechen wurde aber dadurch sanirt, daß der Beschwerdeführer infolge der Liquidation protokollarisch vernommen wurde und daß ihm sonach Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte geboten war. — Nachdem ferner dem Beschwerdeführer bei der Intimation der angefochtenen Landesausschußentscheidung auch die Posten, bezw. Beträge rücksichtlich welcher der Ersatzanspruch erhoben wird, bekannt gegeben wurden, übrigens ihm auch unbenommen war, um die Einsicht in den Liquidationsact anzusuchen, so vermochte der V. G. Hof in jenem Umstande einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens nicht zu erblicken.

Belangend die Commissionskosten, so hatte der V. G. Hof, insofern solche vom Gemeindevorsteher für die vom Gemeinderathe den Rechnungsbeamten des Landesausschusses beigegebene Aushilfe angesprochen wurden, nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darauf nicht einzugehen, weil diese Kosten keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet haben und sonach diese Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist.

Betreffend dagegen die den Gegenstand der angefochtenen Landesausschußentscheidung bildenden Commissionskosten, so ist zu bemerken, daß es Pflicht des Gemeindevorstehers war, ordentliche Rechnungen zu legen und hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens im Sinne der Gemeindeordnung vorzugehen und auch solche gehörig zu überwachen. Nachdem der Beschwerdeführer dieser seiner Verpflichtung — wie aus dem Vorausgeschickten hervorgeht — nicht nachgekommen, ist er für den daraus erwachsenen Schaden, also auch für die Commissionskosten, welche durch sein Verschulden veranlaßt wurden, verantwortlich. — Dem Beschwerdeführer wurden — wie aus der Landesausschußentscheidung hervorgeht — nur die Kosten jener commissionellen Verhandlung vorgeschrieben, die sich auf die Zeit seiner Amtirung erstreckte. Uebrigens bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren auch bezüglich der angesprochenen Commissionskosten seine Rechte zu wahren.

Nr. 8035.

Der Fall des Zugrundegehens des Branntweines während der Verbringung aus der Brennerei in den freien Verkehr, gewährt keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung der Consumabgabe.

Erkenntniß vom 18. September 1894, Z. 3458.

Anton Wejda ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Galecki); E. vom 10. Jänner 1894, Z. 52915 ex 1893, puncto verweigerter Rückvergütung einer Branntweinconsumabgabe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Begehren des Beschwerdeführers um Rückvergütung der entrichteten Consumabgabe für aus der Brennerei in Lipnica wielka weggebrachten, jedoch nachgewiesenermaßen auf dem Transporte zu Grunde gegangenen Alkohol wurde in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die vom Beschwerdeführer für sein Begehren angerufenen Gesetzesstellen stützen die Beschwerde in keinerlei Weise. So behandeln die §§ 5 und 6 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, Fälle der Abgabefreiheit der Erzeugung des Branntweines zum Hausbedarf und der Verwendung des Branntweines zu gewerblichen Zwecken; der § 36 im Zusammenhange mit § 32 die verschiedenen Arten der Abgabeentrichtung. Keine dieser Bestimmungen und ebensowenig die des § 72 cit. Ges. ist auf den gegebenen Fall, wo es sich nur um die Frage der Rückvergütung einer bereits entrichteten Consumabgabe handelt, anwendbar und gibt dies übrigens der Beschwerdeführer selbst ausdrücklich zu, indem er den Fall vor Allem nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden wissen will, welche sich nach seiner Auffassung aus den soeben citirten Gesetzesstellen, wie aus dem Wesen einer Consumabgabe selbst ergeben.

Nun ist es zwar richtig, daß die Branntweinsteuer eine Verbrauchsabgabe ist, welche als solche den Consum des besteuerten Artikels belasten soll, so daß die Ueberwälzung derselben durch den Producenten, welcher die Abgabe an den Staatsschatz zu entrichten hat, auf den Consumenten allerdings der gesetzlichen Absicht entspricht; allein die Durchführung dieses finanzgesetzlichen Gesichtspunktes ist Sache der positiven Bestimmungen im Gesetze; es ist also lediglich nach diesen Bestimmungen zu beurtheilen, inwieweit ein Anspruch des Producenten auf Rückstellung der bezahlten Steuer aus dem Grunde, weil ihm die Ueberwälzung derselben auf den Consumenten nicht möglich ist, Platz greift.

Das Gesetz vom 20. Juni 1888 stellt aber in keiner Hinsicht, auch nicht in den vom Beschwerdeführer angerufenen Gesetzesstellen, den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Steuer überall dort zurückzustellen sei, wo die Ueberwälzung derselben unmöglich ist. — Dem Gesetze sind allerdings Fälle der Abgaberückvergütung und Abschreibung der Consumabgabe nicht fremd; daraus aber, daß die Abgaberückvergütung ebenso wie die Consumabgabeabschreibung im Gesetze gerade für genau bezeichnete Fälle vorgesehen erscheint (siehe §§ 50 und 72 cit. Ges.), geht nur hervor, daß alle anderen im Gesetze nicht vorgesehenen Fälle — wie insbesondere der Fall des Zugrundegehens des Branntweines während der Verbringung aus der Brennerei

in den freien Verkehr — auf eine Abgaberückvergütung oder Consumabgabeabschreibung Anspruch nicht gewähren.

Nr. 8036.

1. Hemmung der Verjährung. — 2. Nichtangabe der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Zahlungsauftrage. — 3. Voraussetzungen für die Vorschreibung eines 100perc. a. o. Zuschlages.

Erkenntniß vom 18. September 1894, Z. 2449.

Isak Steiner ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. August 1893, Z. 51288, puncto Erwerbsteuer vom Früchte- und Getreidehandel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Folge des von der k. k. böhm. Statthalterei unterm 15. März 1892 bestätigten Straferkenntnisses, mit welchem der Beschwerdeführer wegen eines seit wenigstens 10 Jahren unbefugt und unversteuert betriebenen Getreidehandels in Janowitz zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist und auf Grund des vor der k. k. Steuerbehörde durchgeführten weiteren Verfahrens, ist dem Beschwerdeführer seit dem I. Semester 1883 bis inclusive I. Semester 1891 eine jährliche Erwerbsteuer per 5 fl. 25 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag in gleicher Höhe bemessen und durch die angefochtene Entscheidung aufrechterhalten worden.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in drei Richtungen: Daß die Steuerbemessung für die ganze obige Periode wegen Verjährung unzulässig, die Steuerquote zu hoch gegriffen und die Vorschreibung des 100perc. Zuschlages ungesetzlich sei.

Der V. G. Hof fand zunächst die Einwendung der Verjährung zu übergehen, weil nach der Anordnung des § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Recht des Staates auf die Erwerbsteuer erst in vier Jahren vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbebetriebes nachgekommen ist, verjährt; da aber der Beschwerdeführer laut rechtskräftigen Erkenntnisses der Gewerbsbehörde unbefugt den Getreidehandel durch 10 Jahre und laut des steuerämtlichen Verfahrens jedenfalls seit dem Jahre 1883 betrieben hat, ohne den Erwerbsteuerschein, ohne welchen nach § 9 Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 Niemand ein Gewerbe in Ausübung bringen darf, gelöst zu haben, so begann in Folge dieses seines Pflichtversäumnisses nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährungszeit von vier Jahren erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem durch die am 8. November 1892 vom Beschwerdeführer abgegebene Erwerbsteuer-Erklärung die Finanzverwaltung in die Lage versetzt worden ist, mit der Steuerbemessung vorzugehen und da der Erwerbsteuerschein dem Beschwerdeführer — wie die Acten ausweisen — schon im Februar 1893 zugestellt worden ist, so kann von einer Verjährung des Rechtes an Seite des Staates die in Rede stehende Erwerbsteuer dem Beschwerdeführer vorzuschreiben, keine Rede sein und mußte daher diese Einwendung der Beschwerde übergangen werden.

Dagegen hat der Gerichtshof das in dieser Streitsache abgeführte administrative Verfahren im Wesentlichen als mangelhaft erkannt u. zw. in zweifacher Richtung. — Erstens deshalb: weil in dem dem Beschwerdeführer zugestellten Zahlungsauftrage die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht angegeben war, ungeachtet dessen, daß § 11 Erwerbsteuer-Patentes die Ausfertigung der Erwerbsteuer-Zahlungsaufträge genau nach dem beiliegenden Formulare, sohin also die Angabe der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorschreibt und weil der Mangel der Angabe der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ein solcher Mangel der Procedur ist, welcher auf die Rechte der Partei Einfluß zu nehmen geeignet erscheint, da ja nur nach der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der Steuerpflichtige beurtheilen kann, ob der ihm vorgeschriebene Steuersatz gesetzlich begründet ist oder nicht.

Außerdem hat der Gerichtshof einen weiteren Mangel des Verfahrens auch in Betreff des dritten Beschwerdepunktes angenommen. — Da sich nämlich in allen Finanzgesetzen vom Jahre 1883 bis zum Jahre 1891 die Bestimmung findet, daß von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt, der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln (70 Procent) des Ordinariums einzuheben ist, — so hatte im vorliegenden Falle allerdings einen Gegenstand der Erhebung und Beurtheilung seitens der Finanzbehörden zu bilden: ob die Steuerschuldigkeit des Beschwerdeführers auch im Ordinarium in der ganzen Periode, auf welche es hier ankömmt, den Betrag von 30 fl. überstiegen hat, oder nicht.

Nun finden sich in den administrativen Acten Anhaltspunkte für die Annahme, daß dem Beschwerdeführer in einzelnen Steuerjahren, insbesondere vor der im Jahre 1888 erfolgten separaten Besteuerung seines Kohlenhandels in Spule als Gesammtsteuerschuldigkeit von seiner Erwerbsunternehmung im Ordinarium ein höherer Betrag als 30 fl. nicht vorgeschrieben war; es war daher seitens der Finanzverwaltung auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und der Thatbestand in dieser Beziehung genau festzustellen. — Da dies nicht geschehen ist, mußte der V. G. Hof auch erkennen, daß der angenommene Thatbestand in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedürfe.

Nr. 8037.

Bei Beurtheilung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft, sind nicht nur die grundsätzlichen allgemeinen, sondern auch alle anderen einzelnen statutenmäßigen Festsetzungen in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 18. September 1894, Z. 3459.

Spar- und Vorschußverein »Opatrność«, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Milówka, ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 10. Jänner 1894, Z. 122745 ex 1893, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist.

Nach § 3 der Statuten bildet den Zweck der Genossenschaft: 1. durch Annahme, sei es auf die Antheile in der Unternehmung, sei es auf Zinsen nicht nur größerer, sondern auch kleinerer Barbeträge die Vorliebe zum Sparen zu verbreiten und damit im Allgemeinen zur vortheilhafteren Nutznießung jener Beträge beizutragen; 2. das Darlehensgeschäft unter gemeinsamer Haftung der Mitglieder des Vereins für sie und auf ihre Rechnung zu führen, um ihnen gegen mäßige Zinsen und gegen bequeme Ratenzahlungen die nothwendigen Bargelder zu beschaffen. — In dieser grundsätzlichen, den Zweck des Vereines allgemein umschreibenden Bestimmung der Statuten kommt allerdings nicht vor, daß zum Zwecke des Vereines auch die Berechtigung gehört, Verträge über Pachtungen und über den Kauf und Verkauf von Immobilien abzuschließen; diese Bestimmung ist vielmehr in einem abgesonderten Theile der Statuten, welcher die Erledigung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrathes zum Gegenstande hat, enthalten. Allein es ist selbstverständlich, daß dieser Umstand für sich dem Spar- und Vorschußvereine die Begünstigungen des obcitirten Gesetzes zu sichern nicht vermag, weil bei Beurtheilung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 nicht nur die grundsätzlichen allgemeinen, sondern auch alle anderen einzelnen statutenmäßigen Festsetzungen in Betracht gezogen werden müssen.

Die Bestimmung des Punktes 1 des § 40 der Statuten, welcher die Abschließung von Verträgen über Pachtungen und über den Kauf und Verkauf von Immobilien zum Gegenstande hat, läßt in keiner Weise entnehmen, daß es sich dabei nur um eine interne organische Maßregel für die Thätigkeit des Vereines als solchen handeln würde, wie etwa um die Einräumung der Befugniß, die im Besitze der Genossenschaft befindlichen Realitäten in Bestand zu geben, oder Realitäten zum Zwecke der Sicherung der Einbringung der darauf sichergestellten Forderungen der Genossenschaft oder für den eigenen Gebrauch derselben zu erwerben und wenn deren Erhaltung im Besitze der Genossenschaft als nicht im Interesse derselben gelegen erscheinen würde, wieder zu veräußern; im Gegentheile läßt die allgemeine Fassung dieser Bestimmung die Deutung zu, daß die Genossenschaft berechtigt ist, sich förmlich und geschäftsmäßig mit dem Kauf und Verkauf von Realitäten zu befassen, ohne beim Abschluß dieser Geschäfte auf die eigenen Mitglieder beschränkt zu sein und erscheint diese Deutung umso berechtigter, als es an einer allgemeinen statutenmäßigen Declaration, daß sich der Geschäftsverkehr der Genossenschaft grundsätzlich nur auf die eigenen Mitglieder zu beschränken habe, fehlt und eine solche Declaration sich insbesondere auch nicht aus dem obcit. § 3 der Statuten ergibt.

Nr. 8038.

Voraussetzungen für eine Erwerbsteuer-Erhöhung und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 18. September 1894, Z. 3372.

Moriz Medak (Adv. Dr. Breitner) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. Jänner 1894, Z. 64538, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom Gemischtwaarenhandel bisher in der III. Haupt-

beschäftigungs-Abtheilung mit jährlich 105 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1892 angefangen unter Einreihung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf die Jahresquote von 315 fl. erhöht.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß über den Umfang des vom Beschwerdeführer betriebenen Eierhandels nicht Fachmänner in der Eierbranche einvernommen wurden, daß die von der Steuerbehörde angenommene Zahl und Beschaffenheit der Hilfspersonen nicht richtig sei, daß übrigens aus der Zahl der Hilfspersonen mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Eierhandels auf ein Prosperiren des Geschäftes nicht geschlossen werden könne, daß ferner das Geschäft durch die Auflassung der Wiener Linien und die in der Nähe des Geschäftes entstandenen Straßendurchbrüche zurückgegangen sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die formelle Einwendung betrifft, daß von der Steuerbehörde nicht Fachmänner in der Eierbranche einvernommen worden seien, so entzieht es sich der Kenntniß des Beschwerdeführers, welche Vertrauensmänner seitens der Steuerbehörde einvernommen worden sind. Aber selbst angenommen, daß sich unter den einvernommenen Vertrauensmännern Personen aus der Eierbranche nicht befunden hätten, kann daraus ein Mangel des Verfahrens überhaupt nicht abgeleitet werden, weil die Steuerbehörde in Erwerbsteuersachen zur Einvernehmung von Vertrauensmännern gesetzlich nicht verpflichtet ist. — Uebrigens ist die Behauptung des Beschwerdeführers auch gar nicht richtig, indem sich unter den einvernommenen Vertrauensmännern laut Protokolles vom 22. December 1891 der Repräsentant einer Eier-Exportfirma befindet.

Gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes war die Steuerbehörde, was das Verfahren anbelangt, nur zur Einholung der Erklärung des Steuerpflichtigen und des Gutachtens der Ortsobrigkeit verpflichtet. — Dieser Verpflichtung ist die Steuerbehörde auch nachgekommen, indem sie am 18. August 1892 den Beschwerdeführer unter Vorhaltung der beabsichtigten Steuererhöhung zu Protokoll einvernahm und über die Erklärung des Steuerpflichtigen das Gutachten des magistratischen Bezirksamtes einholte, welches unterm 12. September 1893 eine Erhöhung der Erwerbsteuer auf die Jahresquote von 315 fl. beantragte.

Nach den mit A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Prov.-Ges.-Samml. 14. Theil Nr. 39) festgesetzten Bestimmungen über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung ist ferner die Steuerbehörde in allen Fällen, in denen einzelne Erwerbsteuerpflichtige bezüglich der Steuervorschreibung gesetzwidrig begünstigt erscheinen, verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Im vorliegenden Falle unterliegt es sonach keinem Zweifel, daß die Steuerbehörde, welche aus den gepflogenen Erhebungen zur Kenntniß gelangte, daß der Umfang des Geschäftes des Beschwerdeführers bedeutend zugenommen habe, berechtigt war, die Frage der Erhöhung der Erwerbsteuer in Erwägung zu ziehen. — Daß aber eine namhafte Erweiterung des Geschäftsumfanges thatsächlich stattgefunden hat, geht außer aus den durch das Marktcommissariat und die einvernommenen Vertrauensmänner bekannt gegebenen Thatsachen schon aus dem Vergleiche

der ursprünglichen Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers vom 25. Jänner 1888 mit dessen Erklärung vom 18. August 1892 hervor.

Wenn sonach die Steuerbehörde aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und aus den gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß mit Rücksicht auf die Vergrößerung des Geschäftsumfanges die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer nicht mehr angemessen erscheine, so war sie nach der oben citirten A. h. Entschließung zur Erhöhung der Steuer berechtigt und verpflichtet.

Was aber das Ausmaß der Steuer betrifft, so ist die von der Steuerbehörde gewählte Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, da es sich um eine Handelsunternehmung handelt, zutreffend und die Einreihung in diese Abtheilung auch nicht bestritten. Die Wahl des Steuersatzes innerhalb der als richtig erkannten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ist aber gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes unter der hier zutreffenden Voraussetzung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der Grenzen des Tarifes dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen. — Da nun die gewählte Steuerquote per 315 fl. in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für den Sitz der Unternehmung tarifmäßig ist, konnte auch in der Wahl dieses Steuersatzes eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 8039.

Die geschenkweise Verabreichung einzelner Gläschen Liqueurs seitens eines Handelsmannes in seinem Geschäftslocale an die Kunden, kann als ein entgeltlicher und daher als gewerbsmäßiger Ausschank von Spirituosen nicht qualificirt werden.

Erkenntniß vom 18. September 1894, Z. 2582.

Josef Wotický (Adv. Dr. Bendiener) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 10. November 1893, Z. 76140, puncto wegen unterlassener Anmeldung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke zuerkannter Geldstrafe — und ca. Finanz-Min. (Fin.-Pr.-C. Dr. Szarski); E. vom 5. März 1894, Z. 8584, puncto besonderer Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde dem Beschwerdeführer wegen Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke ohne Entrichtung der hiefür im § 11, Z. I. 3 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, normirten Abgabe, letzteren für den II. Semester 1887 bis inclusive I. Semester 1893 nachträglich mit je 20 fl. pro Semester, zusammen per 240 fl. bemessen und im Grunde des § 17 l. c. demselben eine Geldstrafe per 480 fl. auferlegt.

Diese Entscheidungen beruhen lediglich auf dem in der Thatbeschreibung vom 8. Juni 1893 enthaltenen Thatbestande, demzufolge in des Beschwerdeführers Handelsgewölbe zu Beneschau eine zwei Liter-Flasche zur Hälfte mit Liqueur (Vanille) gefüllt nebst einem Gläschen vorgefunden wurde und der Beschwerdeführer zu Protokoll angegeben hat, »daß er den Liqueur an Niemanden verkaufe, sondern den Käufern von Waaren als Zugabe gläschenweise schenke u. zw. seit dem Bestande seines Geschäftes«. — In dieser Erklärung des Beschwerdeführers haben die Finanzbehörden ein Geständniß

hinsichtlich des vom Beschwerdeführer betriebenen Ausschankes von Spirituosen gefunden und zugleich mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Beschwerdeführers als Handelsmann angenommen, daß es sich dabei um einen entgeltlichen und gewerbsmäßigen Ausschank handelte.

Der V. G. Hof fand die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Schon in formaler Hinsicht vermochte der Gerichtshof in der obigen Erklärung des Beschwerdeführers ein Geständniß rücksichtlich des Betriebes des Ausschankes von Spirituosen nicht zu finden, da ja der Beschwerdeführer den Betrieb des Ausschankes an seine Kunden ausdrücklich in Abrede stellte, sohin die Annahme eines Geständnisses der Absicht seiner Erklärung geradezu widerstreitet.

Aber auch in meritaler Richtung konnte ein abgabepflichtiger Ausschank von Spirituosen hier nicht gefunden werden. — Denn nach der klaren Anordnung der §§ 1 und 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, unterliegt nur der gewerbsmäßig betriebene Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten der durch dieses Gesetz eingeführten besonderen Abgabe und die in der Erklärung des Beschwerdeführers zugestandene Verabreichung einzelner Gläschen Vanille-Liqueur an seine Kunden, qualificirt sich nicht einmal als ein entgeltlicher und daher auch zweifellos nicht als ein gewerbsmäßiger Ausschank von Spirituosen im Sinne des cit. Gesetzes; ebensowenig erscheint die Argumentation zutreffend, daß schon mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Beschwerdeführers als eines Handelsmannes jede in seinem Geschäftsbetriebe erfolgte Verabreichung von Liqueur als ein entgeltliches Geschäft darum angesehen werden müsse, weil Geschenke an die Kunden bei einem Kaufmanne in seinem Geschäftsbetriebe überhaupt nicht zu vermuthen seien.

Die vorliegend zugestandene Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Kunden, welche andere Waaren einkaufen, ist zwar gewiß nicht ein Geschenk im wirthschaftlichen, nämlich in dem Sinne, daß der Verkäufer dabei lediglich die Bereicherung seiner Kunden in Absicht hat, sondern es wird höchstwahrscheinlich der Preis dieser Getränke in dem Preise der verkauften Waaren wieder vergolten oder die gemachte Auslage in anderer Weise, durch größeren Zuspruch, erhöhte Geneigtheit der Kunden zu Geschäftsabschlüssen 2c. wieder eingebracht werden; dessenungeachtet aber liegt in solchen Fällen eine Schenkung im juristischen Sinne vor, da für das hingegebene Getränk ein Entgelt nicht verabredet und nicht geleistet wird und eben deshalb kann auch nicht behauptet werden, daß hier ein Verschleiß im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, vorliegt. — Denn ein solcher würde voraussetzen, daß der Branntwein selbst gegen Entgelt abgegeben wird, bezw. daß der Gewinn, auf welchen die Absicht bei Abgabe des Branntweines gerichtet ist, durch den Verkauf des Branntweines selbst und nicht erst auf einem Umwege der oben angegebenen Art erzielt wird.

Nr. 8040.

1. Uebergang der durch Nationalisirung erworbenen Angehörigkeit zu einer Gemeinde an die eheliche Descendenz und Beibehalt dieser Angehörigkeit bei nicht erwiesenem selbstständigen Erwerbe eines anderen Heimatrechtes. — 2. Ungiltigkeit eines nur in der irrigen Voraussetzung, daß die Geburts- auch die Heimatsgemeinde sei, vom Gemeindevorsteher erfolgten, übrigens auch von ihm allein ausgefertigten Heimatscheines.

Erkenntniß vom 19. September 1894, Z. 3468.

Gemeinde Loučka (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Stummer); E. vom 17. Mai 1893, Z. 11015, puncto Heimatrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 17. Mai 1893, Z. 11015, den im Jahre 1836 in Žabowitz geborenen Wenzel Haluza als einen Angehörigen der Gemeinde Loučka erkannt und gleichzeitig den dem Genannten unterm 6. Juli 1867 von der Gemeinde Žabowitz ausgestellten Heimatschein für ungiltig erklärt.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß die formale Ungiltigkeit des gedachten Heimatscheines für die Frage nach dem Heimatrechte des Wenzel Haluza darum nicht relevant sei, weil der Genannte schon unterm 31. October 1853 mit einem auf die Gemeinde Žabowitz lautenden Heimatschein betheilt, die Ungiltigkeit auch dieses Documentes aber mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesprochen und auch der Nachweis, daß der Inhaber der beiden Heimatscheine zur Zeit der Ausstellung derselben das Heimatrecht in einer anderen und speciell in der Gemeinde Loučka besessen habe, seitens der Gemeinde Žabowitz im Sinne des § 35 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 nicht erbracht worden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie die Administrativacten entnehmen lassen, ist durch grundbücherliche Eintragungen sichergestellt, daß Johann Haluza, der eheliche Vater des Wenzel Haluza, in den Jahren 1826—1830 in Loučka die Mühle C.-Nr. 75 besessen habe und ist weiter der Umstand, daß derselbe zur Zeit des Besitzes dieser Mühle in Loučka auch ansässig war, durch die Auskunft des Pfarramtes in Aujezd, wonach dem Johann Haluza im Jahre 1826 und 1828 in Loučka die Söhne Johann und Martin geboren wurden, erhärtet. — Hiemit erscheint nachgewiesen, daß Johann Haluza mit seiner ehelichen minderjährigen Descendenz in Gemäßheit des § 26 des Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 4) unter die einheimische Bevölkerung des Ortes Loučka einzureihen war.

Aus den Aussagen der Söhne des Genannten, Namens Franz und Wenzel, vom 28. August 1887, 20. November 1887 und 5. August 1890 ergibt sich ferner, daß Wenzel Haluza von Loučka nach Rotulowitz, woselbst ihm nach der Auskunft des dortigen Pfarramtes am 29. April 1832 der Sohn Georg geboren wurde, nur zu kurzem, etwa einjährigem Aufenthalt übersiedelte und sodann seinen Wohnsitz nach Žabowitz verlegte, von wo er noch vor der am 18. Februar 1836 erfolgten Geburt des Sohnes Wenzel mit Rücklassung der Familie, als Müllergeselle die Wanderschaft antrat, von welcher er nicht mehr zurückkehrte und seither verschollen blieb. — Diesen nach dem 29. April 1832 begonnenen Aufenthalt in Žabowitz hat nun Marianne Haluza, geborene Polašek, die Gattin des Johann Haluza,

einer Kirche eingepfarrten Gemeindeglieder nach Maßgabe der Grund-, Haus- und Erwerbsteuer der Beitragspflicht zu den Kosten für Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten und nimmt von der Leistung des nach diesem Maßstabe entfallenden Beitrages unter Anderen die landesfürstlichen Beamten insofern aus, als diese außer ihrer ämtlichen Dotation weder ein der Grund- oder Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, noch bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind. — Diese Vorschrift gewährt also den l. f. Beamten rücksichtlich ihrer Dienstbezüge zwar nur die Befreiung von jenen Beiträgen, welche nach Maßgabe der erwähnten drei Steuergattungen umzulegen waren; allein da die ämtliche Dotation der l. f. Beamten keiner der drei Steuergattungen unterlag, welche nach der gedachten Vorschrift die Umlagebasis zu bilden hatten, so kann der Inhalt dieser Vorschrift, soweit dieselbe das Diensteinkommen der Beamten zum Gegenstande hat, nur darin gefunden werden, daß durch die A. h. Entschließung das Diensteinkommen der Beamten überhaupt von der Concurrenzpflicht frei erklärt worden ist.

Diese Begünstigung ist aber den Staatsbeamten durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 keineswegs entzogen worden. — Denn der § 36 desselben verordnet lediglich die Bedeckung der nicht schon anderweitig bedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde durch die Ausschreibung einer Umlage auf deren Mitglieder, stellt jedoch die Grundsätze, nach welchen bei der Ausschreibung der Umlage vorzugehen ist, nicht fest. Da indeß die Absicht des Gesetzes offenbar auf die verhältnißmäßige Vertheilung der Beitragslast unter die Mitglieder der Pfarrgemeinde gerichtet ist, muß zugegeben werden, daß die Beitragspflicht auch jener Mitglieder dieser Gemeinde, welche in Folge des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, dermal die vordem nicht bestandene Einkommensteuer entrichten, der Tendenz des Gesetzes entspricht.

Zu diesen Mitgliedern gehören nun allerdings auch die Staatsbeamten, da § 4 ad b des bezogenen Patentes die Dienstbezüge derselben gleichfalls der Einkommensteuer unterwirft. — Allein der § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 hält die in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude bestehenden Vorschriften — unbeschadet der Bestimmungen desselben — aufrecht und setzt diese Vorschriften somit nur in denjenigen Punkten außer Kraft, in welchen das Gesetz eben anderes verfügt. Da nun dieses die Bestimmung, daß die den Staatsbeamten für ihre Dienstbezüge bislang zugestandene Beitragsfreiheit aufgehoben sei, nicht enthält, ergibt sich, daß die A. h. Entschließung vom 2. Juni 1840, welche in Böhmen zu den im § 57 des bezogenen Gesetzes gedachten Vorschriften zählt, in dem in Frage stehenden Punkte, auch neben dem Gesetze umso sicherer noch aufrecht besteht, als die Exemtion der Dienstbezüge der l. f. Beamten von der Beitragspflicht überhaupt, wenngleich diese Bezüge dermal der Einkommensteuer unterliegen, der im § 36 nur grundsätzlich vorgesehenen Umlegung der unbedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde auf deren Mitglieder nicht im Wege steht.

Diesen Erwägungen Raum gebend, war der V. G. Hof des Erachtens, daß den Staatsbeamten die ihnen bezüglich ihrer Dienstbezüge durch die A. h. Entschließung vom 2. Juni 1840 zugestandene Befreiung von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-

und Pfarrbauten auch noch dermal zukomme. — Wenn nun die Staatsbehörden der Durchführung der vom Neuhauser Gemeindeausschusse beschlossenen Kostenauftheilung deshalb entgegengetreten sind, weil hiebei der den Staatsbeamten gebührenden Befreiung von der Beitragspflicht nicht Rechnung getragen wurde, vermochte der V. G. Hof nach dem Vorausgeschickten in diesem Vorgange die vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8042.

Die Kosten der Errichtung eines Friedhofes, als einer rechtskräftig anerkannten Gemeindeanstalt, bilden keine Sonderauslage, sind vielmehr — soweit die Einkünfte der Gemeindecasse nicht hinreichen — im Wege einer Umlage auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu bedecken.

Erkenntniß vom 19. September 1894, Z. 3469.

Gemeinde Tabor und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. April 1893, Z. 17820, puncto Ausschreibung einer 80perc. Steuerumlage in der Gemeinde Turovec.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 22. April 1890, Z. 17820, ausgesprochen, daß der auf die Gemeinde Turovec entfallende Antheil der mit der Errichtung eines Friedhofes in Cheynov verbundenen Kosten auf alle in der Gemeinde Turovec vorgeschriebenen directen Steuern aufzutheilen sei, weil der gedachte Friedhof rechtskräftig als eine Gemeindeanstalt anerkannt wurde, für die Kosten solcher Anstalten aber im Sinne des § 80 der böhm. Gem.-Ordn. die ganze Ortsgemeinde umsomehr aufzukommen habe, als im vorliegenden Falle bezüglich des Friedhofes von einem besonderen Vortheile für einzelne Gemeindemitglieder oder einzelne Classen derselben oder einzelne Gemeinde- oder Ortschaftstheile nicht gesprochen werden könne, die Bestimmungen der §§ 78 und 82 Gem.-Ordn. hier sonach nicht Anwendung zu finden haben.

Durch diese Entscheidung findet sich die Gemeinde Tabor, welche in Turovec außer einigen zu ihrem landtäflichen Gute gehörigen Grundstücken lediglich ein nach Plan eingepfarrtes Hegerhaus besitzt, sowie Johann Graf Harrach, welcher als Eigenthümer des landtäflichen Gutes Zelč in eben dieser Gemeinde außer dem nach Cheynov eingepfarrten Hofe Turovec auch noch den gleichfalls nach Plan eingepfarrten Hof Kravin besitzt, darum beschwert, weil die bezeichneten Objecte zum Planer confessionellen Friedhofe gehören, die Friedhofsanlage in Cheynov daher den Beschwerdeführern rücksichtlich dieser Objecte keinen Vortheil gewähren könne, weshalb die Beschwerdeführer des Erachtens sind, daß die Kosten dieser nur den Turovecer Ortsbewohnern zu statten kommenden Anlage gemäß § 82, Alinea 3 Gem.-Ordn. auch nur auf die von diesen Ortsbewohnern entrichteten Steuern aufzutheilen, die in der gedachten Gemeinde nicht wohnhaften Beschwerdeführer aber bezüglich ihrer in der Gemeinde Turovec entrichteten Steuern von der Beitragsleistung freizulassen seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie sich aus den Administrativacten ergibt, ist der in Cheynov

bestandene alte Pfarrfriedhof aus öffentlichen Sanitätsrücksichten über behördliche Anordnung geschlossen und haben sich die an diesen Friedhof betheiligten Ortsgemeinden, ohne diesfalls das Einschreiten der staatlichen Cultusbehörden oder die Heranziehung anderer Factoren beansprucht zu haben, aus öffentlichen Rücksichten der Gesundheitspflege auf die Anlage eines neuen Friedhofes geeinigt. Dieser neue Friedhof stellt sich daher seiner Entstehung nach als eine den betheiligten Ortsgemeinden im Sinne des § 95 Gem.-Ordn. gemeinsame Anstalt dar, zu deren Errichtung diese Gemeinden sich innerhalb ihres im § 28 ad 5 Gem.-Ordn, gekennzeichneten Wirkungskreises vereinigt haben und zu welcher sie auch gemäß § 3 lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im selbstständigen Wirkungskreise berufen waren. — Die Eigenschaft des neuen Friedhofes als Communal-Friedhof ist überdies auch mit der rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses vom 8. Juli 1891, Z. 14481, anerkannt worden und wird auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten.

Es bilden sonach die mit der Friedhofsanlage verbundenen Kosten eine Ausgabe für einen Gemeindezweck und sind daher nach § 74 Gem.-Ordn. zunächst aus den Einkünften der Gemeindecasse und soweit diese nicht hinreichen, nach § 79 im Wege einer Gemeindeumlage zu bedecken. Da nun die angefochtene Entscheidung in Anwendung des § 80 die Umlage der fraglichen Kosten auf alle in der Gemeinde Turovec vorgeschriebenen directen Steuern anordnet, kann es sich nur darum handeln, ob die von der Beschwerde gegen diese Anordnung erhobene Einsprache vom Standpunkte des § 78 und bezw. § 82 begründet sei. — Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn aus § 78 kann die Beschwerde die Kostenbefreiung nicht folgern, weil die Auslage für die Errichtung eines neuen Friedhofes nicht eine solche ist, welche blos das Interesse einzelner Besitzer treffen würde; auf § 82 aber kann ein Befreiungsanspruch darum nicht gestützt werden, weil die Auftheilung der Umlage (mit Ausnahme des hier nicht zutreffenden Falles des § 76) in der Regel in dem ganzen Umfange der Gemeinde zu erfolgen hat und eine Friedhofsanlage, welche zweifellos den sanitären Gemeindeinteressen dient und als Sanitätsanstalt vom Sanitätsgesetze angesehen und anerkannt wird, jenen beschränkten örtlichen Einrichtungen nicht beizuzählen ist, welche nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können und deren Kosten eben darum nur auf die Ortschaft und die Steuer der Ortsbewohner umzulegen sind.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß die Abmachungen der an der Friedhofsanlage betheiligten Gemeinden für die Gemeinde Turovec nicht verpflichtend seien, weil diese den Gemeindevorsteher zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen nicht ermächtigt und deren Ergebniß auch nachträglich nicht genehmigt hat, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Vertretung der Gemeinde nach § 30 Gem.-Ordn. nur dem Gemeindeausschusse als dem in Angelegenheiten der Gemeinde beschließenden Organe zusteht, den Beschwerdeführern sonach die Berechtigung, für die Gemeinde aufzutreten, mangelt. — Auch konnte der V. G. Hof in dem behaupteten Abgange formaler Beschlüsse des Turovecer Gemeindeausschusses rücksichtlich der Friedhofserrichtung einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens darum nicht erkennen, weil dieser Gemeinde-

ausschuß durch die in Absicht auf die Bedeckung der Friedhof-Errichtungskosten gefaßten Beschlüsse diese Errichtung und die mit derselben verbundenen Modalitäten nachträglich stillschweigend genehmigt hat.

Nr. 8043.

1. Handelt es sich um den Umbau einer Eisenbahnbrücke und nicht um Hintanhaltung von Wasserschäden, welche durch den Bestand der Bahn verursacht werden, so können die Umbaukosten der betreffenden Eisenbahnverwaltung im Grunde des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom Jahre 1854 nicht aufgelastet werden. — 2. Werden jedoch für diese Verpflichtung der Bahn, die vor Wirksamkeit des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom Jahre 1854 getroffenen Vereinbarungen geltend gemacht, so kann das Handels-Ministerium eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit dieses Specialtitels nicht ablehnen.

Erkenntniß vom 20. September 1894, Z. 3460.

Zaya-Concurrenzausschuß für den Bezirk Zistersdorf (Adv. Dr. Singer), ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbelangt k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz); E. vom 9. Mai 1893, Z. 16822, puncto Brückenbaukosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben ein Erkenntniß über die aus dem Begehungsprotokolle vom 25. Mai 1838, abgeleiteten Verpflichtungen abgelehnt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Concurrenzausschuß gründet den im Administrativ-Verfahren gestellten und in der Beschwerde aufrecht erhaltenen Anspruch, daß die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet werde, die Kosten für die aus Anlaß der Zaya-Regulirung nothwendige Erweiterung der Eisenbahnbrücke über den Zaya-Gießbach bei Drösing in Km. 61·09 aus Eigenem zu bestreiten, einerseits auf die Bestimmung des § 10, b, Abs. 2 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, andererseits darauf, daß laut des Begehungsprotokolles vom 25. Mai 1838 die Nordbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen hat, jede Aenderung, welche sich in Zukunft an diesem Objecte nothwendig zeigen sollte, auf ihre eigenen Kosten herzustellen.

Da das k. k. Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung lediglich auszusprechen gefunden hat, daß die Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes keine Handhabe bieten, der priv. k. k. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Tragung der fraglichen Kosten aufzuerlegen, und in der Gegenschrift des Handels-Min. ausdrücklich ausgeführt wird, daß dasselbe auf den von dem Concurrenzausschusse geltend gemachten Specialtitel nicht eingegangen ist, so hatte die Entscheidung des V. G. Hofes die Frage zu umfassen, ob die Abweisung des Begehrens des Concurrenzausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes sich als begründet darstellt und weiter ob in der Nichtberücksichtigung des vom Concurrenzausschusse geltend gemachten Specialtitels eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte des Concurrenzausschusses gelegen ist.

Was nun die erstere Frage anbelangt, so fand der V. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung bei-

zutreten. — Nach § 10, Abs. b Eisenb.-Conc.-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, sind die Eisenbahnunternehmungen allerdings verpflichtet, nicht blos allen Schaden zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist, sondern auch Vorkehrungen zu treffen, daß auch in der Folge durch die Bahn kein Schaden entstehe. — Würde also gegebenen Falles der Nachweis geliefert sein, daß die bestehende Eisenbahnbrücke Ueberschwemmungsgefahren entweder veranlaßt oder aber doch vermehrt, so würde allerdings die Bahn verpflichtet sein, Vorkehrungen zu treffen, welche diese Uebelstände zu beseitigen geeignet sind. — Allein durch die gepflogenen Erhebungen ist nicht constatirt worden, daß die bestehende Eisenbahnbrücke in irgend einer Weise die bestandenen Abflußverhältnisse nachtheilig beeinflußt und die Ueberschwemmungsgefahren vergrößert; es wird vielmehr im Protokoll vom 16. März 1893 ausdrücklich constatirt, daß die Umgestaltung der Eisenbahnbrücke wegen des Zaya-Regulirungsprojectes sich als nothwendig herausstellt und daß dieses Regulirungsproject sich dadurch als eine wesentliche Abänderung der dermaligen Abflußverhältnisse darstellt, daß der bisher in den Zaya-Mühlbach eingeleitete und durch den Eisenbahndurchlaß bei Km. $60^3/_4$ weitergeführte Eichhornbach nun ebenfalls in das Hauptbett einbezogen wird. — Es handelt sich also beim Umbau der fraglichen Brücke nicht um Hintanhaltung von Wasserschäden, welche durch den Bestand der Bahn verursacht würden, und ebendarum erscheint die Bestimmung des § 10, Abs. b cit. Ges. auf den concreten Fall nicht anwendbar.

Dagegen war der V. G. Hof des Erachtens, daß die Administrativ-Entscheidung auch darüber hätte ergehen sollen, ob der vom beschwerdeführenden Concurrenzausschuß geltend gemachte besondere Verpflichtungstitel zu Recht bestehe und ob kraft desselben die Eisenbahnunternehmung die nach dem Regulirungsprojecte nothwendige Aenderung der Eisenbahnbrücke auf eigene Kosten zu veranlassen verpflichtet sei. — Das k. k. Handels-Min. glaubte, die Untersuchung dieser Frage und die Entscheidung darüber darum ablehnen zu können, weil die Vereinbarungen, welche das Begehungsprotokoll vom 25. Mai 1838 über die Verpflichtungen der Bahn bezüglich der fraglichen Eisenbahnbrücke enthält, nicht zu den Angelegenheiten gerechnet werden können, welche sich auf die Vollziehung des viel späteren Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 beziehen und weil daher die durch den § 13 dieses Gesetzes umschriebene Competenz des Handels-Min. nicht zutreffe.

Nach der Anschauung des V. G. Hofes ist aber durch die Bestimmung des § 13 Eisenb.-Conc.-Ges. die Competenz des Handels-Min. keineswegs auf jene Fälle beschränkt worden, welche unter der Wirksamkeit des Eisenbahn-Concessionsgesetzes sich ereignen; es ist vielmehr die Competenz der Administrativ-Behörden für alle Angelegenheiten statuirt, welche durch das Eisenbahn-Concessionsgesetz ihre Regelung gefunden haben und nach dessen Normen zu beurtheilen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Concessionirung der Eisenbahn vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattgefunden hat. — Daß der Competenz-Bestimmung des § 13 Eisenb.-Conc.-Ges. keineswegs die einschränkende Deutung des k. k. Handels-Min. gegeben werden kann, ist umso gewisser, als ja das cit. Gesetz an Stelle des Hofkanzleidecretes vom 30. Juni 1838, Pol. Ges.-Samml. Nr. 83, getreten ist

und auch nach diesem Gesetze — wie insbesondere aus den Bestimmungen des § 7, Abs. 3 und § 10 sich ergibt — den Administrativ-Behörden die gleiche Competenz gewährt war.

Die Feststellungen des politischen Begehungsprotokolles ddto. 25. Mai 1838 bilden nach dem vorerwähnten Concessionsgesetze und bilden auch dermalen einen integrirenden Bestandtheil des Concessionsactes selbst und sind insbesondere in jenen Theilen, welche darauf abzielen, die Verpflichtungen der Bahn in Absicht auf die Wahrung der allgemeinen Sicherheit zu normiren (§ 7, Abs. 3 des Hofdecretes vom 30. Juni 1838 und § 10 lit. b c des Ges. vom 14. September 1854), öffentlich-rechtlicher Natur.

Wenn der Vertreter des k. k. Handels-Min. bei der ö. Verhandlung geltend machte, daß die von der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bezüglich der Brückenobjecte in dem Begehungsprotokolle vom 25. Mai 1838 übernommenen Verpflichtungen privatrechtlicher Natur sind und eine Entscheidung über die Tragweite der fraglichen Abmachungen außerhalb der Competenz des k. k. Handels-Min. gelegen sei, so konnte der V. G. Hof diesen Ausführungen nicht beipflichten; denn durch die erwähnten Abmachungen wird keinerlei Bestimmung in Absicht auf die Wahrung concreter Rechte einzelner Privatpersonen getroffen. Es handelte sich vielmehr sowohl den intervenirenden Behörden als auch den intervenirenden Parteien und ihren Vertretern (Herrschaft, Unterthanen) um ganz allgemeine, auf die Sicherstellung aller Interessenten abzielende Feststellungen wegen Abwendung nicht vorhersehbarer möglicher Nachtheile durch die geschaffenen Aenderungen in den Abflußverhältnissen. — Feststellungen der Begehungsprotokolle solcher Art erfolgen aber in Wahrung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und sind daher öffentlichrechtlicher Natur.

Auch der formellen Einwendung des Vertreters der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, daß eine Entscheidung des k. k. Handels-Min. über die der Bahngesellschaft aus dem Begehungsprotokolle eventuell erwachsenen Verpflichrungen gar nicht verlangt worden ist, konnte der V. G. Hof schon darum kein Gewicht beimessen, weil in dem bezüglichen Gesuche des Zaha-Concurrenzausschusses de praes. 28. Juni 1892 ausdrücklich das Begehren gestellt worden ist, es möge in der Sache auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahn-Concessionsgesetzes sowie auf Grund des Begehungsprotokolles vom 25. Mai 1838 die Entscheidung gefällt werden.

Von diesen Erwägungen geleitet konnte der V. G. Hof die Ablehnung der Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten Specialtitels und über die aus diesem Titel abzuleitenden Rechte und Pflichten, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 8044.

Prüfung des Zutreffens einer die Entziehung des Erbpostprivilegiums bedingenden durch das Verhalten des Privilegirten selbst verschuldeten Verletzung der ihm privilegiumsmäßig übertragenen Dienstesobliegenheiten.

Erkenntniß vom 20. September 1894, Z. 3461.

Heinrich Cleß, Erbpostmeister in Stammersdorf (Adv. Dr. Jenisch), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. v. Schuster); E. vom 29. Juni 1893, Z. 10710, puncto Erlöschung des Erbpostprivilegiums.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Heinrich Cleß wurde des ihm mit der A. h. Privilegiumsurkunde ddto. 28. März 1881 verliehenen Erbpostamtes in Stammersdorf mit der angefochtenen Entscheidung für verlustig und das Privilegium für erloschen erklärt, weil er der ihm mit Decret vom 31. Juli 1881, Z. 7197, auferlegten Verpflichtung, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Postdienst zu Stammersdorf in eigener Person ausüben oder auf seine Gefahr und Kosten durch einen geprüften und beeideten Postexpeditor als Administrator versehen lassen wolle, nicht nachgekommen ist und sich auch zur Eidesleistung nicht gemeldet hat. In diesem Verhalten des Beschwerdeführers hat das k. k. Handels-Min. — wie aus der von ihm eingebrachten Gegenschrift hervorgeht — die gänzliche Vernachlässigung und Ignorirung des verliehenen Postdienstes und die vollständige Passivität gegenüber demselben erkannt und darum die Bestimmung der Privilegiumsurkunde über die Erlöschung des Privilegiums anwendbar erachtet.

Was nun zunächst diese letztere Bestimmung der Privilegiumsurkunde anbelangt, so lautet dieselbe wörtlich: Dagegen wirst Du und Deine Nachfolger Deine Dienstesobliegenheiten mit allem Eifer und Genauigkeit zu beobachten, die Ordinariposten, Stafetten, Postwägen, Couriere und Passagiere ohne mindesten Aufenthalt zu befördern, zu dem Ende hinlänglich gute Pferde nebst emsigen und nüchternen Knechten zu unterhalten haben, damit kein Fehler vorgehe, noch eine erhebliche Klage vorkomme, widrigens Du oder der nachfolgende Besitzer dieses Postregales nach gepflogener Untersuchung und erhobenem Vergehen dieses Privilegiums ipso facto verlustig werden und dieser Postdienst einem andern tauglichen Individuum überlassen werden wird. — Aus diesem Wortlaute der über die Erlöschung des Privilegiums getroffenen Verfügung folgt zunächst, daß die Erlöschung, der Verlust desselben wegen Nichterfüllung der Dienstobliegenheiten, und zwar nach gepflogener Untersuchung und erhobenem Vergehen Platz greifen kann.

Die letztere Verfügung kann nach der natürlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange nur dahin verstanden werden, daß die amtlich gepflogene Untersuchung auch zu einer amtlich festgesetzten Constatirung des Vergehens der Dienstvernachlässigung geführt haben muß, wenn anders die Erlöschung des Privilegiums als eingetreten erklärt werden soll. — Die Bestimmungen der Privilegiumsurkunde haben somit ihrem Wortlaute nach nur den Fall vor Augen, daß dem Erbpostmeister im Dienste selbst ein Verschulden zur Last fällt, so daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den concreten Fall, in welchem der mit dem Privilegium Bedachte den Dienst noch nicht angetreten hat, überhaupt nur im Wege der Analogie möglich erscheint.

Aber auch wenn die Zulässigkeit dieser Analogie zugegeben wird, kann im Sinne der citirten Privilegiumsbestimmung die Erlöschung des Privilegiums doch nur dann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des ernannten Erbpostmeisters, also gegebenen Falles die Unterlassung der Erklärung darüber, ob er den Postdienst persönlich oder durch einen Administrator versehen lassen wolle, und die Unterlassung der Meldung zur Eidesleistung, ihm nach gepflogener Untersuchung als ein Dienstesvergehen angerechnet

werden kann. — In dieser Beziehung ist nun zunächst hervorzuheben, daß das in der angefochtenen Entscheidung berufene Decret ddto. 31. Juli 1881, Z. 7197, mit welchem der Beschwerdeführer von der erfolgten Verleihung des Erbpostamtes verständigt wurde, für die Erfüllung der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung, ob der Begnadete den Dienst persönlich oder durch einen Administrator ausüben wolle, keinerlei Frist gesetzt hat, sondern darauf sich beschränkt, wörtlich beizufügen: Wiebald Sie diese Erklärung hieher abgegeben haben werden, werden Ihnen die weiters erforderlichen Weisungen, darunter auch in Betreff Ihrer Eidesablegung als Erbpostmeister, zukommen.

Nach dieser Verfügung kann die Unterlassung der Meldung zur Eidesleistung, da sie kraft behördlicher Weisung erst von weiteren Verfügungen der Behörde abhängig gemacht wurde, überhaupt nicht weiter als ein selbstständiges Moment in Betracht gezogen werden und beschränkt sich somit die Frage nach dem Verschulden des Beschwerdeführers lediglich darauf, ob das Verschulden in der Unterlassung der Abgabe der Erklärung über den persönlichen Antritt des Postdienstes oder über die Administrirung desselben, an und für sich gelegen ist.

Diese Frage ist aber gewiß zu verneinen, weil, sobald einer Partei eine Frist zur Erfüllung einer Verpflichtung nicht gegeben worden ist und eine solche auch durch keine gesetzliche Anordnung bestimmt erscheint, derselben insolange ein Saumsal in der Erfüllung und darum ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann, insolange nicht von der Behörde durch einen neuerlichen Act die Erfüllung der Verpflichtung gefordert worden ist. (§§ 3 bis 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96.) — Im concreten Falle konnte aber in dem Verhalten des Beschwerdeführers ein Verschulden umsoweniger erblickt werden, als bezüglich des Erbpostamtes Stammersdorf — wie die Administrativacten darthun — besondere Verhältnisse obgewaltet haben, welche den Beschwerdeführer zu der Meinung veranlassen konnten, daß von Seite der Behörde für die von ihm geforderte Erklärung eine Frist darum nicht gesetzt worden ist, weil zunächst eine Activirung des Erbpostamtes überhaupt nicht in Aussicht genommen war.

Denn mit dem Decrete der Postdirection für Oesterreich unter der Enns vom 8. Juni 1880, Z. 6013, wurde die Thätigkeit des Postamtes Stammersdorf sistirt und diese Sistirung vom k. k. Handels-Min. mit Erlaß vom 3. Juli 1880, Z. 19421, unter gleichzeitiger Einstellung der Bezüge dieses Postamtes genehmigt. Von dieser Sistirung wurde auch der Beschwerdeführer mit dem Beisatze verständigt, daß durch diese Sistirung der Entscheidung seiner Erblichkeitsangelegenheit nicht präjudicirt werde, und hat der Beschwerdeführer laut Protokoll vom 4. Juni 1880 unter ausdrücklicher Wahrung seiner Rechte zur Kenntniß genommen, daß die Wirksamkeit des k. k. Postamtes Stammersdorf bis zur Herablangung der Entscheidung in seiner Erblichkeitsangelegenheit, seitens des Handels-Min. sistirt wurde. — Darüber, daß unter der Erblichkeitssache die Angelegenheit in Betreff der Uebertragung des Erbpostprivilegiums zu verstehen sei, kann nach dem Zusammenhange der Erklärung kein Zweifel bestehen.

Nun wurde mit dem bereits citirten Decrete der Wiener Postdirection vom 31. Juli 1881, mit welchem dem Beschwerdeführer die erfolgte Ueber-

tragung des Erbpostprivilegiums bekannt gegeben wurde, derselbe zugleich verständigt, daß die mit diesem Postdienste verbundene Jahresrente von 1050 fl. bis zur Schlichtung oder Entscheidung über die Fortwirkung der Ritter von Rosenthal'schen Pfandrechte vorläufig eingestellt bleibe. Es wurde sonach der Beschwerdeführer zugleich mit der Uebertragung des Privilegiums davon in Kenntniß gesetzt, daß einer der Dienstbezüge nicht flüssig sei und daß die Flüssigmachung dieses Dienstbezuges von dem Eintritte bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werde. — Da weiter seitens der Behörde bei der Verständigung wegen Uebertragung des Erbpostdienstes, eine Verfügung wegen Activirung des Postamtes Stammersdorf nicht getroffen und die Flüssigmachung des Hauptbezuges dieses Dienstes von weiteren Bedingungen abhängig gemacht wurde, so war der Beschwerdeführer allerdings diesen Vorgang der Behörde dahin aufzufassen berechtigt, daß die Activirung des Postamtes Stammersdorf bis zur Austragung der Frage über die Flüssigmachung der Jahresrente per 1050 fl., nicht in Aussicht genommen werde, und er konnte darin einen natürlichen Erklärungsgrund dafür erkennen, daß ihm für die Abgabe der Erklärung über die Besorgung des Postdienstes zunächst keinerlei Frist gesetzt worden ist.

Wie die Administrativacten darthun, hat auch der Beschwerdeführer sub. praes. 25. Mai 1887, Z. 26528, die Anzeige wegen Austragung der bezüglich des erwähnten Dienstbezuges obschwebenden Differenzen an die Postdirection erstattet und um die Anweisung des Bezuges gebeten, ohne jedoch eine Erledigung dieses Einschreitens erlangt zu haben. — Da sonach aus der Actenlage sich ergibt, daß die Thätigkeit des Postamtes Stammersdorf behördlich eingestellt war, daß der mit demselben verbundene Hauptbezug der Jahresrente per 1050 fl. weder aus Anlaß der Uebertragung des Erblichkeitsprivilegiums, noch auch später flüssig gemacht worden ist und vom Beschwerdeführer auch sonst in keiner Weise der Antritt des Dienstes gefordert wurde, so konnte der V. G. Hof in dem Verhalten des Beschwerdeführers ein der Verletzung seiner Dienstobliegenheiten gleichkommendes Verschulden nicht erblicken und er fand darum auch den in der Privilegiumsurkunde vorgesehenen Fall für die Erlöschung des Privilegiums nicht gegeben.

Nr. 8045.

Competenz und Verfahren hinsichtlich der instanzmäßigen Entscheidung über den Fortbestand provisorisch errichteter Industriebauten. (Graz.)

Erkenntniß vom 21. September 1894, Z. 3483.

Firma Schulz und Köllsch, Stadtzimmermeister in Graz, ca. Min. des Innern (S.-R. Bar. Myrbach); E. vom 6. März 1893, Z. 27003/1892, puncto Abtragung von Betriebsanlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um den Fortbestand der von den Beschwerdeführern auf ihrem Zimmerplatze in der Klosterwiesgasse in Graz als Provisorien errichteten Gebäude, nämlich eines Werkstättengebäudes mit Kanzlei- und Wächterzimmer, eines Maschinenhauses, eines offenen Schuppens und einer Dampfsäge, deren Errichtung ursprünglich und zuletzt als Provisorium gegen seinerzeitige Demolirung bis 1. Juli 1891 bewilligt

wurde und gab das Einschreiten der Beschwerdeführer um Aufhebung des Demolirungsvorbehaltes, welches später auf die Verlängerung der provisorischen Bewilligung dieser Bauten bis 1. Jänner 1898 modificirt wurde, den Anlaß zu dem heutigen Streitfalle. — Der Stadtrath Graz hat mit der Entscheidung vom 18. November 1890 den Fortbestand dieser Betriebsanlagen, bezw. die Verlängerung der Frist zur Demolirung unter gewissen, die unentgeltliche Grundabtrennung und die Beitragsleistung für Canalherstellung betreffenden, vom Gemeinderathe in Graz geforderten Bedingungen, bis 1. Jänner 1898 genehmigt, es hat aber der Baurath für die Landeshauptstadt Graz über die Recurse des Julius Zampari und Othmar Krautforst mit der Entscheidung vom 21. August 1892, Z. 14590, diese Genehmigung behoben und die Demolirung der Bauten in einem erst festzustellenden Termine aufgetragen, welche Entscheidung mit dem angefochtenen Min.-Erlasse mit der Modification aufrecht erhalten wurde, daß es den Beschwerdeführern unbenommen bleibe, der im II. Abschnitte der Bauordnung vorgesehenen Verpflichtung in Betreff der Widmung des Grundes zu Bauplätzen, innerhalb der Demolirungsfrist nachzukommen, in welchem Falle, unter Innehaltung mit der Demolirung, über die Zulässigkeit des Weiterbestandes dieser Anlagen vom baupolizeilichen Standpunkte neuerlich instanzmäßig zu entscheiden sein würde.

In der Beschwerde wird vor Allem geltend gemacht, daß bei einem Provisorium, schon mit Rücksicht darauf, daß kein dauernder Zustand geschaffen wird, die Auferlegung dauernder Lasten ausgeschlossen sei, daß daher das Ansuchen um ein Provisorium gleich zu achten sei dem Ansuchen um Befreiung von den Widmungsverpflichtungen und daß, da bei der Widmung eines Grundes zu Bauplätzen, nur der Gemeinde Rechte erwachsen können, ein Verzicht auf die der Gemeinde erwachsenden Rechte nur vom Gemeinderathe und nicht vom Stadtrathe ausgesprochen werden könne. In dieser Richtung habe jedoch der Gemeinderath in der Sitzung vom 11. Juli 1890 das Provisorium bis 1. Jänner 1898, ohne auf die Durchführung der Widmung zu bestehen, bewilligt und sei diese Bewilligung rechtskräftig geworden. — Weiter bemerkt die Beschwerde, daß der II. Abschnitt der Bauordnung, betreffend die Widmung eines Grundes zu Bauzwecken, auf Industriebauten überhaupt keine Anwendung zu finden habe und dieselbe wendet endlich in formeller Beziehung ein, daß die Beschwerdepunkte der beiden Recurrenten Zampari und Krautforst, welche sich auf die Bauordnung stützen, erst im Min.-Recurse geltend gemacht wurden, daher hierüber der Baurath nicht zur Entscheidung anzuweisen und von demselben auch nicht mehr zu entscheiden war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Wie seitens der Beschwerdeschrift selbst zugegeben wird, enthält die Bauordnung für Graz keine Bestimmung über Bau-Provisorien. — Die Beschwerdeführer können daher ein subjectives Recht auf die Bewilligung einer blos provisorischen Bauführung aus der Bauordnung für sich nicht ableiten. Die Beschwerdeführer concediren weiter, daß ihre Bauten in constructiver Richtung den Anforderungen der Bauordnung nicht entsprechen und charakterisiren das Provisorium derselben lediglich dahin, daß ihrerseits damit eine Befreiung von dem im II. Abschnitte der Bauordnung festgesetzten

Pflichten des Widmungswerbers bezweckt wird. — Da der Gemeinderath unterm 18. Juli 1890 das Provisorium bewilligte, ohne auf die Durchführung der Widmung zu bestehen, habe er hierauf verzichtet.

Was nun den fraglichen Gemeinderathsbeschluß vom 18. Juli 1890 anbelangt, so erscheint derselbe, wie auch von der Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. April 1891, Z. 368, anläßlich der Recurse gegen diesen Beschluß, ausgesprochen wurde, lediglich als eine Zustimmung zu der von den Beschwerdeführern nachgesuchten Fristerstreckung, welche der Gemeinderath als Vertreter der wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde aus Anlaß des offerirten Grundtausches, zu dessen Genehmigung er zweifellos berufen war, ertheilte und kann derselbe als ein Verzicht auf die Anwendung der Bestimmungen des II. Abschnittes der Bauordnung an und für sich und weiter auch deshalb nicht angesehen werden, weil dem Stadtrathe ausdrücklich die demselben zustehende Entscheidung gemäß § 75 Bau-Ordn. vorbehalten wurde und weil überdies das Abgehen von gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung, bei welchen überdies nicht blos das materielle Interesse der Gemeinde, sondern auch öffentliche Interessen und die hiemit zusammenhängenden Interessen der Nachbarn berührt werden, an und für sich unzulässig erscheint. — Es zerfallen daher jene Folgerungen, welche die Beschwerdeführer aus dem Inhalte dieses Gemeinderathsbeschlusses für sich ableiten, in nichts und muß vielmehr die allen Parteien intimirte Stadtrathserledigung vom 18. November 1890, Z. 57960, mit welcher das weitere Provisorium bis 1. Jänner 1898 bewilligt wurde, als die Grundlage für die weitere instanzmäßige Behandlung der Sache betrachtet werden.

Hiernach kann auch von einer Rechtskraft dieses Beschlusses in dem Sinne, wie dies von der Beschwerde aufgefaßt wird u. zw. umso minder die Rede sein, als die Parteien erst durch die Erledigung des Stadtrathes vom 18. November 1890, Z. 57960, von dem Inhalte dieses Beschlusses in die Kenntniß gesetzt wurden und als gegen diese Erledigung des Stadtrathes die Recurse des Zampari und Krautforst mit dem ausdrücklichen Eventualbegehren zur Vorlage an den Baurath als Recurs gegen eine Baubewilligung eingebracht wurden.

Es war daher zweifellos der Anlaß zur instanzmäßigen Entscheidung für den Baurath gemäß § 85 a Bau-Ordn. für Graz gegeben und es war daher der Vorgang des Min. des Innern, welches aus Anlaß der unterm 4. Juni 1892, Z. 2430, getroffenen Entscheidung über die Zulässigkeit des provisorischen Fortbestandes dieser Bauten als gewerbliche Betriebsanlagen, die Frage des Fortbestandes derselben vom Standpunkte der Bauordnung, mit Rücksicht auf die vorliegenden Recurse, vor den Baurath wies, ein dem Gesetze entsprechender.

Daß in den ursprünglichen Recursen gegen die Stadtrathserledigung die Einwendungen der Recurrenten vom Standpunkte der Bauordnung nicht in so ausführlicher Weise erhoben wurden, wie in den Recursen gegen die Statth.-Entscheidung vom 7. December 1891, Z. 26477, über welche dann die zuletzt erwähnte Min.-Entscheidung erflossen ist, erscheint nicht weiter relevant, da ja die im Administrativ-Verfahren zur instanzmäßigen Entscheidung berufene Behörde, sobald ein wenn auch nur allgemein gehaltener

Recurs gegen eine Baubewilligung vorliegt, gehalten ist, die Sache meritorisch zu prüfen und zu entscheiden.

Die Ausführungen der Beschwerde, welche dahin gehen, daß der baupolizeiliche Theil der Stadtrathserledigung in Rechtskraft erwachsen sei und daß somit für den Baurath kein Anlaß zur instanzmäßigen Entscheidung gegeben war, erscheinen hiernach weder thatsächlich noch rechtlich begründet. — Aber auch die weitere Beschwerdebehauptung, daß für Industriebauten überhaupt die Anwendung des II. Abschnittes der Bauordnung für Graz, — betreffend die Bestimmungen über die Widmung eines Grundes zu Bauzwecken — ausgeschlossen erscheine, findet in dem Gesetze keine Begründung.

Die Bestimmung des § 13 Bau-Ordn. handelt ganz allgemein von der Widmung eines Grundes zu einem oder mehreren Bauplätzen und daß vor dem Ansuchen um die Baubewilligung für die betreffenden Gebäude, die Genehmigung der Widmung des Grundes zu Bauzwecken zu erfolgen hat. Das Gesetz macht keinen Unterschied in Bezug auf den Charakter und die Art der Benützung der seinerzeit zu errichtenden Gebäude und schreibt blos vor, daß vor dem Ansuchen um die Baubewilligung die Genehmigung der Widmung zu Bauplätzen stattfinden müsse. — Der IV. Abschnitt der Bauordnung, welcher von den Industriebauten handelt, normirt allerdings Erleichterungen bei der Errichtung solcher Bauten in isolirter und nicht isolirter Lage. — Hierdurch werden aber eben nur Ausnahmen von den sonst für die Errichtung, den Bau von Gebäuden geltenden allgemeinen Bestimmungen statuirt und es ist selbstverständlich, daß jene Bestimmungen der Bauordnung, welche sich nicht auf diese gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen beziehen und die Bauführung selbst nicht betreffen und welche ganz allgemeiner Natur sind, auch für Industriebauten zu gelten haben.

Da nun mit Rücksicht darauf, daß für alle Gebäude der Consens mit 1. Juli 1891 abgelaufen war, sich die Nothwendigkeit der neuerlichen Baubewilligung ergab, diese aber von der nach § 13 Bau-Ordn. erforderlichen, bisher noch nicht erfolgten Genehmigung der Widmung des Grundes für Bauplätze abhängig ist, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern, mit welcher der weitere Bestand der fraglichen Bauten vom baupolizeilichen Standpunkte von der Widmung des Grundes zu Bauplätzen abhängig gemacht und im Falle des Ansuchens um diese Widmung innerhalb der sonst zur Demolirung zu stellenden Frist die neuerliche instanzmäßige Entscheidung aufgetragen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8046.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist ein administrativer Consens zur Abtrennung von Parcellen von einem Landtafelkörper, sowie zur Eröffnung einer neuen Einlage für das Trennstück in der Bukowina nicht erforderlich.*)

Erkenntniß vom 21. September 1894, Z. 3484.

Cassandra Buberl, geb. Dobrowolska von Buschenthal und Gen. (Adv. Dr. Brunstein) ca. Min. des Innern (S.-R. Bar. Myrbach); E. vom 6. Juni 1893, Z. 30066, puncto Verweigerung des Consenses zur Abtrennung mehrerer Parcellen von einem Landtafelkörper und Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2102 (Bd. VIII, Z. 1884).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Landesgesetze für das Herzogthum Bukowina vom 2. October 1868, L. G. B. Nr. 15, wurde die bei einigen Gattungen des Grundbesitzes infolge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit aufgehoben und wurden alle den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt. Jeder Eigenthümer wurde befugt erklärt, über seinen Grundbesitz, insoferne nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen, im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörde zu bedürfen. Es wurden ferner diejenigen Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen, taxativ aufgezählt. Als solche werden im § 3 angeführt: die in den Gesetzen des Privatrechtes, im § 21 des Forstgesetzes, im § 31 des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Patentes vom Jahre 1853 in Betreff der Gemeindewälder und der ihnen gleichzuhaltenden Waldungen, sowie die in den Gemeindegesetzen enthaltenen, dann die die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Behufe der Besteuerung betreffenden Beschränkungen.

Gegebenenfalls hatte die politische Behörde, da keiner der erwähnten Ausnahmsfälle vorliegt, bei welchen eine Ingerenz der politischen Behörden einzutreten hat, weder den Consens zu ertheilen noch zu versagen, da ein solcher Consens zur Abtrennung von Liegenschaften von Landtafelkörpern und Eröffnung einer neuen Einlage für das Trennstück, wie gezeigt, gegenwärtig durch die politischen Vorschriften und Gesetze nicht bedingt ist. — Der Umstand, daß die Partei selbst um den politischen Trennungsconsens nachgesucht hat, erscheint nicht relevant, da die Frage, ob überhaupt ein solcher Consens erforderlich ist, nicht von der Anschauung der Partei abhängig ist und lediglich aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu lösen ist.

Die Verweigerung der Abtrennung von mehreren Parcellen von der Landtafeleinlage, sowie der Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück seitens der politischen Behörden läßt sich auch nicht durch jene Normen begründen, welche in Bezug auf die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft und die Anlegung und Errichtung der Grundbücher zu gelten haben. — Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, erklärt im § 16, daß die Bestimmungen in Betreff der Nothwendigkeit einer politischen Bewilligung zur Grundtrennung und zum Tausche von Grundstücken, insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie als dominical oder als rustical erscheinen, dort, wo solche noch bestehen, durch dieses Gesetz unberührt bleiben. Dieser Fall tritt jedoch, wie oben ausgeführt, in der Bukowina seit dem Bestande des Gesetzes vom 2. October 1868 nicht ein.

Mit der Verordnung des Min. des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1858, R. G. B. Nr. 160, ist zwar ausgesprochen worden, daß zu jeder Zerstückung eines Landtafelkörpers der Consens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter, oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst oder in einem

Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf. — Das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes erklärt jedoch im Art. IV alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt sind und es fordert eine politische Bewilligung zur bücherlichen Eintragung überhaupt nicht und auch das speciell für die Bukowina erlassene Landesgesetz vom 8. März 1873, L. G. B. Nr. 23, über die Anlegung von Grundbüchern enthält keine Bestimmung, wonach zur Abtrennung von Grundstücken von einem Landtafelkörper, sowie zur Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück die politische Bewilligung einzuholen wäre.

Da somit nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ein administrativer Consens zur Abtrennung von Parcellen von einem Landtafelkörper, sowie zur Eröffnung einer neuen Einlage für das Trennstück, in der Bukowina nicht erforderlich ist, mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher dieser Consens verweigert wurde, als eine im Gesetze nicht begründete Beschränkung der freien Verfügung mit dem Eigenthume, aufgehoben werden.

Nr. 8047.

Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, anläßlich einer in merito unzulässigen Berufung, über die mit der Wahrung des Stammvermögens nicht im Zusammenhange stehende Frage der Vertheilung von Preisen für den Umbau eines Gemeindehauses zu entscheiden.

Erkenntniß vom 21. September 1894, Z. 3485.

Gemeinde Dornawatra (Adv. Dr. Kopp) ca. Bukowinaer Landesausschuß; E. vom 5. Mai 1893, Z. 1354, puncto Prämiirung von Plänen für den Bau eines Gemeindehauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß des Protestes der in der Minorität gebliebenen Mitglieder des Gemeindeausschusses von Dornawatra gegen den Vorgang des Gemeindevorstehers und die in der Sitzung vom 7. März 1893 gefaßten Beschlüsse in Betreff der Prämiirung der Pläne für ein Gemeindehaus, fand der Landesausschuß in Czernowitz mit Erlaß vom 5. Mai 1893, Z. 1354, den diese Prämiirung enthaltenden Ausschußsitzungsbeschluß aufzuheben und selbstständig über die Vertheilung der drei festgesetzten Preise zu entscheiden.

Hiegegen ist die Beschwerde der Gemeinde Dornawatra gerichtet, welche der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen für begründet gefunden hat. — Das den Gemeinden im § 27 der Gem.-Ordn. eingeräumte freie Selbstbestimmungsrecht findet in dem Gesetze selbst seine Einschränkung dahin, daß einerseits dem Landesausschusse das Recht der Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten eingeräumt ist (§ 88 der Gem.-Ordn.) und daß andererseits der Landesausschuß für die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens zu sorgen hat und in dieser Richtung von amtswegen vorgehen kann (§ 86), sowie daß bei gewissen den Gemeinde-

haushalt betreffenden Verfügungen die bezüglichen Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterliegen (§ 87).

Der Landesausschuß hat im vorliegenden Falle seine Ingerenz im Grunde der §§ 88 und 86 Gem.-Ordn. in Anspruch genommen, jedoch nicht mit Recht. — Jede Berufung an den Landesausschuß setzt nämlich eine zur Recursführung legitimirte Person voraus. — In dieser Richtung können nun die den Protest erhebenden Gemeindemitglieder und Ausschüsse nicht als recursberechtigt angesehen werden, insoferne, als es sich um die Prämienvertheilung selbst handelt. — Denn der Beschluß über die Höhe der Preise selbst, 300, 200 und 100 fl., ist längst rechtskräftig und unangefochten und erscheint daher das materiellrechtliche Interesse jedes Gemeindemitgliedes bei der Preisvertheilung unter die Concurrenten nicht berührt, daher auch dem einzelnen Gemeindemitgliede diesfalls kein Beschwerderecht zustehen kann. Daß aber einem Gemeindeausschußmitgliede als solchem, welches mit seiner Meinung in der Minorität geblieben, die Durchsetzung seiner Meinung im Beschwerdewege nicht zukommen kann, ist selbstverständlich. — Es war daher seitens Landesausschusses wegen des Abganges der Recurslegitimation der Beschwerdeführer in der Sache selbst meritorisch nicht zu entscheiden.

Uebrigens haben die Recurrenten sich auf die Beanständung des Vorganges des Gemeindevorstehers vor und bei der Sitzung selbst beschränkt und nur im Allgemeinen die Entscheidung des Landesausschusses in der Sache begehrt. Diesfalls konnte der Landesausschuß sich in eine Prüfung über die in formeller Richtung allerdings zulässigen Beschwerdepunkte einlassen, keineswegs konnte derselbe jedoch hieraus das Recht ableiten, ohne den formellen Vorgang irgendwie zu beanständen, in der Sache selbst zu entscheiden.

Wenn der Landesausschuß sich sowohl in der Entscheidung, als auch in ausführlicher Weise in der Gegenschrift zur Begründung seiner Ingerenznahme auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche demselben die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde zur Pflicht machen, beruft, so ist zu bemerken, daß es sich bei der Vertheilung, bezw. Zuerkennung der drei festgesetzten Preise keineswegs um eine Angelegenheit, welche das Stammvermögen der Gemeinde betrifft, handelt. Für den Fall, als bei der Ausführung des Baues selbst, das Stammvermögen der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollte, was vom Landesausschusse behauptet, in der Beschwerde aber widersprochen wird, wird ohnehin gemäß der §§ 86 und 87 Gem.-Ordn. dem Landesausschusse Gelegenheit geboten erscheinen, bei der Frage der Bedeckung der Auslagen die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen; das Recht jedoch, anläßlich einer in merito unzulässigen Berufung, wegen angeblicher Wahrung des Stammvermögens, die allein vom Landesausschusse behandelte, mit dem Stammvermögen der Gemeinde nicht zusammenhängende Frage über die Vertheilung der Preise zu entscheiden, besitzt derselbe nicht.

Nr. 8048.

1. Gebührenpflicht für Gesellschaftsverträge. — 2. Die Anzeigepflicht der die Gesellschaftsfirma protokollirenden Gerichte befreit die den Gesellschaftsvertrag schließenden Parteien nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht.*)

Erkenntniß vom 22. September 1894, Z. 3496.

Firma »Herrburger & Rhomberg« (Adv. Dr. Porzer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 10. August 1893, Z. 16410, puncto Vorlage von Behelfen zum Behufe der Bemessung der Gebühr von Gesellschaftsverträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des k. k. Kreisgerichtes als Handelsgerichtes Feldkirch seit 7. September 1863 protokollirten Firma »Herrburger und Rhomberg«, bestehend auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 21. September 1857 aus den offenen Gesellschaftern Franz, Eduard, Albert und Wilhelm Rhomberg, sind seit dem Jahre 1876 folgende Register-Eintragungen vorgenommen worden: 1. am 5. Februar 1876: Eduard Rhomberg starb am 21. December 1873; dessen Geschäftsantheil wurde von seiner Witwe Louise Rhomberg und seinem Sohne Adolf Rhomberg gemeinschaftlich zu gleichen Theilen als offene Gesellschafter übernommen; 2. am 9. October 1880: nach dem am 12. October 1878 erfolgten Tode der Witwe Louise Rhomberg ging ihr Geschäftsantheil an ihren Sohn Adolf Rhomberg über; 3. am 11. Juli 1885: Nach Ableben des Albert Rhomberg ist dessen Sohn Theodor Rhomberg offener Gesellschafter; 4. am 22. October 1887: Nach Ableben des Wilhelm Rhomberg sind seine zwei Söhne Arthur und Rudolf Rhomberg offene Gesellschafter. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Verpflichtung der Gesellschaft zur Entrichtung der nach T. P. 55 Geb.-Ges. entfallenden Gebühren von der Anmeldung der fraglichen protokollirten Veränderungen ausgesprochen.

Die Beschwerde bestreitet sachlich den Bestand dieser Gebührenpflicht und wendet für alle Fälle die eingetretene Verjährung des Bemessungsrechtes ein.

Was zunächst die Frage der Gebührenpflicht anbelangt, ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Alle im Eingange unter Zl. 1—4 aufgeführten Eintragungen haben zur Veranlassung den eingetretenen Tod eines der Gesellschafter. Nach Art. 123, Z. 2 H. G. B. wird durch den Tod eines der Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt, so daß die bestandene Gesellschaft erlischt und das Geschäft — wenn auch unter der alten Firma — nur von einem neuen Rechtssubjecte weiter geführt werden kann. Diese nothwendige Folge des Ablebens eines offenen Handelsgesellschafters kann nur beseitigt werden, wenn in dem Vertrage bestimmt ist, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll, wobei zuzugeben ist, daß diese Bestimmung nicht nothwendig schon in dem Gesellschaftsvertrage selbst aufgenommen sein muß, sondern auch in der Folge, immer jedoch zwischen allen Gesellschaftern, also nur zu einer Zeit vereinbart werden kann, zu welcher der verstorbene Gesellschafter noch am Leben und vertragsfähig war.

Was nun den ursprünglichen am 21. September 1857 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag anbelangt, so enthält derselbe die fragliche Bestimmung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7716.

nicht nur nicht, sondern setzt im Punkt 2 ausdrücklich fest, daß im Falle des Ablebens des einen oder anderen Gesellschafters (Eigenthümers) die Ueberlebenden sämmtliche Activen und Passiven des Geschäftes übernehmen und verpflichtet sind, den Erben des Abgeschiedenen dessen Contocorrent-Guthaben hinauszubezahlen, ein Vorgang, welcher laut des Registerauszuges bei dem am 1. Juli 1868 ersteingetretenen Todesfalles des Gesellschafters Franz Rhomberg thatsächlich beobachtet worden ist.

Aber auch eine spätere Vertragsvereinbarung wegen Fortbestehens der Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters ist niemals getroffen worden und es ergibt sich daher, daß bei dem jedesmaligen Ableben eines offenen Gesellschafters die bis dahin bestandene Gesellschaft aufgelöst wurde, daher das Geschäft weiterhin nur auf Grund neuer Vereinbarungen von den neu vereinigten Gesellschaftern fortbetrieben werden konnte, wobei es selbstverständlich vom Rechtsstandpunkte völlig irrelevant ist, ob diese Vereinbarungen nur unter den überlebenden Gesellschaftern unter sich oder von diesen mit den Erben des Verstorbenen oder mit fremden Personen getroffen worden sind. — Diese Vereinbarungen hatten zum Gegenstande die Vereinigung der Sachen mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, stellen sich daher als Gesellschaftsverträge dar (§ 1175 a. b. G. B. und T. P. 55 Geb.-Ges.) und unterliegen der in der eben bezogenen T. P. aufgestellten Gebühr, wobei — da schriftliche Vertragsurkunden nicht errichtet wurden — gemäß Anm. 2 zu dieser T. P. die beim Handelsgerichte zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister eingebrachten Anmeldungen die betreffenden Rechtsurkunden vertreten.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß die betreffenden Gesellschaftsverhältnisse im bloßen Erbwege zu Stande gekommen seien, so ist dagegen zu erinnern, daß der Betrieb eines Handelsunternehmens auf dem persönlichen Verhältnisse des Erblassers beruht (§ 56 Gew.-Ordn.), mit dessen Tode erlischt und keinen Bestandtheil seines Nachlasses bildet (§ 531 a. b. G. B.). Die Erben eines verstorbenen Gesellschafters hatten also nur den Anspruch auf den Nachlaß, welcher unter ihnen nach Maßgabe des Testamentes oder des Gesetzes zu theilen und in welchen der Antheil des Erblassers an dem Geschäftsvermögen einzubeziehen war. Der auf die Erben entfallende, ihm durch die gerichtliche Einantwortung (§ 819 a. b. G. B.) zugewiesene Theil der Verlassenschaft ist das Eigenthum desselben geworden, mit dem er frei verfügen konnte. Wenn er nun diesen ihm zugefallenen Erbtheil ganz oder zum Theile zur Fortsetzung der Handelsunternehmung, deren offener Gesellschafter der Erblasser war, widmen wollte, zu diesem Zwecke mit den überlebenden offenen Gesellschaftern eine Handelsgesellschaft bildete und seinen Erbtheil in das Eigenthum der Gesellschaft (Art. 91 H. G. B.) übertrug, so beruht dies auf einem selbstständigen, mit dem Erbgange in keinem Zusammenhange stehenden Rechtsgeschäfte, welches — wie oben gezeigt — nach T. P. 55 Geb.-Ges. gebührenpflichtig ist.

Aber auch der Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes fand der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen nicht stattzugeben: Nach § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, obliegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte, d. i. dem Gebührenbemessungsamte bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen In-

lande geschlossen wurden, nach lit. c, außer den unter a und b bemerkten Fällen, beiden Theilen. — Den Parteien obliegt also die Verpflichtung zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem Bemessungsamte nur dann nicht, wenn einer der Fälle der lit. a oder b des § 44, Z. 1 Geb.-Ges. vorhanden ist, d. i. a) wenn das Rechtsgeschäft bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen, oder b) wenn es vor einem Notar oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen worden ist.

Der Fall b) kommt vorliegend nicht in Frage und es kann sich daher nur darum handeln, ob der Fall a), also die Vornahme des Rechtsgeschäftes bei Gericht zutrifft. — Nun ist es allerdings richtig, daß, wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, — was bei den vorne angeführten Aenderungen zutrifft, — nach Anm. 2, zur T. P. 55 Geb.-Ges. die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen ist und daß diese Anmeldungen nach T. P. 43, m nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr auch der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte unterliegen, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann; allein darum, weil das Gesetz eine gerichtliche Eingabe, welche eine Rechtsurkunde nicht ist, als solche ansieht, kann gewiß nicht auch die noch weiter gehende, im Gesetze nicht aufgestellte Folgerung gezogen werden, daß derlei gerichtliche Eingaben so zu behandeln wären, als ob die ohnehin blos supponirte Rechtsurkunde ein Rechtsgeschäft betreffe, welches bei Gericht vorgenommen wurde.

Denn zwischen der Vornahme, d. h. dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes und der bloßen Beurkundung eines solchen muß strenge unterschieden werden und kann hiebei insbesondere auch die T. P. 53 Geb.-Ges. aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil dieselbe nur eine bestimmte Art gerichtlicher Eingaben, nämlich die eben dort bezeichneten gerichtlichen Erklärungen zum Gegenstande hat, deren Wesen darin gelegen ist, daß sie die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes zwischen den Parteien vor Gericht zum Zwecke haben, ein Zweck, welcher der handelsgerichtlichen Anmeldung fremd ist. Wenn nun auch die Min.-Verordnungen vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, im § 14, vom 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, im § 30 und die Min.-Verordnung vom 18. Mai 1874, R. G. B. Nr. 67, die Gerichte verpflichten, auch bezüglich solcher Anmeldungen, wie die hier in Frage stehenden, nach der T. P. 53 und dem Fin.-Min.-Erlasse vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 106, vorzugehen, also dieselben den Gebührenbemessungsämtern mitzutheilen, so vermögen diese Min.-Verfügungen angesichts der vorhin entwickelten Bestimmung des § 44 Geb.-Ges. keineswegs die Befreiung der Parteien von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht herbeizuführen, sondern sollen nur — wie dies in der Min.-Verordnung vom 20. April 1854 ausdrücklich ausgesprochen ist — bezwecken, »die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokollen aufgenommen werden, zu verhindern«, also bewirken, daß bei vollem aufrechten Bestande der Anzeigepflicht der

Parteien und neben dieser auch eine Anzeigepflicht der Gerichte zum Zwecke der Controle der Parteien besteht.

Diesemnach bestand die Verpflichtung der Parteien, die Eingangs gedachten, zur Registrirung angemeldeten Rechtsgeschäfte binnen 8 Tagen nach der jeweiligen Anmeldung bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen. — Da die Parteien dies unterließen, fällt ihnen eine Pflichtversäumniß zur Last, welche mit Rücksicht darauf, daß die Behörde erst durch die Mittheilung des Kreisgerichtes Feldkirch vom 11. Jänner 1891, Z. 56, in die Lage versetzt worden ist, die Gebührenbemessung vorzunehmen, nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bewirkt, daß der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist erst mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres 1891 begann.

Da nun das Decret des Steueramtes Dornbirn vom 6. Februar 1891, Z. 86, mit welchem die Beschwerdeführerin zur Vorlage der Behelfe zum Zwecke der Bemessung der von den in Frage stehenden Rechtsgeschäften nach T. P. 55 Geb.-Ges. entfallenden Gebühr aufgefordert wurde (§ 4 des cit. Ges. vom 18. März 1878), der Beschwerdeführerin am 11. Februar 1891 zugestellt worden ist, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes hier keine Rede sein.

Nr. 8049.

1. Kauf- oder Baulohnvertrag? — 2. Dem aus letzteren herrührenden Darleben kommt im Convertirungsfalle keine Gebührenerleichterung zu.

Erkenntniß vom 22. September 1894, Z. 3497.

Josef Fousek ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 5. August 1893, Z. 24526, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf den dem Beschwerdeführer gehörigen Liegenschaften, inliegend in den Grundbuchseinlagen ZZ. 555 und 673 der Catastralgemeinde Karlsbad, dann Z. 154 der Catastralgemeinde Janessen haftete und zwar auf der ersteren Einlage als Haupt- und auf den beiden anderen als Nebeneinlage auf Grund des Bauvertrages vom 4. April 1891 die Forderung des Baumeisters Karl Fischer-Birnbaum von 58.000 fl., sammt 6perc. Zinsen und Kosten im Höchstbetrage von 500 fl. — Behufs Convertirung eines Theilbetrages per 52.200 fl. dieser Forderung wurde mit der Cession ddto. 26. Mai 1892 dieser Betrag sammt Caution per 500 fl. der Karlsbader Sparcasse abgetreten, welcher gegenüber der Beschwerdeführer sich zu einer $5^1/_2$perc. Verzinsung und Rückzahlung in $14^1/_2$ Jahren verpflichtete, wogegen Karl Fischer-Birnbaum seine Einwilligung zur grundbücherlichen Löschung von $^1/_2$ Procent Zinsen ertheilte. — Die bezüglich des convertirten Betrages angesuchten Gebührenerleichterungen wurden mit der angefochtenen Entscheidung versagt, weil Schulden aus Baulohnverträgen nicht unter die in § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, taxativ aufgezählten Schuldarten gehören.

Der V. G. Hof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die intabulirte Forderung

per 58.000 fl. c. s. c. rührt daher, daß mit dem vorbezogenen Bauvertrage Karl Fischer-Birnbaum dem Beschwerdeführer gegenüber sich verpflichtet hatte, auf dessen in der Grundbuchseinlage Z. 673 Catastralgemeinde Karlsbad inliegenden Parcellen ein dreistöckiges Wohnhaus um den Preis von 58.000 fl. bis 30. März 1892 zu erbauen: von dem Bauschillinge sollen 52.200 fl. (der convertirte Betrag) binnen 2 Monaten nach der Fertigstellung des Baues, der als Caution verbleibende Rest per 5800 fl. binnen 2 Jahren nach diesem Zeitpunkte bezahlt werden. — Die Finanzverwaltung erblickt in diesem Vertrage einen Lohnvertrag (Baulohnvertrag) und verweigert aus diesem Grunde die Gewährung der angesuchten Gebührenerleichterungen, während die Beschwerde in der Forderung zur Zeit ihrer Cedirung lediglich einen Kaufpreis, nämlich eine Kaufschillingsrestforderung erblickt. Danach kommt es für die Frage, ob im vorliegenden Falle der Anspruch auf Gebührenbefreiung gesetzlich gebührt oder nicht, lediglich auf die rechtliche Beschaffenheit des Vertrages ddto. 4. April 1891 an.

Hiebei muß dieser Vertrag als ein Ganzes in Betracht gezogen werden, weil in dem Vertrage nur eine einzige Summe genannt ist, mit welcher seitens des Beschwerdeführers die Leistungen des Bauführers zu entgelten waren, so daß dieser Vertrag als ein Kaufvertrag nur dann angesehen werden kann, wenn die Totalität der in diesem Vertrage bedungenen Leistungen denselben als einen Kaufvertrag qualificirt. — Der Gerichtshof hat jedoch diese Frage nicht im Sinne der Beschwerde zu beantworten vermocht und zwar deshalb nicht, weil zur Annahme eines Kaufvertrages es sowohl nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes (T. P. 65), als auch nach jenen des § 1158 a. b. G. B. gehört, daß der ganze Stoff in der Hauptsache geliefert worden ist, was hier nicht zutrifft, da zu der den Gegenstand des Vertrages bildenden Liegenschaft auch der Grund und Boden als Hauptsache gehört, welche schon zur Zeit des Vertrages Eigenthum des Beschwerdeführers war. — Man kann daher nicht sagen, daß ein Hauskauf vorliegt, wenn — wie hier — der Grund und Boden, auf welchem das Gebäude aufgeführt wird, nicht Eigenthum des Bauführers ist und dies umsoweniger, als das Aedificat dem Eigenthümer des Grundes und Bodens von selbst zuwächst (§ 297 a. b. G. B.), so daß der Eigenthümer des Grundes, welchem das Gesetz ohne Weiteres das Eigenthumsrecht an einem darauf errichteten Gebäude zuspricht, eines obligatorischen Rechtstitels zu diesem Eigenthumserwerbe gar nicht bedarf.

Da nun die Aufzählung der Schuldtitel im § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, auf Grund deren bei Convertirung von Hypothekarschulden Gebührenerleichterungen gewährt werden, eine taxative ist und von den dort enthaltenen Schuldtiteln vorliegend nur jener des creditirten Kaufschillings in Betracht kommt, eine solche Kaufschillingsrestforderung aber hier nicht angenommen werden kann, weil eben — wie oben erörtert — in dem fraglichen Vertrage ein Kaufvertrag nicht zu erkennen ist, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 8050.

Gebührenpflicht einer Pfründenstiftung. Die Leistungen (Pfründenbeiträge) bilden keinen Abzug bei der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 22. September 1894, Z. 3490.

Marktgemeinde Spital a. d. Drau ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 10. November 1893, Z. 27996, puncto Gebühr von einer Stiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage ddto. Spital 15. Februar 1892 hat Paul Grebitschitscher der Marktgemeinde Spital a. d. Drau ein Capital von 10.000 fl. ö. W. »als Zuschuß zu dem schon bestehenden Fonde für die Errichtung und Herstellung einer Wasserleitung von der Schattseite in den Markt Spital gewidmet«, wogegen sich die genannte Gemeinde verpflichtet hat, vom 1. Juli 1892 angefangen allmonatlich Vier Armenunterstützungen mit je zwei Gulden ö. W. zu ertheilen, diese Unterstützungen in jedem der darauffolgenden Jahre 1893 bis inclusive 1899 um zwei zu vermehren und zu vergeben, und vom 1. Juli 1900 an im Ganzen zwanzig Armenpfründen in Monatsquoten von je 2 fl. und im Jahresergebnisse von je 24 fl. zu verleihen und zu verabreichen. (§ 1.)

Die auf Grund dieses Vertrages zu errichtende Armenstiftung hat den Namen; »Paul Grebitschitscher'sche Bürgerpfründenstiftung in Spital a. d. Drau« zu führen (§ 1) und ist die Marktgemeinde Spital einerseits verbunden, die grundbücherliche Sicherstellung der für sie aus diesem Vertrage entspringenden Verpflichtung zur Auszahlung von zwanzig Pfründen mit jährlich je 24 fl., somit zusammen mit jährlich 480 fl. in Monatsraten a 40 fl. als Reallast zu Gunsten der vorbezeichneten Stiftung auf ihren Realitäten Einlage-Zahlen 189 und 177 der Catastralgemeinde Spital auf eigene Kosten durchzuführen (§ 4), andererseits aber auch berechtiget, zur Entlastung dieser Realitäten das Stiftungscapital per 10.000 fl. zur Gänze oder zum Theile zurückzuzahlen, wobei sie aber gleichwohl, bei Nichtzureichen des Zinserträgnisses von diesem Capitale verpflichtet bleibt, zur Auszahlung sämmtlicher zwanzig Pfründen im vorerwähnten Jahresbetrage per 480 fl., aus eigenen Mitteln jederzeit ausnahmslos und unter allen Umständen die zum ungeschmälerten Fortbestande der Stiftung erforderlichen Geldbeträge zu leisten und der Verwaltung der Stiftung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. (§ 71.) — Außerdem enthält der Eingangs citirte Vertrag noch die Verabredung, wonach Paul Grebitschitscher der Marktgemeinde Spital den weiteren Betrag von 1392 fl. 95 kr. zu dem Ende ausbezahlt hat, »damit ihr das Stiftungscapital per 10.000 fl. kosten- und gebührenfrei verbleibe und der sonach sich zeigende Rest für Zwecke der Wasserleitung aufgewendet werde (§ 1), die Marktgemeinde Spital aber dem Paul Grebitschitscher als Besitzer der Bruckenwirthsbehausung Nr. 37 zu Spital Grundbuchseinlage-Zahl 124 Catastralgemeinde Spital, sowie jedem Nachfolger im Besitze dieses Hauses das Recht zum unentgeltlichen Bezuge des Trink- und Kochwassers (mit Ausschluß des Nutzwassers) aus der Hochquellenleitung von der Schattseite für die ganze Zeit des Bestehens dieser Wasserleitung eingeräumt hat. (§ 5.)

Aus Anlaß dieses Vertragsabschlusses wurde mit der angefochtenen Entscheidung von der Gesammtleistung des Paul Grebitschitscher per 11.392 fl.

95 kr. unter Abzug der für die Kosten- und Gebührenentrichtung bestimmten Summe per 1392 fl. 95 kr. und des mit 500 fl. — ermittelten Werthes des Wasserbezugsrechtes, somit von dem Restbetrage per 9500 fl. die 8perc. Gebühr nebst 25 Procent Zuschlag mit 950 fl. im Grunde der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bemessen und der Marktgemeinde Spital zur ungetheilten Hand mit Paul Grebitschitscher vorgeschrieben.

In dieser Vorschreibung hat der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen vermocht. — Die Beschwerde gibt zu, daß »die Hauptverbindlichkeit der Marktgemeinde Spital auf die Persolvirung der Paul Grebitschitscher'schen Pfründenstiftung hinausgeht«, behauptet aber gleichwohl, »daß ein gebührenpflichtiges Vermögen im Sinne der cit. T. P. 96 nicht vorliegt.« — Es ist jedoch einleuchtend, daß die Beschwerde durch diese Behauptung mit sich selbst in Widerspruch geräth, da nach der Vorschrift des § 646 a. b. G. B., jede Stiftung begrifflich die Existenz eines Vermögens voraussetzt, das zur selbstständigen Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes für ewige Zeiten bestimmt ist.

Im gegebenen Falle erscheint nun nach der Anschauung des V. G. Hofes, als das Stiftungsvermögen, der Betrag von 10.000 fl., welcher von Seite des Paul Grebitschitscher der Marktgemeinde Spital a. d. Drau überlassen wurde, allerdings mit dem Beifügen, daß die Gemeinde diesen Betrag zur Anlage einer Wasserleitung verwenden kann, wofür sie sich jedoch andererseits zur Leistung von zwanzig Armenpfründen à je 24 fl. jährlich, somit zur Zahlung einer Jahresrente von 480 fl., für immerwährende Zeiten verpflichten mußte. — Das rechtliche Verhältniß, welches durch diese Stiftung zwischen der Marktgemeinde Spital und dem Stifter entstanden ist, charakterisirt sich sonach dahin, daß die Gemeinde dafür, daß ihr eine bestimmte Disposition über den Stiftungsfond überlassen wurde, die vorerwähnten stiftungsmäßigen Leistungen auf sich genommen hat und dieselben fortan aufrecht erhalten muß. — In der Folge der Uebernahme dieser Leistungen befindet sich also die beschwerdeführende Gemeinde in Ansehung der Stiftung in ähnlicher Lage als wenn ihr über die Interessen des gestifteten Capitals das Dispositionsrecht eingeräumt wäre.

Daß dies der Sinn der getroffenen Abmachung ist, erhellt insbesondere aus der Vertragsbestimmung, wonach es der beschwerdeführenden Gemeinde zwar freisteht, das Stiftungscapital per 10.000 fl. jederzeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen, dann aber dessen Neuanlage zu Gunsten der fraglichen Stiftung durch die im Voraus bestellte Stiftungsverwaltung in der Weise stattzufinden hat, daß die Pfründen auch in diesem Falle unter Haftung der Gemeinde für einen allfälligen Fehlbetrag im vollen Ausmaße entrichtet werden müssen. — Demgemäß besteht die Paul Grebitschitscher'sche Pfründenstiftung in der Zuwendung des Capitals per 10.000 fl. an die Marktgemeinde Spital, wogegen die anderen contractmäßigen Abmachungen zwischen dem Stifter und der Gemeinde nur die Ausrichtung dieser Stiftung betreffen und an sich — die Genehmigung der landesfürstlichen Stiftungsbehörde vorausgesetzt — auch ganz wohl zur Richtschnur genommen werden konnten.

Für die Gebührenbemessung war aber die Thatsache maßgebend, daß hier eine Stiftung in der Höhe von 10.000 fl. vorliegt, weshalb die Vorschreibung der hievon entfallenden Gebühr nach der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gerechtfertigt erscheint. Diese T. P. bestimmt, daß bei Stiftungen a. von der über eine Stiftung errichteten Urkunde die fixe Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen und b. von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen zu entrichten ist. — Der Vertrag vom 15. Februar 1893 ist im vorliegenden Falle die erste über die Stiftungen errichtete Urkunde und es ist sonach in Gemäßheit des ausdrücklichen Wortlautes der cit. T. P. neben der festen Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen dieser Urkunden (der hier auch thatsächlich verwendet wurde) die weitere Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wie von einer Schenkung zu entrichten. — Für diese Gebührenpflicht ist es sonach ohne weiteren Belang, ob thatsächlich eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne vorliege oder nicht, nachdem die diesfällige Bestimmung der T. P. 96 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, welche lautete: »wofern Stiftungen sich als Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen darstellen«, durch den neuen Wortlaut der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 aufgehoben und dahin abgeändert worden ist, daß es auf das der Stiftung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht weiter ankommt, sondern die Gebührenbemessung von dem der Stiftung zugewendeten Vermögen unbedingt einzutreten hat. Durch den Hinweis auf Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen mit dem Wörtchen »wie« erscheint nur die Art und Weise der Gebührenbemessung vorgeschrieben, wonach dieselben in Gemäßheit der T. P. 91 oder 106 mit 8 Procent sammt Zuschlag von dem beweglichen Vermögen vor sich zu gehen hat.

Dies ist im gegebenen Falle nach dem Gesagten thatsächlich geschehen und hierbei auch auf die in der Einräumung des unentgeltlichen Wasserbezugsrechtes bestehende Gegenleistung Bedacht genommen worden. — Dagegen konnten die Pfründenbeiträge, welche die beschwerdeführende Gemeinde vertragsmäßig zu leisten hat, keinesfalls berücksichtiget und zu einem Abzuge zugelassen werden, weil diese Beiträge einerseits nur die Zinsen des überlassenen Capitals darstellen, andererseits aber gerade die Rente bilden, welche zur Bedeckung der Stiftung vertragsmäßig bestimmt ist.

Nr. 8051.

Für den Fall des Ablebens eines offenen Gesellschafters kann ein gesellschaftlicher Fortbetrieb des Unternehmens nur durch eine neue Gesellschaft (wenngleich unter derselben Firma) stattfinden, wodurch ein neues Steuersubject gegeben ist.

Erkenntniß vom 25. September 1894, Z. 3371.

Firma »Karl Hofeneder« (Adv. Dr. Müller) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 17. December 1893, Z. 60449, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Steuer-Administration für den II. Bezirk in Wien hat aus Anlaß des am 3. Februar 1893 erfolgten Ablebens des Gustav Hofeneder den in der Firma »Karl Hofeneder« verbliebenen offenen

Gesellschaftern Heinrich Hofeneder und Josef Hofeneder vom I. Semester 1893 angefangen vom Betriebe des Salzhandels die Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. vorgeschrieben und die bisherige Erwerbsteuer in derselben Höhe mit Ende des I. Semester 1893 gelöscht. — Diese Entscheidung wurde mit dem h. g. angefochtenen Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien vom 17. December 1893, Z. 60449, unter Hinweisung auf §§ 9 und 16 Erwerbsteuer-Patentes und § 8 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 bestätigt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die bisherige erwerbsteuerpflichtige Person, nämlich die Gesellschaftsfirma »Karl Hofeneder« noch fortbesteht und daß lediglich einer der drei offenen Gesellschafter in Folge seines Todes aufgehört habe, der Gesellschaft anzugehören. — Die Steuerbehörde sei also nicht berechtigt gewesen, einen neuen Steuerschein auszustellen und die Steuer für das I. Semester 1893 zweimal einzuheben. — Daran ändere der Umstand nichts, daß der alte Steuerschein vom 7. Juli 1887 unrichtig für »Gustav Hofeneder, Firma Gustav und Heinrich Hofeneder« und der Steuerschein vom 15. Juli 1893 für »Heinrich Hofeneder und Josef Hofeneder« ausgefertigt worden sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Nach den vorliegenden Acten muß allerdings angenommen werden, daß auch vor dem Tode des Gustav Hofeneder nicht eine Einzelfirma, sondern eine Gesellschaftsfirma vorhanden und besteuert war, wie sich dies sowohl aus dem Erwerbsteuerscheine vom 7. Juli 1887, Nr. 22169, als auch aus jenem vom 15. Juli 1893, Nr. 10649, ergibt. — Daß diese Erwerbsteuerscheine unrichtig auf nicht bestehende Firmen u. zw. der erste auf eine Firma »Gustav und Heinrich Hofeneder« und der zweite auf eine Firma »Heinrich und Josef Hofeneder« ausgefertigt wurden, kann an der Rechtsfrage nichts ändern und hat nur die Wirkung, daß eine Richtigstellung des Steuerscheines Platz zu greifen hätte. Allein jedenfalls geht aus dem actenmäßigen Thatbestande hervor, daß die angefochtene Entscheidung nicht etwa auf die Argumentation gestützt werden kann, daß hier ein neues Steuersubject deshalb vorliege, weil an Stelle der früher angeblich bestandenen Einzelfirma die gegenwärtige Gesellschaftsfirma getreten ist.

Der V. G. Hof hat gleichwohl die angefochtene Entscheidung trotz ihrer für den vorliegenden actenmäßigen Thatbestand gesetzlich nicht haltbaren Begründung deshalb aufrecht erhalten, weil allerdings durch das am 3. Februar 1893 erfolgte Ableben des Gustav Hofeneder das Steuersubject sich geändert hat. — Die offene Handelsgesellschaft kann allerdings mit den bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten zufolge Art. 127 H. G. B. ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter unter den übrigen dann fortbestehen, wenn die Gesellschafter vor der Auflösung über eine solche Fortsetzung übereingekommen sind. Allein diese für den Fall des Ausscheidens gegebene handelsgesetzliche Norm kann nicht auf den Fall des Ablebens eines Gesellschafters u. zw. deshalb nicht ausgedehnt werden, weil nach Art. 123, Z. 2 H. G. B. durch den Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft in der Regel aufgelöst wird und der Ausnahmsfall des im Gesellschaftsvertrage vorzusehenden Fortbestandes der Gesellschaft mit den

Erben des Verstorbenen hier nicht zutrifft. — Ist aber die Handelsgesellschaft aufgelöst, so kann ein gesellschaftlicher Fortbetrieb des betreffenden Unternehmens immer nur durch eine neue Gesellschaft stattfinden. — Mit der neuen Gesellschaft ist aber ein neues Rechtssubject und folgerichtig auch ein neues Steuersubject gegeben.

Im vorliegenden Falle ist also die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Steuerbemessung vom I. Semester 1893 deshalb gesetzlich begründet, weil durch das Ableben des Gustav Hofeneder die Gesellschaft eine andere geworden ist.

Daß die Firma der neuen Gesellschaft dieselbe geblieben ist, ändert an dieser rechtlichen Wirkung des Ablebens des Gesellschafters nichts, weil die Firma zufolge Art. 15 des H. G. B. nur der Name ist, unter welchem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Die Firma kann daher für sich auch nicht als selbstständiger Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, bezw. als ein von der Person des Geschäftsinhabers verschiedenes Rechtssubject angesehen werden.

Nr. 8052.

Verfahren bei Zinsverheimlichungs-Untersuchungen.

Erkenntniß vom 25. September 1894, Z. 3524.

Franz Bieregger ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 22. September 1893, Z. 35172, vom 22. December 1893, Z. 53022, und vom 1. Februar 1894. Z. 64980, puncto Zinsverheimlichung bei den Häusern C.-Nr. 628 in Ottakring und C.-Nr. 873 in Hernals, dann beim Hause C.-Nr. 517 im IX. Bezirke Wiens.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bezüglich der Untersuchungen aus Anlaß von Bedenken über die Richtigkeit der Angabe eines Hauseigenthümers in der Fassion ist in Absicht auf das einzuhaltende Verfahren in den §§ 38 und 39 der mit Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820 kundgemachten Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Pol. Ges.-Samml. 47 Bd., Beil. 6) bestimmt, daß die Untersuchung mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen werden muß und daß im Wege der Einvernehmung der Zinsparteien, als welche offenbar die im Bekenntnisse als Miether angeführten Parteien, denen die Bestätigung der vom Hauseigenthümer fatirten Zinsungen obliegt, verstanden sind, die Daten zur Widerlegung der Angaben des Hauseigenthümers gesammelt werden sollen. — Darnach werden Aussagen der Miethparteien stets zu jenen Untersuchungsdaten gehören, welche im Zusammenhange geprüft, erkennen lassen werden, ob eine Zinsverheimlichung als erwiesen anzunehmen sei oder nicht.

Auf das in der Beschwerde dawider angerufene Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1824, Z. 1447, konnte schon deshalb, weil dasselbe in allgemein rechtsverbindlicher Art nicht kundgemacht erscheint, Rücksicht nicht genommen werden. — Die angefochtenen Entscheidungen basiren nun, jene Fälle ausgenommen, in welchen das Geständniß des Beschwerdeführers vorliegt, durchaus auf Aussagen von Miethparteien, welche durch die Angaben des

Beschwerdeführers nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar bekräftigt wurden, oder aber auf Aussagen von Miethparteien, welche diese ihre Angaben auch bei der Confrontation mit dem Beschwerdeführer, bezüglich welcher ein formeller Mangel in den Administrativacten nicht wahrnehmbar ist, in der bestimmtesten Weise aufrecht erhalten haben.

Der Hinweis darauf, daß Beschwerdeführer bei allen seinen Häusern die Zinse nach den Angaben der Hausmeister fatirt habe, vermag die Beschwerde gleichfalls nicht zu stützen, weil nach den grundsätzlichen Bestimmungen des § 27 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Uebereichung der Zinsertragsbekenntnisse und des § 11 der Circularverordnung vom 1. März 1820 der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der in den Zinsfassionen angesetzten Zinse auch dann verantwortlich und haftbar bleibt, wenn er die Fassionen nach Angaben einer dritten Person anfertigt.

Auf die einzelnen Beschwerdepunkte übergehend, ist folgendes zu erinnern: In Ansehung des Hauses C.-Nr. 628 in Ottakring: Laut der Protokolle vom 9. April 1890 und vom 22. Juni 1893 wurde Josef Nowak und nicht, wie in der Beschwerde behauptet wird, Wenzel Nowak einvernommen und mit dem Beschwerdeführer confrontirt, ohne daß derselbe gegen die Identität der Person dieser Miethpartei irgend eine Einwendung erhoben hätte. Eine Miethpartei Strabe kommt im Differenzausweise gar nicht vor; die Minderfatirungen aber bei der Wohnung Nr. 31 in den Jahren 1885 und 1886, sowie bei der Wohnung Nr. 18 in den Jahren 1886—1889 sind erwiesen durch die Aussagen der Miethpartei Josefa Stradal, welche diese ihre Aussagen auch bei der Confrontation wiederholt hat. — Hinsichtlich der im Differenzausweise bei der Wohnung 1 für die Jahre 1888 inclusive 1890 eingestellten Zinsdifferenzen wurde allerdings nicht Franz Parzer, sondern Barbara Parzer einvernommen; ein Mangel des Verfahrens kann aber hierin nicht erblickt werden, weil in der Zinsfassion pro 1889 eben diese Barbara Parzer als die Miethpartei der Wohnung 1 aufgeführt erscheint, sie sich überdies bei ihrer Einvernahme vom 27. März 1890 und vom 30. Juni 1893 auch als die Miethpartei dieser Wohnung gerirte, ohne daß der Beschwerdeführer sei es beim Schlußvorhalte vom 21. April 1890, sei es bei der Confrontation vom 30. Juni 1893 gegen diese Thatsache eine Einwendung erhoben hätte. — Therese Gulden hat hinsichtlich der Wohnung Nr. 33 in Gegenwart des Beschwerdeführers mit Bestimmtheit ausgesagt, an Zins monatlich 4 fl. entrichtet zu haben (Protokoll vom 18. Juni 1893) und wurde dementsprechend in der angefochtenen Entscheidung die Zinsdifferenz richtiggestellt. — Schließlich ist in Bezug auf die bei der Wohnung Nr. 24 angenommene Zinsdifferenz zu erinnern, daß Anna Petermanschek in dem Zinsertragsbekenntnisse pro 1890 bei dieser Wohnung und nicht bei der Wohnung Nr. 25, wie sie selbst behauptet hat, unterfertigt erscheint, daß der Beschwerdeführer selbst im Administrativ-Verfahren diese Partei bezüglich des Steuerjahres 1890 bei der Wohnung Nr. 24 und nicht bei Nr. 25 anführt, übrigens diesfalls von einer Rechtsverletzung des Beschwerdeführers in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon deshalb keine Rede sein kann, weil die der Ermittlung der Zinsdifferenz erfolgte Zugrundelegung des bei der Wohnung Nr. 24 eingestellten Zinsbetrages per

72 fl. mit Rücksicht auf die Aussage dieser Miethpartei, daß sie den Zins im Betrage von 7 fl. monatlich gezahlt habe, eine für den Beschwerdeführer günstigere Annahme bedeutet, als wenn für die Zinsdifferenz der bei der Wohnung Nr. 25 vorkommende Zinsbetrag per 60 fl. angenommen worden wäre.

In Ansehung des Hauses C.-Nr. 873 in Hernals wurde bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß die in der Beschwerde benannten Miethparteien thatsächlich in Ansehung jener Jahre einvernommen wurden, in Ansehung welcher bei den von ihnen innegehabten Wohnungen im Differenzenausweise die Minderfatirung seitens des Beschwerdeführers angenommen wurde. — Allerdings hat im Hause Nr. 873 in Hernals die Partei Klobaček nicht im Jahre 1886, Patermann nicht im Jahre 1889, Lander nicht im Jahre 1890 und die Partei Rößler gleichfalls nicht im Jahre 1890 gewohnt, — da jedoch die diesen Jahren vorangegangene Zinseinnahme nach dem Hofkanzleidecrete vom 5. Februar 1821 die Grundlage der Hauszinssteuerbemessung zu bilden hat und die gezahlten Zinsbeträge der den erwähnten Jahren vorangegangenen Zeitperiode durch die Aussagen dieser Parteien constatirt wurden, so erscheint auch die bei den Wohnungen der genannten Parteien im Differenzenausweise angenommene Zinsdifferenz gesetzlich begründet. — Die Miethparteien mit den Namen Spannraft, Mannert, Letzka, Petermann, Hansa und Benas kommen im Differenzausweise überhaupt nicht vor, die Miethparteien Paul, Adler und Taglang wurden — wie dies in der ö. m. Verhandlung constatirt wurde — thatsächlich einvernommen und hat der Beschwerdeführer den Einwand, daß die Genannten gestorben seien, weder in der Untersuchung noch auch im administrativen Instanzenzuge vorgebracht.

Was die Miethpartei Splicha anbelangt, welche angeblich der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so wurde in der ö. m. Verhandlung constatirt, daß dieselbe unter Zuhilfenahme eines Dolmetsches einvernommen worden ist, daß sie ihre Aussagen betreffend die Wohnung Nr. 23, sowohl am 15. September 1890, als auch bei der Confrontation mit dem Beschwerdeführer am 29. Juni 1893 mit aller Bestimmtheit abgab und daß übrigens der Beschwerdeführer im Schlußvorhalte am 9. Februar 1891 diese Aussage als richtig anerkannte.

In Ansehung des Hauses C.-Nr. 873 in Hernals hat im Uebrigen der V. G. Hof bereits mit dem Erkenntnisse vom 17. December 1892, Z. 3890, erkannt, daß der Beschwerdeführer zu Nachtragssteuern für die Steuerjahre auch aus der Periode seines Vorbesitzers (vor dem Jahre 1885) in einer derart allgemeinen Fassung herangezogen wurde, daß es den Anschein gewinnt, als wenn er diesfalls zur Leistung für die obenerwähnte Vorbesitzperiode auch aus seinem anderweitigen Vermögen verpflichtet hätte erkannt werden wollen, während er diesfalls nur sächlich haftungspflichtig sein kann, nämlich nur mit dem Objecte selbst, als letzter Besitzer der Realität für die auf derselben lastenden Steuern aufzukommen hat. — Diese Undeutlichkeit haftet nun zwar auch der jetzt angefochtenen Entscheidung vom 22. September 1893, Z. 35172 an; allein der Regierungsvertreter hat in der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben, daß die k. k. n. ö. Fin.-Landes-Direction den Auftrag erhält, den Beschwerdeführer für die Zinssteuer aus der Periode

vor dem Jahre 1885 nur sächlich haftungspflichtig zu erkennen, weshalb Beschwerdeführer diesfalls vollständig klaglos gestellt erscheint (§ 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In Ansehung des Hauses C.-Nr. 517 im IX. Bezirke ist für die Behauptung, daß die Aussagen der in der Beschwerde namhaft gemachten Miethparteien auf Gehässigkeit beruhen, in den Administrativacten irgend ein Anhaltspunkt nicht vorhanden, ebenso wie die Behauptung unrichtig ist, daß der diesmal angefochtenen Ermittlung der Zinsdifferenz die Aussagen anderer Personen, als der Miethparteien selbst zu Grunde gelegen wären.

In Ansehung des Hauses C.-Nr. 457 in Simmering besteht der letzterwähnte formelle Mangel gleichfalls nicht; die Miethpartei Josef Kučera wurde am 24. Mai 1891 persönlich einvernommen, ebenso Mathias Fischer (recte Tichy); dagegen war bei der Ermittlung der Zinsdifferenz in Ansehung der von Simon John innegehabten Wohnung die Aussage des Beschwerdeführers selbst vom 28. September 1892 und bei der Ermittlung der Zinsdifferenz in Ansehung der Wohnung des Johann Picha, die am 28. September 1892 vorgenommene Confrontation maßgebend, bei welcher der Beschwerdeführer die Aussage der Katharina Picha — Gattin des Johann Picha — ausdrücklich als richtig anerkannt hat.

Das Begehren um Ausscheidung der angeblich eingehobenen Reinigungsgelder beim Hause C.-Nr. 354 in Simmering stellt sich nicht als begründet dar; denn nach den Angaben des Recurses selbst ist ein Vertrag zwischen den einzelnen Miethparteien und dem Hausbesorger über das an den Letzteren für die Hausreinigung zu leistende Entgeld nicht zu stande gekommen; überdies hat aber der Hausbesorger, welcher am 10. October 1893 einvernommen wurde, übereinstimmend mit den Aussagen der Miethparteien Picha, Nebrensky, Jahn und Kučera bestätigt, daß er verpflichtet war, den ganzen von ihm eingehobenen Miethzins an den Hauseigenthümer abzuführen und daß er ein Reinigungsgeld nicht bezogen habe.

Was schließlich den Beschwerdepunkt anbelangt, daß für die Wohnungen Nr. 9 und 10 vor dem Jahre 1890 ein Zins nicht einzubekennen war, weil dieselben erst im Jahre 1890 zugebaut wurden, so ist zu constatiren, daß der Beschwerdeführer, nachdem er im Protokolle vom 14. Juli 1892 den 1. November 1889 als Zeitpunkt der Herstellung dieser Wohnungen angegeben hatte, im Recurse behauptet, daß dieselben erst im Jahre 1890 zugebaut worden seien. Nachträglich — bei seiner Einvernahme vom 1. September 1893 — modificirte er »auf Grund gepflogener Nachforschungen« seine Behauptung, daß der Beginn der Vermiethung bei beiden Wohnungen unrichtig angenommen sei, dahin, daß nur bei der Wohnung Nr. 10 ein Irrthum unterlaufen sei, da diese Wohnung nicht schon am 24. April 1889, sondern erst am 14. October 1889 von der Partei Nebrensky bezogen wurde; dies bestätigte auch die Partei Nebrensky bei ihrer Einvernahme vom 30. September 1893. Die in der angefochtenen Entscheidung festgestellte Zins- und Steuerstrafe hinsichtlich dieser Wohnungen entspricht vollständig den so modificirten Angaben des Beschwerdeführers rücksichtlich des Beginnes der Vermiethung — die Beschwerde entbehrt also auch in diesem Punkte der Begründung.

Nr. 8053.

Bestätigungen über die Verwendung im Gewerbe als Gehilfe oder Lehrling können nur von einem befugten Gewerbsmanne giltig ertheilt werden.

Erkenntniß vom 26. September 1894, Z. 3526.

Adolf Oppenheimer (Adv. Dr. Lederer) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 8. Mai 1893, Z. 10052, puncto Anmeldung des Mechaniker- und Optikergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache steht lediglich die Giltigkeit des vom Beschwerdeführer bei der Anmeldung des Betriebes des Mechaniker- und Optikergewerbes in Prag zur Nachweisung der vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe bei diesem Gewerbe producirten, von Amalia Rosenthal unter Beidrückung der Stampiglie »A. Rosenthal, Optiker und Mechaniker Prag« ausgefertigten Arbeitszeugnisses vom 15. Jänner 1888 in Frage. — Die angefochtene Entscheidung geht von der Anschauung aus, daß das besagte Arbeitszeugniß ungiltig sei, weil Amalia Rosenthal nur zum Betriebe des Handels mit optischen Gegenständen, nicht aber zum Betriebe des Optiker- und Mechanikergewerbes befugt, daher zur Ausstellung jenes Arbeitszeugnisses nicht berechtigt war.

Die Beschwerde dagegen stützt sich hauptsächlich auf die Bestätigung des Zeugnisses seitens des Magistrates und der Genossenschaft der Optiker und Mechaniker in Prag und behauptet, daß die Constatirung der thatsächlichen Verwendung im Gewerbe genüge und der Umstand, ob die Ausstellerin des Zeugnisses das Gewerbe befugt oder unbefugt ausgeübt habe, nicht maßgebend sei.

Diese Ausführungen der Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht als richtig erkennen. Aus der Bestimmung des § 81 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885, wonach die Arbeitszeugnisse an die Hilfsarbeiter von dem Gewerbsinhaber auszufertigen sind, muß gefolgert werden, daß nur eine solche Person, welche befugter Weise das Gewerbe ausübt, als Gewerbsinhaber im Sinne des Gesetzes anzusehen ist und daß daher die Bestätigungen über die gemäß § 14 Gew.-Ges.-Nov. 1883 erforderliche Verwendung im Gewerbe als Gehilfe oder Lehrling, nur von einem befugten Gewerbsmanne, nicht aber auch von einer Person, die zwar thatsächlich, aber unbefugt das Gewerbe ausübt, giltig ertheilt werden können. — Da nun im vorliegenden Falle gar nicht behauptet wird, daß Amalia Rosenthal zur Ausübung des Mechaniker- und Optikergewerbes befugt wäre und da dieselbe nur den Gewerbeschein zum Betriebe des Handels mit optischen Gegenständen besitzt, kann das von derselben ausgestellte, die Verwendung des Beschwerdeführers im Mechaniker- und Optikergewerbe bestätigende Zeugniß, nicht als ein diese Verwendung ordnungsmäßig bestätigender Nachweis angesehen werden.

Bei dieser Rechtslage kann daher auch darin, daß darüber, ob Amalia Rosenthal thatsächlich das Gewerbe unbefugt ausgeübt hat, keine weiteren Erhebungen und Einvernehmungen gepflogen wurden, als für die Sache nicht weiter von Belang, kein Mangel des Verfahrens gelegen sein. — Bei dieser Sachlage war es vollkommen gerechtfertigt, daß die Behörde

das vom Beschwerdeführer beigebrachte, vom A. Rosenthal ausgestellte Arbeitszeugniß vom 15. Jänner 1888 als Nachweis der Verwendung des Beschwerdeführers als Gehilfe im Machaniker- und Optikergewerbe nicht anerkannte und da der Beschwerdeführer, von jenem ungiltigen Zeugnisse abgesehen, nur eine beim Mechaniker- und Optikergewerbe zugebrachte Gehilfenzeit von einem Jahre vier Monaten und acht Tagen nachzuweisen vermag, so erscheint die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zurückweisung seiner Anmeldung des Betriebes des Mechaniker- und Optikergewerbes wegen Mangel des im § 14 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, vorgeschriebenen Befähigungsnachweises gesetzlich begründet.

Nr. 8054.

Wer in Absicht auf das Armendrittel, als „in wahrer Armuth" lebend, angesehen werden kann.*)

Erkenntniß vom 26. September 1894, Z. 3532

Jakob Hodik und Marie Kuta (Adv. Dr Weil) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 10. Februar 1893, Z. 2100, puncto Armendrittel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist der von den Beschwerdeführern erhobene Anspruch auf das aus der Verlassenschaft des P. Wenzel Hodik den Armen zugefallene Drittel abgelehnt worden.

Da nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 6. Februar 1792, Nr. 259, Just.-Ges.-Samml., und des Hofkanzleidecretes vom 16. September 1824, Nr. 2040, die Beschwerdeführer als Verwandte des Erblassers auf die ausnahmsweise Begünstigung, aus dem den Armen zugefallenen Drittel betheilt zu werden, nur dann Anspruch erheben können, wenn sie in wahrer Armuth leben und da nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes §§ 24 und 26 und des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, § 1, nur derjenige als arm anzusehen ist, der unter der Voraussetzung des Unvermögens, den Unterhalt für sich und eventuell für seine Familie mit eigenen Kräften zu beschaffen, auf die Armenversorgung durch die Gemeinde gewiesen wäre, so könnte der durch die angefochtene Entscheidung abgelehnte Anspruch der Beschwerdeführer als rechtsbeständig nur dann erkannt werden, wenn die Beschwerdeführer dargethan hätten, daß sie im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen den in wahrer Armuth Lebenden beigezählt werden können.

Nach Ausweis der Administrativacten ist der Beschwerdeführer Jacob Hodik 65 Jahre alt, von Profession Maurer, gänzlich vermögenslos und gemäß ärztlichen Gutachtens wegen seines Alters erwerbsunfähig. Die Aufenthaltsgemeinde Neweklau und die bei derselben vernommenen Vertrauensmänner halten zwar dafür, daß der Genannte auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen sei; allein davon abgesehen, daß diese Gemeinde in dem unterm 11. Mai 1890 ausgefertigten Zeugnisse selbst bestätigt, daß derselbe durch Handarbeit noch soviel verdiene, als der gewöhnliche Taglohn ausmacht, gibt Jacob Hodik in der Beschwerdeschrift auch selbst zu, daß

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3655 (Bd. XI, Z. 1887).

er bei den in der Gegend seines Aufenthaltsortes allerdings nur selten vorkommenden Bauführungen noch Maurer- und Taglöhnerarbeiten verrichte und hiedurch, wenn auch mühevoll, nach den ortsüblichen, zu seinem, seiner Gattin und seiner drei Kinder nothdürftigsten Unterhalt kaum hinreichenden Taglohn verdiene.

Belangend die Beschwerdeführerin Marie Kuta lassen die Administrativacten entnehmen, daß dieselbe 72 Jahre alt und wegen dieses Alters und eines constatirten Bruchleidens erwerbsunfähig ist. Nichtsdestoweniger verdient jedoch dieselbe nach dem beigebrachten Zeugnisse der Gemeinde Bělic vom 11. Mai 1890 immerhin noch den gewöhnlichen Taglohn und die Genannte gibt auch in der Beschwerde selbst zu, daß sie zeitweilig noch Feldarbeiten gegen die geringe Entlohnung von 20 kr. täglich verrichte. Deren Gatte Wenzel Kuta, welcher wegen eines ähnlichen Leidens ärztlicherseits gleichfalls als erwerbsunfähig bezeichnet wird, versieht nach den administrativen Erhebungen den Dienst als Kirchendiener in Bělic, wofür er zwar aus der Kirchencasse nicht speciell entlohnt wird, verrichtet aber, soweit dies seine körperlichen Umstände und die Arbeitsverhältnisse seines Aufenthaltes zulassen, zeitweilig noch geringfügige Taglöhnerarbeiten. Beide Eheleute genießen jedoch ein auf C.-Nr. 48 in Bělic bücherlich sichergestelltes, in freier Wohnung und einigen Naturalien bestehendes Ausgedinge, welches nach dem Gutachten der Gemeinde Bělic kaum zum halbjährigen Unterhalte der beiden Gatten ausreicht.

Werden diese Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß bezüglich des Jacob Hodik zwar nicht constatirt erscheint, ob dessen Gattin und Kinder thatsächlich auf seinen Erwerb angewiesen oder ob und in welchem Umfange sie etwa ihren Unterhalt selbst zu gewinnen oder doch den Gatten und bezw. Vater im Erwerbe zu unterstützen vermögen, daß aber derselbe gleichwohl selbst im Falle momentanen-Unvermögens, für den eigenen und der Familie Unterhalt zu sorgen, nicht genöthigt ist, die Armenunterstützung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, da ihm inhaltlich der an den Prager Stadtrath gerichteten Zuschrift des Verlassenschaftsgerichtes vom 18. März 1892, Z. 3201, aus dem Nachlasse des P. Wenzel Hodik ein Erbantheil von 5303 fl. 25 kr. zugefallen ist, in Rücksicht auf welchen er nicht weiter als wahrhaft arm angesehen werden kann. Das Gleiche gilt umsomehr von Marie Kuta, da dieselbe außer eben diesem Erbantheile noch ein Ausgedinge besitzt und sich neben ihres eigenen, allerdings nur unbedeutenden Arbeitsverdienstes der, wenn auch nur zeitweiligen und geringen Beihilfe ihres Gatten erfreut.

In dem von den Beschwerdeführern gerügten Umstande, daß denselben das Ergebniß der über ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten wurde, konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens darum nicht erblicken, weil die erhobenen Thatumstände, soweit sie nicht ohnehin auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführer beruhen, urkundlich nachgewiesen erscheinen und den Beschwerdeführern durch die administrativen Recursführungen Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Nr. 8055.

Das böhm. Jagdgesetz enthält (für den Händler, wie für den Jagdinhaber) das absolute Verbot des Verkaufes der zu schonenden Wildgattungen nach Ablauf der ersten 13 Tage nach Eintritt der Schonzeit und während der übrigen Dauer derselben.

Erkenntniß vom 26. September 1894, Z. 3533.

Adalbert Adamec ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Lepař); E. vom 4. Juni 1893, Z. 8690, puncto Weiterverkauf der zu schonenden Wildgattungen nach Eintritt der Hegezeit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbau-Min. vom 4. Juni 1893, Z. 8690, wurde dem Wildprethändler Adalbert Adamec der Verkauf seiner Wildpretvorräthe nach Ablauf der im § 24 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, bestimmten, vom 1. Februar, als dem Beginne der Hegezeit zu berechnenden 14tägigen Frist, untersagt.

Hiedurch erachtete sich der Genannte darum beschwert, weil die bezogene Gesetzesstelle nach seiner Meinung wohl das Verbot, die zu schonenden Wildgattungen vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben zum Verkaufe zu bringen, beinhaltet, die Weiterveräußerung des innerhalb dieser Frist oder wohl gar vor Eintritt der Hegezeit zu Verkaufszwecken bereits in dem Handelsverkehr befindlichen Wildes aber seitens des gewerbsmäßigen Händlers auch innerhalb der verbotenen Zeit nicht behindert, somit sich eigentlich nur gegen den Jagdinhaber, nicht aber gegen den Wildprethändler richtet.

Der V. G. Hof war im Einklange mit den Ausführungen des angefochtenen Erlasses der Rechtsanschauung, daß der § 34 des bezogenen Gesetzes das absolute Verbot des Verkaufes der zu schonenden Wildgattungen innerhalb der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Zeitperiode ausspreche und glaubte diese Anschauung sowohl auf den Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmung stützen, als auch aus der durch den Zusammenhalt derselben mit der Vorschrift des § 32 sich ergebenden Absicht des Gesetzes folgern zu müssen. — Denn die Anordnung des § 34, wonach vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben weder die zu schonenden Wildgattungen, noch deren Eier zum Verkauf gebracht werden dürfen, widrigenfalls sie zu Handen des Localarmenfondes zu confisciren sind, legt darauf, zu welcher Zeit und von wem die betreffenden Wildgattungen in den Handelsverkehr gelangt seien, keinerlei Gewicht, sondern beschränkt sich wortdeutlich lediglich darauf, den Wildverkauf innerhalb der angegebenen Frist überhaupt zu untersagen und trifft sonach im Sinne eines absoluten Verbotes sowohl den Jagdberechtigten, als auch den gewerbsmäßigen Wildprethändler.

Wird nun erwogen, daß der § 32 den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli im Allgemeinen als Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere bezeichnet und innerhalb dieses Zeitraumes das Jagen, Tödten und Einfangen derselben, sowie das Einsammeln der Eier der zu schonenden Vogelgattungen verbietet, so ist es offenbar, daß die Vorschrift des § 34, welche den Verkauf der vor Eintritt der Schon- oder Hegezeit erlegten Wildgattungen auf die ersten 13 Tage nach Eintritt dieser Zeit beschränkt, nur in der Absicht

erlassen wurde, um die Einhaltung der Schonzeit zu sichern, bezw. den Jagdberechtigten hiezu zu zwingen. — Diese Absicht des Gesetzes würde nun keineswegs erreicht werden, wenn das im § 34 enthaltene Verkaufsverbot den Wildhändler nicht behindern würde, das schon innerhalb der Jagdzeit oder innerhalb der ersten 13 Tage nach Eintritt der Schonzeit von Jagdberechtigten in den Handelsverkehr gebrachte und vom Händler angekaufte Wild auch noch nach Ablauf der gedachten 13 Tage und innerhalb der übrigen Dauer der Schonzeit weiter zu veräußern und müßte die entgegengesetzte Rechtsanschauung vielmehr die Vorschrift dieser Gesetzesstelle geradezu illusorisch erscheinen lassen.

Da nun nach allgemeinen Auslegungsregeln einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet, vermochte der V. G. Hof in dem angefochtenen, wie gezeigt, sowohl im Wortlaute, als auch im Geiste des Gesetzes begründeten Erlasse des k. k. Ackerbau-Min. die von der Beschwerde vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 8056.

Siehe Rechtssatz bei Nr. 7699.

Erkenntniß vom 26 September 1894, Z. 3534.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 11. Juni 1893, Z. 13384, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Nr. 8057.

1. Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen an Wasserbenützungsanlagen. — 2. Rechtskraft behördlicher Entscheidungen. — 3. Eine Ersitzung der Rechtsverhältnisse findet nach dem Wasserrechtsgesetze nicht statt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 27. September 1894, Z. 3537.

Alois Gottwald, Müller in Komein (Adv. Dr. Weil) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Lepař); mitbetheiligt Franz Schargon (Adv. Dr. Koudela); E. vom 24. April 1893, Z. 22520, puncto Beseitigung von Wasserbenützungsanlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im theilweisen Betrage von 60 fl. der mitbetheiligten Partei Franz Schargon binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung, daß der Beschwerdeführer bei seiner Mühle in Komein die Wehrauffätze zu beseitigen und weiter die Kosten des abgeführten Administrativ-Verfahrens zu bezahlen schuldig sei, wird in der Beschwerde wesentlich aus dem Grunde als gesetzwidrig angefochten, weil der Beschwerdeführer das Recht zur Benützung dieser Wehrauffätze im Wege der Ersitzung erworben habe und weil die fragliche Einrichtung einen rechtmäßigen Bestand

darstelle, da sie bereits vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes, ja vor Wirksamkeit der Mühlenordnung vom Jahre 1814 entstanden und durch den Art. II des Ges. vom 28. August 1870 aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als zur Gänze unbegründet erkennen. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß die fraglichen Wehrauffätze eine vor Wirksamkeit der Mühlenordnung und des Wasserrechtsgesetzes errichtete Anlage darstellen, die nach der Bestimmung des Art. II des cit. Wasserrechtsgesetzes als zu Recht bestehend respectirt werden müsse, so ergeben die Acten, daß die Behauptung durchaus der Wahrheit widerspricht. Denn schon mit dem Decrete des Königsfelder Oberamtes vom 12. Februar 1828, Z. 486, wurde dem Besitzer der Komeiner Mühle der Auftrag zur Beseitigung der Wehrauffätze unter Verantwortung und Strafe ertheilt und die Ueberwachung des Vollzuges dem Ortsrichter übertragen. Daß diese Verfügung von Seite des Mühlbesitzers in Beschwerde gezogen worden wäre, liegt nicht vor und es muß darum angenommen werden, daß dieselbe in Rechtskraft erwachsen und in Vollzug gesetzt worden ist.

Die Entscheidung des Königsfelder Oberamtes erweist auch die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung aufgestellte Behauptung »daß die Komeiner Mühle als vormalige obrigkeitliche Dominicalmühle die Berechtigung zur Anbringung der Aufsatzbretter jedenfalls erworben hatte und besaß«, als irrig. — Hiemit ist aber dargethan, daß eine dem vorbesprochenen Erlasse nachgefolgte Wiederaufrichtung der Wehrauffätze gesetzlicher Weise nur unter Beobachtung der Bestimmungen der Mühlenordnung vom Jahre 1814 hätte erfolgen können, einen rechtlichen Bestand also nur dann würde dargestellt haben, wenn die Errichtung mit behördlicher Bewilligung erfolgt wäre. — Daß dies nicht der Fall gewesen, erweist die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 16. Jänner 1854, Z. 20537, mittelst welcher dem Besitzer der Komeiner Mühle neuerdings der Auftrag ertheilt wurde, die ohne behördliche Genehmigung errichteten Wehrauffätze bei Strafe von 20 fl. zu beseitigen.

Wenn die Beschwerde es unternimmt, die Rechtskraft dieser Entscheidung darum zu bestreiten, weil dieselbe der Partei niemals zugestellt worden sei, so leugnet sie die vom Vorbesitzer des Beschwerdeführers, Josef Gottwald, in der in der Beschwerde berufenen Eingabe de praes. 5. Februar 1860, Z. 3511, zugestandenen Thatsachen. — Denn in dieser Eingabe führt der genannte Mühlbesitzer Josef Gottwald aus, daß ihm die Beseitigung der Wehrauffätze von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der erwähnten Entscheidung aufgetragen wurde und daß er damals diesem Auftrage sogleich nachgekommen ist, welch' letzterer Umstand überdies vom Gemeindevorstande mit dem Berichte vom 1. Februar 1859, Z. 1959 bestätigt wird.

Es ist allerdings richtig, daß der Besitzer der Komeiner Mühle später die Wehrauffätze neuerdings angebracht hat und daß die Untersagung dieser Neuerung durch die Decrete des Bezirksamtes Brünn ddto. 24. November 1859, Z. 12793 und des Kreisamtes Brünn ddto. 7. Jänner 1860, Z. 103, unter Berufung auf die Rechtskraft der vorerwähnten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft erfolgt ist; wenn aber die Beschwerde ausführt, daß diese letzteren Entscheidungen darum nicht in Rechtskraft erwachsen seien,

weil der Vorbesitzer Josef Gottwald mit der Eingabe de praes. 5. Februar 1860 dagegen die Berufung eingelegt hat und diese Berufung nicht erledigt worden ist, so sind diese Ausführungen einerseits irrelevant, andererseits nicht actengemäß. Irrelevant sind die Ausführungen darum, weil die Frage, ob die vorerwähnten Wehrauffätze einen rechtlichen Bestand darstellen oder nicht, durch die vorcitirten behördlichen Entscheidungen ddto. 12. Februar 1828, Z. 486, und 16. Jänner 1854, Z. 20537, bereits u. zw. dahin gelöst erscheint, daß die Wehrauffätze ohne behördliche Bewilligung hergestellt worden sind. Diese Ausführungen sind aber auch nicht actenmäßig u. zw. darum, weil die erwähnte Eingabe des Josef Gottwald ungeachtet der darin allerdings vorkommenden Worte »im Wege der Berufung« nach ihrem Inhalte und nach ihrem Petite nicht eine Berufung gegen die Entscheidungen des Bezirksamtes und des Kreisamtes, sondern ein Gesuch gewesen ist, in welchem der genannte Mühlbesitzer um die amtliche Erhebung und Feststellung über den bisherigen Wasserstand bei der Mühle in Komein, sowie über die zu seinem Mühlbetriebe nothwendige Wasserhöhe gebeten hat.

Daß diese Eingabe eine meritorische Erledigung nicht gefunden hat, ist richtig; allein auch dieser Umstand ist nicht geeignet, den durch die vorerwähnten Entscheidungen gekennzeichneten Rechtszustand in der Streitsache irgendwie zu beirren, da die Vertagung der commissionellen Verhandlung über das erwähnte Parteibegehren, über Ansuchen der Partei selbst erfolgt ist. — Steht aber nach den eben besprochenen behördlichen Entscheidungen vom Jahre 1828 und 1854 fest, daß die Benützung der Wehrauffätze bei der Komeiner Mühle keineswegs die rechtliche Qualität eines nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungsrechtes besaß und besitzt, dann kann auch der Beschwerdeführer den Bestand eines derlei Rechtes aus dem Art. II, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1870 für sich nicht ableiten.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen vom Jahre 1854 und 1859 darum bestritt, weil diesen Entscheidungen kein ordnungsmäßiges Verfahren vorangegangen sei, so sind auch diese Einwendungen nicht geeignet, die Rechtskraft der cit. Entscheidungen zu beirren, da es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, seinerzeit die behaupteten Mängel im Recurswege geltend zu machen. — Eine Ersitzung dieses Rechtes hätte aber auch dann, wenn — was keineswegs erwiesen ist — die Benützung der Wehrauffätze seit dem Jahre 1860 immer unbeanständet stattgefunden hätte, doch nicht Platz greifen können, weil eine Ersitzung solcher Rechte, deren Erwerbung und Bestand von der Erlangung einer behördlichen Concession abhängig ist, nur dann rechtlich möglich und zulässig wäre, wenn und insoweit das Gesetz selbst dieses Rechtsinstitut für statthaft erklärt hätte, was aber im Wasserrechtsgesetze für alle nach diesem Gesetze zu behandelnden Rechtsverhältnisse nicht erfolgt ist.

Steht aber fest, daß die in Frage stehenden Wehrauffätze bei der Komeiner Mühle nur eigenmächtig vorgenommene Neuerungen im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. sind, so ist die getroffene Verfügung auf ihre Beseitigung in eben dem citirten Paragraphen, die Entscheidung über die Tragung der Commissionskosten aber im § 98 Wasserr.-Ges. zur Gänze begründet.

Nr. 8058.

1. Beschwerdelegitimation einer Ortschaft mit Rücksicht auf den von derselben behaupteten Rechtsbestand eines unter ihrer Intervention zu Stande gekommenen Specialübereinkommens über Schulbanconcurrenz. — 2. In Schulbanconcurrenz-Angelegenheiten können die Schulbehörden nur mit den Vertretungen der betheiligten Gemeinden rechtswirksam verhandeln. Die Vereinbarung einer besonderen Concurrenz der ex lege verpflichteten Parteien kann nur unter Intervention und Zustimmung der Schulbehörden zu Stande kommen.

Erkenntniß vom 27. September 1894, Z. 3541.

Gemeinde Gesen (Adv. Dr. Pattai) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 10. Jänner 1893, Z. 22977, puncto Schulbanconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Repartirung der unbedeckten Kosten des Schulbaues in Schürerhof nach Maßgabe der in den eingeschulten Ortschaften Schürerhof (Ortsgemeinde Seewiesen) und Jenewelt (Ortsgemeinde Gesen) vorgeschriebenen directen Steuern den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des böhm. Landesgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16, bezw. vom 11. September 1880, Nr. 85, zwar entspreche, daß jedoch für die ermittelten Beitragsquoten von 1707 fl. 83 kr. und von 619 fl. 1 kr. nicht die beiden genannten eingeschulten Ortschaften, sondern vielmehr die Ortsgemeinden Seewiesen und Gesen, zu welchen diese Ortschaften als Gemeindetheile gehören, aufzukommen haben. In Consequenz dessen sei daher der noch unberichtigte Rest von 358 fl. 7 kr. der nach der Steuerschuldigkeit der Ortschaft Jenewelt ermittelten Beitragsquote von 619 fl. 1 kr. nicht von dieser Ortschaft, sondern von der Ortsgemeinde Gesen dem Ortsschulrathe in Schürerhof abzuführen und die Frage, ob diese Gemeinde den gedachten Rest aus Gemeindemitteln decken, oder aber nur von der Ortschaft Jenewelt hereinbringen wolle, für die Schulbehörden nicht weiter relevant.

Die von der Gemeinde Gesen in Vertretung der Ortschaft Jenewelt erhobene Beschwerde wendet gegen diese Entscheidung zunächst ein, daß die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen für den concreten Concurrenzfall darum nicht maßgebend seien, weil zwischen der Ortsgemeinde Seewiesen und der Ortschaft Jenewelt ein die Anwendung dieser Bestimmungen ausschließendes besonderes Uebereinkommen dahin getroffen worden sei, daß die Schulbaukosten nach Maßgabe der in dieser ganzen Ortsgemeinde und der in der Ortschaft Jenewelt entrichteten directen Steuern aufzutheilen seien. — Der nach diesem Maßstabe ermittelte, der Steuerschuldigkei der eben genannten Ortschaft entsprechende Concurrenzbeitrag von 260 fl. 9 kr. sei aber bereits berichtigt und der noch aushaftende Baukostenrest von 358 fl. 7 kr. sonach von der Gemeinde Seewiesen allein zu bedecken.

Obzwar nun durch die angefochtene Entscheidung eine concrete Beitragslast eigentlich nur der Ortsgemeinde Gesen, nicht aber der Ortschaft Jenewelt auferlegt wurde, so hat doch der V. G. Hof im concreten Falle auch diese Ortschaft als an der Streitsache rechtlich interessirt erkannt, weil der von derselben behauptete Rechtsbestand eines unter ihrer Intervention zu Stande gekommenen Specialübereinkommens über die Concurrenz nicht nur jedwede, den vereinbarten Beitrag übersteigende Concurrenzpflicht der ge-

dachten Ortschaft, sondern auch deren eventuelle Heranziehung zur Beitragsleistung seitens der Gemeinde Gesen ausschließen würde.

Aus diesem Grunde fand der V. G. Hof auf die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung gegen die Beschwerde-Legitimation der Ortschaft Jenewelt nicht einzugehen.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus den §§ 11, 12, 13 und 14 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16, ergibt sich unzweifelhaft, daß in Angelegenheit der Concurrenz zu Schulbauauslagen den Schulbehörden lediglich die Ortsgemeinden gegenüber stehen und aus § 30 der böhm. Gem.-Ordn. geht hervor, daß in Angelegenheiten der Gemeinde und somit auch einzelner Theile derselben, soweit nicht die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes Anwendung zu finden haben, nur der Gemeindeausschuß das beschließende und überwachende Organ ist. — Demgemäß konnten — bei Nichtzutreffen der angedeuteten gesetzlichen Ausnahmen — in Betreff der Concurrenz zum Schulbaue in Schürerhof Namens der Ortsgemeinde Seewiesen und Gesen, bezw. der zu letzterer gehörigen Ortschaft Jenewelt, nur die Ausschüsse dieser Gemeinden rechtsgiltige Beschlüsse fassen, bezw. für diese Gemeinden Verbindlichkeiten übernehmen und Rechte erwerben und sonach auch die Schulbehörden in Angelegenheit der Concurrenz nur mit diesen Vertretungen rechtswirksam verhandeln.

Daß nun die Schulbehörden mit den Gemeindeausschüssen von Seewiesen und Gesen über die concrete Angelegenheit verhandelt hätten, daß die Vereinbarung einer besondern Concurrenz der ex lege verpflichteten Parteien, unter Intervention der Schulbehörden und unter ihrer Zustimmung, was zur Rechtswirksamkeit eines solchen Actes in öffentlich-rechtlicher Beziehung unerläßlich wäre, zu Stande gekommen sei, behauptet die Beschwerde selbst nicht, sondern führt nur aus, daß zwischen der Ortsgemeinde Seewiesen einerseits und der Ortsgemeinde Jenewelt anderseits das oben erwähnte Specialübereinkommen über die Concurrenz getroffen und daß hiebei die Gemeinde Seewiesen von Josef und Franz Hilgert, Wolfgang Günther und Peter Tums, die Ortschaft Jenewelt aber von Oswald Rohrbacher und Ignaz Linzmayer vertreten wurde. — Daß diese Personen die legalen Vertretungen der betheiligten Gemeinden ausmachen oder doch von diesen bevollmächtigt wurden, macht die Beschwerde selbst nicht geltend und es ist daher offenbar, daß das bezügliche actenmäßig nicht vorliegende Uebereinkommen, selbst dann, falls es thatsächlich zu Stande gekommen sein sollte, zwischen Personen getroffen wurde, deren gesetzliche Berechtigung zur Vertretung der interessirten Gemeinden, als Concurrenzfactoren, nicht nachgewiesen ist und daß dasselbe sonach für diese in keiner Beziehung verbindlich und für die streitige Angelegenheit durchaus irrelevant ist.

Wenn daher die Schulbehörden bei der Entscheidung dieser Angelegenheit auf die Constatirung der Existenz und des Inhaltes des besprochenen, schon wegen der mangelnden Zustimmung der Schulbehörden ganz belanglosen Uebereinkommens durch weitere Erhebungen nicht Bedacht genommen haben, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange die von der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erkennen. — Aus dem Vorausgeschickten folgt also, daß für die in Frage stehende Schulbau-Concurrenz

die gesetzlichen Bedingungen, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt, durchaus maßgebend waren.

Auf die schließliche Behauptung der Beschwerde, daß die angefochtene Entscheidung darum gesetzwidrig sei, weil die gedachten Bestimmungen insoferne unrichtig angewendet wurden, als die Steuer der beiden eingeschulten Ortschaften der Kostenauftheilung zu Grunde gelegt und somit diese Ortschaften, nicht aber die betreffenden Ortsgemeinden als Concurrenzfactoren behandelt wurden, war zu entgegnen, daß die Unrichtigkeit dieser Behauptung sich schon aus dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung und der in derselben erwähnten Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, bezw. vom 11. September 1880 ergibt, da eben diese Entscheidung die Bedeckung der Concurrenzquoten von den Ortsgemeinden in Anspruch nimmt, die bezogenen Vorschriften aber die Auftheilung des auf die Schulgemeinde entfallenden unbedeckten Schulaufwandes auf die eingeschulten Gemeinden und Gemeindetheile nach Maßgabe der auf diese entfallenden directen Steuern, die Bedeckung aber dieses Aufwandes aus Gemeindemitteln anordnen.

Nr. 8059.

1. Res judicata hinsichtlich der Frage, ob und inwieferne der Landesausschuß competent gewesen, Aenderungen am Lagerplane vorzunehmen. — 2. Zur Beurtheilung, ob projectirte Aenderungen eines Lagerplanes aus öffentlichen Rücksichten unbedingt nothwendig sind, ist der V. G. Hof nicht competent. — 3. Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, selbstständig, bezw. ohne ein mit der Statthalterei gepflogenes Einvernehmen, die Genehmigung projectirter Aenderungen eines Lagerplanes zu versagen.

Erkenntniß vom 27. September 1894, Z. 3538.

Stadtgemeinde Smichov (Adv. Dr. Stepnička) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 5. Juli 1893, Z. 17882, puncto Aenderungen des Lagerplanes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Smichov hält dafür, daß die mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 5. Juli 1893, Z. 17882, verweigerte Zustimmung zu den an dem mit Erlaß des Landesausschusses vom 20. Jänner 1892, Z. 47666, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei genehmigten Theillagerplane von der Gemeinde vorgenommenen Aenderungen, sowie der der Gemeinde ertheilte Auftrag, die vom Landesausschusse mit dem cit. Erlasse vom 20. Jänner 1892 verfügten Aenderungen in den Lagerplan selbst einzuzeichnen, darum gesetzwidrig sei, weil 1. der Landesausschuß nicht berechtigt sei, Aenderungen an den von der Gemeinde projectirten Regulirungen und Feststellungen des Lagerplanes vorzunehmen; weil 2. im concreten Falle der Landesausschuß zu einem Einschreiten umsominder berufen war, als es sich lediglich um die Durchführung der infolge des Landesausschußerlasses vom 20. Jänner 1892 nothwendig gewordenen Aenderungen des Lagerplanes, speciell in Betreff des Niveaus einzelner Gassen des in Frage kommenden Stadttheiles, gehandelt hat; weil endlich 3. die Aufträge und Bestimmungen des Landesausschusses zum Lagerplane überhaupt als unausführbar sich erweisen und

in den einzelnen Gassen Niveauverhältnisse zur Folge haben würden, bei welchen die Gemeinde die ihr obliegende Obsorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres außer Acht zu lassen genöthigt wäre.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, erfolgte die Genehmigung des Lagerplanes für den die Realitäten Santoška, Brzezinka, Vaclavka und Klavirka umfassenden Stadttheil mit dem im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei ergangenen Erlasse des Landesausschusses ddto. 20. Jänner 1892, Z. 47666, u. zw. dahin, daß das Lagerplanproject der Gemeinde nicht einfach genehmigt, daß vielmehr seitens der Oberbehörden die Erbreiterung der Hauptstraße, dann die Vermeidung scharfer Ecken in den Kreuzungspunkten der Gassen, endlich die Eröffnung weiterer Gassen für nöthig erkannt und die Aenderung und Vervollständigung des Lagerplanes in dieser Richtung der Gemeinde aufgetragen wurde.

Da diese Verfügung der nach § 4 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 zur Bestätigung der Lagerpläne berufenen Behörden unangefochten blieb, so ist es gewiß, daß aus Anlaß der heute angefochtenen Entscheidung vom 5. Juli 1893, Z. 17882, die Frage, ob und inwiefern der Landesausschuß die erwähnten Aenderungen am Lagerplane vorzunehmen competent gewesen, nicht weiter zu erörtern ist, wie es auch sicher ist, daß der in der angefochtenen Entscheidung wiederholte Auftrag an die Gemeinde zur formellen Durchführung der Entscheidung vom 20. Jänner 1892 vor dem V. G. Hofe nicht weiter angefochten werden kann, da in beiden Richtungen der Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht (§§ 14 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Es kann sich somit nur fragen, ob und inwieweit durch jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, welcher das Begehren der Gemeinde Smichov um Genehmigung jener Aenderung zurückweist, welche die Gemeinde an den Feststellungen des nach Maßgabe der Entscheidung vom 20. Jänner 1892 eingerichteten Lagerplanes durchzuführen beabsichtigt, eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Gemeinde Platz gegriffen hat. In dieser Beziehung konnte nun der V. G. Hof die Ausführungen der Beschwerde, daß es sich im concreten Falle überhaupt nicht um eine Aenderung des Lagerplanes gehandelt hat und daß ebendarum der Landesausschuß zu einem Einschreiten nicht berufen gewesen wäre, nicht als zutreffend erkennen. Denn aus den Administrativacten ergibt sich und es anerkennt auch die Gemeinde in ihrer Eingabe de praes. 20. Mai 1892, Z. 5761, daß die Gemeinde an dem mit der vorcit. Entscheidung des Landesausschusses vom 20. Jänner 1892, Z. 47666, genehmigten Lagerplane allerdings Aenderungen vorzunehmen beabsichtigte u. zw. in der Richtung, daß das Niveau einzelner projectirter Gassen anders als in dem ursprünglichen Lagerplane bestimmt und daß weiter auch eine der in der vorberufenen Entscheidung des Landesausschusses für nöthig erkannten und ebendarum im Lagerplane zu projectirenden Straßen, aufgelassen werden sollte.

Nun bestimmt der § 5 Bau-Ordn. vom 10. April 1886, daß die genehmigten Lagerpläne in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in demselben festgestellten öffentlichen Straßen dergestalt maßgebend zu sein haben, daß Aenderungen des Lagerplanes in einer dieser drei Rücksichten nur in der im § 4 Bau-Ordn. normirten Weise zulässig

sein sollen. — Es ist also gewiß, daß die von der Gemeinde projectirten Aenderungen des im Lagerplane festgestellten Niveaus einzelner Gassen und Straßen, sowie die Auflassung der erwähnten Quergasse, welche nach Maßgabe der Entscheidung vom 20. Jänner 1892, Z. 47666, einen integrirenden Bestandtheil des Lagerplanes zu bilden hatte, im Sinne der cit. §§ 5 und 4 Bau-Ordn. neuerlich der Bestätigung der berufenen Behörden unterzogen werden mußten, daß also die im § 4, Abs. 2 Bau-Ordn. genannten Oberbehörden einzuschreiten competent gewesen sind.

Der Umstand, daß die Aenderungen des Lagerplanes — wie die Beschwerde ausführt — durch die Entscheidung vom 20. Jänner 1892, Z. 47666, veranlaßt worden sind, kann in Anbetracht des Wortlautes des § 5 cit. Bau-Ordn. an der Nothwendigkeit, diese Aenderungen in der, in der cit. Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise durchzuführen, selbstverständlich nichts ändern. — Die Bestimmung der Richtung, der Lage und des Niveaus der öffentlichen Straßen und Plätze ist aber eine Angelegenheit, welche außerhalb der Competenz des V. G. Hofes gelegen ist, da bei Beurtheilung der Frage, welche Richtung, welche Lage und welches Niveau der Straßen und Gassen den öffentlichen Rücksichten entspricht, die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben.

Der V. G. Hof hatte daher in eine Würdigung der Ausführungen der Beschwerde, daß die von der Gemeinde Smichov projectirten Aenderungen aus öffentlichen Rücksichten unbedingt nothwendig sind, nicht einzugehen und hatte sich nur noch mit der Untersuchung des Momentes zu befassen, ob das abgeführte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprach. — In dieser Beziehung mußte der V. G. Hof es als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, daß die von der Gemeinde Smichov mit dem Einschreiten vom 20. Mai 1892, Z. 5761, vorgelegten Aenderungen des Lagerplanes — wie die Acten ausweisen — nicht der im § 4, Abs. 2 Bau-Ordn. vorgesehenen einverständlichen Behandlung der berufenen zwei Behörden, d. i. der k. k. Statthalterei und des Landesausschusses unterzogen worden sind, daß vielmehr der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung selbstständig vorgegangen ist und die Genehmigung der von der Gemeinde projectirten Aenderungen im eigenen Wirkungskreise versagt hat. Denn wenn auch die angefochtene Entscheidung lediglich eine negative ist und wenn auch in jenen Fällen, in welchen das Gesetz eine Angelegenheit der einverständlichen Entscheidung zweier Behörden überweist, dann, wenn ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, die Abweisung des Begehrens der Partei logischerweise die Consequenz sein muß, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß die Absicht des Gesetzes bei der Anordnung einer einverständlichen Entscheidung zweier Behörden wohl darauf gerichtet ist, daß die Angelegenheit jedenfalls von jeder der beiden berufenen Behörden gewürdigt werde, wobei das Gesetz gewiß von der Voraussetzung ausgeht, daß die Wahrnehmungen jeder der beiden Behörden auf die endliche Austragung der Angelegenheit einen bestimmenden Einfluß ausüben sollen und auch ausüben werden.

Da es sich im concreten Falle noch überdies darum handelt, die Feststellungen des Lagerplanes mit den Anforderungen für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres in Einklang zu bringen und in dieser Be-

ziehung den politischen Behörden nach den Gesetzen das Recht der Ingerenz zusteht, so mußte der V. G. Hof darin, daß die Prüfung des geänderten Lagerplanes durch die k. k. Statthalterei unterblieben und das Einvernehmen des Landesausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht gepflogen worden ist, einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens erkennen.

Nr. 8060.

Die Annullirung einer Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes, wegen erst in späterer Zeit aufgekommenen Hindernisse der Wählbarkeit, kann von der Staatsbehörde im Aufsichtswege jederzeit erfolgen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 28. September 1894, Z. 3543.

Abraham Kriegel (Adv. Dr. Goldmann) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Rozan; E. vom 27. Mai 1893, Z. 20612, puncto Annullirung seiner Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes in Sokotwina.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 19. Mai 1892, Z. 37902, wurde unter Behebung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in Bohorodczany vom 21. October 1891, Z. 11096, die Wahl des Abraham Kriegel zum Gemeinderathe in Sokotwina aufrecht erhalten, weil zur Zeit der Erfließung des bezogenen Erkenntnisses eine Verfügung der Bezirkshauptmannschaft rücksichtlich der im August 1891 vollzogenen Gemeinderathswahlen in Sokotwina auf Grund des § 30 Gem.-W.-Ordn., nach welchem die Entscheidung über die Wählbarkeit einer Person nur von amtswegen im 14tägigen Termine nach der vollzogenen Wahl erfließen kann, nicht mehr zulässig war. — Ueber den dagegen gerichteten Min.-Recurs des Eisig Hauser und Leiser Rosenberg hat das k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 27. Mai 1893, Z. 20612, die Statth.-Entscheidung behoben und den erstinstanzlichen Ausspruch, mit welchem die Wahl des Genannten außer Kraft gesetzt wurde, mit der Modification aufrecht erhalten, daß die Annullirung dieser Wahl nicht nach der Bestimmung des § 30 der Gem.-W.-Ordn., sondern vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes im Sinne des § 25 Gem.-Ordn. von amtswegen zu erfolgen hat, weil der durch den vorliegenden Geburtsschein nachgewiesene Umstand, daß Abraham Kriegel am Wahltage das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, dessen Wählbarkeit in den Gemeinderath schon ursprünglich gehindert hätte. — Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Abraham Kriegel gerichtet.

Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß die Gemeinderathswahlen in Sokotwina am 10. und 11. August 1891 stattgefunden haben. — Laut des den Administrativacten zuliegenden, vom israelitischen Matrikenamte in Tlumacz ausgefertigten Geburtsscheines ddto. 21. September 1891, Z. 76, ward Abraham Kriegel am 21. April 1868 geboren; derselbe hat sonach am Wahltage das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt. — Der § 9 galiz. Gem.-W.-Ordn. macht unter Anderem die Wählbarkeit eines Gemeindemitgliedes zum Mitgliede des Gemeinderathes oder zum Ersatzmanne davon abhängig, daß der Wahlberechtigte das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. — Nach § 25 galiz. Gem.-W.-Ordn. wird

ein Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Ersatzmann seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit in den Gemeinderath gehindert hätte.

Nachdem Abraham Kriegel am Wahltage das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und dieser Umstand dessen Wählbarkeit in den Gemeinderath schon ursprünglich gehindert hätte, so war angesichts der kategorischen Bestimmung des § 25 galiz. Gem.-Ordn. die Staatsverwaltung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Annullirung seiner Wahl zum Gemeinderathe auszusprechen.

Nachdem die Staatsverwaltung kraft des ihr obliegenden Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden vorliegend von amtswegen vorzugehen hatte, so hatte auch der V. G. Hof in den Beschwerdeeinwand, daß Eisig Hauser und Leiser Rosenberg zur Einbringung des Min.-Recurses nicht legitimirt waren, nicht weiter einzugehen.

Belangend den Einwand, daß der Beschwerdeführer mit dem Decrete des Bezirksgerichtes Tlumacz vom 22. März 1887, Z. 7966, großjährig erklärt wurde, so mußte solcher als ganz unentscheidend bezeichnet werden, weil der cit. § 9 die Wahlfähigkeit von der wirklich erreichten Großjährigkeit, d. i. von dem zurückgelegten 24. Lebensjahr, abhängig macht. — Ebenso ist unentscheidend der Umstand, daß der Beschwerdeführer inzwischen das 24. Lebensjahr erreicht hat, weil nach der klaren Bestimmung des § 25 Gem.-Ordn. es darauf ankommt, ob er zur Zeit seiner Wahl wahlfähig war.

Anlangend den Einwand, daß die Annullirung dieser Wahl nur innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der vollzogenen Wahl auf Grund des § 30 Gem.-W.-Ordn. ausgesprochen werden durfte, ist zu bemerken, daß diese Frist nur für Fälle anwendbar erscheint, wo die Hindernisse der Wählbarkeit bereits bekannt waren, während die materiell-rechtliche Bestimmung des § 25 Gem.-Ordn. Hindernisse im Auge hat, welche in späterer Zeit auftauchen können und welche als solche jederzeit im Aufsichtswege von der Staatsverwaltung sanirt zu werden haben.

Was ferner den vom Vertreter der Beschwerde in der m. Verhandlung erhobenen Einwand anbelangt, daß die in dieser Angelegenheit ergangene Statth.-Entscheidung eine endgiltige und daß sonach das k. k. Min. des Innern zu einer Entscheidung nicht mehr berufen war, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß es sich vorliegend nicht um Einwendungen gegen das Wahlverfahren auf Grund des § 31 galiz. Gem.-W.-Ordn. gehandelt hat, in welchem, allerdings hier nicht zutreffenden Falle gegen die Statth.-Entscheidung ein weiterer Recurszug nicht Platz zu greifen hätte. — Dagegen ist in den Fällen, in denen es sich um die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes — wie vorliegend — handelt, das Entscheidungsrecht nicht auf die k. k. Statthalterei beschränkt.

Der V. G. Hof hatte schließlich in den weiteren Einwand, daß das k. k. Min. des Innern mit Außerachtlassung des Instanzenzuges entschieden hat, schon deshalb nicht einzugehen, weil das k. k. Ministerium thatsächlich erst nach Fällung der unterinstanzlichen Erkenntnisse die in Frage stehende Entscheidung gefällt hat.

Nr. 8061.

1. Die Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über Verjährung finden auf Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur keine Anwendung. — 2. Verpflichtung des Gutsgebietes zur Zahlung des Preises für die nicht abgestatteten Handtage zur Herstellung von Gemeindestraßen. — 3. Das Holzmateriale kann von einem Gutsgebiete nachträglich nur für jene Jahre gefordert werden, in denen es zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen nothwendig war. (Galizien.)

Erkenntniß vom 28. September 1894, Z. 3544.

Sofie Gräfin Starzeńska (Adv. Dr. Krzyżanowski) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 20. April 1893, Z. 64369, puncto Erlag des Werthes der für Gemeindestraßen nicht abgestatteten Leistungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Holzmaterialleistungen betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß das Gutsgebiet Łowczyce cum attinentiis verpflichtet sei, für die zu Gemeindestraßen in den Jahren 1887—1891 nicht abgestatteten Handtage und Holzmaterialleistungen deren Preis im Gesammtbetrage von 212 fl. 50 kr. einzuzahlen. — Hievon entfallen laut der Administrativacten 55 fl. 20 kr. für nicht ausgeführte Arbeitsleistungen und 157 fl. 36 kr. für das in den betreffenden Jahren nicht ausgefolgte Holzmaterial. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Was zunächst den auf Grund des § 1480 a. b. G. B. erhobenen Beschwerdeeinwand der Verjährung bezüglich der Forderungen für die Jahre 1887, 1888 und 1889 anbelangt, so fand der V. G. Hof in solchen nicht einzugehen, weil die diesbezüglichen Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, auf welche die Bestimmungen des a. b. G. B. über Verjährung nicht in Anwendung gebracht werden können.

Dies vorausgeschickt ist folgendes zu bemerken: Was zunächst die Forderungen für die nicht abgestatteten Handtage anbelangt, so sind zufolge § 12 des Ges. vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 39, von jeder auf dem Gutsgebiete befindlichen Haus-Nr. jährlich 4 Handtage abzustatten und im Sinne der §§ 14, Abs. 3, und 16 l. c. sind für die im Laufe des Jahres nicht verwendeten Leistungen von dem Verpflichteten die nach den Loskaufspreisen entfallenden Beträge abzustatten.

Nun ist vom Bezirksausschusse unter Zuziehung des Gutsgebietsvorstehers und des Gemeindevorstandes die Zahl der auf die Gutsgebiete der Beschwerdeführerin nach dem cit. § 12 entfallenden, in den Jahren 1887 bis 1891 aber nicht abgestatteten Handtage festgestellt worden und der Preis der nicht abgestatteten Handtage wurde auf Grund der durch den Bezirksrath für die betreffenden Jahre festgesetzten Preise der Arbeitsleistungen ermittelt, was den §§ 16 und 26, Abs. 5 des cit. Ges. vollends entsprochen hat.

Nachdem übrigens die Beschwerdeführerin den Nachweis nicht erbracht hat, daß die den Gutsgebieten als ausständig ausgewiesenen Handtage ihrerseits abgestattet wurden und sie sich auch hierüber mit einer diesbezüglichen Bescheinigung der Straßenverwaltung im Sinne des Straßen-

regulativs vom 24. September 1886, galiz. L. G. B. Nr. 80, nicht ausweisen konnte, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, insofern mit derselben der Erlag des Preises für die nicht abgestatteten Handtage auferlegt wurde, weder eine Mangelhaftigkeit des Administrativ-Verfahrens noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Belangend dagegen die für das nicht ausgefolgte Holzmaterial der Beschwerdeführerin aufgetragene Zahlnng, so ist zufolge Absatz 4 des § 12 des cit. Straßengesetzes das Gutsgebiet verpflichtet, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmaterial, insoferne der Durchschnitt desselben im Laufe eines Jahres den 5perc. Zuschlag zu den durch das Gutsgebiet entrichteten directen Steuern nicht übersteigt, auszufolgen. — Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung kommt es zunächst darauf an, ob das Holzmaterial in den einzelnen Jahren, für welche der Erlag des Werthes der Beschwerdeführerin auferlegt wurde, zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen auch nothwendig war, weil das Gutsgebiet zur Ausfolgung des Holzmateriales innerhalb der im citirten § 12 festgesetzten Maximalgrenze nur dann verhalten werden konnte, wenn das Holzmaterial in den betreffenden einzelnen Jahren auch zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlich war.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, daß das geforderte Holzmaterial in den betreffenden Jahren zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlich war und behauptet demnach, daß die Voraussetzung des § 12 nicht zugetroffen ist.

Darüber, daß das Holz, dessen Preis nunmehr von der Beschwerdeführerin gefordert wird, in den betreffenden Jahren zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderlich war, sind keine Erhebungen gepflogen worden, was aber umso nothwendiger war, als Jahresvoranschläge im Sinne des § 27, Abs. 3 des cit. Straßengesetzes, aus denen die für diese Jahre präliminirten Holzmaterialleistungen ersehen werden könnten, nicht vorhanden sind und auch keine sonstigen Acten vorliegen, welche hierüber Aufschluß geben könnten. Es wäre daher Sache der Verwaltungsbehörden gewesen, im Wege einer genauen Erhebung zu constatiren, ob das von der Beschwerdeführerin geforderte Holzmaterial auch in den betreffenden einzelnen Jahren, für welche es beansprucht wird, zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu jener Zeit erforderlich war.

In der Unterlassung derartiger Erhebungen mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens erblicken.

Nr. 8062.

1. Prüfung der formellen Voraussetzungen für die Giltigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses. — 2. Ueber die meritale Frage der vom Gemeinderathe verfügten Entlassung eines Gemeindebeamten, kann nur der ordentliche Richter und nicht die obere autonome Behörde entscheiden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 28. September 1894, Z. 3545.

Gemeinde Kęty (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 9. Juni 1893, Z. 22815, puncto Außerkraftsetzung der Entlassung des Gemeindecassiers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath in Kęty hat in der Sitzung vom 2. October 1892 die Entlassung des Stadtcassiers Josef Grabowski beschlossen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses in Biala vom 10. März 1893, Z. 502, die vom Stadtrathe Kęty beschlossene Entlassung des genannten Stadtcassiers außer Kraft gesetzt und die neuerliche Aufnahme desselben angeordnet. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Kęty gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Bezirksausschuß in Biala hat mit seiner vom Landesausschusse bestätigten Entscheidung die Giltigkeit dieses Beschlusses zunächst deshalb beanständet, weil zu der am 2. October 1892 stattgefundenen Sitzung, in welcher die Entlassung des genannten Stadtcassiers beschlossen wurde, nicht sämmtliche Gemeinderäthe einberufen wurden, da die bezügliche Verständigung an die Gemeinderäthe Kanty Halatek und Johann Gajewski nicht erfolgte, sondern an deren Stelle gleich die Ersatzmänner von der stattfindenden Sitzung verständigt wurden, während im Sinne des § 42 der galiz. Gem.-Ordn. zunächst alle Gemeinderäthe zu dieser Gemeinderathssitzung hätten einberufen werden sollen und erst, wenn die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Gemeinderäthe nicht erschienen wäre, zu der weiteren Sitzung auch die Ersatzmänner vorzuladen gewesen wären und weil ferner der Verhandlungsgegenstand in der an die Gemeinderathsmitglieder ergangenen Ladung zu dieser Sitzung nicht deutlich bezeichnet war.

In dieser Richtung ist zunächst aus den Administrativacten hervorzuheben, daß die Gemeinderäthe Johann Gajewski und Kanty Halatek mittelst der an den Gemeindevorstand erstatteten Anzeigen vom 13. April 1892 und 27. September 1892 bekannt gegeben haben, daß sie infolge ihrer Krankheit zeitweilig an den Verhandlungen des Gemeinderathes theilzunehmen verhindert seien und daß Johann Gajewski infolge seiner Krankheit am 16. November 1892 gestorben ist. — Nachdem der § 22 der galiz. Gem.-Ordn. im Abs. 2 bestimmt, daß an Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes, welches zeitweilig an den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht theilnehmen kann, der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen hat, welcher in denselben Wahlkörper, in welchem der zu vertretende Gemeinderath gewählt worden war, die größte Stimmenzahl erhalten hat, ein derartiger Fall aber hier — wie aus dem Vorausgeschickten sich ergibt — zugetroffen ist, so war die Ladung der zwei Ersatzmänner an Stelle der genannten zeitweilig an den Verhandlungen verhinderten Gemeinderäthe, eine der Bestimmung des cit. § 22 durchaus entsprechende. Da die Gemeinderathssitzung zu Zwecken einer vertraulichen Besprechung ausgeschrieben wurde und eine specielle Bezeichnung des Berathungsgegenstandes in der Ladung, in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen erscheint, so war in der Form der Ladung zur Gemeinderathssitzung ein wesentlicher Mangel nicht zu erkennen, daher die Giltigkeit dieses Beschlusses des Gemeinderathes nicht zu beanständen war.

Uebergehend in das Meritum der angefochtenen Entscheidung, so stellt sich das Dienstverhältniß des Stadtcassiers Josef Grabowski zur Gemeinde Kęty als ein rein privatrechtliches dar, weil seine Aufnahme in die Gemeindedienste nicht auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes,

wie solche insbesondere für Staatsbeamte, aber derzeit keineswegs auch für Communalbeamte gelten, sondern lediglich im Grunde des Beschlusses des Gemeinderathes erfolgt ist, welcher nach § 31 der galiz. Gem.-Ordn. als das berechtigte Organ zur Bestellung des Beamtenpersonals berufen erscheint. — Die vom Gemeinderathe in Kęty dem Josef Grabowski gegenüber eingegangenen Rechtsacte stellen sich daher nach keiner Richtung hin als öffentliche Amtsacte dar, sondern kommen nur als privatrechtliche Handlungen in Betracht und kann der von Josef Grabowski aus denselben abgeleitete Rechtstitel gegen seine vom Gemeinderathe beschlossene Entlassung, blos als ein Privatrechtstitel angesehen werden, was zur Folge hat, daß über den Streitpunkt, ob die Entlassung den Genannten zulässig war, nur der ordentliche Richter und nicht die autonomen Administrativ-Behörden zu entscheiden berufen waren.

Dem Gesagten zufolge war der Landesausschuß ebenso wie auch der Bezirksausschuß zu einer Entscheidung nicht competent.

Nr. 8063.

Bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen einer Sparcasse erscheint die Ausscheidung einer Specialreserve für Coursverluste als Passivum ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 29. September 1894, Z. 3559.

Direction der Sparcasse in Freistadt (O.-Oe.) ca. Finanz-Min.; E. vom 17. September 1893, Z. 19929, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8064.

Voraussetzungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2 a des Ges. vom 13. December 1862.

Erkenntniß vom 29. September 1894, Z. 3492.

Gemeinde Kastelruth (Adv. Dr. Desaler) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 10. September 1893, Zl. 16206 und 16209, puncto Gebührenäquivalent für das IV., bezw. V. Decennium.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die der Gemeinde Kastelruth von dem unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium nach dem Steuerwerthe mit 606 fl. und für das V. Decennium nach dem einbekannten Werthe mit 1707 fl. bemessenen Aequivalentgebühren aufrecht erhalten.

Die beschwerdeführende Gemeinde bestreitet überhaupt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes und vermeint diesen Anspruch für sich aus der Anmerkung 2, lit. a der T. P. 106 B, e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, darum ableiten zu können, weil an dem gesammten Besitze, welcher der Gemeinde Kastelruth als Eigenthum zugeschrieben ist, gewisse Haus- und Hofbesitzer des Gerichtsbezirkes Kastelruth das unbeschränkte Nutzungsrecht in der Weise ausüben, daß dieses Recht

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7912.

als Zugehör zu Haus und Hof anzusehen ist und der Gemeinde Kastelruth nur das nackte Eigenthum mit Ausschluß jedweden Nutzungsrechtes zusteht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht zunächst auf der Erwägung, daß, wer die Befreiung von dem Gebührenäquivalente in Anspruch nimmt, den Beweis für den ihm zur Seite stehenden Befreiungstitel zu erbringen hat. — Der Gerichtshof hat sich nun im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung zu verschaffen vermocht, daß die Gemeinde Kastelruth dieser ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtung in einer solchen Weise entsprochen hat, daß seitens der Finanzverwaltung mit dem Ausspruche auf Befreiung vom Gebührenäquivalente vorgegangen werden konnte.

Was zunächst den Titel anbelangt, auf welchen die beschwerdeführende Gemeinde den Befreiungsanspruch stützt, so ist dies der in der T. P. 106, B, e, Anm. 2 a angegebene. — Die Inanspruchnahme dieses Befreiungstitels setzt ein Zweifaches voraus: sie setzt voraus, daß die Genuß- und Gebrauchsrechte, um welche es sich handelt, mit anderen abgesonderten und verfügbaren Grund- und Hausbesitzungen untrennbar verbunden sind und daß durch diese Genuß- und Gebrauchsrechte die Nutzung an den betreffenden Objecten ihrem ganzen Umfange nach derart erschöpft werde, daß für den Eigenthümer nichts als die nuda proprietas übrig bleibt.

Den Beweis für das Zutreffen dieser gesetzlichen Voraussetzungen zu erbringen war die Gemeinde im vorliegenden Falle nicht in der Lage. — Was nämlich die hier in Frage kommenden Wälder betrifft, so geht aus den Protokollen vom 10. April 1885 und 14. Juli 1887 hervor, daß für die Gemeinde die Nutzung an diesen Wäldern wegen der daran bestehenden Genuß- und Gebrauchsrechte keineswegs verloren geht, daß vielmehr hinsichtlich dieser Wälder gewisse Nutzungen, wie der Holzbezug zur Beheizung der Schule und der Gemeindekanzlei, dann für das Spital, weiter zur Betheilung von Armen, sowie zur Befriedigung von Ansprüchen holzberechtigter Gemeindeangehörigen der Gemeinde zweifellos zukommen. — Es liegt also in Ansehung der Wälder die Voraussetzung, daß deren volle Nutzung durch die nutzungsberechtigten Wirthschaften aufgezehrt werde und für den Eigenthümer keinerlei Nutzen erübrige, erwiesen nicht vor. Was aber die Weiderechte auf den von der Beschwerde bezeichneten Gemeindewiesen anbelangt, so konnte der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß in dieser Beziehung seitens der Gemeinde irgend ein Nachweis erbracht wurde, welcher für die Befreiung vom Gebührenäquivalente genügen würde.

Auf die Regulirungsurkunde vom 4. November 1886, welche in der ö. m. Verhandlung wiederholt citirt wurde, kann sich für diese Frage nicht berufen werden, weil, abgesehen von dem heute nicht in Betracht kommenden Ochsenwalde, hinsichtlich eines zu Gunsten Dritter bestehenden Weiderechtes auf den im Eigenthum der Gemeinde befindlichen Gründen aus dieser Urkunde überhaupt nichts zu entnehmen ist; durch die cit. Urkunde wird vielmehr lediglich der Bestand von activen an Privatbesitz haftenden, nicht aber — worauf es hier ankommt — der Bestand von passiven Weiderechten auf Gemeindebesitz dargethan. — Uebrigens konnte die beschwerdeführende Gemeinde auch hier der ihr gesetzlich obliegenden Beweispflicht nur dadurch gerecht werden, daß sie nicht nur den Beweis u. zw., da Grundbücher in Tirol

als Beweismittel nicht zu Gebote stehen, insbesondere durch Gedenkmänner über den Bestand von fremden Nutzungsrechten auf den einzelnen in der Beschwerde angeführten, im Gemeindeeigenthum stehenden Wiesenparcellen, durch welche Rechte die volle Nutzung dieser Grundstücke so vollständig abforbirt wird, daß für die Gemeinde nur mehr die nuda proprietas zurückbleibt, — sondern außerdem auch den Beweis darüber erbrachte, daß diese so beschaffenen Nutzungsrechte mit abgesonderten und im freien Verkehre stehenden Grund- und Hauswirthschaften derart dauernd und untrennbar verbunden sind, daß sie für den Verkehr nur mit diesen selbstständigen Liegenschaften und als integrirende Bestandtheile, als active Pertinenzrechte derselben, nicht aber mit dem Gemeindebesitze in Betracht kommen.

Denn soll für ein belastetes Grundeigenthum auf Grund der Anmerkung 2 a zur T. P. 106 B, e, die Befreiung von der Gebührenäquivalentpflicht in Anspruch genommen werden können, so muß es sich nach dem gesetzlichen Wortlaute, wie nach der einleuchtenden ratio legis um solche Nutzungsrechte handeln, welche im Verkehre nicht dem Gemeindebesitze, sondern den rechtlichen Schicksalen des berechtigten Grund- und Hausbesitzes folgen, welch' letzterer in der cit. Tarifbestimmung als im freien Verkehre stehend vorausgesetzt wird. — Da diese Beweiserbringung der beschwerdeführenden Gemeinde in Ansehung ihrer unbeweglichen Sachen bisher nicht gelungen ist, mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8065.

1. Zur Frage der Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung einer Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. — 2. Zur Frage der Berechnung der zehnjährigen Besitzdauer (Anm. 3 zur T. P. 106 B, e) bei Schenkungen beweglicher Sachen ohne Errichtung einer Urkunde.

Erkenntniß vom 29. September 1894, Z. 3493.

Evangelische Gemeinde helvetischer Confession in Triest ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 10. November 1893, Z. 25489, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich des der Gebührenäquivalent-Bemessung unterzogenen Betrages per 30.687 fl. 45 kr. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich 1. dagegen, daß die in Staatsrenten angelegten, unter den Posten 2—6 der für das V. Decennium überreichten Fassion der beschwerdeführenden Gemeinde angeführten Fonde im Courswerthe von 13.989 fl. 45 kr., deren Zinsenerträgniß zu Gunsten des Pensionsfondes für Pfarrer und deren Witwen, zur Besserung von Pfarrgehalten, zur Reinigung von Grüften, zu Gunsten des evangelischen Frauenvereines und zur Pflege eines einzelnen Grabes bestimmt ist, nicht als Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken behandelt wurden und denselben nach Anmerkung 2 d der T. P. 106, B, e, die Gebührenfreiheit nicht zugestanden worden ist, und 2. dagegen, daß bezüglich der vorbezeichneten Fonde, sowie der weiteren in der eingelegten Fassion specificirten Spenden im Gesammtwerthe von 30.687 fl. 45 kr. die

Aequivalentgebühr ohne Rücksicht auf die 10jährige Besitzdauer vorgeschrieben wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach der Anmerkung 2 d der T. P. 106 B, e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind allerdings die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalent befreit; allein die beschwerdeführende Gemeinde führt in ihrer an das k. k. Gebührenbemessungsamt in Triest gerichteten Eingabe de praes. 5. März 1892, Z. 3020, selbst an, daß es sich in Betreff der ad 2—6 der Fassion specificirten Beträge nicht um Stiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern um Geschenke und milde Gaben handelt, welche von wohlthätigen Mitgliedern der Gemeinde dieser im kurzen Wege mit einem Begleitschreiben zur Verwendung in einer angegebenen, innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde liegenden Richtung übergeben wurden und daß daher bezüglich der in Betracht kommenden Summen weder eine Stiftung existirt, noch die bei Errichtung von wirklichen Stiftungen vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten worden sind (§ 152 der Verfassung der evangelischen Kirche augsb. und helvet. Bekenntnisses 1892, R. G. B. Nr. 4). — Da sonach der Beweis einer speciellen, dauernden und allgemeinen Widmung, wie sie der § 646 a. b. G. B. für den Bestand einer Stiftung voraussetzt, hier nicht vorliegt und bei einzelnen Fonden, wie beispielsweise bei jenen, welche für die Reinigung von Grüften oder für die Pflege eines einzelnen Grabes bestimmt sind, ein Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck überhaupt nicht in Frage kommen kann, endlich die beschwerdeführende Gemeinde nach ihrem eigenen Eingeständniß den hier erhobenen Anspruch auch nicht auf die Anordnung des bezogenen § 152 der evangelischen Kirchenverfassung zu stützen vermag, so stellt sich der erste Beschwerdepunkt als unbegründet dar.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so geht die Finanzverwaltung von der Annahme aus, daß die einzelnen Beträge, die hier in Frage kommen, nach § 15 der Fin.-Min.-Verordnung vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, auch wenn sie noch nicht 10 Jahre im Besitze der beschwerdeführenden Gemeinde sich befinden, der Aequivalentpflicht unterliegen und daß die Anmerkung 3 zur cit. T. P. 106 B, e, diesfalls nicht Anwendung finden könne, weil für den Erwerb dieser Beträge, — da die betreffenden Schenkungen im kurzen Wege, d. i. ohne Ausfertigung von Rechtsurkunden stattgefunden haben — die ordentliche Vermögensübertragungsgebühr nicht entrichtet worden ist.

Der V. G. Hof konnte aber dieser Anschauung nicht beipflichten. — Nach den grundsätzlichen Bestimmungen der T. P. 106 B, e, Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Gebühren-Novelle vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Aequivalent der Percentualgebühren für den Besitz unbeweglicher Güter »nach je 10 Jahren«, bezw. »für jede Besitzdauer von 10 Jahren« zu entrichten. In Uebereinstimmung hiermit steht die Anordnung des § 16, Z. 4, Abs. 3 der cit. Novelle, welche lautet: »Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden und welche am Tage dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Ver-

pflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst mit Ablauf jener 10 Jahre ein.« — Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes ganz ausnahmslos eine Besitzdauer von 10 Jahren voraussetzt und daß die Bestimmung der Anmerkung 3 zur T. P. 206 B, e, des Ges. vom 13. December 1862 mit diesem Grundsatze im Einklange steht und stehen muß.

Im vorliegenden Falle kann allerdings die bezogene Anmerkung 3 deshalb nicht Anwendung finden, weil sie die Berechnung der 10jährigen Besitzdauer ausschließlich nur in Ansehung desjenigen Vermögens normirt, dessen Erwerb bereits Gegenstand der Gebührenpflicht war, während es sich hier durchwegs um nicht beurkundete Schenkungen handelt, welche nicht gebührenpflichtig waren; allein aus dem Umstande, daß der dies a quo der Anmerkung 3 im gegebenen Falle nicht bestimmbar ist, kann nicht gefolgert wurden, daß die Aequivalentgebühr sofort, bezw. ohne Rücksicht auf die 10jährige Besitzdauer zu entrichten sei. — Aber auch der § 15 der Fin.-Min.-Verordnung vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, läßt für den vorliegenden Fall eine solche Folgerung nicht zu und kann überhaupt nach seinem Wortlaute nur dort in Betracht kommen, wo bewegliche Sachen nicht durch Schenkung, Stiftung und Vermögensübertragung von Todeswegen erworben worden sind, während hier das gerade Gegentheil, der Erwerb durch Schenkungen außer Frage steht.

Der V. G. Hof ist daher der Rechtsanschauung, daß in einem solchen Falle nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung über das Gebührenäquivalent und nach der feststehenden ratio dieser gesetzlichen Einrichtung lediglich auf die zehnjährige Besitzdauer zurückzugehen und diese von dem Zeitpunkte an zu berechnen ist, in welchem die äquivalentpflichtige juristische Person an der geschenkten beweglichen Sache das Eigenthum erworben hat. — Der Umstand, daß die zehnjährige Besitzdauer noch nicht abgelaufen ist, wird hiebei selbstverständlich von dem Gebührenpflichtigen, wie schon im Abs. 10 der Fin.-Min.-Verordnung vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, angeordnet wurde, zu erweisen sein. — Im gegebenen Falle besteht jedoch in diesem Punkte kein Streit und mußte sohin die angefochtene Entscheidung, soweit dieselbe die in der Fassion angeführten Beträge im Gesammtbetrage von 30.687 fl. 45 kr. (Punkte II und III der Entscheidung zweiter Instanz), welche sich noch nicht durch 10 Jahre im Besitze der beschwerdeführenden Gemeinde befinden, vom 1. Jänner 1891 ab dem Gebührenäquivalent unterzieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8066.

Verfahren in Absicht auf die Ertheilung des Bauconsenses für eine Schleppbahn.

Erkenntniß vom 1. October 1894, Z. 4333 ex 1893.

Anton St . . . ca. Handels-Min.; E. vom 29. Juli 1893, Z. 36323 ex 1892, betreffend Schleppbahn-Bauconsens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahres aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handels-Min. ddto. 29. Juli 1893, Z. 36323, wurde der von Anton St . . ., Grundbesitzer in W . . ., gegen die Statth.-Entscheidung vom 28. Mai 1892, Z. 18989, überreichte Recurs als gegenstandslos erklärt und zugleich ausgesprochen, daß das Ergebniß der politischen Begehung vom 18. Mai 1892 für den mit dem Statth.-Erlasse vom 28. Mai 1892, Z. 18989, consentirten Bau einer normalspurigen Schleppbahn, von der Schleppbahn Sch . . .-W . . . abzweigend, zu dem Kohlenbergbau Neuschacht in W . . . nunmehr als ein anstandsloses erscheine. Nachdem das k. k. Handels-Min. — wie der angezeigte Inhalt der angefochtenen Entscheidung darthut — in eine meritorische Beurtheilung des Recurses sich überhaupt nicht eingelassen hat, so hatte auch der V. G. Hof lediglich mit der Untersuchung der Frage sich zu befassen, ob durch diesen Vorgang Rechte des Beschwerdeführers, sei es meritorisch, sei es durch ein mangelhaftes Verfahren, verletzt worden sind.

Der als gegenstandslos bezeichnete Recurs des Beschwerdeführers Anton St . . . machte gegen den mit der Statth.-Entscheidung vom 28. Mai 1892, Z. 18989, ertheilten Bauconsens geltend, daß derselbe 1. in formeller Beziehung gesetzwidrig sei, weil die Ertheilung des Bauconsenses nicht in den Wirkungskreis der k. k. Statthalterei falle, und 2. in meritorischer Beziehung, daß die Führung der Schleppbahn über das Grundstück des Beschwerdeführers Parcelle 193/5 und die Expropriirung dieses Grundstückes unnöthig sei, da die Bahn auf dem eigenen Grunde des Consenswerbers Parc. 197, 198 und 193/1 geführt werden kann und daß daher die Zurückweisung dieser Einwendung durch die Statth.-Entscheidung ungerechtfertigt ist.

Was nun den ersten, formellen Recurspunkt anbelangt, welcher auch in der Beschwerde als besonderer Beschwerdepunkt angesehen wird, so fand der V. G. Hof denselben im Hinblick auf die Bestimmung des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen, weil bereits mit dem Erlasse vom 20. April 1892, Z. 13890, die Erledigung des Bauconsensgesuches der k. k. Statthalterei »im eigenen Wirkungskreise« zugewiesen worden ist und weil diese Entscheidung des Handels-Min. mit dem Edicte vom 30. April 1892, Z. 4489, kundgemacht wurde, ohne daß der Beschwerdeführer diesen Erlaß innerhalb der Frist des citirten § 14 angefochten hätte.

In der Sache selbst ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung und aus den dem V. G. Hof mitgetheilten Administrativacten, daß bei der Begehungscommission vom 18. Mai 1892 die Commission sich dagegen ausgesprochen hat, die Einwendung des Beschwerdeführers Anton St . . . wegen Umlegung der Trace zu berücksichtigen, weil »eisenbahntechnische Rücksichten entschieden dagegen sprechen, wenn der Zweck der Schleppbahn ins Auge gefaßt wird«. — Die Statth.-Entscheidung hat die Gründe des Commissionsgutachtens sich angeeignet und eben darum die Einwendung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Dessenungeachtet hat die Freiherr von R . . .'sche Bergdirection in W . . . unterm 17. Juli 1893 der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zur Kenntniß gebracht, daß die Trace der erwähnten Schleppbahn in der Weise verlegt werden soll, daß die seinerzeit begehrte Ent-

eignung eines Theiles der Parcelle 193/5 in W... entfällt. — Es hat somit der Consenswerber eine Aenderung der Trace projectirt. — Ob über die projectirte Aenderung eine politische Begehungscommission neuerlich vorgenommen wurde oder doch in Aussicht genommen ist, ist aus den Administrativacten nicht ersichtlich.

Der durch die Min.-Entscheidung geschaffene Rechtszustand ist nun nach der vorentwickelten Actenanlage der, daß die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 28. Mai 1892, Z. 18989, formell aufrecht besteht, da dieselbe weder aufgehoben, noch abgeändert worden ist, sondern nur der dagegen eingereichte Recurs des Anton St... als gegenstandslos erklärt wurde. Diese formale Aufrechterhaltung der recurrirten Statth.-Entscheidung entspricht aber nicht dem actenmäßigen Thatbestande, da ja die Schleppbahn nicht weiter über die Parcelle 193/5, sondern über andere Grundstücke geführt werden soll.

Wenn und inwieweit also die projectirte Aenderung der Trace der Schleppbahn der behördlichen Genehmigung theilhaftig wurde oder theilhaftig werden soll, erscheint die aufrecht erhaltene Entscheidung der Statthalterei, welche die Führung der Trace über die Parcelle des Beschwerdeführers aus eisenbahntechnischen Gründen für nöthig erkennt und eben darum die dagegen gerichteten Einwendungen des Beschwerdeführers zurückgewiesen hat, nicht weiter der Actenlage entsprechend. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde aber zugleich das Ergebniß der politischen Begehung vom 18. Mai 1892 als ein anstandsloses erklärt. Da zu dem Ergebnisse dieser politischen Begehungscommission aber — wie oben bereits constatirt — auch die Nothwendigkeit der Einbeziehung der Parcelle 193/5 gezählt hat, so würde nach dem in der Originalausfertigung überdies offenbar mangelhaft wiedergegebenen Wortlaute dieses Ausspruches der angefochtenen Entscheidung die im Recurse angefochtene Statth.-Entscheidung im vollen Umfange aufrecht erhalten sein.

Wird aber dieser Ausspruch der angefochtenen Min.-Entscheidung dahin verstanden, daß das durch die Eingabe der Freiherr von R...'schen Bergdirection ddto. 17. Juli 1893 geänderte Tracenproject für anstandslos erklärt und also genehmigt wird, so würde die Genehmigung eines Projectes erfolgt sein, über welches das in den §§ 17 und 18 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, bezw. in der Verordnung vom 1. November 1859, R. G. B. Nr. 200, und im Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, vorgesehene Verfahren überhaupt nicht stattgefunden hat. — Da nun nach der derzeitigen Actenlage nicht vorliegt, daß durch das geänderte Project Rechte des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt werden und den Interessenten doch nicht die Möglichkeit benommen werden darf, gegenüber auszuführenden Eisenbahnbauten ihre Rechte wahrzunehmen, so folgt, daß die angefochtene Entscheidung weder der Actenlage entspricht, noch auch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen des Administrativ-Verfahrens ergangen ist.

Nr. 8067.

In den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum sind sowohl der Tag, von welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer angefangen hat, als auch der Tag der im Gebührengesetze angeordneten Anzeige mitzurechnen.*)

Erkenntniß vom 2. October 1894, Z. 3579.

Adalbert Hlava (Adv. Dr. Lederer) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 21. November 1893, Z. 36053, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß die zuletzt vorhergegangene Uebertragung des Eigenthums der Realität C.-Nr. 1617/II in Prag an Emil Natanek ihren Rechtstitel in dem Kaufvertrage vom 30. Jänner 1890 hatte, und daß der neue, zwischen dem genannten Natanek einerseits und dem Beschwerdeführer andererseits am 31. Jänner 1892 abgeschlossene Kaufvertrag bezüglich derselben Realität am 30. Jänner 1892 beim k. k. Landesgerichte in Prag zur Einverleibung überreicht worden ist. — Es handelt sich hienach lediglich darum, ob zum Zwecke der Berechnung des Gebührennachlasses im Sinne der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, der 30. Jänner 1890 als der erste Tag des für den Gebührennachlaß gesetzlich bestimmten zweijährigen Zeitraumes anzusehen ist und ob der 30. Jänner 1892 noch innerhalb dieses Zeitraumes fällt.

Der V. G. Hof ist diesbezüglich von folgenden Erwägungen ausgegangen: In der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, Punkt 8, wird angeordnet, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu berechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des (Geb.-)Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte, wo es sich um die Einverleibung eines Kaufvertrages über unbewegliche Sachen handelt, nach der Min.-Verordnung vom 11. November 1882, R. G. B. Nr. 159, dem betreffenden Gerichte zukommt.

Auf den Punkt 7 kann sich hiebei in keinem Falle und zwar darum nicht berufen werden, weil die Bestimmung, wann der maßgebende Zeitraum verstrichen ist, nur im Punkte 8 getroffen wird, es sich also nur darum handeln kann, ob nach der im Punkte 8 normirten Berechnungsweise der maßgebende Zeitraum als »verstrichen« im Sinne des Punktes 7 zu gelten hat. Nach der cit. Bestimmung des Punktes 8 ist ausdrücklich als terminus a quo der Tag, an welchem der Rechtstitel für den vorhergegangenen Besitzer zu bestehen angefangen hat, und als terminus ad quem der Tag, der im § 43 Geb.-Ges. angeordneten Anzeige bestimmt. — Diese beiden Tage müssen aber auch in den den Gebührennachlaß begründenden Zeitraum eingerechnet werden, das ist mitgezählt werden, weil beide zusammen den Anfangs- und Endpunkt einer Zeitfrist bedeuten, an deren Ablauf rechtserzeugende Folgen geknüpft sind. — Daß der 30. Jänner 1890 in die

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5108 (Bd. XIV, Z. 1890).

Frist einzurechnen war, folgt ganz klar aus der Bestimmung des Punktes 8, weil nach derselben der Zeitraum von dem Tage berechnet wird, an welchem der Besitztitel erworben wurde, welcher Tag hier der 30. Jänner 1890 als der Tag des Vertragsabschlusses ist und weil bei dieser Berechnung der ganze maßgebende Tag in Betracht kommen muß, da für eine Computation a momenta ad momentum jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, vielmehr hier die Regel des § 903, Abs. 1, eingreift, wonach im Falle eines Rechtserwerbes — welcher Fall hier vorliegt — das Recht schon am Anfange des Tages als erworben gilt.

Was dagegen den terminus ad quem anlangt, so ist es zwar richtig, daß die gesetzliche Bestimmung, daß »bis« zu dem Tage der Anzeige beim Gebührenbemessungsamte zu zählen ist, an sich sowohl einschließlich wie ausschließlich dieses Tages verstanden werden könnte, allein es ergibt sich zugleich aus dem Zwecke und Geiste dieser gesetzlichen Bestimmung, daß derselben nur eine solche Auslegung jenes Wortlautes entspricht, bei welcher der fragliche Tag — hier der 30. Jänner 1892 — mitgezählt wird. — Denn der Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist, daß nur bei einer 2 Jahre nicht überschreitenden Besitzdauer der im vorliegenden Falle angesprochene Gebührennachlaß gebühren soll; dieser zweijährige Zeitraum aber war — bei der oben als gesetzlich erkannten Einrechnung des 30. Jänner 1890 — schon mit dem 29. Jänner 1892 abgelaufen, so daß die am 30. Jänner erstattete Anzeige thatsächlich erst nach Ablauf dieses zweijährigen Zeitraumes eingebracht worden ist und die Nichteinrechnung dieses Tages in Wahrheit auf die Fiction hinauskommen würde, daß die Anzeige schon am 29. Jänner erstattet wurde, für welche Fiction jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt.

Die Beschwerdeausführung, daß entweder der eine oder der andere dieser beiden Tage nicht in die Berechnung der für den Gebührennachlaß maßgebenden Jahre einzubeziehen sei, weil der erste Tag bereits bei der Berechnung der Gebühr für den Vorbesitzer Natanek eingerechnet worden ist, der letzte aber für den eventuellen Rechtsnachfolger des Beschwerdeführer angerechnet werden wird, erscheint deshalb unrichtig, weil bei dem Vorbesitzer Natanek, da es sich damals um den Endtermin des Zeitraumes handelte, in keinem Falle der 30. Jänner 1890, das ist der Tag des Abschlusses des Kaufvertrages, sondern nur der Tag der Anzeige dieses Kaufvertrages bei Gericht in Anrechnung gebracht werden konnte, ganz ebenso wie der 30. Jänner 1892, das ist der Tag der Anzeige des jetzt zu vergebührenden Kaufvertrages dem eventuellen Rechtsnachfolger nicht wird angerechnet werden können, weil bei diesem als der erste Tag, nämlich als tempus a quo der Tag des Abschlusses des letzterwähnten Kaufvertrages und nicht der Tag der Anzeige anzurechnen sein wird.

Nr. 8068.

Voraussetzungen für Rückforderungsansprüche nach § 77 des Gebührengesetzes.

Erkenntniß vom 2. October 1894, Z. 3582.

Dr. Victor Kaspar, k. k. Notar, als Vertreter der Legatare nach August Wilhelm Grube (Adv. Dr. Weitlof), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 3. Juli 1893, Z. 10736, puncto Rückerstattung von Legatsgebühren und Verzugszinsen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 27. Jänner 1884 in Bregenz verstorbene August Wilhelm Grube, welcher zu Wernigerode im Königreiche Preußen geboren und bis zu seinem Tode königl. preußischer Staatsangehöriger geblieben war, hat in seinen Codicillen vom 1. Juni 1881 und 20. Mai 1883 eine Anzahl von Legaten im Gesammtbetrage per 124.100 R. M. bestimmt, von welchen Legate im Gesammtbetrage per 98.100 R. M. im Auslande befindlichen Personen und Legate im Gesammtbetrage per 26.000 R. M. inländischen juristischen Personen und Vereinen zugefallen waren. — Diese sämmtlichen Legate (mit Ausschluß eines einzigen hier nicht in Betracht kommenden Legates per 12.000 R. M. [§ 12 des Codicilles vom 20. Mai 1883]) wurden aus dem bei dem k. k. Bezirksgerichte in Bregenz verlaßbehördlich abgehandelten, ausschließlich beweglichen Vermögen des Erblassers spätestens im Laufe des Jahres 1886 an die Legatare ausbezahlt, jedoch nur mit dem bei jedem Legate nach Abzug der 8perc. Legatsgebühr sammt 25perc. Zuschlage verbleibenden Reste. — Mit der Caducitätserklärung des k. k. Bezirksgerichtes Bregenz vom 17. December 1888, Z. 17196, wurde sohin der Nachlaß des August Wilhelm Grube als erblos dem k. k. österreichischen Fiscus zugewiesen und wurde im Grunde dieser gerichtlichen Verfügung das bis dahin beim k. k. Steueramte als gerichtlichen Depositenamte Bregenz unter der Rubrik »August Wilhelm Grube'sche Nachlaßmasse« verwahrt gewesene Nachlaßvermögen am 21. December 1888 an die k. k. Finanz-Landescasse in Innsbruck zur Abfuhr gebracht.

Am 26. März 1891 haben der gewesene Testaments-Executor Dr. Samuel Jenny und der gewesene Nachlaßverwalter k. k. Notar Dr. Victor Kaspar für die August Grube'schen Legatare unter Z. 5248 bei der k. k. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck eine »Vorstellung, eventuell Beschwerde« benannte Eingabe eingebracht, in welcher sie unter Hinweis auf den Just.-Min.-Erlaß vom 17. September 1875, Z. 12748, das Ansuchen um Herausbezahlung des an die k. k. Staatscasse am 21. December 1888, vor Ablauf von 3 Jahren ungebührlich eingeflossenen »Taxbetrages« per 12.410 R. M. sammt 6perc. Verzugszinsen vom 21. December 1888 stellten. — Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Fin.-Min. diesem Gesuche rücksichtlich des der Kirchengemeinde Wernigerode vermachten Legates per 30.000 R. M. (bezüglich dessen schon im Jahre 1886 ein Rückstellunganſuchen allerdings erfolglos gestellt worden war), dann unter Nachsicht der Ueberschreitung der im § 77 Geb.-Ges. normirten Frist auch rücksichtlich der den übrigen nicht in Oesterreich domicilirenden Legataren vermachten Legate per zusammen 68.100 R. M., im Ganzen somit hinsichtlich eines Legatsbetrages per 98.100 R. M. stattgegeben und die Rückvergütung der von dieser Summe unterm 21. December 1888 eingezahlten 8perc. Gebühren sammt Zuschlägen angeordnet; dem Begehren um Auszahlung von 6perc. Verzugszinsen ab 21. December 1888 aber mit Rücksicht auf § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, nicht stattgegeben und bemerkt, daß von der Rückvergütung die von den Legaten, deren Erwerber im Inlande wohnhaft

sind, bezw. ihren Sitz haben, im Gesammtbetrage von 26.000 R. M. entrichteten Gebührenbeträge unberührt bleiben.

Die Beschwerde ist zunächst dagegen gerichtet, daß die Rückbezahlung der entrichteten Legatsgebühren nur hinsichtlich der an Ausländer verabfolgten Legate und nicht auch hinsichtlich der Legate der Inländer verfügt worden ist. — In dieser Hinsicht wird in der Gegenschrift des k. k. Fin.-Min. die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aus dem Grunde erhoben, weil dem in Rede stehenden Gebührenrückstellungsansuchen der Ablauf der dreijährigen Fallfrist des § 77 Geb.-Ges. entgegengestanden sei, indem die Legate sämmtlich spätestens im Laufe des Jahres 1886 unter Abzug der Legatsgebühren zur Auszahlung gelangt waren, somit auch in diesem Jahre die Gebührenbeträge abgestattet worden seien; weil daher mit dem angefochtenen Erlasse die Gebührenrückvergütung unter ausdrücklicher Nachsicht der Ueberschreitung der Frist des § 77 Geb.-Ges. bewilligt worden, die Nachsicht dieser Frist aber dem freien Ermessen der Finanzverwaltung anheim gegeben sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Incompetenzeinwendung nicht zu berücksichtigen. — Der § 77 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, beschränkt das Recht, die Zurückstellung eines ungebührlich entrichteten Betrages zu fordern, auf den Zeitraum von drei Jahren *nach der erfolgten Zahlung*. — Es kommt daher auf jenen Zeitpunkt an, an welchem die Gebühren von den in Rede stehenden Legaten *gezahlt* worden sind. — Daß dieser Zeitpunkt keineswegs mit dem Zeitpunkte der Auszahlung der Legate selbst zusammenfallen muß, ja daß das Gebühren-Gesetz selbst diese beiden Zeitpunkte als auseinanderliegend betrachtet, beweist schon der § 73 Geb.-Ges., welcher dem Erben das Recht zuerkennt, die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen.

Während diese Gesetzesstelle den Fall vor Augen hat, daß die Legatsgebühr *vor* der Ausfolgung des Legates einbezahlt wurde, ergibt sich aus der Erwägung, daß gewisse Legate zu bestimmten Zeiten entrichtet sein müssen (§ 685 a. b. G. B.) und daß die Berichtigung anderer Legate (oder deren Sicherstellung) vor der Einantwortung des Nachlasses erfolgt sein muß (§ 159 kais. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208), während die Einantwortung die Erstattung der Nachlaßausweisung und des Gebührenausweises zur nothwendigen Voraussetzung hat und die Gebührenbemessung nur auf Grund dieser Behelfe vor sich gehen kann, der berechtigte Schluß, daß auch der umgekehrte Fall eintreten und die Abstattung der Legatsgebühr erst *nach* der Ausfolgung des Legates an den Legatar vor sich gehen kann, für welchen Fall ja ganz besonders die im § 73 Geb.-Ges. dem Erben auferlegte *Haftung* für die Gebühr von Vermächtnissen die eigentliche Bedeutung gewinnt.

Es geht sonach nicht an, den Zeitpunkt der Ausfolgung eines Legates an den Legatar für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zahlung der Legatsgebühr in irgend einer Weise heranzuziehen; vielmehr könnte derselbe höchstens auch den Zeitpunkt darstellen, an welchem *der Erbe* den Legatar die entfallende Legatsgebühr *für sich*, d. i. aus dem Grunde seiner gesetz-

lichen Haftung in Abzug gebracht hat, wobei aber immer noch unbestimmt bleibt, in welchem Zeitpunkt der Erbe die Gebühr wirklich an die Staatscasse gezahlt hat.

Daß insbesondere im vorliegenden Falle die Legatsgebühren nicht im Jahre 1886 anläßlich der Ausfolgung der Legate, sondern erst viel später an die Staatscassen gelangt sind, weisen die vorliegenden Acten zur Bestimmtheit aus. — Denn es steht nach denselben fest, daß bis zu der am 21. December 1888 erfolgten Abfuhr des caduc erklärten Nachlasses des August Wilhelm Grube das gesammte Nachlaßvermögen beim k. k. Steueramte als gerichtlichen Depositenamte in Bregenz unter der Rubrik »August Wilhelm Grube'sche Nachlaßmasse« in gerichtlicher Verwahrung sich befunden hat, in dieser Eigenschaft aber immer das Nachlaßvermögen — und nicht ein Vermögen des Staates — dargestellt hat, bezüglich dessen dem genannten Depositenamte lediglich die Rechte und Pflichten eines Verwahrers zustanden und es ist daher ausgeschlossen, daß sich unter diesem Vermögen irgend ein bezahlter Gebührenbetrag befunden habe. — Erst mit der Abfuhr dieses Depositums an die Fin.-Landescasse in Innsbruck, d. i. erst mit dem 21. December 1888, ist das ganze Depositum in das Eigenthum des k. k. Aerars gelangt und erst an diesem Tage war es möglich, den entfallenden Theilbetrag als Zahlung der in Frage stehenden Legatsgebühren in Empfang und Verrechnung zu nehmen.

Auch der angefochtene Erlaß selbst spricht wortklar aus, daß die fraglichen Gebühren unterm 21. December 1888 eingezahlt worden sind und es ist daher eine vollkommen sach-, rechts- und actenmäßige Annahme, daß bezüglich der im § 77 Geb.-Ges. aufgestellten dreijährigen Frist als terminus a quo der 21. December 1888 zu gelten hat. — Von diesem Zeitpunkte an gerechnet war aber die Frist erst am 21. December 1891 abgelaufen und es ergibt sich, daß die am 26. März 1891, Z. 5248, bei der k. k. Fin.-Landes-Direction in Innsbruck eingebrachte Gebührenrückforderungs-Eingabe innerhalb der gesetzlichen dreijährigen Frist eingebracht war und daher der Fall einer Fristüberschreitungsnachsicht nicht vorlag, wonach also auch von einem freien Ermessen der Finanzverwaltung hier nicht in Rede sein kann.

Lag aber ein Fall des freien Ermessens nicht vor, dann erscheint die angefochtene Entscheidung auch in der Sache selbst unbegründet. — Die Finanzverwaltung hat nämlich den von den Legataren gestellten Anspruch auf Rückstellung der eingezahlten Legatsgebühren, weil derselbe vermeintlich nach Ablauf der Fallfrist des § 77 Geb.-Ges. gestellt war, als bloße Gnadengesuche behandelt, während über diesen Anspruch, da er thatsächlich fristgerecht gestellt worden war, nicht im Gnadenwege verfügt, sondern im Rechtswege u. zw. speciell darüber hätte entschieden werden sollen, ob und welcher Betrag im Grunde des § 77 Geb.-Ges. zurückzuvergüten sei.

Allerdings könnte das Zutreffen der Voraussetzungen des § 77 Geb.-Ges. in der Richtung in Frage gestellt werden, daß es sich hier um Vermögensübertragungen mortis causa, also um einen Fall handelt, bei welchem die Feststellung der Gebühren gemäß § 46 Geb.-Ges. auf Grund der nach Vorschrift der Fin.-Min.-Erlässe vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84 und 82, einzurichtenden von den Erben zu erstattenden

Nachlaßnachweisung im Wege der der Partei schriftlich bekannt zu gebenden ämtlichen Bemessung (§ 60, Alinea 3, Geb.-Ges.) vor sich zu gehen gehabt hätte, gegen welche Bemessung lediglich das Rechtsmittel des § 78 Geb.-Ges. zulässig erscheint und es kann ferner noch zugegeben werden, daß die schriftliche Bemessung der in Frage stehenden Legatsgebühren hätte erfolgen können, da der für dieselben Zahlungspflichtige gemäß § 68, Z. 2, Geb.-Ges. der jeweilige Legatar ist, während den Erben im Sinne des § 73, Z. 2, nur die Haftung für die Legatsgebühren zu treffen hat, so daß, da bei erbloſen Verlassenschaften kein Erbe vorhanden ist (§ 760 a. b. G. B. und § 130 k. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208), die Bemessung der Legatsgebühren unmittelbar zu Handen der Legatare hätte erfolgen können.

Indessen mußte der V. G. Hof bei der hier obwaltenden besonderen Sachlage in Erwägung ziehen, daß bei dem cit. § 77 es nicht darauf ankommt, ob und warum eine sonst von Gesetzeswegen der Partei schriftlich bekannt zu gebende Bemessung unterlassen wurde, sondern daß vielmehr für den in Gemäßheit dieses § 77 zu stellenden Anspruch die Thatsache genügt, daß die Einzahlung der Gebühr ohne schriftliche Bemessung erfolgt ist. Nun ist im gegebenen Falle thatsächlich nicht eine schriftliche Bemessung der Gebühr, sondern — wie dies durch den angefochtenen Erlaß selbst constatirt wurde — unterm 21. December 1888 die Einzahlung der Gebühr durch die Partei erfolgt — so daß auch die weitere Voraussetzung des Rückforderungsanspruches nach § 77 Geb.-Geb., nämlich die unmittelbare Entrichtung der Abgabe im gegebenen Falle wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich zutrifft. — Darnach war über den gestellten Rückforderungsanspruch meritorisch abzusprechen und da dies nicht geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Da hienach über den Hauptgegenstand von den Finanzbehörden erst entschieden werden muß, vermochte der V. G. Hof auf den II. Beschwerdepunkt wegen Verweigerung der Zahlung 6perc. Verzugszinsen von den zur Rückerstattung gelangenden Gebührenbeträgen nicht einzugehen, indem die Verzugszinsenzahlung jedenfalls die Zahlungspflicht in Betreff der Hauptforderung zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Nr. 8069.

Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage unter Zugrundelegung des bilanzmäßig ausgewiesenen Activvermögens der früheren von der neuen Gesellschaft übernommenen Unternehmung. *)

Erkenntniß vom 2. October 1894, Z. 3583.

Jacob Jochowitz, Massaverwalter im Concurse der Firma »Carl Ehrlich« und deren öffentlichen Gesellschafter Leopold Kohn und Rosa Ehrlich, ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 5. November 1893, Z. 42081, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei dem k. k. Handelsgerichte in Prag wurde am 3. Juli 1890 in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen eingetragen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6921 Bd. XVI, J. 1892.

die Firma: »Carl Ehrlich«, offene Handelsgesellschaft seit 1. Juni 1890, bestehend aus den offenen Gesellschaftern Rosa Ehrlich und Leopold Kohn; unter Einem wurde die gleichlautende Firma in Folge deren Uebertragung auf die obige Handelsgesellschaft im Register für Einzelfirmen gelöscht. — Die am 31. December 1890 aufgenommene, von beiden Gesellschaftern unterfertigte Bilanz weist ein Activvermögen per 91.628 fl. 25 kr., bestehend aus Cassavortrag, Postsparcasse, Waarenlager, Buchschulden, Rente und Accepten aus, welchem Passiva im Gesammtbetrage per 95.061 fl. 55 kr. gegenüberstehen und es wird von dem Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß dies eben den Vermögensstand der früheren, von der Gesellschaft übernommenen Unternehmung des verstorbenen Einzelkaufmannes Carl Ehrlich, welcher in die Gesellschaft eingebracht wurde, darstelle. — Die Finanzverwaltung hat von der Anmeldung der vorgedachten Handelsgesellschaft beim k. k. Handelsgerichte in Prag nach T. P. 55, B, 2, c, Anmerkung 2, die Gebühr nach Scala II sammt 25perc. Zuschlag von dem Betrage des Activvermögens per 91.628 fl. 25 kr. abgenommen.

Die Beschwerde hingegen vermeint, daß die Gesellschafter zu der Gesellschaft nur ihre Mühe vereinigt haben, indem das in Rede stehende Activvermögen nur zur Einlösung der Verpflichtungen der früheren Einzelfirma zu dienen bestimmt gewesen sei; daß unter Vermögenseinlage nur die Illation eines factischen Vermögens, also eines reellen Vermögenswerthes verstanden werden könne und weist darauf hin, daß selbst nach § 56 Geb.-Ges. von dem Activvermögen die Passiven hätten in Abzug gebracht werden müssen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Beschwerdeausführungen für gesetzlich begründet zu befinden. — Die Thatsache, daß in die unter der bestandenen Einzelfirma Carl Ehrlich am 1. Juni 1890 gegründete offene Handelsgesellschaft von den Gesellschaftern nicht blos ihre Mühe, sondern ein bestimmtes Vermögen eingelegt worden ist, geht aus der Bilanz der Gesellschaft vom 31. December 1890 und aus dem Zugeständnisse der Gesellschafter hervor, daß das in dieser Bilanz verzeichnete Vermögen eben jenes ist, welches die frühere Einzelfirma Carl Ehrlich besessen und welches mit dem von der Gesellschaft unter dieser Firma betriebenen Unternehmen an die Gesellschaft übergegangen ist. — Nun ist nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, lit. B, 2, c, von Gesellschaftsverträgen, die den Vortheil der Gesellschaft zum Gegenstande haben und bei welchen dieselben nur ihre Sachen oder ihre Sachen und ihre Mühe vereinigen — mit Ausnahme der Actiengesellschaften, dann der Actien-Commanditgesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, — die Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten. — Dabei ist es klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, deren jedes für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentirt, da die Gesammtheit der Einlagen eben das Vermögen der Gesellschaft zu bilden hat.

Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlage der Vermögenschaften eine Uebertragung der eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft zu Stande kommt Arg. Art. 91 und 143 H. G. B.), so können den Gegenstand dieser Ueber-

tragung auch nur die einzelnen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welchen es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein anzukommen hat, vermindert wird.

Daß bei dieser Werthbestimmung der Gesellschaftseinlagen etwaige von der Gesellschaft übernommene Verbindlichkeiten nicht in Berücksichtigung zu ziehen sind, ergibt sich insbesonders auch aus § 56 Geb.-Ges., demzufolge bei der Werthbestimmung einer Sache von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann. — Daß die in der Bilanz vom 31. December 1890 aufgeführten Passiven zu den öffentlichen Abgaben nicht zählen, ergibt sich aus deren Beschaffenheit als Accepte und Buchschulden.

Aber auch unter die zweitgenannte Kategorie der in § 56 Geb.-Ges. gedachten Lasten können dieselben nicht subsumirt werden, indem die bezügliche Ausführung der Beschwerde, daß das fragliche Activum der Gesellschaft für die Verpflichtungen der gewesenen Einzelfirma »gleichsam verpfändet« gewesen sei, keine Beachtung verdient, fürs Erste darum, weil eine derartige thatsächliche Verpfändung niemals stattgefunden hat und jedenfalls aus der Bilanz vom 31. December 1890 in keiner Weise zu ersehen ist, sohin aber aus dem Grunde, weil selbst bei dem Bestande einer Verpfändung der Gebrauch oder die Benützung der Pfandsache durch den Pfandschuldner, ja selbst deren Uebertragung an einen Dritten, selbstverständlich unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes (§ 466 a. b. G. B.), keineswegs ausgeschlossen sein muß. (§§ 342 und 343 a. G. O.) — Steht aber fest, daß die in der Bilanz vom 31. December 1890 unter den Activen aufgeführten Vermögenschaften die Einlagen der Gesellschafter darstellen, so bleibt es für die Behandlung derselben gleichgiltig, welche Verwendungsabsicht auf Seite der Gesellschafter bestanden haben mag, indem eine solche an der Thatsache der vertragsmäßig erfolgten Bestimmung als Gesellschaftseinlage nichts zu ändern vermag.

Nr. 8070.

Behandlung der in einem Lieferungsvertrage aufgenommenen Bestimmung über die Leistung von Barvorschüssen.

Erkenntniß vom 2. October 1894, Z. 3584.

Actiengesellschaft der Pečeker Rohzuckerfabrik in Peček ca. Finanz-Min.; E. vom 29. August 1893, Z. 22503, puncto Gebühr von Lieferungsverträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7872.

Nr. 8071.

Actives Wahlrecht des Inhabers einer Gast- und Schankgewerbe-Concession, welchem laut steueramtlicher Bestätigung zu der für die Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten maßgebenden Zeit von der Verpachtung dieses Gewerbes die Einkommensteuer vorgeschrieben war.

Erkenntniß vom 5. October 1894, Z. 3609.

Josef Hradek und Gen. ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 18. Juni 1893, Z. 37592, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindeausschußwahl in Radim.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die böhmische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. Juni 1893, Z. 37592, den Wenzel Draslar als zur Wahl der Gemeindevertretung in Radim activ wahlberechtigt erkannt, weil derselbe zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten Inhaber der auf das Haus C.-Nr. 66 in Radim lautenden Gast- und Schankconcession und von der Verpachtung dieses Gewerbes mit der Einkommensteuer vorgeschrieben war.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß Wenzel Draslar, da er das Haus C.-Nr. 66 in Radim, in welchem er seine Gast- und Schankconcession vordem persönlich und später im Wege der Verpachtung ausgeübt hatte, bereits unterm 2. Juli 1888 an Franz Draslar und Rosa Valenta abtrat, zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten seine Concession in keiner Weise auszuüben in der Lage war, somit aus derselben auch kein Einkommen bezogen habe und nur irrthümlich mit der Einkommensteuer von der Verpachtung dieser Concession vorgeschrieben, somit auch nach § 1 ad 3 der Gem.-W.-Ordn., nicht wahlberechtigt war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat Wenzel Draslar mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Jičin vom 5. December 1881, Z. 22003, die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in dem Hause C.-Nr. 66 in Radim und später unterm 27. December 1890, Z. 31790, die Bewilligung zur Verpachtung seines Gewerbes an Josef Kobrle erhalten. — Nach der Auskunft des Steueramtes vom 30. Jänner 1893, Z. 171, war Josef Kobrle vom II. Semester 1890 an bis dahin mit der Erwerbsteuer vom Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in C.-Nr. 66 in Radim und Wenzel Draslar laut Zahlungsauftrages vom 28. April 1892 mit der Einkommensteuer von der Verpachtung dieses Gewerbes vorgeschrieben, somit auch zu deren Entrichtung verpflichtet.

Da nun laut der Kundmachung des Gemeindevorstehers in Radim vom 16. Juli 1892, Z. 153, die Gemeindewählerlisten vom 17. Juli bis zum 14. August 1892 zur öffentlichen Einsicht und Reclamation binnen 8 Tagen, aufgelegt waren, war Wenzel Draslar zu der für die Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten maßgebenden Zeit nicht nur im Besitze der gedachten Concession und der Bewilligung zur Verpachtung derselben, sondern auch mit der Einkommensteuer von dem aus der Verpachtung fließenden Einkommen vorgeschrieben, welche er laut Zahlungsauftrages auch zu entrichten hatte. — Hieraus ergibt sich, daß die Bedingungen, von

welchen nach § 1 ad 3 der Gem.-W.-Ordn. das auf der Steuerentrichtung beruhende Wahlrecht abhängt, im Ausschlag gebenden Zeitpunkte bei Wenzel Draslar thatsächlich vorhanden waren.

Da schließlich der Umstand, daß der Genannte den Besitz der Realität C.-Nr. 66 in Radim nachgewiesenermaßen schon im Jahre 1888 aufgegeben hat, an den vorerwähnten thatsächlichen Verhältnissen insoferne nichts zu ändern vermag, als nicht die vom Realbesitze, sondern vielmehr vom Einkommen des Wenzel Draslar als Gemeindemitglied vorgeschriebene directe Steuer für dessen Wahlrecht maßgebend ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — Ein Kostenersatz findet in Rücksicht auf die Divergenz der Administrativ-Entscheidungen nicht statt.

Nr. 8072.

Die Legitimation zur Recursführung gegen die dem Inhaber eines concessionirten Gewerbes versagte Genehmigung des bestellten Pächters steht nur dem Concessionsinhaber zu.

Erkenntniß vom 5. October 1894, Z. 3610.

Verwaltungsrath der Actien-Bierbrauerei und Mälzerei in Neu-Paka (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Bernard); E. vom 27. Mai 1893, Z. 11486, puncto Recursrecht in Angelegenheit einer Gast- und Schankgewerbe-Verpachtung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat in Bestätigung den Statth.-Erlasses vom 10. März 1893, Z. 90129, dem Verwaltungsrathe der Actienbrauerei- und Mälzerei in Neu-Paka die Berechtigung abgesprochen, gegen die Gemeinde Smidar, als Inhaberin einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, von der Gewerbsbehörde I. Instanz versagte Genehmigung zur Verpachtung dieses Gewerbes an die genannte Actienunternehmung, das Rechtsmittel des Recurses einzulegen.

In dieser Min.-Entscheidung erblickt nun die Actiengesellschaft eine Gesetzwidrigkeit, indem sie vermeint, daß die sie als juristische Person zum Gewerbsbetriebe berechtigende Bestimmung des § 3 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sie auch befähige, das angepachtete Gewerbe eines Anderen durch einen Stellvertreter zu betreiben und ihr sonach die Berechtigung, ihren diesfälligen Anspruch im administrativen Instanzenzuge zur Geltung zu bringen, nicht verwehrt werden könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach den §§ 19 und 55 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 hat der Inhaber eines concessionirten Gewerbes den zur Ausübung desselben bestellten Stellvertreter oder Pächter behufs Anerkennung seiner Qualification der Gewerbsbehörde zur Genehmigung namhaft zu machen. — Hieraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Genehmigung des bestellten Pächters nur von dem Concessionsinhaber, im concreten Falle also von der Gemeinde Smidar, zu stellen war, wie dies auch thatsächlich erfolgt ist und daß auch nur dieser Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Concessionsinhaberin die Legitimation zur Recursführung gegen die ihr in erster Instanz versagte Genehmigung des bestellten Pächters zur Seite gestanden wäre.

Der beschwerdeführenden Actiengesellschaft, welche ihre eventuellen Rechtsansprüche gegen die, die Concession innehabende Gemeinde nur auf das mit derselben getroffene Uebereinkommen wegen der Anpachtung des Gewerbes zu stützen und somit lediglich im privatrechtlichen Wege geltend zu machen vermöchte, kann jedoch, da ihr ein öffentlicher Rechtstitel nicht zur Seite steht und sie gesetzlich nicht einmal berechtigt ist, der Gewerbsbehörde gegenüber selbstständig als Gesuchstellerin aufzutreten, die Legitimation zur Recursführung gegen die in erster Instanz abgelehnte Genehmigung der Gewerbsverpachtung an dieselbe nicht zugesprochen werden. — Auf die Ausführungen der Beschwerde, betreffend die Befähigung der Beschwerdeführerin zur Anpachtung des Gast- und Schankgewerbes hatte der V. G. Hof, da lediglich deren Recurslegitimation streitig ist, nicht einzugehen.

Nr. 8073.

Voraussetzungen und Umfang der Verpflichtung der Bezirkskrankencassen zum Ersatze von Spitalverpflegskosten für ihre Mitglieder.

Erkenntniß vom 5. October 1894, Z. 3611 und 3612.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 21. Juni 1893, Z. 13601, und vom 2. Juli 1893, Z. 15762, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 8074.

1. Voraussetzungen unter welchen sich Trockenräume eines gewerblichen Betriebes als Arbeitslocalitäten qualificiren. — 2. Die Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität ist unbedingt verboten und bezieht sich dieses Verbot nicht blos auf die Neuerrichtung, sondern auch auf bereits bestehende Betriebsanlagen.

Erkenntniß vom 6. October 1894, Z. 3628.

Firma Fr. Jak. Weiß Sohn ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 13. Juli 1893, Z. 15341, puncto Entfernung des Lattentrockenbodens in der Schafwollwaarenfabrik der beschwerdeführenden Firma.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 27. April 1892, Z. 1382, ausgesprochen wurde, hängt die Entscheidung der Streitsache von der Frage ab, ob der oberhalb des Dampfkessels befindliche Raum, die Trockenstube, als eine Arbeitslocalität im Sinne der Bau- und Gewerbeordnung sich darstellt. — Bei der am 6. März 1893 vorgenommenen commissionellen Erhebung wurde constatirt, daß die zu trocknenden Wolltücher in den Abendstunden von 2 Arbeitern in das Kesselhaus getragen, über die hölzerne Treppe in den Trockenraum gebracht und auf die Rahmen ausgespannt werden. — In den Frühstunden werden diese Tücher wieder abgenommen und durch frische zum Trocknen ersetzt. Diese

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7696 bis 7700.

Manipulationen erforderten einen Zeitaufwand von 10—30 Minuten und finden während des Kesselbetriebes statt. — Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die gesammten Trockenmanipulationen, welche im unmittelbaren Zusammenhange mit der Tucherzeugung stehen, einen Arbeitszweig derselben bilden.

Da sich nun, wie erhoben, in dieser Trockenstube die Beschäftigung von Hilfsarbeitern, wenn auch nicht ununterbrochen oder durch längere Zeit, so doch regelmäßig in diesem Arbeitszweige vollzieht, so muß dieser Trockenraum, die Trockenstube, als eine Arbeitslocalität bezeichnet werden und erscheint der Umstand, daß nur eine geringe Anzahl von Arbeitern für diesen Zweig des gewerblichen Betriebes erforderlich ist und daß auch diese wenigen Arbeiter nicht durch lange Zeit ihre Arbeit daselbst verrichten, nicht weiter von Belang.

Da nach § 40 der mähr. Bau-Ordn. die Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität unbedingt verboten ist und da auch der § 74 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 die Gewerbeinhaber verpflichtet, alle jene Einrichtungen zu treffen, die bezüglich der Arbeitsräume zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind, welche Verpflichtung bei ihrer ausnahmslosen Geltung nicht blos bei der Neuerrichtung, sondern auch bei bereits bestehenden Betriebsanlagen zu erfüllen ist, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt werden.

Nr. 8075.

1. Verfahren in Absicht auf die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Neubaues einer Schule. — 2. Ob der Schulzweck durch die Adaptirung bestehender Localitäten sichergestellt werden könne, oder ob ein Neubau zu führen sei, ist dem Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 6. October 1894, Z. 3626.

Ortsschulrath und Gemeindevertretung Maria-Kulm (Adv. Dr. Feigl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 23. Mai 1893, Z. 7511, puncto Bau eines neuen Hauses zu Schulzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um den Bau eines neuen Schulhauses in der Schulgemeinde Maria-Kulm, zu dessen Ausführung der Ortsschulrath mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der unterinstanzlichen Erlässe beauftragt wurde, die erforderlichen Schritte einzuleiten und in bestimmter Frist unter Vorlage einer Planskizze über die Wahl eines Schulbauplatzes zu berichten.

Die Beschwerde beanständet in formeller Beziehung, daß den Aufträgen des Bezirksschulrathes eine commissionelle Erhebung zur Constatirung der Nothwendigkeit des Neubaues eines Schulhauses nicht zu Grunde lag und daß der Landesschulrath auf Grund der von ihm angeordneten Erhebungen selbst entschieden und nicht die neuerliche Entscheidung der ersten Instanz veranlaßt hat. — In materieller Beziehung behauptet die Beschwerde unter Hervorhebung der derzeitigen finanziellen Belastung der Gemeinde und unter Berufung auf den Erlaß des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1878, Z. 12123, daß durch die vom Landesschulrathe ver-

anlaßte commissionelle Erhebung vom 7. Juni 1892 die Nothwendigkeit eines Schulhausneubaues nicht dargethan worden sei, hiernach vielmehr die Adaptirung der vorhandenen Schulzimmer möglich wäre.

Der V. G. Hof hatte sich lediglich mit den erhobenen formellen Einwendungen zu befassen, in die Erwägung des materiellen Beschwerdepunktes aber nicht einzugehen, weil keine gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung der erforderlichen Schullocalitäten durch Ausführung eines Neubaues von gewissen Bedingungen oder von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der zweckentsprechenden Adaptirung der vorhandenen Localitäten abhängig gemacht würde, sohin die Beurtheilung der Sachlage und der obwaltenden Verhältnisse, sowie die Entscheidung, ob im concreten Falle der Schulzweck durch die Adaptirung bestehender Localitäten hinlänglich sichergestellt werden könne oder ein Neubau zu führen sei, dem sachverständigen Ermessen der Schulbehörden anheimgestellt ist, die angefochtene Entscheidung demnach in dieser Richtung der Cognition des V. G. Hofes gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht unterliegt.

Auch auf die Ausführungen der Beschwerde in Betreff der finanziellen Belastung der Gemeinde und auf den hervorgehobenen Widerspruch der angefochtenen Entscheidung mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1878, Z. 12123, konnte der Gerichtshof nicht eingehen, weil die der Gemeinde aus dem Schulhausbaue erwachsenden finanziellen Schwierigkeiten nicht als Rechtsgrund gegen die Leistungspflicht geltend gemacht werden können und der berufene, in keiner Gesetzsammlung publicirte Min.-Erlaß nur eine allgemeine Erinnerung und Instruirung der Schulbehörden bezweckt, jedoch keine positive Vorschrift enthält, aus welcher irgend welche Rechte der Gemeinden oder Parteien gefolgert werden könnten.

Aber auch den formellen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nach der Actenlage nicht begründet. Denn wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß nach den gesetzlichen Vorschriften, sobald der Neubau einer Schule in Angriff genommen werden will, über die Nothwendigkeit derselben eine commissionelle Verhandlung mit den Interessenten zu pflegen ist, bei welcher alle maßgebenden Verhältnisse festgestellt werden müssen, so ist darauf hinzuweisen, daß im concreten Falle die commissionelle Erhebung thatsächlich am 7. Juni 1892 vorgenommen wurde, und daß den Interessenten die Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen gegen die Nothwendigkeit der Bauführung zur Geltung zu bringen. — Allerdings hat diese commissionelle Erhebung erst nach der von der I. Instanz getroffenen Verfügung über Weisung des Landesschulrathes stattgefunden; aber auch in diesem Vorgange konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil die Resultate der gepflogenen Erhebung lediglich die vollständige Richtigkeit und Sachlichkeit des der erstinstanzlichen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestandes zu Tage gefördert hat.

Es war daher die Beschwerde in formeller Beziehung als unbegründet, in materieller Beziehung wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

Nr. 8076.

Für die Ausführung einer nach dem Bauplane sich als Zubau darstellenden Anlage genügt nicht lediglich die Anzeige, bezw. die Vorlage des Bauplanes, sondern es ist hiezu die förmliche Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich.

Erkenntniß vom 6. October 1894, Z. 3627.

Georg Steiner (Adv. Dr. Kopp) ca. Kärntner Landesausschuß; E. vom 31. Mai 1893, Z. 5047, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, den bei seinem Hause ohne gemeindeämtliche Bewilligung aufgeführten Abort sofort abzutragen, wird von der Beschwerde mit der Behauptung bestritten, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand actenwidrig angenommen und ergänzungsbedürftig sei und daß eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens außer Acht gelassen wurde.

Diese formellen Einwendungen der Beschwerde gegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß die beanständete Abortanlage — wie aus dem den Administrativacten beiliegenden Bauplane und aus der mit der Beschwerde beigebrachten Planskizze ersichtlich ist — aus einem an der Seitenfront des Wohngebäudes des Beschwerdeführers hergestellten Zubaue besteht, daß es sich also um eine Bauherstellung handelt, für welche gemäß § 1 der Bau-Ordn. für Kärnten vom 13. März 1866, L. G. B. Nr. 12, die Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich war. Es ist weiters aus den Acten und dem Zugeständnisse der Beschwerde zu constatiren, daß zwar vom Baumeister der Bauplan für die fragliche Herstellung in der Gemeindekanzlei mit dem Bemerken, daß das Ansuchen des Bauherrn um die Baubewilligung nachfolgen werde, hinterlegt, daß aber ein Bauansuchen nicht eingebracht und der Bau ohne Consens aufgeführt worden ist. Da es sich aber nicht um eine gemäß § 2 Bau-Ordn. dem Gemeindevorsteher blos anzuzeigende Ausbesserung oder Abänderung, sondern — wie erwähnt — um eine Bauherstellung handelte, für welche die Bewilligung des Gemeindevorstehers erforderlich war, so genügte im Sinne des § 4 Bau-Ordn. die Vorlage des Bauplanes nicht, sondern war das Gesuch um die Baubewilligung einzubringen, vor deren Ertheilung gemäß § 14 Bau-Ordn. mit dem Baue nicht begonnen werden durfte. — Die Abortanlage des Beschwerdeführers stellt sich sohin als ein vor erwirkter und erhaltener Baubewilligung ausgeführter Bau dar, bezüglich dessen allerdings die Amtshandlung nach den Bestimmungen der §§ 67 und 68 Bau-Ordn. Platz zu greifen hatte.

Diesfalls ist nun zu erinnern, daß das abgeführte Administrativ-Verfahren insoferne ein mangelhaftes ist, als die erstinstanzliche Entscheidung ohne vorausgegangene Verhandlung unter Intervention der Partei erflossen ist. Allein nach der Sachlage fand der V. G. Hof diesen Mangel im concreten Falle nicht weiter für wesentlich. Denn der Landesausschuß hat nachträglich die Abführung der Verhandlung und die Constatirung des Thatbestandes verfügt und der Mangel, daß die Partei dem Verfahren nicht rechtzeitig zugezogen wurde, wurde dadurch sanirt, daß die Ergebnisse der commissionellen Verhandlung der Partei vorgehalten worden sind und ihr

die Gelegenheit geboten wurde, ihre Rechte wahrzunehmen, was sie auch in umfassendster Weise that. — Da nun überdies durch die Ergebnisse der abgeführten Verhandlung nur der den Administrativ-Entscheidungen beider Instanzen zu Grunde gelegene Thatbestand als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, außer Zweifel gestellt wurde und da von Seite der beschwerdeführenden Partei die thatsächlichen Feststellungen in der Sache in keiner Weise angefochten werden, so folgt, daß der Eingangs constatirte formelle Mangel des Verfahrens im Zuge der Administrativ-Verhandlung in einer Weise sanirt wurde, daß er für die Entscheidung selbst ohne weitere Bedeutung war, weshalb auch der V. G. Hof diesen Mangel nicht weiter für wesentlich erkennen konnte.

Die Beschwerde ficht die Entscheidung auch noch aus dem Gesichtspunkte an, daß sie negirt, es würden die von den Baubehörden vorausgesetzten nachtheiligen Folgen des consenslos aufgeführten Baues eintreten oder doch jenes Maß erreichen, welches die Beseitigung des consenslos aufgeführten Baues erfordern würde. Allein auf diese Ausführungen hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter einzugehen, weil die Baubehörden darüber, ob die in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Interessen im concreten Falle nur durch die Beseitigung des consenslosen Baues gewahrt werden können, oder aber ob und unter welchen Bedingungen derselbe nachträglich consentirt werden könnte, um so gewisser nach freiem Ermessen zu befinden haben, als ein Rechtsanspruch auf die Belassung eines gesetzwidrig hergestellten Baues nicht besteht. (§§ 14, 67 ad a, 86, Abs. 2).

Nr. 8077.

Zur Frage der Theilnahme des Käufers eines vormals sonderberechtigten Besitzes an den Gemeindegutnutzungen.

Erkenntniß vom 6. October 1894, Z. 3634.

Gemeinde Kurtinig ca. Tiroler Landesausschuß; mitbetheiligt Brüder Franz und Jakob Benedetti (Adv. Dr. Ružička); E. vom 16. Juni 1893, Z. 7608, puncto Gemeindenutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß für die Beurtheilung der heute in Frage stehenden Nutzungsrechte an den sogenannten Gemeindemösern von Kurtinig die Urkunde ddto. 24. Mai 1860 maßgebend sei, ist nicht streitig. Mit dieser Urkunde wurden gewisse Differenzen zwischen der Gemeinde, den sogenannten Großhäuslern oder Hofbesitzern und den sogenannten Kleinhäuslern in der Weise ausgetragen, daß das Eigenthum der Gemeinde an den erwähnten Mösern allseitig anerkannt und über den Erlös aus einem zu Eisenbahnzwecken expropriirten Theile dieser Möser verfügt wurde. Zugleich aber wurden über die zukünftige Benützung der Möser Bestimmungen getroffen und insbesondere festgesetzt, daß die Besitzer der 12 bisher gemeindeberechtigten Höfe (Großhäusler) unbedingt, mögen sie in Kurtinig wohnen oder nicht, daselbst Gemeindemitglieder sein oder nicht, nach Maß ihres Besitzes in der Gemeinde berechtigt sein sollen, das Vieh, welches sie mit dem Futter ihrer in der Gemeinde gelegenen Gründe überwintern können, auf diese Möser

unentgeltlich aufzuweiden, daß dagegen den anderen in der Gemeinde Kurtinig begüterten Parteien dasselbe Recht nur unter der Bedingung zukommen solle, daß sie zugleich Gemeindemitglieder und in Kurtinig wohnhaft seien. — Während nun die angefochtene Entscheidung des tiroler Landesausschusses vom 16. Juni 1893, Z. 7608, den Brüdern Franz und Jakob Benedetti als Käufern eines der 12 Höfe im Recurswege das Recht der Antheilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in dem durch die Urkunde vom 24. Mai 1860 bezeichneten Umfange zuerkennt, behauptet die beschwerdeführende Gemeinde Kurtinig, daß das erwähnte Nutzungsrecht mit dieser Urkunde nur den 12 damaligen Hofbesitzern für ihre Person eingeräumt wurde und daß dieses persönliche und unübertragbare Recht durch den Verkauf des Hofes eo ipso erloschen ist, so daß die Brüder Benedetti als Käufer des Hofes keinerlei weitere Ansprüche auf eine unentgeltliche Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen zu stellen berechtigt wären.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. Allerdings betont die Beschwerde mit Recht, daß durch den Vergleich vom 24. Mai 1860 das Eigenthum der Gemeinde an den fraglichen Mösern anerkannt worden ist und daß hiedurch ebenso die früheren Sonderrechte der sogenannten Großhäusler als auch deren frühere Sonderverpflichtungen aufhörten; die Beschwerde übersieht aber, daß zugleich mit diesem Vergleiche und in Consequenz desselben die Bestimmungen über die künftige Benützung der Möser, welche von nun an unbestrittenes Eigenthum der Gemeinde waren, seitens des Gemeindeausschusses als des hiezu nach der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, berufenen Organes festgesetzt wurden. — Der Wortlaut dieser Bestimmungen läßt nun gar keinen Zweifel darüber obwalten, daß die künftige Benützung der Möser als Gemeindegut in der Weise geregelt werden wollte und geregelt wurde, daß auch für die Zukunft rücksichtlich der Theilnahme an den Nutzungen nicht alle Insassen und Besitzer in der Gemeinde gleichzuhalten seien, sondern daß rücksichtlich der Viehweide gewisse Verschiedenheiten in der Behandlung eintreten sollten.

Dieser Unterschied betrifft zunächst die Qualität des Weideviehes, indem eine unentgeltliche Weide nur für solche Viehstücke gestattet ist, welche mit Futter aus in der Gemeinde gelegenen Grundstücken überwintert werden. Der Auftrieb von anderem Vieh ist sowohl den »Groß- als den Kleinhäuslern« nur gegen Bezahlung gestattet. Des weitern wird zwischen »den Besitzern der 12 bisher gemeindeberechtigten Höfe«, d. h. den sogenannten Großhäuslern und »den andern in Kurtinig begüterten Parteien« unterschieden und den ersteren die unentgeltliche Weide des Winterviehes unbedingt, den letzteren aber nur gegen die Bedingung gestattet, daß sie zugleich Gemeindemitglieder und in Kurtinig wohnhaft sind.

Sowohl nach der Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 — § 75 — als auch nach jener des Jahres 1866 — § 63 — dient das Gemeindegut zur Deckung des Bedarfes der Nutzungsberechtigten. — Nun hat das Nutzungsrecht der Viehweide den Besitz von Vieh und von zur Viehhaltung geeigneten Realitäten in der Gemeinde zur nothwendigen Voraussetzung, weil andernfalls ein durch das Gemeindegut zu deckender Bedarf, welchen die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 direct als Haus- und Gutsbedarf

präcisirt, nicht vorhanden sein könnte. — Hieraus folgt, daß die Nutzungen des Gemeindegutes nicht dazu zu dienen haben, um Anforderungen bestimmter Personen in der Gemeinde zu entsprechen, d. h. um rein persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, sondern daß der Verwendungszweck ein wirthschaftlicher sein muß, der darauf gerichtet ist, den Haus- und Gutsbedarf des Nutzungsberechtigten zu decken.

Wenn daher die Beschwerde vermeint, daß durch die angeführten Bestimmungen den Besitzern der 12 Höfe nur ein zeitliches Nutzungsrecht ad personam eingeräumt wurde, so steht diese Auffassung nicht im Einklange mit dem Geiste und der Tendenz der Gemeindeordnung; dieselbe widerspricht aber auch dem klaren Wortlaute der Urkunde selbst, indem aus dieser nur gefolgert werden kann, daß die Besitzer der 12 bisher gemeindeberechtigten Höfe rücksichtlich der Weidenutzungsrechte den übrigen in Kurtinig begüterten Parteien gegenübergestellt und unbedingt für weideberechtigt erklärt wurden, wogegen den anderen Besitzern dieses Recht nur bei Zutreffen gewisser Bedingungen eingeräumt wird.

Da nun nicht behauptet wurde, daß nach dem 24. Mai 1860 eine Aenderung in den das Gemeindegut betreffenden Feststellungen eingetreten ist und da ferners auch nicht vorliegt, daß der von den Brüdern Benedetti im Kaufwege erworbene Hof, um welchen allein es sich handelt, als solcher nicht mehr fortbestehe, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8078.

Das Einkommen aus dem Verkaufe von Kalksteinen, welche auf den als Parificationsland der Grundsteuer unterliegenden Grundflächen gewonnen werden, ist von der Einkommensteuer befreit.

Erkenntniß vom 9. October 1894, Z. 3368.

Ferdinand Strauß (Adv. Dr. Zimmermann) ca. schles. Fin.-Direction (St.-Anw. Dr. Pensch); E. vom 28. Jänner 1894, Z. 1413, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem als »Bestandvertrag« bezeichneten Vertrage vom 22. October 1874 gestattete der Beschwerdeführer den Ringkalkofenbesitzern Albert Michler und Stefan Feit, sowie deren Rechtsnachfolgern, die auf dem Grundstücke des Beschwerdeführers befindlichen Kalksteine zu gewinnen und auf eigene Kosten weiter zu transportiren, wogegen die Ringofenbesitzer ein bestimmtes, nach gewissen Cubikmaßen festgesetztes Entgelt zu entrichten haben. Die Bezirkshauptmannschaft hat hierüber dem Beschwerdeführer von dem aus der Kalksteingewinnung sich ergebenden Einkommen die Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1891, 1892 und 1893 vorgeschrieben und es ist die Vorschreibung pro 1891 und 1892 in Rechtskraft erwachsen, wogegen die im Instanzenzuge von der k. k. Fin.-Direction in Troppau bestätigte Vorschreibung pro 1893 gegenwärtig angefochten wird.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß der Beschwerdeführer nicht der Erwerbsteuer unterworfen sei und daher auch nicht zur Einkommensteuer I. Classe herangezogen werden könne, daß er lediglich die auf seinem

Grundstücke befindlichen Kalksteine, welche als landwirthschaftliches Urproduct anzusehen seien, veräußere und dem Unternehmen der Kalkbrennerei lediglich als Verkäufer der rohen Urproducte gegenüberstehe. Dieser Verkauf der Producte seines Grundstückes sei aber steuerfrei, weil er die Einkommensteuer von dem Erträgnisse seines Grundstückes bereits durch die Grundsteuer entrichte. Der Umstand, daß der Kalkofenbesitzer der Erwerbsteuer unterworfen sei, berechtige die Finanzbehörde nicht, auch von dem Beschwerdeführer aus dem Erträgnisse des Kalksteinbruches eine Einkommensteuer in Anspruch zu nehmen.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Die Besteuerung des Beschwerdeführers ist zunächst schon nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuer nicht gerechtfertigt, da in der I. Classe der Einkommensteuer zunächst nur solche Personen einkommensteuerpflichtig erscheinen, welche der Erwerbsteuer unterworfen sind, was bei dem Beschwerdeführer nicht zutrifft. Außerdem kann eine Besteuerung in der I. Classe nur Platz greifen, wenn es sich um einen Berg- und Hüttenbetrieb oder um einen Gewinn von Pachtungen handelt, im letzteren Falle würde aber der Beschwerdeführer nur dann als steuerpflichtig erscheinen, wenn er der Pächter wäre. Es wird aber auch seitens der Finanzverwaltung, die laut der bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Erörterung des Vertreters der k. k. Fin.-Direction hier einen Bestandvertrag annimmt, nicht behauptet, daß der Beschwerdeführer als Pächter anzusehen sei. Beschwerdeführer ist sonach schon nach dem Wortlaute des § 4 des Einkommensteuer-Patentes nicht einkommensteuerpflichtig.

Es handelt sich aber auch nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes hier keineswegs um einen Bestand-, sondern um einen Kaufvertrag. — Der Annahme eines Bestandvertrages steht entgegen, daß hier nicht Früchte oder Erträgnisse, sondern die Substanz des Eigenthums des Beschwerdeführers den Gegenstand der Berechtigung seines Contrahenten bildet, daß also nicht, wie es in der Natur des Bestandvertrages gelegen wäre, die sich während einer bestimmten Zeit erneuernde Nutzung Gegenstand der Ueberlassung seitens des Beschwerdeführers ist, sondern als solcher lediglich die an den Contrahenten gelangende Menge von Kalksteinen erscheint, für welche ein aber nach dieser Quantität (»für jede aufgeschlichtete Cubikklafter von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite 1 fl.«, Absatz 2 des Vertrages) bestimmtes Entgelt, also ein Kaufschilling, nicht aber ein Bestandzins entrichtet wird, da ein solcher für das Recht, die Nutzungen zu ziehen, geleistet wird und deshalb von der Quantität der wirklich bezogenen Erträgnisse regelmäßig (§§ 1104 ff. a. b. G. B.) nicht abhängig ist.

Aber auch abgesehen von der Natur des in Rede stehenden Vertrages würde nach der angefochtenen Entscheidung im gegebenen Falle thatsächlich eine Doppelbesteuerung eintreten. — Denn gemäß der §§ 1, 15 und 16 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, unterliegen die zu Steinbrüchen verwendeten Grundflächen als Parificationsland der Grundsteuer. Der Beschwerdeführer hat demnach von dem zur Gewinnung der Kalksteine verwendeten Grundstücke die Grundsteuer zu entrichten. Das Einkommen aus dem Verkaufe der auf diesem Grundstücke gewonnenen Kalksteine ist demnach zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 Einkommensteuer-

Patentes von der Einkommensteuer ausgenommen, ebenso wie der Erlös aus dem Verkaufe der im Walde befindlichen Bäume oder der auf dem Felde erbauten Früchte.

Endlich kann die streitige Einkommensteuerpflicht auch nicht mit dem Schlußsatze des § 3 Einkommensteuer-Patentes begründet werden, weil der Beschwerdeführer nicht den Ertrag eines Gewerbes oder einer anderen industriellen Unternehmung, sondern durch den Verkauf der Steine lediglich den Ertrag seines der Grundsteuer unterliegenden Grundstückes bezieht, welches Einkommen Gegenstand der Grund- und nicht der Einkommensteuer ist.

Nr. 8079.

Die Commissionsfirma-Vertretung, welche in einer vertragsmäßig bezeichneten Dienstleistung gegen eine im vorhinein fixirte Entlohnung ohne Risico besteht, ist keine selbstständige Beschäftigung und der Erwerbsteuer nicht unterworfen.

Erkenntniß vom 9. October 1894, Z. 3654.

Saul Lehrmann (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 17. Februar 1894, Z. 7049, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Vermittlung des Schweinehandels.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Saul Lehrmann wurde — wie der Erwerbsteuerschein ddto. Staremiasto, 11. September 1892, aufweist — vom I. Semester 1888 angefangen für die Vermittlung beim Schweinehandel die Erwerbsteuer per 3 fl. 15 kr. vorgeschrieben und ist diese Erwerbsteuervorschreibung in Rechtskraft erwachsen. — Unterm 31. December 1892 hat der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft das Gesuch um Löschung der von der Geschäftsvermittlung vorgeschriebenen Erwerbsteuer überreicht, indem er einen Dienstvertrag ddto. 25. December 1892 producirte, nach welchem er seit 1. Jänner 1893 in die Dienste des Commissionärs Sollender in Wien gegen eine fixe Entlohnung von 96 fl. jährlich getreten ist, wofür er die Verpflichtung übernommen hat, das Geschäft unter den Schweinehändlern in Staremiasto zu fördern und insbesondere auch für die letzteren bei den Fleischsendungen wie bisher die Correspondenz zu besorgen und alle nöthigen Dienste zu leisten. — Diesem Gesuche wurde keine Folge gegeben und hat auch die Fin.-Landes-Direction nach durchgeführten Erhebungen mit der angefochtenen Entscheidung den gegen die abweisliche Erledigung gerichteten Recurs abgewiesen, weil der Recurrent, von dem Zweifel bezüglich des Dienstverhältnisses zum Sollender abgesehen, die Vermittlung zwischen den Gewerbetreibenden in Staremiasto in Sachen des Schweinehandels ununterbrochen fortbetreibe und deren Correspondenz führt, daher den besteuerten Erwerb nicht aufgegeben habe.

Da es sich um die Frage der Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes handelt und eine solche Abschreibung nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38) durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt ist, so erscheint für die Lösung der hier streitigen Rechtsfrage maßgebend, ob der Beschwerdeführer den Geschäftsbetrieb nach wie vor unverändert ausübt oder aber, ob mit der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines auch das Aufhören des Geschäfts-

betriebes, zum mindesten aber eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Geschäftsthätigkeit des Beschwerdeführers eingetreten ist.

Aus den gepflogenen Erhebungen geht zweifellos hervor, daß im gegebenen Falle in den Geschäftsverhältnissen des Beschwerdeführers eine Aenderung dahin eingetreten ist, daß er jetzt nicht, wie früher, von Fall zu Fall gegen eine Provision die Geschäftsvermittlung zwischen dem Commissionär Sollender in Wien und den Schweinehändlern in Staremiasto betreibt, sondern daß er nunmehr in die Dienste des Sollender getreten ist und mit diesem einen Dienstvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen hat, wonach er — wie der in Original producirte Dienstvertrag aufweist — sich verpflichtet hat, »diejenigen Schweinemäster in Staremiasto, welche geneigt sind, Fleisch an Sollender nach Wien in Commission zu senden, treu und ehrlich zu bedienen, denselben die nöthigen Signazeichen zu besorgen, Frachtbriefe zu schreiben, den des Lesens und Schreibens unkundigen Einsendern die Correspondenz zu führen und die von Wien einlangenden Berichte vorzulesen, die Vertheilung des Geldes vorzunehmen, Vorschußgelder in Uebersicht zu halten, über die Creditfähigkeit der Vorschußnehmer genaue Erkundigungen einzuziehen und dem Sollender hierüber wahrheitsgetreue Berichte zu erstatten, die Einsender anzueifern, an den Sollender Fleisch zu senden und alle ihm zu Gebote stehende Macht anzuwenden, um die gegen den Sollender concurrirenden Fleischcommissionäre in Staremiasto nicht auftreten zu lassen«. — Für diese Dienstleistungen erhält der Beschwerdeführer nach Inhalt des Vertrages einen Jahresgehalt von 96 fl., wobei stipulirt wurde, daß die Auflösung des Vertrages durch vorherige dreimonatliche Aufkündigung erfolgt. Sollte die Kündigungsfrist unterlassen werden, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Aus diesen Bestimmungen des Dienstvertrages — dessen Existenz schon deshalb nicht in Zweifel gezogen werden kann, weil einer der einvernommenen Vertrauensmänner den Bestand desselben ausdrücklich bestätigt und aus den Acten Anhaltspunkte dafür nicht entnommen werden können, daß dieser Vertrag ein Scheinvertrag sei, — geht hervor, daß der Beschwerdeführer thatsächlich in die Dienste des Commissionärs Sollender getreten ist, daß der Umfang seiner Diensthätigkeit im Vertrage genau bezeichnet erscheint, daß er für die im Vertrage bezeichneten Dienste eine fixe Entlohnung bezieht und daß er daher alles, was er in Ansehung des Handels mit Schweinefleisch vornimmt, nicht auf eigenes Risiko und als selbstständiger Geschäftsmann, sondern als ein Bediensteter der Firma Sollender in Wien ausführt. — Danach hat der Beschwerdeführer aufgehört, ein Vermittler im Sinne des § 1, IV b, Erwerbsteuer-Patentes zu sein, d. h. durch seine Thätigkeit und auf sein Risiko Geschäftsabschlüsse zu Stande zu bringen. Seit dem Abschlusse des Dienstvertrages tritt der Beschwerdeführer vielmehr ausschließlich als Bediensteter seines Geschäftsherrn auf, was für sich allein schon genügt, die Erwerbsteuerpflicht nach dem § 1, IV b, aufzuheben.

Nr. 8080.

Zum Verfahren in Einkommensteuersachen und zur Frage, wann das Begehren auf Einvernahme von Sachverständigen zu stellen ist.

Erkenntniß vom 9. October 1893, Z. 3370.

Jacob Neumayr (Adv. Dr. Bum) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Anw. Dr. Pensch); E. vom 11. Jänner 1894, Z. 15517, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das von der k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk in Wien der Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1888, 1889 und 1890 zu Grunde gelegte Reineinkommen von je 40.000 fl. auf das Durchschnitts-Einkommen von 35.103 fl., bezw. 31.605 fl. und 31.605 fl. richtig gestellt, und sind die entfallenden Mehrbeträge der Einkommensteuer per 244 fl. 85 kr., 419 fl. 75 kr. und 419 fl. 75 kr. sammt Zuschlägen in Abschreibung gebracht worden. Im Uebrigen wurde der Recurs abgewiesen.

In der Beschwerde wird in formali geltend gemacht, daß dem Ansuchen des Beschwerdeführers auf Einvernehmung des Vorstandes der Fleischhauergenossenschaft und der Genossenschaft selbst nicht entsprochen wurde. — Weiters wird Beschwerde erhoben, weil die Fin.-Landes-Direction mit Rücksicht auf die im Laufe des Recursverfahrens erbrachten Nachweisungen und Belege nicht berechtigt gewesen sei, ein die Fassionen so weit übersteigendes Reineinkommen der Steuerbemessung zu Grunde zu legen.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die Behauptung der unterbliebenen Einvernehmung der namhaft gemachten Sachverständigen betrifft, so geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß der Vorstand der Fleischhauergenossenschaft einer jener Sachverständigen war, welche von der Finanzbehörde einvernommen wurden, und daß die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction auf das mit dem zweiten einvernommenen Vertrauensmanne übereinstimmende Gutachten auch dieses Sachverständigen gestützt ist. — Damit erscheint dem Begehren des Beschwerdeführers in dieser Richtung vollkommen entsprochen. Was aber das Begehren auf Einvernehmung der Genossenschaft betrifft, so wurde dieses, ebenso wie das Begehren auf Einvernahme des Genossenschafts-Vorstehers erst in der Eingabe de praes. 30. November 1892, also zu einer Zeit gestellt, in welcher bereits die Verhandlung über den Recurs des Beschwerdeführers im Zuge war, und dem Beschwerdeführer das Gutachten der über den Recurs einvernommenen Vertrauensmänner bekannt gegeben worden war. — Da aber die Steuerbehörde nach Punkt 8 des Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 143, zwar verpflichtet ist, die von dem Steuerpflichtigen bei der Verhandlung über seine Bekenntnisse namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen, nach dieser Gesetzesstelle aber nicht verpflichtet werden kann, auch in der Verhandlung über den Recurs die in dieser Verhandlung namhaft gemachten Sachverständigen zu hören, konnte schon aus diesem Grunde in der unterbliebenen Einvernehmung der Genossenschaft ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden.

Der V. G. Hof vermochte aber auch in merito in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Mit Rücksicht auf die der Steuerbehörde bekannten Erwerbsverhältnisse des Beschwerdeführers mußten derselben die in den Bekenntnissen angegebenen Daten bedenklich erscheinen, es mußten daher die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes durch Einvernehmung von Vertrauensmännern erhoben werden. Diese Vertrauensmänner haben ihr Gutachten fachmännisch, und ohne bei ihren wiederholten Einvernehmungen widersprechende Angaben zu machen, abgegeben, und ihre Einschätzungen, sowie ihre Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Nachweisungen und gegen die vorgebrachten Einwendungen unter Anführung bestimmter Momente begründet. — Da nun das Einkommensteuer-Patent im § 25 und der Erlaß des k. k. Fin.-Min. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Punkt 5, die Steuerbehörde in Absicht auf die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens auf das Gutachten der Vertrauensmänner verweist, so konnte darin, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von diesem Gutachten abweichendes Reineinkommen der Steuerbemessung zu Grunde zu legen, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger gefunden werden, als bei Vorschreibung der Einkommensteuer der gesetzliche Vorgang eingehalten wurde, und die vom Beschwerdeführer im Laufe der Verhandlung beigebrachten Nachweisungen mit seinen Fassionen zum Theile im grellen Widerspruche standen. — So hatte Neumayr in seiner Fassion vom 12. Februar 1890 das Reineinkommen des Jahres 1889 mit 14.911 fl. 94 kr. einbekannt, während sich aus der von ihm im Recursverfahren beigebrachten »Zusammenstellung« für dieses Jahr ein Verlust von 896 fl. 26 kr. ergibt. Ebenso unglaubwürdig und zum Theile notorisch unrichtig erschienen die Angaben der Beschwerde über das angebliche Sinken der Fleischpreise und das Aufhören des Fleischexportes.

Nachdem ferner dem Beschwerdeführer sämmtliche von den Vertrauensmännern erstatteten Aeußerungen und erhobenen Bedenken vorgehalten wurden, bis er in der Eingabe de praes. 3. Februar 1893 bemerkte, daß er keine anderen, als die bereits vorgelegten, von den Vertrauensmännern als unvollständig und unrichtig bezeichneten Nachweisungen liefern könne, und nachdem derselbe auch von dem Rechte, den Nachweis seiner Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage seiner Bücher zu liefern, keinen Gebrauch gemacht hat, war die Steuerbehörde nach den cit. Gesetzesstellen berechtigt, die Steuervorschreibung unter Zugrundelegung des von dem Beschwerdeführer nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner vorzunehmen.

Nr. 8081.

Die Einkommensteuer I. Classe ist durch den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht bedingt.

Erkenntniß vom 9. October 1894, Z. 3369.

Johann Jellinek ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 21. December 1893, Z. 98478, puncto Einkommensteuer vom Glassteinhandel für das Jahr 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Beschwerdeführers gegen die ihn vom Glassteinhandel für das Jahr 1892 vorgeschriebene Einkommensteuer zurückgewiesen, weil sichergestellt erscheine, daß dieses Gewerbe ungeachtet der erfolgten Anheimsagung auch im Jahre 1892 fortgesetzt betrieben wurde.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß das Gewerbe des Glassteinhandels mit Ende 1891 zurückgelegt, der Beschwerdeführer aber über die Erledigung dieser Zurücklegung nicht verständigt wurde, daß seit 1. Jänner 1892 der Glassteinhandel von ihm nicht mehr betrieben, sondern vielmehr ein von diesem verschiedenes Gewerbe, nämlich die Erzeugung von Glassteinen betrieben und auch separat versteuert wurde, und daß mit Rücksicht auf das Aufhören der Erwerbsteuerpflicht von dem nicht mehr betriebenen Glassteinhandel auch eine Einkommensteuer von diesem Gewerbe nicht mehr vorzuschreiben war.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. — Aus den Administrativacten geht hervor, daß der Beschwerdeführer am 31. December 1891 den Erwerbsteuerschein Nr. 3956 zurückgelegt und um Löschung der Erwerbsteuer angesucht hat. Hierüber sind Erhebungen gepflogen worden und liegt auch in den Acten die Erledigung dieses Erwerbsteuerlöschungs-Ansuchens vor. — Indessen ist die Finanzverwaltung thatsächlich nicht in der Lage, gegenüber der Behauptung des Beschwerdeführers, daß ihm eine Entscheidung über sein Gesuch um Löschung der Erwerbsteuer vom Glassteinhandel niemals zugekommen sei, den Beweis des Gegentheiles auf die in diesem Falle allein zulässige Weise, nämlich durch einen vom Beschwerdeführer über die ihm angeblich intimirte Entscheidung eigenhändig gefertigten Zustellschein zu erbringen.

Der V. G. Hof konnte daher den Thatbestand, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, daß nämlich über das Gesuch des Beschwerdeführers um Löschung der ihm vom Glassteinhandel vorgeschriebenen Erwerbsteuer rechtskräftig abweislich erkannt worden sei, als richtig angenommen und das auf diesem Thatbestande basirte Erkenntniß, daß aus dieser rechtskräftigen Vorschreibung der Erwerbsteuer von dem Glassteinhandel sich im Sinne des Einkommensteuer Patentes die Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers in der I. Classe von selbst ergebe, als gesetzlich begründet nicht ansehen, indem die Finanzverwaltung hiebei von der Annahme einer rechtskräftigen Entscheidung über den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers ausgeht, welche Annahme actenmäßig nicht fundirt werden kann.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um die Einkommensteuer der I. Classe für das Jahr 1892 handelt, welche durch den Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht auch noch in diesem Jahre bedingt ist, dieser Fortbestand der Erwerbsteuer pro 1892 aber durch das rechtzeitige Anbringen des Löschungsansuchens seitens des Beschwerdeführers in Frage gestellt und dieses Ansuchen nach dem Vorausgelassenen einer rechtskräftigen Erledigung nachweisbarermaßen nicht zugeführt wurde, so kann über die streitige Einkommensteuerpflicht auf Grund der in den Acten niedergelegten Angaben und Behauptungen, daß der Beschwerdeführer thatsächlich zwei Geschäfte betreibe und daher zweimal erwerb- und einkommensteuerpflichtig sei, selbstständig nicht erkannt werden, indem eben im gegebenen Falle der Fortbestand

der Erwerbsteuer eine rechtliche Voraussetzung für die Einkommensteuerpflicht auch im Jahre 1892 bildet, so daß, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, auch von der Steuerpflicht keine Rede sein kann.

Der Gerichtshof mußte daher annehmen, daß im vorliegenden Falle zunächst die über das Löschungsansuchen dem Instanzenzuge unterliegende Entscheidung bezüglich der Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers demselben ordnungsmäßig zuzustellen war, weshalb die angefochtene Entscheidung, welche eine Einkommensteuerpflicht nach der I. Classe des Einkommensteuer-Patentes für das Jahr 1892 statuirt, ohne daß über den in Frage gestellten Fortbestand der die gesetzliche Bedingung derselben bildenden Erwerbsteuerpflicht auch noch im Jahre 1892 rechtskräftig entschieden worden wäre, aufzuheben war.

Nr. 8082.

Die Anwendung des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes auf jene bei den gewerblichen Betrieben eines Bergwerkes beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, welche rechtlich wirkliche Mitglieder einer zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 28. Juli 1889 bereits bestandenen Bruderlade geworden sind, ist nicht statthaft.

Erkenntniß vom 10. October 1894, Z. 3665.

Hugo Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt und Direction der Fürst Salm'schen Eisenwerke und Maschinenfabrik in Blansko (Adv. Dr. Prochaska) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); mitbetheiligt Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien in Brünn (Adv. Dr. Dostal); E. vom 27. März 1893, Z. 14107, puncto Unfallversicherungspflicht der in gewerblichen Betrieben beschäftigten, bei der Bruderlade bereits versicherten Arbeiter bei der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem durch die Aeußerung des Revierbergamtes Brünn vom 21. April 1892. Z. 3184, constatirt war, daß bei den Betrieben des Beschwerdeführers: Marienhütte, Clamhütte und Altgrafenhütte lediglich die Hochöfen und die zum Betriebe derselben nothwendigen Anlagen als zum Bergwerksbetriebe gehörig anzusehen seien und unter Aufsicht des Revierbergamtes stehen, die übrigen in den genannten Hütten bestehenden Betriebe, sowie die Maschinenfabrik in Blansko aber schon außerhalb des durch die Bestimmungen des § 131 allg. Berggesetzes genau abgegrenzten Umfanges des Bergwerksbetriebes liegen und auch nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen; hat das k. k. Min. des Innern mit der nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. getroffenen, angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die laut des vorgedachten Berichtes des k. k. Revierbergamtes in Brünn bei den Betrieben Marienhütte, Clamhütte und Altgrafenhütte bestehenden Betriebsanlagen, welche als zum Bergwerksbetriebe gehörig anzusehen sind und der Bergbehörde unterstehen, bei der Unfallversicherungs-Anstalt nicht zu versichern seien, indem dieselben nach den Bestimmungen des § 1, Abs. 5 des Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, von der Behandlung nach dem genannten Gesetze ausgeschlossen sind. Im Uebrigen wurde die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 5. Mai 1892, Z. 15688, mit welcher sämmtliche

in den Betrieben Marienhütte, Clamhütte, Altgrafenhütte und Maschinenfabrik in Blansko beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten nach Maßgabe des bezogenen Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes für versichert erklärt worden waren, aufrecht erhalten und beigefügt, daß durch die vorstehende Entscheidung die Entscheidung über die Frage der Dauer des Bestandes der ausgesprochenen Versicherungspflicht bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 1 des § 11 des Ges. vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, nicht vorgegriffen wird.

Sonach handelt es sich um die Frage, ob diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in den Betrieben der Marienhütte, Clamhütte und Altgrafenhütte nicht bei den Hochöfen und den zum Betriebe derselben nothwendigen Anlagen, dann welche bei der Maschinenfabrik in Blansko beschäftigt sind, bei der staatlichen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn versichert seien oder nicht. — Nach dem vorletzten Alinea des § 1 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, erfolgt die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltenen Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle durch ein besonderes Gesetz und hat diese Unfallversicherung in dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, und den abändernden und ergänzenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. December 1890, R. G. B. Nr. 3 ex 1891, und vom 17. September 1892, R. G. B. Nr. 178, die in dem bezogenen § 1 zugesicherte gesetzliche Regelung erfahren.

Nun ist es allerdings richtig, daß nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Ges. vom 28. Juli 1889 zum Eintritte in eine Bruderlade und zur Versicherung in den beiden Cassenabtheilungen und sämmtlichen Versicherungszweigen nur solche Arbeiter verpflichtet erscheinen, welche beim Bergbaubetriebe beschäftigt werden und es ist auch richtig, daß der Beitritt von Arbeitern, welche in gewerblichen Anlagen des betreffenden Werkes verwendet werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann und muß. — Allein aus diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 kann, da sie eben den Fall der Errichtung von Bruderladen, bezw. den Fall eines Neueintrittes zum Gegenstande haben, für die Frage, welche Rechte und Pflichten bezüglich der einer Bruderlade schon angehörigen Mitglieder bestehen, nichts abgeleitet werden.

Daß aber die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer bestehenden Bruderlade durch das Gesetz vom 28. Juli 1889 nicht etwa in der Weise und in der Richtung geändert werden sollten, daß solche Mitglieder, welchen die Qualification des § 10, Abs. 1 l. c., abgeht, welche also nicht als Bergarbeiter im technischen Sinne des Wortes anzusehen sind, seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889 nicht mehr als Bruderlademitglieder im vollen Sinne des Wortes zu behandeln wären und die Bestimmungen der Bruderladengesetzgebung auf solche Mitglieder keine Anwendung zu finden hätten, kann aus den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes umsoweniger abgeleitet werden, als dasselbe nach § 1 auch auf die schon errichteten Bruderladen angewendet sein will und in den §§ 39 ff. eine Reihe von Bestimmungen trifft, welche unter Aufrechthaltung des Bestandes einer schon errichteten Bruderlade auf die Ueberführung und Umwandlung der

bestehenden Institution in die durch das Gesetz vom Jahre 1889 gewollten Verhältnisse abzielen.

Daß bei der Anwendung der Anordnungen der Bruderladengesetze vom 28. Juli 1889 und vom 30. December 1891 eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern, welche Bergarbeiter sind und solchen, welche es nicht sind, nicht statthaft erscheint, und daß in Betreff der Rechte und Pflichten diese beiden Kategorien von Mitgliedern einer bestehenden Bruderlade einander gleichzuachten sind, ergibt sich zweifellos aus der Zusatzbestimmung zum § 11 des Ges. vom 28. Juli 1889 im Gesetze vom 17. September 1892, aus welcher mit aller Klarheit folgt, daß auch jene Arbeiter, welche bei gewerblichen Anlagen eines Bergwerkes beschäftigt sind, sobald sie einer bestehenden Bruderlade als Mitglieder angehören, in Betreff der Rechte und Pflichten gegenüber der Bruderlade, den eigentlichen Bergarbeitern gleichgestellt sind. — Hieraus ergibt sich, daß, nachdem die bezogenen Bruderladengesetze auf alle auf Grund des allgemeinen Berggesetzes errichteten Bruderladen und auf alle Mitglieder derselben ohne Unterschied der Arbeiterqualität gleichmäßig Anwendung zu finden haben, das vorletzte Alinea des § 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. aber die durch die Bruderladengesetze zu regelnden Unfallversicherungen von der durch das Gesetz vom 28. December 1887 bestimmten Unfallversicherung ausnimmt, daß dieses letztere Gesetz auf bei Bruderladen versicherte Arbeiter auch dann nicht zur Anwendung zu gelangen hat, wenn diese Arbeiter bei gewerblichen Betrieben eines Bergwerkes beschäftigt sind.

Nun bestimmen die bergbehördlich unterm 7. Juni 1884 genehmigten Bruderladestatuten im § 2, daß alle stabilen Werksarbeiter, Aufseher und Meister als: Grubenarbeiter, Hochofen- und Cupolofenarbeiter, Förmer, Köhler, Maschinenfabriksarbeiter, Frischfeuerarbeiter, die ständigen Arbeiter in den Schlossereiwerkstätten, bei den Hütten, der Zuckerfabrik, bei der Erzeugung des feuerfesten Materiales, die Werkskutscher, sowie die sämmtlichen Aufseher und Meister — soweit nicht eine der im § 3 unter P. 1—4 aufgezählten Ausnahmen zutrifft — eine Körperschaft, Knappschaft bilden und Mitglieder der Bruderlade sind und ist an dieser Statutenbestimmung durch die bergbehördlich unterm 26. September 1884, 31. März 1892 und 23. Juli 1892 genehmigten Abänderungen nichts geändert. — Es zeigt sich also, daß Mitglieder der in Frage stehenden, zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889 bereits lange bestandenen Bruderlade auch die sämmtlichen, nach § 3 der Statuten nicht ausgeschlossenen Arbeiter, welche bei den gewerblichen Betrieben in Marienhütte, Clamhütte, Altgrafenhütte und in der Maschinenfabrik in Blansko in Beschäftigung stehen, sind und es ist daher unstatthaft, auf diese Arbeiter das Gesetz vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, zur Anwendung zu bringen.

Insoferne die angefochtene Entscheidung die Anwendung dieses Gesetzes auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten verfügt, welche rechtlich wirkliche Mitglieder der Bruderlade geworden sind, erschien dieselbe daher dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 8083.

Auch diejenigen von einem Waldbesitzer in seinen Wäldern beschäftigten Arbeiter sind unfallversicherungspflichtig, welche zur „Schlägerung" des auf seinen Sägewerken zur Verarbeitung gelangenden Holzes verwendet werden, wenn diese Sägewerke als gewerbsmäßige Betriebe rechtskräftig für unfallversicherungspflichtig erklärt worden sind.*)

Erkenntniß vom 10. October 1894, Z. 3666.

Stefan Kleinszig ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 19. Mai 1893, Z. 7477, puncto die Unfallversicherungspflicht der für den Sägebetrieb arbeitenden Holzarbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einbeziehung derjenigen beim Beschwerdeführer beschäftigten Arbeiter in die Unfallversicherung der von dem Beschwerdeführer betriebenen Sägewerke ausgesprochen, welche zu der »Schlägerung« des auf diesen unfallversicherungspflichtigen Sägewerken zur Verarbeitung gelangenden Holzes in den Wäldern verwendet werden.

Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung, indem sie von der Anschauung ausgeht, daß die fraglichen Waldarbeiter in den Sägewerken gar nichts zu thun haben und räumlich weit von diesen beschäftigt sind, und daß die Waldmanipulation als mit dem Sägewerksbetriebe untrennbar zusammenhängend nicht betrachtet werden könne; daß ferner bezüglich des größten Theiles der Sägebetriebe es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Betrieb derselben ein forstwirthschaftlicher ist, indem diese Sägebetriebe nur das eigene Holz des Beschwerdeführers verarbeiten, daher auch seitens der Kärntner Landesregierung hinsichtlich fünf Sägewerken die Löschung der Sägegewerbe verfügt worden sei; endlich daß der Beschwerdeführer nicht Holzhändler, sondern lediglich Waldbesitzer sei, der von seinem Rechte, die Waldproducte so gut als möglich zu verwerthen, Gebrauch macht.

Diesen Einwendungen gegenüber ist auf Folgendes zu verweisen: Nach § 14 Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes ist versicherungspflichtig der Betrieb, daher es bezüglich der Versicherungspflicht nicht auf die subjectiven persönlichen Verhältnisse des Arbeitsgebers oder jene des Arbeitsnehmers, auch nicht auf das objective Moment der Art der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters, sondern einzig und allein auf das objective Moment der Beschaffenheit des Betriebes als solchen anzukommen hat. In dieser Hinsicht ist aber in rechtskräftiger Weise festgestellt, daß der Betrieb der fraglichen Sägewerke unfallversicherungspflichtig ist und sind diese Betriebe rechtskräftig, sowohl in die betreffenden Gefahrenclassen, als auch in die Percentsätze eingereiht.

Nach § 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. sind alle in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert und es findet eine Beschränkung der Versicherung auf einen Theil der Arbeiter und Betriebsbeamten ausschließlich in jenen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben statt, in welchen eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 7414 und 7415 (Bd. XVII, Z. 1893).

derart benützt wird, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist. — Eine Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung des Gesetzes auch auf gewerbliche Betriebe erscheint unstatthaft, weil Ausnahmsbestimmungen strenge auf die ausgenommenen Fälle einzuschränken sind, während alle sonst nicht ausdrücklich in der Ausnahme benannten Fälle unter die allgemeine Regel — hier also unter jene der Versicherung aller im Betriebe beschäftigten Arbeiter — fallen. — Insbesondere geht es nicht an, die Ausdehnung der gedachten Ausnahme auf die gewerblichen Betriebe aus der Min.-Verordnung vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, herzuleiten, weil diese Verordnung lediglich die Anmeldung der Betriebe bei der politischen Behörde I. Instanz zum Zwecke der nach § 9 Arb.-Unfallvers.-Gesetzes vorzunehmenden Abgrenzung der Bezirke der zu errichtenden Versicherungsanstalten und Festsetzung der Sitze dieser Anstalten, dann der Aufstellung der ersten Unfallsgefahren-Classification und des Prämientarifes auf Grund des § 63 Arb.-Unfallvers.-Ges. erlassen wurde, weil also die Bestimmungen derselben in Folge Abschlusses der durch diese Verordnung angeordneten Erhebungen ihre Bedeutung verloren haben; weil diese Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß die im Grunde derselben gemachten Anmeldungen von der den Betriebsunternehmern nach § 18 Arb.-Unfallvers.-Gesetzes obliegenden Verpflichtung, ihre Betriebe bei der zuständigen Unfallversicherungs-Anstalt anzumelden, nicht entbinden; weil erst auf Grund dieser letzteren Anmeldungen im gesetzlichen Wege über die Versicherungspflicht zu entscheiden ist, und weil diese Entscheidungen nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. December 1887 zu treffen sind.

Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob die mit den Waldmanipulationen beschäftigten Arbeiter des Beschwerdeführers als in einem gewerblichen oder in einem forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt betrachtet werden müssen. — In dieser Hinsicht ist darauf zu verweisen, daß der Beschwerdeführer selbst zur Unfallversicherung nicht etwa einen forstwirthschaftlichen Betrieb mit Motorenverwendung, sondern seine einzelnen Sägebetriebe angemeldet hat, also offenbar gewerbliche Betriebe, und es kann der Umstand, daß einzelne derselben hinterher von der Gewerbebehörde als der Gewerbeordnung nicht unterliegende Unternehmungen erklärt worden sind, darum weiter nicht ins Gewicht fallen, weil es bei der im § 1 Arb.-Unfallvers.-Ges. aufgestellten Unfallversicherungspflicht der »gewerblichen Betriebe« lediglich auf die Art und Weise des Betriebes, d. i. ob er in gewerbsmäßiger Weise vor sich gehe, anzukommen hat, nicht aber darauf, ob ein bestimmter Betrieb von den Gewerbebehörden als der Gewerbeordnung unterliegend betrachtet und behandelt wird. — Diesemnach erscheinen die rechtskräftig als unfallversicherungspflichtig erklärten Sägebetriebe des Beschwerdeführers als gewerbsmäßige Betriebe versichert und es ergibt sich hieraus, daß alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter ohne Unterschied, ob sie in den Sägewerken selbst, oder außerhalb derselben ihre Verwendung finden, der Unfallversicherung unterworfen sind.

Daß aber jene Arbeiter des Beschwerdeführers, welche die Bestimmung haben, die Sägewerke mit dem zur Verarbeitung nöthigen Materiale zu versehen, im Betriebe der Sägen beschäftigt sind, ergibt sich zweifellos

schaft nach Johannserberg und St. Ulrich führenden Gemeindestraße herstellt. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der bezeichnete Fußweg in Bestätigung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von St. Johann am Brückl vom 21. Februar 1893, mit welchem dieser Weg zugleich als Ortschaftsweg kategorisirt worden war, als ein öffentlicher erklärt, indem durch die übereinstimmende Aussage der im Gegenstande vernommenen Gedenkmänner als erwiesen angenommen wurde, daß der fragliche Weg seit jeher, mindestens aber seit 40 Jahren von Jedermann und zu jeder Zeit, ohne daß hiezu eine Erlaubniß des Jandlhofbesitzers nöthig gewesen wäre, benützt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst mit der Behauptung, daß der Jandlhofgarten mit dem ihn durchziehenden Wege ein unbestrittenes im Grundbuche und Cataster ausgezeigtes, weder mit einer öffentlichen Nutznießung, noch Servitut belastetes Privateigenthum des Beschwerdeführers sei, daher der Gemeindeausschuß und der Landesausschuß nach § 38, Z. 1, des Kärntner Landesgesetzes vom 21. Mai 1890, L. G. B. Nr. 17, nicht berechtigt waren, den Weg ohne vorausgegangene Enteignung als einen öffentlichen zu erklären und die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, begründe.

Dieser Anschauung liegt eine offenbar irrige Auffassung des § 38, Z. 1, des Kärntner Straßengesetzes vom 21. Mai 1890 zu Grunde. Der bezogenen Gesetzesstelle zufolge steht dem Gemeindeausschusse die Entscheidung über die Oeffentlichkeit einer nicht als Reichs-, Landes- oder subventionirten Straße bestehenden Straße (Weges) zu und bleibt demjenigen, welcher eine als öffentlich erklärte Straße (einen derlei Weg) als Privateigenthum behaupten zu können vermeint, vorbehalten, sein Recht vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen und die Ablösung des Grundes und Bodens, sowie den Ersatz allfälliger Herstellungskosten zu verlangen. Hieraus geht zweifellos hervor, daß die autonomen Organe auch bei behauptetem Privateigenthume, somit ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse, in jenen Fällen, in welchen die stattfindende Benützung eines bestehenden Weges für den allgemeinen Verkehr von dem Eigenthümer des Grundes desselben nicht gestattet werden will, über die Oeffentlichkeit des betreffenden Weges nach Maßgabe der hiefür geltenden und in Beurtheilung zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse, der Widmung, des Verkehres und der bisherigen Benützung zu entscheiden berufen sind. Allerdings fließt hieraus nicht das Recht der autonomen Behörden, einen unzweifelhaft im Privatbesitze befindlichen und bisher zu Privatzwecken benützten Weg ohneweiters zu einem öffentlichen zu erklären und ihn durch eine solche Erklärung dem öffentlichen Verkehre zu widmen; denn in einem solchen Falle besteht ja über die Eigenschaft des Weges als Privatweg kein Streit und handelt es sich also nicht um eine Entscheidung über die Oeffentlichkeit, sondern vielmehr um die Umgestaltung eines Privatobjectes in ein öffentliches, welche nur im Wege der Expropriation durchgeführt werden kann.

Da nun im gegebenen Falle der Beschwerdeführer den durch seinen Garten führenden Weg der andererseits behaupteten bisherigen allgemeinen Benützung entziehen wollte, so war über den öffentlichen oder privaten

Charakter des Weges gemäß § 38, Z. 1 leg. cit., vom Gemeindeausschusse und gemäß § 41 ibidem im Berufungswege vom Landesausschusse zu entscheiden und kann darin, daß der Weg ungeachtet des vom Beschwerdeführer behaupteten Privateigenthums als ein öffentlicher erklärt wurde, eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Im Weiteren behauptet die Beschwerde gegenüber der von der angefochtenen Entscheidung als erwiesen angenommenen steten allgemeinen Benützung des in Rede stehenden Weges, daß dessen Benützung von den früheren Besitzern des Jandlhofes nur aus Privatinteresse und besonderer Connivenz freiwillig gestattet worden sei, weil ihnen daran gelegen war, daß das am Jandlhofe betriebene Wirthsgewerbe mit Brauerei, Bäckerei und Fleischhauerei den Kunden, insbesondere den Werksarbeitern bequem zugänglich sei, nach eingetretener Aenderung dieser Verhältnisse aber der 27 Jahre am Besitze des Jandlhofes gestandene unmittelbare Besitzvorgänger des Beschwerdeführers den Leuten mit einem Durchgangsverbote nicht entgegentreten wollte. — Die auch im Administrativ-Verfahren nicht bestrittene bisherige allgemeine Benützung des fraglichen Weges wird sonach auch von der Beschwerde ausdrücklich zugegeben, ja noch mehr, aus den Angaben der Beschwerde geht hervor, daß der Fußweg durch den Jandlhofgarten absichtlich dem allgemeinen Verkehre offen gehalten wurde; denn wenn die früheren Besitzer des Jandlhofes durch diesen Weg den Werksarbeitern und den Kunden einen bequemen Zugang zu den am Jandlhofe betriebenen Gewerben schaffen wollten, so war der Weg von den Eigenthümern nicht einzelnen Personen oder bestimmten Kunden, sondern offenbar — um den Gewerben am Jandlhofe Kunden zuzuführen — Jedermann zur Benützung freigegeben und kann nunmehr eine widerrufliche freiwillige Gestattung der Benützung des Weges umsoweniger behauptet werden, als der Weg auch nach geänderten Verhältnissen von den Besitzern des Jandlhofes für den allgemeinen Verkehr unbeschränkt offen gehalten wurde, bis der Beschwerdeführer die Widerruflichkeit des Durchganges durch Anbringung einer von unbekannter Hand wieder beseitigten Tafel zu declariren versuchte.

Da sonach die von der angefochtenen Entscheidung angenommene bisherige unbeschränkte Benützung des strittigen Fußweges für den allgemeinen Verkehr außer allen Zweifel gestellt erscheint und da dieser Weg nach der eingangs dargelegten Sachlage die Verbindung von Ortschaften mit zwei Landesstraßen und der Bahnhofstraße, sowie mit Gemeindestraßen herstellt, sich somit im Sinne des § 5 des kärntn. Straßengesetzes vom 21. Mai 1890 als ein Ortschaftsweg qualificirt, so sind die wesentlichen Momente, von welchen die Eigenschaft der Oeffentlichkeit eines Weges bedingt wird, nämlich dessen bisherige Benützung für den allgemeinen Verkehr und die diese Benützung rechtfertigende Lage und der Zweck des Weges gegeben und erscheint die weitere Behauptung der Beschwerde, daß der fragliche Weg stets von den Besitzern des Jandlhofes erhalten worden sei, belanglos, weil weder behauptet noch nachgewiesen ist, daß die Erhaltung des Weges durch die Gemeinde verlangt und von derselben verweigert worden sei, übrigens die Erhaltung des Weges seitens der Jandlhofbesitzer aus dem Privatinteresse, aus welchem sie den Weg für den allgemeinen Verkehr offen hielten, sich erklärt.

Ebenso ist schließlich auch die Einwendung, daß die Nothwendigkeit des Weges für den öffentlichen Verkehr nicht festgestellt sei, belanglos und konnte in der Unterlassung dieser Feststellung auch der von der Beschwerde gerügte Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil die zur Beurtheilung der Nothwendigkeit des in Rede stehenden Weges für den allgemeinen Verkehr maßgebenden Umstände sich aus der Sachlage ergeben und die Entscheidung hierüber den autonomen Behörden nach freiem Ermessen zukommt. — Die angefochtene Entscheidung mußte hienach als dem Thatbestande und dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 8086.

1. Die Abwendung von solchen Nachtheilen, welche in Folge von Bauführungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist — soweit die Competenz des ordentlichen Richters nicht platzzugreifen hat — Sache der Baubehörden, welche auch die entsprechenden Vorbeugungsmaßregeln nach freiem Ermessen zu bestimmen haben. — 2. Verfahren. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 11. October 1894, Z. 3681.

Jakob Flatz ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 18. Mai 1893, Z. 2320, puncto Bedingungen für eine Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Jakob Flatz wurde mit Decret der Gemeindevorstehung Schwarzach vom 5. April 1893, Z. 24, die Bewilligung zum Bau eines Wohnhauses nach vorgelegtem Plane unter der Bedingung ertheilt, daß die vorgeschriebenen Distanzen von der vorbeiführenden Bahnhofzufahrtsstraße per 3·80 Meter und vom Nachbarhause Nr. 59 per 20 Meter einzuhalten seien, daß ferner das Wasser der Dachrinne so abzuleiten sei, daß weder die Straße vor dem Hause noch der Weg hinter demselben belästigt werde, daß letzterer gegen Schneeabrutschung vom Dache durch geeignete Vorrichtungen geschützt werden müsse und daß endlich zu dauerndem Schutze des Hauses Nr. 59 und des zu diesem Anwesen gehörigen Grundes des Jg. Hummel gegen den Wasserabfluß vom Neubau und der Grundparcelle Nr. 166 der Bauwerber von der Zufahrtsstraße bis zum Wege an der Parcelle Nr. 166 eine mit 50 Cm. fundirte 80 Cm. hohe solide Mauer auf eigenem Grunde und auf eigene Kosten aufzuführen und bleibend zu erhalten habe, und zwar derart, daß erst nach Fertigstellung dieser Mauer mit der Mauerung des Hauses begonnen werden dürfe.

Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die letzterwähnte, die Errichtung der Mauer betreffende Bedingung, welche vom Landesausschusse mit Entscheidung vom 18. Mai 1893, Z. 2320, im Instanzenzuge aufrecht erhalten wurde. Hiebei wird einerseits die Richtigkeit des angenommenen Thatbestandes bestritten, andererseits die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Gesetzwidrigkeit des Erkenntnisses behauptet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Als unrichtig bezeichnet die Beschwerde die den Administrativ-Entscheidungen zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme, daß das tiefer liegende Anwesen Nr. 59 dem Abflusse des Regenwassers vom projectirten Neuban ausgesetzt würde. — Nun hat aber der Beschwerdeführer selbst in seinem Recurse an den Landesausschuß angegeben, daß seiner Ansicht nach

das in den Dachrinnen angesammelte Regenwasser in dem aus Kies und Schotter bestehenden Untergrunde sich versenken werde, erklärt aber dann weiter, daß schon dermalen bei unverbautem Grunde das Regenwasser keinen ordentlichen Abfluß habe, so daß oft Mißstände entstehen, zu deren Behebung er die Anlage einer längs der Straße zu führenden Abflußrinne durch die Gemeinde als zweckmäßig empfiehlt, eventuell aber zur Herstellung der fraglichen Mauer, jedoch nicht auf eigene Kosten und auf seinem Grunde, sondern als Gemeinschaftsmauer zusammen mit dem Anrainer und Besitzer des Anwesens Nr. 59 sich bereit erklärt. — Bei so bewandten Umständen und nachdem es auf der Hand liegt, daß durch die Verbauung und Ueberdachung des Grundes dessen Fähigkeit zur Auffaugung des Regenwassers wesentlich geschmälert werden müßte, erscheint der in dem angefochtenen Erkenntnisse angenommene Thatbestand als ein vollkommen actengemäßer.

Wenn die Beschwerde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin gelegen findet, daß der Landesausschuß es unterlassen hat, über den Recurs des Beschwerdeführers eine commissionelle Erhebung an Ort und Stelle einzuleiten, so ist hierauf zu bemerken, daß die Bauordnung vom 20. März 1886, L. G. B. Nr. 19, allerdings den Localaugenschein und die Zuziehung der Nachbarn für die vom Gemeindevorsteher zu pflegende Verhandlung I. Instanz vorschreibt, daß aber eine solche Maßnahme im weiteren Instanzenzuge durch das Gesetz nicht angeordnet ist und daß, wenn es auch den oberen Instanzen zukommt, allfällige Mängel des Verfahrens in geeigneter Weise zu beheben und die erforderlichen Ergänzungen anzuordnen, eine solche Verfügung doch im gegebenen Falle um so überflüssiger war, nachdem der Beschwerdeführer in seinem Recurse zwar die Vornahme eines neuen Augenscheines an Ort und Stelle verlangt, jedoch keineswegs jene Punkte bezeichnet hat, welche seiner Ansicht nach in den Feststellungen der commissionellen Erhebung I. Instanz ergänzungsbedürftig gewesen wären. Dagegen erscheint nach der Actenlage das vom Gemeindevorsteher am 1. April 1893 aufgenommene Protokoll über den im Sinne des § 5 der Bau-Ordn. an Ort und Stelle gepflogenen Augenschein insofern lückenhaft, als dieses Protokoll über das Resultat des unter Beizug des Bauverständigen Anton Behmann aufgenommenen Befundes keinen präcisen Aufschluß gibt. In diesem vom Beschwerdeführer übrigens gar nicht relevirten Umstande einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erkennen, lag für den V. G. Hof umsoweniger ein Grund vor, als einerseits, wie schon bemerkt, die thatsächlichen Terrain- und Wasserabflußverhältnisse im Recurse des Bauwerbers an den Landesausschuß nicht bestritten waren und als anderseits durch das vom Landescultur-Ingenieur abgegebene Gutachten das erwähnte Gebrechen in ausreichender Weise behoben worden ist.

Was endlich die Behauptung anbelangt, daß die angefochtene Entscheidung deshalb in merito gesetzwidrig sei, weil die Pflicht, für die Ableitung des Regenwassers zu sorgen, der Gemeinde, nicht aber dem Bauwerber obliege, so kann auch dieser Beschwerdepunkt als zutreffend nicht erkannt werden. Denn die Abwendung von solchen Nachtheilen, welche in Folge von Bauführungen den Nachbarn durch Regenwasser erwachsen können, ist allerdings, soweit nicht das Civilrecht Anwendung findet und die Competenz des ordentlichen Richters platzzugreifen hat, Sache der Bauordnung und

der Baubehörden (§§ 5, 13, 14, 40 cit. Ges.), weshalb dieselben auch mit Recht jene Vorkehrungen angeordnet haben, welche sie zur Abwendung der durch die Bauführung verursachten Nachtheile für nothwendig erachten. — Die Art und Weise aber, wie derlei Nachtheilen am besten vorgebeugt werden kann, ist von den Baubehörden nach freiem Ermessen zu bestimmen und entzieht sich demnach deren Beurtheilung nach § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Competenz des V. G. Hofes.

Nr. 8087.

1. Zur Frage der Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 2. Zuweisung eines Heimatslosen zur Gemeinde, in welcher er sich zur Zeit seiner „Assentirung" befand.

Erkenntniß vom 12. October 1894, Z. 3684.

Stadtgemeinde Jaroslau ca. Min. des Innern (M.-S. v. Nagy); E. vom 15. März 1893, Z. 20632 ex 1892, puncto Zuweisung des heimatlosen Heinrich Kamptner, recte Zanotti, nach Jaroslau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern den zu Borgoforte in der Lombardei im Jahre 1857 geborenen Heinrich Kamptner, recte Zanotti, unehelichen Sohnes der Rosa Zanotti, als österreichischen Staatsbürger anerkannt und denselben, da nach den gepflogenen Erhebungen sein Heimatrecht nicht eruirt werden konnte, gemäß der §§ 18 und 19, Punkt 1 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, als heimatlos der Stadtgemeinde Jaroslau zugewiesen, wogegen die Beschwerde dieser Stadtgemeinde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — In der Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Heinrich Kamptner, recte Zanotti, kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil derselbe nach Inhalt der gepflogenen Erhebungen in seinem zweiten Lebensjahre, also im Jahre 1858 von Italien fortgekommen war, seither sich stets in Oesterreich aufgehalten, daselbst auch die Erziehung in öffentlichen Anstalten genossen hat, für seine österreichische Staatsbürgerschaft daher die Vermuthung aus dem Art. XIV des Friedenstractates vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, streitet, wogegen seitens der Gemeinde Jaroslau irgend ein Nachweis für eine fremde Staatsangehörigkeit des Kamptner, oder auch nur ein Anhaltspunkt für Erhebungen in dieser Richtung nicht beigebracht worden ist. — Demgemäß hatte der V. G. Hof bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, daß die österr. Staatsbürgerschaft des Heinrich Kamptner, recte Zanotti, außer Frage steht.

Belangend die Zuweisung des Genannten als heimatlos der Stadtgemeinde Jaroslau, steht unbestritten fest, daß zur Zeit, wo die Ausmittlung seines Heimatrechtes in Frage kam, dasselbe nicht erweislich war, mithin der Genannte in Gemäßheit des § 18 des Heimatgesetzes als heimatlos behandelt werden mußte. — Diesfalls kommt vorerst in Betracht die Zuweisung nach § 19, Punkt 1 des Heimatgesetzes, d. i. die Zuweisung an

diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatlose sich zur Zeit seiner Abstellung zum Militär oder seines freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden hat.

Aus den Administrativacten wurde in der öffentlichen Verhandlung constatirt, daß der vom 3. November 1870 bis 4. November 1871 im k. k. Waisenhause in Wien als Privatzögling untergebracht gewesene Heinrich Kamptner, recte Zanotti, am 4. November 1871 als Truppeneleve bei dem dazumal in Wien stationirt gewesenen Infanterie-Regimente Nr. 32 eingetreten ist, und daß er hierauf in dieser Eigenschaft unterm 5. September 1872 zum Infanterie-Regimente in Jaroslau transferirt und laut Hauptgrundbuchsblattes am 16. April 1873 auf Grund der als Truppeneleve eingegangenen Verpflichtung zum Infanterie-Regimente Nr. 10 in Jaroslau assentirt wurde. — Da nach dem damals bestandenen Wehrgesetze vom 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151, der Eintritt in das k. k. Heer nur im Wege der Assentirung erfolgen konnte und Kamptner nach dem Vorausgelassenen zur Zeit seiner Assentirung in Jaroslau sich befand, so war die Zuweisung desselben an die Stadtgemeinde Jaroslau im Gesetze (§ 19, Punkt 1 Heim.-Ges.) gegründet.

Dawider kann nicht eingewendet werden, daß Kamptner schon zuvor in Wien und zwar im Jahre 1871 beim Infanterie-Regimente Nr. 32 als Truppeneleve eingetreten war, daher sein Eintritt in das k. k. Heer von da an in Betracht zu ziehen sei, denn die »Truppeneleven« wurden nicht assentirt, sie waren vielmehr nach der Circ.-Verordnung des k. und k. Reichskriegs-Min. vom 28. October 1869, Abth. V, Nr. 2809 (Armee-Vdgs.-Blatt Nr. 302 ex 1869) Jünglinge, welche schon nach vollendetem 15. Lebensjahre von den Infanterie-Regimentern in militärische Verpflegung und Ausbildung übernommen werden konnten; daß aber dieser Uebernahme als »Truppeneleve« nicht die Bedeutung des Eintrittes in das k. k. Heer zukam, geht mit aller Deutlichkeit aus § 3, Abs. 1 der cit. Verordnung hervor, wonach sich jeder Bewerber um eine Truppenelevenstelle mittelst Reverses zu verpflichten hatte, daß er freiwillig in das k. k. Heer eintreten werde, sobald er in Bezug auf Alter und körperliche Eignung den hiefür maßgebenden Bestimmungen des Wehrgesetzes entspreche.

Derselben Bestimmung nach war im vorliegenden Falle auch der in Jaroslau erfolgten Assentirung die Bedeutung eines freiwilligen Eintrittes in das k. k. Heer beizulegen, weil, wenn auch diese Assentirung im Jahre 1873 über Auftrag des Regiments-Commandos erfolgt war, sie dennoch nur mehr auf die seinerzeit mittelst Reverses abgegebene Willensäußerung des Kamptner zurückzuführen war, freiwillig in das k. k. Heer eintreten zu wollen.

Nr. 8088.

Rechtskraft eines vom Gemeindevorsteher ertheilten Vaucousenses, welcher von den nachbarlichen Interessenten unmittelbar beim Bezirksausschusse, nicht aber fristgerecht beim Gemeinderathe angefochten wurde. (Galizien.)

Erkenntniß vom 12. October 1894, Z. 3685.

Eheleute Leisor und Sarah Brandstätter (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 18. April 1893, Z. 8808, puncto Hausbau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut der Administrativacten hat der Gemeindevorsteher in Wikowice unterm 17. November 1890 den Eheleuten Leisor und Sarah Brandstätter den Bauconsens zur Ausführung eines Wohnhauses in einer Entfernung von zwei Ellen von der Scheuer der Salomea Przibylo ertheilt. — Ueber eine von der Przibylo beim Bezirksausschusse eingebrachte Beschwerde hat der Bezirksausschuß unterm 13. Jänner 1891, Z. 3063, eine neuerliche Localerhebung unter Zuziehung der Nachbarn und Anrainer über diesen vorzunehmenden Bau aufgetragen, worauf der Gemeindevorsteher nach der am 13. Februar 1891 unter Zuziehung der Interessenten gepflogenen Localerhebung den Eheleuten Brandstätter den Bauconsens neuerlich ertheilt und die Przibylo mit ihren Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen hat. — Ueber einen gegen diesen Bauconsens von der Przibylo unterm 3. März 1891 beim Bezirksausschusse eingebrachten Recurs wurde mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 23. März 1891, Z. 515, dieser Bauconsens außer Kraft gesetzt. — Ueber Recurs der Eheleute Brandstätter hat hierauf der Landesausschuß mit der Entscheidung vom 9. Juni 1891, Z. 22682, die eben erwähnte Bezirksausschuß-Entscheidung behoben, weil in der Angelegenheit im Sinne des § 37 der Gem.-Ordn. zunächst der Gemeinderath hätte absprechen sollen.

Mit Beschluß des Gemeinderathes vom 23. Jänner 1892 wurde nunmehr den Eheleuten Brandstätter in Erledigung des Recurses der Przibylo der Auftrag ertheilt, das Haus vom Gebäude der Przibylo weiter zu rücken. — Ueber den dagegen von den Eheleuten Brandstätter überreichten Recurs hat aber der Bezirksausschuß mit der Entscheidung vom 17. Juni 1892, Z. 646, den besagten Gemeinderathsbeschluß außer Kraft gesetzt und den Bau für zulässig erkannt. — Der galiz. Landesausschuß hat endlich mit der Entscheidung vom 18. März 1893, Z. 8808, über den Recurs der Salomea Przibylo alle in dieser Angelegenheit ergangenen Gemeindeverfügungen, wie auch die in dieser Angelegenheit früher ergangene Entscheidung des Landesausschusses selbst außer Kraft gesetzt und die Eheleute Brandstätter angewiesen, neuerlich um den Bauconsens einzuschreiten, weil wegen Abganges der Localcommissions-Protokolle und der Acten über die Einvernehmung der Nachbarn die Entfernung des Gebäudes der Eheleute Brandstätter von dem der Przibylo nicht dargethan sei. — Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Eheleute Leisor und Sarah Brandstätter in Wokowice gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Der V. G. Hof mußte sich vor Allem die Frage vorlegen, ob der den Eheleuten Brandstätter unterm 13. Februar 1891 ertheilte Bauconsens in Rechtskraft erwachsen ist. — Diese Frage war zu bejahen. Denn gegen diesen Bauconsens, von dessen Ertheilung die Przibylo verständigt wurde, hat dieselbe den Recurs am 3. März 1891 unmittelbar beim Bezirksausschusse eingebracht. — Nun bestimmt aber der § 37 Gem.-Ordn. (Gesetz vom 22. Jänner 1886, L. G. B. Nr. 16), daß in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers der Recurs an den Gemeinderath offen steht, und daß ein derartiger Recurs binnen der vom Tage der Verlautbarung oder Zustellung

der Verfügung laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen ist, welcher den Recurs dem Gemeinderathe vorzulegen hat.

Der Landesausschuß hat zwar in seiner Entscheidung vom 9. Juni 1891, Z. 22682, ausgesprochen, daß er darüber, daß der Recurs der Przibylo, entgegen der Bestimmung des § 37 Gem.-Ordn., unmittelbar beim Bezirksausschusse eingebracht wurde, deshalb hinausgehe, weil in dem Bescheide des Gemeindevorstehers über den den Eheleuten Brandstätter ertheilten Bauconsens der Przibylo der Recurs an den Bezirksausschuß freigelassen wurde. — Allein in dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß dieser Absatz der Entscheidung den Eheleuten Brandstätter nicht intimirt wurde, und daß eben darum auch die Nichtanfechtung der Entscheidung des Landesausschusses vom 9. Juni 1891, Z. 22682, im h. g. Verfahren der beschwerdeführenden Partei deshalb nicht präjudicirlich sein konnte, weil ihr nach der Art der Intimation dieser Entscheidung nicht bekannt geworden ist, daß der Recurs gegen die Ertheilung des Bauconsenses nicht in der vorgeschriebenen Frist beim Gemeindevorsteher überreicht worden war.

Aber auch der Umstand, daß in dem Bescheide des Gemeindevorstehers an die Przibylo der Bezirksausschuß als die nächste Berufungsinstanz bezeichnet wurde, kann an der Rechtskraft des unterm 13. Februar 1891 ertheilten Bauconsenses nichts ändern, weil das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers gesetzlich geordnet, unmittelbar durch das Gesetz bestimmt erscheint; demnach konnte auch der an das Gesetz gebundene Gemeindevorsteher im concreten Falle nicht ein anderes Rechtsmittelverfahren festsetzen.

Da sonach feststeht, daß der Recurs der Przibylo gegen den den Beschwerdeführern ertheilten Bauconsens, worüber die Entscheidung dem Gemeinderathe zustand, nicht innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist nach Zustellung des angefochtenen Bauconsenses beim Gemeindevorsteher eingebracht wurde, so mußte dieser Bauconsens als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden und es waren die autonomen Behörden nicht mehr berechtigt, sich in eine Prüfung dieses Bauconsenses einzulassen, vielmehr war der von der Przibylo beim Bezirksausschusse angebrachte Recurs mit Hinweis auf den citirten § 37 Gem.-Ordn. als unzulässig zurückzuweisen.

Nr. 8089.

1. Competenz des Bezirksausschusses zur Entscheidung über die Verpflichtung eines Gutsgebietes zu Brückenherstellungen. — 2. Die Anforderung zu einer solchen Herstellung ist an den Vorsteher des Gutsgebietes zu richten und die Recursfrist vom Tage der Zustellung der Anforderung an diesen zu berechnen.

Erkenntniß vom 12. October 1894, Z. 3686.

Ladislaus Graf Baworowski ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Kornfeld); E. vom 26. Mai 1893, Z. 21652, puncto Herstellung der Brücken in Tobołow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den Einwand anbelangt, daß der Bezirksausschuß zu einer Entscheidung in der vorliegenden Angelegenheit nicht competent war, so muß dieser Einwand als ein unbegründeter be-

zeichnet werden, weil es sich vorliegend um Brückenherstellungen auf einer Gemeindestraße handelt und weil auch der Bezirksausschuß in Gemeindestraßenangelegenheiten — wie dies aus den §§ 27, Abs. 2 und 28 des Ges. vom 7. Juli 1885, galizisches L. G. B. Nr. 39, hervorgeht — zur Entscheidung berufen erscheint. — Da ferner nach § 8 des Gutsgebietsgesetzes vom 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, auf jedem Gutsgebiete ein Vorsteher für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte besteht und der § 14 cit. Ges. bestimmt, daß dieser Vorsteher das Gutsgebiet nach Außen in allen den Gutsgebieten nach den Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten vertritt, so war in Gemäßheit der cit. Gesetzesbestimmung die behufs der Herstellung der schadhaften Brücken ergangene und sonach auf das Straßengesetz gestützte Anforderung an den Gutsgebietsvorsteher zu richten.

Demnach muß jener Tag als der Zustellungstag der Bezirksausschuß-Entscheidung erkannt werden, an welchem diese Entscheidung dem Gutsgebietsvorsteher eingehändigt ward. — Da aber der Gutsgebietsvorsteher Rogalski unterm 27. October 1892 mit Berufung auf die Bezirksausschuß-Entscheidung vom 6. October 1892 um eine Erstreckung der darin festgesetzten Frist gebeten hat, so muß jedenfalls bereits an diesem Tage die erwähnte Bezirksausschuß-Entscheidung demselben zugestellt gewesen sein. — Es kommt also nur noch darauf an, ob Rogalski, welchem die Bezirksausschuß-Entscheidung zugestellt ward und welcher darauf das Gesuch de praes. 27. October 1892 eingebracht hat, zur Zeit der Zustellung dieser Entscheidung als Vorsteher des Gutsgebietes Suszno bestellt war.

In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß aus der über h. g. Requisition seitens der Bezirkshauptmannschaft in Kamionka strumilowa ertheilten Auskunft ddto. 9. September 1894 hervorgeht, daß Victor Rogalski das Amt eines Vorstehers des Gutsgebietes Suszno in der Zeit vom 20. April 1892 bis 8. April 1893 versehen hat und daß auch über dessen Bestellung zum Vorsteher des Gutsgebietes Suszno seitens des Besitzers dieses Gutsgebietes im Sinne des § 15 des Ges. vom 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet wurde. — Ob eine diesbezügliche Anzeige seinerzeit auch dem Bezirksausschusse erstattet wurde, ist allerdings aus den Administrativacten nicht zu ersehen, dies ist jedoch vorliegend auch unentscheidend, weil nach § 8 des Ges. über die Gutsgebiete auf einem Gutsgebiete nur ein Vorsteher für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte besteht, daher Rogalski als der für alle den Gutsgebieten zugewiesenen Geschäfte bestellte Gutsgebietsvorsteher in der Zeit vom 20. April 1892 bis 8. April 1893 angesehen werden muß.

Nachdem aber die mehrcit. Bezirksausschuß-Entscheidung jedenfalls am 27. October 1892 dem Gutsgebietsvorsteher bereits zugestellt war und nachdem zufolge § 49 des Ges. über die Bezirksvertretungen die Berufung gegen Entscheidungen des Bezirksausschusses binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist einzubringen ist, so stellt sich der vom Besitzer des Gutsgebietes Grafen Baworowski gegen die Bezirksausschuß-Entscheidung erst am 9. April 1893 eingebrachte Recurs im Sinne des cit. § 49 als ver-

spätet dar. — Hiernach vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 8090.

Gebührenerhöhung für einen im Auslande ausgestellten, nach der Acceptation zur Obliterirung präsentirten Wechsel, auf welchem das Accept mit dem Datum und dem Orte der Annahme nicht versehen war.

Erkenntniß vom 16. October 1894, Z. 3779.

Alexander Bernstein ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 21. December 1893, Z. 36113, puncto Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß dem k. k. Steueramte in Krakau ein Wechsel ddto. Gramica 28. August 1891, zahlbar bei der Firma Landau in Dresden am 20. September 1891, über 6000 Reichsmark, mit der Unterschrift des Alexander Bernstein versehen, zur Obliterirung am 28. August 1891 präsentirt wurde und daß bei der Unterschrift des Alexander Bernstein weder das Datum noch der Ort der Annahme angegeben erscheint.

Die Beschwerde behauptet, daß die Beurtheilung der Form des notionirten Wechsels und der darauf befindlichen Unterschrift eine irrthümliche sei, da im Inlande keine wechselrechtlich verbindliche Unterschrift auf diesem Wechsel angesetzt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Das beanständete Schriftstück ist auf einem Wechselblanquet ausgefertigt und wird in seinem Inhalte selbst ausdrücklich als Wechsel bezeichnet. — Dieser Wechsel ist mit der Unterschrift des Bezogenen Alexander Bernstein versehen und nach Art. 21 Wechsel-Ordnung gilt, da der Name des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels ohne jeden Beisatz aufscheint, diese Unterschrift als ein unbeschränktes Accept. Allerdings fehlt alsdann bei dem Wechsel die Unterschrift des Ausstellers; daraus kann jedoch der Einwand nicht erhoben werden, daß das Schriftstück nicht als Wechsel angesehen werden könne, weil, abgesehen davon, daß schon nach der Just.-Min.-Verordnung vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 Wechsel-Ordnung aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, an und für sich nicht hinreicht, dem Wechsel seine Eigenschaft als solchem zu benehmen, indem dadurch dem Wechselinhaber die Möglichkeit eingeräumt ist, den Wechsel in Absicht auf die wesentlichen Erfordernisse nachträglich zu ergänzen, — nach der ausdrücklichen Anordnung des § 23 des hier maßgebenden Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, der Acceptant daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann.

War es nun gesetzlich gerechtfertigt, daß das beanständete Schriftstück als Wechsel behandelt wurde, so war auch die angefochtene Gebührenvor-

schreibung im Gesetze begründet. — Denn — wie bereits oben erwähnt — erscheint das Accept des Beschwerdeführers mit dem Datum und dem Orte der Annahme nicht versehen. — In Gemäßheit des § 24 des cit. Ges. vom 8. März 1876 muß also die Vermuthung Platz greifen, daß dieser Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wurde, zumal nach § 10 cit. Ges. ein Wechsel als in Umlauf gesetzt gilt, sobald Jemand denselben mit einem Accepte versieht.

Da nach § 13 des vorcit. Ges. die Gebühr für einen im Auslande ausgestellten Wechsel — und um einen solchen handelt es sich zugegebenermaßen im vorliegenden Falle — entrichtet werden muß, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird, so hätte die Obliterirung stattfinden müssen, bevor der Wechsel mit dem Accepte des Beschwerdeführers versehen wurde. — Da jedoch die Stempelung durch das Steueramt in Krakau schon nach der Acceptation, d. i. nach Beisetzung des Namens des Beschwerdeführers als des im Wechsel Bezogenen auf der Vorderseite dieses Wechsels erfolgt war, wie dies aus dem amtlichen Befunde deutlich zu entnehmen ist, so war die Vorschreibung des fünfzigfachen der im § 9 cit. Ges. festgesetzten Gebühr in der Vorschrift des § 20 cit. Ges. begründet.

Nr. 8091.

Als bedungene Vermögenseinlage ist nicht lediglich ein rechnungsmäßiger Werth, sondern nur die Gesammtheit jener concreten Vermögensobjecte anzusehen, welche wirklich und thatsächlich in die Gesellschaft eingebracht werden; zur Ermittlung solcher kann die Finanzverwaltung Nachweisungen verlangen.

Erkenntniß vom 16. October 1894, Z. 3780.

Gottlieb Bondy und Otto Bondy, öffentliche Gesellschafter der Firma »L. G. Bondy« (Adv. Dr. Mosheles), ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 10. October 1893, Z. 29926, puncto Vorlage von Behelfen zum Zwecke der Bemessung einer Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Gesellschaftsvertrage vom 11. November 1892 hat Gottlieb Bondy, Inhaber der protokollirten Einzelfirma L. G. Bondy in Prag, den Otto Bondy in seine unter der genannten Firma protokollirte Eisen- und Geschmeidewaarenhandlung nebst Commissions- und Speditionsgeschäft als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen (P. I) und im Punkte VI wird vereinbart, daß Otto Bondy in die Handelsgesellschaft keine Einlage mitbringt und daß seine persönliche Thätigkeit als Aequivalent für die Gesellschaftseinlage des Gottlieb Bondy angenommen wird; sohin heißt es aber wirklich: »Gottlieb Bondy legt in die neu errichtete Gesellschaft das Vermögen der bisherigen Einzelfirma L. G. Bondy ein, welches nach gepflogener Verrechnung und Vereinbarung zwischen beiden Gesellschaftern mit 22.000 fl. beziffert und veranschlagt wird.« — Zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von diesem Gesellschaftsvertrage wurde die Partei aufgefordert, das bei Beginn des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes errichtete Inventar, bezw. eine auf denselben Zeitpunkt gestellte Bilanz vorzulegen und wurde diese Aufforderung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung sowohl aus formell- als aus materiellrechtlichen Gründen. — In ersterer Hinsicht erblickt sie einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin, daß ein im Instanzenzuge angebotener Beweis durch Sachverständige, oder durch Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer darüber, wie bei der Eingehung ähnlicher Gesellschaftsverhältnisse bei der Ermittlung der Gesellschaftseinlagen seitens der Gesellschafter vorgegangen wird, abgelehnt worden ist.

Allein, da für die Gebührenbemessung nur der Inhalt der zu vergebührenden Urkunde maßgebend ist, keineswegs aber jene Umstände, welche zu dieser beurkundeten Vereinbarung geführt haben, erscheint der angebotene Beweis überflüssig, weil er nur über irrelevante Thatumstände zu führen wäre und kann somit in der Nichtzulassung dieser Beweisführung schon aus diesem Grunde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erblickt werden, wobei übrigens noch darauf zu verweisen ist, daß die Finanzbehörden durch keinerlei gesetzliche Vorschriften zu derartigen Beweisaufnahmen verhalten erscheinen.

In der Sache selbst aber hatte der V. G. Hof vor Allem von der in der d. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung des Regierungsvertreters Kenntniß zu nehmen, daß die Finanzverwaltung dermalen die an die beschwerdeführende Firma gestellte Anforderung auf die Vorlage des Inventars vom 31. December 1892 beschränkt. Da jedoch der in der Verhandlung anwesende Vertreter der Beschwerde durch diese Erklärung des Regierungsvertreters die beschwerdeführende Firma nicht klaglos gestellt erachtet, hatte der V. G. Hof in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung — soweit dieselbe nach der Erklärung des Regierungsvertreters aufrecht erhalten erscheint — einzugehen.

Dabei waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Nach T. P. 55 B, 2 e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist von Gesellschaftsverträgen, durch welche zwei oder mehrere Personen sich verpflichten, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, der ihren Vortheil zum Gegenstande hat, ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, die Gebühr der Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen zu bemessen. — Es wirft sich daher die Frage auf, welche Vermögenseinlagen in dem Gesellschaftsvertrage vom 11. November 1892 bedungen wurden.

Diese Frage beantwortet sich aus Punkt VI des Vertrages zunächst dahin, daß nur der Gesellschafter Gottlieb Bondy eine Einlage in die Gesellschaft mitbringt; sohin aber, daß diese Einlage »in dem Vermögen der bisherigen Einzelfirma L. G. Bondy« besteht. — Allerdings wird dabei bemerkt, daß dieses Vermögen nach gepflogener Verrechnung und Vereinbarung zwischen beiden Gesellschaftern mit 22.000 fl. beziffert und veranschlagt wird, allein gerade hieraus ergibt sich, daß die Einlage nicht in einer Barschaft von 22.000 fl. besteht, sondern daß dieser Betrag blos den verrechneten und zwischen den Parteien vereinbarten Werth der eingelegten Vermögens-Objecte darstellen soll.

Nun ist es klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, davon jedes für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentirt, da die Gesammtheit der Einlagen

eben das Vermögen der Gesellschaft zu bilden hat. — Da ferner durch die Einlage von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung der eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte von dem einlegenden Gesellschafter an die Gesellschaft zu Stande kommt (Arg. Art. 91 und 143 H. G. B.), so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die einzelnen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Geb.-Ges. allein anzukommen hat, vermindert wird, wobei dann auch noch auf die allgemeine Bestimmung im § 56 Geb.-Ges. hinzuweisen ist, nach welcher bei der Werthbestimmung einer Sache von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug gebracht werden dürfen. — Diesemnach kann es bei der Werthermittlung hinsichtlich der gemachten Einlage nicht auf jenen Betrag per 22.000 fl. ankommen, welchen die Gesellschafter unter sich »verrechnet« haben und auch die von den Parteien selbst vorgenommene Werthveranschlagung des eingelegten Vermögens ist für die Gebührenbemessung irrelevant, weil das Gesetz darüber, wie die Werthermittlung vor sich zu gehen habe, in den §§ 50 bis 55 bestimmte Normen aufstellt und — was übrigens selbstverständlich ist — nirgends den gebührenpflichtigen Parteien es anheim gibt, den Werth für sich allein zu bestimmen.

Ist aber auf die im Punkte VI des Gesellschaftsvertrages enthaltene Bezifferung des Werthes der gemachten Einlage kein Gewicht zu legen, so ist der Gegenstand dieser Einlage im Vertrage selbst nicht bestimmt angegeben und war daher die Finanzverwaltung nach § 43 Geb.-Ges. berechtiget, die gebührenpflichtige Firma zu der ihr nach eben dieser Gesetzesstelle obliegenden Ueberreichung der zur Feststellung der Gesellschaftseinlage erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu verhalten.

Als ein solcher Nachweis und Behelf stellt sich im Hinblick auf Art. 29 und 91 H. G. B., insbesondere das bei Eingehung der Gesellschaft zu errichtende Inventar und die Bilanz dar und es konnte daher der V. G. Hof in dem Auftrage zur Vorlage dieser Behelfe umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit erblicken, als im Hinblicke auf die Angabe der Partei, daß solche Urkunden am Tage des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages vom 11. November 1892 (entgegen der gesetzlichen Anordnung des Art. 29 H. G. B.) thatsächlich nicht errichtet worden seien, dieser Sachlage durch die Eingangs angeführte Erklärung des Regierungsvertreters Rechnung getragen worden ist.

Was schließlich den Hinweis der Beschwerde auf den § 54 Geb.-Ges. anbelangt, so erschien dem V. G. Hofe diese Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall schon darum nicht zutreffend, weil dieselbe den Fall einer Werthermittlung eines bereits bekannten zu vergebührenden Vermögens zum Gegenstande hat, hier aber es sich erst um die Ermittlung des Ver-

mögens selbst, dessen Werth sohin nach Maßgabe der §§ 50—55 Geb.-Ges. zu bestimmen sein wird, handelt.

Nr. 8092.

1. Damit die Nullität eines Vertrages vom Standpunkte der Gebührenbemessung berücksichtigt werde, muß sie durch ein civilgerichtliches Urtheil nachgewiesen sein. — 2. Gebühr vom zweiten Vertragspare.

Erkenntniß vom 16. October 1894, Z. 3763.

Josef Waldhuber ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 16. December 1893, Z. 39173, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem als stempelgebührlich beanständeten in zwei Parien ausgefertigten Vertrage ddto. 23. November 1891, mit welchem Josef Waldhuber eine ihm gehörige Waldung dem J. Specker aus St. Gallen um den Betrag von 14.150 fl. zur Abstockung überlassen hat, wurde dem Erstgenannten in letzter Instanz, gemäß der §§ 1, 44 und T. P. 65 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, die Gebühr nach Scala III mit je 88 fl. 75 kr. für jedes Pare vorgeschrieben, die Gebührensteigerung jedoch gänzlich nachgesehen.

Die Beschwerde bekämpft diese Vorschreibung mit der Behauptung, daß der Holzkäufer J. Specker den Vertrag vom 23. November 1891 als rechtsunwirksam erklärt habe und daß von einem rechtsunwirksamen Vertrage eine Gebühr überhaupt nicht zu entrichten sei, zumal es im vorliegenden Falle gar nicht möglich war, den fraglichen Waldabstockungsvertrag durch ein gerichtliches Urtheil als null und nichtig aufzuheben, da Specker strafgerichtlich zwar verfolgt wurde, aber die Schweiz seine Auslieferung verweigert habe; daß endlich von dem zweiten Contracts-Pare, welches gar nicht notionirt wurde und bei keiner österreichischen Behörde überreicht worden ist und von dem man überhaupt nicht wisse, ob es gestempelt sei oder nicht, eine Gebühr nicht zu entrichten käme.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdeausführungen nicht zu überzeugen vermocht. — Nach den §§ 1 und 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, tritt das Recht des Staates auf die Gebühr von einem Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkt ein, in welchem dasselbe im Inlande abgeschlossen wurde. — Dieser Zeitpunkt war im gegebenen Falle der 23. November 1891, da es einerseits unbestritten ist — und in der Beschwerde auch ausdrücklich anerkannt wird — daß der Beschwerdeführer mit dem am genannten Tage abgeschlossenen Vertrage Holz im Betrage von 14.150 fl. an J. Specker verkauft hat, andererseits aber aus den vorliegenden Acten, insbesondere aus der vom Beschwerdeführer an die k. k. Staatsanwaltschaft in Leoben sub praes. 25. Februar 1892 erstatteten Strafanzeige hervorgeht, daß dieser Kaufvertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, wovon ein Pare in den Händen des Verkäufers verblieb, während das zweite von dem Käufer übernommen worden ist. — Demgemäß ist in Ansehung der Gebührenpflicht nur der Inhalt der Rechtsurkunde, respective die Natur des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, ohne Rücksicht auf die der Ausfertigung der Urkunde oder dem Abschlusse des Geschäftes nachfolgende Thatsachen maßgebend.

Es besteht insbesondere keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Gebühr von einer nachträglichen Anerkennung oder von der Erfüllung der übernommenen Vertragsverbindlichkeit abhängig gemacht wäre. — Nur wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Vertrag vom Ursprunge her null und nichtig war, daß somit ein Rechtsgeschäft — das Object einer Gebühr — niemals vorlag, würde es zulässig sein, die Frage der Abschreibung oder Rückvergütung der Gebühr in Erwägung zu ziehen. Dieser Nachweis kann aber nicht durch die Anerkennung der vertragsschließenden Partei, sondern nur, wie in der Beschwerde selbst angedeutet wird, durch ein gerichtliches Erkenntniß geliefert werden. — Es hat auch der Beschwerdeführer einen solchen Nachweis nach der Actenlage zwar angestrebt, aber nicht zur Durchführung gebracht, weshalb die Gebührenpflicht des in Rede stehenden Kaufvertrages nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Was aber insbesondere die Gebührenpflicht des zweiten Vertragspares anbelangt, so ist lediglich darauf zu verweisen, daß es sich vorliegend um eine Gebühr nach der T. P. 65 A, a, also um eine Urkundengebühr handelt; daß diese Gebühr als Scalagebühr gemäß § 6 B, des Ges. vom 13. December 1862 nach Wahl des Gebührenpflichtigen, entweder mittelst Stempelmarken, oder unmittelbar entrichtet werden konnte und daß für dieselbe als grundsätzliche Norm der § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, zu gelten hat, wonach die Urkunde auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden muß, daher die Gebührenpflicht dieser Urkunde ohne Rücksicht auf deren Verwendung oder Gebrauchnahme, sowie auf die Person des Ausstellers oder des Empfängers zu erfüllen ist.

Da nun kein Beweis darüber vorliegt und nicht einmal behauptet wird, daß im gegebenen Falle der Gebührenpflicht im Sinne des cit. § 6 B, des Ges. vom 13. December 1862 Genüge geleistet worden sei und da bei in mehreren Exemplaren ausgefertigten Urkunden, die der scalamäßigen Gebühr unterliegen, nach § 40 Geb.-Ges. die ersten zwei Exemplare mit dem Stempel nach dem scalamäßig entfallenden Ausmaße versehen werden müssen, so konnte auch darin, daß auch von dem zweiten, für den Holzverkäufer J. Specker aus St. Gallen bestimmten und in seinen Händen verbliebenen Pare die scalamäßige Gebühr vorgeschrieben wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 8093.

Die Gebühr vom Kaufvertrage trifft die Uebertragung des Titels, den Abschluß des Geschäftes und ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig.

Erkenntniß vom 16. October 1894, Z. 3764.

Augustin Froschhauser (Adv. Dr. Hueber) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. Jänner 1894, Z. 40755, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht die Richtigkeit der ihm mit dem Zahlungsauftrage der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Graz ddto. 9. Juni 1892, Nr. 280, für die Erwerbung der Realitäten

Einl. ZZ. 17, 18, 19, 165 und 180 der Catastr.-Gemeinde Kirchberg nach der T. P. 65 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 bemessenen und mit der angefochtenen Entscheidung im richtig gestellten Betrage von 103 fl. 63 kr. aufrecht erhaltenen Kaufgebühr, sondern vermeint nur, daß diese Gebühr unrechtmäßiger Weise zur Vorschreibung gebracht wurde, weil sein Mitcontrahent Michael Neuhold die obbezeichneten Realitäten niemals erworben hat, daher auch dieselben nicht weiter verkaufen konnte.

Dem gegenüber ist jedoch zu constatiren, daß der Beschwerdeführer, wie er ja selbst angibt, den Michael Neuhold auf Zuhaltung und Erfüllung des am 16. August 1891 mündlich abgeschlossenen Kaufgeschäftes, bezw. auf Schadloshaltung belangt hat und daß seinem diesfälligen Klagebegehren mit dem rechtskräftigen Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Feldbach ddto. 8. October 1891, Z. 10684, Folge gegeben worden ist. — Darnach kann aber die Gebührenpflicht des in Frage stehenden Kaufgeschäftes gar nicht bezweifelt werden. Denn bei den im stempelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden und abgeschlossenen Rechtsgeschäften gilt der Grundsatz, daß dieselben sofort bei der Ausstellung (§ 21 Geb.-Ges.), bezw. bei dem Abschlusse (§ 44 Geb.-Ges.) der Gebühr unterliegen. Es trifft also die Gebühr die Uebertragung des Titels, den Abschluß des Geschäftes und ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig.

Da sonach in Ansehung der Gebührenpflicht nur der Inhalt der Rechtsurkunde, bezw. die Natur des verabredeten Rechtsgeschäftes, ohne Rücksicht auf nachgefolgte Thatsachen maßgebend ist und die im gegebenen Falle der Abschluß des vorerwähnten, am 16. August 1891 vereinbarten Kaufgeschäftes außer Zweifel steht, so erscheint die angefochtene Gebührenvorschreibung in den Anordnungen der §§ 1 und 44 und der T. P. 65 Geb.-Ges. gerechtfertigt.

Nr. 8094.

Kosten des Verfahrens und der rechtsfreundlichen Vertretung in Wasserrechtssachen.*)

Erkenntniß vom 17. October 1894, Z. 3794.

Stadtgemeinde Kufstein ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Dr. Pop); E. vom 11. Mai 1893, Z. 5054, puncto Ersatz von Vertretungskosten in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Kufstein zum Ersatze der den Sparchnerwerks- und Kaiserthalgutsbesitzern anläßlich der Verhandlung über das Project einer neuen Trink- und Nutzwasserleitung für Kufstein anerlaufenen Vertretungskosten im herabgesetzten Betrage von 256 fl. 70 kr. verpflichtet erkannt. — In thatsächlicher Richtung ist hiezu zu constatiren, daß die Stadtgemeinde Kufstein sowohl in ihrer ursprünglichen Eingabe vom präs. 15. Mai 1891 als auch bei allen späteren Verhandlungen an der principiellen Anschauung festhielt, daß die Sparchnerwerks- und Kaiserthalgrundbesitzer nicht als Wasserberechtigte oder sonstige Interessenten erscheinen, deren Rechte durch das Project dieser Wasserleitung berührt werden, während die genannten Werks-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5091 (Bd. XIV, J. 1890).

und Grundbesitzer den gegentheiligen Standpunkt vertreten, daß ihre Wasserrechte am Kaiserthal-, bezw. Sparchnerbache durch dieses Project beeinträchtigt werden. — Dieser Streit fand durch einen im Protokolle vom 26. Juli 1892 enthaltenen Vergleich seinen Abschluß, wornach die Stadtgemeinde Kufstein unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes den Sparchnerwerks- und Kaiserthalhofbesitzern als Entschädigung für den Entgang eines bestimmten Quantums Wasser aus dem Sparchnerbache zusammen den Betrag von 11.520 fl. zu zahlen sich verpflichtete. — Die Werksbesitzer gaben sich hiemit zufrieden, stellten jedoch das Begehren auf Ersatz der ihnen in dem wasserrechtlichen Verfahren erwachsenen Vertretungskosten und es einigten sich beide Streittheile dahin, daß hierüber von den Verwaltungsbehörden instanzmäßig entschieden werde.

Nach der Bestimmung des § 98 des Tiroler Wasserr.-Ges. hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat und es haben die politischen Behörden, insbesondere zu erkennen, inwieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, daß über die Kostenfrage im wasserrechtlichen Verfahren jedenfalls die politischen Behörden zu erkennen berufen sind und daß deren Competenz keineswegs davon abhängig gemacht erscheint, daß über die im wasserrechtlichen Verfahren vorgekommenen Streitfragen im Entscheidungswege aberkannt wird.

In der Sache selbst beruht das h. g. Erkenntniß auf nachstehenden Erwägungen: Der § 98 tir. Wasserr.-Ges. spricht von Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen. Unter »Verhandlungskosten« können im Hinblicke darauf, daß diesen die »commissionellen Erhebungskosten« entgegengesetzt werden, nur die Parteikosten im engeren Sinne verstanden werden und sind die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung gemäß § 84, Abs. 4, den Verhandlungskosten beizuzählen. — Da nun in einem Falle — wie der heute vorliegende — wo der Streit in der Hauptsache durch einen Parteienvergleich abgeschlossen wurde, kein Theil als sachfällig bezeichnet werden kann und ebenso das Zurückgehen auf ein Verschulden oder muthwillige Einwendungen seitens einer Partei durch die rechtliche Natur des Vergleiches vollständig ausgeschlossen ist, muß die Regel des § 98, Punkt 1, wonach die Kosten für Verhandlungen — also auch die Parteivertretungskosten — diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht hat, zur Anwendung gelangen. — Da nun im vorliegenden Falle die Gemeinde Kufstein es war, welche die Einleitung der Verhandlung veranlaßt hat, so kann auch nur sie der streitige Kostenersatz treffen.

Nr. 8095.

Auftheilung eines lediglich Auslagen für Zwecke der Gesammtgemeinde betreffenden Gebahrungsdeficites auf die diese Gemeinde bildenden, besondere Vermögenschaften besitzenden Ortschaften nach Maßgabe der directen Steuern und Ermittlung der jede dieser Ortschaften treffenden Tangente.

Erkenntniß vom 17. October 1894, Z. 3797.

Johann Tykal, Andreas Mares und Mathias Berka (Adv. Dr. Dyck) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 31. Mai 1893, Z. 22077, puncto Bedeckung der Gemeindeausgaben in Vreskovic für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 31. Mai 1893, Z. 22077, mit welcher erkannt wurde, daß das Gebahrungsdeficit der Gemeinde Vreskovic auf die diese Gemeinde bildenden Ortschaften Vreskovic und Mstic nach Maßgabe der directen Steuern aufzutheilen sei, wird in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage der Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Nach § 79 der Gem.-Ordn. sind die Ausgaben für Gemeindezwecke, soweit sie nicht aus den in die Gemeindecassen einfließenden Einkünften bestritten werden können, durch Umlagen zu bedecken, als welche in erster Reihe die Zuschläge zu den directen Steuern in Betracht kommen. — Diese Zuschläge sind nun nach § 80 in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern gleichmäßig aufzutheilen, insoweit nicht Ausgaben für Einrichtungen oder Dienstverrichtungen in Frage stehen, die nur einer Ortschaft zu Gute kommen oder blos den Ortsbewohnern nützen können und eben darum im Sinne des § 82, Alinea 2 und 3, nur der Ortschaft und bezw. auf jene directen Steuern aufzutheilen sind, welche von den Ortsbewohnern entrichtet werden.

Diese Ausnahme trifft aber im concreten Falle nicht zu, da es sich, wie aus den Administrativacten hervorgeht und auch in der Beschwerde nicht weiter bestritten wird, lediglich um Auslagen für die Zwecke der Gesammtgemeinde handelt. — Es hat daher, nach der Vorschrift des Gesetzes, behufs Bedeckung des Gebahrungsdeficites dieser Gemeinde dessen gleichmäßige Auftheilung auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern stattzufinden. — Allein, wie die Administrativacten darthun, besteht die Gemeinde aus den Gemeindetheilen Vreskovic und Mstic und da diese Gemeindetheile besondere Vermögenschaften besitzen und gemäß § 107 Gem.-Ordn. zur selbstständigen Verwaltung dieser Vermögenschaften berechtigt sind, deren reine Erträgnisse aber nach § 112 vor allem zur Deckung der auf diese Orte entfallenden Gemeindeauslagen zu verwenden sind, erscheint die Nothwendigkeit gegeben, bei der gleichmäßigen Auftheilung des Abganges im Gemeindehaushalte auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern auch zu ermitteln, welche Quote dieser Steuern in jeder der betheiligten Ortschaften entrichtet werde, damit hiernach die Tangente, mit welcher diese Ortschaften zur Bedeckung der Gemeindeauslagen beizutragen haben, festgestellt werden könnte.

Die Beschwerde negirt zwar nicht, daß der Gemeindetheil Mstic mit der rechtskräftigen Entscheidung des Landesausschusses vom 1. Februar 1875, Z. 23170, als Ortschaft mit einem eigenen Vermögen im Sinne des § 107 Gem.-Ordn. anerkannt wurde, vermeint aber, daß dieser nur aus den Ansiedlungen der Beschwerdeführer bestehende Gemeindetheil in Folge des seither stattgehabten Verkaufes der Gemeindegrundstücke und der Demolirung des Hirtenhauses als eine ein abgesondertes Vermögen besitzende und zu dessen Verwaltung berechtigte Ortschaft nicht weiter angesehen werden könne und hebt ferner hervor, daß dieser Gemeindetheil bis nun zu den Auslagen der Gemeinde Vřeskovic nicht beigetragen habe, dafür aber für seine eigenen Bedürfnisse selbst aufgekommen sei. — Daß auf die bislang unterbliebene Beitragsleistung des Gemeindetheiles Mstic zu den Auslagen der Gesammtgemeinde die weitere Befreiung desselben von der Beitragspflicht auch für die Zukunft nicht gestützt werden könne, ist wohl zweifellos und da ferner, wie der Landesausschuß in der Gegenschrift zutreffend bemerkt, der Erlös für die verkauften Grundstücke nunmehr das Vermögen dieses Gemeindetheiles ausmacht, erscheint derselbe als Ortschaft im Sinne des § 107 Gem.-Ordn. auch dermal zur selbstständigen Verwaltung dieses Vermögens berechtigt und verpflichtet, dessen reines Erträgniß zu dem im § 112 angedeuteten Zwecke zu verwenden.

Wenn die Beschwerde weiter darauf hinweist, daß der im Haushalte der Gesammtgemeinde zu Tage getretene Abgang durch die Erträgnisse des Vřeskovicer Gemeindevermögens hätte bedeckt werden sollen und sich darüber beklagt, daß die Vřeskovicer Gemeindegrundstücke lediglich im Nutzgenusse der dortigen Alt-Ansässigen stehen und die in Mstic wohnhaften Beschwerdeführer von jedweder Theilnahme an diesen Nutzungen ausgeschlossen seien, so übersieht die Beschwerde hiebei, daß das gedachte Vermögen eben nur ein Gemeindevermögen der Ortschaft Vřeskovic ist und daß für die Verwendung der Erträgnisse desselben zur Bedeckung der auf diesen Ort entfallenden Gemeindeauslagen gleichfalls die Vorschrift des § 112 maßgebend ist, die Beschwerdeführer somit auch dann, wenn die Ortschaft Mstic kein eigenes Vermögen besäße, von der Theilnahme an den Erträgnissen des Vřeskovicer Ortsvermögens gesetzlich ausgeschlossen wären. — Eben darum vermochte der V. G. Hof in dem Umstande, daß die Administrativ-Behörden über die Zulässigkeit der von den Beschwerdeführern angeregten Verwendung der Erträgnisse dieses Vermögens zu Zwecken der Gesammtgemeinde weitere Erhebungen nicht veranlaßt haben, auch nicht die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken.

Auf die im Administrativ-Verfahren nicht erhobene Einwendung, daß bei Auftheilung des Abganges der Gesammtgemeinde auf die in derselben vorgeschriebenen, in den betheiligten Ortschaften entrichteten directen Steuern, die von dem Großgrundbesitze für den Hof und vom Pfarrbeneficium für dessen Grundstücke in Vřeskovic entrichteten Steuern nicht berücksichtigt worden seien, hatte der V. G. Hof nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Diesen Erwägungen Raum gebend konnte der V. G. Hof in der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten ortschaftsweisen Auftheilung des Gebahrungsabganges der Gemeinde Vřeskovic die vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 8096.

1. Unter den im böhm. Mauthgesetze genannten „Industriewerken" sind auch die landwirthschaftlichen Industrien begriffen. — 2. Verfahren zum Zwecke der Feststellung des Straßenconservirungs-Beitrages.

Erkenntniß vom 17. October 1894, Z. 3798.

Josef Bauer, Hofpächter in Frauenthal (Adv. Dr. Neuern) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 4. Mai 1893, Z. 17745, puncto Straßenconservirungs-Pauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung legt dem Beschwerdeführer, welcher als Pächter der Maierhöfe Kerkov und Frauenthal in diesem letzteren Hofe die Spiritus-Brennerei und Stärke-Erzeugung betreibt, die Verpflichtung auf, für das Jahr 1893 ein Straßenconservirungs-Pauschale im Betrage von 250 fl. an den Bezirk Deutschbrod zu entrichten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der V. G. Hof hat zunächst die Auffassung des Beschwerdeführers, daß unter den im § 3 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, genannten Industriewerken die landwirthschaftlichen Industrien nicht begriffen sind, nicht für gesetzlich begründet erachtet, weil die Beifügung »u. dgl.« im deutschen und die Ausdrucksweise »und andere Industriewerke« im böhmischen Texte des Gesetzes erkennen läßt, daß eine solche Einschränkung des Begriffes »Industriewerke« nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen war, wie ja auch in der für die gesetzliche Bestimmung entscheidenden Rücksicht, nämlich der außergewöhnlichen Straßenabnützung, der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Industrien nicht in Betracht kommt. — Ebensowenig hat der V. G. Hof die Einwendung, daß Beschwerdeführer nicht der Besitzer, sondern nur der Pächter der gedachten Industriewerke sei, für begründet gehalten, da unter dem Besitzer im Sinne des Gesetzes derjenige zu verstehen ist, in dessen Interesse der die Straßenabnützung verursachende Verkehr zu und von den Industriewerken stattfindet.

Dagegen hat der V. G. Hof es als einen Mangel des Verfahrens erkannt, daß zwischen dem Beschwerdeführer und der die Straße erhaltenden Corporation die im Gesetze vorgeschriebene Vereinbarung nicht versucht und der Beschwerdeführer überhaupt vor der an ihn gestellten Anforderung nicht einvernommen worden ist, dann daß der Frachtenverkehr zu und von den Betrieben des Beschwerdeführers allein nicht ermittelt, sondern lediglich der gesammte, auf der betreffenden Straße sich vollziehende Fuhrenverkehr desselben, einschließlich der nicht in Betracht kommenden Bau- und landwirthschaftlichen Fuhren erhoben, der Umstand also, ob der Verkehr der Werksfuhren allein die hochgradige Straßenabnützung verursache, nicht sichergestellt worden ist.

Nr. 8097.

Außer den im Gesetze bestimmten Fällen kann anläßlich der Amtshandlungen in Durchführung der Bauordnung dem Bauführer die Zahlung von Commissionskosten nicht auferlegt werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. October 1894, Z. 3790.

Gemeinde Deutsch-Schützendorf ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Mai 1893, Z. 11501, puncto Commissionskosten in einer Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Bausache der Ústřední matice školská in Prag, betreffend den Umbau eines Hauses in Deutsch-Schützendorf, sind die Commissionsgebühren der zu dem Localaugenscheine am 7. Juli 1892, sowie zur Collaudirung des ausgeführten Baues am 13. October 1892 zugezogenen Sachverständigen vom Gemeindeamte und in Bestätigung der bezüglichen Decrete desselben vom Bezirksausschusse der bauführenden Ústřední matice školská zur Zahlung auferlegt worden, wogegen mit der angefochtenen Entscheidung die genannte Bauführerin von der Zahlung der fraglichen Commissionskosten losgezählt wurde, weil die Bauordnung keine Bestimmung enthält, nach welcher der Bauwerber die Kosten der im öffentlichen Interesse erfolgenden Zuziehung der Sachverständigen zu tragen hätte.

Der V. G. Hof hat sich der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsanschauung — die derselben von der Beschwerde entgegengesetzten Ausführungen als nicht zutreffend erkennend — in nachstehender Erwägung angeschlossen. — Aus der nach den §§ 35, 122 und 124 der Bau-Ordn. für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, der Baubehörde obliegenden Pflicht zur Beiziehung von Sachverständigen zu den daselbst bezeichneten Amtshandlungen kann, mit Ausnahme des im Schlußabsatze des § 122 vorgesehenen Falles, die von der Beschwerde hieraus gefolgerte Verpflichtung des Bauwerbers zur Zahlung der aus dieser Beiziehung erwachsenden Kosten nicht abgeleitet werden, weil weder der § 35, noch der § 124, der § 122 aber nur für den im Schlußabsatze bezeichneten Fall bestimmt, daß die Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Bauwerbers zu erfolgen hat, ohne eine solche in der Bauordnung oder in einem allgemeinen Gesetze getroffene Bestimmung aber die Verpflichtung des Bauherrn zur Zahlung, bezw. zum Ersatze der aus der Amtshandlung der Behörde erwachsenden Kosten nicht angenommen werden kann. Daß die Bauordnung eine solche Verpflichtung dem Bauherrn in den §§ 35 und 124 und in den ersten Absätzen des § 122 nicht auferlegen wollte, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Schlußabsatze des § 122 und aus dem § 138 ibidem. — Denn wenn für den Fall, daß zur Prüfung der Tragfähigkeit von Constructionen Belastungsproben vorzunehmen sind, ausdrücklich bestimmt ist (§ 122, letztes Alinea), daß die Kosten derselben, sowie die Kosten der Zuziehung eines Sachverständigen vom Bauherrn zu tragen sind und wenn nach § 138 nur jenen Gemeinden, welche ein eigenes Bauamt oder einen gesetzlich berechtigten Bauverständigen zur Ueberwachung der Bauführungen bestellt haben, das Recht zusteht, von jeder Bauführung von dem Bauherrn nach einem vom Gemeindeausschusse zu beschließenden und vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu be-

stätigenden Tarife eine Bautaxe, sowie Commissionsgebühren einzuheben, so muß aus diesen positiven Bestimmungen des Gesetzes, welche ja hinsichtlich der Commissionsgebühren vollständig überflüssig wären, wenn die Verpflichtung des Bauwerbers zur Zahlung derselben schon aus den bezogenen Paragraphen der Bauordnung abgeleitet werden könnte, mit Nothwendigkeit gefolgert werden, daß außer den im § 122, letztes Alinea, und im § 138 Bau-Ordn. vorgesehenen Fällen anläßlich der Amtshandlungen in Durchführung der Bauordnung dem Bauherrn die Zahlung von Commissionsgebühren, bezw. der Kosten der Sachverständigen nicht auferlegt werden kann.

Das Gesetz hat, indem es dem Bauwerber eine solche allgemeine Verpflichtung weder in der Bauordnung noch in einer anderen Norm auferlegt, offenbar im Auge, daß die Handhabung der Bauordnung gemäß § 28, Z. 9 Gem.-Ordn., eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bildet und daß dieselbe den aus der Durchführung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Geschäfte erwachsenden Aufwand nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu tragen und gemäß § 32 insbesondere die zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Organe zu bestellen hat. Die Sachverständigen, welche die Gemeinde zu ihren Amtshandlungen als Baubehörde beizuziehen hat, fungiren demnach — gleichviel, ob sie bleibend bestellt sind oder Fall für Fall berufen werden — als Organe der Gemeinde und kann diese einen Ersatz der mit ihrer Bestellung oder fallweisen Berufung verbundenen Kosten vom Bauherrn nur in den im Gesetze bestimmten Fällen fordern.

Da nun der beschwerdeführenden Gemeinde das im § 138 Bau-Ordn. vorgesehene Recht, vom Bauherrn Commissionsgebühren einzuheben nicht zusteht, weil in der Gemeinde weder ein eigenes Bauamt, noch ein befugter Bauverständiger zur Ueberwachung der Bauführungen bestellt ist, sondern die Sachverständigen fallweise von auswärts berufen wurden und folglich auch ein behördlich bestätigter Tarif für derlei Gebühren in der Gemeinde nicht bestehen kann, nachdem ferner auch der Fall des § 122, letzter Absatz Bau-Ordn., nicht vorliegt, da es sich in der Bausache der Ústřední matice školská nicht um die Vornahme einer Belastungsprobe handelte und da endlich daraus, daß der Vertreter der Bauwerberin bei der Bauverhandlung eine Einwendnng gegen die Zuziehung der Sachverständigen nicht erhoben hat, dessen von der Beschwerde hieraus gefolgerte Zustimmung zur Zahlung der bezüglichen Kosten umsoweniger angenommen werden kann, als zu einer unstatthaften Einwendung gegen die gesetzlich vorgeschriebene Zuziehung von Sachverständigen für die Bauwerberin bei ihrer Anschauung, zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet zu sein, ein Anlaß nicht vorlag, mußte die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8098.

1. Die Prüfung der aus einem Vertrage behaupteten Wasserbenützungsrechte fällt in die Competenz des ordentlichen Richters. — 2. Feststellung der maßgebenden Umstände hinsichtlich der einer Nutzwasserleitung ohne Schädigung der concreten Wasserbenützungsrechte Dritter zu consentirenden Wassermenge. — 3. Voraussetzungen für die Heranziehung der an einer Wasserbenützungsanlage neu erstehenden Interessenten zur Mitconcurrenz.

Erkenntniß vom 18. October 1894, Z. 3795.

Leopold Gellert (Adv. Dr. Laugstein) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop und Ob.-Ing. Franz); mitbetheiligt Stadtgemeinde Saaz (Adv. Dr. Broudre); E. vom 24. Juli 1893, Z. 10873. puncto Errichtung einer Nutzwasserleitung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Stadtgemeinde Saaz die Errichtung einer Nutzwasserleitung mit der täglichen Entnahme eines Wasserquantums per 6000 Hektoliter (7 Secundenliter) aus dem Egerflusse bewilligt wurde, darum, weil 1. die Administrativbehörden über die vom Beschwerdeführer aus dem Vertrage vom 6. Mai 1850 erhobene privatrechtliche Einwendung selbst entschieden haben, anstatt dieselbe auf den Rechtsweg zu verweisen; weil 2. durch die Entnahme der angegebenen Wassermenge der Mühle des Beschwerdeführers das Betriebswasser geschmälert werde; weil endlich 3. die Stadtgemeinde Saaz im Sinne des § 44 Wasserr.-Ges. nicht verpflichtet wurde, fortan für die Erhaltung des Saazer Wehres concurriren.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad 1. Im Administrativ-Verfahren und auch in der Beschwerde an den V. G. Hof hat der Beschwerdeführer die Bestimmung des zwischen den Saazer Müllern und der Stadtgemeinde Saaz abgeschlossenen Vertrages ddto. 6. Mai 1850, Abs. 5: »überläßt die Stadtgemeinde den Müllern die Benützung des Mühlgrabens, wie er dermalen besteht, zu dem Zwecke, das Wasser aus der Eger auf ihre Mühlen zu leiten, ohne Beschränkung, ...« dahin gedeutet, daß die Stadtgemeinde Saaz vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen habe, dem Egerflusse weiter kein Wasser zu entnehmen. — Ob der cit. Vertragsbestimmung diese Bedeutung wirklich zukommt oder nicht, dies zu untersuchen und darüber zu entscheiden ist gewiß nicht Sache der Administrativbehörden, da es sich jedenfalls um eine rein privatrechtliche Vereinbarung handeln würde; es wäre demnach nach Vorschrift des § 88 Wasserr.-Ges. die auf den Vertrag vom 6. Mai 1850 gestützte Einwendung jedenfalls auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen.

Daran kann der Umstand nichts ändern, daß in Gemäßheit der Bestimmung des § 37 Wasserr.-Ges. die Consentirung der Wasserleitung auch dann zulässig wäre, wenn den Besitzern der Saazer Mühlen aus dem cit. Vertragsartikel das Privatrecht erwachsen wäre, von der Stadtgemeinde zu verlangen, daß sie ihrerseits jede Entnahme von Wasser aus dem Egerflusse unterlasse, da es sich dann eventuell um die Expropriirung, bezw. Entschädigung dieses Privatrechtes handeln würde. — Die angefochtene Min.-Entscheidung führt zwar aus, daß nach dem festgestellten Thatbestande

eine Schädigung der Wasserbenützungsrechte des Beschwerdeführers durch die der Stadtgemeinde Saaz bewilligte Wasserentnahme nicht eintreten werde; allein hiebei übersieht die Min.-Entscheidung, daß der Inhalt und Umfang des vom Beschwerdeführer behaupteten Rechtes keineswegs sich mit den Wasserbenützungsrechten seiner Mühle deckt, da es ja denkbar und möglich ist, daß es im privatrechtlichen Interesse der Müller gelegen ist, eine gleichzeitige Wasserbenützung durch die Stadtgemeinde auch dann auszuschließen, wenn es durch die Wasserbenützung die Betriebswassermengen der Mühlen in keiner Weise in Frage gestellt werden. Es hätte darum die Frage, ob die Saazer Müller aus dem cit. Vertrage das vom Beschwerdeführer behauptete Recht erworben haben und welche Consequenzen die aus öffentlichen Rücksichten nothwendig gewordene Nichteinhaltung des Vertrages nach sich ziehe, der competenten Entscheidung des ordentlichen Richters nach § 88 Wasserr.-Ges. vorbehalten werden sollen.

Ad 2. Die Entscheidung negirt, daß durch die der Stadtgemeinde Saaz bewilligte Wasserentnahme die erworbenen Wasserbenützungsrechte des Beschwerdeführers beeinträchtigt werden, indem sie von dem Thatbestande ausgeht, daß der Egerfluß eine solche Wassermenge führe, daß die Entnahme einer Wassermenge von 7 Secundenlitern auf die Wasserstandsverhältnisse keinen merkbaren Einfluß übe. — Darüber, ob eine Schädigung der erworbenen Wasserbenützungsrechte des Beschwerdeführers durch die neue Wasserleitung eintreten werde oder nicht, hatten in Folge der Bestimmungen der §§ 94, 37 und 75 Wasserr.-Ges. jedenfalls die Administrativbehörden zu entscheiden und es war darum auch Sache des Administrativ-Verfahrens, die für diese Entscheidung maßgebenden Umstände verläßlich festzustellen. — Dies ist nun nach Ausweis des Verhandlungsprotokolles keineswegs geschehen. Denn es wurde im Zuge des Administrativ-Verfahrens und bei der Verhandlung selbst, weder die Minimalwassermenge des Egerflusses festgestellt, noch auch erhoben, welche Betriebswassermenge für die Mühle des Beschwerdeführers erforderlich ist, und es wurde auch nicht untersucht, ob und welche Rückwirkung die Entnahme von 7 Secundenlitern oberhalb des Wehres, insbesondere in wasserarmen Zeiten auszuüben vermag.

In dem Protokolle selbst wurde seitens des Staatstechnikers lediglich angeführt, daß zur Zeit der größten Trockenheit im Egerflusse mindestens eine tausendmal größere Menge abfließe, als welche durch die neue Wasserleitung dem Flusse entnommen werden solle und es wurde eine Schädigung des Mühlenbetriebes in Berücksichtigung auch des Umstandes für ausgeschlossen erklärt, weil vor der Mühle zwei Canäle einmünden, welche die von der Wasserleitung entnommenen Wassermengen zum Theile dem Mühlgraben wieder zuführen. Die Richtigkeit beider Aufstellungen wurde vom Beschwerdeführer im Zuge der Verhandlung bestritten, ohne daß für eine genauere Erhebung Anlaß genommen wurde. — Die oberen Instanzen haben ihrer Entscheidung sodann Daten zu Grunde gelegt, welche bei der Verhandlung überhaupt nicht vorgekommen sind, und die als ausreichend schon darum nicht angesehen werden können, weil ihrer Grundlagen Wasserstandsverhältnisse an einem andern, tiefer gelegenen Orte (Laun) bilden.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat nun überdies der Beschwerdeführer durch Producirung des zum ewigen Gedächtniß bei Gericht

aufgenommenen Sachverständigenbefundes dargethan, daß im Egerflusse zwar beim Saazer Wehr Wasserstandsverhältnisse eintreten, welche auch bei Einleitung des sämmtlichen Flußwassers in den Mühlgraben zur Folge haben, daß es der Mühle an dem erforderlichen Betriebswasser mangelt. — Daß unter solchen Umständen die Entnahme auch blos von 7 Secundenlitern eine weitere Beeinträchtigung des Betriebes der Mühle und darum eventuelle Entschädigungsansprüche zur Folge haben kann, erscheint darum keineswegs ausgeschlossen und können eben deshalb die blos approximativen Daten, welche den Administrativ-Entscheidungen in dieser Richtung zu Grunde gelegt worden sind, nicht für ausreichend erkannt werden und erscheint vielmehr in dieser Beziehung der Thatbestand ergänzungsbedürftig.

Ad 3. Der vom Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren und auch in der Beschwerde erhobene Anspruch auf Heranziehung der Stadtgemeinde Saaz zur Concurrenz für die Erhaltung des Wehres wird darauf gestützt, daß das Saugrohr der Wasserleitung in das Stauwasser des Wehres eingestellt wird, die Wasserleitung also auf diese Art aus dem Wehre selbst Vortheil zieht. — Der Staatstechniker constatirte diesfalls bei der commissionellen Verhandlung, daß die vorliegende Wasserleitung von dem Bestande des Saazer Wehres nicht abhängig ist. — Gegen diese Feststellung hat der Beschwerdeführer bei der Verhandlung keine Einwendung erhoben, sich vielmehr auf die Constatirung der Thatsache beschränkt, daß die Wasserentnahme in der Stauweite des Egerwehres erfolgt, daß also thatsächlich die Stauwirkung des Wehres benützt wird.

Nach § 44 Wasserr.-Ges. trifft die Verpflichtung zur Erhaltung von Stauanlagen eventuell jene Personen, welche die Anlage benützen und es wird in analoger Anwendung des § 34 gewiß zulässig sein, wenn später Interessenten an einer Wasserbenützungsanlage neu erstehen, diese zur Mitconcurrenz heranzuziehen; allein diese Heranziehung hat nach der cit. Bestimmung des § 44 zur Voraussetzung, daß solche Interessenten die Anlage benützen, d. h. daß ihre Wasserbenützung durch die Anlage ermöglicht und gesichert wird. Die bloße Thatsache, daß das Saugrohr der neuen Wasserleitung in die Stauweite des Wehres eingestellt ist, genügt also nicht, um die Besitzerin der Wasserleitung zur Mitconcurrenz für die Erhaltung des Wehres heranzuziehen, sobald nicht gesagt werden kann, daß die Functionirung der Wasserleitung eben durch das Stauwehr ermittelt und ermöglicht wird.

Da nun nach dem durch den Sachverständigen festgestellten Thatbestand dies nicht der Fall ist, die Wasserleitung an der gleichen Stelle vielmehr auch dann, unbeschadet ihrer Functionirung, hergestellt werden könnte, wenn das Stauwehr nicht bestünde und da dieser Thatbestand vom Beschwerdeführer bei der Verhandlung nicht bestritten wurde, so fehlt es an der Voraussetzung des § 44 zur Heranziehung der Stadtgemeinde für die Concurrenz zur Wehrerhaltung und es mußte darum die Beschwerde in diesem Punkte für unbegründet erkannt werden.

Auf den erst bei der öffentlichen Verhandlung formulirten Beschwerdepunkt, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Entscheidung in I. Instanz nicht zuständig war, fand der V. G. Hof im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter einzugehen.

Nr. 8099.

Eine Nutzungsweise, welche nicht den Wirthschaftsbedürfnissen der bezugsberechtigten Realitäten dient, ist durch die Gemeindeordnung nicht aufrecht erhalten worden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. October 1894, Z. 3796.

Franz Wurst und Genossen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Juli 1893, Z. 25345, puncto Gemeindenutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8100.

Wahlkörperbildung für die Gemeindewahlen in Mähren.)**

Erkenntniß vom 18. October 1894, Z. 3808.

Jaroslav Janák und Gen. (Beschwf. Mikes R.) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Dr. Fanderlik); E. vom 15. Juli 1893, Z. 32841, puncto Wahlkörperbildung für die Gemeindewahl in Pruß.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mährische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 15. Juli 1893, Z. 32841, dem Antrage des Gemeindevorstehers in Pruß auf Bildung zweier Wahlkörper für die bevorstehende Gemeindewahl die Genehmigung versagt und die Bildung blos eines Wahlkörpers angeordnet.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß die Errichtung blos eines Wahlkörpers nicht nur dem Gesetze widerspreche, sondern auch das Recht der wahlberechtigten höheren Steuerträger auf eine entsprechende Theilnahme an der Gemeindeverwaltung insofern gefährde, als die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten der Kategorie der geringeren Steuerträger angehört.

Der V. G. Hof fand vorerst die vom Landesausschusse in der Gegenschrift erhobene Einwendung des Legitimationsmangels an Seite der Beschwerdeführer nur rücksichtlich der Person des Gemeindevorstehers für begründet, weil diesem als einem behördlichen Organe ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des vorgesetzten Landesausschusses thatsächlich nicht zusteht. — Dagegen vermochte der V. G. Hof den übrigen, auf der Beschwerde als Wähler und Steuerzahler gefertigten Gemeindemitgliedern ein rechtliches Interesse an der Bildung und Zusammensetzung der künftigen Gemeindevertretung nicht abzusprechen und in Consequenz dessen, denselben auch die Beschwerdeführung gegen die im Administrativwege nicht weiter anfechtbare Entscheidung des Landesausschusses nicht zu verwehren.

Ingleichen konnte der V. G. Hof die auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Gegenschrift gegen seine Competenz nicht für zutreffend erachten. Denn eine gesetzliche Bestimmung, welche die Zulässigkeit der Bildung

---

*) S. Erkenntniß Nr. 4680 (Bd. XIII, J. 1889).

**) S. auch Erkenntniß Nr. 4085 (Bd. XII, J. 1888).

blos eines Wahlkörpers statuirt oder wohl gar von dem Ermessen des Landesausschusses abhängig macht, existirt überhaupt nicht. Wenn nun der Landesausschuß seine Einwendung auf das ihm nach § 13, Alinea 2 der Gem.-W.-Ordn. zustehende Entscheidungsrecht basiren zu können glaubt, so übersieht derselbe, daß dieses Entscheidungsrecht doch nur die ausnahmsweise Bildung zweier Wahlkörper zum Gegenstande hat, somit auf die Fälle, in welchen es sich um die Formirung nur eines Wahlkörpers handelt, nicht bezogen werden kann, davon abgesehen, daß auch die Beurtheilung des Zutreffens der seinem in der bezogenen Gesetzesstelle normirten Entscheidungsrechte zu Grunde liegenden Voraussetzungen insofern nicht durchaus seinem freien Ermessen anheimfalle, als für die Frage, ob die Zahl der Wahlberechtigten eine geringe sei, im § 14 der Gem.-Ordn. ein positiver Anhaltspunkt gegeben erscheint.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof Nachstehendes zu bemerken: Der § 13 Gem.-W.-Ordn. bezeichnet die Bildung dreier Wahlkörper als die Regel und erklärt lediglich als Ausnahme von dieser Regel unter gewissen Voraussetzungen die Bildung blos zweier Wahlkörper mit Genehmigung des Landesausschusses für zulässig; die Errichtung blos eines Wahlkörpers als weitere Ausnahme von der Regel nimmt jedoch diese Gesetzesstelle nicht einmal in Aussicht. Ebenso wird im § 14 Gem.-Ordn. und im § 15 Gem.-W.-Ordn. der eventuellen Bildung eines einzigen Wahlkörpers gar nicht gedacht. — Hieraus ergibt sich, daß sobald in einer Gemeinde die vorhandene Anzahl der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bestimmungen des § 14 Gem.-Ordn. und des § 15 Gem.-W.-Ordn. zum wenigsten die Formirung zweier Wahlkörper ausführbar macht, die Errichtung blos eines Wahlkörpers gesetzlich überhaupt, somit auch mit Genehmigung des Landesausschusses nicht zulässig ist und eben darum selbstverständlich nur dann platzgreifen darf und muß, wenn die Anzahl der Wahlberechtigten nicht einmal die Bildung zweier Wahlkörper ermöglicht.

Das den Administrativacten zuliegende Verzeichniß weist nun die zur Bildung dreier Wahlkörper unzureichende Anzahl von blos 29 Wahlberechtigten mit einer Gesammtsteuerschuldigkeit von 737 fl. 12 kr. aus. Nach der Vorschrift des § 14 Gem.-Ordn. hätte also die Gemeindevertretung bei Bildung zweier Wahlkörper aus 8 Ausschuß- und 4 Ersatzmännern zu bestehen, von welchen jeder Wahlkörper je die Hälfte zu wählen hat. Wird die ausgewiesene Gesammtsteuerschuldigkeit nach der Anordnung des § 13 Gem.-W.-Ordn. in zwei gleiche Theile getheilt, so stellt sich heraus, daß schon die sub P. Nr. 1 bis 4 des erwähnten Verzeichnisses angeführten Wahlberechtigten, welche in den I. Wahlkörper fallen, mehr als die Hälfte der Gesammtsteuer entrichten und daß sonach in Anwendung des § 15 Gem.-W.-Ordn. der I. Wahlkörper durch Heranziehung der nächstfolgenden sub P. Nr. 5 bis 12 des Verzeichnisses ausgewiesenen Besteuerten auf die im gegebenen Falle erforderliche Anzahl von 12 Wahlberechtigten ergänzt werden muß, und daß die weiter sub P. Nr. 13 bis 29 verzeichneten Wahlberechtigten in den II. Wahlkörper fallen. — Allerdings wird dann von der oben erwähnten Gesammtsteuersumme der Wahlberechtigten auf jene des I. Wahlkörpers der Betrag von 699 fl. 83 kr., dagegen auf jene des II. Wahlkörpers nur der Betrag von 37 fl. 39 kr. entfallen, allein diese

Ungleichheit ist bei Zusammenhalt der Bestimmungen der §§ 13 und 15 Gem.-W.-Ordn. nicht weiter relevant.

Da nun durch die vorstehenden Ausführungen dargethan wurde, daß die Formirung zweier Wahlkörper im concreten Falle vollkommen ausführbar, die Nothwendigkeit der Bildung nur eines Wahlkörpers somit nicht gegeben erscheint und da weiter nachgewiesen wurde, daß dem Landesausschusse das Recht die Errichtung nur eines Wahlkörpers ausnahmsweise anzuordnen überhaupt nicht zusteht, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 8101.

Unter dem Betriebe als „Hauptgeschäft" ist ein Betrieb verstanden, bei welchem der Branntweinschank nicht vollständig gegen die anderen Geschäftszweige zurücktritt, sondern noch immer als ein wesentlicher Bestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 19. October 1894, Z. 323.

Emilie Kaplan ca. Min. des Innern; E. vom 26. Juni 1893, Z. 11641, puncto Erklärung ihres Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8102.

Zur Frage, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke sich als ein Haupt- oder als ein Nebengeschäft darstellt.

Erkenntniß vom 19. October 1894, Z. 3836.

Anton Ferbas, Kaffeesieder in Villach, ca. Min. des Innern; E. vom 11. Juli 1893, Z. 9261, puncto Qualificirung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 8103.

Auch ein unbefugter Gewerbsbetrieb ist zu denjenigen Unternehmungen zu zählen, bei welchen die Versicherungspflicht der in dieser Unternehmung beschäftigten Arbeiter nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eintritt.

Erkenntniß vom 19. October 1894, Z. 3835.

Wiener Bezirkskrankencasse (Adv. Dr. Lueger) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 4. Mai 1893, Z. 9137, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten für den Schneidergehilfen Franz Blondiček.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Wien für verpflichtet erkannt, die für Franz Blondiček, welcher bei dem das Schneidergewerbe in Wien unbefugt ausübenden E. Arbeitslang als Gehilfe in Arbeit stand, im allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 3. bis 11. November 1891 anerlaufenen Verpflegskosten per 5 fl. 40 kr. zu bezahlen.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6423 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 4304 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 4484 und 4586 (Bd. XIII, J. 1889).

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der unbefugte Betrieb eines Gewerbes nicht unter die im § 1, Alinea 2, des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, benannten, insbesondere nicht unter die »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« subsumirt werden könne. — Hiernach hängt die Entscheidung der Streitsache von der Beantwortung der Frage ab, ob ein unbefugter Gewerbebetrieb zu denjenigen Unternehmungen zu zählen ist, bei welchen die Versicherungspflicht der in dieser Unternehmung beschäftigten Arbeiter gesetzlich eintritt.

Der V. G. Hof mußte sich der Anschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die Versicherungspflicht des Franz Blondiček als Arbeiter gesetzlich gegeben ist, aus nachstehenden Erwägungen anschließen. — Es muß als richtig anerkannt werden, daß die blos thatsächliche unbefugte Ausübung eines Gewerbezweiges nicht als Betrieb des Gewerbes im gesetzlichen Sinne bezeichnet werden kann, da erst durch die vorhergehende Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, das Recht zur Gewerbeausübung erlangt wird und sonach hievon die mit dem Gewerbebefugnisse verbundenen, aus demselben fließenden Rechte und Pflichten abhängig bleiben.

Bei der Versicherungspflicht der Arbeiter, wie diese im § 1, Alinea 2, des Krankenversicherungs-Gesetzes normirt wird, hat jedoch das Gesetz lediglich den thatsächlichen Betrieb einer Unternehmung, welche nach ihrer Beschaffenheit entweder als Gewerbe oder als eine sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmung sich darstellt, vor Augen. — Dies geht nicht nur aus dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesbestimmung, in welcher nicht von Gewerben und den bei den Gewerben beschäftigten Hilfsarbeitern, vielmehr von Unternehmungen und den bei diesen beschäftigten Arbeitern die Rede ist, sondern auch aus der Tendenz des Gesetzes hervor, welches die Wohlthat der Krankenversicherung allen Arbeitern zuwenden und gewiß nicht jene von dieser Wohlthat ausschließen wollte, welche bei einem Unternehmer in Beschäftigung treten, der diese Unternehmung — vielleicht ohne Wissen des eintretenden Arbeiters — unbefugt, daher gesetzwidrig betreibt. — Ueberdies gebraucht das Krankenversicherungsgesetz durchwegs den Ausdruck: »Arbeitsgeber, Unternehmer«, niemals den Ausdruck »Gewerbsinhaber«, woraus gleichfalls gefolgert werden muß, daß der Gesetzgeber das factische Unternehmen ohne Rücksicht auf die rechtliche Qualität der Unternehmung, der Pflicht zur Versicherung der Arbeiter für Krankheitsfälle unterwerfen wollte.

Da nun auch der Gehilfe in einem unbefugt ausgeübten Gewerbe zweifellos als Arbeiter, d. i. als eine Person, welche ihre Arbeitskraft der Unternehmung eines Anderen freiwillig zur Verfügung stellt, zu qualificiren ist und wie eben früher gezeigt, ein unbefugt ausgeübtes Gewerbe sich als eine unter das Gesetz fallende Unternehmung darstellt, sind jene Voraussetzungen gegeben, welche von dem Gesetze für die Versicherungspflicht gefordert werden. — Wenn in der Beschwerde endlich auf die Unzukömmlichkeiten hingewiesen wird, welche aus der Versicherungspflicht von in unbefugten Gewerbsunternehmungen beschäftigten Arbeitern erwachsen können, so muß hervorgehoben werden, daß der durch das Gesetz dem Arbeiter

unbedingt gewährleistete Schutz, welcher in dessen Unterstützung im Krankheitsfalle und zu diesem Zwecke in dessen Krankenversicherung Ausdruck erhält, durch etwaige, sich bei der Anwendung der Gesetzesbestimmung im einzelnen Falle ergebende Unzukömmlichkeiten nicht alterirt werden kann.

Nr. 8104.

Ansprüche auf erhöhte Congrua der katholischen Seelsorger, erhoben auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung.

Erkenntnis vom 19. October 1894, Z. 3832.

Blasius Egger, Stadtpfarrer und Decan in Brixen (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 10. April 1893, Z. 27281 ex 1892, puncto Congruabemessung des Pfarrers und der Hilfspriester in Brixen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Streitig ist im vorliegenden Falle die Frage, ob die dem Stadtpfarrer und den Hilfspriestern in Brixen in Gemäßheit des Schema I, Z. 3, Punkt 2, des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zu erhöhende Congruaergänzung denselben — wie der beschwerdeführende Stadtpfarrer behauptet — vom 1. Jänner 1891 ab, oder wie die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht ausspricht — vom 1. Juli 1891 ab gebühre, nachdem durch die letzte Volkszählung constatirt ist, daß die Stadt Brixen mehr als 5000 Einwohner zählt. — Die bezügliche angefochtene Entscheidung vom 10. April 1893, Z. 27281, stützt sich auf § 35 der dem Gesetze über die Volkszählung vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, angeschlossenen Vorschrift, sowie auf die Min.-Verordnung vom 11. Jänner 1882, R. G. B. Nr. 8, betreffend die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Begründung als zutreffend und die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend zu erkennen. — Nach § 9 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, haben die durch das Gesetz bestimmten Dotationsergänzungen der Hilfspriester vom 1. Jänner 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten. — Diese Congruabeträge sind gemäß Z. 3, Punkt 2, des Schema I in den Städten und Märkten Tirols über 5000 Einwohner mit 800 fl. für die selbstständigen Seelsorger, und mit 350 fl. für die Hilfspriester bemessen. — Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß den selbstständigen Seelsorgern und Hilfspriestern einer Stadt oder eines Marktes in Tirol die erwähnte Dotationserhöhung dann gebührt, wenn nach dem 1. Jänner 1886 und bezw. 1. Jänner 1888 die Einwohnerzahl der betreffenden Stadt oder des betreffenden Marktes die Ziffer von 5000 überstiegen hat. — Zum Nachweise dieser Thatsache dient die Volkszählung, durch welche speciell im gegebenen Falle festgestellt wurde, daß am 31. December 1890 als dem durch Art. 3 des Ges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 67, bestimmten Tage, auf welchen die Zählung zurückzuführen ist, die Stadt Brixen 5128, somit mehr als 5000 Einwohner hatte.

Wenn nun auch naturgemäß und nach den bestehenden Vorschriften die Vornahme und Vollendung der Volkszählung einen längeren Zeitraum erfordert und das Zählungsresultat deshalb nicht schon am 31. December jedes Decenniums, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte bekannt wird, so folgt hieraus nicht, daß die Ansprüche, welche sich auf das Ergebniß der Volkszählung stützen, erst mit dem Abschlusse dieser Operation rechtswirksam werden. Denn für diese Rechtswirksamkeit ist nicht der formale Zählungsact als solcher und der Moment, in welchem dieser Act beendet wird, sondern einzig und allein die durch die Zählung zu erweisende Thatsache maßgebend, daß in einem bestimmten Zeitpunkte jene Voraussetzung eingetroffen ist, an welche das Gesetz den Anspruch auf eine höhere Dotation geknüpft hat. — Dieser Zeitpunkt ist kein anderer als der 31. December 1890, weil das Gesetz diesen Tag als denjenigen festsetzt, für welchen die Bevölkerungszahl zu erheben ist. — Nachdem nun thatsächlich durch die Operation der Volkszählung der erwähnte Nachweis für den 31. December 1890 erbracht wurde, gebührt dem Pfarrer und den Hilfspriestern von Brixen auch von diesem Tage an der entsprechend erhöhte Congruabetrag. — Es war daher, da auch die Min.-Verordnung vom 11. Jänner 1882, R. G. B. Nr. 8, für die heutige Streitfrage belanglos ist, weil dieselbe lediglich die Bemessung der Activitätszulagen der Staatsbeamten zum Gegenstande hat, mit dem Gesetze über die Dotation der katholischen Seelsorger aber in gar keinem Zusammenhange steht, die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 8105.

1. Voraussetzungen für die günstigere Gebührenbehandlung von Vermögensübertragungen nach der Gebührennovelle vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53. — 2. Kriterien der Ehepacte. — 3. Der Min.-Verordnung vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, ist, insoferne dieselbe die Begriffsbestimmung der Ehepacte blos auf die zwischen Brautleuten unter sich geschlossenen Verträge über die sich gegenseitig eingeräumten Vermögensrechte einschränkt, gesetzliche Giltigkeit nicht zuzuerkennen.

Erkenntniß vom 20. October 1894, Z. 2148.

Eheleute Johann und Elisabeth Koch ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 7. März 1893, Z. 2668, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Johann Koch, Postmeister in Unter-Bautzen, hat mittelst des »Ehepacten« überschriebenen Notariatsactes ddto. 8. November 1890 den Beschwerdeführern, u. zw. seinem Sohne Johann Koch und dessen Braut Elisabeth Kaspárek im Hinblicke auf die von Letzterer einzugehende Ehe mehrere ihm gehörige Realitäten um 7700 fl. abgetreten, wogegen die Brautleute in den auf obige Ehepacten Bezug nehmenden Notariatsacten ddto. 15. und 22. November 1890 den Eltern des Bräutigams nebst obiger Abtretungssumme auch noch andere Leistungen, als Ausgedinge u. s. w. zu prästiren auf sich genommen haben, wonach der auf 8343 fl. 93½ kr. berechnete Abtretungspreis nach T. P. 106 A, 2 a und T. P. 65 B, bei Bemessung der 3½perc. Uebertragungsgebühr zu Grunde gelegt worden ist.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der obigen 3½perc. Uebertragungsgebühr aus dem Grunde, weil die in Rede stehende Uebertragung der Realität mit einem bedungenen Abtretungsbetrage per 7700 fl. pactirt wurde und eventuell weil die Uebertragung auf Grund von Ehepacten erfolgte, weil hienach also dieses Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen der §§ 1, Z. 2, bezw. des § 2 der Geb.-Nov. vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, hätte behandelt werden sollen. — Dieser im administrativen Instanzenzuge gestellte Anspruch wurde mit dem angefochtenen Erlasse zurückgewiesen, weil mit Rücksicht auf den berechneten Werth der Realität per 8343 fl. 93½ kr. § 1, l. c, keine Anwendung finden könne, ebensowenig aber der § 2, indem diese Gesetzesstelle die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums unbeweglicher Sachen durch Ehepacten zur Voraussetzung hat, unter Ehepacten aber nach T. P. 42, Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und Min.-Verordnung vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, nur solche Verträge zu verstehen seien, durch welche Ehe-, bezw. Brautleute in Absicht auf die eheliche Verbindung einander Vermögensrechte einräumen, im vorliegenden Falle aber ein entgeltlicher Vertrag zwischen den Eltern des Bräutigams und diesem letzteren sammt seiner Braut abgeschlossen wurde.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Anspruch der Beschwerde auf Anwendung des § 1 der cit. Geb.-Nov. auf die in Rede stehende Vermögensübertragung erscheint gesetzlich deshalb nicht begründet, weil der Werth der übertragenen unbeweglichen Sache nicht blos in dem stipulirten Abtretungsbetrage per 7700 fl. besteht, sondern hiezu nach § 50 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, Nr. 50, auch noch der Werth der bedungenen Nebenleistungen zu rechnen ist, wodurch sich der Gesammtwerth der übertragenen Realität unbestrittenermaßen auf 8343 fl. 93½ kr. erhöht, sohin 8000 fl. übersteigt, wodurch die Anwendung des § 1, Z. 3, der Geb.-Nov. ausgeschlossen erscheint.

Dagegen fand der G. Hof den Anspruch der Beschwerde, daß das in Rede stehende Rechtsgeschäft im Sinne des § 2 cit. Geb.-Nov. als eine unentgeltliche Vermögensübertragung behandelt werde, gesetzlich begründet. — Nach § 1217 a. b. G. B. heißen Ehepacte diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden und es ergibt sich aus der weiteren Textirung dieses Paragraphen »und haben vorzüglich zum Gegenstande«, daß darunter nicht etwa blos die daselbst angeführten und in den folgenden Paragraphen besonders behandelten Arten der Ehepacte, sondern außer denselben alle Arten von vermögensrechtlichen Verträgen zu verstehen sind, bei welchen die vorbezeichnete Absicht auf Seite beider Contrahenten, u. zw. derart wesentlich vorhanden und bestimmend ist, daß mit dem Nichtzustandekommen der ehelichen Verbindung der Vertrag sofort hinfällig wird, wobei dann das Gesetz einen Unterschied dahin nicht kennt, ob die vertragsschließenden Parteien die Brautleute untereinander sind, oder ob diese (oder ein Brautheil) mit dritten Personen contrahiren.

Es kann sich demnach nur darum handeln, ob dem Notariatsacte vom 8. November 1890 die vorgedachten Kriterien der Ehepacte inne-

wohnen oder nicht. — Diese Frage mußte der V. G. Hof bejahen; denn abgesehen davon, daß dieser Vertrag selbst ausdrücklich »Ehepacte« überschrieben ist und daß auch der Umstand, daß über denselben ein Notariatsact aufgenommen wurde, im Hinblick auf § 1, lit. a des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, für die Absicht der Parteien zeugt, mit dem fraglichen Vertrage Ehepacte abzuschließen, enthält derselbe im Punkte I die bestimmte Anordnung, daß die Uebergabe der Realitäten in Anbetracht der bevorstehenden Ehe des Johann Koch jun. mit Elisabeth Kaspárek vor sich gehe, wobei im Punkte II festgesetzt ist, daß die Bezahlung eines Theiles per 4000 fl. des Uebergabspreises von 7700 fl. bei Abschluß der Ehe (des Restes per 3700 fl. bis 1. Februar 1891) zu erfolgen hat, dann im Punkte III, daß Eigenthum, die Disposition und Benützung der Uebergabsgrundstücke an die Uebernehmer vom Tage der Giltigkeit dieses Vertrages übergehe, endlich der Punkt IX wortdeutlich anordnet, »daß die Giltigkeit des Vertrages an dem Tage eintritt, an welchem die Ehe des Johann Koch jun. mit Elisabeth Kaspárek geschlossen sein wird.« — Aus diesem Inhalte des Vertrages vom 8. November 1890 geht also mit voller Bestimmtheit hervor, daß derselbe alle oben bezeichneten Erfordernisse von Ehepacten an sich trägt, derselbe also nach dem a. b. G. B. als Ehepact sich darstellt.

Der § 1 A des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterwirft aber der in diesem Gesetze angeordneten Abgabe jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen .... werden, und die T. P. 42 Geb.-Ges. hat als Definition der Ehepacte genau die im § 1217 a. b. G. B. aufgestellte allgemeine Begriffsbestimmung unter Weglassung der dort aufgezählten besonderen Arten aufgenommen, woraus sich ergibt, daß der Vertrag vom 8. November 1890 auch vom gebührenpflichtigen Standpunkt als Ehepact zu betrachten und zu behandeln ist. — Nun stützt sich die mit der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich aufrechterhaltene Fin.-Landes-Directions-Entscheidung allerdings nicht ausschließlich auf die T. P. 42 Geb.-Ges., sondern führt auch den Min.-Erlaß vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214 an, mit welchem in der That ausgesprochen worden ist, daß die T. P. 42 sich blos auf die von den Brautleuten sich gegenseitig eingeräumten Rechte, nicht aber auch auf Verpflichtungen beziehe, welche dritte Personen den Brautleuten gegenüber eingehen.

Da die Beschwerde die Gilligkeit dieser Verordnung zwar nicht ausdrücklich, wohl aber durch Aufstellung der gesetzlichen Definition über Ehepacten und die bezüglichen weiteren Beschwerdeausführungen implicite angefochten hat, war der Gerichtshof gehalten, die bezogene Min.-Verordnung nach § 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hinsichtlich ihrer Giltigkeit zu prüfen. — Hiebei hat der Gerichtshof befunden, daß die erwähnte Min.-Verordnung, insoferne dieselbe die in T. P. 43 vorkommende Begriffsbestimmung der Ehepacte dahin erläutert, daß letztere blos auf die zwischen Brautleuten unter sich geschlossenen Verträgen über die sich gegenseitig eingeräumten Vermögensrechte einzuschränken sei, mit der klaren und mit dem a. b. G. B. übereinstimmenden Begriffsbestimmung der T. P. 42 Geb.-Ges. nicht im Einklange steht, da

letztere — wie oben ausgeführt — auch die von dritten Personen mit den Brautleuten über das Vermögen geschlossenen Verträge als Ehepacten erklärt, weshalb der erwähnten Min.-Verordnung in dem bezüglichen Punkte als über das Gesetz, zu welchem sie erlassen wurde, hinausgehend, gesetzliche Giltigkeit nicht zuerkannt werden konnte.

Liegen aber hier zweifellos Ehepacte vor, so erschien dem V. G. Hofe mit Rücksicht darauf, daß nach § 2 cit. Geb.-Nov. die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacte, falls nicht eine noch günstigere Behandlung nach § 1 l. c. eintritt, der Gebühr wie unentgeltliche Verträge unterliegt, die Bemessung einer $3^1/_2$perc. Gebühr im Sinne der oben cit. Gesetzesstellen gegebenen Falls gesetzlich nicht gerechtfertigt und war demnach die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben der in Rede stehende Abtretungsvertrag als ein entgeltliches Rechtsgeschäft bei der Gebührenbemessung behandelt wurde, aufzuheben.

Nr. 8106.

Die bei einem Uebergabsvertrage, von welchem die Gebühr rechtskräftig bemessen und eingezahlt wurde, nachträglich supponirte Verheimlichung der Höhe der vertragsmäßig ausbedungenen Gegenleistungen, kann zu einer Werthserhöhung in Absicht auf die Reassumirung der Gebührenbemessung nur dann führen, wenn Thatsachen für eine Werthverheimlichung zweifellos erwiesen vorliegen.

Erkenntniß vom 20. October 1894, Z. 3853.

Ludwig Zeller (Adv. Dr. Menger) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lembruch); E. vom 14. November 1893, Z. 34230, puncto Nachtragsgebühr von einem Uebernahmsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem notariell abgeschlossenen Uebergabsvertrage ddto. 29. März 1881 hat Franz Zeller seinem Sohne Ludwig Zeller mehrere Realitäten sammt zugehörigem Fundus instructus, dann zum Fundus instructus nicht gehörige Fahrnisse um die specifirten Beträge per 143.000 fl. für das Haus C.-Nr. 603 in Salzburg sammt Grundfläche; per 10 000 fl. für die im landesgerichtlichen Hypothekenbuche Suppl. Bd. III, Fol. 64, vorgetragenen Liegenschaften; per 5000 fl. für die im landesgerichtlichen Hypothekenbuche Fasc. II, lit. a und e, vorgetragenen Realitäten; per 2000 fl. für den Fundus instructus und per 5000 fl. für die Fahrnisse übergeben und wurde hiebei vereinbart, daß der Uebernehmer das auf dem Hause C.-Nr. 603 haftende Sparcassendarlehen restlicher 21.000 fl. in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, dann seinen Schwestern Rosa Stiebitz und Maria Wahl (bezw. deren 3 Kindern) als geschenktes vorläufiges Vatergut je 50.000 fl. zu zahlen habe, während der Uebergeber den restlichen Uebergabsschilling per 44.000 fl. seinem übernehmenden Sohne ebenfalls als vorläufiges Vatergut schenke. — Von diesem Uebergabsvertrage ist die Gebühr unter B, Reg. P. 613 ex 1881 des k. k. Hauptsteueramtes Salzburg vorgeschrieben worden.

Anläßlich des am 2. März 1891 erfolgten Ablebens des Franz Zeller haben die über eine geheime Anzeige eingeleiteten Erhebungen festgestellt, daß der Verstorbene vom Zeitpunkte des vorgedachten Uebergabs-

vertrages bis zu seinem Tode von seinem Sohne Ludwig Zeller eine Jahresrente von 6000 fl. bezogen hat und die Finanzverwaltung ist danach zu der Annahme gelangt, daß es sich hiebei um einen bei Errichtung des Uebergabsvertrages ausbedungenen, verheimlichten Vorbehalt einer jährlichen Leibrente von 6000 fl. gehandelt habe. Demzufolge ist diese Rente als eine von dem Uebernehmer Ludwig Zeller übernommene weitere Gegenleistung behandelt, die Gebührenbemessung von dem Uebergabsvertrage reassumirt und unter Anwendung des § 2, P. 5, § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, § 1, T. P. 91, B 2, und Anmerkung 3 hiezu, dann § 16 c, Geb.-Ges., endlich Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850, die Gebühr von dem in Folge Ablebens des bezugsberechtigten Franz Zeller erloschenen Vorbehalte einer jährlichen Leibrente von 6000 fl. als verkürzter Nachtrag, u. zw. von 60.000 fl. mit 1 Percent sammt Zuschlag und von demselben Betrage mit $1^1/_2$ Percent sammt Zuschlag, im Ganzen mit 1875 fl. bemessen worden. Diese Bemessung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet, daß die fragliche Jahresrente aus Anlaß des Uebergabsvertrages vom 29. März 1881 bedungen worden sei und bemängelt das Verfahren, weil die im ersten Recurse geforderte gerichtliche Schätzung der Gegenstände des Uebergabsvertrages nicht vorgenommen wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In dem Uebertragungsvertrage vom 29. März 1881 sind die übergebenen Gegenstände einzeln und genau angeführt und ist bei jedem einzelnen Gegenstande dessen Uebergabswerth ziffermäßig angesetzt, derart, daß dieser Vertrag über Uebergabsgegenstand und Uebergabspreis keinerlei Undeutlichkeiten, welche die Anwendung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 rechtfertigen würden, enthält. — Dieser Vertrag wurde von den Parteien ordnungsmäßig bei der Gebührenbemessungsbehörde zur Anzeige gebracht und es wurde noch im Jahre 1881 die entfallende Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben und bezahlt. Eine nachträgliche Bemänglung der Gebührenvorschreibung ist nicht erfolgt. — Nunmehr glaubt die Finanzverwaltung annehmen zu dürfen, daß bei diesem Uebergabsvertrage eine Verheimlichung seitens der Parteien stattgefunden habe, welche Verheimlichung nicht etwa das Uebergabsobject, sondern die Höhe der vertragsmäßig ausbedungenen Uebergabsgegenleistung betreffen soll, indem die allerdings unbestrittene Thatsache, daß der Uebergeber Franz Zeller seit dem Zeitpunkte des Abschlusses des Uebergabsvertrages von dem Uebernehmer Ludwig Zeller eine Jahresrente per 6000 fl. bezogen hat, mit dem Uebergabsvertrage in Verbindung gebracht und diese Jahresrente als eine vertragsmäßig ausbedungene Nebenleistung zu den stipulirten Uebergabspreisen angesehen wird.

Hiebei muß jedoch schon aus dem Umstande, daß anläßlich der Gebührenbemessung im Jahre 1881 ein Bedenken gegen die Werthangaben des Uebergabsvertrages weder auf Seite der Gebührenbemessungs-, noch auf Seite der Censursbehörden bestanden hat, der berechtigte Schluß gezogen werden, daß diese Werthangaben mit Rücksicht auf die §§ 50—56

des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als auch für die Gebührenbemessung entsprechend angesehen worden waren und es ist hienach umso auffallender, wenn nunmehr nach geraumer Zeit eine Erhöhung dieses Werthes um mehr als ein Drittel vorgenommen wird. Eine solche Werthserhöhung würde nur dann zulässig erscheinen, wenn die Thatsache der stattgehabten Werthverheimlichung zweifellos bewiesen wäre. — Einen solchen Beweis hat jedoch der V. G. Hof in dem vorliegenden Actenmaterial nicht zu finden vermocht.

Der Uebergeber Franz Zeller ist seither verstorben; der Uebernehmer Ludwig Zeller stellt aber bei seinen am 26. Jänner und am 24. August 1892 erfolgten Einvernehmungen mit voller Entschiedenheit in Abrede, daß der fragliche Rentenbezug als Nebenleistung für die Uebergabe der im Vertrage vom 29. März 1881 angeführten Liegenschaften und Fahrnisse prästirt worden sei und es findet sich im Acte keine Aussage, welche diese Behauptung irgendwie erschüttern würde. — Dagegen steht fest, daß Franz Zeller mit dem in Rede stehenden Uebergabsvertrage den dort mit 165.000 fl. bezifferten Uebergabswerth in dem nach Abschlag der von Ludwig Zeller zu übernehmenden Satzpost per 21.000 fl. verbleibenden Reste per 144.000 fl. seinen Kindern, u. zw. den Töchtern Rosa Stiebitz und Maria Wahl (bezw. den Kindern derselben) mit je 50.000 fl. und dem Ludwig Zeller mit 44.000 fl. als Vatergut geschenkt hat, daß also der aus dem Uebergabsvertrage für Ludwig Zeller entspringende Vermögensvortheil nur 44.000 fl. betrug und daß eine Belastung desselben mit einer Jahresrente von 6000 fl. schon darum, weil dieselbe die Zinsen dieses Vermögensvortheiles weit übersteigen würde, dann aber auch darum, weil dieser Vermögensvortheil ausdrücklich als »Vatergut« zugewendet wurde und endlich aus dem Grunde ausgeschlossen erscheint, weil diese Last nur den Sohn Ludwig Zeller, nicht aber auch dessen Schwestern getroffen hätte, welchen aus dem Uebergabsvertrage größere Vortheile als dem Bruder zugefallen waren.

Außerdem aber fällt ins Gewicht, daß Franz Zeller zur selben Zeit, zu welcher der Uebergabsvertrag abgeschlossen wurde, aus der Handelsgesellschaft Andrä Hofer ausgeschieden ist, welcher auch Ludwig Zeller als Gesellschafter angehört hatte, daß durch dieses Ausscheiden dem letzteren ein Vortheil erwuchs und daß auch immerhin hierin ein Motiv für die Auszahlung der fraglichen Jahresrente gelegen sein kann. — Diesemnach zeigt es sich, daß ein Beweis dafür, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresrente von Ludwig Zeller aus Anlaß der mit Vertrag vom 29. März 1881 stattgefundenen Uebergabe übernommen worden sei, nicht vorliegt, daß vielmehr wesentliche Gründe gegen eine solche Annahme sprechen und die Finanzverwaltung hatte sonach keinen gesetzlichen Grund für die Reassumirung der Gebührenbemessung von dem bezeichneten Uebergabsvertrage und zur nachträglichen Vorschreibung einer Gebühr von der — irrig als Nebenleistung in Betracht gezogenen — Jahresrente per 6000 fl.

Nr. 8107.

1. Voraussetzungen für die Befreiung eines zu Wohlthätigkeitszwecken gestifteten Vereinsvermögens vom Gebührenäquivalente. — 2. Die bei einzelnen Vereinsmitgliedern aushaftenden Forderungen können bei Bemessung des Gebührenäquivalentes nicht als Passiven in Abzug gebracht werden.

Erkenntniß vom 20. October 1894, Z. 3859.

Verein zur Unterstützung der Universitätshörer, Rigorosanten und Auscultanten mosaischer Confession in Lemberg (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 22. Juli 1893, Z. 12929, puncto Gebührenäquivalent für das IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Vereine zur Unterstützung der Universitätshörer, Rigorosanten und Auscultanten mosaischer Confession in Lemberg wurde von dem erhobenen beweglichen Vermögen per 7897 fl. 99 kr. (abgerundet 7900 fl.) die Aequivalentgebühr für das vierte Decennium mit dem Gesammtbetrage von 141 fl. 12½ kr. bemessen und ist diese Bemessung auch im Instanzenzuge mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht vorerst von der Ansicht aus, daß der Verein ein Wohlthätigkeitsverein sei, ihm daher nach T. P. 106 B, e, Anm. 2 d, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Befreiung vom Gebührenäquivalent zukomme.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdeausführung nicht als richtig und im Gesetze gegründet erkennen. — Nach der cit. T. P. 106 B, e, Anm. 2 d, sind nur bewegliche Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalent befreit. — Es kommt daher auf die Frage an, ob das Vermögen des Vereines auch wirklich zu Wohlthätigkeitszwecken gestiftet, also einer Stiftung gleich zu achten ist.

Aus der Bestimmung des § 646 a. b. G. B. und der im Einklange mit dieser stehenden Norm des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, Abs. 19, Alinea 4, geht ferner hervor, daß zum Wesen einer Stiftung im Allgemeinen ebensowohl das Merkmal eines erlaubten und gemeinnützigen, wie auch eines andauernden und bleibenden Zweckes gehört. — Wenn nun auch dem Vermögen des Vereines das erstere Merkmal einer Stiftung, nämlich das des erlaubten und gemeinnützigen Zweckes zukommt, so fehlt ihm doch das andere und wesentlichste, nämlich daß dieser Zweck auch ein andauernder und bleibender sei.

Denn nach § 31 der hier maßgebenden Vereinsstatuten, welche mit dem Statthalterei-Erlasse vom 20. April 1879, Z. 18988, zur Kenntniß genommen worden sind, fällt das Vermögen des Vereines im Falle der Auflösung desselben dem akademischen Vereine zur Unterstützung der Universitätshörer israelitischer Confession in Lemberg zu und wenn derselbe in dem maßgebenden Zeitpunkte nicht bestehen würde, ist das Vermögen dem Landesausschusse in Lemberg, falls die letzte Generalversammlung diesfalls nicht anders erkennen würde, zum Zwecke der Errichtung von Stipendien für arme Universitätshörer mosaischer Confession in Lemberg zu übergeben.

Die Einschränkung, »falls die letzte Generalversammlung diesfalls nicht anders erkennen würde«, kann ihrem Sinne nach nichts anderes besagen,

als daß über Beschluß der Generalversammlung das Vermögen bei Auflösung des Vereines auch eine anderweitige Verwendung finden kann, in Folge dessen nicht gesagt werden kann, daß das Vermögen im gegebenen Falle bleibend und dauernd für alle Zeiten einem Wohlthätigkeitszwecke gewidmet sei. — Aber selbst wenn es richtig wäre, daß — wie der Vertreter der Beschwerde in der ö. Verhandlung ausgeführt hat — dieser Einschränkung mit Rücksicht auf die Form der Einschaltung die Deutung gegeben werden könnte, daß sich dieselbe lediglich »auf die Bestimmung bezüglich der Uebergabe des Vermögens und nicht nothwendig auch auf die Art der künftigen Verwendung zu beziehen habe, so läge doch in dieser statutarischen Bestimmung eine Undeutlichkeit vor, angesichts welcher die Finanzverwaltung in Gemäßheit des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife berechtigt war, das Vorliegen einer statutarischen Textirung anzunehmen, welche die Gebührenäquivalentpflicht begründet.

Was den weiteren Beschwerdepunkt anbelangt, daß die Forderungen, welche aus Anlaß der ertheilten unverzinslichen Darlehen bei einzelnen Mitgliedern ausständig sind, bei Bemessung des Gebührenäquivalentes als Passiva hätten in Abzug gebracht werden sollen, fand der V. G. Hof auch diesen im Gesetze nicht begründet. — Die Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes erfolgt genau nach denselben Grundsätzen, welche für die gewöhnlichen Vermögensübertragungs-Gebühren gelten. — Da hienach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars erfolgen soll, so muß erinnert werden, daß nach § 105 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, bei Aufstellung des Nachlaßinventars zur Darstellung des reinen Vermögens nur die Schulden, somit Beträge, durch welche der Vermögensstamm belastet erscheint, nicht aber die aus den Einkünften des Vermögens zu bestreitenden Auslagen, als welche sich die in der Beschwerde angeführten Auslagen darstellen, abgezogen werden dürfen. — Hiebei kann der Umstand, daß die Darlehen unentgeltlich gewährt wurden, daß daher der Verein bis zur eventuellen Rückzahlung derselben einen aus seinem Forderungsrechte sich ergebenden Bezug nicht hat, nicht maßgebend sein, weil auch das Forderungsrecht als solches dem Gebührenäquivalent unterliegt und die Unentgeltlichkeit der Darlehen zwar eine Werthverminderung des Einkommens des Vereines, nicht aber eine Verminderung der Substanz des Vermögens desselben mit sich bringt.

Wenn schließlich auch dahin argumentirt wurde, daß von den gegebenen Darlehen eine Gebühr ohnehin entrichtet wird und daß daher der für das Gebührenäquivalent maßgebende Grund, daß nämlich das Vermögen in dem betreffenden Decennium nicht einer Verkehrssteuer unterzogen werde, im gegebenen Falle nicht zutrifft, so ist dagegen zu erinnern, daß eine lediglich aus den Beweggründen zum Gesetze abgeleitete Argumentation nicht gebraucht werden kann, sobald die kategorische positive Anordnung — wie dies im gegebenen Falle zutrifft, wo die Darlehensbeträge dem äquivalentpflichtigen Vermögensstamme zuzuzählen sind — anders bestimmt.

Nr. 8108.

Ein Pauschalbetrag, mit welchem die Verpflichtung des Bestandnehmers zur Reintegrirung des Miethobjectes, bezw. zur Vergütung der außerordentlichen Abnützung desselben gegenüber dem Vermiether abgefunden wurde, stellt sich als ein nicht „wegen der Miethe" bedungenes Entgelt dar, kann daher der Hauszinssteuer nicht unterworfen werden.

Erkenntniß vom 23. October 1894, Z. 3881.

Moritz Nirenstein (Adv. Dr. Lilien) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 30. November 1893, Z. 7596, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. $629^2/_4$ in Lemberg für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bemessung einer Nachtragszinssteuer für das Jahr 1890 im Betrage von 4533 fl. 33 kr. von der Summe per 20.000 fl., welche Moritz Nirenstein auf Grund des § 3 des Zusatzpartikels vom 6. April 1887 zu dem ursprünglichen Miethvertrage vom Postärar für Gebäudereadaptirungskosten erhalten hat. — Während die Aufrechthaltung der Bemessung dieser Nachtragszinssteuer von der Summe per 20.000 fl. in der angefochtenen Entscheidung mit dem Hinweise auf die Bestimmungen des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95, dann des § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, und der §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. begründet wird, vermeint der Beschwerdeführer, daß die fragliche Summe nicht steuerpflichtig sei, weil dieser Betrag dem Beschwerdeführer nicht für den Gebrauch des gemietheten Objectes, nicht »wegen der Miethe«, d. h. wegen der mit der miethweisen Benützung des Objectes nothwendig verbundenen gewöhnlichen Abnützung, sondern ausdrücklich als Entschädigungspauschale für außerordentliche und außergewöhnliche substanzverändernde Beschädigungen des Hauses ausbezahlt wurde, somit dieser Betrag als Zins im Sinne des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer nicht angesehen werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das Haus C.-Nr. $629^2/_4$ in Lemberg wurde von dem früheren Eigenthümer desselben David Horowitz laut Miethvertrages vom 29. Mai 1877 dem Postärar auf zehn folgende Jahre bis Ende October 1887 um den jährlichen Miethzins von 11.500 fl. vermiethet. Nebst diesem Miethzinse verpflichtete sich das Postärar zu verschiedenen Nebenleistungen, insbesondere machte es sich mit Art. IV dieses Vertrages verbindlich, die gemietheten Ubicationen, welche es laut Art. IX des Vertrages zu seinen Zwecken auf eigene Kosten zu adaptiren berechtigt war, nach dem früher verfaßten Inventar in dem seinerzeit übernommenen Zustande, jedoch mit Rücksicht auf die durch den ordentlichen Gebrauch der vermietheten Realität als Postanstalt verursachte nothwendige oder gewöhnliche Abnützung nach Ausgang der Miethe dem Vermiether zurückzustellen und außerdem für eine außergewöhnliche Abnützung der gemietheten Ubicationen eine entsprechende, durch Sachverständige zu ermittelnde Entschädigung zu leisten. — Das in Rede stehende Haus gehörte bis 15. August 1881 dem David Horowitz, respective dessen Erben und seit 16. August 1881 dem Moritz Nirenstein,

welcher dasselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung erworben und gleichzeitig die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Vorgänger übernommen hat.

Der obige Miethvertrag wurde durch den am 6. April 1887 zwischen dem Postärar und dem gegenwärtigen Hausbesitzer Moritz Nirenstein vereinbarten Zusatzpartikel auf die Zeit vom 1. November 1887 bis Ende October 1889 verlängert, wobei der Miethzins auf 13.000 fl. erhöht, gleichzeitig aber der Art. IV des Miethvertrages vom 29. Mai 1877 außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle folgender Absatz eingeschaltet wurde: »An Stelle der im Art. IV normirten, durch Sachverständige zu ermittelnden Entschädigung für außergewöhnliche Abnützung des Miethobjectes wird dem Hauseigenthümer am Räumungstage eine Pauschalvergütung von 20.000 fl. ausbezahlt werden; durch Leistung dieser Pauschalvergütung erlischt jeder Anspruch des Hauseigenthümers auf inventarmäßige Rückstellung des Miethobjectes, sowie auf irgendwelche seitens des Aerars zu leistenden Herstellungsarbeiten (Readaptirungen). — Das Aerar wird sonach unbekümmert um die bei der Uebernahme des Miethobjectes seinerzeit aufgenommenen Inventare das Miethobject an den Hauseigenthümer in dem am Räumungstage anzutreffenden Zustande und ohne jede weitere Verpflichtung rückzustellen haben.«

Der bei der Beurtheilung des vorliegenden Beschwerdefalles zunächst in Betracht kommende § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 ordnet an, daß als Zins nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt wird, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen an Geld, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu bringen sind. Zur näheren Erklärung wird am Schlusse beigefügt: »Der Hauseigenthümer muß sich in derlei Fällen (von Nebenleistungen) immer die Frage stellen, um welchen Zins er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden und muß daher den Zins selbst nach diesem Betrage angeben.«

Es handelt sich darnach um die Frage, ob der Betrag von 20.000 fl., welchen im gegebenen Falle der Miether an den Vermiether zu entrichten hat, im Sinne der angeführten Norm als eine steuerbare Nebenleistung zum Miethzinse anzusehen sei.

Bei der Erwägung dieser Frage ging der V. G. Hof von folgender Anschauung aus: Nach § 1109 a. b. G. B. ist der Bestandnehmer verpflichtet, nach geendigtem Bestandvertrage die Sache in natura wieder zurückzustellen. — Hiebei hat er für eine durch den ordentlichen Gebrauch herbeigeführte Abnützung nicht zu haften, bleibt dagegen für die durch sein Verschulden entstandenen oder durch einen Mißbrauch der Sache herbeigeführten Beschädigungen des Miethobjectes verhaftet. — Um nun zu ermitteln, ob eine Verschlimmerung, eine Beschädigung der Bestandsache im Vergleiche mit dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit der Uebernahme befunden hat, eingetreten sei, bestimmt der § 1109 a. b. G. B., daß die Sache dem etwa errichteten Inventarium gemäß oder doch in dem Zustande, in welchem sie übernommen wurde, vom Bestandnehmer zurückzustellen ist. Dieses Inventarium hat daher bei der Rückgabe als Richtschnur zu dienen und nur, wenn ein solches nicht errichtet worden ist, wird vermuthet, daß

die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit übergeben worden sei. (§§ 1110 und 518 a. b. G. B.)

Nach Art. 1 des für den vorliegenden Streitfall zunächst maßgebenden ursprünglichen Miethvertrages, welcher auch in dem vereinbarten Zusatzpartikel vom 6. April 1887 aufrecht erhalten worden war, ist als Gegenstand des Bestandvertrages ausdrücklich nur das Haus C.-Nr. $629^2/_4$ in Lemberg, als solches erklärt; es ist zwar im Art. IV des ursprünglichen Vertrages »die Benützung des Hauses als Postanstalt« gestattet, die Vornahme aber der hiefür erforderlichen Adaptirungen hatte nach Art. IX des Vertrages auf Kosten des Postärars zu geschehen. — Darnach ist Gegenstand der Rückerstattungsverpflichtung des Postärars im Sinne des § 1109 a. b. G. B. das Haus als solches, u. zw. in dem Zustande wie es inventarmäßig übernommen wurde und demzufolge war es Verpflichtung des Postärars, das Haus in den inventarmäßigen Zustand rückzuversetzen, bezw. jene Readaptirungen vornehmen zu lassen, welche bei Auflösung der Miethe die klaglose Rückübergabe des Miethobjectes ermöglichten.

Nach dem Wortlaute des ofterwähnten Zusatzpartikels wurde nun diese Verpflichtung des Postärars zur Reintegrirung des Miethobjectes, bezw. zu »Readaptirungen« mit dem Pauschalbetrage von 20.000 fl. abgefunden und stellt sich dieser Abfindungsbetrag als ein nicht »wegen der Miethe«, sondern vielmehr als ein wegen der Auflösung desselben bedungenes Entgelt dar. — Außerdem stellt der Betrag von 20.000 fl. — wie dies den Eingangsworten jenes erwähnten Zusatzpartikels zum Miethvertrage zu entnehmen ist — die vom Postärar zu zahlende Abfindungssumme dafür dar, daß dasselbe von der Verpflichtung enthoben wurde, die außerordentliche Abnützung des Miethobjectes in einem von Sachverständigen zu ermittelnden Betrage zu vergüten, für welche Verpflichtung der Titel im § 1111 a. b. G. B. liegt. — Eine solche Vergütung steht gleichfalls in keinem Zusammenhange mit der Miethe, da der Miethvertrag nur zum ordentlichen Gebrauche, nicht aber zu einer außerordentlichen Abnützung berechtigt, unter welch letzterer insbesondere Veränderungen oder Deteriorirungen der Substanz zu verstehen sind, da das obligatorische Recht des Bestandnehmers an der gemietheten unverbrauchbaren Sache, wie das dingliche des Nutznießers nur salva rei substantia verstanden werden kann.

War aber der Hauseigenthümer zur Tragung der außerordentlichen Abnützung des Bestandobjectes nicht verpflichtet und sonach der Miether — im gegebenen Falle das Postärar — übereinstimmend mit dem Grundsatze des § 1295 a. b. G. B. verpflichtet, für sein eigenes Verschulden zu haften und demgemäß die Kosten der außerordentlichen Abnützung des Bestandobjectes zu tragen, so kann mit Grund nicht behauptet werden, daß der Pauschalbetrag von 20.000 fl. »wegen der Miethe«, d. i. wegen der ordentlichen Benützung des Miethobjectes, gezahlt wurde, weshalb auch die Annahme, daß dieser Betrag als Nebenleistung dem Zinse zuzuschlagen und von demselben die Hauszinssteuer zu bemessen ist, in dem eingangs citirten Gesetze ihre Rechtfertigung nicht findet.

Nr. 8109.

1. Zur Frage der Begründung einer Entscheidung in Steuersachen. — 2. Aus der gleichzeitigen Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer kann der Steuerpflichtige ein Recht auf Vorhalt der gepflogenen Erhebungen nicht ableiten. — 3. Wahl des Steuersatzes innerhalb der gesetzlich bestimmten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 23. October 1894, Z. 3367.

Barbara, richtig Porzia Herzl (Adv. Dr. Schnabl) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 25. September 1893, Z. 39382, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Barbara Herzl von der k. k. Steueradministration für den XIV. und XV. Bezirk in Wien vom Gemischtwaarenhandel für das I. und II. Semester 1891, dann für das I. Semester 1892 mit jährlich 210 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer auf jährlich 105 fl. herabgesetzt und die Einkommensteuer auf das Drittel der ermäßigten Erwerbsteuer richtig gestellt.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die angefochtene Entscheidung keine Begründung enthalte, sondern nur auf die gepflogenen Erhebungen, auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Unternehmens hinweise, daß der Beschwerdeführerin die gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten wurden, obgleich es sich um die gleichzeitige Bemessung der Einkommensteuer gehandelt hat, und daß der gewählte Steuersatz nicht der Natur und dem Umfange des Geschäftes entspreche.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit und in dem durchgeführten Verfahren einen wesentlichen Mangel nicht zu finden. — Was zunächst den Mangel der nicht genügenden Motivirung der angefochtenen Entscheidung betrifft, so ist es richtig, daß die Entscheidung sich lediglich auf die durch die gepflogenen Erhebungen constatirte Gattung und Ertragsfähigkeit des Unternehmens bezieht und daher keine Motivirung im Sinne des juristischen Sprachgebrauches, sondern nur eine Wiederholung der allgemeinen gesetzlichen, der Partei also auch ohne besondere Mittheilung bekannten Bestimmungen über die bei der Erwerbsteuer-Vorschreibung in Betracht zu ziehenden Umstände (§ 2 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813) enthält. — Der V. G. Hof vermochte jedoch in der mangelhaften Begründung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, da das maßgebende Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, überhaupt nur eine Begründung der Administrativ-Entscheidungen verlangt und auch kein Mittel besteht, zu bewirken oder zu erzwingen, daß jede Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch gut, ausreichend und sachgemäß motivirt wird. — Uebrigens hat die Partei von dem ihr gemäß § 2 l. c. zustehenden Rechte, die Bekanntgabe der Gründe der erflossenen Entscheidung zu verlangen, im Laufe des Administrativ-Verfahrens keinen Gebrauch gemacht, es kann somit schon deshalb auch die Beschwerde den Mangel der Begründung der Entscheidung nicht mehr mit Erfolg geltend machen.

Auch der weitere Beschwerdepunkt, daß dem Steuerpflichtigen der Inhalt der gepflogenen Erhebungen vor der Entscheidung nicht vorgehalten

wurde, stellt sich als gesetzlich nicht gegründet dar, weil die Entscheidung der Steuerbehörde sich nicht ausschließlich auf die Angaben der einvernommenen Vertrauensmänner, sondern wesentlich auf das Gutachten der Ortsobrigkeit und der dieser unterstehenden Erhebungsorgane stützt, die Steuerbehörde daher nach den Erwerbsteuer-Vorschriften nicht verpflichtet war, den Inhalt der Erhebungen der Partei vor der Entscheidung bekannt zu geben.

Wenn weiters die Beschwerde die Verpflichtung der Steuerbehörde zur Bekanntgabe des Inhaltes der Erhebungen damit zu begründen versucht, daß die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die gleichzeitige Vorschreibung der Einkommensteuer gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 (R. G. B. Nr. 439), verpflichtet gewesen sei, das Gutachten der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen vorzuhalten, so ist dawider zu erwägen, daß im vorliegenden Falle die Einkommensteuer gemäß § 20 Eink.-St.-P. mit dem Drittel der Erwerbsteuer, d. i. mit jenem gesetzlichen Mindestbetrage, unter welchen bei Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe überhaupt nicht herabgegangen werden darf, vorgeschrieben wurde, daß sonach ein weiteres Verfahren zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung nicht erforderlich war, wonach auch die Verpflichtung der Steuerbehörde zur Einvernehmung des Steuerpflichtigen über das Gutachten der Vertrauensmänner von selbst entfällt.

Was aber die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbsteuer betrifft, so war die Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zweifellos richtig und wird auch in der Beschwerde nicht bestritten. Der gewählte Steuersatz per 105 fl. ist aber in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für den Standort des Unternehmens tarifmäßig. — Da nun die Wahl des Steuersatzes innerhalb der richtig bestimmten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb der Grenzen des Tarifes unter der hier zutreffenden Voraussetzung der Gesetzlichkeit des Verfahrens gemäß § 8 Erw.-St.-P. dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist, konnte auch in der Wahl des Steuersatzes eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Ebensowenig stellt sich die in Beschwerde gezogene Vorschreibung der Einkommensteuer als eine Gesetzesverletzung dar, da diese Vorschreibung, wie erwähnt, mit dem mindesten nach dem Gesetze zulässigen Betrage erfolgt ist.

Nr. 8110.

1. Prüfung des Verfahrens und des in Anwendung gebrachten Steuersatzes bei der Erwerbbesteuerung. — 2. Ob in demselben Orte andere gleiche Gewerbe mit einem niedrigeren Betrage besteuert sind, kann vom V. G. Hofe nicht in Erörterung gezogen werden.

Erkenntniß vom 23. October 1894, Z. 3887.

Jakob Kern ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 5. Jänner 1894, Z. 255, puncto Erwerbsteuer vom Ausschanke geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Da in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Beschwerdeführers ein Streit nicht besteht, so kann es sich im gegebenen Falle lediglich darum handeln, ob das bei Vorschreibung der Erwerbsteuer ge-

setzlich vorgezeichnete Verfahren beobachtet wurde, und ob der in Anwendung gebrachte Steuersatz gesetzlich gerechtfertigt ist. — In dieser Beziehung geht aus den Administrativacten hervor, daß am 7. Juni 1893 die Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers zu Protokoll genommen und über dieselbe das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt wurde, worin alle für die Erwerbsteuer maßgebenden Momente zur Erörterung gelangt sind und worin auch die Aeußerung enthalten ist, daß der Beschwerdeführer den Ausschank seit dem II. Semester 1892 führe, daß dieser Ausschank einer der besten im Orte sei und daß der Beschwerdeführer ein Nettoeinkommen von 150 bis 170 fl. jährlich erziele. — Damit wurde den im § 8 Erwerbsteuer-Patentes enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet. — Die Steuerbehörde hat hienach, gestützt auf die Erklärung des Beschwerdeführers und das Gutachten der Ortsobrigkeit, die jährliche Erwerbsteuerquote von 8 fl. 40 kr. nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung in Vorschreibung gebracht, welche Steuerquote für Orte mit mehr als 4000 Seelen, zu denen der Ort des Betriebes Bohorodczany gehört, tarifmäßig ist.

Nachdem ferner die Einreihung des vom Beschwerdeführer betriebenen Ausschankes in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zweifellos richtig erfolgte, weil es sich um ein Gewerbe handelt und nachdem die Steuerbehörde gemäß § 8 Erw.-St.-P. die Steuerquote innerhalb der durch den Erwerbsteuertarif gezogenen Grenzen nach freiem Ermessen zu bestimmen berechtigt ist, konnte der Umstand, ob in Bohorodczany andere derlei Gewerbe mit einem niedrigeren Betrage besteuert sind, nicht in Erörterung gezogen werden und konnte in der Vorschreibung der hier in Anwendung gebrachten, für Bohorodczany — wie erwähnt — in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßigen Steuerquote von 8 fl. 40 kr. eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Es mußte sohin die gegen die Höhe des Steuersatzes eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8111.

1. Erwerbbesteuerung der Assecuranzagentie und der Privatschreiberei als entgeltliche Dienstleistungen; Ausfolgung nur Eines Erwerbsteuerscheines. — 2. Zulässigkeit der Anwendung eines nicht ortsclassenmäßigen Steuersatzes, wenn derselbe noch unter dem niedrigsten Steuersatze der zugehörigen Ortsclasse zurückbleibt und sich nicht als ein Mittelsatz darstellt.

Erkenntniß vom 23. October 1894, Z. 3882.

Samuel Meier Waldhorn ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (St.-Inspector Dr. Pensch); E. vom 16. Jänner 1894, Z. 2785, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Versicherungsagentie und der Privatschreiberei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß der Beschwerdeführer die Assecuranzagentie betreibt, gibt er selbst zu; daß er aber neben dieser sich auch mit einer entgeltlichen Privatschreiberei beschäftigt, ist durch die gepflogenen Erhebungen, namentlich durch das wiederholt abgegebene Gutachten der Gemeindevorstehung von Bohorodczany constatirt. — Beide Beschäftigungen, sowohl die Assecuranzagentie als auch die Privatschreiberei, haben eine entgeltliche Dienstleistung zum Gegenstande und gehören daher der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen an.

Dem Beschwerdeführer wurde auch für beide Beschäftigungen nur Ein Erwerbsteuerschein ausgefolgt und hat sonach die Steuerbehörde der vom Beschwerdeführer angezogenen Bestimmung des § 14 Erwerbsteuer-Patentes und des § 10 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, Z. 188, Rechnung getragen.

Anbelangend das Ausmaß der Steuer ist es richtig, daß in der angefochtenen Entscheidung ein Erwerbsteuersatz (10 fl. 50 kr.) vorgeschrieben erscheint, welcher in der von der Finanz-Landes-Direction gewählten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für die Ortsclasse, in welche Bohorodczany (mit mehr als 4000 Einwohnern) gehört, nicht classenmäßig erscheint, indem dieser Steuersatz nur für Ortschaften mit 1000 bis 4000 Einwohnern gilt, dagegen für Orte mit mehr als 4000 Einwohnern in dem mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822 kundgemachten Tarife nicht vorkommt. — Allein der V. G. Hof hat erwogen, daß der hier angewendete Steuersatz sich nicht etwa als ein unzulässiger Mittelsatz zwischen den in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung lit. b für die fragliche Ortsclasse vorkommenden Maximal- und Minimalsätzen darstellt, sondern als ein Satz, welcher noch unter dem niedrigsten Steuersatze der Ortsclasse, in welche Bohorodczany gehört und welcher mit 26 fl. 25 kr. angesetzt erscheint, zurückbleibt. — Darnach handelt es sich hier um eine ausnahmsweise, günstigere Behandlung des Beschwerdeführers, durch welche derselbe in seinem Rechte nicht verletzt sein kann (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 8112.

1. Durch die mittelst richterlichen Urtheiles erfolgte Theilung eines das gemeinsame Eigenthum mehrerer Gemeinden bildenden Territoriums wird die öffentlich-rechtliche Frage der Gemeindezugehörigkeit der nach der Theilung Sondereigenthum gewordenen Gebietstheile nicht berührt. — 2. Zur Frage, wie eine solche Zuweisung der Gebietstheile zu erfolgen hat.

Erkenntniß vom 24. October 1894, Z. 3900.

Gemeinde Croviana ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); mitbetheiligt Gemeinde Carciato (Adv. Dr. Millanich); E. vom 31. Mai 1893, Z. 11348 ex 1892, puncto Gemeindegebietsabgrenzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Obwohl es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite ausschließlich um die Entscheidung handelt, zu welchem Gemeindegebiete der Monte Sagron gehöre, wurde doch — wie sich aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten ergibt — diese Frage mit der Frage der Catastralabgrenzung sowohl in den Deductionen und Erklärungen der streitführenden Gemeinden, als auch in dem Erkenntnisse der ersten Instanz mehrfach verwechselt und vermengt, weshalb die zweite Instanz in ihrer Entscheidung vom 11. October 1891, Z. 5853, mit Recht hervorhob, daß die Competenz der politischen Behörden darauf beschränkt ist, Streitigkeiten bezüglich der Abgrenzung von Gemeindegebieten zu entscheiden, wogegen es den Finanzbehörden vorbehalten bleibt, allenfalls nothwendige Aenderungen in der Zuweisung der Catastralgebiete vorzunehmen. Dies vorausgeschickt,

kann die von den Vertretern der Gemeinden Croviana, Presson und Deggiano im Protokolle vom 6. October 1890 abgegebene Erklärung, daß die von ihnen angesprochenen Catastralentien im Gemeindegebiet von Carciato liegen, daß sie aber deren Ausscheidung aus diesem Gebiete und die Einverleibung in die eigenen Gemeindegebiete verlangen, nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die genannten Gemeinden zwar anerkennen, daß das Territorium, dessen Gebietszugehörigkeit streitig ist, allerdings in jenem Gebiete liege, welches in der im Jahre 1858 anläßlich der Catastralvermessung aufgenommenen Grenzbeschreibung als das Gebiet der Gemeinde Carciato verzeichnet worden ist, daß sie aber diese ohne ihre Intervention erfolgte Grenzbeschreibung als eine irrthümliche bezeichnen und gewisse Theile des streitigen Territoriums für das eigene Gemeindegebiet in Anspruch nehmen wollen. Aehnlich verhält es sich mit der Erklärung der Vertreter der Gemeinde Monclassico, welche über die Gebietszugehörigkeit sich nicht äußerten, jedoch anerkannten, daß die Valle bei Cavai bis zum Jahre 1865 die Grenze zwischen dem unbestrittenen Gebiete dieser Gemeinde und den heute streitigen Catastralentien gebildet hat.

Das fragliche, aus Alpen, Wäldern und unproductiven Felspartien bestehende Territorium war bis zum Jahre 1865 gemeinsames Eigenthum der fünf Gemeinden Croviana, Monclassico, Presson, Deggiano und Carciato und wurde im erwähnten Jahre in Folge richterlichen Urtheiles unter die fünf Gemeinden in der Weise getheilt, daß jede Gemeinde eine bestimmte Grundfläche zum ausschließlichen Eigenthum zugewiesen erhielt. — Wenn nun die vier erstgenannten Gemeinden im Administrativ-Verfahren gegenüber der Gemeinde Carciato das Begehren stellten, daß die ihnen auf Grund der Theilung zum Alleineigenthum zugefallenen Grundstücke als zu ihren Gemeindegebieten gehörig anzusehen seien, so liegt es auf der Hand, daß die Theilung als solche keinen Titel für die Begründung dieses Begehrens herstellen kann; denn durch diesen Act wurde wohl das civilrechtliche Verhältniß der Gemeinden unter einander geregelt, die öffentlich-rechtliche Frage der Gebietszugehörigkeit des früher im gemeinsamen Eigenthum stehenden, nach der Theilung aber Sondereigenthum gewordenen Territoriums nicht berührt. — Diese Frage kann nur aus den Gesetzen über die Gemeindeordnung gelöst werden.

Während der § 3 der Gem.-Ordn. vom 26. October 1819 den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Eintheilung der Gemeinden genau so wiederherzustellen sei, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hat, gibt der § 1 Gem.-Ordn. vom 17. März 1849 die Vorschrift, daß als Ortsgemeinden in der Regel die als selbstständige Ganze vermessenen Catastralgemeinden zu verstehen sind. — Nach beiden Gemeindeordnungen war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Liegenschaft außerhalb des Verbandes einer Ortsgemeinde oder auch unter der gemeinsamen Verwaltung mehrerer Ortsgemeinden stehen konnte. Erst durch den § 6 Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, wurde angeordnet, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer bestimmten Ortsgemeinde gehören müsse.

Nachdem gegebenen Falles nicht constatirt werden konnte, in welcher Weise die Reconstruirung der am Streite betheiligten Gemeinden im Sinne

der Gemeindeordnung vom Jahre 1819 vorgenommen wurde, nachdem weiters die vorcit. Vorschrift der Gemeindeordnung vom Jahre 1849 deshalb nicht zur Anwendung kommen kann, weil dieselbe die Existenz des stabilen Catasters voraussetzt, welcher aber in Tirol niemals eingeführt worden ist, nachdem endlich eine behördliche Verfügung, durch welche die fraglichen Grundstücke dem Gebiete Einer oder mehrerer Gemeinden zugewiesen worden wären, sei es vor oder nach dem Jahre 1866, nachweisbar nicht erfolgt ist, so würde als maßgebend für die Beantwortung der gegenständlichen Frage die factische Ausübung der Gemeindeverwaltung, d. h. der Umstand erübrigen, in welcher Art und Weise und von wem die Agenden der Gemeindeadministration im streitigen Territorium bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 besorgt worden sind.

In dieser Beziehung stehen die Aeußerungen der Gemeinde Carciato mit den Erklärungen der übrigen vier Gemeinden in diametralem Gegensatze, indem die Gemeinde Carciato behauptet, die administrativen Verwaltungsacte, als welche namentlich die Erhaltung der Wege, die Bestellung der Waldwächter, die Besorgung der Forstaufsicht u. dgl. aufgeführt werden, ausschließlich vorgenommen zu haben, wogegen die anderen vier Gemeinden angeben, daß die Verwaltung mehr oder weniger gemeinsam ausgeübt worden sei. — Ein Grund, die Angaben des einen oder andern Theiles als die richtigeren zu bevorzugen, liegt nicht vor, mit Rücksicht auf die Natur des hochgelegenen, unbewohnten und zum Theile uncultivirten Streitgebietes erscheint es aber vollkommen möglich und wahrscheinlich, daß Amtshandlungen der eigentlichen communalen Administration selten oder gar nicht vorgekommen sind. — Jedenfalls wurden derlei Amtshandlungen von keiner Seite erwiesen; denn die vorerwähnten Acte der Herstellung und Erhaltung der zur Benützung nöthigen Wege, die Beaufsichtigung der eigenen Wälder, die Hintanhaltung von Forsteingriffen in dieselben u. dgl. stellen sich nicht als Administrativacte, sondern lediglich als eine Bethätigung des Eigenthumsrechtes dar, welches sämmtlichen fünf Gemeinden bis zur Theilung im Jahre 1865 gemeinsam war.

Auch das Moment der Besteuerung, der Einhebung von Gemeindezuschlägen gibt nach der Actenlage keinen Aufschluß, weil die fragliche Grundfläche bis zur neuen Steuerregulirung fast gänzlich steuerfrei war und daher von Gemeindeumlagen überhaupt nicht getroffen werden konnte. — Aus der thatsächlichen Handhabung der Gemeindeverwaltung und Besteuerung läßt sich somit ein sicherer Schluß gleichfalls nicht gewinnen. Wohl aber liegt die Thatsache vor, daß in den alten Gemeindecatastern der Gemeinden das strittige Territorium als gemeinsames Eigenthum aufscheint. — Aus diesem Umstande im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 3 Gem.-Ordn. vom Jahre 1819, welche die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1805 bestehenden Gemeindeeintheilung mit der Motivirung anordnet, »da diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthum der Gemeindemitglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Cataster wesentlich befestigt und durch das alte Herkommen geheiliget ist«, muß gegebenen Falles bei Abgang anderer Anhaltspunkte geschlossen werden, daß das im ungetheilten Eigenthum der fünf Gemeinden stehende, in den alten Steuercatastern verzeichnete Territorium thatsächlich bis zur

Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 als ein gemeinsames Gemeindegebiet angesehen und behandelt wurde.

Wenn es nun auch richtig ist, daß die Aufrechterhaltung dieses Zustandes mit den heute geltenden Vorschriften aus dem doppelten Grunde sich nicht vereinbaren läßt, weil die gegenwärtige Gemeindeordnung weder gemeinsame Gebiete mehrerer Gemeinden kennt, noch eine Gebietszuweisung unter gleichzeitiger Bildung von neuen Enclaven zuläßt, so erscheint doch die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. Mai 1893, Z. 11348, womit das in Rede stehende Territorium in seiner Gänze als zum Verbande der Ortsgemeinde Carciato gehörig erklärt wurde, deshalb unhaltbar, weil die Zuweisung dieses Gebietes, welches als ein bisher den fünf Gemeinden gemeinsames anzusehen ist, an die Gemeinde Carciato allein sich nicht mehr als eine blos declaratorische Entscheidung eines Grenzstreites darstellt, sondern vielmehr den constitutiven Act einer Umbildung der betreffenden Gemeinden in sich schließt. Nun enthält zwar die Gemeindeordnung vom Jahre 1866 im § 6 die schon erwähnte allgemeine Bestimmung, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören muß. Die Gemeindeordnung gibt jedoch keine positive Vorschrift über die zur Durchführung in concreto berufenen Factoren und das hiebei einzuhaltende Verfahren. Wohl aber regelt die Gemeindeordnung in den §§ 2—5, bezw. im Gesetze vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 16, den bei der Vereinigung und bei der Trennung von Gemeinden oder von einzelnen Gemeindegebietstheilen zu beobachtenden Vorgang, welchem der heute vorliegende Fall der Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes rücksichtlich des mehrerwähnten Gemeinschaftsgebietes offenbar analog ist, daher derselbe auch nach § 7 a. h. G. B. nur unter sinngemäßer Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften seiner entsprechenden Lösung zugeführt werden kann.

Diese würde darin bestehen, daß vor Allem im Sinne des § 2 der Gem.-Ordn. ein Einvernehmen der betheiligten Gemeinden anzustreben sein wird, wobei insbesondere dem Umstande wird Rücksicht getragen werden müssen, daß jede der neu zu constituirenden gemäß § 3 für sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen besitze, und daß sohin durch das Zusammenwirken der nach §§ 2—5 berufenen Factoren, d. h. der politischen Landesstelle und des Landesausschusses, eventuell im Wege eines Landesgesetzes der constitutive Act der Neubildung, die Zuweisung des bisher gemeinsamen Territoriums verfügt wird.

Nachdem gemäß § 91 Gem.-Ordn. das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und deren Wirkungskreis — auch in räumlicher Beziehung — den politischen Behörden zukommt, dieselben daher in Gebietsstreitigkeiten, ohne an die in der vorliegenden Form offenbar verfehlten Anträge der Streittheile gebunden zu sein, von Amtswegen vorzugehen haben und nachdem weiters das Streitobject — wie schon bemerkt — nicht aus den einzelnen dermalen im Sondereigenthum der betheiligten fünf Gemeinden stehenden Grundparcellen, sondern vielmehr aus dem ganzen Territorium besteht, welches in seiner Gänze als Gemeinschaftsgebiet angesehen werden muß, so kann auch der Gegenschrift der Gemeinde Carciato nicht beigepflichtet werden, welche vermeint, daß durch die Nichteinbringung der Beschwerde seitens der Gemeinden Monclassico, Deggiano und Pressom die angefochtene

Entscheidung diesen Gemeinden gegenüber in Rechtskraft erwachsen sei. — Dieselbe mußte vielmehr in toto, weil sie sich nicht auf das declaratorische Erkenntniß über die Zugehörigkeit des streitigen Territoriums beschränkte, sondern eine constitutive Gebietszuweisung enthält, aufgehoben werden.

Nr. 8113.

Ein definitiv angestellter Staatsbeamte, welcher einer Behörde, ohne Ernennung für einen bestimmten Dienstposten, zur Dienstleistung zugewiesen wird, erlangt durch diese Zuweisung in der Gemeinde, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, das Heimatrecht.*)

Erkenntniß vom 24. October 1894, Z. 3901.

Marktgemeinde Zell am See ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); mitbetheiligt Gemeinde Werfen (Rem.-R. J. Rottmayr); E. vom 7. Juni 1893, Z. 10260, puncto Heimatrecht der Therese Hörer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des vorliegenden Heimatrechtsstreites hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob ein definitiv angestellter Staatsbeamter, welcher einer Behörde ohne Ernennung für einen bestimmten Dienstposten bei derselben zur Dienstleistung zugewiesen wird, durch diese Zuweisung im Grunde des § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in der Gemeinde, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, das Heimatrecht erlangt?

Der V. G. Hof hat diese Frage in Uebereinstimmung mit der in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Rechtsanschauung des Min. des Innern aus folgenden Erwägungen bejaht: Im § 10 Heimatgesetzes ist in Ausführung des § 5, Z. 4, die Erwerbung des Heimatrechtes aus dem Titel der Erlangung eines öffentlichen Amtes normirt und wird bestimmt, daß aus diesem Titel definitiv angestellte Staatsbeamte in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht erwerben. — Die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes wird also im Gesetze für den Staatsbeamten abhängig gemacht von der definitiven Anstellung, von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und von dem Antritte des Amtes. Die Anweisung eines ständigen Amtssitzes setzt nun keineswegs die definitive Anstellung voraus; denn der ständige Amtssitz hängt nicht von der provisorischen oder definitiven Bekleidung eines Dienstpostens ab, sondern wird analog dem ordentlichen Wohnsitze durch die Verpflichtung des Staatsbeamten begründet, zum Zwecke der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten in einem bestimmten Orte bleibenden Aufenthalt, d. i. Aufenthalt von unbestimmter Dauer, zu nehmen, und es steht den Dienstbehörden zweifellos das Recht zu, dem Staatsbeamten nicht blos durch die Ernennung für einen systemisirten Dienstposten, sondern auch durch seine Zutheilung zu einer Behörde zur regelmäßigen Dienstleistung einen ständigen Amtssitz anzuweisen, im Gegensatze zu der Entsendung für eine bestimmte Dauer oder zur Besorgung bestimmter Geschäfte. — Deshalb kann unter dem Amte, mit dessen Antritt der definitiv angestellte Staatsbeamte das Heimatrecht erlangt, nicht ein

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4483 (Bd. XIII, Z. 1889).

mit einem bestimmten Wirkungskreise umgebener Dienstposten, sondern nur der Dienst oder die Dienstleistung des Beamten bei der Behörde, welcher er zugetheilt ist, verstanden werden und ist somit der Antritt des Dienstes als Bedingung und Zeitpunkt der Erlangung des Heimatrechtes bestimmt.

Johann Hörer, dessen Heimatrecht zur Zeit seines Ablebens behufs Bestimmung der Zuständigkeit seiner Witwe Theres Hörer festzustellen ist, war mit dem Decrete der k. k. Organisirungs-Landescommission Salzburg vom 22. August 1854, Z. 604, zum Kanzlisten bei dem gemischten Bezirksamte Werfen ernannt und anläßlich der Reform der politischen Verwaltung im Herzogthume Salzburg, da er weder im neuen Organismus der politischen Behörden, noch bei den neuen Bezirksgerichten einen systemisirten Dienstposten erhalten hatte, im Grunde der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Jänner 1867, R. G. B. Nr. 13, Abs. IV, Alinea 3, mit dem Decrete des k. k. Landespräsidiums in Salzburg vom 21. Februar 1867, Z. 307, in seiner bisherigen Eigenschaft und unter Belassung seiner Bezüge, sowie Anrechenbarkeit der Dienstzeit dem k. k. Bezirksamte Zell am See zur Dienstleistung zugewiesen worden. — Nachdem er diesen Dienst am 28. Februar 1867 angetreten hatte, wurde er mit dem Decrete des Landespräsidiums vom 15. Mai 1867, Z. 432, in den zeitlichen Ruhestand versetzt und ist im Jahre 1883, ohne reactivirt worden zu sein, in Werfen, wo er die Stelle eines Gemeindesecretärs bekleidete, gestorben.

Bei Johann Hörer treffen demnach die eingangs erörterten Momente vollständig zu. Denn er war zur Zeit seiner Zutheilung zum Bezirksamte Zell am See unbestrittenermaßen definitiv angestellter Staatsbeamte; er ist in seiner Eigenschaft als Bezirksamtskanzlist, also als definitiv angestellter Staatsbeamte, dem Bezirksamte Zell am See zur Dienstleistung zugetheilt, es ist ihm somit daselbst der ständige Amtssitz angewiesen worden. — Hieran ändert der Umstand nichts, daß er nicht für einen systemisirten Dienstposten ernannt wurde, sowie auch die Art seiner Verwendung für die Frage der Erwerbung des Heimatrechtes nach dem oben Gesagten nicht maßgebend ist; denn er hat durch diese Zutheilung und Verwendung die ihm ausdrücklich vorbehaltene Eigenschaft eines definitiv angestellten Staatsbeamten nicht verloren, was ja schon aus seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und in der Belassung im Stande der Quiscenz bis an sein Lebensende hervorgeht; die Besorgung der Geschäfte aber, mit denen er bei dem k. k. Bezirksamte Zell am See betraut wurde, welcher Art dieselben immer sein mochten, war sein Amt, d. h. sein Dienst, und da er diesen am 28. Februar 1867 angetreten hat, so hat er im Grunde des § 10 Heimat-Gesetzes mit diesem Tage das Heimatrecht in der Gemeinde seines Amtssitzes, d. i. in der Gemeinde Zell am See erworben.

Nachdem des weiteren nicht behauptet wird, daß Johann Hörer im Stande der Quiescenz ein anderweitiges Heimatrecht, allenfalls durch Aufnahme in den Verband einer anderen Gemeinde erworben hätte, erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8114.

1. Prüfung ob dem Pfründeninhaber nur eine Geldleistung an den Hilfspriester, oder ob ihm die Verbindlichkeit zur Erhaltung des Letzteren zur Gänze obliegt. — 2. Bei Bestand der letztgedachten Verbindlichkeit ist dieselbe mit der gesetzlich normirten Congrua des Hilfspriesters in der Fassion des Pfründners zu Zwecken seiner Congrua-Ergänzung in Rechnung zu bringen.

Erkenntniß vom 24. October 1894, Z. 3904.

Pfarrer Thomas Beranek ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 28. April 1893, Z. 12440, puncto Congrua des Hilfspriesters.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8115.

Dauer der Militärtaxpflicht.

Erkenntniß vom 25. October 1894, Z. 3908.

Adalbert Novotny ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Bar. de Mey); E. vom 8. Juli 1893, Z. 65056, puncto Bemessung der Militärtaxe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Taxerkenntnisse des Prager Magistrates vom 27. April 1891, Z. 27, wurde dem Adalbert Novotny die Militärtaxe mit dem Betrage von 50 fl. für das Jahr 1890 vorgeschrieben und über Recurs des Genannten mit dem Erlasse der Statthalterei vom 8. Juli 1893, Z. 65056; aufrecht erhalten, weil derselbe auch im Jahre 1890 der Militärdienstpflicht zu obliegen verpflichtet gewesen wäre, wenn er im Jahre 1878 assentirt und nicht aus der Stellungsliste gestrichen worden wäre.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde angefochten, weil die Militärdienstpflicht und darum auch die Militärtaxpflicht des Beschwerdeführers bereits mit dem Jahre 1889 erloschen ist, u. zw. umsomehr, als nach den bestehenden Vorschriften das Jahr 1878, in welchem die assentirten Mannschaften wegen der bosnischen Occupation schon im Monate Mai zu den Waffen einberufen wurden, als ein Kriegsjahr doppelt zu zählen ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf den folgenden Erwägungen: Auf die in der Gegenschrift der k. k. Statthalterei erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3, lit. d, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte der Gerichtshof nicht weiter einzugehen, da dieselbe bei der ö. Verhandlung zurückgezogen worden ist. — In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet. — Es ist zwar richtig, daß der Beschwerdeführer bereits im Jahre 1878 wehrpflichtig wurde und in diesem Jahre bereits wegen Untauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht worden ist; allein da nach § 2 des Ges. vom 13. Juni 1880 die Taxpflicht sich auf jedes der Wehrpflichtdienstjahre bezieht und nach § 4 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, sowie nach § 8 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 das Wehrpflichtdienstjahr mit dem 1. October des Stellungsjahres beginnt, so folgt, daß die Wehrpflichtdienstjahre

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7111 und 7167 (Bd. XVII, Z. 1893).

des Beschwerdeführers erst mit dem Jahre 1890 abgelaufen sind und daß daher für das Jahr 1890 demselben die Militärtaxe mit Recht vorgeschrieben wurde.

Die Berufung darauf, daß das Jahr 1878 als Kriegsjahr doppelt in Anrechnung zu bringen wäre, ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 des Ges. vom 27. December 1875, R. G. B. Nr. 158, zweifellos unrichtig, da die in dieser Gesetzesbestimmung für die Pensionirung statuirte Begünstigung nur denjenigen zu Gute zu kommen hat, welche den Feldzug ganz oder theilweise mitgemacht haben.

Nr. 8116.

1. Concurrenz der zugeschulten Gemeinden zu einem Schulerweiterungsbaue. — 2. Repartition der Concurrenz auf Grund der Steuerziffer. — 3. Schulverwaltungsauslagen. — 4. Bedeckung von Saumsalszinsen seitens der ganzen Schulgemeinde. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 25. October 1894, Z. 3909.

Gemeinde Komařic (Adv. Dr. Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 4. Juli 1893, Z. 3832, puncto Schulpräliminare.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem die Ausgabspost »Verzugszinsen« per 659 fl. 84 kr. österr. Währ. betreffenden Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Einwendungen der beschwerdeführenden Gemeinde gegen das Schulpräliminare der Schulgemeinde Střížov pro 1891, welche mit der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen wurden und welche in der Beschwerde wieder zur Geltung gebracht werden, gehen dahin, daß 1. die Gemeinde Kamařic zur Concurrenz für den im Jahre 1888 durchgeführten Zubau bei der Schule nicht verpflichtet sei, da dieser Schulbau ungesetzlich durchgeführt und für denselben die vorgängige Bewilligung nicht eingeholt worden war und eine Bewilligung für die Erweiterung der Schule um eine IV. Classe auch heute noch nicht ertheilt ist, und da weiter die die Schulauslagen umfassende Repartition den Gemeinden erst nachträglich, also nicht rechtzeitig ausgefertigt wurde, dieselben also nicht verpflichtet sind, im Sinne des § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, die Concurrenzbeiträge zu leisten, — daß 2. die Basis der Repartition eine verfehlte ist, da für dieselbe die Steuerziffer des Jahres 1891 angenommen wird, während es sich um Auslagen handelt, welche bereits in den Vorjahren, insbesondere im Jahre 1888 erwachsen sind, — daß 3. die im Schulpräliminare eingestellten Verwaltungsauslagen nicht einmal die Schulgemeinde betreffen, da sie nicht auf Beschlüssen des Ortschulrathes basiren, — daß endlich 4. die Auslassung der Ortsgemeinde Střížov aus der Repartition zur Bestreitung der wegen nicht rechtzeitiger Bedeckung des Bauaufwandes erwachsenen Ausgaben und die Anrechnung der Saumsalszinsen ungesetzlich sei, weil die Ortsgemeinden eine Saumsal überhaupt nicht treffe, da der Bauaufwand weder giltig noch rechtzeitig repartirt worden ist.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist vor allem zu constatiren, daß die Behauptung der Beschwerde, als ob der Ortsschulrath den Erweiterungsbau der Schule eigenmächtig durchgeführt hätte, nicht zutreffend ist, da der Erweiterungsbau mit den Decreten des Bezirksschulrathes vom 8. April 1883, Z. 550, und vom 25. Jänner 1888, Z. 3156, von der Schulbehörde bewilligt worden ist. — Allerdings erfolgte diese Bewilligung ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens und es wurde insbesondere die Verhandlung in Betreff der Nothwendigkeit des Schulbaues erst mit dem Landesschulrathsdecret vom 21. August 1890, Z. 4784, die Anordnung getroffen und am 11. December 1890 durchgeführt und so der vorbestandene formelle Mangel behoben; allein aus diesem Mangel kann nicht weiter abgeleitet werden, daß die zugeschulten Gemeinden für den Erweiterungsbau nicht concurrenzpflichtig wären, und zwar umsoweniger, als das Ergebniß der Verhandlung nur neuerdings die Nothwendigkeit des Zubaues festgestellt hat und diese auch mit dem Beschlusse des Bezirksschulrathes vom 11. Mai 1891, Z. 2809, ausdrücklich anerkannt worden ist.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung insbesondere betonte, daß diese Entscheidung des Bezirksschulrathes nicht rechtskräftig sei und daß auch heute über die Nothwendigkeit der Erweiterung der Schule nicht endgiltig entschieden sei, so konnte der V. G. Hof auch diesen Ausführungen kein entscheidendes Gewicht beimessen. — Denn die Nothwendigkeit der Erweiterung der Schule ist bereits durch den Erlaß des Landesschulrathes ddto. 3. December 1882, Z. 29402, mit welchem die Eröffnung einer neuen Classe bewilligt wurde, implicite insoferne anerkannt worden, als sofern die vorhandenen Localitäten nicht genügten, für eine Vermehrung derselben gesorgt werden mußte. Daß die vorhandenen Localitäten für das neue Schulerforderniß unzureichend waren, wurde commissionell festgestellt und es haben auch die Vertreter der Gemeinde Komařic hiebei die Nothwendigkeit von, allerdings anders gearteten, Adaptirungsbauführungen anerkannt. Dadurch aber, daß mit den heute angefochtenen Entscheidungen, die von der Gemeinde Komařic erhobenen Einwendungen gegen die den Bauaufwand betreffenden Präliminarsposten zurückgewiesen worden sind, haben die Schulbehörden auch über die Frage, in welcher Weise für das durch die Eröffnung der III. Classe entstandene Schulbedürfniß vorzusorgen sei, und zwar dahin entschieden, daß der vom Bezirksschulrathe projectirte Erweiterungsbau auszuführen sei. — Wenn dieser Erweiterungsbau sich nicht nur auf einen blos eine Schullocalität umfassenden Zubau beschränkte, sondern sofort auch eine weitere Schullocalität in Anbetracht der nothwendig werdenden Erweiterung der Schule um eine Classe umfaßte, so hat es sich hiebei lediglich um eine Frage der Zweckmäßigkeit gehandelt, welche die Administrativ-Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben. — Es wurden somit die Bauauslagen für den fraglichen Zubau, da sie in den Vorjahren nicht zur Bedeckung gelangten, mit Recht in das Schulpräliminare pro 1891 eingestellt.

Ad 2. Daß die Repartition auf Basis der Steuerziffer des Jahres 1891 veranlaßt wurde, erscheint dadurch gerechtfertigt, daß es sich um die Bedeckung des pro 1891 präliminirten Aufwandes gehandelt hat, wobei es

keinen Unterschied machen kann, ob einzelne Posten des Präliminares Ausgaben betreffen, die in früheren Jahren bereits hätten ihre Bedeckung finden sollen, aber nicht gefunden haben. Es kann sich immer nur darum handeln, ob die einzelne Präliminarpost gesetzlich begründet ist oder nicht.

Ad 3. Auch die die Verwaltungsauslagen betreffenden Einwendungen wurden mit der angefochtenen Entscheidung mit Grund zurückgewiesen, da es sich durchaus um Auslagen handelt, welche die Schulagenden mit sich bringen. Insbesondere erscheint die Bestreitung der für die Verfassung von Eingaben und Plänen eingestellten Beträge unbegründet, da diese Eingaben und Pläne einerseits durch den projectirten Zubau nothwendig wurden, anderseits aber, wie die besonders benannte Eingabe um Subventionirung, zweifellos im Interesse der Schulgemeinde und im Sinne des § 26 vorcitirten Gesetzes erfolgt sind.

Dagegen erschien dem V. G. Hof der ad 4 erwähnte Beschwerdepunkt begründet. — Dieser Beschwerdepunkt betrifft die Einstellung eines Betrages von 659 fl. 84 kr. in das Präliminare zur Bedeckung jener Ausgaben, als Gerichtskosten und Verzugszinsen, die wegen nicht rechtzeitiger Bedeckung des Bauaufwandes erwachsen sind. — Daß diese Ausgaben, da sie in gerichtlichen Erkenntnissen, welche gegen die Schulgemeinde erflossen sind, ihre rechtliche Unterlage finden, auch von der Schulgemeinde zu bedecken sind, kann nicht zweifelhaft sein und es kann der Umstand, daß dieser Aufwand in einem Verschulden seinen Anlaß hat, wohl Regreßansprüche gegen die Schuldtragenden nicht aber die Befreiung der zur Deckung des Erfordernisses der Schulgemeinde berufenen Ortsgemeinden von der Concurrenz zur Folge haben.

Allein eben darum erschien es nicht begründet, daß der Betrag per 659 fl. 84 kr. nur auf die Ortsgemeinden Komařic, Strážkovic und Neudorf, nicht aber auch auf die Ortsgemeinde Střížov anrepartirt wurde, da der Ortsgemeinde Komařic eine Saumsal in der Bedeckung des auf sie anrepartirten Concurrenzbetrages nicht zur Last gelegt werden kann. — Denn nachdem mit der Entscheidung des k. k. Landesschulrathes vom 21. August 1890, Z. 4784, das früher abgeführte Verfahren als mangelhaft behoben und insbesondere auch die der Gemeinde Komařic am 6. Juli 1888 zugestellte Repartition als unrichtig außer Kraft gesetzt wurde, so ist im Sinne des § 11 des Ges. vom 24. Februar 1873 für die Ortsgemeinde Komařic eine Verpflichtung zur Bedeckung des präliminirten Erfordernisses, die auf sie entfallende Concurrenzquote zu leisten, erst mit dem Tage der ihr zugestellten Repartition pro 1891 erwachsen und es kann also nicht behauptet werden, daß die Gemeinde Komařic darum, weil sie nicht früher bereits ihre Concurrenzquote für den Bauaufwand entrichtet hat, zur Bedeckung der Saumsalszinsen allein verpflichtet sei, sowenig als behauptet werden kann, daß die Gemeinde Střížov durch die frühere Bedeckung ihrer Concurrenzquote nunmehr nicht weiter concurrenzpflichtig wäre für jenen Aufwand, der durch das den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Vorgehen des Ortsschulrathes entstanden ist.

Nr. 8117.

1. Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Landesausschusses in Parcellirungsangelegenheiten. — 2. Abtheilung auf Bauplätze eines in den Lagerplan bereits einbezogenen Grundcomplexes auch ohne Einleitung des für die Feststellung der Lagerpläne vorgeschriebenen Verfahrens. (Prag.)

Erkenntniß vom 25. October 1894, Z. 3910.

Stadtrath in Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 26. Juli 1893, Z. 22330, puncto Grundparcellirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Bewilligung zur Parcellirung der zur Realität Nr. 403/VII in Prag gehörigen Cat.-Parcellen 595/5, 9, 19, ertheilt wurde, weil im concreten Falle es sich zunächst um die Aenderung des Lagerplanes gehandelt habe, die Abtheilungsbewilligung also erst nach Durchführung des im § 4 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 vorgesehenen Verfahrens hätte ertheilt werden können und weil der Landesausschuß zur Genehmigung des Abtheilungsplanes nicht competent gewesen sei, da dieser Abtheilungsplan die Bildung neuer Gassen in sich schließt, deren Bewilligung dem Stadtverordneten-Collegium allein zustehe, weil endlich die genehmigte Abtheilung den öffentlichen Communications-Rücksichten nicht entspreche.

In der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei wird dieser Beschwerde zunächst die Einwendung der mangelnden Legitimation des Prager Stadtrathes entgegengesetzt, weil derselbe in der Angelegenheit lediglich als Baubehörde intervenirt hat, in dieser Eigenschaft aber dem Stadtrathe ein Recht zur Beschwerdeführung gegenüber den übergeordneten Instanzen nicht zusteht und weil ein Beschwerderecht nur dem Stadtverordneten-Collegium, nicht aber dem Stadtrathe zustehen würde.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung nicht begründet. Denn sobald die Parcellirung irgend eines Grundes vorgenommen wird, erwachsen für die Gemeinde nach § 15 Bau-Ordn. Verpflichtungen, welche sie eben als juristische Person, als Träger von Rechten und Lasten, treffen und erscheint die Gemeinde eben darum zur Beschwerde legitimirt. — Aber auch die formale Einwendung, daß die Beschwerde vom Stadtverordneten-Collegium hätte überreicht werden müssen, fand der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 122 des Gemeindestatutes und in der weiteren Erwägung zu übergehen, daß es sich im concreten Falle um die Verwirklichung von Beschlüssen des Stadtverordneten-Collegiums selbst gehandelt hat.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht begründet. — Denn nach der Bestimmung des § 5, Abs. 2, Bau-Ordn. vom 10. April 1886, ist die Einleitung des im § 4 für die Herstellung der Lagerpläne erforderlichen Verfahrens nur dann nothwendig, wenn es sich um eine Aenderung des genehmigten Lagerplanes oder um eine Erweiterung desselben handelt. Weder das eine noch das andere Moment trifft aber nach der Actenlage bei dem in Frage stehenden Parcellirungsproject zu. Eine Aenderung des Lagerplanes greift darum nicht Platz, weil unbestrittenermaßen die Parcellirung unter Beobachtung der im Lagerplan festgestellten

Regulirungslinien erfolgt; eine Erweiterung des Lagerplanes liegt aber nicht vor, weil jenes Territorium, auf welchem die Parcellirung sich vollziehen soll, in den Lagerplan bereits einbezogen war.

Allerdings wird durch die Abtheilung der oben bezeichneten Parcellen auf Bauplätze, der Lagerplan eine Vervollständigung zu erfahren haben, da jene Grundstücke erst in Folge der Abtheilungsbewilligung in Bauparcellen umgewandelt werden; allein solche Veränderungen des Lagerplanes können — wie aus den Bestimmungen der §§ 6 und 7 Bau-Ordn. sich ergibt — sich vollziehen, ohne daß das im § 4 vorgesehene Verfahren voranzugehen hätte. — Der von der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelnde II. Abschnitt der Bauordnung gedenkt in der That auch dessen nicht, daß vor Ertheilung der Abtheilungsbewilligung, da eine solche immer Veränderungen im Lagerplane nach sich zieht, das für die Feststellung der Lagerpläne vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden müßte.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung ausführte, daß auf den concreten Fall die Bestimmungen des II. Abschnittes Bau-Ordn. darum keine Anwendung finden, weil der Grundcomplex, um welchen es sich handelt, bereits aus Bauparcellen besteht, so konnte der V. G. Hof diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen. Denn die Umwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen erfolgt nicht schon dadurch, daß im Lagerplane für ein bestimmtes Territorium Regulirungslinien festgestellt werden, sondern es bedarf hiezu eines besonderen Actes (§ 6), der, sobald es sich um die Verbauung einer größeren Grundfläche handelt, eben in der Bewilligung zur Abtheilung auf Bauplätze gelegen ist.

Die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung in der Streitsache ist aber durch den § 126, Abs. 2, Bau-Ordn. zweifellos begründet und kann der Umstand, daß der vorgelegte und genehmigte Abtheilungsplan auch die Neuanlegung von Gassen zum Gegenstande hat, die Competenz des Landesausschusses nicht beirren, da diese Gassenentstehung und Anlegung eben nur einen Theil des Abtheilungsprojectes selbst bildet.

Auf die Erörterung der Beschwerde, daß die genehmigte Abtheilungsbewilligung den öffentlichen Rücksichten nicht entspreche, hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter einzugehen.

Nr. 8118.

1. Das Militärarar als Miether einer in der unmittelbaren Nachbarschaft eines Naphtamagazins liegenden Kaserne gehört zu jenen Parteien, welche dem Verfahren in Absicht auf die Bewilligung eines solchen Magazins beizuziehen sind. — 2. Im Instanzenzuge ist die Oberbehörde berechtigt zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betreffs der Bewilligung einer Betriebsanlage in vollem Umfange zu prüfen.

Erkenntniß vom 26. October 1894, Z. 3921.

Leopold Goldfinger (Adv. Dr. Schornstein) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); mitbetheiligt k. und k. Militärärar (Fin.-P.-C. Dr. Myczyn); E. vom 18. März 1893, Z. 12982 ex 1892, puncto Anlage eines Naphtamagazines in Jaroslau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Jaroslau hat auf Grund der unter Zuziehung der Gemeinde Jaroslau und der Anrainer gepflogenen commissionellen Verhandlung mit dem Erlasse vom 8. Juni 1891, Z. 13623, dem Leopold Goldfinger die Bewilligung zur Errichtung eines Magazins für größere Naphtavorräthe auf den Cat.-Parcellen Nr. 47 und 48 in Jaroslau ertheilt und hiebei die bezüglich der Errichtung desselben nöthigen Bedingungen vorgeschrieben. — Die k. u. k. Geniedirection in Jaroslau hat nachdem sie über eine an die dortige Bezirkshauptmannschaft gestellte Anfrage von der Ertheilung dieser Bewilligung Kenntniß erhielt und ihr auch eine Abschrift der besagten Anlagebewilligung am 23. August 1891 mitgetheilt worden war, gegen die Genehmigung des Magazinsbaues einen Recurs an die k. k. Statthalterei eingebracht, in welchem sie sich dagegen beschwerte, daß das Militärärar als Miether der in der nächsten Nähe des zu errichtenden Naphtamagazines gelegenen Cavallerie-Rothkaserne zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sei und hat diesen genehmigten Magazinsbau auch wegen Feuersgefährlichkeit angefochten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Jaroslau hat in Folge dieses Recurses mit Erlaß vom 29. August 1891, Z. 21310, dem Jaroslauer Magistrat aufgetragen, den in Angriff genommenen Bau des Naphtamagazines des Goldfinger bis zu jenem Zeitpunkte einzustellen, in welchem das Genehmigungserkenntniß in Rechtskraft erwachsen sein wird. — Hierauf hat die k. k. Statthalterei in Lemberg mit der Entscheidung vom 5. Februar 1892, Z. 98715, wegen mangelhaften Verfahrens von amtswegen behoben, weil dieses Erkenntniß ohne Einholung der Aeußerung eines technischen Sachverständigen geschöpft wurde und unter Bestätigung der von der Bezirkshauptmannschaft unterm 29. August 1891, Z. 21310, angeordneten Sistirung des fraglichen Magazinsbaues, hat die Statthalterei die Durchführung einer neuerlichen Erhebung, sowie die Fällung eines neuerlichen Erkenntnisses in Absicht auf die eventuelle Genehmigung der Betriebsanlage verfügt. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung aus eben diesen Motiven dem Recurse des Leopold Goldfinger keine Folge gegeben.

Dagegen ist die Beschwerde des Leopold Goldfinger gerichtet. In derselben wendet der Beschwerdeführer zunächst ein, daß das k. u. k. Militärärar nicht Eigenthümer, sondern Miether der in seinen Gebäuden untergebrachten Cavallerie-Kaserne und daher nicht als Anrainer im Sinne des III. Hauptstückes der Gew.-Ges.-Nov. anzusehen ist und zur commissionellen Verhandlung auch nicht zuzuziehen war, weshalb dasselbe auch zur Einbringung von Einwendungen gegen die Baubewilligung nicht legitimirt erschien. Ferner beruft sich die Beschwerde darauf, daß die ertheilte Bewilligung zum Magazinsbau in Rechtskraft erwachsen sei, daß der Beschwerdeführer auf Grund dieses rechtskräftigen Erkenntnisses den Bau auch bereits mit einem Kostenaufwande von 20.000 fl. aufgeführt habe, daß das Gesetz übrigens auch die Zuziehung eines Sachverständigen zu derartigen Verhandlungen nicht vorschreibe, aber auch selbst wenn dies der Fall wäre, dem Gesetze dadurch entsprochen worden sei, daß namens der Gemeinde Jaroslau bei der commissionellen Verhandlung der städtische Baumeister intervenirt hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Es ist allerdings richtig, daß zufolge der Gewerbevorschriften die Oberbehörden zur Prüfung einer nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gew.-Ges.-Nov. ertheilten Bewilligung zu einer Betriebsanlage nur dann und insoweit berufen erscheinen, als ein Recurs von einer zur Einbringung von Einwendungen berechtigten Partei eingebracht vorliegt, daß daher eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung in Betreff der ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Betriebsanlage von der Oberbehörde von amtswegen nicht abgeändert oder behoben werden kann. — Im gegebenen Falle sind wohl die Entscheidungen der beiden oberen Instanzen als von amtswegen erlassen bezeichnet, sie stellen sich aber als solche in Wirklichkeit nicht dar; denn sowohl die Statthalterei als auch das Ministerium sind nicht lediglich etwa durch einen von amtswegen abverlangten und erstatteten Bericht der Unterbehörde in die Kenntniß des Falles gelangt, sondern wie dies aus den Acten hervorgeht, sind die beiden Entscheidungen der Oberbehörden durch Parteirecurse provocirt worden und es constatirt sowohl die Statthalterei- als auch die Ministerial-Entscheidung ausdrücklich, daß die Entscheidung in Erledigung des eingebrachten Recurses, u. zw. die erste in Erledigung des Recurses des Militärärars, die letzte in Erledigung des Ministerial-Recurses des Leopold Goldfinger erfolgt ist.

Der V. G. Hof hatte daher zu untersuchen, ob der vom Militärärar eingebrachte Recurs als von einer hiezu legitimirten Partei herrührt und rechtzeitig eingebracht wurde. Diesfalls ist zu erinnern, daß es sich hier um eine Betriebsanlage handelt, deren Genehmigung auf Grund der §§ 25 und 26 Gew.-Ordn. zu erfolgen hatte. Während im § 25 die Frage der Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft in Betracht kommt, bestimmt der § 26, daß darauf zu sehen ist, daß für öffentliche Anstalten keine Störung oder Gefährdung durch die Betriebsanlage erfolge. Das Gesetz zieht also in Absicht auf die Bewilligung zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage die Rechte und Interessen der Nachbarschaft, bezw. der öffentlichen Anstalten und Gebäude insbesondere in Betracht und von diesem Standpunkte ist der Besitzer einer in der Nachbarschaft liegenden öffentlichen Anstalt als Partei zu betrachten, welche berechtigt ist, die Berücksichtigung und Erwägung ihrer Rechte und Interessen für sich in Anspruch zu nehmen. — Zu diesen Parteien gehört im gegebenen Falle das Militärärar als Miether der in der unmittelbaren Nachbarschaft der aufzuführenden Anlage liegenden Kaserne. Da es dem Verfahren nicht beigezogen wurde und die politische Behörde erst nachträglich über ausdrückliches Ansuchen des Aerars die Entscheidung in Betreff der Bewilligung der Betriebsanlage demselben unterm 23. August 1891 zugestellt hatte, worauf seitens des Militärärars im Verlaufe von zwei Tagen der Recurs überreicht worden war, mußte anerkannt werden, daß der Recurs in der erwähnten Angelegenheit, sowohl von einer hiezu berechtigten Partei als auch in der gesetzlich gegebenen Frist eingebracht worden war.

Die Entscheidung der Statthalterei ist auch ausdrücklich in Erledigung dieses Recurses erfolgt und war daher die angefochtene Entscheidung keine von amtswegen ergangene, sondern eine instanzmäßige. War dies aber der Fall, dann war auch das Ministerium berechtigt, zur Wahrung des öffent-

lichen Interesses die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der unteren Instanz, selbst wenn dies nach dem Inhalte des dagegen eingebrachten Recurses nicht nothwendig gewesen wäre, im vollen Umfange und in allen ihren Theilen zu prüfen und die etwa obwaltenden Mängel beseitigen zu lassen.

Nr. 8119.

Eine einseitig erfolgte, seitens der competenten Factoren niemals als rechtmäßig anerkannte Behinderung der Benützung eines Weges, welcher erwiesenermaßen dem öffentlichen Verkehre gewidmet war und niemals vorschriftsmäßig aufgelassen wurde, kann diesem Wege die öffentliche Eigenschaft nicht benehmen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 26. October 1894, Z. 3922.

Staatsdomäne Zaderewacz (Fin.-P.-A. Dr. Mayer) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 14. April 1893, Z. 7866, puncto Oeffentlichkeitserklärung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß im Instanzenzuge erkannt, daß der von Wola Zaderewacka durch den herrschaftlichen Wald über die Cat.-Parcellen 5713/1 und 5713/2 nach Pila und weiter nach Stryi führende Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei. Dieser Entscheidung liegt als Thatbestand zu Grunde, daß der fragliche Weg laut des Ergebnisses der durchgeführten Erhebungen bis zum Jahre 1874 von Jedermann unbehindert benützt wurde und daß ein Beschluß wegen Auflassung dieses Gemeindeweges im Sinne des § 7 des Straßengesetzes vom 18. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 15 ex 1867, bisher nicht erfolgt ist. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zunächst ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß die Forstverwaltung Lisowice unterm 12. December 1873, Z. 385, beim Bezirksausschusse in Dolina eingeschritten ist, es mögen die Gemeinden Zaderewacz und Wola Zaderewacka zur Ausbesserung und Schotterung des fraglichen Weges verhalten werden. — Hiebei wurde ausgeführt, daß diesen Weg die Gemeinden Zaderewacz und Wola Zaderewacka zu Fahrten nach Stryi wie auch zur Ausfuhr des Holzes aus den Waldungen benützen und daß sie diesen Weg, der sich in sehr schlechtem Zustande befinde, nicht herstellen wollen. — Bei der hierauf vom Bezirksausschusse unterm 2. April 1874 gepflogenen Einvernahme haben die Vorstände der besagten zwei Gemeinden angegeben, daß der fragliche Weg immer als Waldweg angesehen und nie als öffentlicher Weg betrachtet wurde. Sie führten hiebei aber auch aus, daß dieser Weg sowohl zur Holzausfuhr als auch zu Fahrten nach Stryi, und zwar sowohl von den Mitgliedern ihrer Gemeinde, als auch den der angrenzenden Gemeinden benützt wurde, wobei sie erklärten, daß sie nicht abgeneigt wären, diesen Weg — wie bisher — mit Erde und Prügelholz auszubessern, daß sie aber dem Begehren der Staatsdomäne Lisowice wegen Beschotterung dieser Straße nicht nachkommen können. Sie beanspruchten die Benützung dieses Weges zur Holzausfuhr auch für die Folge, im Uebrigen aber bemerkten sie, daß sie das Verfügungsrecht über diesen Weg der Staatsdomäne überlassen.

Weitere Einvernehmungen erfolgten damals nicht und das bezügliche Protokoll wurde mit der Zuschrift des Bezirksausschusses vom 24. April

1874, Z. 125, der Forstverwaltung in Lisowice lediglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt. — Im Jahre 1890 kam die Frage rücksichtlich der Eigenschaft dieses Weges wieder zur Sprache. — Laut der hierauf gepflogenen wiederholten Einvernehmungen der Gemeindevorsteher und Gedenkmänner aus den Gemeinden Zaderewacz, Wola Zaderewacka und Czothany, sowie auch des Gutsgebietsvorstehers von Czothany, ist dieser Weg seit undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1873 von Jedermann unbehindert zur Holzausfuhr wie auch zur Fahrt nach Stryi benützt und auch von den Gemeinden erhalten worden. Erst im Jahre 1873, als die Gemeinden sich weigerten, diesen Weg zu beschottern, hat der Gutsverwalter in Lisowice diesen Weg absperren lassen.

Dieser Absperrung kann aber in Absicht auf die Eigenschaft des Weges eine rechtliche Bedeutung nicht zuerkannt werden, denn eine einseitig erfolgte Behinderung der Benützung des Weges kann einer als öffentlich anerkannten Straße diese ihre Eigenschaft nicht benehmen, umsoweniger, als eine Anerkennung dieses Behinderungsactes als einer rechtmäßigen, seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 7 des Straßengesetzes) niemals erfolgt ist. — Wenn daher die autonomen Behörden bei ihrer Entscheidung von der Annahme ausgegangen sind, daß dieser Weg zur Zeit des Inslebentretens des citirten Straßengesetzes ein öffentlicher Weg war, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. Denn die erwähnte Angabe der Gemeindevorsteher im Jahre 1874, daß der Weg blos als ein Waldweg angesehen wurde und nicht als ein öffentlicher Weg zu betrachten ist, mag die Anschauung der Betreffenden gewesen sein, welche Aeußerung — wie es scheint — in der Absicht gemacht wurde, damit die Gemeinden zur Herstellung dieses Weges nicht verhalten werden. Uebrigens steht diese damalige Angabe der Gemeindevorsteher im Widerspruche mit ihrer weiteren Ausführung, daß der Weg von Jedermann unbehindert benützt wurde.

Aber auch der Umstand, daß die Gemeindevorsteher dazumal der Staatsdomäne das Verfügungsrecht über diesen Weg überlassen zu wollen erklärten, muß als irrelevant bezeichnet werden, weil eine derartige Erklärung, falls der Weg wirklich ein öffentlicher Gemeindeweg ist, einer Auflassung desselben gleichkäme, die Auflassung einer Gemeindestraße aber nach § 7 des citirten Straßengesetzes nur über den, einvernehmlich mit dem Vorstande des Gutsgebietes zu fassenden Beschluß des Gemeinderathes und mit Bewilligung des Bezirksausschusses und der politischen Bezirksbehörde erfolgen kann, was hier nicht zugetroffen ist.

Die Aussagen der im Jahre 1891 weiter vernommenen Gemeindevorstände und Gedenkmänner wie auch des Gutsvorstehers, im Zusammenhange mit der Eingabe der Domänenverwaltung in Lisowice vom 12. December 1873, Z. 385, haben allerdings die autonomen Behörden zu der Annahme berechtigt, daß der fragliche Weg zur Zeit der Wirksamkeit des Straßengesetzes vom 18. August 1866 als ein öffentlicher Gemeindeweg benützt wurde. — Der von der beschwerdeführenden Staatsdomäne erhobene Einwand der Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte nicht als begründet erkannt werden, da der Staatsdomäne bei den wiederholt gepflogenen Verhandlungen hinreichende Gelegenheit geboten war, ihre Rechte zu wahren.

Nachdem zufolge des Gesagten die Voraussetzung des § 4 des Straßengesetzes zutrifft, daß nämlich der fragliche Weg zur Zeit der Wirk-

samkeit dieses Gesetzes dem öffentlichen Verkehre gewidmet war, und nachdem die Auflassung desselben im Sinne des § 7 ebendort nicht erfolgt ist, so konnte auch in dem Ausspruche, daß dieser Weg als ein öffentlicher Gemeindeweg anzusehen sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß auch die weitere Cat.-Parcelle 5715 einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung hätte bilden sollen, so hatte der V. G. Hof im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in die Prüfung dieses Einwandes nicht einzugehen.

Nr. 8120.

1. Ermittlung des Einkommens der in den dreijährigen Durchschnitt fallenden Vorjahre zu Zwecken der Einkommensteuer-Bemessung. — 2. Bücher- und Acteneinsicht bei einem Notare.

Erkenntniß vom 27. October 1894, Z. 3938.

Dr. Anton Zetto ca. küstenl. Finanz-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 31. December 1893, Z. 37994, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der ihm von der Ausübung des Notariates in Capodistria für das Jahr 1893 mit je 44 fl. 25 kr. im Ordinarium und Extraordinarium nebst Zuschlägen vorgeschriebenen Einkommensteuer und verlangt die Aufhebung der bezüglichen Finanzdirections-Entscheidung im Wesentlichen wegen der behaupteten Mängel, welche bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens unterlaufen sind und darin bestehen sollen, daß dieses Einkommen für alle drei in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre neu erhoben wurde, obgleich dasselbe für die ersten zwei Jahre bereits rechtskräftig bestimmt war; daß ferner die Finanzverwaltung auf die in Absicht auf die Widerlegung des Gutachtens der einvernommenen Vertrauensmänner angebotene Einsicht in die Acten und Geschäftsregister des Beschwerdeführers nicht eingegangen ist und daß endlich bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens des Beschwerdeführers Vertrauensmänner in Verwendung gekommen sind, welche von dem Gemeindevorsteher von Capodistria hiezu nicht bezeichnet wurden, mit den Agenden des Notariates nicht vertraut und daher auch zur Abgabe eines Gutachtens nicht geeignet waren.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, ist zur Bemessung der Einkommensteuer I. Classe das reine Einkommen jährlich nach dem Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre einzubekennen und nach § 25 dieses Patentes haben die Bemessungsbehörden das alljährlich zu legende Bekenntniß des Steuerpflichtigen in Bezug auf seine Form und seinen Inhalt zu überprüfen. — Darnach ist dieser Behörde bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens unbenommen, alljährlich das fatirte Einkommen der Vorjahre zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung zu prüfen und sohin auch nach

Maßgabe der Erhebungen mit einer von der Einschätzung der Vorjahre abweichenden Ziffer anzunehmen. Es kann sonach von einer Rechtskraft einer bei Bemessung der Einkommensteuer der Vorjahre angenommenen Einkommensziffer nicht die Rede sein und war es daher im gegebenen Falle gesetzlich zulässig, im Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1893 nicht nur das Reineinkommen des Jahres 1892 zu erheben, sondern auch jenes der Vorjahre 1891 und 1890 neu zu ermitteln: es erscheint daher der erste Beschwerdepunkt unbegründet.

Was den zweiten und dritten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist aus den Acten allerdings nicht ersichtlich, daß der Beschwerdeführer bei Vorhaltung des ersten Gutachtens der Vertrauensmänner über seine Einkommensverhältnisse irgend welche Detailangaben gemacht oder die Einsichtnahme in seine Acten und Repertorien angeboten hätte. Dies ist vielmehr erst in dem gegen den Zahlungsauftrag vom 22. Juni 1893, Z. 6571, überreichten Recurse geschehen, in welchem aber nicht blos eine Acteneinsicht angeboten, sondern ein Buch (libro) über die wegen der Gebührenbemessung in den Jahren 1890, 1891 und 1892 zur Anmeldung gebrachten Notariatsacte und ein Auszug über die im Jahre 1892 aufgenommenen Geschäftsstücke und Notariatsacte (atti e rogiti notarili) mit dem Anträge beigelegt war, daß ein Beamter zu deren Einsichtnahme belegirt werden möge und worin noch die Bemerkung beigefügt wurde, daß die Anzahl der in den Jahren 1891 und 1890 aufgenommenen Geschäftsstücke ungefähr die gleiche war.

Daraufhin hat sich nun die k. k. küstenl. Fin.-Direction laut Erlaß vom 25. September 1893, Z. 23218, veranlaßt gesehen, eine neuerliche Einvernahme der Vertrauensmänner und eine abermalige Vorhaltung ihres etwa modificirten Gutachtens anzuordnen. — Hiemit war aber die in Frage stehende Einkommensteuerbemessung in das Stadium des Verfahrens zurückversetzt und erschien sonach das Eingehen auf die von dem Beschwerdeführer angebotene Bücher- und Acteneinsicht umsomehr am Platze, als der Beschwerdeführer dieselbe zur Widerlegung des von den Vertraunsmännern ermittelten Durchschnittseinkommens und mit der ausgesprochenen Absicht in Antrag gebracht hatte, daß hiedurch der wahre Stand der Dinge aufgeklärt werde, nach welcher Absicht, sowie nach den Recursangaben nicht daran gezweifelt werden kann, daß der Beschwerdeführer seine ganze Geschäftsgebahrung der Ueberprüfung der Finanzverwaltung überantworten wollte.

Die Annahme der Finanzverwaltung, daß speciell die Einsicht, in die von dem Notar aufgenommenen Acten für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage ohne Werth sei, wird durch die Bestimmung der §§ 112 und 178 der Notariats-Ordn. widerlegt, wonach jeder Notar ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen hat (§ 112 l. c.) und die von ihm aufgerechneten Gebühren, sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung 2c. verzeichnen und den Empfang ..... bestätigen muß (178 l. c.). — Aber auch darum war im vorliegenden Falle das Eingehen auf die angebotene Acten- und Repertorieneinsicht geboten, weil die Vertrauensmänner gerade in Berücksichtigung der Recursausführungen das früher mit 1646 fl. berechnete Durchschnittseinkommen des Beschwerdeführers zwar auf den Betrag von 1200 fl. herabgesetzt, sich aber dennoch

in eine Ueberprüfung der einzelnen ziffermäßig detaillirten Einnahmsposten nicht eingelassen haben, obgleich die bezüglichen Daten gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes als eine Ergänzung der zuvor nicht nur für das Jahr 1893, sondern auch für die Jahre 1892 und 1891 nur unvollständig eingebrachten Fassionen anzusehen waren.

Nr. 8121.

1. Bewerthung der einem Pfarrer zukommenden Naturalbezüge und Annahme der vollen fassionsmäßigen Jahresgebühr im betreffenden Steuerjahre als Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer II. Classe. — 2. Einkommensermittlung aus Stolgebühren.

Erkenntniß vom 27. October 1894, Z. 3939.

Josef Omers in Sežana ca. küstenl. Fin.-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. Jänner 1894, Z. 28755, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den dem Beschwerdeführer als Pfarrer von Corte d'Isola zustehenden, mit 650 fl. 44 kr. berechneten Dienstbezügen wurde demselben an Einkommensteuer II. Classe für das Jahr 1892 der Betrag von 6 fl. 50½ kr. nebst dem außerordentlichen Zuschlage per 4 fl. 55 kr. vorgeschrieben.

Dem entgegen vermeint der Beschwerdeführer, daß das aus den fraglichen Dienstbezügen fließende Einkommen des Jahres 1892 — da es sich im Ganzen nur auf 362 fl. 71 kr. belaufen habe — nach § 6, Z. 3, des Einkommensteuer-Patentes steuerfrei zu behandeln war und ficht sonach die vorgeschriebene Steuer mit dem an, daß die Gesammteinnahme der Jahre 1892 und 1891 in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, überdies aber die Stolgebühren überhaupt und die Naturalien in dem gebührenden und nicht in dem thatsächlich bezogenen Betrage in Anschlag gebracht worden seien.

Was nun die Naturalien anbelangt, so ist vor Allem zu constatiren, daß über deren Qualität, Menge und Bewerthung ein Streit nicht besteht und die Nichtbeachtung der Einbringungskosten sich dadurch rechtfertigt, daß die von der Finanzverwaltung angenommene Bewerthung durchwegs den von dem Beschwerdeführer selbst angegebenen Preisansätzen entspricht und bezüglich der Weintrauben und des Weizens sogar hinter den in dem Gutachten der Vertrauensmänner vom 10. April 1893 ermittelten Marktpreisen zurückbleibt. — Demgemäß berechnet sich das aus den Naturalien fließende Jahreseinkommen des Beschwerdeführers im Einzelnen für a) 200 Ctr. = 11200 Kgr. Weintrauben à 4 kr. per Kilo mit 448 fl., b) für 100 Misure Weizen à 60 kr. mit 60 fl., c) für 200 Lire Oel à 20 kr. mit 40 fl., im Ganzen also mit 548 fl.

Es wird auch dieses Ergebniß von der Beschwerde nicht beanständet, sondern lediglich dagegen eingewendet, daß nicht die volle Jahresgebühr, sondern die effective Einnahme, wie sie sich aus dem Durchschnitte der letzten drei Jahre ergibt, in die Besteuerungsgrundlage einzustellen war. — Diese Einwendung entbehrt jedoch jedes gesetzlichen Haltes. Denn abgesehen davon, daß ein Nachweis darüber nicht vorliegt, daß dem Beschwerdeführer die

für das Jahr 1892 entfallenden Naturalien, bezw. deren Entgelt nicht zugefloſſen ſeien und daß auch bei dieſer Vorausſetzung ſeine diesbezügliche Forderung aufrecht bleibt, handelt es ſich hier um faſſionsmäßige Leiſtungen, welche der Beſchwerdeführer ſelbſt in dem Verhandlungsprotokolle vom 9. Auguſt 1893 mit dem Bedeuten als ſein fixes Einkommen bezeichnet hat, daß nur die pro 1892 laufende Jahresgebühr und nicht die Bezüge aus den Vorjahren 1889, 1890 und 1891 die Beſteuerungsgrundlage zu bilden haben.

In dieſem Sinne iſt denn auch, wie aus der angefochtenen Entſcheidung hervorgeht, die fragliche Einkommenſteuerbemeſſung gemäß § 12, Alinea 1, des Einkommenſteuer-Patentes vor ſich gegangen, indem derſelben die ſtehenden Bezüge des Jahres 1892 in der oben angegebenen Höhe von 548 fl. mit Hinzurechnung der unbeſtrittenen Congruaergänzung per 87 fl. 44 kr. und der Stolgebühren per 20 fl., im Ganzen alſo der Betrag von (548 + 87·44 + 20 — 5 =) 650 fl. 44 kr. zu Grunde gelegt wurde. — Bezüglich der letzterwähnten Einnahmspoſt iſt darauf hinzuweiſen, daß im Zuge des adminiſtrativen Verfahrens nur die Höhe der Stolgebühren, nicht aber deren Steuerfreiheit in Frage gekommen iſt. Es konnte ſich daher der V. G. Hof, mit Rückſicht auf die Beſtimmung des § 6 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Cognition über die Steuerpflicht hinſichtlich der Stolgebühren nicht einlaſſen.

Was aber deren Höhe betrifft, ſo iſt lediglich zu bemerken, daß die Stolgebühren ihrer Natur nach ſich als wandelbare Bezüge darſtellen, welche nach Vorſchrift des § 12, Alinea 2, des Einkommenſteuer-Patentes nach dem dreijährigen Durchſchnitte zu berechnen waren und in dieſem Sinne mit dem von den Vertrauensmännern ermittelten Durchſchnittsbetrage von 20 fl. mit Recht in die Beſteuerungsgrundlage einbezogen worden ſind.

Nr. 8122.

1. Die Erwerbſteuerpflicht conceſſionirter Gewerbe beginnt erſt mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der rechtlichen Möglichkeit der Gewerbsausübung. — 2. Die für eine Erwerbſteuererhöhung maßgebenden Vorausſetzungen müſſen ſtets unter Beobachtung des im Geſetze hiefür vorgezeichneten Verfahrens beſonders feſtgeſtellt werden.

Erkenntniß vom 27. October 1894, Z. 3820.

General-Repräſentanz für Oeſterreich der Actiengeſellſchaft »The Guardian fire and life Assurance limited in London« (Adv. Dr. Benedict) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-C. Dr. Reiſch); E. vom 9. Februar 1894, Z. 3736, puncto Erwerbſteuer.

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe. Mit Erlaß des Min. des Innern vom 29. April 1892, Z. 6911 (zugeſtellt am 30. April 1892), wurde der beſchwerdeführenden Geſellſchaft die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe des Rückverſicherungsgeſchäftes in Oeſterreich mit der Beſchränkung auf die Feuerbranche gegen Beobachtung der geſetzlichen Verpflichtungen und mit der weiteren Verpflichtung zum Erlage einer Caution per 100.000 fl., zur Einholung der Genehmigung der zu beſtellenden Repräſentanz durch den k. k. Statthalter in Wien, und der Publicirung in der Wiener-Zeitung er-

theilt. Die Caution wurde am 3. Juni 1892 erlegt, die Genehmigung der Repräsentanz ist mit Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 10. Juli 1892, Z. 41638, und die Publication in der Wiener-Zeitung am 15. Juli 1892 erfolgt, an welchem Tage auch laut Erhebung des Marktcommissariates der Betrieb der Unternehmung eröffnet wurde, während nach Angabe der Beschwerde die Betriebseröffnung am 1. Juli 1892 erfolgt ist. — Die Steuerbehörde hat der Gesellschaft für das I. und II. Semester 1892 in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Erwerbsteuer jährlicher 210 fl. und vom I. Semester 1893 angefangen jährlicher 315 fl. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung vollinhaltlich bestätigt wurde.

In der Beschwerde wird der Beginn der Steuerpflicht vom I. Semester 1892 angefangen aus dem Grunde angefochten, weil der Geschäftsbetrieb erst nach Erfüllung der in der Concessionsurkunde festgesetzten Bedingungen, und zwar erst im II. Semester 1892 beginnen konnte. Die Höhe der vom I. Semester 1893 mit 315 fl. festgesetzten Erwerbsteuer wird dagegen damit bestritten, daß eine Erweiterung des Geschäfsumfanges mit diesem Zeitpunkte nicht eingetreten ist, und das zum Zwecke der Erhöhung einer Erwerbsteuer gesetzlich vorgezeichnete Verfahren nicht beobachtet worden sei.

Was den Beginn der Steuerpflicht betrifft, so ist unbestritten, daß im Laufe des I. Semesters 1892 die Bewilligung zum Betriebe der Versicherungsgeschäfte ertheilt, und der Erlaß hierüber dem Vertreter der Gesellschaft zugestellt wurde. Diese Bewilligung bildet nach dem Gesetze vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42, und der Min.-Verordnung vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, für die ausländische Versicherungsgesellschaft die Concession zum gewerbsmäßigen Betriebe der in der Bewilligung bezeichneten Geschäfte im Inlande. — Nach § 9 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, war die Steuerbehörde, sobald die Concession rechtskräftig geworden war, verpflichtet, die Ausfolgung des Steuerscheines von amtswegen nach eingeholter Erklärung des Gewerbsberechtigten zu bewirken.

Aus dieser Anordnung, sowie aus der ausdrücklichen Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825, Pol. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 81, geht hervor, daß in Beziehung auf den Termin, in welchem die Erwerbsteuerpflicht beginnt, bei concessionirten Gewerben der Regel nach jener Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem das Gewerbsbefugniß rechtskräftig verliehen wurde, und daß sonach die Erwerbsteuer von jenem Semester angefangen zu entrichten ist, in welchem die rechtskräftige Verleihung stattfand, ohne Rücksicht darauf, ob der Commissionsberechtigte das Gewerbe wirklich ausübt oder nicht, zumal auch nach § 15 des citirten Hofcommissions-Decretes der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes von der Steuerzahlung nicht enthebt.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes gehen jedoch diese gesetzlichen Bestimmungen von der regelmäßig zutreffenden Voraussetzung aus, daß der Concessionsberechtigte sofort mit dem Eintritte der Rechtskraft der Concession auch in der Lage sei, mit dem Betriebe zu beginnen und treffen nicht den Fall, daß dem Beginne des Betriebs besondere, nicht in der Person des Concessionsberechtigten liegende Hindernisse im Wege stehen,

deren Beseitigung nicht von dem Willen des Concessionsberechtigten abhängt. — Im vorliegenden Falle erscheint aber die Concession thatsächlich an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung theilweise nicht vom Willen des Concessionsberechtigten abhing, und von deren Erfüllung die Concession kraft gesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeübt werden durfte. Diese Bedingungen sind die Genehmigung der Repräsentanz durch den k. k. Statthalter und die nach Eintritt dieser Genehmigung vorzunehmende Publicirung in der Wiener-Zeitung. Die Genehmigung der Repräsentanz ist aber erst mit Erlaß vom 10. Juli 1892, Z. 41638, also im Laufe des II. Semesters 1892, und die Publication in der Wiener-Zeitung am 15. Juli 1892 erfolgt. Da also hier der Nichtgebrauch der Concession im Laufe des I. Semester 1892 nicht in den persönlichen Verhältnissen des Concessionsberechtigten gegründet, sondern durch gesetzliche, vom Willen des Concessionsberechtigten unabhängige Hindernisse veranlaßt und somit die Ausübung der Concession im I. Semester 1892 rechtlich unmöglich war (Art. IV und IX der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127), ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im vorliegenden Falle ungeachtet der im I. Semester 1892 ertheilten Concession die Erwerbsteuer erst vom Zeitpunkte des Eintrittes der rechtlichen Möglichkeit der Ausübung des Gewerbes, d. i. vom II. Semester 1892 angefangen vorzuschreiben war. — Für diese Auffassung spricht auch der klare Wortlaut des für Niederösterreich mit Gesetzeskraft publicirten Hofkanzlei-Decretes vom 31. December 1833, Z. 3356, demzufolge in Fällen, in denen die Ausübung eines Befugnisses von bestimmt ausgedrückten Vorbedingungen abhängig gemacht wird, auch die Besteuerung erst nach Erfüllung der Bedingungen einzutreten hat.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so hat der V. G. Hof erwogen, daß die Erwerbsteuerbemessung seit Aufhebung der früher bestandenen Triennal-Besteuerung mit Ausnahme des Falles eines unbefugten und unbesteuerten Gewerbsbetriebes, niemals mehr eine blos zeitliche sein kann, sondern daß die Erwerbsteuerbemessung nunmehr ohne zeitliche Beschränkung mit einem einheitlichen Steuersatze zu erfolgen hat, welcher sodann für die folgenden Steuerperioden rechtskräftig Geltung, und zwar auch in der Weise behält, daß die Steuerverwaltung den gewählten Steuersatz insolange nicht erhöhen kann, als nicht die Voraussetzungen einer Erwerbsteuer-Erhöhung gegeben sind, welche Voraussetzungen alsdann unter Beobachtung des im Gesetze hiefür vorgezeichneten Verfahrens besonders festgestellt werden müssen. Letzteres ist nun im vorliegenden Falle bezüglich der für das Jahr 1893 höher bemessenen Steuer nicht geschehen, und es stellt sich demnach die Steuerbemessung, wenn dieselbe auch erst nachträglich nach Ablauf des Jahres 1892 erfolgte, auch in dieser Richtung als dem Gesetze nicht entsprechend dar.

Nr. 8123.

Als bloßer Hilfsarbeiter einer Versicherungsanstalt kann derjenige nicht angesehen und daher auch von der Erwerbsteuer nicht befreit werden, der — wenngleich seine Geschäftsvermittlung sich auf nur Eine Versicherungsanstalt beschränkt — die Entlohnung als Provision von der Prämie bezieht und das Vermittlungsgeschäft auf eigene Rechnung betreibt.

Erkenntniß vom 27. October 1894, Z. 3936.

Kassian Leszczyszak (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 4. Mai 1894, Z. 40394, puncto Erwerbsteuer von der Versicherungsagentie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Steuerbehörde hat nach ordnungsmäßig durchgeführtem Verfahren dem Kassian Leszczyszak von der Versicherungsagentie in Trembowla vom II. Semester 1892 angefangen die Erwerbsteuer mit 3 fl. 15 kr. vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten, die Erwerbsteuerquote vom Zeitpunkte der Vorschreibung aber auf 2 fl. 10 kr. ausnahmsweise ermäßigt worden.

Der Beschwerdeführer bestreitet lediglich die Erwerbsteuerpflicht, u. zw. mit Rücksicht auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 9. Jänner 1874, Z. 20904, und in der Erwägung, daß er die Geschäfte nur einer Versicherungsanstalt besorgt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im § 1, IV, des Erwerbsteuer-Patentes sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsermittlungen, insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, nach der II. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt. — Das Geschäft des Beschwerdeführers, welches in der Vermittlung zwischen der Versicherungsanstalt Dniester und den die Versicherung anstrebenden Parteien im Auftrage der Versicherungsanstalt besteht, stellt sich für den dienstleistenden Beschwerdeführer als eine gewinnbringende Beschäftigung dar, welche nach dem Wortlaute des § 1, IV, des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig erklärt ist und bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des § 2 dieses Patentes nicht besteht.

Da insbesondere das Charakteristische der Dienstleistungen, bezw. der Erwerbsgattungen, welche in der IV. Abtheilung des § 1 Erwerbsteuer-Patentes aufgezählt erscheinen, schon nach den Beispielen, welche dortselbst, besonders auch in lit. b aufgeführt werden, in der Entlohnung für geleistete Dienste besteht und dieses Moment der Entgeltlichkeit im gegebenen Falle in der Entlohnung des Beschwerdeführers nach bestimmten Percenten von der reinen Prämie zu finden ist, so kann nicht geleugnet werden, daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers schon kraft dieses Momentes der Entgeltlichkeit als eine gewinnbringende Beschäftigung anzusehen ist, wobei nicht maßgebend erscheint, daß diese Beschäftigung sich nur auf die Geschäftsvermittlung zwischen den versicherungssuchenden Personen und nur einer einzigen Versicherungsanstalt beschränkt.

Daß der Beschwerdeführer nicht als ein bloßer Hilfsarbeiter der Versicherungsanstalt im Sinne des § 2, lit. b, des Erwerbsteuer-Patentes anzusehen ist, geht schon daraus hervor, daß er weder einen Zeitlohn noch einen Stücklohn, sondern eine von diesen Lohnformen wesentlich verschiedene Entlohnung, nämlich die Provision von der Prämie bezieht und — wie er selbst zugibt — das Vermittlungs-Geschäft auf eigene Rechnung betreibt. — Auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 9. Jänner 1874, Z. 20904, konnte eine Rücksicht schon deshalb nicht genommen werden, weil dieser Erlaß nicht in der zu der allgemein verbindlichen Kraft einer Verordnung nothwendigen Form kundgemacht erscheint.

Nr. 8124.

1. Zur Frage der Begründung einer Administrativ-Entscheidung. — 2. Verfahren bei der Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 30. October 1894, Z. 3981.

Firma »Brüder S. und E. Wechsberg« ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 8. April 1894, Z. 6624, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuerbemessung werden drei Beschwerdepunkte geltend gemacht: 1. daß der angefochtenen Entscheidung die gesetzlich geforderte Begründung nicht beigefügt wurde, 2. daß der Partei die Angaben der Vertrauensmänner nicht vorgehalten wurden und 3. daß die Entscheidung auch ihrem Wesen nach gesetzlich nicht gegründet ist.

Der V. G. Hof vermochte indessen keinen dieser Beschwerdepunkte als begründet zu erkennen.

Ad 1. Was vorerst die Begründung der Entscheidung anbelangt, so muß allerdings nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden, daß dasjenige, was als Begründung der Administrativ-Entscheidung hinausgegeben wird, auch thatsächlich nach der Bedeutung des Wortes in dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauche wirklich eine Begründung ist. Diesem Postulat entspricht aber die angefochtene Entscheidung; denn nicht nur, daß sie der Partei die bei einer Einkommensteuerbemessung in Betracht zu ziehenden allgemeinen gesetzlichen Umstände bekannt gibt, enthält sie auch Angaben darüber, in welcher Weise seitens der Behörde im vorliegenden Falle das Zutreffen jener zweifellos die gesetzliche Voraussetzung der Steuerbemessung darstellenden Umstände angenommen worden ist, indem ausdrücklich auf die Mitwirkung wohlunterrichteter und unbefangener Vertrauensmänner und darauf hingewiesen wurde, daß die beschwerdeführende Firma die Einschätzungsdaten weder bei der Verhandlung noch im Recurse auf eine glaubwürdige Weise widerlegt habe.

Ad 2. Zum zweiten Beschwerdepunkt ist zu constatiren, daß das Verfahren im vorliegenden Falle in gesetzmäßiger Weise durchgeführt wurde.

Ueber die von der beschwerdeführenden Firma für das Jahr 1893 gelegte Fassion wurden Vertrauensmänner einvernommen und wurde hierauf die Feststellung der Steuergrundlage der beschwerdeführenden Firma vor-

gehalten. — Ueber Recurs der beschwerdeführenden Firma wurden sachverständige Vertrauensmänner neuerlich einvernommen, welche sowohl den Umsatz als auch das Absatzgebiet, wie die Geschäftsverluste thatsächlich bei der Einschätzung in Betracht gezogen haben. — Die Einschätzungsdaten wurden der beschwerdeführenden Firma vorgehalten, worauf nochmals die Vertrauensmänner einvernommen wurden, die bei ihrer ursprünglichen Einschätzung beharrten und da hiebei neue Daten nicht vorgebracht wurden, ist auch ein neuerlicher Vorhalt der letzten Aeußerung der Vertrauensmänner unterblieben. Aus diesem Sachverhalte geht hervor, daß sowohl die Vertrauensmänner zu wiederholten Malen einvernommen, als auch das Gutachten derselben der Partei zu wiederholten Malen vorgehalten wurde.

Ad 3. In der Sache selbst erscheint die Beschwerde gleichfalls nicht begründet. Denn nachdem das im § 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgesehene Verfahren in ordnungsmäßiger Weise durchgeführt wurde, war die Steuerverwaltung berechtigt, sich auf das bestimmte Gutachten der wohlunterrichteten sachverständigen Vertrauensmänner zu stützen, welche — wie aus dem Gutachten hervorgeht — die den Reinertrag bestimmenden Umstände, wie Absatzgebiet, Geschäftsverluste, Umsatz u. s. w. in Betracht gezogen haben und die Finanzverwaltung war hiezu umsomehr berechtigt, als die Beschwerdeführerin dieses Gutachten zu widerlegen nicht vermochte und ihre eigenen Angaben in Betreff des Reinertrages sich als widersprechend und unverläßlich darstellen, indem sie in der Fassion das reine Einkommen mit 580 fl., später (beim ersten Vorhalt) mit 950 fl., im Recurse mit 780 fl. und im Protokolle vom 13. Februar 1894, nachdem ihr das neuerliche Gutachten der Vertrauensmänner vorgehalten worden war, mit 1000 fl. beziffert hat.

Nr. 8125.

Verfahren in Einkommensteuersachen; Annahme eines Wahrscheinlichkeits-Reineinkommens nach dem übereinstimmend abgegebenen, vom Steuerpflichtigen nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 30. October 1894, Z. 3819.

Josef Morgenstern ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 6. Jänner 1894, Z. 34403, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über den Recurs des Beschwerdeführers die Einkommensteuerbemessnng für das Jahr 1893 dahin richtig gestellt, daß der Bemessung das durch die Vertrauensmänner eingeschätzte Wahrscheinlichkeits-Reineinkommen dieses Jahres per 1000 fl. zu Grunde zu legen sei.

In der gegen diese Entscheidung h. g. eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß dem Steuerpflichtigen das Gutachten der Vertrauensmänner zur Widerlegung nicht vorgehalten wurde, daß sich unter den Vertrauensmännern, deren Einschätzung von der Finanzbehörde acceptirt wurde, zwei ihm feindselig gesinnte Personen befinden, daß die Einschätzung der anderen von der Behörde noch einvernommenen Vertrauensmänner zweifellos für den Beschwerdeführer günstiger ausgefallen, diese günstigere Einschätzung jedoch nicht berücksichtigt worden sei, daß überhaupt die Erzielung eines

Reineinkommens per 1000 fl. mit Rücksicht auf die Localverhältnisse gar nicht möglich sei und daß dem Beschwerdeführer, da er das neue Geschäft noch nicht ein Jahr betrieben habe, höchstens ein Drittel der Erwerbsteuer als Einkommensteuer vorzuschreiben gewesen wäre.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Was zunächst die gerügte Unterlassung des Vorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner betrifft, so erweist sich diese Behauptung der Beschwerde als actenwidrig, indem dieses Gutachten dem Beschwerdeführer laut Protokolles vom 26. October 1893 thatsächlich vorgehalten, von ihm aber in keiner Weise widerlegt worden ist. — Auf die weitere Behauptung, daß sich unter den einvernommenen Vertrauensmännern der dem Beschwerdeführer feindselig gesinnte Lipschitz befunden habe, ist unrichtig, da ein Vertrauensmann Namens Lipschitz gar nicht einvernommen wurde. — Was aber den zweiten perhorrescirten Vertrauensmann, nämlich den Gemeindevorsteher Pawliska betrifft, so wurde derselbe allerdings der Einvernehmung der Vertrauensmänner beigezogen, es wurden aber außer ihm noch drei andere Vertrauensmänner gehört und die in der Beschwerde ausgesprochene Vermuthung, daß diese anderen einvernommenen Vertrauensmänner eine für den Beschwerdeführer günstigere Einschätzung des Wahrscheinlichkeits-Einkommens vorgenommen hätten, dieses günstigere Ergebniß aber nicht berücksichtigt worden sei, entspricht nicht der Actenlage, indem vielmehr über dieses Wahrscheinlichkeits-Einkommen nur eine einzige Einschätzung am 26. October 1893 vorgenommen wurde und sämmtliche vier einvernommene Vertrauensmänner hiebei das Einkommen übereinstimmend auf 1000 fl. abgeschätzt haben.

Der weitere Beschwerdepunkt, daß die Einkommensteuer mit Rücksicht auf den kurzen Bestand des Geschäftes nur mit $^1/_3$ der Erwerbsteuer zu bemessen war, findet in den Einkommensteuer-Vorschriften keine Begründung, indem das Drittel der Erwerbsteuer nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes nur die unterste Grenze des Ausmaßes der Einkommensteuer I. Classe bildet, während § 10 dieses Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ausdrücklich die Anordnung enthält, daß im Falle eines längeren als eines einjährigen Betriebes, das in dem betreffenden Steuerjahre mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Reineinkommen der Einkommensteuerbemessung zu Grunde zu legen ist. — Nachdem der Beschwerdeführer in seiner Fassion vom 17. März 1893 gar kein Einkommen einbekannt hatte, war die Steuerbehörde gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes berechtigt und verpflichtet, das Einkommen durch Vertrauensmänner einschätzen zu lassen.

Wenn nun die Steuerbehörde das von den Vertrauensmännern übereinstimmend abgegebene, dem Beschwerdeführer vorgehaltene und von ihm nicht widerlegte Gutachten der Bemessung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt hat, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als die Steuerbehörde bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß des citirten § 25 an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen ist und der Beschwerdeführer anderweitige Behelfe zur Beurtheilung seines Reineinkommens in keiner Weise beigebracht hat.

Nr. 8126.

Bei einer nicht auf Grund einer erlangten formellen Berechtigung, sondern nur auf Grund des thatsächlichen Betriebes einer gewinnbringenden Beschäftigung gegebenen Erwerbsteuerpflicht ist für die Competenz zur Steuervorschreibung nur der Ort des factischen Betriebes maßgebend.

Erkenntniß vom 30. October 1894, Z. 3821.

Josef Wein ca. steierm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 13. März 1894, Z. 3700, puncto Erwerbsteuer vom Realitätenhandel in Werndorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8127.

Ob eine verkaufte „Rum-Essenz" nach ihren Bestandtheilen und ihrer Beschaffenheit als ein gebranntes geistiges Getränke qualificirt werden kann, ist Gegenstand der amtswegigen Feststellung.

Erkenntniß vom 30. October 1894, Z. 3813.

Alois Huth (Adv. Dr. Feistl) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Szarski); E. vom 10. Februar 1894, Z. 2893, puncto besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verhalten, die vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke für die Zeit vom II. Semester 1881 bis I. Semester 1893 entfallende besondere Abgabe von 20 fl. per Semester im Gesammtbetrage von 480 fl. nachträglich zu entrichten.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die verkaufte Rum-Essenz nicht durch Destillation gewonnen und daher kein gebranntes geistiges Getränke, sondern erst durch Zusatz von gebrannten geistigen Flüssigkeiten genießbar sei, daß sich ferner der Verkauf dieser Rum-Essenz beim Beschwerdeführer für keinen Fall als Ausschank, sondern höchstens als Kleinverschleiß qualificire, und daß schließlich von diesem Verkaufe eventuell nur der fünfte Theil der für den Ausschank gesetzlich normirten besonderen Abgabe zu entrichten sei, weil dieser Verkauf nicht als Hauptgeschäft, sondern nur nebenbei betrieben werde.

Der V. G. Hof ist bei Schöpfung seines Erkenntnisses von der in der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter constatirten Thatsache ausgegangen, daß der angefochtenen Entscheidung als der die Entrichtung der besonderen Abgabe begründende Umstand lediglich der Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, daß seitens des Beschwerdeführers in seinem Geschäfte der Ausschank einer als »Rum-Essenz« bezeichneten Flüssigkeit betrieben worden ist. Mit Zugrundelegung dieses Thatbestandes stellt sich aber die angefochtene Entscheidung als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend dar, da vor Allem die Grundvoraussetzung für die Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, in einer jeden Zweifel aus-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7988.

schließenden Weise festzustellen war, nämlich die Annahme, daß die von dem Beschwerdeführer verkaufte Rum-Essenz eine gebrannte geistige Flüssigkeit ist; die Beantwortung dieser Frage ist jedoch aus den vorgelegten Administrativacten nicht zu entnehmen.

Der Regierungsvertreter hat allerdings bei der ö. m. Verhandlung eingewendet, daß die Eigenschaft der Rum-Essenz als gebrannte geistige Flüssigkeit nicht weiter zu erörtern sei, weil in dieser Richtung im Zuge des administrativen Verfahrens eine Einwendung nicht erhoben worden sei, allein diesen Einwand des Regierungsvertreters konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht für begründet halten, weil diese Frage zu dem die Abgabepflicht begründeten Thatbestande gehört, dessen Feststellung als die amtswegige Verpflichtung der Finanzverwaltung erscheint. Denn nach § 1 treffen die Bestimmungen des Gesetzes nur gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem solchen zu Getränken eignen. Da nun bei der angefochtenen administrativen Entscheidung nur von der Voraussetzung ausgegangen worden ist, daß die Rum-Essenz zwar nicht selbst trinkbar sei, wohl aber mit einem Zusatze sich zu einem Getränke eigne, so gehört zur Anwendung des § 1 cit. im vorliegenden Falle, daß sonst feststeht, ob die vom Apotheker Huth in Wolfsberg verkaufte Rum-Essenz nach ihren Bestandtheilen und ihrer Beschaffenheit als ein gebranntes geistiges Getränk qualificirt werden kann. — Der V. G. Hof hat demzufolge darin, daß dieser Umstand im Zuge des administrativen Verfahrens nicht erhoben worden ist, einen Mangel des Verfahrens erkannt und demzufolge die Entscheidung wegen ergänzungsbedürftigen Thatbestandes aufgehoben.

Nr. 8128.

Voraussetzungen, unter welchen die politischen Behörden auf Grund specieller Bestimmungen von Vereinsstatuten, über Parteibegehren zur Constituirung eines Vereins-Schiedsgerichtes verpflichtet sind.

Erkenntniß vom 31. October 1894, Z. 3997.

Eheleute Moriz und Elisabeth Popper (Adv. Dr. Gärtner) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Bar. Härdtl); E. vom 19. Juni 1893, Z. 3300, puncto Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Austragung eines Versicherungsanspruches.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der § 39 der mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Prag vom 16. September 1856, Z. 46711, genehmigten Statuten des Brandschaden-Versicherungsvereines Eulau-Wilsdorf bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen dem Vereine und Vereinsmitgliedern vor Allem durch einen Vergleichsversuch geschlichtet und, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, welches von der politischen Behörde, nämlich von dem k. k. Bezirksamte Tetschen durch Wahl von fünf unbefangenen Hausbesitzern zu ernennen ist. — Auf Grund dieser Bestimmung der Statuten haben die Beschwerdeführer, als ihnen vom genannten Vereine die Liquidirung ihres Brandschadens mit der Begründung, daß sie nicht Mitglieder des Vereines seien, verweigert wurde, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen um die Constituirung des

Schiedsgerichtes zur Austragung dieser Streitigkeit angesucht, wurden aber mit der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Juni 1893, Z. 3300, abgewiesen, weil die Entscheidung über das Zutreffen der Voraussetzungen für die Einberufung des Schiedsgerichtes im Sinne des § 39 der bezüglichen Vereinsstatuten nicht innerhalb des gesetzmäßigen Wirkungskreises der politischen Behörden in Vereinsangelegenheiten gelegen ist und die angeführte Statutenbestimmung hinsichtlich der Ernennung des Schiedsgerichtes nur die Ausübung einer Vertrauensmission seitens der politischen Behörde bei Zustimmung der betheiligten Parteien, nicht aber eine behördliche Verfügung oder Entscheidung in einem Streitfalle begründen kann.

Was zunächst die bei der ö. m. Verhandlung erhobene formelle Einwendung des Vertreters des Min. des Innern anbelangt, daß die Beschwerdeführer gegen die Statth.-Entscheidung keinen Recurs eingebracht haben, daher die in jener Entscheidung angeführten Gründe vor dem V. G. Hof nicht aufechten können, ist zu bemerken, daß die Beschwerdeführer keinen Anlaß hatten, gegen die Statth.-Entscheidung Recurs einzulegen, da durch den Beisatz der Bezirkshauptmannschaft bei der Intimation jener Entscheidung, daß nach deren Rechtskraft die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgen werde, ihrem hierauf gerichteten Begehren stattgegeben erschien und erst durch die Entscheidung des Min. des Innern der Statth.-Entscheidung die Auslegung gegeben wurde, gegen welche die nunmehrige Beschwerde gerichtet ist.

In der Sache selbst mußte zwar der V. G. Hof den in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Rechtsanschauungen im Allgemeinen beipflichten, konnte aber deren Anwendung auf den vorliegenden Fall aus folgenden Erwägungen nicht als zutreffend erkennen. — Für die Entscheidung dieses Beschwerdefalles ist vor Allem die Deutung maßgebend, welche der eingangs citirten Bestimmung des § 39 der Statuten des Eulau-Wilsdorfer Brandschaden-Versicherungsvereines gegeben wird. — Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß unter den Streitigkeiten zwischen dem »Vereine und Vereinsmitgliedern«, welche nach obiger Statutenbestimmung durch einen Vergleichsversuch, eventuell durch ein Schiedsgericht auszutragen sind, nur Streitigkeiten zu verstehen seien, welche zwischen dem Vereine und wirklichen Vereinsmitgliedern, d. i. solchen Versicherten entstehen, deren Mitgliedschaft vom Vereine nicht bestritten oder im Bestreitungsfalle festgestellt ist.

Wenn von dieser Auffassung der bezogenen Statutenbestimmung ausgehend, die angefochtene Entscheidung die nicht bestrittene oder feststehende Mitgliedschaft der Partei, welche die Einberufung des Schiedsgerichtes fordert, als Voraussetzung der Competenz des letzteren und seiner Einberufung annimmt, so ist allerdings richtig, daß die Entscheidung über das Zutreffen dieser Voraussetzung, d. i. die Entscheidung über die Mitgliedschaft, falls dieselbe bestritten ist, außerhalb des gesetzmäßigen Wirkungskreises der politischen Behörde in Vereinsangelegenheiten gelegen ist. — Der V. G. Hof konnte aber jene, die Competenz des Schiedsgerichtes einschränkende Auffassung des § 39 der Statuten als dem Sinne und Zwecke dieser Bestimmung entsprechend nicht erkennen. — Denn durch dieselbe sollte doch festgestellt werden, wie Streitigkeiten, welche sich aus dem Verhältnisse der Versicherung

zwischen der die Versicherung gewährenden Anstalt und dem Versicherungswerber ergeben, ausgetragen werden sollen. Wenn nun das Schiedsgericht derlei Streitigkeiten nur dann zu entscheiden hätte, wenn der Bestand des Versicherungsverhältnisses, d. i. die Mitgliedschaft der Partei von der Vereinsleitung nicht bestritten wird, so wäre es in die Hand der letzteren gelegt, bei jeder Streitigkeit über Ansprüche der Versicherten an den Verein durch die einfache Bestreitung der Mitgliedschaft des Versicherten die Entscheidung des Schiedsgerichtes auszuschließen, bezw. den Versicherten zu nöthigen, vorerst seine Mitgliedschaft, d. i. den Bestand des Versicherungsverhältnisses — Vertrages — im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Dies ist bei Feststellung der Statuten des Eulau-Wilsdorfer Brandschaden-Versicherungsvereines sicherlich nicht beabsichtigt worden, da ja die Verweisung der Vereinsstreitigkeiten an ein Schiedsgericht den Zweck hat, die gerichtliche Procedur bei solchen Streitigkeiten auszuschließen. — In den Statuten des genannten Vereines wird die Erlangung der Mitgliedschaft bei dem Beitritte neuer Versicherungswerber zu dem Vereine und bei dem Uebergang eines versicherten Objectes in den Besitz eines anderen, von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig gemacht; ob nun im concreten Falle vom Versicherungswerber alle in den Statuten vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt wurden, ob daher demselben und von welchem Zeitpunkte an, die statutarischen Rechte eines Mitgliedes zukommen, ist eine aus der inneren Einrichtung des Vereines hervorgehende Frage, welche — wenn sie streitig ist — in der in den Statuten vorgesehenen Weise auszutragen ist. — Der § 39 der Statuten des Eulau-Wilsdorfer Brandschaden-Versicherungsvereines kann demnach sinngemäß nur dahin aufgefaßt werden, daß eine Streitigkeit zwischen dem Vereine und Vereinsmitgliedern auch dann vorliegt, wenn die Mitgliedschaft eines Versicherten, d. i. des Eigenthümers eines versicherten Objectes, von der Vereinsleitung bestritten wird.

Daß die Bestimmung des § 39 der Statuten die Competenz des Schiedsgerichtes auch den Anspruch, ob eine bestimmte Person als Vereinsmitglied anzusehen sei oder nicht, zu umfassen habe, geht außerdem auch aus der Textirung der citirten Statutenbestimmung vollkommen deutlich hervor, indem nach Alinea 2 derselben das Schiedsgericht auch jene Momente zu entscheiden hat, die nach den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen sind, darunter aber auch das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses selbst zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherten, und indem weiters im Alinea 5 derselben Statutenbestimmung der Competenz des Schiedsgerichtes im Allgemeinen der Gegenstand im Gegensatze zur Ziffer der Entschädigungssumme zugewiesen wird und unter diesen ersteren allgemeinen Begriff die bereits erwähnte Mitgliedschaft einzureichen ist.

Wenn hienach auch die Entscheidung über die von dem Eigenthümer eines versicherten Objectes auf Grund der Statuten behaupteten, von der Vereinsleitung aber bestrittenen Mitgliedschaft zur Competenz des Schiedsgerichtes gehört, so war im vorliegenden Streitfalle die Voraussetzung zur Einberufung des Schiedsgerichtes im Sinne des § 39 der Statuten gegeben und fragt es sich nur, ob für die politische Behörde aus jenem Paragraphen die Verpflichtung gefolgert werden kann, mit der Constituirung des Schiedsgerichtes über Begehren der Partei vorzugehen? — Der V. G. Hof mußte

auch diese Frage bejahen. — Allerdings steht den Beschwerdeführern nicht das Recht zu, die Intervention der Behörde in der erbetenen Richtung auf Grund des derselben nach § 22 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, zukommenden Aufsichtsrechtes über die Vereine zu fordern, weil dies eben nur ein Recht der Behörde ist, welches sie nach ihrem Ermessen handhaben kann oder nicht. — Wenn aber auch die Einberufung eines Vereins-Schiedsgerichtes von der politischen Behörde nicht als eine ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise obliegende Aufgabe oder Verpflichtung begehrt werden kann, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Behörde aus einer speciellen Bestimmung der Statuten eines Vereines das Recht und die Pflicht erwächst, das Schiedsgericht in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen zu berufen. — Denn nach § 9, lit. e, des cit. Vereinsgesetzes müssen die Statuten eines Vereines deutlich und bestimmt ersichtlich machen, »wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll« und nach § 14 ibidem kann die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines unter anderem nur dann ertheilt werden, wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege, zu welchen gemäß § 9 die Statuten gehören, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hieraus folgt, daß eine deutliche und alle Fälle vorsehende Statutenbestimmung über die Schlichtung der Vereinsstreitigkeiten zu den wesentlichen Bedingungen der Bewilligung zur Errichtung eines Vereines und der Genehmigung der Statuten bildet.

In den Statuten des Eulau-Wilsdorfer Brandschaden-Versicherungsvereines befand sich schon bei der Errichtung des Vereines die Bestimmung des § 39, wonach Streitigkeiten zwischen dem Vereine und Vereinsmitgliedern bei Erfolglosigkeit des vorzunehmenden Vergleichsversuches durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind und dasselbe von der politischen Behörde, nämlich von dem k. k. Bezirksamte Tetschen zu ernennen ist. — Diese der politischen Behörde zugewiesene Function kann, da sie der Behörde nicht in ihrem gesetzmäßigen Wirkungskreise obliegt, allerdings nur als eine Vertrauensmission aufgefaßt werden. Durch die Genehmigung der betreffenden Bestimmung der Statuten hat aber die Behörde für die Dauer des Bestandes dieser Bestimmung jene Vertrauensmission ein- für allemal mit der Verpflichtuug übernommen, dieselbe vorkommenden Falles auszuüben. — Denn wenn die Anschauung der angefochtenen Entscheidung richtig wäre, daß der § 39 der Statuten die Behörde im Falle der Zustimmung der betheiligten Parteien wohl berechtige, aber im Streitfalle nicht verpflichte, die jener Vertrauensfunction entsprechende Verfügung zu treffen, so wäre eine Bestimmung in Betreff der Schlichtung der Vereinsstreitigkeiten für alle jene Fälle in den Statuten nicht getroffen, in welchen die Behörde übertragene Vertrauensmission nicht ausüben wollte. Weil aber das Gesetz die Aufnahme einer für alle Fälle ausreichenden Bestimmung über die Schlichtung der Vereinsstreitigkeiten ausdrücklich vorschreibt, so daß bei Abgang einer solchen Bestimmung die Bewilligung zur Errichtung des Vereines und die Genehmigung der Statuten nicht ertheilt werden darf, muß der Genehmigung der Statuten des Eulau-Wilsdorfer Brandschaden-Versicherungsvereines die Wirkung der Verpflichtung der Behörde beigelegt werden, im Falle des § 39 über Begehren einer der betheiligten Parteien mit der Con-

stituirung des Schiedsgerichtes vorzugehen, da ja sonst die Austragung der Streitigkeit unmöglich wäre und ein der Bestimmung des § 9 des Vereinsgesetzes widersprechender Zustand eintreten würde.

Nr. 8129.

Ueber die seitens der Gemeinde nicht anerkannten Einzelansprüche der Grundbesitzer auf Erträgnißquoten der Gemeindejagd entscheidet nicht die politische Behörde, sondern es hat der die Forderung behauptende Grundbesitzer seinen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Erkenntniß vom 31. October 1894, Z. 4004

Martin Prandstetter und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 30. Mai 1893, Z. 6195, puncto Auszahlung des Jagdpachtschillings-Antheiles der Gemeinde Heimschuh.

»Die angefochtene Entscheidung wird in ihrem durch die Beschwerde angefochtenen Theile nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Incompetenz behoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Heimschuh verhalten, dem Beschwerdeführer gemäß § 8 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, die gemäß § 1480 des a. b. G. B. noch nicht verjährten Antheile des Jagdpachtschillings-Reinertrages der letzten drei Pachtjahre, zu bezahlen; mit dem Anspruche auf diese Antheile von früherher, seit dem Jahre 1849, sowie auf Bezahlung von Verzugszinsen und Kosten wurde Beschwerdeführer abgewiesen.

Hiezu kömmt aus den Administrativacten zu constatiren, daß nach den von der Gemeinde Heimschuh auch dem Beschwerdeführer gegenüber gemachten und von diesem nicht widersprochenen Aufklärungen der Gemeindejagdpachtschilling jährlich in den Gemeindevoranschlag, sowie in der Gemeinderechnung als Gemeindeeinnahme ohne Widerspruch von irgend einer Seite, also auch nicht seitens des Beschwerdeführers eingestellt wurde, so daß sowohl Präliminare als Rechnung der Gemeinde jährlich vorschriftsmäßig kundgemacht worden sind. — Aus der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. Mai 1892, Z. 8940, geht weiter der vom Beschwerdeführer nicht widersprochene Umstand hervor, daß Beschwerdeführer erst seit dem Jahre 1858 Besitzer jener Realitäten in der Gemeinde Heimschuh ist, rücksichtlich welcher derselbe den Jagdpachtschillingsantheil beansprucht.

Der V. G. Hof mußte sich vor Allem gegenwärtig halten, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 5 und 18 des Ges. vom 22. October 1875 derselbe nur insoweit zur Judicatur berufen ist, als die angefochtene Entscheidung in Beschwerde gezogen erscheint, daß daher nur jener Theil der Entscheidung, mit welchem der Beschwerdeführer mit seinem Anspruche auf das Jagdpachtschillings-Reinerträgniß vom Jahre 1849 an, mit Ausschluß der letzten drei Jahre, sowie mit dem Anspruche auf Zinsen und Kosten abgewiesen wurde, Gegenstand der h. g. Judicatur bilden konnte. — In dieser Richtung kommt Nachstehendes zu bemerken: Aus den §§ 1, 5 und 8 des vorcit. Jagdpatentes geht unzweifelhaft hervor, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthumes ist und daß der Grundbesitzer

es ist, dem der Nutzen, welchen die Jagd auf seinen Grundstücken abwirft, gebührt.

Allerdings ist der Grundeigenthümer in der Ausübung des Jagdrechtes gesetzlich beschränkt (§ 6) und zur Handhabung der diesfälligen Vorschriften sind die politischen Behörden berufen. — Allein die politischen Behörden dürfen hiebei eine Ingerenz nur soweit in Anspruch nehmen, als dies im Wortlaute und in der Absicht des Jagdgesetzes, das die Regelung der Ausübung der Jagdgerechtigkeit ihrer Obsorge überweist, begründet erscheint. — Nach Vorschrift des § 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849 ist der jährliche Reinertrag der Gemeindejagd am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

In Ausübung des in Jagdangelegenheiten den politischen Behörden zukommenden Ueberwachungs- und Entscheidungsrechtes werden dieselben daher zweifellos berechtigt erscheinen, insoferne als die mit der unmittelbaren Verwaltung der Gemeindejagd betraute Gemeinde eine der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechende Verwendung des Jagdreinertrages vornimmt, einen solchen ungesetzlichen Vorgang abzustellen und die dem Gesetze entsprechende Vertheilung anzuordnen. Dem kann auch nicht entgegenstehen, daß der Jagdpachtzins in Folge von Gemeindebeschlüssen für Gemeindezwecke präliminarmäßig verwendet wurde, da ein Entscheidungsrecht in Jagdangelegenheiten den autonomen Organen nicht zusteht. — Ebenso wird im Falle des Streites, der nach den Pachtjahren und Pachtzinsen auf das Einzelnausmaß des Grundbesitzes (Joch oder Ar) entfallende einheitliche Betrag des Reinertrages von der politischen Behörde festzustellen sein. — Mit dieser Anordnung, bezw. Liquidirung, ist aber die dem Gesetze entsprechende Ingerenz der politischen Behörden erschöpft.

Insoweit hiernach der einzelne Grundbesitzer an die das Jagderträgniß verwaltende Gemeinde speciell die Forderung auf Zahlung einer nach seiner Behauptung auf ihn entfallenden Quote stellt, kann es weiter, falls sich die Gemeinde mit dem Grundbesitzer nicht einigt, nicht mehr Sache der politischen Behörden sein, hierüber zu entscheiden. — Denn aus der Natur des Jagdrechtes als Ausfluß des Gemeindeeigenthumes folgt unzweifelhaft, daß der Anspruch des Grundbesitzers auf den Antheil des Jagdreinerträgnisses eben nur in dem Eigenthumsverhältnisse, somit in einem Privatrechtstitel, begründet ist. — Im Falle als seitens der Gemeinde der Einzelanspruch des Grundbesitzers nicht anerkannt wird, muß es sonach Sache des Grundbesitzers bleiben, seinen Anspruch gegen die Gemeinde, eventuell im Rechtswege zur Geltung zu bringen und wird hiebei der Gemeinde dann Gelegenheit geboten sein, allfällige Einwendungen zu erheben, überhaupt von jenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, welche ihr nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu Gebote stehen.

Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung, insoferne als mit derselben der Anspruch des Beschwerdeführers abgewiesen wurde, wegen Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben werden.

Nr. 8130.

Die Festsetzung der Präclusivfrist zur Einbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten auf die ersten acht Tage des vierwöchentlichen zur Einsichtnahme in die Wählerlisten bestimmten Termines ist gesetzlich zulässig. (Istrien.)

Erkenntniß vom 2. November 1894, Z. 4024.

Romuald Zupančić ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Pichler); E. vom 11. August 1893, Z. 15005, puncto Wahlangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach dem in der Beschwerde formulirten Petitum handelt es sich im gegebenen Falle lediglich darum, ob die Festsetzung der Präclusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten auf die ersten acht Tage des vierwöchentlichen, zur Einsichtnahme in die Wählerlisten bestimmten Termines gesetzlich zulässig sei, wie die politischen Behörden angenommen haben, oder ob die erwähnte Präclusivfrist sich dem vierwöchentlichen Termine anzuschließen habe, wie die Beschwerde behauptet.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß es dem Interesse der Wähler allerdings mehr entsprechen würde, wenn denselben außer den vier zur Einsicht in die Wählerlisten bestimmten Wochen weitere acht Tage zur Einbringung von Einwendungen eingeräumt wären, daß jedoch eine solche Norm im § 17 der Gem.-W.-Ordn. nicht zum Ausdrucke gekommen ist. — Durch die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Anordnung wird nur bestimmt: 1. daß die Wählerlisten vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen sind; 2. daß diese Auflegung mindestens vier Wochen vor der Wahl statthaben muß, woraus folgt, daß nur die Kürzung des vierwöchentlichen Termines, keinesfalls aber das längere Aufliegen der Wählerlisten durch das Gesetz ausgeschlossen erscheint.

Was aber das Richtigstellungsverfahren selbst anbelangt, so trifft der § 17 der Gem.-W.-Ordn. für Istrien (Ges. vom 10. Jänner 1870, küstl. L. G. B. Nr. 2), nur die Bestimmung, daß zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten eine Präclusivfrist von 8 Tagen festzusetzen sei, daß diese Festsetzung zugleich mit der Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten zu erfolgen hat und daß hierdurch die Anordnung des Schlußabsatzes des § 17 Gem.-W.-Ordn., wonach »acht Tage vor der Wahl keine Veränderung in den Wählerlisten mehr stattfinden darf«, eine Verletzung nicht erfahren soll. — Außer dieser Schranke enthält der § 17 Gem.-W.-Ordn. in Betreff der Festsetzung der strittigen Präclusivfrist keine andere und trifft insbesondere darüber keine Bestimmung, von welchem Termine an diese Präclusivfrist zu normiren ist, weshalb diese Frist allerdings auch besonders bestimmt und dem viermöchentlichen Einsichttermine hinzugefügt, in gleicher Weise aber auch auf die ersten acht Tage dieses Termines, sobald derselbe dadurch eine Kürzung nicht erfährt, bestimmt werden kann. — Darin nun, daß im gegebenen Falle das letztere geschehen ist, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8131.

Voraussetzungen der Verpflichtung einer Krankencasse zum Ersatze der vierwöchentlichen Cur- und Verpflegskosten für ein Mitglied an einer öffentlichen Krankenanstalt.

Erkenntniß vom 2. November 1894, Z. 4025.

Krankencasse für den Betrieb der Firma A. Schram in Unter-Themenau ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. Juli 1893, Z. 15437, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Krankencasse für den Betrieb der Firma A. Schram in Unter-Themenau bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher sie zum Ersatze der vierwöchentlichen Kosten für die Verpflegung des Arbeiters Johann Jurigaček (oder Juregači) im k. k. Kaiser Franz Joseph-Spitale in Wien verhalten wurde, aus dem Grunde, weil die Spitalszuweisung eine private gewesen, lediglich zu dem Zwecke der Beseitigung eines als Krankheit nicht anzusehenden, die Erwerbsfähigkeit des genannten Arbeiters nicht beeinträchtigenden körperlichen Defectes erfolgt und weil sie seitens der Spitalsverwaltung von der Spitalsaufnahme nicht verständigt worden sei.

Alle diese Angaben der Beschwerde sind actenwidrig. Denn aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß der am 27. Jänner 1892 in dem Betriebe der Firma A. Schram aufgenommene und am 10. Februar 1892 wieder entlassene Arbeiter Jan Jurigaček (Jurigači) von dem Dr. Vladimir Schuster, welcher Cassearzt der Betriebskrankencasse der Firma A. Schram war, einige Zeit nach seiner Entlassung (am 26. Februar 1892) in die Spitalsverpflegung geschickt wurde.

Allerdings behauptet dieser Arzt, daß er diese Verfügung nicht als Cassearzt, sondern als Privatarzt getroffen habe; allein nach § 2 des Statutes für die Betriebskrankencasse der Firma A. Schram ist Jurigaček (Jurigači) durch seine Aufnahme in den Betrieb der genannten Firma Mitglied der Betriebskrankencasse geworden und nach § 4 des Statutes hat derselbe für den Fall seiner Erwerblosigkeit die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Casseleistungen durch 6 Wochen behalten; derselbe war daher — da, wie sofort gezeigt werden wird, der Fall der Erwerblosigkeit bestand — zur Zeit seiner Abgabe in die Spitalsverpflegung (26. Februar 1892) Mitglied der Betriebskrankencasse und hatte als solches gemäß § 11, Z. 1, und § 13, Alinea 1, des Statutes das Recht auf ärztliche Behandlung durch den Cassearzt, derart, daß die Behandlung durch einen anderen Arzt nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Cassevorstandes, oder bei Gefahr im Verzuge, hätte vor sich gehen können.

Nachdem weder eine Gefahr im Verzuge bestand, noch auch eine Anordnung oder Genehmigung des Cassevorstandes vorlag, konnte der Cassearzt Dr. Schuster nicht im Zweifel sein, daß er bei der in der Zeit vom 27. Jänner 1892 bis 6 Wochen nach dem 10. Februar 1892 erfolgten Behandlung des Cassemitgliedes Jan Jurigaček (Jurigači) ausschließlich in seiner Eigenschaft als Cassearzt zu fungiren hatte und es konnte daher auch die am 26. Februar 1892 — also innerhalb der obigen Frist — stattgehabte Abgabe des Arbeiters in die Spitalsverpflegung von Dr. Schuster nur in seiner Eigenschaft als Cassearzt verfügt worden sein. — Laut des

Pareres der Leitung des k. k. Kaiser Franz Joseph-Spitales in Wien vom 9. Mai 1893 constatirte der, bei der am 26. Februar 1892 erfolgten Aufnahme des Jurigaček (Jurigači) in die Spitalsverpflegung aufgenommene Befund »einerseits einen doppelseitigen Lungenspitzenkatarrh, anderseits zeitweise Anfälle von tonischen-klonischen Krämpfen der linken Hand, des Armes, seltener auch des linken Beines, unter denen Patient in Gefahr war, zusammenzustürzen. — Kranke mit solchen Anfällen sind bei vielen Gewerben durch die Anfälle in Lebensgefahr, die Spitalsbedürftigkeit war am Tage der Aufnahme gegeben.« — Im Hinblicke auf dieses Parere war der Zustand des Jurigaček (Jurigači) am Tage der Spitalsaufnahme allerdings als Krankheit aufzufassen und war mit derselben die Erwerblosigkeit des Genannten, somit die Voraussetzung des § 4 des Statutes für die Fortdauer der Mitgliedschaft zur Betriebskrankencasse gegeben.

Mit Zuschrift vom 3. März 1892 hat die Betriebskrankencasse dem Gemeindeamte Unter-Themenau »in Erledigung der Zuschrift vom 2. März 1892« bekannt gegeben, »daß die Aufnahme des Jurigaček (Jurigači) in das Spital auf einem privaten Acte beruhe und daß sich die Betriebskrankencasse für nicht zahlungspflichtig erkläre.« — Hiemit ist aber außer jeden Zweifel gestellt, daß die Betriebskrankencasse von der Spitalsaufnahme des Jurigaček (Jurigači) mindestens am 3. März 1892 bereits in Kenntniß gesetzt war und daß sie daher (selbst abgesehen von der durch den Cassearzt verfügten Spitalsabgabe, welche nach § 14 des Statutes allein zur Verpflichtung der Betriebskrankencasse zur Zahlung der Spitalsverpflegskosten genügen würde) in der Lage war, vor dem ihr nach § 8 Arb.-Krankenvers.-Ges. zustehenden Dispositionsrechte ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Nach § 14 des Statutes sind, im Falle die Verpflegung eines Mitgliedes in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolgt, von der Betriebskrankencasse die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Nr. 8132.

Beitragspflicht zur Bezirkskrankencasse, Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, werden nicht nur von den Folgen der §§ 32 und 67 des Krankenvers.-Ges. betroffen, sondern haben auch die Beiträge für die Zeit vor der Anmeldung zu entrichten. *)

Erkenntniß vom 2. November 1894, Z. 4026.

Dr. Moriz Heitler, Advocat in Prag, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 16. Juni 1893, Z. 13526, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen für das Kanzleipersonale.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Anforderung zur Leistung von Beiträgen an die Bezirkskrankencasse für das in der Advocaturskanzlei des Beschwerdeführers beschäftigte Personale wird, insoweit es sich um die Zeit vom 1. August 1889 bis 30. April 1892 handelt, aus dem Grunde als gesetzlich

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6384 (Bd. XVI, J. 1892).

unstatthaft angefochten, weil das fragliche Kanzleipersonale erst am 30. April 1892 zur Krankencasse als Mitglied beigetreten, in der obbezeichneten Zeit also gar nicht Mitglied der Bezirkskrankencasse gewesen sei.

Diese Auffassung der Beschwerde findet jedoch im Gesetze keine Stütze. — Die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Arbeiter-Krankenversicherung (§ 12 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33), ist eine Zwangsversicherung, welche im Grunde des § 76, l. c., und der Verordnung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, am 1. August 1889 begonnen hat und deren Wesen darin gelegen ist, daß einerseits jeder zu dieser Zeit bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigte Arbeiter oder Betriebsbeamte (bezw. in der Folge jeder derartige Arbeiter oder Betriebsbeamte von dem Tage an, an welchem er in die betreffende Beschäftigung eintritt) ohneweiters Mitglied der Bezirkskrankencasse, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines solchen ist (§ 13, Z. 1, Alinea 2, l. c.) und daß anderseits in Folge dessen die Bezirkskrankencasse verpflichtet erscheint, jedem dieser Mitglieder im Falle einer Erkrankung oder des Todes, die statutenmäßig bestimmten Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten (§§ 6 und 22, l. c.) zu leisten.

Allerdings legt der § 31 des bezogenen Gesetzes dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen innerhalb einer gesetzlich fixirten Frist anzumelden, allein der Beginn der Mitgliedschaft tritt bei den versicherungspflichtigen Personen ganz unabhängig von dieser Anmeldung ein, wie sich dies schon aus den bezogenen Gesetzesstellen, insbesonders aber ganz zweifellos aus der weiteren Anordnung des Gesetzes ergibt, daß der Anmeldetag nur bei versicherungspflichtigen Personen als Beginn der Mitgliedschaft zu gelten hat (§ 13, Z. 4, Abs. 2), während die Unterlassung der Anmeldung versicherungspflichtiger Personen lediglich die in den §§ 32 und 67, l. c., normirten Folgen nach sich zieht, an der mit dem vorgedachten Zeitpunkte beginnenden Mitgliedschaft aber eine Aenderung nicht herbeiführt. — Nun ist durch die administrativen Verhandlungsacten constatirt und von dem Beschwerdeführer auch gar nicht in Abrede gestellt, daß sein Kanzleipersonale bei ihm schon vor dem 1. August 1889 in Beschäftigung gestanden war und es war sonach dasselbe seit 1. August 1889 Mitglied der Bezirkskrankencasse in Prag und es ist eine unrichtige Auschauung des Beschwerdeführers, daß diese Mitgliedschaft wegen der erst am 30. April 1892 vorgenommenen Anmeldung, auch erst von diesem Tage an begonnen habe.

Da nun gemäß §§ 25 und 34 des Ges. vom 30. März 1888 die statutenmäßigen Mitgliederbeiträge an die Bezirkskrankencasse, u. zw. im Grunde der §§ 33 und 36, l. c., durch die Arbeitgeber gegen Lohnabzug zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungstermine zu bezahlen sind, eine Zahlungssäumniß aber selbstverständlich nicht eine Befreiung von der Zahlungsverbindlichkeit, sondern nach § 38, l. c., die Eintreibung der rückständigen Versicherungsbeiträge im Verwaltungswege zur Folge hat, so kann an der Verpflichtung des Beschwerdeführers, die für die Zeit vom 1. August 1889 bis 30. April 1892 rückständigen Mitgliedsbeiträge an die Bezirkskrankencasse in Prag zu bezahlen, ein Zweifel nicht bestehen. — Der Hinweis der Beschwerde darauf, daß, wenn der Beitritt zur Bezirks-

krankencasse vor dem 30. April 1892 hätte geschehen sollen, der Magistrat den Beschwerdeführer mittelst Strafe zur Anmeldung hätte verhalten sollen, ist damit zu beseitigen, daß nach Ausweis der vorliegenden administrativen Verhandlungsacten der Beschwerdeführer mit dem mit Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 31. Juli 1892, Z. 84739, bestätigten, sonach rechtskräftigen Erkenntnisse des Magistrates Prag vom 9. Juni 1892, Z. 58626, wegen verspäteter Anmeldung seines Kanzleipersonales der Uebertretung des § 31 Arb.-Krankenvers.-Ges. schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell Arrest von 24 Stunden thatsächlich verurtheilt worden ist.

Was schließlich die aus dem Erlasse des Prager Magistrates vom 30. December 1891, Z. 115559, mit welchem die Advocatie als nicht-versicherungspflichtige Unternehmung erklärt wurde, gezogene Consequenz anbelangt, so hatte der V. G. Hof diesen Erlaß darum nicht in Berücksichtigung zu ziehen, weil nicht behauptet, viel weniger erwiesen wurde, daß derselbe über eine Eingabe des Beschwerdeführers erflossen, weil dieser Erlaß des Beschwerdeführers auch nicht zugestellt worden war, aus Entscheidungen aber, welche in anderen Parteiangelegenheiten erflossen sind, eben nur die durch dieselben betroffenen Parteien, nicht aber der zu denselben nicht gehörige Beschwerdeführer, für sich Rechte abzuleiten vermögen.

Nr. 8133.

1. Die genaue und vollständige Intimation einer in höherer Instanz erflossenen Entscheidung an die Partei bildet ein wesentliches Requisit eines jeden geordneten Administrativ-Verfahrens. — 2. Frage der Rechtskraft bei Entscheidungen über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens.*)

Erkenntniß vom 2. November 1894, Z. 4022.

Dr. Wilhelm Körbl, Advocat, ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 27. Juni 1893, Z. 15021, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des Prager Magistrates vom 11. Juli 1892, Z. 63328, mit welchem der Beschwerdeführer der Uebertretung des § 31 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, schuldig erkannt, mit Strafe belegt und überdies aufgefordert wurde, die Anmeldung seines bis dahin nicht angemeldeten Kanzleipersonales nachträglich zu besorgen, wurde über Recurs mit Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 4. Jänner 1893, Z. 100363, behoben und hat die Statthalterei unter Einem den Magistrat aufgefordert, über die Versicherungspflicht des fraglichen Personales neuerlich zu entscheiden. Den dagegen eingebrachten Min.-Recurs hat das k. k. Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung als unstatthaft zurückgewiesen, da sich der an den Stadtmagistrat in Prag ergangene Auftrag lediglich als eine interne Weisung darstellt, gegen welche einer Partei ein Recursrecht nicht zusteht.

Die Beschwerde beruft sich auf das rechtskräftige Erkenntniß des Prager Magistrates vom 30. December 1889, Z. 115972, mit welchem

*) S. Erkenntniß Nr. 6640 (Bd. XVI, J. 1892).

ausgesprochen wurde, daß das Kanzleipersonale des Beschwerdeführers der Krankenversicherung im Sinne des cit. Gesetzes nicht unterliege, vermeint, daß im Hinblick auf die Rechtskraft dieses Erkenntnisses eine neuerliche Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht des gedachten Kanzleipersonales gesetzlich unzulässig sei und bestreitet, daß der diesfalls ergangene Auftrag der k. k. Statthalterei in Prag lediglich eine interne Weisung bedeute.

Der V. G. Hof war zunächst nicht in der Lage, den in den angefochtenen Entscheidung eingenommenen Standpunkt, als ob der an den Prager Magistrat ergangene Auftrag zur neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung über die Versicherungspflicht, lediglich eine interne Weisung darstelle, als gesetzlich zu erkennen. — Denn mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei Prag vom 4. Jänner 1893, Z. 100363, ist das Erkenntniß des Prager Magistrates vom 11. Juli 1892, Z. 63328, seinem vollen Inhalte nach behoben worden. — Es wurde also auch jener Theil dieses Erkenntnisses außer Kraft gesetzt, mit welchem der Beschwerdeführer zur nachträglichen Anmeldung seines Kanzleipersonales aufgefordert worden war.

Nachdem nun die k. k. Statthalterei in Prag mit ihrer bezogenen Entscheidung demnach nicht den Standpunkt einnahm, daß eine Versicherungspflicht bezüglich des in Rede stehenden Personales und also folgerichtig die im § 31 cit. Ges. für den Fall der Versicherungspflicht aufgestellte Anmeldepflicht des Beschwerdeführers, nicht bestehe, war es eine nothwendige Consequenz des in der Statth.-Entscheidung gelegenen Spruches, die neuerliche instanzmäßige Entscheidung über die Versicherungspflicht aufzutragen. — Dieser Auftrag bildet daher einen nothwendigen und darum integrirenden Bestandtheil der Statth.-Entscheidung und mußte als solcher umso zweifelloser dem Beschwerdeführer intimirt werden, als die genaue und vollständige Intimation einer in höherer Instanz erflossenen Entscheidung an die Partei, ein wesentliches Requisit eines jeden geordneten Verfahrens bildet und als bei Unterlassung der Intimation des in Rede stehenden Auftrages der Beschwerdeführer immerhin der Meinung hätte sein können, daß die durch die Statth.-Entscheidung erfolgte Aufhebung der magistratlichen Aufforderung zur nachträglichen Anmeldung des Kanzleipersonales, einen Spruch über die Versicherungspflicht dieses Personales selbst umsomehr zu bedeuten habe, da ja nach dem bezogenen § 31 cit. Ges. die Anmeldepflicht nur unter der Voraussetzung der Versicherungspflicht besteht, die Aufhebung des Anmeldeauftrages also nur unter der Voraussetzung habe erfolgen können, daß von der Recursinstanz das Kanzleipersonale des Beschwerdeführers als nicht versicherungspflichtig erkannt worden sei.

Unter diesen Umständen ist es aber unstatthaft, den Auftrag der Statthalterei zur neuerlichen Entscheidung über die Versicherungspflicht lediglich als eine interne Weisung zu betrachten, vielmehr mußte anerkannt werden, daß dem Beschwerdeführer im Sinne des § 70, l. c., das Recursrecht auch in Ansehung des in Rede stehenden Auftrages zustand und es konnte daher der thatsächlich eingebrachte Min.-Recurs nicht als unstatthaft bezeichnet werden, dies umsoweniger, als der Beschwerdeführer sich durch den Auftrag einer neuen instanzmäßigen Entscheidung über die Versicherungspflicht und die dadurch gegebene Möglichkeit einer Abänderung der ursprünglichen

magistratischen Entscheidung vom 30. December 1889, Z. 115972, auf deren Rechtskraft der Beschwerdeführer sich stützt, allerdings in seinen Rechten verletzt sehen konnte. — Insoferne aber in der angefochtenen Min.-Entscheidung im Hinblick auf § 19 Arb.-Krankenvers.-Ges. eine meritale Bestätigung der Statth.-Entscheidung erblickt werden kann, war in der Sache selbst mit Rücksicht auf die diesfälligen Beschwerdeausführungen Nachstehendes zu bemerken.

Durch das Decret des Magistrates Prag vom 30. December 1889, Z. 115972, ist allerdings ausgesprochen worden, daß die Advocatur des Beschwerdeführers den versicherungspflichtigen Unternehmungen nicht beizuzählen sei. — Allein durch diese Entscheidung des Magistrates ist für den Beschwerdeführer ein Recht, dauernd und für immer der Versicherungspflicht entbunden zu bleiben, nicht erwachsen; es konnte vielmehr — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die ausgesprochene Befreiung des Beschwerdeführers behoben und eine neue Entscheidung über dessen Versicherungspflicht nachträglich veranlaßt werden. — Die Zulässigkeit eines solchen Vorganges erachtete der V. G. Hof darum für gegeben, weil es sich bei Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht handelt, weil vielmehr das Gesetz mit der Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt. Dementsprechend sind auch die aus dem Gesetze für die Einzelnen sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absoluter und zwingender Natur, daß dieselben stets und unter allen Umständen zur Geltung kommen und erfüllt werden müssen, wenn und insoweit die solche Verpflichtungen begründenden Momente als gegeben erkannt werden. Schon aus dieser rechtlichen Natur der aus dem Gesetze vom 30. März 1888 abzuleitenden Verpflichtungen ist zu folgern, daß bei Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens von einer Rechtskraft in dem Sinne, wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche, nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr die Zulässigkeit, die Versicherungspflicht des Personales einer concreten Unternehmung neuerlich in Erwägung und Entscheidung zu ziehen und eventuell hiebei die frühere, dem Gesetze widerstreitende Entscheidung zu reformiren, zugegeben werden muß.

Eine Bestätigung dieser Rechtsansicht erachtete der V. G. Hof in den Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Aufsichtsrecht (§§ 19 und 20, leg. cit.) gelegen.

Nach diesen Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, eventuell die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen zu erzwingen und kraft der Bestimmungen des Alinea 5 des § 19 steht dieses Ueberwachungsrecht selbstständig und im vollen Umfange auch den höheren Instanzen zu. — Die Aufsichtsbehörde ist also gesetzlich ermächtigt, sobald dieselbe in Angelegenheiten der Krankenversicherung einen Zustand und ein Verhältniß als mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehend erkennt, die Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung des gesetzlichen Verhältnisses zu veranlassen. Hiebei macht es nach dem Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmungen keinen Unterschied, ob etwa der ungesetzliche Zustand bereits durch eine Entscheidung eine behördliche Billigung erfahren hat.

Nr. 8134.

1. Instanzenzug in Gemeindewahlsachen. — 2. Das Vorhandensein der Bedingungen für die Wählbarkeit kann erst zur Zeit der erfolgten Wahl in Betracht gezogen werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. November 1894, Z. 4043.

Johann Pelikan ca. Statthalterei in Prag; E. vom 11. Mai 1893, Z. 37107, puncto Wahl des Wenzel Woženílek zum Mitgliede des Gemeindeausschusses in Jezboritz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8135.

Wirkungskreis der Kirchenconcurrenz-Ausschüsse. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. November 1894, Z. 4044.

Kirchenconcurrenz-Ausschuß in Trschitz (Adv. Dr. Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); mitbetheiligt Verwaltung der von Vincenz Grimm Freiherrn v. Süden, für die Kirche in Trschitz errichteten Stiftung (Pfarrer J. Ott); E. vom 12. Juni 1893, Z. 12501, puncto Verwaltung der von Vincenz Grimm Freiherrn v. Süden für die Kirche in Trschitz errichteten Stiftung.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet und theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse in Trschitz die begehrte Einflußnahme auf die Verwaltung der von dem Freiherrn Grimm von Süden zu Gunsten der Pfarrkirche in Trschitz errichteten Stiftung zwar abgesprochen, weil eine derartige Einflußnahme des gedachten Ausschusses weder in dem mährischen Landesgesetze vom 2. April 1864, Nr. 11, noch in den Verfügungen des Stifters begründet erscheint, diesem Ausschusse jedoch anheim gegeben, bei künftigen Baufällen seine Ansprüche auf die Heranziehung des Stiftungsvermögens zur Bestreitung der aufgelaufenen Bauauslagen geltend zu machen.

Der beschwerdeführende Concurrenzausschuß bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und ist des Erachtens, daß die von ihm verlangte Theilnahme an der Stiftungsverwaltung in den §§ 41 und 42 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, deshalb begründet sei, weil er nach dem Landesgesetze vom 2. April 1864 die Vertretung der Pfarrgemeinde bildet, welche bei Unzulänglichkeit kirchlicher Mittel für die Kirchenbedürfnisse aufzukommen hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Den von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung erhobenen formalen Beschwerdepunkt, daß das Verfahren ein unvollständiges und darum ein mangelhaftes sei, weil weder über die Verwendung der Stiftungserträgnisse, noch über den Anspruch auf Heranziehung derselben für die Concurrenzauslagen seit dem Jahre 1884 entschieden worden ist, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil dieser Beschwerdepunkt in der schriftlichen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7665.

Beschwerde nicht erhoben wurde (§ 18, Ges. vom 22. October 1875), und weil die dadurch angeregten Fragen, wie die schriftliche Beschwerde ausführt, den Gegenstand einer besonderen Verhandlung und noch ausstehenden Entscheidung bilden (§ 5, l. c.). In der Sache selbst war zu bemerken:

Die §§ 41 und 42 des die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche regelnden Gesetzes vom Jahre 1874 enthalten nur den allgemeinen Grundsatz, daß an der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen u. dgl.) »der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalten obliegt« (§ 41), bezw. die Anordnung, daß in Gemäßheit dieses Grundsatzes »das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten« ist (§ 42). — Diese Bestimmungen, deren nähere Ausführung im § 42 erst einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, enthalten sonach keine Norm über die Frage, in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögens-Verwaltung zu bestellen ist und sie enthalten insbesondere nicht die Anordnung, daß der nach dem Kirchenconcurrenz-Gesetze vom Jahre 1864 bestehende Ausschuß Namens der Pfarrgemeinde in diese Verwaltung einzutreten hat. Hierüber müßte die Bestimmung erst noch in jenem im § 43 des erwähnten Reichsgesetzes vorbehaltenen Ausführungsgesetze oder in den im § 52 bis zur Erlassung des letzteren in Aussicht genommenen Ausführungs-Verordnungen, welche aber bisher ebenfalls nicht erlassen worden sind, getroffen werden. — Hieraus ergibt sich, daß der Kirchenconcurrenz-Ausschuß in Trschitz auf Grund des Ges. vom 7. Mai 1874 zur Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirche nicht berechtigt und in weiterer Folge auch — abgesehen davon, daß ein behördlicher Ausspruch über die Qualität der bei dieser Kirche bestehenden freiherrlich Grimm von Süden'schen Stiftung im Sinne des § 47 nicht vorliegt — nicht berufen ist, an der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung theilzunehmen.

Allerdings kann diesem Ausschusse im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 1 und 11 des erwähnten Kirchenconcurrenz-Gesetzes nicht verwehrt werden, in concreten Concurrenzfällen die Heranziehung des Stiftungsvermögens zur Bestreitung von Bauauslagen anzuregen, wie dies die angefochtene Entscheidung auch anerkennt, allein ein Recht zur Theilnahme dieses Ausschusses an der Stiftungsvermögens-Verwaltung kann auch auf dieses Gesetz nicht gestützt werden, da § 16 desselben den gedachten Ausschuß lediglich als das beschließende und überwachende Organ für die im § 1 erwähnten Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten bezeichnet, somit den Wirkungskreis desselben auf diese Angelegenheit einschränkt. — Daß nun schließlich der Concurrenzausschuß auch nicht den »Administratoren der Kirche« beigezählt werden kann, welchen der Stifter in dem Testamentsnachtrage ddto. Venedig 15. Jänner 1840 die Verwaltung des Stiftungsvermögens eingeräumt hat, anerkennt die Beschwerde selbst, zumal sie die behauptete Theilnahme an dieser Verwaltung nicht aus der stifterischen Anordnung folgert.

Nachdem also, wie gezeigt, dem beschwerdeführenden Ausschusse weder gesetzlich, noch Kraft stifterischer Anordnung eine Einflußnahme auf diese Verwaltung zusteht, kann auch derselbe im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht als berechtigt angesehen werden, die Bestimmungen des bezüglichen Stiftbriefes beschwerdsam anzufechten und war daher die Beschwerde in ersterer Beziehung als unbegründet, in letzterer Hinsicht aber als unzulässig abzuweisen.

Nr. 8136.

Bemessung des Religionsfondsbeitrages einer beitragspflichtigen geistlichen Communität.

Erkenntniß vom 3. November 1894, Z. 3971.

Benedictinerstift St. Margareth in Břevnov ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Ritter v. Spaun); E. vom 22. August 1892, Z. 12976, puncto Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des durch seinen Abt repräsentirten Benedictinerstiftes St. Magareth in Břevnov ist dagegen gerichtet, daß mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. August 1892, Z. 12926, und mit der in Ausführung dieses Erlasses ergangenen Erledigung der k. k. böhm. Statthalterei in Prag vom 14. April 1893 Z. 106404, anläßlich der Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890: 1. der Reinertrag der Industrialien nicht nach dem Einbekenntnisse des Stifts, sondern nach dem von den Finanzbehörden für die Jahre 1875—1880 zum Behufe der Einkommensteuerbemessung festgestellten Erträgnisse angenommen, 2. unter den Ausgaben, betreffend die Jahre 1883—1890, nicht die in dem Einbekenntnisse vorkommende Steuersumme per 18178 fl. 10½ kr., sondern blos die unter Zugrundelegung des Reineinkommens aus Grundstücken nach den neuen Catastralansätzen bemessene Steuer per 17050 fl. 96½ kr. einbezogen wurde, 3. aus den Ausgaben die mit dem Betrage per 508 fl. 69 kr. in dem Einbekenntnisse aufgeführten Patronatsauslagen bei der Kirche am weißen Berge ausgeschieden, endlich 4. die jährlichen 6perc. Zinsen des zur Bezahlung des Religionsfondsbeitrages für das frühere Decennium aufgenommenen Darlehens per 15.000 fl. mit dem Betrage per 900 fl. als anrechenbare Auslage, beginnend vom 1. Jänner 1884, nicht berücksichtigt wurden.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerde in keiner der eben aufgeführten Richtungen für begründet erkennen.

Denn ad 1 ist die Bestimmung des § 6, Alinea 2, der Min.-Verordnung ddto. 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, »bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der 6jährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommenbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend« schon nach ihrem Wortlaute als eine imperative Vorschrift in dem Sinne aufzufassen, daß unter die bei der Bemessung des Religionsfondsbeitrages zu berücksichtigenden Einnahmen aus Industrialien eben jener Betrag einbezogen werden müsse, welcher von den Finanzbehörden als Reinerträgniß bei der Bemessung der Einkommensteuer ermittelt

wurde und es ergibt sich die Tendenz dieser Bestimmung aus den Motiven zu dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, welche betonen, daß der Bemessung des Religionsfondsbeitrags jene Einbekenntnisse und Feststellungen, welche behufs Bemessung der Staatsabgaben vorliegen, deshalb zu Grunde zu legen seien, weil diese letzteren Bekenntnisse und Feststellungen die verläßlichsten Daten über das wirkliche Einkommen einer geistlichen Communität liefern.

Das beschwerdeführende Stift hat gar nicht geltend gemacht, daß es die Höhe der ihm von den Industrialien vorgeschriebenen Einkommensteuer in Beschwerde gezogen habe, oder daß bei der Erhebung der für diese Besteuerung maßgebenden Momente nicht die gesetzlichen Vorschriften vollständig beobachtet worden seien. — Darin ist demnach eine Anerkennung der Richtigkeit des Resultates der gepflogenen Erhebungen zu erblicken und kann mit Grund nicht behauptet werden, daß der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht ein wirkliches, sondern ein blos andictirtes Einkommen zu Grunde gelegt wurde.

Ad 2. Nach § 12 des cit. Gesetzes hat die Neubemessung des Religionsfondsbeitrages auch dann stattzufinden, wenn eine dauernde Vermehrung des Einkommens des steuerpflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens eingetreten ist. Bei Würdigung dieser Bestimmnng im Zusammenhalte mit jener des § 6 des Gesetzes, welche der Einnahmen und Ausgaben abgesondert Erwähnung macht, bei Bedachtnahme auf die zahlreichen Bestimmungen der Min.-Verordnung ddto. 21. August 1881, welche die Fixirung des Reineinkommens einer beitragspflichtigen Communität nach den Einnahmen und Ausgaben derselben sicherzustellen beabsichtigen, endlich bei Berücksichtigung des Umstandes, daß jedes Einkommen überhaupt in der Regel erst das Resultat der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben darstellt, kann der in der Beschwerde entwickelten Anschauung nicht beigepflichtet werden, daß die citirte Bestimmung nur auf die Einnahmsposten, nicht aber auch auf eine Aenderung in den Ausgabsposten Bezug habe und ist vielmehr anzuerkennen, daß auch eine dauernde Verminderung der Auslagen schon eine dauernde Vermehrung des Einkommens involvire.

Als eine derlei dauernde Verminderung der Auslagen ist aber die in Folge des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, eingetretene Herabminderung der Grundsteuer schon nach der ganzen Tendenz des eben berufenen Gesetzes zu betrachten und erscheint in diesem Sinne auch in der Min.-Verordnung vom 2. Februar 1884, R. G. B. Nr. 30, behandelt, indem laut Art. II des ersteren Gesetzes der ermittelte Steuerbetrag innerhalb der 15jährigen Steuerperiode nicht erhöht werden darf und in der Min.-Verordnung ddto. 21. August 1881 geradezu betont wird, daß das nach den neuen Catastralansätzen ermittelte Reineinkommen aus Grundstücken und die darnach neu bemessene Grundsteuer eine dauernde Aenderung der Einnahmen und Auslagen einer zur Entrichtung eines Religionsfondsbeitrages verpflichteten geistlichen Corporation bilde.

Die Min.-Verordnung vom 2. Februar 1884, R. G. B. Nr. 30, ist auf die beiden §§ 7 und 9 der Min.-Verordnung vom 21. August 1881 derartig zu beziehen, daß wenn unter die Einnahmen einer geist-

lichen Corporation das nach den neuen Catastralansätzen herabgeminderte Erträgniß einbezogen wurde, nothwendig auch unter die Ausgaben nur die darnach neu bemessene mindere Grundsteuer sammt Zuschlägen aufgenommen werden darf. — Eine Berücksichtigung der Erhöhung der Grundsteuer sammt Zuschlägen, die in Betreff einzelner Ansätze in dem einen oder anderen Jahre etwa eingetreten sein sollte, erscheint nach den Statthalterei-Erledigungen ddto. 7. Juni 1890, Z. 40110 und 60429, und 14. April 1893, Z. 106404, in welchen dem beschwerdeführenden Stifte die Vorlage von Nachtragseinbekenntnissen über die weitern in den Jahren 1881—1890 vorgekommenen Vermehrungen und Verminderungen des Einkommens vorbehalten wurde, keineswegs zur Gänze ausgeschlossen.

Ad 3. Laut der Beilagen der Einkommensfassion des beschwerdeführenden Stiftes repräsentirt der Betrag per 508 fl. 69 kr. keineswegs den 6jährigen Durchschnitt laufender, d. i. wiederkehrender Patronatsauslagen, sondern den sechsten Theil von Auslagen, die für größere Bauherstellungen in den Jahren 1876—1880 aufgewendet wurden und die bei der Bemessung und bezw. der Entrichtung des Religionsfondsbeitrages für die Jahre 1876—1880 als effectiv geleistete Auslagen berücksichtigt worden sind. — Auf diese Auslagen kann die Bestimmung des § 10, Alinea 1 und 2, der Min.-Verordnung ddto. 21. August 1880 nicht angewendet werden und dies umso minder, als es nicht angeht, ebendieselben Auslagen in dem Einbekenntnisse für eine Bemessungsperiode als größere Bauauslagen, in dem Einbekenntnisse für die nächste Periode aber als Pauschalbeträge für die ordentliche Instandhaltung eines zu dem Stifte gehörigen Gebäudes (sarta tecta-Auslagen) zu kennzeichnen. — Sache des beschwerdeführenden Stiftes war es und wird es sein, die in der Min.-Verordnung vorgesehene Scheidung zwischen den regelmäßig wiederkehrenden und den außerordentlichen Auslagen zu machen und in der Fassion zum Ausdrucke zu bringen.

Ad 4. Die jährlichen Zinsen des aufgenommenen Darlehens per 15.000 fl. fallen unter keine Kategorie jener Ausgaben, die im § 9 der Min.-Verordnung ddto. 21. August 1881 taxativ aufgeführt sind, und die ausschließlich in dem Einbekenntnisse des Einkommens als solche aufgeführt werden dürfen. — Die Aufnahme des Darlehens wurde seitens der hiezu competenten Behörde bis nun nicht genehmigt und es kann dieses Darlehen auch aus diesem Grunde gegenwärtig nicht als eine wirkliche Belastung des Vermögens des beschwerdeführenden Stifts angesehen werden. Endlich könnte das Gesetz ddto. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, zur Gänze illusorisch gemacht werden, wenn die Bezahlung des Religionsfondsbeitrages, der aus den laufenden Einkünften zu bestreiten ist, ohneweiters durch Aufnahme eines Darlehens für zulässig befunden werden würde.

Nr. 8137.

Nachträgliche Genehmigung von Gemeinderechnungen, beziehungsweise von seitens des Gemeindevorstandes in Vertretung der Gemeinde aufgenommenen Darlehen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. November 1894, Z. 3972.

Laurenz Pokorný und Gen. (Adv. Dr. Hößlinger) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beis. Dr. Promber); E. vom 31. Mai 1893, Z. 24904, puncto Genehmigung einer Gemeinderechnung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ficht die Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 31. Mai 1893, Z. 24904, mit welcher die Beschwerde gegen die zufolge Beschlusses des Ausschusses der vereinigten Gemeinden Trainspitz und Weinberg vom 16. April 1893 stattgehabte Genehmigung der für das Jahr 1892 gelegten Specialrechnung der Gemeinde Trainspitz, dann der gemeinschaftlichen Rechnung der Gemeinden Trainspitz und Weinberg zurückgewiesen und unter einem die Aufnahme der Darlehen per 200 fl. und 500 fl. nachträglich genehmigt wurde, vornehmlich aus dem Grunde an, weil ein Beschluß des Gemeindeausschusses über die Contrahirung der Darlehen per 200 fl. und 500 fl. bei der Sparcasse in Pohrlitz überhaupt nicht gefaßt wurde, zu der Contrahirung dieser Darlehen der Landesausschuß die Genehmigung nicht ertheilen durfte und sohin diese Darlehen als eine Schuld der vorerwähnten Gemeinde nicht zu behandeln und die in Betreff derselben aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen, dann Klagekosten unter die Gemeindeausgaben nicht aufzunehmen waren.

Diese Beschwerde ist völlig unbegründet. — Richtig ist es allerdings, daß nach § 867 und 983 a. b. G. B., dann nach §§ 30 und 97, 2, der Gem.-Ordn. für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, zur Giltigkeit der fraglichen Darlehen ein Beschluß des Gemeindeausschusses und die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Landesausschuß erforderlich war. — Allein der Beschluß des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des Landesausschusses konnten auch nach bereits vorgenommener Contrahirung und bezw. Zuzählung der Darlehen erfolgen, ist die Rechtswirkung dieser Acten — insoferne dieselben eine Einschränkung nicht enthalten — auf den Zeitpunkt der Contrahirung der Darlehen zurückzuführen, zumal § 66 Gem.-Ordn. Vorauszahlungen durch den Gemeindevorsteher gegen erst nachträgliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht und ist in einem solchen Falle die nachträgliche Genehmigung der seitens des Gemeindevorstandes in Vertretung der Gemeinde aufgenommenen Darlehen durch den Gemeindeausschuß und durch den Landesausschuß der ursprünglichen Beschlußfassung und Genehmigung in der berührten Richtung ganz gleich zu achten.

In Betreff des Darlehens per 500 fl. erscheint der Beschluß des Gemeindeausschusses durch das in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgefertigte, ganz unbedenkliche Protokoll ddto. 11. April 1887 constatirt und ist aus diesem Protokolle völlig deutlich ersichtlich, daß durch den gefaßten Beschluß die Aufnahme des Darlehens mit der rückwirkenden Rechtswirkung auf den Zeitpunkt der Contrahirung desselben genehmigt wurde. — Hinsichtlich dieses Darlehens ist es daher entbehrlich, die wiederholte Genehmigung der Contrahirung desselben, wie solche in den Beschlüssen

des Gemeindeausschusses über die Genehmigung der Gemeinderechnungen für die Jahre 1884—1891, in denen die Aufnahme und die Zahlung von Zinsen dieses Darlehens vorkommt, dann über die Genehmigung des Präliminars für das Jahr 1892, in welchem gleichfalls für die Berichtigung der rückständigen Interessen des Darlehens Vorsorge getroffen wurde, gelegen ist, näher zu erörtern.

Rücksichtlich des Darlehens per 200 fl. liegt allerdings kein Protokoll vor, welches, einen Beschluß des Gemeindeausschusses enthaltend, eine Genehmigung der Contrahirung desselben darthun würde. — Dessenungeachtet ist auch dieses Darlehen als von dem Gemeindeausschusse nachträglich genehmigt deshalb zu betrachten, weil die Aufnahme dieses Darlehens in der für das Jahr 1887 gelegten Rechnung durchgeführt ist, in dieser Rechnung, dann in jenen für die Jahre 1888 und 1889 die Bezahlung von Zinsen des erwähnten Darlehens verrechnet erscheint, und diese sämmtlichen Rechnungen seitens des Gemeindeausschusses geprüft und genehmigt wurden, was insbesonders von der für das Jahr 1889 gelegten Rechnung gilt, an deren Schlusse die Bemerkung vorkommt »belastet bleibt dieser Vermögensrest mit der schwebenden Schuld an die Sparcasse der Stadtgemeinde Pohrlitz per 200 fl. ö. W.«, endlich auch in dem Präliminare der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde Trainspitz für das Jahr 1892 die 7perc. Zinsen von der schwebenden Schuld per 200 fl. an die Gemeinde Pohrlitz für 3 Jahre sammt Zinseszinsen unter die Ausgaben eingestellt sind und dieses Präliminare mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses ddto. 4. September 1892 genehmigt worden ist, diese wiederholten eben berührten, auf das Darlehen per 200 fl. und dessen Verzinsung Bezug habenden Beschlüsse des Gemeindeausschusses dem directen Beschlusse der nachträglichen Genehmigung der Aufnahme desselben ganz gleichkommen und durchaus nicht als eine blos vermuthete Beschlußfassung in der erwähnten Richtung bezeichnet werden können.

Das eben Erörterte gilt in gleicher Weise von dem Zeitpunkte der seitens des Landesausschusses ausgesprochenen Genehmigung der Darlehensaufnahme und wirkt auch diese Genehmigung auf die Contrahirung der Darlehen zurück. — Ganz unentscheidend ist es, daß der Landesausschuß die Genehmigung nicht über ausdrückliches Ersuchen des Gemeindeausschusses, sondern aus eigenem Antriebe anläßlich der Erledigung der ihm vorgelegenen Beschwerden ertheilte, weil hiezu der Landesausschuß durch das ihm im § 96 Gem.-Ordn. übertragene Aufsichtsrecht befugt war. — Die Ertheilung der Genehmigung zu der Darlehensaufnahme durch den Landesausschuß ist als dem freien Ermessen desselben anheimgestellt zu betrachten und kann daher in meritaler Hinsicht keinen Gegenstand der Ueberprüfung durch den V. G. Hof bilden.

In den vorliegenden Rechnungen, in welchen der Zweck, zu dem die Darlehen aufgenommen wurden, aufgeführt ist und in welchen die Verwendung der Darlehensbeträge zu Gemeindezwecken durchgeführt erscheint, sind vollständig ausreichende Anhaltspunkte für die Ertheilung der fraglichen Genehmigung zu erblicken und war daher eine vorherige Erhebung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Darlehensaufnahme ganz entbehrlich. — Der Anschauung der Beschwerde, daß das Verfahren mangelhaft

geblieben sei, fehlt sohin jede factische Grundlage und kommt in dieser Beziehung nur noch zu betonen, daß die Richtigkeit der Ziffer der in den Gemeinderechnungen für das Jahr 1892 vorkommenden Zinsen, Zinseszinsen und Klagskosten in der an den V. G. Hof gerichteten Beschwerde nicht mehr in Frage gestellt wurde und daher auch in dieser Beziehung eine weitere Erhebung nicht zu pflegen ist.

Nr. 8138.

1. Der die Gebührenpflicht begründende gerichtliche Gebrauch einer bedingt befreiten Urkunde ist schon durch die bloße Beibringung derselben bei einer Satzschrift herbeigeführt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Urkunde im weiteren Processverlaufe wirklich inrotulirt wurde oder nicht. — 2. Zum Begriffe der Novation.

Erkenntniß vom 5. November 1894, Z. 4075.

Julius Piwnicska, gerichtlich bestellter Sequester der Domäne Lopatyn (Adv. Dr. Sternlicht), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 24. October 1893, Z. 31224, puncto Gebühr von Schlußbriefen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem zwei Briefe des protokollirten Kaufmanns Eugen Gibbal in Wien an die sequestratorische Verwaltung der Güter Lopatyn in Galizien ddto. 30. December 1880 und 31. Mai 1882, betreffend Hoflieferungen, in dem von Eugen Gibbal gegen den Sequester Julius Piwnicska puncto 3786 fl. 83 kr. und 1693 fl. 54 kr. beim k. k. Handelsgerichte in Wien angestrengten Processe von dem Geklagten in seiner Einrede als Beilagen beigebracht worden waren, ohne daß die entfallenden Gebühren entrichtet oder deren Anzeige zur Gebührenbemessung erfolgt war, wurden von den durch diese Briefe beurkundeten Lieferungsgeschäften die Gebühren nach §§ 5, 16, 35, 38, 17 und T. P. 60, Punkt 4, 65 A a, Geb.-Ges., dann § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, dem Julius Piwnicska in Vorschreibung gebracht und wurde die seitens der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien richtig gestellte Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Darüber, daß die in Rede stehenden Briefe kaufmännische Correspondenzen sind, welchen im Grunde des § 9 des bezogenen Gesetzes vom 29. Februar 1864 die nur bedingte Gebührenfreiheit zukommt, besteht kein Streit; die Beschwerde bekämpft die Entscheidung des k. k. Fin.-Min. nur aus dem Grunde, 1. weil nach ihrer Ansicht von den beiden Briefen, nachdem dieselben nicht inrotulirt wurden, ein gerichtlicher Gebrauch nicht gemacht worden sei, und 2. weil der Brief vom 31. Mai 1882 keine Novation beinhalte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Ad 1. Nach § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 unterliegen bedingt befreite Correspondenzen der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr dann, wenn davon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird und nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 wird unter dem Ausdrucke »gerichtlicher Gebrauch« die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Gerichte zu dem Zwecke, zu welchem sie

ausgestellt ist, zu verstehen sein. — Es kann sich also nur darum handeln, ob im streitigen Verfahren eine Urkunde oder Schrift als derart verwendet schon durch deren Benützung bei einer Satzschrift (oder einem Protokolle) zu gelten habe, oder ob diese Verwendung erst durch die Inrotulirung, bezw. die Einlegung der Acten zur Urtheilsschöpfung herbeigeführt ist.

Daß für den gerichtlichen Gebrauch die bloße Beibringung einer Urkunde bei einer Satzschrift (oder einem Protokolle) genügt, ergibt sich schon aus dem Wortlaute der Bestimmung des Punktes 3 der gedachten Vorerinnerungen, welche deren Verwendung »bei« einem Gerichte, nicht »durch« das Gericht als den gerichtlichen Gebrauch erklärt, wobei sofort klar liegt, daß nur bei der letzteren — vom Gesetze nicht gebrauchten — Ausdrucksweise die Würdigung der Urkunde als Beweismittel durch das Gericht bei Fällung des Urtheiles zu erfolgen hätte, was dann allerdings die Inrotulirung der Urkunde zur Voraussetzung haben würde. — Diese Interpretation aus dem Wortlaute des Gesetzes findet aber auch in processualen Erwägungen ihre volle Bestätigung; nach § 12 a. Ger.-Ordn. sollen nämlich die Beweismittel an brieflichen Urkunden ..... sogleich bei dem zu erweisenden Factum angeführt und beigeschlossen werden und es zieht die Anführung brieflicher Urkunden bereits die Folge nach sich, daß der Producent nach § 123 a. Ger.-Ordn. schuldig ist, seinem Gegentheile die außergerichtliche Einsicht der Originalien zu gestatten und daß der Product nach § 125 a. Ger.-Ordn. berechtigt ist, deren gerichtliche Einsicht zu fordern.

Angesichts dieser processualen Folgen, welche die Beibringung einer Urkunde im Laufe des Proceßverfahrens auch vor der Urtheilsschöpfung schon nach sich zieht, kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß in eben einer solchen Beibringung allein die Verwendung der Urkunde bei Gericht zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt wurde, gelegen ist und es braucht nicht noch weiters darauf verwiesen zu werden, daß der Zweck der im § 12 a. Ger.-Ordn. angeordneten Beweis Anticipation offenbar auch darin erblickt werden muß, dem Proceßgegner von dem zur Verfügung stehenden Beweismateriale rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu bieten, eventuell von der weiteren Verfolgung des Processes auch ohne Herbeiführung eines Urtheilspruches abzustehen, woraus wieder hervorgeht, daß die Beibringung einer Urkunde auch schon im Stadium des Instructionsverfahrens den mit der Ausstellung der Urkunde verbundenen Zweck verfolgt, somit als »gerichtlicher Gebrauch« im Sinne des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 mit Recht, und zwar ohne Rücksicht darauf zu betrachten ist, ob im weiteren Proceßverlaufe die allegirte Urkunde auch wirklich inrotulirt wurde oder nicht.

Ad 2. Mit dem Briefe ddto. 31. Mai 1882 wurde der mit Brief vom 30. December 1880 abgeschlossene Eichenwaaren-Kauf- und Lieferungsvertrag, welcher nicht etwa die Lieferung von Baumstämmen, sondern jene von nach den Dimensionen genau bestimmten »Holz-Schnittwaaren« zum Gegenstande hatte, in der Weise abgeändert, daß die bedungene Lieferung gewisser Gattungen Bretter und Friesen ganz zu entfallen hatte, daß dagegen die Lieferung anderer Gattungen Pfosten gestattet, daß der vereinbart gewesene Procentsatz bestimmter Bretterwaaren-Quantitäten aufgelassen, endlich, daß der festgesetzt gewesene Preis für die zu liefernden Eichenschnittwaaren

herabgesetzt worden ist. — Nach § 1053 a. b. G. B. bilden die Kriterien eines Kaufvertrages, welchem nach Art. 338 H. G. B. der Lieferungsvertrag gleichzuhalten ist, einerseits eine bestimmte Sache, anderseits eine bestimmte Summe Geldes.

Diese beiden Kriterien stellen sonach den Hauptgegenstand des Kauf- und bezw. des Lieferungsvertrages dar, und eine Umänderung dieses Hauptgegenstandes bewirkt nach § 1376 a. b. G. B. eine Novation derart, daß die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht. — Dieser Uebergang ist nun thatsächlich durch das briefliche Uebereinkommen vom 31. Mai 1882 bewirkt worden, indem auf Grund desselben nicht mehr die mit dem brieflichen Uebereinkommen vom 30. December 1880 geschaffene Verbindlichkeit gefordert werden kann, welche vielmehr gänzlich erloschen und an deren Stelle die Verbindlichkeit aus dem Briefe ddto. 31. Mai 1882 getreten ist, was auch von den Parteien selbst dadurch anerkannt erscheint, daß im Schlußsatze des Briefes vom 31. Mai 1882 ausdrücklich »die übrigen Bedingungen des Vertragsabschlusses vom 30. December 1880 als aufrecht bleibend erklärt worden sind«, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die letztere Vertragsverbindlichkeit auch neben den Vereinbarungen vom 31. Mai 1882 ohneweiters fortbestanden haben würde.

Im Grunde des § 1, A, Geb.-Ges. unterliegen aber der Gebühr alle Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte umgeändert werden, also gewiß auch die Novation, sobald über dieselbe eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, und nach §§ 48 und 38 Geb.-Ges. hat im Falle einer Novation die Bemessung jener Gebühr zu erfolgen, welche für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgeändert wurde. — Da nun in dem kaufmännischen Briefe vom 31. Mai 1882 unzweifelhaft die Beurkundung der Novation gelegen ist, erscheint auch dieser Brief wegen des von demselben gemachten gerichtlichen Gebrauches gebührenpflichtig, wobei der V. G. Hof in die Prüfung der Gebührenbemessung selbst nicht einzugehen hatte, nachdem wegen derselben ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist.

Nr. 8139.

1. Wann eine Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit eingegangen zu gelten hat. — 2. Beginn der Gebührenäquivalentpflicht einer Gesellschaft, welche auf bestimmte Zeit geschlossen wurde und zu einer solchen von unbestimmter Dauer geworden ist.*)

Erkenntniß vom 5. November 1894, Z. 4076.

Firma »Brüder Böhm« (Adv. Dr. Graf) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 9. August 1893, Z. 14483, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Firma Brüder Böhm in Wien wurde für das V. Decennium äquivalentpflichtig erklärt und zur Vorlage des Aquivalentbekenntnisses bezüglich des unbeweglichen Vermögens aufgefordert. — Diese durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltene Aufforderung erachtet die Beschwerdeführerin aus dem Grunde für ungesetzlich, weil die

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6984 (Bd. XVII, Z. 1893).

Gesellschaft laut des am 19. November 1862 zwischen Bernhard Böhm und Naftaly Böhm abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages auf die Lebenszeit dieser beiden Theilhaber beschränkt sei, somit der Gebühren-Aequivalentpflicht nicht unterliege; und weil, wenn selbst die Gebühren-Aequivalentpflicht angenommen werden wollte, dieselbe erst am 21. October 1879, an welchem Tage allerdings neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wurden, eingetreten sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1 des vorgedachten Gesellschaftsvertrages vom 19. November 1862 ist die Gesellschaft zwischen Bernhard Böhm und Naftaly Böhm ausdrücklich »auf drei nacheinander folgende Jahre« eingegangen und der § 8 des Vertrages bestimmt, »daß vor Ausgang der bedungenen Contractzeit ein halbes Jahr früher aufgekündigt werden muß, als sonst der Vertrag noch ein weiteres halbes Jahr zu dauern hätte, bis die Aufkündigung erfolgt«. — Es liegt also eine auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft vor, welche nach Art. 123, Z. 5, H. G. B. bei stillschweigender Fortsetzung über die festgesetzte Vertragsdauer hinaus weiterhin als eine auf unbestimmte Dauer eingegangene Gesellschaft zu gelten hat, deren Auflösung nach Art. 123, Z. 6, H. G. B. (in Uebereinstimmung mit der Vertragsbestimmung des § 8) durch die von Seite eines Gesellschafters sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 124, H. G. B.) zu erfolgende Aufkündigung bewerkstelligt wird.

Diesemnach hat die unter der Firma Brüder Böhm in Wien auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 19. November 1862 ins Leben getretene Handelsgesellschaft vom 19. November 1865 an, als eine auf unbestimmte Dauer eingegangene Erwerbsgesellschaft zu gelten, und vermag daran weder die Anordnung des Vertrages § 9, nach welcher im Falle des während der Contractszeit erfolgenden Ablebens des Gesellschafters Bernhard Böhm seiner Witwe der Eintritt in die Gesellschaft freisteht, noch jene des § 10 des Vertrages, welcher zufolge die Auflösung der Gesellschaft auch während der Contractszeit einverständlich oder durch den Tod des einen oder des anderen Gesellschafters erfolgen kann, etwas zu ändern, weil auch bei Gesellschaften auf unbestimmte Dauer, der Eintritt neuer Gesellschafter auch im Falle des Ablebens eines Gesellschafters immerhin statthaft erscheint und weil auch bei diesen Gesellschaften neben dem vorgedachten Auflösungsgrunde der Aufkündigung (§ 123, Z. 6, H. G. B.), auch jene der gegenseitigen Uebereinkunft und des Todes eines Gesellschafters (Art. 123, Z. 4 und 2, H. G. B.) bestehen.

Nach T. P. 106, B e, 2, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, haben die Aequivalentgebühr Erwerbsgesellschaften zu entrichten, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, was bei offenen Handelsgesellschaften zweifellos und unbestritten zutrifft. — Von dieser allgemeinen Regel stellt nur die Anm. 1 zur gedachten Tarifstelle eine Ausnahme auf für Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.

Da es sich vorliegend — wie gezeigt — um eine auf unbestimmte Dauer errichtete Gesellschaft handelt, liegt ein Ausnahmsfall der bezogenen Anm. 1 nicht vor, dieselbe unterliegt also der in der T. P. 106, B e, 2, aufgestellten Regel und ist deren Aequivalentpflicht im Gesetze begründet. — Diese Aequivalentpflicht nimmt nach T. P. 106, B e, Anm. 3, ihren Anfang nach Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkte gerechnet, an welchem die ursprünglich auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft zu einer Gesellschaft auf unbestimmte Dauer geworden ist, hier also mit dem 19. November 1875; dieselbe besteht daher unanfechtbar für das volle V. Decennium, und es kann auf den Umstand, daß erst am 21. October 1879 neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen wurden, schon darum kein Bedacht genommen werden, weil die Neuaufnahme von Gesellschaftern in eine bestehende Handelsgesellschaft an deren Qualität, also vorliegenden Falles daran nichts zu ändern vermag, daß die Handelsgesellschaft Brüder Böhm in Wien seit 15. September 1865 eine auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Gesellschaft war, was sie auch nach dem Neueintritte von neuen Gesellschaftern fortan geblieben ist.

Nr. 8140.

Stempelpflicht der sog. Bestellscheine, welche alle Merkmale eines Kaufvertrages in sich schließen, von dem Käufer gefertigt erscheinen und sich in den Händen des Lieferanten befinden.

Erkenntniß vom 5. November 1894, Z. 4068.

Firma »Friedrich Siemens« (Adv. Dr. Bondy) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 21. Februar 1894, Z. 53215, puncto Gebühr von Bestellscheinen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführenden Firma sind für 94 Stück ungestempelte Kaufverträge über Artikel ihres Geschäftsbetriebes, welche Verträge in den Händen der Firma sich befanden, im Grunde der T. P. 65, A a, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Scala III bemessene Gebühren in der Gesammtsumme von 91 fl. 80 kr. nebst einer Steigerung von 183 fl. 60 kr. auferlegt worden.

In dieser hiergerichts angefochtenen Entscheidung vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die genannten Schriftstücke haben folgenden Inhalt: »Von Herrn Friedrich Siemens, Fabrik k. k. priv. Beleuchtungsapparate Wien, kaufte ab Fabrik exclusive Kiste, Packung und Montage eine Siemens-Lampe (folgt Nummer und Größe der Lampe, Preis und Betrag derselben). Falls die Lampe (folgt deren Bezeichnung) nicht zweckentsprechend wäre u. s. w., wird selbe anstandslos zurückgenommen. Die Entscheidung erfolgt einen Tag nach der Montirung. Zahlungsbedingungen: zahlbar in Wien prompt bei Terminverlust« (folgen dann die Zahlungsbedingungen). Unterschrift des Käufers. — Hiebei ist vorgedruckt, daß »Specialabmachungen, die nicht im Bestellschein ersichtlich gemacht, keine Giltigkeit haben«.

Der hier angegebene Inhalt der Schriftstücke, nach welchem sowohl die contrahirenden Parteien, der Kaufgegenstand wie auch der Kaufpreis

genau bestimmt erscheinen, läßt entnehmen, daß diese sogenannten Bestellscheine alle Elemente eines Kaufvertrages nach § 1053 a. b. G. B. in sich schließen, daher mit Recht in gebührenrechtlicher Beziehung nach T. P. 65, A a, Geb.-Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, behandelt wurden. — Allerdings fehlt dabei die Unterschrift des Verkäufers, allein dieser Mangel wird für die Gebührenpflicht dadurch supplirt, daß die fraglichen Schriftstücke von den Bestellern unterschrieben, in den Händen des Lieferanten, das ist der beschwerdeführenden Firma befindlich waren, so daß diese zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäfte in gebührenrechtlicher Beziehung wortdeutlich unter die T. P. 49 Geb.-Ges. fallen.

Die Deutung, welche die beschwerdeführende Firma der T. P. 49 beilegt, daß nämlich nach dieser T. P. immer zweiseitig verbindliche Rechtsurkunden vorliegen müssen, damit von der Behandlung derselben als Punctationen die Rede sein kann, ist schon deshalb unzutreffend, weil, wenn eine zweiseitig verbindliche Rechtsurkunde in dem Sinne, wie die beschwerdeführende Firma vermeint, nämlich eine vollständig ausgefertigte und von beiden Parteien unterschriebenen Rechtsurkunde vorliegen würde, nicht mehr von einem Entwurfe oder einem Aufsatze die Rede sein könnte. — Es ist daher selbstverständlich, daß dieser T. P. nur der Sinn beigelegt werden kann, daß es sich dabei, das heißt in Absicht auf die Anwendung dieser T. P., immer nur um Entwürfe von Urkunden handeln kann, die zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.

Auch ist es vom Standpunkte des a. b. G. B. allerdings richtig, daß ein Aufsatz über Punctationen, um eine Verbindlichkeit zu begründen, nach § 885 a. b. G. B. von beiden Parteien gefertigt sein muß. — Vom Standpunkte des Geb.-Ges. aber genügt es, wenn ein solcher von dem einen Contrahenten unterschriebene Aufsatz dem anderen eingehändigt wurde, und die in der T. P. 49 vorkommende Ausdrucksweise »wie Punctationen« deutet eben darauf hin, daß ein solcher Aufsatz in gebührenrechtlicher Beziehung den Punctationen gleich, also nach § 37 Geb.-Ges. wie eine förmliche Urkunde zu behandeln ist, auch ohne daß jene im a. b. G. B. vorgesehene Form der Ausstellung vorhanden ist.

Da sonach die vorliegenden Bestellscheine alle Merkmale eines Kaufvertrages, also eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes in sich schließen und da ferner dieselben von dem einen Contrahenten, nämlich dem Käufer gefertigt erscheinen und sich in den Händen des anderen Contrahenten, nämlich des Lieferanten, der Firma Siemens, befinden, so war die Finanzverwaltung allerdings berechtigt, für jeden dieser sogenannten Bestellscheine die Gebühr nach T. P. 65, A a, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorzuschreiben.

Der Anspruch auf bedingte Stempelbefreiung der fraglichen Bestellscheine als kaufmännischer Correspondenzen ist schon deshalb nicht haltbar, weil die Urkunden, um die es sich handelt, in Form von Verträgen oder zum mindesten in Form von Entwürfen von solchen, nicht aber in der Form eines Briefes oder einer Handelscorrespondenz ausgestellt erscheinen, welcher Umstand für die Anwendung des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Nr. 8141.

1. Aus der den Gerichten obliegenden Anzeigepflicht beim Gebührenbemessungsamte bezüglich der Anmeldungen der Gesellschaftsverträge zur handelsgerichtlichen Registrirung, kann die Befreiung der Partei von der ihr obliegenden Anzeigepflicht nicht gefolgert werden und ist darnach die Verjährungsfrage zu beurtheilen.*) — 2. Durch die Art der Ermittlung des der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Gesellschaftsvermögens kann die Partei in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Erkenntniß vom 6. November 1894, Z. 4095.

Firma »Ignaz Seidner's Erben« ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 6. October 1893, Z. 27432, puncto Vorlage von Behelfen zur Bemessung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird im ersten Punkte als unbegründet, im zweiten Punkte als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Firma Ignaz Seidner's Erben nach § 43 Geb.-Ges. verpflichtet sei, zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von der am 25. Februar 1879 beim k. k. Landes- als Handelsgerichte in Innsbruck eingebrachten Anmeldung zur Eintragung der Firma in das Handelsregister die Nachweisung über die gemachten Einlagen, bezw. über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Tage der Protokollirung der Handelsgesellschaft dem Gebührenbemessungsamte beizubringen. — Zugleich wurden die untergeordneten Finanzbehörden angewiesen, auf die Vorlage der Bemessungsbehelfe durch Verhängung von Ordnungsstrafen einzuwirken eventuell an der Hand der Inventur nach dem am 26. September 1863 verstorbenen Ignaz Seidner unter Zuziehung der Firma das der Gebührenvorschreibung zu Grunde zu legende Bruttovermögen feststellen zu lassen. Diese letztere Verfügung ist der Beschwerdeführerin nicht intimirt worden.

Die Beschwerde wendet zunächst die Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ein und verwahrt sich eventuell dagegen, daß — wie dies in II. Instanz angeordnet wurde — die Ermittlung des zum gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe gewidmeten Vermögens auf Grund der Abhandlungsacten nach Ignaz Seidner vorgenommen werden soll. — Was die Verjährungsfrage anbelangt, so nimmt die Beschwerde den Standpunkt ein, daß der Partei ein Pflichtversäumniß nicht zur Last falle, nachdem die Anmeldung zur Registrirung der Firma beim k. k. Landes- als Handelsgerichte in Innsbruck eingebracht wurde und hienach es Sache des Gerichtes gewesen sei, die Gebührenbemessungs-Behörde zu verständigen.

Dieser Standpunkt erscheint dem V. G. Hofe verfehlt. — Denn nach § 44 Geb.-Ges. obliegt die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte, d. i. dem Gebührenbemessungsamte, bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, nach lit. c außer den unter a) und b) bemerkten Fällen »beiden Theilen«. — Den Parteien kommt also die Verpflichtung zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem Bemessungsamte nur dann nicht zu, wenn einer der Fälle der lit. a und b des § 44, Z. 1, vorhanden ist, d. i. a) wenn das Rechtsgeschäft bei öffentlichen Be-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7716 und 7749.

hörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen, oder b) wenn es vor einem Notar oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen worden ist.

Der Fall b kommt vorliegend nicht in Frage und es kann sich daher nur darum handeln, ob der Fall a, und zwar die Vornahme des Rechtsgeschäftes bei Gericht zutrifft. — Nun ist es allerdings richtig, daß, wenn über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wird, die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen ist, und daß diese Anmeldungen nach T. P. 43 m nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr auch der Gebühr von dem Rechtsgeschäfte unterliegen, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird, oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann; allein darum, weil das Gesetz eine gerichtliche Eingabe, welche eine Rechtsurkunde nicht ist, als solche ansieht, kann gewiß nicht auch die noch weiter gehende, im Gesetze nicht aufgestellte Folgerung gezogen werden, daß derlei gerichtliche Eingaben so zu behandeln wären, als ob die ohnehin blos supponirte Rechtsurkunde ein Rechtsgeschäft betreffe, welches bei Gericht vorgenommen wurde, denn zwischen der Vornahme, d. i. dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes und der bloßen Beurkundung eines solchen muß strenge unterschieden werden und kann hiebei insbesonders die T. P. 53 Geb.-Ges. aus dem Grunde nicht herangezogen werden, weil dieselbe nur eine bestimmte Art gerichtlicher Eingaben, nämlich die eben dort bezeichneten gerichtlichen Erklärungen zum Gegenstande hat, deren Wesen darin gelegen ist, daß sie die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes zwischen den Parteien vor Gericht zum Zwecke haben, welcher Zweck der handelsgerichtlichen Registrirungsanmeldung fremd ist.

Aber selbst wenn die T. P. 53 in Anwendung gebracht werden wollte, so wäre zu erwägen, daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß die Firma Ignaz Seidner's Erben als »Specereihandlung und Bierbrauerei« registrirt wurde, die Finanzverwaltung namentlich im Hinblicke auf Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 anzunehmen berechtigt war, daß auch Realitäten in die Gesellschaft eingelegt worden seien, in welchem Falle der Gesellschaftsvertrag gemäß § 1, A, 1, Geb.-Ges. auch ohne Ausfertigung einer Urkunde gebührenpflichtig und die Partei zur Anzeige dieses Rechtsgeschäftes auch unabhängig von der gerichtlichen Anmeldung verhalten war, was auch in der Anordnung der T. P. 53, nach welcher in derlei Fällen die Gebühr für das Rechtsgeschäft unabhängig von der gesetzlichen Strafe einzuheben ist, seine Bestätigung findet.

Wenn nun auch die Min.-Verordnung vom 18. Mai 1874, R. G. B. Nr. 67, die Gerichte verpflichtet, auch bezüglich der Anmeldungen, wie die hier in Frage stehende, nach der T. P. 53 und dem Fin.-Min.-Erlasse vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 106, vorzugehen, also dieselben den Gebührenbemessungsämtern mitzutheilen, so vermag diese Min.-Verfügung angesichts der vorher entwickelten Bestimmung des § 44 Geb.-Ges. keineswegs die Befreiung der Parteien von der ihnen gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht

herbeizuführen, sondern soll nur — wie dies in der Min.-Verordnung vom 20. April 1854 ausdrücklich ausgesprochen ist — bezwecken, die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokollen aufgenommen werden, zu verhindern, also bewirken, daß bei vollem aufrechten Bestande der Anzeigepflicht der Parteien und neben dieser auch die Anzeigepflicht der Gerichte zum Zwecke der Controle der Parteien besteht.

Diesemnach war die unter der Firma Ignaz Seidner's Erben bestehende offene Handelsgesellschaft verpflichtet, ihren, am 25. Februar 1879 zur Registrirung gebrachten Gesellschaftvertrag binnen 8 Tagen bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige zu bringen und da sie dies unterließ, fällt ihr ein Pflichtversäumniß zur Last, welches, da die Behörde erst durch die Mittheilung des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. September 1890, Z. 3493, in die Lage versetzt worden ist, die Gebührenbemessung vorzunehmen, nach § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bewirkt, daß der Lauf der 5jährigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1890 begann. — Da nun die Aufforderung des k. k. Hauptsteueramtes Innsbruck vom 6. December 1890, Z. 855, zur Vorlage des eventuellen schriftlichen Gesellschaftsvertrages, bezw. zum Nachweise der Höhe der geleisteten Einlagen im Zwecke der Bemessung der nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 entfallenden Gebühr der Firma Ignaz Seidner's Erben laut der Eingabe de präs. 18. December 1890, ad Nr. 855, jedenfalls am 15. December 1890 zugestellt war, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes keine Rede sein.

Was den zweiten eventuellen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist aus den vorliegenden Verhandlungsacten zu constatiren, daß die Beschwerdeführerin der an sie ergangenen Aufforderung zur Vorlage einer beglaubigten Abschrift des anfänglichen Inventars oder der ersten Bilanz gegenüber erklärte, daß dieselben nicht mehr vorhanden seien, eine Erklärung, welche mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eingehung der Gesellschaft (28. Mai 1872) und selbst jenen der Firmaprotokollirung (25. Februar 1879) und im Hinblicke auf die durch Art. 33 H. G. B. für diese Urkunden auf nur 10 Jahre bestimmte Aufbewahrungspflicht nicht von vorneherein unglaubwürdig erscheint. — Bestehen aber diese Documente, welche allerdings über die Höhe der Gesellschaftseinlagen den besten Nachweis geliefert hätten (Art. 29 und 91 H. G. B.), in der That nicht, dann ist es eben einerseits Sache der Partei für ihre Angaben anderweitige Nachweise und Behelfe zu liefern (§ 43 Geb.-Ges.), anderseits das Recht der Gebührenbemessungs-Behörde, sich selbst die erforderlichen Nachweise und Behelfe zu verschaffen, ohne daß die Partei durch die Art der Ermittlung des der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Vermögens schon eine Rechtsverletzung zu behaupten vermag, indem in dieser Ermittlung lediglich ein präparatorischer Act zu erblicken ist, und von einer Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erst dann die Rede sein kann, wenn auf Grund der geschehenen Ermittlung eine Zahlungsanforderung an die Partei gestellt wird.

Nr. 8142.

1. Selbstständige Prüfung der vom Gerichte angenommenen Rechtslage seitens der Finanzbehörden. — 2. Die zur Zeit des Ablebens des Fideicommißinhabers nicht zurückgezahlten Ouerirungsdarlehen sind bei der Gebührenbemessung nicht als Passiven des Verlassenschaftsvermögens zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 6. November 1894, Z. 4096.

Johann Graf Harrach zu Rohrau (Adv. Dr. Wanek) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 11. October 1893, Z. 29171, puncto Gebühr vom Fideicommißnachlasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Carl Graf Harrach'schen Real- und Pecuniar-Fideicommisses in Folge des am 22. September 1886 erfolgten Ablebens des gewesenen Fideicommißinhabers Anton Grafen Harrach hat das k. k. Centraltaxamt Wien bei Feststellung der Bemessungsgrundlage die in der Nachlaßnachweisung unter den Posten 3, 4 und 5 aufgeführten, bei dem Fideicommißgute Rohrau intabulirten Darlehensforderungen der Witwen- und Waisen-Versorgungsgesellschaft der juridischen Facultät in Wien per 8400 fl. und 2100 fl., dann der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien per 29.900 fl., zusammen per 40.400 fl. aus den Passiven ausgeschieden, wobei zu constatiren ist, daß die Nachlaßnachweisung seitens des k. k. Landesgerichtes Wien unterm 1. Juli 1891, Z. 14473, mit der Bestätigung der Uebereinstimmung derselben mit der Actenlage und mit dem Bemerken versehen war, daß der reine Nachlaß sich auf 307.999 fl. 62½ kr., bei welchem Betrage allerdings die obgedachten Darlehensforderungen per 40.400 fl. als Passiven in Berücksichtigung gezogen waren, beziffere.

Dieser Vorgang der Bemessungsbehörde ist mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt worden und der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Es ist richtig, daß nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nach dem Min.-Erlasse vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, und § 4 der Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, welche Gesetzesbestimmungen nach § 57, Abs. 2 Geb.-Ges. auch für Fideicommißnachlässe volle Geltung haben, die Nachweisung des Nachlasses in Uebereinstimmung mit dem Inventar zu geschehen hat, und daß den Verlaßabhandlungsgerichten die Pflicht auferlegt ist, im Falle die Nachlaßnachweisung von dem Erben selbst verfaßt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars zu prüfen und es hat demnach zweifellos die gerichtlich als richtig bestätigte Nachlaßnachweisung, bezw. das derselben zu Grunde liegende Inventar auch der finanzbehördlichen Prüfung und Ermittlung des der Gebührenbemessung zu unterziehenden reinen Nachlasses zur Grundlage zu dienen. — Allein diese Mitwirkung der Gerichte bei der Gebührenbemessung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Finanzorganen mittelst der Nachlaßnachweisung den sich aus den Abhandlungsacten herausstellenden Thatbestand

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7215 (Bd. XVII, Z. 1893).

behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß zu bringen; es muß dagegen den Finanzbehörden überlassen bleiben, auf Grund dieses Thatbestandes mit der Gebührenvorschreibung nach Maßgabe der Gebührengesetze vorzugehen.

Es läßt sich daher keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. — Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer wie auch in Streitsachen, bringen es mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt. — Bei der Verlaßabhandlung kann dies als Regel angenommen werden; aber auch in Streitsachen ergeben sich Fälle, in welchen formell ein Urtheil gefällt wird, welches nur auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belangten zu den auf eine andere Art nicht erwiesenen Angaben des Klägers beruht.

Dem Gebührenärar stehen selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist, gegen solche Constatirungen keine processualen Rechtsmittel zur Seite und es wäre den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechend, wenn dessenungeachtet das Gebührenärar durch derlei Aussprüche eines Gerichtes präjudicirt werden könnte. — Vielmehr werden die Finanzbehörden allerdings befugt sein, die vom Gerichte blos auf Grund des Interessentenwillens ohne Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen und insbesondere vom Standpunkte des Gebührenrechtes zu entscheiden, sobald es sich nicht um die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung handelt, in welchem Falle allerdings vorerst der im Punkte 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgezeichnete Vorgang zu beobachten ist.

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Denn die angefochtene Entscheidung geht genau von dem in der gerichtlich bestätigten Nachlaßnachweisung angenommenen Thatbestande aus, daß auf dem Fideicommißgute Rohrau drei mit Onerirungsconsensen aufgenommene Darlehen per zusammen 40.400 fl. zu Gunsten dritter Personen haften und die Entscheidung der Finanzbehörden befaßt sich ausschließlich mit der Frage, ob diese drei Darlehen vom gebührenrechtlichen Standpunkte als Abzugsposten behandelt werden können. — Wenn sie dabei zu dem Schlusse gelangt, daß die Abzugsfähigkeit dieser Schuldposten nur dann bestünde, wenn dieselben auch im Activstande erscheinen würden, so ist damit weder eine Unrichtigkeit noch eine Grundlosigkeit der gerichtlichen Nachlaßnachweisungs-Bestätigung behauptet, es wird vielmehr eben gerade aus der bestätigten Thatsache, daß die Darlehen im Inventar und in der Nachlaßnachweisung unter den Activen nicht eingestellt sind, die Abzugsfähigkeit dieser Darlehen als Passivposten vom Gebührenstandpunkte negirt.

In der Sache selbst hatte aber der V. G. Hof folgenden Erwägungen Raum zu geben.

Nach § 618 a. b. G. B. ist das Fideicommißvermögen ein unveräußerliches Gut der Familie und der § 629 a. b. G. G. bestimmt im Einklange mit dieser Anordnung des Gesetzes, daß das Eigenthum des Fidei-

commißvermögens zwischen allen Anwärtern und dem jedesweiligen Fideicommißinhaber (also den Gliedern der Familie) getheilt ist, daß den Anwärtern und dem Fideicommißinhaber das Obereigenthum, dem letzteren aber auch das Nutzungseigenthum zukomme. — Durch die Nachfolge in ein Fideicommiß tritt also bei dem neuen Fideicommißinhaber in Hinsicht auf das Obereigenthum eine Veränderung nicht ein, er war bereits als früherer Anwärter Mit-Obereigenthümer und ist dies in seiner Eigenschaft als Fideicommißinhaber geblieben.

Eine Vermögensübertragung findet bei einem Fideicommißwechsel also nur in Hinsicht des Nutzungseigenthumes statt, nur dieses Recht erhält beim Ableben des früheren Fideicommißinhabers der Nachfolger in das Fideicommiß als neues Recht und es könnte also juristisch, soweit es sich um eine Vermögensübertragung handelt — was bei den Verlassenschaftsgebühren nach § 1 B, Geb.-Ges., und T. P. 106 B zweifellos zutrifft — auch nur dieses Recht in Betracht kommen.

Wenn demungeachtet gebührenrechtlich bei Fideicommiß-Verlassenschaften als Object der Uebertragungsgebühr nicht blos das Nutzungseigenthum, sondern die Substanz des Fideicommißvermögens selbst behandelt wird, so hat dies seinen gesetzlichen Grund offenbar darin, daß nach T. P. 106 B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Fideicommisse der Aequivalentgebühr nicht unterworfen sind, daher jeder todfällige Uebergang des Fideicommißvermögens von dem verstorbenen an den neuen Fideicommißinhaber als eine Uebertragung der Substanz des Fideicommißvermögens selbst der Vergebührung zu unterziehen ist. — Die Substanz des Fideicommißvermögens aber erleidet durch eine Onerirung seitens des Fideicommißinhabers keine Aenderung. — Denn nach § 635 a. b. G. B. ist zwar der Fideicommißinhaber berechtigt, mit fideicommißbehördlicher Genehmigung ein Drittheil des Fideicommißgutes zu verschulden, allein durch derlei Verschuldungen wird nach § 642 a. b. G. B. das Fideicommißgut nicht bezüglich der Substanz, sondern nur bezüglich der Einkünfte desselben pfandrechtlich belastet und es findet daher eine Verringerung des Stammvermögens umsoweniger statt, als der § 638 a. b. G. B. die ratenweise Rückzahlung der Fideicommißschulden durch den onerirenden Fideicommißinhaber, bezw. dessen Nachfolger im Fideicommisse § 640 a. b. G. B. anordnet.

Nach § 57 Geb.-Ges., welcher auch für Fideicommißnachlässe Geltung hat, unterliegt der Gebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven .... als reines Verlassenschaftsvermögen darstellt. — Wird nun beim Fideicommißnachlasse als Uebertragungsobject das Fideicommißvermögen angesehen, so stellen sich die zur Zeit des Ablebens des Fideicommißinhabers noch nicht zurückgezahlten Onerirungsdarlehen, da das Stammvermögen durch dieselben nicht verringert wird, auch nicht als Passiven dar, welche auf diesem Stammvermögen haften, woraus sich von selbst ergibt, daß diese Darlehen zur Darstellung des reinen Verlassenschaftsvermögens von dem Werthe des Fideicommißvermögens nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Wenn nun auch die Begründung der Unstatthaftigkeit des Abzuges der fraglichen Onerirungsdarlehen per 40.400 fl. damit, daß dieselben im

inventirten Activum nicht erscheinen, nicht haltbar erscheint, weil diese von dritten Personen gegebenen Darlehen niemals ein Vermögen des Fideicommisses darzustellen, also auch niemals in dem Activstande des Fideicommisses aufzuscheinen vermögen; so findet doch die Ausscheidung dieser Darlehensbeträge aus dem abzugsfähigen Passivstande in den vorangeschickten Erwägungen ihre gesetzliche Rechtfertigung.

Nr. 8143.

Verfahren in Absicht auf die Bemessung des Gebührenäquivalentes für eine Handelsgesellschaft, welche über ergangene Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses erklärt, daß sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze.

Erkenntniß vom 6. November 1894, Z. 4097.

Firma »F. A. Sarg's Sohn & Comp.« (Adv. Dr. Reif) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. November 1893, Z. 32136, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Zum Zwecke der Bemessung der Aequivalentgebühr für das V. Decennium wurde die beschwerdeführende Firma aufgefordert, eine beglaubigte Abschrift des letzten Inventars vorzulegen und es wurde dieser Auftrag mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf § 43 Geb.-Ges. bestätiget.

Die Beschwerde vermeint, daß sie zur Vorlage des Inventars durch keine gesetzliche Vorschrift — auch nicht durch § 43 Geb.-Ges. — gehalten und daß es vielmehr Sache der Finanzbehörden sei, die für Gebührenvorschreibungen erforderlichen Auskünfte bei den Gerichtsbehörden einzuholen.

Die beschwerdeführende Firma ist als protokollirte Handelsgesellschaft zweifellos eine Erwerbsgesellschaft, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht. — Derlei Gesellschaften unterliegen aber nach T. P. 106, B, e, Z. 2, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, regelmäßig der Aequivalentgebühr von dem Werthe der unbeweglichen Sachen. — Die Finanzverwaltung hatte daher gesetzlichen Anlaß, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, ob die beschwerdeführende Gesellschaft ein unbewegliches Vermögen besitze, um bejahenden Falles dieselbe zur Einbringung des Bekenntnisses zu verhalten.

Allerdings würde sich diese Ueberzeugung am sichersten aus dem letzten Inventare der Gesellschaft gewinnen lassen, da dasselbe nach dem auch für Handelsgesellschaften zur Anwendung gelangenden Art. 29 Handelsgesetzbuches insbesondere auch die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke zu enthalten hat; allein der § 43 Geb.-Ges. bietet der Finanzverwaltung keinen Anhalt dafür, die Vorlage dieser Bilanz zu verlangen, weil in dieser Gesetzesstelle den Gebührenbemessungsämtern das Recht, die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe abzuverlangen, nur den zur unmittelbaren Gebührenbemessung verpflichteten Personen gegenüber eingeräumt ist, also dieses Recht nur unter der Voraussetzung besteht, daß die Gebührenpflicht außer Frage steht, während es sich im vorliegenden Falle darum handelt, festzustellen, ob die Gebührenpflicht überhaupt bestehe,

die Finanzverwaltung also der beschwerdeführenden Firma als einer gebührenpflichtigen Partei noch gar nicht gegenüber steht.

Wenn die Firma über die ergangene Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses in der Eingabe de praes. 15. October 1891 erklärt hat, daß sie keinerlei unbewegliches Vermögen besitze und wenn auf Seite der Finanzverwaltung der gegründete Verdacht bestand, daß in dieser Angabe eine Verheimlichung oder eine unrichtige Angabe im Sinne des § 84, Z. 3, Geb.-Ges. gelegen sei, so war es Sache der Finanzbehörden, gegen die Firma das Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen einzuleiten und im Sinne des Gefällen-Strafgesetzes das weitere Amt zu handeln, da in der Erklärung de praes. 15. October 1891 nicht blos der Thatbestand einer zufolge des § 24 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, nach § 80 Geb.-Ges. zu behandelnden Unterlassung der Einbekennung zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes, sondern eine positive Angabe vorliegt, deren Unrichtigkeit im Gefällsstrafwege zu ahnden wäre.

Nr. 8144.

Berechnung des für die Verleihung von Hausapotheken maßgebenden „Umkreises einer Stunde."

Erkenntniß vom 7. November 1894, Z. 4108.

Adolf Krause (Adv. Dr. Pergelt) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Daimer); mitbelangt Med. Dr. Adolf Feig); E. vom 4. August 1893, Z. 17111, puncto Haltung einer Hausapotheke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Dr. Adolf Feig in Zeidler die Haltung einer Hausapotheke gestattet wurde, geht von der Annahme aus, daß die Entfernung vom Standorte der öffentlichen Apotheke in Nixdorf bis zum Wohnsitze des Arztes in Zeidler auf dem ortsüblichen Wege mehr als eine Wegstunde oder 3·79 Km. beträgt.

Die Beschwerde stützt sich darauf, daß nicht die Entfernung von der Wohnung des Arztes bis zum Standorte der Apotheke, sondern nach Maßgabe des Hofkanzlei-Decretes vom 21. Mai 1841, Z. 16137, lediglich das Ausmaß des Weges von der Grenze eines Ortes bis zur Grenze eines anderen Ortes zu Grunde zu legen ist und daß somit dieser Weg wenigstens die Länge von 2000 Currentklaftern (d. i. einer Wegstunde) betragen müsse, damit dem Arzte das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet. — Das fragliche Hofdecret vom Jahre 1841 ist nicht kundgemacht worden und stellt lediglich eine Partikularentscheidung dar, welcher die Kraft eines Gesetzes oder Verordnung nicht beigemessen werden kann.

Es ist daher bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nur auf § 13 des Hofkanzlei-Decretes vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek, Band 25, Nr. 8211, Seite 220), bezw. auf den damit übereinstimmenden § 32 der Gremial-Ordn. für die Wundärzte in Böhmen (Hofdecret vom 9. Mai 1822, Prov.-Ges.-Samml. 4. Bd., Nr. 359, Seite 813), Rücksicht zu nehmen, welche lauten: »Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines

Wundarztes (Arztes) oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. — Ist aber (Hofdecret vom Jahre 1808) weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke vorhanden, so ist es dem Wundarzte (Arzte) erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien nach der Provinzialpharmakopöe an Kranke abzugeben.«

In den Administrativacten ist constatirt, daß die Apotheke in Nixdorf von dem Wohnsitze (der Wohnung) des Arztes in Zeidler 6·1 Km. entfernt ist. — Die Gemeindegebiete von Zeidler und Nixdorf grenzen unmittelbar aneinander. — Das erste Haus der 2·75 Km. = 3630 Schritte langen Gemeinde Zeidler ist von der Gemeindegrenze 1·25 Km. = 1650 Schritte, das erste Haus der 5·6 Km. = 7100 Schritte langen Gemeinde Nixdorf (gegen Zeidler zu) 1·60 Km. = 2100 Schritte entfernt, so daß die Entfernung des ersten Hauses von Zeidler vom nächst liegenden Hause in Nixdorf 2·85 Km. = 3750 Schritte beträgt. — Die Apotheke in Nixdorf ist in der Mitte des Ortes gelegen.

Da die bezogenen gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der dort erwähnte Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, so läßt sich nicht verkennen, daß den Verwaltungsbehörden bei Berechnung dieses Umkreises ein, die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt ist. — Da aber nach diesen localen Verhältnissen die Entfernung des Standortes der Apotheke nicht blos von der Wohnung des Arztes, sondern auch von dem, dem Standorte der Apotheke nächst gelegenen Hause der Ortschaft Zeidler auf dem allgemein benützten Wege mehr als eine Stunde entfernt ist, konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gefunden werden.

Nr. 8145.

Festsetzung des Concurrenzbeitrages für die Erweiterung eines Pfarrfriedhofes durch ein für die Pfarrgemeinde wie für den Patron rechtsverbindliches Uebereinkommen.

Erkenntniß vom 7. November 1894, Z. 4101.

Gemeinde Dobříš ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbetheiligt Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld (Adv. Dr. Frühwald); E. vom 6. Juni 1893, Z. 11803, puncto Concurrenz zur Erweiterung des Pfarrfriedhofes in Dobříš.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 6. Juni 1893, Z. 11803, die Pfarrgemeinde Dobříš verpflichtet, zu den Kosten der im Jahre 1888 durchgeführten Erweiterung des dortigen Friedhofes mit dem Betrage von 653 fl. 66 kr. zu concurriren. — Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß bei der am 8. November 1888 vorgenommenen Collaudirung der Herstellungen, der von der Pfarrgemeinde zu bezahlende Concurrenzbeitrag im Verhältnisse zu jenem des Patrones unter Zustimmung der Vertreter der Pfarrgemeinde mit dem Betrage von 653 fl. 66 kr. festgesetzt wurde, wodurch ein für beide Parteien rechtsverbindliches Uebereinkommen zu Stande ge-

kommen ist, von welchem seitens der Gemeinde Dobříš nachträglich nicht mehr abgegangen werden darf.

Die Beschwerde bestreitet den Bestand eines Uebereinkommens zwischen den beiden Concurrenzfactoren und ist des Erachtens, daß bei Bedachtnahme auf die schon im Jahre 1879 bewirkte Friedhofsverlegung, zu welcher die Pfarrgemeinde mit 1183 fl. 83 kr. concurrirte, der diese Gemeinde noch dermal treffende weitere Beitrag in Rücksicht auf die bei der Erdauflockerung und Baubegebung erzielten Ersparnisse nicht 653 fl. 66 kr., sondern blos 424 fl. 6 kr. betrage.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Příbram vom 7. August 1878, Z. 7336, ist der mit der Verlegung des Pfarrfriedhofes in Dobříš auf die Grundparcelle Nr. 448 im Ausmaße von 7200 Qm. für Hand- und Zugarbeiten verbundene Kostenaufwand im adjustirten Betrage von 1847 fl. 82 kr. der Pfarrgemeinde zur Last gelegt worden. Nach Ausweis der Administrativacten ist jedoch diese Friedhofsverlegung vom Patronatsamte derart zur Durchführung gebracht worden, daß nach vorläufiger Planirung und Auflockerung der ganzen, dem Friedhofe gewidmeten Grundfläche im Jahre 1879 einstweilen nur die Theilarea von 3969 Qm., die restliche Area von 3231 Qm. aber erst im Jahre 1888 eingefriedet und hiedurch den Friedhofszwecken thatsächlich zugewendet wurde. — Diesen schon im Jahre 1879 in Aussicht genommenen und später festgehaltenen Vorgang hat das Patronatsamt, wie sich aus dessen an die Gemeinde Dobříš gerichteten Zuschrift vom 17. Juni 1879, Z. 978, ergibt, mit der Zusicherung verknüpft, daß durch denselben der Pfarrgemeinde keine weitere Auslage erwachsen solle, als welche ihr schon dermal behördlich auferlegt ist.

Gegen diese Erklärung des Patronatsamtes, welche doch nur auf die in dem erwähnten Concurrenzerkenntnisse ziffermäßig zum Ausdrucke gelangte Beitragstangente der Pfarrgemeinde bezogen werden kann, hat die Pfarrgemeinde keine Einsprache erhoben und sich mit dem angezeigten Vorgange somit einverstanden erklärt. Hiedurch ist einerseits das Patronatsamt zur Durchführung der Friedhofsverlegung in ihrer Gänze ohne mehrere Belastung der Pfarrgemeinde, anderseits diese letztere in Uebereinstimmung mit dem behördlichen Concurrenzerkenntnisse verpflichtet worden, für die bezüglichen Kosten mit dem in diesem Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangten Betrage aufzukommen. Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 9. April 1880, Z. 3248, ist nun der Pfarrgemeinde für die im Jahre 1879 durchgeführte Verlegung des Friedhofes auf die Theilfläche von 3969 Qm. — einschließlich der Planirung und Auflockerung dieser und der damals noch reservirt gebliebenen weiteren Fläche von 3231 Qm. — der Concurrenzbeitrag von 1183 fl. 83 kr. zugewiesen und von dieser auch bedeckt worden.

In Rücksicht auf die Rechtskraft dieser Entscheidung sind daher Einwendungen gegen die Arbeiten und Kosten, welche den Gegenstand derselben gebildet haben, dermal nicht mehr zulässig und hatte sich sonach der V. G. Hof mit den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde nicht weiter zu befassen. — Es kann sich daher gegenwärtig nur noch darum handeln, ob seitens

des Patronatsamtes dem der Pfarrgemeinde zustehenden Rechtsanspruche, daß die ihr aus der Friedhofsverlegung in ihrer Gänze erwachsende Last die Beitragsziffer des ursprünglichen Concurrenzerkenntnisses nicht übersteige, auch bei der Nachtragsherstellung Rechnung getragen wurde.

Dies ist nun thatsächlich auch geschehen. — Denn, wie sich aus dem Collaudirungsprotokolle vom 8. November 1888 ergibt, sind die Kosten für die im Jahre 1888 bewirkte Friedhofserweiterung inclusive der vorgefallenen Mehrarbeiten mit dem Betrage von 565 fl. 70 kr. zu Lasten des Patrones und mit dem Betrage von 653 fl. 66 kr. zu Lasten der Pfarrgemeinde ermittelt und ist gegen diese das Beitragsverhältniß dieser beiden Parteien regelnde Ermittlung von den Vertretern der Pfarrgemeinde, unter welchen auch der Gemeindevorsteher mit einem Gemeinderathe von Dobříš bei der Commission intervenirte, eine Einwendung nicht erhoben worden, und da die auf die Pfarrgemeinde entfallende Tangente bei Zurechnung des von dieser Gemeinde bereits im Jahre 1879 prästirten Beitrages nur 1837 fl. 49 kr. ausmacht, erscheint die mit dem Concurrenzerkenntnisse vom 7. August 1878, Z. 7336, der Gemeinde zur Last gelegte Beitragsquote nicht einmal erreicht, diese Gemeinde somit auch nicht prägravirt.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung die behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und auch den gegen den Bestand eines Uebereinkommens zwischen den betheiligten Concurrenzfactoren von der Beschwerde erhobenen Einwendungen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen.

Nr. 8146.

Den graduirten Districtsärzten kommt das bevorzugte Wahlrecht in einem höheren Wahlkörper nur unter der Voraussetzung zu, daß sie Angehörige der Wahlgemeinde sind. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 8. November 1894, Z. 4102.

Dr. Wenzel Černý ca. Statthalterei in Prag; E. vom 30. April 1893, Z. 41856, puncto Einreihung des Beschwerdeführers in den III. Gemeindewahlkörper.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8147.

1. Die Nichtidentität der Streitsache schließt die res judicata aus. — 2. Nachweis des Miteigenthums an einem zur Eigenjagd berechtigenden Grundcomplexe und Legitimation zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen. — 3. Competenz zur Entscheidung über den Bestand des Eigenjagdrechtes. — 4. Competenz zur Feststellung der zu vertheilenden Jagdpachtschillingsquote.

Erkenntniß vom 8. November 1894, Z. 4134.

Gemeinde Telfs (Adv. Dr. Riedl) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Deutsch); mitbetheiligt Gemeinde Leutasch (Adv. Dr. Bauer); E. vom 2. Juni 1893, Z. 8817, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3352 (Bd. XI, J. 1887).

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Telfs in Beschwerde gezogenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 2. Juni 1893, Z. 8817, wurde in Bestätigung der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 11. August 1892, Z. 16731, und der k. k. Statthalterei vom 28. März 1893, Z. 32271 ex 1892, das Ansuchen der genannten Gemeinde um Anerkennung des Eigenjagdrechtes auf den im Gebiete der Gemeinde Leutasch gelegenen Alpen Rothmoos und Puitwang gemeinschaftlich mit der Gemeinde Leutasch als Miteigenthümerin und um Verhaltung der letzteren Gemeinde zur Verrechnung und Ausfolgung der Hälfte der bisher von ihr bezogenen, sowie der bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode noch eingehenden, auf diesen Alpencomplex entfallenden Jagdpachtschillingstangenten keine Folge gegeben.

Die von der mitbetheiligten Gemeinde Leutasch erhobene Einwendung, daß in der fraglichen Angelegenheit bereits das rechtskräftige Erkenntniß der k. k. Statthalterei vom 8. März 1892, Z. 5018, erflossen sei und somit **res judicata** vorliege, fand der V. G. Hof nicht stichhältig, weil das mit dieser Entscheidung abgewiesene Begehren der Gemeinde Telfs auf Zuerkennung einer alternative, durch beide Gemeinden auszuübenden Eigenjagd gestellt war, dieses Begehren aber mit dem heutigen Streitgegenstande keineswegs identisch ist. — Es war daher in die meritorische Erörterung des Falles einzugehen.

Was nun die heute angefochtene Min.-Entscheidung anbelangt, so stützt sich selbe darauf, daß die Gemeinde Telfs auf Grund ihres behaupteten, aber nicht erwiesenen Miteigenthums zu einem Einschreiten namens der Gemeinde Leutasch, welche die Zustimmung verweigerte, nicht legitimirt sei, daß vielmehr diese Legitimation nur einem vom Richter nach Vorschrift der §§ 833—836 a. b. G. B. bestellten Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes zukommen würde; daß endlich bezüglich der Vertheilung der Jagdpachtschillingstangenten unter die zwei angeblich mitbesitzenden Gemeinden die Competenz der richterlichen und nicht der Administrativbehörden platzgreife.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizutreten, und zwar aus folgenden Gründen: Allerdings ist der Besitz eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch die erste und nothwendige Voraussetzung, welche das kais. Patent vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, für die Gestattung der Eigenjagd vorschreibt. — Den Administrativbehörden obliegt es demnach, vor Allem zu prüfen, ob diese Voraussetzung zutrifft, das heißt ob ein Besitz in der gesetzlich normirten Ausdehnung vorliege.

Daß die Alpen Rothmoos und Puitwang ein 200 Joch weit übersteigendes Flächenmaß haben, ist nicht bestritten; es kann sich demnach lediglich um die Frage handeln, ob die Gemeinde Telfs, welche das Miteigenthum an diesen Alpen zusammen mit der Gemeinde Leutasch behauptet, mit Rücksicht auf den Umstand, daß letztere Gemeinde das Alleineigenthum beansprucht und nur Weideservitutsrechte zu Gunsten der Gemeinde Telfs anerkennen will, im Verfahren vor den Administrativ-Behörden als Mitbesitzerin anzusehen und zu behandeln sei oder nicht. — Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Denn wie allseitig zugegeben, wird die Benützung der erwähnten Alpen von beiden Gemeinden in ganz gleicher Weise, u. zw.

derart ausgeübt, daß dieselben diese Alpen als sogenannte Wechselalpen mit zehnjährigem Turnus bewirthschaften und auch gemeinsam die entfallende Grundsteuer tragen. Kommt noch hinzu, daß die Gemeinde Telfs durch die Producirung der Forsteigenthums-Purificationstabelle vom 26. Juni 1848, verfacht beim k. k. Bezirksgerichte Telfs am 31. December 1849, Fol. 3855 bis 3859, in völlig ausreichender Weise den Nachweis erbracht hat, daß auf Grund der A. h. Entschließung vom 6. Februar 1847, publicirt mit dem Gub.-Circular vom 19. April 1847, Nr. 9357 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 36), zum Zwecke der Erwerbung der dinglichen Rechte, das Privateigenthum und der Mitbesitz der beiden Gemeinden Leutasch und Telfs seitens der hiezu berufenen k. k. Berg- und Salinendirection in Hall in Folge der Hofkammer-Präsidialermächtigung vom 4. Jänner 1848, Nr. 999, anerkannt worden ist, daß die beiden Gemeinden mithin selbst im Verfachbuche als Miteigenthümer aufscheinen, so kann von Seite der Administrativ-Behörden ein Zweifel an dem hier allein maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse des gemeinsamen Besitzes des fraglichen Alpengebietes umsoweniger erhoben werden, als den obigen Thatsachen gegenüber der rein negative Standpunkt der Gemeinde Leutasch gänzlich belanglos erscheint. Es war daher kein Anlaß gegeben, die eine oder die andere mitbesitzende Gemeinde zur vorläufigen Erbringung eines weiteren Beweises mittelst einer vom Civilrichter einzuholenden Entscheidung über das Eigenthum oder den Besitz der mehrerwähnten Alpen zu verhalten. Nachdem also der thatsächliche Mitbesitz der Gemeinde Telfs als vorhanden angesehen werden muß, so folgt hieraus, daß die Gemeinde Telfs auch legitimirt ist, alle jene Rechtsansprüche vor den Administrativbehörden geltend zu machen, welche ihr überhaupt als Mitbesitzerin auf Grund des A. h. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, zukommen.

Das Begehren der Gemeinde Telfs ist nun im ersten Punkte darauf gerichtet, einen Ausspruch der politischen Behörde zu erlangen, daß ihr das Jagdrecht auf dem im Mitbesitze stehenden Grundcomplex gemeinschaftlich mit der Gemeinde Leutasch zustehe. — Wenn nun das k. k. Ministerium der Gemeinde Telfs die Legitimation abspricht und vermeint, daß ein solches Gesuch nur einverständlich von sämmtlichen Mitbesitzern oder von einem nach den §§ 835 und 836 a. b. G. B. bestellten gemeinsamen Verwalter eingebracht werden könne, so kann dieser Anschauung nicht beigepflichtet werden, weil gegenwärtig gar kein Verwaltungsact an einer gemeinsamen Sache in Frage kommt, von der Behörde vielmehr ein Ausspruch darüber angerufen wird, ob überhaupt eine solche gemeinsame Sache — die Eigenjagd — gegeben und rechtlich begründet sei oder nicht. Erst wenn dieser Ausspruch im bejahenden Sinne erfolgt, könnte von einer Theilhaberschaft an dem gemeinsamen Rechte der Eigenjagd und von Verwaltungsacten die Rede sein, welche im Streitfalle unter gewissen Umständen vom Civilrichter zu regeln wären. — Das Erkenntniß über das Vorhandensein der Erfordernisse der Eigenjagd und über den Bestand des Eigenjagdrechtes steht aber ausschließlich den Administrativ-Behörden zu und jeder Besitzer eines nach § 5 des Patentes qualificirten Grundcomplexes, mithin auch jeder Mitbesitzer erscheint naturgemäß legitimirt, einen solchen Ausspruch über die Anerkennung des Eigenjagdrechtes zu provociren.

Die Punkte 2 und 3 des Begehrens der Gemeinde Telfs lauten auf Verrechnung der Ausfolgung der Hälfte der bisher von der Gemeinde Leutasch bezogenen, sowie der bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode noch eingehenden, auf den Gemeinschaftsbesitz entfallenden Jagdpachtschillingstangenten. — Da bisher die ganze Jagd des Gebietes der Gemeinde Leutasch mit Einschluß der erwähnten Alpen als zugewiesene Jagd im Sinne der §§ 6 und 7 des Patentes verpachtet war, so läßt sich nicht verkennen, daß bezüglich der auf die Alpen entfallenden Pachtzinstangenten die Gemeinde Leutasch eine doppelte Stellung einnimmt, indem sie einerseits als jenes behördliche Organ fungirt, welches gemäß § 8 des Patentes und der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, den jährlichen Reinertrag aus der Verpachtung der zugewiesenen Gemeindejagd unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen hat, andererseits aber in ihrer Eigenschaft als Mitbesitzer der Alpen mit der Gemeinde Telfs in einem Gemeinschaftsverhältnisse steht. — Während das letztere Rechtsverhältniß privatrechtlicher Natur ist und demgemäß auch die definitive Vertheilung der im administrativen Wege fixirten Pachtschillingstangenten unter die Mitbesitzer im Streitfalle dem Ausspruche des Civilrichters unterliegt, ist die Function der Gemeinde Leutasch in ersterer Richtung eine streng öffentlich-rechtliche und kann demnach deren ordnungsmäßige Durchführung auch nur von den Administrativbehörden verlangt werden.

Das k. k. Ackerbau-Min. nimmt nun an, es sei unbestritten, daß die im § 8 des Patentes vorgeschriebene Vertheilung am Schlusse eines jeden Jahres erfolge. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergibt sich aber schon aus dem Begehren der Gemeinde Telfs, aus welchem erhellt, daß diese Gemeinde, obwohl Mitbesitzer eines ausgedehnten Grundcomplexes, bisher noch nie betheiligt und überhaupt von einer Vertheilung nie verständigt worden zu sein behauptet, welche Umstände von der Gemeinde Leutasch ausdrücklich als zutreffend und richtig anerkannt wurden. — Es wäre aber offenbar Sache der Gemeinde Leutasch gewesen, in ihrer Eigenschaft als behördliches Organ gemäß § 8 des Patentes jene Quote des Jagdpachtzinses, welche auf die einzelnen Grundeigenthümer und gegebenenfalls auf den Gemeinschaftsbesitz entfällt, rechnungsmäßig jährlich zu bestimmen und die Interessenten von der erfolgten Vertheilung (Repartition) zu verständigen.

Nachdem aber die Gemeinde Leutasch zugegebenermaßen weder das eine, noch das andere gethan hat, die mitbesitzende Gemeinde Telfs vielmehr über Feststellung und Liquidirung der gemeinsamen Tangente völlig im Unklaren ließ, so war auch die Gemeinde Telfs vollauf berechtigt, diese Feststellung sowie Abhilfe des ungesetzlichen Vorgehens der Gemeinde Leutasch pro praeterito und pro futuro von den Administrativbehörden zu verlangen. — Da nun diese Feststellung der zu vertheilenden Quote gemäß § 8 des Patentes ausschließlich den Administrativbehörden vorbehalten ist, so erscheint die Ablehnung der Competenz seitens derselben mit dem Gesetze nicht im Einklange.

Nr. 8148.

1. Gegen die seitens der Reclamations-Commission bewilligte Berichtigung der Wählerlisten ist ein Recurs an die politische Bezirksbehörde unzulässig. — 2. Bei dem auf der Steuerentrichtung beruhenden Wahlrechte können die bezüglich des Steuerobjectes bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden.

Erkenntniß vom 9. November 1894, Z. 4118.

Pinkas Knoll (Adv. Dr. Ehrentheil) ca. Reclamations-Commission in Perehinsko, E. vom 11. Juni 1893, Z. 334, und ca. Bezirkshauptmannschaft in Dolina (M.-R. Dr. Roża); E. vom 16. Juni 1893, Z. 10891, puncto Wahlangelegenheit.

»Die Entscheidung der Reclamations-Commission in Perehinsko wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Reclamations-Commission in Perehinsko hat mittelst Beschlusses vom 11. Juni 1893 der Reclamation des Jacob Josef Rabiner gegen den in der Wählerliste des I. Wahlkörpers der Gemeinde Perehinsko als Wähler eingetragenen Pinkas Knoll Folge gegeben und diesemnach den Pinkas Knoll aus der Gemeindewählerliste gestrichen. — Dieser Beschluß wurde damit motivirt, daß — wie den Commissionsmitgliedern bekannt sei — der mit einer Hauszinssteuer vom Hause Nr. 746 in Perehinsko eingetragene Pinkas Knoll nicht mehr Eigenthümer dieses Hauses sei. — Der dagegen an die Bezirkshauptmannschaft in Dolina eingebrachte Recurs des Pinkas Knoll wurde mit der Entscheidung dieser Bezirkshauptmannschaft vom 16. Juni 1893, Z. 10891, als unzulässig zurückgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde wird bestritten die Legalität a) der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft und b) des Beschlusses der Reclamationscommission.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. — Zu a. Nach Abs. 4 des § 16 der galiz. Gem.-W.-Ordn. ist die Berufung an die politische Bezirksbehörde dann offen, wenn die begehrte Berichtigung von der Reclamationscommission verweigert wird. — Im vorliegenden Falle wurde aber der begehrten Berichtigung seitens der Reclamationscommission stattgegeben und demnach war gegen die bewilligte Berichtigung ein Recurs an die politische Bezirksbehörde nicht mehr zulässig. Die Bezirkshauptmannschaft war sonach auch nicht berufen, über einen Recurs zu entscheiden. — Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde, insoferne sie die Legalität der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft anficht, als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Zu b. Nach der über h. g. Requisition ertheilten Auskunft des Steueramtes Dolina, war Pinkas Knoll vom Jahre 1890 an mit einer Grund- und Hauszinssteuer vorgeschrieben. — Nachdem die Wählerlisten in der Zeit vom 3. Juni 1893 an, zur öffentlichen Einsicht und Reclamation binnen acht Tagen aufgelegt waren, so war auch für Pinkas Knoll zu der für die Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten maßgebenden Zeit die erwähnte Steuer vorgeschrieben und derselbe somit zu deren Entrichtung verpflichtet.

Hieraus ergibt sich, daß die Bedingungen, von welchen nach § 1 galiz. Gem.-W.-Ordn. das auf der Steuerentrichtung beruhende Wahlrecht abhängt, im ausschlaggebenden Zeitpunkte bei Pinkas Knoll thatsächlich vorhanden waren. — Die bezüglich der Steuerobjecte bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, welche von der Steuerentrichtung unabhängig sind, können hiebei nicht in Betracht gezogen werden. — Wenn sonach die Eintragung des Pinkas Knoll auf Grund der demselben vorgeschriebenen Steuern erfolgte, so war die Reclamationscommission nicht berufen, dessen Streichung aus den Wählerlisten zu verfügen.

Nr. 8149.

1. In der Erklärung, sich freiwillig der politischen Execution zu unterwerfen, kann nicht ein Verzicht auf die im Administrativ-Verfahren zustehenden Rechtsmittel erblickt werden. — 2. Freiwillige Beiträge und Gaben zu Straßenbauzwecken können den Concurrenzleistungen ex lege nicht beigezählt und deshalb auch nicht im Wege der politischen Execution eingetrieben werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 9. November 1894, Z. 4119.

Bezirksausschuß in Kolomea (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 9. Juli 1893, Z. 12287, puncto Einbringung von freiwillig zugesicherten Beiträgen für Straßenbauten im Wege der politischen Execution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Besitzer des Gutsgebietes Kamionka wielka haben sich mittelst der beim Bezirksausschusse Kolomea überreichten schriftlichen Erklärung de praes. 4. December 1886, Z. 2418, zur Zahlung eines freiwilligen Beitrages per 2000 fl. für den Bau der Bezirksstraße von Kolomea über Dobrowódka und Kamionka wielka nach Oberthyn, u. zw. in drei Raten (500, 1000 und 500 fl.) je nach dem Fortschritte der bezüglichen Arbeiten verpflichtet. — Unterm 18. Februar 1887 haben die genannten Gutsbesitzer beim Bezirksausschusse die schriftliche Erklärung abgegeben, in welcher sie sich der politischen Execution für den Fall der Nichtzahlung der erwähnten freiwillig angebotenen Beiträge unterwarfen. — Nachdem die Bezirksstraße zur Hälfte ausgeführt war und die genannten Gutsbesitzer den nach der Fertigstellung der halben Straße fälligen Theilbetrag von 1500 fl. nicht zahlen wollten, hat sich der Bezirksausschuß unterm 6. September 1891, Z. 2167 an die Bezirkshauptmannschaft Kolomea mit dem Ersuchen gewendet, den aushaftenden Betrag von 1500 fl. von den Gutsbesitzern zwangsweise einzubringen. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge dem Begehren des Kolomeaer Bezirksausschusses wegen Einbringung dieses ausständigen Beitrages im Wege der politischen Execution keine Folge gegeben, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Einbringung eines den genannten Gutsbesitzern nach den bestehenden Straßen-Concurrenzvorschriften zur Zahlung rechtskräftig auferlegten liquiden Concurrenzbeitrages handelt. — Dagegen ist die Beschwerde des Kolomeaer Bezirksausschusses gerichtet.

Was zunächst die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes in der vorliegenden Angelegenheit anbelangt, so fand der V. G. Hof solche nicht begründet. —

Denn mit der angefochtenen Entscheidung ist das vom beschwerdeführenden Bezirksausschusse gestellte Begehren auf Einleitung der politischen Execution zur Einbringung der von den Gutsbesitzern freiwillig übernommenen Beiträge für die Bezirksstraße abgewiesen, bezw. die begehrte politische Execution verweigert worden. — Es liegt also thatsächlich die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vor, durch welche der beschwerdeführende Bezirksausschuß in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet und ist damit die Competenz des V. G. Hofes in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begründet.

Da die Frage, um die es sich im gegebenen Falle handelt, ob nämlich die von den Besitzern des Gutsgebietes Kamionka wielka für die zu erbauende Bezirksstraße Kolomea-Obertyn freiwillig übernommenen Beiträge im Wege der politischen Execution einzubringen sind, von den politischen Administrativ-Behörden nach den dafür gegebenen Vorschriften und nicht vom ordentlichen Richter zu entscheiden war, so ist auch der Fall der Unzuständigkeit des V. G. Hofes aus § 3 lit. a des vorcit. Ges. vom 22. October 1875, auf welchen sich die Beschwerde beruft, nicht vorhanden.

Die Beschwerdeausführung, daß die genannten Gutsbesitzer nicht legitimirt waren, die von der politischen Behörde I. Instanz bewilligte politische Execution im Instanzenzuge anzufechten, fand der V. G. Hof schon deshalb nicht begründet, weil in der Erklärung der Gutsbesitzer, daß sie sich freiwillig der politischen Execution für den Fall der Nichtzahlung der freiwillig angebotenen Beiträge unterwerfen, der Verzicht auf die ihnen im Administrativ-Verfahren zustehenden Rechtsmittel nicht erblickt werden kann.

In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen. — Die Leistungen der Gutsbesitzer Salomon Marmoroſch und Schaje Kohn, zu denen sie sich für die Bezirksstraße Kolomea-Obertyn verpflichtet haben, sind nicht als Straßenconcurrenzbeiträge ex lege anzusehen, vielmehr stellen sie sich als freiwillige, von der Straßenconcurrenz-Beitragsleistung vollständig unabhängige Gaben dar, wie dies klar und deutlich sowohl aus der von den Gutsbesitzern beim Bezirksausschusse Kolomea überreichten schriftlichen Erklärung de praes. 4. December 1886, Z. 2418, als auch aus einer ähnlichen Erklärung vom 18. Februar 1887 hervorgeht. — Aus beiden Erklärungen ergibt sich nämlich, daß die genannten Gutsbesitzer sich zu der Beitragsleistung per 2000 fl. lediglich in Anerkennung der Vortheile, welche aus dem Ausbau der vom Bezirksausschusse in Kolomea projectirten Bezirksstraße Kolomea-Obertyn für sie und ihre an dieser Route liegenden Güter erwachsen, verpflichtet haben. — Solche freiwillige Beiträge für Bezirksstraßen sind weder im galiz. Straßengesetze vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, noch auch im Gesetze vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, ausgenommen den hier nicht zutreffenden Fall des § 19 des letztcit. Ges., wo es sich um ungewöhnliche Straßenabnützung durch Bergwerks- und Fabriksunternehmungen handelt, vorgesehen.

Allerdings kann angenommen werden, daß eine im Grunde eines zwischen allen concurrenzpflichtigen Interessenten vor der competenten Behörde getroffenen Uebereinkommens in Betreff einer Straßenconcurrenz übernommene Leistung gleichwie eine gesetzliche Concurrenzleistung im politischen

Executionswege hereingebracht werden kann; indessen ist die Verpflichtung der Gutsbesitzer Marmorosch und Kohn zur Zahlung des erwähnten Beitrages per 2000 fl. als eine im Grunde eines derartigen Uebereinkommens übernommene nicht anzusehen. Aus den Administrativacten ergibt sich nämlich, daß, nachdem die beiden Gutsbesitzer sich herbeigelassen haben, einen Beitrag von 2000 fl. zur Herstellung der mehrerwähnten Bezirksstraße zu zahlen, sie vom Bezirksausschusse für den 18. Februar 1887 eingeladen worden sind, beim Bezirksausschusse zu erscheinen, um eine Declaration in Betreff dieser freiwilligen Gabe abzugeben und erscheint diese Declaration auch thatsächlich vom 18. Februar 1887 datirt. — Indessen ergibt sich weder aus den Administrativacten, noch ist in irgend einer Weise der Nachweis erbracht worden, daß der Ausstellung dieser Declaration jemals eine Concurrenzverhandlung mit den Interessenten vorangegangen wäre und der Ueberschlag über die präliminirten Ausgaben und Einnahmen zum Zwecke der Herstellung der erwähnten Bezirksstraße läßt auch nichts weiter entnehmen als nur, daß jener Beitrag von 2000 fl. von den Gutsbesitzern Marmorosch und Kohn als freiwillige Gabe übernommen worden ist.

Daß diese freiwillig übernommene Leistung nicht als ein Ausfluß eines Uebereinkommens über den Concurrenzbeitrag der beiden Genannten anzusehen ist, ergibt sich aber besonders auch daraus, daß in dem Präliminare über die besagte Bezirksstraße außer den freiwillig zugesagten 2000 fl., von diesen ganz abgesondert, auch der Concurrenzbeitrag der Gutsbesitzer einbezogen erscheint.

In Anbetracht dessen, daß nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, § 2, Abs. 2, die politischen Behörden nur berufen sind, Leistungen, welche nach dem Gesetze hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, einzubringen und daß nach dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, Just.-Ges.-Samml. Nr. 113, die Eintreibung der Concurrenzbeiträge nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften zu erfolgen hat, während es sich im gegebenen Falle mit Rücksicht auf das oben Erörterte nicht um die Einbringung eines solchen den Steuern gleichgehaltenen Concurrenzbeitrages handelt, war die Verweigerung der Einbringung im Wege der politischen Execution der von den genannten Gutsbesitzern freiwillig übernommenen Leistung gesetzlich gerechtfertigt.

Wenn sich auf § 26 des Straßengesetzes berufen werden will, so ist zu erinnern, daß nach dieser Gesetzesstelle der zur Leistung übernommene Beitrag von 2000 fl. nicht als eine Concurrenzleistung angesehen werden kann, weil die fragliche Leistung nicht vom Bezirksausschusse — wie es diese Gesetzesstelle fordert — »bestimmt« worden ist. — Die Berufung auf § 29 des Straßenregulativs erscheint deshalb unzutreffend, weil dortselbst lediglich jene freiwilligen Beiträge und Gaben angeführt erscheinen, welche in den Bezirksstraßenfond außer den gesetzlichen Straßenconcurrenzbeiträgen zu fließen haben, woraus deutlich hervorgeht, daß diese freiwilligen Beiträge und Gaben den gesetzlichen Concurrenzleistungen ex lege nicht beigezählt werden. — Wenn im § 52 des Straßenregulativs bestimmt wird, daß die Rückstände an Leistungen und Loskaufsbeträgen im Administrativwege einzutreiben sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter

den in dieser Gesetzesstelle gemeinten Leistungen nur die im Straßengesetze vorgesehenen Leistungen verstanden sein können.

Schließlich kann auch dem Umstande allein, daß die Gutsbesitzer Marmorosch und Kohn sich der politischen Execution unterworfen haben, ein Gewicht nicht beigelegt werden, weil eine solche freiwillige Unterwerfung unter die politische Execution die Verpflichtung der politischen Behörde zur Durchführung derselben nicht begründen kann.

Nr. 8150.

In der unterlassenen Intimation der unterinstanzlichen Entscheidungen an den zur Beitragsleistung nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze herangezogenen Arbeitgeber liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 10. November 1894, Z. 4188.

Firma J. Schreiber und Neffen (Adv. Dr. Reich) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schuster); mitbetheiligt Bezirkskrankencasse in Wien (Jos. Buchmüller); E. vom 7. Juli 1893, Z. 27565, puncto Krankenversicherungspflicht.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die handelsgerichtlich protokollirte Firma J. Schreiber & Neffen bekämpft die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die bei ihr für höhere Dienstleistungen angestellten Personen, als Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner u. s. w., zufolge des § 13, Punkt 1, des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bei der Bezirkskrankencasse, die übrigen Handelsangestellten und Hilfsarbeiter aber bei der genossenschaftlichen Krankencasse der Wiener Glasergenossenschaft zu versichern sind, zunächst wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens und sohin wegen Gesetzwidrigkeit des meritalen Ausspruches selbst.

In formeller Beziehung ist aus dem vorliegenden Verhandlungsacte allerdings zu constatiren, daß die über Anregung der Bezirkskrankencasse Wien in Betreff der Krankenversicherungspflicht des bei der beschwerdeführenden Firma beschäftigten Personales erflossene Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk in Wien vom 29. März 1892, Z. 2966, sowie die in Folge Recurses der Bezirkskrankencasse ergangene Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1893, Z. 7383, nur der Bezirkskrankencasse und nicht auch der Firma J. Schreiber & Neffen intimirt worden sind und nachdem diese Entscheidungen die Krankenversicherungspflicht der Betriebsbeamten und Arbeiter gerade dieser Firma zum Gegenstande hatten, ist es zweifellos, daß sie auch dieser Firma mitzutheilen gewesen wären und daß in der Unterlassung dieser Verständigung umsomehr ein Mangel des beobachteten Verfahrens gelegen ist, als mit der zweitinstanzlichen Entscheidung eine Aenderung in der bisher stattgefundenen Krankenversichernng vorgenommen wurde und der Partei daher in Gemäßheit des § 70 Arb.-Krankenvers.-Ges. und des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung das Recht des Recurses gegen diese Entscheidung zugestanden wäre.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob dieser thatsächlich vorhandene Mangel des Verfahrens die Außerachtlassung einer wesent-

lichen Form des Administrativ-Verfahrens bedeutet, welche geeignet ist, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, herbeizuführen. — Nun ist es gewiß eine in der Natur der Sache gelegene und darum selbstverständliche Forderung eines geordneten und vollständigen Verfahrens, daß von der in einer Streitsache erfließenden Entscheidung alle Parteien, deren Interesse dadurch berührt wird, verständigt werden; daß aber in der durch die hier in Frage stehenden Entscheidungen des magistratischen Bezirksamtes und der k. k. nied.-österr. Statthalterei betroffenen Streitsache die beschwerdeführende Firma ganz zweifellos ebenso wie die Bezirkskrankencasse »Partei« war, ergibt sich zur Evidenz aus der Anordnung des § 41 Arb.-Krankenvers.-Ges., welcher eben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Bezirkskrankencassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen der Aufsichtsbehörde — d. i. nach § 19, l. c., der politischen Behörde — zur Judicatur zuweist, sowie aus dem Umstande, daß es sich im vorliegenden Falle thatsächlich um die zwischen der beschwerdeführenden Firma und der Wiener Bezirkskrankencasse streitige Frage der Beitragspflicht zur genannten Krankencasse gehandelt hat.

Wenn in der Gegenschrift dawider der Standpunkt vertreten wird, daß das fragliche Formgebrechen nicht geeignet sei, die Rechte der Firma zu beeinträchtigen, weil dieselbe im Zuge des Administrativ-Verfahrens wiederholt einvernommen wurde und dabei Gelegenheit hatte, alle für die Entscheidung relevanten Thatumstände, deren Richtigkeit auch in der Beschwerde nicht angefochten sei, vorzubringen und daß der Recurs daher nur auf Rechtsdeductionen hätte beschränkt sein können, so ist dagegen darauf zu verweisen, daß der Recurs ein Rechtsmittel ist, welches der Partei die Möglichkeit bietet, nicht nur den der recurrirten Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, sei es auf dessen Richtigkeit, sei es auf dessen Vollständigkeit hin zu kritisiren, sondern auch jene Erörterungen von ihrem Gesichtspunkte aus zu entwickeln, welche auf die Subsumtion des concreten Thatbestandes unter das Gesetz, die Anwendung des Gesetzes auf den erhobenen Thatbestand Bezug haben und deren Ausführung der Partei die Gewähr dafür bietet, daß die entscheidende Behörde auch jene Rechtsargumente, welche die Partei für sich zu haben vermeint, in gehörige Würdigung gezogen hat.

Da nun die Darlegung auch der Rechtslage von Seite der Parteien zweifellos geeignet sein kann, auf die zu fällende Entscheidung Einfluß zu üben, mußte der V. G. Hof darin, daß der beschwerdeführenden Firma durch die Unterlassung der Intimation der erst- und namentlich der zweitinstanzlichen Entscheidung der Gebrauch des ihr gesetzlich eingeräumten Rechtsmittels des Recurses entzogen worden war, einen auf die administrativen Entscheidungen möglicherweise Einfluß nehmenden und darum wesentlichen Mangel des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahrens erkennen.

Nr. 8151.

1. Einwendungen gegen Wählerlisten. — 2. Agitationen außerhalb des Wahllocales. — 3. Schluß der Wahlhandlung. — 4. Stimmgebung. — 5. Unmittelbares Eingreifen des Regierungscommissärs bei der Wahlhandlung. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 10. November 1894, Z. 4189.

Demeter Baloschesku und Gen. ca. Landesregierung in Czernowitz (S.-R. Bar. Myrbach); E. vom 23. Juni 1893, Z. 9337, puncto Gemeindeausschußwahl in Waszkoutz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung dem mit den Einwendungen gegen die am 20. und 24. März 1893 vollzogenen Gemeindeausschußwahlen in Waszkoutz gestellten Begehren, um Annullirung dieser Wahlen keine Folge gegeben, vielmehr der Wahlact aufrecht erhalten wurde.

Die erhobenen Beschwerdepunkte sind theils allgemeiner Natur, theils solche, welche einzelne Abstimmungen zum Gegenstande haben. — Zu den ersterwähnten Beschwerdepunkten gehören: 1. daß unrichtige Wählerlisten dem Wahlverfahren zu Grunde gelegt wurden. — Wenn auch in den Einwendungen nur einzelne Beispiele über Doppelverzeichnung einzelner Wähler (Seide Schwarz, Theodor Saffin, Johann Czajkowski) angeführt worden seien, so sei doch darauf hingewiesen worden, daß bei einem Vergleiche der gegenwärtigen und der Wählerliste des Vorjahres sich ein großer Unterschied herausstelle und daß insbesondere alle Handwerker und Gewerbetreibenden statt mit der Steuerschuldigkeit per 5 fl. 25 kr., nur mit jener von 3 fl. 15 kr. eingestellt wurden, wodurch diese statt in den I. oder II., in den III. Wahlkörper gelangten. — 2. Daß eine unzulässige Wahlagitation stattgefunden und daß insbesondere im Inneren des Vorhauses und bei der Saalthür des Wahllocales durch Polizeimann Franz Bor und Anton Schneider den in das Wahllocale vorgerufenen Wählern die Zettel aus der Hand gerissen und andere Zettel eingehändigt wurden. — 3. Daß die Wahlhandlung im III. Wahlkörper entgegen der Bestimmung des § 27, Abs. 1, der Gem.-W.-Ordn., obwohl noch viele Wähler im Wahllocale anwesend waren, geschlossen wurde. — 4. Daß der Abgeordnete der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Wahl geleitet, abgegebene Stimmzettel in Empfang genommen, die ihm genehmen Namen abgelesen und bei jenen Personen die ihm mißliebig waren, den Wähler fragte, ob ihm der oder jener genehm sei und daß dieser Vorgang trotz des Protestes des Wählers Franz Wieszecki fortgesetzt wurde. — 5. Daß der k. k. Abgeordnete sich bei Unterbrechung des Wahlactes veranlaßt fand, eine Anrede an die Wähler zu halten, mit der Aufforderung dem Tanassi Adam und seinen Anhang nicht zu wählen.

Der V. G. Hof fand sich veranlaßt, vor Allem in der Ueberprüfung dieser allgemeinen Beschwerdepunkte einzugehen und wird hierüber nachstehendes bemerkt: Ad 1. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet. Die Bestimmung des § 32 Gem.-W.-Ordn. erkennt Einwendungen gegen den Wahlact nur insoweit als zuläßig, als dieselben das »Wahlverfahren«, d. h. jene Amtshandlungen und Vorgänge, welche den Wahlact selbst ausmachen, zum Gegenstande haben. — Einwendungen gegen die Wählerlisten

sind im Wahlvorbereitungsverfahren zu erheben und der diesfalls zu beobachtende Vorgang im § 17 Gem.-W.-Ordn. geregelt. — Die Beschwerdeführer hätten daher die angeblich unrichtigen Eintragungen in den Wählerlisten in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist im Reclamationsverfahren beanständen sollen. Insoferne sie dies versäumt haben, können sie dieses Versäumniß im Wege der Einwendungen gegen die Wahl selbst gemäß § 32 Gem.-W.-Ordn. nicht mehr nachholen. — Ebensowenig ist das Begehren berechtigt, daß diese behauptete Unrichtigkeit von amtswegen ihre Remedur erfahre, da die Parteien in Angelegenheiten dieser Art ein Recht darauf nicht besitzen, zu begehren, daß die Behörden von amtswegen vorgehen.

Ad 2. In Bezug auf die vorgekommenen Wahlagitationen muß bemerkt werden, daß jene Agitationen, welche sich außerhalb des Wahllocales abspielten, von denen in den Einwendungen gleichwie in der Beschwerde Erwähnung geschieht, auch dann, wenn ihre Richtigkeit erwiesen wäre, nicht geeignet erscheinen, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, da alle diesfalls in der Beschwerde angeführten Thatsachen keinesfalls geeignet waren, die einzelnen Wähler zu hindern, im Wahllocale bei der Wahl selbst ihre Stimmen nach ihrer Ueberzeugung abzugeben. — Was weiters die Einwendung betrifft, daß seitens einzelner Agitatoren beim Eintritte in das Wahllocale einzelnen Wählern die Stimmzettel entrissen und durch andere ersetzt wurden, so konnte auch — selbst wenn dieser vom k. k. Wahlcommissär und Gemeindegerenten in Abrede gestellte Vorgang sich wirklich zugetragen hätte — darin keine Beeinträchtigung der Wahl erkannt werden, weil die Abstimmung nach dem Gesetze mündlich zu erfolgen hat, daher jeder Wähler trotzdem jene Personen nennen konnte, welche er gewählt wissen wollte.

Ad 3. Auch dieser Beschwerdepunkt kann nicht als begründet erkannt werden, da er durch die auf der Stimmliste enthaltene, vom k. k. Wahlcommissär und allen Mitgliedern der Wahlcommission gefertigte Bemerkung widerlegt erscheint: »daß, nachdem sich niemand von den Wahlberechtigten zur Stimmabgabe meldete, die Wahlhandlung durch den Vorsitzenden der Wahlcommission für beendet erklärt wurde«, und auch kein einziger Wähler namhaft gemacht wurde, welcher durch den Vorgang der Wahlcommission in der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen wäre.

Ad 4 und 5. Der Vorgang, wonach der k. k. Wahlcommissär die von den Wählern beigebrachten Stimmzettel zur Verlesung brachte und auf Grund der Zustimmung der Wähler die auf den Stimmzetteln ersichtlichen Personen in die Abstimmungsverzeichnisse eintragen ließ, muß schon an und für sich als kein dem Gesetze entsprechender bezeichnet werden. — Der § 24 Gem.-W.-Ordn. für die Bukowina schreibt die mündliche Abstimmung vor. Wenn es nun auch als zulässig erkannt werden mag, daß einzelne Wähler zur Unterstützung ihres Gedächtnisses Zettel bereit halten, auf welchen die zu Wählenden verzeichnet sind, so müssen doch von dem einzelnen Wähler die zu Wählenden selbst verlesen werden und es geht nicht an, daß die von dem Wähler beigebrachten schriftlichen Stimmzettel, sei es von einem Mitgliede der Wahlcommission, sei es durch den Wahlcommissär verlesen werden und sich lediglich darauf beschränkt wird, sich mit der all-

gemeinen Zustimmung des Wählers, daß er die Verzeichneten und Verlesenen wähle, zu begnügen.

Der § 24 Gem.-W.-Ordn. verlangt, daß jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler die von ihm gewünschten Ausschußmänner und Ersatzmänner zu nennen hat. — Das Gesetz fordert daher die Bezeichnung der Candidaten mit Namen, die Namensnennung durch den einzelnen Wähler und es muß angenommen werden, daß das Gesetz in der Erfüllung eben dieser Formalität die Garantie dafür erkennt, daß die Wahl von jedem Einzelnen den Intentionen des § 22 Gem.-W.-Ordn. entsprechend vorgenommen werde.

Diese strengere Auslegung des § 24 erscheint umso nothwendiger, als im concreten Falle nach den eigenen Angaben des k. k. Wahlcommissärs, bei undeutlich geschriebenen oder mit Correcturen versehenen Stimmzetteln es geboten war, den einzelnen Wähler zu befragen, wen er eigentlich wählen wolle, wodurch die Möglichkeit von Irrungen und Beeinflussungen der Wähler, — wie solche seitens der Beschwerdeführer in mehreren Fällen behauptet wurden, — viel näher liegt, als bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift.

Vollauf unzulässig muß aber der Vorgang des Abgeordneten der k. k. Bezirkshauptmannschaft bezeichnet werden, wonach derselbe nach erhaltener Kenntniß von unerlaubten Wahlumtrieben der sogenannten Hofpartei, d. i. einzelner Anhänger des Tanaffi Adam, mit Unterbrechung der Wahlhandlung sich veranlaßt fand, eine Ansprache an die Wähler zu halten, in welcher er, nach seinen eigenen Worten »unter entsprechender Belehrung und Aufmunterung der Wähler das Gebahren des Tanaffi Adam ins klare Licht stellte, der sogenannten Hofpartei die »Maske« vom Gesichte zog, wodurch deren Autorität gedämpft und der übermüthige Tanaffi Adam zu Falle gebracht wurde.« — Daß ein solches unmittelbares Eingreifen des Abgeordneten der Behörde bei der Wahlhandlung selbst zu Gunsten oder Ungunsten einer Partei geeignet erscheint, auf viele Wähler bestimmend einzuwirken, ist einleuchtend. — Die von der k. k. Landesregierung erfolgte Zurückweisung dieser Einwendung aus dem Grunde, weil kein einziger Wähler namhaft gemacht wurde, welcher durch die Ansprache des Wahlcommissärs bei der Stimmabgabe beeinflußt worden wäre, erscheint nicht stichhältig, da ein solcher, auf die Willensmeinung der Wähler abzielende Einfluß, der Natur der Sache nach nicht näher bestimmbar ist, für die Grundhältigkeit dieser Einwendung vielmehr genügt, wenn dargethan ist, daß ein Vorgang stattfand, welcher überhaupt geeignet war, die Wähler für die Abstimmung, während der Wahlhandlung selbst zu beeinflussen.

Der V. G. Hof mußte daher wegen der sub Post 4 und 5 dargethanen Uncorrectheiten, welche sich auf das ganze Wahlverfahren beziehen, die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben und entfiel hiernach die Nothwendigkeit, auf jene weiteren Beschwerdepunkte, welche einzelne Abstimmungen zum Gegenstande haben, überhaupt und insbesondere in der Richtung des Näheren einzugehen, ob und inwieweit etwa durch die bei den einzelnen Abstimmungen beobachteten Vorgänge das Wahlergebniß alterirt worden ist.

Nr. 8152.

In Heimatrechtssachen schließen gleichlautende Entscheidungen der I. und II. Instanz die Entscheidung der Ministerialinstanz ungeachtet einer unrichtigen Rechtsbelehrung aus. Für die Frage, ob solche gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen vorliegen, ist lediglich die Sentenz und nicht die Begründung maßgebend.

Erkenntniß vom 10. November 1894, Z. 4192.

Gemeinde Hohenzell (Adv. Dr. v. Berger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 1. August 1893, Z. 13933, puncto Zuständigkeit des Martin Mühringer und seiner Kinder.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 1. August 1893, Z. 13933, hat das Min. des Innern die in der Heimatrechtssache des Martin Mühringer und seiner Kinder erflossenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 22. Mai 1892, Z. 6646, und der Statth. vom 20. October 1892, Z. 14478, behoben und erkannt, daß Martin Mühringer sammt dem ihm im Heimatrechte folgenden Sohne Johann und desgleichen die Tochter Anna Maria Mühringer der Gemeinde Hohenzell als heimatberechtigt zuzuweisen sei.

Diese von der Gemeinde St. Marienkirchen h. g. angefochtene Entscheidung fand der V. G. Hof, ohne in die Sache selbst einzugehen, dem Gesetze zuwiderlaufend, weil in der fraglichen Heimatrechtssache gleichlautende Entscheidungen der I. und II. Instanz vorlagen, somit gemäß § 41 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die Entscheidung der III. Instanz ausgeschlossen war.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hatte mit dem Erkenntnisse vom 22. Mai 1892, Z. 6646, den Martin Mühringer und seine ehelichen Kinder Anna Maria und Johann Mühringer der Gemeinde St. Marienkirchen als heimatberechtigt zugewiesen, weil er in dieser Gemeinde, u. zw. in der Ortschaft Pilgersam vor seiner Behandlung als Einleger und vor der Gemeindetrennung seinen letzten freiwilligen und dauernden Aufenthalt hatte und ihm in diese nach § 4 Heim.-Ges. begründete Zuständigkeit auch sein zur Zeit der Gemeindetrennung noch minderjähriger Sohn Johann, sowie seine Tochter Anna Maria folgt, welche nach erreichter Großjährigkeit sich niemals in der Gemeinde Hohenzell aufgehalten und auch selbst ein Heimatrecht nicht erworben hat. — Dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurse der Gemeinde St. Marienkirchen wurde mit der Entscheidung der Statth. vom 20. October 1892, Z. 14478, mit der Begründung keine Folge gegeben, daß durch die Erhebungen als letzter freiwilliger Aufenthalt des Martin Mühringer vor der Armeneinlage und der Gemeindetrennung jener in der Ortschaft Aichet, Gemeinde St. Marienkirchen, constatirt sei, daher die Zuweisung desselben zu dieser Gemeinde erfolgen mußte, woraus dann auch die Zuweisung seines nicht eigenberechtigten Sohnes und seiner großjährigen Tochter im Sinne des 2. Absatzes des § 4 Heim.-Ges. in diese Gemeinde sich ergebe.

Der V. G. Hof konnte die vom Vertreter des Min. bei der ö. m. Verhandlung für das Eingehen der Min.-Instanz in die Entscheidung vorgebrachte Motivirung, daß die Entscheidungen der unteren Instanzen mit

Rücksicht auf deren abweichende Begründung nicht als gleichlautend anzusehen seien, nicht als zutreffend erkennen, weil für die Frage, ob gleichlautende Entscheidungen vorliegen, lediglich die conforme Sentenz der Entscheidungen und der in beiden Instanzen unverändert angenommene Thatbestand, nicht aber die Art der Begründung maßgebend ist, vorliegenden Falles aber aus dem Vergleiche der Entscheidungen der I. und II. Instanz sich ergibt, daß dieselben nicht blos im Tenor der Entscheidung, sondern auch in dem derselben zu Grunde gelegten maßgebenden Thatbestande vollkommen übereinstimmen. — Hienach war der gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eingebrachte Recurs der Gemeinde Marienkirchen in Gemäßheit des § 41 des bezogenen Gesetzes als unzulässig ab- und auf die Rechtskraft der zu Ungunsten dieser Gemeinde erflossenen Entscheidung der Statthalterei zuweisen.

Aus dem Umstande, daß in der Statth.-Entscheidung der Recurs an das Min. des Innern offen gehalten wurde, kann die Gemeinde St. Marienkirchen für sich keine Rechtsfolgerungen ableiten, da der gesetzlich bestimmte Instanzenzug durch eine unrichtige Rechtsbelehrung der Behörde nicht geändert werden kann.

Nr. 8153.

Branntweinschank als Hauptgeschäft.

Erkenntniß vom 10. November 1894, Z. 4161.

Joachim Größler ca. Min. des Innern; E. vom 24. November 1893, Z. 23641, puncto Qualificirung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8154.

1. Res judicata wegen unterlassener Beschwerde an den V. G. Hof hinsichtlich der Verweisung auf den Rechtsweg. — 2. Mangelhaftes Verfahren liegt darin, daß rechtliche und thatsächliche Verhältnisse der Mitbenützung nicht erhoben werden.

Erkenntniß vom 12. November 1894, Z. 582.

Anton V... ca. mähr. Landesausschuß; E. vom 28. September 1893, Z. 40000, puncto Verpachtung der Gemeindehutweiden.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Gemeindeparcelle Nr. 631 betrifft, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde wegen entschiedener Rechtssache als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bereits in der bei dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren unterm 28. April 1892 überreichten Eingabe haben Anton V..., der gegenwärtige Beschwerdeführer, und Genossen gegen die von dem Gemeindeausschusse H... in der Sitzung vom 10. April 1892 beschlossene — und in der Folge auch durchgeführte — Verpachtung der Gemeindehutweiden Parc. Nr. 546, 628, 630 und 632 Beschwerde geführt und geltend gemacht, daß sie (die damaligen Beschwerdeführer) und ihre Rechtsvorgänger in ihrer Eigenschaft als Häusler der Gemeinde H... auf

*) S. Erkenntniß Nr. 6143 (Bd. XV, Z. 1891).

den erwähnten Parcellen wie auf sämmtlichen Gemeindehutweiden seit unvordenklichen Zeiten stets ungehindert ihr Vieh geweidet und dadurch das Recht der Dienstbarkeit ersessen haben. — Mit der Entscheidung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren vom 11. December 1892, Z. 50256, wurde jedoch diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, wurde dabei ausdrücklich betont, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses H... dem § 62 der mähr. Gem.-Ordn. entspreche und wurden die Beschwerdeführer lediglich wegen Geltendmachung der von ihnen behaupteten privatrechtlichen Nutzungsrechte auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Mit dieser Entscheidung des Landesausschusses erscheint dem gegenwärtigen Beschwerdeführer das Recht zu der von ihm in Anspruch genommenen Separatnutzung des Gemeindegutes aus dem öffentlich rechtlichen Titel des § 63 der mähr. Gem.-Ordn. definitiv aberkannt und wurde der Gemeinderepräsentanz das Recht zur uneingeschränkten Verfügung über diese Parcellen im Sinne des § 62 der mähr. Gem.-Ordn. gleich wie über das übrige Gemeindevermögen zugesprochen.

Da gegen die erwähnte Entscheidung eine Beschwerde an den V. G. Hof nicht ergriffen wurde, und dieselbe sohin in Rechtskraft erwachsen ist, und da die gefällte Entscheidung eine reine Parteisache des öffentlichen Rechtes betrifft, kann gegenwärtig in eine Untersuchung darüber, ob diese Entscheidung den besonderen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vollständig entsprach, nicht mehr eingegangen werden. — Vielmehr war der Landesausschuß über das Ansuchen des gegenwärtigen Beschwerdeführers und Genossen in der Eingabe de praes. 23. August 1893, Z. 40000, um die Erhebung und Anerkennung ihrer Weideberechtigung auf den Grundstücken Nr. 546, 628, 630, 632 nicht nur berechtigt, sondern im Hinblick auf die von den übrigen Gemeindemitgliedern durch die gefällte Entscheidung erworbenen Rechte geradezu verpflichtet, dieses neuerliche Ansuchen ab- und auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. — Insoferne dies mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung geschehen ist, erscheint die dagegen ergriffene Beschwerde unbegründet und mußte nach § 21 des cit. Ges. ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen werden.

Anders verhält es sich dagegen mit jenem Theile der in Beschwerde gezogenen Entscheidung, welcher auf die Gemeindeparcelle Nr. 631 sich erstreckt. — In Betreff dieser letzten Parcelle liegt eine Entscheidung, welche den Ansprüchen des Beschwerdeführers präjudiciren würde, nicht vor, indem die frühere Entscheidung des Landesausschusses diese Parcelle nicht umfaßte — die Verweisung des Beschwerdeführers auf die frühere Entscheidung ist demnach in Betreff der letzterwähnten Parcelle ungerechtfertigt.

Da jedoch die hinsichtlich derselben bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bis nun nicht erhoben worden sind, die Gemeinde H... über den Anspruch des Beschwerdeführers, diese Parcelle als Weide mitbenützen zu dürfen, gar nicht einvernommen wurde und auch nicht constatirt erscheint, ob die Parcelle bereits verpachtet wurde oder ob vielleicht deren Benützung als Weide dem Beschwerdeführer ohnehin freisteht, stellt sich diesfalls das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren als mangelhaft dar.

Nr. 8155.

1. Hemmung der Verjährungsfrist in Folge Pflichtversäumnisses der Partei. — 2. In der Verwendung eines Zuschneiders und in der Besorgung von Flickarbeiten und Reparaturen ist die selbstständige Ausübung des Kleidermachergewerbes gelegen. — 3. Das Kleidermachergewerbe, bezw. die Erzeugung von Uniformen, ist eine von dem Handel mit Uniformen und Uniformgegenständen verschiedene steuerpflichtige Erwerbsgattung.

Erkenntniß vom 12. November 1894, Z. 3818.

Leopold Witamwas (Adv. Dr. Posener) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. Februar 1894, Z. 152, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Kleidermachergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Steueradministration in Graz von dem Betriebe des Kleidermachergewerbes vom II. Semester 1883 bis inclusive II. Semester 1890 vorgeschriebene Erwerbsteuer unter Herabsetzung der Steuer auf die Jahresquote von 8 fl. 40 kr. aufrecht erhalten.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Annahme, Beschwerdeführer habe in der obigen Zeit das Kleidermachergewerbe betrieben, unrichtig und die Entscheidung aus diesem Grunde mangelhaft sei. Der Beschwerdeführer habe sich während dieser Zeitperiode lediglich auf das Maßnehmen, Zuschneiden und die Veranlassung der Anfertigung der bestellten Uniformen durch besteuerte Kleidermacher beschränkt und er habe sich zu dieser Beschäftigung in Folge der ihm bei der Gewerbeanmeldung zu Theil gewordenen Aufklärung für berechtigt gehalten.

Eine andere gewerbliche Thätigkeit, insbesondere die ihm imputirte eigene Erzeugung von Uniformen habe er nicht betrieben. — Wenn aber schon angenommen werde, daß das Maßnehmen und Zuschneiden nicht in den Kreis seines Gewerbsbefugnisses als Uniformhändler falle, so könne darin höchstens eine Ueberschreitung des Gewerbsbefugnisses, keineswegs aber eine unbefugte Ausübung des Kleidermachergewerbes erblickt werden. Das gegen den Beschwerdeführer seinerzeit erflossene gewerbebehördliche Straferkenntniß könne die Steuervorschreibung gleichfalls nicht begründen, weil dieses Erkenntniß von der Statthalterei aufgehoben und ein neuerliches Straferkenntniß nicht gefällt wurde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gegründet zu erkennen. — Was zunächst die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Einwendung der Verjährung betrifft, so konnte die Verjährung gemäß § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, hier schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil der Beschwerdeführer eine Erwerbsteuer-Erklärung bezüglich des Kleidermachergewerbes nicht eingebracht hat, die Vorschreibung der Erwerbsteuer daher in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei unterblieben ist und sonach der Lauf der Verjährungsfrist erst nach Ablauf des Jahres 1890, in welchem die Steuerbehörde zuerst in Kenntniß des Betriebes des genannten Gewerbes durch den Beschwerdeführer gelangt ist, begonnen hat, während

der Zahlungsauftrag bereits am 25. Jänner 1892 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist.

Die Auffassung der Beschwerde, daß das gewerbebehördliche Straferkenntniß die Grundlage der Steuervorschreibung gebildet habe, belangend, geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß dieses Straferkenntniß zwar den Anlaß zur Erörterung der Steuerpflicht des Beschwerdeführers gegeben hat, daß aber die Fin.-Landes-Direction die Frage, ob und inwieweit der Beschwerdeführer zur Ausübung des Kleidermachergewerbes berechtigt war oder sich berechtigt halten konnte, gar nicht in Erwägung gezogen, sondern vielmehr unabhängig von der Gewerbebehörde Erhebungen gepflogen hat, auf Grund deren sie zu der Annahme gelangte, daß der Beschwerdeführer das Kleidermachergewerbe seit seiner Etablirung in Graz selbstständig betreibe und daher von dieser Beschäftigung mit einer abgesonderten Erwerbsteuer zu belegen sei. — In dieser Richtung hat laut der Acten der Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß er einen Zuschneider gehalten habe, welcher den Kunden Maß nahm und die bestellten Kleider zuschnitt und welcher bis zum Jahre 1890 auf Rechnung und im Dienste des Beschwerdeführers gearbeitet hat. — Weiter gab ein gewesener Zuschneider des Beschwerdeführers an, daß ein vom Beschwerdeführer entlohnter Arbeiter in der Wohnung des Zuschneiders die Flickarbeiten und Reparaturen besorgt hat. — In der Verwendung des Zuschneiders und in der Besorgung der Flickarbeiten und Reparaturen ist aber nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes bereits die Ausübung des Kleidermachergewerbes gelegen.

Uebereinstimmend mit diesem Erhebungsresultate hat auch die Genossenschaft der Kleidermacher in Graz mit Note vom 14. Juni 1893, Z. 87, mitgetheilt, daß Beschwerdeführer sofort nach seiner Etablirung in Graz in seinem Geschäfte zwei Schneidergehilfen beschäftigt, die Schneiderei seitdem in größerem Umfange betrieben und die meisten Gehilfen außer Hause beschäftigt habe. — Auch die Erhebung der städtischen Bezirksvorstehung Z. 46868 ex 1893 bestätigte die Verwendung mehrerer Schneidergehilfen und es wird in der bezüglichen Mittheilung an die Steuerbehörde für jedes einzelne Jahr während des ganzen in Frage stehenden Zeitraumes die Zahl der im Geschäfte und außer Hause verwendeten Gehilfen constatirt. — Endlich beantragte auch der Stadtrath in Graz, als Grundlage der Nachtragssteuerbemessung die Jahresquote von 8 fl. 40 kr. — Das Zugeständniß des Beschwerdeführers und diese Erhebungen beweisen zur Genüge, daß der Beschwerdeführer innerhalb des in die Besteuerung einbezogenen Zeitraumes selbstständig das Kleidermachergewerbe betrieben habe. — Desgleichen ist es klar, daß das Kleidermachergewerbe, bezw. die Erzeugung von Uniformen eine von dem Handel mit Uniformen und Uniformirungs-Gegenständen verschiedene Erwerbsgattung ist. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes, dann zufolge § 14 dieses Patentes und § 10 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 war sonach die Steuerbehörde berechtigt, für diese besondere Erwerbsgattung eine besondere Erwerbsteuer vorzuschreiben. — Nachdem ferner das gesetzliche Verfahren durch Einvernehmung des Steuerpflichtigen zur Erwerbsteuer-Erklärung und Einvernehmung der Ortsbehörde eingehalten, die steuerpflichtige Beschäf-

tigung richtig in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht und eine für diese Abtheilung für den Betriebsort tarifmäßige Steuerquote vorgeschrieben wurde, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze gegründet erkannt werden.

Nr. 8156.

1. Der Nichtvorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner im Verfahren der I. Instanz kann durch den nachträglichen vor der letztinstanzlichen Entscheidung erfolgten Vorhalt sanirt werden. — 2. Die Vorschreibung einer cumulativen Einkommensteuer von den aus mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen bezogenen Einkommen ist unstatthaft. — 3. Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeits-Einkommen.

Erkenntniß vom 13. November 1894, Z. 3817.

Leopold Witamwas (Adv. Dr. Posener) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. Februar 1894, Z. 204, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landes-Direction in Graz die dem Beschwerdeführer von der dortigen Steueradministration vom Waffenhandel pro 1893, dann die vom Kleidermachergewerbe für das II. Semester 1892 und pro 1893 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten und gleichzeitig die Reassumirung der für den Handel mit Uniformen und Uniformsorten pro 1893 vorgeschriebenen Einkommensteuer angeordnet.

Seitens des Beschwerdeführers wird das Verfahren als mangelhaft bezeichnet, weil demselben das Ergebniß der mit den Vertrauensmännern gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten worden sei. — In merito wird die Höhe der angenommenen Einkommensbeträge bestritten und die vereinigte Einkommensbesteuerung aller vom Beschwerdeführer betriebenen Unternehmungen gefordert.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß dem Beschwerdeführer die Gutachten der einvernommenen Vertrauensmänner nicht im Laufe des Verfahrens in der I. Instanz vor Hinausgabe der Zahlungsaufträge vorgehalten wurden. Allein dieser Mangel wurde aus Anlaß des Recurses vor Erlassung der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung, also noch im Laufe des Administrativ-Verfahrens, nachträglich dadurch behoben, daß dem Steuerpflichtigen am 14. September 1893 die Gutachten der einvernommenen Vertrauensmänner vorgehalten wurden, wodurch den Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Einkommensteuer-Patentes zur Genüge entsprochen wurde. — Der Vorhalt des von den Vertrauensmännern über die Einwendungen des Steuerpflichtigen abgegebenen Gutachtens war aber schon aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die Vertrauensmänner in dieser ihrer Aeußerung lediglich ihr früheres Gutachten aufrecht erhalten haben.

Wenn weiters der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung behauptet hat, daß die Steuerbehörde von der ihr angebotenen Büchereinsicht keinen Gebrauch gemacht habe, so ist darauf zu bemerken, daß ein solches Anerbieten laut der vorliegenden Administrativacten vom Steuerpflichtigen nicht gemacht worden ist.

Was aber das Begehren auf Vorschreibung einer cumulativen Einkommensteuer von dem aus sämmtlichen Betriebszweigen bezogenen reinen Einkommen des Beschwerdeführers betrifft, so war zu erwägen, daß gemäß § 4 Einkommensteuer-Patentes jedes aus einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung bezogene Einkommen der Einkommensteuer unterliegt und daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, welches auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, für jede einzelne Unternehmung ein besonderes Bekenntniß einzubringen verpflichtet ist, welches die Grundlage der weiteren Amtshandlung zu bilden hat und über welches daher einzeln die entfallende Einkommensteuer vorzuschreiben ist, wobei noch zu bemerken ist, daß der im § 19 der Vollzugsvorschrift normirte Fall der gegenseitigen Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an der Einkommensteuer einer anderen gegenwärtig nicht zutrifft, weil beide in Rede stehenden Unternehmungen in der Besteuerungsperiode ein Reineinkommen ergeben haben. Die Forderung einer cumulativen Einkommensteuer-Vorschreibung für alle vom Beschwerdeführer betriebenen Unternehmungen kann sonach als im Gesetze gegründet nicht erkannt werden.

Bezüglich der angefochtenen Höhe der Einkommensteuer ist zu bemerken, daß vom Waffenhandel als einem seit mehr als 3 Jahren betriebenen Gewerbe die Einkommensteuer gemäß § 10 Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsvorschrift vom Durchschnitts-Reineinkommen der drei vorausgegangenen Jahre zu bemessen war, während von dem Kleidermacher-Gewerbe, dessen Ausübung auf Grund der im Juli 1892 erfolgten Gewerbeanmeldung neu begonnen wurde, der am 5. Mai 1893 vorgenommenen Einkommensteuer-Vorschreibung pro II. Semester 1892 das Einkommen im II. Semester 1892 und der Steuervorschreibung für das Jahr 1893 das erhobene Wahrscheinlichkeits-Einkommen dieses Jahres zu Grunde gelegt werden mußte. — Die Annahme eines Reineinkommens von 200 fl. aus dem Waffenhandel pro 1893, dann eines Reineinkommens von 500 fl. aus dem Kleidermachergewerbe pro II. Semester 1892 und eines Wahrscheinlichkeits-Einkommens von 1000 fl. aus demselben Gewerbe pro 1893 beruht aber auf dem am 20. Februar, bezw. 26. April 1893 abgegebenen Gutachten dreier Vertrauensmänner, welches der Partei am 14. September 1893 vorgehalten und von den Vertrauensmännern bei der über die Einwendungen der Partei am 27. December 1893 erfolgten neuerlichen Einvernehmung aufrecht erhalten wurde.

Da aber die Steuerbehörde in allen Fällen, in denen es sich um die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse handelt, gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen ist und dieses Gutachten im vorliegenden Falle vom Steuerpflichtigen in keiner Weise widerlegt worden ist, kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt worden, daß die Steuerbehörde der Einkommensteuer-Bemessung die von den Vertrauensmännern begutachteten Einkommensziffern zu Grunde gelegt hat, zumal der Beschwerdeführer den behaupteten Mangel der Sachkenntniß der aus seinen Berufsgenossen gewählten Vertrauensmänner in keiner Weise näher begründet hat.

Nr. 8157.

1. In Absicht auf die Abschreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer I. Classe kann unter gänzlicher Einstellung der Unternehmung nur eine solche Einstellung verstanden werden, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung gänzlich ausschließt.*) — 2. Instanzenzug.

Erkenntniß vom 12. November 1894, Z. 4162.

Moritz Lagler (Adv. Dr. Blumenthal) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 15. April 1894, Z. 10371, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In formeller Beziehung wird die Beschwerde aus dem Grunde erhoben, daß die k. k. Fin.-Landes-Direction in der Steuerabschreibungssache, um die es sich hier handelt, in I. und letzter Instanz entschieden und die Statthaftigkeit eines weiteren Recurses im Instanzenzuge ausgeschlossen hat. Diesfalls ist folgendes zu erinnern: Die Einkommensteuer vom Gastgewerbe des Moritz Lagler für das Jahr 1893 wurde — wie die Acten ausweisen — demselben am 16. Juni 1893 bemessen. Unterm 29. Juni 1893 hat dann Moritz Lagler bei der Steuerbehörde um theilweise Abschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1893 wegen Geschäftseinstellung im Laufe des Steuerjahres gebeten. Diese Eingabe ist zwar nicht in der Form eines Rechtsmittels, wohl aber nach Art eines solchen innerhalb der Recursfrist und bei der Steuerbehörde I. Instanz — wie dies der § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, vorschreibt — eingebracht worden und das Begehren, wie es gestellt war, erscheint der Sache nach als ein Ansuchen um Restringirung des Steuerausmaßes. Es war daher ein wesentlicher Mangel im Verfahren nicht zu erkennen, wenn die Fin.-Landes-Direction, welche in Gemäßheit des § 28 des Einkommensteuer-Patentes zur Entscheidung über das Steuerausmaß im Instanzenzuge berufen ist, die fragliche Eingabe gleichwie einen Recurs behandelt und endgiltig entschieden hat.

Daß aber die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction in Einkommensteuersachen, das Ausmaß der Steuer betreffend, eine endgiltige ist, ergibt sich ausdrücklich aus dem Schlußsatze des § 28, wonach gegen Entscheidungen der Landescommission eine weitere Berufung nicht stattfindet. — Auf den diesfalls in der Beschwerde berufenen Erlaß des Fin.-Min. vom 11. Februar 1857, Z. 7544, konnte der V. G. Hof nicht Bedacht nehmen, weil derselbe nicht in rechtsverbindlicher Weise kundgemacht erscheint.

In der Sache selbst war folgendes zu erwägen: Das Gastgewerbe des Beschwerdeführers war laut des am 1. Jänner 1893 noch in Rechtskraft stehenden Erwerbsteuerscheines ddto. 28. Februar 1886, Z. 7045, Anfangs des Jahres 1893 der Erwerbsteuer unterworfen und war demnach für dieses Jahr auch die Einkommensteuer I. Classe im Grunde des § 4 Einkommensteuer-Patentes vorzuschreiben. — Allerdings ist es richtig, daß die Betriebseinstellung des Gastgewerbes des Beschwerdeführers durch die behördlich unterm 15. Juni 1894, Z. 33109, erfolgte Löschung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1893 angefangen anerkannt wurde; indessen war zu erwägen, daß die Einkommensteuer I. Classe in Gemäßheit des

*) S. auch Nr. 7732.

§ 10 Einkommensteuer-Patentes nach dem Durchschnitte der drei vorangegangenen Jahre und immer für ein ganzes Jahr in Vorschreibung zu kommen hat, wie dies auch thatsächlich und gesetzmäßig im gegebenen Falle geschehen ist. — Nach § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente sind aber Abschreibungen von einer rechtskräftig vorgeschriebenen Einkommensteuer I. Classe nur im Falle einer gänzlichen Einstellung der Unternehmung zulässig. — Aus der Fassung des cit. § 21 ergibt sich, daß hiebei unter gänzlicher Einstellung der Unternehmung nur eine solche Einstellung gemeint sein kann, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung gänzlich ausschließt.

In der Eingabe vom 29. Juni 1893 hat nun der Beschwerdeführer den Erwerbsteuerschein ddto. 28. Februar 1886 unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zurückgelegt, daß ihm das Recht zur Wiederaufnahme der selbstständigen und selbsteigenen Ausübung des Gastgewerbes im Hause C.-Nr. 156 mit den in der Concession ertheilten Befugnissen jederzeit gegen Anzeige gewahrt bleibe und somit das ihm diesfalls im Hause C.-Nr. 156 »Hôtel Post« in Teplitz ertheilte Gastgewerbe und die Hôtelconcession durch die Bewilligung nicht tangirt werden. — Daraus ist deutlich zu entnehmen, daß der Beschwerdeführer seine Unternehmung, welche er thatsächlich — wie er selbst zugibt — bis zum 1. April 1893 selbst betrieben hat, jederzeit wieder aufzunehmen berechtigt ist, daher nicht behauptet werden kann, daß die Einstellung des Betriebes seiner Unternehmung eine gänzliche und dauernde wäre.

Diesen Erwägungen zufolge waren die Voraussetzungen einer Einkommensteuer-Abschreibung für das Jahr 1893 nicht gegeben. — Von einer Doppelbesteuerung — wie die Beschwerde behauptet — kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung eine abgesonderte Einkommensteuer von der Verpachtung des Gastgewerbes für das Jahr 1893 nicht vorgeschrieben erscheint.

Nr. 8158.

1. Namhaftmachung von Sachverständigen seitens des Steuerpflichtigen im Instanzenzuge. — 2. Zur Frage, ob und wie viele der namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen sind.

Erkenntniß vom 13. November 1894, Z. 3816.

Josef Menčik (Adv. Dr. Weiß) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 10. Jänner 1894, Z. 91170, puncto Einkommensteuer von der mechanischen Weberei für das Jahr 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer unter Zugrundelegung eines Durchschnittsreineinkommens von 4180 fl. für das Jahr 1891 vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die im Recurse zur Constatirung verschiedener Thatumstände namhaft ge-

machten Zeugen und die zur Beurtheilung der Betriebsverhältnisse und zur Begutachtung des sich aus denselben ergebenden Reineinkommens namhaft gemachten Sachverständigen nicht vernommen, oder daß, falls dieselben vernommen wurden, deren Angaben bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden seien und daß sonach der Thatbestand unrichtig angenommen worden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus den vorgelegten Administrativacten geht hervor, daß das am 16. Juli 1891 von den Vertrauensmännern abgegebene Gutachten über das Reineinkommen des Jahres 1890 dem Steuerpflichtigen vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages nicht vorgehalten wurde und daß dieser Vorhalt erst mit dem Decrete vom 23. September 1891, Z. 12758, erfolgt ist, nachdem der Steuerpflichtige zum Zwecke der Recursausführung um Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen angesucht hat. In dem sonach überreichten Recurse de praes. 20. November 1891 hat der Steuerpflichtige zum Beweise von Thatumständen eine Anzahl von Zeugen und zur Beurtheilung der Betriebsverhältnisse seines Unternehmens und des sich aus denselben ergebenden Reineinkommens mehrere Sachverständige namhaft gemacht und um Einvernehmung des Bürgermeisteramtes, sowie der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg gebeten.

Ueber dieses Ansuchen wurde nun allerdings eine Erhebung über die Zahl der in Verwendung gestandenen Webestühle durch den Gendarmerieposten in Schwarzenthal eingeleitet, es wurden ferner zwei im Recurse namhaft gemachte Webermeister über die Zahl der Webestühle und drei Arbeiter über die wegen Wassermangels angeblich vorgekommenen Betriebsstörungen einvernommen und über dieselben Gegenstände auch ein Bericht des Gemeindeamtes eingeholt. Endlich wurde die Recursausführung zwei Vertrauensmännern vorgehalten, von denen einer auch beim Gutachten vom 16. Juni 1891 mitgewirkt hatte und es wurde das letztere Gutachten von den Vertrauensmännern unter Beifügung einer fachmännischen Begründung aufrecht erhalten. Eine Einvernehmung der im Recurse zur Beurtheilung der Betriebsverhältnisse und des sich daraus ergebenden Reineinkommens namhaft gemachten Sachverständigen hat jedoch nicht stattgefunden.

Der V. G. Hof ist nun zwar der Rechtsanschauung, daß eine Namhaftmachung von Sachverständigen darin nicht gelegen ist, daß die Partei lediglich die Einvernehmung von Zeugen für bestimmte Thatumstände begehrt und daß demnach die Nichtbeachtung eines solchen Begehrens einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründen kann. — Wohl aber hat der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin gefunden, daß eine Einvernehmung von Sachverständigen, welche im Recurse zu dem Zwecke namhaft gemacht wurden, um die speciellen Betriebsverhältnisse des steuerpflichtigen Unternehmens zu begutachten und die von den Vertrauensmännern gemachte Angabe hinsichtlich des Erträgnisses von 30 fl. per Stuhl zu widerlegen, unterblieben ist.

Allerdings war die Finanzbehörde nicht verpflichtet, alle von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen einzuvernehmen, da ein unbegrenztes Recht des Steuerpflichtigen, beliebig viele Sachverständige namhaft zu machen, aus den Einkommensteuer-Vorschriften nicht abgeleitet werden

kann, vielmehr für die Abhörung der Vertrauensmänner der Partei ebenfalls der Grundsatz des § 25 Einkommensteuer-Patentes gelten muß, wonach für das Vorgehen der Steuerverwaltung in Einkommensteuersachen, soweit es sich um denselben Sachverhalt handelt, regelmäßig die Abhörung von 2 Sachverständigen genügt.

Gemäß Abs. 8 der Min.-Verordnung vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, steht aber dem Steuerpflichtigen das bestimmte Recht zu, bei der Verhandlung über sein Bekenntniß die Sachverständigen zu bezeichnen, um deren Vernehmung er ansucht und es hat die Steuerbehörde — mit der oben angeführten Maßgabe — die gesetzliche Verpflichtung, diese Vernehmung einzuleiten. Im vorliegenden Falle wurde das Ansuchen um Vernehmung bestimmter Sachverständiger allerdings nicht in der Verhandlung über das Bekenntniß, sondern erst nach Zustellung des Zahlungsauftrages im Recurse vorgebracht. — Da aber die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen das Gutachten der über das Bekenntniß am 16. Juni 1891 einvernommenen Vertrauensmänner zum Zwecke der allfälligen Widerlegung ebenfalls nicht im Laufe der Verhandlung über das Bekenntniß, sondern erst nach Zustellung des Zahlungsauftrages vorgehalten hat, mußte durch die nachträgliche Sanirung dieses Mangels im Verfahren das letztere als wieder in den Stand vor der Erlassung des Zahlungsauftrages, d. i. in jenen Stand zurückversetzt gelten, in welchem der Partei das Recht zur Namhaftmachung ihrer Sachverständigen zusteht und der Steuerbehörde die Verpflichtung zur Einvernahme dieser Sachverständigen obliegt.

Nachdem die Steuerbehörde dieser Verpflichtung, wie sich aus den vorgelegten Acten ergibt, nicht nachgekommen ist, nachdem ferner auch das zweite Gutachten der Vertrauensmänner vom 30. Juli 1893, wiewohl dasselbe weit über den Rahmen des ersten Gutachtens vom 16. Juni 1891 hinausgeht und eigentlich erst die nähere Begründung des eingeschätzten Reineinkommens enthält, dem Steuerpflichtigen nicht vorgehalten wurde, nachdem endlich zwar das hypothetisch abgefaßte Gutachten der Gendarmerie vom 21. März 1892 als Grundlage der Entscheidung angenommen, dagegen auf die ganz bestimmte und detaillirte Aeußerung der Gendarmerie vom 2. Mai 1891 hinsichtlich der Arbeiterzahl kein Bedacht genommen wurde, mußte wegen aller dieser Mängel in der Procedur die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 8159.

1. Zur Frage der Beurtheilung des Anspruches auf Erwerbsteuerfreiheit eines Steinbruches aus dem Titel des Handels mit selbst erzeugten rohen Producten. — 2. Voraussetzungen, unter welchen die Finanzverwaltung berechtigt ist, über die in der Ortsclasse des Betriebsortes tarifmäßig höchste Erwerbsteuer hinauszugehen.

Erkenntniß vom 13. November 1894, Z. 4233.

»Fiumaner Hafenbau-Unternehmung G. Gregersen & Söhne und Armin Schwarz von Zimony & Sohn« in Fiume (Adv. Dr. Rohn) ca. küstenl. Fin.-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 10. Februar 1894, ZZ. 29059 und 29060, vom 18. Februar 1894, Z. 38535, und vom 24. Februar 1894, Z. 38534, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Steinbruchbetriebe.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung verlangt die beschwerdeführende Hafenbau-Unternehmung die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer für das von ihr in den Steuergemeinden Rubeši und Zamet betriebene Steinbruchgewerbe nur mehr aus dem Titel des Handels mit selbsterzeugten rohen Producten, im Grunde des § 2, Z. 2 b, des Erwerbsteuer-Patentes vom 16. December 1815 und mit der Behauptung, daß die in ihren Steinbrüchen gewonnenen Steine lediglich zum Zwecke des von ihr geführten Hafenbaues in Fiume verwendet und daselbst in das Meer versenkt werden.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wo und wie die beschwerdeführende Unternehmung das gewonnene Steinbruchmateriale verwerthet, ist für die Frage der Erwerbsteuerpflicht gleichgiltig. — Maßgebend ist dagegen der Umstand, daß die Steinbrüche, nach Ausweis der Administrativacten, auf Grundlage der Concession vom 2. Juli 1889, Z. 4812, betrieben werden und daß der Steinbruchbetrieb als solcher, — »insoferne derselbe nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung erscheint,« — was hier nicht der Fall ist, gemäß § 27, Z. 43, der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sich als ein Gewerbe darstellt, welches, gleichviel ob es von einem Ausländer oder Inländer betrieben wird, nach der allgemeinen im Eingange des citirten Erwerbsteuer-Patentes aufgestellten Regel, sowie nach der Vorschrift des § 2, Z. 3, ebenda und speciell auch nach Art. XIV des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62, bezw. vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 48, hierlands erwerbsteuerpflichtig ist; so daß schon hienach der für den Handel mit selbsterzeugten rohen Producten normirte Befreiungsgrund des § 2, Z. 2, b Erwerbsteuer-Patentes für den Steinbruchbetrieb nicht zutrifft.

Auf die speciell in dieser letzteren Beziehung von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachten Ausführungen ist übrigens zu bemerken, daß hier nicht der Handel mit eigenen Rohproducten, sondern die Verwendung solcher Producte in einer industriellen Unternehmung des Producenten in Frage steht. Daß das Wort »Handel« in der citirten Norm im eigentlichen Sinne und nicht, wie in der ö. m. Verhandlung ausgeführt wurde, in der weitern, auch die Gewerbe einschließenden Bedeutung einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung überhaupt zu verstehen ist, folgt schon daraus, daß die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich von »Handlungsunternehmern« mit rohen Producten spricht und daß es sich dabei um eine Unterbestimmung in der die Handelsgewerbe treffenden Steuernorm handelt. — Wenn also auch mit Rücksicht darauf, daß in dem Gesetze der Handelsbetrieb des Producenten mit selbstgewonnenen Urproducten vorausgesetzt ist, in dieser gesetzlichen Bestimmung nicht lediglich der Handelsbegriff im vollständigen Wortsinne, nämlich blos die vermittelnde Thätigkeit zwischen Producenten und Consumenten gemeint sein kann, so muß doch wenigstens supponirt werden, daß das Erzeugniß seitens des Producenten lediglich verkauft, nicht aber durch Verwendung des Productes in einer eigenen selbstständigen Unternehmung, als welche hier der Fiumaner Hafenbau erscheint, von ihm auch selbst consumirt wird. — Die Bestimmung des

§ 2, Z. 2, b erklärt sich aber daraus, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auch mit »eigenen Producten« »gehandelt« werden kann und daß dieser Fall des Handels, nämlich der Verkauf seitens des Urproducenten selbst nicht den steuerpflichtigen Handelsgewerben zugezählt werden sollte.

Wenn nun die Steuerbehörde, gestützt auf die Erwerbsteuer-Erklärung der beschwerdeführenden Unternehmung und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit, somit unter Einhaltung des im § 8 Erwerbsteuer-Patentes vorgesehenen Verfahrens die in Frage stehenden Steinbrüche in Rubesi und Zamet den ersteren in die I. und den letzteren in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht und für dieselben die patentmäßigen Steuersätze von 84 fl., respective 73 fl. 50 kr. in Anwendung gebracht hat, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Denn abgesehen davon, daß weder die Einreihung der Steinbrüche in die bezeichneten Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, noch die hiefür gewählten Steuersätze einen Gegenstand der Beschwerde bilden, so erscheint die bei der ö. m. Verhandlung beanständete Höhe der vorgeschriebenen Steuer in der Anordnung des § 3 der Instruction zum vorcitirten Erwerbsteuer-Patente (Prov.-Ges.-Samml. Laibacher Gub. III. Ergänzungsband, S. 76) darum begründet, weil hienach die Steuerbehörde bei der Classificirung der steuerpflichtigen Unternehmungen sich nicht unbedingt auf die für den Ort, wo dieselben betrieben werden, bestimmte Steuerclasse zu beschränken, sondern eine andere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, bezw. einen höheren Steuersatz in Anwendung zu bringen hat, wenn solche Unternehmungen entweder schon ihrer Natur nach von anderen derselben Gattung oder in Ansehung ihres Umfanges vor den gleichartigen sich auszeichnen.

Daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle zutreffen, ergibt sich einerseits aus der Beschwerde, wonach — wie bereits gesagt wurde — beide Steinbrüche zum Zwecke des Fiumaner Hafenbaues betrieben werden, somit von dem Localbedarfe ganz unabhängig sind und andererseits aus der abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung, nach welcher beide Steinbrüche im großen Umfange betrieben werden und speciell in Rubesi ein vollständig fabriksmäßiger Betrieb stattfindet, zumal in beiden Orten Mineure und Steinbrecher, Taglöhner und Handlanger, Schmiede und Aufseher (in Rubesi nach dem mittleren Stande von 120 Mann), beschäftigt sind, außerdem aber Dampf- und Handkrähne (erstere in Rubesi), Rollbahnen und Waggone, Brückenwaagen und Verladebrücken in Anwendung kommen und ein Betriebscapital von 10.300 fl. (in Rubesi), respective 3175 fl. (in Zamet) verwendet wird.

Damit sind aber, nach den eigenen Angaben der beschwerdeführenden Partei, für die concrete Steuervorschreibung Verhältnisse dargethan, welche mit Rücksicht auf den außerordentlichen Umfang und auf die Ertragsfähigkeit des betriebenen Unternehmens, die Anwendung des § 3 der bezogenen Instruction vollends gerechtfertigt erscheinen lassen und die Steuerbehörde berechtigt haben, das in Rubesi betriebene Steinbruchgewerbe, obgleich es als solches in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gehört, in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit dem patentmäßigen Steuersatze von 84 fl. einzureihen, bezw. das in Zamet betriebene Unternehmen in eine

höhere als die für den Ort des Geschäftsbetriebes patentmäßig bestimmte Unterclasse von 73 fl. 50 kr. zu versetzen.

Was aber das Begehren um Befreiung von der übrigens nur im mindesten gesetzlich zulässigen Betrage mit einem Drittel der Erwerbsteuer bemessenen Einkommensteuer anbelangt, so erscheint dieser Anspruch, da nach dem Vorausgeschickten die Erwerbsteuerpflicht der betriebenen Steinbrüche feststeht, überhaupt nicht begründet, weil die Einkommensteuerpflicht in der I. Classe bei jeder erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes von selbst gegeben ist.

Nr. 8160.

Besteht zwischen zwei Unternehmungen nur ein subjectiver, nicht aber ein objectiver Zusammenhang, so ist die Erwerbsteuer am Standorte jeder der beiden Unternehmungen vorzuschreiben. Zum Begriffe eines objectiven Zusammenhanges.*)

Erkenntniß vom 13. November 1894, Z. 3815.

Bergbaugesellschaft Geßner, Pohl & Comp. (Adv. Dr. Hirsch) ca. Finanz-Min. (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 13. März 1894, Z. 10764, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe der Thongewinnung in Korbel-Lhota vorgeschriebene selbstständige Erwerbsteuer aufrecht erhalten.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Thongewinnung in der Gemeinde Korbel-Lhota als ein selbstständiges Unternehmen nicht angesehen werden könne, weil dieselbe von der beschwerdeführenden Firma, welche für die Thongewinnung in der Gemeinde Briesen bereits mit einer Erwerbsteuer belegt ist, betrieben wird und diese beiden Betriebe von einander abhängig seien und nur einen einzigen Betrieb darstellen, welcher deshalb, weil er in mehreren Gemeindegebieten betrieben wird, nicht in jeder Gemeinde separat besteuert werden kann. Uebrigens haben sich seit Beginn des Jahres 1894 die Verhältnisse vollständig geändert, indem die Thongewinnung sowohl in Briesen als auch in Korbel-Lhota als selbstständige Betriebe aufgehört haben und nunmehr nur als Hilfsunternehmungen der von der Firma in Groß-Opatovitz errichteten Fabrik von Thonwaaren angesehen werden können.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Der Gerichtshof konnte bei seiner Entscheidung selbstverständlich nicht jene Verhältnisse in Betracht ziehen, welche laut Inhaltes der Beschwerde mit Beginn des Jahres 1894 ins Leben getreten sein und bewirkt haben sollen, daß das Unternehmen in Korbel-Lhota in Folge der Errichtung einer Thonwaaren-Fabrik in Groß-Opatovitz nur mehr als Hilfsunternehmen dieser Fabrik angesehen werden könne. — Der V. G. Hof mußte vielmehr die Verhältnisse ins Auge fassen, welche im I. Semester 1891, d. i. in jenem Zeitpunkte bestanden haben, von welchem angefangen die Verpflichtung zur Entrichtung einer selbstständigen Erwerbsteuer von dem Unternehmen in Korbel-Lhota ausgesprochen wurde. — In dieser Richtung ergibt

---

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 3929, 4130 und 4283 (Bd. XII, Z. 1888).

sich nun aus den Administrativacten, daß mit der Ausbeutung der Thongruben in Korbel-Lhota im I. Semester 1891 begonnen und daß dieselbe in den Jahren 1892 und 1893 fortgesetzt wurde, was auch von der beschwerdeführenden Firma nicht in Abrede gestellt wird. — Es ergibt sich ferner aus den Angaben des am 22. März 1893 einvernommenen Gemeindevorstehers und zweier Vertrauensmänner, daß die in Korbel-Lhota, theils auf eigenen, theils auf fremden Grundstücken gewonnene Thonerde ohne weitere Bearbeitung direct von den Gruben auf die Bahnhöfe verfrachtet wird, um von dort aus an die Abnehmer versendet zu werden. — In Korbel-Lhota befindet sich ferner ein eigener Bediensteter der Firma, welcher die Gewinnung und den Weitertransport der Thonerde überwacht und welcher durch zeitweilige Bereisungen des Oberverwalters der Firma controlirt wird.

Aus dem hiernach ordnungsmäßig erhobenen, weder im Administrativ-Verfahren noch in der Beschwerde widersprochenen Thatbestande ergibt sich, daß in der Gemeinde Korbel-Lhota unabhängig von dem gleichartigen Unternehmen in Briesen marktfähige Waare erzeugt wird, daß sonach in jeder der beiden Gemeinden ein Unternehmen besteht, auf welches jedes für sich das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden hat und daß demnach gemäß § 1 dieses Gesetzes die Erwerbsteuer für jede dieser Unternehmungen dort vorzuschreiben und einzuheben ist, wo die Unternehmung ausgeübt wird. — Ein Zusammenhang der beiden Unternehmungen in Briesen und Korbel-Lhota ist nach den obigen unwidersprochenen protokollarischen Angaben objectiv nicht vorhanden, da ein solcher im Sinne des citirten Gesetzes nur dann angenommen werden könnte, wenn die in Korbel-Lhota gewonnene Thonerde in Absicht auf die Herstellung ihres marktfähigen Zustandes an die Mithilfe oder Mitwirkung der in Briesen betriebenen Unternehmung gewiesen wäre. — Dies ist aber nicht der Fall, weil nach der citirten protokollarischen Erhebung die in Korbel-Lhota gewonnene Thonerde als marktfähige Waare direct an die Abnehmer versendet wird.

Der subjective Zusammenhang der beiden Unternehmungen aber, welcher darin besteht, daß beide derselben Firma gehören und daß die Oberaufsicht über beide von derselben Verwaltung ausgeübt wird, ist bei der Steuerbehandlung der an verschiedenen Orten betriebenen Unternehmungen schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des citirten § 1, welcher nur den objectiven Zusammenhang zweier Unternehmungen in Betracht zieht, nicht ausschlaggebend. — Demgemäß war die Finanzverwaltung nach der ausdrücklichen Bestimmung des dritten Absatzes des citirten § 1 berechtigt, die Erwerbsteuer von dem Unternehmen der Thongewinnung in Korbel-Lhota am Orte dieser Unternehmung selbstständig vorzuschreiben. Da ferner die zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer bestehenden gesetzlichen Normen, insbesondere die Bestimmungen des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes beobachtet wurden und eine für den Standort des Unternehmens tarifmäßige Erwerbsteuerquote in Anwendung gebracht wurde, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8161.

Voraussetzungen einer Erwerbsteuer-Erhöhung und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 13. November 1894, Z. 4234.

Schallthaler Spar- und Creditverein, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Schönstein, ca. steierm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 21. Februar 1894, Z. 2816, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 8162.

1. Einwendungen gegen das Wahlverfahren, verspätet vorgebrachte oder nicht concretirte. — 2. Die Berechtigung der politischen Behörden zum amtswegigen Einschreiten in Gemeindewahlsachen gibt den Parteien keinen Anspruch auf ein solches.

Erkenntniß vom 14. November 1894, Z. 4236.

Friedrich Rous und Gen. (Adv. Dr. Kliment) ca. böhm. k. k. Statthalterei (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 25. April 1893, Z. 35307, puncto Gemeindeausschußwahl in Žižkow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 25. April 1893, Z. 35307, mit welcher die Einwendungen des Josef Holowsky und Consorten ddto. 17. November und 6. December 1892 gegen das Verfahren bei der am 10., 12. und 14. November 1892 in Žižkow durchgeführten Gemeindewahl zurückgewiesen wurden, wird in der vorliegenden Beschwerde aus nachstehenden Gründen angefochten, u. zw.: 1. weil die Anberaumung des Wahlactes des III. Wahlkörpers auf einen Tag und in ein räumlich beschränktes Locale, in Rücksicht auf die große Anzahl der Wähler der Intention des § 22 Gem.-W.-Ordn. nicht entspreche; 2. weil durch die Ueberfüllung des an und für sich unzureichenden Wahllocales und der zu demselben führenden Stiegen und Gänge mit Agitatoren und Nichtwahlberechtigten und in Folge der Etablirung eines Agitationsbureaus neben dem Wahllocale die Wahlfreiheit der Wähler insofern beeinträchtigt wurde, als Viele derselben nicht einmal bis zur Wahlurne gelangen konnten, Anderen aber die Wahldocumente entrissen wurden; 3. weil das Wahlergebniß des III. Wahlkörpers durch die Zulassung von 297 Vollmachten, deren Träger ihrer Qualification nach den Bedingungen des § 9 Gem.-W.-Ordn. zumeist nicht entsprachen, zum großen Theile beeinflußt worden sei; 4. weil in Folge von Fälschungen der Vollmachten und Umtrieben mit denselben auch das Wahlrecht Verstorbener zur Ausübung gelangte und Wähler, welche ihr Wahlrecht persönlich auszuüben beabsichtigten und ebendarum Niemanden bevollmächtigten, zur Ausübung dieses Rechtes nicht zugelassen wurden, weil inzwischen auf Grund gefälschter Vollmachten für sie der Stimmzettel bereits abgegeben worden war; 5. weil die politischen Behörden die von den Beschwerdeführern verlangten Erhebungen und Sicherstellungen über die behaupteten Vorkommnisse und die sonstige Legalität des Wahlactes nicht eingeleitet haben.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 7125 (Bd. XVII, Z. 1893).

Der V. G. Hof, welcher bei seinem Erkenntnisse in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande auszugehen hatte, vermochte auf die vorstehend sub 1—4 angeführten Einwendungen darum nicht einzugehen, weil diese Einwendungen erst in der vorliegenden Beschwerde, zum Theile aber in der verspätet überreichten und ebendarum nach § 32 Gem.-W.-Ordn. mit vollem Rechte als unstatthaft zurückgewiesenen Protesteingabe vom 6. December 1892 erhoben und soweit sie schon in der Eingabe vom 17. November 1892 relevirt wurden, nicht concretirt worden waren, somit einen Bestandtheil des für das Administrativ-Verfahren maßgebenden Thatbestandes überhaupt nicht gebildet haben.

Belangend die Einwendung ad 5 ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die politischen Behörden, welche nach ihrer allgemeinen Aufgabe und auch nach der Bestimmung des § 20 Gem.-W.-Ordn. die Befolgung des Gesetzes bei Gemeindewahlen wahrzunehmen haben, sind allerdings berechtigt, die Vorgänge bei solchen Wahlen auch amtswegig zu untersuchen und auf Grund des diesfälligen Ergebnisses über die Giltigkeit derselben zu erkennen. — Allein auf ein Einschreiten der Behörde von amtswegen gegen nach der Meinung der Beschwerdeführer angeblich vorgefallene Ungesetzlichkeiten und auf Erhebungen zum Zwecke der Constatirung der Gesetzmäßigkeit des Wahlactes überhaupt, können die Beschwerdeführer einen Anspruch nicht erheben und sonach auch die behauptete Rechtsverletzung und Mangelhaftigkeit des Administrativ-Verfahrens in Rücksicht auf die Bestimmungen des § 32 Gem.-W.-Ordn. daraus nicht ableiten, daß sich die Behörde darauf beschränkte, über die von ihnen angebrachten Einwendungen zu entscheiden.

Nr. 8163.

1. Verlust der mit der Lehrerstelle verbundenen Bezüge vom Zeitpunkte der thatsächlichen Verlassung des Schuldienstes. — 2. Die Weigerung eines Lehrers, auf den angewiesenen Dienstposten einzutreffen, gilt als eigenmächtige Verlassung des Schuldienstes. — 3. Eine Rückstellung der in den allgemeinen steierm. Lehrerpensionsfond eingezahlten Beträge bei dem Austritte aus dem Schuldienste ist unzulässig.

Erkenntniß vom 14. November 1894, Z. 4251.

Gustav Tintz, Oberlehrer in Karlsberg, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 23. Februar 1894, Z. 21707, puncto Bezahlung rückständiger Gehaltsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe: Gegen den Beschwerdeführer wurde mit der Entscheidung des steiermärkischen Landesschulrathes vom 8. Jänner 1880, Z. 6844, welche in Folge Bestätigung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1880, Z. 5445, in Rechtskraft erwuchs, die strafweise Versetzung von der Volksschule in Leutschach an eine andere Schule als Lehrer im Disciplinarwege ausgesprochen und wurde derselbe in Ausführung dieses Erkenntnisses mit Decret des Landesschulrathes in Graz vom 10. October 1880, ad Z. 2821, als Lehrer an die Volksschule in Ligist übersetzt. — Ueber dessen Ansuchen am 23. October 1880 um Gewährung eines sechsmonatlichen Urlaubes krankheitshalber, ordnete der

Landesschulrath Graz die Einholung des Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsreferenten in Czernowitz an, welches dahin lautete, daß, wenn auch die Wahrscheinlichkeit der früheren Krankheit des Gustav Tintz zugegeben wird, dieser am 31. December 1880 am Untersuchungstage hergestellt und anstandslos reisefähig erkannt wurde.

Lehrer Tintz, inzwischen von seiner strafweisen Versetzung an die Schule in Ligist in Kenntniß gesetzt, bat unterm 20. December 1880 per 7. Jänner 1881 unter Zugestehung, daß ihm sein Gesundheitszustand die Rückreise an seinen Bestimmungsort gestatte, um Anweisung seines Gehaltes für 3 Monate (November, December 1880 und Jänner 1881), da er seit October 1880 ohne Gehalt sei, daher, um seine Schulden auszugleichen und die Mittel zur Reise zu erhalten, diesen Betrag benöthige. — Der Landesschulrath Graz entsprach, sobald das Gutachten des k. k. Landes-Sanitätsreferenten eingelangt war, sofort diesem Ansuchen und hat dem Gustav Tintz für die angesprochene Zeit den Betrag von 150 fl. im Wege des Landesschulrathes in Czernowitz flüssig gemacht. — Tintz rückte jedoch in Ligist nicht ein, sondern überreichte sub praes. 16. März 1881 ein neuerliches Gesuch um sechsmonatlichen Urlaub, krankheitshalber, belegt mit einem ärztlichen Zeugnisse ddto. 6. März 1881, in welchem bestätigt wird, daß derselbe seit 14 Tagen an wanderndem Rothlauf erkrankt sei.

Zur Rechtfertigung aufgefordert, warum er in der Zeit vom 31. December 1880 bis 22. Februar 1881 seine Rückreise an seinen Bestimmungsort unterließ, obwohl er gesund und reisefähig und ohne ausdrücklichen Urlaub abwesend gewesen, rechtfertigte derselbe sich unterm 30. April 1881 dahin, daß ihm die Reisemittel gefehlt hätten, da ihm die Anweisung der 150 fl. erst am 5. März 1881 zugekommen, wo er wieder erkrankt gewesen, ebenso habe er die Aufforderung zur Rückkehr vom 22. Februar 1881 erst am 25. März 1881 erhalten.

Der Landesschulrath Graz erledigte nunmehr das mit dem Urlaubsgesuche gestellte Begehren um weitere Gehaltsflüssigmachung unterm 2. Juni 1881, Z. 2946, abweislich, da Tintz den Dienst bisher nicht angetreten, obwohl dies im Bereiche der Möglichkeit gelegen war. — Die mit der Zusicherung seines Eintreffens im September 1881 erneuerte Bitte um Gehaltsflüssigmachung wurde, nachdem Tintz inzwischen wieder seine Erkrankung im September bekannt gab, vom Landesschulrathe unter Hinweisung auf die Erledigung vom 2. Juni 1881, Z. 2946, mit Bescheid vom 8. October 1881, Z. 5959, abgewiesen.

Unterm 24. October 1881 überreichte Tintz ein Gesuch um Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, welches jedoch vom Landesschulrathe unterm 2. November 1881, Z. 6640, abweislich erledigt wurde. — Ueber dessen Recurs wurde mit dem Min.-Erlaß vom 14. Jänner 1883, Z. 7507, diese Entscheidung behoben und die Einleitung des ordnungsmäßigen Verfahrens anläßlich der Weigerung des Lehrers Gustav Tintz, seinen Posten anzutreten, angeordnet. — In seiner Rechtfertigungsschrift stellte Gustav Tintz weiter die Bitte, daß ihm der rückständige Gehalt vom 1. Februar 1881 bis Ende August 1882 ausbezahlt und die an den steiermärkischen Schullehrerpensionsfond eingezahlten Beträge rückerstattet werden. — Der Landesschulrath gab diesem Begehren unterm 24. Juli 1883, Z. 3136,

keine Folge und verfügte gleichzeitig die Entlassung des Gustav Tintz aus dem Schuldienste im Disciplinarwege.

Ueber dessen Recurs bestätigte das Min. für Cultus und Unterricht unterm 23. Februar 1884, Z. 21707, die Abweisung des Begehrens des Gustav Tintz um Gehaltsflüssigmachung und Rückzahlung der Pensionsfondsbeiträge, behob aber das Disciplinarerkenntniß, da über die Disciplinarbehandlung des Genannten, welcher inzwischen als definitiver Lehrer in der Bukowina angestellt wurde, der Landesschulrath in der Bukowina zur Amtshandlung berufen sei. Letzterer sah jedoch laut Entscheidung vom 3. December 1884, Z. 1350, mit Rücksicht darauf, daß bei Gustav Tintz als Folge seines pflichtwidrigen Benehmens der Gehaltsverlust und der eingezahlten Lehrer-Pensionsfondsbeiträge eingetreten ist, von einem weiteren Disciplinarvorgehen gegen denselben ab. — Durch ein Versehen unterblieb die Verständigung des Gustav Tintz von der oben erwähnten Min.-Entscheidung, diese erfolgte nachträglich erst unterm 30. Mai 1893.

Die vom Vertreter des k. k. Min. für Cultus und Unterricht bei der ö. m. Verhandlung geltend gemachte Einwendung, daß bereits mit der Entscheidung des Landesschulrathes Graz vom 2. Juni 1881, Z. 2946, rechtskräftig das Gesuch des Beschwerdeführers um Gehaltsfortbezug abgewiesen wurde, fand der V. G. Hof deshalb nicht zu berücksichtigen, weil über den späteren Anspruch des Beschwerdeführers auf Gehaltsflüssigmachung für eine bestimmte Zeit seitens der Administrativbehörden meritorisch entschieden wurde.

In der Sache selbst beruht das h. g. Erkenntniß auf nachstehenden Erwägungen: Der im Grunde des § 18 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, mit jeder Lehrstelle verbundene Gehaltsanspruch hat die wirkliche Verwendung im Schuldienste zur selbstverständlichen Voraussetzung und wird daher in der Regel von dem Antritte der Stelle, mit welcher der Gehalt verbunden ist, abhängen, wenn nicht ausnahmsweise durch Ertheilung eines Urlaubes der Dienstantritt hinausgeschoben wurde, oder aber der Nachweis der Unmöglichkeit der Diensteswerwendung durch Krankheit erbracht ist. — Beschwerdeführer, welcher in Folge rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntnisses an die Schule in Ligist strafweise versetzt wurde, hatte sich gemäß § 15 des Landesgesetzes vom 17. Mai 1877, L. G. B. Nr. 15 (abgeändert durch das Landesgesetz vom 25. Februar 1888, L. G. B. Nr. 18), dieser Versetzung zu fügen.

Aus den Administrativacten ist zu entnehmen, daß Beschwerdeführer sich nicht gefügt und daß derselbe vielmehr, obwohl es in der Möglichkeit gelegen, den Dienstposten in Ligist nicht angetreten habe. — Eine Urlaubsbewilligung seitens der competenten Schulbehörde liegt nicht vor, wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet, die Administrativacten weisen vielmehr nach, daß ihm Urlaube wiederholt verweigert wurden.

Rücksichtlich der Erkrankungen des Beschwerdeführers ist zu bemerken, daß seinem von der Bukowina aus unterm 23. October 1880 überreichten Urlaubsgesuche ein Krankheitszeugniß beigelegen war, in welchem dessen Erkrankung im October 1880 bestätigt wurde. — Nach seiner eigenen Angabe in dem Gesuche vom 20. December 1880, sowie nach dem Gutachten des k. k. Landes-Sanitätsreferenten in Czernowitz, welcher den Beschwerdeführer am 31. December 1880 ärztlich untersucht hat, war derselbe damals

wieder hergestellt und anstandslos reisefähig. — Wenn nun auch einem späteren unterm 16. März 1881 überreichten neuerlichen Urlaubsgesuche die ärztliche Bestätigung ddto. 6. März 1881 beiliegt, daß Beschwerdeführer seit 14 Tagen krank ist, so ist es doch constatirt, daß Beschwerdeführer vom 20. December 1880 bis 20. Februar 1881 jedenfalls gesund und reisefähig und daher in der Lage war, seiner Verpflichtung, den Dienst in Ligist anzutreten, zu entsprechen.

Daß ihm nach seiner am 20. April 1881 zu Protokoll gegebenen Rechtfertigung die Mittel zur Reise fehlten, kann nicht als genügende Entschuldigung des Versäumnisses in Betreff des Dienstantrittes gelten, weil es einem die Ferien zur Reise benützenden Lehrer überlassen bleiben muß, selbst dafür zu sorgen, daß er die Mittel zur Rückreise in seinen Bestimmungsort besitze und es nicht Sache der Schulbehörden sein kann, einer solchen Lehrperson durch Anweisung des Gehaltes vor dem Dienstantritte, diese Mittel zu verschaffen. — Eben deshalb kann auch der Umstand, daß die Gehaltsanweisung des steierm. Landesschulrathes pro November und December 1880 und Jänner 1881 ihm zu einer Zeit zukam, wo er wieder erkrankt war, nicht als Entschuldigung gelten, zumal sich der Landesschulrath voraussichtlich zu dieser Anweisung wegen der nachgewiesenen Erkrankung im November und December veranlaßt fand.

Die beharrliche Weigerung des Beschwerdeführers, auf seinen Posten in Ligist einzutreffen, stellt sich sonach als eine eigenmächtige Verlassung des Schuldienstes dar, welche im Sinne des § 53 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 den Verlust des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand, und selbstverständlich auch auf den Genuß der mit der innegehabten Stelle verbundenen Bezüge von dem Zeitpunkte der thatsächlichen Verlassung des Schuldienstes zur Folge hat. — Die Zurückweisung des Anspruches des Beschwerdeführers auf dessen Gehaltsanweisung war daher gesetzlich gerechtfertigt.

Aber auch in der Zurückweisung des Anspruches auf Rückerstattung der in den allgemeinen steierm. Lehrerpensionsfond eingezahlten Beiträge kann keine Gesetzwidrigkeit gefunden werden, weil die Verpflichtung zur Leistung dieser Beiträge gemäß § 75 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 und des § 4 des Landesgesetzes vom 13. October 1870, L. G. B. Nr. 58, eine unbedingte ist und bei dem Austritte aus dem Schuldienste des Landes Steiermark eine Rückerstattung dieser Beiträge im Gesetze nicht vorgesehen ist.

Nr. 8164.

Die behufs Antrittes eines Dienstes in Bosnien ohne Urlaub erfolgte Enthebung eines Lehrers von seiner Dienstleistung (in Krain), ist einer vorbehaltlosen freiwilligen Dienstesentsagung gleichzuachten, welche den Verlust des Anspruches auf Wiederanstellung im Schuldienste nach sich zieht.

Erkenntniß vom 14. November 1894, Z. 4254.

Volksschullehrer Max Ivanetič ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 10. Juni 1893, Z. 280, puncto Anspruch auf Vergütung eines Entganges an Gehalt und Quartierrelutum.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ist behufs Antrittes einer ihm von der bosnischen Landesregierung verliehenen Lehrstelle in Modric von seinem in der Eigenschaft eines definitiv angestellten Volksschullehrers bekleideten Dienstposten in Krain über Anordnung des krainerischen Landesschulrathes vom 29. August 1888, Z. 1648, ordnungsmäßig enthoben und — als er nach einjähriger Dienstzeit in Bosnien nach Krain zurückgekehrt war — mit seinem Ansuchen um Verleihung einer Lehrstelle in Krain, mit dem Decrete des Landesschulrathes vom 20. September 1889, Z. 1863, ab- und auf den Competenzweg verwiesen worden, weil er durch die Annahme der Lehrstelle in Modric, ohne zuvor den Urlaub für die Dauer seiner Dienstleistung in Bosnien angesucht und erhalten zu haben, aus dem krainerischen Volksschuldienste geschieden sei und daher auf die Wiederanstellung als Lehrer in Krain keinen Anspruch habe. Nachdem hierauf der Beschwerdeführer zuerst als provisorischer Lehrer angestellt und sodann mit dem Decrete des Landesschulrathes vom 26. August 1891, Z. 1667, zum definitiven Lehrer an der einclassigen Volksschule in Dobovec in Krain ernannt worden war, führte er gegen die anläßlich dieser definitiven Anstellung verfügte Vorschreibung der 10perc. Lehrerpensionsfondstaxe Beschwerde und erhob zugleich den Anspruch auf Ersatz des Entganges an Bezügen im Betrage von 389 fl. 16 kr., welchen er in Folge der Verweigerung seiner sofortigen Wiederanstellung nach der Rückkehr aus Bosnien erlitten habe. — Dieser Anspruch nun, mit welchem der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung unter Verweisung auf die rechtskräftige Entscheidung des Landesschulrathes vom 20. September 1889, Z. 1863, abgewiesen wurde, bildet den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, in welcher behauptet wird, daß die Rechtskraft der berufenen Entscheidung des Landesschulrathes durch die Stattgebung des Recurses gegen die Vorschreibung des 10perc. Abzuges für den Lehrerpensionsfond anläßlich der mit dem Decrete vom 26. August 1891, Z. 1667, erfolgten Ernennung zum definitiven Lehrer in Dobovec aufgehoben und hiedurch zugleich anerkannt worden sei, daß der Beschwerdeführer aus dem krainerischen Schuldienste nicht ausgeschieden sei, daher ihm bei seiner Rückkehr aus Bosnien eine definitive Lehrstelle derselben Kategorie, wie er sie früher in Krain bekleidet hatte, gebührt hätte und sein Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Vorenthaltung einer solchen Lehrstelle bis zum 26. August 1891 zugegangenen Ausfalles an Bezügen gesetzlich begründet sei.

Der V. G. Hof fand zunächst, daß der Beschwerde die Einwendung der entschiedenen Sache nicht entgegenstehe, weil das Decret des Landesschulrathes vom 20. September 1889, Z. 1863, über das Begehren des Beschwerdeführers um Verleihung einer Lehrstelle erflossen ist, während es sich bei der angefochtenen Entscheidung um den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ersatz des Entganges an Bezügen in Folge der verweigerten sofortigen Wiederanstellung handelte, sohin die Streitsachen bei der Verschiedenheit der Petite nicht als identisch angesehen werden können und die Entscheidung über den Anspruch auf Vergütung des Entganges an Dienstbezügen sich nicht auf eine hierüber erflossene rechtskräftige Entscheidung stützen konnte, wie denn auch dieser Anspruch mit der angefochtenen Entscheidung, bezw. mit dem durch dieselbe bestätigten Erlasse des Landes-

schulrathes vom 12. November 1892, Z. 2340, nicht aus dem Grunde der entschiedenen Sache abgewiesen, sondern vielmehr die Abweisung nur durch die Verweisung auf den in der Entscheidung vom 20. September 1889, Z. 1863, angeführten Grund motivirt wurde.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Der Beschwerdeführer präsumirt, daß er durch die Annahme der ihm von der bosnischen Landesregierung verliehenen Lehrstelle in Modric seiner definitiven Anstellung als Volksschullehrer in Krain nicht verlustig wurde und daher bei seiner Rückkehr aus Bosnien die Verleihung einer Lehrstelle derselben Kategorie, wie er sie früher inne hatte, anzusprechen berechtigt war. — Dieser Präsumption fehlt jedoch jede gesetzliche Grundlage. — Die definitive Anstellung verleiht in Gemäßheit des § 33 des Landesgesetzes für Krain vom 9. März 1879, L. G. B. Nr. 13, dem Lehrer — insolange er sich eines Disciplinarvergehens nicht schuldig macht — das gesetzliche Recht auf Belassung an der ihm verliehenen Lehrstelle oder auf Verleihung einer Lehrstelle derselben Kategorie.

Dieses Recht hat aber den Fortbestand des Dienstverhältnisses zur selbstverständlichen Voraussetzung und erlischt mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, mag nun diese durch Dienstentlassung im Disciplinarwege oder durch freiwillige Dienstentsagung herbeigeführt werden. Denn, sowie freiwillige Dienstentsagung gemäß § 58 des krainerischen Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. B. Nr. 22, den Lehrer der Versorgungsansprüche beraubt, so wird der definitiv angestellte Lehrer durch den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnisse (Dienstentsagung), wenn ihm hiebei von der competenten Dienstbehörde die Wiederanstellung nicht zugesichert wird, des Rechtes auf die bisher bekleidete oder eine gleiche Lehrstelle und überhaupt des Rechtes auf Wiederanstellung im Schuldienste verlustig, da ja in diesem Falle das Dienstverhältniß, aus welchem jenes Recht gemäß § 33 des Ges. vom 9. März 1879 fließt, nicht mehr besteht. — Anders verhält es sich, wenn der Lehrer von seiner Dienstbehörde zum Zwecke und für die Dauer einer anderweitigen Dienstleistung beurlaubt wird, da in diesem Falle das Dienstverhältniß nicht aufgelöst, sondern im beiderseitigen Einverständnisse nur für eine gewisse Zeit unterbrochen wird und nach deren Ablauf mit den mit demselben verbundenen Rechten und Pflichten wieder auflebt.

Der Beschwerdeführer nun ist, nachdem ihm eine Lehrstelle in Modric verliehen worden war, ohne daß er um einen Urlaub zur zeitweiligen Versehung derselben angesucht und ohne einen solchen mit dem Vorbehalte der Wiederanstellung auf einem gleichen Dienstposten erhalten zu haben, von seiner Dienstleistung an der Volksschule in Suchen, an welcher er damals definitiv angestellt war, ordnungsmäßig enthoben worden; er hat also seinem Dienste an der Volksschule in Suchen behufs Antrittes eines anderen Dienstes freiwillig entsagt; diese vorbehaltlose freiwillige Dienstentsagung unter Eingehung eines anderweitigen Dienstverhältnisses mußte nothwendig die Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses, also den Verlust der definitiven Anstellung im Volksschuldienste in Krain und folglich auch den Verlust des Rechtes auf Verleihung einer Lehrstelle derselben Kategorie, wie der früher

bekleideten, sowie des Rechtes auf Wiederanstellung im Schuldienste in Krain überhaupt nach sich ziehen. Diese mit der über Verfügung des Landesschulrathes vom 29. August 1888, Z. 1648, erfolgte Enthebung des Beschwerdeführers von der Dienstleistung an der Volksschule in Suchen eingetretene Rechtsfolge konnte durch das von demselben unterm 17. April 1889 an den Landesschulrath eingebrachte Urlaubsgesuch nicht alterirt werden, da die Bewilligung oder Verweigerung eines Urlaubes im freien Ermessen der Behörde liegt und jenes Urlaubsgesuch bis zu dem vom Beschwerdeführer gestellten Begehren um Wiederverleihung einer Lehrstelle in Krain thatsächlich nicht erledigt, somit dem Beschwerdeführer der erbetene Urlaub nicht ertheilt worden war.

Aus der mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 12. November 1892, Z. 2340, erfolgten Enthebung des Beschwerdeführers von der Zahlung des 10perc. Abzuges für den Lehrerpensionsfond anläßlich seiner Ernennung zum definitiven Lehrer in Dobovec kann aber die von der Beschwerde behauptete Anerkennung der Fortdauer des Dienstverhältnisses des Beschwerdeführers im krainischen Schuldienste während seiner Dienstleistung in Bosnien aus dem Grunde nicht gefolgert werden, weil der Beschwerdeführer mit dem bezogenen Erlasse des Landesschulrathes von der Zahlung der 10perc. Lehrerpensionsfondstaxe nicht in Anerkennung eines Rechtsanspruches enthoben wurde, aus der ihm gewährten Begünstigung aber nicht Rechtsfolgerungen für den heute vorliegenden Fall gezogen werden können. — Was die Berufung der Beschwerde auf die Rückerstattung der Ernennungstaxe anläßlich der Ernennung des Beschwerdeführers zum definitiven Lehrer in Dobovec anbelangt, so hatte der V. G. Hof auf dieselbe — abgesehen davon, daß es sich hiebei um eine Entscheidung der Finanzbehörde handelt, welche auf die vorliegende Frage keinen Einfluß üben kann — schon deshalb nicht einzugehen, weil diese Einwendung im Administrativ-Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

Nachdem nun der Anspruch des Beschwerdeführers auf Ersatz des Entganges an Bezügen in Folge der Verweigerung der sofortigen Verleihung einer Lehrstelle in Krain nach seiner Rückkehr aus Bosnien den gesetzlichen Anspruch desselben auf Wiederanstellung an einer mit der früher bekleideten gleich dotirten Lehrstelle zur rechtlichen Voraussetzung hat, dieser Anspruch aber dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr aus Bosnien — wie gezeigt — nicht zur Seite stand, so erscheint auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Anspruches auf Ersatz, bezw. Nachzahlung von Dienstbezügen gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8165.

Daraus, daß eine ursprünglich, und zwar als privilegirtes Wirthshaus im Besitze der Obrigkeit gewesene Realität bei der späteren Veräußerung dem Erwerber nicht in das unbeschränkte, sondern lediglich in das Nutzungseigenthum übergeben wurde, kann nicht gefolgert werden, daß die Realität selbst nicht ein radicirtes Wirthshaus gewesen ist.

Erkenntniß vom 16. November 1894, Z. 4252.

Franz Zikl (Adv. Dr. Taufik) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. August 1893, Z. 19815, puncto radicirter Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des ob der Realität Nr. 100 in Předměřitz betriebenen Gast- und Schankgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung wesentlich aus dem Grunde zurückgewiesen, weil laut der Grundentlastungsacten dieses Wirthshaus ursprünglich ein emphyteutisches gewesen ist und also in der grundbücherlichen Eintragung als »erbliches Wirthshaus« nicht die Vergewährung eines Gewerberechtes gefunden werden könne.

Wie aus dem Grundentlastungs-Protokolle vom 1. November 1852 hervorgeht, ist die Realität Nr. 100 in Předměřitz ursprünglich, u. zw. als privilegirtes (výsadní) Wirthshaus, im Besitze der Obrigkeit gewesen und sodann emphyteutisch veräußert worden. — Daraus aber, daß die Realität bei der späteren Veräußerung dem Erwerber nicht in das unbeschränkte, sondern lediglich in das Nutzungseigenthum übergeben wurde, kann noch nicht gefolgert werden, daß die Realität selbst nicht ein radicirtes Wirthshaus gewesen ist und als solches schon von den früheren Besitzern besessen wurde.

Es ist unbestritten und durch die vorliegenden Urkunden auch erwiesen, daß die Realität in den Grundbüchern als Wirthshaus eingetragen war und es erscheint diese Eintragung mit Rücksicht auf den Inhalt der von der Partei producirten Belege darum von Bedeutung, weil die Kaufverträge vom 28. Juli 1735 und 20. März 1750 auf mit der Realität altersher verbundene Gerechtsame und Rechte verweisen. — Insbesondere wird in dem letztcitirten Vertrage nicht blos der Besitzer der Realität, der stets als Gastwirth (Krčmař) bezeichnet wird, verpflichtet, zum menschlichen Genusse den nöthigen Vorrath an Bier und Branntwein stets bereit zu halten, demselben wird auch insbesondere im Art. 4 dieses Vertrages bezüglich der Beherbergung von Fremden auferlegt, über den Aufenthalt fremder verdächtiger Reisender stets die Anzeige zu erstatten.

Da speciell die Fremdenbeherbergung zu den Befugnissen des Gastgewerbes zählte, so erscheint die Verweisung des von der Obrigkeit geschlossenen Contractes auf jenes Befugniß und die damit verbundenen Pflichten von Bedeutung und es ist zu schließen, daß die allgemein lautende Eintragung der Grundbücher, »erbliches Wirthshaus«, in Absicht auf die Constatirung der mit dem Hause verbundenen Gewerbegerechtigkeiten erfolgt ist. — Daß in der Realität lediglich ein sogenannter Provinationsschank betrieben worden wäre, kann mit Rücksicht auf den Inhalt des cit. 4. Vertragsartikels und weiter auch darum nicht wohl angenommen werden, weil eine Beschränkung der Abnahme der Getränke in dem Vertrage nur in Betreff des Bieres stipulirt worden ist.

Da nun — wie unbestritten und erwiesen — die erwähnten Eintragungen auf die Zeit vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückgerechnet, zurückreichen, so erscheint auch die bücherliche Eintragung vor dem, nach dem Hofdecrete vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Josef Bd. I, pag. 100, und vom 15. März 1784, Bd. VI, pag. 46, maßgebenden Normalzeitpunkte dargethan. — Der V. G. Hof mußte daher den von der Partei erhobenen Anspruch für begründet erkennen.

Nr. 8166.

1. Voraussetzungen für den Rechtsbestand einer Parcellirungsbewilligung. — 2. Zur Beurtheilung der Frage, ob in einer beabsichtigten Bauführung die Abtheilung eines unverbauten größeren Grundcomplexes auf Bauplätze gelegen ist. — 3. Die Bauordnung macht keinen Unterschied hinsichtlich der auf einem parcellirten Grunde aufzuführenden Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung. (Wien.)

Erkenntniß vom 16. November 1894, Z. 4253.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); mitbelangt Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. Ritter v. Kopp); E. vom 24. August 1893, Z. 9559, puncto Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepôt-Gebäudes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der Baudeputation für Wien ddto. 15. Mai 1893, Z. 53, wurde unter Behebung der magistratischen Entscheidung das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk angewiesen, der Wiener Tramway-Gesellschaft den Bauconsens auf Grund des am 30. Juni 1892 stattgefundenen Localaugenscheines auszufertigen. — Da mit der magistratischen Entscheidung ddto. 30. Juli 1892, Z. 21322, das Gesuch der genannten Gesellschaft um Ertheilung des Bauconsenses für ein Stall- und Futterdepôt-Gebäude auf den Cat.-Parc. 1644 und 1645, Acker, der Realität Grdb.-Einl. Z. 1665, des X. Bezirkes abgewiesen worden war, so muß die angefochtene Entscheidung dahin verstanden werden, daß die Baudeputation mit der vorcit. Entscheidung der genannten Gesellschaft für die oberwähnten Baulichkeiten den Bauconsens unter den im Localaugenscheinsprotokolle angeführten Bedingungen ertheilt hat.

Die Beschwerde der Commune Wien erachtet nun diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der consentirte Bau auf einem parcellirten, auf Bauplätze abgetheilten Grunde zur Durchführung gelangen soll, ohne daß zugleich der für die nach dem Abtheilungs-, bezw. Parcellirungsplane projectirten neuen Straßen und Gassen erforderliche Straßengrund der Commune übergeben wurde und ohne daß der Bauconsens auf diesen Umstand Rücksicht genommen und die bauführende Gesellschaft durch eine Consensbedingung zur Abtretung des erforderlichen Straßengrundes verhalten hat. — Dem entgegen vertreten die angefochtenen Entscheidungen den Standpunkt, daß es sich im concreten Falle um einen Bau in Ausführung eines Parcellirungsprojectes nicht handle und daß das Baugesuch nicht als ein Parcellirungsgesuch angesehen werden könne.

Wie aus den dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten sich ergibt und wie auch zwischen den Parteien nicht streitig ist, ist jene Grundfläche, auf welcher der Bau aufgeführt werden soll, ein Theil der vormals der Theresia Kierer gehörigen im V., jetzt X. Gemeindebezirke außerhalb der Favoritenlinie gelegenen Gründe, deren Parcellirung seinerzeit mit dem Decrete des Magistrates vom 17. März 1871, Z. 130240, bewilligt worden war. — Die Commune Wien behauptet nun, daß diese Parcellirung auch heute zu Recht bestehe, da die Tramway-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Theresia Kierer innerhalb der im § 27 der Bau-Ordn.

vom 2. December 1868, L. G. B. Nr. 24, vorgesehenen 3jährigen Frist thatsächlich mit der Verbauung der Gründe begonnen und diese Verbauung fortgesetzt hat.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage diese Anschauung der Beschwerde für richtig zu erkennen. — Denn aus den mitgetheilten Administrativacten und speciell aus der Eingabe des A. Schenk de praes. 6. April 1875, Z. 64929, ergibt sich, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellirung nicht vollzogen worden ist, daß diese vielmehr den parcellirten Grundcomplex in Theilcomplexen an die Wiener Tramway-Gesellschaft, an M. Čapek und an A. Schenk veräußert hat, welch Letzterer mit dem angeführten Gesuche abermals um die Bewilligung der Parcellirung des von ihm erkauften Complexes eingeschritten ist, welche Bewilligung ihm auch mit dem Bescheide des Magistrates vom 31. August 1875, Z. 125531, ertheilt wurde und in welchem Bescheide ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellirung nicht durchgeführt worden ist.

Es ist zwar richtig, daß die Bauführungen der Tramway-Gesellschaft, welche vom Jahre 1872 angefangen je nach Bedarf auf dem von der Theresia Kierer erworbenen Grundcomplex durchgeführt worden sind, stets unter Einhaltung der Regulirungslinie für die über diesen Grund projectirten Gassen aufgeführt wurden; allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Tramway-Gesellschaft in Durchführung der Parcellirung und der Abtheilungsbewilligung mit der Verbauung der abgetheilten Gründe begonnen hat, da bei der Durchführung der Parcellirung in Gemäßheit der §§ 20 und 25 der Bau-Ordn. vom 2. December 1868, L. G. B. Nr. 24, die Uebergabe des für Straßenzwecke erforderlichen Grundes hätte stattfinden müssen und aus dem Umstande, daß anläßlich jener Verbauungen weder die Abtretung, noch die Sicherstellung des Grundes für die projectirten Straßen stattgefunden hat, gefolgert werden muß, daß einerseits die Wiener Tramway-Gesellschaft mit den Bauführungen vom Jahre 1872 die der Theresia Kierer bewilligte Parcellirung auszuführen nicht beabsichtigte, andererseits aber auch die Baubehörde jene Bauführungen als Verbauung abgetheilter Gründe nicht angesehen hat. Die Richtigkeit dieser Folgerung findet ihre Bestätigung in der Thatsache, daß bei den bezüglichen commissionellen Verhandlungen weder vom Vertreter der Tramway-Gesellschaft, noch von Commissionswegen auch nur angedeutet wurde, daß es bei den fraglichen Bauführungen auf eine Durchführung der bewilligten Abtheilung abgesehen sei.

Der V. G. Hof vermochte deshalb nicht anzuerkennen, daß die von Theresia Kierer seinerzeit erwirkte in dem Decrete vom 17. März 1871, Z. 130240, enthaltene Parcellirungsbewilligung in Betreff des der Wiener Tramway-Gesellschaft gehörigen obbezeichneten Grundcomplexes noch zu Recht besteht und er war darum auch nicht in der Lage zu folgern, daß die Commune Wien aus jener Abtheilung den Anspruch auf Abtretung von Straßengrund zu stellen berechtigt sei, weshalb auch dadurch, daß die angefochtene Entscheidung den Bauconsens ohne eine diesfällige Bedingung ertheilt hat, eine Verletzung der im § 25 der Bau-Ordn. vom 2. December 1868, L. G. B. Nr. 24, bezw. im § 10 der Bau-Ordn. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, normirten Rechte der Commune nicht stattgefunden hat.

Dagegen konnte der V. G. Hof der Anschauung der angefochtenen Entscheidung, daß es sich auch derzeit nicht um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze im Sinne des § 3 der Bau-Ordn. für Wien vom 17. Jänner 1883 handelt, nicht beitreten; er war vielmehr der Ansicht, daß die in Frage stehende Bauführung der Wiener Tramway-Gesellschaft dahin qualificirt werden muß, daß damit thatsächlich die Unterabtheilung (§ 3 b) auf Baugründe des der Gesellschaft gehörigen und bis nun rechtlich nicht abgetheilten Grundcomplexes unternommen wird. Denn nach der Bestimmung des berufenen § 3 Bau-Ordn. liegt die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze nicht nur dann vor, wenn der Eigenthümer des Grundcomplexes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Bau-Ordn. ein Parcellirungsproject in aller Form Rechtens zur Ausführung bringt, sondern sie liegt auch vor, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauplätze nicht abgetheilter Grund factisch in Bauplätze umgewandelt und der Verbauung zugeführt wird. — Durch die beabsichtigte Bauführung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf den Parcellen Nr. 1644 und 1645 soll nun ein Theil des oben von der Erlachgasse, unten von der Eugengasse, links von der projectirten Jagdgasse und rechts von einer Nachbarrealität begrenzten Grundcomplexes, welchen die Gesellschaft von Theresia Kierer im Kaufswege erworben hat, verbaut, also thatsächlich der Verbauung zugeführt werden und muß daher in dieser Bauführung der factische Versuch einer Abtheilung jenes Grundes auf Bauplätze im Sinne des § 3, lit. b Bau-Ordn. erkannt werden.

Auf die Qualität des aufzuführenden Gebäudes kann es hiebei nicht ankommen, da der § 3 der Bau-Ordn. eine Unterscheidung hinsichtlich der auf einem parcellirten Grunde aufzuführenden Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung nicht macht, übrigens auch der Umbau eines derzeit für Betriebszwecke der Gesellschaft hergestellten Gebäudes für Wohnzwecke nicht ausgeschlossen ist und sonst auf diesem Wege die Vorschriften der §§ 3 und 10 Bau-Ordn. umgangen werden könnten. Auch der Umstand, daß die eben berufenen Vorschriften bei früheren ähnlichen Bauführungen der Tramway-Gesellschaft auf anderen Theilen desselben Grundcomplexes nicht zur Geltung gebracht worden sind, steht ihrer Geltendmachung im heutigen Falle nicht entgegen, weil die Baubehörde, wenn sie sich bei früheren Bauführungen nicht veranlaßt gesehen hat, das Parcellirungsverfahren einzuleiten, nicht gehindert sein kann, bei einem neuen Baufalle den Bauwerber auf die Vorschrift des § 3 Bau-Ordn. zu dem Zwecke zu verweisen, damit die der Gemeinde im Falle der Eröffnung der auf der zu erbauenden Realität projectirten neuen Straßenzüge zustehenden Rechte auf Abtretung des Straßengrundes sichergestellt werden. Diese Rechte sind aber im gegebenen Falle der Gemeinde durch den von der Wiener Tramway-Gesellschaft anläßlich des unterm 15. September 1884, Z. 255600, erhaltenen Bauconsenses ausgefertigten Revers vom 25. November 1886 für die heutige Bauführung nicht gewährleistet, da jener Revers nach seinem Inhalte nur auf den damaligen Baufall Bezug nahm und nur für diesen Geltung haben kann, daher auch aus demselben für die heutige Bauführung keinerlei Folgerungen abgeleitet werden können.

Diesen Erwägungen zufolge mußte der V. G. Hof die mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 30. Juli 1892, Z. 21322,

erfolgte Verweisung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf die vorherige Einholung der Bewilligung zur Abtheilung des Grundes auf Bauplätze im § 3 Bau-Ordn. begründet erkennen.

Nr. 8167.

Die Verwendung der Gelder einer Sparcasse in Wechseln stellt sich als eine mit den Bestimmungen des Sparcasse-Regulativs unvereinbare Anlageart dar.

Erkenntniß vom 17. November 1894, Z. 4344.

Sparcasse in Trient ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Kohl); E. vom 6. Juni 1893, Z. 10368, puncto verweigerter Aenderung ihrer Statuten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Sparcasse von Trient richtet sich gegen die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. Juni 1893, Z. 10368, womit dem Ansuchen auf Abänderung des § 22, Z. 5, der Statuten, wonach die genannte Sparcasse in Hinkunft zur Anlage ihrer Gelder in Wechseln berechtigt werden sollte, aus dem Grunde keine Folge gegeben wurde, weil sich diese Verwendung als eine mit den Bestimmungen des § 19 des Sparcasseregulativs vom 26. September 1844 unvereinbare Anlageart darstellt.

Da nach der bezogenen Gesetzesstelle die Sparcassen verpflichtet sind, die fruchtbringende Verwendung der angelegten Gelder auf bestimmte Verwendungsarten zu beschränken, als welche unter anderen im Punkte d die Escomptirung solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht blos domicilirter Wechsel aufgezählt wird, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen versehen sind, da weiter nach den bisherigen Statuten der Sparcasse von Trient — § 22, Z. 5 — diese Sparcasse bei Verwendung ihrer Fonde Wechsel nur im Escomptegeschäfte übernehmen soll, zwischen dem Wechselescomptegeschäfte und dem Darlehensgeschäfte aber ein begrifflicher Unterschied obwaltet, welcher sowohl in der Gesetzgebung (vgl. §§ 56, 65 des Ges. vom 21. Mai 1887, R. G. B. Nr. 51) als auch in den Statuten der Sparcasse Beachtung gefunden hat, da endlich die Gestattung der Aufnahme von anderweitigen Einrichtungen in die Statuten, sofern dieselben mit dem Regulativ nicht in Widerspruch stehen, gemäß § 6 der Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen zukommt, sofern aber ein solcher Widerspruch sich ergeben würde, nach § 25 der A. h. Schlußfassung vorbehalten bleibt, bezw. gemäß A. h. Entschließung vom 24. August 1867 dem k. k. Min. des Innern, u. zw. gleichfalls nach freiem Ermessen zusteht, so kann eine Gesetzwidrigkeit in der Ablehnung der beantragten Statutenänderung nicht erblickt werden.

Nr. 8168.

Verpflichtung zur Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die Mitglieder einer Krankenunterstützungscasse vom Eintritte der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes bis zum Zeitpunkte der gesetzmäßig erfolgten Constituirung oder Umbildung der an Stelle derselben tretenden Vereinskrankencasse.

Erkenntniß vom 17. November 1890, Z. 4262.

Gottlieb Bondy ca. Min. des Innern; E. vom 21. Mai 1893, Z. 10136, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen an die Bezirkskrankencasse in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8169.

Krankenversicherungspflicht des in den nichtärarischen Postämtern beschäftigten Personales.

Erkenntniß vom 17. November 1894, Z. 4263.

Postmeister Emanuel Sýkora ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritt. v. Onciul); mitbetheiligt Bezirkskrankencasse Laun (Adv. Dr. Dostal); E. vom 18. Juli 1893, Z. 15327, puncto Krankenversicherung des bei dem nichtärarischen Postamte in Ober-Ročow im Postdienste beschäftigten Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der mitbetheiligten Bezirkskrankencasse in Laun die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen bei Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern ddto. 18. Juli 1893, Z. 15327, wurde in Bestätigung der Erledigung des Bezirkshauptmannes in Laun ddto. 5. October 1892, Z. 12648, und der Entscheidung der böhm. Statth. in Prag ddto. 29. April 1893, Z. 135477, ausgesprochen, daß Emanuel Sýkora, k. k. Postmeister in Ober-Ročow, zur Entrichtung der Beiträge, behufs der Krankenversicherung seines Personals, beginnend vom 1. August 1889 an, verpflichtet sei.

In der Beschwerde wird diese Verpflichtung blos in principieller Beziehung u. zw. vornehmlich deshalb bestritten, weil ein nicht ärarisches Postamt überhaupt nicht als eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung im Sinne des § 1, Alinea 2, des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, aufgefaßt werden könne und weil außerdem in Betreff der bei einem solchen Postamte Angestellten die im § 2 des cit. Ges. normirte Befreiung von der Verpflichtung zur Krankenversicherung eintrete.

Beide Argumentationen sind aber nicht zutreffend und die auf dieselbe basirte Beschwerde ist daher nicht begründet. — Denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, hat diese Gesetzesnorm nicht blos auf die unter die Gewerbeordnung fallenden, sondern auch auf sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen Bezug und es ist deshalb für die Entscheidung der Frage über die Versicherungspflicht des bei dem nicht ärarischen Postamte in Ober-Ročow seitens des Beschwerdeführers verwendeten Personals ganz

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7100 (Bd. XVII, Z. 1893).

irrelevant, daß die erwähnte Unternehmung nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu beurtheilen ist und daß von derselben nach § 2, lit. g des Erwerbsteuer-Patentes ddto. 22. Jänner 1824 in der Regel, d. i. wenn die k. k. Postmeister nicht zugleich das Stellfuhrgewerbe oder ein sonstiges der Erwerbsteuer unterliegendes Gewerbe betreiben, eine Erwerbsteuer nicht zu entrichten sei. — Als eine derlei »sonstige gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« im Sinne des § 1, Alinea 2, des cit. Ges. ist aber die k. k. Postmeisterei deshalb aufzufassen, weil darunter bei Bedachtnahme auf Art. IV, V und VIII des Einführungs-Gesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und die Materialien des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, alle mit der Absicht auf Gewinn als dauernder Ernährungszweig betriebenen, wenn auch der Geltung der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen einzureihen sind, diese Voraussetzungen auf den Betrieb der Postmeisterei zutreffen und es dabei keinen Unterschied macht, daß die erwähnte Beschäftigung die Ausübung des Postregals unter behördlicher Aufsicht zum Gegenstande hat.

Aus der Norm des § 2 des cit. Ges. könnte der Beschwerdeführer auf Grund der Bestellung als k. k. Postmeister nur für seine Person die Befreiung von der Verpflichtung zur Krankenversicherung ableiten, eine Verpflichtung, die jedoch vorliegend gar nicht in Frage kommt. Auf das bei dem nicht ärarischen Postamte verwendete Personal erstreckt sich aber diese Befreiung nicht, da dieses Personal nur von dem Beschwerdeführer und keineswegs von der Staatsverwaltung angestellt ist, wie dies § 2 des cit. Ges. voraussetzt und da nur der Beschwerdeführer selbst für die Besorgung der Geschäfte der Postmeisterei einen Betrag aus der Staatscasse dauernd bezieht, die Verwendung dieses Betrags und sohin auch die Zuwendung eines Theils desselben an die bei dem Postamte Angestellten aber ganz dem Belieben des Beschwerdeführers anheimgestellt ist.

Nr. 8170.

Zur Frage der Competenz der autonomen Organe hinsichtlich der Entscheidung über die Forderung von Gebühren, welche seitens einer Gemeinde für die anläßlich von Bauführungen erfolgte Benützung des Straßengrundes auferlegt werden.

Erkenntniß vom 17. November 1894, Z. 4261.

Franz Mendik (Adv. Dr. Sikl) ca. böhm. Landesausschuß; mitbetheiligt die Stadtgemeinde Pilsen (Bürgerm. Dr. Petak); e. v. 9. August 1893, Z. 34145, puncto Gebührenauflage anläßlich einer Bauführung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut der vorliegenden Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses in seinen Rechten dadurch für verletzt, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses Pilsen vom 17. April 1893, Z. 125, mit welcher die Erledigung des Bürgermeisteramtes Pilsen vom 2. September 1892, Z. 8321, betreffend die dem Beschwerdeführer auferlegte Zahlung der Gebühren von 81 fl. 56 kr. und 305 fl. 88 kr. für die Aufstellung des Baugerüstes und

die Ablagerung von Materialien und Geräthen anläßlich einer in der Stadt Pilsen vorgenommenen Bauführung aufgehoben wurde, wegen der vom Landesausschusse angenommenen Incompetenz der autonomen Behörden zum Abspruch über die erwähnten Gebühren wieder behoben worden ist.

Diese Beschwerde ist als begründet zu erkennen. — Denn nach der durch die Entscheidung des Landesausschusses geschaffenen Sachlage wäre die erwähnte Erledigung des Bürgermeisteramtes Pilsen aufrecht geblieben, wogegen der Beschwerdeführer darauf Anspruch hat, daß schon über die von ihm gegen die erwähnte Erledigung des Bürgermeisteramtes Pilsen ergriffene Beschwerde darüber endgiltig entschieden werde, ob diese Erledigung zu Recht bestehe oder nicht. — Diese seitens der autonomen Behörden zu fällende Entscheidung hat sich selbstverständlich auf die Feststellung zu beschränken, ob die in Frage stehenden Gebühren als öffentlich-rechtlichen Charakters anzusehen seien und ob sie in dieser Eigenschaft zu Recht bestehen, wogegen die Frage, in welcher Art die Hereinbringung der Gebühren zu erfolgen hat, wenn denselben der öffentlich-rechtliche Charakter mangelt, in der seitens der autonomen Behörden zu fällenden Entscheidung gar nicht zu lösen war, die Art der Einbringung der Forderungen als solcher privatrechtlichen Charakters, vielmehr ganz dem Gutdünken der Gemeinde überlassen hätte werden sollen. — In dem Enunciate der Entscheidung des Landesausschusses wird nun jener Ausspruch nicht gefällt, den der Landesausschuß nach der Sachlage zu fällen hatte, da schon nach der Form der Erledigung des Bürgermeisteramtes Pilsen, mit welcher dem Beschwerdeführer die Zahlung der fraglichen Gebühren aufgetragen wurde, deutlich ersichtlich ist, daß die Gemeinde dieselben von dem Beschwerdeführer keineswegs auf Grund einer mit demselben getroffenen privatrechtlichen Einigung verlange, das Bürgermeisteramt in dem an den Bezirksausschuß in Folge des Recurses des Beschwerdeführers erstatteten Berichte zur Rechtfertigung der geforderten Gebühren sich ausdrücklich auf die Einhebung solcher Gebühren im Allgemeinen unterm 22. Mai 1891 und 1. Juli 1892 gefaßten, angeblich kundgemachten Beschlusse des Gemeindeausschusses berufen hat, dadurch aber deutlich zu Tage tritt, daß die fraglichen Abgaben aus einem öffentlich-rechtlichen Titel begehrt wurden und diese Annahme durch die Darstellung in der Beschwerde der Stadtgemeinde Pilsen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nicht entkräftet wird, indem die Decretirung von Gebühren aus Anlaß einer Bauführung ganz im Allgemeinen mit dem Rechte der Gemeinde, in einem speciellen Falle von einem Bauführer auf Grund einer mit demselben getroffenen Vereinbarung für die Benützung des Gemeindegutes eine Entschädigung zu begehren, nicht zusammenfällt. Es reicht nicht hin, daß der Landesausschuß in den Gründen der nunmehr angefochtenen Entscheidung den fraglichen Gebühren den Charakter öffentlicher rechtlicher Gebühren im Sinne des § 89 der Gem.-Ordn. für Böhmen wegen der unterbliebenen Erwirkung eines Landesgesetzes aberkannte, weil gerade über dieses Moment in dem Enunciate der Entscheidung selbst zu erkennen und darnach der Zahlungsauftrag des Bürgermeisteramtes Pilsen in seiner gegenwärtig vorliegenden Form entweder aufrecht zu erhalten oder zu beheben und bezw. die Entscheidung des Bezirksausschusses abzuändern oder zu bestätigen war. — Die bloße Ablehnung der Entscheidung

aus dem nicht für stichhältig zu erkennenden Grunde der Incompetenz, erscheint im Gesetze und der Sachlage nicht begründet.

Nr. 8171.

Erforderliche Nachweise zur Erlangung der Gebührenbegünstigungen bei Convertirung von Darlehensforderungen.

Erkenntniß vom 19. November 1894, Z. 4372.

Regina Liebmann ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. Februar 1894, Z. 40531 ex 1893, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde steht auf dem Standpunkte, daß die thatsächliche Verwendung des laut Schuldscheines ddto. Triest 31. August 1892 von der krainischen Sparcasse in Laibach aufgenommene und auf der Realität Einlage Z. 2126 der Stadt Triest verhypothecirten $4^1/_2$perc. Darlehens von 90.000 fl. zur Tilgung von auf derselben Realität haftenden $4^3/_4$, respective 5perc. Satzposten durch die beigebrachten Urkunden erwiesen und somit auch der Anspruch auf Gewährung der Gebührenerleichterung aus dem Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, von selbst gegeben sei.

Dem entgegen ist der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß behufs Erlangung der gesetzlich ausgesprochenen Gebührenbegünstigung die hiezu gesetzlich erforderlichen Nachweisungen stets auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise und innerhalb der vom Gesetze bestimmten Präclusivfrist beizubringen sind. — Nach § 8 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, ist nämlich die Bewilligung der in demselben vorgesehenen Gebührenerleichterungen davon abhängig gemacht, daß die Betheiligten um dieselbe unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunde bei der Finanzbehörde nachsuchen und in den Fällen des § 2 l. c. insbesondere auch die Löschung der convertirten Schuld erhärten. — Das Gesetz verlangt also, daß der Begünstigungswerber dasjenige, was nach der gesetzlichen Bestimmung für die Gewährung der Gebührenerleichterung und so wie es von dem Gesetze gefordert wird, nachzuweisen hat.

Es handelt sich dabei um concrete Vorsichten, welche das cit. Ges. zum Schutze des Staatsschatzes eingeführt hat und die schon darum strenge ausgelegt werden müssen, weil die Gebührenbegünstigung als eine gesetzlich normirte Ausnahmsbestimmung anzusehen ist. — Zu diesen Vorsichten gehört einmal: daß »aus dem Inhalte der Schuld- und der Löschungsurkunde sich ergeben muß, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderungen verwendet wurde« (§ 2, Punkt 4 l. c.); dann: daß »die Frist zur Tilgung des Darlehens .... nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist« (§ 2, Punkt 2 l. c.); endlich daß in den Fällen des § 2 »die Löschung der convertirten Schuld nachgewiesen sei« (§ 8, Abs. 2 l. c.).

Im vorliegenden Falle ergibt sich nun allerdings aus dem Inhalte der Eingaben de praes. 1. und 23. September 1892, ZZ. 1964 und

2175, daß die Beschwerdeführerin die Gebührenerleichterung für das Conversionsgeschäft überhaupt und innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist angesucht hat, allein damit ist, was die in den §§ 2 und 8 l. c. geforderten Nachweisungen anbelangt, dem Gesetze noch nicht entsprochen. Denn es wurde dem Triester Gebührenbemessungsamte mit den vorbezogenen Eingaben der Beschwerdeführerin nichts anderes vorgelegt, als der Schuldschein vom 31. August 1892, worin die Rückzahlung des Darlehenscapitales »über vorausgehende beiden Theilen zustehende halbjährige Kündigung« ohne jedwede Einschränkung bedungen, der Convertirungszweck jedoch gar nicht berührt wird.

Darnach fehlt der Nachweis einer mindestens sechsjährigen Darlehens-Tilgungsfrist und ist der Nachweis, daß das neue Darlehen zur Begleichung älterer Forderungen verwendet wurde, ebensowenig gegeben, als jener der Löschung der convertirten Schuld, zumal eine Löschungserklärung der Finanzbehörde zur Prüfung gar nicht vorgelegt worden ist.

Da es aber bei der Gewährung der Gebührenerleichterung darauf wesentlich ankommt, daß die erforderlichen Nachweisungen innerhalb der gesetzlich bestimmten 30tägigen Frist geliefert werden, so konnte schon aus diesem formalen Grunde darin, daß die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf dieser Frist und ohne Erlangung einer Fristerstreckung im Recurszuge beigebrachten Behelfe nicht berücksichtiget und die Gebührenerleichterung verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 8172.

Gebührenpflichtigkeit von Indossamenten und pour acquits auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen.

Erkenntniß vom 19. November 1894, Z. 4373.

Firma »M. Thorsch Söhne« ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 24. October 1893, Z. 30558, puncto Gebühr von Empfangsbestätigungen und Giris auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beim k. k. Hauptzollamte in Prag wurden 615 Stück in den Monaten October, November und December 1888 von verschiedenen Austrittszollämtern ausgestellte Rübenzucker-Ausfuhrsbonifications-Anweisungen überreicht, auf denen die Worte »pour acquit« und die Namensfertigung »p. p. M. Thorsch Söhne« mit der Unterschrift des Procuristen dieser Firma, bei 5 Anweisungen überdies am Rücken derselben ein Indossament an die Firma M. Thorsch Söhne ohne Verwendung eines Stempels beigesetzt waren. — Die Finanzverwaltung hat von diesen Erklärungen die Gebühren nach T. P. 47 a und 32, Z. 2 f, Gebühren-Gesetzes vorgeschrieben und diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde nimmt die Befreiung von der Gebühr u. zw. hinsichtlich der Indossamente nach T. P. 102 h, hinsichtlich der pour acquits aber nach T. P. 48 g, bezw. T. P. 48 c, in Anspruch.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben: Die T. P. 102 h Geb.-Ges. erklärt als unbedingt ge-

bührenfrei die Cessionen auf den Staatsobligationen und den ihnen gleichgehaltenen Schuldverschreibungen. Die Frage, ob die auf Zuckerausfuhrs-Bonifications-Anweisungen gesetzten Indossamente als Cessionen betrachtet werden können, fand der V. G. Hof, ungeachtet der zwischen Cessionen in Indossamenten bestehenden wesentlichen Verschiedenheit vom Standpunkte des Gebührenrechtes zu bejahen, weil die T. P. 32 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unter der Ueberschrift »Cessionen« ausdrücklich auch die verschiedenen Indossamente behandelt, diese also gebührenrechtlich den Cessionen gleichgestellt sind.

Dagegen können nach Anschauung des Gerichtshofes unter Staatsobligationen (Staatsschuldscheine § 984 a. b. G. B.) nur jene Schuldurkunden des Staates verstanden werden, welche auf Grund eines von demselben aufgenommenen Darlehens an die Gläubiger hinausgegeben werden und die Stelle des in § 1001 a. b. B. G. behandelten Schuldscheines über einen Darlehensvertrag zu vertreten bestimmt sind, während unter den »den Staatsobligationen gleichgehaltenen Schuldverschreibungen« keinesfalls Schuldverschreibungen des Staates, sondern nur solche anderer, vom Staate verschiedener juristischer Personen zu verstehen sind, was sich daraus ergibt, daß »Schuldverschreibungen neben den Staatsobligationen« aufgezählt sind, woraus in Anbetracht der Identität der Ausdrücke »Schuldverschreibung« und »Obligation« (vide § 985 a. b. G. B.) der Schluß gerechtfertigt ist, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Schuldverschreibungen nicht im Schuldtitel, sondern in der Person des Schuldners gelegen sein müsse. — Da nun die Ausfuhrs-Bonifications-Anweisungen wohl vom Staate ausgestellte Urkunden, allein gewiß nicht Urkunden, über von dem Staate aufgenommene Darlehen sind, erscheint die Anwendung der T. P. 102 h Geb.-Ges. auf dieselben ausgeschlossen und es findet daher die Vergebührung der auf diesen Anweisungen angesetzten Indossaments in der T. P. 32, Z. 2, lit. f, die gesetzliche Grundlage.

In Betreff der Gebühren von den pour acquits ist zu bemerken: Der § 2 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, gewährt vom 1. August 1888 angefangen bei der Ausfuhr von Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup über die Zollinie »eine Ausfuhrs-Bonification« in nach dem Percente der Polarisation sich bestimmenden Beträgen von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 60 kr. oder 2 fl. 30 kr. für je 100 Kgr. netto exportirten Zuckers. — In dieser Bestimmung unterscheidet sich das bezogene Gesetz von dem § 9 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71, und vom § 2 des Ges. vom 18. Juni 1880, R. G. B. Nr. 74, welche beide die Rübenzuckerbesteuerung betreffenden Gesetze bei der Ausfuhr von Colonial- und Rübenzucker über die Zollinie nicht eine Ausfuhrs-Bonification, sondern eine Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer nach einem dort bestimmten Ausmaße bewilligt hatten.

Schon aus dieser Verschiedenheit der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Abgehen von der bis 1. August 1888 bestandenen Abgabenrückvergütung, weiters aber aus der mit dem Wesen einer Abgabenrückvergütung nicht zu vereinbarenden, daher auch in den früheren Zuckersteuer-Gesetzen nicht

enthaltenen Bestimmung des § 3 des Ges. vom 20. Juni 1888, mit welcher ein Maximalbetrag für die während einer Erzeugungsperiode für exportirten Zucker zu leistende Bonification derart bestimmt ist, daß nach Erreichung dieser Maximalhöhe der Anspruch auf die Bonificationen erlischt, bezw. das Mehrgeleistete an die Staatscasse zurückerstattet werden muß, endlich insbesonders auch aus der Bestimmung des § 42, lit. a, des bezogenen Ges., derzufolge der über die Zolllinie ausgeführte Zucker aus der Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert hinweggebracht werden kann, geht klar hervor, daß es sich vom 1. August 1888 an beim Zuckerexporte nicht mehr um eine Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer, sondern ausschließlich um die Gewährung einer Ausfuhr-Bonification handelt, deren Wesen das einer Exportprämie, d. i. einer Leistung des Staates ist, welche zum Zwecke der Hebung der Ausfuhr inländischer Producte und der Erleichterung der Concurrenzfähigkeit derselben mit dem Auslande den Ausführenden als eine Art Belohnung ertheilt wird.

Nach T. P. 48, lit. c des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, genießen die Gebührenfreiheit Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an den Staat über die Gebühr geleisteten Zahlungen. — Da nun die vorgedachten Bonificationen nicht die Zurückerstattung einer geleisteten Zahlung sind, können sie auch nicht die Zurückerstattung einer Nichtschuld oder über die Gebühr geleisteten Zahlung darstellen und es kann demnach der von der Beschwerde angezogene Befreiungsgrund der T. P. 48, lit. c Geb.-Ges. nicht geltend gemacht werden.

Aber auch der in Anspruch genommene Befreiungsgrund der T. P. 48, lit. g, besteht nicht, da es sich dabei um Leistungen an den Staat handelt, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als Abgabe oder eine andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten und dem Leistenden zu vergüten sind, von solchen Vergütungen aber im vorliegenden Falle schon darum keine Rede sein kann, weil die Ausfuhrs-Bonificationen nicht für prästirte Abgaben oder sonstige Leistungen, sondern — wie oben dargethan — als Prämien ausgefolgt werden.

Da hienach die im vorliegenden Falle geltend gemachten Befreiungsgründe hier nicht zutreffen, unterliegen die Empfangsbestätigungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen gemäß T. P. 47, a Geb.-Ges. der Gebühr nach Scala II von dem Werthe des übernommenen Gegenstandes, hier des erhaltenen Bonificationsbetrages.

Nr. 8173.

1. Auf Zollgebühren finden die bezüglich der Verjährung des Einforderungsrechtes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie das Verjährungsgesetz vom Jahre 1878 überhaupt keine Anwendung. — 2. Umfang der Haftung für Nachtrags-Zollgebühren.

Erkenntniß vom 19. November 1894, Z. 4151.

Firma »Kind & Herglotz« ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Pilz); E. vom 10. Februar 1894, Z. 52692, puncto Zollgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der beschwerdeführenden Firma gegen die ihr auferlegte Entrichtung einer Nachtragszollgebühr per 1417 fl. 1 kr. für 3 aus Deutschland bezogene Sendungen verzinktes gewelltes Eisenblech mit Rücksicht auf die constatirte Beschaffenheit der Waare gemäß § 219 und 77 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordn. abgewiesen, weil die Firma in den betreffenden Erklärungen als Empfänger der Sendung genannt ist und dieselbe auch thatsächlich übernommen hat, weil ferner die Forderung des Nachtragszolles gegen die Firma innerhalb eines Jahres seit der Verzollung geltend gemacht worden ist.

In der Beschwerde wird, abgesehen von der bereits im Laufe des Vorverfahrens wegen Incompetenz des V. G. Hofes abgewiesenen Einwendung der unrichtigen Tarifirung der Waare, geltend gemacht, daß das Recht des Staatsschatzes zur Einforderung der Nachtragszollgebühr gegenüber der beschwerdeführenden Firma bereits verjährt sei und daß die Firma nicht als Empfänger der Waare und somit nicht als zur Nachtragsverzollung verpflichtet erscheine.

Der V. G. Hof vermochte diese beiden Einwendungen nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Was zunächst die Frage der Verjährung betrifft, so hat der V. G. Hof erwogen, daß auf den vorliegenden Fall, in dem es sich um eine Nachtragszollgebühr handelt, nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, sondern die Specialbestimmung des § 219 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordn. vom 11. Juli 1835 Anwendung zu finden hat. In dieser Gesetzesstelle wird festgesetzt, daß in Fällen, in denen ohne absichtliche Verkürzung des Gefälles weniger gezahlt wurde, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfiel, die zur Zollentrichtung verpflichtete Person den auf die gesetzliche Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten hat; diese Forderung des Staatsschatzes kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Falle wurden die nach der Anschauung der Finanzverwaltung ursprünglich mit einem zu geringen Tarifsatze berechneten Zollgebühren für die drei in Rede stehenden Sendungen laut der den Acten beiliegenden Einfuhrs-Waarenerklärungen am 10. Mai 1890 unter Ein.-Reg.-Post 375, am 13. Juni 1890 unter Ein.-Reg.-Post 471 und am 29. Juli 1890 unter Ein.-Reg.-Post 582 eingezahlt. — Mit den Verordnungen der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Leitmeritz vom 30. April 1891, Zl. 9185 und 7433, beide zugestellt am 5. Mai 1891, wurde der beschwerdeführenden Firma die Entrichtung der für die obigen Sendungen entfallenden Nachtragszollgebühren per 674 fl. 38 kr., 697 fl. 90 kr. und 44 fl. 73 kr., zusammen 1417 fl. 1 kr., aufgetragen. — Es ist sonach actenmäßig erwiesen, daß die Forderung des Staatsschatzes auf die Nachtragszollgebühr innerhalb der im § 219 l. c. festgesetzten Frist eines Jahres vom Zeitpunkte der ursprünglichen Einzahlung der beschwerdeführenden Firma gegenüber gemacht wurde.

Wenn die Beschwerde dagegen einwendet, daß seit der Entscheidung der Fin.-Bezirks-Direction in Leitmeritz vom 30. April 1891 bis zum 24. Juni 1893, also durch mehr als ein Jahr, der Firma gegenüber eine Amtshandlung in dieser Zollangelegenheit nicht vorgenommen wurde und

daß demnach das Verfahren der Firma gegenüber als nach der Aufforderung zur Einzahlung nicht gehörig fortgesetzt anzusehen sei, so ist dagegen zu bemerken, daß die bezüglich der Verjährung des Einforderungsrechtes im Gesetze vom 18. März 1878 enthaltenen besonderen Bestimmungen ebenso wie der ganze übrige Inhalt dieses Gesetzes auf Zollgebühren keine Anwendung finden. — Die Zoll- und Monopols-Ordn. aber enthält keine besondere Norm über eine Verjährung des Einforderungsrechtes der bemessenen Abgabe, sondern normirt im § 219 nur, daß die Forderung der Nachtragszollgebühr binnen der Frist eines Jahres, vom Zeitpunkte der geleisteten Zahlung an gerechnet, geltend gemacht werden muß. — Da nun in den cit. Verordnungen der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Leitmeritz, als der zur Verwaltung der Zollangelegenheiten in I. Instanz berufenen leitenden Finanzbehörde, offenbar die Geltendmachung der Forderung des Aerars an Nachtragszollgebühren erblickt werden muß, konnte die Einwendung der Verjährung nicht als im Gesetze gegründet erkannt werden.

Aber auch die zweite Einwendung, daß die beschwerdeführende Firma nicht als Empfänger der in Rede stehenden Waaren angesehen und daher nicht zur Entrichtung der Zollnachtragsgebühren herangezogen werden kann, erweist sich als gesetzlich ungegründet. — Vor Allem erscheint die Firma Kind & Herglotz in allen drei bezüglichen Waarenerklärungen ausdrücklich als Empfänger angegeben. Ferners geht aus den den Acten beiliegenden Rechnungen und Correspondenzen mit voller Klarheit hervor, daß die beschwerdeführende Firma die in Rede stehenden Sendungen thatsächlich bezogen hat. Endlich hat sich die beschwerdeführende Firma auch im Recurse vom 23. Mai 1891 ausdrücklich als »Empfangsfirma« unterzeichnet. — Gemäß § 77 der Zoll- und Monopols-Ordn. geht die dem Aussteller der Erklärung für dieselbe obliegende Haftung bei Einfuhrsgütern auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, sobald er die letztere selbst oder durch einen Bevollmächtigten übernimmt. Nach § 201a ist zur Entrichtung der Zollgebühr, also im Falle einer unrichtigen Berechnung auch der Nachtragszollgebühr, derjenige verpflichtet, dem die Haftung für die Erklärung obliegt. Da hienach im vorliegenden Falle der beschwerdeführenden Firma als der thatsächlichen und in den Waarenerklärungen als solche bezeichneten Empfängerin der Waaren die Haftung für die Erklärung obliegt, war die Finanzverwaltung auch berechtigt, von derselben die Entrichtung der Nachtragszollgebühr in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht der Finanzverwaltung wird selbstverständlich auch dadurch nicht alterirt, daß die beschwerdeführende Firma sich die Lieferung der Bleche von der Firma Hein, Lehmann & Comp. inclusive Zoll bedungen hat, weil durch privatrechtliche Vereinbarungen die dem Aerar aus dem Gesetze zukommenden Rechte nicht beseitigt werden können.

Desgleichen ist die Behauptung der Beschwerde, daß die österr. Nordwestbahn, auf deren Station Schreckenstein die Sendung transportirt wurde, als Empfängerin im Sinne der Zoll- und Staatsmonopols-Ordn. anzusehen sei, im Gesetze nicht gegründet, weil die der Eisenbahn als Frachtenführerin unter Umständen obliegende Haftung für die Zollgebühr die im § 201a dem Empfänger der Waare auferlegte Verpflichtung zur Entrichtung der Zollgebühr nicht aufzuheben vermag.

Nr. 8174.

Voraussetzungen für die Mauthbefreiungen nach § 18 c und d des Gesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140.

Erkenntniß vom 20. November 1894, Z. 4391.

Firma »Gödinger Zuckerfabriken Brüder Redlich & Berger« (Adv. Dr. Forner) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 25. November 1893, Z. 36893, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma besitzt in Göding zwei Zuckerfabriken, auch befindet sich dort ein großes Getreidemagazin. — Zum Zwecke der Erzeugung eines Theiles der in diesen Fabriken zur Verarbeitung gelangenden Zuckerrüben hat die Firma Grundstücke in Holitsch und Umgebung, insbesonders auch in die von Göding circa 8 Km. entfernten, in Ungarn gelegenen, zur kaiserlichen Familien-Fondsherrschaft gehörigen Meierhöfe in Holitsch und Wradisch sammt dazu gehörigen Grundstücken auf eine längere Reihe von Jahren gepachtet. — Auf diesen Meierhöfen befindet sich zum Zwecke des Landwirthschaftsbetriebes ein größeres Beamten- und Dienerpersonale der Firma; die Verwaltung des landwirthschaftlichen Betriebes erfolgt jedoch von der in Göding befindlichen Direction aus. — Die Zuckerfabriken und die Meierhöfe stehen in einem gegenseitigen Wechselverkehre, welcher auf der die Ortschaften Göding und Holitsch, bezw. Wradisch verbindenden Straße hergestellt wird. — Diese Straße ist bis an die ungarische Landesgrenze eine Aerarialstraße, auf welcher sich, und zwar in der Nähe der k. k. Tabakhauptfabrik in Göding ein Mauthschranken befindet.

Bei diesem Mauthschranken hat nun die Firma die Mauthbefreiung für nachstehende Fuhren angesucht: a) Für die Fuhren, welche von den Oekonomien in Holitsch und Wradisch mit den dort producirten Zuckerrüben zu den Zuckerfabriken in Göding gehen; b) für die von den genannten Oekonomien in die in Göding befindlichen Wirthschaftsgebäude gehenden Getreidefuhren; c) für die Fuhren mit Stroh aus Holitsch und Wradisch in die Gödinger Wirthschaftsgebäude; d) für die Fuhren, vermittelst welcher die Rübenschnitte aus den Zuckerfabriken in die Meierhöfe überführt werden; e) für die leeren Fuhren, welche von den Meierhöfen zum Zwecke der Verwendung in den Zuckerfabriken zu diesen unternommen werden; f) für Fuhren der Aufsichtsorgane von Göding aus nach Holitsch und des Wirthschaftspersonales in Holitsch und Wradisch zur Direction in Göding; g) für Fuhren mit Saturationskalk und sonstigen als künstlicher Dünger anzusehenden Fabriksabfällen nach Holitsch und Wradisch; h) für Fuhren mit den als natürliche Dungmittel anzusehenden Fabriksabfällen; i) für leere Fuhren von den Zuckerfabriken nach Holitsch und Wradisch behufs Verwendung bei der Feldbestellung; k) für Reitpferde des landwirthschaftlichen Aufsichtspersonales.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden in Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Fuhren sub a, b und c und in Folge der Bestätigung dieser Entscheidungen auch die Fuhren sub d und e als mauthpflichtig, die Fuhren sub f bis k aber theils unbedingt, theils bedingt als mauthfrei erklärt.

Nachdem die bezüglich der Fuhren sub c schon in I. Instanz ausgesprochene Mauthpflicht im administrativen Wege nicht weiter bestritten wurde, die Entscheidung betreffend die Mauthpflicht der Fuhren sub d aber in der Beschwerde nicht angefochten ist, hatte sich die Entscheidung des V. G. Hofes nur mit den Fuhren sub a, b und c zu beschäftigen, wobei die Einwendung der Beschwerde, daß das k. k. Fin.-Min. nur über die Fuhren sub d hätte entscheiden dürfen, weil die Firma lediglich wegen dieſen Fuhren Recurs ergriffen hatte, im Grunde der vom Vertreter der beschwerdeführenden Firma bei der ö. m. Verhandlung erklärten Zurückziehung derselben nicht weiter zu behandeln war.

Was die Mauthbehandlung dieſer streitigen drei Kategorien von Fuhren anbelangt, so beansprucht die beschwerdeführende Firma die Mauthfreiheit auf Grund des § 18, lit. c, des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, und bezüglich der Fuhren sub a eventuell auf Grund des § 18, lit. d. l. c. — Nun ist es richtig, daß die beschwerdeführende Firma in dem Mauthorte Göding eine wirthschaftliche Unternehmung (die Zuckerfabrication) betreibt und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie daher nach dem 1. Alinea des § 18 Mauthgesetzes berechtigt ist, in Göding die Freilassung von der Straßenmauth für die im weiteren Verlaufe des § 18 aufgeführten Fuhren zu beanspruchen.

Allein die in Frage stehenden Fuhren fallen nicht unter die in der lit. c des § 18 behandelten Fuhren zum Betriebe der dort aufgezählten Zweige der eigenen Landwirthschaft. Denn die Voraussetzung dieſer Gesetzesstelle ist, wie dies aus der Textirung »von den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden zu eigenen oder gepachteten Aeckern ꝛc. und von da zurück zu den eigenen oder gepachteten Wirthschaftsgebäuden« hervorgeht, darin gelegen, daß es sich um den Betrieb einer Landwirthschaft, in deſſen Ausführung die Fuhren unternommen werden, handelt und daß auf dem die Verbindung zwischen den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und den landwirthschaftlichen Grundstücken herstellenden Communicationswege ein Mauthschranken zu passiren ist.

Nun bestehen aber in den Orten Holitsch und Wradisch, in deren Gebiete die von der Firma gepachteten Grundstücke gelegen sind und wo eben die Landwirthschaft betrieben wird, Meierhöfe, welche der auf diesen Grundstücken betriebenen Landwirthschaft zu dienen bestimmt sind, welche sich also als jene Wohn- und Wirthschaftsgebäude darstellen, welche der § 18, lit. c, Mauth-Ges. im Auge hat und bezüglich deren, falls ein Mauthschranken in Holitsch oder Wradisch bestünde, bei diesem allerdings die Mauthfreiheit im Grunde der bezogenen Gesetzesstelle Platz greifen würde. — Allein zwischen diesen Meierhöfen, bezw. Grundstücken und dem Orte Göding fehlt der landwirthschaftliche Zusammenhang und es hat dies nicht blos bezüglich der Rübe, welche in den Gödinger Fabriken zur Verarbeitung gelangt, und nicht blos bezüglich des Strohes, welches theils ebenfalls in diesen Fabriken zur Verpackung, theils aber in den in Göding befindlichen Viehstallungen zur Verwendung gebracht wird, sondern auch bezüglich des Getreides zu gelten, da auch für die Unterbringung dieſes Landwirthschafts-Artikels in den Meierhöfen zu Holitsch und Wradisch unbestritten Wirthschaftsgebäude bestehen, die Verführung desselben nach Göding also nicht

im Landwirthschaftsbetriebe, sondern — wie die Beschwerde selbst angibt — im Zwecke der in Göding erzielbaren besseren Verwerthung vorgenommen wird. — Demnach kann für die fraglichen drei Kategorien von Fuhren die Mauthbefreiung beim Gödinger Mauthschranken auf Grund des § 18, lit. c, Mauth-Ges. nicht in Anspruch genommen werden.

Aber auch der, für die Fuhren sub a auf Grund des § 18, lit. d Mauth-Ges. in Anspruch genommene Befreiungsgrund besteht nicht. — Denn dieser Befreiungsgrund hat zur Voraussetzung, daß zum Betriebe des eigenen Gewerbes Rohstoffe von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden oder von den Gewerbelocalitäten zur Umgestaltung weg und im umgestalteten oder verarbeiteten Zustande wieder zurückgeführt werden, die Fuhren müssen also im Zwecke der Umgestaltung oder Verarbeitung des Rohstoffes vom Mauthorte aus mit der Bestimmung unternommen werden, daß die umgestalteten oder verarbeiteten Rohstoffe wieder an den Absender in den Mauthort zurückgelangen. Der Ausgangspunkt dieser Fuhren muß daher in Rücksicht auf § 18, Abs. 1, jedenfalls der Mauthort sein. — Nun ist evident, daß im vorliegenden Falle die Rübe nicht von dem Mauthorte Göding aus zur Verarbeitung weggeführt, sondern im Gegentheile, daß sie zu diesem Zwecke von außen her in den Mauthort eingeführt wird. — Es liegt demnach auch der Befreiungsgrund des § 18, lit. d, Mauth-Ges. nicht vor.

Nr. 8175.

1. Die Steuerbehörde ist berechtigt, auch für die vorausgegangenen Jahre den Zinswerth im Wege des Localaugenscheines zu erheben und den Parificationsbefund als Basis der Nachtragsbesteuerung für die Jahre, auf welche er ausdrücklich sich bezieht, anzunehmen. — 2. Verfahren in Parificationsfällen.

Erkenntniß vom 20. November 1894, Z. 3814.

Dr. Victor Fleischer ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeifer); E. vom 15. Februar 1894, Z. 7957, und vom 26. April 1894, Z. 22075, puncto Hauszins- und 5perc. Steuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von der Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien zum Zwecke der Vorschreibung der nicht zahlbaren Hauszinssteuer, bezw. der 5perc. Steuer auf Grund des Localaugenscheines vom 13. September 1893 angenommenen Miethwerthe der Wohnung Nr. 7 im Hause des Beschwerdeführers für die Jahre 1891, 1892 und 1893, dann der Wohnung Nr. 5 für das Jahr 1894 aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß nach dem Erlasse des Fin.-Min. vom 3. November 1864, Z. 15235, die parificationsweise Erhöhung des Zinses pro praeterito unzulässig sei und schon nach der Natur der Sache nicht stattfinden könne, weil sich eine Localcommission stets nur über den Zustand einer Wohnung zur Zeit der Erhebung, nicht aber über eine vorausgegangene Zeit aussprechen kann. — Die Vorschreibung der Nachtragssteuer sei aber auch deshalb gesetzwidrig, weil die der Localuntersuchung beizogenen Hauseigenthümer über den Zinswerth der Wohnung Nr. 7 in den Jahren 1890 bis 1892 gar nicht einvernommen wurden und weil bei der Localuntersuchung auf den Zinsertrag der übrigen

Wohnungen des Hauses und insbesondere der im 1. Stocke gelegenen Wohnung Nr. 3 nicht entsprechend Bedacht genommen worden sei. Auch sei es unzulässig, den Miethzins anzunehmen, welcher überhaupt irgendwo erzielbar sei, vielmehr müsse der Zinsertrag von Wohnungen in demselben Hause in Betracht gezogen und der hienach resultirende concrete Maßstab der Bewerthung zu Grunde gelegt werden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Was zunächst den in der Beschwerde bezogenen Erlaß des k. k. Fin.-Min. vom 3. November 1864, Z. 15235, betrifft, so ist zu bemerken, daß dieser Erlaß in allgemein verbindlicher Form nicht kundgemacht wurde, demnach von den Parteien Rechte aus demselben nicht in Anspruch genommen werden können. Daß aber schon nach der Natur der Sache, wie die Beschwerde meint, eine Localerhebung zur Constatirung des Miethwerthes für eine vorausgegangene Zeit nicht stattfinden könne, erscheint schon aus dem Grunde unrichtig, weil, abgesehen von der Besteuerung neu entstandener Gebäude, die commissionelle Erhebung des Miethwerthes sich in den meisten Fällen auf eine vorausgegangene Zeit beziehen muß, da der Steuerbemessung der im vorausgegangenen Zinsjahre erzielte oder mögliche Miethzins zu Grund zu legen ist.

Daß die Steuerbehörde aber berechtigt war, auch für die vorausgegangenen Jahre den Zinswerth im Wege des Localaugenscheines zu erheben, ergibt sich aus der Erwägung, daß in Steuersachen das Recht der Ueberprüfung der Besteuerungsresultate der Steuerbehörde innerhalb der Verjährungszeit in Gemäßheit des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorbehalten ist und dieses Recht im gegebenen Falle auch thatsächlich im Rahmen der gesetzlich gegebenen Frist ausgeübt wurde. — War aber die Behörde zur Ausübung des Nachtragsbemessungsrechtes für die Jahre 1891, 1892 und 1893 befugt, so ist es selbstverständlich, daß sie auch alle jene gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlungen vornehmen durfte, welche ihr die Ausübung dieses Rechtes ermöglichten und zur Beschaffung der richtigen Besteuerungsgrundlage geboten waren. Zu diesen Amtshandlungen gehört aber insbesondere die Erhebung des Miethzinswerthes von amtswegen bei Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Zinsangaben. Wenn nun das Gesetz die Möglichkeit und Zulässigkeit einer nachträglichen Miethzinswertherhebung nicht ausschließt, so muß es auch als zulässig angesehen werden, daß der Parificationsbefund als Basis der vom Standpunkte der Verjährung noch zulässigen Nachtragsbesteuerung für jene Jahre, auf welche er ausdrücklich Bezug nimmt, auch wenn dies bereits vergangene Jahre sind, angenommen werden darf.

Daß aber im vorliegenden Falle der Parificationsbefund thatsächlich auf die Richtigstellung der Hauszinssteuerbemessungen für die Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 und auf die Wohnungen Nr. 5 und 7 sich bezogen hat, geht, entgegen der Behauptung der Beschwerde, aus dem Wortlaute des Protokolls vom 13. September 1893 und des Nachtrags-Protokolles vom 5. Februar 1894 hervor, in welchen sowohl im Gutachten der beigezogenen Hauseigenthümer als auch in jenem des Commissionsleiters die Zinsjahre, auf welche sich die Begutachtung bezieht und die Nummern der

Wohnungen ausdrücklich bezeichnet werden. Desgleichen wurden dem Beschwerdeführer im Protokolle vom 13. September 1893 die Zeiträume und die Wohnungen, auf welche sich die commissionelle Erhebung zu erstrecken hatte, ausdrücklich bekannt gegeben.

Wenn die Beschwerde weiters behauptet, daß bei der Abschätzung auf die übrigen Wohnungen des Hauses und insbesondere auf die im ersten Stock gelegene Wohnung Nr. 3 keine Rücksicht genommen wurde, so ist zu bemerken, daß bei Abschätzung des Zinswerthes der Wohnungen Nr. 5 und 7 thatsächlich eine Vergleichung mit dem Miethwerthe der Wohnung Nr. 3 stattgefunden hat, indem die beigezogenen Hauseigenthümer in der Rubrik V des cit. Protokolles ausdrücklich bemerken, daß die abzuschätzenden Wohnungen Nr. 5 und 7 einen höheren Zinswerth haben, als die im ersten Stocke unter denselben gelegene Wohnung, weil das Haus nur einen Lichthof habe und diese Wohnungen daher lichter und luftiger seien und auch einen eigenen Abort haben.

Nachdem also, wie sich der V. G. Hof aus den vorgelegten Administrativacten überzeugt hat, das in der citirten Instruction vorgezeichnete Verfahren vollständig beobachtet wurde und als Grundlage der Besteuerung das übereinstimmende Gutachten zweier Hauseigenthümer und des Untersuchungscommissärs angenommen wurde, mußte die Beschwerde, als in allen Punkten unbegründet, abgewiesen werden.

Nr. 8176.

Voraussetzungen für die Erwerbsteuerlöschung.

Erkenntniß vom 20. November 1894, Z. 4150.

Heinrich Grimm (Adv. Dr. Bäck) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 4. Jänner 1894, Z. 62084, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Beschwerdeführers auf Löschung der ihm für Dienstleistungen als Vertreter der Firma Holand & Shery rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer I. Classe abgewiesen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In Folge der eingetretenen Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung ist diese Vorschreibung derzeit nicht mehr anfechtbar und konnte demnach der V. G. Hof auf die Ausführungen der Beschwerde, welche die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers neuerlich aus dem Grunde, weil er nur bei einer einzigen Firma bedienstet sei, in Abrede stellen, nicht weiter eingehen. — Die Abschreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer kann gemäß § 15 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 und des Absatzes 2 des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. 44. Band, Nr. 38) nur dann erfolgen, wenn der Steuerschein zurückgelegt und der Betrieb der steuerpflichtigen Beschäftigung gänzlich eingestellt wird.

Beschwerdeführer hat nun die Abschreibung der Erwerbsteuer mit der Motivirung in Anspruch genommen, daß er vom 1. Jänner 1893 angefangen von der Firma Holand & Shery eine fixe Anstellung als Reisender

gegen einen Jahresgehalt von 200 Pfund Sterling erhalten habe und von diesem Zeitpunkte angefangen nicht mehr gegen Provision arbeite und daher nicht mehr selbst Unternehmer sei. Er hat sonach den im § 2 b des Erwerbsteuer-Patentes normirten Befreiungsgrund geltend gemacht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist aber derjenige, welcher den Eintritt eines Befreiungsgrundes oder das Aufhören einer bestehenden Zahlungspflicht behauptet, verpflichtet, den Eintritt der behaupteten Veränderung nachzuweisen. Einen solchen Beweis hat der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren weder angeboten, noch erbracht. Die Steuerbehörde war sonach schon aus diesem Grunde berechtigt, das Begehren um Löschung der Erwerbsteuer abzuweisen, indem äußerlich und thatsächlich in der Beschäftigung des Beschwerdeführers eine Aenderung zugestandenermaßen nicht eingetreten und die angeblich eingetretene rechtliche Aenderung — daß er diese Beschäftigung nicht mehr auf eigene Rechnung entwickle — von ihm nicht nachgewiesen worden ist.

Selbstverständlich könnte aber diese Entscheidung der Steuerbehörde über die Fortdauer der Erwerbsteuerpflicht (als nur auf den mangelnden Nachweis der behaupteten Veränderung bastrend) der Erneuerung des Löschungsbegehrens nicht präjudiciren, wenn der Beschwerdeführer einen genügenden Beweis für die von ihm behauptete Aenderung in der Art seiner Entlohnung nachträglich beibringen würde.

War aber die Entscheidung der Steuerbehörde, mit welcher die Löschung der Erwerbsteuer verweigert wurde, nach der derzeitigen Sachlage gesetzlich begründet, so war auch die weitere Entscheidung, mit welcher dem Begehren auf Abschreibung der Einkommensteuer I. Classe keine Folge gegeben wurde, nur eine nothwendige Consequenz der verweigerten Erwerbsteuerlöschung, der gemäß § 4 des Einkommensteuer-Patentes das Einkommen aus den der Erwerbsteuer unterworfenen Beschäftigungen mit der einzigen im § 5 des Patentes normirten Ausnahme der Einkommensteuer I. Classe unterliegt.

Nr. 8177.

Die Notariatssubstitution unterliegt selbstständig der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 20. November 1894, Z. 4149.

Dr. Karl Friedrich Rietsch ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 21. Februar 1894, Z. 3039, puncto Erwerbsteuer von der Notariats-Substitution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer von der Substituirung des Notariates in Falkenau in der Zeit vom 1. Februar bis 3. Juli 1890 vorgeschriebene Erwerbsteuer für das I. und II. Semester 1890 aufrecht erhalten. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß es sich hier nicht um eine selbstständige Geschäftsführung, sondern nur um eine Substitution sede vacante handelt, daß blos die Geschäfte des verstorbenen Notars weitergeführt wurden und daher während der Substitution nur die Erwerbsteuer des früheren Notars weiter zu zahlen war, daß das Gesetz die

Notariats-Substitution nirgends als steuerpflichtige Beschäftigung erkläre, und daß die Substitution eine im Interesse der Continuität der Amtsführung gelegene gesetzliche Verpflichtung sei, nicht aber eine selbstständige Unternehmung, zumal der berufene Substitut sich dieser Verpflichtung (der Uebernahme der Substitution) nicht entziehen darf. Endlich stellt sich die Besteuerung der Substitution wenigstens für ein Semester als Doppelbesteuerung dar, weil für ein Semester die Erwerbsteuer des Notars und des Substituten entrichtet werde.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Aus den vorgelegten Administrativacten geht hervor, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1. Februar bis 3. Juli 1890 gerichtlich bestellter Substitut des am 16. Jänner 1890 verstorbenen Notars Karl Löwy in Falkenau war. Gemäß § 123 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, hat der Substitut an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen. Die Notariats-Urkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret. Die für die Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgestellt. So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notar nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen. — Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß der Substitut an die Stelle des substituirten Notars tritt, und das Notariat während der Zeit der Substitution ganz selbstständig und auf eigene Gefahr führt. Gemäß § 177 der Notariatsordnung ist der Substitut weiters befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Laut der den Administrativacten beiliegenden Bestätigungen des k. k. Bezirksgerichtes in Falkenau vom 1. September und 16. November 1891, Z. 11163 und 14589, hat der Beschwerdeführer die Notariats-Substitution in der oben angegebenen Zeit auf eigene Rechnung geführt, und sonach auch die erwähnten Notariatsgebühren für sich selbst eingehoben. Er hat sonach die Notariatsgeschäfte nicht nur selbstständig geführt, sondern aus dieser Geschäftsführung auch selbstständig ein Einkommen bezogen. Daß das Notariat an sich eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ist, ist nicht zweifelhaft und wird auch in der Beschwerde zugegeben. Wenn aber der Notariats-Substitut nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Führung des Notariates berechtigt ist, und wenn er, wie im vorliegenden Falle nachgewiesen und auch nicht widersprochen ist, diese selbstständige Beschäftigung auf eigene Rechnung betreibt, so ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 9 und 12 des Erwerbsteuer-Patentes von selbst, daß die vom Beschwerdeführer betriebene Notariats-Substitution selbstständig der Erwerbsteuer zu unterziehen war, und daß dieselbe nicht auf Grund des dem substituirten Notar seinerzeit ausgefertigten Erwerbsteuerscheines ausgeübt werden durfte, zumal der Fall der Uebertragung eines Gewerberechtes hier nicht vorliegt.

Es kann aber auch in der Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer eine Doppelbesteuerung nicht gefunden werden, weil der Notariats-Substitut nach dem Obigen als ein selbstständiger, von der Person des substituirten Notars verschiedener Unternehmer und daher auch als selbstständiges Steuersubject angesehen werden muß und weil somit die Entrichtung der Erwerbsteuer für das I. Semester 1890 durch den am 16. Jänner 1890 verstorbenen Notar Löwy mit Rücksicht auf die halbjährige Fälligkeit der Erwerbsteuer, und die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer für das I. und II. Semester 1890 im § 16 des Erwerbsteuer-Patentes und § 23 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, gesetzlich begründet erscheint.

Nachdem ferner, wie der V. G. Hof aus den Administrativacten die Ueberzeugung gewonnen hat, bei Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer das im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgezeichnete Verfahren beobachtet wurde, und ein für den Betriebsort in der zweifellos richtig gewählten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV b, tarifmäßiger, und zwar der geringste tarifmäßige Steuersatz vorgeschrieben wurde, mußte die Beschwerde als in allen Punkten unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 8178.

1. Die Entscheidung über die gesetzlich normirte Straßenconcurrenz fällt nicht in das Ermessen der Behörde. — 2. Nur die primär verpflichteten Gemeinden können zur Kostentragung für eine Brücke nach einem fixirten Maßstabe herangezogen werden; von dritten Gemeinden kann diese Beitragsleistung nur nach Verhältniß der Benützung verlangt werden. (Kärnten.)

Erkenntniß vom 21. November 1894, Z. 4427.

Gemeinde Schiefling ca. Kärntner Landesausschuß; E. vom 28. Juni 1893, Z. 5835, puncto Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Administrativacten ist zu entnehmen, daß die Mauterndorfer Brücke, deren Herstellung und Erhaltung den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet, im Zuge des von der Reichsstraße abzweigenden, Theile der Ortsgemeinden Gräbern-Präbl und St. Leonhard durchziehenden und in die an die letztere Gemeinde angrenzende Ortsgemeinde Schiefling führenden Fahrweges gelegen ist, welcher im Berichte der Gemeinde St. Leonhard vom 30. October 1890, Z. 1714, und in der von dieser Gemeinde beigebrachten Situationsskizze als Gemeindeweg bezeichnet erscheint. Dieser Situationsskizze zufolge stellt die besagte Brücke die Verbindung zwischen den durch die Lavant getrennten Gebieten der Ortsgemeinde Gräbern-Präbl auf dem rechten und der Ortsgemeinde St. Leonhard auf dem linken Lavantufer her. Aus den Acten ist noch hervorzuheben, daß die nunmehr selbstständigen Ortsgemeinden St. Leonhard und Gräbern-Präbl früher in der Ortsgemeinde St. Leonhard vereinigt waren, von welcher die besagte Brücke, da sie ganz in ihrem Gebiete gelegen war, allein erhalten wurde. Als sich dann nach der Trennung der bestandenen Ortsgemeinde St. Leonhard in die beiden genannten Orts-

gemeinden die Nothwendigkeit einer Reparatur der Brücke ergab, nahm die Ortsgemeinde St. Leonhard die Beitragsleistung der Nachbargemeinden Gräbern-Präbl und Schiefling in Anspruch und ist hierüber die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses erflossen, mit welcher die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Mauterndorfer Brücke derart bestimmt wurde, daß die Gemeinde St. Leonhard $^{6}/_{16}$, die Gemeinde Gräbern-Präbl $^{3}/_{16}$ und die Gemeinde Schiefling $^{7}/_{16}$ zu den Kosten der Brücke beizutragen haben.

Der die Concurrenzpflicht der Gemeinde Schiefling unter Berufung auf § 17 des kärntn. Straßengesetzes bestreitenden Beschwerde werden in der Gegenschrift des Landesausschusses die Einwendungen der Fristversäumniß nach § 14 und der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entgegengesetzt. — Hinsichtlich der ersteren Einwendung ist zu constatiren, daß die am 27. August 1893 hiergerichts präsentirte Beschwerde am 25. August 1893, also innerhalb von 60 Tagen selbst vom Datum der angefochtenen Entscheidung — 28. Juni 1893 — an gerechnet, zur Post gegeben, mit h. g. Bescheide vom 2. October 1893 der beschwerdeführenden Gemeinde auf Grund des § 21 des obbezogenen Gesetzes zur Ergänzung zurückgestellt und innerhalb der bestimmten 14tägigen Frist am 19. October 1893 wieder in Vorlage gebracht worden ist, die Einwendung der Fristversäumniß sonach thatsächlich unbegründet erscheint. Die Einwendung der Unzuständigkeit dieses Gerichtshofes aber war nicht zu berücksichtigen, da den Behörden wohl die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer Straße und über deren Richtung und Anlage, sowie über die Einreihung in bestimmte Kategorien nach speciellen Landesgesetzen im freien Ermessen zukommt, keineswegs aber die Entscheidung über die gesetzlich normirte Concurrenzpflicht und über die vom Gesetze an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpfte Beitragsquote vom Ermessen der Behörde abhängt.

In die Sache selbst eingehend konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend nicht erkennen. — Im § 17 des kärntn. Straßengesetzes ist die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Herstellung und Erhaltung der in ihrem Gebiete gelegenen Gemeindestraßen, Wege und Brücken ausgesprochen. Die primär verpflichtete Gemeinde kann aber, wenn ihre Straßen, Wege und Brücken von einer anderen Gemeinde oder von Parteien fremder Gemeinden 2c. in größerem Maße benützt werden, auf Grund des § 21 Straßengesetzes dieselben zur Beitragsleistung nach Verhältniß der Benützung und der durch diese verursachten Kostenvermehrung heranziehen. — Indem nun die angefochtene Entscheidung außer den Gemeinden, in deren Gebiete die fragliche Brücke gelegen ist, auch einer dritten Gemeinde, gleich jenen, die primäre Verpflichtung zur Kostentragung für die Brücke nach einem fixirten Maßstabe auferlegt und hiebei selbst anerkennt, daß nach § 17 Straßen.-Ges. zur Tragung der Kosten an und für sich die beiden Gemeinden St. Leonhard und Gräbern-Präbl verpflichtet wären, verläßt sie den Boden des Gesetzes und schafft mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles nach freiem Ermessen eine Concurrenz, welche, insoweit es sich um die Beitragsleistung der Gemeinde Schiefling handelt, nur nach der Vorschrift des § 21 Straßen-Ges. nach Erhebung der Benützung der in Rede stehenden Brücke seitens der Gemeinde Schiefling oder

von Parteien aus dieser Gemeinde und nach Ermittlung der durch diese Benützung verursachten Mehrkosten zunächst durch Beschluß der Ausschüsse der primär verpflichteten Gemeinden und erst im weiteren Zuge des Verfahrens durch Entscheidung des Landesausschusses festzustellen wäre.

Nr. 8179.

Prüfung der behaupteten Beeinflussung des Wahlergebnisses durch eine Enunciation der Wahlcommission. Vornahme der Erhebungen durch den als Wahlcommissär fungirenden Beamten.

Erkenntniß vom 21. November 1894, Z. 4426.

Franz Brand und Gen. ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 6. September 1893, Z. 31132, puncto Gemeindeausschußwahlen in Gurdau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Legalität der am 3. Mai 1893 in Gurdau vollzogenen Wahl des Gemeindeausschusses wurde von den Beschwerdeführern in den gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen unter Anderem mit der Behauptung bestritten, daß mit der auf 8 Uhr Vormittags anberaumt gewesenen Wahl im III. Wahlkörper erst um 10 Uhr Vormittags begonnen worden sei, nachdem die Mehrzahl der versammelten Wähler in Folge der von der Wahlcommission gemachten Bemerkung, daß die Wahl wegen Nichterscheinens des Wahlcommissärs wahrscheinlich nicht stattfinden werde, ihrer Beschäftigung nachgegangen war. — Mit der Entscheidung der Statthalterei vom 6. September 1893, Z. 31132, wurde diese Einwendung unter Aufrechthaltung der Wahl zurückgewiesen, weil durch die Verspätung des Beginnes der Wahl Niemand an der Ausübung seines Wahlrechtes behindert werden konnte und die weitere Behauptung, daß die Vornahme der Wahl von der Wahlcommission in Zweifel gestellt wurde, nicht richtig sei.

Von der Beschwerde wird nicht durch die Verspätung des Wahlbeginnes, sondern durch die nach Angabe der Beschwerde vor Beginn der Wahl von der Wahlcommission an die Wähler gemachte Eröffnung, daß es wahrscheinlich zu keiner Wahl kommen werde, die Illegalität der Wahl, wegen Beeinflussung des Wahlergebnisses behauptet.

Gewiß müßte eine Enunciation der Wahlcommission, durch welche die Vornahme der Wahl von den versammelten Wählern in Zweifel gestellt wurde, als ein die Ungiltigkeit der später vollzogenen Wahl begründender Act dann angesehen werden, wenn nicht constatirt werden könnte, daß dadurch auf das Wahlergebniß ein Einfluß nicht geübt worden ist. — Auf diese Feststellung hat es aber im vorliegenden Fall nicht anzukommen, da dieselbe die Richtigkeit der Behauptung der Beschwerdeführer zur Voraussetzung hat und daher vorerst das Resultat der diesfalls gepflogenen Erhebungen zu prüfen ist. — Laut Protokolles vom 30. August 1893 haben die Beschwerdeführer bei ihrer Einvernehmung, ohne die in ihren schriftlichen Einwendungen enthaltene Behauptung, daß den versammelten Wählern von der Wahlcommission vor Beginn der Wahl bedeutet worden sei, es werde wahrscheinlich zu keiner Wahl kommen, zu wiederholen, lediglich angegeben, daß die versammelten Wähler gegen 9 Uhr Vormittags vom Wahlcommissionsmitgliede Georg Friedl aufgefordert worden seien, in das Wahllocale zu gehen, um zu wählen, da sonst keine Wahl stattfinden werde.

— Durch diese bei der amtlichen Einvernehmung in Gegenwart der Wahlcommission und übereinstimmend mit deren Aussage gemachte Angabe der Beschwerdeführer muß als festgestellt angenommen werden, daß vor Beginn der Wahl vor den versammelten Wählern von der Wahlcommission eine Aeußerung nicht gemacht wurde, durch welche die Vornahme der Wahl wegen Nichterscheinens des Wahlcommissärs als nicht wahrscheinlich gemacht worden wäre. — Eben weil durch die Protokollar-Angaben der Beschwerdeführer selbst der Thatbestand vollständig sichergestellt erschien, war eine weitere Einvernehmung von Zeugen überflüssig und kann daher auch in der von der Beschwerde gerügten Unterlassung derselben ein Mangel des Verfahrens umsoweniger erblickt werden, als von den Beschwerdeführern weder in den Einwendungen, noch bei ihrer amtlichen Einvernahme Zeugen namhaft geworden waren. Die Beweiskraft der am 30. August 1893 gepflogenen Erhebungen wird aber auch durch den von der Beschwerde beanständend hervorgehobenen Umstand nicht geschmälert, daß dieselben von dem Beamten, welcher bei der Wahl als Wahlcommissär fungirt hatte, vorgenommen wurden, da in diesem Umstande ein gesetzlich festgestellter Grund der Befangenheit des Functionärs nicht gelegen ist und Thatsachen nicht angeführt sind, welche die Vertrauenswürdigkeit der Erhebungen zu erschüttern vermöchten.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich demnach mit Recht auf die Thatbestandsannahme, daß die Behauptung der Beschwerdeführer in Betreff der die Vornahme der Wahl in Zweifel stellenden Aeußerung der Wahlcommission nicht richtig sei und da der V. G. Hof diesen actenmäßigen Thatbestand gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat, bei der Unrichtigkeit jener Behauptung der Beschwerdeführer aber eine Illegalität in der Verspätung des Wahlbeginnes im III. Wahlkörper im vorliegenden Falle nicht erkannt werden konnte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8180.

Auslegung des Stiftbriefes der Dr. Corradi'schen Stipendienstiftung.

Erkenntniß vom 21. November 1894, Z. 4424.

Franz Cimarolli und Gen. als Collatoren der Dr. Peter Corradi'schen Stipendienstiftung (Adv. Dr. Crepaz) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Bez.-C. Dr. v. Braitenberg) mitbetheiligt Dr. Friedrich v. Prez (Adv. Dr. Debiasi); E. vom 3. Juni 1893, Z. 11099, puncto Zurückweisung einer Stiftlings-Präsentation.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Erlässen der Statth.-Abtheilung Trient vom 3. August 1892, Z. 8346, und vom 30. October 1892, Z. 11565, wurde die Präsentation des Lorenz Papaleoni für das Dr. Peter Corradi'sche Stipendium Nr. I als stiftungswidrig zurückgewiesen und die Stiftungscollatoren zur Erstattung eines neuerlichen Verleihungsvorschlages eingeladen.

Die Beschwerde der Stiftungscuratoren richtet sich gegen die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1893, Z. 11099, womit ihrem Recurse gegen die obigen Erlässe keine Folge gegeben wurde. — In der Beschwerde wird vor Allem die Einwendung erhoben, daß das Gesuch des Stipendiumsaspiranten Silvius von Prez deshalb unberück-

sichtigt zu bleiben habe, weil dasselbe nach Ablauf der für die Competenz bestimmten Edictalfrist überreicht wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in eine Erörterung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, weil die Beschwerdeführer es unterlassen haben, in ihren als Recurs behandelten Eingaben vom 6. October 1892, Z. 11558, und vom 1. December 1892, Z. 13410, die Entscheidung der I. Instanz in der erwähnten Richtung anzufechten. Der administrative Instanzenzug ist daher versäumt und die Beschwerde in dieser Beziehung gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig.

Der weitere Beschwerdepunkt betrifft die Interpretation des Stiftsbriefes vom 28. Jänner 1836. — Der am 29. April 1833 verstorbene Dr. Peter Corradi hatte mit letztwilliger Anordnung vom 26. April 1833 ein Capital von 6000 fl. für die Gemeinde Daone oder die Congregazione di carità zu dem Zwecke bestimmt, daß aus den Erträgnissen desselben Unterstützungen an studirende Jünglinge von guter moralischer Aufführung und mit gutem Studienfortgang durch die Stipendiums-Curatoren, den Seelsorger, Gemeindevorsteher und Kirchenpropst von Daone, verabreicht werden. Zum Genusse der Stipendien berief er vor Allem die Kinder seiner Töchter (i figli delle sue figlie) Lucia verehelichte Bianchini und Bona Marietta verehelichte von Prez und beim Abgang von solchen, studirende Jünglinge aus der Gemeinde Daone, eventuell aus der Gemeinde Bersone und endlich aus der Gemeinde Praso. — Die bezüglichen Anordnungen des Erblassers wurden im vollen Wortlaute in die Stiftungsurkunde aufgenommen und bilden daher einen integrirenden Bestandtheil der letzteren.

Die Beschwerdeführer glauben nun, daß unter dem Ausdrucke »Kinder der Töchter (figli delle mie figlie)« nur die Söhne der Töchter, nicht aber deren fernere Nachkommen zu verstehen sind, daß somit die Stiftungsanordnung durch die Entscheidung der Administrativbehörden verletzt ist, sofern die Präsentation des Lorenz Papaleoni aus Daone wegen Außerachtlassung des Vorzugsrechtes des Mitcompetenten Silvius von Prez, eines Enkels der Bona Marietta von Prez, zurückgewiesen wurde.

Der V. G. Hof fand die Auffassung der Beschwerde für gesetzlich nicht begründet. — Nach § 42 a. b. G. B. sind in der Regel unter dem Namen Kinder (figli) alle Verwandten in der absteigenden Linie begriffen. Die im § 681 ibid. normirte Ausnahme, wornach für Vermächtnisse bestimmt wird, daß unter dem Worte Kinder, wenn der Erblasser die Kinder eines Anderen bedenkt, nur die Söhne und Töchter, wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen werden, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren, trifft im gegebenen Falle nicht zu, weil nicht die Berechtigung bestimmter Personen zu einem bestimmten Vermächtnisse in Frage steht — welche Frage auch nur vor dem Civilrichter ausgetragen werden könnte — sondern weil es sich vielmehr darum handelt, im Wege der Auslegung des Stiftsbriefes und der mit demselben übereinstimmenden letztwilligen Anordnung des Stifters festzustellen, ob und welche Vorzugsrechte für die Verleihung der Dr. Corradi'schen Stipendienstiftung bestehen. — Da nun der Stiftbrief im Jahre 1836, also zu einer Zeit errichtet wurde, in welcher das a. b. G. B. längst in Geltung stand, so ist die Vorschrift des cit. § 42 für die Interpretation allein

maßgebend und es sind demnach unter dem Ausdrucke figli delle mie figlie nicht blos die Söhne, sondern alle Verwandten in absteigender Linie zu verstehen.

Wenn die Beschwerde aus dem Umstande, daß der Stifter zu unterlassen hat, die Kinder seiner dritten Tochter Therese verehelichten Boccinelli zum Stipendiumsgenusse zu berufen, Schlüsse zu Gunsten ihrer Auffassung ableiten zu können vermeint, so muß dagegen bemerkt werden, daß ein Anhaltspunkt für die Auslegung des Stiftsbriefes aus dieser Uebergehung schlechterdings nicht gewonnen werden kann, und dies umsoweniger, weil aus dem von den Beschwerdeführern selbst beigebrachten Testamente hervorgeht, daß der Testator die genannte Tochter wegen deren Kinderlosigkeit auf den Pflichtheil und gewisse Fruchtgenußrechte eingeschränkt hat. — Ebenso ist der Umstand völlig bedeutungslos, daß der Testator seine Stipendienstiftung damit motivirte, weil seine Familie (im Mannsstamme) aussterbe und weil er ein immerwährendes Andenken an seine Mühewaltung und an seinen Namen hinterlassen wolle.

Die in der Beschwerde angeführte Thatsache endlich, daß der Priester Lorenz Papaleoni mittelst eines am 3. Juli 1836 errichteten Testamentes den Corradi'schen Stipendienfond durch Zuwendung einer Summe von 500 fl. vermehrt haben soll, steht, abgesehen davon, daß die Anbringung von neuen Umständen in der Beschwerde vom V. G. Hofe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtigt werden kann, mit der Auslegung des Stiftsbriefes vom 28. Jänner 1836 außer allem Zusammenhange.

Nr. 8181.

Zur Frage der Repartition der Straßenconcurrenzpflicht zwischen den einzelnen Concurrenzfactoren.

Erkenntniß vom 21. November 1894, Z. 4425.

Gemeinde Inner-Villgraten (Adv. Dr. Haßelwanter) ca. Tiroler Landesausschuß, mitbetheiligt Gemeinde Außer-Villgraten (Adv. Dr. Hueber); E. vom 30. Juni 1893, Z. 8153, puncto Straßenbauconcurrenz-Angelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Zugleich ist die Beschwerdeführerin verpflichtet der mitbetheiligten Gemeinde Außervillgraten die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im theilweisen Betrage von 40 fl ö. W. binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Den in der mündlichen Verhandlung erhobenen, auf die Rechtskraft einer Vorentscheidung gestützten Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof zu übergehen, weil dieser Beschwerdepunkt in der schriftlichen Beschwerde nicht erhoben worden ist, und auch die dem Gerichtshofe vorliegenden Acten keinen Anhaltspunkt dafür bieten, daß in der Sache bereits eine rechtskräftige Entscheidung, welche durch die angefochtene Entscheidung geändert worden wäre, vorgelegen war. In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen:

Es ist unbestritten, daß mit dem rechtskräftigen Concurrenzerkenntnisse des Tiroler Landesausschusses vom 13. October 1884, Z. 14434, die durch die

Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörte und damals in der Reconstruction begriffene Villgratner Thalstraße als Concurrenzstraße II. Classe erklärt und zugleich das im Protokolle vom 26. September 1884, Z. 9178, festgestellte Verhältniß der Beitragsquote genehmigt wurde, wonach auf die in die Concurrenz einbezogenen Gemeinden Inner-Villgraten 52 Percent, Außer-Villgraten 47½ Percent und Sillianerberg ½ Percent der Bau- und Erhaltungskosten zu entfallen haben. — Ebenso ist es nicht bestritten, daß für die Sicherung der Straße mannigfache Uferschutzbauten für nothwendig erachtet und demnach in die obige Concurrenz einbezogen worden sind. — Wegen Dringlichkeit der Sache hatte der Landesausschuß noch vor Constituirung des Straßencomités die Draubauleitung, bezw. die Südbahngesellschaft, welche dieselbe besorgte, um die Uebernahme des in Rede stehenden Straßenbaues ersucht; die Draubauleitung war diesem Ansuchen nachgekommen und die fraglichen Arbeiten wurden noch im Jahre 1884 durchgeführt, womit der mit der Bauleitung betraute Südbahningenieur Stürzer behufs Ableistung des auf die Straßenconcurrenz entfallenden Beitrages zu den Schutzbauten per 3000 fl. sich an die Gemeinde Außer-Villgraten wendete, welche auch nach dem Ergebnisse der unter Intervention des Obmannes des Straßencomités erfolgten Collaudirung vom 12. August 1887 Naturalleistungen per 3010 fl. 70 kr., somit in einem die Verpflichtung der ganzen Straßenconcurrenz übersteigenden Betrage beigestellt hat.

Die Gemeinde Außer-Villgraten forderte nun vom Straßencomité die Uebernahme dieser Leistung zu Lasten der Concurrenz sowie die Repartition auf die einzelnen Concurrenzgemeinden und erlangte, da das Comité sich dessen laut Beschluß vom Jänner 1893 weigerte, den heute seitens der Gemeinde Inner-Villgraten angefochtenen Ausspruch des Tiroler Landesausschusses vom 30. Juni 1893, Z. 8153, womit der Gemeinde Außer-Villgraten der begehrte Kostenersatz mit dem Beifügen zugesprochen wurde, daß aus der Summe per 3010 fl. 70 kr. nach dem Concurrenzerkenntnisse vom 13. October 1884 auf die in die Concurrenz einbezogenen Gemeinden Inner-Villgraten à 52 Percent 1565 fl. 56 kr. und Sillianerberg à ½ Percent 15 fl. 5 kr. entfallen.

Sofern nun in der Gegenschrift der mitbetheiligten Gemeinde Außer-Villgraten der Mangel an Legitimation zur Beschwerdeführung eingewendet wird, erscheint diese Einwendung nicht stichhältig. Allerdings handelt es sich um einen Anspruch, welcher in erster Linie gegen die Gesammtconcurrenz gestellt und vom Straßencomité in Vertretung der Concurrenz abgelehnt worden ist. Der Umstand aber, daß eine der Concurrenzgemeinden selbst als Anspruchwerberin auftritt, hat zur nothwendigen Folge, daß das Erkenntniß über den rechtlichen Bestand des Ausspruches des einen Concurrenten nicht nur auf die Gesammtconcurrenz, sondern auch auf die übrigen einzelnen Concurrenten zurückwirkt, so daß der Streit zwischen einem Concurrenten und der Gesammtconcurrenz die Natur eines Streites zwischen den einzelnen Concurrenzfactoren über die Repartition ihrer Concurrenzpflicht erhält, wie dies auch die angefochtene Entscheidung dadurch zum Ausdruck bringt, daß in derselben die auf die einzelnen Concurrenzgemeinden entfallenden Ersatzquoten ziffermäßig bestimmt wurden. — Die Legitimation zur Beschwerdeführung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B.

Nr. 36 ex 1876, erscheint demnach gegeben. — In merito fand der V. G. Hof die Beschwerde unbegründet.

Die Berufung auf das Protokoll vom 7. Mai 1885 ist ganz unzutreffend, da schon aus dem Inhalte dieses Protokolles sich ergibt, daß die damalige Verhandlung und Vereinbarung gar nicht die Concurrenz für den Straßenbau und die zu letzterem gehörigen Schutzbauten, welche im Jahre 1884 ausgeführt wurden, sondern vielmehr die projectirte Regulirung des Villgratner Baches und seiner Seitenbäche, somit eine erst zu constituirende Wasserbauconcurrenz zum Gegenstande hatte, durch welche die bestehende Straßenconcurrenz und die Concurrenzobjecte der letzteren umsoweniger berührt wurden, als die Vereinbarung vom 7. Mai 1885 nur über die künftig auszuführende Regulirung getroffen worden ist, somit auf die in einem früheren Zeitpunkte hergestellten Bauten nicht zurückwirken konnte.

Wenn weiters die Beschwerde geltend macht, daß eine Ersatzpflicht deshalb nicht bestehe, weil nicht das Straßencomité, sondern die Drauhauleitung die in Rede stehenden Schutzbauten anordnete und daß die Bauleitung sich zu diesem Behufe nicht an die Gesammtconcurrenz, sondern an die Gemeinde Außer-Villgraten allein gewendet habe, so ist hierauf zu bemerken, daß heute nicht die Untersuchung und Entscheidung darüber in Frage steht, ob der damalige Vorgang, welcher bei der Ausführung der Bauten eingehalten wurde, ein ordnungsmäßiger und dem Gesetze entsprechender gewesen sei, sondern daß der gegenwärtige Streit sich lediglich darum dreht, ob die Gemeinde Außer-Villgraten berechtigt sei, den Ersatz von der Gesammtconcurrenz für jene Bauten anzusprechen, welche unbestrittenermaßen ein Concurrenzobject bildeten, jedoch nicht von der Gesammtconcurrenz, sondern von der Gemeinde Außer-Villgraten allein im Jahre 1884 ausgeführt worden sind. — Diese Frage war zu bejahen, weil einerseits die Thatsache feststeht, daß die Schutzbauten als Concurrenzobject durch die sämmtlichen drei Concurrenzgemeinden nach dem im Protokolle vom 26. September 1884 vereinbarten und im Concurrenzerkenntnisse genehmigten Verhältnisse ausgeführt werden sollten und weil anderseits dadurch, daß die Gemeinde Außer-Villgraten über Anordnung der vom Landesausschusse bestellten Bauleitung die Bauten zur Gänze ausführte und hiedurch nicht nur die ihr obliegende Concurrenzquote, sondern auch die Quoten der Mitconcurrenten leistete, ohne weiteres den Anspruch auf Ersatz dieser Auslage gegenüber der Gesammtconcurrenz und bezw. gegen die Mitconcurrenten erworben hat.

Da aber dieser Ersatz dermalen nicht mehr in Naturalleistungen, sondern nur im entsprechenden Geldäquivalente entrichtet werden kann, so erscheint der Zuspruch dieses Aequivalentes nach dem Ergebnisse der Collaudirung, welche unter Intervention des Obmannes des Straßencomités die Leistung der Gemeinde Außer-Villgraten mit 3010 fl. 70 kr. bewerthete, und mit Rücksicht auf das feststehende Concurrenzverhältniß gerechtfertigt. — Von einer Verjährung dieses Anspruches kann aber aus dem Grunde keine Rede sein, weil es sich im gegebenen Falle um eine öffentlich-rechtliche Leistung handelt, welche der Verjährung nur dann unterliegen würde, wenn diese Rechtsinstitution im Gesetze ausdrücklich normirt wäre.

Nr. 8182.

An der durch den Antritt eines Gewerbes ex lege begründeten Beitrittspflicht zur Genossenschaft ändert nichts der Umstand, daß die Gewerbeconcession nur im beschränkten Umfange ausgeübt wird und daß das Unternehmen sonst ein humanitäres, nicht auf Gewinn berechnetes ist.

Erkenntniß vom 22. November 1894, Z. 4439.

Verein zur Errichtung von Dienstboten-Asylen in Wien (Adv. Dr. Frühwald) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbetheiligt Wiener Genossenschaft der Gastwirthe (V. Weiland); E. vom 18. Juni 1893, Z. 28183, puncto Beitrittspflicht zur Genossenschaft der Gastwirthe.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Beitrittspflicht des Vereines zur Errichtung von Dienstbotenasylen in Wien zur Genossenschaft der Gastwirthe in Wien ausgesprochen wurde, im Wesentlichen aus dem Grunde, weil der Verein, wenn derselbe auch die Concession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes mit den im § 16, lit. a, b und f der Gew.-Ordn. aufgeführten Berechtigungen besitzt und hievon Gebrauch macht, nicht als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, da, wenn auch den im Asyle aufgenommenen weiblichen Dienstboten Unterkunft und volle Verpflegung gewährt wird, hiedurch keine gewinnbringende Thätigkeit entwickelt werde, indem das geforderte Entgelt gemäß § 3, Alinea 4, der Vereinsstatuten das Maß der Selbstkosten nicht überschreiten darf.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wie der beschwerdeführende Verein in der Beschwerde selbst zugibt, besitzt der Verein die Concession des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen des § 16, lit. a, b und f der Gew.-Ordn. (Decret des magistratlichen Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirk vom 18. März 1892, Z. 4709 VI) und macht von dieser Concession vollen Gebrauch. Da nach § 107 der Gew.-Ordn. derjenige, welcher in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat, so ergibt sich, daß der Verein, welcher die Concession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes besitzt und dieses ihm verliehene Gewerbe auch thatsächlich ausübt, ex lege Mitglied der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien geworden und der mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten theilhaftig ist. — Der Umstand, daß der Verein die Concession nur im beschränkten Umfange — nämlich unter Beschränkung auf die im Asyle untergebrachten weiblichen Dienstboten — besitzt und ausübt, ist für die Beurtheilung der Frage der Zugehörigkeit zur Genossenschaft, welche nur eine Consequenz des Gewerbsantrittes bildet, von keinem Belange. Ebensowenig kann der Verein deshalb, weil er nach seinen Statuten ein humanitäres, nicht auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist, die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Genossenschaft beanspruchen.

Wenn es auch richtig ist, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3, Punkt 4, der Vereinsstatuten, wonach das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung die Selbstkosten nicht übersteigen darf, die Thätigkeit des Vereines als keine auf Gewinn berechnete sich darstellt, so könnte dieser Umstand

allenfalls für die Beurtheilung der Frage, ob der Verein für die Entwicklung seiner Thätigkeit überhaupt einer Gast- und Schankgewerbeconcession bedürfe, maßgebend sein. — Diese Frage steht jedoch heute nicht zur Lösung. Der Verein besitzt die von ihm angesuchte Concession, derselbe ist nach Maßgabe derselben, vom Standpunkte der Gewerbeordnung, keineswegs derart beschränkt, daß der Betrieb dieser Unternehmung ohne Gewinn stattfinden müsse, derselbe übt nach der eigenen Angabe der Beschwerde die Concession im vollen Umfange aus, derselbe muß deshalb als Gewerbetreibender angesehen werden, welcher als solcher gemäß § 107 Gew.-Ordn. dem Genossenschaftszwange unterliegt.

Nr. 8183.

Competenz der autonomen Behörden in Wegesachen und Verfahren bei Erhebungen die Oeffentlichkeit eines Weges betreffend.

Erkenntniß vom 22. November 1894, Z. 4421.

Vincenz Graf Kuenburg ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Juli 1893, Z. 4539, pancto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß in Bělč hat anläßlich der von dem Müller Karl Neudörfel in Schönberg erhobenen Einwendung gegen die von der Domänenverwaltung Jung-Woschitz angeblich im Monate April 1891 verfügte Absperrung des vom Schönbergerhofe in die sogenannte Remise führenden Weges C. Z. 1656 nach vorheriger fruchtloser Inanspruchnahme der Ingerenz des Bezirksausschusses und der Bezirkshauptmannschaft unterm 1. November 1891 beschlossen, daß dieser Weg, sowie bisher, auch weiter der allgemeinen Benützung freizulassen sei. — Diesen Beschluß hat der böhm. Landesausschuß mit der Entscheidung vom 12. Juli 1893, Z. 4539, in der Erwägung bestätigt, daß der gedachte Weg bis nun dem öffentlichen Verkehre gedient habe und sich schon nach seiner Lage als ein wichtiges Communicationsmittel darstelle, weil er die Gemeinde Jung-Woschitz mit der Mühle in Schönberg und in weiterer Linie auch mit der Gemeinde Bzowa verbindet.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie einerseits, gestützt auf den Umstand, daß der fragliche Weg ein landtäfliches Privateigenthum des Domänenbesitzers bildet, die Incompetenz der autonomen Organe einwendet, anderseits aber das Administrativ-Verfahren als ein mangelhaftes bezeichnet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Nach Ausweis der Administrativacten ist der streitige Weg, welcher zur Zeit des Zustandekommens des Gemeindebeschlusses vom 1. November 1891 noch im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes der Gemeinde Bělč als solches eingetragen war, schon vordem im Richtigstellungsverfahren auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, von dem Besitzer der Domäne Jung-Woschitz als Privateigenthum reclamirt worden, weil derselbe angeblich seit jeher ein Privateigenthum der Domäne gebildet hat, von den

Grundstücken derselben umschlossen ist und nur zu diesen führt und daher auch stets nur von den Bezügen des Hofes Schönberg zu Wirthschaftszwecken befahren wurde. — Mit dem Bescheide des Prager Landesgerichtes vom 28. December 1891, Z. 54915, ist der in Rede stehende Weg schließlich auf Grund der zustimmenden Aeußerungen der gerichtlich vernommenen Interessenten ohne jedweden Vorbehalt zu Gunsten des sich auf demselben etwa vollziehenden Verkehres in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes gelöscht und landtäflich der Domäne zugeschrieben worden. — Demgemäß war also der gedachte Weg zur Zeit, als der erwähnte Gemeindebeschluß mit den Entscheidungen des Bezirks- und bezw. Landesausschusses vom 4. Mai 1892, Z. 484, und vom 12. Juli 1893. Z. 439, im Recurswege bestätigt wurde, allerdings bereits als ein Privateigenthum der Domäne rechtsförmig anerkannt.

Allein diese Anerkennung kann an und für sich die Maßnahmen der Wegbehörden zum Zwecke der Aufrechthaltung des über das Weggrundstück führenden öffentlichen Verkehres nicht behindern, weil die diesen Behörden nach § 28, ad 3, der Gem.-Ordn. und nach dem böhm. Straßengesetze vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, obliegende Sorge dafür, daß die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege diesem Verkehre nicht entzogen werden, zweifellos auch die Berechtigung in sich schließt, für die Aufrechthaltung der factisch bestehenden Verkehrsverhältnisse auch auf solchen Wegen zu sorgen, welche der vollen Disposition dieser Behörden darum nicht unterliegen, weil die Grundfläche, auf welcher sich der öffentliche Verkehr vollzieht, ein Privateigenthum bildet. — Es erscheint daher für die Competenz der autonomen Behörden und die Streitsache selbst nur der Umstand maßgebend, ob sich auf dem nunmehr der Domäne Jung-Woschitz zugehörenden Grundstücke C. Z. 1656, in der Gemeinde Bělč bislang thatsächlich ein öffentlicher Verkehr vollzogen, bezw. ob dieses Grundstück diesem Verkehre in der That jederzeit unbehindert gedient hat.

Diese von dem Beschwerdeführer sowohl im administrativen, als im hiergerichtlichen Verfahren unter Hinweisung auf die von den Vertretern der Wegbehörden beim Bezirksgerichte in Jung-Woschitz am 9. September 1887 abgegebenen Erklärungen bestrittene Frage wird nun von der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf die Aussagen der am 7. und 16. März 1892 vernommenen Gedenkmänner bejaht. Die Angaben dieser Gedenkzeugen lassen nun allerdings entnehmen, daß der Weg Cat. Z. 1656 nicht nur von ihnen selbst, sondern nach ihrer Erinnerung stets allgemein und unbehindert befahren worden sein soll, um zur Mühle in Schönberg oder wie der Gedenkmann Johann Wopravil vereinzelt angibt, von da nach Jung-Woschitz zu gelangen.

Allein der Beschwerdeführer hat schon in seiner, an den Landesausschuß gerichteten Recurseingabe vom 18. Mai 1892 die Unbedenklichkeit der einvernommenen, lediglich von der Gemeinde Bělč benannten Gedenkmänner in Zweifel gezogen und die angefochtene Entscheidung hat diese Einwendung nur damit widerlegt, daß der streitige Weg schon nach seinem, aus der vorliegenden Planskizze erkennbaren Zusammenhange mit anderen Communicationen darum ein wichtiges Verkehrsmittel bilde, weil er auch die Verbindung zwischen der Ortschaft Jung-Woschitz und der Ortschaft Bzowa vermittelt.

Wird nun erwogen, daß über die Lage und Beschaffenheit des streitigen Weges und über die Verbindungen, welche derselbe vermittelt, die zur Klarstellung des Sachverhaltes unbedingt erforderliche Aufnahme des Thatbestandes unter Beiziehung beider Streittheile u. zw. an Ort und Stelle überhaupt nicht stattgefunden hat und daß, wie die Beschwerde rügt, der Einvernahme der nur von einem Streittheile namhaft gemachten Gedenkmänner der andere Streittheil nicht einmal beigezogen, demselben somit zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes und allenfälliger Benennung von Gegenzeugen keine Gelegenheit geboten wurde, so kann an der Hand der Administrativacten der Nachweis darüber, daß der erwähnte Weg thatsächlich seit jeher dem öffentlichen Verkehre gedient habe, nicht als erbracht angesehen und muß vielmehr die Einwendung der Beschwerde, daß das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren in wesentlicher Beziehung mangelhaft sei, als begründet erkannt werden.

Nr. 8184.

Bei erwiesenem Nichtbestande eines Privatrechtstitels für die Nutznießung von Gemeindegrundstücken sind die Abgaben, welche die Nutzungsberechtigten als Gegenleistung an die Gemeinde zu prästiren haben, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu regeln und einzubringen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 22. November 1894, Z. 4422.

Josef Šabek und Gen. (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. Juli 1893, Z. 27687, puncto Abgabe für die Nutzung der Gemeindegrundstücke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. Juli 1893, Z. 27687, welche die Nutznießer der Gemeindegrundstücke in Mřičná vom Jahre 1894 an zur Abfuhr eines erhöhten Zinses an die Gemeindecasse verpflichtet, geht von der Annahme aus, daß die Nutzungsrechte der Berechtigten auf der durch § 70 der Gem.-Ordn. anerkannten Uebung, also auf einem öffentlichen Rechtstitel beruhen und daß demnach die autonomen Behörden berufen seien, über den Bestand und Umfang der den Nutznießern obliegenden Gegenleistungen im Instanzenzuge zu erkennen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und hält dafür, daß der Nutznießung der Beschwerdeführer ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liege, den autonomen Organen sonach die Competenz zur Entscheidung der Streitsache mangle und die Gemeinde daher ihren Rechtsanspruch auf eine erhöhte Zinsabgabe im Rechtswege geltend zu machen habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Durch den den Administrativacten anverwahrten Grundbuchsextract ist nachgewiesen, daß die Gemeinde Mřičná Eigenthümerin der in der Grundbuchseinlage Nr. 167 verzeichneten Grundstücke ist, deren Identität mit den in der Nutznießung der Beschwerdeführer befindlichen Grundparcellen nicht bestritten erscheint. — Durch die übereinstimmenden Aussagen der von der Gemeinde und den Beschwerdeführern in gleicher Anzahl geführten Gedenkmänner vom 30. Mai und 5. Juni 1893 erscheint dar-

gethan, daß die Aecker und Wiesen der Gemeinde lange vor dem Erscheinen der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 unter gewisse Realitäten zu verschiedenen Antheilen vertheilt und von den jeweiligen Besitzern dieser Realitäten benützt und genossen worden seien. Diese Angabe der Gedenkmänner wird auch durch die aus dem Jahre 1785 datirenden, von den damaligen Gemeindevertretern gefertigten Ausweise über den Ertrag der Gemeindegrundstücke, sowie durch das genehmigte Gemeinde-Inventar des Jahres 1884 unterstützt, welches letztere entnehmen läßt, zu welchen Realitäten und mit welchen Antheilen die Gemeindegrundstücke zugewiesen sind. — Daß zwischen der Gemeinde und den Nutznießern dieser Grundstücke jemals Pachtverträge abgeschlossen worden wären, ist nicht nur von den Gedenkmännern übereinstimmend negirt, sondern auch von den Beschwerdeführern selbst bestritten worden.

Hieraus ergibt sich, daß der von den Beschwerdeführern behauptete Privatrechtstitel ihrer Nutznießung in keiner Weise aufscheint, zumal auch die im bücherlichen Eigenthume der Gemeinde befindlichen Grundstücke mit keinerlei Nutzungsrechten belastet sind.

Bei dieser Sachlage fand der V. G. Hof die Thatbestandsannahme, von welcher die angefochtene Entscheidung ausgeht, in der Richtung actenmäßig begründet, daß die Nutzungsrechte der Beschwerdeführer auf der durch § 70 Gem.-Ordn. anerkannten Uebung, — also auf einem öffentlichen Rechtstitel basiren, zumal diese selbst zugeben, daß sie und ihre Besitzvorgänger gewisse bestimmte Gemeindegrundstücke nur aus dem Grunde genießen und benützten, weil sie jene Realitäten, welchen diese Grundstücke zugetheilt sind und waren, besitzen und besaßen.

Die den Angaben des Grundbuches über das unbelastete Gemeindeeigenthum und den Ergebnissen der Administrativ-Verhandlung gleichmäßig widersprechenden privatrechtlichen Ansprüche der Beschwerdeführer auf die Gemeindegrundstücke, sowie die eventuelle Rechtswirkung der angeblich bei den nutzungsberechtigten Realitäten vorkommenden Anmerkungen hatte der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, da derlei Ansprüche im ordentlichen Rechtswege, nicht aber vor dem V. G. Hofe geltend zu machen sind. — (§ 3, lit. a, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Aus dem öffentlich rechtlichen Charakter der Nutzungen zu dem Gemeindegute folgt nun, daß auch die Abgaben, welche die Nutzungsberechtigten als Gegenleistung an die Gemeinde zu prästiren haben, öffentlich-rechtlicher Natur sind und daß die Regelung dieser Leistungen, insoweit dieselben nicht übungsmäßig festgestellt sind, sowie die Einbringung derselben als Abgaben für Gemeindezwecke nicht nach den Vorschriften des Civilrechtes, sondern nach jenen der Gemeindeordnung zu erfolgen hat. — Die von den Beschwerdeführern geführten Gedenkzeugen haben zwar in dem Protokolle vom 5. Juni 1893 die Entrichtung einer Abgabe seitens der Nutznießer an die Gemeinde in Abrede gestellt, gleichwie auch die Beschwerdeführer selbst den Bestand einer solchen Abgabe im Verlaufe des Administrativ-Verfahrens im Allgemeinen bestritten haben. — Allein die von der Gemeinde namhaft gemachten Gedenkmänner haben unterm 30. Mai 1893 bestimmt angegeben, daß die Nutznießer schon vor Bestand der Gemeindeordnung einen Zins an die Gemeindecasse abzuführen hatten und daß derselbe später, u. zw. in den Jahren 1850 und 1874 vom Gemeindeausschusse erhöht wurde.

Da nun die Richtigkeit dieser Angabe durch den unangefochten gebliebenen Gemeindebeschluß vom 17. Mai 1874, betreffend die Erhöhung der von den Nutznießern der Gemeindegrundstücke zu entrichtenden Zinsabgabe, sowie durch die gehörig erledigte Gemeinderechnung pro 1878 bekräftigt wird, da letztere diese Abgabe im Empfange verweist und da weiters mehrere der heutigen Beschwerdeführer in der den Ausgangspunkt der heutigen Streitsache bildenden, an die Bezirksvertretung gerichteten, bei dieser am 23. Mai 1891, sub. Nr. 375, präsentirten Eingabe vom 20. Mai 1891 den Bestand einer solchen Abgabe und deren Veränderlichkeit zugegeben haben und auch die Beschwerde selbst die Entrichtung eines Zinses seitens der Nutznießer principiell nicht weiter negirt, steht es außer Zweifel, daß nach der bestandenen Uebung diese Nutznießer thatsächlich jeweilig einen Zins zu entrichten hatten und daß derselbe übungsmäßig kein fixer, sondern ein veränderlicher war. — Demgemäß erscheint das Recht des Gemeindeausschusses, die jeweilige Höhe dieses Zinses zu bestimmen, im § 70, Abs. 2 und 3, und im § 31 der Gem.-Ordn. und die Berechtigung der höheren autonomen Organe, über Berufungen gegen die diesbezüglichen Festsetzungen des Gemeindeausschusses instanzmäßig zu entscheiden, im § 99 Gem.-Ordn., bezw. im § 77 des Ges. vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36, gegründet, für die Eintreibung derartiger rechtskräftig festgestellter Abgaben aber die Vorschrift des § 91, Abs. 2 Gem.-Ordn. maßgebend.

Diesen Erwägungen Raum gebend, konnte der V. G.-Hof der Rechtsauschauung der Beschwerde, daß die autonomen Behörden zur Entscheidung in der Streitsache nicht berufen seien und daß die Gemeinde die beschlossene Zinserhöhung im Civilrechtswege durchzusetzen habe, nicht beipflichten und war demnach die Beschwerde, da die Angemessenheit der in Frage stehenden Erhöhung gemäß § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, h. g. nicht zu beurtheilen war, als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

Nr. 8185.

Gemeinderathsbeschlüsse auf Einhebung neuer Gebühren für die Benützung von Hauptcanälen können nicht als Entscheidungen oder Verfügungen angesehen werden, sie sind vielmehr Verordnungen, deren Giltigkeit erst bei Anwendung auf einen concreten Fall zu prüfen ist. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4397.

Hipolit Sawracki ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 27. Juli 1893, Z. 26155, puncto Leistung einer Zahlung für die erweiterte Benützung des städtischen Canales in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Lemberger Stadtmagistrat hat mit dem Erlasse vom 7. November 1892, Z. 62667, dem Hipolit Sawracki, Eigenthümer des Hauses Cat. Parc. 401¼ (Haus Nr. 4 Sokolstraße) in Lemberg, den Consens zum Bau einer einstöckigen Officin im Hofraume seiner Realität ertheilt. Gleichzeitig wurde der Genannte angewiesen, für die in Folge dieses Neubaues vermehrte Benützung des städtischen Hauptcanales vor Beginn des Baues eine Gemeindeabgabe im Betrage von 128 fl. 73 kr.

bei der städtischen Casse zu erlegen. — Der die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr aussprechende Magistratserlaß wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. Diese Entscheidung wurde gestützt auf den mit der Kundmachung des Lemberger Magistrates vom 22. Juni 1885, Z. 45343, verlautbarten Beschluß des Gemeinderathes vom 28. Mai 1885, mittelst welchem der Gemeinderath für die durch die Neubauten veranlaßte Benützung des städtischen Canales die Einhebung einer Gebühr beschlossen hat, deren Höhe von dem Umfange der zu verbauenden Fläche und von der Anzahl der aufgeführten Stockwerke abhängig war.

Dagegen ist die Beschwerde des Hipolit Sawracki gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der dem Beschwerdeführer auferlegten Verpflichtung zur Zahlung der erwähnten Gebühr bestritten und hiebei ausgeführt, daß der Beschwerdeführer auf der Cat.-Parc. 401¼ in Lemberg bereits seit mehr als 50 Jahren ein zweistöckiges Frontgebäude besitzt, aus welchem der Canal in den städtischen Hauptcanal einmündet, daß die Gemeinde aus Anlaß der im Hofraume seiner Realität aufzuführenden Officin eine Gebühr für die Benützung des städtischen Canales zu fordern umsoweniger berechtigt sei, als der Beschwerdeführer den städtischen Canal bisher unentgeltlich benützt hat und der Canal aus der Officin mit dem bisherigen Canal des Frontgebäudes in Verbindung gebracht wird.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst die Ausführung der Gegenschrift der Lemberger Stadtgemeinde betrifft, daß der mittelst Kundmachung des Lemberger Magistrates vom 22. Juni 1885, Z. 45343, verlautbarte Gemeinderathsbeschluß vom 28. Mai 1885 bereits in Rechtskraft erwachsen sei, so fand der V. G. Hof solche nicht begründet. Denn dieser Gemeinderathsbeschluß stellt sich nicht als eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sondern als eine allgemeine Verordnung dar, deren Giltigkeit des V. G. Hof nach § 8 des eben citirten Gesetzes erst dann zu prüfen hat, wenn durch ihre Anwendung auf einen concreten Fall die Partei in ihren Rechten sich verletzt erachtet.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so stellt sich die von der Gemeinde geforderte Gebühr als nichts Anderes dar, als eine Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung des städtischen Hauptcanales. — Der zur Begründung der Abforderung dieser Gebühr angerufene § 85 des Statutes für die kgl. Hauptstadt Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, kann im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil der öffentliche Hauptcanal seiner ganzen Anlage nach nicht blos dem Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde Lemberg, insbesondere in sanitärer Hinsicht, zu dienen hat. Dem Beschwerdeführer konnte sonach auf Grund des besagten § 85 die fragliche Zahlung nicht auferlegt werden.

Aber auch aus den §§ 78 und 84 des cit. Gemeindestatutes kann ein Recht für den Gemeinderath zur Bemessung der Gebühr nicht abgeleitet werden, weil diese Gesetzesstellen sich nur auf jenes Gemeindegut beziehen, welches Erträgnisse (Nutzungen) abwirft, welche letzteren eventuell von Gemeindegenossen bezogen wurden. Belangend schließlich die Anrufung des

§ 86 des erwähnten Gemeindestatutes, welcher die Auferlegung von Zuschlägen zu den Steuern und anderen Abgaben zum Gegenstande hat, so ist zu bemerken, daß nach § 90 des Gemeindestatutes zur Einführung von Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich ist.

Die geforderte Gebühr stellt sich aber — wie dies bereits aus dem Gemeinderathsbeschlusse hervorgeht — als die Einführung einer neuen Abgabe dar. Hienach sind die Kosten des städtischen Hauptcanales, wie andere Auslagen für Gemeindezwecke, in Gemäßheit des § 82 des citirten Statutes aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken. — Diesemnach vermochte der V. G. Hof die vom Lemberger Gemeinderathe selbstständig beschlossene Einführung einer Gebühr für die Benützung des städtischen Canales als eine im Gesetze begründete nicht zu erkennen, weshalb er auch dem bezüglichen Gemeinderathsbeschlusse als einem dem citirten § 90 widerstreitenden die Giltigkeit zuzuerkennen nicht in der Lage war und demnach auch die dem Beschwerdeführer aufgetragene Zahlung als eine im Gesetze nicht begründete erkennen mußte.

Nr. 8186.

Wenn es sich um die judicatmäßige Regelung eines zwischen den Parteien streitigen Rechtsverhältnisses handelt, kann die Behörde die hierüber erlassene rechtskräftig gewordene Entscheidung über neuerliches Begehren nicht nach ihrem Ermessen abändern.

Erkenntniß vom 23. November 1894, Z. 4398.]

Gemeinde Kniazoluka (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 14. August 1893, Z. 21651, puncto Erhaltung eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 4. August 1891, Z. 2003, wurde die Ortsstraßenverwaltung in Kniazoluka verpflichtet, die in schlechtem Zustande befindliche Gemeindestraße von Horzow nach Witwica, insoweit dieselbe auf dem Territorium der Gemeinde Kniazoluka ist, herzustellen. — Der galizische Landesausschuß hat über den dagegen eingebrachten Recurs des Gemeindevorstandes in Kniazoluka mit der Entscheidung vom 21. October 1891, Z. 44655, unter Abänderung des angefochtenen Erlasses des Bezirksausschusses in Dolina, erkannt, daß die Ortsstraßenverwaltung bezw. die Gemeinde Kniazoluka von der Verpflichtung zur Erhaltung dieses auf ihrem Territorium befindlichen Straßentheiles befreit und daß denselben die Gemeinde Witwica zu erhalten verpflichtet sei. — Diese Entscheidung des Landesausschusses wurde darauf gestützt, daß laut der Zuschrift des Bezirksausschusses Dolina an die dortige Bezirkshauptmannschaft vom 24. Juni 1888, Z. 1844, der strittige Weg vor 25 Jahren von der Gemeinde Witwica erbaut wurde, um die Verbindung mit Bolechow zu erleichtern und den Weg dahin abzukürzen und daß bis dahin denselben die Gemeinde Witwica allein erhalten habe, wodurch ein im § 10 des galiz. Landesgesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, vorgesehener besonderer Rechtstitel begründet wurde, auf Grund dessen die Gemeinde Kniazoluka

von der Verpflichtung, diesen Weg auf ihrem Territorium zu erhalten, befreit und diese Verpflichtung auf die Gemeinde Witwica übergegangen sei. Auch bemerkte hiebei der Landesausschuß, daß dieser Weg für die Gemeinde Kniazoluka nicht nothwendig sei, weil diese Gemeinde am rechten Ufer des Swicaflusses einen viel besseren Weg nach Horzow und Bolechow habe.

Diese Entscheidung des Landesausschusses wurde der Gemeinde Witwica am 29. November 1891 zugestellt. Eine dagegen von der Gemeinde Witwica eingebrachte Vorstellung wurde derselben mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 17. December 1891, Z. 55167, mit der Belehrung zurückgestellt, daß gegen die angefochtene Entscheidung nur eine Beschwerde an den V. G. Hof zulässig sei, wovon jedoch diese Gemeinde keinen Gebrauch gemacht, sondern eine weitere Vorstellung an den Landesausschuß eingebracht hat. — In Folge dieser Vorstellung hat der Landesausschuß im Wege des Bezirksausschusses noch einige Einvernehmungen veranlaßt und hierauf mit der Entscheidung vom 14. August 1893, Z. 21651, seine vorerwähnte Entscheidung vom 21. October 1891, Z. 44655, zurückgezogen und erkannt, daß die Straße von Horzow nach Witwica, insofern solche auf dem Territorium der Gemeinde Kniazoluka gelegen ist, die Gemeinde Kniazoluka und nicht die Gemeinde Witwica zu erhalten verpflichtet ist, indem der Landesausschuß bei dieser neuerlichen Entscheidung von der Annahme ausgegangen ist, daß ein besonderer Befreiungstitel zu Gunsten der Gemeinde Kniazoluka nicht vorhanden sei.

Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Kniazoluka gerichtet. In derselben wird zunächst die Einwendung erhoben, daß der Landesausschuß nicht berechtigt war, von seiner zu Gunsten der beschwerdeführenden Gemeinde ergangenen Entscheidung abzugehen und sodann wird das Meritum derselben angefochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Landesausschuß war zur Entscheidung über den Recurs der Gemeinde Kniazoluka gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in Dolina im Grunde des § 49 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen vom 12. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 21, berufen; derselbe konnte aber nicht als berechtigt angesehen werden, von der einmal zu Gunsten der Gemeinde Kniazoluka ergangenen Entscheidung zum Nachtheile derselben abzugehen. Zwar besteht kein Gesetz, welches eine Bestimmung darüber enthalten würde, ob und unter welcher Voraussetzung der Landesausschuß von der einmal getroffenen Entscheidung wieder abzugehen berechtigt und die Wiederaufnahme der administrativen Verhandlung und Entscheidung möglich sein soll. Indessen kann aus dem Mangel einer diesfälligen Bestimmung keineswegs gefolgert werden, daß die Administrativbehörde nach ihrem Ermessen berufen ist, die in den zwischen Parteien streitigen Rechtsverhältnissen entschiedenen Angelegenheiten neuerlich in Verhandlung und Entscheidung zu nehmen; im Gegentheile muß gefolgert werden, daß die Wiederaufnahme und neuerliche Entscheidung einer Rechtssache ein anerkannt ausnahmsweises und außerordentliches Rechtsinstitut ist, welches die rechtsprechenden Behörden in solchen Rechtssachen nicht ohne gesetzliche Ermächtigung in Anwendung bringen können. Ebendarum kann auch, da es sich im concreten Falle um die judicatmäßige Regelung eines zwischen Parteien streitigen Rechtsverhältnisses ge-

handelt hat, eine neuerliche Entscheidung nicht Platz greifen, weil die durch die bereits rechtskräftige Entscheidung in der Sache begründeten Rechte der Gemeinde Kniazoluka als betheiligter Partei, ohne daß eine gesetzliche Handhabe dafür geboten ist, nicht in Frage gestellt werden konnten.

Nr. 8187.

Der Beneficiat erwirbt vom Zeitpunkte seiner Amtseinsetzung den rechtlichen Anspruch auf die pro rata temporis entfallende Theilquote des wirklichen vollen Pfründenertrages und nicht blos des in der Pfarrfassion als Jahreserträgniß der Pfründe ausgewiesenen Betrages.

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4442.[1]

Felix Rastawiecki, griech.-kath. Pfarradministrator in Dobrusin (Adv. Dr. Krzyzanowski), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 12. März 1893, Z. 22473, puncto Theilung der Temporalieneinkünfte der griech.-kath. Pfründe Malnów.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht im Instanzenzuge erkannt, daß der am 18. September 1890 canonisch investirte griech.-kath. Pfarrer in Malnów Theophil Gluszkiewicz auf den pro rata temporis entfallenden Theil des wirklichen vollen Pfründenertrages für das geistliche Jahr 1890/91 Anspruch habe und daß diesemnach die Vertheilung des Pfründeneinkommens zwischen dem genannten Beneficaten und dem früheren Administrator Felix Rastawiecki nicht nach dem fassionsmäßigen, sondern nach dem im Intercalarjahre 1890/91 wirklich erzielten Einkommen der Pfründe Malnów vorzunehmen sei.

Dagegen ist die Beschwerde des gewesenen Pfründenadministrators Felix Rastawiecki gerichtet. In derselben ficht der Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung an, indem er vermeint, daß er dem Pfarrer Gluszkiewicz blos den pro rata temporis entfallenden Theil des in der Pfründenfassion als Jahreserträgniß der Pfründe ausgewiesenen Betrages auszufolgen verpflichtet war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der nach Erledigung der griech.-kath. Pfarre in Malnów als Administrator bestellte Felix Rastawiecki hat laut des von der Staatsbehörde aufgenommenen Sicherstellungs- und Uebergabsprotokolles vom 31. März 1890 die Temporalien mit der Erklärung übernommen, daß er die Erectionalgrundstücke und übrigen Einkünfte zur Nutznießung auf Rechnung seines Administratorgehaltes in der Höhe, wie sie in der Fassion der griech.-kath. Pfründe in Malnów berechnet wurde, übernehme und auf jeden Anspruch an den Religionsfond aus dem Titel einer eventuellen Verminderung der Erträgnisse an Grundstücken oder sonstigen Pfarreinkünften verzichte.

Die bei Uebernahme der Temporalien abgegebene Erklärung des genannten Administrators, daß er das Pfründeneinkommen in seiner fassionsmäßigen Höhe auf Rechnung seines Administratorgehaltes annehme, hat nur die Bedeutung, daß der Administrator unter Verzicht auf den ihm in einer bestimmten Höhe gebührenden Gehalt (§ 5 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47) die Grundstücke und die übrigen Einkünfte der Pfründe

nach der fassionsmäßigen Berechnung der Einnahme derselben übernommen, andererseits aber der Religionsfond, in welchen, im Grunde des § 59 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Einkünfte dieser erledigten Pfründe zu fließen hatten, selbst für den Fall eines Mehrertrages aus den Pfarrtemporalien für die Zeit dieser Administration, aber auch nur für diese Zeit, auf diese Mehreinkünfte verzichtet hat. — Ueber die Zeit der Verwaltung der Pfarre durch den Administrator hinaus kann sonach dem erwähnten Uebereinkommen eine rechtliche Bedeutung nicht zugedacht werden.

Nun hat der Pfarradministrator Rastawiecki für das geistliche Jahr 1890/91, d. i. für die Zeit vom 25. März 1890 bis zum 24. März 1891, die Pfarrgrundstücke verpachtet und den Pachtzins für diese ganze Zeit eingehoben. — Dem Pfarrer Gluszkiewicz gebühren aber vom 18. September 1890 an, d. i. dem Tage, an welchem er canonisch investirt wurde, die Einkünfte der Temporalien, daher er auch berechtigt war zu verlangen, daß die Abrechnung auf Grundlage des im geistlichen Jahre 1890/91 wirklich erzielten Erträgnisses vorgenommen werde, weil der Beschwerdeführer die Temporalien der Pfründe Malnów nur namens des Religionsfondes übernommen hat, daher er auch keine größeren Rechte durch die an ihn in Folge seiner Erklärung erfolgte Uebergabe der Temporalien erlangen konnte, weil, wenn der Religionsfond die Temporalien selbst verwaltet haben würde, die Theilung zwischen dem Religionsfonde und dem Pfarrer Gluszkiewicz gleichfalls nach dem wirklich erzielten und nicht nach dem fassionsmäßigen Einkommen zu erfolgen hätte und weil diese Temporalien am 18. September 1890, an welchem Tage der Pfarrer Gluszkiewicz dieselben zu übernehmen berechtigt war, thatsächlich in der Verpachtung angetroffen wurden, ihm daher pro rata temporis auch der Pachtertrag zukommen muß.

Das vom Beschwerdeführer angezogene Gub.-Decret vom 9. September 1820, Z. 42039, (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 110), enthält die Bestimmung des Termines zur Verpachtung der Pfarrtemporalien erledigter Pfründen und setzt fest, daß behufs gleichmäßiger Behandlung für das Abrechnungsgeschäft mit dem ausgetretenen Beneficiaten oder seiner Massa und dem Religionsfonde die gesetzliche Periode des geistlichen Jahres vom 25. März des laufenden bis 24. März des künftigen Jahres als Grundlage festzustellen ist. — Dieses Gub.-Decret besagt weiter, daß alle ganzjährig in concreto eingehenden Erträgnisse dem ausgetretenen Beneficiaten für jene Zeit zugute gerechnet werden, während welcher derselbe innerhalb der vorangezeigten Periode im Besitze der Pfründe war. — Also auch dieses Decret spricht nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers.

Wenn der Beschwerdeführer sich darauf beruft, daß nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, zum Zwecke der Congruaergänzung das Einkommen der griech.-kath. Pfründe Malnów geprüft und richtig gestellt wurde, so ist zu bemerken, daß weder dieses Gesetz und auch kein sonstiges, die Bestimmung enthält, daß das fassionsmäßige Pfründeneinkommen auch zur Grundlage von Abrechnungen — wie die vorliegende — genommen werde. — Der weiter vom Beschwerdeführer angezogene Erlaß des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. März 1889, Z. 3215, ist eine interne Weisung, an die k. k. Statthalterei in Lemberg gerichtet, und es können

aus demselben keine Parteienrechte abgeleitet werden. — Der Min.-Erlaß vom 22. August 1887, Z. 12222, ist blos an die Statthalterei in Dalmatien ergangen.

Nr. 8188.

Die Nichteinhaltung, resp. Verschiebung der für die Wahlvornahme der einzelnen Wahlkörper in der Wahlkundmachung festgesetzten Termine begründet eine Nullität des ganzen Wahlactes. (Mähren.)

Erkenntniß vom 24. November 1894, Z. 4400.

Eduard Šefčik und Gen. (Adv. Dr. Vyslouzil) ca. mähr. Statthalterei (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Juli 1893, Z. 22240, puncto Gemeindeausschußwahl in Kunowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Unter jenen formellen Vorkehrungen, welche bei sonstiger Ungiltigkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses unumgänglich beobachtet werden müssen, führt die Gemeindewahlordnung für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, im § 18 auch jene auf, derzufolge die Kundmachung über die Vornahme der Wahl die Angabe der Tage und der Stunden, an und zu welchen die einzelnen Wahlkörper sich zu versammeln haben, mitenthalten muß. — Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, daß die einmal festgesetzten Termine, die öffentlich verlautbart und auch der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden müssen, weder seitens des Gemeindevorstehers noch seitens der Wahlcommission nachträglich abgeändert werden dürfen, indem dadurch die Tendenz der cit. gesetzlichen Bestimmung, den Wählern der einzelnen Wahlkörper die Theilnahme an der Wahl thunlichst zu erleichtern, vereitelt werden würde und an die Stelle der durch das Gesetz beabsichtigten Sicherung möglichster Ordnung bei dem Wahlvorgange unter Umständen Belieben und Willkür treten könnte.

In dem vorliegenden Falle wurde mit der Kundmachung des Gemeindevorstandes Kunowitz vom 24. März 1893 vollkommen entsprechend der cit. Norm des § 18 Gem.-W.-Ordn. die Wahl des Gemeindeausschusses durch den III. Wahlkörper auf den 4. April 1893, beginnend von 9 Uhr früh, durch den II. Wahlkörper auf den 5. April 1893, beginnend von 9 Uhr früh und durch den I. Wahlkörper gleichfalls auf den 5. April 1893, beginnend von 2 Uhr Nachmittag angeordnet. — Demzufolge war mit der Wahl durch die einzelnen Wahlkörper genau an diesen Terminen zu beginnen und stellt sich der von der Wahlcommission eingehaltene, von der k. k. mähr. Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung gebilligte Vorgang, wonach zur Fortsetzung der Wahl durch den III. Wahlkörper der Termin auf den 5. April 1893 früh erstreckt, mit der Wahl durch den II. Wahlkörper am 5. April 1893 Nachmittags begonnen und am 6. April 1893 früh fortgesetzt, endlich die Wahl durch den I. Wahlkörper am 6. April 1893 beginnend von 2 Uhr vorgenommen wurde, als gesetzwidrig dar.

Diese Maßregel läßt sich, abgesehen von den oben betonten principiellen Bedenken, auch dadurch keineswegs rechtfertigen, daß die Verlegung der

Wahl auf den 5. und respective 6. April 1893 seitens der Wahlcommission jeweilig am Abend des 4. und respective 5. April 1893 in Gegenwart der Wähler, die damals in dem Wahllocale noch anwesend waren, verkündigt und ausgetrommelt wurde, weil nicht feststeht, ob den Wählern des II. und des I. Wahlkörpers schon am 4. April 1893 Abends bekanntgegeben wurde, wann sie zur Stimmabgabe zu schreiten haben, die Wähler überhaupt nicht gezwungen werden können, in dem Wahllocale bis zur Beendigung der Wahl zu verbleiben und für die Wähler des II. und I. Wahlkörpers mit Rücksicht auf die ursprüngliche Kundmachung gar kein Anlaß vorlag, schon am 4. April 1893 bei der Wahl zu erscheinen, die am 4. April 1893 Abends mündlich verkündigte Verlegung des Wahltermines daher insbesonders für die Wähler des II. und I. Wahlkörpers durchaus nicht als eine ausreichende Verständigung derselben betrachtet werden kann. Ueberdies bieten die Administrativacten Anhaltspunkte dafür, daß einzelne Wähler außerhalb Kunowitz domiciliren und daß die Wähler, die dafür bereits vorgesorgt hatten, daß sie an dem in der Kundmachung ursprünglich bestimmten Termine an der Wahl sich betheiligen konnten, möglicherweise eine gleiche Vorsorge für den verlegten Termin nicht zu treffen in der Lage waren, so daß sich gegenwärtig nicht mit Verläßlichkeit sicherstellen oder auch nur mit ausreichender Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, welche Aenderung in dem Wahlresultate durch die Verlegung der Wahltermine herbeigeführt wurde, wobei speciell darauf zu verweisen ist, daß im II. Wahlkörper auf die gewählten Ausschüsse als mindeste Zahl 80 Stimmen entfielen, während die nicht gewählten Personen bis zu 66 Stimmen erhielten.

Nr. 8189.

Die für die Verpflichtung des Dienstherrn zur Zahlung von Verpflegskosten für seine Dienstboten erforderliche „Erkrankung im Dienste" liegt vor, sobald der Dienstbote unmittelbar aus der Dienstleistung in die Spitalspflege übertritt. (Prag.) *)

Erkenntniß vom 24. November 1894, Z. 4451.

Max Rienek ca. Min. des Innern (S.-R.Dr. Bernard); E. vom 19. August 1893, Z. 20235, puncto Zahlung von Krankenverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist durch die Acten constatirt und wird auch vom Beschwerdeführer ausdrücklich zugegeben, daß sich die Dienstmagd Franziska Trumpera aus seinem Dienste am 27. October 1892 unmittelbar in Spitalspflege begeben habe. — Der Beschwerdeführer behauptet jedoch, daß die Zahlungspflicht ihn aus dem Grunde nicht treffen könne, weil Franziska Trumpera nicht erst in seinem Dienste erkrankt, sondern mit der Krankheit, wegen derer sie am 27. October 1892 in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag aufgenommen worden ist, bereits zur Zeit des Eintrittes in seine Dienste behaftet gewesen sei. Dieser Anschauung vermag der V. G. Hof nicht beizutreten.

Es ist zwar richtig und durch den bei dem Eintritte der Trumpera in das Spital aufgenommenen ärztlichen Befund festgestellt, daß das Leiden

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3125 (Bd. X, J. 1886).

der Genannten bereits länger als ein Jahr vor ihrer Aufnahme in das Spital begonnen hat. — Allein die den § 21 der Dienstboten-Ordn. für die Hauptstadt Prag und den dazu gehörigen Polizeirayon einleitenden Worte: »Erkrankt der Dienstbote«, haben nicht den ihnen von dem Beschwerdeführer unterlegten Sinn, daß der Dienstherr für Pflege und Heilung seines Dienstboten nur dann zu sorgen habe, wenn die Krankheit während des Bestandes des Dienstverhältnisses ihren Anfang genommen hat, sondern im Sinne der Dienstbotenordnung ist der Dienstbote in dem Augenblicke als erkrankt anzusehen, in welchem er genöthigt ist, Pflege und Heilung in Anspruch zu nehmen. — Diese Auffassung drängt sich schon im Hinblicke auf die chronischen Krankheiten, welche oft durch längere Zeit weder den Dienstboten an der regelmäßigen Verrichtung seiner Obliegenheiten behindern, noch ärztliche Behandlung erforderlich machen, unabweisbar auf.

Da nun in dem vorliegenden Falle erwiesenermaßen die Dienstmagd Franziska Trumpera erst nach zwölftägigem Bestande ihres Dienstverhältnisses ärztlicher Behandlung und der Spitalspflege bedürftig wurde, so ist kein Zweifel, daß sie im Dienste des Beschwerdeführers erkrankte und daß daher diesen die im § 21 der Dienstboten-Ordn. begründete Pflicht, für die vierwöchentlichen Verpflegskosten aufzukommen, trifft. — Angesichts dessen ist es ganz irrelevant, ob und wie lange die Trumpera schon vorher mit der Krankheit behaftet war, ob sie wegen derselben schon in Behandlung gestanden, in wessen Dienst die Magd von der Krankheit zum erstenmale befallen und ob sie dieser Krankheit wegen von dem früheren Dienstgeber entlassen worden sei.

Auch die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Trumpera bei der Aufnahme in seinen Dienst dolos vorgegangen sei, indem sie ihre Krankheit verschwiegen habe, hebt, selbst wenn sie begründet wäre, die ihn nach der Dienstbotenordnung unbedingt treffende Verpflichtung nicht auf. Diese Einwendung kann vielmehr — ebenso wie die vorhin erwähnten Umstände — lediglich für die Frage des Regresses gegen den Dienstboten, sowie gegen jeden Anderen, den der Beschwerdeführer für den ihn treffenden Nachtheil haftbar errachtet, von Belang sein. — Der V. G. Hof ist daher nicht in der Lage, den der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Thatbestand als unvollständig und der Ergänzung bedürftig zu erkennen und ebensowenig konnte der V. G. Hof in der meritorischen Entscheidung eine Gesetzesverletzung erblicken.

Nr. 8190.

1. Krankenversicherungspflicht des in den nicht ärarischen Postämtern beschäftigten Personales. — 2. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung der Cassenbeiträge für die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Personen vom Tage der Activirung der Bezirkskrankencasse. — 3. Prüfung des von der Bezirkskrankencasse erlassenen Zahlungsauftrages auf die ziffermäßige Richtigkeit.

Erkenntniß vom 24. November 1894, Z. 4423.

Johanna Hail und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 6. Juli 1893, Z. 15766, puncto Krankenversicherung des bei nicht ärarischen Postämtern beschäftigten Personales.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich der aufgetragenen Nachzahlung der Krankencassebeiträge für Anton Horn, Josef Linksfeiler und Eduard Pěkný, beziehungsweise deren Vorgänger nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. Juli 1893, Z. 15766, wurde der Postmeister Karl Hail verpflichtet, für die im Zahlungsauftrage der Bezirkskrankencasse Přibram fol. 254 verzeichneten Bediensteten des dortigen nicht ärarischen Postamtes, bezw. deren Vorgänger, die für die Zeit vom 1. August 1889 bis zum 31. August 1892 entfallenden Cassebeiträge im Gesammtbetrage von 155 fl. 40 kr. nachzuzahlen. — Diese Entscheidung, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß die Cassebeiträge ziffermäßig richtig berechnet seien, wird damit begründet, daß die Aufnahme der Betreffenden in den Dienst des nicht ärarischen Postamtes schon vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, erfolgt ist und daß deren im § 1, Alinea 2 dieses Gesetzes begründete Versicherungspflicht nicht erst mit dem Tage der Anmeldung, sondern nach § 13, Abs. 1, Alinea 2 desselben schon mit der am 1. August 1889 erfolgten Activirung der Bezirkskrankencasse begonnen hatte.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von den erbserklärten Erben des genannten, am 23. Juni 1893 verstorbenen Postmeisters in der vorliegenden Beschwerde bestritten.

Der V. G. Hof, welcher die Legitimation der Beschwerdeführer im Hinblicke auf § 548 a. b. G. B. für begründet erachtete, konnte zuvörderst in dem Umstande, daß das Intimat der angefochtenen Entscheidung dem mit der Abhandlung der Verlassenschaft gerichtlich betrauten Notare zugestellt und von diesem der erblasserischen Witwe übergeben wurde, in Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 547 und 810 a. b. G. B. und des § 145 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, die von der Beschwerde vermeinte Ordnungswidrigkeit nicht erblicken.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die Statthalterei nicht berechtigt war, die erstinstanzliche Entscheidung, welche den Beginn der Zahlungspflicht des Recurrenten Karl Hail auf den 22. Jänner 1892 festsetzte, in pejus desselben abzuändern, war schon darum zu übergehen, weil die gedachte Entscheidung nicht nur von diesem, sondern auch von der Bezirkskrankencasse rechtszeitig in Recurs gezogen worden war, die gegentheilige Annahme der Beschwerde somit der Actenlage nicht entspricht.

In der Sache selbst hielt der V. G. Hof die von der Beschwerde bestrittene Krankenversicherungspflicht des Personales des nicht ärarischen Postamtes in Přibram für gesetzlich begründet, zumal § 1, Alinea 2 des Krankenvers.-Ges. die Versicherungspflicht auf alle Arbeiter und Betriebsbeamten ausdehnt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, der Betrieb eines nicht ärarischen Postgeschäftes aber wegen der ihm anhaftenden Merkmale der Gewerbsmäßigkeit den sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen beizuzählen ist. — Denn das Postgeschäft, welches in der Ausübung des mit dem A. h. Patente vom 5. November 1837

(Pol. Ges.-Samml. 66. Band, S. 99,) kundgemachten Postregales in Hinsicht auf den Transport von Sachen und Personen besteht, hat gemäß Art. 272, Punkt 3, des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, zweifellos die Kriterien eines Handelsgeschäftes an sich.

Allerdings sind für das Postregal nur die bestehenden besonderen Vorschriften, nicht aber die Gewerbeordnung (Art. VIII des Kundmachungs-Patentes) und das Handelsgesetzbuch (§ 40 des Einführungsges.) maßgebend, weil eben aus höheren Staatsrücksichten das Recht zum Personen- und Sachentransporte in der durch das erwähnte A. h. Patent näher bezeichneten Weise dem Staate vorbehalten wurde. — Allein da der Charakter der Unternehmung als solcher für die Versicherungspflicht der in derselben beschäftigten Personen maßgebend ist, erscheint die Stellung des Postmeisters der zur Aufsichtsführung berechtigten Staatsverwaltung gegenüber weiter von keinem Belange und sonach auch nicht geeignet, den Betrieb des Postgeschäftes durch den Postmeister als einen Betrieb des Staates zu qualificiren und muß dieses Geschäft vielmehr, insoweit seine wirthschaftliche Seite mit Rücksicht auf den hiebei erforderlichen Aufwand und die hiebei vom Postmeister in Verwendung zu nehmenden und zu entlohnenden Personen und der aus dem Betriebe erzielte Gewinn oder Verlust in Betracht kommt, lediglich als eine, wenn auch unter behördlicher Gestattung und Controle stattfindende gewerbsmäßig betriebene Unternehmung des Postmeisters angesehen werden.

In Rücksicht auf die nunmehr feststehende Versicherungspflicht der im nicht ärarischen Postbetriebe in Pribram beschäftigten Personen, steht auch die von der Beschwerde gleichfalls negirte Verpflichtung des Postmeisters als Arbeitsgebers der Nachzahlung der Cassebeiträge für diese Personen überhaupt und vom Tage der Activirung der Krankencasse insbesondere, gesetzlich nicht weiter in Frage. — Denn die Arbeiter-Krankenversicherung, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht (§ 12 Krankenvers.-Ges.) und eine Zwangsversicherung ist, ist nach § 76 l. c., und der Min.-Verordnung vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, am 1. August 1889 in Wirksamkeit getreten und da die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse und folgerichtig auch die Verpflichtung dieser Casse zu den gesetzlichen Leistungen für alle zu dieser Zeit in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter sofort, bezw. mit dem Tage des Eintrittes in diesen Betrieb (§ 13, Z. 1, Alinea 2 l. c.) begonnen hat und wie sich aus § 13, Z. 4, Abs. 2, ergibt, von der dem Arbeitgeber obliegenden Anmeldung (§ 31) ganz unabhängig ist, muß auch der Beginn der den Arbeitgeber und die Versicherten treffenden, in den §§ 33, 34 und 36 des Gesetzes vorgesehenen Gegenverpflichtungen auf die gleichen Termine zurückgeführt werden. — Die §§ 32 und 67 des Krankenvers.-Ges. gedenken zwar unter den nachtheiligen Folgen, welche den Arbeitgeber ursächlich der Versäumung der Anzeigepflicht treffen, der Verpflichtung zur Nachzahlung der Cassebeiträge nicht. Allein davon abgesehen, daß der § 32 die Nichtanmeldung nur für den Fall behandelt, als ein nicht angemeldetes Mitglied erkrankt ist, für den Fall dagegen, daß ein nicht angemeldetes Mitglied nicht erkrankt ist, eine Verfügung nicht trifft, entspricht es dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, daß die Bezirkskrankencasse für die ihr durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung entgangenen Mitgliedsbeiträge, auf welche sie

bei Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen angewiesen ist, umso sicherer schadlos gehalten werde, als eine ausnahmsweise Befreiung von der Ableistung der Mitgliedsbeiträge für den Fall der unterlassenen Anmeldung im Gesetze nicht statuirt ist, die Strafgelder des § 67 in den Reservefond (§ 68) fließen und die im § 32 für den in der Anmeldepflicht säumigen Arbeitgeber normirte nachtheilige Folge nur als eine Coercitivmaßregel in Betracht kommt, durch welche das Gesetz die Erfüllung der Verpflichtung zur Ableistung der Beiträge sichern wollte.

Daß nun die im Zahlungsauftrage der Bezirkskrankencasse fol. 254, sub Z. 4144—4147, angeführten Personen, u. zw. Gottlieb Čižek, Franz Drtikol, Franz Dvořák und Josef Důchoň erst nach dem 1. August 1889 in den Dienst des Karl Hail aufgenommen worden seien, ist weder im Administrativ-Verfahren, noch in der Beschwerde behauptet worden. Die angefochtene Entscheidung war daher, wenn sie bezüglich dieser Personen nicht nur von der Annahme ausging, daß dieselben schon bei Errichtung der Bezirkskrankencasse im Dienste des Karl Hail standen und schon zu dieser Zeit Mitglieder der gedachten Casse waren, sondern auch in Consequenz dessen den genannten Postmeister zur Nachzahlung der Cassebeiträge für diese Personen mit dem Beginne dieser Zeit verpflichtete, vollkommen im Rechte. — Bezüglich der weiter sub Z. 4141—4143 im Zahlungsauftrage der Bezirkskrankencasse angeführten Personen ist aber schon im Administrativ-Verfahren geltend gemacht worden, daß Anton Horn und Josef Linksfeiler am 1. September 1892 und Eduard Pěkný am 4. Juli 1890 in den Dienst des Karl Hail eingetreten seien und da die Richtigkeit dieser Daten durch die Administrativacten nicht widerlegt und auch seitens der Bezirkskrankencasse nicht bestritten erscheint, ist es offenbar, daß diese 3 Personen nach § 13, Punkt 1, Abs. 2 des Krankenvers.-Ges. die Mitgliedschaft zur Casse erst mit dem 1. September 1892 und bezw. 4. Juli 1890 erlangt haben und daß Karl Hail zur Nachzahlung der Cassebeiträge für diese Personen erst von diesem Zeitpunkte an gesetzlich verpflichtet war.

Die Bezirkskrankencasse hat nun aber, indem sie im Widerspruche mit § 10 des mit der Min.-Verordnung vom 29. October 1888, R. G. B. Nr. 159, in Ausführung des § 14 Krankenvers.-Ges. kundgemachten Musterstatutes den Namen der gedachten drei Personen in dem Zahlungsauftrage die Worte »bezw. dessen Vorgänger« beifügte, die Cassebeiträge auch für die in Rede stehenden drei Personen schon vom 1. August 1889 an beansprucht und die angefochtene Entscheidung hat durch die Bestätigung des derart verfaßten Zahlungsauftrages auch den darin bezüglich der genannten drei Personen erhobenen Anspruch von dem bezeichneten Zeitpunkte an für gerechtfertigt erkannt.

Die Erklärung des Regierungsvertreters bei der h. m. Verhandlung, daß es sich in der angefochtenen Entscheidung nicht um ziffermäßige Leistungen für bestimmte Bedienstete, sondern nur um die Versicherungspflicht des im Postdienste des Karl Hail beschäftigten Personales überhaupt handle, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil diese Erklärung mit dem Inhalte der Entscheidung im Widerspruche steht und in ihr auch nicht eine nachträgliche Klaglosstellung der Beschwerdeführer erkannt werden kann, da damit nur eine weitere Erörterung und Entscheidung in der Streitsache in Aussicht

gestellt, nicht aber die Anerkennung eines seitens der Partei in Anspruch genommenen Rechtes ausgesprochen wurde. — Es war daher jedenfalls Sache der Behörden, vor Bestätigung des von der Casse erhobenen Anspruches noch sicherzustellen, ob überhaupt den fraglichen drei Personen andere und welche Personen und seit welcher Zeit und mit welcher Entlohnung im Dienste des Karl Hail vorangegangen waren.

Nr. 8191.

Zur Frage der „res judicata" in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Arbeiter. *)

Erkenntniß vom 24. November 1894, Z. 4401.

Dr. Karl Stiebitz und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncul); E. vom 23. August 1893, Z. 20251, puncto Krankenversicherung des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Min. des Innern ddto. 23. August 1893, Z. 20251, gerichtet, mit welcher in Bestätigung der gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen anerkannt wurde, daß das Kanzleipersonale des Beschwerdeführers der Verpflichtung zur Krankenversicherung unterliege und bekämpft die erwähnte Entscheidung — laut des Inhalts und Petits — ausschließlich aus dem Grunde, daß mit der Entscheidung der böhmischen Statthalterei in Prag vom 9. März 1889, Z. 23872, bereits endgiltig ausgesprochen worden ist, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers zur Krankenversicherung nicht bestehe.

Diese Argumentation, welche als die Geltendmachung der Einwendung der res judicata — der Rechtskraft einer in derselben Angelegenheit früher ergangenen Entscheidung — sich darstellt, ist aber nicht begründet. — Denn bei der Entscheidung der vorliegend strittigen Frage, ob bestimmte Kategorien von Bediensteten den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, unterliegen, handelt es sich zunächst um eine im öffentlichen Interesse und im Interesse der Versicherten bestehende Institution, bei welcher die Behörde vor Allem der ihr aus ihrer öffentlichen Aufgabe erwachsenen Pflicht, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bewirken und zu überwachen, nachzukommen hat. — Diese Pflicht besteht auch bei einer derartigen zwar formell in Rechtskraft erwachsenen, materiell aber unrichtigen Entscheidung in der Art fort, daß eine solche Entscheidung jederzeit abgeändert werden kann.

Die von den zuständigen Behörden einmal darüber gefällte Entscheidung, ob die Beamten einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung krankenversicherungspflichtig seien oder nicht, regelt nicht blos die zwischen der betreffenden Unternehmung und der Krankencasse etwa strittige eben berührte Frage, sondern greift darüber insoferne hinaus, als dadurch gewisse Classen der Bevölkerung der ihnen nach dem Gesetze zukommenden Vortheile entzogen werden können und als weiters dadurch auch der Bestand

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7068 (Bd. XVII, J. 1893).

der Krankencasse, der von der nach dem Gesetze obligatorisch eintretenden Einbeziehung aller versicherungspflichtigen Unternehmungen bedingt ist, in Frage gestellt werden kann. — Insoferne also Rücksichten dieser Art in Frage kommen, erscheint eine einmal getroffene Entscheidung keineswegs unabänderlich, sondern kann insbesonders in Kraft des im § 19 des cit. Ges. den Behörden zustehenden Aufsichtsrechtes die Frage der Verpflichtung bestimmter Personen zur Krankenversicherung jederzeit neuerlich der behördlichen Schlußfassung, u. zw. zunächst durch die hiezu berufene Behörde I. Instanz unterzogen werden.

Die Anschauung des Beschwerdeführers, daß die Entscheidung der böhm. Statthalterei ddto. 9. März 1889, Z 23872, endgiltig und bis zur Erlassung eines neuen die Krankenversicherungspflicht normirenden Gesetzes unumstößlich die Frage über die Versicherungspflicht seines Kanzleipersonales regle, ist daher ebensowenig richtig, als jene, daß die Bezirkshauptmannschaft als I. Instanz nicht befugt gewesen sei, bei der neuerlichen Entscheidung einen von der früheren Entscheidung der Statthalterei als der II. Instanz verschiedenen Standpunkt einzunehmen und kommt in dieser Beziehung nur noch hervorzuheben, daß die böhm. Statthalterei in der Entscheidung vom 28. Juni 1893, Z. 77537, keineswegs anerkannt hat, daß die frühere Entscheidung ddto. 9. März 1889, Z. 23872, bis zu einer neuerlichen durch dieselbe Statthalterei zu fällenden Entscheidung in Geltung zu bleiben hatte, in der erstcitirten Entscheidung vom Jahre 1893 ist vielmehr ausdrücklich nur ausgesprochen, daß die Entscheidung vom Jahre 1889 bis zu einer neuerlichen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft gelten sollte und ist auch nur in diesem Sinne der in dem Intimationsdecrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Přibram am 13. Juli 1893, Z. 7845, vorkommende Ausdruck »de«, auf den die Beschwerde hinweist, zu verstehen.

Nr. 8192.

Die Abgabe, welche ein Miteigenthümer vertragsmäßig aus einem Bergwerksunternehmen bezieht, unterliegt als Ertrag aus dem gemeinschaftlichen Besitze der Einkommensteuer, und bildet keine Abzugspost bei Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage.

Erkenntniß vom 26. November 1894, Z. 4523.

Firma »Proescholdt & Comp.« (Adv. Dr. Schwalb) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 31. März 1894, ZZ. 17113 und 17140, puncto Einkommensteuer vom Betriebe eines Kohlenwerkes für die Jahre 1891 und 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Bemessung der Einkommensteuer vom Betriebe des Dallwitzer Kohlenwerkes pro 1891 und 1891 hat die Firma Proescholdt & Comp. in Dallwitz angesucht, daß die Abgabe, welche sie an die Frau Scherz im Jahre 1890 im Betrage per 870 fl. 20 kr., im Jahre 1881 im Betrage per 983 fl. 74 kr. entrichtet, als Abzugspost behandelt und aus der Steuerbemessungsgrundlage pro 1891, bezw. 1892 ausgeschieden werde. — Diesen Anspruch begründete die Firma Proescholdt sowohl im administrativen Verfahren als auch vor dem V. G. Hofe damit, daß sie an Frau Scherz für das Recht des Abbaues des derselben gehörigen

Fünftelantheiles der Dallwitzer Kohlenwerke einen nach Maßgabe des jährlich entnommenen Quantums Kohle festgestellten Zins zu zahlen verpflichtet sei und dieser Zins einen Pachtzins und nicht — wie die angefochtenen Entscheidungen annehmen — einen Antheil am Gewinn darstelle.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Bergwerk befindet und an deren Vernehmen die Einkommensteuerbemessungsbehörden in Sachen der Bemessung der Steuer durch das Gesetz vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28 (§ 2), gewiesen sind, hat die thatsächlichen Verhältnisse beim Dallwitzer Bergwerksunternehmen auf Grundlage der Bergbücher des Elbogener Revierbergamtes in der an die Bemessungsbehörde gerichteten Zuschrift vom 3. Mai 1893, Z. 757, in folgender Weise präcisirt: »Als Besitzer der im dortigen Besitzstandbuch eingetragenen Grubenmaßen Franziska I und II, Heinrich Maria I und II und Julie alle in Dallwitz gelegen, sind auf den bestimmt bezeichneten Folien vorgemerkt: Gabriele Urfuß (Frau von Scherz) mit $^1/_5$ Antheil, Ludwig Proescholdt mit $^4/_{15}$ Antheilen, Rudolf Gottl mit $^4/_{15}$ Antheilen, Donath Zebisch mit $^2/_{15}$ Antheilen und Pauline Köstler mit $^2/_{15}$ Antheilen. — Als gemeinschaftlicher Bevollmächtigter sämmtlicher Besitzer ist Ludwig Proescholdt, Fabriksdirector in Dallwitz, eingetragen.« — Danach sind die Rechte der Frau Scherz, da das Bergwerk nicht weiter als bis zum 15. Theile des Ganzen getheilt ist, in Gemäßheit des § 136 des a. Berg-Ges. nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthums zu beurtheilen.

Vermöge des jedem Theilhaber einer gemeinschaftlichen Sache zustehenden Rechtes auf seinen Antheil (§ 830 a. b. G. B.) ist also die Frau Scherz befugt, auf die Verwaltung der Sache bestimmenden Einfluß zu nehmen, an dem Besitze der gemeinsamen Sache theilzunehmen, sowie auf die Vertheilung des Ertrages zu bringen und zu diesem Ende auch Ablegung der Rechnung zu verlangen (§§ 837, 839 und 840 a. b. G. B.). — Ob ein Miteigenthümer diese ihm gesetzlich zustehenden Rechte seinen Miteigenthümern gegenüber thatsächlich ausübt oder sich in anderer Weise mit ihnen abfindet, also z. B. für seinen Anspruch auf einen Theil des Ertrags sich eine bestimmte Rente ausbedingt, — wie dies im gegebenen Falle zuzutreffen scheint, — betrifft nur das Verhältniß der Miteigenthümer unter sich, kann aber dritten Personen, also auch der Steuerverwaltung gegenüber, keine rechtliche Wirkung üben, insbesondere nicht bewirken, daß der Miteigenthümer hinsichtlich seines Eigenthums als Verpächter anzusehen wäre. — Der sogenannte Pachtzins ist vielmehr nur die vertragsmäßig bestimmte Form, in der in einem solchen Falle der Miteigenthümer seinen Antheil an dem Ertrage bezieht.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle der behauptete Pachtvertrag auch gar nicht erwiesen worden, weil aus den von der beschwerdeführenden Firma zum Nachweise des vorhandenen Pachtverhältnisses vorgelegten Verträgen ddto. Prag 1. Juli 1861 und ddto. Prag 4. April 1870 einerseits nur hervorgeht, daß Gabriele Urfuß (Scherz) aus dem Titel ihres Miteigenthumes am Bergwerke einen Anspruch auf einen Gewinnstantheil, also nicht auf einen Pachtzins hat (§ 6 des letztcit. Vertrages), andererseits der Rechte der einen der vertragschließenden Parteien, nämlich der Thüringischen

Bank zu Sondershausen auf die beschwerdeführende Firma Proescholdt & Comp. in keiner Weise dargethan vorliegt.

Angesichts dessen kann der Abgabe, welche Frau Scherz von dem Bergwerksunternehmer bezieht, keine andere Eigenschaft, als die eines Ertrages aus dem gemeinschaftlichen Besitze zuerkannt werden; ein solcher Ertrag unterliegt aber — als Bestandtheil des Gesammteinkommens der Bergwerksunternehmung — der Einkommensteuer nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes und kann daher als Abzugsposten bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nicht gelten.

Die Berufung auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 5. Mai 1864, Z. 15221, Punkt 7, lit. i, ist, davon abgesehen, daß dieser Erlaß nicht in rechtsverbindlicher Form kundgemacht erscheint, schon deshalb hier nicht zutreffend, weil der Erlaß nur jene Zinse als Abzugsposten behandelt wissen will, welche für Bergbaue gezahlt werden, die die steuerpflichtigen Bergwerksunternehmer nicht als Eigenthümer besitzen, während im gegebenen Falle die Abgabe an Frau Scherz für denselben Bergbau entrichtet wird, den die Unternehmer als Miteigenthümer besitzen.

Nr. 8193.

Steuerpflicht in Ansehung der aus dem allgemeinen Beamtenvereine der österr.-ungar. Monarchie bezogenen Leibrenten.*)

Erkenntniß vom 26. November 1894, Z. 4525.

Carl Potyka ca. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. April 1894, Z. 13323, puncto Einkommensteuer II. Classe für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der von dem I. allgem. Beamtenvereine eingebrachten Anzeige über die an Carl Potyka seit dem Jahre 1891 mit 1515 fl. 68 kr. zur Auszahlung gelangende stehende Leibrente, hat die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien von diesem Rentenbezuge die nach der II. Classe mit je 19 fl. 81 kr. sammt Zuschlägen für die Jahre 1891, 92 und 93 entfallende Einkommensteuer zu Lasten des genannten Vereines unter Ausfertigung von Zahlungsaufträgen vorgeschrieben und hievon den Bezugsberechtigten in Kenntniß gesetzt. — Dem dagegen eingebrachten Recurse wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß in der Leibrente per 1515 fl. 68 kr. jährlich sowohl die 6perc. Verzinsung des erlegten Capitales per 10.000 fl. als auch die jährliche Capitalsrückzahlung per 915 fl. 68 kr. enthalten ist, und verlangt unter Berufung auf die Bestimmung des § 13 der Vollzugs-Vorschrift zum Einkommensteuer-Patente, daß der auf die Capitalsrückzahlung entfallende Betrag bei der Besteuerung außer Betracht bleibe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 4, II. Classe

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1138 (Bd. V, Z. 1881).

lit. b des Einkommensteuer-Patentes unterliegt der Einkommensteuer in der II. Classe das Einkommen, das an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt. — Im gegebenen Falle handelt es sich nun eben um Bezüge aus einer solchen Versorgungs-, bezw. Lebensversicherungsanstalt (§ 1287 a. b. G. B.), worunter offenbar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1, c, Z. 9 und 18 der Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 nur die auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungsanstalten, deren Einkommen der Einkommensteuer nach der III. Classe unterzogen wird, begriffen sind, indem das Einkommen der nicht wechselseitigen, sondern gewerbsmäßig betriebenen, auf Gewinn gerichteten Versicherungsgesellschaften in der I. Classe und die von solchen Unternehmungen bezogenen Leibrenten in der III. Classe nach § 3 Einkommensteuer-Patentes zu besteuern sind.

Da nun das Einkommen des I. allgem. Beamtenvereines der öst.-ung. Monarchie in Gemäßheit des Fin.-Min.-Erlasses vom 2. Juni 1875, Z. 5111, in der III. Classe besteuert wird und die Renten aus dieser Anstalt nach der ausdrücklichen Anordnung des Patentes, da sie nicht in die III. Classe gehören, in die II. Classe als stehende Bezüge zu versteuern sind, so finden auf diese stehenden Bezüge die Bestimmungen der §§ 12 und 22 Einkommensteuer-Patentes und der § 1, lit. b, Z. 7 und 18 Vollzugs-Vorschrift zum Einkommensteuer-Patente die Anwendung. — Die Bestimmung des § 13 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente, welcher lediglich den Abzug vom Einkommen aus Leibrenten in der III. Steuerclasse behandelt, kann daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Nr. 8194.

Zur Frage der Pertinenzqualität von Gegenständen, welche in einem Kaufvertrage von den Contrahenten ausdrücklich als Zugehör zu dem die Hauptsache des Vertrages bildenden Handelsgeschäfte behandelt wurden.

Erkenntniß vom 26. November 1894, Z. 4524.

Emma Willer (Adv. Dr. Kris) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. December 1893, Z. 29581, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 26. April 1890 hat Katharina Wiesbauer an Emma Willer verkauft: a) das Haus C.-Nr. 55 in Neulerchenfeld mit Bauarea und Garten, inliegend im Grundbuche der Cat.-Gemeinde Neulerchenfeld E.-Z. 168 sammt vorhandenem Zugehör, somit sammt der darin befindlichen behördlich genehmigten Betriebsanlage der Talgschmelze und Seifensiederei und sammt Allem was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist und mit allen Rechten, mit welchen sie dasselbe besessen hat oder zu besitzen und zu genießen berechtigt war, um den einverständlich vereinbarten Kaufschilling per 35.000 fl., b) ferner ihr unter der Firma K. Wiesbauer beim k. k. Handelsgerichte Wien protokollirtes Handelsgeschäft, einschließlich der dazu gehörigen in dem verkauften Hause und in dem

Verkaufsgewölbe in Neulerchenfeld, Hauptstraße 10, befindlichen Geschäftseinrichtung, inclusive der Betten der Bediensteten sammt Bettzeug, sowie der vorhandenen drei Pferde und der vorhandenen Wägen, jedoch mit Ausschluß aller fertigen und unfertigen Waaren, aller Rohproducte und sonstigen Materials, sowie mit Ausschluß aller Geschäftsforderungen, um den einverständlich vereinbarten Kaufschilling von 21.000 fl., das Haus und das Handelsgeschäft in dem vorstehend angeführten Umfange zusammen somit um den einverständlich vereinbarten Kaufschilling von 56.000 fl., wozu dann im Punkte »Sechstens« der Käuferin das Recht eingeräumt wird, die bisherige Firma »K. Wiesbauer« ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortzuführen. — Die Finanzbehörden haben von diesem Kaufvertrage unter Anwendung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 die Immobiliargebühr von dem Gesammtkaufschillinge per 56.000 fl. bemessen und es ist diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Allerdings stellt der Punkt 1 der bezogenen Vorerinnerungen für die Gebührenbemessung die Vermuthung für denjenigen Umstand auf, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, allein diese Vermuthung hat nur dann einzutreten, wenn diesfalls in der Rechtsurkunde über das gebührenpflichtige Geschäft eine Undeutlichkeit besteht. — An einer solchen Undeutlichkeit leidet aber der in Frage stehende Kaufvertrag vom 26. April 1890 gewiß nicht. — Derselbe behandelt nämlich im Punkte »Erstens« unter zwei vollkommen getrennten, durch die Buchstabenbezeichnung »a und b« auseinandergehaltenen Absätzen die zwei Gegenstände des Kaufes, von denen jeder ein für sich bestehendes Werthobject ist und deren erster in dem Hause C.-Nr. 55 in Neulerchenfeld sammt allem Hauszugehör, der zweite aber in dem unter der Firma »K. Wiesbauer« handelsgerichtlich protokollirten Handelsgeschäfte sammt den zu demselben gehörigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gegenständen besteht; für jeden dieser beiden Vertragsgegenstände ist ein besonderer Kaufpreis vereinbart.

Zweifellos hätte jeder dieser Vertragsgegenstände für sich allein das Object eines Kaufvertrages bilden können und der Umstand, daß über die beiden Käufe nur eine Urkunde ausgefertigt wurde, hat gebührenrechtlich lediglich die Folge, daß darum nicht eine Verringerung der Gebühren platzgreift, sondern daß der § 39 Geb.-Ges. zur Anwendung zu kommen hat, nach welchem für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet werden muß. Es ist daher der Hauskauf vollkommen getrennt von dem Geschäftskaufe zu vergebühren.

Nun ist es allerdings richtig, daß mit dem Handelsgeschäfte auch Sachen veräußert wurden, welchen nach § 294 a. b. G. B. an sich die Pertinenzqualität zukommen kann, allein es darf nicht übersehen werden, daß die unter der lit. b des Kaufvertrages behandelten Zugehörsgegenstände von den Contrahenten ausdrücklich als Zugehör zu dem die Hauptsache bildenden Handelsgeschäfte, also zu einer beweglichen Sache (§ 298 a. b. G. B.), behandelt worden sind und wenn auch juristisch von Pertinenzen von Rechten nur uneigentlich gesprochen werden kann, da die Pertinenzqualität immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache

voraussetzt, so geht doch aus der Vertragsbestimmung lit. b des Punktes »Erstens« der Umstand zur Gewißheit hervor, daß die in dieser Littera gedachten beweglichen Sachen, sowohl von Seite der Verkäuferin als von Seite der Käuferin als Pertinenzen des mit der lit. a des Punktes »Erstens« verkauften Hauses nicht behandelt worden sind, daß sie vielmehr als Sachen verkauft und gekauft wurden, welche bestimmt waren und auch in der Folge bestimmt sein sollen, nicht dem Hause, sondern dem Handelsgeschäfte zu dienen und daß demnach diese beweglichen Sachen nach § 293 a. b. G. B. im rechtlichen Sinne nicht für unbeweglich gehalten werden können.

Mit dieser Absicht der Contrahenten steht auch die Höhe der im Punkte »Erstens« sub a und b getrennt vereinbarten Kaufschillinge nicht im Widerspruche, da der Werth des Hauses Nr. 55 in Neulerchenfeld sammt Garten nach dem Steuermultiplum nur 15.960 fl. 90 kr. beträgt, somit der für diese Realitäten sammt deren Zugehör vereinbarte Vertragspreis per 35.000 fl. mehr als das Doppelte des nach dem Steuermultiplum sich ergebenden Werthbetrages darstellt und da ebenso mit dem protokollirten Handelsgeschäfte auch die Firma mitveräußert wurde und der Werth dieser den ziffermäßig allerdings schwer fixirbaren, aber unter Umständen auch sehr namhaften Werth des kaufmännischen Renommées und des Kundenkreises repräsentirt, wonach der diesfalls vereinbarte Preis ebensowenig als zu hoch gelten kann, wie der des Hauses als zu niedrig.

Nr. 8195.

1. Hauszinssteuerpflicht des Webschulgebäudes in Jägerndorf. — 2. Ermittlung des Betrages, welcher sich als die vom Staate contractlich an die Stadtgemeinde entrichtete Entschädigung für die Benützung dieses Gebäudes darstellt.

Erkenntniß vom 27. November 1894, Z. 4549.

Stadtgemeinde Jägerndorf (Adv. Dr. Menger) ca. schles. Fin.-Direction (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 11. März 1894, Z. 3624, puncto Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 98 in Jägerndorf (Troppauer Vorstadt) für die Jahre 1891 und 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Vertrage ddto. Jägerndorf, 13. Mai 1890, welcher zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde Jägerndorf über die Unterbringung der k. k. Webschule in Jägerndorf abgeschlossen wurde, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Jägerndorf, zum Zwecke der Unterbringung der Webschule auf einer ihr eigenthümlich gehörigen Grundfläche ein Webschulgebäude auf eigene Kosten zu erbauen, so zwar, daß dieses Gebäude bis längstens 1. April 1891 seinem Zwecke zugeführt, das ist der Staatsverwaltung zur Unterbringung der Webschule in Jägerndorf übergeben werden könne. Hingegen sichert die k. k. Staatsverwaltung der Stadtgemeinde Jägerndorf die 25jährige Verzinsung des mit 45.000 fl. veranschlagten Baucapitales zu $4^3/_4$ Percent abzüglich einer von der Stadtgemeinde auf Abschlag dieses Zinsenbetrages durch 25 Jahre jährlich zu leistenden Subvention zu. — Die Zahlung des von der Staatsverwaltung übernommenen Zinsenbetrages wurde davon abhängig gemacht, daß während der ganzen 25 Jahre die vom Lande Schlesien jährlich mit 800 fl., von der schlesischen

Handels- und Gewerbekammer jährlich mit 500 fl. und von der Tuchmachergenossenschaft in Jägerndorf jährlich mit 400 fl. zugesicherten Beträge rechtzeitig abgeführt würden. — Nach Ablauf der 25 Jahre soll die Verzinsung des Baucapitales aufhören, das Gebäude aber für die ganze Zeit des Bestandes der Webschule zur unentgeltlichen Benützung der Schule gewidmet bleiben.

Aus Anlaß des Zubaues eines Kessel- und Maschinenhauses zum Webschulgebäude, sowie der Einrichtung einer elektrischen Leitung in demselben hat sich ferner die Staatsverwaltung mit dem Nachtragsvertrage ddto. Jägerndorf, 8. October 1892 verpflichtet, das hiefür aufgewendete Capital per 2500 fl. durch 25 Jahre hindurch mit $4^3/_4$ Percent der Stadtgemeinde unter denselben Bedingungen, wie nach dem Hauptvertrage, zu verzinsen. — Von diesem Hause C.-Nr. 98 in Jägerndorf, in welchem die k. k. Fachschule für Weberei untergebracht ist, wurde der Stadtgemeinde Jägerndorf für die Jahre 1891, 1892 und 1893 die Hauszinssteuer vorgeschrieben und diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung unter Richtigstellung der Bemessung aufrecht erhalten.

Diese Entscheidung wird von der Stadtgemeinde Jägerndorf angefochten 1. weil in dem zwischen der Staatsverwaltung einerseits und der Stadtgemeinde Jägerndorf andererseits hinsichtlich des Webschulgebäudes abgeschlossenen Vertrage nebst Nachtrag, welche Verträge im vorliegenden Falle ausschließlich maßgebend seien, von einem zu zahlenden »Miethzinse« kein Wort vorkomme und weil 2. die von der Stadtgemeinde Jägerndorf zu leistende Subvention jährlicher 400 fl. als Miethzins angesehen und in die Besteuerung einbezogen worden sei. — Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist richtig, daß in dem zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde Jägerndorf bezüglich des Webschulgebäudes abgeschlossenen Vertrage nebst Nachtrag die von der Staatsverwaltung zu bezahlenden Baucapitalszinsen nicht als Miethzins bezeichnet werden; allein aus dem 3. Absatze des Vertrages erhellt gleichwohl, daß nach Ablauf von 25 Jahren die Verzinsung des Capitales aufhört, das Gebäude aber für die ganze Zeit des Bestandes der Webschule zur sohin unentgeltlichen Benützung der Schule gewidmet bleibt, woraus hervorgeht, daß die Benützung des Gebäudes durch die Staatsverwaltung während der ersten 25 Jahre jedenfalls eine entgeltliche ist. — Nach § 3 des Gebäudesteuer-Patentes werden die Wohngebäude der Versteuerung unterzogen, entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification und nach § 1 lit a des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, wird die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

Da nun in der Stadtgemeinde Jägerndorf sämmtliche Gebäude nach dem wirklichen oder möglichen Ertrage der Versteuerung unterzogen werden und constatirt vorliegt, daß die Benützung des in Frage kommenden Objectes durch die ersten 25 Jahre seitens der Staatsverwaltung nicht eine unentgeltliche ist, so war die Steuerbehörde berechtigt, im gegebenen Falle die Hauszinssteuer von dem erwähnten Gebäude anzufordern.

Aber auch von einem anderen Standpunkte konnte die gegen die Anforderung der Hauszinssteuer pro 1891 und 1892 gerichtete Beschwerde als begründet nicht angesehen werden. — Nach den Grundsätzen des Gebäudesteuerpatentes sind nämlich die Gebäude in Orten, wie die Stadtgemeinde Jägerndorf, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Versteuerung zu unterziehen (§ 3) und auch von Häusern oder Wohnbestandtheilen eines Hauses, welche der Hauseigenthümer selbst bewohnt, wird der Zinsertrag durch Vergleich mit anderen ihnen ähnlichen bestimmt und sie werden der Versteuerung unterzogen, als wären sie wirklich vermiethet (§ 9). — Es wird auch in der zum obigen Patente kundgemachten Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, Prov.-Ges.-S. für Mähren und Schlesien Nr. 134, ausdrücklich angeordnet, daß der Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, vom Hauseigenthümer selbst benützt oder unbewohnt und unbenützt sein, im Zwecke der Steuerbemessung anzugeben ist.

Aus diesen Bestimmungen, welche eben in der Stadtgemeinde Jägerndorf in Folge des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, bei der Hauszinssteuerveranlagung in Anwendung zu kommen haben, geht offenbar hervor, daß es bei der Zinssteuerveranlagung gar nicht darauf ankommt, ob in einem Orte, wo alle Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, ein Gebäude im Wege der Vermiethung oder vom Hauseigenthümer selbst oder unentgeltlich benützt werde, und es ist im Gesetze kein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß, wenn in Folge von Privatverträgen in einem solchen Orte der Hauseigenthümer sein Gebäude einem Dritten unentgeltlich zur Benützung überläßt — wie dies die Stadtgemeinde Jägerndorf im gegebenen Falle im Grunde des mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages nebst Nachtrag behauptet — dieses Gebäude von der Hauszinssteuer frei zu lassen ist, wenn nicht ein sonstiger gesetzlicher Befreiungsgrund, wie z. B. die unentgeltliche Widmung des Gebäudes zu Spitälern, Armenhäusern, öffentlichen Lehranstalten u. s. w. eintritt.

Nun hat die Stadtgemeinde Jägerndorf unterm 29. Jänner 1892 zwar ein Gesuch um Zuerkennung der permanenten Steuerbefreiung für das Gebäude C.-Nr. 98 in Jägerndorf aus dem Titel der Widmung desselben als Webschule überreicht, allein dieses Gesuch wurde mit dem Finanz.-Min.-Erlasse vom 17. September 1892, Z. 34000, im Instanzenzuge zurückgewiesen, ohne daß die Stadtgemeinde dagegen eine Beschwerde beim V. G. Hof rechtzeitig eingebracht hätte; insoferne aber die gegenwärtig vorliegende Beschwerde, auch diesen Punkt einbezogen hat, ist sie mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 29. October 1894, Z. 2800, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zur Beschwerdeführung ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen worden. — Es ist daher bereits rechtskräftig entschieden, daß der Stadtgemeinde Jägerndorf für das Gebäude C.-Nr. 98 in Jägerndorf aus dem Titel der Widmung desselben als k. k. Webschule ein Befreiungsgrund nicht zusteht; folgerichtig muß nach dem Vorausgelassenen die Stadtgemeinde Jägerndorf für das Gebäude C.-Nr. 98 die Hauszinssteuer entrichten und es kann sich somit nur noch darum handeln, ob die $4^3/_4$percentige Verzinsung des für die Herstellung des Webschulgebäudes aufgewendeten Baucapitales der Bemessung der Hauszinssteuer zu Grunde gelegt werden konnte oder nicht.

Diesfalls ist zu erinnern, daß der zur Grundlage der Hauszinsbesteuerung angenommene Betrag von der Staatsverwaltung nicht aus dem Titel des Miethzinses, sondern aus dem der übernommenen Verzinsung des auf Seite der Stadtgemeinde aufgewendeten Baucapitales geleistet wurde, welche rechtliche Natur dieser Prästation in den Verträgen vom 13. Mai 1890 und vom 5. October 1892 ausdrücklich festgestellt erscheint und auch aus dem Inhalte der den bezüglichen Verträgen vorausgegangenen Abmachungen zwischen Staat und Stadtgemeinde sich genau ergiebt.

Wird nun in Betracht gezogen, daß einerseits die Stadtgemeinde zur Aufführung des Webschulgebäudes, wie sie im administrativen Verfahren zu wiederholten Malen betonte, nicht nur das verzinste, sondern thatsächlich ein viel größeres Baucapital verwendete, andererseits aber in Betreff des erwähnten Gebäudes dauernde Verpflichtungen und Lasten, namentlich die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Schule übernommen hat — so daß schon hiernach die Verzinsung des restringirten Baucapitales, welche vom Staate durch die ersten 25 Jahre geleistet wird, nicht nothwendigerweise das richtige Entgelt für die Benützung des Schulgebäudes darstellen muß, wird ferner erwogen, daß die Stadtgemeinde sowohl anläßlich der Fatirung, als auch im Instanzenzuge sich gegen die Anerkennung der ihr gezahlten Baucapitalszinsen als eines Miethzinsentgeltes ausdrücklich verwahrte — so war es nicht gerechtfertigt, diese $4^3/_4$percentige Baucapitalsverzinsung bei der Hauszinsbesteuerung ohne weiters zur Grundlage zu nehmen; es war vielmehr im gegebenen Falle, im ordentlichen Verfahren (§ 35 u. ff. der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820) durch Abschätzung erst zu ermitteln, welcher Betrag sich als die Entschädigung für die Benützung des Webschulgebäudes darstellt.

Nr. 8196.

1. Zur Frage der Bestimmung des Ausgangspunktes einer Aerarialstraße und der Berechnung der einzelnen sich aneinander reihenden Straßenlängen in Absicht auf die Einhebung der erhöhten Mauthgebühr. — 2. Die in einem mauthumschlossenen Orte im Zuge der Aerarialstraße an der Einbruchs- wie an der Ausbruchsstelle befindlichen Mauthschranken sind mauthrechtlich als Eine Mauthstelle aufzufassen.

Erkenntniß vom 27. November 1894, Z. 4546.

Leipnik-Lundenburger-Zuckerfabriken-Actiengesellschaft ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Atzinger); E. vom 8. November 1893, Z. 36589, puncto Mauthsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von Olmütz nach Mährisch-Weißkirchen und weiter führende ärarische Straße durchzieht den mauthumschlossenen Ort Stadt Leipnik. Im Westen von Leipnik befindet sich die nächste Mauthstelle in Przaslawitz und es beträgt die Straßenlänge von Przaslawitz nach Leipnik mehr als 12 Km., im Osten von Leipnik ist die nächste Mauthstelle in Mährisch-Weißkirchen, die Straßenlänge zwischen Leipnik und Mährisch-Weißkirchen beträgt weniger als 12 Km.

Zwischen Leipnik und Mährisch-Weißkirchen ist die Ortschaft Klogsdorf gelegen, in welcher die beschwerdeführende Firma einen Meierhof besitzt, der von Leipnik aus bewirthschaftet wird, aus welchem Anlasse Wirthschaftsfuhren der Firma zwischen Leipnik und Klogsdorf verkehren. — Für diese

Wirthschaftsfuhren wird bei dem östlichen Mauthschranken von Leipnik nach dem bestehenden Mauthtarife die Mauthgebühr für zwei Straßenlängen im Betrage von vier Kreuzern von einem Stück bespannten Großviehes eingehoben. — Die Firma hat dagegen mit Rücksicht auf die 12 Km. nicht erreichende Straßenlänge zwischen Leipnik und Mährisch-Weißkirchen um Ertheilung des Auftrages an den Mauthpächter gebeten, daß derselbe von den fraglichen Wirthschaftsfuhren die Mauthgebühr nur mit 2 kr. für ein Stück bespannten Großviehes einzuheben habe; diesem Ansuchen wurde aber von der Finanzverwaltung, u. z. in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 3 des Mauthgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, wird die Straßenmauth nach Straßenlängen von je 8 Km. bemessen und nach § 14 l. c., darf die Straßenmauth an einer Mauthstelle, nur für Eine Straßenlänge von 8 Km. eingehoben werden, wobei Straßenlängen über 4 Km. mit angerechnet werden. — Der Ausgangspunkt, von welchem aus die Bestimmung der Straßenlängen vor sich zu gehen hat, ist im Gesetze nicht angegeben, es ergibt sich aber aus dem Betrachte, daß es sich um die Bemauthung einer bestimmten Aerarialstraße als eines Ganzen handelt von selbst, daß von wo immer dieser Ausgangspunkt genommen werden mag, die Berechnung der einzelnen sich aneinanderreihenden Straßenlängen stets in Einer Richtung, d. i. vom Anfangs- zum Endpunkte der ärarischen Straße vor sich zu gehen hat.

Im vorliegenden Falle ist bei Bestimmung der Straßenlängen, da bei dem Mauthschranken in Leipnik die doppelte Mauthgebühr eingehoben wird, der Anfangspunkt offenbar westlich von Leipnik über Przaslawitz, bezw. Olmütz hinaus bestimmt worden, worin eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht erkannt werden kann, weil — wie erwähnt — diesfalls eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht. — Es kann sich daher nur um die Bestimmung der Straßenlängen in der Richtung von Przaslawitz nach Leipnik und sohin weiter nach Mährisch-Weißkirchen handeln.

In der mauthumschlossenen Stadt Leipnik befindet sich nun sowohl an der Einbruchsstelle der Aerarialstraße als auch in deren Ausbruchsstelle je ein Mauthschranken; auf diesen Mauthort hat also die Bestimmung des § 12 Mauth.-Ges. Anwendung. — Nach dieser Gesetzesstelle ist entgegen der im 2. Abs. des § 9 des Mauth-Ges. aufgestellten Regel, nach welcher die Straßenmauth bei jeder Ueberschreitung der Mauthstelle zu entrichten ist, die Straßenmauth nur einmal (u. zw. eventuell mit der höheren Gebühr) zu bezahlen, woraus sich ergibt, daß mauthrechtlich die beiden Schranken nur als Ein Schranken, nur als Eine Mauthstelle aufzufassen sind, da sonst die Mauthgebühr, sowohl bei dem Eintritte durch den einen als auch bei dem Austritte durch den anderen Mauthschranken zu entrichten wäre. — Dem steht die Anordnung des bezogenen Paragraphen, nach welcher in dem Falle, wenn der Betrag der Mauthgebühr bei der Austrittsmauthstelle höher ist als jener bei der Eintrittsmauthstelle, beim Austritte der Unterschied dieser Beträge zu entrichten ist, nicht entgegen.

Allerdings ergibt sich hieraus die Möglichkeit, daß bei der Eintritts- und bei der Austritts-Mauthstelle verschiedene Mauthtarife bestehen, allein

ein derartiger Umstand findet seine gesetzliche Rechtfertigung zweifellos in jenen Fällen, in welchen, von der nach der oben bezeichneten Richtung vorhergehenden Mauthstelle gerechnet, die Straßenlänge bis zur Eintrittsmauthstelle weniger als 12 Km., bis zur Austrittsmauthstelle aber mehr als 12 Km. beträgt, wobei die Berücksichtigung der den Mauthort selbst durchziehenden Straßenstrecke bei dem Tarife des Austrittsmauthschrankens darin ihre gesetzliche Begründung findet, daß nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1835, Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, S. 420, Nr. 158, P. 2, auch die Durchfahrtsstraßen ärarische Straßen sind, zu deren Herstellung und Erhaltung der Straßenfond Beiträge zu leisten hat. — Allein ungeachtet dieser verschiedenen Mauthtarife stellt sich wegen der Einhebung nur Einer Mauthgebühr auch bei Ueberschreitung der beiden Mauthstellen die Mauteinhebung als eine einheitliche dar, so daß die Durchfahrtsstraße nicht als eine zwischen den beiden Mauthschranken des Mauthortes für sich in Anrechnung kommende Straßenlänge betrachtet werden kann.

Der bei einer Mauthstelle für die nach dem vorangeschickten Modus bestimmte Straßenlänge festgesetzte Tarif muß von Jedem entrichtet werden, der die Mauthstelle überschreitet (§ 9, Alinea 2, Mauth-Ges.) ohne Rücksicht darauf, von welcher Richtung her er zum Mauthschranken gekommen ist, dagegen ist derjenige, welcher die Mauth entrichtet hat, auch berechtiget, die ganze noch weitere jenseits des Mauthschrankens gelegene Straßenlänge (für welche eben der Mauthsatz bestimmt wurde) bis zum nächsten Mauthschranken zu benützen. — Darauf aber, ob der Berechtigte dieses Recht in seinem vollen oder in einem geringeren Umfange thatsächlich ausübt, kann bei Einhebung der Mauthgebühr selbstverständlich keine Rücksicht genommen werden. — Im vorliegenden Falle ist es allerdings richtig, daß die Straßenlänge zwischen Leipnik und Mährisch-Weißkirchen weniger als 12 Km. beträgt; allein dieser Umstand kann — da die Straßenlängenberechnung von Olmütz aus erfolgt ist, nur bei der in Mährisch-Weißkirchen bestehenden Mauthstelle in Betracht kommen, nicht aber bei dem Mauthschranken in Leipnik, bei welchem vielmehr wegen der 12 Km. übersteigenden Straßenlänge zwischen Przaslawitz und Leipnik dem Gesetze entsprechend die Mauthgebühr für zwei Straßenlängen gefordert werden kann.

Nr. 8197.

1. In der auf Grund eines Erbvergleiches erfolgenden entgeltlichen Ueberlassung des Eigenthums einer Nachlaßrealität Seitens der erbberechtigten Kinder an die blos genußberechtigte erblasserische Witwe liegt eine neuerliche nicht in der gesetzlichen Erbfolge begründete Vermögensübertragung. — 2. Zum Begriffe „Auseinandersetzung unter Erben". — Erbschaftskauf.

Erkenntniß vom 27. November 1894, Z. 4547.

Theresia Pfann im eigenen Namen und als Mutter und Vormünderin ihrer minderj. Kinder (Adv. Dr. Pfann) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 4. November 1893, Z. 30567, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Der am 15. August 1891 ab intestato verstorbene Johann Pfann in Pohrlitz hat unter anderen Gegenständen laut

der Nachlaßnachweisung auch folgende Realitäten hinterlassen: 1. Das im Grunde des Schenkungsvertrages vom 3. Februar 1877 auf seinen Namen allein grundbücherlich eingetragene Gasthaus E. Z. 79, Cat.-Gemeinde Pohrlitz sammt Zugehör. 2. Die in den Grundbucheinlagen derselben Cat.-Gemeinde E. Z. 235, 801 und 901 eingetragenen Realitäten, bei welchen das Eigenthumsrecht mit je einem Sechstel zu Gunsten des Erblassers, und zwar auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 21. November 1888 (nach seinem Vater Andreas Pfann) einverleibt war. 3. Auf Grund der sub 2 gedachten Einantwortungsurkunde die Hälfte des Kellers sammt Preßhaus Grundbuch E. Z. 4404, Cat.-Gemeinde Nicolsburg.

Auf Grund der Ehepacte vom 4. Februar 1877 bestand zwischen Johann Pfann und seiner Gattin Therese eine bei Lebzeiten wirksame Gütergemeinschaft. — Zum Nachlasse nach Johann Pfann haben sich im Protokolle vom 31. October 1891 die erblasserische Witwe und die Vertretung der hinterbliebenen vier minderjährigen Kinder erbserklärt und wurde zugleich ein Erbvergleich geschlossen, nach welchem die Realität sub 1 im Werthe von 15.620 fl. sammt Zugehör im Werthe von 306 fl. 80 kr. und der sub 3 bezeichnete Realitätenhälfteantheil im Werthe von 480 fl. (nebst anderen Gegenständen) der erblasserischen Witwe zufielen, während die erblasserischen Kinder die sub 2 bezeichneten Sechselantheile an den dort benannten Realitäten in das Miteigenthum zu gleichen Theilen (je ein $^1/_{24}$ Antheil) nebst einer von der erblasserischen Witwe übernommenen Herauszahlung von je 3049 fl. $95^1/_2$ kr. für jedes Kind erhielten.

Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen in II. Instanz vorgenommenen Gebührenbemessung wurde a) für die entgeltliche Erwerbung des Gasthauses sammt Zugehör im Gesammtwerthe von 15.926 fl. 80 kr. im Grunde der T. P. 50 Schlagwort »Erbschaftskäufe«, dann T. P. 65 A b und B, und T. P. 32 f die Gebühr mit $3^1/_2\%$ sammt Zuschlag mit 697 fl. $37^1/_2$ kr., b) für die Erwerbung der aus dem Nachlasse ausgeschiedenen Hälften der erblasserischen Antheile an den Realitäten sub 2 im Werthe von 2072 fl. 50 kr. und des dem Erblasser zugeschriebenen Miteigenthumes an der Realität sub 3 sammt Zugehör im Werthe von 240 fl. durch die erblasserische Ehegattin im Grunde der bei Lebzeiten wirksamen Gütergemeinschaft gemäß T. P. 42 Anm. und 106 A 2 Geb.-Ges. die Gebühr mit $3^1/_2\%$ sammt Zuschlag, bezw. unter Gewährung des Nachlasses mit 1% sammt Zuschlag mit 29 fl. vorgeschrieben.

Nachdem in dem Min.-Recurse de präs. 14. Mai 1893, Z. 14614, gegen die mit Entscheidung der Fin.-Landes-Direction Brünn vom 21. März 1893, Z. 3949 neu vorgenommene Gebührenbemessung, diese Bemessung ausdrücklich nur bezüglich der oben unter a) und b) bezeichneten Punkte bekämpft wurde, somit die Bemessung in allen übrigen Punkten rechtskräftig geworden ist, war der V. G. Hof auch seinerseits nur in der Lage, diese beiden Gebührenbemessungsposten der Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu unterziehen. Dabei ist derselbe von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad a. Nach § 757 a. b. G. B. kommt der überlebenden Ehegattin nur das lebenslängliche Genußrecht auf einen aliquoten Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten zu; die Substanz auch dieses aliquoten Theiles gelangt in das Eigenthum der hinterlassenen Kinder. Hieraus ergibt

sich, daß die ganze Realität Grdb. E. Z. 79 der Cat.-Gemeinde Pohrlitz, welche nach der Angabe der Nachlaßnachweisung und des Protokolles vom 31. October 1891 in ihrer Totalität zu dem Verlassenschaftsvermögen des Johann Pfann gehörte, in das Eigenthum der erblasserischen Kinder zu übergehen hatte, für welche der Titel zum Eigenthumserwerbe in dem Gesetze (§ 732 a. b. G. B.) gelegen war.

Indem nun in dem Erbvergleiche vom 31. October 1891 das Eigenthum an dieser Realität samt Zugehör der erblasserischen Witwe überlassen wurde, liegt hierin eine neuerliche Uebertragung dieses Vermögens von den Kindern an deren Mutter und es ist daher im Grunde des § 1 A Geb.-Ges. ganz zweifellos, daß neben dem Vermögensübergange von dem Erblasser an dessen Kinder auch eine Gebühr von dem zweiten Vermögensübergange von den Kindern an ihre Mutter, welcher Uebergang seinen Titel nicht in der gesetzlichen Erbfolge, sondern in der Vereinbarung vom 31. October 1891 hat, zu entrichten ist.

Für die Uebertragung des gesammten Nachlasses im Werthe von 20.746 fl. 58 kr., abzüglich des Werthes der den Kindern verbleibenden Realitätenantheile (oben sub 2) per 2072 fl. 50 kr., also auch für die Uebertragung der hier in Rede stehenden Realität hat die Erwerberin die Verlassenschaftspassiven zur Prästirung übernommen und sich zur Herauszahlung von je 3049 fl. 95½ kr. an jedes der vier Kinder verpflichtet, endlich das ihr nach dem Gesetze zukommende Genußrecht von ⅕ der Realitäten sub 2 aufgegeben und die ihr gehörigen Hälften an den sub 2 aufgeführten Realitätenantheilen an ihre Kinder übertragen. Es ist sonach klar, daß die in Frage kommende Uebertragung der Realität E. Z. 79, Cat.-Gemeinde Pohrlitz, von den Kindern an die Mutter entgeltlich vor sich gegangen ist, daher die Vorschreibung einer 3½perc. Gebühr von dem an sich nicht bestrittenen Werthe der Liegenschaft sammt fundus instructus in der T. P. 106, A, 2, ihre gesetzliche Grundlage findet.

Wenn demnach auch die Annahme eines Erbschaftskaufes seitens der Finanzverwaltung unrichtig ist, da der Gegenstand eines solchen nach der mit der Anordnung des § 1278 a. b. B. G. übereinstimmenden Begriffsbestimmung des Schlagwortes »Erbschaftskäufe« im Gebührentarife die ganze Erbschaft zu bilden hat, während die Mutter Johanna Pfann nicht die ganze Erbschaft an sich gebracht hat; so ist auch die Auffassung der Beschwerdeführer, daß es sich in dem Protokolle vom 31. October 1891 nur um eine Auseinandersetzung unter den Erben in Bezug auf das Verlassenschaftsvermögen gehandelt habe, darum eine irrige, weil hiebei nur eine Auseinandersetzung unter den mehreren zur Substanz des Nachlasses oder überhaupt zu demselben erbrechtlichen Anspruche Berechtigten (vide T. P. 3) in Betracht kommen könnte, hier aber eine Vereinbarung zwischen den auf die Substanz Berechtigten (den Kindern) und einem blos Genußberechtigten (der Mutter) vor sich gegangen ist.

Ad b. In dem Abhandlungsprotokolle vom 31. October 1891 haben die sämmtlichen Interessenten ausdrücklich angegeben, daß das hinterlassene Vermögen des Johann Pfann im Grunde des Ehevertrages vom 4. Februar 1877 mit Ausnahme des Gasthauses sammt fundus instructus, dann des auf demselben intabulirten Heiratsgutes per 3000 fl. ein gemeinschaftliches,

daher der Gütergemeinschaft unterstehendes ist und es wurden im Grunde dessen die Eingangs sub 2 angeführten Realitäten, welche nach dem Grundbuche dem Johann Pfann zu je einem Sechstel gehörten, nur mit je einem Zwölftel in den Nachlaß des Johann Pfann eingestellt, wie dies insbesondere auch aus der Nachlaßnachweisung hervorgeht, in welcher ausdrücklich angegeben ist, »daß diese Realitätenantheile zur Hälfte (d. i. also mit einem Zwölftel) aus der Johann Pfann'schen Verlassenschaft und zur anderen Hälfte durch Abtretung der Mutter Therese Pfann, welcher die Grundstücke zu $^1/_{12}$ aus dem nicht intabulirten Ehevertrage vom 4. Februar 1877 gehörten«, an die 4 Kinder mit je $^1/_{24}$ Antheil übertragen wurden. Genau ebenso verhält es sich laut der bezüglichen Bemerkung in der Nachlaßnachweisung mit dem Eingangs sub 3 angeführten Keller sammt Zugehör. Nachdem nun die Sechstelantheile an den Realitäten E. Z. 235, 801 und 911 Gemeinde Pohrlitz, dann der Hälfteantheil der Liegenschaft E. Z. 4404 Gemeinde Nicolsburg auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 21. November 1888, Z. 15314, nach dem Vater Andreas Pfann in ihrem vollen Umfange an Johann Pfann übergegangen und nachdem in den Nachlaß des letzteren nur die Hälften dieser Antheile gefallen waren, weil die anderen Hälften im Grunde des Ehevertrages vom 4. Februar 1877 Eigenthum der Therese Pfann geworden waren, so ist zwischen dem Realitätenerwerbe durch Johann Pfann und dem Erwerbe der Hälften derselben durch Therese Pfann eine weitere Vermögensübertragung gelegen, welche der Vergebührung nach T. P. 42 Anm. und T. P. 106 A mit $3^1/_2\%$, bezw. mit der unter Berücksichtigung der Dauer des letzten Vorbesitzes im Grunde der Verordnung des Fin.-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, entfallenden geringeren Percentualgebühr unterliegt, die Einforderung dieser Gebühr aber ist von der grundbücherlichen Auszeichnung des Eigenthumsrechtes aus dem Grunde nicht abhängig, weil für die Gebührenpflichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bereits die Einräumung des Rechtstitels das bestimmende Moment ist, es also gleichgiltig bleibt, ob die Partei in der Folge das ihr eingeräumte Recht auch thatsächlich erworben hat oder nicht.

Der Umstand endlich, daß die fraglichen Realitätenantheile mit dem Fruchtgenußrechte der Johanna Pfann belastet sind, vermag mit Rücksicht auf die Anordnung des § 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, darum keine Aenderung in der Gebührenentrichtung herbeizuführen, weil die Vermögensübertragung entgeltlich stattgefunden hat. Auf die aus Anlaß des am 26. November 1887 erfolgten Ablebens des Andreas Pfann mit dem unangefochten gebliebenen Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Seelowitz vom 2. August 1888, V. R. P. 762, vorgenommene, in Rechtskraft erwachsene Gebührenbemessung hatte der V. G. H. nicht Bedacht zu nehmen, weil dieselbe nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet.

Nr. 8198.

Sind die Wahlen eines früher zur Wahl berufenen Wahlkörpers ungiltig erklärt worden, dann muß auch die Annullirung der wenn auch anstandslosen Wahl der nachgefolgten Wahlkörper erfolgen.

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4558.

Johann Mrázek und Gen. (Adv. Dr. Palkowsky) ca. mähr. Statthalterei (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 23. September 1893, Z. 32815, puncto Gemeindeausschußwahl in Neudorf.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist lediglich dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung der mähr. Statthalterei nicht blos die in der Gemeinde Neudorf durch den III. Wahlkörper, sondern auch die daselbst durch den II. und I. Wahlkörper vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen außer Kraft gesetzt wurden und sohin die Vornahme von Neuwahlen durch alle drei Wahlkörper angeordnet worden ist.

Aus den Bestimmungen der §§ 21 und 31 der Gem.-W.-Ordn. in ihrem Zusammenhange ergibt sich, daß die Wahl eines vorhergehenden Wahlkörpers die Wahlhandlung in einem nachfolgenden Wahlkörper allerdings beeinflußt, da das im § 21 den Wahlberechtigten eingeräumte Recht, aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen zu dürfen, für die zur Wahl später gelangenden Wahlkörper eine Einschränkung dahin erleidet, daß Stimmen, welche schon gewählten Gemeindemitgliedern zugewendet werden, als rechtsunwirksam erklärt werden. — In Consequenz dieser Bestimmungen muß also jeder nachfolgende Wahlkörper in voller Kenntniß des Wahlergebnisses, u. zw. selbstverständlich des rechtsbeständigen Wahlergebnisses in dem vorhergehenden Wahlkörper, zur Wahl schreiten und es gehört in Anbetracht der citirten Bestimmungen die Mittheilung des Wahlergebnisses in den schon zur Wahl gelangten Wahlkörpern an jene Wahlkörper, die erst in die Wahlhandlung eintreten, zu den wesentlichen Momenten eines correcten Wahlverfahrens.

Wenn nun die Wahl in einem früher zur Wahl gelangenden Wahlkörper wegen vorgefallener Nullitäten in ihrer Totalität aufgehoben werden muß, kann den durch die §§ 21 und 31 Gem.-W.-Ordn. aufgestellten Forderungen des Gesetzes nicht weiter Rechnung getragen werden und es hat also die angefochtene Entscheidung aus den cit. gesetzlichen Bestimmungen die richtige Folgerung gezogen, wenn sie die auf falschen und dem Gesetze nicht entsprechenden Grundlagen durchgeführten Wahlen im I. und II. Wahlkörper annullirte.

Nr. 8199.

1. Die Gemeindeausschußwahlen sind stets auf Grundlage jener Wählerlisten durchzuführen, welche dem Reclamationsverfahren unterzogen wurden und nach Durchführung desselben in Rechtskraft erwachsen sind. — 2. Den politischen Behörden steht das Recht zu, einen gegenseitigen Gemeindeausschußbeschluß zu sistiren.

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4561.

Gemeinde Skvorec und Gen. (Adv. Dr. Bendiener) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 8. October 1893, Z. 24199, puncto Sistirung eines Gemeindeausschußbeschlusses in einer Wahlsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Skvorec, die mit der Kundmachung vom 20. April 1891 eingeleitete Wahl des Gemeindeausschusses zu unterbrechen, für diese Wahl neuerliche Wählerlisten zu verfassen und das Wahlverfahren auf Grund der neu verfaßten Wählerlisten von neuem zu beginnen, in Anwendung der Bestimmung des § 102 Gem.-Ordn. sistirt und der Gemeinde aufgetragen, die Wahl auf Grund der bereits im Reclamationsverfahren geprüften und in Rechtskraft erwachsenen Wählerlisten durchzuführen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil seit der Einleitung der ersten Wahl, in Betreff der Wahlberechtigung der Gemeindemitglieder, große Veränderungen stattgefunden haben, so daß die ursprünglichen Wählerlisten nach Durchführung des Reclamationsverfahrens den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprachen und weil die Gemeinde unter solchen Umständen berechtigt war, neue den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Wählerlisten aufzulegen, zumal keine gesetzliche Bestimmung eine solche Beschlußfassung der Gemeinde als unzulässig erkläre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. Nach § 21 Gem.-Ordn. ist die Wahlperiode des Gemeindeausschusses auf 3 Jahre fixirt und es ist eine Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung, daß rechtzeitig und ohne Aufenthalt für die Neuwahlen der Gemeindevertretungen Vorsorge getroffen werden muß. Aus den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Gemeindewahlordnung in ihrem Zusammenhange ergibt sich, daß die einmal eingeleitete Gemeindeausschußwahl in strenger Einhaltung der Reihenfolge der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einzelacte ihrem Ende zuzuführen ist und es ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung des Schlußabsatzes des § 18, daß die Ausschußwahl auf Grundlage jener Wählerlisten durchzuführen ist, welche dem Reclamationsverfahren unterzogen worden und nach Durchführung desselben in Rechtskraft erwachsen sind.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß in der Gemeinde Skvorec mit der Kundmachung vom 20. April 1891 die Wählerlisten für die Durchführung der Gemeindeausschußwahl aufgelegt worden sind, daß über diese Wählerlisten das Reclamationsverfahren durchgeführt und über Reclamationen im Instanzenzuge entschieden worden ist. Es war sonach das bereits eingeleitete Reclamationsverfahren durchzuführen und sohin auf Grund der richtiggestellten Wählerlisten zur Vornahme der Wahl zu schreiten. Der mit der angefochtenen Entscheidung sistirte Beschluß des Gemeindeausschusses, daß von den dem Reclamationsverfahren bereits unterzogenen Wählerlisten Umgang genommen und das Wahlvorverfahren wiederholt werden soll, steht somit im Widerspruche mit dem Gesetze und ist umsoweniger zulässig gewesen, als die Vornahme der Wahl im übertragenen Wirkungskreise sich vollzieht und die Gemeindeorgane somit den Anordnungen der politischen Behörden Folge zu leisten haben.

In eine Entscheidung der Frage, ob in Anbetracht der langen Zeit, die seit der Auflegung der ersten Wählerlisten verflossen ist, die Durchführung der Wahl auf Grund dieser Wählerlisten den derzeit obwaltenden Verhältnissen noch entsprechen würde, hatte der V. G. Hof ebensowenig einzugehen, als in die Entscheidung der im administrativen Instanzenzuge nicht entschiedenen Frage, ob die Wahl der Reclamationscommission correct oder

incorrect vorgenommen wurde, ob und inwieweit das eingeleitet gewesene Reclamationsverfahren bereits beendet ist, da die angefochtene Entscheidung lediglich über die Legalität des Beschlusses vom 27. Jänner 1892 auf Wiederholung des Wahlvorverfahrens ergangen ist.

Nr. 8200.

Der Anspruch auf die erste Dienstalterszulage entsteht erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer. (R.-Oe.)

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4569.

Franz Eibert ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 2. Juni 1893, Z. 8613, puncto Anfallstermin der ersten Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8201.

Bei Lehrpersonen, welche schon eine definitive Stelle inne hatten, über eigenes Ansuchen aber auf die Stelle provisorischer Lehrer oder Unterlehrer ernannt wurden, erscheint die in dieser Eigenschaft vollstreckte Dienstzeit in die nachfolgende Dienstalterszulage nicht anrechenbar.

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4572.

Gustav Appel, Wenzel Vogel und Michael Wörz (Adv. Dr. Hecht) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); mitbetheiligt Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 28. April 1893, Z. 27237, puncto Anfallstermin der Dienstalterszulagen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch auf Dienstalterszulagen, u. zw. des Volksschullehrers Michael Wörz bezüglich der dritten Dienstalterszulage statt, wie begehrt vom 1. October 1891, erst vom 1. October 1892 angefangen, des Bürgerschullehrers Wenzel Vogel bezüglich der zweiten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1892, erst vom 1. November 1893 angefangen und endlich des Bürgerschullehrers Gustav Appel bezüglich der ersten Dienstalterszulage statt, wie begehrt vom 1. Jänner 1890, erst vom 15. Juli 1892 angefangen anerkannt.

Was zunächst den Umstand anbelangt, daß dem Michael Wörz die zweite Dienstalterszulage vom 1. October 1886 an und dem Wenzel Vogel die erste derlei Zulage vom 1. Jänner 1887 an bewilligt wurde, so kann hieraus ein Rechtsanspruch rücksichtlich des Anfallstermines der späteren Dienstalterszulagen nicht abgeleitet werden, weil letztere selbstständige Gehaltsansprüche involviren, welche nicht in Ausführung des über die früheren Zulagen ergangenen Ausspruches erwachsen, über welche vielmehr besonders erkannt werden muß und auch concreten Falles besonders erkannt wurde.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, daß die Beschwerdeführer auf Grund des Normalerlasses des n.-ö. Landesschulrathes vom 18. Juni 1887, Z. 3663, mit welchem den Bezirksschulräthen mit-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5749 (Bd. XV, Z. 1891).

getheilt wurde, daß bei Berechnung der Dienstalterszulagen auch die in provisorischer Eigenschaft einer früher definitiv angestellten Lehrperson vollstreckte Dienstzeit anzurechnen sei — den Rechtsanspruch auf diese Anrechnung besitzen, ist zu erwidern, daß durch an die unteren Behörden von der vorgesetzten Behörde erlassene allgemeine Weisungen, Parteienrechte nicht erworben werden können und daß daher die Ansprüche der Beschwerdeführer auf Dienstalterszulagen erst durch die im concreten Falle erfolgende instanzmäßige Entscheidung die entsprechende Erledigung erhalten. Solche instanzmäßige Entscheidungen, durch welche über die Anrechenbarkeit der in Frage kommenden Dienstzeit abgesprochen worden wäre, liegen nicht vor und es war daher, da Specialtitel für den Anspruch nicht erwiesen wurden, zu untersuchen, ob derselbe Kraft gesetzlicher Anordnung zu Recht besteht. In allen drei vorliegenden Fällen wurde der Anfallstermin der Dienstalterszulage deshalb hinausgeschoben, weil die betreffende Lehrperson, welche früher eine definitive Stelle innehatte, über eigenes Ansuchen auf die Stelle eines provisorischen Lehrers oder Unterlehrers ernannt wurde und daher die während dieser Zeit vollstreckte Dienstzeit nicht anrechenbar erscheint.

Der V. G. Hof mußte diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen. Schon das Reichsvolksschulgesetz macht zwischen der blos provisorischen Besetzung erledigter Lehrstellen und der definitiven Anstellung als Lehrer, gemäß der §§ 49 und 50 einen Unterschied.

Während gemäß § 49 des Reichsvolksschulgesetzes und gemäß § 22 Punkt 7 des n.-ö. Schulaufsichtsgesetzes die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen durch den Bezirksschulrath, u. zw. selbstständig und ohne Mitwirkung eines Präsentationsberechtigten, erfolgt, findet die definitive Anstellung nach Maßgabe des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, unter Mitwirkung des Präsentationsberechtigten statt.

Aus den die Präsentationsrechte normirenden und wahrenden Bestimmungen der §§ 1—14 und des § 17 sowie aus § 20 des eben cit. Gesetzes geht unzweideutig hervor, daß die definitive Anstellung einer Lehrperson immer nur auf eine bestimmte Stelle erfolgt und daß daher die Ansprüche, welche der definitiv angestellten Lehrperson aus dieser Anstellung erwachsen, sich nach der Stelle, auf welche dieselbe angestellt wurde, richten.

Wenn nun eine auf eine bestimmte Stelle definitiv angestellte Lehrperson über eigenes Ansuchen zu einer Lehrperson in provisorischer Eigenschaft ernannt wird, so begibt sich dieselbe hiedurch freiwillig der früheren definitiven Anstellung und kann die aus der früheren Anstellung fließenden, mit der früher innegehabten Stelle verbundenen Rechte nicht weiter beanspruchen und ist das Rechtsverhältniß derselben vielmehr nach der neu erlangten Stelle zu beurtheilen. — So lange der provisorische Charakter einer solchen Lehrperson dauert, kann daher nicht gesagt werden, daß dieselbe sich in einer definitiven Anstellung befinde. Da nach § 1 des Ges. vom 3. Mai 1882, L. G. B. Nr. 48, den Lehrern nur jene Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen mit einzurechnen sind, so wurde seitens des k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit Recht erkannt, daß jene Dienstzeit, welche die Beschwerdeführer nicht in definitiver, sondern

in blos provisorischer Eigenschaft vollstreckt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen nicht anrechenbar sei.

Diese dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung entsprechende Auslegung erschien dem V. G. Hofe umsomehr als die allein richtige, als das Gesetz zwischen der »definitiven« und »provisorischen« Anstellung strenge unterscheidet und dort, wo es für gewisse Rechtsfolgen die Gleichstellung beider Dienstleistungen zu normiren findet, dies auch ausdrücklich zur Geltung bringt. (§ 56 Reichsvolksschulgesetzes und § 61 des Ges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35.)

Bei diesem Vorgange des Gesetzgebers erscheint eine ausdehnende Interpretation des cit. § 1 des Ges. vom 3. Mai 1882 nicht am Platz.

Nr. 8202.

1. Die Verpflichtung zu Herstellungen an einem Gebäude, welche aus sicherheits- und insbesondere feuerpolizeilichen Rücksichten nothwendig geworden sind, trifft die Hauseigenthümer. — 2. Competenz der autonomen Organe zu den bezüglichen Aufträgen. (Prag.)

Erkenntniß vom 28. November 1894, Z. 4562.

Katharina Müller ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Juli 1893, Z. 31504, puncto Auftrag zu Bauherstellungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Zugleich ist die Beschwerdeführerin verpflichtet, dem böhm. Landesausschusse die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 18 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die weitere Benützung der von der Firma S. Fischmann zu Glasmagazinen benützten Localitäten in dem Hause Nr. 854—II zu Prag nur gegen dem gestattet wurde, wenn 1. in allen Stockwerken Hydranten mit Wasserschläuchen und den nöthigen Löschrequisiten versehen angebracht werden, — wenn 2. alle Fenster des 1. und 2. Stockwerkes sowie die Dachluken mit dichten Drahtnetzen versehen werden, — wenn 3. bei sämmtlichen Gasflammen mit Drahtgeflecht versehene Glaskugeln und oberhalb derselben Blechstürzen angebracht werden und wenn endlich 4. die schon im Bescheide des Magistrates vom 22. März 1893 in Absatz 3 anbefohlenen Vorkehrungen erfüllt werden — wird in der Beschwerde der Hauseigenthümerin als gesetzwidrig darum angefochten, weil 1. der Landesausschuß in der Sache selbst nicht competent gewesen sei, weil 2. die Entscheidung unvollständig sei, da sie die Person nicht bezeichne, welche die für nöthig erkannten Herstellungen auszuführen verpflichtet sein soll und weil endlich 3. die Ausführung für die nöthig erkannten Herstellungen nur dem Miether jener Localitäten hätte auferlegt werden sollen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst den ersten, die Competenz des Landesausschusses betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so widerstreitet derselbe dem Wortlaute der Bestimmung des § 65 der Feuerlöschordnung ddto. 25. Mai 1876, nach welcher in Feuerpolizeiangelegenheiten — und als solche bezeichnet der Beschwerde die vor-

liegende Streitangelegenheit — der Instanzenzug an die autonomen Organe, also in der Stadtgemeinde Prag kraft der Bestimmung des Art. XXIII des Ges. vom 5. März 1862 unmittelbar vom Stadtverordneten-Collegium an den Landesausschuß offen steht, während den staatlichen Behörden nach der Bestimmung des § 66 des cit. Gesetzes lediglich das Aufsichtsrecht vorbehalten erscheint. — Also auch dann, wenn die streitige Angelegenheit ausschließlich unter die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung zu subsumiren wäre, würde die Competenz des Landesausschusses außer Frage stehen, welche auch, soweit die Bauordnung im gegebenen Falle in Frage kommt, in der Bestimmung des § 126, Abs. 2, der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 begründet ist.

Ebenso unstichhältig erscheint der zweite Beschwerdepunkt, welcher eine Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit der Entscheidung darum behaupten zu können vermeint, weil die Person des Verpflichteten in der Entscheidung nicht ausdrücklich angeführt wurde. Denn nach dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung sind die Verfügungen der unteren Instanzen in der Sache durchaus nicht aufgehoben, sondern nur in dem Sinne abgeändert worden, daß der Landesausschuß nicht alle in der I. Instanz nöthig erkannten Vorkehrungen als unabweislich anerkannte; in allen übrigen Beziehungen blieben also die Entscheidungen der unteren Instanzen unberührt. — Nun hat die magistratische Entscheidung ausdrücklich bestimmte, darunter auch jene Herstellungen der Hauseigenthümerin auferlegt, welche in den Punkten 1—3 auch vom Landesausschusse für nöthig erkannt worden sind, wenn die erwähnten Localitäten als Magazine weiter benützt werden wollen. — Es ist somit nicht actenmäßig, wenn die Beschwerde behauptet, die Person des Verpflichteten sei in Betreff dieser Herstellungen nicht namhaft gemacht worden.

Was den meritorischen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist der V. G. Hof der in den angefochtenen Entscheidungen zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung beigetreten, daß diese Herstellungen, weil sie Vorkehrungen an dem Gebäude selbst und an seinen Einrichtungen betreffen, von den Administrativbehörden mit Recht dem Hauseigenthümer aufgetragen worden sind, da sowohl nach § 30 der Feuerpolizeiordnung als auch nach § 119 der Bau-Ordn., wenn es sich um Herstellungen handelt, die sicherheitspolizeiliche und insbesondere feuerpolizeiliche Rücksichten als nothwendig erkennen lassen, die betreffenden Aufträge an den Hauseigenthümer zu richten sind.

In eine Untersuchung der Frage sich einzulassen, wem eventuell nach den privatrechtlichen Miethverhältnissen irgend eine concrete Einrichtung herzustellen obliegen würde, liegt außerhalb des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden und es wird auch selbstverständlich durch die Entscheidungen der autonomen Organe der Lösung dieser Frage in keiner Weise präjudicirt.

Nr. 8203.

Die Heimatzuständigkeit durch Quadriennium kann nur auf Grund des thatsächlich ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gemeinde erworben werden.

Erkenntniß vom 29. November 1894, Z. 4579.

Stadtgemeinde Trient ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. v. Grabmayer); mitbetheiligt Stadtgemeinde Riva (Adv. Dr. Debiasi); E. vom 23. Juni 1893, Z. 14188 ex 1892, puncto Heimatszuständigkeit des Johann Baptist Bazzanella.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der seitens der Gemeinde Trient angefochtenen Entscheidung, womit ausgesprochen wurde, daß Johann Baptist Bazzanella nach Trient heimatzuständig ist, konnte der V. G. Hof weder eine Ungesetzlichkeit, noch eine Actenwidrigkeit erblicken; eine Ungesetzlichkeit deshalb nicht, weil die nothwendige Voraussetzung für die Erwerbung des Heimatsrechtes durch Quadriennirung gemäß § 12, lit. b des kais. Patentes vom 17. März 1849 vor Allem die Feststellung des Umstandes bilden mußte, ob Bazzanella — wie die Beschwerde behauptet — vom October 1854 an thatsächlich sich ununterbrochen durch 4 Jahre in Riva ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine aufgehalten hat oder nicht; eine Actenwidrigkeit konnte aber in der Annahme der angefochtenen Entscheidung, welche diese Frage verneint, gleichfalls nicht gefunden werden. Als Beweismaterial für die Beantwortung obiger Thatfrage liegen einzig und allein die Aussagen Bazzanellas vor, welcher im Ganzen viermal, und zwar zweimal im Jahre 1861 und zweimal im Jahre 1887 vernommen wurde. Bei den Vernehmungen im Jahre 1861, welche der erwähnten Zeitperiode viel näher liegen und daher naturgemäß frischere Eindrücke und ein noch ungetrübtes Gedächtniß voraussetzen lassen, gab Bazzanella, und zwar am 4. Juni 1861 an, er sei im October 1854 nach Riva gekommen, habe bei Georg Rieder Wohnung genommen und bald in Riva, bald in Peschiera für die österreichische Flotille gearbeitet. Seit den letzten 6 Jahren, von 1867 zurückgerechnet, habe er sich nirgends ununterbrochen durch 4 Jahre aufgehalten.

Am 27. Juni 1861 erklärte Bazzanella, er sei vom October 1854 bis Juni 1861 in Riva gewesen, mit Ausnahmee von 14 bis 15 Tagen im Jahre 1859, wo er in Peschiera für die Flotille arbeitete, seine Wohnung in Riva jedoch beibehielt. Die Angaben Bazzanella's in dem von der Spitalsverwaltung aufgenommenen Protokolle vom 14. März 1887 lauten ganz unbestimmt dahin, er habe im Jahre 1850 Riva verlassen und sei bis zum Jahre 1860 zuerst in Locarno, Laveno, Peschiera und dann wieder in Riva gewesen. Bei der letzten Vernehmung am 12. August 1887 endlich gab Bazzanella an, er habe allerdings vom October 1854 bis 1860 und auch bis Februar 1863 eine Wohnung bei Georg Rieder in Riva gehabt, habe aber je nach Umständen bald da und bald dort gearbeitet, auch in Peschiera, ohne daß er jetzt noch angeben könne, wann. Die ihm gestellte Frage, ob es richtig sei, daß er während der obigen Jahre sich nur im Jahre 1859 auf 14 bis 15 Tage von Riva entfernt habe, um in Peschiera zu arbeiten, beantwortete Bazzanella dahin, dies könne er nach so langer Zeit nicht mit Bestimmtheit sagen, doch erinnere er sich, daß er im Jahre 1859 mehrere Tage in Peschiera zu arbeiten hatte.

Mit Rücksicht auf diesen theils ganz unbestimmten, theils mehrfach sich widersprechenden Angaben und mit Bedachtnahme auf die von der Bezirkshauptmannschaft bestätigte Thatsache, daß die Arbeiter der österreichischen Gardaseeflotille notorisch bald in Riva, bald in Peschiera verwendet wurden, hat die angefochtene Entscheidung mit Recht angenommen, daß der ununterbrochene vierjährige Aufenthalt Bazzanella's in Riva während des fraglichen Zeitraumes vom October 1854 bis zum Tage der Einführung des neuen Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, als erwiesen

nicht angenommen werden kann. — Da demnach der Beweis für einen vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt nicht vorliegt, so entfiel von selbst die Erörterung des weiteren Umstandes, ob Bazzanella sich im Jahre 1854 oder später im Besitze eines Heimatscheines befunden hat und war Bazzanella — wie dies auch mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — als in der Gemeinde Trient heimatzuständig zu erklären, da er dieser Gemeinde unbestrittenermaßen vor dem Jahre 1854 angehört hatte, die Voraussetzung aber für die Erwerbung eines neuen Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde durch Quadriennirung im gegebenen Falle nicht zutrifft.

Nr. 8204.

1. Für die Bemessung der der Stadt Innsbruck bewilligten Miethzinsauflage (Zinskreuzer) ist einzig die von der Steuerbemessungsbehörde nach den Steuervorschriften richtig gestellte Fatirung maßgebend. — 2. Legitimation des Hauseigenthümers zur Geltendmachung von Rechtsmitteln in Absicht auf die Feststellung dieser Auflage.

Erkenntniß vom 29. November 1894, Z. 4580.

Stadtgemeinde Innsbruck ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 28. Juli 1893, Z. 9268, puncto Bemessung von Hauszinskreuzern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage hatte der V. G. Hof die Frage zu entscheiden, ob die 3perc. Miethzinsauflage (die sog. Zinskreuzer) pro 1893 vom Hause des Carl Partl in Innsbruck von dem Betrage von 3067 fl. 50 kr. — wie die Beschwerde der Stadtgemeinde Innsbruck conform der in II. Instanz ergangenen Entscheidung des dortigen Gemeinderathes vom 6. Juni 1893, Z. 9210, behauptet — oder vom Betrage von 2490 fl. — wie das in letzter Instanz ergangene und heute angefochtene Erkenntniß des Tiroler Landesausschusses vom 28. Juli 1893, Z. 9268, angenommen hat — zu bemessen sei. — Mit dem A. h. genehmigten Beschlusse des Tiroler Landtages vom 17. November 1890 (Statth.-Kundmachung vom 30. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 15) wurde der Stadtgemeinde Innsbruck zur Bedeckung der Bedürfnisse des städtischen Haushaltes für die Jahre 1891 bis inclusive 1895 die Forterhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich befreiten Objecte in der Höhe von 1 bis höchstens 5 kr. von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezinserträgnisses unter den in den Landtagsbeschlüssen vom 13. Juli und 30. November 1882 enthaltenen Bestimmungen — aufgeführt in der Anmerkung der Statthalterei-Kundmachung vom 30. December 1886, L. G. B. Nr. 1 ex 1887, bewilligt.

Nach den citirten Landtagsbeschlüssen, womit diese Abgabe für die Stadtgemeinde Innsbruck vom 1. Jänner 1883 an eingeführt worden ist, sind die Zinskreuzer an den Hausherrn einzuzahlen, welcher dieselben an die städtische Steuercasse abzuführen und für die Entrichtung zu haften hat. Die näheren Durchführungsbestimmungen wurden der Stadtgemeinde anheimgegeben, welche auch die diesbezügliche Vorschrift vom 5. Jänner 1883, Z. 149, erlassen hat. — Gemäß § 3 dieser Vorschrift sind die Zinskreuzer von Jedermann, der für sich oder für einen andern einen Miethzins bezahlt oder von ihm eigenthümlichen selbstbenützten Localitäten fatirt, auf Grundlage der in den Zinsfassionsbogen abgegebenen und richtig gestellten Fatirung

zu entrichten. — Nach den voraufgeführten Normen ist demnach die Miethzinsumlage in der Stadt Innsbruck eine besondere communale Auflage, welche mit einem bestimmten Percentsatze des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezinserträgnisses von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden oder nur zeitlich befreiten Objecte auf Grundlage der in dem Zinsfassionsbogen abgegebenen und amtlich richtig gestellten Fatirung zu entrichten kommt.

Maßgebend für die Bemessung erscheint somit die von der k. k. Steuerbemessungsbehörde nach den Steuervorschriften richtig gestellte Fatirung. — Die Richtigstellung erfolgte im gegebenen Falle mittelst des Decretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 21. Jänner 1893 in der Weise, daß der mit 2250 fl. fatirte Zinsertrag von dem Hause Nr. 29 in der Museumsstraße für die Steuerjahre 1891, 1892 und 1893 auf den Betrag von 2490 fl. erhöht, demgemäß auch von dem richtig gestellten Bruttozinsertrage von 2490 fl. mit dem Decret der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 19. April 1893, Z. 61, die 5perc. staatliche Abgabe von diesem zeitlich von der Hauszinssteuer befreiten Hause für das Jahr 1893 vorgeschrieben worden ist. — Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Sofern aber in der Beschwerde die Legitimation des Carl Partl zur Geltendmachung von Rechtsmitteln im Zuge des Administrativ-Verfahrens bestritten wird, konnte die Beschwerde als begründet gleichfalls nicht erkannt werden, weil nach den citirten Normen der Hauseigenthümer die Einhebung der Zinskreuzer zu besorgen und für die Entrichtung zu haften hat, derselbe daher auch unbedingt zu jenen Schritten im Administrativ-Verfahren berechtigt ist, welche die Feststellung des Betrages dieser Abgabe bezwecken.

Nr. 8205.

Incompetenz der Administrativ-, bezw. autonomen Behörden zum Abspruch über die Verpflichtung der Heimatgemeinde zum Ersatze von Verpflegskosten, welche einem Privaten aus der freiwillig übernommenen Erhaltung eines Armen (Minderjährigen) erwachsen sind.

Erkenntniß vom 29. November 1894, Z. 4560.

Ferdinand Rajlich ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. September 1893, Z. 40958, punoto Ersatz von Verpflegskosten.

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe. Mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen in Abänderung der von dem Bezirksausschusse in Seltschan gefällten gegentheilig lautenden Entscheidung das Begehren des Beschwerdeführers um Zuspruch des Ersatzes von Kosten für die Verpflegung des minderjährigen Alois Heran gegen die Gemeinde Obbenec abgewiesen, weil es Sache des Beschwerdeführers war, sich mit der Heimatsgemeinde des genannten Minderjährigen sofort bei Uebernahme des letzteren in die Verpflegung wegen der Verpflegskosten zu einigen und weil, da dies nicht geschehen ist, die Gemeinde zu einem Ersatze der durch die Verpflegung des Alois Heran aufgelaufenen Kosten nicht verhalten werden könne.

Die Beschwerde leitet die Competenz der Administrativ- und respective autonomen Behörden zu dem begehrten Abspruche daraus ab, daß der von dem Beschwerdeführer erhobene Anspruch ein solcher öffentlich-rechtlichen Charakters sei und sucht weiter darzuthun, daß der Anspruch auch meritat in principieller Beziehung und in Betreff seiner Höhe als begründet sich darstellt. — In erster Linie erscheint es daher erforderlich, die Competenz zu dem Abspruche über den erhobenen Anspruch festzustellen und könnte in eine meritale Prüfung erst dann eingegangen werden, wenn die Competenz der Administrativ- und bezw. autonomen Behörden zu der begehrten Entscheidung für begründet erkannt werden sollte.

Der V. G. Hof erachtet aber die erwähnten Behörden als zu dem begehrten Ausspruche nicht zuständig. — Der Beschwerdeführer hätte seinen Anspruch im administrativen Wege nur in der Weise zur Austragung bringen können, wenn er gleich bei Uebernahme des minderjährigen Alois Heran in seine Verpflegung bei der zuständigen Heimatsgemeinde und eventuell im Wege der Beschwerdeführung bei den der Gemeindevertretung vorgesetzten autonomen Behörden den Ausspruch erwirkt hätte, daß der Minderjährige in seiner (des Beschwerdeführers) Verpflegung zu belassen sei und daß dessen ungeachtet die Heimatsgemeinde die dadurch aufgelaufenen Kosten, die auch schon im Allgemeinen ziffermäßig festzusetzen gewesen wären, zu bestreiten habe. — Bei der gegenwärtigen Sachlage, wo es sich nicht mehr um die Feststellung eines Verpflegungsanspruches für eine erst künftige Zeitperiode, sondern um einen Ersatzanspruch für die Vergangenheit handelt, tritt aber eine Competenz der Administrativ- und autonomen Behörden nicht mehr ein.

Nr. 8206.

Wer zur Abhilfe gegen Beschädigungen und Einschränkungen verpflichtet ist, welche ein consensgemäß aufgeführtes Gebäude in Folge nachtheiliger Niveau- und Gefällsverhältnisse einer Straße erleidet.

Erkenntniß vom 30. November 1894, Z. 4605.

Lorenz Bas ca. steierm. Landesausschuß, mitbetheiligt Stadtgemeinde Cilli (Adv. Dr. Foregger); E. vom 10. October 1893, Z. 17961, puncto Ableitung von Regenwasser.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in Angelegenheit der vom Beschwerdeführer begehrten Abhilfe gegen das bei starken Regengüssen vorgekommene Eindringen des in der Gartengasse in Cilli angesammelten Wassers in sein daselbst befindliches Haus Nr. 18 getroffene Entscheidung des Landesausschusses vom 10. October 1893, Z. 17961, wird von der Beschwerde deshalb angefochten, weil mit derselben der Gemeinde Cilli die vom Beschwerdeführer verlangte Beseitigung des erwähnten Uebelstandes nicht aufgetragen worden ist. Dieser Auftrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde aus dem Grunde nicht ertheilt, weil durch die im Zuge befindliche Regulirung der Gartengasse und Rectificirung der Canaleinfallschächte der Uebelstand theilweise behoben werden wird, die gänzliche Be-

seitigung desselben durch Erhöhung des Trottoirs vor seinem Hause und Einschlauchung des Dachwassers in die Canäle aber Sache des Beschwerdeführers sei.

In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, daß das Haus Nr. 18 im Jahre 1846 consensgemäß erbaut worden sei, daß das Eindringen des Wassers in das Haus durch Aenderung des Niveau's der Gartengasse verursacht und das Haus hiedurch in seinem consensmäßigen Bestande geschädigt werde, die Gemeinde daher, wenn die Erhöhung des Straßenniveaus aus öffentlichen Rücksichten nothwendig sei, den Hauseigenthümer im Wege der Enteignung oder durch entsprechende Maßnahmen schadlos zu halten habe.

Der V. G. Hof fand vorerst die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Stadtgemeinde Cilli erhobene Einwendung, daß die Beschwerde unzulässig erscheine, weil im Recurse an den Landesausschuß von dem Beschwerdeführer nur der ihm ertheilte Auftrag zu bestimmten Herstellungen behufs Ableitung des Regenwassers angefochten und dem Recurse in dieser Richtung Folge gegeben wurde, nicht zu berücksichtigen, weil, wenn auch die Recursausführungen vornehmlich sich mit dem dem Beschwerdeführer ertheilten Auftrage befassen, das Schlußpetit des Recurses doch gegen die gemeindeämtliche Entscheidung im Ganzen gerichtet war und der Landesausschuß in seiner Entscheidung auch auf das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren, daß die zur Hintanhaltung des Eindringens des Wassers in sein Haus erforderlichen Herstellungen auf Kosten der Gemeinde ausgeführt werden, meritorisch eingegangen ist.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof, von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß zwar eine von der Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten der Erleichterung des Verkehres u. dgl. beschlossene Regulirung einer Straße, insoweit dieselbe für consensgemäß hergestellte Gebäude Beschädigungen oder Einschränkungen in ihrer Benützung zur Folge hat, nur gegen Schadloshaltung des Eigenthümers, bezw. Beseitigung der Nachtheile oder nach Maßgabe des § 365 a. b. G. B. durchgeführt werden kann, daß dagegen der Eigenthümer eines consensmäßig aufgeführten Gebäudes die diesem Gebäude allenfalls aus der gewöhnlichen Conservirung der Straße zugehenden Nachtheile sich gefallen lassen muß und die Gemeinde nicht verpflichtet werden kann, dieselben durch Aenderungen an der Bauanlage auf ihre Kosten zu beseitigen oder den Eigenthümer schadlos zu halten.

Denn der aus öffentlichen Rücksichten unternommenen planmäßigen Regulirung einer Straße, mag dieselbe in der Erhöhung oder in der Vertiefung des Niveaus oder in anderen wesentlichen Umgestaltungen der Straße bestehen, steht das durch den Bauconsens erworbene Recht des Eigenthümers eines consensmäßig hergestellten Gebäudes entgegen, dieses in der der consentirten Bauanlage entsprechenden Art und Weise zu besitzen und zu benützen, woraus für die Gemeinde die Pflicht resultirt, die aus der Straßenregulirung den consentirten Bauanlagen zugehenden Nachtheile zu beseitigen, eventuell gemäß § 365 a. b. G. B. im Wege der Enteignung vorzugehen.

Anders steht aber der Fall, wenn in Folge der gewöhnlichen Straßenconservirung für consentirte Gebäude Nachtheile oder Beschränkungen in ihrer Benützung entstehen. Hier steht dem Rechte des Eigenthümers des

consensgemäß ausgeführten Gebäudes nicht blos das aus dem Eigenthume an der Straße fließende Recht der Gemeinde, die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch die ihr in der Gemeindeordnung und in den Straßengesetzen speciell auferlegte Pflicht gegenüber, für die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres und für die gut fahrbare Instandhaltung der Straßen zu sorgen. Aus den zu diesem Zwecke unternommenen Herstellungen an der Straße, beispielsweise der periodisch vorzunehmenden Beschotterung, welche eine allmälige Erhöhung des Straßenniveaus zur Folge haben kann, kann der Eigenthümer eines an der Straße gelegenen consentirten Gebäudes, wenn demselben hiedurch Nachtheile oder Beschränkungen in der Benützung zugehen, Rechtsansprüche an die Gemeinde nicht ableiten, da diese eben nur ihr Recht als Eigenthümerin der Straße und die ihr speciell obliegende gesetzliche Verpflichtung ausgeübt hat.

In der vorliegenden Streitsache geht nun aus den Administrativacten, insbesondere aus der Localerhebung vom 29. Mai 1893 hervor, daß das Trottoir und die Eingangsthür des Hauses des Beschwerdeführers tiefer liegt, als das Straßenniveau und daß das fragliche Haus selbst an der tiefsten Stelle der Gartengasse gelegen ist, indem das Gefälle dieser Gasse von der Ausmündung in die Ringstraße gegen das Bas'sche Haus anfänglich sehr gering, längs des Hauses aber fast gleich Null ist und in weiterer Fortsetzung das Längenprofil der Gasse wieder ansteigend wird. Darüber aber, seit wann diese Niveau- und Gefällsverhältnisse in der Gartengasse und speciell beim Hause des Beschwerdeführers bestehen, auf welche Weise sie entstanden sind, ob sie durch eine Regulirung der Straße geschaffen wurden, oder ob sie sich in Folge der gewöhnlichen Conservirungs-Herstellungen an der Straße allmälig gebildet haben, ferner darüber, ob und welche Aenderung der Niveauverhältnisse zum Nachtheile des Bas'schen Hauses durch die — wie die angefochtene Entscheidung constatirt — gegenwärtig in der Ausführung begriffene Regulirung der Gartengasse herbeigeführt wurde, geben die technischen Aeußerungen keine Auskunft und wurden hierüber auch keine Erhebungen gepflogen.

Da nun diese nicht festgestellten Momente im Streitfalle im Verfolge der oben dargelegten Rechtsanschauung als entscheidend erachtet werden müssen, stellt sich der vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 8207.

Festsetzung der Entlohnung des Bürgermeisters in Form einer Ehrengabe an seine Witwe.

Erkenntniß vom 30. November 1894, Z. 4603.

Franz Lončar und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. steierm. Landesausschuß, mitbetheiligt Maria Neckermann (Adv. Dr. Foregger); E. vom 23. September 1893, Z. 22613, puncto Zuweisung einer jährlichen Ehrengabe an die Witwe des gewesenen Bürgermeisters in Cilli.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wenn es auch richtig ist, daß nach dem Gemeindestatute für die Stadt Cilli (steierm. Landesgesetz vom 21. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 7) dem Gemeindeausschusse der Stadt Cilli keineswegs

das Recht zukommt, bei der Verwaltung des Gemeindevermögens jede beliebige Ausgabe zu votiren, da er dieses Recht nur für Gemeindeangelegenheiten (§ 22), für Gemeindezwecke (§ 53) welche durch den § 20 näher bestimmt sind, besitzt, so muß doch auch andererseits erwogen werden, daß der Gemeinde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, zu welchem die Vermögensverwaltung gehört, auch ein Selbstbestimmungsrecht zuerkannt ist (§ 20), welches derselben einen freien Spielraum insoweit gewährt, als ihre Verfügungen mit den bestehenden Gesetzen vereinbarlich erscheinen.

Die Beschwerde sieht in der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Ehrengabe von jährlichen 400 fl. an die Witwe des Bürgermeisters Dr. Franz Neckermann in Cilli eine nicht in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung gelegene Schenkung, wodurch eine gesetzwidrige Belastung des Gemeindevermögens, bezw. der Steuerträger in Cilli eintritt.

Daß die Gemeindevertretung, wie bereits bemerkt wurde, nicht berechtigt ist, Auskgaben für alle beliebigen mit den Aufgaben und Interessen der Gemeinde in keinem Zusammenhange stehenden Zwecke zu machen, ist unzweifelhaft. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um eine außer dem Wirkungskreise der Gemeinde gelegene Auslage. Die Thätigkeit des Bürgermeisters ist gewiß eine solche, durch welche die Interessen der Gemeinde auf das Wesentlichste berührt werden. Eben darum ist es nur natürlich und muß als im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen angesehen werden, Schritte und Mittel anzuwenden, um sich für den Posten des Bürgermeisters eines den Aufgaben seines Amtes vollkommen gewachsenen Mannes zu versichern. Daß zu diesen Mitteln auch jenes der materiellen Begünstigung des Bürgermeisters zählt, ist durch das Gesetz, u. zw. im § 15 des Gemeindestatuts anerkannt, welcher es dem Gemeindeausschusse überläßt festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister aus Gemeindemitteln zu erhalten hat. Daß diese Entlohnung strenge auf die Person des Bürgermeisters eingeschränkt bleiben müßte, ist aus dem Gesetze umsoweniger zu folgern, als ja der Zweck der Bestimmung des § 15 offenbar dahin geht, den Inhaber des Amtes für jene Einbuße zu entschädigen, die er durch die Versehung des Amtes der Gemeinde in seinem bürgerlichen Erwerbe erleidet. Eben darum kann aber auch ein Act der Gemeinde, der bezweckt, das Entgelt für den Bürgermeister in der Form der Erleichterung der Sorge für seine Angehörigen zu leisten, nicht als im Widerspruche mit den gesetzlichen Bestimmungen und außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen angesehen werden. Der Umstand, daß seitens der Gemeinde diese Art der Dotation erst nach dem Tode des Bürgermeisters beschlossen wurde, ist für die Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit ohne Bedeutung.

Dieses alles vorausgeschickt, hatte der V. G. Hof nicht weiter zu prüfen, ob in dem vorliegenden Falle nach den persönlichen Beziehungen und Verhältnissen ein Anlaß zu der von der Gemeinde beschlossenen Votirung der Ehrengabe an die Witwe des Bürgermeisters zu finden war, da die Beurtheilung dieser Umstände, ebenso wie die Frage, ob durch die in Beschwerde gezogene Zuwendung die finanziellen Kräfte der Gemeinde nicht in ungebührlicher Weise in Anspruch genommen werden, gemäß § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich als im

freien Ermessen der autonomen Behörden gelegen, der h. g. Judicatur entzieht. Der V. G. Hof konnte aus diesen Gründen in dem bezüglichen Beschlusse der Gemeindevertretung von Cilli, bezw. in der diesen Beschluß aufrecht haltenden Entscheidung des Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 8208.

Res judicata wegen Uebereinstimmung des Inhaltes der neuerdings meritorisch gefällten Entscheidung mit einer in derselben Streitsache bereits früher getroffenen, unangefochten gebliebenen Entscheidung.

Erkenntniß vom 30. November 1894, Z. 4606.

Anna Lehmayr ca. tiroler Landesausschuß (Adv. Dr. Fuchs); E. vom 26. Mai 1893, Z. 6534, puncto Antheilnahme an den Holznutzungen aus den Gemeindewäldern.

»Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hatte vor Allem die von der Marktgemeinde Kaltern in der Gegenschrift erhobene und von deren Vertreter bei der ö. m. Verhandlung wiederholte Einwendung der res judicata zu überprüfen. Mit Rücksicht darauf, daß über den von der Anna Lehmayr, geb. Rottensteiner früher gestellten Anspruch auf zuschlagsfreien Holzbezug aus den Gemeindewaldungen von Kaltern, bereits mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 7. September 1888, Z. 12570, entschieden wurde, welche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war, konnte Beschwerdeführerin, ohne daß inzwischen eine Aenderung in den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, den Anspruch auf einen solchen zuschlagsfreien Bezug nicht erneuern. Dieselbe wurde daher von der Gemeinde Kaltern mit Recht auf die früher getroffenen Entscheidungen verwiesen.

Wenn nun auch dieser gleiche Vorgang seitens des Landesausschusses nicht geübt, sondern von demselben neuerdings meritorisch entschieden wurde, so kann, da die neuerliche Entscheidung dem Inhalte nach mit jener vom Jahre 1888 übereinstimmt, der Beschwerdeführerin nicht das Recht zustehen, diese neue Entscheidung, welche dem Wesen nach nur als eine Wiederholung der bereits früher gefällten Entscheidung sich darstellt, hiergerichts anzufechten und mußte daher der V. G. Hof die Beschwerde wegen bereits entschiedener Sache gemäß § 21 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückweisen.

Nr. 8209.

Eine Berichtigung der Wählerlisten von amtswegen vorzunehmen ist die Reclamationscommission, bezw. die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt. (Mähren.) *

Erkenntniß vom 1. December 1894, Z. 4583.

Josef und Adele Schubert (Adv. Dr. Granitzich) ca. Bezirkshauptmannschaft Gaya (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. September 1893, Z. 10611, puncto Streichung der Beschwerdeführer aus der Wählerliste für die Gemeindeausschußwahl in der königl. Stadt Gaya.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4773 (Bd. XIII, J. 1889).

stehen, daß in das Verzeichniß der Wahlberechtigten bei jedem einzelnen auch nur die Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne Zuschlägen einzustellen sei. In der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, wird die dort vorgezeichnete Erhöhung der directen Besteuerung ausdrücklich als ein a. o. Zuschlag zu den directen Steuern bezeichnet. Diese Benennung der Steuererhöhung wird in den Finanzgesetzen vom 19. December 1862 R. G. B. Nr. 101, 30. December 1865, R. G. B. Nr. 149, 25. December 1866, R. G. B. Nr. 176, 26. Juni 1868 R. G. B. Nr. 72, und 23. März 1869, R. G. B. Nr. 39, mit welchen der a. o. Zuschlag jeweilig eine weitere Erhöhung erfahren hat, beibehalten und auch in dem Fin.-Gesetze für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. B. Nr. 44, welches bei der Anlegung der Wählerliste im vorliegenden Falle maßgebend war, erscheint der Unterschied zwischen dem Ordinarium der Erwerb- und Einkommensteuer und dem in Betreff desselben einzuhebenden außerordentlichen Zuschlage aufrecht erhalten. Dieser Zuschlag ist, wie betont, nach dem Wortlaute des § 1 Gem.-W.-O. für Mähren als ein unter die Bestimmung dieser Gesetzesnorm fallender anzusehen und dies umsomehr, als zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes ein Theil jener außerordentlichen Zuschläge bereits eingeführt war, die gegenwärtig noch hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingehoben werden, die später eingeführten Erhöhungen der Zuschläge aber nach den ganz gleichen Grundsätzen wie die ursprünglichen Zuschläge beurtheilt werden müssen. Bei der Entscheidung über die gegenwärtig vorliegende Beschwerde kann nicht in Betracht kommen, daß in Folge der Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Einhebung der früher auch bei der Grund- und Gebäudesteuer bestandenen a. o. Zuschläge als solche aufgehört hat und bei diesen Steuergattungen nunmehr den Steuerträgern die Steuerschuldigkeit im Ganzen vorgeschrieben wird, da in Betreff der Erwerb- und Einkommensteuer eine gleiche Regelung gesetzlich noch nicht eingeführt wurde, vielmehr, wie erwähnt, bei diesen letzteren Steuerkategorien die Unterscheidung zwischen dem Ordinarium und dem a. o. Zuschlage derselben bis nun beibehalten worden ist.

Auch die Berufung auf die Art und Weise, wie in anderen Kronländern der Steuerbetrag behufs Einsetzung in das Wählerverzeichniß berechnet wird, kann schon an und für sich nicht berücksichtigt werden und fällt vorliegend umso minder ins Gewicht, als die Bestimmung des § 1 Gem.-W.-O. für Mähren mit den Bestimmungen der für andere Kronländer geltenden Gemeindewahlordnungen nicht übereinstimmt und insbesonders in der in der Gegenschrift berufenen Gem.-W.-O. für Vorarlberg der hier maßgebende § 1, Abs. 1, bei dem Erfordernisse der Steuerzahlung als Bedingung des Wahlrechts die Anführung einer bestimmten Steuersumme und den Beisatz »ohne Zuschläge« nicht enthält. Dem Vorausgeschickten zufolge waren daher die a. o. Zuschläge per 31 fl. 50 kr. und per 43 fl. 50 kr. aus der Gesammtsteuerschuldigkeit des Samuel Jellinek auszuscheiden.

Begründet ist die vorliegende Beschwerde weiter auch, insofern dieselbe beanständet, daß noch andere Steuerbeträge als die in der Beschwerde specificirten in die Gesammtsteuerleistung des Samuel Jellinek einbezogen

wurden, da aus dem eingeholten amtlichen Ausweise sich ergibt, daß die sub Chron. Nr. 5030 im Jahre versteuert gewesene Greislerei von Samuel Jellinek schon am 27. December 1892 anheimgesagt, die Erwerbsteuer hievon bereits Anfangs des Jahres 1893, beginnend vom 1. Jänner 1893, abgeschrieben wurde, dadurch aber die Steuerbeträge per 15 fl. 75 kr. und 10 fl. 50 kr. sammt dem a. o. Zuschlage zu der ersteren Steuer per 15 fl. 75 kr. in Wegfall gekommen sind und diese Beträge bei Anlegung der Wählerlisten in die Gesammtsteuerleistung des Samuel Jellinek nicht mehr einbezogen werden durften.

Nr. 8211.

1. Die Zuerkennung des Wahlrechtes an eine Gesellschaft hängt von dem noch wirklichen Bestande derselben und nicht blos von der unterbliebenen Löschung im Handelsregister ab. — 2. Berechnung des Steuerbetrages behufs Einsetzung desselben in das Wählerverzeichniß. (Mähren.) *)

Erkenntniß vom 1. December 1894, Z. 4585.

Friedrich Maier und Gen. (Adv. Dr. Granitsch) ca. Bezirkshauptmannschaft Gaya (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 2. October 1893, Z. 11569, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindeausschußwahlen in Gaya.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bereits in der bei der Reclamationscommission der Stadt Gaya unterm 26. Juli 1893, Z. 1663, überreichten Reclamation und ebenso in dem nach Zulaß des § 17 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren ddto. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, gegen die Entscheidung der erwähnten Reclamationscommission ddto. 30. Juli 1893, Z. 1663, eingebrachten Recurse hat Dr. Galusek, sowohl die Eintragung der Firma Friedrich Maier & Brüder in die Wählerlisten als einer selbstständigen wahlberechtigten Gesellschaft, als auch den Betrag der Steuer beanständet, welche als von der Gesellschaft entrichtet in die Wählerlisten aufgenommen wurde und hat ausdrücklich sein Begehren dahin gestellt, daß die genannte Gesellschaft aus der Wählerliste zur Gänze zu streichen, daß in dieselbe lediglich Friedrich Maier als wahlberechtigt einzubeziehen, endlich daß die von diesem entrichtete Gesammtsteuer blos mit 702 fl. 75 kr. zu beziffern sei.

Insoferne diese verschiedenen Begehren von der Reclamationscommission zurückgewiesen wurden, hatte über dieselben die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge der an dieselbe gelangten Beschwerde zu entscheiden und ist in formeller Beziehung die Berechtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu der Entscheidung über den ganzen Inhalt der Beschwerde dadurch nicht in Frage gestellt worden, daß Friedrich Maier mittlerweile selbst im Wege einer von ihm eingebrachten Reclamation seine Aufnahme in die Wählerliste mit einer Steuerleistung per 284 fl. 60 kr. erwirkt hatte, indem dadurch der Entscheidung über die damals bereits von Dr. Galusek eingebrachte Reclamation und über die von diesem letztern später rechtzeitig ergriffene Beschwerde nicht vorgegriffen werden konnte. — Aber auch im Uebrigen war das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein gesetzmäßiges und ist deren Entscheidung vollständig begründet.

*) Ad 2. S. auch Erkenntniß Nr. 8210.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft war nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, auf die vom Beschwerdeführer Dr. Galusek in dem Recurse gegen die Entscheidung der Reclamationscommission beigebrachten urkundlichen Behelfe, insbesonders mit Rücksicht auf die Beschaffenheit derselben, die zum Theil öffentliche Urkunden darstellen, Bedacht zu nehmen und war weiters im Sinne des bereits citirten § 17 Gem.-W.-Ordn. befugt, vor der Entscheidung über den Recurs die zum Behufe der Fällung dieser Entscheidung für erforderlich erkannten Erhebungen zu pflegen. — Schon durch den Inhalt des von Friedrich und Salomon Maier als der einzigen öffentlichen Gesellschafter der unter der Firma Friedrich Maier & Brüder bestandenen Handelsgesellschaft bei dem k. k. Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch als dem mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichtshofe unterm 1. März 1891, Z. 1240 j, überreichten Gesuchs, auf welchem die Unterschriften der Gesellschafter legalisirt sind, und durch die über dieses Gesuch ergangenen Erledigungen des k. k. Kreisgerichtes Ungarisch-Hradisch ddto. 3. März 1891, Z. 1240 j, und des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes ddto. 7. April 1891, Z. 2854, erscheint sichergestellt, einerseits, daß die unter der Firma Friedrich Maier & Brüder bestandene Handelsgesellschaft durch den Austritt des öffentlichen Gesellschafters Salomon Maier bereits damals sich aufgelöst habe, indem in der berührten Eingabe der Austritt des eben genannten Gesellschafters aus der Gesellschaft und die Umwandlung der Gesellschaft in eine Einzelfirma ausdrücklich angemeldet wurde, dieser Austritt des einen Gesellschafters aus der zu jener Zeit nur mehr aus zwei Gesellschaftern bestandenen Gesellschaft aber nach Art. 123 Handelsgesetzbuches nothwendig die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hatte und andererseits, daß die Eintragung der handelsgerichtlich bereits zur Anmeldung gelangten Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister lediglich aus formellen Gründen, nämlich wegen der Unvollständigkeit des in der Eingabe gestellten Begehrens unterblieben ist. — Die bereits im Jahre 1891 stattgehabte Auflösung der unter der Firma Friedrich Maier & Brüder bestandenen Handelsgesellschaft wird jedoch auch noch weiters durch die eigene protokollarische Angabe des Friedrich Maier ganz außer Zweifel gestellt.

Dem gegenüber ist die Berufung in der vorliegenden Beschwerde auf die unterbliebene Löschung der Gesellschaft in dem Register für Gesellschaftsfirmen und auf die Bestimmung der Art. 25 und 129 H. G. B. eine verfehlte, indem die unterbliebene Löschung der mehrgedachten Gesellschaft im Handelsregister keineswegs den rechtlichen Fortbestand der Gesellschaft als einer juristischen Persönlichkeit, sondern lediglich eine eventuelle Fortdauer der Haftung dritten Personen gegenüber zur Folge hat, vorliegend aber es sich nicht um dieses letztere Moment, sondern um die aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmende Constatirung, ob die Gesellschaft noch bestehe oder schon aufgelöst sei, handelt. — Nach § 1, letztes Alinea und § 6 der Gem.-W.-Ordn. hängt die Zuerkennung des Wahlrechts an eine Gesellschaft von dem noch wirklichen Bestande derselben und nicht blos von der unterbliebenen Löschung im Handelsregister ab und es muß daher der Weiterbestand der Gesellschaft, wenn derselbe in einer Reclamation bestritten wurde, behufs Aufrechterhaltung des Wahlrechts der betreffenden Gesellschaft sichergestellt werden.

Der Umstand, daß die Firma Friedrich Maier & Brüder auch gegenwärtig noch in besonderer Steuervorschreibung steht, ist nicht entscheidend, da dadurch allein der Fortbestand der Gesellschaft nie erhärtet werden kann, die Steuervorschreibung vielmehr in ähnlicher Weise auch dann stattzufinden haben wird, wenn Friedrich Maier das unter der erwähnten Firma bisher betriebene Geschäft unter derselben Firma als Alleininhaber weiter führt. — Die Ausscheidung der Firma Friedrich Maier & Brüder als einer selbstständigen wahlberechtigten Persönlichkeit aus der Wählerliste ist daher ganz gerechtfertigt.

Gegen die Zuerkennung eines selbstständigen Wahlrechts an Friedrich Maier für seine Person ist die Beschwerde nicht nur nicht gerichtet, vielmehr wurde diese Zuerkennung von Friedrich Maier direct begehrt und von dem Reclamanten Dr. Galusek gar nicht beanständet.

Da nach der constatirten Sachlage Friedrich Maier sowohl in Betreff der demselben unter seinem Namen als auch hinsichtlich der unter Firma Friedrich Maier & Brüder vorgeschriebenen Steuern ein und dasselbe Steuersubject darstellt, wurden sohin nach § 12 Gem.-W.-Ordn. diese sämmtlichen Steuern mit Recht zusammengezogen und als die Gesammtsteuerschuldigkeit des Friedrich Maier in die Wählerliste aufgenommen.

Was endlich die Ausscheidung des a. o. Zuschlags zu den dem Friedrich Maier vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuern aus dessen in die Wählerliste aufgenommener Gesammtsteuer anbelangt, so ist auch diese begründet. — Denn in der ersteren Beziehung stellt die Gemeindewahlordnung für Mähren ddto. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, im § 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß bei Bezifferung der Steuern behufs Einräumung des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung blos der Betrag der directen Steuern *ohne Zuschläge* in Betracht zu ziehen sei.

Diese Vorschrift lautet ganz ausnahmslos und allgemein, hat daher auf alle Personen Bezug, bei denen das Wahlrecht von der Steuerleistung abhängig erklärt wurde, erstreckt sich auf alle Arten von Zuschlägen ohne Unterschied der Gattung der denselben zu Grunde liegenden Steuer und gilt keineswegs blos in Betreff jener Wähler, die den mindesten Steuerbetrag entrichten, sondern gleichmäßig hinsichtlich aller mit Rücksicht auf die Steuerzahlung unter die Wähler eingereihten Personen, indem in dieser Richtung von dem citirten Gesetze kein Unterschied gemacht wird und aus dem Wortlaute desselben nicht der geringste Anhaltspunkt zu einer derlei Unterscheidung sich ergibt.

§ 12 Gem.-W.-Ordn. stellt in Betreff der Frage, welche der an Steuern entrichteten Beträge als von dem einzelnen Wähler entrichtete Steuer aufzuführen seien, *keinen* neuen von dem bereits cit. § 1 Gem.-W.-Ordn. abweichenden Grundsatz auf, ist vielmehr im Zusammenhange mit der letztcitirten Gesetzesbestimmung zu würdigen und mithin dahin zu verstehen, daß in das Verzeichniß der Wahlberechtigten bei jedem einzelnen auch nur die Jahresschuldigkeit an directen Steuern *ohne Zuschläge* einzustellen sei. — In der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, wird die dort vorgezeichnete Erhöhung der directen Besteuerung ausdrücklich als ein außerordentlicher *Zuschlag* zu den directen Steuern bezeichnet. Diese Benennung der Steuererhöhung wird in den Finanzgesetzen vom 19. De-

cember 1862, R. G. B. Nr. 101, 30. December 1865, R. G. B. Nr. 149, 25. December 1866, R. G. B. Nr. 176, 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, und 23. März 1869, R. G. B. Nr. 39, mit welchen der a. o. Zuschlag jeweilig eine weitere Erhöhung erfahren hat, beibehalten und auch in dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. B. Nr. 44, welches bei der Anlegung der Wählerliste im vorliegenden Falle maßgebend war, erscheint der Unterschied zwischen dem Ordinarium der Erwerb- und Einkommensteuer und dem in Betreff desselben einzuhebenden außerordentlichen Zuschlage aufrecht erhalten.

Dieser Zuschlag ist, wie betont, nach dem Wortlaute des § 1 Gem.-W.-Ordn., als ein unter die Bestimmung dieser Gesetzesnorm fallender anzusehen und dies umsomehr, als zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes ein Theil jener außerordentlichen Zuschläge bereits eingeführt war, die gegenwärtig noch hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingehoben wurden, die später eingeführten Erhöhungen der Zuschläge aber nach den ganz gleichen Grundsätzen wie die ursprünglichen Zuschläge beurtheilt werden müssen. . . .

Nr. 8212.

1. Beschwerdelegitimation im Reclamationsverfahren. — 2. Berechnung des Steuerbetrages behufs Einsetzung desselben in das Wählerverzeichniß. — 3. Wahlrecht der Ehegatten bei getrennt entrichteter Steuer. (Mähren.) *)

Erkenntniß vom 1. December 1894, Z. 4586.

Dr. Josef Galusek ca. Reclamationscommission in Gaya; mitbel. Mark. Klein und Gen. (Adv. Dr. Granitsch); E. vom 30. Juli 1893, ZZ. 1706, 1704, 1702, 1699, 1700 und 1694, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindeausschußwahl in Gaya.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoweit die Wähler Markus Klein mit der Steuerziffer von 307 fl. 99 kr., Alois Reblich mit der Steuerziffer von 257 fl. 29 kr., Heinrich und Johanna Müller mit der cumulirten Steuerziffer von 246 fl. 33 kr. und Moriz Maier mit der Steuerziffer von 227 fl. 40 kr. in die Wählerlisten einbezogen wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet, bezw. gegenstandslos abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Dr. Josef Galusek ist gegen die folgenden Beschlüsse der Reclamationscommission für die Gemeindewahlen in der Stadt Gaya gerichtet. 1. Beschluß vom 30. Juli 1893, Z. 1706, mit welchem Markus Klein in Folge seiner Reclamation in die Wählerliste und der Einrechnung des außerordentlichen Kriegszuschlags und mehrerer ihm nicht vorgeschriebenen Steuern mit dem Steuerbetrage per 307 fl. 99 kr. und nicht blos mit einem solchen per 164 fl. 72 kr. eingetragen wurde, 2. Beschluß vom 30. Juli 1893, Z. 1704, mit welchem Friedrich Maier über seine Reclamation in die Wählerliste unter Einrechnung des außer-

*) Ad 1 und 2. S. auch Erkenntniß Nr. 8210.

ordentlichen Kriegszuschlags mit dem Steuerbetrage per 284 fl. 60 kr. eingetragen wurde und insofern die ursprünglich der Firma Maier & Brüder zuerkannte Wahlstimme in zwei Wahlstimmen, nämlich jene dieser Firma, die in der Wählerliste belassen wurde, dann jene des Friedrich Maier zertheilt worden ist. 3. Beschluß vom 30. Juli 1893, Z. 1702, mit welchem Alois Redlich über seine Reclamation unter Einrechnung des außerordentlichen Kriegszuschlages, dann der Grundsteuer per 49 kr. und der Hauszinssteuer per 16 fl. 80 kr. mit einem Steuerbetrage per 257 fl. 29 kr. in die Wählerliste aufgenommen wurde. 4. Beschluß vom 30. Juli 1893, Z. 1699 und 1700, mit welchem Heinrich Müller und Johanna Müller unter Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge mit einem gemeinschaftlichen Steuerbetrage per 246 fl. 33 kr. in die Wählerliste aufgenommen wurden. 5. Beschluß vom 30. Juli 1893, Z. 1694, mit welchem Moriz Maier über seine Reclamation in die Wählerliste unter Einrechnung des außerordentlichen Kriegszuschlags und mehrerer ihm gar nicht vorgeschriebener Steuern mit einem Steuerbetrage per 227 fl. 40 kr. und nicht blos mit einem solchen per 57 fl. eingetragen worden ist.

Die in der Gegenschrift der Reclamationscommission und in jener des Heinrich Müller und der Johanna Müller erhobene formelle Einwendung des Mangels der Legitimation des Dr. Galusek zu der Beschwerde ist unbegründet, weil abgesehen davon, daß Dr. Galusek ursprünglich in die Wählerliste des I. Wahlkörpers eingereiht war, gegenwärtig das Reclamationsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und daher nicht feststeht, ob der Genannte nicht etwa wieder unter die Wähler des I. Wahlkörpers einzubeziehen sein werde, nach § 13 der Gem.-W.-Ordn. für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, der Steuersatz für die Abgrenzung der Wahlkörper und für die Einreihung der Wähler in dieselben von entscheidendem Einflusse ist und schon deshalb jeder Wähler — gleichgiltig ob der betreffende Beschwerdeführer und derjenige gegen den die Beschwerde gerichtet ist, in demselben oder in verschiedene Wahlkörper eingereiht sind — berechtigt erscheint, gegen die Eintragung einer jeden nicht richtigen Steuerziffer in das Wählerverzeichniß Beschwerde zu führen.

Es ist daher in die meritale Prüfung der Beschwerde einzugehen. Die unter 2 erwähnte Beschwerde ist dadurch gegenstandslos geworden, daß die Frage, ob die Firma Friedrich Maier & Brüder als wahlberechtigt anzuerkennen und mit welchem Steuerbetrage Friedrich Maier für seine Person in die Wählerliste einzubeziehen sei, gleichzeitig mit der von Friedrich Maier unterm 26. Juli 1893, Z. 1704, überreichten Reclamation, seitens des Dr. Galusek im Wege der am 26. Juli 1893, Z. 1663 eingebrachten Reclamation und später im Wege des an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gerichteten Recurses in Verhandlung gezogen wurde, über beide Fragen seitens der dazu berufenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya unterm 2. October 1893, Z. 11569, entschieden und die gegen diese Entscheidung von Friedrich Maier und Salomon Maier eingebrachte Beschwerde mit dem unter Einem ergangenen Erkenntnisse des V. G. Hofes Z. 4585 zurückgewiesen worden ist.

Insofern die Beschwerde in den oben unter 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Punkten die Einbeziehung des a. o. Zuschlags zu der Erwerb- und

Einkommensteuer in die als Steuerleistung der einzelnen Wähler in die Wählerliste eingesetzten Beträge bekämpft, ist dieselbe begründet. Denn in der ersteren Beziehung stellt die Gemeindewahlordnung für Mähren ddto. 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, im § 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß bei Bezifferung der Steuern behufs Einräumung des Wahlrechts für die Gemeindevertretung blos der Betrag der directen Steuern ohne Zuschläge in Betracht zu ziehen sei. Diese Vorschrift lautet ganz ausnahmslos und allgemein, hat daher auf alle Personen Bezug, bei denen das Wahlrecht von der Steuerleistung abhängig erklärt wurde, erstreckt sich auf alle Arten von Zuschlägen ohne Unterschied der Gattung der denselben zu Grunde liegenden Steuer und gilt keineswegs blos in Betreff jener Wähler, die den mindesten Steuerbetrag entrichten, sondern gleichmäßig hinsichtlich aller mit Rücksicht auf die Steuerzahlung unter die Wähler eingereihten Personen, indem in dieser Richtung in dem cit. Gesetze kein Unterschied gemacht wird und aus dem Wortlaute desselben nicht der geringste Anhaltspunkt zu einer derlei Unterscheidung sich ergibt. § 12 Gem.-W.-Ordn. stellt in Betreff der Frage, welche der an Steuern entrichteten Beträge als von dem einzelnen Wähler entrichtete Steuer aufzuführen seien, keinen neuen von den bereits cit. § 1 Gem.-W.-Ordn. abweichenden Grundsatz auf, ist vielmehr im Zusammenhange mit der letztcitirten Gesetzesbestimmung zu würdigen und mithin dahin zu verstehen, daß in das Verzeichniß der Wahlberechtigten bei jedem einzelnen auch nur die Jahresschuldigkeit an directen Steuern ohne Zuschläge einzustellen sei.

In der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, wird die dort verzeichnete Erhöhung der directen Besteuerung ausdrücklich als ein a. o. Zuschlag zu den directen Steuern bezeichnet. Diese Benennung der Stenererhöhung wird in den Finanzgesetzen vom 19. December 1862, R. G. B. Nr. 101, 30. December 1865, R. G. B. Nr. 149, 25. December 1866, R. G. B. Nr. 176, 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, und 23. März 1869, R. G. B. Nr. 39, mit welchen der außerordentliche Zuschlag jeweilig eine weitere Erhöhung erfahren hat, beibehalten und auch in dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 vom 26. März 1893, R. G. B. Nr. 44, welches bei der Anlegung der Wählerliste im vorliegenden Falle maßgebend war, erscheint der Unterschied zwischen dem Ordinarium der Erwerb- und Einkommensteuer und dem in Betreff desselben einzuhebenden außerordentlichen Zuschlage aufrecht erhalten. Dieser Zuschlag ist, wie betont, nach dem Wortlaute des § 1 Gem.-W.-Ordn. als ein unter die Bestimmung dieser Gesetzesnorm fallender anzusehen und dies umsomehr, als zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes ein Theil jener a. o. Zuschläge bereits eingeführt war, die gegenwärtig noch hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer eingehoben werden, die später eingeführten Erhöhungen der Zuschläge aber nach den ganz gleichen Grundsätzen wie die ursprünglichen Zuschläge beurtheilt werden müssen.

Bei der Entscheidung über die gegenwärtig vorliegende Beschwerde kann nicht in Betracht kommen, daß in Folge der Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Einhebung der früher auch bei der Grund- und Gebäudesteuer bestandenen a. o. Zuschläge als solche aufgehört hat und bei diesen Steuergattungen

nunmehr den Steuerträgern die Steuerschuldigkeit im Ganzen vorgeschrieben wird, da in Betreff der Erwerb- und Einkommensteuer eine gleiche Regelung gesetzlich noch nicht eingeführt wurde, vielmehr, wie erwähnt, bei diesen letzteren Steuerkategorien die Unterscheidung zwischen dem Ordinarium und dem a. o. Zuschlage derselben bis nun beibehalten worden ist.

Auch die Berufung auf die Art und Weise, wie in anderen Kronländern der Steuerbetrag behufs Einsetzung in das Wählerverzeichniß berechnet wird, kann schon an und für sich nicht berücksichtigt werden und fällt vorliegend um so minder ins Gewicht, als die Bestimmung des § 1 Gem.-W.-Ordn. mit den Bestimmungen der für andere Kronländer geltenden Gemeindewahlordnungen nicht übereinstimmt und insbesonders in der in der Gegenschrift der Reclamationscommission der Stadt Gaya, dann in jener des Alois Redlich berufenen Gemeindewahlordnung für Vorarlberg der hier maßgebende § 1, Abs. 1, bei dem Erforderniße der Steuerzahlung als Bedingung des Wahlrechts die Anführung einer bestimmten Steuersumme und den Beisatz »ohne Zuschläge« nicht enthält.

Begründet ist weiters die Beschwerde ad 1 insoferne in die Gesammtsteuerleistung des Markus Klein an Hauszinssteuer vom Hause C.-Nr. 143 in Gaya der Betrag von 5 fl. 60 kr., an Erwerb- und Einkommensteuer von der Spiritusbrennerei die Beträge per 42 fl. und 14 fl., endlich an Einkommensteuer von der Oekonomiepachtung der Betrag per 21 fl. 33½ kr. eingerechnet worden sind. Denn laut der steuerämtlichen Daten war zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten die Hauszinssteuer per 5 fl. 60 kr. dem Klein Markus und Elise, die Erwerbsteuer per 42 fl. der Firma Klein Jakob Witwe & Sohn, endlich die Einkommensteuer per 14 fl. und 21 fl. 33½ kr. dem Klein Markus und Elise vorgeschrieben und kann durch die von Markus Klein in der Gegenschrift vorgelegten Einkommensteuerzahlungs-Aufträge ein Beweis darüber, daß in dem für die Zuerkennung der Wahlberechtigung maßgebenden Zeitpunkte die Vorschreibung der Einkommensteuer bereits auf den Namen des Beschwerdeführers lautete, nicht als erbracht angesehen werden, weil die betreffenden Zahlungsaufträge erst vom 23. September 1893 datirt sind und aus der Auskunft des Steueramtes erhellt, daß die Einkommensteuer für das Jahr 1893 erst in diesem Zeitpunkte und bezw. erst am 9. October 1893 vorgeschrieben wurde. Durch die von dem Beschwerdeführer in der Gegenschrift weiters producirten öffentlichen Urkunden erscheint allerdings erwiesen, daß die in den Steuerlisten eingetragenen Steuerzahler Jakob Klein und Elise Klein und bezw. Klein Jakob Witwe & Sohn, dann Klein Markus und Elise als Rechtssubjecte entfallen sind und daß jene Vermögensobjecte, welche seinerzeit diesen Rechtssubjecten zugehört haben, von Markus Klein erworben worden sind. Aus diesem Thatbestande kann aber nur gefolgert werden, daß die durch die erwähnten Steuerzahlungen begründeten Wahlrechte durch die früheren Rechtssubjecte nicht mehr ausgeübt werden können, nicht aber, daß jene Steuerbeträge sofort in die Gesammtsteuerleistung des Markus Klein zur Begründung eines eventuell erweiterten Wahlrechtes desselben einzurechnen sind, weil der eben Genannte durch die civilrechtlichen Transactionen wohl einen Anspruch auf die der Sachlage entsprechende Richtigstellung der Steuervorschreibungen erworben hat, nicht aber schon sofort die Berechtigung in Betreff

eines Wahlrechtes in Anspruch nehmen kann, für welches die Ausweise des Steueramtes in Betreff der Steuerzahlung zunächst maßgebend sind.

Ad 3. Insofern in die Steuerleistung des Alois Redlich die Grundsteuer in Betreff der P.-Nr. 112/1 per 49 kr. eingerechnet worden ist, weil nach §§ 1 und 12 Gem.-W.-Ordn. in die Steuerleistung eines einzelnen Wählers blos die von demselben entrichtete und bezw. die demselben vorgeschriebene Steuer einbezogen werden kann, laut des eingeholten steueramtlichen Ausweises die erwähnte Grundsteuer zur Zeit der Anlegung der Wählerlisten noch dem Hermann Fischer vorgeschrieben war und bei der Einstellung der Steuersumme in die Wählerliste, wie eben betont, nur die Steuervorschreibung und bezw. die Pflicht zur Bezahlung einer oder der anderen Steuer, keineswegs aber das Verhältniß maßgebend ist, welches zwischen dem nach der Steuervorschreibung zur Entrichtung derselben Verpflichteten und einem Dritten in Betreff des Steuerobjects etwa obwaltet, welches aber der Steuerbehörde behufs Umschreibung der Steuer noch nicht angezeigt wurde.

Ad 4 ist die Beschwerde zur Gänze begründet. Unentscheidend ist es, daß in den von Heinrich und Johanna Müller überreichten Reclamationen um Zuerkennung einer beiden Reclamanten gemeinsamen Wahlstimme gebeten worden ist. Denn der im Sinne dieser Reclamationen gefaßte Beschluß findet keine Stütze im Gesetze. Grundlage der Wahlberechtigung nach § 1, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ordn. ist die individuelle Steuerentrichtung. Von diesem Grundsatze wird im Hinblicke darauf, daß eine jede steuerpflichtige Realität ein ungetheiltes Steuerobject bildet, insofern eine Ausnahme gemacht, als dort den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität nur eine Stimme zuerkannt wird. Diese Ausnahme kann aber auf die von zwei Ehegatten getrennt entrichteten Steuern nicht ausgedehnt werden und erscheint diese Ausdehnung weder durch die Berufung auf § 4, Abs. 1, noch durch jene auf § 7 Gem.-W.-Ordn. über die Art, in welcher eine wahlberechtigte Gattin ihr Wahlrecht ausübt, gerechtfertigt.

Da durch den seitens des Beschwerdeführers producirten Grundbuchsextract dargethan ist, daß die Realität Judenbranntweinhaus Nr. 75 in Gaya der Johanna Müller allein zugeschrieben ist, da weiters laut der im ämtlichen Wege eingeholten Auskunft die Vorschreibung der Hauszinssteuer von dieser Realität per 114 fl. 80 kr. auf Johanna Müller allein lautete und dem Heinrich Müller allein an Erwerbsteuer der Betrag per 5 fl. 25 kr. und an Einkommensteuer der Betrag per 40 fl. 75 kr. und der Johanna Müller allein an Erwerbsteuer der Betrag per 10 fl. 50 kr. und an Einkommensteuer der Betrag per 12 fl. 75 kr. vorgeschrieben war, da durch die cumulirten Steuersummen für Heinrich und Johanna Müller in der Wählerliste immerhin eine Verschiebung der Wahlberechtigung herbeigeführt werden kann und da endlich die Entscheidung der Reclamationscommission mit der Eintragung in die Steuerliste in Widerspruch steht, stellt sich die von der Reclamationscommission gefällte Entscheidung als gesetzwidrig dar.

Ad 5 endlich ist die Beschwerde nebst der unrichtigen Einbeziehung der a. o. Zuschläge in die Gesammtsteuerleistung auch noch insoweit begründet, als dem Moriz Maier nicht blos der demselben wirklich vorgeschriebene Betrag an Erwerb- und Einkommensteuer vom Productenhandel,

dann vom Agentur- und Commissionsgeschäfte im Gesammtbetrage per 57 fl. zu Gute gerechnet wurde, sondern noch weitere Beträge in dessen Steuerleistung eingerechnet worden sind, die nach dem eingeholten ämtlichen Steuerausweise dem Moriz Maier nicht vorgeschrieben wurden.

Nicht begründet dagegen ist die Beschwerde lediglich in der folgenden Beziehung: ad 3 ist durch die im amtlichen Wege eingeholte Auskunft des k. k. Steueramtes Gaya sichergestellt, daß, wenn auch das Haus Nr. 176a erst mit Kaufvertrag vom 2. Februar 1893 von Hermann Fischer an Alois Redlich verkauft wurde und wenn auch die ganzjährige Hauszinssteuer per 16 fl. 80 kr. ursprünglich auf den Namen des Hermann Fischer vorgeschrieben war, diese Steuer doch bereits über Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya vom 15. Juni 1893, also vor Auflegung der Wählerlisten auf den Namen des Alois Redlich umgeschrieben und in der Folge von dem Letzteren auch entrichtet wurde. Dieser Betrag war daher nach der vorcit. Gesetzesstelle jedenfalls in die dem Alois Redlich vorgeschriebene Steuer einzubeziehen.

Aus diesen Erwägungen wurde die Beschwerde gegen den Beschluß der Reclamationscommission für die Gemeindewahlen in der Stadt Gaya ddo. 30. Juli 1893, Z. 1704, als gegenstandslos, jene gegen die Beschlüsse derselben Reclamationscommission ddo. 30. Juli 1893, Z. 1702, zum Theile als unbegründet zurückgewiesen, wogegen die Beschlüsse derselben Reclamationscommission ddto. 30. Juli 1893, ZZ. 1706, 1702, 1699, 1700 und 1694, zum Theil als gesetzwidrig behoben wurden.

Nr. 8213.

1. Ehrenbürger genießen vor den übrigen Honoratioren hinsichtlich ihrer Einreihung in den I. Wahlkörper kein Vorrecht. — 2. Vorgang bei eventueller Einreihung dieser Wahlberechtigten in den II. Wahlkörper. — 3. „Jahresgehalt" im Sinne der Bestimmung des § 14, Alinea 2 der Gem.-W.-Ordn. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. December 1894, Z. 4587.

Dr. Arnold Hayek und Gen. (Adv. Dr. Granitsch), Dr. Josef Galusek und Josef Neugebauer ca. Bezirkshauptmannschaft Gaya (S.-R. Dr. Bernard); mitbet. Dr. Adolf Promber und Dr. Fritz Haas (Adv. Dr. Granitsch); E. vom 25. und 27. November 1893, ZZ. 13825 und 10155, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindeausschußwahlen in Gaya.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Erledigungen der Reclamationscommission, betreffend die Gemeindewahlen in der Stadt Gaya ddto. 30. Juli 1893, ZZ. 1647 und 1649, und gegen die diese Erledigungen aufrecht erhaltenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya vom 25. und 27. November 1893, ZZ. 13825 und 10155, sind die vorliegenden beiden Beschwerden des Dr. Josef Galusek und Genossen und des Dr. Arnold Hayek und Genossen gerichtet und beanständet die erstere Beschwerde, daß in dem ersten Wahlkörper die Ehrenbürger Arthur Graf Bylandt-Rheidt, Josef Ritter v. Augusta, Dr. Josef Schwetz und Gustav Klinger unbedingt und mit dem Vorrange vor den übrigen Honoratioren eingereiht wurden und daß jene Auslosung, auf Grund deren Dr. Fritz Haas und Dr. Adolf Promber in dem I. Wahlkörper verblieben sind, nicht in

gesetzmäßiger Weise stattgefunden habe, indem in die Auslosung weder die genannten vier Ehrenbürger, noch die im Wege der Reclamation nachträglich in die Wählerlisten eingetragenen Honoratioren einbezogen wurden, während die Beschwerde des Dr. Arnold Hayek blos den in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya vom 27. November 1893, Z. 10155, enthaltenen Ausspruch bekämpft, daß die sämmtlichen im Reclamationsverfahren neu hinzugekommenen Honoratioren in den II. Wahlkörper einzureihen seien und eine neuerliche Auslosung unter den neu hinzugekommenen Honoratioren behufs Einbeziehung von zwei derselben in den I. Wahlkörper anstrebt.

In keiner dieser beiden Beschwerden wird die Anzahl der in den I. Wahlkörper überhaupt eingereihten Wähler, die Zahl der Wahlstimmen, welche hievon den Ehrenbürgern und den übrigen im § 1, Punkt 4a—f der Gem.-W.-O. für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, für wahlberechtigt erklärten Gemeindeangehörigen zugewiesen wurden, das Verhältniß, nach welchem die den Honoratioren zugewiesenen Wahlstimmen zwischen jenen, welche einen bestimmten Jahresgehalt beziehen und denjenigen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, vertheilt wurden, endlich die Einreihung des Anton Rubelik in den I. Wahlkörper nach der Höhe des Jahresgehalts und nicht blos als Ehrenbürger bekämpft und es hatte sohin der V. G. Hof nach § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Veranlassung auch die eben aufgeführten Momente zu überprüfen und über die Gesetzmäßigkeit der denselben zu Grunde liegenden Verfügungen zu entscheiden.

Die Gem.-W.-O. für Mähren macht im § 1 die Zuerkennung des Wahlrechts von zwei wesentlich verschiedenen Voraussetzungen, nämlich entweder von der Entrichtung einer bestimmten Steuer in der betreffenden Gemeinde oder von dem Vorhandensein gewisser persönlicher Eigenschaften abhängig und unterscheidet bei jenen Personen, welchen das Wahlrecht nach der letzterwähnten Qualification zukommt, wieder zwischen denjenigen, welche das Ehrenbürgerrecht in der Gemeinde besitzen, und jenen, welche Gemeindeangehörige sind und denen zugleich die Qualification des § 1, Punkt 4a—f Gem.-W.-O. zu Statten kommt. Gemäß § 14 Gem.-W.-O. sind in den I. Wahlkörper sowohl die Ehrenbürger, als auch die im § 1, Punkt 4a—f aufgeführten Gemeindeangehörigen cumulativ einzureihen und kann aus § 12 Gem.-W.-O. ein Vorrecht der ersteren vor den letzteren in Betreff der Einreihung keineswegs abgeleitet werden, indem die eben berührte Gesetzesbestimmung nur die Anlegung des Verzeichnisses über alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder und die Reihenfolge, in welcher die Wahlberechtigten daselbst aufzuführen sind, betrifft, dagegen ausschließlich § 14 die Art der Einreihung der Gemeindemitglieder nach der Höhe der Steuerleistung oder nach der persönlichen Qualification nach § 1, Punkt 1 oder Punkt 4a—f Gem.-W.-O. in den I. Wahlkörper regelt.

Insofern die in Beschwerde gezogene Entscheidung vom 25. November 1893, Z. 13825, auf die Gründe der Erledigung der Reclamationscommission vom 30. Juli 1893, Z. 1647, verweist und sohin darauf basirt ist, daß die Ehrenbürger bereits als solche und ohne Rücksicht auf andere Momente unbedingt in den I. Wahlkörper gehören, entspricht dieselbe

keineswegs der Norm des § 14 Gem.-W.-O. und würde auch einen inneren Widerspruch in der Richtung enthalten, daß nebst den oben genannten vier Ehrenbürgern nur noch Anton Rubelik, nicht aber auch Dr. Adolf Promber und Rudolf Auspitz, die laut des Wählerverzeichnisses gleichfalls Ehrenbürger der Stadt Gaya sind, unbedingt in den I. Wahlkörper eingereiht worden sind.

Gegen die Bestimmung des § 14 Gem.-W.-O. verstößt aber auch der Vorgang, wenn versucht wird, die unbedingte Einreihung der vier Ehrenbürger in den I. Wahlkörper durch die Höhe der Jahresbezüge derselben zu begründen, weil Bezüge eines Wählers aus einer Bedienstung, die das bevorzugte Wahlrecht nach § 1, Punkt 4 Gem.-W.-O. nicht gewährt, keinen Jahresgehalt nach § 14, Alinea 2 Gem.-W.-O. darstellen, diese eben berufene Bestimmung vielmehr ausschließlich auf jene Wähler Bezug hat, welche die Qualification des § 1, Punkt 4 Gem.-W.-O. besitzen, d. i. Gemeindeangehörige sind und überdies einen bestimmten Jahresgehalt beziehen, der Eintritt der ersteren Voraussetzung aber in Betreff der in Frage stehenden in den I. Wahlkörper eingereihten vier Ehrenbürger gar nicht behauptet wurde. Diese Einreihung ist daher eine dem Gesetze nicht entsprechende und waren die sämmtlichen Ehrenbürger, mit Ausnahme des Anton Rubelik, der, was nicht angefochten wurde, nach der Höhe des Jahresbezuges und nicht als Ehrenbürger in den I. Wahlkörper eingereiht worden ist, bei Eintritt der Voraussetzung des § 14, Alinea 1 und 3 Gem.-W.-O. zusammen mit den übrigen, einen bestimmten Jahresgehalt nicht beziehenden Honoratioren der eventuellen Auslosung zu unterwerfen.

Da dies nicht geschehen ist, erscheint die laut Protokolls ddto. 3. Juli 1893 vorgenommene Auslosung, welche sich auf die in diesem Protokolle aufgeführten 10 Honoratioren beschränkt hat, nichtig und ist weiter die Einreihung derjenigen Honoratioren, welche einen bestimmten Jahresgehalt genießen, in den I. Wahlkörper der Norm des § 14, Alinea 2 Gem.-W.-O. nicht entsprechend, weshalb die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya vom 25. November 1893, Z. 13825, in Folge der Beschwerde des Dr. Galusek und Consorten nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

Insofern die Beschwerde des Dr. Arnold Hayek und Consorten, welche wie betont, gegen den in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gaya vom 27. November 1893, Z. 10155, am Schlusse vorkommenden Ausspruch gerichtet ist, die Vornahme einer neuen Auslosung unter den Honoratioren überhaupt anstrebt, ist auch diese Beschwerde begründet und wurde derselben durch die Behebung des angefochtenen Ausspruchs Rechnung getragen. Dagegen konnte der V. G. Hof dem in dieser letzteren Beschwerde zum Ausdrucke gebrachten Begehren auf eine blos theilweise nachträgliche Auslosung unter Aufrechthaltung der bereits vorgenommenen keine Folge geben, weil der Auslosungsact im Ganzen aus den oben erörterten Gründen für incorrect erkannt und deshalb in seiner Totalität aufgehoben wurde.

Nr. 8214.

Nur den in der Gemeinde heimatberechtigten Doctoren gebührt das bevorzugte Wahlrecht. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. December 1894, Z. 4588.

Josef Neugebauer (Adv. Dr. Kozanek) ca. Reclamationscommission für die Gemeindeausschußwahlen in Gaya (Adv. Dr. Granitsch); E. vom 30. Juli 1894, Z. 1714, puncto Einreihung des Dr. Max Mandl in die Wählerliste des II. Wahlkörpers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach § 1, Abs. 4 e der Gem.-W.-O. für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, und § 6 der Gemeindeordnung vom selben Tage hängt die Zuerkennung des activen Wahlrechts von Dr. Max Mandl für die Gemeindewahlen in der Stadt Gaya davon ab, ob der eben Genannte zur Zeit der Verfassung der Wählerlisten in der Gemeinde Gaya noch heimatberechtigt war. In der Beschwerde wurde durch die dort producirten und urkundlichen Belege bescheinigt und durch die eingeleiteten Erhebungen ist dargethan, daß dies nicht der Fall war, indem Dr. Max Mandl über sein Ansuchen bereits mit Beschluß des Gemeindeausschusses der Stadt Mährisch-Weißkirchen ddto. 24. Februar 1893 in den Verband dieser letzteren Gemeinde aufgenommen wurde, auch gegenwärtig noch in Mährisch-Weißkirchen heimatsberechtigt ist, dadurch aber nach §§ 2 und 5 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, die frühere Heimatsberechtigung in der Stadt Gaya verloren hat. Die Beschwerde stellt sich sohin als begründet dar.

Nr. 8215.

1. Rechtswirkung eines nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 gefällten Erkenntnisses des V. G.-Hofes. — 2. Die in einer letztwilligen Anordnung erfolgte Erklärung, daß eine Uebergabe von Sachen (Sammlungen) an dritte Personen noch bei Lebzeiten des Geschenkgebers stattgefunden, ist noch keine Beurkundung eines unter Lebenden zu Stande gekommenen Schenkungsvertrages.*)

Erkenntniß vom 3. December 1894, Z. 4655.

Elise Donebauer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. December 1893, Z. 45643, puncto Schenkungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die schriftliche letztwillige Erklärung ddto. 4. Februar 1888 des am 5. Februar 1888 verstorbenen Max Donebauer enthält im Punkte 1 folgende Bestimmung: »Alle meine Sammlungen u. zw. an Porzellangruppen, Porzellanfiguren, Dosen, Geschirr, Waffen, Gemälden, Krügen, Münzen, Büchern, Autographen und die sonstigen Antiquitäten und Kunstgegenstände im Werthe von 38.476 fl. sind Eigenthum meiner geliebten Gattin, da ich ihr dieselben geschenkt und übergeben habe und sie auch dieselben in ihren Besitz und Eigenthum übernommen hat. Alle diese Sammlungen, Antiquitäten und Kunstgegenstände gehören daher nicht in

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7425 (Bd. XVII, J. 1893).

meinen Nachlaß.« — Im Instanzenzuge wurde, u. zw. zuletzt mit der Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 20. November 1892, Z. 29411, der in Frage stehende Werthbetrag per 38.476 fl. als zum Nachlaßvermögen des Max Donebauer gehörig erklärt und in die Grundlage zur Bemessung, sowohl der Nachlaßgebühr als auch des Schulbeitrages einbezogen.

Diese Min.-Entscheidung wurde mit dem h. g. Erkenntnisse vom 3. October 1893, Z. 3304, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und in Ausführung dieses h. g. Erkenntnisses hat das k. k. Fin.-Min. mit dem gegenwärtig angefochtenen Erlasse zwar die Ausscheidung des Betrages per 38.476 fl. aus der Grundlage für die Bemessung der Nachlaßgebühr und des Schulbeitrages nach Max Donebauer verfügt, gleichzeitig aber die Vorschreibung der 1perc. Schenkungsgebühr von dem Werthbetrage per 38.476 fl. angeordnet. — Die Beschwerdeführung hält diese Min.-Entscheidung 1. für formell unzulässig und nichtig, weil sie der in dieser Sache bereits erflossenen Entscheidung vom 20. November 1892, Z. 29411, widerstreite und 2. für materiell unbegründet.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben: ad 1. In formali hat der V. G. Hof angenommen, daß durch die h. g. Entscheidung vom 3. October 1893, Z. 3304, das Fin.-Min. angewiesen war, den Streitfall unter Festhaltung der Rechtsanschauung, daß hier eine Nachlaßgebühr nicht zu entrichten sei, neuerlich zu entscheiden, wobei die bereits im administrativen Instanzenzuge behobene Entscheidung der I. administrativen Instanz in keiner Weise mehr präjudicirlich erschien, insbesondere auch nicht in der Richtung, daß das Fin.-Min. auf die seinerzeit mit jener ersten Entscheidung reprobirte Auffassung, daß hier eine Schenkungsgebühr zu entrichten sei, in keiner Weise mehr zurückkommen durfte. Vielmehr konnte die Finanzverwaltung in der in dem h. g. Erkenntnisse ihr ertheilten Rechtsbelehrung, daß hier ein gebührenpflichtiger Nachlaß nicht vorliege, ganz wohl die Grundlage für die Annahme finden, daß nunmehr die Voraussetzungen für eine Schenkungsgebühr vorliegen, daß nämlich, wenn die gebührenpflichtige Vermögensübertragung auf den Todesfall nicht angenommen werden dürfe, eben in Consequenz dessen eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung unter Lebenden angenommen werden müsse.

Ad 2. Nach § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen Schenkungen beweglicher Sachen dann der Percentualgebühr, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. — Nach dem in dem h. g. Erkenntnisse vom 3. October 1893, Z. 3304, festgestellten, auch für die gegenwärtige Streitsache unverändert gebliebenen Thatbestande hat die Uebergabe der im Punkte I der letztwilligen Anordnung vom 4. Februar 1888 gedachten Sammlungen noch bei Lebzeiten des Geschenkgebers stattgefunden und es ist daher nur zu prüfen, ob über diese Schenkung eine Rechtsurkunde vorliegt. — Die angefochtene Entscheidung geht selbst nicht von dem Thatbestande aus, daß aus Anlaß der Vornahme der Schenkung über dieselbe eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden sei, sondern sie erblickt eine solche (nachträgliche) Beurkundung lediglich in der Erklärung des Geschenkgebers im Punkte I seiner letztwilligen Verfügung vom 4. Februar 1888.

Nun ist zwar richtig, daß eine Rechtsurkunde über ein Rechtsgeschäft nicht blos beim Abschlusse desselben ausgefertigt werden kann und daß demnach auch jede in der Folge über ein bereits früher mündlich abgeschlossenes und perfect gewordenes Rechtsgeschäft zu Stande gebrachte Urkunde als eine Rechtsurkunde über das bestimmte Rechtsgeschäft zu betrachten und insbesondere auch gebührenrechtlich als solche zu behandeln ist. Allein alsdann ist erforderlich, daß diese Urkunde eben zu dem Zwecke ausgefertigt wurde, um über das Rechtsgeschäft (hier also die Schenkung) Beweis herzustellen (§ 1, A 3 Geb.-Ges.). — Die Thatsache, daß eine letztwillige Erklärung eine Rechtsurkunde und überdies eine besonders solenne Rechtsurkunde ist, kann mit Rücksicht auf das IX. Hauptstück des II. Theiles des a. b. G. B. nicht bestritten werden.

Allein eine solche letztwillige Erklärung kann niemals als die Beurkundung eines unter Lebenden zu Stande gekommenen Schenkungsvertrages gelten, weil sie nicht zu dem Zwecke erfolgte, um gegen den Aussteller zum Beweise des Schenkungsvertrages zu dienen; eine letztwillige Anordnung ist vielmehr die auf den Todesfall wirksame Verfügung über das eigene Vermögen des Testators, also eine Erklärung desselben für den Todesfall und auf eine solche Erklärung kann sich unter Umständen zwar mit rechtlicher Wirkung berufen werden, aber der Eintritt dieser Wirkung ist deshalb nicht Zweck, sondern nur ein thatsächlicher Effect der Erklärung. — Daß übrigens die letztwilligen Anordnungen auch gebührenrechtlich nur zu den Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall zählen und den Rechtsurkunden über Schenkungen unter Lebenden nicht gleichgestellt werden, geht klar hervor aus der T. P. 101 l und k des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89. — Diesen Erwägungen nach vermochte der V. G. Hof in der letztwilligen Erklärung vom 4. Februar 1888 eine Beurkundung der hier in Frage stehenden, unter Lebenden abgeschlossenen Schenkung, nicht zu erblicken.

Nr. 8216.

1. Annahme eines Lieferungsvertrages. — 2. Feststellung der Grundlagen für die Gebührenbemessung. — 3. Zulässigkeit der provisorischen Vorschreibung der Gebühr.*)

Erkenntniß vom 3. December 1894, Z. 4656.

Theodor Kökert (Adv. Dr. Winiwarter) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. October 1893, Z. 29715, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, in dem die Erhebungen wegen der außercontractlich zu liefernden Rübe betreffenden Beschwerdepunkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Punkte 6 des Vertrages vom 16. Juni 1890, mit welchem Ernst Graf von Sylva-Tarouca in seinem und seiner

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6784 (Bd. XVI, J. 1892).

Gattin Namen den Maierhof in Hlinai dem Theodor Kökert auf 12 Jahre verpachtet hat, wird der Pächter verpflichtet, für die gräflich Türmitz'sche Zuckerfabrik alljährlich mindestens 123 Metzen mit Zuckerrübe anzubauen und vom 15. September an täglich 1—2 Waggons nach Angabe der Zuckerfabrik in Ablieferung zu bringen. — Der Pächter erhält für je 100 Kgr. abgelieferter, anstandslos befundener Zuckerrübe nach Abrechnung eines 5perc. Schmutzabzuges denjenigen Preis ab Fabrik Türmitz gezahlt, welchen die Zuckerfabrik den zur Domaine Türmitz gehörigen Maierhöfen berechnet, und welcher dem Durchschnittspreise der Kaufrübe entspricht, nur darf derselbe nicht unter 85 kr. per 100 Kgr. abgelieferter Nettorübe entfallen. — Würde der Preis der Kaufrüben für die herrschaftlich Türmitzer Regiehöfe aus irgend einem Grunde nicht zum Maßstabe genommen werden können, so erhält der Pächter für die ab Waggon Tschochau gestellten Nettorüben als Preis 7 kr. von jedem Durchschnittsgulden des Rohzuckerpreises ab Außig der Monate October, November und December Prager ämtliche Notirung nach dem gegenwärtigen Steuermodus. Außerdem erhält der Pächter an Rübensamen 5 Kgr. per 1 Metzen unentgeltlich und an Rübenschnitten so viel als die Campagne in Percenten von der ganzen Lieferung ergeben hat. — Für den Fall der Einstellung des Betriebes der Zuckerfabrik, ist der Pächter für den betreffenden Jahrgang der Pflicht der Rübenlieferung nach Türmitz enthoben und behält die Rüben zur freien Disposition. — Auch für den Fall der gänzlichen Einstellung der Zuckerfabrication und des Zuckerrübenbaues ist eine Bestimmung über die dem Pächter sohin gestattete Aenderung der Bewirthschaftungsweise getroffen.

Die Finanzbehörden haben diese Vertragsbestimmung als einen Lieferungsvertrag angesehen und auf Grund der protokollarischen Erklärung des Theodor Kökert vom 25. September 1890, nach welcher das auf einem Metzen bebaute Rübenquantum sich mit 50 kr. bewerthe, dann der bei der Zuckerfabrik in Türmitz am 24. Mai und 13. October 1892 gepflogenen Erhebungen, inhaltlich deren Kökert in der Campagne 1890/91 8780 Metercentner Rübe à 1 fl. 19 kr. und 80 Metercentner à 70 kr. und in der Campagne 1891/92: 6809 Metercentner à 1 fl. 23 kr. geliefert hat, daß ferner an Rübenschnitten mit dem Preise von 10 kr. per Metercentner circa 50 Procent von den gelieferten Rübenmengen entfallen und von Kökert bezogen worden seien, dann, daß 1 Metercentner Rübensamen mit 25—30 fl. bezahlt werde, die Gebühr nach Scala III von der mit Rücksicht auf die in den ersten 2 Jahren thatsächlich erhaltenen Lieferungspreise sammt Werth der Rübenschnitten und des Rübensamens per 20.031 fl. 72 kr. nach der 12jährigen Vertragsdauer sich ergebenden Gesammtsumme per 120.190 fl. 23 kr. mit 751 fl. 25 kr., jedoch gegen seinerzeitige Richtigstellung nach dem Preiswerthe der factisch gelieferten Menge, deren Ermittlung nach Ablauf der Pachtdauer aufgetragen wurde, in Vorschreibung gebracht.

Gegen die diese Gebührenbemessung bestätigende Entscheidung des k. k. Fin.-Min. werden von der Beschwerdeführung folgende Einwendungen erhoben: 1. Der Punkt 6 des Vertrages beinhalte keinen Lieferungsvertrag. 2. Eine provisorische Gebührenbemessung sei gesetzlich unstatthaft. 3. Die Erhebungen bei der Türmitzer Zuckerfabrik seien nicht maßgebend. 4. Von

dem erhobenen Bruttobetrage der Rübe hätten die Frachtspesen in Abzug gebracht werden müssen. 5. In den Rübenlieferungen des Beschwerdeführers seien auch Rüben enthalten gewesen, welche nicht auf den contractlich zu bebauenden 123 Metzen, sondern auf anderen herrschaftlichen, ja überhaupt auch auf anderen als den gepachteten Grundstücken erzielt worden waren. 6. Der Bemessung hätte nicht das 12fache, sondern nach § 16 b Geb.-Ges. nur das 10fache der Jahresleistung zu Grunde gelegt werden sollen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: ad 1. Die Beschwerdeführung ist des Erachtens, daß, da der Lieferungsvertrag als Kaufvertrag (Art. 338 Handelsgesetzbuches) die wesentlichen Kriterien eines solchen: eine bestimmte Sache und einen bestimmten Preis enthalten müsse (§ 1053 a. b. G. B.), im gegenwärtigen Falle ein solcher Vertrag darum nicht zu Stande gekommen sei, weil das Quantum der zu liefernden Rübe noch gar nicht feststehe und weil auch der Durchschnittspreis, welchen die Zuckerrübe in künftigen Jahren haben werde, noch nicht bekannt sei, endlich weil es in dem Belieben der Zuckerfabrik stehe, zu bestimmen, ob Rüben überhaupt geliefert werden sollen. — Allein aus dem Vertragspunkte 6 geht bestimmt hervor, daß die Vereinbarung in Betreff der Rübenlieferung als eine bindende, u. zw. derart getroffen worden ist, daß sowohl der Pächter zur Abgabe der Rübe an die Türmitzer Zuckerfabrik, als auch diese Fabrik zur Abnahme der contractmäßig abgelieferten Rübe verpflichtet erscheinen.

Wenn zugleich besondere Bestimmungen dahin getroffen sind, daß der Pächter im Falle einer vorübergehenden oder einer dauernden Einstellung des Betriebes der Zuckerfabrik für den betreffenden Jahrgang von der Rübenlieferungspflicht enthoben, bezw. zum gänzlichen Aufgeben des Zuckerrübenbaues berechtigt sein soll, so liegt hierin unverkennbar eine Vereinbarung darüber, unter welcher Voraussetzung eine Sistirung oder eine gänzliche Aufhebung des rechtswirksam abgeschlossenen Vertrages einzutreten haben werde und beweisen gerade diese Stipulationen, daß der Lieferungsvertrag mit voller Rechtswirksamkeit abgeschlossen war.

Was aber das Kaufobject und den Kaufpreis anbelangt, so sind beide vollkommen bestimmt im Sinne des Gesetzes. — Denn den Kaufgegenstand bildet die aus einem bestimmten Samen und auf einer bestimmten Grundfläche (den Pachtgründen) erzeugte, also der Qualität nach genau bestimmte Zuckerrübe und der Quantität nach ist dieser Kaufgegenstand derart festgestellt, daß ein allerdings unbestimmtes Vielfache der Vertragseinheit, d. i. 100 Kgr. Rübe zur Ablieferung gebracht werden muß, wobei jedoch eine Minimalgrenze (Anbau auf mindestens 123 Metzen) fixirt erscheint. — Als Kaufpreis ist aber der jährliche Durchschnittspreis, ebenfalls mit Bezeichnung einer Minimalhöhe von 85 kr. für die Vertragseinheit von 100 Kgr. Rübe, vereinbart und es geht insbesondere aus § 1058 a. b. G. B. und 353 H. G. B. hervor, daß derartige Vereinbarungen des Kaufpreises rechtlich zulässig sind und eine Unbestimmtheit des Kaufpreises nicht bewirken.

Ad 2. Was die provisorische Vorschreibung der Gebühr mit dem Vorbehalte der nachträglichen Richtigstellung der Gebührenbemessung nach Ablauf der Pachtdauer anbelangt, so entspricht dieselbe den Bestimmungen der §§ 43 und 49 Geb.-Ges., nach welchen es Sache der Partei ist, dem Amte

die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweise und Behelfe vorzulegen und Sache des Amtes bei schätzbaren Sachen den Geldwerth vorläufig nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes zu bestimmen, in welchem die Werthermittlung vorgenommen wird. — In Gemäßheit dieser Bestimmungen wurde im vorliegenden Falle die Gebührenbemessung in dem Anbetrachte vorgenommen, daß vollständige Angaben vorerst fehlen, daher die Gebührenbemessung nur unter dem Vorbehalte der seinerzeitigen Feststellung nach dem Preiswerthe der factisch bewerkstelligten Lieferung unter Rückzahlung der mehr entrichteten oder Nachzahlung der zu wenig bemessenen Gebühr vorgenommen werden könnte.

Ad 3. Wenn die Beschwerdeführung darin einen Mangel des Verfahrens erblickt, daß die Erhebungen über die von Kökert in den Campagnen 1890/91 und 1891/92 an die Türmitzer Zuckerfabrik factisch abgelieferten Rübenmengen, über den Percentsatz und den Werth der an Kökert von der Fabrik ausgefolgten Rübenschnitte, endlich über den Werth des Rübensamens bei eben der Türmitzer Fabrik und nicht bei dem Beschwerdeführer gepflogen worden sind, so vermochte der V. G. Hof hierin einen Mangel des Verfahrens nicht zu erkennen, weil es nach § 43 Geb.-Ges. Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, die diesfälligen Nachweisungen dem Gebührenbemessungsamte beizubringen, und weil, wenn die Partei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, es dem Gebührenbemessungsamte freigestellt sein muß, die betreffenden Nachweisungen auch auf anderem Wege einzuholen; weil endlich auch im Hinblicke auf § 68, Z. 3 Geb.-Ges. für die in Frage stehende Gebühr nicht blos der Beschwerdeführer, sondern auch der Graf Ernst von Sylva-Tarouca und dessen Gattin als gebührenpflichtige Partei erscheinen und weil demnach die bei der diesen letztgenannten gehörigen Türmitzer Zuckerfabrik gepflogenen Erhebungen als bei einem Organe der gebührenpflichtigen Partei selbst vorgenommene Erhebungen zu gelten haben, welche für alle gebührenpflichtigen Parteien, also auch für den Beschwerdeführer volle Wirksamkeit haben.

Ad 4. Nach T. P. 69 Geb.-Ges. sind Lieferungsverträge wie Kaufverträge zu behandeln; nach T. P. 65 A ist bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen die Gebühr nach Scala III von dem Werthe zu entrichten. — Nach § 52 Geb.-Ges. hat den Werth einer beweglichen Sache der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben. Diese Angabe liegt im vorliegenden Falle bezüglich der Rüben in dem Vertrage vom 16. Juni 1890 selbst, dann in der Protokollarerklärung des Beschwerdeführers vom 25. September 1890, respective in der Angabe des Buchhalters der Zuckerfabrik vom 24. Mai 1890, bezüglich der Rübenschnitte und des Rübensamens aber in der Aussage des Vertreters der Zuckerfabrik Türmitz vom 13. October 1890 und es beträgt hienach der Werth der Rüben 50 fl. für das auf einen Metzen bebaute Rübenquantum, bezw. für 8780 Mctr. je 1 fl. 19 kr., für 80 Mctr. je 70 kr., für 6809 Mctr. je 1 fl. 23 kr.; jener der Rübenschnitte 10 kr. per Mctr. und jener des Rübensamens 25—30 fl. per Mctr. — Dieses sind die Beträge, welche — entsprechend dem jährlichen Durchschnittspreise — die Fabrik thatsächlich gezahlt hat, welche sonach den zur Lieferungszeit und an dem Lieferungsorte bestandenen gewöhnlichen und allgemeinen Werth — also den gemeinen Preis (§ 305 a. b. G. B.) —

darstellen, der der Gebührenbemessung umso zweifelloser in seiner vollen Höhe zu Grunde zu legen war, als es darauf, welche Kosten der Lieferant zur Erzielung des Preises auf die Lieferungssache aufzuwenden hatte — demnach auch insbesondere auf die Frachtspesen — in keiner Weise ankommt.

Ad 5. Im Grunde des Vertragspunktes 6 ist der Pächter verpflichtet alljährlich mindestens 123 Metzen mit Zuckerrübe anzubauen und in Ablieferung zu bringen. Damit ist die Minimalverpflichtung des Pächters zum Ausdrucke gebracht, aber die Berechtigung des Pächters auf den Pachtgründen mehr als 123 Metzen mit Rübe zu bebauen, nicht ausgeschlossen und es ist auch offenbar in Anbetracht dieser Berechtigung die seitens der Fabrik zu leistende Samenbeistellung nicht mit einer Gesammtziffer, sondern mit 5 Kgr. per Metzen bestimmt. — Dieser Berechtigung des Pächters zum Mehranbaue von Rüben und der Verpflichtung der Fabrik zur Mehrbeistellung von Samen entspricht zweifellos die weitere Verpflichtung der Fabrik, die gesammte, aus dem von der Fabrik beigestellten Samen auf den Pachtgründen erzeugte Rübenquantität (sobald sie vertragsmäßige Waare ist) abliefern zu lassen und zu übernehmen, daher das in den Campagnen 1890/91 und 1891/92 abgelieferte Rübenquantum, auch soferne dasselbe durch den Rübenanbau auf mehr als 123 Metzen der Pachtgründe gewonnen würde, die auf Grund des Vertragsabsatzes 6 zur Ablieferung gebrachte Zuckerrübe darstellt.

Nun behauptet die Beschwerdeführung aber, daß in den abgelieferten Rübenquantitäten auch Rüben enthalten gewesen seien, welche auf anderen als den gepachteten Gründen erzielt worden waren und bezüglich dieser Rübe mußte allerdings anerkannt werden, daß die Lieferung derselben mit dem Punkte 6 des Vertrages vom 16. Juni 1890 in keinem Zusammenhange steht und für diese Rübenlieferung dieser Vertrag nicht den Rechtstitel bildet, da der Gegenstand der Lieferung in dem bezeichneten Vertrage ganz bestimmt auf die auf dem Pachtgute erzeugte Rübe beschränkt erscheint.

Die gedachte Behauptung der Beschwerdeführung findet eine Bestätigung für ihre Richtigkeit darin, daß in der Campagne 1890/91 80 Mctr. Rüben um den Preis von 70 kr. per Mctr. angekauft wurden, welche Rübenquantität schon darum als Lieferung nach Punkt 6 des Vertrages nicht betrachtet werden kann, weil in diesem Vertragspunkte der Minimal-Lieferungspreis mit 85 kr. per 100 Kgr. vereinbart erscheint. — Sind aber unter den in den Campagnen 1890/91 und 1891/92 factisch gelieferten Rübenmengen Rüben enthalten, deren Lieferung nicht auf Grund des Vertrages vom 16. April 1890 vor sich gegangen ist, so erscheint es selbstverständlich unstatthaft, diese Quantitäten gleichfalls der Bemessung der Gebühr von diesem Vertrage zu Grunde zu legen und es wäre daher, da das Lieferungsquantum nicht im Vertrage bestimmt ist, sondern erst durch vorzunehmende Erhebungen festzustellen war, die Erhebung darüber zu pflegen gewesen, welches Quantum der thatsächlich abgelieferten Rüben auf den Pachtgrundstücken und welches auf anderen Grundstücken erzeugt worden ist. — Darin, daß diese Erhebungen ungeachtet des vorgedachten, offenbar nicht contractmäßigen Preises für einzelne Rübenlieferungen nicht gepflogen wurden, mußte der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Ad 6. Der § 16, lit. b, findet hier keine Anwendung, weil es sich nicht um eine wiederkehrende Leistung im Sinne dieses Paragraphen, sondern

mit Rücksicht auf die Bestimmungen der T. P. 65 und 69 um die Ueberlassung einer gekauften Sache, wenn auch in durch längere Zeit zu liefernden Theilmengen handelt, so daß in Bezug auf die Ermittlung des Werthmaßes nur die T. P. 65 und 69 maßgebend sein können, wobei nach der Anmerkung zur letzteren T. P. nur der § 16, lit. e, u. zw. in dem hier nicht vorliegenden Falle in Anwendung kommen könnte, wenn der Lieferungsvertrag auf ungewisse Dauer abgeschlossen wäre. Dem Grundsatze, daß die Lieferungsverträge wie Kaufverträge zu behandeln sind und daß bei Kaufverträgen die Grundlage der Gebührenbemessung der für das ganze Kaufobject entfallende Kaufschilling zu bilden hat, entspricht es, daß die gesammten aus den Pachtgründen gelieferten Rübenmengen der Ermittlung des Preises für die Rübenlieferungen zu Grunde genommen wurden. — Auf die vom Vertreter des Beschwerdeführers bei der h. m. Verhandlung erhobene Einwendung, betreffend die Zurechnung des Werthes der Rübenschnitte und des Rübensamens zum Preise der Rüben, vermochte der V. G. Hof aus dem Grunde nicht einzugehen, weil diesfalls ein Beschwerdepunkt in der Beschwerde nicht erhoben erscheint.

Diesen Erwägungen zufolge war die angefochtene Entscheidung, insoferne nicht erhoben wurde, welche Quantität der in den Campagnen 1890/91 und 1891/92 abgelieferten Rüben auf den Pachtgründen und welche auf anderen Gründen erzeugt war, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben, im Uebrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8217.

Voraussetzungen für die Gebührenpflicht, bezw. für die bedingte Gebührenfreiheit der Bestätigungen eines Spediteurs über die von Gewerbsleuten und Privaten gesammelten Frachtstücke.*)

Erkenntniß vom 3. December 1894, Z. 4658.

Carl Kraetschmer (Adv. Dr. Singer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 23. October 1893, Z. 30154, puncto Gebühr von Frachtkarten.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie sich auf die beanständeten vier Büchel mit 291 Unterschriften bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Inhalts der angefochtenen Entscheidung wurden 61 Uebernahmsscheine, ausgestellt von der Speditionsfirma Carl Kraetschmer in Bodenbach, an eine Reihe von Gewerbsleuten, welche als Aufgeber der Waaren aufscheinen, ebenso wie vier Büchel mit 291 Unterschriften im Grunde der T. P. 47, lit. d, bb des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 als Empfangsbestätigungen, respective Frachtkarten eines Frächters mit je 5 Kreuzer nach Anzahl der Unterschriften stempel-

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 5628 (Bd. XIV, J. 1890) u. Nr. 7344 (Bd. XVII, J. 1893).

pflichtig behandelt und wurde weiter im Grunde des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auch die gesteigerte Gebühr vorgeschrieben. Diese Gebührenvorschreibung ficht Carl Kraetschmer an, indem er für alle oberwähnten Schriftstücke die bedingte Gebührenfreiheit in Gemäßheit des 2. Absatzes des § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, anspricht und weiter die Uebernahmsscheine wie die beanständeten Büchel überhaupt nicht als gebührenpflichtig bezeichnet, darauf verweisend, daß die ersteren, nämlich die Uebernahmsscheine nur die Unterschrift »per Kraetschmer« an sich tragen, ohne daß der Name desjenigen, der diese Unterschriften angesetzt hat, ersichtlich wäre; die letzteren, d. i. die Büchel aber nicht von ihm herrühren und die Conducteure und Kutscher, welche die Uebernahme der Waaren von den verschiedenen Parteien in diesen Bücheln bestätigt haben, hiezu von ihm eine Ermächtigung nicht hatten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Was vorerst die vier beanständeten Büchel mit 291 Unterschriften anbelangt, so ist zwar zu constatiren, daß die in denselben vorkommenden Unterschriften solche von Conducteuren und Kutschern des Beschwerdeführers sind und daß der Beschwerdeführer die in den Bücheln verzeichneten Waaren zur Besorgung der Versendung an die in den Bücheln bezeichneten Adressaten übernommen hat. Der V. G. Hof konnte indessen sich der Erwägung nicht verschließen, daß die Gebühr, welche im gegebenen Falle im Grunde der T. P. 47, d, bb, in Anspruch genommen wird, eine Rechtsurkunde voraussetzt, welche sich schon ihrer äußeren Form nach und als solche als ein Empfangs- oder Uebernahmsschein eines Frächters oder einer Transportanstalt darstellen muß. Die beanständeten Büchel sind — wie der Beschwerdeführer angibt — nicht von ihm beigestellt worden; auch tragen sie von außen nur die Bezeichnung der Gewerbsleute, welchen die Uebernahme der Waaren zur Versendung bestätigt wird; der Name des Frächters Carl Kraetschmer kommt in keinem der Büchel vor und die Unterschriften, welche sich in den Bücheln vorfinden, lassen auch nicht andeutungsweise erkennen, daß die Bestätigung der Uebernahme der in den Bücheln verzeichneten Waaren zur Versendung im Namen oder im Auftrage des Carl Kraetschmer erfolgte.

Wenn also auch diesen Bücheln mit Rücksicht darauf, daß darin dem Aufgeber der Waare die Uebernahme derselben bestätigt erscheint, in Gemäßheit des §, 1 A. 3 und der T. P. 101 II. Geb.-Ges. der Charakter einer Urkunde nicht abgesprochen werden kann, so fallen doch Urkunden dieser Art unter keine der in der T. P. 47 taxativ aufgezählten Arten gebührenpflichtiger Empfangsbestätigungen, am allerwenigsten unter die sub lit. d genannten und es war daher im Gesetze nicht begründet, von diesen Bücheln die Gebühr nach dieser T. P. 47, d, bb, des Ges. vom 13. December 1862 anzufordern.

Dagegen stellen sich die beanständeten 61 Uebernahmsscheine ihrem Inhalte nach als Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt dar, da bei solchen Empfangsscheinen die Angabe des Empfängers der Waare unter Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Adressaten und der übernommenen Packetzahl ohne weitere Bestimmung oder Erklärung zur Subsumtion unter die hier in Anwendung gebrachte T. P. 47, d, bb,

vollkommen genügt. Es ist richtig, daß solche Uebernahmsscheine, welche die Vertragsverhältnisse zwischen dem Frächter und Absender beurkunden, nur dann gebührenpflichtig sind, wenn sie eine Rechtsurkunde darstellen. Ebenso muß anerkannt werden, daß zum wesentlichen Begriffe einer Rechtsurkunde die »Unterschrift« gehört, wie sich dies sowohl aus § 1, A. 3 Geb.-Ges. ergibt, wo von der »Ausfertigung« der Urkunde die Rede ist, als auch aus § 22, a Geb.-Ges., welcher Bestimmung nach eine Schrift oder Urkunde als »ausgefertigt« zu betrachten ist, sobald sie vom Aussteller oder, wenn deren mehrere sind, wenigstens von einem derselben unterschrieben ist. Gleichwohl ist diese Voraussetzung der Gebührenpflicht im gegebenen Falle vorhanden, weil alle beanständeten 61 Schriftstücke auf von der Firma Carl Kraetschmer in Bodenbach beigestellten Blanquetten ausgefertigt erscheinen und weil die Unterschrift »per Carl Kraetschmer« nicht eine Stampiglien-, sondern eine wirkliche Fertigung der beschwerdeführenden Firma ist. Ob diese Fertigung von dem Beschwerdeführer selbst beigesetzt wurde oder nicht, ist im gegebenen Falle deshalb irrelevant, weil der Unterschrift der Zusatz »per« beigesetzt erscheint, was ganz deutlich das Vorliegen eines Bevollmächtigungsverhältnisses erkennen läßt, da das Bestehen eines derartigen Vollmachtsverhältnisses in Gemäßheit des Art. 48 H. G. B. gewöhnlich durch den Zusatz »per«, welcher dem Namen der vertretenen Firma vorgesetzt wird, angedeutet zu werden pflegt.

Ueberdies kann nicht außer Betracht gelassen werden, daß der Beschwerdeführer weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch in der Beschwerde den Bestand eines Mandatsverhältnisses, beziehungsweise den Umstand bestritten hat, daß die beanständeten 61 Uebernahmsscheine von seinen Handlungsbevollmächtigten unterschrieben worden seien und daß er auch niemals geleugnet hat, daß er von den verschiedenen Geschäftsfirmen die in den Uebernahmsscheinen bezeichneten Waaren zur Besorgung der Versendung thatsächlich übernommen habe. Mit Rücksicht darauf war die Finanzverwaltung auch anzunehmen berechtigt, daß der Beschwerdeführer die Unterfertigung der Uebernahmsscheine durch seine Handlungsbevollmächtigten genehmigt und durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. (§ 65, 4, a und b Geb.-Ges.)

Belangend schließlich die aus der Eigenschaft der beschwerdeführenden Firma als einer Speditionsfirma abgeleiteten Argumente, war zu erwägen, daß, da die beschwerdeführende Firma für sich die bedingte Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt, sie verpflichtet erscheint, das Zutreffen der Voraussetzungen dieser bedingten Gebührenfreiheit, also im gegebenen Falle den Umstand zu erweisen, daß es sich um die im § 14, Abs. 2 des Ges. vom 29. Februar 1864 behandelten Uebernahmsscheine eines Spediteurs handelt. Der Beschwerdeführer Carl Kraetschmer ist unbestrittenermaßen Spediteur und vermeint deshalb, daß alle von ihm ausgestellten Empfangsscheine schon an und für sich und kraft dieser seiner Eigenschaft den Charakter der im § 14, Abs. 2 cit. Gesetzes behandelten Uebernahmsscheine an sich tragen, weil zum Begriffe des Spediteurs die gewerbsmäßige Uebernahme der Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer, also ein Umstand gehört, welcher auch jene Uebernahmsscheine charakterisirt. Allein diese Argumentation, welche im wesentlichen auf die Rechtsvermuthung des Art. 247 H. G. B.

gestützt ist, wäre nur dann richtig, wenn es nur diese Eine und keine andere Art der Ausführung des Speditionsauftrages gäbe.

Nach den handelsgerichtlichen Bestimmungen sind aber — wie aus dem vierten Titel des IV. Buches H. G. B. hervorgeht — drei Arten der Ausführung des Speditionsauftrages zu unterscheiden: 1. Der Fall, wo der Spediteur die Güterversendung durch dritte Frachtführer oder Schiffer und mit deren Transportmitteln besorgt (Art. 379 H. G. B.); 2. jener, wo er die Güterversendung durch dritte Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt (Art. 383) und endlich 3. der, wo er den Transport der Güter selbst ausführt und somit als Frachtführer und Spediteur in Einer Person, d. i. als Transportunternehmer erscheint (Art. 385). Da die Fälle, wo der Spediteur sich zwar eines Frachtführers, aber eigener Transportmittel bedient, oder wo er zugleich als Transportunternehmer auftritt, im Gesetze nicht etwa als Ausnahmen von der Regel des Art. 379 hingestellt erscheinen, vielmehr aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 383 und 385 klar zu entnehmen ist, daß der Spediteur in gleicher Weise, wie zu dem oben sub 1 angeführten Geschäfte auch zur Uebernahme und Ausführung des Transportes berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet) erscheint, so daß das Zutreffen einer dieser drei Arten der Ausführung des Speditionsgeschäftes lediglich in dem Willen des betreffenden Spediteurs, beziehungsweise in den Vertragsstipulationen zwischen demselben und den Parteien, deren Frachtgüter er übernimmt, seinen rechtlichen Grund hat, so kann, wo es auf die Beurtheilung der Frage ankommt, um welchen Fall, beziehungsweise um welche Art der Ausführung des Speditionsauftrages es sich handelt, diese Beurtheilung nur nach dem in beweiskräftiger Form sich äußernden Willen der Parteien und nicht nach den beweislosen Behauptungen Einer derselben erfolgen.

Dieser Parteiwille äußert sich aber im gegebenen Falle in den 61 Uebernahmsscheinen, in denen darüber, daß die Frachtstücke von den Parteien »zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer« übernommen worden waren, keine Erwähnung geschieht. Diese Uebernahmsscheine äußern sich somit vom Gebührenstandpunkte nicht anders als wie die Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt und war die Finanzverwaltung berechtigt, auf die vorliegenden Empfangsscheine die Gebührenbestimmung der T. P. 47, d, bb des Ges. vom 13. December 1862 in Anwendung zu bringen.

Aber selbst wenn man behaupten wollte, daß aus den gegenständlichen Urkunden die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes nicht deutlich zu entnehmen ist, wäre die Finanzverwaltung zum Behufe der Gebührenbestimmung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-Ges. vom Jahre 1850 berechtigt gewesen, diejenige Beschaffenheit des Geschäftes zu vermuthen, welche die Gebührenpflicht begründet, d. i. im gegebenen Falle das Vorhandensein eines Fracht- oder Transportgeschäftes und der Partei läge nach derselben Gesetzesstelle der Gegenbeweis darüber ob, daß es sich nicht um dieses Geschäft, sondern um das Zutreffen des Falles handle, welchen der § 14, Abs. 2 cit. Gesetzes behandelt, d. i. um das Zutreffen des reinen Speditionsgeschäftes, für welches allein das Gesetz eine Gebührenbegünstigung

der Uebernahmsscheine vorgesehen hat. Dieser Gegenbeweis wurde aber nicht erbracht und der Umstand, daß auf den 61 Uebernahmsscheinen im Eingange der Bestätigung die Worte »Für den Eilgutsammeldienst empfangen« vorgedruckt erscheinen, kann als ein solcher Gegenbeweis nicht gelten, weil damit das Spedition sgeschäft des Beschwerdeführers nur als »Eilgutsammeldienst« charakterisirt wird, in dieser Bezeichnung aber ebensowenig wie in der Eigenschaft des Beschwerdeführers als eines Spediteurs die zweifellose und bestimmte Gewähr liegt, daß die Frachtstücke vom Beschwerdeführer ausschließlich nur zur Besorgung der Versendung durch dritte Frachtführer übernommen werden.

Nr. 8218.

Zeitpunkt für die Löschung der einer Gesellschaftsfirma vorgeschriebenen Erwerbsteuer bei Uebergang der Unternehmung an eine gleichlautende Einzelfirma.

Erkenntniß vom 4. December 1894, Z. 4148.

Eugen Marx (Adv. Dr. Friedländer) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 9. Februar 1894, Z. 67732, puncto Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers auf Löschung der der Gesellschafts-Firma A. Hartleben vom Betriebe des Buchhandels vorgeschriebenen Erwerbsteuer vom II. Semester 1892 angefangen keine Folge gegeben, weil der Uebergang der Concession von der Gesellschaftsfirma an die gegenwärtig bestehende Einzelfirma erst im Laufe des II. Semesters 1892 stattgefunden hat.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß sowohl die Gesellschaftsfirma als auch die Einzelfirma die Erwerbsteuer für das II. Semester 1892 entrichtet haben, daß daher eine Doppelbesteuerung vorliege, weil dasselbe Unternehmen unter der gleichen Firma fortgesetzt wurde und der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaftsfirma nicht als eine Aenderung des Steuersubjectes angesehen werden könne. Die Vereinbarungen über den Uebergang der Unternehmung an den Beschwerdeführer seien bereits im I. Semester 1892 in der Weise gepflogen worden, daß der Beschwerdeführer vom 1. Juli 1892 angefangen der alleinige Inhaber der Firma A. Hartleben sein sollte. Da nun dem Beschwerdeführer für das II. Semester 1892 die Erwerbsteuer gleichfalls vorgeschrieben wurde, so ergebe sich die Nothwendigkeit, die der bestandenen Gesellschaftsfirma vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Schluß des I. Semesters 1892 zu löschen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Durch die vorliegenden Administrativacten ist constatirt, daß das in Rede stehende Buchhandlungs-Unternehmen unter der Firma A. Hartleben bis zum 13. September 1892 durch eine offene Handelsgesellschaft, deren Theilnehmer A. Hartleben und Eugen Marx waren, ausgeübt wurde und daß mit diesem Tage die Gesellschaftsfirma im Register für Gesellschaftsfirmen gelöscht und gleichzeitig die Einzelfirma A. Hartleben im Register für Einzelfirmen eingetragen wurde. Dieser Thatbestand allein hat nach der Anschauung des V. G. Hofes schon die rechtliche Wirkung, daß bei dieser Unternehmung eine Aenderung im Rechts- und Steuersubjecte eingetreten ist, gleichwie dies auch immer dann anzunehmen ist, wenn um-

gekehrt der physische Alleininhaber einer Gewerbsunternehmung dieselbe einer Handelsgesellschaft überläßt.

Auch der weitere vom Beschwerdeführer geltend gemachte Umstand, daß die Unternehmung unter der gleichen Firma fortgeführt werde, vermag die Identität des Steuersubjectes vor und nach dem 13. September 1892 nicht zu beweisen, da der Art. 22 des Handelsgesetzbuches die Fortführung der früheren Firma beim Zutreffen der sonstigen Bedingungen auch dann gestattet, wenn das Geschäft in fremde Hände übergeht. — Steht nun fest, daß mit dem Uebergange der Buchhandlungs-Unternehmung von der bestandenen Gesellschaftsfirma an die Einzelfirma allein schon eine Aenderung des Steuersubjectes eingetreten ist, der Inhaber der Einzelfirma sonach gemäß §§ 9 und 12 des Erwerbsteuer-Patentes und §§ 8, 15 und 17 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 verpflichtet war, einen neuen Erwerbsteuerschein einzuholen, so kann es sich nur noch darum handeln, auszusprechen, ob die Abforderung der Erwerbsteuer von der bestandenen Gesellschaftsfirma für das II. Semester 1892 gesetzwidrig war.

Der Beschwerdeführer behauptet zwar, daß die Vereinbarung über die Uebernahme der Unternehmung schon im I. Semester 1892 derart gepflogen wurde, daß der Beschwerdeführer vom 1. Juli 1892 angefangen der alleinige Inhaber der Firma sein sollte. Aus den Acten geht jedoch hervor, daß Adolf v. Hartleben die Concession zur Ausübung der Buchhandlung erst mit der Eingabe ddto. Leipzig am 9. Juli 1892, präsentirt am 1. September 1892 zurückgelegt, Eugen Marx die Concession zum Betriebe des Buchhandels über sein am 20. Juli 1892 gestelltes Ansuchen erst mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1892, Z. 15000, erhalten hat, und daß endlich das bisherige Steuersubject erst mit der bereits erwähnten am 13. September 1892 erfolgten Löschung der Gesellschaftsfirma zu bestehen aufhörte. Da hiernach die in Rede stehende Unternehmung erst im Laufe des II. Semester 1892 an die Einzelfirma übergegangen und bis zu diesem Uebergange von der früher bestandenen Gesellschaftsfirma betrieben worden ist, da ferner gemäß § 16 des Erwerbsteuer-Patentes die Steuer mit jedem Semester vorhinein fällig ist, und das Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. 44. Band, Nr. 38) Abs. 2 ausdrücklich normirt, daß, wenn die Zurücklegung des Gewerbes im II. Semester eines Jahres erfolgt, die Erwerbsteuer noch für dieses Semester zu entrichten ist, so war die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction, mit welcher die Löschung der Erwerbsteuer für die bestandene Gesellschaftsfirma erst vom I. Semester 1893 angefangen bestätigt wurde, vollkommen gesetzlich gegründet.

Nr. 8219.

1. Für die Frage der Erwerbsteuerlöschung ist die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nicht allein maßgebend. — 2. Verfahren bei Ansuchen um Löschung der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 4. December 1894, Z. 4147.

Firma »Löwy & Winterberg« (Adv. Dr. Seewald) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 15. März 1894, Z. 7158, puncto Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der beschwerdeführenden Firma auf Löschung der vom Betriebe der Dampfsäge in Slichov vorgeschriebenen Erwerbsteuer mit Rücksicht auf den constatirten ununterbrochenen Fortbetrieb der Dampfsäge abgewiesen.

Die beschwerdeführende Firma wendet ein, daß bei der Entscheidung über die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines der Umstand, daß die Säge nunmehr als ein Hilfsunternehmen des in Prag betriebenen Holzhandels weiter betrieben werden wird, nicht in Erwägung gezogen wurde, und daß auf den Betrieb der Firma das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, hätte angewendet werden sollen. Bezüglich der Frage der Erwerbsteuerlöschung sei nicht der Fortbetrieb, sondern einzig und allein die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines maßgebend, weil Niemand zum Fortbetriebe eines Gewerbes gezwungen werden kann.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. Mit der Eingabe vom 30. Juni 1893 hat die Firma Löwy & Winterberg den Erwerbsteuerschein bezüglich der Dampfsäge in Slichov mit der ausdrücklichen Motivirung zurückgelegt, daß sie dieses Gewerbe nicht mehr betreiben werde, und aus diesem Grunde um Abschreibung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1893 angesucht. In dieser Eingabe wird sich auf die am 1. Juli 1893 bei der Gewerbsbehörde gemachte Anmeldung, der zufolge die Firma vom 2. Juli 1893 angefangen in Slichov das freie Gewerbe des Bretterschneidens mittelst einer Dampfsäge als Hilfsunternehmen des in Prag betriebenen Holzhandels betreiben werde, nicht bezogen. Die Steuerbehörde war hienach zur Erhebung des Thatbestandes gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und demzufolge insbesondere dazu verpflichtet, die Aeußerung der Gemeinde darüber, ob die in der Eingabe vom 30. Juni 1893 behauptete Einstellung des Betriebes thatsächlich erfolgt sei, einzuholen, und diese Aeußerung lautete mit voller Bestimmtheit dahin, daß der Betrieb ununterbrochen und in demselben Umfange fortdauere.

Gemäß § 15 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, und des Hofkanzlei-Decretes vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. 44. Bd. Nr. 38) ist aber die Löschung der Erwerbsteuer an die Bedingungen der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines und der vollständigen und dauernden Einstellung des Betriebes der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung geknüpft. Da nun durch die Erhebung bei der Gemeindevorstehung die Fortdauer des Betriebes constatirt erscheint, war die Steuerbehörde zweifellos berechtigt, mit Rücksicht auf die ausdrückliche Fassung des Parteibegehrens die Löschung der Erwerbsteuer zu verweigern. — Auch in dem Recurse wurde die Entscheidung der Steuerbehörde I. Instanz ausdrücklich nur in der principiellen Frage, ob die Löschung der Erwerbsteuer lediglich in Folge der Zurücklegung des Steuerscheines eintreten müsse, angefochten, und die Entscheidung der II. Instanz ausdrücklich nur in dieser Richtung angerufen, wobei im Recurse noch besonders hervorgehoben wurde, daß die Frage über den angeblichen Zusammenhang des Sägebetriebes mit dem Prager Handelsunternehmen »nicht zu ventiliren sei«. Die Fin.-Landes-Direction hatte daher auch keinen Anlaß, die Frage der Anwendung des in der Beschwerde bezogenen Gesetzes vom 29. Juli 1871 in Erörterung zu ziehen, vielmehr war angesichts des constatirten Fortbetriebes des Sägewerkes nach

den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen das Recursbegehren lediglich abzuweisen.

Aber auch der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1871 zu erörtern, weil die Partei im administrativen Verfahren über die Eingabe vom 30. Juni 1893 sich ausdrücklich auf das Begehren auf Löschung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines beschränkt hat, und die Angabe der Beschwerde, daß in dieser Eingabe der Zusammenhang des Sägewerkes als Hilfsunternehmung mit dem in Prag betriebenen Holzhandel betont worden sei, nicht auf Wahrheit beruht.

Was endlich die bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß der Partei der Inhalt der Erhebungen nicht vorgehalten wurde, betrifft, so ist zu bemerken, daß im vorliegenden Falle, in welchem sich die Entscheidung auf die Aeußerung der Gemeindevorstehung stützt, eine Mittheilung des Ergebnisses der Erhebungen nach den Erwerbsteuer-Vorschriften nicht geboten war. Da es sich hier ferner weder um die Vorschreibung einer neuen Steuer, noch um eine Steuererhöhung, sondern um die Entscheidung über ein Ansuchen der Partei um Löschung der Erwerbsteuer handelt, war auch die Einholung einer Erwerbsteuer-Erklärung nicht nothwendig. — Den vom Vertreter der Beschwerde als möglich bezeichneten, derzeit aber nicht vorliegenden Fall der Doppelbesteuerung auf dem Wege einer Erhöhung der Steuer des Prager Unternehmens wegen des nunmehrigen Bestandes eines Hilfsetablissements hatte der V. G. Hof schon deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, daß eine Steuererhöhung für das Prager Unternehmen aus diesem Grunde nicht stattfinden werde.

Nr. 8220.

1. Verpflichtung der Steuerbehörden, im Falle gesetzwidrig begünstigter Erwerbsteuerbemessung, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen vorzunehmen. — 2. Erwerbsteuererhöhung und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 4. December 1894, Z. 4146.

Firma »Löwy & Winterberg« (Adv. Dr. Seewald) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 15. März 1894, Z. 1026, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Firma Löwy & Winterberg vom Betriebe der Dampfsäge in Slichov ursprünglich mit 63 fl. vorgeschriebene und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Smichow vom 1. September 1892 in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf 210 fl. erhöhte Erwerbsteuer unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf die Jahresquote von 105 fl. festgesetzt.

Die Beschwerdeführerin wendet ein, daß ihr ungeachtet ihres Ansuchens die Gründe der Steuererhöhung nicht bekannt gegeben wurden, daß ein Anlaß zur Erhöhung der Erwerbsteuer nicht vorlag und daß der Steuersatz per 105 fl. in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht ortsclassenmäßig

sei. Auch wird geltend gemacht, daß das Sägewerk keine selbstständige Unternehmung, sondern eine Zweigunternehmung des in Prag betriebenen Holzhandels und daher nicht mit einer selbstständigen Erwerbsteuer zu belegen sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. Was zunächst die Abweisung des Ansuchens um Bekanntgabe der Gründe der Steuererhöhung betrifft, so war der V. G. Hof gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf diesen Beschwerdepunkt einzugehen, weil die Beschwerdeführerin in dem gegen die Steuervorschreibung eingebrachten Recurse zwar auch den abweislichen Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Smichow vom 16. Juli 1892, Z. 47758, angefochten, gegen die Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Direction vom 15. März 1894, Z. 1026, jedoch das ihr in diesem Punkte, betreffend die Nichtbekanntgabe der Entscheidungsgründe, noch zustehende weitere Rechtsmittel nicht eingebracht hat, somit dermalen hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes präcludirt erscheint. — Desgleichen bildet die Frage der Abhängigkeit des Sägewerkes in Slichov von dem Holzhandelsgeschäfte in Prag, bezw. die selbstständige Besteuerung des Sägewerkes keinen Gegenstand der vorliegenden Administrativ-Verhandlung, weshalb auch der V. G. Hof gemäß § 6 l. c. diese Frage nicht der Erörterung zu unterziehen vermochte.

Gemäß der in Folge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Prov.-Ges.-Samml. 17. Bd. Nr. 294), kundgemachten Grundsätze über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung sind die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe, in Fällen in denen einzelne Steuerpflichtige durch die Erwerbsteuerbemessung gesetzwidrig begünstigt erscheinen, verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen vorzunehmen. — Aus den im vorliegenden Falle durch Einvernehmung der Gemeindevorstehung und vier Sachverständiger gepflogenen Erhebungen hat nun die Steuerbehörde constatirt, daß der Betrieb der Dampfsäge der beschwerdeführenden Firma ein sehr umfangreicher ist, indem daselbst 60 Arbeiter verwendet werden, die vorhandenen Materialvorräthe den Werth mehrerer 100.000 fl. repräsentiren, die Verkehrsverhältnisse sehr günstig sind, da dem Unternehmen die Eisenbahn, die Moldauschifffahrt und die Aerarialstraße zur Verfügung stehen, die Säge auch nicht blos für die Prager Niederlassung, sondern auch für einen sehr bedeutenden Export nach Deutschland arbeitet, und in Folge der Auflassung der Säge in Podol der Sägebetrieb sich nunmehr in Slichov concentrirt hat. Das Einkommen aus dem Sägewerke in Slichov wurde für das Jahr 1889 mit 6000 fl., pro 1890 mit 10.000 und pro 1891 mit 8000 fl. abgeschätzt. Auf Grund dieser Constatirungen und insbesondere wegen der durch die Auflassung des Sägewerkes in Podol veranlaßten Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Slichover Unternehmens war die Steuerbehörde nach der obigen Gesetzesstelle berechtigt und verpflichtet, mit der Erhöhung der Erwerbsteuer vorzugehen.

Es ist richtig, daß der von der Fin.-Landes-Direction gewählte Steuersatz per 105 fl. für den Betriebsort nicht tarifmäßig ist. Allein gemäß § 3 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 27. Februar 1813, Z. 188, sind

die Steuerbehörden bei Unternehmungen, welche sich entweder schon ihrer Natur nach vor den anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, berechtigt, derlei Unternehmungen ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen. Insbesondere wird vom Gesetze auch die Unabhängigkeit vom Ortsbedarfe als Grund zur Einreihung in eine höhere Steuerclasse angesehen. Mit Rücksicht auf die constatirte bedeutende Ertragsfähigkeit des Unternehmens, die Verwendung einer Dampfmaschine und von 60 Arbeitern, den großen Werth der Materialvorräthe, die günstigen Verkehrsverhältnisse und die zweifellose Unabhängigkeit des Unternehmens vom Ortsbedarfe war sonach die Steuerbehörde im Grunde der obigen gesetzlichen Bestimmung berechtigt, im vorliegenden Falle einen, wenn auch für den Betriebsort nicht ortsclassenmäßigen, so doch in der richtig gewählten III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für andere Orte tarifmäßigen Steuersatz zu wählen.

Nr. 8221.

1. Eine der behördlichen Entscheidung beigegebene mangelhafte Begründung derselben involvirt noch keine Gesetzwidrigkeit oder einen wesentlichen Mangel der Verfahrens. — 2. Erwerbsteuererhöhung und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 4. December 1894, Z. 4456.

Firma »Brüder Tauber« ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch) E. vom 3. April 1894, Z. 4390, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe einer mechanischen Weberei bisher mit 105 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1893 angefangen auf den Jahresbetrag von 315 fl. erhöht.

Die beschwerdeführende Firma macht in formali geltend, daß der angefochtenen Entscheidung die gesetzlich geforderte Begründung nicht beigegeben und der Firma das Gutachten des Gemeindevorstandes und der Sachverständigen nicht bekannt gegeben wurde. In merito wird geltend gemacht, daß die für eine Erwerbsteuererhöhung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren und daß insbesondere ein Grund zur Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1893 angefangen nicht vorlag, indem der Zubau zur Fabrik mit Ende des I. Semesters 1893 noch gar nicht fertig war.

Was zunächst die formalen Einwendungen betrifft, so ist es richtig, daß die der angefochtenen Entscheidung beigegebene Motivirung keine Begründung im juristischen Sinne, sondern lediglich die Wiederholung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die bei einer Steuererhöhung in Betracht zu ziehenden Umstände (§ 2 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813) enthält, und daß die Partei, falls ihr eine derartige Motivirung nicht ausreichend erschien, gemäß § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, berechtigt war, um die Bekanntgabe der Gründe

der Entscheidung anzusuchen, welchem Ansuchen zu entsprechen die Fin.-Landes-Direction auch verpflichtet gewesen wäre. Da jedoch die Partei von diesem Rechte im administrativen Verfahren keinen Gebrauch gemacht hat, und eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche die Behörde zur ausreichenden Motivirung ihrer Entscheidung verpflichten würde, nicht besteht, war auch der V. G. Hof nicht in der Lage, in der der Entscheidung beigegebenen mangelhaften Begründung eine Gesetzesverletzung oder einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken, und dies umsoweniger, als der in der Beschwerde bezogene § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, auf die Finanzbehörden keine Anwendung findet. Aber auch das weiters gerügte formale Gebrechen, daß dem Steuerpflichtigen das Gutachten der Gemeindevorstehung und der Vertrauensmänner vor der Entscheidung nicht bekannt gegeben wurde, kann einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründen, weil sich die Entscheidung der Steuerbehörde auf die Erklärung des Steuerpflichtigen und das Gutachten der Gemeindevorstehung stützt, die Partei daher nach den Bestimmungen der Erwerbsteuervorschriften nicht das Recht hatte, den Vorhalt der gepflogenen Erhebungen zu verlangen.

In merito hat der V. G. Hof erwogen, daß gemäß der in Folge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Prov.-Ges.-Samml. 14. Bd., Nr. 16), kundgemachten Grundsätze über die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet sind, in Fällen, in denen einzelne Steuerpflichtige durch die Erwerbsteuerbemessung gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen in gehöriger Weise zu veranlassen. — Aus den im vorliegenden Falle gepflogenen Erhebungen, insbesondere aus der Vergleichung der ursprünglichen Erwerbsteuer-Erklärung vom 27. April 1890 und der protokollarischen Aeußerung des Vertreters der Firma vom 17. November 1892, sonach aus den eigenen Angaben der Partei, hat die Fin.-Behörde entnommen, daß zur Zeit der letzteren protokollarischen Aeußerung eine wesentliche Vermehrung der maschinellen Vorrichtungen und der Arbeiterzahl, sowie eine bedeutende Vergrößerung des Betriebscapitales und daher auch eine Erhöhung der Productionsfähigkeit des Unternehmens eingetreten ist. Während nämlich in der Erwerbsteuer-Erklärung vom 27. April 1890 die Zahl der Webstühle mit 114, der Arbeiter mit 77 und das Anlagecapital mit 60—70.000 fl. angegeben wird; wird im Protokolle vom 17. November 1892 die Zahl der Webstühle mit 200, der Arbeiter mit 125 und das Anlagecapital mit 130—140.000 fl. fatirt. Auch die Gemeindevorstehung hat die Vergrößerung der Betriebsanlage, die Vermehrung der Maschinen und Arbeiter, die Vergrößerung der Production und der Ertragsfähigkeit constatirt und die Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1893 auf die Jahresquote von 315 fl. beantragt. Außerdem haben noch Erhebungen durch Einvernehmung sachkundiger Vertrauensmänner stattgefunden, durch welche die in der eigenen Erklärung der Partei zugegebene Erhöhung der Ertragsfähigkeit bestätigt wurde.

Angesichts des Ergebnisses dieser Erhebungen war die Steuerbehörde im Grunde des cit. Hofkanzlei-Decretes zweifellos berechtigt, mit der Er-

höhung der ihr mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse nicht mehr angemessen erscheinenden Erwerbsteuer vorzugehen, und sie war auch berechtigt, die erhöhte Erwerbsteuer vom I. Semester 1893 angefangen vorzuschreiben, weil der Eintritt der Bedingungen der Steuererhöhung gegen Ende des Jahres 1892 durch die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen nachgewiesen war. Daran ändert die in der Beschwerde betonte Thatsache, daß erst im Laufe des Jahres 1893 ein Zubau zur Fabrik ausgeführt wurde, darum nichts, weil auch ganz abgesehen von der Thatsache dieses Zubaues, die Bedingungen zur Erhöhung der Erwerbsteuer nach dem Obigen bereits zu Beginn des Jahres 1893 vorhanden waren. — Da die Steuerbehörde ferner einen in der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung tarifmäßigen Steuersatz gewählt und das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren durchgeführt hat, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 8222.

Rechtssatz wie bei Nr. 8221.

Erkenntniß vom 4. December 1894, Z. 4457.

Firma »Johann Elzer« ca. mähr. Fin.-Landes-Direction; E. vom 29. März 1894, Z. 4389, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8223.

1. Erwerbung des Heimatrechtes auf Grund der prov. Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850, L. G. B. Z. 21. — 2. Beweiskraft der ämtlich angefertigten Conscriptionslisten. — 3. Bloße Negirung der aus ämtlichen Daten hervorgehenden Thatsachen entbindet die Partei noch nicht von der weiteren Beweisführung. — 4. Wirksamkeit der heimatrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Z. 58, auch für Wien.

Erkenntniß vom 5. December 1894, Z. 4701.

Gemeinde Losau ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Dr. Bernard); mitbetheiligt Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 18. Mai 1893, Z. 55829, puncto Heimatrecht der Anna Feitenhansl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerdesache, deren Gegenstand das Heimatrecht der am 27. December 1858 in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt geborenen Anna Feitenhansl bildet, kommen die eigenen Lebensverhältnisse der eben Genannten nicht in Betracht, da dieselbe — wie von der beschwerdeführenden Gemeinde Losau zugegeben wird — ein Heimatrecht selbstständig nicht erworben hat, ihre Zuständigkeit sonach durch jene ihrer unehelichen Mutter Barbara Feitenhansl bestimmt wird, um deren Feststellung es sich sohin handelt. — Barbara Feitenhansl nun ist am 30. August 1821 zu Losau im Hause Nr. 9 als eheliche Tochter des Michael und der Anna Feitenhansl geboren und am 13. Juli 1860 im allgemeinen Krankenhause in Wien im ledigen Stande gestorben. Den Erhebungen zufolge stand dieselbe bis zu ihrem 16 Lebensjahre in elter-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8221.

licher Pflege und kam, nachdem sie zwischenweilig sich in Dienstverhältnissen befunden hatte, im Alter von 20 Jahren, also im Jahre 1841 nach Wien, woselbst sie sich nach der im Administrativ-Verfahren nicht bestrittenen Behauptung der Gemeinde Losau bis zu ihrem Tode ununterbrochen aufgehalten hat. Von der Gemeinde Losau wurde im Laufe der Zuständigkeitsverhandlung ausdrücklich anerkannt, daß Barbara Feitenhansl bis zu ihrer Uebersiedlung nach Wien, das von ihrem Vater überkommene Heimatrecht in der Gemeinde Losau besessen habe; die Gemeinde behauptet aber, daß die Genannte während ihres Aufenthaltes in Wien vom Jahre 1841 an einen Heimatschein nicht besessen habe und selbst wenn die Existenz des in den Acten bezogenen, auf die Gemeinde Losau lautenden Heimatscheines vom 7. Juni 1851, Nr. 15, angenommen würde, dessen Giltigkeit am 7. Juni 1855 erloschen wäre, Barbara Feitenhansl sohin vermöge ihres Aufenthaltes in Wien zuständig geworden sei.

Der V. G. Hof fand diese Behauptung nach Prüfung der Administrativacten im Gesetze nicht begründet. — Der in Frage stehende Aufenthalt der Barbara Feitenhansl in Wien vom Jahre 1841 bis zu ihrem im Jahre 1860 erfolgten Tode fällt unter die Wirksamkeit der heimatrechtlichen Bestimmungen des Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804, der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 und des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859. Nachdem aber die Genannte bis zum Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850 einen nach dem Conscriptions-Patente vom 25. October 1804 zur Nationalisirung erforderlichen zehnjährigen Aufenthalt in Wien nicht vollstreckt hatte und nach den heimatrechtlichen Normen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859 durch den Aufenthalt in einer Gemeinde die Zuständigkeit zu derselben überhaupt nicht mehr erworben werden konnte, so kommen im vorliegenden Falle lediglich die für die Erwerbung des Heimatrechtes in Wien in der Periode von 1850—1859 allein maßgebenden Bestimmungen der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850, L. G. B. Nr. 21, in Betracht. — Der V. G. Hof mußte nun den ununterbrochenen Aufenthalt der Barbara Feitenhansl in Wien vom Jahre 1841—1860, also auch in obiger maßgebender Periode, als erwiesen annehmen, da im Administrativ-Verfahren von der Gemeinde Wien weder der diesfälligen Behauptung der Gemeinde Losau ein Widerspruch, noch der bezüglichen ganz bestimmt lautenden Angabe des Bruders der Genannten, Michael Feitenhansl, irgendwelche gegentheilige Daten entgegengesetzt worden sind, daher die erst bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Stadtgemeinde Wien erhobene Einwendung der mangelnden präcisen Feststellung des fraglichen Aufenthaltes im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berücksichtiget werden konnte. — Damit aber durch vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Wien die Zuständigkeit erworben wurde, mußte dieser Aufenthalt gemäß § 8, lit. b der berufenen provisorischen Gemeindeordnung ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatschein von der Zeit der Eintragung in die Conscriptionslisten an gerechnet vollstreckt werden und zugleich die im Schlußabsatze des citirten Paragraphs angegebene Bedingung zutreffen.

Durch den beglaubigten Auszug aus dem Volkszählungsoperate vom Jahre 1857 ist nun dargethan, daß Barbara Feitenhansl bei dieser Conscription in Wien als fremd, auf Grund des Heimatscheines der Gemeinde Losau vom 7. Juni 1851, Nr. 15, als nach Losau, Bezirk Mies, zuständig, in die Conscriptionslisten eingetragen und der Fremdenauszug hierüber ad Z. 21661/1857 dem k. k. Bezirksamte Mies übersendet worden ist. — Der Umstand, daß der citirte oder überhaupt ein Heimatschein der Barbara Feitenhansl nicht vorliegt, kann die Beweiskraft der ämtlich angefertigten, daher mit dem Charakter öffentlicher Urkunden ausgestatteten Conscriptionslisten umsoweniger erschüttern, als bei dem Abgange von Vormerkprotokollen über die in der Gemeinde Losau in den 1850ger Jahren ausgefertigten Heimatscheine sowohl bei der genannten Gemeinde als auch bei der politischen Behörde die Behauptung der heutigen Gemeindevertretung von Losau, daß der Genannten ein Heimatschein nicht ausgefertigt worden sei, jedes Anhaltspunktes entbehrt. — Uebrigens handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um den Beweis des Heimatrechtes durch den Heimatschein, da ja die Zuständigkeit der Barbara Feitenhansl zur Gemeinde Losau bis zu ihrer Uebersiedlung nach Wien anerkannt ist; es wird vielmehr aus der behaupteten Nichtexistenz eines Heimatscheines der Verlust jener Zuständigkeit in Folge Quadriennirung in Wien gefolgert. Die bloße Negirung der aus ämtlichen Daten hervorgehenden Thatsache genügt aber nicht, um der Gegenseite die Beweisführung durch Vorlage des fraglichen Heimatscheines aufzulassen.

Insoweit endlich die Beschwerde behauptet, der fragliche Heimatschein wäre jedenfalls am 7. Juni 1855 erloschen gewesen und es habe von diesem Zeitpunkte an bis zu dem im Jahre 1860 erfolgten Tode der Barbara Feitenhansl deren Quadriennirung in Wien platzgegriffen, ist darauf hinzuweisen, daß die heimatrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, welchen zufolge die Zuständigkeit durch Aufenthalt nicht mehr erworben werden konnte, gemäß Art. XI des Einführungs-Patentes am 4. Mai 1859 auch für Wien in Wirksamkeit getreten sind, bis zu diesem Tage vom 7. Juni 1855 an gerechnet, sohin die Genannte einen vierjährigen Aufenthalt in Wien nicht vollstreckt hatte.

Dem Gesagten zufolge hat Barbara Feitenhansl durch ihren Aufenthalt in Wien die Zuständigkeit in dieser Gemeinde nicht erlangt, daher sie zur Zeit ihres Todes noch das vor ihrer Uebersiedlung nach Wien unbestritten zugestandene Heimatrecht in der Gemeinde Losau besaß. — Hienach ist die angefochtene Entscheidung, mit welcher Anna Feitenhansl, dem Heimatrechte ihrer unehelichen Mutter Barbara Feitenhansl folgend, als zur Gemeinde Losau zuständig erkannt wurde, dem Thatbestande und dem Gesetze entsprechend.

Nr. 8224.

Zur Frage der Verpflichtung einer Vereinskrankencasse für einen in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Versicherten die Verpflegskosten zu ersetzen.

Erkenntniß vom 5. December 1894, Z. 4698.

Vereinscasse zur Unterstützung der Arbeiter und Beamten der Maschinenfabriken in Prag und Umgebung ca. Min. des Innern; E. vom 22. Juli 1893, Z. 17362, puncto Ersatz von Spitalverpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.« *)

Nr. 8225.

Die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gebotene Abgabe eines Erkrankten in ein öffentliches Krankenhaus schließt das der Vereinskrankencasse gewahrte Dispositionsrecht aus. **)

Erkenntniß vom 5. December 1894, Z. 4699.

Vereinscasse zur Unterstützung der Arbeiter und Beamten der Maschinenfabriken in Prag und Umgebung ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 24. Juli 1893, Z. 17360, puncto Ersatz von Spitalsverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung der Vereinskrankencasse zur Unterstützung der Arbeiter und Beamten der Maschinenfabriken in Prag und Umgebung auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der für Josef Slavik im öffentlichen Krankenhause in Pilsen vom 1. September 1892 an für 28 Tage anerlaufenen Verpflegsgebühren per 16 fl. 80 kr. in zweierlei Richtungen u. zw.: 1. weil Josef Slavik zur Zeit seiner Aufnahme in das Krankenhaus nicht mehr Mitglied der beschwerdeführenden Vereinscasse gewesen ist, und selbst bei Annahme seiner Erwerbslosigkeit auch seine Ansprüche gegen die Krankencasse zu jener Zeit schon erloschen waren, 2. weil der Genannte nicht über Verfügung des Vereinsarztes, sondern ohne Willen und Zustimmung der beschwerdeführenden Vereinskrankencasse in das öffentliche Krankenhaus aufgenommen wurde, somit auf Grund des § 8 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Z. 33, der Ersatz der Verpflegsgebühren überhaupt nicht gefordert werden könne.

In Betreff der Ausführungen ad 1 erscheint die Beschwerde nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darum nicht zulässig, weil im administrativen Verfahren und im Instanzenzuge die Mitgliedschaft des Josef Slavik sowie dessen Berechtigung zur Krankenunterstützung von der beschwerdeführenden Vereinskrankencasse überhaupt nicht in Frage gestellt worden ist, und dieselbe die ihr auferlegte Verpflichtung lediglich aus dem sub 2 angeführten Grunde bestritten hat.

Der V. G. Hof, welcher in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nur den der letzten administrativen Instanz vorgelegenen Thatbestand zur Grundlage seines Erkenntnisses zu nehmen und daher die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich in Betreff des ad 2 erhobenen Beschwerdepunktes zu prüfen hatte, vermochte jedoch auch diesen aus nachstehenden Gründen nicht für zutreffend zu erkennen: Das im § 8 des Ges. vom 20. März 1888, R. G. B. Z. 33, den Krankencassen gewährte Dispositionsrecht hinsichtlich der Gewährung der normalen Krankenunterstützung (§ 6 l. c.) oder der

*) S. Erkenntnisse Nr. 5994 (Bd. XV, J. 1891) und Nr. 6459 (Bd. XVI, J. 1892).

**) S. auch Erkenntniß Nr. 7510 (Bd. XVII, J. 1893).

Spitalspflege hat gemäß § 60 l. c. auch auf Vereinskrankencassen Anwendung zu finden, und entspricht dieser gesetzlichen Bestimmung der § 18 des behördlich genehmigten Statutes der in Rede stehenden Krankencasse; wornach an Stelle der im § 17 des Statutes vorgesehenen Krankenunterstützung für den Fall, als der Vereinsarzt wegen der besonderen Krankheitsart dies für nothwendig erachtet, die Spitalspflege einzutreten hat. Nach dieser statutarischen Bestimmung stellt sich sonach die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause lediglich als eine von der Disposition der Casse abhängige, subsidiäre Art der Erfüllung der im § 17 des Statutes normirten Casseverpflichtung dar, woraus sich ergibt, daß die im Absatze 3 des § 18 des Statutes festgesetzte Verpflichtung der Casse zum Ersatze der für ein Cassemitglied aufgelaufenen Verpflegskosten sich nur auf jene Fälle bezieht, bei welchen die Disposition der Vereinskrankencasse auch wirklich geübt wird oder doch geübt werden konnte.

Allein das Ermessen der Verwaltung der Vereinskrankencasse über die Gewährung der regelmäßigen (§ 17 Stat.) oder der subsidiären (§ 18 Stat.) Krankenunterstützung ist in den Fällen, in welchen die Abgabe eines Erkrankten durch besondere Umstände, z. B. Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder sanitätspolizeiliche Vorschriften, geboten erscheint, naturgemäß ausgeschlossen und kann demnach in solchen Fällen die Verpflichtung der Vereinskrankencasse die für ihr Mitglied im öffentlichen Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten, für die im § 18 Stat. bestimmte Verpflegsdauer zu ersetzen, davon nicht abhängig gemacht werden, ob die Aufnahme in das öffentliche Krankenhaus über Verfügung oder Zustimmung der Vereinskrankencasse erfolgte. Nachdem nun durch den Aufnahms- und Verpflegskostenact constatirt erscheint, daß Josef Slavik im öffentlichen Krankenhause in Pilsen in der fraglichen Zeit an einer Krankheit behandelt wurde, wegen welcher die Abgabe desselben in ein Krankenhaus aus sanitätspolizeilichen Rücksichten behördlich verfügt werden konnte, somit weder die Krankenhausverwaltung seine Aufnahme, noch die Vereinskrankencasse ihre Zustimmung zu derselben verweigern durfte, so kann dem auf § 8 Krankenvers.-Ges. und § 18 der Statuten gegründeten Anspruche der Krankenhausverwaltung auf Ersatz der 28tägigen Verpflegskosten die Einwendung der mangelnden Zustimmung der Vereinskrankencasse zur Aufnahme des Genannten in das öffentliche Krankenhaus im gegebenen Falle nicht entgegengesetzt werden.

Nr. 8226.

Ein Advocatursschreiber ist nach dem Krankenversicherungsgesetze als Arbeiter im engeren Sinne und nicht als Praktikant anzusehen. Der Berechnung des Versicherungsbeitrages ist der für Erwachsene übliche Taglohn zu Grunde zu legen.

Erkenntniß vom 5. December 1894, Z. 4703.

Dr. Emanuel Seleski ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Oncinl); E. vom 9. August 1893, Z. 18440, puncto Bemessung von Krankencassebeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkskrankencasse Czernowitz hat dem Beschwerdeführer die Krankencassebeiträge für den in seiner Advocaturskanzlei beschäftigten Schreiber Isak Rimes unter Zugrundelegung des für männ-

liche Hilfsarbeiter festgesetzten üblichen Taglohnes per 60 kr. vorgeschrieben und wurde diese Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung und will für die Berechnung der Beiträge nicht den üblichen Taglohn per 60 kr. für erwachsene, sondern jenen von 40 kr. für jugendliche Arbeiter angewendet wissen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage die Beschwerde für begründet zu erkennen: Nach § 7, Abs. 2, des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, gilt für Lehrlinge, Volontaire, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung des Taglohnes. Der in der Advocaturskanzlei beschäftigte Schreiber kann nun nicht zu jenen Personen gezählt werden, welche ihre Ausbildung im Schreibgeschäfte, welches ihnen obliegt, erst in der Advocatie erhalten, da dieselben ja die nöthige Schreibkundigkeit bereits früher erworben haben müssen und daher mitbringen. — Ein solcher Schreiber ist daher als Arbeiter im engeren Sinne des Wortes (§ 1) anzusehen und nicht als Praktikant. Die Qualität als Arbeiter im engeren Sinne einer solchen Person kann auch nicht dadurch alterirt werden, daß sich dieselbe herbeiläßt, um einen geringeren Betrag, als den festgesetzten üblichen Taglohn die Arbeit zu verrichten.

Wenn in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß der Advocat genöthigt sei, nicht blos die Schreibgeschäfte, sondern auch alle anderen sehr mannigfachen Kanzleimanipulations-Agenden durch seine Schreiber besorgen zu lassen, so mag dies ganz richtig sein, hieraus folgt jedoch keineswegs, daß ein Advocatursschreiber, welcher, ganz gleichgiltig aus welcher Ursache, zu diesen Manipulationsarbeiten nicht verwendet wird, nicht als Arbeiter im engeren Sinne anzusehen wäre.

Nr. 8227.

1. Die Ueberwachung der Prostituirten in gesundheitspolizeilicher Beziehung fällt unter die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise obliegenden Gesundheitspolizei. — 2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Modalitäten der vorzunehmenden Untersuchung der Prostituirten nach freiem Ermessen zu treffen. — 3. Dem Districtsarzte obliegt die ärztliche Untersuchung der Prostituirten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung.

Erkenntniß vom 6. December 1894, Z. 4686.

Dr. Karl Stein ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. August 1893, Z. 31308, puncto Gebühr für ärztliche Untersuchungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, mit welcher ausgesprochen wurde, daß einem Districtsarzte für die ärztliche Untersuchung der Prostituirten eine Entlohnung nicht gebühre und daß die betreffende Gemeinde und nicht der Districtsarzt das Locale zu bestimmen habe, in welchem die erwähnte Untersuchung vorzunehmen sei, aus dem Grunde, weil die Hand-

habung der Gesundheitspolizei seitens der Gemeinden auf die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Prostituirten sich nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen nicht erstrecke, indem die Prostitution gesetzlich nicht geregelt sei, ja der Abstrafung unterliege, der Beschwerdeführer daher in seiner Eigenschaft als Districtsarzt zur Visitirung der von der Gemeinde geduldeten Prostituirten überhaupt nicht, geschweige denn zu einer unentgeltlichen Vornahme dieser Untersuchung verhalten werden könne, und weil die Gemeinde zur Bestimmung der Localität, in welcher die erwähnte Untersuchung vorgenommen werden soll, nicht befugt sei, vielmehr nach § 4 a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im Falle der Nothwendigkeit der Untersuchung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, die Gemeinde eine besondere Localität nur mit Genehmigung des Landessanitätsrathes bestimmen könne.

Diese Beschwerde ist zur Gänze unbegründet. Denn die Ueberwachung der Prostituirten in gesundheitspolizeilicher Beziehung fällt im Allgemeinen und insolange nicht die Bestimmung des § 2 c des Ges. vom 12. Mai 1870, R. G. B. Nr. 68, betreffend die Bekämpfung von Endemien und Epidemien Platz zu greifen hat, unter die der Gemeinde nach § 28, 5 der Gemeindeordnung für Böhmen und nach § 3 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im selbstständigen Wirkungskreise obliegende Gesundheitspolizei, indem die in der eben citirten Gesetzesbestimmung vorkommende Aufzählung der darunter eingereihten Fälle keineswegs eine taxative, sondern — wie sich aus dem Worte »insbesondere« deutlich ergibt — nur eine demonstrative ist, die Gemeinde-Gesundheitspolizei sich auf die Fernhaltung aller wie immer gearteten Gesundheitsgefahren erstreckt, welche aus bestehenden Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten u. s. w. entstehen können, die Norm des § 4 a des cit. Ges. aber nur die Durchführung solcher Vorkehrungen betrifft, welche von den öffentlichen Behörden in Handhabung der Gesetze zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten im Allgemeinen getroffen werden. — Dabei macht es keinen Unterschied, daß die Prostitution bis nun nicht gesetzlich geregelt ist, und daß vielmehr die Abstrafung der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, seitens der Sicherheitsbehörde erfolgen kann, indem es sich vorliegend nicht um die Erlaubtheit oder Strafwürdigkeit des von den betreffenden Frauenspersonen geführten Lebenswandels, sondern einzig und allein darum handelt, daß durch einen factisch bestehenden Zustand, nämlich eben den Lebenswandel der Prostituirten, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entstehen kann, welcher Gefahr die Gemeinde in Ausübung der ihr obliegenden Gesundheitspolizei nach Kräften entgegenzuwirken verpflichtet ist. Als eine vorbeugende Vorkehrung in dieser Beziehung stellt sich die Veranlassung der periodischen Untersuchung der Prostituirten dar, und es ist daher diese Maßregel als in den Umfang der Gemeinde-Gesundheitspolizei fallend jedenfalls zu erkennen.

Daraus, sowie aus der Bestimmung des § 10, Abs. 1 und 3, des Landesgesetzes für Böhmen vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, und der mit der Statth.-Verordnung vom 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, kundgemachten Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte §§ 5 und 17 ist die Verpflichtung des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Districtsarzt abzuleiten, die erwähnte ärztliche Untersuchung behufs Fern-

haltung von Gesundheitsgefahren, welche durch die Prostituirten entstehen können, vorzunehmen, ohne hiefür eine besondere Entlohnung beanspruchen zu dürfen.

Da über die näheren Modalitäten der vorzunehmenden Untersuchung besondere gesetzliche Vorschriften nicht bestehen und selbst die Norm des § 4 a des Ges. ddto. 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, welche, wie betont, vorliegend ohnehin keine Anwendung findet, die Gemeinde keineswegs in der von dem Beschwerdeführer behaupteten Weise einengt, erscheint die Gemeinde berechtigt, die bezüglichen Bestimmungen nach freiem Ermessen zu treffen und sohin auch in dieser Art den Ort der vorzunehmenden Untersuchung festzusetzen. — In dieser Beziehung stellt sich daher eine Ueberprüfung der von den autonomen Behörden getroffenen Verfügung seitens des V. G. Hofes nach § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig dar, während im Uebrigen die Beschwerde nach § 7 des cit. Gesetzes als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Nr. 8228.

Der § 42 der Gemeindeordnung für Böhmen gestattet im Falle der Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes nur die Abkürzung der Frist zur Einberufung der betreffenden Sitzung, nicht aber auch die Unterlassung der Mittheilung der Tagesordnung und Beschlußfassung über nicht auf das Programm der Sitzung gesetzte und den Ausschußmitgliedern vor der Sitzung auch nachträglich nicht mitgetheilte Gegenstände.*)

Erkenntniß vom 6. December 1894, Z. 4687.

Maschinenpapierfabrik Komotau M. Gelinek und Hermann Gelinek (Abv. Dr. Rieß) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. August 1893, Z. 32995, puncto Abverkauf eines Gemeindegrundes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde bekämpft die Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 30. August 1893, Z. 32995, mit welcher der Beschluß des Gemeindeausschusses Komotau vom 10. October 1892, betreffend den Abverkauf von 46 Oklft. von der Ortsraumparcelle Nr. 2578/1 an Josef Gerstendörfer aufrecht erhalten worden ist, aus dem doppelten Grunde, weil dieser Beschluß wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des § 42 der Gem.-Ordn. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, und bezw. des Gesetzes vom 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28, ungiltig sei, und weil durch den bewilligten Verkauf eine empfindliche Verkehrsbehinderung und auch eine Gefahr in feuerpolizeilicher Hinsicht geschaffen werden würde.

Nach dem deutschen Texte des § 42 Gem.-Ordn. und des oben cit. Landesgesetzes ist zur Giltigkeit der Beschlußfassung seitens des Gemeindeausschusses unter anderem auch erforderlich sowohl, daß mit der Einberufung zu der betreffenden Sitzung gleichzeitig die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände bekannt gegeben werden, als auch das — dringende Fälle ausgenommen — die Einberufung mindestens 3 Tage vor Abhaltung der

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1498 (Bd. VI, J. 1882).

Versammlung erfolge. — Aus dieser Textirung ist mit voller Bestimmtheit zu entnehmen, daß die Dringlichkeit einer Beschlußfassung lediglich die Abkürzung der Frist zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Ausschußsitzung gestatte, nicht aber von der Mittheilung der Tagesordnung entbinde. — In dem böhmischen Texte des oben cit. Gesetzes, auf welchen in der Gegenschrift des Landesausschusses hingewiesen wird, ist allerdings das Moment der Dringlichkeit zu Beginn des 5. Absatzes des § 42 erwähnt und wird daran erst die Bestimmung wegen der Frist zur Einberufung der Ausschußsitzung und dann jene wegen der Mittheilung der Tagesordnung angereiht, und es kann dadurch der Zweifel begründet werden, ob die Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes von beiden sonst zu beobachtenden Erfordernissen bei Einberufung einer Gemeindeausschußsitzung oder blos von dem in dem böhmischen Texte des Gesetzes erstaufgeführten Erfordernissen dispensire.

Wenn nun auch im § 2 des Ges. vom 15. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, jeder der beiden Texte des Landesgesetzblattes für gleich authentisch erklärt wurde, so ist doch in dieser Gesetzesstelle weiters normirt, daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung der Landesgesetze unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden habe. — Bei Interpretation der fraglichen Gesetzesstelle in dieser Art, ist dieselbe aber dahin zu deuten, daß die Dringlichkeit eines Berathungsgegenstandes nur die Abkürzung der Frist zur Einberufung der betreffenden Sitzung, nicht aber auch die Unterlassung der Mittheilung der Tagesordnung und sohin auch nicht die Beschlußfassung in einer sonst ordentlich einberufenen Versammlung über Gegenstände, die auf das Programm derselben nicht gesetzt und den Ausschußmitgliedern vor der Sitzung auch nachträglich nicht mitgetheilt worden waren, gestatte. — Denn der Sinn und Zweck jener Bestimmung, daß das Programm der Sitzung den Einberufenen gleichzeitig mit der Einberufung mitzutheilen sei, ist darin zu finden, daß den Ausschußmitgliedern die Möglichkeit geboten werden soll, sich über die Gegenstände der Beschlußfassung thunlichst zu informiren und über dieselben durch eigenes Nachdenken sich das zur Stimmabgabe erforderliche reifliche Urtheil zu bilden, daß weiters jede Ueberstürzung durch die Beschlußfassung über Gegenstände vermieden werde, deren Berathung nicht schon vordem angekündigt war, endlich daß bei wichtigeren Gegenständen der Beschlußfassung das Erscheinen der hierzu etwa erforderlichen größeren Anzahl von Ausschußmitgliedern gesichert werde.

Alle diese Momente welche die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der Mittheilung der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einberufung einer Gemeindeausschußsitzung begründen, treffen in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen, so auch bei den dringlichen Berathungsgegenständen zu, und es kann sohin auch bei den letzteren von dem Erfordernisse der vorherigen Mittheilung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht abgesehen werden, zumal diese Mittheilung dann, wenn die Sitzung zu der Beschlußfassung über eine dringliche Angelegenheit separat einberufen wird, bei dieser Gelegenheit, sonst aber durch nachträgliche Bekanntgabe des betreffenden Berathungsgegenstandes, mindestens noch am Tage oder vor Beginn der Sitzung jederzeit anstandslos bewerkstelligt werden kann. — In dem in der Beschwerde

erwähnten Falle ist aber laut der vorliegenden Administrativacten die vorherige Mittheilung des Programmpunktes ganz unterblieben, wurde in die Berathung über das Ansuchen des Josef Gerstendörfer um käufliche Ueberlassung einer Theilfläche per 46 Oklft. von der Parcelle Nr. 2578/1 erst nach Erledigung der sonstigen Tagesordnung der Ausschußsitzung vom 10. August 1892 getreten und wurde den erschienenen Ausschußmitgliedern offenbar erst in diesem Zeitpunkte der nachträgliche Gegenstand der Berathung überhaupt bekannt gegeben. Dadurch erscheint aber das mehrcitirte Landesgesetz verletzt und ist aus diesem Grunde der gefaßte Beschluß ungiltig. — Bei dieser Sachlage hat der V. G. Hof es für entbehrlich erachtet, auf die Prüfung des zweiten Beschwerdepunktes einzugehen.

Nr. 8229.

1. Die Fischereikarte ist nur demjenigen auszustellen, welcher die Fischerei in einem bestimmten Gewässer thatsächlich im eigenen Namen persönlich oder durch Pächter ausübt. — 2. Der politischen Behörde kommt nicht zu, dann, wenn die Ausübung der Fischerei zweifelhaft oder bestritten ist, in der Sache selbst eine meritorische Verfügung zu treffen.

Erkenntniß vom 7. December 1894, Z. 4742.

Karl Graf Bouquoy, Herrschaftsbesitzer in Gratzen, ca. Ackerbau-Min.; E. vom 22. August 1893, Z. 14381, puncto Fischereirechte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 8230.

Zur Entscheidung über die Vertheilung des Pachtschillings für eine Gemeindejagd sind die politischen und nicht die autonomen Behörden berufen.

Erkenntniß vom 7. December 1894, Z. 4743.

Max Sembritzki und Gen. ca. n.-ö. Landesausschuß; E. vom 27. Juli 1893, Z. 29196, puncto Vertheilung eines Jagdpachtschillings.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 8231.

1. Das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes setzt eine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene und seither in aller und jeder Beziehung vollständig unverändert gebliebene Uebung voraus. — 2. Auf die Ersitzung gestützte Benützungsrechte gehören auf den Civilrechtsweg.

Erkenntniß vom 7. December 1894, Z. 4710.

Josef Soudek und Gen. (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 7. Juni 1893, Z. 7079, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In formeller Beziehung ist gegenüber der Bemerkung des belangten Landesausschusses in der Gegenschrift vor Allem

*) S. Erkenntnisse Nr. 3999 und 4307 (Bd. XII, J. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5563 (Bd. XIV, J. 1890).

hervorzuheben, daß die vorliegende Beschwerde nach ihrem ganzen Inhalte die gleichlautenden Entscheidungen des Bezirksausschusses Chrudim ddto. 16. Juli 1891, Z. 1328, und des Landesausschusses des Königreiches Böhmen ddto. 7. Juni 1893, Z. 7079, nur insoweit anficht, als durch dieselben den Beschwerdeführern das Recht zur ausschließlichen Benützung des der Gemeinde Stolan gehörigen Grundstückes P.-Nr. 267/1 aberkannt und eine neue Verpachtung dieses Grundstückes im Wege einer öffentlichen Licitation verordnet wurde und erscheint in vollständig verläßlicher Weise sichergestellt, daß die Beschwerde trotz des nicht ganz deutlich lautenden Petites derselben, die gleichfalls angeordnete Neuverpachtung der übrigen Gemeindegrundstücke gar nicht betreffe

Die erwähnte Beschwerde kann aber als begründet nicht erkannt werden. — Der § 70 der böhm. Gem.-Ordn., welcher die Benützung des Gemeindeeigenthums durch einzelne Gemeindemitglieder gestattet, stellt sich als eine Ausnahmsbestimmung von der Regel des § 69 Gem.-Ordn. dar, der zufolge das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde zu Gunsten der Gemeinderenten bestmöglichst zu verwalten ist. — Nach diesem rechtlichen Charakter der erstcitirten Bestimmung der Gemeindeordnung und nach dem Wortlaute derselben ist dieselbe dahin zu deuten, daß in erster Linie überhaupt nur eine solche Uebung aufrecht erhalten werden könne, die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochten bereits bestand und seither in aller und jeder Beziehung vollständig unverändert geblieben ist. In weiterer Reihe erscheint aber die Aufrechthaltung einer Uebung, welcher selbst die eben erwähnte Qualification zukommt, nur dann statthaft, wenn der Haus- und Gutsbedarf der nutzungsberechtigten Realität oder Person die Fortsetzung der Separatnutzung rechtfertigt.

Keine dieser beiden Voraussetzungen ist vorliegend vorhanden. — Denn durch die eigenen Anführungen der Beschwerdeführer und die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner ist sichergestellt, daß das oben erwähnte Grundstück na obci im Jahre 1864 von den Besitzern von 17 bestimmten Realitäten als Wiese, und zwar ungetheilt und ohne jegliches Entgelt, in der Art benützt wurde, daß die Heufechsung in 12 Haufen getheilt wurde und diese unter die Berechtigten vertheilt wurden, daß aber zu Ende der Sechzigerjahre das Grundstück in 17 Theile zerlegt wurde und seither jeder Theil für sich von einem der 17 Nutzungsberechtigten nach Belieben als Feld oder als Wiese und gegen Entrichtung eines von 6 zu 6 Jahren bestimmten Betrages an die Gemeinderenten benützt werde. — In dieser letzteren Benützung ist eine so wesentliche Aenderung der im Jahre 1864 bestandenen Art der Benützung zu erblicken, daß die gegenwärtige Uebung durchaus nicht mit jener im Jahre 1864 eingehaltenen als identisch betrachtet werden kann. — Außerdem haben sämmtliche Gedenkmänner übereinstimmend bestätigt, daß der Nutzen, den die bisher Nutzungsberechtigten des erwähnten Gemeindegrundstückes aus demselben bezogen haben, zur Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes dieser Nutznießer keineswegs erforderlich sei.

Schon aus diesem doppelten Grunde erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß die bisher bestandene Uebung nicht weiter aufrecht erhalten wird und ist es nebensächlich, in welcher Weise die Vertheilung der 17 Lose

von 6 zu 6 Jahren erfolgte, ob diese Vertheilung sich strenge auf die Besitzer der jeweilig nutzungsberechtigten Realitäten beschränkte, endlich ob unter diesen Nutzungsberechtigten die den einzelnen Realitäten einmal zugewiesenen Antheile gewechselt wurden oder nicht. — Auch jene Uebung, welche im Jahre 1864 unangefochten bestand, kann gegenwärtig nicht aufrecht erhalten werden, da die Beschwerdeführer und bezw. deren Besitzvorgänger von derselben selbst abgegangen sind, diese Uebung daher dermal gar nicht mehr als bestehend zu erkennen ist. — Wenn die Beschwerdeführer vermeinen, ein Recht zur Benützung des fraglichen Grundstückes aus dem privatrechtlichen Titel der Ersitzung ableiten zu können, müssen sie dieses Recht wie jedes Privatrecht vor dem ordentlichen Richter geltend machen.

Nr. 8232.

Ein bischöfliches Knabenseminar, welches auch nur einen Theil seiner Zöglinge entgeltlich verköstigt, ist bezüglich der Viehschlachtungen unbedingt steuerpflichtig.*)

Erkenntniß vom 10. December 1894, Z. 4455.

Fürstbischöfliches Knabenseminar »Marianum« in Klagenfurt ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Galecki); E. vom 5. April 1894, Z. 14001, puncto Verzehrungssteuerpflicht von Viehschlachtungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des f. b. Knabenseminars »Marianum« in Klagenfurt um Befreiung von der Verzehrungssteuer von den für den eigenen Hausbedarf vorzunehmenden Viehschlachtungen abgewiesen.

Das beschwerdeführende »Marianum« macht geltend, daß in dem Knabenseminar den kirchlichen Vorschriften zufolge die Kinder Armer unentgeltlich verpflegt werden, die Reichen aber die Kosten ihrer Verpflegung selbst tragen, jedoch werden zufolge der Aufnahmsbedingungen des »Marianum« auch die Eltern der vermöglicheren Zöglinge lediglich »gebeten«, sich insoferne sie dazu in der Lage sind, zu Beiträgen »herbeizulassen«. — Es werden sonach nur freiwillige Sustentations-Beiträge geleistet, und seien solche Zöglinge, welche nach den Aufnahmsbedingungen zur Bezahlung des Kostgeldes verpflichtet sind, nicht vorhanden. Auch die Zöglinge, welche für die ihnen gewährten Leistungen freiwillig eine — bedeutend minderwerthige — Gegenleistung machen, erhalten das ihnen Geleistete nicht gegen Entgelt, da die Leistungen der Zöglinge sich lediglich als remuneratorische Schenkungen, auf welche das Institut kein Klagerecht hat, darstellen und die prästirten Unterhaltsbeiträge nicht vertragsmäßige, sondern freiwillige Leistungen sind. — Es könne sonach die Verabfolgung der Kost und darunter auch des Fleisches nicht als die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleisch und nicht als gewerbsmäßiger Betrieb einer solchen Veräußerung im Sinne des Fleischsteuer-Gesetzes angesehen werden. Aber selbst, wenn man von einer entgeltlichen Veräußerung des Fleisches sprechen könnte, könnten mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen den thatsächlich bestehenden Unterhaltskosten und den entrichteten Unterhalts-

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 777 und 782 (Bd. IV, Z. 1880).

beiträgen nur $28^{8}/_{100}$ Perc. des Fleisches als entgeltlich veräußert angenommen werden, woraus sich ergeben würde, daß auch nur $28^{8}/_{100}$ Perc. der Verzehrungssteuer eingehoben werden könnten.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Gemäß § 1, Z. 1a des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, unterliegen der Verzehrungssteuer unbedingt diejenigen Schlachtungen der im Fleischsteuertarife genannten Thiere, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben. — Es handelt sich sonach im gegebenen Falle darum, ob das beschwerdeführende Knabenseminar unter den gesetzlichen Begriff derjenigen »Personen, welche die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben«, subsumirt werden kann. Unzweifelhaft ist es, daß das beschwerdeführende Knabenseminar als solches, als moralische Person in Absicht auf die Fleischverzehrungssteuer ebenso wie jede andere Person behandelt werden muß, da für die Behandlung von derartigen Erziehungsinstituten im Gesetze weder eine specielle Ausnahmsbestimmung, noch ein Unterschied zwischen physischen und moralischen Personen gemacht wird.

Wenn nun auch von jenem Theile der einheimischen Zöglinge, welche außer der Erziehung auch die Kost (und mit derselben zubereitetes Fleisch von den im Fleischsteuertarife genannten Thieren) gegen einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wegen der Freiwilligkeit dieser Leistung abgesehen wird, so geht doch aus den der Beschwerde beiliegenden Aufnahmsbedingungen hervor, daß auch Zöglinge aus anderen Diöcesen, und zwar diese nur gegen Entrichtung des vollen Unterhaltsbeitrages aufgenommen werden. — Aus den an das k. k. Fin.-Min. gerichteten Eingaben der Vorstehung des Knabenseminars vom 9. und 18. Juli 1894, dann aus dem Classificationsausweise für das Schuljahr 1893/94 ergibt sich weiter, daß thatsächlich solche Zöglinge aus fremden Diöcesen im Knabenseminare aufgenommen sind. Hinsichtlich dieser Zöglinge ist es sonach evident, daß denselben in dem Seminare zubereitetes Fleisch als Bestandtheil der Kost entgeltlich verabreicht wird. In dieser regelmäßig wiederkehrenden entgeltlichen Verabreichung von zubereitetem Fleische an die aus anderen Diöcesen stammenden Zöglinge, welche den vollen Unterhaltsbeitrag entrichten, für Rechnung des Seminars, liegt aber nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes auch der im Gesetze gemeinte gewerbsmäßige Betrieb der entgeltlichen Veräußerung des zubereiteten Fleisches, und zwar von einer anderen Person, als von einem Gewerbsmanne, der das Speisewirth- oder Traiteursgewerbe betreibt, weil die entgeltliche Veräußerung des zubereiteten Fleisches an einen Theil der Seminar-Zöglinge in der Art und in dem Umfange vorgenommen wird, wie es sonst von gewerbsmäßigen Speisewirthen und Traiteurs geschieht, welche unzweifelhaft für ihre Schlachtungen die Verzehrungssteuer entrichten müssen.

Bei einer anderen Auffassung müßte die im cit. § 1 nach Anführung der eigentlichen Fleischgewerbe aufgenommene Bestimmung »und überhaupt von Personen, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben«, bedeutungslos sein. — Diese gesetzliche

Bestimmung hat aber zur Folge, daß auf das beschwerdeführende Knabenseminar, nachdem dasselbe wegen der entgeltlichen Verköstigung wenn auch nur eines Theiles der Zöglinge unter die im § 1, Z. 1a des cit. Ges. gedachten Personen gereiht werden muß, auch die anderen Anordnungen des Gesetzes in Beziehung auf diese Personen Anwendung zu finden haben, wonach also insbesondere das Knabenseminar sowohl nach dieser Gesetzesstelle, wie gemäß § 7, Z. 1 des Gesetzes bezüglich der Viehschlachtungen unbedingt steuerpflichtig erscheint.

Mit Rücksicht auf diese unbedingte Steuerpflicht ist es dann gleichgiltig, ob sämmtliche oder nur ein Theil der Zöglinge einen Unterhaltsbeitrag entrichten, ob dieser Unterhaltsbeitrag gegen alle oder nur gegen die aus fremden Diöcesen stammenden Zöglinge eingeklagt werden könnte und ob endlich die Kosten der Erziehung und Verpflegung sämmtlicher Zöglinge durch die von nur einem Theile derselben entrichteten Unterhaltsbeiträge gedeckt sind oder nicht, weshalb auch von einer im Verhältnisse der wirklichen Kosten des Seminars zu dem Ersatze derselben durch die eingehenden Kostgelder eintretenden Herabsetzung der tarifmäßigen Steuersätze keine Rede sein kann.

Nr. 8233.

1. Der durch das gewerbsbehördliche Erkenntniß constatirte unbefugte Betrieb eines, neben dem angemeldeten Gewerbe bestehenden zweiten Unternehmens, rechtfertigt die selbstständige Besteuerung dieses Betriebes. — 2. Die Einvernehmung von Sachverständigen in Erwerbsteuersachen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 3. Vorschreibung der Steuerquote. — 4. Voraussetzungen für die Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe.*)

Erkenntniß vom 10. December 1894, Z. 4460.

Emil Wehle (Adv. Dr. Preßburger) ca. n. ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. März 1894, ZZ. 3391 und 3392, puncto Erwerbsteuer vom unbefugten Betriebe der Vermittlung von Baucrediten und sonstigen Geldgeschäften, dann puncto Erwerbsteuerstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die dem Beschwerdeführer von dem unbefugt ausgeübten Betriebe der Vermittlung von Baucrediten und sonstigen Geldgeschäften für die Zeit vom II. Semester 1889 bis inclusive II. Semester 1893 in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 315 fl., sowie die mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten, und dem gegen die verhängte Erwerbsteuerstrafe per 2520 fl. eingebrachten Recurse keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer macht geltend, daß er auch von dem Betriebe des gewerbsmäßigen Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten und überdies vom Betriebe von Hausadministrationen besteuert und daß daneben die Vorschreibung einer besonderen Erwerbsteuer für die Vermittlung von Creditgeschäften nicht gerechtfertigt sei, weil diese Vermittlung keinen selbstständigen Erwerbszweig bilde, sondern nur in Verbindung mit dem Realitäten-

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 5813 (Bd. XV, Z. 1891).

verkehre betrieben wurde. Die Höhe der Steuerquote sei mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang nicht gerechtfertigt. Auch liege ein Mangel des Verfahrens darin, daß über die einheitliche Natur beider Beschäftigungen keine Erhebungen gepflogen, und die in den Recursen verlangte Einvernehmung von Sachverständigen nicht gepflogen wurde. Endlich seien die gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbsteuerstrafe im vorliegenden Falle nicht vorhanden und könnte höchstens wegen unterlassener Anmeldung eine Strafe mit dem 4. Theile der Jahressteuer verhängt werden.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Durch die competent ergangene rechtskräftige Entscheidung der Gewerbebehörde ist formell constatirt, daß der Beschwerdeführer außer dem mit der Erklärung vom 16. September 1891 angemeldeten Betriebe des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten unbefugt auch die Vermittlung von Baucrediten und sonstigen Geldgeschäften in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis October 1893 gewerbsmäßig betrieben hat. — Auf Grund dieser formellen Constatirung war die Finanzbehörde zweifellos berechtigt und verpflichtet, nach den Erwerbsteuer-Vorschriften das Amt zu handeln, wobei für die Finanzbehörde die durch das gewerbebehördliche Straferkenntniß constatirte Thatsache, daß neben dem Realitätenverkehre auch ein Vermittlungsgeschäft für Baucredite und sonstige Geldgeschäfte unbefugt betrieben wurde, als feststehend anzusehen war, wogegen allerdings der Finanzbehörde die freie Beurtheilung, ob dieses Vermittlungsgeschäft einer selbstständigen Erwerbsteuer zu unterziehen sei, zustand.

Die Finanzbehörde ist aber nach der Auffassung des V. G. Hofes im vorliegenden Falle mit Recht zur Bejahung dieser Frage gelangt, weil das gewerbebehördliche Erkenntniß selbst feststellt, daß der Beschwerdeführer außer den von ihm zugestandenen, mit seinem Realitätengeschäfte in Verbindung stehenden Geldgeschäften auch die Vermittlung von Creditgeschäften, welche mit seinem Realitätenverkehre in keinem Zusammenhange stehen, unbefugt geschäftsmäßig betrieben und eine Besteuerung dieses zweiten Betriebes bisher nicht stattgefunden hat. — Da dieser Geschäftsbetrieb zweifellos auf Erwerb gerichtet war, und zur Erzielung des Gewinnes aus demselben nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschwerdeführers in Anwendung kommen mußte, da ferner die Vermittlung von Geldgeschäften, wie erwähnt, sich im vorliegenden Falle als ein von dem Realitätenverkehre verschiedenes Unternehmen darstellt, war die Vorschreibung einer selbstständigen Erwerbsteuer für dasselbe in der Einleitung zum Erwerbsteuer-Patente, dann im § 14 dieses Patentes und § 10 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 gesetzlich begründet.

Was aber die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbsteuerquote betrifft, so war die Einreihung der Unternehmung in die IV Hauptbeschäftigungs-Abtheilung b der Natur der Beschäftigung angemessen und wurde eine in dieser Abtheilung für Wien tarifmäßige Quote gewählt. Da ferner die Wahl der Steuerquote innerhalb der richtig gewählten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb der Grenzen des Tarifes gemäß § 8 Erwerbsteuer-Patentes unter der hier zutreffenden Voraussetzung der Durchführung des gesetzmäßigen Verfahrens dem freien Ermessen der Finanzbehörde anheim

gegeben ist, konnte auch in der Vorschreibung der Steuerquote per 315 fl. eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Wenn die Beschwerde weiters hervorhebt, daß über die einheitliche Natur der Beschäftigungen des Beschwerdeführers die im Recurse verlangte Einvernehmung Sachverständiger nicht vorgenommen wurde, so ist zu bemerken, daß in den Erwerbsteuer-Gesetzen die Einvernehmung von Sachverständigen überhaupt nicht vorgeschrieben ist, die unterbliebene Einvernehmung daher einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht bilden kann, daß ferner durch das gewerbebehördliche Erkenntniß der unbefugte Betrieb eines neben dem angemeldeten Realitätenverkehre bestehenden zweiten Unternehmens constatirt war, und daß auch die Ortsobrigkeit, auf deren Gutachten die Steuerbehörde gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes ihre Entscheidung stützte, die selbstständige Besteuerung dieses Betriebes beantragt hat.

Mit Rücksicht auf die feststehende Erwerbsteuerpflicht war auch die Vorschreibung der Einkommensteuer, welche ohnehin nur mit dem im § 20 des Einkommensteuer-Patentes normirten Mindestbetrage erfolgte, im § 4 des Einkommensteuer-Patentes gegründet.

Was schließlich die Vorschreibung der Erwerbsteuerstrafe mit dem vierfachen Betrage der Jahresquote betrifft, so war zu erwägen, daß durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß der competenten Gewerbebehörde objectiv constatirt erscheint, daß der Beschwerdeführer unbefugt die Vermittlung von Baucrediten und sonstigen Geldgeschäften betrieben hat, wozu als subjectives Moment der Umstand hinzutritt, daß der Beschwerdeführer, wenn auch ohne Erfolg, bemüht war, die behördliche Concession zu diesem Betriebe zu erlangen, woraus geschlossen werden muß, daß er sich bewußt war, eine der Concession bedürftige und sonach auch steuerpflichtige Beschäftigung zu betreiben. Gemäß Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1837 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 19. Theil, Nr. 85) wird aber angenommen, daß Derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf Schleichwegen entzieht. Im Grunde des § 21 c des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 und des Hofkanzlei-Decretes vom 7. April 1819 (Pol. Ges.-Samml. 47. Bd., Nr. 49) ist ferner derjenige, welcher durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer sich entzieht, im Betretungsfalle mit dem vierfachen Jahresbetrage dieser Steuer zu bestrafen, es erscheint daher auch die vorgeschriebene Erwerbsteuerstrafe gesetzlich begründet.

Die in der Beschwerde bezogene Bestimmung des § 21 a des cit. Hofcomm.-Decretes findet auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung, weil es sich hier nicht um die verspätete Abgabe einer Erwerbsteuer-Erklärung handelt, sondern die Steuerbehörde erst durch die an sie gelangten Anzeigen und die über dieselben gepflogenen Erhebungen zur Kenntniß des in Rede stehenden Unternehmens gelangt ist.

Nr. 8234.

1. Erwerbsteuer von der Advocatie. — 2. Für die Wahl der Steuerclasse sind die jeweiligen Ergebnisse der Volkszählung hinsichtlich der Bevölkerungsanzahl einer Ortschaft maßgebend.*)

Erkenntniß vom 10. December 1894, Z. 4821.

Dr. Anton Stefenelli ca. Tiroler Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 4. Juli 1894, Z. 12105, puncto Erwerbsteuer von der Advocatie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den Bestimmungen des für Tirol und Vorarlberg erlassenen Erwerbsteuer-Patentes vom 20. Juni 1817 und insbesondere nach § 2 der dazu erflossenen Ausführungs-Currende (Prov.-Ges.-Samml. 4. Band, 2. Theil, Nr. 18) bildet die Erwerbsteuer eine die Productions- und Ertragsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen treffende Auflage, welche nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach der Zahl der Hilfsarbeiter und nach der Höhe des Betriebscapitales, endlich nach dem Standorte, wo das Unternehmen betrieben wird, zu bestimmen ist. — Gemäß § 3 der cit. Currende werden die Steuerclassen für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Erwerbsgattungen in verschiedenen Abstufungen der Ortsbevölkerung festgesetzt und nach der a. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 9, Nr. 117) sind die verschiedenen Steuersätze einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nach der Seelenzahl der Städte und Orte bestimmt. Hieraus folgt allerdings, daß für die Wahl der Steuerclasse die Bevölkerungszahl der Ortschaft maßgebend ist, in welcher eine steuerpflichtige Unternehmung ausgeübt wird; daß es aber hierbei nicht — wie die Beschwerde behauptet — auf die zur Zeit der Erlassung des Erwerbsteuer-Patentes vorhandene, sondern auf die jeweilige Bevölkerung ankomme, erhellt schon aus dem Wesen und dem Zwecke der Erwerbsteuer, zumal die jeweilige Ertragsfähigkeit eines Unternehmens von der jeweiligen Absatzfähigkeit in dem Ausübungsorte, bezw. von der jeweiligen Höhe der Ortsbevölkerung abhängig ist.

Selbstverständlich ist hiebei die Höhe der Orts- oder Stadtbevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung zu bestimmen, und wenn der Beschwerdeführer ausdrücklich anerkennt, daß die Ausübung der Advocatie in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 und mehr Seelen nach § 5, Punkt IV b des Erwerbsteuer-Patentes zu besteuern ist, gleichwohl aber für seine Advocatenthätigkeit in der Stadt Riva die Anwendung eines im § 6, Punkt IV b für Orte mit nur 1000 und mehr Seelen normirten Steuersatzes verlangt, so ist dieses Begehren ebenso ungerechtfertigt, wie die Einwendung, daß Riva auch derzeit keine Bevölkerung von 4000 Seelen habe. — Denn es bildet die Stadt Riva nebst den dazu conscribirten Vorstädten nur Ein Stadtgebiet, welches, wie aus den von der k. k. statistischen Centralcommission herausgegebenen Ortschaften-Verzeichnisse hervorgeht, nach den Ergebnissen der hier allein maßgebenden letzten Volkszählung vom 31. December 1890 eine Bevölkerung von 2888, bezw. 2164, zusammen also 5052 Seelen zählt. — Auf das nachträglich beigebrachte

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4033 (Bd. XII, Z. 1888) und Nr. 7466 (Bd. XVII, Z. 1893).

Certificat des Municipiums von Riva ddto. 27. November 1894, Z. 4740, konnte gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, schon darum nicht Bedacht genommen werden, weil dasselbe zu dem Thatbestande des Administrativ-Verfahrens nicht gehört.

Da aber bei der Annahme, daß die Einwohnerzahl der Stadt Riva mehr als 4000 Seelen beträgt, der hier in Anwendung gebrachte niedrigste Steuersatz der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung VI b per 12 fl. 60 kr. ein patentmäßiger ist und bei der angefochtenen Steuervorschreibung das gesetzmäßige Verfahren beobachtet wurde, so stellt sich die Beschwerde als unbegründet dar.

Nr. 8235.

Verfahren bei Richtigstellung der Erwerbsteuer für ein bereits besteuertes Unternehmen.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 3144.

Firma »Josef A.... & Comp.« ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 28. Februar 1894, Z. 65424 ex 1893, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Erlasse vom 10. März 1892, Z. 1916, hat die k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien dahin entschieden, daß durch das Ausscheiden des Stanislaus W... aus der Gesellschaftsfirma »Josef A.... & Comp.« eine Aenderung des Steuersubjectes nicht eingetreten ist und daß demnach die von der Steuerbehörde I. Instanz in Folge dieses Ausscheidens vorgenommene Bemessung der Erwerbsteuer nicht als eine Neuvorschreibung der Erwerbsteuer für ein neu entstandenes Steuersubject, sondern als Richtigstellung der bisher vorgeschriebenen Erwerbsteuer im Sinne der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Pol. Ges.-Samml. 60. Band, Nr. 16), bekannt gegebenen A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 anzusehen sei. In Consequenz dieser Entscheidung hat die Fin.-Landes-Direction mit dem gegenwärtig in Beschwerde gezogenen Erlasse vom 28. Februar 1894, Z. 65424, erkannt, daß die von der Steueradministration mit der Jahresquote per 1050 fl. bemessene Erwerbsteuer vom I. Semester 1888 angefangen aufrecht erhalten wird.

Es liegt sonach der Fall vor, daß die einem bestimmten Steuersubjecte bisher mit 525 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer für dasselbe Steuersubject vom I. Semester 1888 angefangen auf 1050 erhöht wurde. — Da nach der ausdrücklichen Bestimmung des citirten Hofkanzlei-Decretes die durch dasselbe nicht geänderten Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes in voller Wirksamkeit bleiben, war die Steuerbehörde verpflichtet, bei der Erhöhung der Erwerbsteuer das im § 8 dieses Patentes vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und daher insbesondere eine Erklärung des Steuerpflichtigen einzuholen. — Es wurde nun allerdings beim Magistrate der

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 28. Februar 1891 mit dem Chef der Firma Josef A .... & Comp. eine Erwerbsteuer-Erklärung aufgenommen. Allein sowohl aus den an die Firma ergangenen Aufforderungen und der protokollarischen Aeußerung des Chefs der Firma vom 15. September 1886, als auch aus dem Inhalte der erwähnten Erwerbsteuer-Erklärung geht hervor, daß bei Aufnahme dieser Erklärung von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß es sich um die Neubemessung der Erwerbsteuer für ein bisher noch nicht besteuertes Steuersubject handelte. In Folge dessen wurden auch in die Erwerbsteuer-Erklärung nur jene Daten aufgenommen, welche bei der Besteuerung eines bisher noch nicht besteuerten Unternehmens aufzunehmen sind.

Da es sich aber nach der cit. rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung eines neuentstandenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens, sondern um die Richtigstellung der Erwerbsteuer für ein bereits besteuertes Unternehmen handelt, hätte die Erklärung naturgemäß jene Daten enthalten sollen, aus denen die Steuerbehörde die Berechtigung zur Vorschreibung einer höheren Erwerbsteuer ableiten wollte. Es hätte daher namentlich der Partei der Zweck der Erklärung und die Gründe, aus denen die Steuerbehörde die bisherige Steuer nicht mehr als angemessen findet, bekannt gegeben, und deren Aeußerung über diesen Vorhalt aufgenommen werden sollen. Daß dies unterblieben ist, ergibt sich nothwendig daraus, daß bei Aufnahme der Erklärung von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen wurde, daß es sich um die Erklärung eines bisher nicht besteuerten Steuersubjectes und um ein neues Unternehmen handelte. Nachdem jedoch mit der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 10. März 1892, Z. 1916, diese unrichtige Annahme der Unterbehörde beseitigt worden war, war es nothwendig, vor der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Festsetzung des höheren Steuerausmaßes den durch die unrichtige Auffassung der Unterbehörde veranlaßten Mangel des Verfahrens zu beheben und eine die beabsichtigte Erhöhung der Erwerbsteuer zum Gegenstande habende Erklärung der Partei einzuholen. In der Unterlassung der Abforderung dieser neuen Erklärung hat der V. G. Hof nach dem Vorausgeschickten einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken müssen.

Nr. 8236.

1. Berechnung der Gebühr bei Cumulirung von Rechtsgeschäften in einer Urkunde. — 2. Gebühr von einem Lieferungsvertrage und einer Bürgschaftserklärung. — 3. In der in einem Vertrage enthaltenen Verabredung der Bestimmung des Kaufpreises „auf Grund der Productionskosten" ist noch keine bestimmte Preisfestsetzung gelegen.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4766.

Firma »Bierbrauerei des Fürsten A. Sapieha in Krasiczyn« ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 19. Februar 1894, Z. 49680, puncto Gebühr von einem Lieferungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der Notariatsact ddto. 28. April 1892 be-

greift mehrere Rechtsgeschäfte in sich und die Finanzverwaltung war daher im Grunde des § 39 Geb.-Ges. für jedes dieser Rechtsgeschäfte eine besondere Gebühr zu fordern gesetzlich berechtigt. Denn von dem Grundsatze, daß, wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art enthalten sind, für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr zu entrichten ist, läßt der cit. Paragraph nur dann eine Ausnahme zu, wenn die mehreren Rechtsgeschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des in der Urkunde enthaltenen Hauptgeschäftes ausmachen.

Nach Inhalt der erwähnten Urkunde bildet das in den Punkten I bis VI incl. stipulirte Rechtsgeschäft in Betreff der Abnahme des Bieres von der Brauerei des Fürsten Sapieha in Krasiczyn seitens des Wilhelm Breyvogel das Hauptgeschäft, weil aus der Fassung des ganzen Uebereinkommens sich klar ergibt, daß der Zweck des Uebereinkommens nur dahin geht, dem Krasiczyner Bier eine weitere Verbreitung zu geben. — Alle übrigen Nebenabmachungen in dem erwähnten Uebereinkommen, u. zw. das im Punkte XVII seitens des Wilhelm Breyvogel aufgenommene Darlehen, wie auch die im Punkte IX seitens der Wilhelmine Breyvogel bezüglich der Verpflichtungen des Wilhelm Breivogel übernommene Bürgschaft stellen sich nicht als gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile jenes Hauptgeschäftes dar; es mußte daher für jedes derselben die Gebühr nach seiner rechtlichen Natur besonders entrichtet werden.

Was nun vorerst den Lieferungsvertrag als solchen anbelangt, so ergibt sich aus den Vertragspunkten I, III und V zur Bestimmtheit, daß die Vereinbarung in Betreff der Lieferung und der Abnahme des Krasiczyner Bieres als eine bindende und derart getroffen worden ist, daß sowohl das Krasiczyner Brauhaus zur Abgabe, als auch Wilhelm Breyvogel zur Abnahme der contractmäßig festgesetzten Menge Bieres verpflichtet erscheint. — Wenn dabei besondere Bestimmungen dahin getroffen sind, daß das Krasiczyner Brauhaus unter gewissen im Punkte XVI stipulirten Voraussetzungen die Ausfolgung des Bieres an Breyvogel jederzeit sistiren und sogar das ganze Uebereinkommen als aufgelöst betrachten kann, so liegt hierin nur eine Vereinbarung darüber, daß unter den bestimmten Voraussetzungen eine Sistirung oder gänzliche Aufhebung des rechtswirksam abgeschlossenen Vertrages einzutreten habe, und beweisen daher gerade diese Stipulationen, daß der Lieferungsvertrag mit voller Rechtswirksamkeit abgeschlossen war.

Die Bemessung der im Punkte XX des Uebereinkommens enthaltenen Erklärung der Wilhelmine Breyvogel, daß sie bezüglich aller durch Wilhelm Breyvogel übernommenen Verpflichtungen als Bürgin und Zahlerin beitrete, ist in der T. P. 84 des Ges. vom 13. December 1862 begründet, denn nach dieser T. P. hat eine Rechtsbefestigung bei Bemessung der Gebühr nur dann außer Anschlag zu bleiben, wenn dieselben 1. in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft enthalten und wenn nebstdem dieselbe 2. von einem der beiden contrahirenden Theile dem anderen eingeräumt worden ist. — Rücksichtlich der Rechtsbefestigung seitens der Wilhelmine Breyvogel trifft zwar das erste, nicht aber auch das zweite dieser Erfordernisse zu, da in der T. P. 84 nur die sogenannten Hauptcontrahenten zu verstehen sind, als welche sowohl bei dem hier in Frage kommenden Lieferungsvertrage (Punkt I, III und V), als auch bei dem Darlehens-

vertrage (Punkt XVII) ausschließlich einerseits die Krasiczyner Bierbrauerei, andererseits Wilhelm Breyvogel allein angesehen werden können, daher für die Rechtsbefestigung seitens der Wilhelmine Breyvogel aus dieser T. P. die Gebührenbefreiung nicht abgeleitet werden kann.

Nichtsbestoweniger vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrechtzuerhalten, weil die Grundlage für die Bemessung der Gebühr sowohl vom Lieferungsvertrage, als auch von der Bürgschaftserklärung nach einem Multiplum von 6 Jahren festgestellt erscheint, während hiefür die gesetzliche Voraussetzung mangelt. Denn wenn auch in dem Lieferungsvertrage das Kaufobject genau präcisirt ist, so kann doch nicht das Gleiche in Ansehung aller sechs zur Grundlage der Gebührenbemessung genommenen Vertragsjahre bezüglich des Kaufpreises behauptet werden. — Der V. G. Hof hat in dieser Beziehung die Erfordernisse eines Kaufvertrages nur hinsichtlich des Jahres 1892 vorliegend erachtet, da nur für dieses Jahr das gesetzliche Requisit eines bestimmten Kaufpreises gegeben erscheint, während nach Punkt IV des Vertrages für die folgenden Jahre nur eine Bestimmung desselben »auf Grund der Productionskosten« verabredet ist, worin eine bestimmte Preisfestsetzung deshalb nicht gelegen sein kann, weil damit nicht der Preis mit der — zu ermittelnden — Summe der Productionskosten bestimmt, sondern diese Bestimmung nur auf Grund, also nur mit Berücksichtigung der jeweiligen Höhe der Preiskosten verabredet ist, so daß ein — nicht weiter fixirter — Aufschlag auf diesen Kostenbetrag, wie nach der Natur der Sache selbstverständlich, so auch nach dem Inhalte der Verabredung nicht ausgeschlossen ist.

Auch kann nicht etwa angenommen werden, daß mit diesem Punkte IV des Vertrages die Preisfestsetzung einer bestimmten dritten Person überlassen ist (§ 1086), da die Brauhausverwaltung, welcher die Bestimmung des Preises vorbehalten wurde, mit der Person des einen Contrahenten, nämlich mit der Firma »Bierbrauerei des Fürsten A. Sapieha in Krasiczyn« identisch, also kein »Dritter« ist. — Darnach ist in Ansehung der dem Jahre 1892 nachfolgenden fünf Jahre ein Kauf-, bezw. Lieferungsvertrag nicht zu Stande gekommen.

Nr. 8237.

1. Zuckerausfuhrs-Bonificationen sind ihrem Wesen nach Exportprämien des Staates und nicht Vergütungen der Steuerleistung. — 2. Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzter Empfangsbestätigungen und Giris.*)

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4827.

Edmund von Bochner und Actiengesellschaft der k. k. Chropiner Zuckerfabrik in Chropin ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 18. December 1893, Z. 35015, puncto Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen und Giris.

»Die Beschwerde wird, insoferne sie von der Actiengesellschaft der k. k. priv. Chropiner Zuckerfabrik in Chropin überreicht ist, als unzulässig, im Uebrigen als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 8005.

Entscheidungsgründe. Beim k. k. Hauptzollamte Brünn wurden 334 Stück in dem Jahre 1890 von verschiedenen Zollämtern an die Chropiner Zuckerfabriks-Actiengesellschaft ausgefertigte Rübenzucker-Ausfuhrsbonifications-Anweisungen überreicht, welche an Edmund von Bochner »in Rechnung« girirt und mit dessen »pour acquit« versehen waren, ohne daß hiebei Stempel in Verwendung gebracht worden sind. — Die Fin.-Bezirks-Direction Brünn hat von diesen Erklärungen die Gebühren nach T. P. 47 a und 32, 2 f Geb.-Ges. dem Edmund von Bochner, u. zw. betreffend der Giris solidarisch mit der Actiengesellschaft der Chropiner Zuckerfabrik vorgeschrieben.

Ueber den von Edmund von Bochner gemeinschaftlich mit der genannten Actiengesellschaft eingebrachten Recurs wurde in II. Instanz dem Recurse des Edmund von Bochner keine Folge gegeben, jener der Actiengesellschaft aber im Grunde des § 78 Geb.-Ges. und § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, wegen Mangels der Legitimation zur Recursführung zurückgewiesen. — Ueber den hiewider von Edmund von Bochner allein eingebrachten Min.-Recurs hat das k. k. Fin.-Min. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß dem Recurse des Edmund von Bochner aus den Gründen der II. Instanz keine Folge gegeben werde.

Die Beschwerdeführung ist zuvörderst der Anschauung, daß die Gebührenvorschreibung nur auf Grund des Fin.-Min.-Erlasses vom 19. Jänner 1891, Z. 1148, erfolgt sei und verwahrt sich demzufolge gegen die Rückwirkung desselben auf die vor dessen Erscheinen zur Eincassirung gebrachten Anweisungen; sie nimmt weiters die Befreiung von der Gebührenpflicht in Anspruch, weil die Bonificationen nach dem Zuckersteuergesetze vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, unverkürzt auszufolgen und die Anweisungen selbst nach T. P. 11 Geb.-Ges. gebührenfrei sind, daher auch alle Beisätze zu denselben die Gebührenfreiheit genießen müssen; desgleichen beruft sich die Beschwerdeführung unter der Annahme, daß die Zuckerausfuhrs-Bonification eine Abgaben-Restitution sei, auf die T. P. 48, lit. g Geb.-Ges., weist bezüglich der Giris darauf hin, daß durch dieselben eine Vermögensübertragung nicht stattgefunden habe und beschwert sich endlich dagegen, daß der Chropiner Zuckerfabriks-Actiengesellschaft die Legitimation zur Recursführung abgesprochen worden ist.

Der B. G. Hof hatte zunächst diesen letzteren Beschwerdepunkt zu prüfen und hat hiebei aus den administrativen Verhandlungsacten ersehen, daß zwar der Recurs gegen die Gebührenvorschreibung der Fin.-Bezirks-Direction Brünn von Edmund von Bochner gemeinschaftlich mit der Chropiner Zuckerfabriks-Actiengesellschaft ergriffen, daß jedoch der Min.-Recurs nur von Edmund von Bochner unterfertigt, daher von der genannten Actiengesellschaft nicht eingebracht worden ist, weshalb auch das k. k. Fin.-Min. mit der angefochtenen Entscheidung nur über den Recurs des Edmund von Bochner zu entscheiden hatte und thatsächlich entschieden hat, woraus sich ergibt, daß im vorliegenden Falle die Frage über die Recurslegitimation der Actiengesellschaft im administrativen Wege nicht ausgetragen war, daher die diesfällige Beschwerdeführung bei dem B. G. Hofe nach § 5, Alinea 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig erscheint.

In Betreff der Beschwerde des Edmund von Bochner hat der V. G. Hof nachstehenden Erwägungen Raum gegeben: Was zunächst den im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. österr. Fin.-Min. sub Nr. 3 aufgenommenen Erlaß des genannten Ministeriums vom 19. Jänner 1891, Z. 1148, anbelangt, so kann auf denselben bei dem gegenwärtigen Erkenntnisse darum überhaupt kein Bedacht genommen werden, weil derselbe mit verbindlicher Kraft nicht publicirt ist. — Es ist daher lediglich zu prüfen, ob die fragliche Gebührenvorschreibung in den im Reichsgesetzblatte verlautbarten Gebühren-Gesetzen ihre gesetzliche Begründung findet. — Dabei ist vor Allem festzustellen, daß die Abnahme einer durch die Gebühren-Gesetze vorgezeichneten Abgabe von der Girirung der Anweisungen und von den Empfangsbestätigungen, eine Verringerung der Höhe der in dem bezogenen Zuckersteuergesetze zugesicherten Bonificationen durchaus nicht bedeuten kann, weil diese Abgaben nicht als Theilbeträge der Bonificationssummen vom Staate zurückbehalten, im Gegentheile die Bonificationssummen in der vollen Höhe vom Staate ausgezahlt und auch in der vollen Höhe von der Partei quittirt werden; weil hienach der gesetzliche Titel der Abgabeneinhebung ein mit der Bonificationsleistung in keinem Zusammenhange stehender, ganz selbstständiger ist, dessen Aufhebung daher auch — soferne dieselbe von der Gesetzgebung intendirt gewesen wäre — durch den Gesetzgeber anläßlich der Erlassung des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 ausdrücklich hätte verfügt werden müssen, was nicht geschehen ist.

Allerdings erklärt die T. P. 11, Z. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die ämtlichen Anweisungen für unbedingt gebührenfrei; damit aber ist die Gebührenfreiheit nur dem Rechtsacte der Ausfertigung dieser Urkunden eingeräumt und kann hieraus keinesfalls gefolgert werden, daß auch alle weiteren auf Grund dieser Urkunde von gebührenpflichtigen Parteien vorgenommenen Rechtshandlungen, insbesondere die Uebertragung und die Aufhebung der in der Urkunde statuirten Rechte der Gebührenpflicht nicht unterliegen, vielmehr bleibt bezüglich dieser weiteren Rechtshandlungen die allgemeine Norm des § 1 A, 3 Geb.-Ges. in Kraft, nach welcher dieselben, wenn über sie Rechtsurkunden ausgestellt werden, der Gebührenpflicht unterliegen. — Daß aber Giris und pour acquits Rechtsurkunden sind, wird von der Beschwerdeführung nicht bestritten.

Die diesfällige Berufung der Beschwerdeführung auf T. P. 102 n ist unzutreffend, weil das Gebühren-Gesetz in der T. P. 11, dann 113, bezw. in dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zwischen Anweisungen und Wechsel genau unterscheidet, für jede dieser beiden Urkunden ganz verschiedene Anordnungen aufstellt und es daher nicht angeht, Bestimmungen, welche im Tarife nur für auf Wechsel gesetzte Erklärungen getroffen sind, auf solche Erklärungen zur Anwendung zu bringen, die auf Anweisungen gesetzt werden.

Wenn sich ferner unter der Annahme, daß es sich bei der Zuckerausfuhrs-Bonification um eine Abgaben-Restitution handle, auf den Befreiungstitel der T. P. 48, lit. g des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, berufen wird, so ist darauf zu verweisen, daß diese Tarifstelle nur jenen Empfangsbestätigungen die Gebührenfreiheit zugesteht, welche über die Vergütung solcher Leistungen an den Staat ausgestellt werden,

die als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind. — Nun ist es aber ganz zweifellos, daß die Zuckerausfuhrs-Bonificationen nicht für prästirte Abgaben oder sonstige Leistungen dieser Art ausgefolgt werden. — Der § 2 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, gewährt vom 1. August 1888 angefangen bei der Ausfuhr von Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit, mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, über die Zolllinie eine »Ausfuhrs-Bonification« in nach dem Percente der Polarisation sich bestimmenden Beträgen von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 60 kr. oder 2 fl. 30 kr. für je 100 Kgr. netto exportirten Zucker. — In dieser Bestimmung unterscheidet sich das bezogene Gesetz von dem § 9 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71, und vom § 2 des Ges. vom 18. Juni 1880, R. G. B. Nr. 74, welche beide die Rübenzuckerbesteuerung betreffenden Gesetze bei der Ausfuhr von Colonial- und Rübenzucker über die Zolllinie nicht eine Ausfuhrs-Bonification, sondern eine Rückvergütung an Zoll und Verzehrungssteuer nach einem dort bestimmten Ausmaße bewilligt hatten.

Schon aus dieser Verschiedenheit der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Abgehen von der bis zum 1. August 1888 bestandenen Abgaberückvergütung, weiters aber aus der mit dem Wesen einer Abgabenrückvergütung nicht zu vereinbarenden, daher auch in den früheren Zuckersteuergesetzen nicht enthaltenen Bestimmung des § 3 des Ges. vom 20. Juni 1888, mit welcher ein Maximalbetrag für die während einer Erzeugungsperiode für exportirten Zucker zu leistende Bonification derart bestimmt ist, daß bei Ueberschreitung dieser Maximalhöhe der dieselbe übersteigende Betrag von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten an die Staatscasse zurückerstattet werden muß, endlich insbesondere auch aus der Bestimmung des § 42, lit. a des letztbezogenen Gesetzes, derzufolge der über die Zolllinie ausgeführte Zucker aus der Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert hinweggebracht werden kann, geht klar hervor, daß es sich vom 1. August 1888 an beim Zuckerexporte nicht mehr um eine Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer, sondern ausschließlich um die Gewährung einer Ausfuhrs-Bonification handelt, deren Wesen das einer Exportprämie, d. i. einer Leistung des Staates ist, welche zum Zwecke der Hebung der Ausfuhr inländischer Producte und der Erleichterung der Concurrenzfähigkeit derselben mit dem Auslande den Ausführenden als eine Art Belohnung ertheilt wird.

Der Umstand, aus welchen Staatseinnahmen die Ausfuhrsbonificationen geleistet werden, ist völlig belanglos, da es nicht darauf, sondern ausschließlich auf die Thatsache anzukommen hat, daß die Zahlung selbst sich als Vergütung einer der in der T. P. 48, lit. g, bezeichneten Leistungen darstelle, im vorliegenden Falle aber nach dem Obigen gewiß nicht behauptet werden kann, daß durch die Ausfuhrsbonificationen die Steuerleistung »vergütet« werden soll. — Auch der Hinweis darauf, daß das Hauptzollamt in Brünn die mit ungestempelten Giris und Acquits versehenen Anweisungen entgegengenommen hat, ohne die Partei auf die Vergebührungspflicht aufmerksam zu machen, kann nicht gewürdigt werden, weil diese Unterlassung

nach § 71, Z. 5 des Geb.-Ges. nur die Haftpflicht des betreffenden Beamten in dem Falle herbeizuführen vermöchte, daß eine der gedachten Erklärungen unter seiner ämtlichen Mitwirkung den Anweisungen beigesetzt worden wäre, niemals aber eine Befreiung der Partei von der ihr nach dem Gesetze obliegenden Gebührenpflicht bewirken kann.

Dagegen ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß die auf den Anweisungen angesetzten Giris den Beisatz »Werth in Rechnung« enthalten. — Was nun diesen Beisatz anbelangt, so ist mit demselben keineswegs zum deutlichen Ausdrucke gebracht, daß es sich bei den betreffenden Giris nur um Procura-Indossamente gehandelt habe, vielmehr ist in denselben die Bestätigung des Valutaempfanges oder aber die Angabe zu erblicken, daß die angewiesene Summe für Rechnung des Indossatars beempfangt werden sollte, wobei unverkennbar ein Act der Uebertragung der fraglichen Summe gelegen ist, welch' letztere Bedeutung daher die Finanzbehörden schon nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebühren tarife des Jahres 1850 anzunehmen berechtigt erschienen. — Allerdings wurde darüber, daß die fraglichen Indossamente nur die Bedeutung von Procura-Indossamenten gehabt hätten, von der Partei ein Zeugenbeweis angeboten und der bezogene Punkt 1 der Vorerinnerungen läßt thatsächlich auch gegen die dort zu Gunsten des Gebührenärars aufgestellte Vermuthung den Gegenbeweis zu; allein dieser Beweis muß von der Partei erbracht, nicht blos angeboten werden und es genügt eine bloße Beweisanbietung schon darum nicht, weil die Finanzbehörden nicht in der Lage sind, angebotene Beweisführungen aufzunehmen, indem ihnen besonders bei Zeugenbeweisen, jene Mittel nicht zu Gebote stehen, welche den gerichtlichen Zeugenbeweis-Aufnahmen die Gewähr der Wahrheit verleihen und sie eben deswegen zu Beweismitteln machen.

Nr. 8238.

Rechtssatz wie Nr. 8237.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4828.

Hugo Kotzian und Actiengesellschaft der k. k. priv. Chropiner Zuckerfabrik in Chropin ca. Finanz-Min.; E. vom 18. December 1893, Z. 34869, puncto Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen und Giris.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Gebührenbemessung von den Incassoindossamenten betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8239.

Rechtssatz wie Nr. 8237.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4829.

Heinrich Birnbaum ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 6. Jänner 1894, Z. 46461, puncto Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen und Giris.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführung geht von der Ansicht aus, daß aus der Fußnote zum Muster b zu der im R. G. B. Nr. 111 verlautbarten Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888 zu dem Zuckersteuergesetze vom 20. Juni 1888 sich ergebe, daß das Giro zur Legitimation des die Zahlung begehrenden Inhabers der Anweisung nicht nothwendig sei und daß darum durch das Giro eine Vermögensübertragung nicht bewerkstelligt wird und daß daher auch eine Gebühr für das Giro nicht gefordert werden könne. — Allein auf die Bedeutung der citirten Fußnote war in vorliegenden Falle schon darum nicht einzugehen, weil hier auf den Anweisungen thatsächlich Giris vorhanden sind und weil nach § 1, A Geb.-Ges. die Gebühr nicht blos von Vermögensübertragungen, sondern nach P. 3 von allen Gattungen von Rechtsgeschäften dann zu entrichten kommt, wenn über dieselben Rechtsurkunden ausgefertigt werden und die Giris eben die bei Ordrepapieren bestehende Beurkundungsform darstellen. — Die Beziehung auf § 81 Geb.-Ges. ist gleichfalls nicht zutreffend, da dieser Paragraph lediglich das Verhalten der Behörden in Betreff der Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten regelt, die in Frage stehenden Anweisungen aber offenbar keine derartigen Eingaben sind.

Auch die Einwendung, daß der Beschwerdeführer bei Behebung der Bonificationsbeträge nur als Mandatar der Wschetuler Zuckerfabrik aufgetreten sei und der letzteren die erhobenen Beträge in voller Höhe abgeführt habe, vermag die Gebührenpflicht des Beschwerdeführers schon darum nicht aufzuheben, weil aus den auf den Anweisungen befindlichen Giris das behauptete Vollmachtsverhältniß nicht hervorgeht, indem die Giris der Fabrik — mit Ausnahme zweier Anweisungen — durchwegs Blanco-Indossamente sind, bei den zwei zuerst an die Firma Gebrüder Gutmann und von diesen an Heinrich Birnbaum girirten Anweisungen aber das letztere Indossament nur den Zusatz »Werth in Rechnung«, also die bloße Angabe des Valutaverhältnisses enthält, somit eine Bevollmächtigung ebenfalls nicht andeutet, die mit den behobenen Bonificationsbeträgen weiterhin getroffene Verfügung aber für die Frage der Gebührenpflicht selbstverständlich ohne jeden Belang ist.*)

Nr. 8240.

Rechtssatz wie Nr. 8237.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4830.

Firma »Erste böhmische Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft« in Prag ca. Finanz-Min.; E. vom 10. October 1893, Z. 29814. puncto Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen, bezw. Giris.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) Im Uebrigen die Entscheidungsgründe mit jenen sub Nr. 8237 identisch.

Nr. 8241.

Rechtssatz wie Nr. 8237.

Erkenntniß vom 11. December 1894, Z. 4831.

Firma »Aussiger Zuckerraffinerie Franz Fieber« in Prag ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 24. März 1894, Z. 3944, puncto Gebühr von auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beim k. k. Hauptzollamte Prag wurden 181 im Jahre 1890 von dem k. k. Hauptzollamte Aussig an die Firma Fieber & Krobshofer in Prag ausgefertigte Rübenzucker-Ausfuhrsbonifications-Anweisungen überreicht, welche mit dem »pour acquit« der genannten Firma versehen waren, ohne daß hiebei ein Stempel in Verwendung gebracht worden ist. — Die Finanzverwaltung hat von diesen Erklärungen die Gebühr nach T. P. 47a Geb.-Ges. der Firma vorgeschrieben und diese Vorschreibung wurde mit der angefochtenen Entscheidung lediglich unter Richtigstellung eines unterlaufenen Rechnungsfehlers aufrecht erhalten.

Die Beschwerdeführung steht auf dem Standpunkte, daß die im Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, zugesicherten Ausfuhrsbonificationen den Charakter von Abgabe-Restitutionen an sich tragen und beansprucht demnach für die in Frage stehenden »pour acquits« die Gebührenbefreiung nach T. P. 48c Geb.-Ges.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diesen Standpunkt als gesetzlich begründet zu erkennen.

Der § 2 des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, gewährt vom 1. August 1888 angefangen bei der Ausfuhr von Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit, mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, über die Zollinie eine »Ausfuhrs-Bonification« in nach dem Percente der Polarisation sich bestimmenden Beträgen von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 60 kr. oder 2 fl. 30 kr. für je 100 Kgr. netto exportirten Zucker. — In dieser Bestimmung unterscheidet sich das bezogene Gesetz von dem § 9 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71, und vom § 2 des Ges. vom 18. Juni 1880, R. G. B. N. 74, welche beide die Rübenzuckerbesteuerung betreffenden Gesetze bei der Ausfuhr von Colonial- und Rübenzucker über die Zollinie nicht eine Ausfuhrsbonification, sondern eine Rückvergütung an Zoll- und Verzehrungssteuer nach einem dort bestimmten Ausmaße bewilligt hatten.

Schon aus dieser Verschiedenheit der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Abgehen von der bis zum 1. August 1888 bestandenen Abgabenrückvergütung, weiters aber aus der mit dem Wesen einer Abgabenrückvergütung nicht zu vereinbarenden, daher auch in den früheren Zuckersteuergesetzen nicht enthaltenen Bestimmung des § 3 des Ges. vom 20. Juni 1888, mit welcher ein Maximalbetrag für die während einer Erzeugungsperiode für exportirten Zucker zu leistende Bonification derart bestimmt ist, daß bei Ueberschreitung dieser Maximalhöhe der dieselbe übersteigende Betrag von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten an die Staatscasse

zurückerstattet werden muß, endlich insbesondere auch aus der Bestimmung des § 42, lit. a des letztbezogenen Gesetzes, derzufolge der über die Zolllinie ausgeführte Zucker aus der Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert hinweggebracht werden kann, geht klar hervor, daß es sich vom 1. August 1888 an beim Zuckerexporte nicht mehr um eine Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer, sondern ausschließlich um die Gewährung einer Ausfuhrsbonification handelt, deren Wesen das einer Exportprämie, d. i. einer Leistung des Staates ist, welche zum Zwecke der Hebung der Ausfuhr inländischer Producte und der Erleichterung der Concurrenzfähigkeit derselben mit dem Auslande den Ausführenden als eine Art Belohnung ertheilt wird.

Nach T. P. 48 o Geb.-Ges. genießen ferner die Gebührenfreiheit Empfangsbestätigungen über die »Zurückerstattung einer Nichtschuld«, insbesondere auch von an den Staat über die Gebühr geleisteten Zahlungen und von nachgesehenen öffentlichen Giebigkeiten. — Da nun die vorgedachten Bonificationen nicht die Zurückerstattung einer geleisteten Giebigkeit sind, können sie auch nicht die Zurückerstattung einer Nichtschuld oder einer über die Gebühr geleisteten Zahlung oder einer nachgesehenen Giebigkeit darstellen und es kann demnach der von der Beschwerdeführung in Anspruch genommene Befreiungsgrund der T. P. 48 e Geb.-Ges. mit Recht nicht geltend gemacht werden.

Nr. 8242.

Das dem Propinationsberechtigten ertheilte Befugniß zum Ausschanke von Bier und Branntwein in einem bestimmten Hause durch den jedesmaligen Propinationspächter, ist nur als eine polizeiliche Bewilligung zur Eröffnung einer Propinationsschänke und nicht als eine gewerbliche Schankconcession anzusehen.

Erkenntniß vom 12. December 1894, Z. 4841.

Felicie Gräfin Bobrowska (Adv. Dr. Max Menger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 17. September 1893, Z. 5164, puncto Bewilligung zur Fortführung eines Bier- und Branntweinschankes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde dem Min.-Recurse der Felicie Gräfin Bobrowska in Andrychau gegen die Statth.-Entscheidung vom 24. October 1892, Z. 70907, insoweit mit derselben die Recurrentin die im Namen ihrer minderj. Kinder als Erben der Therese Gräfin Bobrowska auf Grund des § 56, Abs. 4 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, angesuchte Bewilligung zur Fortführung des der Letztgenannten mit dem Decrete des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau vom 22. April 1857, Z. 1967, ertheilten Befugnisses zum Ausschanke von Bier und Branntwein im Hause sub C. Nr. 60 in Andrychau verweigert wurde, keine Folge gegeben. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil mit dem Decrete des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau vom 22. April 1857, Z. 1967, der Therese Gräfin Bobrowska unter Anderem auch die Befugniß zum Ausschanke von Bier und Branntwein verliehen wurde, weil dieses Befugniß sich als ein gewerbliches Personalbefugniß darstellt und weil dem-

nach in Gemäßheit des § 56, Abs. 4 der Gew.-Ges.-Novelle, dieser Bier- und Branntweinausschank für Rechnung der minderjährigen Erben der Therese Gräfin Bobrowska fortgeführt werden kann.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Mit dem Decrete des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau vom 22. April 1857, Z. 1967, wurde der Therese Gräfin Bobrowska das Befugniß zum Ausschanke von Bier und allerlei geistigen Getränken, insbesondere aller Gattungen Rosoglio, Liqueur, Rum, Arrak in ihrem Gast- und Einkehrhause Nr. 60 in der Stadt Andrychau durch den jedesmaligen Propinationspächter gegen dem ertheilt, daß dieselbe dieses Befugniß durch einen in polizeilicher Beziehung zulässigen Schänker ausübe und sich ungesäumt zur Erwerbsteuer fatire. — Da die Statthalterei die Fortführung des Ausschankes von versüßten geistigen Getränken, auf welche das erwähnte Befugniß gleichfalls lautete, auf Rechnung der minderj. Erben der Therese Gräfin Bobrowska bewilligt hat, so kann es sich nur darum handeln, ob das der Gräfin Bobrowska auch zum Ausschanke von Bier und Branntwein ertheilte Befugniß sich als ein gewerbliches darstellt oder nicht.

Bier und Branntwein sind in Galizien Propinationsgetränke und in dem damals noch im vollen Umfange bestandenen Propinationsrechte war, insoweit nicht eine Ausnahme erweislich war, auch das ausschließliche Befugniß begriffen, im Propinationsbezirke Bier und Branntwein auszuschänken. — Die Gräfin Therese Bobrowska war zur Zeit der Ertheilung des erwähnten Befugnisses, d. i. im Jahre 1857, Propinationsberechtigte in Andrychau. — Das besagte Decret des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau, welches der genannten Gräfin das Befugniß zum Betriebe des Bier- und Branntweinschankes im Hause Nr. 60 in Andrychau durch den jedesmaligen Propinationspächter ertheilt und sonach diesen Ausschank auf den Propinationsberechtigten einschränkt, kann demnach, da der Propinationspächter nur namens des Propinationsberechtigten den Ausschank betrieben hat, auch nur als eine polizeiliche Bewilligung zur Eröffnung einer Propinationsschänke in dem besagten Hause angesehen werden, nicht aber als eine gewerbliche Concession, welche übrigens die Therese Gräfin Bobrowska als Propinationsberechtigte in Andrychau nicht bedurfte und daher die politische Behörde gesetzlich gar nicht in die Lage kommen konnte, ihr eine solche Concession zu ertheilen oder zu verweigern.

Belangend das in der Beschwerde angezogene, mit der Gub.-Verordn. vom 2. November 1824, Z. 62563 (galiz. Prov.-G.-Samml. Nr. 144), verlautbarte Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1824, Z. 19162, so bestimmt dieses Hofkanzlei-Decret, was unter dem allgemeinen Ausdrucke »Schänker« in Galizien verstanden werden kann; dasselbe hat weiter das Verhältniß der verschiedenen Schänkerclassen gegenüber der Grundherrschaft, d. i. dem Propinationsberechtigten zum Gegenstande und enthält Bestimmungen über das Vorgehen der Behörden bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Schänkern und Obrigkeiten. — Nachdem es sich hier nicht um derartige Fälle handelt, so war dieses Hofkanzleidecret ganz außer Betracht zu lassen.

Wenn schließlich die Beschwerde darauf hinweist, daß für die Ausübung des Propinationsrechtes in Andrychau insgesammt ein einziger Erwerbsteuerschein dem Propinationsinhaber und daß für den fraglichen Schank

demselben ein abgesonderter Erwerbsteuerschein ausgefertigt wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der Umstand, in welcher Weise die Steuer für diesen Ausschank dem Propinationsberechtigten zur Zahlung vorgeschrieben wurde, für die Lösung der vorliegenden Frage ganz unentscheidend ist.

Nachdem dem Gesagten zufolge das im Jahre 1857 ertheilte Befugniß zum Ausschanke von Bier und Branntwein als eine gewerbliche Schankconcession nicht anzusehen ist, so kann die Beschwerdeführerin auch nicht die Fortführung dieses Schankbefugnisses auf Grund des § 56, Abs. 5 der Gew.-Ges.-Nov. beanspruchen.

Nr. 8243.

Der Handel mit Bier in Galizien darf innerhalb der im § 3 des Propinations-Ablösungsgesetzes vom 30. December 1875, bezw. § 1 des Gesetzes vom 22. April 1889 bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen, unter Gebinden von mindestens $^1/_2$ Hektoliter betrieben werden.*)

Erkenntniß vom 12. December 1894, Z. 4842.

Felicie Gräfin Bobrowska (Adv. Dr. Max Menger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 19. October 1893, Z. 25131, puncto Handel mit Bier in geschlossenen Flaschen und Gebinden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Min. des Innern dem Recurse der Felicie Gräfin Bobrowska gegen die Entscheidungen der unteren Instanzen, mit welchen derselben der angemeldete Betrieb des Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen und Gebinden zur behördlichen Kenntniß nicht genommen, bezw. der beabsichtigte Verschleiß von Bier im Hinblick auf die Bestimmungen des § 31 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, untersagt wurde, keine Folge gegeben. Gleichzeitig hat das Min. des Innern die Statthalterei in Lemberg beauftragt, der Recurrentin ausdrücklich bedeuten zu lassen, daß, insofern sie den Betrieb des Biergroßhandels unter der für den gewerbsmäßigen Handel mit Bier in Galizien überhaupt geltenden Einschränkung des Verschleißes in Gefäßen und Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter zu enthalten haben, beabsichtigen sollte, es ihr unbenommen bleibe, die entsprechend eingeschränkte Anmeldung für diesen, ein freies Gewerbe bildenden Handel, bei der Gewerbebehörde I. Instanz zu erstatten, bezw. um die Ausfertigung des Gewerbescheines hiefür einzuschreiten. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil nach § 1 des Ges. vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, das Propinationsrecht nur die Ausschließlichkeit des Ausschank- und Verschleißrechtes der Propinationsgetränke in sich schließt und weil sonach darunter der Handel mit Bier in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen nicht begriffen, vielmehr ein derartiger Handel ein freies Gewerbe ist, welches lediglich nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. zu beurtheilen ist, wie dies aus § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, hervorgeht.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Das mit gal. Gub.-Verordn. vom 7. December 1844, Z. 68916 (gal.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2285 (Bd. VIII, Z. 1884).

Prov.-Ges.-Samml. Nr. 182) kundgemachte Hofkanzleidecret vom 27. October 1844, Z. 31716, untersagt unter Berufung auf die A. h. Entschließung vom 1. October 1842 den Handelsleuten den Verschleiß inländischer Biere und bezeichnet weiter nur bestimmte Gewerbsleute, denen der Verschleiß ausländischer Biere zukommt, bezw. der Ausschank derartiger Biere gestattet werden kann; zur Kategorie solcher Gewerbetreibenden gehört übrigens die Beschwerdeführerin nicht. Der Handel mit Bier stand in Galizien in der Regel nur dem Propinationsberechtigten zu. Durch die mit dem kais. Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, eingeführte Gew.-Ordn. sind laut Art. VIII bezüglich der Propinationsrechte die bestehenden Vorschriften fortan als maßgebend erklärt worden. Das in der Beschwerde angerufene Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, welches übrigens im § 18 ausdrücklich anordnet, daß durch die Bestimmungen der §§ 1, dann 3—8 ebendort, das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt wird, betrifft nur den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben und findet daher auf Bier keine Anwendung. Der § 1 des Ges. vom 22. April 1889, gal. L. G. B. Nr. 30, womit einige Bestimmungen des Ges. vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, über die Aufhebung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau abgeändert wurden, enthält im polnischen, sonach zufolge des Ges. vom 10. Mai 1866, L. G. B. Nr. 66, authentischen Texte die Bestimmung, daß das Recht des Ausschankes und Verkaufes (prawo wyszynku i sprzedaży) der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und im vollen Umfange, im Besitze des Berechtigten, bezw. des Landes-Propinationsfondes durch die darin bestimmte Zeit verbleibe.

Daß weder das Propinationsablösungsgesetz vom 30. December 1875, noch auch das nachgefolgte Gesetz vom 22. April 1889, den Handel mit Bier freizugeben beabsichtigten, geht am deutlichsten aus § 31 des erstcit. Gesetzes hervor, woselbst die Erzeuger von Bier und sonstigen propinationsmäßigen Getränken, obwohl die Erzeugung der Propinationsgetränke laut § 2 ebendort, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes unter den in demselben enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt wurde, dennoch im Verkaufe dahin beschränkt worden sind, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 3 des cit. Gesetzes, beziehungsweise im § 1 des Ges. vom 22. April 1889 bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im Großen unter Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter zu enthalten haben, verkaufen dürfen. Es muß daher angenommen werden, daß diese offenbar zu Gunsten des Propinationsberechtigten ergangene Bestimmung für den Handel mit Bier überhaupt Geltung hat, weil kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, die Handelsleute den Erzeugern gegenüber zu bevorzugen. Diesemnach sind nur für den Betrieb des Bierhandels im Großen, d. i. in Gefäßen und Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter enthalten, durch die Propinationsvorschriften keine Beschränkungen auferlegt, weshalb auch nur ein derartiger Betrieb nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. als ein freies Gewerbe zu beurtheilen ist.

Nr. 8244.

1. Die Verpflichtung der politischen Behörde, in Angelegenheiten der Wasserversorgung einer Gemeinde, in dem Erkenntnisse eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, ist dadurch bedingt, daß nach dem Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung ein erweislicher Schaden und Nachtheil den Interessenten trifft. — 2. Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung.

Erkenntniß vom 13. December 1894, Z. 4867.

Austro-belgische Eisenbahngesellschaft in Wien (Adv. Dr. Feistmantel) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbelangt Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 3. October 1893, Z. 5498, puncto Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft bestritten, weil 1. nach § 35 des n.-ö. Wasserr.-Ges. im Falle des § 34 der Betrag der Entschädigung im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen ist, während die Entscheidung selbst über die Frage der factischen und ziffermäßigen Entschädigung der durch die Ableitung der Quellen in Mitleidenschaft gezogenen Wasserbezugsrechte der Beschwerdeführerin eine Verfügung nicht getroffen hat und auch nicht treffen wollte; weil 2. wenn schon die Entscheidung der Frage über die ziffermäßige Entschädigung der Beschwerdeführerin vertagt wurde, in dem Erkenntnisse doch mindestens hätte ausgesprochen werden müssen, daß die Commune Wien der Beschwerdeführerin und den Wasserinteressenten am Wiener-Neustädter Canal allen Schaden zu ersetzen hat, welcher durch die von der Commune geplanten Wasseranlage entsteht und daß die Commune Wien verpflichtet sei, auf ihre Kosten alle Maßregeln zu treffen, welche zur Feststellung des Schadens und zur Sicherstellung der beschädigten Parteien nothwendig sind; weil 3. die Entscheidung darauf keine Rücksicht genommen hat, daß verschiedene Privatparteien und öffentliche Institute am Wiener-Neustädter Canal Wasserbezugsrechte besitzen, so daß der eventuelle Schade auch diese Interessenten treffe. — Insbesondere sei unbegründet, daß diesen Interessenten zur selbstständigen Geltendmachung ihrer Rechte und Ersatzansprüche die Legitimation abgesprochen wurde, woraus eine Benachtheiligung der Beschwerdeführerin in der Richtung resultire, daß die austro-belgische Eisenbahngesellschaft, in Vertretung dieser Parteien, zur Liquidirung ihrer Ansprüche verhalten wird, was die Beschwerdeführerin umsoweniger und jedenfalls nicht ohne Belastung auszuführen in der Lage ist, als dieselbe die für die Feststellungsfrage entscheidenden Momente nicht einmal kenne. — Ueberdies werde die Gesellschaft durch den in der Entscheidung beobachteten Vorgang in die Lage versetzt, die Interessenten am Wiener-Neustädter Canal mit den ziffermäßig noch gar nicht festgestellten Schadlosansprüchen klaglos zu halten, ohne selbst des Ersatzes sicher zu sein.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu erinnern. Ad 1. Die angefochtene Entscheidung ist in Betreff der von der Beschwerdeführerin im Administrativ-Verfahren erhobenen Einwendungen und Ansprüche von dem Thatbestande ausgegangen, daß zur Deckung des Maximalbedarfes des Wiener-Neustädter

Canales an Wasser, bei Berücksichtigung der Verluste durch Verdunstung, Versickerung und durch die Thore, ein Wasserquantum von 1·159 Cbm. per Secunde erforderlich ist, von welchem Erfordernisse, da einerseits die austro-belgische Eisenbahngesellschaft in Folge des Kaufvertrages vom 15. Mai 1871 in Betreff einer Wasserquantität von 0·200 Cbm. bereits entschädigt wurde und andererseits der Verlust durch Verdunstung und Versickerung per 0·102 Cbm. durch das Guntramsdorfer Fabrikswasser (0·210 Cbm. per Secunde) gedeckt erscheint, im Ganzen 0·302 Cbm. per Secunde in Abschlag zu bringen sind, so daß das zur Deckung des Maximalbedarfes in Betracht zu ziehende Wasserquantum mit 0·857 Cbm. per Secunde zu veranschlagen ist, welchem Erfordernisse als Deckung auch bei außergewöhnlich tiefstem Wasserstande die in den Canal einfließenden Wassermengen a) der Pitten mit 0·750 Cbm., b) des Kehrbaches mit 0·200 Cbm., in Summa 0·950 Cbm. gegenüberstehen.

Aus diesem Thatbestande folgerte die Entscheidung, daß eine Beeinträchtigung jener Wassermenge, auf welche der Eigenthümer des Wiener-Neustädter Canales äußersten Falles Anspruch erheben kann, durch die von der Gemeinde Wien projectirte Wasserentnahme, selbst beim Zusammentreffen von äußerst ungünstigen Verhältnissen, sich derzeit nicht constatiren lasse. — Die Beschwerde bestreitet die Richtigkeit dieses Thatbestandes nicht und es war ebendarum derselbe auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Aus diesem Thatbestande ergibt sich, daß die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen eigentlich zu dem Resultate geführt haben, daß die mit der angefochtenen Entscheidung consentirte Entnahme von Quellenwasser im Gesammtbetrage von 0·421 Cbm. per Secunde auf die Wasserführungsverhältnisse des Wiener-Neustädter Canales und auf die Wasserbezugsrechte der Beschwerdeführerin erweislich überhaupt keinen schädigenden Einfluß üben werde. — Nun ist die Verpflichtung der politischen Behörde, bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 34 und 35 Wasserr.-Ges. in dem Erkenntnisse eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen (§ 83 Wasserr.-Ges.) doch gewiß dadurch bedingt, daß nach den Ergebnissen der gepflogenen Verhandlung ein erweislicher Schade und Nachtheil den betheiligten Interessenten trifft und es kann im concreten Falle, wo — wie oben ausgeführt — diese Bedingung nicht zutrifft, davon nicht gesprochen werden, daß durch die Entscheidung die citirten Gesetzesbestimmungen verletzt worden sind, weil eine Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung nicht getroffen wurde.

Allerdings hat die Entscheidung in Anbetracht des Umstandes, daß bei der Annahme des außergewöhnlich tiefsten Wasserstandes der Maximalbedarf (0·857 Cbm.) und die Deckung (0·950 Cbm.) sich beinahe die Wage halten und es somit immerhin möglich ist, daß eventuell beim Eintritt irgend eines derzeit nicht vorhergesehenen außerordentlichen Ereignisses das Bedarfswasser nicht vollkommen gedeckt würde, der beschwerdeführenden Gesellschaft das Recht gewahrt, von Fall zu Fall den vollen Ersatz für den Schaden zu verlangen; allein aus diesem in äußerster Wahrung der Rechte

der Beschwerdeführerin gemachten Vorbehalte kann nicht gefolgert werden, daß eine Benachtheiligung, eine Beschädigung der Beschwerdeführerin durch die projectirte Wasserentnahme als gegeben und erwiesen von der Behörde erkannt worden ist oder anzuerkennen war, weshalb auch aus diesem Vorbehalte die Verpflichtung der Behörde zur ziffermäßigen Feststellung des Schadens nicht abgeleitet werden kann, und zwar umsoweniger, als der Sachverständige bei der Verhandlung ausdrücklich constatirt hat, daß gegenwärtig die Ermittlung eines solchen eventuellen Schadens überhaupt nicht möglich erscheint. — Der ad 1 angeführte Beschwerdepunkt stellt sich somit nicht als begründet dar.

Ebenso unbegründet ist aber auch der zweite Beschwerdepunkt. Denn aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß ja die Commune Wien für den Fall, daß unvorhergesehenerweise gleichwohl eine Benachtheiligung der Wasserbezugsrechte der Eigenthümerin des Wiener-Neustädter Canales durch die consentirte Wasserentnahme Platz greifen sollte und erweislich würde, zur Entschädigung verpflichtet sein soll und die Entscheidung hat also thatsächlich jene Verfügung, welche die Beschwerde für gesetzlich geboten erklärt, daß nämlich die Commune Wien der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft und den Wasserinteressenten derselben allen Schaden zu ersetzen hat, welcher durch die von der Commune geplanten Wasseranlagen entsteht, getroffen.

Daß aber die Commune Wien mit der Entscheidung nicht zugleich verpflichtet wurde, alle Maßregeln zu treffen, welche zur genauen ziffermäßigen Feststellung des Schadens und zur Sicherstellung der beschädigten Parteien nothwendig erscheinen, darin konnte der V. G. Hof weder eine Unvollständigkeit noch eine Gesetzwidrigkeit der Entscheidung erkennen. Denn die Behauptung und der Beweis der eintretenden Schädigung kann nach den Grundsätzen über die Beweislast nicht der Commune Wien aufgebürdet werden, und zwar umsoweniger, als ja die abgeführten Erhebungen und die zur Frage durchgeführten Sachverständigenbeweise das Ergebniß lieferten, daß bei Berücksichtigung aller jener Momente, welche nach den gesetzlichen Vorschriften in die Wagschale fallen, zu welchen allerdings auch die Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zählt (§ 19 Wasserr.-Ges.), eine Beschädigung der Wasserbezugsrechte des Wiener-Neustädter Canales nicht Platz greift.

Da überdies — wie oben bereits hervorgehoben — in der Entscheidung der außergewöhnlich tiefste Wasserstand Berücksichtigung gefunden hat und die durch das Gesetz gebotene Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand doch nur auf die erfahrungsgemäß eintretenden Wasserstände zu beziehen ist, so kann auch nicht behauptet werden, daß das abgeführte Verfahren in Betreff der zu entscheidenden Frage in irgend welcher Richtung mangelhaft oder unvollständig gewesen ist.

Ad 3. Daß die Entscheidung außer Acht gelassen hat, daß am Wiener-Neustädter Canal außer der Eigenthümerin des Canales noch andere Wasserinteressenten (Werksbesitzer) bestehen, deren Wasserbezugsrechte durch die consentirte Wasserableitung eventuell eben auch in Frage gestellt werden, ist nicht richtig. — Denn nach Ausweis der Administrativacten haben wiederholte, sehr eingehende und umfangreiche Erhebungen über den Wasserbedarf dieser Wasserinteressenten (Werksbesitzer) stattgefunden und es wurde

insbesondere der Maximalbedarf des Wiener-Neustädter Canales an Wasser unter Anrechnung des Wasserverbrauches dieser Interessenten festgestellt und erscheint derselbe in der Ziffer des Maximalbedarfes per 1·159 Cbm. sub Post 2 für Wasserwerke mit 0.784 Cbm. per Secunde angesetzt. — Da aber — wie oben bereits ausgeführt — die Ergebnisse der Verhandlung zu der Erkenntniß geführt haben, daß der Maximalbedarf des Wiener-Neustädter Canales an Wasser auch bei außergewöhnlich tiefstem Wasserstande durch die consentirte Wasserentnahme nicht weiter tangirt wird, so war die gesetzliche Voraussetzung für eine ziffermäßige Feststellung der Schädigung dieser Wasserwerke überhaupt nicht gegeben.

Daß die Entscheidung den Werksbesitzern am Wiener-Neustädter Canal die Legitimation zur selbstständigen Geltendmachung ihrer Rechte und Ansprüche abgesprochen hat, ist richtig; allein hiedurch werden nicht Rechte der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft, sondern eventuell solche jener Werksinteressenten berührt und erscheint die austro-belgische Eisenbahngesellschaft zur Erhebung dieses Beschwerdepunktes ebendarum nicht legitimirt. Denn für den allerdings nicht vorauszusehenden und unwahrscheinlichen Fall einer Beeinflussung des Betriebswassers des Wiener-Neustädter Canales durch die consentirte Wasserentnahme, wird es sich immer nur darum handeln, festzustellen, inwieweit durch die Ableitung der Quellen die Wasserführungsverhältnisse des Wiener-Neustädter Canales benachtheiligt und das demselben rechtmäßig zustehende Wasserquantum vermindert wird und welcher Schade aus dieser Verminderung für die rechtmäßig bestehende Wasserbenützung sich ergibt. — Als Eigenthümerin des Canales wird die Beschwerdeführerin immer in der Lage sein, in einem solchen Falle ihre Rechte wahrzunehmen, wie immer auch das zwischen ihr und den einzelnen Wasserinteressenten (Werksbesitzern) obwaltende Verhältniß aufgefaßt wird. In eine nähere Erörterung dieses Verhältnisses und in eine Untersuchung der Frage, ob den einzelnen Werksbesitzern die Legitimation zur Sache mit Recht oder Unrecht abgesprochen wurde, hatte der V. G. Hof an dieser Stelle einzugehen umsoweniger Anlaß, als die Werksbesitzer wegen jenes Ausspruches der Entscheidung selbstständig Beschwerde geführt haben.

Nr. 8245.

1. Nicht die Werksbesitzer, sondern nur die Eigenthümerin des Wiener-Neustädter Canales ist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für die Wasserentziehung aus diesem Canale legitimirt. — 2. Wesen und Inhalt der Wasserbenützungsrechte der Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canale. — 3. Zur Frage, wer als „Betheiligter" im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist.*)

Erkenntniß vom 13. December 1894, Z. 4868.

Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canale Josef Freiherr v. Wieser und Gen. (Adv. Dr. Moser) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbetheiligt Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 3. October 1893, Z. 5498, puncto Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 8244.

Entscheidungsgründe. Ueber die von den Werksbesitzern am Wiener-Neustädter Canal gegen die von der Stadtgemeinde Wien projectirte Einleitung einer Wassermenge von 36.400 Cbm. täglich aus dem oberhalb des Kaiserbrunnens befindlichen Quellengebiete in die Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung erhobenen Einwendungen, bezw. geltend gemachten Ersatzansprüche, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft und in Abänderung der Entscheidung der k. k. Statthalterei, ausgesprochen, daß die Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal nicht legitimirt sind, von der Stadtgemeinde Wien einen Schadenersatz anläßlich der projectirten Wasserentnahme zu verlangen, daß daher ihre bei der Verhandlung erhobenen diesfälligen Einwendungen zurückgewiesen werden. — Dieser Ausspruch wird in den Motiven darauf gestützt, daß der Wiener-Neustädter Canal unbestritten ursprünglich nur zu Schifffahrtszwecken angelegt worden ist, daß aus den vom Canaleigenthümer mit den einzelnen Wasserwerksbesitzern abgeschlossenen Verträgen erhellt, daß die Werksbesitzer sich lediglich in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zum Canaleigenthümer selbst befinden, daß sie hinsichtlich der Wasserzuführung sich an den Canaleigenthümer zu halten und dritten Personen gegenüber keinerlei selbstständige Rechte auf Zuleitung des Wassers zum Wiener-Neustädter Canal erworben haben, weshalb in Bezug auf die Einleitung des Wassers in den Wiener-Neustädter Canal nur der Eigenthümer des Canales als betheiligt erscheint, während die durch die allfällige Verminderung der Wasserzuleitung in den Canal etwa eintretende Verminderung des Wasserstandes an den Ueberfällen, nur bei der Würdigung der vom Canaleigenthümer gestellten Schadenersatzansprüche in Erwägung gezogen werden kann.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß die Ansicht der angefochtenen Entscheidung, daß den Werksbesitzern nur gegenüber dem Canaleigenthümer Rechte zustehen, eine irrige sei; denn diese Rechte seien von den Werksbesitzern auf Grund der mit dem Aerar abgeschlossenen Verträge ununterbrochen durch beiläufig 75 bis 80 Jahre ausgeübt worden und es ergebe sich aus den mit dem Aerar über das Wassergefälle abgeschlossenen Kaufverträgen, daß die Werksbesitzer ein vom Canaleigenthümer unabhängiges, selbstständiges, gegen Jedermann wirksames Wasserbenützungsrecht besitzen. Da der thatsächliche und rechtliche Bestand dieser Rechte von keiner Seite bestritten wurde, so sei ein Eingriff in dieses Wasserbenützungsrecht nur gegen angemessene Schadloshaltung möglich. Die Verweisung der Werksbesitzer in Betreff der Schadloshaltung an den Canaleigenthümer sei umsominder zuläßig, als nach den geschlossenen Verträgen die Werksbesitzer, im Falle der Wasserzufluß im Wiener-Neustädter Canal vermindert wird, niemals Entschädigungsansprüche gegen den Canaleigenthümer, die austro-belgische Eisenbahngesellschaft, zu stellen berechtigt wären und als schon aus Anlaß der Ueberlassung des Kaiserbrunnens an die Commune Wien durch den Finanz-Min.-Erlaß vom 18. Mai 1865, Z. 21247, bestimmt wurde, daß die Werksbesitzer wegen dieser Wasserleitung oder der dadurch bewirkten Verminderung des Werkswassers keine wie immer gearteten Ansprüche an den Canalfond erheben können, sondern sich dieserwegen lediglich an die Wiener Stadtgemeinde zu halten haben.

Im concreten Streitfalle handelt es sich nach dem vorangeführten Sachverhalte lediglich um die Lösung der formalen Frage, ob die Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal legitimirt sind, selbstständig Einwendungen gegen die consentirte Wasserbenützungsanlage zu erheben, bezw. selbstständig Entschädigungsansprüche für eine eventuelle Schmälerung ihrer Wasserbenützungsrechte durch die consentirte Wasserableitung zu stellen.

Die angefochtene Entscheidung ist in Anwendung der Bestimmungen der §§ 34 und 35 Wasserr.-Ges. ergangen und es ist durch die Entscheidung selbst anerkannt, daß die Ableitung der Wassermenge von 36.400 Cbm. täglich aus dem oberhalb des Kaiserbrunnens befindlichen Quellengebiete, wenn und insoweit durch dieselbe eine Rückwirkung auf die bisherigen Wasserführungsverhältnisse platzgreift, im Wege der Enteignung der an jenen Gewässern, welchen diese Quellen bis nun zugeflossen sind, bestehenden Wasserbenützungsrechte erfolgen kann.

Nach dem Wortlaute der §§ 34 und 35 Wasserr.-Ges. sind als legitimirt zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für die Entziehung von Wasser anzusehen: »Die Besitzer« der zu enteignenden Privatgewässer, die Besitzer von durch die Ableitung einer Wassermenge betroffenen »Wasserrechten« (§ 34), »die Betheiligten« (§ 35). — Da im concreten Falle die Enteignung von Privatgewässern nicht in Frage steht, so erscheint die Legitimation der Beschwerdeführer davon abhängig, ob dieselben unter die Kategorie von Besitzern von Wasserbenützungsrechten oder doch unter jene der Betheiligten im Sinne der §§ 35 und 83 Wasserr.-Ges. subsumirt werden können.

Als Besitzer von Wasserbenützungsrechten können im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 16 Wasserr.-Ges. und des Art. II des Einführungsgesetzes zu demselben nur diejenigen angesehen werden, welche derlei Rechte nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, bezw. nach den Bestimmungen der früheren Gesetze erworben haben, und es fragt sich also zunächst, ob die den Werksbesitzern am Wiener-Neustädter Canal zukommenden Wasserbenützungsrechte diese Qualität haben. — Als der Titel, auf welchem die Wasserbenützung der Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal beruht, wurden von den Beschwerdeführern im administrativen und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren jene Verträge bezeichnet, welche die Werksbesitzer mit dem k. k. n.-ö. Canalschifffahrt- und Oekonomie-Inspectorate im Namen des Canalfondes auf Ueberlassung der Wasserüberfälle im Wiener-Neustädter Canal abgeschlossen haben. Die bezüglichen Verträge werden als Kauf- und Verkaufscontracte bezeichnet; sie räumen den Käufern das Recht ein, den bezüglichen Wasserüberfall auf die bestmöglichste Art zu ihrem Vortheil zu benützen (Pkt. 1), stipuliren außer einem Kaufpreise einen jährlichen Wasserzins, der zugleich in Gestalt einer perpetuirlichen Dienstbarkeit auf den zur Errichtung der Wasserwerke abgetretenen Grundstücken und den darauf errichteten Werken zur Sicherstellung gelangen soll (Pkt. 4 und 5). Der Käufer wird als Besitzer des Wasserüberfalles und sein Benützungsrecht als ein ausschließendes bezeichnet, dem Canalfonde jedoch als Dominus directus das Einstandsrecht und auch das Heimfallsrecht für den Fall vorbehalten, daß der Käufer ohne Testaments- oder gesetzliche Erben sterben sollte (Pkt. 6, 9 und 10).

Aus diesen vertragsmäßigen Bestimmungen geht nun jedenfalls hervor, daß die den Werksbesitzern eventuell zukommenden Wasserbenützungsrechte lediglich abgeleitet, in Betreff ihres Inhaltes und Umfanges also durchaus von jenem Rechte abhängig sind, welches dem Canalfonde selbst zugestanden war. In Betreff dieses Rechtes constatiren aber die Administrativ-Entscheidungen — und diese Feststellung wird nicht in Streit gezogen — daß die Anlage des Canales ursprünglich zu Schifffahrtszwecken erfolgte und daß ein weitergehendes Recht des Canaleigenthümers zur Ausnützung des Wassers des Canales und seiner Wasserkräfte, erst mit den Entscheidungen der Behörden: vom 13. Mai 1876, Z. 6928, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, vom 3. Mai 1885, Z. 2750, der k. k. Statthalterei und vom 18. November 1885, Z. 9548, des k. k. Ackerbau-Min., die behördliche Anerkennung erlangte. — Hieraus folgt, daß zur Zeit der Abschließung der Verträge auch der k. k. Canalfond behördlich concessionirte Rechte, das Wasser zum Betriebe von an den Ueberfällen situirten Werken zu benützen, nicht besaß, daß die zur Constituirung solcher Rechte erforderliche behördliche Consentirung und Anerkennung erst im Jahre 1876, also unter der Wirksamkeit des gegenwärtigen Wasserrechtsgesetzes, aber auch da nur in der Richtung erfolgte, daß das Recht des Canaleigenthümers auf Benützung des Canalwassers auch zum Betriebe von Wasserwerken und in Consequenz dessen, auf Einleitung jener Wassermenge in den Canal, welche auch zum Betriebe dieser Werke erforderlich erscheint, als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Bei dieser Sachlage können also die Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal allerdings nicht als Besitzer von Wasserbenützungsrechten angesehen werden, welche nach den Bestimmungen der früher oder der derzeit giltigen Wasserrechtsgesetze erworben worden wären, und sie können ebendarum auch nicht die Legitimation aus dem Titel des Besitzes von Wasserbenützungsrechten im Sinne des § 34 Wasserr.-Ges. für sich in Anspruch nehmen.

Aber auch dann, wenn man die Legitimation zur Sache, davon ausgehend, daß der § 35 Wasserr.-Ges. des allgemeineren, weiteren Ausdruckes »die Betheiligten« sich bedient, weiter ausdehnen und also nicht auf die durch § 34 gekennzeichneten Interessenten einschränken wollte, kann doch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Der § 35 Wasserr.-Ges. verweist auf die Grundsätze des Expropriations-Verfahrens, welche dermalen in dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, die eingehendste und umfassendste gesetzliche Fixirung gefunden haben, und darum in Ermanglung eines allgemeinen Expropinationsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Da im Falle des § 35 es sich um ein Expropriationsverfahren handelt, so werden unter den Betheiligten eben diejenigen Parteien zu verstehen sein, welche in dem Verfahren enteignet werden sollen. Als Enteignete sind aber nach § 4, Abs. 2 des cit. Gesetzes vom 18. Februar 1878 eben nur diejenigen anzusehen, denen der Gegenstand der Enteignung gehört oder welchen an dem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht. — Als Gegenstand der Enteignung im concreten Falle ist nun das abzuleitende Wasser anzusehen und insoferne diese abzuleitende Wassermenge zur Speisung des Wiener-Neustädter Canales ge-

braucht wird, erscheint als Enteigneter der Eigenthümer des Wiener-Neustädter Canales.

Von den Werksbesitzern am Wiener-Neustädter Canal läßt sich aber auch nicht behaupten, daß ihnen etwa dingliche Rechte an dem Gegenstande der Enteignung zustehen, da ihnen solche Rechte nach den oben besprochenen Verträgen nicht einmal in Betreff des in den Canal eingeleiteten Wassers eingeräumt worden sind und für ihre Wasserbenützungsrechte die dingliche Eigenschaft auch aus dem § 25 Wasserr.-Ges. nicht abgeleitet werden kann, weil — wie oben erörtert — diese Rechte überhaupt nicht auf eine behördliche Bewilligung sich gründen und nicht nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze constituirt wurden. Nach dem Inhalte der Verträge zählen vielmehr die Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal zu jenen Berechtigten, deren der § 5 des vorcit. Gesetzes vom 18. Februar 1878 gedenkt; sie sind Gebrauchsberechtigte. — Da aber derlei Gebrauchsrechte — wie aus der Bestimmung der §§ 4 und 5 l. c. sich ergibt — nicht als Gegenstand der Enteignung angesehen werden, diese Rechte vielmehr nur insoweit in Betracht zu ziehen sind, als bei Ermittlung der Entschädigung auf dieselben Rücksicht zu nehmen ist, so folgt, daß die Beschwerdeführer auch im Sinne des § 35 Wasserr.-Ges. in dem Verfahren und in Betreff der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Enteignung nicht als Betheiligte anzusehen waren.

Den von der Beschwerde berufenen Finanz-Min.-Erlaß vom 18. Mai 1865, Z. 21247, erkannte der V. G. Hof für die heute streitige Frage für unentscheidend. Denn die Frage, welche Rechtsstellung in dem abgeführten Expropriationsverfahren den Beschwerdeführern nach der Natur der ihnen zustehenden Rechte zukomme, ob dieselben als Parteien zu behandeln waren oder nicht, kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gelöst und es konnte an dieser Rechtsstellung durch den berufenen Min.-Erlaß umsominder eine Aenderung bewirkt werden, als der Min.-Erlaß lediglich eine Weisung enthält, unter welchen Cautelen der mit der Commune Wien abzuschließende Vertrag über die Ueberlassung des Kaiserbrunnens, mit Rücksicht auf die den Werksbesitzern am Wiener-Neustädter Canal eingeräumten vertragsmäßigen Rechte, zu formalisiren sein wird.

Wenn endlich die Beschwerde ausführt, daß die Verweisung der Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canal bezüglich der Entschädigung an den Canaleigenthümer, der Ablehnung jeder Schadloshaltung darum gleichkomme, weil die Werksbesitzer nach den Bestimmungen ihrer bezüglichen Verträge an den Canaleigenthümer wegen Verminderung der Wassermenge im Canal, Ersatzansprüche nicht erheben können, so konnte der V. G. Hof diese Ausführungen weder für relevant, noch für zulässig erkennen. Die Ausführungen sind darum nicht relevant, weil mit der angefochtenen Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Maße eventuell den Werksbesitzern von der Commune Wien eine Entschädigung gebühre, überhaupt nicht entschieden worden ist und auch nicht zu entscheiden war, da nach den Ergebnissen der Verhandlung der Thatbestand dahin constatirt wurde, daß durch die projectirte Wasserentnahme eine Minderung des dem Wiener-Neustädter Canal gebührenden Wasserquantums auch dann nicht platzgreifen werde, wenn der höchste Wasserbedarf und die erfahrungsgemäß eintretenden

tiefsten Wasserstände in Betracht gezogen werden; unzutreffend sind dieselben aber deshalb, weil in Anbetracht der Bestimmungen des § 5 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, welche nach § 35 Wasserr.-Ges. analoge Anwendung dann zu finden hätten, wenn der zwar nicht vorherzusehende Fall einer Minderung der Wasserführung im Wiener-Neustädter Canal durch Ableitung der Quellenwässer doch eintreffen sollte, bei der eventuellen Entschädigungsverhandlung auf diejenigen Nachtheile allerdings Rücksicht genommen werden müßte, welche die Werksbesitzer als Nutzungsberechtigte erleiden.

Nr. 8246.

1. Zweckmäßigkeitsfragen bezüglich der Wasserversorgung einer Gemeinde von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen. — 2. Die Verfügung der Behörde, durch welche eine Abänderung bestehender Wasserbenützungsanlagen zum Zwecke der thunlichsten Befriedigung der obwaltenden Wasserbedürfnisse und zur Vermeidung von Wasserverschwendung in Aussicht genommen wird, ist eine gesetzlich zulässige Enteignungsart und haben die Interessenten auf eine Schadloshaltung nur dann und insoweit einen Anspruch, als erwiesen wird, daß durch diese Verfügung ihnen ein Schade, ein Nachtheil zugefügt werde.*)

Erkenntniß vom 14. December 1894, Z. 4869.

Johann Roßbacher und Gen. (Adv. Dr. Eberstaller und Joh. Rau), sowie Johann Rau, Wasserbezugsberechtige am Kehrbache, ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbetheiligt Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 3. October 1893, Z. 5498, puncto Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die von den Wasserinteressenten am Kehrbache Johann Roßbacher und Consorten und Johann Rau gegen die Ableitung einer Wassermenge von 36.400 Cbm. täglich zur Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung erhobenen Einwendungen und eventuell gestellten Ansprüche auf eine von der Stadtgemeinde Wien zu leistende Entschädigung von 200 fl. per Joch für die aus der Verringerung des Bewässerungswassers resultirende Entwerthung der Culturen, wurden mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 24. October 1891, Z. 19539, abgewiesen, jedoch sub Punkt V verfügt: »Auf Grund der Bestimmungen der §§ 26 und 89 Wasserr.-Ges. wird der Stadt Wien aufgetragen, vor Beginn der projectirten Wasserentnahme sämmtliche Wasserausleitungen (Flassel) der bewässerungsberechtigten Parteien am Kehrbache auf eigene Kosten insoweit einer Regulirung zu unterziehen, als es geboten erscheint, um auch nach Entnahme der Wassermenge von 0·421 Cbm. per Secunde die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf die bestehenden Anlagen sicherzustellen. — Ein zweckentsprechendes diesbezügliches Project ist längstens bis Ende December 1892 bei der h. k. k. n.-ö. Statthalterei behufs weiterer Verfügung im Sinne des § 72, lit. a Wasserr.-Ges., einzubringen. — Im Falle, als nach dem Ergebnisse des hierüber einzuleitenden besonderen Verfahrens die angestrebte Sicherstellung nicht oder nicht vollständig erreicht werden könnte, und mit Rücksicht auf den unbedeckten Bedarf einzelner Interessenten die

---

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 8244 und 8245.

Voraussetzungen eines zwangsweisen Eingriffes in die Rechte Dritter gegeben erschienen, haftet die Stadt Wien für den behördlich ermittelten Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen Wasserrechtsgesetzes.«

Diese Entscheidung wurde von der k. k. Statthalterei und auch mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. bestätigt. Hiebei sind die Behörden von dem Thatbestande ausgegangen, daß der Wasserbedarf der Reichshauptstadt schon dermalen, auf rund 400.000 Cbm. beziffert, nicht gedeckt sei, zumal die Ergiebigkeit der in die Hochquellenleitung eingeleiteten Stixensteiner Quellen, sowie des Kaiserbrunnens zu wiederholtenmalen auf weniger als 20.000 Cbm. per Tag gesunken ist, daß nach § 34 Wasserr.-Ges. dem Wasserbedarf der Gemeinden das Vorrecht vor jeder anderen Wasserbenützung zustehe und also die Anwendbarkeit des § 34 außer Frage stehe. Eine Schädigung, bezw. eine Entziehung des Betriebswassers der Besitzer von Wasserbezugsrechten am Kehrbache durch die bewilligte Quelleneinleitung hat die Entscheidung als erwiesen nicht angenommen, weil nach dem Ergebnisse der gepflogenen technischen Erhebungen durch die unter Punkt V verfügte Regulirung der Ausleitungen alle mit Rücksicht auf die behördlich festgesetzten Ausleitungsöffnungen dermalen als zu Recht bestehend anzusehenden Ansprüche der Bewässerungsberechtigten vollkommen sichergestellt werden, indem nach zweckentsprechender Durchführung dieser Maßnahme das Wasser mit dem vollen Querschnitte der bewilligten Ausleitung und der dem Gefälle von 0·00073 M. entsprechenden Geschwindigkeit zum Abfluß gelangen wird. — Doch wurde in den Entscheidungsgründen beigefügt, daß für den Fall, als die angestrebte Sicherstellung nicht oder doch nicht im vollen Maße erzielt werden sollte, durch die Behörde unter Zuziehung eines culturtechnischen Sachverständigen zu erheben sein wird, wieweit durch die projectirte Wasserentnahme in die Rechte der Interessenten eingegriffen wird und sonach im Sinne des § 34. der Fall einer Enteignung gegeben erscheint.

In den von den Wasserinteressenten am Kehrbache gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerden wird die Gesetzmäßigkeit derselben angefochten, weil

1. nach der Actenlage der Stadt Wien im gegebenen Falle die Rechte des § 34 Wasserr.-Ges. nicht hätten eingeräumt werden sollen, da der Stadt Wien es nicht zustehe, ihren nicht gedeckten Wasserbedarf einem von ihr auszuwählenden Gebiete zu entnehmen, zumal sie ihren ganzen Bedarf an Nutzwasser sehr wohl aus der Donau und an Gesundwasser in anderer Weise, so durch die Wienthalwasserleitung, Tiefquellenleitung und aus dem Traisengebiete zu decken in der Lage wäre; weil

2. auch dann, wenn der Stadt das Recht des § 34 in Betreff der in Frage kommenden Quellenwässer zuzuerkennen wäre, dies doch nur gegen Schadloshaltung der Wasserinteressenten am Kehrbache, d. i. durch Zuerkennung einer Geldentschädigung für die diesen Interessenten erwachsenden Nachtheile hätte geschehen können, während die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung sich als eine gesetzlich unzulässige Vorkehrung darstelle; weil endlich

3. bei der Wasserleitung des Johann Roßbacher (Flasselvorrichtung Nr. 153) es sich nicht blos um eine Wasserbenützung für landwirthschaftliche Zwecke, sondern auch um die Wasserversorgung von Menschen und Thieren handle, eine Enteignung dieser Wasserbezugsrechte also nach § 34 Wasserr.-Ges. überhaupt ausgeschlossen gewesen sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden nicht begründet. — Was zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so anerkennt die Beschwerde selbst, daß der Wasserbedarf der Commune Wien nicht gedeckt sei. — Der V. G. Hof mußte eben darum den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß zur Deckung des Wasserbedarfes der Commune Wien die Ableitung der Quellen nothwendig sei, umsomehr als zutreffend anerkennen, als auch in dem abgeführten Administrativ-Verfahren durch den Befund der Experten diese, übrigens notorische und gerichtsbekannte Thatsache der Unzureichenheit der bestehenden Wasserversorgung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt worden ist.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die Commune Wien in der Lage wäre, das mangelnde Wasser sich in einer anderen Weise zu beschaffen, so sind diese Ausführungen für die Frage der Gesetzlichkeit der Entscheidung ohne alle Bedeutung und betreffen lediglich Zweckmäßigkeitsfragen, welche von der Cognition des V. G. Hofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen sind.

Ad 2. Es ist allerdings richtig, daß die gepflogenen Erhebungen zum Resultat ergeben haben, daß durch die projectirte Ableitung der Quellenmenge per 36.400 Cbm. täglich, unter Umständen und in Anbetracht der am Kehrbache derzeit bestehenden Ableitungsvorrichtungen eine Beeinträchtigung der Wasserbezugsrechte der Beschwerdeführer platzgreifen könnte; es ist aber ebenso gewiß, daß durch das Gutachten des Experten (Protokoll vom 12. und 13. Mai 1891) festgestellt wurde, daß das zur Wiesenbewässerung nöthige Wasser selbst bei abnorm kleinen Wasserständen gedeckt sein wird, wenn die am Kehrbache bestehenden Wasserausleitungen (Flassel) der bewässerungsberechtigten Parteien einer entsprechenden Regulirung unterzogen werden.

Die Beschwerde vertritt nun allerdings den Standpunkt, daß eine solche Regulirung der Wasserausleitungen durch die Behörde nicht verfügt werden könne, daß vielmehr im Sinne der §§ 34 und 83 Wasserr.-Ges., da in Anbetracht der derzeitigen Bestände jedenfalls eine Beschädigung der Wasserinteressenten platzgreifen werde, auch die im Gesetze vorgesehene Geldentschädigung diesen hätte zuerkannt werden müssen. — Allein diesen Standpunkt der Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht als einen gesetzlich begründeten anerkennen. — Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bringen den Grundsatz zur Geltung, daß die Wasserbenützung eine sachgemäße und wirthschaftliche sein soll und daß Ansprüche auf Befriedigung von Wasserbedürfnissen nach Thunlichkeit zu befriedigen sind (§ 89). — In Consequenz dieses Grundsatzes verfügt das Gesetz, daß alle Anlagen und Vorrichtungen zur Wasserbenützung so einzurichten sind, daß keine Wasserverschwendung platzgreife und daß dieser Verfügung zuwiderlaufende Gebrechen abgestellt werden sollen (§ 20). In weiterer Consequenz jenes

Grundsatzes erklärt der § 21 auch die Abänderung bestehender Werke und Vorkehrungen für zulässig, wenn durch eine solche Abänderung Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen beseitigt werden können. — Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen kann nicht behauptet werden, daß eine Verfügung der Behörde, durch welche eine Abänderung der bestehenden Wasserbenützungsanlagen zu dem Zwecke der thunlichsten Befriedigung der obwaltenden Wasserbedürfnisse und zur Vermeidung von Wasserverschwendung, in Aussicht genommen wird, gesetzlich unzulässig wäre und in Widerspruch mit den Grundsätzen des Gesetzes treten würde.

Die Zulässigkeit einer solchen Verfügung im Expropriationsverfahren erscheint aber noch überdies in der Bestimmung des § 365 a. b. G. B. und in den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens (§ 35 Wasserr.-Ges.) begründet. — Denn es ist klar, daß, wenn die ersitcitirte Gesetzesbestimmung für den Fall, daß das allgemeine Beste es erheischt, jedes Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung für verpflichtet erklärt, selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abzutreten, hiemit auch gesagt ist, daß im Expropriationswege auch eine geringere Einschränkung des Eigenthümers im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt von der Behörde verfügt werden kann.

Gesetzliche Anerkennung hat diese logische Folgerung aus § 365 a. b. G. B. im § 2 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, gefunden, nach welchem im Expropriationswege auch die Einräumung von Servituten, die Einschränkung insbesondere auch solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist (Pkt. 3), sowie die Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes einschränken (Pkt. 4), für statthaft erklärt wird. — Die von den Administrativbehörden getroffene Verfügung enthält nun nichts anderes als die Verpflichtung der Kehrbachinteressenten zur Duldung von Vorkehrungen an ihren Wasserausleitungsanlagen. — Daß hiedurch in das Dispositionsrecht der Kehrbachinteressenten eingegriffen wird und ebendarum auch deren Recht auf Belassung der derzeitigen Einrichtungen eine Einschränkung erfährt, ist gewiß; allein aus dem Gesagten ergibt sich, daß diese Verfügung nicht gesetzwidrig ist.

Auf eine Schadloshaltung haben aber die Kehrbachinteressenten nur dann und insoweit einen Anspruch, als erwiesen wird, daß ihnen durch die Verfügung, bezw. durch die kostenfreie Neueinrichtung der Wasserableitungsanlagen ein Nachtheil, ein Schade zugefügt wird. — Allein nach dem Gutachten des Experten wird durch die projectirte Regulirung der Wasserausleitungen am Kehrbache den Wasserinteressenten ein Nachtheil nicht erwachsen; dieselben werden vielmehr mittelst der regulirten Wasserausleitungen in der Lage sein, das Wasser mit demselben Effecte zu benützen, wie bisher. — Ueberdies wurden die Rechte der Interessenten durch die Bestimmungen des Punktes V der Entscheidung für alle Fälle und auch für den Fall gewahrt, wenn die durch die Regulirung angestrebte Sicherstellung ihres Wasserbezuges nicht oder nicht vollständig erreicht werden könnte.

Es ist somit nicht abzusehen, in welcher Weise die Beschwerdeführer durch die getroffene Verfügung sich als in ihren Rechten schon derzeit geschädigt betrachten können. — Da überdies, wie bereits erwähnt, den Be-

schwerdeführern das Recht und die Gelegenheit gewahrt ist, ihre Interessen in vollem Umfange bei der über das Regulirungsproject einzuleitenden Verhandlung zur Geltung zu bringen und da weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen die Behörde nicht behindert war, die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über das Regulirungsproject zu verfügen, so konnte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen.

Der ad 3 erwähnte Beschwerdepunkt konnte vom Gerichtshofe schon darum nicht für begründet erkannt werden, weil die getroffene Entscheidung eben darauf abzielt, die bestehende Wasserbenützung der Kehrbachinteressenten, also auch jene des Flassels Nr. 153 im vollen Umfange aufrecht zu erhalten und also in Anbetracht dieses Inhaltes der Verfügung dermal gar nicht behauptet werden kann, daß dem betreffenden Besitzer Wasser überhaupt und insbesondere Genußwasser entzogen wird.

Nr. 8247.

1. Zur Frage, welche Ausgabsposten der Temporalien-Administrator in die Intercalarrechnung einzustellen berechtigt ist. — 2. Die Bemessung der Remuneration für den Temporalien-Administrator im freien Ermessen der Behörde gelegen. — 3. Unzulässigkeit einer Reformatio in pejus seitens der höheren Instanz in Parteiangelegenheiten.

Erkenntniß vom 15. December 1894, Z. 5076.

Dominik Caproni, gewesener Temporalien-Administrator in Mori, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 31. Mai 1893, Z. 12844, puncto Liquidirung der Intercalarrechnung.

»Die angefochtene Entscheidung wird in den Beschwerdepunkten, betreffend die Auslagen für Reparaturen und die Remuneration des Administrators, nach § 7, in den Beschwerdepunkten, betreffend den Cooperatorsgehalt und die Decanatsauslagen, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Dominik Caproni, welcher als Temporalien-Administrator der vom 22. October 1888 bis zum 4. Februar 1889 vacanten Pfarre Mori gegen die mit Statth.-Erlaß vom 18. Juni 1889, Z. 13562, vorgenommene Adjustirung seiner Intercalarrechnung an das k. k. Min. für Cultus und Unterricht recurrirt hatte, ficht die bezügliche Min.-Entscheidung vom 31. Mai 1893, Z. 12844, in den nachstehenden Punkten an: 1. Conform dem Ausspruche der I. Instanz wurde die Ausgabspost für nothwendige Reparaturen am Pfarrhause per 81 fl. 7 kr. durch die angefochtene Entscheidung mit der Begründung eliminirt, daß solche Ausgaben den Pfründennutznießer, also während der Vacanz den Religionsfond überhaupt nicht treffen können, insofern nicht ein Verschulden nachgewiesen werden kann, mithin auch abgesehen davon, daß der Administrator eine Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten seitens des Religionsfondes nicht eingeholt hat; es gehe nicht an, blos um den künftigen Pfarrer ein renovirtes Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen, Bauführungen, die sonst nicht als ganz unaufschiebbar erscheinen, zu Lasten des Religionsfondes

auszuführen, und sei darum deren Aufrechnung in der Intercalarrechnung jedenfalls unstatthaft.

Nach der vom V. G. Hofe geprüften Actenlage wurden die gemachten Auslagen lediglich durch die Weißelung und Färbelung einiger Localitäten sowie durch die Reparatur eines hölzernen Söllers verursacht und erhellt deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit aus der Bescheinigung der Gemeinde Mori vom 6. Mai 1889, Z. 643. Diese Auslagen betreffen somit keine Bauführung, sondern lediglich solche Ausbesserungen, zu deren Besorgung der Fruchtnießer, daher auch während der Intercalarperiode der Religionsfond nach § 513 a. b. G. B. verbunden ist und zu deren Vornahme der Temporalien-Administrator, welcher das Pfründenvermögen für den Religionsfond als guter Haushälter zu verwalten hatte, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war. — Die Frage aber, ob eine Vernachlässigung seitens des früheren Pfarrers gegeben sei, welche den Religionsfond oder den nachfolgenden Pfarrer zur Stellung eines Ersatzanspruches gegen den abgetretenen Pfründeninhaber berechtigen könnte, oder ob möglicherweise ein Anspruch gegen eine Pfarrconcurrenz bestehe, berührt den Temporalien-Administrator nicht, weil diesem nach Punkt 8 des Hofdecretes vom 22. Februar 1816, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 27, nur die Einhebung der pfarrlichen Einkünfte und die Bestreitung der nothwendigen Ausgaben obliegt, weshalb eine Controverse hierüber zwischen den Pfründennutznießern oder mit der Concurrenz auch nicht mittelst Adjustirung der Intercalarrechnung, sondern nur im separaten Wege auszutragen wäre. — In diesem Punkte war daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben

2. In der Rechnungserledigung der Statthalterei wurde für den Unterhalt zweier Cooperatoren die Summe von 600 fl. in die Jahresausgabe eingestellt, vom k. k. Ministerium aber der Betrag von 300 fl. eliminirt, weil durch die Ernennung des Cooperators Karl Cominelli zum Pfarrvicar die eine Hilfspriesterstelle vacant wurde. — Aus der Note des fürstbischöfl. Ordinariates vom 22. October 1888, Z. 2956 (Statthalterei-Präsentatum Nr. 22702), geht hervor, daß statt des zum Pfarrvicar ernannten Cooperators Karl Cominelli der Priester Dominik Caproni zum zweiten Cooperator bestellt wurde. Es kann sich daher nicht um die vacant gewordene Cooperatorstelle des Karl Cominelli handeln, weil dieselbe sofort wieder besetzt wurde, weshalb die Streichung der 300 fl. für den zweiten Cooperator nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn nicht die Stelle des Karl Cominelli, sondern jene des anderen Hilfspriesters vacant gewesen wäre. — Da aber hierüber die Administrativacten keinen Aufschluß geben, der Thatbestand somit in obiger Richtung ergänzungsbedürftig ist, so war die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des vorcit. Ges. vom 22. October 1875 zu beheben.

3. Für die Führung des Decanatamtes war in der Rechnung für 106 Tage ein Pauschalbetrag von 34 fl. 83 kr. in Ausgabe gestellt; derselbe wurde jedoch in beiden Instanzen gestrichen, in der Min.-Entscheidung mit dem Bemerken, daß die Auslagen für die Decanatsführung auszuscheiden seien, weil abgesehen davon, daß nicht vorliegt, noch irgendwie wahrscheinlich ist, daß der mit der Providirung betraute Hilfspriester auch mit der De-

canatsführung betraut worden sei, die bezügliche Min.-Verordnung vom 19. Juni 1886, R. G. B. Nr. 107, nur von Ausgabsposten in den Fassionen spricht, auf die Intercalarrechnungen aber grundsätzlich nicht anwendbar ist. — Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß die Auslagen für die Decanatsführung nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, als Ausgabsposten in die Fassionen aus dem Grunde einzustellen sind, weil für diese Ausgaben in erster Reihe das Pfründeneinkommen und subsidiär der Religionsfond aufzukommen hat und weil die Einstellung in die Fassion unter anderem eben den Zweck verfolgt, zu erheben und festzustellen, ob das Einkommen der Pfründe nach Deckung dieser, ebensowie aller übrigen gesetzlich normirten Auslagen noch die normalmäßige Congrua abwirft oder aber, ob der Religionsfond zur Congrua-Ergänzung herangezogen werden muß.

Hieraus folgt, daß das Pfründeneinkommen immerhin dazu bestimmt ist, auch die Auslagen für die Decanatsführung zu bestreiten, weshalb der Temporalien-Administrator, welcher über dieses Einkommen für die Zeit der Sedisvacanz Rechnung zu legen hatte, allerdings berechtigt war, den mit Rücksicht auf die Min.-Verordnung vom 19. Juni 1886, R. G. B. Nr. 107, entfallenden Pauschalbetrag in Ausgabe zu stellen, sobald überhaupt eine Decanatsführung während dieser Zeit mittelst eines vom fürstbischöflichen Ordinariate bestellten Vicars stattgefunden hat. — Das belangte Ministerium hat letzteres in Zweifel gezogen; da aber dieser entscheidende Umstand in den Acten nicht erhoben ist, erscheint auch in diesem Punkte der Thatbestand ergänzungsbedürftig und war demnach die angefochtene Min.-Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des cit. Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

4. Für den Unterhalt des Fastenpredigers hatte die Rechnung für 55 Tage 57 fl. 59 kr. in Ausgabe gestellt. Die Statthalterei passirte 45 Tage per 47 fl. 25 kr., daß k. k. Ministerium 50 Tage per 52 fl. 50 kr. — Ebenso hatte die Rechnung für den Adventprediger durch 12 Tage 12 fl. 60 kr. angesetzt, welche von der Statthalterei ganz eliminirt, vom Ministerium aber mit 9 Tagen per 9 fl. 45 kr. mit dem Beifügen liquidirt wurden, daß die Nothwendigkeit der behaupteten Mehrleistung des Predigers über das im Min.-Recurse selbst als unbedingt nothwendig bezeichnete Maß hinaus, nicht bewiesen wurde. — Nachdem in dem Min.-Recurse der Beschwerdeführer selbst die nothwendige Dauer des Aufenthaltes des Fastenpredigers mit 50 Tagen und des Adventpredigers mit 9 Tagen angegeben, die angesetzten Mehrauslagen aber nur aus dem Umstande erklärt hat, daß die Prediger sich thatsächlich etwas länger aufgehalten haben, so erscheint in diesem Punkte die Beschwerde nicht begründet und war deshalb abzuweisen.

5. Als Remuneration für den rechnungslegenden Administrator hatte die Rechnung 50 fl. in Ausgabe gestellt, welche von der Statthalterei auf 25 fl., vom Ministerium aber auf 15 fl. herabgesetzt worden sind. — Da die Bemessung der Remuneration für den Temporalien-Administrator sich als eine Angelegenheit darstellt, in welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, so war die Beschwerde, insofern sie die Tendenz verfolgt, eine Remuneration in einem höheren als dem von der I. Instanz zuerkannten Betrage von 25 fl. als gesetzlich zukommend zu

behaupten, nach § 3, lit. e des mehrcit. Ges. vom 22. October 1875 wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen. — Insofern aber die vom Ministerium im Instanzenzuge verfügte Herabsetzung der Remuneration von 25 fl. auf 15 fl. angefochten wird, mußte die Verfügung des Ministeriums nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden, weil die nicht in Handhabung des Aufsichtsrechtes, sondern über Recurs des Beschwerdeführers ergangene Herabsetzung der an und für sich sehr mäßigen Remuneration von 25 fl. in dieser Angelegenheit, welche kein öffentliches Interesse berührt, eine unzulässige Reformatio in pejus in sich schließt.

6. Für den Meßwein hatte die Rechnung einen Jahresbetrag von 63 fl. in Ausgabe gestellt, welcher von der Statthalterei und dem Ministerium mit 27 fl. adjustirt wurde. — Wenn nun der Beschwerdeführer behauptet, daß die Ausgabe thatsächlich eine höhere war, so hat er es doch im Administrativ-Verfahren unterlassen, den bezüglichen Nachweis hiefür zu erbringen, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden mußte.

7. Für Weihrauch, Oelzweige und Communionzettel hatte die Rechnung einen Jahresbetrag von 6 fl. 24 kr., 2 fl. 60 kr. und 6 fl. in Ausgabe gestellt, welche Posten sowohl von der Statthalterei als vom Ministerium eliminirt wurden. — Die gegen diese Eliminirung geltend gemachten Einwendungen hat der V. G. Hof deshalb nicht als begründet erkannt, weil die erwähnten Ausgaben fassionsmäßig das Kirchenvermögen treffen und daher der Temporalien-Administrator zu deren Bestreitung weder verpflichtet noch auch nur berechtigt war.

Was schließlich jene Erörterungen der Beschwerde anbelangt, welche die Art der Berechnung des Provisorsgehaltes und die ziffermäßige Feststellung des Rechnungsresultates — Nr. 2 und 10 der Beschwerde — besprechen, so konnte der V. G. Hof besondere Beschwerdepunkte hierin nicht erblicken, weil einerseits die Gehaltsberechnung der Min.-Entscheidung ausdrücklich in der Beschwerde als gesetzmäßig anerkannt wurde, und weil andererseits die Feststellung des Rechnungsresultates von der Adjustirung der einzelnen Rechnungsposten abhängt und mit deren Aenderung von selbst hinfällig wird.

Nr. 8248.

1. Der Bezirkskrankencasse kommt zu, im Streitfalle den ihr rechtskräftig zuerkannten Ersatzanspruch im ordentlichen Rechtswege durchzusetzen. — 2. Zustellung einer behördlichen Entscheidung an den Erben. — 3. Die Unfallversicherung findet auf vor dem 1. November 1889 eingetretene Unfälle keine Anwendung. — 4. Zur Frage der Ersatzpflicht nach § 32 des Krankenversicherungs-Gesetzes.

Erkenntniß vom 15. December 1894, Z. 4883.

Dr. Karl Lamp in Graz ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 12. Juni 1893, Z. 9697, puncto Zahlung von Krankenkosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Stadtrathes von Graz vom 18. November 1890, Z. 49338, wurde der Vater des Beschwerdeführers, der Maler und Anstreichermeister Berthold Lamp in Graz,

schuldig erkannt, die der Bezirkskrankencasse I in Graz für den in seinen Diensten gestandenen, aber bei der Casse nicht angemeldeten Gehilfen Adolf Rottenstein erwachsenen Krankenkosten gemäß § 32 Krankenvers.-Ges. zu ersetzen. — Begründet war die Entscheidung damit, daß sich Lamp durch Unterlassung der Anmeldung des Gehilfen bei der Bezirkskrankencasse einer Uebertretung des § 31 Krankenkenvers.-Ges. schuldig gemacht habe und daß die Einwendungen des Berthold Lamp, Rottenstein sei als nur zeitweise beschäftigt und zufolge seines Leidens an Epilepsie minder arbeitsfähig bei der Bezirkskrankencasse nicht anzumelden gewesen und diese Casse habe, weil die Erkrankung Rottensteins durch einen Unfall verursacht worden sei, demselben jedwede Unterstützung verweigern sollen, unbegründet seien, da einerseits das Krankenvers.-Ges. für nur zeitweise beschäftigte und für minderwerthige Arbeiter keine Ausnahme festsetze, anderseits die Versicherung durch die gemäß diesem Gesetze errichteten Krankencassen in allen Fällen einzutreten habe, für welche die Unfallversicherung nicht ausdrücklich festgesetzt sei. Was endlich die Höhe des dem Rottenstein ausgezahlten Krankengeldes betreffe, so sei dieselbe dem Gesetze und den Statuten der Bezirkskrankencasse vollkommen gemäß, da Rottenstein von Lamp einen Taglohn von 1 fl. 25 kr. erhalten, somit nach der IV. Kategorie der Versicherungspflichtigen auf ein tägliches Krankengeld von 70 kr. Anspruch gehabt habe. — Diese Entscheidung wurde über Recurs des Berthold Lamp von der Statthalterei und nachdem die Statth.-Entscheidung dem gegenwärtigen Beschwerdeführer Dr. Karl Lamp als Sohn und Erben des inzwischen verstorbenen Berthold Lamp zugestellt worden war, über Recurs des Dr. Carl Lamp auch vom Min. des Innern mit der h. g. angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der Entscheidung der I. Instanz bestätigt.

In der Beschwerde werden drei Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erhoben: 1. Die auf Grund des § 32 Krankenvers.-Ges. ausgesprochene Ersatzpflicht des Berthold Lamp habe im Sinne Sinne des § 548 a. b. G. B. und der Min.-Verordn. vom 3. April 1859, R. G. B. Nr. 52, nicht auf den Erben Dr. Carl Lamp übergehen können, da es sich nicht um einen Schadenersatz nach § 1295 a. b. G. B., noch um einen Aufwand im Sinne des § 1042 a. b. G. B. handle, sondern der nach § 32 Krankenvers.-Ges. aufgetragene Ersatz den Charakter einer Geldstrafe und Coërcitivmaßregel an sich trage.

Dieser Anfechtungsgrund ist nicht zutreffend. Denn sowohl die Statthalterei in Graz, als auch das Min. des Innern haben in ihren Erkenntnissen lediglich die Entscheidung des Grazer Stadtrathes, mit welcher dem Maler und Anstreichermeister Berthold Lamp der Ersatz nach § 32 Krankenvers.-Ges. aufgetragen worden war, bestätigt, aber mit keinem Worte angedeutet, daß in Folge des Todes des Berthold Lamp die Ersatzpflicht nunmehr auf seinen Sohn und Erben Dr. Carl Lamp übergegangen sei. — Die Verwaltungsbehörden waren auch gar nicht berufen, einen solchen Ausspruch zu thun, da es im Streitfalle der Bezirkskrankencasse zukommt, den ihr rechtskräftig zuerkannten Ersatzanspruch im ordentlichen Rechtswege durchzusetzen. — Daß die Zustellung der Entscheidungen der Statthalterei und des Min. des Innern an Dr. Carl Lamp als Erben des Berthold Lamp erfolgte, war gesetzlich vollkommen begründet, weil gemäß

§ 547 a. b. G. B. der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vorstellt.

Der V. G. Hof hatte daher auch die in diesem Beschwerdepunkte aufgestellte Behauptung, daß es sich hier um eine Geldstrafe handelt, nicht weiter in Erwägung zu ziehen, da derzeit die Rechtsnachfolge des Dr. Carl Lamp in die lediglich wider Berthold Lamp ausgesprochene Verpflichtung — wofür allein der Strafcharakter der Verpflichtung von Relevanz wäre — überhaupt noch nicht in Frage steht.

2. In der Beschwerde wird weiter behauptet, die Bezirkskrankencasse I in Graz sei, da die Arbeitsunfähigkeit Rottensteins nicht in Folge einer Krankheit, sondern in Folge eines Unfalles eingetreten und Berthold Lamp Mitglied der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Graz gewesen sei, im Sinne des § 65 Krankenversf.-Ges. und der §§ 6 und 33 des Unfallversf.-Ges. nach Ablauf der vierten Krankheitswoche nicht mehr verpflichtet gewesen, dem Arbeiter während seiner weiteren Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Rente zu zahlen, sondern diese Verpflichtung sei auf die Unfall-Versicherungsanstalt übergegangen. — Aus diesem Grunde sei der auferlegte Kostenersatz jedenfalls zu hoch bemessen. — Dem ist, wie auch die Gegenschrift der Bezirkskrankencasse ganz richtig ausführt, entgegenzuhalten, daß die cit. gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall noch keine Anwendung finden konnten, weil der den Krankenunterstützungsanspruch Rottensteins begründende Unfall sich bereits am 9. October 1889 ereignet hat, die Wirksamkeit der Unfallversicherung aber gemäß der auf Grund § 63, Abs. 2 des Unfallversf.-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, erlassenen Verordnung des Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 95, erst am 1. November 1889 begonnen hat, daher früher eingetretene Fälle nicht betreffen konnte.

3. Endlich wird in der Beschwerde die Richtigkeit der Bemessung des Ersatzes wegen unrichtigen Ausmaßes des Krankengeldes bestritten, indem der letzte Taglohn Rottensteins nicht 1 fl. 25 kr., sondern 1 fl. 10 kr., d. i. per Woche $7^1/_2$ fl. betragen habe, der Erkrankte daher in die III. Classe des dem Statute der Bezirkskrankencasse I in Graz angehängten Tarifs »nicht vollwerthige Arbeiter mit 50 kr. täglichen Krankengeldes« statt in die IV. Classe »gewöhnliche Arbeiter mit 70 kr. täglichen Krankengeldes« einzureihen war. — Nun bestimmt § 11, Z. 2 des Statutes für die Bezirkskrankencasse I in Graz die Höhe des für jeden Tag zu leistenden Krankengeldes mit 60 Percent des im § 5 angegebenen, für das Stadtgebiet Graz ermittelten und für die Dauer vom 1. Jänner 1889 bis Ende 1889 bestimmten »üblichen Taglohnes«. Hienach werden unter B drei Kategorien von Arbeitern unterschieden, u. zw. a) nicht vollwerthige mit $83^1/_2$ kr., b) gewöhnliche mit 1 fl. 17 kr. und c) solche mit höherer Ausbildung mit 1 fl. 50 kr. Taglohn. Das Statut schreibt ferners im § 6 vor, daß die Anmeldung jeder versicherungspflichtigen Person bei der Bezirkskrankencasse die Lohnkategorien zu enthalten habe und weist dabei ausdrücklich auf § 5 hin. — Für die Einreihung in eine der im Statute bestimmten Lohnkategorien ist also in erster Reihe die Anmeldung maßgebend. Nachdem nun aber im vorliegenden Falle eine solche nicht stattgefunden hat und auch in anderer Weise nicht erwiesen ist, daß Rottenstein nicht

vollwerthiger Arbeiter gewesen sei, so war seine Einreihung als gewöhnlicher Arbeiter gerechtfertigt. — Demnach fand sich der V. G. Hof auch nicht veranlaßt, in eine nähere Prüfung der divergirenden Angaben des Beschwerdeführers und Rottensteins über die Höhe des bezogenen Taglohnes einzugehen, u. zw. umsoweniger als auch den Ausführungen der von der Bezirkskrankencasse erstatteten Gegenschrift beizupflichten war, daß mit Rücksicht auf § 7, Abs. 4 des Statutes, wonach Aenderungen der Lohnkategorien nur am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, d. i. gemäß § 18 des Statutes, am 31. December zulässig sind, die nach dem anfänglichen Lohne von 1 fl. 25 kr. erfolgte Einreihung jedenfalls bis 31. December 1889 wirksam geblieben wäre.

Nr. 8249.

1. Die Bezirkskrankencassen haben die Verpflegskosten für ihre, auch in einer Landesirrenanstalt untergebrachten Mitglieder zu vergüten. — 2. Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse.

Erkenntniß vom 15. December 1894, Z. 4884.

Bezirkskrankencasse in Mittellangenau ca. Min. des Innern; E. vom 2. October 1893, Z. 23218, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8250.

Verfahren in Fällen der Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Z. 62, durch Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke ohne Entrichtung der besonderen Abgabe.

Erkenntniß vom 17. December 1894, Z. 4556.

Eheleute E... und Freide M... recte Sch... ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 24. Juni 1894, Z. 46103, puncto einer wegen unangemeldeter Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke auferlegten Geldstrafe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. galiz. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Kolomea ddto. 27. März 1894, Z. 10559, wurden Eisig M... vel. Sch... und Freide M... vel. Sch... der Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, durch Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke im I. und II. Semester 1892 und im I. und II. Semester 1893 ohne Entrichtung der besonderen Abgabe für schuldig erkannt und zu einer Strafe von 180 fl. sowie zur nachträglichen Entrichtung der besonderen Abgabe von 90 fl. verurtheilt. — Die k. k. Fin.-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung die Verurtheilung in diese Strafe aufrecht erhalten.

Es ist allerdings richtig, daß die gepflogenen Erhebungen, nämlich die Aussagen mehrerer Zeugen, Anhaltspunkte für die Annahme bieten, daß

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6728 (Bd. XVI, Z. 1892).

die Beschwerdeführer den Ausschank geistiger Getränke im I. und II. Semester 1892 und im I. und II. Semester 1893 ohne Einzahlung der besonderen Abgabe betrieben haben. Bei dieser Verurtheilung ist jedoch eine wesentliche Form des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen worden, weil die Einvernehmung des Eisig M... im Administrativ-Verfahren nicht stattgefunden hat und ihm auch die Thatbeschreibung vom 24. September 1893 nicht vorgehalten wurde.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß eine solche Einvernahme und ein solcher Vorhalt eine unerläßliche Voraussetzung bilden, um gegen den Beschwerdeführer, bezw., da es sich um einen gemeinschaftlichen Betrieb handelt, gegen die Geschäftsinhaber überhaupt im Strafwege vorzugehen. — Eben mit Rücksicht auf den Umstand der gemeinschaftlichen Führung des Betriebes konnte die Einvernehmung der Freide M... allein den erwähnten Mangel des Verfahrens nicht beheben und dies umsoweniger, als Freide M... zu Protokoll vom 24. September 1893 ausdrücklich erklärt hat, die Verantwortung wegen der beiden Geschäftsinhabern zur Last gelegten Handlungsweise ihrem Manne zu überlassen, um dessen Einvernehmung sie gleichzeitig gebeten hat. — Darin, daß dies nicht geschehen ist und dem Beschwerdeführer Eisig M... in der ganzen Sache keine Gelegenheit geboten wurde, sich über die erhobenen thatsächlichen Momente zu äußern, erkannte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel im Administrativ-Verfahren.

Nr. 8251.

Die Räumung eines Gebäudes zum Zwecke der Vornahme von Adaptirungen und Reparaturen ist nur eine Form der Benützung des Gebäudes seitens des Eigenthümers und schließt sonach die Anwendung der Gebührenbegünstigung nach dem Gesetze vom 31. März 1890, R. G. B. Z. 53, nicht aus.

Erkenntniß vom 17. December 1894, Z. 4920.

Johanna Hettl (Adv. Dr. Magg) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 29. April 1894, Z. 10592, puncto Gebühr von einem Uebergabsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut Notariatsactes ddto. Leibnitz 26. Juni 1893, hat Othmar Rußheim die ihm gehörige Realität Grundb.-Einl. Z. 27 in Leibnitz sammt allen Grundstücken, Gebäuden und Zugehör seiner Tochter Johanna Rußheim, verehelichten Hettl, um den vereinbarten Uebergabsschilling von 7500 fl. abgetreten. — Gegenstand des Streites ist die Frage, ob die Gebühr von dem erwähnten Uebergabsschillinge nach der T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit $3^1/_2$ Percent zu bemessen sei, wie die Finanzverwaltung erkannt hat, oder ob die Gebührenvorschreibung im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, nur mit $1^1/_2$ Percent zu erfolgen habe, wie die Beschwerdeführerin vermeint.

Der V. G. Hof ist dieser letzteren Anschauung beigetreten. Denn wenn auch die in dem Ges. vom 31. März 1890 normirten Gebührenbegünstigungen innerhalb der daselbst bestimmten Werthgrenze an die Be-

dingung geknüpft sind, daß die Gebäude und die Liegenschaften, welche den Gegenstand der Uebertragung bilden, von dem bisherigen Eigenthümer bis zum Tage des Vertragsabschlusses »ganz oder theilweise bewohnt oder benützt«, bezw. in der im § 1 l. c. bezeichneten Weise bearbeitet worden seien, so ergibt sich doch das Zutreffen dieser Bedingungen für den vorliegenden Fall ganz zweifellos aus dem unwidersprochenen Inhalte der Beschwerde und deren Beilagen, wornach Othmar Rußheim das in Rede stehende Haus, das er schon früher zum Theile vermiethet hatte, zum Theile aber selbst bewohnte und in Ausübung des Apothekergewerbes benützte, im Monate März 1893 nur behufs Herstellung neuer Wohnbestandtheile geräumt und einer vollständigen Umgestaltung unterzogen hat.

Darnach steht es fest, daß eine theilweise Benützung der Realität E. Z. Nr. 27 in Leibnitz durch den übergebenden Eigenthümer jederzeit stattgefunden hat, weil mit der Vornahme von Reparaturen und Adaptirungen zum Zwecke der Vermiethung der reparirten und adaptirten Localitäten an Miethparteien die Benützung durch denjenigen, der diese Arbeiten vornehmen läßt, noch nicht aufhört, vielmehr hierin nur eine Form der Benützung, d. i. des Gebrauches der Sache zum Nutzen des Eigenthümers liegt, keineswegs aber damit — wie z. B. bei einer Vermiethung und Verpachtung — die Benützung einem Anderen überlassen ist.

Nr. 8252.

Recht der zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Actiengesellschaft auf Bekanntgabe des zur Anwendung gebrachten Umrechnungsfactors, sowie der Bemessungsgrundlagen, in Bezug auf den zur Vergebührung bestimmten Theilbetrag ihres Actien- und Obligationencapitales.

Erkenntniß vom 17. December 1894, Z. 4923.

Generalrepräsentanz für Oesterreich der »English Austrian Sugar Refineries limited in London« (vormals in Aussig, derzeit in Prag) (Adv. Dr. Graf), ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 9. October 1893, Z. 40320 puncto Gebühr von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actien- und Obligationscapitals der Gesellschaft.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Fin.-Min. die Höhe des Capitalsbetrages, von welchem die beschwerdeführende Generalrepräsentanz die im § 5 des Ges. vom 18. September 1892, R. G. B. Nr. 171, festgesetzte Scalagebühr zu entrichten hat, auf Grund des § 7 des bezogenen Gesetzes mit fünf und einer halben Million Gulden ö. W. bestimmt.

Die Beschwerdeführung erhebt gegen diese Entscheidung zunächst die formelle Einwendung des mangelhaften Verfahrens und sohin eine Reihe materieller Einwendungen.

Der V. G. Hof mußte schon der formellen Einwendung Folge geben und hatte daher keine Veranlassung in die Prüfung der materiellen Einwendungen einzugehen. — Der Mangel des Verfahrens wird von der Beschwerdeführung darin erblickt, daß die Bestimmung des zu vergebührenden

Betrages nicht in einem Theile des in englischer Währung emittirten Actien- und Obligationen-Capitales, sondern nach einem qualitativ verschiedenen Maßstabe, nämlich mit einem Betrage in Gulden ö. W. festgesetzt worden ist.

Nun ist es wohl richtig, daß der § 19 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezw. der § 1 der kais. Verordn. vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102, für jene Fälle, in welchen der Geldbetrag, von dem die Gebühr zu bemessen ist (§ 48 Geb.-Ges.), in einer anderen als der österreichischen Währung ausgedrückt ist, anordnet, daß die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen ist, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages auf die österr. Währung entfällt, so daß es bei der Gebührenbemessung nur auf den in österr. Währung berechneten Betrag ankommt; allein dieser Grundsatz kann offenbar nur dort Platz greifen, wo der der Gebührenentrichtung unterliegende Geldbetrag in der fremden Währung derart feststeht, daß er sowohl der Finanzverwaltung als auch der gebührenpflichtigen Partei als unanfechtbar bekannt ist, indem nur in diesem Falle bei Bekanntgabe des Geldbetrages in österr. Währung allein der Partei die Möglichkeit gegeben ist, den von der Finanzverwaltung in Anwendung gebrachten Umrechnungsfactor ohne Weiteres zu ermitteln.

Im vorliegenden Falle wird aber nach § 7 des bezogenen Gesetzes die Höhe des Capitalsbetrages, von welchem nach § 5 dieses Gesetzes die Gebühr zu bemessen ist, mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt; es ist daher der Partei nicht sofort bekannt, welchen Theil ihres Actien- und Obligationen-Capitales der Finanzminister als den zu vergebührenden ermittelt hat und welcher daher dem umgerechneten Betrage per 5,500.000 fl. ö. W. zu Grunde gelegt worden war und es ist sonach der Partei bei bloßer Bekanntgabe dieses Betrages auch nicht möglich, den zur Anwendung gebrachten Umrechnungsfactor zu ermitteln. Demzufolge mußte in der bloßen Bekanntgabe des in österr. Währung umgerechneten Betrages ohne Angabe des der Umrechnung zu Grunde liegenden Betrages in englischer Währung allerdings ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erkannt werden.

Der V. G. Hof hat aber darüber hinaus das Verfahren noch in einer anderen Richtung als mangelhaft befunden. Dem § 7 des cit. Gesetzes kann nicht die Deutung gegeben werden, daß die Finanzverwaltung irgend einem beliebigen, lediglich nach ihrem Ermessen bestimmten Theilbetrag des Actien- und Obligationen-Capitales einer zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Actiengesellschaft der Gebührenbemessung unterziehen könne, vielmehr bestimmt das Gesetz im § 5 genau, was Gegenstand der Gebührenbemessung und welcher Theil des Actien- und Obligationen-Capitales einer solchen ausländischen Gesellschaft der Gebührenbemessung zu unterziehen ist, so daß diesfalls gesetzlich bestimmte Normen aufgestellt erscheinen, welche für das freie Ermessen keinen Raum lassen. — Danach hat die gebührenpflichtige Partei ganz selbstverständlich Anspruch darauf, in die Lage gesetzt zu werden, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in dem sie betreffenden Falle überprüfen zu können, welcher Anspruch nur dann berücksichtigt erscheint, wenn der Partei die Grundlagen der Bemessung selbst bekannt gegeben werden und es erschien im vorliegenden Falle die Bekanntgabe dieser Bemessungsgrundlagen an die Partei noch umso gebotener, als

die für die Gebührenbemessung bestimmte Ziffer von jener Ziffer differirt, welche die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben de praes. 1. Juni 1893, Z. 22864, und 30. September 1893, Z. 40320, ihrerseits als die Höhe des ihrem Geschäftsbetriebe in Oesterreich gewidmeten Theiles des Actien- und Obligationen-Capitales angegeben hatte.

Darin also, daß mit dem angefochtenen Erlasse der von der Beschwerdeführerin zu vergebührende Betrag nur in österr. Währung festgestellt und daß ihr die Bemessungsgrundlagen nicht bekannt gegeben worden sind, mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 8253.

1. Zur Frage der Gebührenpflicht eines im Auslande (Sachsen) befindlichen Verlassenschaftsvermögens eines dort verstorbenen österreichischen Unterthans. — 2. Die vom Gerichte als der Pupillarinstanz als richtig bestätigte Forderung an den Nachlaß ist als eine abzugsfähige Passivpost anzusehen. — 3. Eine an den Nachlaß gestellte, jedoch urkundlich nicht nachgewiesene Forderung ist bei der Bemessung der Verlassenschaftsgebühr unberücksichtigt zu lassen.*)

Erkenntniß vom 17. December 1894, Z. 4924.

Erben nach Ferdinand Johann Kraßl (Adv. Dr. Pollak) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 25. November 1893, Z. 44690, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Nichtanerkennung der Forderung der Margarethe Richter als Abzugspost betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Bemessung der Gebühr von dem Nachlasse des zu Ranboldsgrün in Sachsen am 2. October 1891 verstorbenen österreichischen Staatbürgers Ferdinand Johann Kraßl wird angefochten: 1. weil im Grunde der Min.-Verordn. vom 7. März 1881, R. G. B. Nr. 17, von diesem Nachlasse überhaupt eine Verlassenschaftsgebühr in Oesterreich nicht abzunehmen sei, 2. weil, wenn dem nicht so sein sollte, drei Passivposten nicht als abzugsfähige Posten erkannt worden sind.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen.

Ad 1. Mit der Min.-Verordn. vom 7. März 1881, R. G. B. Nr. 17, ist das zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und des Königreiches Sachsen am 17. Februar 1881 getroffene Uebereinkommen verlautbart worden, wonach der in ihrem Staatsgebiete befindliche bewegliche Nachlaß eines dem andern der beiden Staaten angehörigen Erblassers, insoweit dieser Nachlaß einem Angehörigen dieses anderen Staates zufällt, von der Entrichtung der Erbschaftssteuer (Erbgebühr) und mit alleiniger Ausnahme der anläßlich der gerichtlichen Abhandlung solcher Nachlässe zu entrichtenden Gerichts- und Stempelgebühren auch von jeder anderen wie

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 2153 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 6418 (Bd. XVI J. 1892).

immer gearteten Abgabe befreit sein soll. — In der Anwendung auf den vorliegenden Fall hat sich also die Regierung des Königreiches Sachsen mit diesem Uebereinkommen des Rechtes begeben, von dem im Staatsgebiete dieses Königreiches befindlichen beweglichen Nachlasse eines österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen die nach den sächsischen Gesetzen entfallenden Erbsteuern einzuheben, wenn dieser Nachlaß einem Staatsangehörigen der österr.-ung. Monarchie zufällt, welche Voraussetzung in dem vorliegenden Falle zutrifft, weil sowohl die Amalie Kraßl als die vier Kinder Karl, Rudolf, Amalie und Marie Kraßl unbestritten die österreichische Staatsbürgerschaft genießen.

Sonach erscheint der Nachlaß des Ferdinand Johann Kraßl von der Einhebung der durch die sächsischen Gesetze vorgeschriebenen Erbsteuer befreit und es ist dieses die Wirkung des citirten Staatsübereinkommens. Dagegen wird durch dasselbe die Frage in keiner Weise berührt, welchen Gebühren der fragliche Nachlaß nach den österr. Gesetzen unterworfen ist. — Diese Frage findet ihre bestimmte Lösung in der Min.-Verordn. vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, deren Punkt 1 die Norm aufstellt, daß den Bestimmungen der §§ 1 B und 57 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, auch das im Auslande befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österr. Unterthanen unterliegt, wonach es keinem Zweifel begegnen kann, daß von dem hier in Frage stehenden Nachlasse des Ferdinand Johann Kraßl die Vermögensübertragungs-Gebühr nach §§ 1 B, 57 und T. P. 106 B Geb.-Ges. zu entrichten ist.

Dem gegenüber kann nicht darauf hingewiesen werden, daß die kön. sächs. Finanzverwaltung von dem fraglichen Nachlasse thatsächlich eine Gebühr vorgeschrieben habe, welche auch mit der angefochtenen Entscheidung als Abzugsposten anerkannt sei. — Denn abgesehen davon, daß hiebei nur die Gebühren für die Verlassenschaftsabhandlung (vide Eingabe de praes. 18. Februar 1892, Z. 1938, des Landesgerichts Brünn) per 35 M. 80 Pf. in Rede stehen — welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des bezogenen Staatsübereinkommens vom 17. Februar 1881 durch dasselbe nicht berührt werden — würde eine diesem Uebereinkommen zuwider vorgenommene Gebührenanforderung durch die kön. sächs. Finanzbehörden nur die Folge herbeiführen können, daß gegen dieselbe bei eben diesen Behörden im Instanzenzuge Beschwerde geführt werden könnte, vermöchte aber in keinem Falle zu bewirken, daß hiedurch die Partei von der Entrichtung der nach den österr. Gesetzen entfallenden Gebühren befreit erscheine. — Auch die allerdings zuzugebende Thatsache, daß das k. k. Landesgericht in Brünn von der Ansicht geleitet war, daß der fragliche Nachlaß im Grunde des bezogenen Staatsübereinkommens vom 17. Februar 1881 von der Entrichtung der österr. Gebühren befreit sei, ist nicht von rechtlicher Bedeutung, weil nach § 6 Geb.-Ges. die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist, nicht durch die Gerichte zu lösen ist, für dieselbe vielmehr ausschließlich die Finanzbehörden competent erscheinen. — Es steht demnach die Gebührenpflichtigkeit des Ferdinand Johann Kraßl'schen Nachlasses außer Zweifel.

Ad 2. In der von den Erben nach Ferdinand Johann Kraßl erstatteten Nachlaßnachweisung sind als Abzugsposten unter anderen aufgeführt »die in der Eingabe Z. 1938 verzeichneten Schulden per 15.902 M. 81 Pf.

und per 1056 fl. 25 kr. ö. W., auf Grund der dem Verlassenschaftsgerichte (sollte wohl richtig heißen der Obervormundschaftsbehörde) vorgewiesenen Rechnungsbestätigungen«. — Da ferner als Nachlaßvermögen außer Mobilien im Schätzungswerthe von 56 fl. 40 kr. der Antheil an dem Gesellschaftsvermögen der Firma Richter's Nachfolger in Großenhain nur mit 36.144 M. 12 Pf. angesetzt erscheint, welcher Betrag resultirt, wenn von dem am Todestage des Erblassers bestandenen Saldovermögen per 36.713 M. 18 Pf. die in der Eingabe an das k. k. Landesgericht Brünn de praes. 19. December 1891, Z. 15134, specificirten Zahlungen per 569 M. 6 Pf. in Abzug gebracht werden, so erscheinen im Hinblicke auf § 49 Geb.-Ges., nach welchem für die Bemessung der Nachlaßgebühr der Tag des Erbanfalles der maßgebende Zeitpunkt ist, auch diese Zahlungen als von den Erben in Anspruch genommene Abzugsposten.

Von diesen Passivposten hat nun das k. k. Fin.-Min. unter Anderen drei, u. zw.: 1. an Margarethe Richter nebst anerkannten 250 M. bezahlte weitere 1750 M., bezw. 1550 M.; 2. an Amalie Kraßl nebst anerkannten 200 fl. bezahlte weitere 300 fl.; 3. die für den Erblasser im Königreiche Sachsen bezahlten rückständigen Steuern per 478 M. als abzugsfähige Passivposten nicht anerkannt, von denen die erste in dem Betrage per 15.902 M. 81 Pf., die zweite in dem Betrage per 1056 fl. 25 kr. und die Dritte in dem Betrage per 569 M. 6 Pf. enthalten ist.

Was zunächst diese letztere Passivpost per 478 M. 25 Pf. an Steuern anbelangt, so hat der V. G. Hof in der von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung, daß die Finanzverwaltung diese Passivpost als abzugsfähig anerkenne und die Einbeziehung derselben in die Bemessungsgrundlage nur auf einem Irrthume beruhe, eine Klaglosstellung des Beschwerdeführers in diesem Punkte erkannt und hatte sonach auf diesen Beschwerdepunkt nicht weiter einzugehen.

Bezüglich der beiden anderen Passivposten war Folgendes zu erwägen. — Das Fin.-Min. ist offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß bezüglich dieser zwei Passivposten eine glaubwürdige Nachweisung derselben mangelt. — Nun stellt allerdings der Min.-Erlaß vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, im Punkte 5 bestimmte Normen dafür auf, unter welchen Voraussetzungen Verlassenschaftspassiven von den Gebührenbemessungsämtern als gehörig nachgewiesen anzusehen seien, und es mag zugegeben werden, daß die unter der lit. a—f aufgezählten Arten des Nachweises bei der Passivpost per 1750 M., bezw. 1550 M. (Forderung der Margarethe Richter) nicht zutreffen. — Allein zum Schlusse des Punktes 5 und nach der unter a—f vorgenommenen Aufzählung verfügt der bezogene Min.-Erlaß ganz allgemein, daß, wenn das Gericht ausdrücklich bestätigt, daß es auch die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Auslagen erhoben habe, die vom Gerichte als richtig bestätigten Forderungen als glaubwürdig nachgewiesene Passiven anzusehen seien.

In diesem Falle kann es daher nicht mehr Sache der Gebührenbemessungsbehörde sein, ihrerseits zu prüfen, ob die vom Gerichte als richtig bestätigten Forderungen auch nach Punkt 5, lit. a—f als glaubwürdig nachgewiesen anzusehen seien, es genügt vielmehr die gerichtliche Bestätigung,

um den derart bestätigten Forderungen die Abzugsfähigkeit zu sichern. — Als jenen Fall aber, in welchem die Gerichte stets berufen sind, die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Auslagen zu erheben, führt ferner das Schlußalinea des Punktes 5 den Fall auf, wenn alle oder einer der Erben pflegbefohlen sind. — Dieser Fall liegt hier vor, indem drei der nachberufenen Erben des Ferdinand Johann Kraßl minderjährig sind und unter der Obervormundschaft des k. k. Landesgerichtes Brünn stehen, aus welchem Grunde allein dieses Gericht in der gegenständlichen Verlassenschaftssache überhaupt zu interveniren hatte.

Nun hat das genannte k. k. Landesgericht auf specielle Anfrage mit Note vom 28. Februar 1893, Z. 2314, den Finanzbehörden gegenüber erklärt, daß die Richtigkeit der Forderungen der Margarethe Richter per 250 M. und 1750 M. geprüft worden sei und daß dieselben von Seite der Obervormundschaftsbehörde darum für richtig befunden wurden, weil sie vom Erblasser Ferdinand Johann Kraßl in seinem Testamente ausdrücklich anerkannt worden sind. — Es ist nun zwar richtig, daß nach Punkt 5, lit. f des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, in Ermanglung eines anderen Beweismittels wie Legate zu behandeln und daher als abzugsfähige Passivposten nicht anzusehen sind; allein im Falle des Schlußabsatzes des Punktes 5 des cit. Min.-Erlasses genügt für die glaubwürdige Nachweisung einer Passivpost die bloße Bestätigung des Gerichtes, daß es die Richtigkeit der Forderung erhoben oder — was dasselbe ist — »geprüft« habe und es kommt darum auch im vorliegenden Falle weiters nicht darauf an, aus welchen Motiven das Gericht zur Anerkennung dieser Richtigkeit sich bestimmt gefunden hat, indem die Anordnungen des Punktes 5, lit a—f des bezeichneten Min.-Erlasses nur darüber die Norm enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Gebührenbemessungsbehörden eine von den Erben als Abzugspost geltend gemachte Forderung für richtig anzusehen haben, für die Gerichte aber bei der durch diese vorzunehmenden Beurtheilung der Richtigkeit einer Forderung in keiner Weise bindend sind, vielmehr für diese Beurtheilung ausschließlich die Anordnungen des Civilrechtes und des Civilprocesses maßgebend zu sein haben. — Rücksichtlich dieser Forderung (der Margarethe Richter) war also die angefochtene Entscheidung nicht gesetzlich begründet, vielmehr diese Forderung als gehörig nachgewiesene Abzugspost zu behandeln.

Bezüglich der Forderung der Amalie Kraßl per 500 M. liegt dagegen nur die von dem k. k. Landesgerichte Brünn der von den Erben erstatteten Nachlaßnachweisung beigesetzte Bestätigung über die Uebereinstimmung des Nachweises mit den gerichtlichen Acten vor und es erscheint demnach durch das Gericht nur die Richtigkeit der Nachlaßnachweisung bestätigt. — Da nun Erben (wenn sie minderjährig sind, durch ihre gesetzliche Vertretung) auch Forderungen aus dem Nachlaßvermögen bezahlen können, deren Richtigkeit nicht nachgewiesen ist, für deren Begleichung aber Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, so ist es klar, daß in der Bestätigung der Richtigkeit der Nachlaßnachweisung nicht auch jene über die Richtigkeit der

Forderungen selbst gelegen ist und es fehlt daher hinsichtlich dieser Forderung die im Schlußabsatze des Punktes 5 des bezeichneten Min.-Erlasses vorgedachte Bestätigung, daher die Gebührenbemessungsbehörden zur selbstständigen Prüfung der Richtigkeit nach Maßgabe der lit. a—f des gedachten Punktes 5 veranlaßt waren.

Nun hat der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung über Befragen ausdrücklich erklärt, daß dem Min.-Recurse nur ein Schuldschein des Ferdinand Johann Kraßl ddto. 16. August 1891 über 200 M. beigeschlossen, bezüglich der weiteren Forderung der Amalie Kraßl per 300 M. ein Schulddocument nicht angeschlossen war, und der Vertreter der Beschwerde war nicht in der Lage, dieser Erklärung des Regierungsvertreters zu widersprechen, hat vielmehr ausdrücklich erklärt, daß auch dem Gerichte Urkunden nicht vorgelegt worden seien. — Sonach handelt es sich bezüglich der Forderung per 300 M. um eine an den Nachlaß gestellte Forderung, bezüglich welcher eine Nachweisung über deren rechtlichen Bestand nicht beigebracht wurde und die Finanzverwaltung war demnach im Grunde der Anordnung des Punktes 5, Alinea 1 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853 gehalten, diese Forderung bei Bemessung der Verlassenschaftsgebühr unberücksichtigt zu lassen.

Nr. 8254.

1. Einkommensteuerpflicht des im Inlande errichteten Agentur- oder Filialgeschäftes einer ausländischen Speditionsfirma. — 2. Für die Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe bildet die Vorschreibung einer Erwerbsteuer die gesetzliche Voraussetzung.*)

Erkenntniß vom 18. December 1894, Z. 4459.

F. Behmel ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 14. Jänner 1894, Z. 877, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1891 und 1892.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer als Vertreter der Hamburger Firma Andrée & Wilkerling von der Spedition-Agentur in Laube vorgeschriebene Einkommensteuer für die Jahre 1891 und 1892 im Principe aufrecht erhalten, von dem vorgeschriebenen Steuerbetrage jedoch pro 1891 der Theilbetrag per 77 fl. $77^1/_2$ kr. und pro 1892 der Theilbetrag per 172 fl. 50 kr. sammt Zuschlägen abgeschrieben.

Der Beschwerdeführer wendet ein, es sei nicht richtig, daß das besteuerte Unternehmen insbesondere in den Jahren 1891 und 1892 auf Rechnung der Firma Andrée & Wilkerling betrieben wurde, Beschwerdeführer habe vielmehr auf seinen Namen ein Spedition-Agenturgeschäft angemeldet und sei dieses sein Unternehmen auch unter der Firma »F. Behmel« in das Handelsregister eingetragen worden. Das Geschäft gehe sowohl auf seinen Namen als auch auf seine Rechnung. Die Höhe des der Besteuerung unterzogenen Einkommens sei unrichtig angenommen worden, indem sein Einkommen nur aus einer geringen Provision bestehe. Die einvernommenen

*) S. auch Erkenntniß Nr. 5503 (Bd. XIV, J. 1890).

Vertrauensmänner haben unter dem Einflusse der Concurrenz ausgesagt und seien ungeeignete Sachverständige gewesen. Auch sei zumeist nur Ein Sachverständiger einvernommen worden. Schließlich wird um Einvernehmung der Firma Schenker & Comp. über die Höhe des Verdienstes gebeten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst die formelle Einwendung, daß zumeist nur Ein Sachverständiger einvernommen wurde, betrifft, so geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß allen commissionellen Erhebungen zwei Sachverständige beigezogen wurden, und nur die als Ergänzung des Gutachtens vom 9. November 1893 aufgenommene Aeußerung vom 10. December 1893 von einem einzigen Sachverständigen abgegeben wurde, weil die abermalige Einvernehmung des zweiten Sachverständigen wegen dessen schwerer Erkrankung unmöglich war. — Uebrigens dient als Ergänzung dieses nur von Einem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens das von zwei Vertrauensmännern und dem Bürgermeister am 2. Jänner 1894 abgegebene Schlußgutachten.

In meritaler Beziehung hat der V. G. Hof erwogen, daß sämmtliche im Laufe des Einschätzungs-Verfahrens und im Recursverfahren einvernommene Sachverständige und Vertrauensmänner mit Einschluß der zwei vom Beschwerdeführer selbst namhaft gemachten Vertrauensmänner sich mit aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen haben, daß das in Rede stehende Unternehmen ein für die Spedition in Tetschen errichtetes Agentur- oder Filialgeschäft der Hamburger Speditionsfirma Andrée & Wilkerling ist und daß dieses Geschäft auf Rechnung und Gefahr dieser Firma unter Leitung des Franz Behmel betrieben wird, daß insbesondere der Beschwerdeführer für seine Mühewaltung nur einen fixen Jahresgehalt bezieht, wogegen der aus der Unternehmung erzielte Gewinn der genannten Hamburger Firma zufließt. Auch aus den vom Beschwerdeführer vorgewiesenen Büchern wurde sichergestellt, daß die im Geschäfte in Tetschen anerlaufenen Kosten, z. B. die Auslagen für die Anmeldung des Geschäftes, für Miethe des Comptoirs für den Ankauf der Comptoirs-Einrichtung auf Rechnung der Hamburger Firma bestritten wurden. Bezüglich der Magazine auf der böhmischen Nordbahn gibt der Beschwerdeführer im Protokolle vom 10. Mai 1893 selbst zu, daß dieselben auf Kosten der Firma Andrée & Wilkerling gemiethet sind.

Aus den Büchern geht insbesondere auch hervor, daß der Beschwerdeführer von der Firma Andrée & Wilkerling regelmäßig einen Monatsgehalt von 135 fl. bezogen hat; auch spricht der Beschwerdeführer in seinen Einwendungen selbst von seinem in einer gewissen Höhe garantirten Einkommen und von einer durch die Firma Andrée & Wilkerling im Jahre 1891 in Tetschen errichteten Expeditionsstelle, als deren Leiter er fungire. In dem Geschäftscirculare der Firma Andrée & Wilkerling vom 1. März 1891 wird ferners den Geschäftsfreunden mitgetheilt, daß diese Firma in Laube-Tetschen eine Agentur ihres Speditionsgeschäftes errichtet und mit derselben den Franz Behmel betraut habe, daß letzterer sich ausschließlich der Vertretung der Firma widmen werde und berechtigt sei, Frachtschlüsse für die Firma zu machen.

Diese actenmäßigen Constatirungen hat weder der Beschwerdeführer, noch die genannte Firma widerlegt, und es widerspricht daher die Behauptung

des Beschwerdeführers, daß er lediglich Agent sei und gegen Provision arbeite, den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und dem Inhalte der von ihm producirten Bücher. — Insoweit sich also die Beschwerde gegen die Annahme der Entscheidung, daß das fragliche Unternehmen sich als eine Filiale der Firma Andrée & Wilkerling in Hamburg darstellt, richtet, erscheint dieselbe durchaus unbegründet, und wenn der angefochtenen Entscheidung sonst nichts im Wege stünde, so wäre sie zweifellos im Gesetze gegründet.

Allein es handelt sich vorliegend um eine Einkommensteuer I. Classe, für deren Vorschreibung gemäß § 4 des Einkommensteuer-Patentes die erste gesetzliche Voraussetzung die Erwerbsteuerpflichtigkeit des Unternehmens und die Vorschreibung einer Erwerbsteuer bildet. Eine solche erscheint aber nach den Acten zwar dem Franz Behmel für das von ihm angemeldete handelsgerichtlich protokollirte Speditionsagenturs-Unternehmen, nicht hingegen der genannten Hamburger Firma für das von derselben nach dem Obigen zweifellos in Tetschen-Laube betriebene Speditionsgeschäft vorgeschrieben.

Nr. 8255.

1. Ueber die Art und den Umfang der Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen bestehen keine allgemeinen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. — 2. Verfahren bei Erwerbsteuer-Erhöhung und Wahl der Steuerquote.

Erkenntniß vom 18. December 1894, Z. 4458.

Josef Abraham Arditti (Adv. Dr. Friedländer) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 19. Februar 1894, Z. 2288, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Erwerbsteuer-Erhöhung bis einschließlich I. Semester 1893 betrifft, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Beschwerdeführer vom II. Semester 1891 in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlich 10 fl. 50 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom II. Semester 1891 angefangen unter Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auf die Jahresquote von 52 fl. 50 kr. erhöht.

Der Beschwerdeführer ficht diese Entscheidung damit an, daß er in seiner Eigenschaft als italienischer Unterthan die Befreiung von der Erwerbsteuer überhaupt in Anspruch nimmt; weiters wird die Einreihung der Unternehmung in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und die Wahl des Steuersatzes per 52 fl. 50 kr. angefochten und außerdem geltend gemacht, daß in der Entscheidung die Motive, welche die Steuerbehörde zur Erhöhung der Steuer veranlaßt haben, nicht specificirt seien, sondern nur abstracte Momente angegeben wurden. Endlich seien die Bedingungen zur Erhöhung der Erwerbsteuer nicht vorhanden, und sei insbesondere die Rückwirkung der Erhöhung für das II. Semester 1891 wegen eingetretener Verjährung unzulässig.

Was zunächst den Anspruch des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Erwerbsteuer überhaupt in Folge seiner angeblichen Eigenschaft als italienischer Unterthan betrifft, so konnte der V. G. Hof gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf die Erörterung dieser Frage nicht eingehen, weil es sich gegenwärtig nicht um die Steuerpflicht des Beschwerdeführers überhaupt, sondern um die Gesetzmäßigkeit der erfolgten Steuererhöhung handelt, und der Beschwerdeführer gegen den ihm am 10. September 1892 zugestellten, seinen gesammten Geschäftsbetrieb betreffenden Erwerbsteuerschein den administrativen Instanzenzug nicht betreten hat.

Bezüglich der weiteren Einwendung der Verjährung war zu erwägen, daß dem Beschwerdeführer die ursprüngliche Steuervorschreibung erst am 10. September 1892 bekannt gegeben wurde, und daß die Zustellung der Verständigung über die Erwerbsteuer-Erhöhung am 29. November 1893 erfolgt ist. Da nun die im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, normirte zweijährige Verjährungsfrist erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die ursprünglich bemessene Steuer fällig geworden ist, so war die Steuerbehörde durch die Bestimmungen dieses Gesetzes im vorliegenden Falle nicht gehindert, die als angemessen erkannte Steuererhöhung vom II. Semester 1891 angefangen ins Leben treten zu lassen.

Was aber das gerügte formale Gebrechen, daß der angefochtenen Entscheidung eine ausreichende Begründung nicht beigegeben war, betrifft, so wäre diesfalls dem Beschwerdeführer gemäß § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, das Recht zugestanden, um Bekanntgabe der näheren Gründe dieser Entscheidung anzusuchen. Nachdem er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, und über die Art und den Umfang der Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen allgemein zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, war auch der V. G. Hof nicht in der Lage, in der der Partei nunmehr nicht ausreichend erscheinenden Begründung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken.

Belangend die Gesetzmäßigkeit der verfügten Erwerbsteuer-Erhöhung bestimmt der Abs. 4 des Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. 60. Band, Nr. 16), daß in Fällen, in denen einzelne Steuerpflichtige durch die Bemessung der Erwerbsteuer begünstigt erscheinen, die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet sein sollen, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. — Der Beschwerdeführer hat aber in seiner Eingabe de praes. 10. Mai 1893 — allerdings unter der unrichtigen Voraussetzung, daß er für den größeren Theil seiner Unternehmung von der Erwerbsteuer befreit sei — selbst anerkannt, daß sein Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange ein Steuerausmaß von mindestens 52 fl. 50 kr. begründen würde. Außerdem konnte die Steuerbehörde aus den vom Marktcommissariate gepflogenen Erhebungen, durch welche ein Jahresumsatz des Beschwerdeführers von 30.000 fl. bis 40.000 fl., die Verwendung von zwei Hilfspersonen und die Benützung eines eigenen Geschäftslocales mit einem Jahresmiethzinse von 360 fl. constatirt wurde, zu der Ueberzeugung gelangen, daß die vorgeschriebene Erwerbsteuer per 10 fl. 50 kr. zu gering sei. Die Behörde war sonach gemäß

des citirten Hofkanzlei-Decretes berechtigt, mit der Richtigstellung der nach ihrer Anschauung mit einem zu geringen Betrage vorgeschriebenen Erwerbsteuer, selbstverständlich unter Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens, vorzugehen.

Dieses Verfahren ist aber nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes nun bezüglich der Zeit vom II. Semester 1893 angefangen eingehalten worden, weil nach Abgabe der Erklärung des Steuerpflichtigen die Ortsbehörde den Antrag auf Erhöhung der Erwerbsteuer vom 1. Juli 1893 angefangen gestellt hat, während sich die angeordnete Erhöhung der Erwerbsteuer für das II. Semester 1891, dann für die beiden Semester des Jahres 1892 und für das I. Semester 1893 ausschließlich auf das Gutachten der in der Einkommensteuer-Verhandlung einvernommenen Vertrauensmänner stützt und aus den vorgelegten Administrativacten nicht zu entnehmen ist, daß dieses Gutachten der Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen vor der Steuererhöhung bekannt wurde. Wenn auch die Steuerbehörde in Erwerbsteuersachen zur Einvernehmung von Vertrauensmännern gesetzlich nicht verpflichtet ist, sondern ihr eine solche nur freisteht, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Entscheidung — wie im gegenwärtigen Falle für die Zeit vom II. Semester 1891 bis einschließlich I. Semester 1893 — ausschließlich auf die Angaben der Vertrauensmänner gestützt wird, analog, wie im Einkommensteuer-Verfahren die Partei von dem Resultate einer solchen Einvernahme in Kenntniß gesetzt und ihr damit die Möglichkeit geboten werden muß, ihrerseits die Angaben der Vertrauensmänner eventuell richtig zu stellen. — Hiernach stellt sich die Erwerbsteuer-Erhöhung nur bezüglich der Zeit vom II. Semester 1893 angefangen als auf einem gesetzlichen Verfahren beruhend dar, wogegen bezüglich der vorangegangenen Zeit ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt.

Was aber die Steuerbemessung rücksichtlich der Zeit vom II. Semester 1893 ab betrifft, so kann weiters in der gleichfalls angefochtenen Versetzung des Unternehmens von der II. in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers schon aus dem Grunde nicht erblickt werden, weil die Steuersätze der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung geringer sind, als jene der II. und weil dem Beschwerdeführer bei der Belassung in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mindestens die für Wien geringste Jahresquote von 105 fl. hätte vorgeschrieben werden müssen. — Die Wahl der Steuerquote von 52 fl. 50 kr. in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welcher diese Quote ortsclassenmäßig ist, war im Uebrigen gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und mit Rücksicht auf das für die Zeit vom II. Semester 1893 durch Einvernehmung der Partei und Einholung des Gutachtens der Ortsbehörde gesetzmäßig durchgeführte Verfahren für diese Zeit im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen, weshalb auch in der Wahl dieser Steuerquote für die Zeit vom II. Semester 1893 angefangen eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden konnte.

Nr. 8256.

1. Zur Frage der Verjährung des Rechtes der Finanzverwaltung zur Richtigstellung einer Erwerbsteuer-Vorschreibung. — 2. Das Erkenntniß des V. G. Hofes ist keine administrative Amtshandlung und kann sonach bei der Frage der Verjährung nicht in Betracht kommen.

Erkenntniß vom 18. December 1894, Z. 4892.

Firma »F. Reichert's Söhne« (Adv. Dr. Majer) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. Februar 1894, Z. 65415, puncto Erwerbsteuer für die Jahre 1885 und 1886.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der Fabriksfirma F. Reichert's Söhne in Wien von der Steueradministration für den VII. Bezirk für die Jahre 1885 und 86 vorgeschriebene Erwerbsteuer jährl. 1575 fl. aufrecht erhalten.

Die beschwerdeführende Firma bringt dagegen lediglich die Einwendung vor, daß das Recht des Staates zur Vorschreibung dieser Steuerquote, welche sich als eine Richtigstellung der schon früher mit 525 fl. vorgeschriebenen Steuer darstelle, zur Zeit der Entscheidung bereits verjährt war. — Der V. G. Hof mußte dieser Einwendung stattgeben. — Ursprünglich war die Erwerbsteuer für die von der beschwerdeführenden Firma an zwei verschiedenen Orten, nämlich in Wien und in mähr. Trübau betriebene Fabriksunternehmung an diesen beiden Orten abgesondert vorgeschrieben und hat die beschwerdeführende Firma die pro 1885 und 86 für Wien mit 525 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer in diesen Jahren eingezahlt; nichtsdestoweniger hat sie von Anfang an den Standpunkt verfochten, daß diese beiden Unternehmungen einheitlich betrieben werden und eine einzige Fabriksunternehmung bilden, in Folge dessen die Art der Besteuerung und die Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge rechtzeitig angefochten und die Entscheidung der letzten administrativen Instanz, d. i. des k. k. Finanz-Min., provocirt wurde. Diese unterm 2. März 1886, Z. 6509, ergangene Entscheidung ist der beschwerdeführenden Firma am 24. März 1886 zugestellt worden. — Seither ist in Betreff der Steuerjahre 1885 und 86 eine Entscheidung oder Verfügung der Administrativbehörde nicht erflossen, bis die Steueradministration in Wien mit ihrem der beschwerdeführenden Firma am 7. Februar 1891 zugestellten Erlasse vom 22. Jänner 1891, Z. 85, die Entscheidung dahin gefällt hat, daß für die bezeichneten Jahre unter Bedachtnahme auf die vom I. Semester 1887 an erfolgte Reassumirung die Neubemessung der Erwerbsteuer vorgenommen und die Firma die Erwerbsteuer mit jährl. 1575 fl. auch für diese Jahre vorgeschrieben werde. — Dieser Erlaß der Steueradministration ist im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Wenn nun auch der zuletzt erwähnte Erlaß diese Erwerbsteuervorschreibung für die Jahre 1885 und 1886 als eine Neubemessung bezeichnet, so ergibt sich doch aus der Berufung auf die für das I. Semester 1887 erfolgte Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung, welche mit dem Erlasse der Steueradministration vom 20. August 1889, Z. 973, durchgeführt und ausdrücklich als eine im Grunde der a. h. Entschließung vom

4. Februar 1832 erfolgte Steuererhöhung bezeichnet wurde, zur Genüge, daß es sich hier nicht um eine Neubemessung, sondern thatsächlich um eine auf Grund der in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 gepflogenen ordnungsmäßigen Erhebungen vorgenommene Steuererhöhung pro retro, also um eine Richtigstellung handelt, welche nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, § 3 von der Finanzverwaltung nur binnen 2 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, vorgenommen werden darf. — Diese Richtigstellung hat aber nicht innerhalb zweier Jahre stattgefunden, weil seit der diese Erwerbsteuervorschreibung betreffenden, der beschwerdeführenden Firma am 24. März 1886 zugestellten Entscheidung des Finanz-Min. ddto. 2. März 1886, Z. 6509, bis zu der der Firma unterm 7. Februar 1891 zugestellten Entscheidung der Steueradministration in Wien vom 22. Jänner 1891, Z. 85, ein Zeitraum von weit über 2 Jahren verflossen ist.

Allerdings liegt zwischen der erstgenannten Entscheidung des Finanz-Min. vom Jahre 1886 und zwischen dem die Erwerbsteuer pro 1885 und 86 richtigstellenden Erlasse der Steueradministration vom Jahre 1891 inmitten sowohl das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 3. Mai 1887, Z. 1274, mit welchem jene Entscheidung des Finanz-Min. vom Jahre 1886 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben wurde und welches Erkenntniß der Partei am 4. Juni 1887 zugestellt worden ist, als auch der Erlaß der Steueradministration vom 20. August 1889, Z. 973, zugestellt der beschwerdeführenden Firma am 24. August 1889, mit welchem in Durchführung des cit. h. g. Erkenntnisses eine Reassumirung und sohin erfolgte Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1887 an vorgenommen worden ist. — Indessen können diese beiden Amtshandlungen nicht als solche angesehen werden, deren im § 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, Erwähnung geschieht und die in den Fällen der §§ 1—3 die Verjährung zu unterbrechen vermögen. — Denn das Erkenntniß des V. G. Hofes ist überhaupt keine administrative Amtshandlung und kann schon deswegen allein bei der Frage der Verjährung nicht in Betracht kommen. Der Erlaß der Steueradministration vom Jahre 1889 aber ist zwar eine administrative Amtshandlung, welche an sich geeignet wäre, eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken; allein dieselbe stellt sich ihrem Inhalte nach nicht als eine solche Amtshandlung dar, welche zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer für die Jahre 1885 und 86 vorgenommen wurde. — Im Gegentheile ist aus diesem Erlasse, wie derselbe der Partei bekannt geworden ist, zu entnehmen, daß es sich der Steuerverwaltung dabei ausschließlich um die Steuererhöhung vom I. Semester 1887 an gehandelt hat, so daß die Partei annehmen mußte, daß in Betreff der Steuerjahre 1885 und 86 eine Amtshandlung überhaupt nicht weiter vorgenommen werde.

Die Einwendung des Regierungsvertreters, daß im gegebenen Falle der § 3 des Verjährungsges. deshalb keine Anwendung zu finden hätte, weil der beschwerdeführenden Firma mit dem Erlasse der Steueradministration vom 22. Jänner 1891, Z. 95, für Wien nicht mehr als bisher vorgeschrieben wurde und daß überhaupt von einer unrichtigen Bemessung

deshalb nicht gesprochen werden könne, weil die Abgabe, wie sie früher vorgeschrieben war, nicht eine zu gering vorgeschriebene Abgabe darstelle, ist schon deshalb nicht stichhältig, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Frage der Vertheilung der Erwerbsteuer auf Wien und mähr. Trübau, sondern um die einheitliche Steuervorschreibung gehandelt hat und diese nunmehr mit 1575 fl. jährlich bemessene Erwerbsteuer sich jedenfalls als eine nachträgliche Erhöhung und sonach als eine Richtigstellung der ursprünglich bemessenen Erwerbsteuer für die Jahre 1885 und 86 darstellt.

Nr. 8257.

Die Strafe für die verspätete Entrichtung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke unterliegt nicht der Verjährung.

Erkenntniß vom 18. December 1894, Z. 4935.

Moses Nußberg ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 5. April 1893, Z. 1990, puncto Strafe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8258.

Für die Frage der Concurrenzpflicht des Beneficiaten für Pfarrbauherstellungen ist nicht das Congruagesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Z. 47, sondern lediglich das Concurrenznormale vom 18. April 1806 maßgebend.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4109.

Prinz zu Schaumburg-Lippe'sches Patronatsamt in Náchod ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 28. Juli 1893, Z. 14747, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Pfarrer in Náchod von der Beitragsleistung zu Pfarrbau-Herstellungen befreit sei, weil das reine Localeinkommen desselben nach der letzt adjustirten Fassion blos jährlich 24 fl. 90 kr. beträgt.

In der dagegen erhobenen Beschwerde des Patronatsamtes Náchod wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil das Reineinkommen des Pfarrers nach der Fassion sammt dem Zuschusse aus dem Religionsfonde 800 fl. beträgt, für die Heranziehung des Beneficiaten zur Concurrenz nur das Normale vom 18. April 1806, nicht aber das Congruagesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, maßgebend ist, und daher die Concurrenzpflicht des Beneficiaten nur nach der in dem Concurrenznormale vom Jahre 1806 festgesetzten canonischen Portion oder Congrua und den sich hiernach ergebenden Ueberschüssen beurtheilt werden kann.

Da nun das Reineinkommen des Náchoder Beneficiaten erwiesenermaßen einen bedeutenden Ueberschuß über die im Normale vom Jahre 1806 festgesetzte canonische Portion per 300 fl. C. Mz. oder 315 fl. ö. W. ausweiset, so erscheint derselbe unzweifelhaft concurrenzpflichtig.

*) S. Erkenntnisse Nr. 2974 (Bd. X, J. 1886), und Nr. 4893 (Bd. XIII, J. 1889).

Der V. G. Hof mußte die Anschauung der Beschwerde, daß für die Frage der Concurrenzpflicht des Beneficiaten lediglich das Concurrenznormale vom 18. April 1806 maßgebend ist, als richtig erkennen; nach Abs. 3 des Kirchenconcurrenz-Normales für Böhmen haben die Pfarrer und Locale, welche von ihrem Beneficium mehr als die canonische Portion beträgt, genießen, nach einem gewissen Percentsatze zu den Reparaturen der pfarrlichen Gebäude beizutragen, und es bestimmt der Abs. 5 dieses Normales, daß diese Beiträge nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten sind, daß, um dem Pfarrer auch für unvorhergesehene Fälle seine canonische Portion sicherzustellen, ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen und nach Maß als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde. — Laut Abs. 4 sind jene Pfarrer, die über die canonische Portion keinen Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu einer größeren Reparatur und zur Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Da nach § 3 des Concurrenznormales der Kirchenpatron mit dem nöthigen Beitrage und die Pfarrgemeinden mit Hand- und Zugarbeiten zur Beitragsleistung erst dann zugezogen werden, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das soeben erwähnte Uebermaß der Congrua zulangt, so beginnt die Pflicht des Kirchenpatrons zur Beitragsleistung erst dann, wenn — abgesehen von der Heranziehung des Kirchenvermögens — der Pfarrer nicht concurrenzpflichtig ist, oder im Falle der Heranziehung desselben zur Concurrenz, insoweit durch dessen Beitrag die Auslagen nicht gedeckt erscheinen. — Im Punkte 6 des Baunormales ist das stufenweise absteigende Quantum des Ueberschusses über die Congrua als Maßstab der Leistung des Pfarrers bestimmt, und wird derselbe von allem Beitrage erst dann enthoben, wenn er keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß seiner Einkünfte hat.

Hiernach stellt sich die im Concurrenznormale gedachte »canonische Portion« oder Congrua, als die fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Maßes der Leistung der im Baunormale erwähnten Concurrenten dar, und kann als solche keine andere, als die im Jahre 1806 bestandene Congrua gelten, da der im Punkte 6 berechnete Percentsatz nur nach dem im Jahre 1806 bestandenen Congruabetrage ermittelt war und durch die Annahme anderer u. zw. höherer als der dazumal bestandenen Congruabeträge als Maßstab für die Pflicht und den Beitrag des Beneficiaten, die Concurrenzpflicht zu Gunsten des Pfarrers und zu Ungunsten der anderen, erst nach dem Pfarrer zur Concurrenz berufenen Parteien sofort verschoben würde.

Ist nun hiernach die Ziffer der seinerzeit bestandenen Congrua als Fixum für die Beurtheilung der Pflicht und des Maßes der Beitragsleistung des Beneficiaten anzusehen, so kann hieraus noch nicht gefolgert werden, daß mit Rücksicht darauf, daß durch die auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, erfolgte Erhöhung der Congrua das Einkommen des Beneficiaten sich durch die aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation zu gewährende Ergänzung vergrößert, der Beneficiat nunmehr, nach Maßgabe des durch diese Ergänzung die frühere Congrua übersteigenden Mehrbetrages des hiernach, gegenüber der

früheren Congrua, sich herausstellenden Einkommensüberschusses, concurrenzpflichtig erscheint. — Das Gesetz, das Concurrenznormale, erkennt nämlich nur jene Pfarrer und Locale, welche von »ihrem Beneficium« mehr als die canonische Portion beträgt, genießen, welche einen Ueberschuß »ihrer Einkünfte« besitzen, als concurrenzpflichtig. — Unter Einkünften aus einem Beneficium, einer Pfründe, können jedoch nur jene Einnahmen verstanden werden, welche eigens für dieselbe bestimmt sind, wie solche im § 3, Punkt 1 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, näher aufgeführt erscheinen, im Gegensatze zu jenem Einkommen, zu dessen Bedeckung andere Factoren herangezogen werden müssen, wie dies bei der Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde der Fall ist. Eine solche Ergänzung ist keineswegs ein Einkommen aus dem Beneficium, dieselbe wird vielmehr eben deshalb, weil die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge, das Pfründeneinkommen für das standesmäßige Minimaleinkommen nicht hinreichen, gewährt.

Es kann sonach gesetzlich nur dann, wenn das Einkommen aus dem Beneficium die im Jahre 1806 fixirte Congrua übersteigt, der Beneficiat nach Maßgabe dieses Ueberschusses, nach den Bestimmungen des Bauconcurrenznormales, zur Concurrenz herangezogen werden.

Das Congrua-Gesetz vom Jahre 1885 hat nur bezweckt, die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit zu regeln. Die Concurrenz zu pfarrlichen Bauherstellungen wurde durch dieses Gesetz nicht berührt, und ist vielmehr nach den hiefür erlassenen besonderen Vorschriften und Normen, gegebenen Falls nach dem Pfarrbaunormale vom Jahre 1806 zu beurtheilen. Die Heranziehung des Beneficiaten zur Concurrenz in dem Falle, als das Einkommen aus dem Beneficium nicht den Betrag der seinerzeitigen Congrua erreicht, deshalb, weil er nunmehr durch Ergänzung aus dem Religionsfonde ein die frühere Congrua übersteigendes Einkommen besitzt, würde mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3, 2 lit. e, des Congrua-Gesetzes, wonach größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen, unter die Ausgaben seiner Fassion einzustellen sind, eine Heranziehung des Religionsfondes zur Concurrenz bedeuten, was weder dem Wortlaute noch der Tendenz des Congrua-Gesetzes entspricht, aber auch nach dem Baunormale vom Jahre 1806 weder normirt, noch beabsichtigt war.

Da nun das Reineinkommen des Pfarrers in Náchod aus dem Beneficium laut der letztabjustirten Fassion nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben nur 24 fl. 90 kr. beträgt, erscheint derselbe mit Rücksicht darauf, daß nach diesem Localeinkommen ein Ueberschuß über die seinerzeitige Congrua per 315 fl. aus dem Beneficium nicht vorhanden ist, nach dem Bauconcurrenznormale nicht concurrenzpflichtig.

Nr. 8259.

Einem Seelsorger, welcher bei zeitweiligem Abgange seines Hilfspriesters dessen Verpflichtungen erfüllt, kommt für diese seine erhöhte Mühewaltung ein Rechtsanspruch auf eine Remuneration nicht zu.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4133.

Priester Josl Simeoni ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); E. vom 29. Mai 1893, Z. 10861, puncto Verweigerung einer Remuneration.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage hat der Beschwerdeführer Josl Simeoni die Seelsorge als Curat von Capriana vom 7. April 1881 bis 18. Juli 1890, während welcher Zeit die dortige Frühmesserstelle unbesetzt war, allein versehen und hiefür aus den Einkünften des für die Frühmesserstelle bestehenden Fondes einen Betrag von zusammen 690 fl. bezogen, wogegen derselbe mit seinem Gesuche um Zuerkennung einer Remuneration von 10 fl. monatlich, bezw. um Ausfolgung des nach seiner Berechnung für obigen Zeitraum noch entfallenden Betrages von 423 fl. 86 kr., sei es aus den Beneficiumseinkünften, sei es aus dem Religionsfonde, mit der im Instanzenzuge ergangenen und heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1893, Z. 10861, abgewiesen wurde.

Es ergibt sich demnach die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf eine Remuneration dafür, daß er als Seelsorger zugleich die Verpflichtungen eines Hilfspriesters erfüllte, überhaupt zukomme. — Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren. — Es liegt im Allgemeinen im Begriffe eines selbstständigen Seelsorgers, daß er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht und die Pflicht hat. In diesem seinem Wirkungskreise kann der Seelsorger durch ihm zugetheilte Hilfspriester — insoweit nothwendig — unterstützt werden, wird aber durch die Beigebung eines Hilfspriesters keineswegs seiner Pflicht enthoben oder in seinen Verpflichtungen eingeschränkt, sondern er darf sich des Hilfspriesters nur insofern bedienen, daß er dem letzteren die Erfüllung der eigenen seelsorglichen Obliegenheiten je nach Bedürfniß übertragen kann. — Hieraus folgt, daß bei zeitweiligem Abgange eines Hilfspriesters der Seelsorger nichtsdestoweniger für die ordnungsmäßige Versehung der Seelsorge aufzukommen hat, ohne daß ihm deshalb ein Rechtsanspruch auf eine besondere außerordentliche Entlohnung erwachsen würde, weil seine, wenngleich vermehrte Thätigkeit, sich immer noch im eigenen Pflichtenkreise bewegt und weil eben für die Erfüllung dieser seelsorglichen Pflichten die normalmäßige Dotation des Seelsorgers gewidmet ist.

Wenngleich also der Bestand eines Rechtes auf eine Remuneration nicht anerkannt werden kann, so sprechen doch gewichtige Billigkeitsgründe dafür, daß einem Seelsorger, welcher des Hilfspriesters entbehren muß, eine je nach den Umständen zu bemessende Entschädigung für seine erhöhte Mühewaltung zu Theil werden möge. — Mit dieser Auffassung stimmt auch der Wortlaut der für Tirol maßgebenden Statth.-Verordn. vom 6. April 1877, L. G. B. Nr. 17, überein, mit welcher erklärt wurde, es

unterliege keinem Anstande, die diesfalls für einzelne Länder ergangenen Min.-Verordn. vom 9. Juli 1872. Z. 6854 (Min.-Verordn.-Blatt Nr. 55), und vom 22. October 1872, Z. 12861 (Min.-Verordn.-Blatt Nr. 82) auch in Tirol zur Anwendung zu bringen.

Sofern aber die sämmtlichen bezogenen Normen sich dahin ausdrücken, daß unter gewissen näher bezeichneten Umständen die Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist, so kann dieser Ausdruck mit Rücksicht auf das Vorausgeführte nur in dem Sinne verstanden werden, daß nicht ein Rechtsanspruch festgestellt, sondern lediglich die Maximalhöhe der von den Administrativbehörden fallweise nach freiem Ermessen zuzubilligenden Remuneration bestimmt werden wollte.

Nr. 8260.

1. Die autonomen Verwaltungsbehörden können auf die, in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen dritter Personen zur Herstellung und Erhaltung einer Straße oder Brücke, nur dann Rücksicht nehmen, wenn solche besondere Verpflichtungstitel unbestritten oder unzweifelhaft vorliegen. — 2. Zur Entscheidung darüber, wem die Erhaltung einer im Straßenzuge befindlichen und über ein künstliches Gerinne führenden Brücke obliegt, sind nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden berufen.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4120.

Johanna Kowalska (Adv. Dr. Strisower) ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Kornfeld); E. vom 4. August 1893, Z. 20397, puncto Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Beschwerdeführerin die Herstellung und Erhaltung der im Zuge der Bezirksstraße über den Mühlbach in Dobczyce führenden Brücke, wegen des Bestandes einer auf einem besonderen Rechtstitel gegründeten Verpflichtung (§ 10 des Straßengef. und § 32 des gal. Wasserr.-Ges.) auferlegt wurde, führt die Beschwerde aus, daß eine auf irgend einem, sei es öffentlich rechtlichen, sei es privatrechtlichen Titel beruhende Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der erwähnten Brücke für sie nicht zu Recht bestehe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Im gegebenen Falle handelt es sich um die Frage der Herstellung und Erhaltung einer über den die Straße in Dobczyce durchquerenden Mühlgraben führenden Brücke, welche bis Ende des Jahres 1887 im Zuge der Gemeindestraße lag und von da an, nachdem diese Straße seit dem 1. Jänner 1888 als Bezirksstraße erklärt worden ist, im Zuge der Bezirksstraße in Dobczyce gelegen ist. — Nach § 5 des gal. Straßengef. vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, sind Brücken als Theile jener Straße zu behandeln, in deren Zuge sie sich befinden und es unterliegt darnach keinem Zweifel, daß jene in Frage kommende Brücke seit dem 1. Jänner 1888 als ein Theil der Bezirksstraße in Dobczyce zu behandeln und da die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen in Gemäßheit des § 11 des Ges. vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, auf den Fonden des betreffenden Bezirkes lasten, aus diesen her-

zustellen und zu erhalten war, falls dem nicht eine in besondern Rechtstiteln gegründete Verpflichtung dritter Personen zur Herstellung und Erhaltung dieser Brücke entgegenstand, welche Verpflichtung in Gemäßheit des § 10 des Ges. vom 18. August 1866 bezüglich der Straßen jeder Kategorie, also auch bezüglich der oben erwähnten Bezirksstraße, gleichfalls vorliegen konnte.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Vorbesitzer der Beschwerdeführerin, Franz Janiczek, mit dem Bescheide des bestandenen k. k. Kreisamtes Bochnia ddto. 15. Juni 1869, Z. 9278, die Bewilligung zur Erbauung einer Mahlmühle in Dobczyce erhielt und ist in dem bezüglichen Bescheide constatirt, daß er den für diese Mühle nothwendigen, den Gemeindeweg in Dobczyce durchquerenden Mühlgraben errichtet hat. — Weder aus diesem Bescheide, noch aus irgend einem anderen Acte geht aber hervor, daß dem Vorbesitzer der Beschwerdeführerin oder ihr selbst, sei es aus dem oberwähnten Anlasse der Errichtung der Mahlmühle oder aus sonst einem Anlasse, seitens der politischen Behörde die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der fraglichen Brücke auferlegt worden wäre. — Daß ein rechtsgiltiges Uebereinkommen in Betreff dieser Brücke nicht vorliegt, hat der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung bereits selbst constatirt.

Da die autonomen Verwaltungsbehörden auf die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen dritter Personen zur Herstellung und Erhaltung einer Straße, bezw. Brücke nur dann Rücksicht nehmen können, wenn solche besondere Verpflichtungstitel unbestritten oder unzweifelhaft vorliegen; da — wie oben erwähnt wurde — keines von beiden hier der Fall ist, ein rechtlicher Verpflichtungstitel auch nicht in dem Umstande zu finden ist, daß die Beschwerdeführerin seit Jahren diese Brücke auf eigene Kosten reparirt und erhalten hat, weil für die Frage der Herstellung und Erhaltung einer Brücke nicht die Gepflogenheit, sondern die gesetzlichen Straßenconcurrenz-Bestimmungen maßgebend erscheinen, so stellt sich die angefochtene Entscheidung, welche der Beschwerdeführerin die Herstellung und Erhaltung der in Frage kommenden Brücke auf Grund einer in einem besonderen Rechtstitel gegründeten Verpflichtung auferlegt, als im Gesetze nicht begründet dar. — Allerdings beruft sich die angefochtene Entscheidung auf § 32 des gal. Wasserr.-Ges. und leitet die besondere Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Herstellung und Erhaltung der erwähnten Brücke aus dieser gesetzlichen Anordnung ab, davon ausgehend, daß der offene Mühlgraben in Dobczyce der Beschwerdeführerin gehört, sie daher auch zur Herstellung und Erhaltung der zur Verbindung der beiderseitigen Ufer des Mühlgrabens nothwendigen Brücke verpflichtet erscheine. — Nun ist es richtig, daß die im § 10 des gal. Straßenges. vorgesehene, auf einem besondern Rechtstitel basirende Verpflichtung, auch aus einer gesetzlichen Anordnung abgeleitet werden kann; sofern aber eine solche Verpflichtung seitens der im Grunde derselben zur Leistung herangezogenen Partei nicht anerkannt wird, bedarf es der judicatmäßigen Feststellung, daß der betreffenden Partei jene Verpflichtung im Grunde der bezüglichen Anordnung obliegt.

Im gegebenen Falle war zu erwägen, daß der Mühlgraben, über welchen die Brücke geführt ist, — wie dies in dem Bescheide des bestandenen

Kreisamtes Bochnia vom 15. Juni 1869 constatirt erscheint, sondern ein künstliches Gerinne darstellt, diesemnach waren im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 32 und 75 des gal. Wasserr.-Ges. zur Entscheidung darüber, wem die Herstellung und Erhaltung einer solchen über ein künstliches Gerinne führenden Brücke obliegt, nicht die autonomen, sondern die politischen Behörden berufen. — Waren also die Wegebehörden, bezw. im gegebenen Falle die Verwaltung der zur Erhaltung der Bezirksstraße und der in ihrem Zuge liegenden Brücke verpflichteten Bezirksfonde des Erachtens, daß der Beschwerdeführerin im Grunde jener gesetzlichen Anordnung des § 32 Wasserr.-Ges. die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der oft erwähnten Brücke oblag, so war es ihre Sache, im geeigneten Wege die judicatmäßige Feststellung dieser auf dem besonderen Titel der gesetzlichen Anordnung beruhenden Verpflichtung zu provociren; es stand aber ihnen nicht zu, ein solches außer dem Bereiche ihrer Competenz liegendes Erkenntniß im eigenen Wirkungskreise zu fällen.

Nr. 8261.

1. Der Anspruch auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, zu welchen auch Gemeinde- und Schulumlagen gehören, unterliegt nicht der Verjährung. — 2. Recht der Gemeinde zur nachträglichen Einhebung rechtskräftig bestimmter Umlagen von aus Irrthum außer Berechnung gebliebenen Steuerobjecten.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4559.

August Picot de Peccaduc Freiherr v. Herzogenberg ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. September 1893, Z. 37329, puncto Zahlung von Gemeinde- und Schulumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des August Freih. v. Herzogenberg richtet sich gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. September 1893, Nr. 37329, womit im Instanzenzuge die vom Gemeindeausschusse der politischen Gemeinde Bestwin beschlossene nachträgliche Einhebung von Gemeinde- und Schulumlagen für die Jahre 1883 bis 1889 von dem zum landtäflichen Gute Bestwin des Beschwerdeführers gehörigen, in der Ortsgemeinde Javorka gelegenen Grundstücken im Betrage von 464 fl. 58 kr. bestätigt worden ist.

Nach der Actenlage ist es unbestritten, daß von der politischen Gemeinde Bestwin zur Bedeckung der präliminirten Gemeinde- und Schulauslagen die Erhebung von Zuschlägen in bestimmten Percentsätzen von sämmtlichen im Gemeindegebiete gelegenen Grundsteuerobjecten beschlossen und vom Landesausschusse genehmigt worden ist. — Ebenso ist nicht streitig, daß diese Umlagen für die vorerwähnten Grundstücke des Beschwerdeführers in den obigen Jahren die Summe von 464 fl. 58 kr. betragen würden. — Der Beschwerdeführer behauptet jedoch, daß die Gemeinde, welche es bisher unterlassen hat, die fraglichen Umlagen von diesen seinen Grundstücken zu erheben dermalen zur nachträglichen Einhebung nicht mehr berechtigt sei, weil das Besteuerungsrecht nur zur Bedeckung der laufenden Auslagen dienen darf, dieser Zweck aber thatsächlich erreicht worden ist, daher eine nachträgliche Besteuerung von Grundstücken, welche aus Irrthum außer

Berechnung geblieben waren, nicht mehr Platz greifen kann. Der Beschwerdeführer wendet weiters ein, daß die thatsächlich mit der Umlage belegten Steuerobjecte in Folge der unterlassenen Besteuerung seiner Grundstücke von einer etwas höheren Zuschlagsquote getroffen worden sind; da er nun selbst — auch abgesehen von den in der Ortsgemeinde Jaworka gelegenen Grundstücken, weitaus der größte Steuerträger sei, so hätte er von seinem übrigen Grundbesitze ohnehin schon $^2/_3$ dieser Mehrleistung auf sich nehmen müssen. — Endlich nimmt der Beschwerdeführer die Verjährung nach Analogie des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, für sich in Anspruch.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Was zunächst die Einwendung der Verjährung betrifft, so erscheint dieselbe deshalb nicht stichhältig, weil der Anspruch auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur, zu welchen auch die Gemeinde- und Schulumlagen gehören überhaupt nur dann verjähren kann, wenn dies durch ein specielles Gesetz ausdrücklich normirt ist. — Da für Gemeinde- und Schulumlagen ein solches specielles Gesetz nicht existirt, die Ausdehnung des nur für die Staatsabgaben maßgebenden Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, aber im Wege der Analogie nach § 7 a. b. G. B. ausgeschlossen ist, so kann von einer Verjährung bei solchen Umlagen nicht die Rede sein.

In thatsächlicher Beziehung muß hervorgehoben werden, daß mit den rechtskräftig zu Stande gekommenen, ordnungsmäßig genehmigten Beschlüssen des Gemeindeausschusses von Bestwin die Erhebung bestimmter Zuschläge zur Grundsteuer zum Zwecke der Bedeckung der Gemeinde- und Schulauslagen für die Jahre 1883 bis 1889 beschlossen worden ist. — Hiedurch ist der Gemeinde das Recht und die Pflicht erwachsen, die fraglichen Zuschläge von sämmtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Steuerobjecten einzuheben (§§ 79, 80 Gem.-Ordn.). — Wenn nun bisher übersehen wurde, die in Rede stehenden rechtskräftig beschlossenen Zuschläge von bestimmten im Gemeindegebiete gelegenen Steuerobjecten des Beschwerdeführers einzuheben, so kann durch diesen Umstand das einmal existent gewordene Umlagerecht der Gemeinde nicht hinfällig werden, weil eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche eine solche Rechtswirkung an eine derlei Unterlassung knüpfen würde. — Insofern aber der Beschwerdeführer behauptet, daß die nachträgliche Erhebung von Umlagen, welche zur Bedeckung des Gemeinde- und Schulbedarfs nicht mehr nothwendig sind, ungesetzlich sei, muß darauf hingewiesen werden, daß die Frage der Nothwendigkeit bei dem heutigen Stande der Frage überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, da über dieselbe bereits durch jene Beschlüsse endgiltig erkannt worden ist, womit die Erhebung bestimmter Zuschläge festgestellt und genehmigt wurde, ohne daß hiegegen der Beschwerdeführer rechtzeitig den Instanzenzug betreten hätte. Was schließlich die Ausführung des Beschwerdeführers anbelangt, daß er für seine übrigen Steuerobjecte zu einer verhältnißmäßig größeren Steuerleistung herangezogen worden sei, so steht derselben gleichfalls die formelle Rechtskraft jener Beschlüsse entgegen, womit die Präliminarien und die für deren Bedeckung nothwendigen, für die einzelnen Jahrgänge auszuschreibenden Zuschläge festgestellt wurden, indem es Sache

des Beschwerdeführers gewesen wäre, gegen diese Beschlüsse in offener Frist die ihm zustehenden Rechtsmittel geltend zu machen. Aber auch abgesehen hievon handelt es sich im gegebenen Falle gar nicht um eine Mehrleistung des Beschwerdeführers; denn rücksichtlich jener Grundstücke, für welche er die Umlagen entrichtet hat, war seine Leistung genau dieselbe, wie die der übrigen Steuerträger; bezüglich der Grundstücke aber, deren Umlagen bisher nicht bezahlt worden sind, wird wiederum nur dieselbe Leistungspflicht von ihm in Anspruch genommen, welche seitens der übrigen Steuerträger bereits erfüllt worden ist. Wenn nun auch durch diese nachträgliche Erfüllung der Steuerpflicht eine Umlagesumme der Gemeindecasse zugeführt wird, die das strenge Bedürfniß übersteigt, so kann gleichwohl nicht behauptet werden, daß die Ausschreibung einer höheren als der durch das strenge Bedürfniß gebotenen Umlage an und für sich ungesetzlich wäre und zur Rechtsfolge den Nachlaß noch nicht eingeforderter Steuerquoten haben müßte. Vom Verwaltungsstandpunkte wird im Gegentheil dafür vorzusorgen sein, daß die präliminirten Einnahmen die Ausgaben jedenfalls übersteigen. Das richtige Maß hiefür zu treffen, ist Sache des Ermessens der Administrativorgane. — Der Rechtsschutz ist den Betheiligten dadurch gewährt, daß sie gegen unrichtige, sie ohne Noth belastende Präliminarien nach jeder Richtung Beschwerde zu führen berechtigt sind, was aber im gegebenen Falle, wie schon bemerkt, nicht geschehen ist.

Nr. 8262.

1. Für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in Mähren ist maßgebend, daß die Gewerbeberechtigung auf dem Hause hafte, und ob demselben vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen erscheine.*) — 2. Voraussetzungen für den Anspruch eines Realschankrechtes nach dem mährischen Landesgesetze vom 29. April 1869.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4966.

Betti Hajek ca. Min. des Innern; E. vom 25. August 1893, Z. 19842, puncto Realeigenschaft von Schankgerechtigkeiten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 8263.

1. Zur Frage der Competenzabgrenzung zwischen dem Reichsgerichte und dem V. G. Hofe in Bezug auf Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur an den Staatsschatz. — 2. Ein von der Uebertretung des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Z. 35, freisprechendes Erkenntniß bildet noch kein Präjudiz für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch. — 3. Voraussetzungen für den Zuspruch der Entschädigung.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4965.

Leopold Jachs ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Mahl-Schedl und S.-R. Sperk); E. vom 29. April 1893, Z. 2972, puncto Entschädigung für anläßlich der Lungenseuche getödtete Rinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntnisse Nr. 3243 und 3254 (Bd. X, Z. 1886) und Nr. 3509 (Bd. XI, Z. 1887).

Entscheidungsgründe. In Folge ämtlicher Constatirung der Lungenseuche bei einem Rinde des Beschwerdeführers wurden in Anwendung des Gesetzes vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, die übrigen im verseuchten Hofe gehaltenen 17 Stück Rinder über behördliche Verfügung behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Seuche der Schlachtung unterzogen und ist dem Beschwerdeführer für dieselben mit der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Min. des Innern vom 29. April 1893, Z. 2972, die Entschädigung auf Grund der §§ 23 und 24 obigen Gesetzes mit dem aus dem Erlöse der getödteten Rinder nach Abzug der durch die Amtshandlungen der Behörde erwachsenen Auslagen erübrigten Betrage zuerkannt worden.

Diese Entscheidung wird von der Beschwerde als gesetzwidrig mit der Behauptung angefochten, daß ein Verschulden im Sinne des § 23 des obcit. Gesetzes dem Beschwerdeführer nicht zur Last falle, demselben daher die Entschädigung nach § 4 desselben Gesetzes mit $^{19}/_{20}$ des Schätzwerthes der getödteten Thiere gebühre.

Da sohin der Beschwerde der Anspruch des Beschwerdeführers an den Staatsschatz auf eine Geldleistung in höherem Betrage, als sie ihm mit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zuerkannt wurde, zu Grunde liegt, hatte der V. G. Hof in Wahrnehmung seiner Competenz vorerst zu prüfen, ob es sich gegebenen Falles nicht um einen Anspruch handelt, über welchen in Gemäßheit des Art. III a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, dem Reichsgerichte die Entscheidung zusteht, in welchem Falle gemäß § 3, lit. b des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen wäre.

Hiebei erschien dem Gerichtshofe zunächst ein Zweifel darüber nicht möglich, daß Parteiansprüche an den Staatsschatz auch vor dem V. G. Hofe im Wege der Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der betreffenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde verfolgt werden können; denn der Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144 stellt es demjenigen, welcher sich durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt erachtet, frei, seine Ansprüche vor dem V. G. Hofe geltend zu machen. Eine Einschränkung in Bezug auf das Rechtssubject, gegen welches die Ansprüche erhoben werden, enthält der berufene Artikel des Staatsgrundgesetzes nicht und auch der § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bestimmt, daß der V. G. Hof in allen Fällen zu erkennen hat, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. — Wenn demnach einerseits Ansprüche an den Staatsschatz, und zwar — wie aus den berufenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen und aus § 3, lit. a des Ges. vom 22. October 1875 hervorgeht — Ansprüche, welchen ein öffentlich-rechtlicher Titel zu Grunde liegt, vor dem Reichsgerichte und vor dem V. G. Hofe geltend gemacht werden können, so ist andererseits gewiß, daß in die Competenz des einen der beiden Gerichtshöfe jene Angelegenheiten nicht gehören, welche dem Wirkungskreise des anderen zugewiesen sind; denn die Annahme erscheint ausgeschlossen, daß das Gesetz diese beiden Institutionen ohne Ab-

grenzung ihrer Competenz gleichzeitig zur Judicatur in denselben Angelegenheiten berufen wollte.

In der That ergibt sich aus den bezogenen Staatsgrundgesetzen mit voller Deutlichkeit das Kriterium, nach welchem die Competenz des einen oder des anderen Forums zur Entscheidung über Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur an den Staatsschatz sich bestimmt. Im Art. III a des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht sind nämlich der reichsgerichtlichen Judicatur Streitfälle zugewiesen, für welche es bis dahin an einem zur Entscheidung berufenen Forum gefehlt hat. Diesen Streitfällen liegen Ansprüche zu Grunde, welche aus einem öffentlich-rechtlichen Titel von einem Lande an den Staat oder umgekehrt, dann von einem Lande an ein anderes oder von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an ein Land oder an den Staat erhoben werden; Ansprüche, welche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind und für deren Austragung ein gesetzlich vorgeschriebener administrativer Rechtsweg nicht besteht. Daß der Art. III a dieses letztere Moment bei der Zuweisung der gedachten Ansprüche zur Competenz des Reichsgerichtes im Auge hat, geht unzweifelhaft aus der Bestimmung der lit. b desselben Artikels hervor, wornach die Competenz des Reichgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechte an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen ist. Aus dem Abgange dieser Bestimmung im Art. III a folgt, daß vom Gesetze daselbst nur solche Ansprüche an den Staatsschatz der Judicatur des Reichsgerichts zugewiesen sind, welche im administrativen Wege nicht ausgetragen werden können. Im vollen Einklange hiemit und um auch für die der Competenz des Reichsgerichtes entzogenen Streitfälle über im administrativen Wege ausgetragene Ansprüche an den Staatsschatz den Rechtsschutz eines richterlichen Forums zu sichern, weist Art. XV des gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetze über das Reichsgericht erlassenen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt Ansprüche, über welche eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde erflossen ist, wenn sich die Partei durch dieselbe verletzt erachtet, vor den V. G. Hof und ergibt sich sohin aus dem Zusammenhange der berufenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen für die Competenz-Abgrenzung zwischen dem Reichsgerichte und dem V. G. Hofe in Bezug auf Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur an den Staatsschatz das Kriterium, daß solchen Ansprüchen entspringende Streitfälle, in welchen der Staatsschatz, bezw. die denselben vertretende Staatsverwaltung als Partei betheiligt ist und ein administrativer Instanzenzug nicht stattfindet, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören, dagegen derlei im gesetzlich geordneten Instanzenzuge ausgetragene Ansprüche, falls sich die Partei durch die administrative Entscheidung in ihren Rechten verletzt erachtet, der Judicatur des V. G. Hofes unterliegen.

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich um einen Anspruch an den Staatsschatz, welcher auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1892 für behufs Tilgung der Lungenseuche über behördliche Anordnung getödtete Rinder, also aus einem öffentlich-rechtlichen Titel erhoben wird. — Das bezogene Gesetz spricht dem Eigenthümer der behufs Tilgung der Lungen-

seuche getödteten Thiere die Vergütung aus dem Staatsschatze im § 4 mit $^{19}/_{20}$ des Schätzwerthes der Thiere zu, beschränkt aber diese Vergütung bei Eintritt der im § 23 vorgesehenen Fälle im § 24 auf den Erlös aus den getödteten Thieren abzüglich der Kosten der behördlichen Amtshandlungen. Gemäß § 25 hat im concreten Falle die politische Landesbehörde in erster Instanz zu entscheiden, ob die Entschädigung nach § 4 oder nach § 24 zu bemessen ist und steht gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen der Recurs an das Min. des Innern offen. — Nachdem nun im vorliegenden Falle den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zufolge über die dem Beschwerdeführer gebührende Entschädigung das Min. des Innern in zweiter und letzter Instanz entschieden hat, sohin ein im gesetzlichen administrativen Instanzenzuge ausgetragener Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur an den Staatsschatz den Gegenstand der Beschwerde bildet, mußte der V. G. Hof sich im Grunde obiger Erwägungen in der Sache für competent erkennen und war daher in die meritorische Prüfung des Streitfalles einzugehen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entschädigung für die aus dem angegebenen Anlasse getödteten 17 Rinder des Beschwerdeführers nach § 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, bemessen, weil derselbe die Erstattnng der im § 16 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, vorgeschriebenen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei dem am 23. November 1892 getödteten Ochsen unterlassen hat, sonach gemäß § 23, lit. a des Ges. vom 17. August 1892 nach § 24 desselben zu behandeln war. — Die Beschwerde bestreitet, daß dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Anzeige-Erstattung ein Verschulden zur Last falle, und hält der angefochtenen Entscheidung zunächst das rechtskräftige Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft vom 30. November 1892 entgegen, mit welchem der Beschwerdeführer nach durchgeführtem Strafverfahren aus Anlaß des in Rede stehenden Seuchenfalles von der Uebertretung des § 15 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 freigesprochen wurde. Die Beschwerde folgert aus dieser Freisprechung, daß, wenn die Uebertretung des § 15 Thierseuchengesetzes wegen mangelnden Thatbestandes nicht vorliege, auch die Folge der Uebertretung nicht eintreten könne.

Der V. G. Hof konnte diese Argumentation nicht als zutreffend erkennen. — Denn wenn aus der Freisprechung des Vieheigenthümers von der Uebertretung des § 15 Thierseuchengesetzes gefolgert würde, daß ein Versäumniß in der Anzeigeerstattung nicht vorliegt, so müßte auch umgekehrt aus der Verurtheilung wegen derselben Uebertretuug der Beweis des Säumnisses gefolgert werden und würde sich sohin die Beschränkung des Entschädigungsanspruches als eine Straffolge der Uebertretung des § 15 Thierseuchengesetzes darstellen. — Sowie aber die letztere Folgerung unzuläßig ist, weil mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung Straffolgen außer der Strafe nur in den im Gesetze vorhergesehenen Fällen eintreten können, so kann auch ein von der gedachten Uebertretung freisprechendes Erkenntniß ein Präjudiz für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht bilden. Daß das Gesetz die Bemessung der Entschädigung für die getödteten Rinder nicht von dem Ausgange des gegen den Vieheigenthümer wegen Uebertretung des § 15 Thierseuchengesetzes ein-

geleiteten Strafverfahrens abhängig machen wollte, geht überdies deutlich aus der Fassung des § 23 des Ges. vom 17. August 1892 hervor, welcher ohne Bezugnahme auf die nach dem Thierseuchengesetze wegen Unterlassung der im § 15 vorgeschriebenen Anzeige zu pflegende Strafamtshandlung bestimmt, daß der beschränkte Anspruch auf Entschädigung bei Unterlassung der im § 15 Thierseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige einzutreten hat, und es spricht für diese Ansicht auch die Verschiedenheit des Instanzenzuges, welcher im Strafverfahren und bei der Bemessung der Entschädigung platzgreift, wonach das rechtskräftig gewordene Erkenntniß der Strafbehörde I. Instanz — politische Bezirksbehörde — für die Entscheidung der Statthalterei und des Min. des Innern über den Entschädigungsanspruch maßgebend sein würde, ohne daß diese Behörden jenes Erkenntniß einer Ueberprüfung und eventuellen Correctur unterziehen könnten.

Wenn aber hiernach der Ausgang des gegen den Beschwerdeführer wegen Uebertretung des § 15 Thierseuchengesetzes durchgeführten Strafverfahrens für die Entscheidung, ob die Entschädigung für die getödteten Rinder im vollen oder im beschränkten Maße zu bemessen ist, irrelevant erscheint, so fragt es sich, ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß der Beschwerdeführer die rechtzeitige Erstattung der im § 15 Thierseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche bei dem am 23. November 1892 geschlachteten Ochsen unterlassen hat, dem actenmäßigen Thatbestande entspricht. — Hiebei kommt es zunächst darauf an, festzustellen, wann der Beschwerdeführer die Anzeige über die Erkrankung des am 23 November 1892 geschlachteten Ochsen zu erstatten hatte, damit dieselbe im Sinne des § 15 Thierseuchengesetzes als rechtzeitig erstattet anzusehen ist.

Dem eben berufenen Paragraphe zufolge ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten, sobald an einem Thiere eine der im § 1 Thierseuchengesetzes benannten Krankheiten oder Erscheinungen wahrgenommen werden, welche nach der Durchführungsvorschrift zu dem bezogenen Gesetze (Min.-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36) angehängten Belehrung den Verdacht einer solchen Krankheit erregen. In dieser Beziehung ist nun durch die commissionellen Erhebungen ddto. 23. November 1892 festgestellt worden, »daß der fragliche Ochs seit Allerheiligen, 1. November 1892, zeitweise hustend wurde, dabei aber nicht krank war, vielmehr gut fraß, trank und zog; daß derselbe erst seit 17. November 1892 Futter und Getränke versagte, einen heftigeren und öfteren Husten und etwas schnelleres Athmen bekam, weshalb er in einem Stalle isolirt und bis 21. November 1892 beobachtet wurde, worauf der Eigenthümer Leopold Jachs bei der Gemeindvorstehung die Anzeige erstattete.« — Durch diese von der Partei in keiner Weise beanständeten Feststellungen erscheint erwiesen, daß die Erscheinungen »des Hustens«, »des beschleunigten Athmens« und »der verminderten Freßlust«, welche, sobald sie »zusammen« auftreten nach der Min.-Verordnung vom 12. April 1880, Nr. 36, an und für sich genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, an dem erkrankten Thiere jedenfalls bereits am 17. November und nicht erst am 21. November 1892 beobachtet worden sind.

Nach § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 36, oblag demgemäß dem Beschwerdeführer die Anzeige an den Gemeinde-

vorsteher jedenfalls am 17. November 1892 zu erstatten, da ja die Anzeige »unverzüglich« erfolgen soll und es hat der Beschwerdeführer dadurch, daß er die Anzeige am 17. November 1892 unterließ und sich damit begnügte, das erkrankte Thier zu »isoliren« und bis zum 21. November 1892 zu beobachten, gegen die Bestimmungen des § 15 l. c. gehandelt. — Da nun nach § 23, lit. a des Ges. vom 17. August 1892 dann, wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige unterlassen wird, der Anspruch auf Entschädigung nur in dem beschränkten, in der angefochtenen Entscheidung auch zuerkannten Maße des § 24 l. c. einzutreten hat, mußte der V. G. Hof die Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 8264.

1. Der consensmäßige Bestand einer Wasserbenützungsanlage entbindet den Werksbesitzer noch nicht zur Beseitigung von Beschädigungen, welche als eine Folge seiner Stauanlage zu Tage treten. — 2. Berechtigung der Behörde zur Stellung neuer im ursprünglichen Consense nicht enthaltener Bedingungen bei Wiederherstellung einer Anlage.

Erkenntniß vom 19. December 1894, Z. 4967.

Jüngeres linksseitiges Mühlconsortium und älteres Mühlconsortium in Graz (Adv. Dr. Link) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Lepar); E. vom 13. Mai 1893, Z. 4136, puncto Wiederherstellung der sogenannten Weinzettelwehren und Floßtafeln.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Wiederherstellung von durch Hochwasser zerstörten Wehren, durch welche das Betriebswasser für die den beiden Mühlconsortien, bezw. den diesen Consortien angehörigen Werksbesitzern eigenthümlichen Werke am rechten und linken Murufer mittelst eigener Mühlcanäle zugeführt wird.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei Ertheilung der Bewilligung zu dieser Wiederherstellung als Bedingung die Herstellung eines Leitwerkes am linken Murufer in der Strecke zwischen den beiden Wehren zum Behufe der Einengung des erbreiterten Flußbettes, sowie die Auflockerung und Beseitigung der in dem Flußbereich befindlichen Geschiebsbank gestellt wurde. — Die Beschwerdeführer behaupten, daß, da es sich um die Wiederherstellung von durch Elementarereignisse theilweise zerstörten Anlagen handelt, der Consens hiezu nicht an neue erschwerende Bedingungen geknüpft werden darf, daß daher die Auferlegung dieser Verpflichtung nicht in den §§ 17 und 18 des Wasserr.-Ges. für Steiermark begründet sein könne, und daß vielmehr der § 40 maßgebend erscheine. — Auch der § 19 sei nicht anwendbar, da die Schäden durch das Hochwasser, in Folge eines Elementarereignisses eingetreten, da dieselben durch den Wehrbruch entstanden und da vor dem Wehrbruche die zu beseitigenden Uebelstände nicht vorhanden waren.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen. — Zunächst kann es im Hinblick auf den Wortlaut des § 17 Wasserr.-Ges. wohl nicht zweifelhaft sein, daß auch die Wiederherstellung einer Stauanlage nicht anders als mit behördlicher Bewilligung erfolgen darf, da nach der cit. Gesetzesbestimmung die Errichtung von Triebwerken und Stauanlagen und jede Aenderung an denselben der Bewilligung der Behörde bedarf, die Wiederherstellung einer zum Theile zer-

störten Anlage aber eine Errichtung derselben, wenn auch nicht eine Neuerrichtung ist. — Steht sonach fest, daß die Wiederherstellung des zerstörten Wehres nur mit behördlicher Bewilligung erfolgen konnte, so folgt, daß bei Ertheilung dieser Bewilligung die politischen Behörden zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet waren.

Die Errichtung aller Wasserbenützungsanlagen soll aber nach der gesetzlichen Vorschrift der §§ 19 und 38 Wasserr.-Ges. derart erfolgen, daß diese keine unnöthige Erschwerung und Beeinträchtigung verursachen und fremden Rechten nicht nachtheilig sind. — Diese gesetzliche Voraussetzung für die Errichtung von Wasserbenützungsanlagen ist eine so zwingende, daß — wie aus dem 2. Abs. des § 19 Wasserr.-Ges. sich ergibt — nicht einmal der consensmäßige Bestand einer Wasserbenützungsanlage den Werksbesitzer davon freihält, Beschädigungen, welche als eine Folge seiner Stauanlage zu Tage treten, zu beseitigen, sobald dies ohne Schmälerung der Triebkraft seines Werkes und ohne überwiegenden Nachtheil für dasselbe möglich ist.

Nachdem nun im Zuge des Administrativverfahrens durch das in der Sache abgegebene Sachverständigen-Gutachten erwiesen worden ist und weder bestritten wird, noch auch bestritten werden kann, daß die Wehranlagen wegen ihrer Rückwirkung auf die Wasserführungsverhältnisse eine Uferversicherung sowohl im öffentlichen Interesse als auch zum Schutze von Privatinteressen erheischen, so ist es im Hinblick auf die vorstehend erörterten gesetzlichen Bestimmungen gewiß, daß die politische Behörde berechtigt, ja verpflichtet war, bei Ertheilung der Bewilligung zur Wiederherstellung der Wehranlage, die Werksbesitzer zu verpflichten, zugleich jene Vorkehrungen zum Schutze der Ufer zu treffen, welche nach den durch das Wehr bedingten Wasserführungsverhältnissen sich als nothwendig darstellen.

Daraus, daß bei der Ertheilung der ursprünglichen Bewilligung die Ausführung jener Schutzmaßregeln den Werksbesitzern nicht auferlegt wurde, können dieselben ein Recht auf Freilassung von jenen Herstellungen aus Anlaß der Wiedererrichtung des Wehres umsoweniger ableiten, als ja — wie bereits erörtert und aus dem Wortlaute der §§ 19 und 38 Wasserr.-Ges. sich ergibt — denselben jederzeit die durch den Bestand ihres Werkes sich als nöthig herausstellenden Schutzvorkehrungen auferlegt werden konnten. — Die Hinweisung auf § 40 Wasserr.-Ges. wonach die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten und die Ausführung von Maßregeln zur Uferversicherung zunächst eine Angelegenheit derjenigen sei, welchen die bedrohten Liegenschaften und Anlagen gehören, ist vorliegend nicht zutreffend, weil diese Bestimmungen sich nur auf Vorkehrungen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers an sich, nicht aber auf die Wirkungen der Wasserwerke oder die durch diese bedingten Veränderungen des Wasserlaufes beziehen, für welch letztere die maßgebenden Anordnungen eben in den §§ 19, 35, 38, 39 enthalten sind.

Nr. 8265.

1. Die Revision und Bemängelung der vom Gemeindevorsteher bereits gelegten Gemeinderechnung bildet keinen Ausschließungsgrund vom Wahlrechte. — 2. Wenn der Ausschließungsgrund nach § 4, lit. a der böhm. Gemeindewahlordnung Anwendung finden soll, dann muß die Liquidität der rückständigen Gemeindegiebigkeit außer Frage stehen.

Erkenntniß vom 20. December 1894, Z. 4961.

Anton Krippner und Gen. (Adv. Dr. Ornstein) ca. Reclamations-Commission für die Gemeindewahlen in Weshorsch; E. vom 6. August 1893, puncto Ausschließung der Beschwerdeführer vom Wahlrechte.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Ausschließung der Wähler Johann Beranek, Johann und Anton Krippner und Wenzel Woratschka gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, in Betreff der Ausschließung des Wenzel Beranek die Beschwerde aber als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. angefochtenen Beschlusse der Reclamationscommission für die Gemeindewahlen in Weshorsch ddto. 6. August 1893 wurden Johann und Wenzel Beranek, Johann und Anton Krippner sowie Wenzel Woratschka aus dem Verzeichnisse der Wahlberechtigten auf Grund des § 4 Gem.-W.-Ordn. gestrichen, weil 1. Johann Krippner mit einer Gemeindeumlage auf die Feuerspritze im Betrage von 8 fl. 48 kr. und mit einem Rechnungsreste per 93 fl. 7 kr., 2. Johann Beranek und 3. Wenzel Woratschka mit einer Gemeindeumlage für die Feuerspritze im Betrage von 5 fl. 22 kr., bezw. 5 fl. 12 kr., 4. Anton Krippner mit der gleichen Umlage im Betrage von 4 fl. 59 kr. und mit einer Tanzmusikabgabe zu Handen des Armenfondes im Betrage von 3 fl. 76 kr. und 5. endlich Wenzel Beranek mit einem Betrage von 6 fl. für nicht gelieferte Schottersteine seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Die von der Reclamationscommission für die Ausschließung des Johann Krippner und Anton Krippner geltend gemachten Gründe, daß ersterer mit einem Rechnungsreste im Betrage von 93 fl. 7 kr., letzterer mit einer Tanzmusikabgabe von 3 fl. 76 im Rückstande sei, konnten nicht als zutreffend erkannt werden, denn bezüglich des Johann Krippner erscheint actenmäßig sichergestellt und wird auch in der Gegenschrift selbst zugestanden, daß derselbe zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten mit der ihm als Gemeindevorsteher obliegenden Rechnungslegung nicht im Rückstande war.

Die von dem neugewählten Gemeindeausschusse erfolgte Revision und Bemängelung der bereits gelegten Rechnungen erscheint aber nicht geeignet, gegen den Genannten einen gesetzlichen Ausschließungsgrund vom Wahlrechte zu begründen. — Hinsichtlich des Anton Krippner kann von einer rückständigen Tanzmusikabgabe zum Armenfonde und in weiterer Consequenz von dem Ausschließungsgrunde des § 4 ad a Gem.-W.-Ordn. auf Grund des von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses vom 17. April 1889 schon darum nicht die Rede sein, weil demselben diese Abgabe nicht bemessen, bezw. der diesbezügliche Zahlungsauftrag nicht zugekommen ist. — Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof keinen Anlaß auf die Unter-

suchung der Frage einzugehen, ob diese Abgabe unter die Bestimmung des § 4, lit. a Gem.-W.-Ordn. zu subsumiren sei.

Auch den von der Reclamationscommission geltend gemachten Ausschließungsgrund wegen der 15perc. Umlage zur Deckung der I. Rate der Anschaffungskosten für eine Feuerspritze konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht für gerechtfertigt erkennen. — Denn soll die Bestimmung des § 4, lit. a Gem.-W.-Ordn. Anwendung finden, dann muß die Liquidität der rückständigen Gemeindegiebigkeit außer Frage stehen. Nun ergibt aus den Administrativacten, daß die Gemeindevertretung mit dem Beschlusse vom 3. Juli 1890 in Betreff der Bezahlung der erwähnten 15perc. Umlage den Modus gewählt hat, daß auf Abschlag derselben ein von der Herrschaftsverwaltung Kladrau für Straßenbauzwecke in die Gemeindecasse eingezahlter Betrag von 208 fl. den in der Repartition genannten Gemeindemitgliedern, zu welchen auch die Beschwerdeführer zählen, zu Gute gerechnet werden soll, und daß zur Zahlung der 15perc. Umlage diejenigen verpflichtet sein sollten, welche mit jener Verrechnung nicht einverstanden sich erklären. Aus dem den Acten weiter zuliegenden Verzeichnisse ergibt sich, daß der Ausweis über die zu compensirenden Beträge insoferne undeutlich gewesen ist, als die betreffenden Gemeindemitglieder nicht mit der nothwendigen Sicherheit zu entnehmen in der Lage waren, ob denselben noch ein Betrag an dieser Umlage zu zahlen übrig bleibt, oder aber ob dieselben einen Ueberschuß von der Gemeinde selbst zu fordern haben. Bei dieser Sachlage konnte daher der V. G. Hof die nothwendige Liquidität dieser Umlage nicht für erwiesen erkennen.

Was nun schließlich Wenzel Beranek anbelangt, so ist actenmäßig sichergestellt, daß mit dem Gemeindebeschlusse vom 4. December 1890 auf Grund des § 88 Gem.-Ordn. festgesetzt wurde, daß zum Zwecke der Instandhaltung der Ortsdurchzugsstraße in Weshorsch jeder Ganzbauer 2 Cbm. und jeder Halbbauer 1 Cbm. Schotter bis zum 20. December 1890 beizustellen hatte und die sich Weigernden für jeden nicht beigestellten Cubikmeter 3 fl. an die Gemeindecasse einzuzahlen verpflichtet wurden. Da nun Wenzel Beranek selbst zugesteht, trotz der erfolgten Aufforderung diese 2 Cbm. Schotter nicht beigestellt zu haben, war derselbe dem obigen Beschlusse gemäß mit dem 21. December 1890 verpflichtet, den Betrag von 6 fl. an die Gemeindecasse abzuführen. — Die Einzahlung dieses Betrages behauptet Beschwerdeführer selbst nicht, und war demnach seine Ausschließung nach § 4, lit. a Gem.-W.-Ordn. gerechtfertigt.

Wenn Wenzel Beranek in der Beschwerde einwendet, von dem Ausschußprotokolle vom 4. December 1890 keine Kenntniß gehabt zu haben, so erscheint diese Einwendung darum belanglos, weil der Gemeindebeschluß vom 4. December 1890 mittelst der Kundmachung vom 5. December 1890 ordnungsgemäß in der Gemeinde verlautbart wurde.

Nr. 8266.

1. Zweck und Bestimmung der Lagerpläne. — 2. Den von der Gemeinde intendirten Aenderungen eines bereits genehmigten Lagerplanes — sobald diese Aenderungen nicht die im § 5 der böhm. Bauordnung taxativ aufgezählten Momente betreffen — kann seitens des Landesausschusses nicht von amtswegen, sondern nur im Instanzenzuge entgegengetreten werden. — 3. Einwendung der res judicata findet dort, wo öffentliche Interessen in Frage kommen, keine Anwendung.*)

Erkenntniß vom 20. December 1894, Z. 4964.

Gemeinde Nusle-Pankratz, sowie königl. Hauptstadt Prag als Patron der Kirche St. Stefan und Gen. (Adv. Dr. Herold), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. Juli 1893, Z. 31117, puncto Aenderung des Lagerplanes von Nusle-Pankratz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat im Einverständnisse mit der Statthalterei mit dem Erlasse vom 19. Juli 1893, Z. 31117, dem Ansuchen der Gemeinde Nusle-Pankratz um Aenderung des genehmigten Lagerplanes in der Richtung, daß alle darin vorkommenden, die Art der Verbauung der Grundstücke nach Lage und Terrain kennzeichnenden Bemerkungen aus demselben auszuscheiden seien, keine Folge gegeben. — Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß die Bestätigung des die gedachten Bemerkungen enthaltenden Lagerplanes bereits längst in Rechtskraft erwachsen sind und dermal kein Grund vorliegt, diesen Plan zum Nachtheile der öffentlichen Interessen zu ändern, zumal ein ähnliches Ansuchen der Gemeinde vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei bereits mit dem Erlasse vom 23. April 1891, Z. 16043, deshalb zurückgewiesen wurde, weil die isolirte Verbauung der Grundstücke im Nusler Thale und die Festhaltung an den diesbezüglichen rechtskräftigen Bestimmungen des Lagerplanes unbedingt geboten erscheint.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in den vorliegenden Beschwerden einerseits von der Gemeinde Nusle-Pankratz, anderseits von der Gemeinde Prag, als Patron der Kirche St. Stefan, im Vereine mit den Besitzern mehrerer zu verbauenden Grundstücke sowohl in formaler, als in meritorischer Beziehung bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 5 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, sind die genehmigten Lagerpläne in Rücksicht auf die Richtung, die Lage und das Niveau der in denselben festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze derart maßgebend, daß bei allen weiteren Durchführungen von der Feststellung in diesen drei Rücksichten nur unter Einhaltung des im § 4 vorgezeichneten Verfahrens abgewichen werden darf. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß die im genehmigten Lagerplane enthaltenen anderwärtigen, die im § 5 taxativ aufgezählten Momente nicht betreffenden Darstellungen über die künftigen baulichen Verhältnisse des Ortes für die Gemeinde nicht in gleicher Weise verbindlich sind und daß diese somit nicht behindert ist, Aenderungen planlicher Darstellungen dieser Art selbstständig zu beschließen und sobald ihre diesfälligen Beschlüsse im gesetzlichen Instanzen-

*) Ad 1. S. auch Erkenntniß sub Nr. 6883 (Bd. XVI, J. 1892).

zuge rechtskräftig werden, im eigenen Wirkungskreise und ohne diesfalls an die Genehmigung der Oberbehörden gebunden zu sein, auch durchzuführen.

Zudem läßt die Vergleichung der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 5 Bau-Ordn. mit jener des § 6 erkennen, daß der Lagerplan keineswegs den Zweck und die Bestimmung hat, jene Aenderungen der baulichen Verhältnisse des Ortes, welche im Zeitpunkte der Verfassung des Lagerplanes aus Rücksicht für sanitäre Bedürfnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nothwendig und wünschenswerth erscheinen, in definitiver Weise in vorhinein festzustellen, dergestalt, daß der Lagerplan etwa ein General-Regulirungsproject darstellen würde, das von der Gemeinde successive und bei sich ergebenden Baufällen ausgeführt werden müßte. Zweck und Bestimmung des Lagerplanes ist vielmehr in erster Reihe die graphische Darstellnng und hiedurch die Evidenz der thatsächlich und rechtlich bestehenden baulichen Verhältnisse des Ortes. — Deshalb verfügt der § 1 imperative, daß der Lagerplan alle bestehenden und auszuführenden Bauten, alle bestehenden Plätze, Straßen und Gassen, sämmtliche Grund- und Bauparcellen zu enthalten habe, deshalb sieht das Gesetz die weiter nothwendig werdenden Regulirungen vor (§§ 2 und 6) und behält die Bestimmung der Straßenbreite und der Baulinie der fallweisen Entscheidung vor (§ 6), ein Vorbehalt der unmöglich wäre, wenn der Lagerplan nach der Absicht des Gesetzes ein in vorhinein festgestellter, bindender allgemeiner Regulirungsplan zu sein, die Bestimmung hätte.

Allerdings sind nach § 2, Abs. 1, auch alle derzeit in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zukunft beabsichtigten Regulirungen in den Lagerplan einzuzeichnen. Allein diese Bestimmung steht dem vorstehend gekennzeichneten rechtlichen Charakter des Lagerplanes nicht entgegen. — Denn die in Ausführung begriffenen Regulirungen gehören rechtlich bereits den gegebenen Bauverhältnissen an und unterscheiden sich von den im § 1 angeführten bestehenden Verhältnissen nur dadurch, daß sie eben noch nicht abgeschlossen, nicht fertiggestellt, sondern erst in Vollendung, in der Ausführung begriffen sind. Die weitere Vorschrift des § 2 Abs. 1 auf Einzeichnung der für die nächste Zukunft beabsichtigten Regulirungen ist aber ihrem Wesen nach schon darum nicht imperativ, sondern blos facultativ, weil deren Anwendung von der Absicht der Gemeinde, eine Regulirung vorzunehmen, bedingt wird.

Gleichwie nun die Veranlagung eines Lagerplanes deshalb, weil sich derselbe auf die planliche Darstellung der factisch und rechtlich bestehenden baulichen Verhältnisse beschränkt und die Einzeichnung künftiger Regulirungen unterläßt, sei es, weil die Gemeinde solche überhaupt nicht beabsichtigt, sei es, weil sie ihre Absicht zum Ausdrucke zu bringen, nicht an der Zeit erachtet, auf Grund der cit. gesetzlichen Bestimmungen nicht wird beanständet werden können, wird auch den von der Gemeinde intendirten Aenderungen eines bereits genehmigten Lagerplanes — sobald diese Aenderungen nicht die im § 5 taxativ aufgezählten Momente betreffen — nicht von amtswegen, sondern nur im Instanzenzuge entgegengetreten werden können.

In dieser Erwägung konnte der V. G. Hof der von der angefochtenen Entscheidung betonten Rechtskraft der dem Lagerplane der Gemeinde Rusle-Pankraz im Sinne des § 4 Bau-Ordn. ertheilten oberbehördlichen Bestätigung eine für die Streitsache maßgebende Bedeutung nicht beimessen.

Aber auch in der Berufung der angefochtenen Entscheidung auf den rechtskräftigen Landesausschuß-Erlaß vom 23. April 1891, Z. 16043, konnte das vermeintliche Motiv für diese Entscheidung darum nicht erkannt werden, weil es sich gegebenen Falles um eine Verwaltungssache handelt, bei welcher öffentliche Interessen in Frage kommen, die Einwendung der entschiedenen Sache somit nicht Anwendung findet.

Es kann daher die Frage, ob der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei berechtigt war, der von der Gemeinde Nusle-Pankratz beschlossenen Eliminirung der die künftige Verbauungsart der Bauflächen betreffenden Bemerkungen aus dem genehmigten Lagerplane auf Grund des § 4 Bau-Ordn. entgegen zu treten, nur davon abhängen, ob diese Eliminirung als eine die taxativen Momente des § 5 Bau-Ordn. tangirende Abweichung von dem genehmigten Lagerplane in Betracht zu kommen habe. — Diese von der Gegenschrift zwar bejahte Frage war aber zu verneinen, weil die Bestimmung der Baulinie, welche allerdings von der Art der Verbauung der Bauflächen beeinflußt wird, der fallweisen Beschlußfassung der Gemeinde (§ 6) vorbehalten ist, den taxativen Momenten der bezogenen Gesetzesstelle somit nicht angehört.

Unter diesen Umständen waren die im Schlußabsatze des § 4 Bau-Ordn. erwähnten, von der Gemeinde allerdings angerufenen Oberbehörden zu einer Ingerenz auf die streitige Frage im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle und des § 5 Bau-Ordn. überhaupt nicht berufen und muß daher der formalen Rechtsanschauung der Beschwerden, daß die angefochtene Entscheidung eine gesetzlich nicht zulässige Einschränkung der Rechte der Gemeinde einerseits und der Dispositionsbefugnisse der Grundeigenthümer anderseits in sich schließe, beigepflichtet werden.

Wie die Administrativacten entnehmen lassen, ist allerdings der die Aenderung des Lagerplanes betreffende Beschluß der Gemeinde Nusle-Pankratz vom 22. October 1892 vom Prager Stadtrathe mit der Eingabe vom 27. Jänner 1893, Z. 10176, als den sanitären Rücksichten nicht entsprechend bekämpft worden. Da aber über diese Eingabe im Sinne des § 99 Gem.-Ordn., bezw. des X. Abschnittes der Bau-Ordn. die erforderliche Amtshandlung im ordentlichen Instanzenzuge nicht gepflogen wurde, hatte der V. G. Hof auf diesen Umstand im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht zu nehmen und war daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 dieses Ges. aufzuheben.

Nr. 8267.

Rechtssatz wie sub Nr. 8266.

Erkenntniß vom 20. December 1894, Z. 4962.

Gemeinde Nusle-Pankratz (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 19. Juli 1893, Z. 21206, puncto Aenderung des Lagerplanes von Nusle-Pankratz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der einverständlichen Entscheidung des Landesausschusses und der Statthalterei vom 19. Juli 1893, Z. 21206,

ist der von der Gemeinde Nusle-Pankratz unterm 19. August 1892 beschlossenen Aenderung des genehmigten Lagerplanes in der Richtung, daß die Breite der auf den Grundparcellen Nr. 23/2, 28, 30/1, 30/2, 31 und 33 projectirten Gassen auf 18 M. einzuschränken sei, die Genehmigung versagt worden, weil die Festhaltung der genehmigten Entfernungen zwischen den Fluchtlinien der Häuser in der geschlossenen tiefen Thalgegend aus sanitären Rücksichten geboten erscheint.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in formali die Incompetenz des Landesausschusses ein und hält in merito dafür, daß der beanständete Gemeindebeschluß in Rücksicht auf die Bestimmung des § 2, Abs. 4 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, den sanitären, sowie den Verkehrsbedürfnissen entspreche.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in formaler Hinsicht begründet, weil nach §§ 4 und 5 Bau-Ord. die Durchführung eines besonderen Verfahrens und die höhere Genehmigung nur bezüglich jener Aenderungen des Lagerplanes erforderlich ist, welche die Richtung, die Lage und das Niveau der in demselben festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze betreffen, die nothwendig werdenden Regulirungen der Straßenbreiten aber gemäß § 6 der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten sind. — Demgemäß war für den Landesausschuß ungeachtet der von der Gemeinde erfolgten Anrufung, der Anlaß zu der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen einverständlichen Amtshandlung mit der Statthalterei nicht gegeben und hatte derselbe, da der Gemeindebeschluß vom 11. August 1892 im Recurswege nicht angefochten war, auch als Recursinstanz keine Veranlassung in die Beurtheilung der Zu- oder Unzulässigkeit der von der Gemeinde beabsichtigten, die taxativen Momente des § 5 nicht berührenden Aenderung des Lagerplanes einzutreten.

Bei dieser Sachlage erscheinen die meritorischen Ausführungen der Beschwerde belanglos und da auch die Hinweisung der Gegenschrift auf die Rechtskraft des Lagerplanes einerseits und die frühere Entscheidung vom 11. Mai 1892 Z. 8941, anderseits in Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Bau-Ordn., sowie darum nicht für stichhältig erkannt werden konnte, weil in Verwaltungssachen, bei welchen öffentliche Interessen in Frage kommen, die Einwendung der res judicata nicht statthaft erscheint, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 8268.

Nach den derzeit giltigen Gesetzen sind die Gemeinden zur Einhebung der landesfürstlichen Steuern und zur Vornahme der hiemit verbundenen Zustellungen nicht verpflichtet.*)

Erkenntniß vom 21. December 1894, Z. 5011.

Stadtgemeinde Brixen ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 9. Juli 1893, Z. 2935, puncto Verpflichtung des Magistrates zur Einhebung der Grund-, Erwerb- und Hausclassensteuer.

---

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 1696 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 2271 (Bd. VIII, J. 1884).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Anzeige des Stadtmagistrates Brixen 5. Juli 1892, Z. 470, daß die Stadtgemeinde Brixen vom 1. Jänner 1893 an die Einhebung der landesfürstlichen Steuern und die Vornahme der damit verbundenen Zustellungen ablehne und daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft deshalb die geeigneten Vorkehrungen treffen möge, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen mit Decret vom 20. August 1892, Z. 6541, und im weiteren Instanzenzuge die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 12. December 1892, Nr. 29514, und das k. k. Min. des Innern im Einverständniß mit dem k. k. Finanz-Min. mit Erlaß vom 9. Juli 1893, Nr. 2935, erkannt, daß die Gemeinde zur weiteren Einhebung der Grund-, Erwerb- und Hausclassensteuer sowie zur Vornahme der bezüglichen Zustellungen verpflichtet sei.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidungen nicht gesetzlich begründet. — Nach § 28 der tirol. Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, schließt der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde allerdings die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung in sich; allein der Umfang dieser Verpflichtung wird nach dem klaren Wortlaute des citirten Paragraphes durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt. — Nun besteht dermalen weder ein allgemeines (Reichs-), noch auch ein Landesgesetz, welches die Gemeinden mit der Einhebung der Steuern betraut und diese Agende der öffentlichen Verwaltung, welche nach § 67 der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, den Steuerämtern überwiesen ist, als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig erklärt hat.

Die angefochtenen Entscheidungen berufen in dieser Beziehung die Steuer-Einhebungs- und Executions-Ordnung in Tirol — Hofkanzleidecret vom 3. October 1822, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 129 — sowie das Patent über die Einführung der Erwerbsteuer — Gub.-Circulare vom 14. und 24. Juli 1817, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 18 und 33 — endlich die Statth.-Kundmachung vom 24. Jänner 1850, L. G. B. Nr. 2; allein nicht mit Grund. — Denn die bezüglichen Normen wurden durch die nachgefolgten Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, und der schon erwähnten Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, abgeändert. — Der § 67 dieser Verordnung erklärte die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der directen Steuern für eine Obliegenheit der Steuerämter und sprach zugleich aus, daß besondere Vorschriften bestimmen, inwieferne dabei die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen wird. — Letztere Anordnung stand im Einklang mit dem damals geltenden Gemeindegesetze vom 17. März 1849, welches im § 128 die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern den Gemeinden, bezw. den Bürgermeistern als Vollzugsorganen im übertragenen Wirkungskreise derselben — § 126 — auferlegte.

Nicht auf Grund der in der angefochtenen Entscheidung citirten älteren Normen, sondern in Handhabung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 konnte demnach bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 die Mitwirkung der Gemeinden bei der Einhebung der directen

Steuern und bei Vornahme der bezüglichen Zustellungen von den Organen der öffentlichen Verwaltung beansprucht werden. — Nachdem aber das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 durch die nachgefolgte Gemeindeordnung vom Jahre 1866, welches als neues organisches Gesetz das Gemeindewesen regelte, nicht blos ergänzt und abgeändert, sondern in allem und jedem aufgehoben worden ist, so kann der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden gegenwärtig auch nur nach diesem Gesetze beurtheilt werden.

Nr. 8269.

1. Für die Beurtheilung der Rechtzeitigkeit eines Recurses ist die überreichte Recursanmeldung und nicht die Recursausführung maßgebend. — 2. Zur Austragung von Gemeindegebietsstreitigkeiten sind ausschließlich die politischen Behörden berufen und selbst zu einem diesbezüglichen amtswegigen Vorgehen berechtigt. — 3. Maßgebende Momente für die Gemeindegebietszugehörigkeit streitiger Territorien. (Tirol.) *)

Erkenntniß vom 21. December 1894, Z. 5012.

Gemeinde Nomi (Adv. Dr. Debiasi) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); mitbeth. Gemeinde Aldeno (Adv. Dr. Crepaz); E. vom 23. April 1893, Z. 5707, puncto Abgrenzung der Gemeindegebiete von Nomi und Aldeno.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Nomi angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 23. April 1893, Z. 5707, wurde in dem zwischen dieser Gemeinde und der Gemeinde Aldeno anhängig gewordenen Gebietsabgrenzungsstreite im Instanzenzuge, und zwar conform den Erkenntnissen der unteren Instanzen ausgesprochen 1. daß als Grenze zwischen den zwei genannten Gemeinden am sog. Covelo jene Linie festgestellt werde, welche in der neuen Catastralmappe als Prätensionslinie der Gemeinde Aldeno eingetragen und im Augenscheinsprotokolle vom 16. August 1882 constatirt und beschrieben worden ist; — 2. daß die freiherrlich Moll'schen Gründe Ischia Febrigazzi, Maso Moll, Quadri della Baronessa und Prà Bressanin nicht ein Zugehör der Gemeinde Nomi über deren gegen Süden von der genannten Grenzlinie gelegenes Territorium hinaus, sondern vielmehr einen integrirenden Bestandtheil der Ortsgemeinde Aldeno bilden.

Sofern in der Gegenschrift der mitbeth. Gemeinde Aldeno die Versäumung des Instanzenzuges eingewendet wird, weil der Recurs gegen das in I. Instanz erflossene Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Rovereto vom 28. Februar 1889, Z. 980, von der Gemeinde Nomi nicht innerhalb der vorgeschriebenen unerstreckbaren Frist von 14 Tagen überreicht wurde, muß bemerkt werden, daß nach der Actenlage die Gemeinde Nomi, welcher die in Rede stehende erstinstanzliche Entscheidung am 6. März 1889 zugestellt worden war, schon am 8. März 1889, Z. 1373, den Recurs angemeldet und um eine Fristerstreckung zur Ueberreichung der Recursausführung gebeten hat. — Die allein maßgebende Recursanmeldung erfolgte somit jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist, weshalb die oberen Instanzen mit Recht in die meritorische Entscheidung der Streitsache eingegangen sind und

---

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 4024 (Bd. XII, J. 1888), Nr. 7242, 7519, 7623 Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 7878 (Bd. XVIII, J. 1894).

die Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Es war demnach in die Beschwerde einzugehen. In derselben wird vor Allem die Behauptung aufgestellt, die Entscheidung enthalte ein Erkenntniß extra petitum, indem es sich ursprünglich um eine Catasterrichtigstellung, nicht aber um einen Streit um Gemeindegebietsgrenzen gehandelt habe; die politischen Behörden seien deshalb gar nicht competent gewesen. — Dem ist entgegen zu halten, daß, wenn auch der heutige Streit durch ein Ansuchen der Gemeinde Nomi um Richtigstellung des neuen Catastraloperates hervorgerufen worden ist, im Laufe der Erhebungen es sich doch, und zwar gerade durch die Ausführungen der beschwerdeführenden Gemeinde gezeigt hat, daß nicht blos die Richtigstellung des Catasters in Frage steht, sondern daß vielmehr die Gebietszugehörigkeit gewisser Territorien unter den Gemeinden Nomi und Albeno streitig ist. — Da nun einerseits die zur Richtigstellung der Cataster berufenen Finanzbehörden gar nicht in die Lage kommen können, nach den bestehenden Finanzvorschriften die auf der Gebietszugehörigkeit bastrende Catastrirung vorzunehmen, bezw. richtig zu stellen, insolange bezüglich dieser Zugehörigkeit zwischen den beiden Gemeinden Differenzen sich ergeben und da andererseits zur Austragung von Gebietsstreitigkeiten ausschließlich die politischen Behörden berufen sind, so waren diese auch zur Entscheidung über die Zugehörigkeit der streitigen Territorien competent und hatten diese Competenz selbst von amtswegen zur Geltung zu bringen, weil den politischen Behörden gemäß § 91 der Tiroler Gem.-Ordn. das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und deren Wirkungskreis — auch in räumlicher Beziehung — zukommt, dieselben daher in vorkommenden Gebietsstreitigkeiten selbst von amtswegen, ohne hiebei an die ursprünglichen Anträge der Streittheile gebunden zu sein, vorzugehen haben.

In der Sache selbst wurde die Feststellung der streitigen Grenze am Covelo von der Gemeinde Nomi weder in der Ausführung ihres Min.-Recurses gegen die Entscheidung der Statth.-Abtheilung Trient vom 26. Februar 1892, Z. 12116, noch in der heutigen Beschwerde angefochten. — Der V. G. Hof hatte sich deshalb auch nur mit dem zweiten Punkte der Min.-Entscheidung, betreffend die Gebietszugehörigkeit der vier freiherrlich Moll'schen Grundstücke, zu beschäftigen. — Wie sich aus den Administrativacten und insbesondere aus der neuen Catastralmappe ergibt, bilden die Grundstücke Quadri della Baronessa und Prà Bressanin zwei räumlich getrennte Körper im unbestrittenen Gemeindegebiete von Albeno, von welchem sie von allen Seiten umschlossen werden. Die zwei anderen Grundstücke Maso Moll und Ischia Febrigazzi stellen ein unter sich zusammenhängendes Ganzes dar, welches gleichfalls auf drei Seiten vom Gebiete der Gemeinde Albeno enclavirt wird, wogegen auf der vierten Seite der Etschfluß, bezw. das Gebiet der Gemeinde Besenello die Grenze dieser Liegenschaft bildet. — Mit dem unbestrittenen Gemeindegebiete von Nomi steht keines der vier Grundstücke im Zusammenhange; es muß vielmehr, um aus diesem Gebiete zu den Moll'schen Parcellen zu gelangen, unbedingt das Gemeindegebiet von Albeno überschritten werden, weshalb sämmtliche vier Streit-

objecte für die Gemeinde Nomi als Enclaven in der Gemeinde Albeno bezeichnet werden müssen. — Die II. Instanz, auf deren Begründung die Min.-Entscheidung vollinhaltlich sich beruft, hat nun mit Recht angenommen, daß den alten Catastern oder Transportobüchern ein ausschlaggebendes Gewicht für die Entscheidung von Gemeindegebiets-Abgrenzungsfragen nicht beigelegt werden kann; denn in Tirol wurde der stabile Cataster niemals eingeführt und haben als selbstständige Ganze vermessene Catastralgemeinden, wie selbe der § 1 der Gem.-Ordn. vom Jahre 1849 voraussetzt, gesetzlich nie bestanden. — Auch handelt es sich im gegebenen Falle nicht um einen Gemeindecataster, sondern um einen Jurisdictionscataster der ehemaligen Dynasten von Nomi, welcher nach dem Aufhören der Patrimonialgerichtsbarkeit von der Gemeinde Nomi als Transportobuch benützt wurde. — Aus denselben Gründen kann auch das Transportobuch der Gemeinde Albeno als maßgebend nicht angesehen werden und läßt sich aus der dortselbst vorfindlichen Anmerkung nur soviel entnehmen, daß die Gemeinde Albeno schon im vorigen Jahrhundert Ansprüche auf die Gebietszugehörigkeit und Zucatastrirung der Grundstücke Maso und Paludi — heute Maso Moll und Quadri della Baronessa — gestellt hat, damals jedoch nicht im Stande war, eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. — Daß aber die Gemeinde Nomi diese Ansprüche der Gemeinde Albeno jemals anerkannt hätte oder daß eine Regulirung der Gebietsgrenzen zwischen den zwei Gemeinden, sei es einverständlich, sei es im Entscheidungswege im vorigen Jahrhundert erfolgt wäre, konnte nicht constatirt werden. — Nachdem jedoch der § 3 der Gem.-Ordn. vom 26. October 1819 vorschreibt, daß die Eintheilung der Gemeinden genau so wiederherzustellen sei, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hat, so muß angenommen werden, daß der seit dieser Zeit bestehende Zustand der Durchführung dieser Verordnung, das heißt der vor dem Jahre 1805 bestandenen Gebietseintheilung entsprochen hat, wenn auch über die Art und Weise dieser Durchführung ein sicheres Resultat durch die gepflogenen Erhebungen nicht gewonnen werden konnte. — Demnach war die thatsächliche Ausübung der Gemeindeverwaltung in den streitigen Territorien als maßgebend zu erachten, indem diese allein den Schluß gestattet, daß diejenige Gemeinde, welche die Verwaltung besorgte, hiemit den Obliegenheiten ihres Wirkungskreises innerhalb ihrer Grenzen nachgekommen ist, woraus dann folgt, daß die vor der Wirksamkeit der Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866 bestehenden Gebietsverhältnisse in ihrem Bestande zu schützen sind, weil nach § 1 des cit. Ges. die »dermaligen« Ortsgemeinden als solche fortzubestehen haben, insolange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

Was nun die Besorgung der Gemeindeverwaltung anbelangt, so haben beide Gemeinden ein sehr umfangreiches Material von Belegen beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß sowohl die eine als auch die andere Gemeinde zahlreiche Acte communaler Administration in den streitigen Territorien vorgenommen haben, so daß weder von einer ausschließlichen, noch von einer auch nur vorwiegenden Ausübung der Gemeindeverwaltung durch die eine oder andere Gemeinde gesprochen werden kann. — Dagegen steht unbestritten fest, daß das höchst wichtige und einschneidende Recht der Besteuerung, der Ausschreibung und Erhebung von Gemeindeumlagen auf

den streitigen Grundstücken ausschließlich von Seite der Gemeinde Nomi ausgeübt worden ist und der Umstand, daß die so gewonnene Steuersumme fast den dritten Theil der Einnahmen dieser Gemeinde gebildet hat, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß diese Besteuerung auch nothwendig war, um der genannten Gemeinde die Mittel zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zu verschaffen. — Beim Abgang anderer Anhaltspunkte mußte daher die Thatsache der ausschließlichen und fortgesetzten Besteuerung im gegebenen Falle als dasjenige Moment angesehen werden, welches für die Gebietszugehörigkeit der fraglichen Territorien von entscheidender Bedeutung ist. — Hieraus ergibt sich von selbst, daß der V. G. Hof nicht in der Lage war, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beitreten zu können, wonach die Ischia Febrigazzi bisher einem Gemeindegebiete überhaupt nicht angehört hätte.

Allerdings wurde der Grundsatz, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören müßte, erst durch § 26 der Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866 normirt und enthalten die Gem.-Ordn. vom Jahre 1819 und 1849 in dieser Richtung keinerlei Vorschrift, weshalb es immerhin denkbar ist, daß einzelne Territorien in Tirol von altersher einem Gemeindeverbande nicht angehört haben. — Dieser Fall trifft aber — wie sich aus der constanten Besteuerung der Ischia durch die Gemeinde Nomi ergibt — bei der in Rede stehenden Liegenschaft nicht zu. — Aller selbst wenn die Annahme richtig wäre, daß die Ischia Febrigazzi bisher zum Verbande einer Ortsgemeinde nicht gehörte, würde die angefochtene Entscheidung schon deshalb nicht haltbar sein, weil dieselbe sich dann nicht als ein declaratorisches Erkenntniß in einer Gebietsstreitigkeit, sondern vielmehr als eine constitutive Zuweisung einer bisher keiner Ortsgemeinde angehörigen Liegenschaft an eine bestimmte Gemeinde, somit als ein außerhalb der Competenzsphäre der Administrativbehörden liegender Act darstellen würde (§§ 2—5 Gem.-Ordn., Ges. vom 8. Juni 1892, L. G. B. Nr. 16, und § 7 a. b. G. B.). — Da sich demnach die Entscheidung der Administrativbehörden auf das Erkenntniß zu beschränken hatte, ob und eventuell zu welcher Ortsgemeinde die streitigen Liegenschaften bisher gehört haben und da mangels anderer Anhaltspunkte im gegebenen Falle nur die Besteuerung als ausschlaggebendes Moment erübrigt, dieses aber zu Gunsten der Gemeinde Nomi spricht, so erscheint die Zuerkennung und bezw. die Zuweisung der fraglichen Territorien an die Gemeinde Albena im Gesetze nicht begründet.

Hiebei muß allerdings anerkannt werden, daß die im vorliegenden Falle bis nun thatsächlich vorhandenen Gemeindegebietsverhältnisse den Anforderungen und Bestimmungen der derzeit geltenden Gesetze nicht entsprechen und daß insbesondere die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einer Gemeinde, die von dem Gebiete einer anderen Gemeinde enclavirt werden, eine Irregularität ist, die beseitigt werden soll. — Allein andererseits ist auch nicht zu übersehen, daß die Entziehung von Gebieten, die bisher einen integrirenden Bestandtheil einer Gemeinde gebildet haben, und deren Zuweisung zu einer anderen Gemeinde schon mit Rücksicht auf die damit verbundene Aenderung der Steuer- und Umlagebasis von entscheidender Bedeutung ist. — Aus der erwähnten und zweifellos vorhandenen Irregularität kann daher nur die Nothwendigkeit einer entsprechenden Abgrenzung

der beiden Gemeindegebiete gefolgert werden, zu deren Durchführung auch der § 5 der Gem.-Ordn. unter Beobachtung der in den §§ 3 und 6 aufgestellten Grundsätze die Handhabe bietet.

Nr. 8270.

1. Legitimation der Kirchenconcurrenz-Comités in Schlesien zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten. — 2. Zur Frage der Rechtskraft eines, vom Kirchenconcurrenz-Comité festgestellten und der Gemeinde mitgetheilten Voranschlages.

Erkenntniß vom 21. December 1894, Z. 5014.

Kirchenconcurrenz-Comité in Königsberg (Adv. Dr. Müller) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Bar. Schwind); mitbeth. Gemeinde Polanka (Adv. Dr. Karnke); E. vom 14. September 1893, Z. 18538, puncto Anschaffung einer neuen Kirchthurmuhr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Beschwerde der zur Pfarre Königsberg eingepfarrten Ortsgemeinde Polanka gegen die Einstellung eines Betrages für die Anschaffung einer neuen Kirchthurmuhr in den vom Kirchenconcurrenz-Comité der Pfarre Königsberg beschlossenen Voranschlag dieser Pfarrkirche für das Jahr 1892 wurde mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 14. September 1893, Z. 18538, unter Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen erkannt, daß die Auslage für die Thurmuhr aus den im Concurrenzwege zu bestreitenden Auslagen auszuscheiden sei, weil die Thurmuhr nicht als ein für kirchliche Functionen bestimmtes Object angesehen werden kann.

Die gegen diese Entscheidung vom Kirchenconcurrenz-Comité h. g. eingebrachte Beschwerde beruft sich in formeller Beziehung auf die »Rechtskraft« des vom Concurrenz-Comité in Betreff der Anschaffung einer neuen Kirchthurmuhr gefaßten Beschlusses vom 12. November 1890 und auf die bezügliche Einstellung in den rechtskräftigen Voranschlag für das Jahr 1891, während das Ministerium der Beschwerde die Einwendung der mangelnden Legitimation des Kirchenconcurrenz-Comités zur Beschwerdeführung entgegensetzt.

Der V. G. Hof fand zunächst diese letztere Einwendung als gesetzlich nicht begründet zu übergehen, weil die den Wirkungskreis des Kirchenconcurrenz-Comités betreffenden Bestimmungen des schles. Landesgesetzes vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 2 ex 1864, bezw. des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht im Widerspruche, somit gemäß § 57 desselben noch in Kraft stehen, nach § 14 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1867 aber das in Pfarrgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen bestehen, zu wählende Comité für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ ist, also die gesetzliche Vertretung der Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken bildet und daher auch zweifellos als legitimirt angesehen werden muß, zur Aufrechthaltung der in seinem

gesetzlich bestimmten Wirkungskreise gefaßten Beschlüsse die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

Dagegen hat der V. G. Hof die von der Beschwerde erhobene formelle Einwendung begründet befunden. — Den Administrativacten zufolge hat nämlich das Kirchenconcurrenz-Comité der Pfarre Königsberg bereits am 12. November 1890 die Neuanschaffung einer Kirchenthurmuhr in Anwesenheit des Vertreters der Gemeinde Polanka beschlossen und hiefür in den Voranschlag der Pfarrkirche für das Jahr 1891 den Betrag von 400 fl. eingestellt. — Von dem durch diesen Voranschlag festgestellten, durch Umlage auf die Parochianen zu deckenden Gesammterfordernisse und der hievon auf jede der eingepfarrten Gemeinden entfallenden Quote wurde die Gemeinde Polanka mit Schreiben des Concurrenz-Comités vom 12. November 1890, Z. 1728, verständigt und ist der Beweis dieser Verständigung sowie von der Einstellung der Post für die Neuanschaffung einer Kirchthurmuhr in den Voranschlag pro 1891 dadurch erbracht, daß die Gemeindevorstehung Polanka in ihrem Berichte vom 10. November 1892, Z. 1037, auf ihre gegen die Anschaffung der Uhr an den schlesischen Landesausschuß eingebrachte, mit dem Erlasse desselben vom 20. Jänner 1891, Z. 8181, wegen Fristversäumung abschlägig beschiedene Einwendung sich beruft.

Bei der gemäß § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Gegenstande competenten politischen Behörde aber ist von der genannten Gemeinde weder gegen den Beschluß des Concurrenz-Comités vom 12. November 1890, betreffend die Anschaffung einer neuen Kirchthurmuhr, noch gegen die Einstellung des bezüglichen Betrages in den Voranschlag der Pfarrkirche pro 1891 eine Einwendung innerhalb der im § 16 des Ges. vom 18. Jänner 1867, L. G. B. Nr. 5, bestimmten Frist eingebracht worden und kann sohin der erwähnte Beschluß und Voranschlag nicht mehr angefochten werden. Vielmehr war hiemit die Anschaffung einer neuen Kirchthurmuhr für die Pfarrkirche Königsberg auf Kosten der Kirchenconcurrenz endgiltig festgestellt und konnte die Einstellung der Erfordernißpost »Restzahlung für die neue Kirchthurmuhr per 400 fl.« in den vom Concurrenz-Comité beschlossenen Voranschlag der Pfarrkirche Königsberg für das Jahr 1892 allenfalls noch in der Ziffer, nicht aber in der Sache beanständet werden. Die Gemeinde Polanka hat aber in der gegen den Voranschlag pro 1892 eingebrachten Beschwerde die Verpflichtung der Kirchenconcurrenz zu Bestreitung der Auslage für die neue Kirchenthurmuhr bestritten und diese sachliche Einwendung ist mit Recht mit den unterinstanzlichen Entscheidungen unter Hinweis auf den nicht weiter anfechtbaren Beschluß des Concurrenz-Comités vom 12. November 1890, bezw. den Voranschlag pro 1891 abgewiesen worden. — Es war daher auch das Ministerium nicht mehr berechtigt, über die Einwendung der Gemeinde Polanka gegen den Voranschlag pro 1892 im Recurswege die Ausscheidung der Auslage für die Thurmuhr aus den im Concurrenzwege zu bestreitenden Auslagen zu verfügen.

Nr. 8271.

1. Zum Begriffe „Marke". — 2. Wann die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens bildet. — 3. Will ein Unternehmer den Markenschutz für eine Marke erlangen, bei welcher die Farbe ein charakteristisches Merkmal bildet und zugleich diese Marke in verschiedenen Farben geschützt wissen, dann muß jede einzelne derselben registrirt werden.

Erkenntniß vom 22. December 1894, Z. 5041.

Firma Winter & Adler, Bronzewaarenerzeuger in Wien, ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 19. Juli 1893, Z. 27314, puncto Markenregistrirung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma hat bei der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer die Registrirung einer in neun verschiedenen Farbenausführungen vorgelegten Marke zur Bezeichnung von Ohrringen als einer einzigen Marke mit der Anmerkung in der 9. Rubrik des Markenregisters, »daß die Marke in der einen oder anderen der ersichtlich gemachten Farben geführt und in die Adjustirungskarte eingeprägt oder auf dieselbe gedruckt wird«, angesucht. — Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat erkannt, daß es sich um die Registrirung von neun verschiedenen Marken handle und daß im Falle der Registrirung einer oder sämmtlicher Marken der Anmerkung, »daß die bezügliche Marke in die Adjustirungskarte eingeprägt oder auf dieselbe gedruckt würde«, nichts im Wege stehe. — Das k. k. Handels-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung diesen Bescheid der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bestätigt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Unter Marke versteht das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, das besondere Zeichen, welches dazu dient, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren einer Unternehmung (§ 9 l. c.) von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden (§ 1 Markenschutz-Ges.), wobei es jedem Markenschutzwerber gestattet ist, auch für dieselbe Waarengattung mehrere Marken zu verwenden und anzumelden (§ 8 Markenschutz-Ges.). — Hieraus ergibt sich, daß das die Marke darstellende Zeichen ein für sich bestehendes besonderes individuelles Zeichen zu sein hat, welches die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen muß. — Diese Eignung der Unterscheidbarkeit kann nur in der figuralen Darstellung allein gelegen sein, es ist aber auch zulässig, daß dieselbe erst durch den Gebrauch bestimmter Farben herbeigeführt wird; im ersteren Falle wird die bei der Ausführung der Marke gewählte Farbe nebensächlich sein, im letzteren Falle wird die Farbe einen charakteristischen Theil des Markenzeichens selbst bilden.

Im ersteren Falle wird ungeachtet der Verschiedenheit der Farbe, in welcher die Marke ausgeführt wird, immer ein und dasselbe Markenbild vorliegen; im letzteren Falle wird jede Variation in der Farbe eine neue, selbstständig bestehende Marke darstellen. — Die Bestimmung darüber, ob bei einer concreten Marke das eine oder das andere der Fall sein solle, hängt von dem Markenschutzwerber ab, der hiebei von der Erwägung auszugehen haben wird, ob in Anbetracht der gewählten figuralen Darstellung die Farbe für die Täuschungsfähigkeit (§ 25 Markenschutz-Ges.) von maß-

gebender oder blos unwesentlicher Bedeutung sein werde. — Immer aber kann nach § 13 Markenschutz-Ges. Gegenstand einer bestimmten Registrirung auch nur Eine bestimmte Marke sein und es wird die erfolgte Registrirung eines Markenbildes der ersten Kategorie an sich den Markenschutz gegen jede auch andersfärbige Markenausführung gewähren, während bei den Markenbildern der letzteren Kategorie nur die in den bestimmten Farben hinterlegte Marke den gesetzlichen Schutz beanspruchen kann.

Will demnach ein Unternehmer den Markenschutz für eine Marke erlangen, bei welcher die Farbe ein charakteristisches Merkmal bildet und will er zugleich diese Marke in verschiedenen Farben geschützt wissen, dann handelt es sich hiebei eben um verschiedene Marken und es muß jede einzelne derselben registrirt werden. — Im vorliegenden Falle ist eine und dieselbe figurale Darstellung in neun verschiedenen Farbenausführungen zur Registrirung vorgelegt worden. Durch diese Vorlage hat der Markenschutzwerber zum Ausdrucke gebracht, daß er bei seinen Marken die Farbe für ein charakteristisches Merkmal derselben erkenne und es ist daher mit Recht sein Ansuchen als die Anmeldung zur Registrirung von neun verschiedenen Marken aufgefaßt und behandelt worden, wobei es des Hinweises darauf nicht weiter bedarf, daß Angesichts der Anordnungen der §§ 14 und 17 Markenschutz-Ges. über den Inhalt der Markenregister und des Centralmarkenregisters die angesuchte Anmerkung, »daß die Marke in der einen oder anderen der ersichtlich gemachten Farben geführt werde«, mit Recht als unstatthaft bezeichnet wurde.

Nr. 8272.

Eine vom Handels-Ministerium an die Eisenbahnverwaltung ergangene Weisung darüber, wie sich die Bahnverwaltung in künftigen Fällen bei Anschaffung von unter die Bestimmungen der Concessionsurkunde fallenden Materialien zu benehmen hat, ist noch keine vor dem V. G. Hofe anfechtbare Verfügung.

Erkenntniß vom 22. December 1894, Z. 5042.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft (Adv. Dr. Fenz) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 11. September 1893, Z. 23845, puncto Materialienprovenienz bei Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß einer von einem Wiener Blatte gebrachten Nachricht, wonach seitens der Nesselsdorfer Wagenbau-Fabriksgesellschaft, welcher die Beschwerdeführerin die Lieferung von 200 Kohlenwagen übertragen hat, die bezüglichen Räderpaare theils als Scheibenräderpaare vom Bochumer Verein, theils als solche nach System Hönigswald von Hoerdl beschafft worden waren, hat das k. k. Handels-Min. mit dem angefochtenen Erlasse bemerkt, daß dieser Vorgang der Bestimmung des § 8 der Allerh. Concessionsurkunde der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 1. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 7, im vorliegenden Falle bezüglich der Räder nicht entspreche und hat, um zu verhindern, daß die bezogene Bestimmung der Concessionsurkunde auch weiterhin illusorisch gemacht werden könnte, die Verwaltung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn aufgefordert, »künftighin bei Bestellungen, welche unter die obige Concessionsbestimmung fallen, sich im voraus der Provenienz des zur Verwendung gelangenden

Materials zu versichern und hievon jeweilig bei Erstattung der Vergebungsanträge an das Ministerium Mittheilung zu machen«.

Die Beschwerde erklärt, sich der Prüfung der Richtigkeit der Rechtsanschauungen über Umfang und Bedeutung des § 8 der citirten Concessionsurkunde zu enthalten, ist jedoch der Anschauung, daß die am Schlusse des angefochtenen Erlasses ergangene Aufforderung weder in der Concessionsurkunde, noch im Gesetze eine Grundlage finde und stellt das Begehren um Aufhebung jenes Theiles des angefochtenen Erlasses, mit welchem die vorgedachte Aufforderung an die Beschwerdeführerin gerichtet wurde.

Der Gerichtshof hatte daher auch nur den letzten Absatz des angefochtenen Erlasses in Erwägung zu ziehen, vermochte aber in demselben eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde, wie sie der § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, im Auge hat, nicht zu erblicken. Denn die in Frage stehende Aufforderung stellt sich ihrem klaren Wortlaute nach nur als eine an die Verwaltung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gerichtete allgemeine Weisung darüber dar, wie sich diese in künftigen Fällen bei Anschaffungen der unter die Bestimmung des § 8 der bezogenen Concessionsurkunde fallenden Materialien zu benehmen habe. Erst wenn aus Anlaß eines concreten Falles die in dem fraglichen Auftrage gelegenen Anforderungen an die Beschwerdeführerin gestellt werden würden, könnte es sich um eine Verfügung der im § 2 des bezogenen Gesetzes gedachten Art, um eine Verfügung nämlich handeln, durch welche sich die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt erachtet halten könnte, bis dahin aber kann von einer Rechtsverletzung keine Rede sein.

Nr. 8273.

Ein bei Convertirung bestehender Hypothekarschulden vereinbarter, aber statutarisch nicht vorgesehener Kündigungsvorbehalt, benimmt den Anspruch auf Gebührenerleichterung.*)

Erkenntniß vom 27. December 1894, Z. 4351.

Jacob Dub ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 12. Februar 1894, Z. 45774, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: In der Cessionsurkunde ddto. Prag, 9. August 1893, mittelst welcher das ob der Realität des Beschwerdeführers Cat.-Nr. 503/2, 135/4, 135/5 und 136/3 in Prag-Neustadt gegen 6perc. Verzinsung pfandrechtlich sichergestellte Capital per 10.000 fl. zum Zwecke der Convertirung gegen blos $5^1/_2$perc. Verzinsung an die »Erste bürgerliche Vorschußcasse in Prag« abgetreten wurde, ist zugleich die Bestimmung enthalten, daß »das abgetretene Capital nach einhalbjähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündigung, welche Aufkündigung jedoch dem Beschwerdeführer bei pünktlicher Interessenzahlung vor Ablauf von sechs Jahren von heute (nämlich vom Tage der Ausfertigung der Cessionsurkunde) gerechnet

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 5955, 5740 (Bd. XV, J. 1891) und Nr. 6430 (Bd. XVI, J. 1892).

nicht gegeben werden darf«, zurückzuzahlen ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. wurde die vom Beschwerdeführer angesuchte Gebührenerleichterung nach § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1869, R. G. B. Nr. 30, aus dem Grunde verweigert, weil der vereinbarte, dem Schuldner unbedingt zustehende Vorbehalt einhalbjähriger Kündigung kein statutarischer sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das cit. Gesetz hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Bedingungen dahin aufgestellt, daß nur dann, wenn denselben seitens der Parteien entsprochen ist, die gesetzlich zugestandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden müssen. — Zu diesen Bedingungen gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 l. c. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2 l. c. auch die, daß aus der Schuldurkunde (beziehungsweise Cessionsurkunde vide § 5 l. c.) erhellen müsse, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens — unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte — nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist. — Nach § 3 l. c. hat diese Bedingung auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden Anwendung. — Mit dieser Anordnung des § 2, Z. 2, ist nichts anderes gefordert, als daß die Darlehensdauer (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens sechs Jahre vereinbart sein müsse, und ganz im Einklange damit erklärt auch der § 6 der Durchführungsverordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, daß nach § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, aus dem Inhalte der Schuld- oder Cessionsurkunde sich ergeben müsse, daß die Dauer des Geschäftes mindestens sechs Jahre betragen haben soll.

Wenn jedoch Darlehen im Zwecke der Convertirung bei Sparcassen oder Hypothekaranstalten aufgenommen werden, wobei diese juristischen Personen vermöge der Statuten ihre Capitalien nur gegen bestimmte Kündigungsvorbehalte elociren dürfen, steht ein diesen Statuten entsprechender, in die Schuld- oder Cessionsurkunde aufgenommener Kündigungsvorbehalt, wonach das Capital auch schon vor Ablauf der sechsjährigen Darlehensdauer zur Rückzahlung gelangen kann, der Erlangung der Gebührenerleichterungen nicht im Wege. Im gegebenen Falle enthalten aber die Statuten der das Geld darleihenden Anstalt einen solchen Vorbehalt nicht. — Die Anstalt hat auch unter Voraussetzung pünktlicher Zinsenzahlung auf eine Kündigung des Capitales vor Ablauf einer Frist von sechs Jahren verzichtet, und würde der Vorbehalt für den Fall nicht pünktlicher Zinsenzahlung nach § 5 der cit. Durchführungsverordnung ein Hinderniß für die Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht bilden. — Allein der Beschwerdeführer hat seinerseits in der Cessionsurkunde sich das halbjährige Kündigungsrecht des Capitales beliebig und jeder Zeit ausbedungen, wodurch die Möglichkeit der Rückzahlung desselben auch vor Ablauf von sechs Jahren gegeben ist.

Da nun nach § 1413 a. b. G. B. der Schuldner ohne ausdrücklichen Kündigungsvorbehalt nicht das Recht hat, vor Ablauf der bestimmten Zeit

zu leisten, so liegt in einem solchen Kündigungsvorbehalte eine besondere vertragsmäßige Bestimmung, welche, wenn sie nachträglich vereinbart wurde, als neue Vereinbarung nach § 5 sogar eine bereits bewilligte Gebührenbegünstigung aufheben müßte; es muß also auch in dem sofortigen Vorbehalte dieses Kündigungsrechtes eine besondere Vereinbarung erkannt werden, welche als dem § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, entgegen, die Erlangung der Gebührenbegünstigung von vornherein ausschließt.

Nr. 8274.

Rechtssatz wie sub Nr. 8273.

Erkenntniß vom 27. December 1894, Z. 4353.

Vincenz Beña ca. Finanz-Min.; E. vom 12. Februar 1894, Z. 45771, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8275.

Rechtssatz wie sub Nr. 8273.

Erkenntniß vom 27. December 1894, Z. 4353.

Anton Srnka ca. Finanz-Min.; E. vom 15. Februar 1894, Z. 45883, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8276.

1. Cessionsurkunden, in welchen die mindestens 6jährige Darlehensdauer nicht zum Ausdruck gebracht ist, sind von der Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirung ausgeschlossen.*) — 2. Rechtssatz wie bei Nr. 8273.

Erkenntniß vom 27. December 1894, Z. 4354.

Eheleute Karl und Josefine Kavalla ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Bar. Lempruch); E. vom 17. Februar 1894, Z. 51253, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: In der Cessionsurkunde ddto. Prag 27. August 1893, mittelst welcher die ob der Realität der Beschwerdeführer C.-Nr. 588/VII in Prag gegen 6perc. Verzinsung pfandrechtlich sichergestellten Capitalien per 2330 fl., 2000 fl., 2000 fl. und 2102 fl. 80 kr. im Zwecke der Conversion an die bürgerliche Vorschußcasse in Karolinenthal gegen $5^3/_4$perc. Verzinsung abgetreten wurden, ist die Bestimmung enthalten, daß obige Capitalien gegen eine beiden Theilen freistehende einvierteljährige Aufkündigung zurückgezahlt werden können. In der Nachtragserklärung Karolinenthal vom 22. September 1893 erklärte die erwähnte bürgerliche

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6557 (Bd. XVI, Z. 1892).

Vorschußcasse in Karolinenthal, daß ihrerseits obige Capitalien während 6 Jahre, vom 27. August 1893 angefangen den Beschwerdeführern gegenüber unkündbar sein sollten, vorausgesetzt, daß die Schuldner alle ihre Verbindlichkeiten erfüllen, insbesondere die Zinsen zur rechten Zeit bezahlen. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die von den Beschwerdeführern angesuchte Gebührenerleichterung verweigert, weil eine vierteljährige Kündigung bedungen, daher die Elocirung des Capitales durch 6 Jahre nicht sichergestellt sei und die Nachtragserklärung den Mangel in der Cession nicht beheben könne, endlich weil der vereinbarte vierteljährige Kündigungsvorbehalt kein statutarischer sei.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das cit. Gesetz hat zum Schutze des Staatsschatzes gewisse concrete, im Gesetze aufgezählte Bedingungen dahin festgesetzt, daß nur, wann denselben seitens der Parteien entsprochen ist, die gesetzlich zugestandenen Gebührenerleichterungen gewährt werden müssen. Zu diesen Bedingungen gehört bei Hypothekardarlehen, welche zum Zwecke der Convertirung bei einer der im § 2 l. c. bezeichneten juristischen Personen aufgenommen werden, nach § 2, Z. 2 auch die, daß aus der Schuldurkunde *selbst* (bezw. der Cessionsurkunde, § 3 l. c.) erhellen müsse, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens — unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekaranstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte — nicht unter 6 Jahre festgesetzt ist. — Nach § 3 l. c. hat diese Bedingung auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden Anwendung.

Mit dieser Anordnung des § 2, Z. 2, ist nichts weiteres gefordert, als daß die Darlehensdauer (§ 983 a. b. G. B.) vertragsmäßig auf mindestens 6 Jahre vereinbart sein müsse und ganz im Einklange damit erklärt auch der § 5 der Durchführungsverordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, daß nach § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, aus dem Inhalte der Schuld- und Cessionsurkunde sich ergeben müsse, daß die Dauer des Geschäftes mindestens 6 Jahre betragen soll. — Wenn jedoch Darlehen im Zwecke der Convertirung bei Sparcassen oder anderen Hypothekaranstalten aufgenommen werden, welche vermöge ihrer Statuten ihre Capitalien nur gegen bestimmte Kündigungsvorbehalte elociren dürfen, so steht ein solcher diesen Statuten entsprechender, in den Schuldschein oder in die Cessionsurkunde aufgenommener Kündigungsvorbehalt, wornach das Capital auch schon vor Ablauf von 6 Jahren zur Rückzahlung gelangen kann, der Erlangung der Gebührenerleichterungen nicht im Wege.

Im gegebenen Falle wurde jedoch in der vorliegenden Cessionsurkunde eine Vereinbarung bezüglich einer sechsjährigen Darlehensdauer überhaupt nicht getroffen und nur in der Nachtragserklärung ddto. 22. September 1893 erklärt die Gläubigerin, bei Erfüllung aller in der Cessionsurkunde übernommenen Verbindlichkeiten, das Capital dem Beschwerdeführer vor Ablauf von 6 Jahren nicht kündigen zu wollen. Auf diese Nachtragserklärung kann jedoch kein Bedacht genommen werden, weil die zwischen beiden Theilen vereinbarte Stipulation bezüglich der sechsjährigen Darlehensdauer, wie oben bemerkt, in der Schuld- oder Cessionsurkunde selbst ent-

halten sein muß und weil weder das Convertirungsgesetz noch auch das Gebührengesetz Anhaltspunkte dafür bieten, derlei selbstständig errichtete Nachtragserklärungen als integrirende Theile der Cessionsurkunde zu betrachten.

Da sich ferner die Beschwerdeführer in der Cessionsurkunde das Recht vierteljähriger Kündigung hinsichtlich des Capitales beliebig und zu jeder Zeit ausbedungen haben, so erscheint auch hiernach die Möglichkeit gegeben, daß das Capital vor Ablauf von 6 Jahren zur Rückzahlung gelange.

Da nun nach § 1413 a. b. G. B. der Schuldner ohne ausdrücklichen Kündigungsvorbehalt nicht das Recht hat, vor Ablauf der bestimmten Zeit zu leisten, so liegt in einem solchen Kündigungsvorbehalte eine besondere vertragsmäßige Bestimmung, welche, wenn sie nachträglich vereinbart wurde, als neue Vereinbarung im Sinne des § 5 sogar eine bereits bewilligte Gebührenbegünstigung aufheben müßte; es muß also auch in dem sofortigen Vorbehalte dieses Kündigungsrechtes eine besondere Vereinbarung erkannt werden, welche als dem § 2, Z. 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, entgegen, die Erlangung der Gebührenbegünstigung von vornherein ausschließt.

Nr. 8277.

Rechtssatz wie sub Nr. 8273.

Erkenntniß vom 27. December 1894, Z. 4356.

Eheleute Johann und Antonie Novotný ca. Finanz-Min.; E. vom 9. Februar 1894, ZZ. 53105 und 53106, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8278.

1. Voraussetzungen für den Zuspruch der Entschädigung nach § 4 oder jener nach § 23 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Z. 142. — 2. Die Frage der Entschädigung hat unabhängig von dem Strafverfahren zur Lösung zu gelangen. — 3. Als „unverzüglich" gilt nur jene Anzeige, welche ohne jeden nicht nöthigen Aufschub erfolgt.*)

Erkenntniß vom 28. December 1894, Z. 5149.

Anton Haslinger ca. Min. des Innern (S.-R. Sperl); E. vom 1. Mai 1893, Z. 4057, puncto Entschädigung für anläßlich der Lungenseuche getödtete Rinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß dem Beschwerdeführer für die über behördlichen Auftrag behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche getödteten Rinder, mit der angefochtenen Entscheidung die Entschädigung nur im beschränkten Maße gemäß der §§ 23 und 24 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. B. Nr. 142, nämlich mit dem aus dem Erlöse der getödteten Rinder, nach Abzug der

*) Ad 3. S. auch Erkenntniß Nr. 1624 (Bd. VII, J. 1883).

aus den Amtshandlungen der Behörde erwachsenen Auslagen resultirenden Betrage, zuerkannt wurde.

Diese Entscheidung wird von der Beschwerde als gesetzwidrig erklärt, weil dem Beschwerdeführer ein Verschulden in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige nicht zur Last falle, demselben daher die Entschädigung gemäß § 4 des Gesetzes mit $^{19}/_{20}$ des Schätzwerthes der getödteten Thiere gebühre.

Insofern als seitens der Beschwerde das Vorliegen eines Verschuldens deshalb negirt wird, weil seitens der competenten politischen Bezirksbehörde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren gemäß der §§ 15 und 44 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, nicht eingeleitet wurde, während doch die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eine von den politischen Behörden zu ahndende Uebertretung bildet, so ist hierauf zu bemerken, daß die Frage der Entschädigung unabhängig von dem Strafverfahren zur Lösung zu gelangen hat, was sich daraus ergibt, daß im Strafverfahren gemäß § 48 des Ges. vom 29. Februar 1880 die politische Bezirksbehörde und über die Entschädigung gemäß § 25 des Ges. vom 17. August 1892 die politische Landesbehörde in I. Instanz zu entscheiden berufen sind und daß die von den politischen Bezirksbehörden gefällten Erkenntnisse in Straffachen durch die Oberbehörde einer Ueberprüfung und Correctur von amtswegen nicht unterzogen werden können.

Da das Ges. — § 23 — ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Thierseuchengesetze wegen Uebertretung des § 15 ein Straferkenntniß gefällt wurde, eine Verurtheilung erfolgt ist, dann, wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige unterlassen wurde, die Entschädigung nur im beschränkten Maße eintreten läßt, muß die hierüber zur Entscheidung in erster Instanz berufene Landesbehörde und im weiteren Zuge auch das Min. des Innern selbstständig ohne Rücksicht auf etwa gepflogene Strafamtshandlungen der politischen Bezirksbehörde die für die Entscheidung maßgebende Frage untersuchen, ob eine solche Unterlassung vorliege. — Es frägt sich daher, ob die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Beschwerdeführer die rechtzeitige Anzeige unterlassen habe, dem actenmäßigen Thatbestande entspricht.

Nach der vom Min. des Innern hinausgegebenen Belehrung, Beilage III., Punkt 3 der Verordnung vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, welche Belehrung gemäß § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, maßgebend erscheint, sind Husten, beschleunigtes und angestrengtes Athmen, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung, Erscheinungen, welche zusammen an und für sich genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen.

Nach dem Gutachten des Thierarztes wurde bei den getödteten Rindern (1 Ochsen und zwei Kühen) die Lungenseuche, und zwar im dritten und ersten Stadium constatirt, und zwar wurde die Dauer der Krankheit bei dem im dritten Stadium befindlichen Ochsen mit mehreren Monaten angenommen. Während einerseits angeführt wird, daß der Verlauf der Krankheit immerhin schleichend und nicht auffallend gewesen sein dürfte, weil sonst die Erkrankung vom Vieheigenthümer hätte wahrgenommen werden müssen, was jedoch von demselben entschieden in Abrede gestellt wird, wird weiter bemerkt, daß, da die Lungenseuche bei dem geschlachteten

Ochsen schon mehrere Monate besteht, es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser Ochs schon früher als am 15. November zu husten und zu kränkeln angefangen, daher eine verspätete Anzeige nicht ausgeschlossen sei. Beschwerdeführer zu Protokoll genommen äußerte sich dahin, daß er erst um Leopoldi — den 15. November — das Husten wahrgenommen, das kurze beschleunigte Athmen und verminderte Freßlust sei erst am 28. November, an welchem Tage er die Anzeige erstattet habe, eingetreten. Im Ministerialrecurse jedoch gibt Beschwerdeführer an, daß der Ochse circa 1 Woche nach Leopoldi stärker hustete und Freßunlust zeigte, weshalb er denselben nicht mehr einspannte; einige Tage vor der Anzeige habe der Ochs intensiv geathmet und nach Luft geschnappt und als dies nach drei Tagen nicht besser wurde, habe er die Anzeige erstattet.

Hienach ist durch die eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Ministerialrecurse erwiesen, daß, obwohl alle jene Erscheinungen, welche zusammen den Verdacht der Lungenseuche erregen, Husten, verminderte Freßlust und beschleunigtes und angestrengtes Athmen sich bei dem fraglichen Ochsen gezeigt haben, Beschwerdeführer erst nach drei Tagen, nachdem er alle diese Erscheinungen wahrgenommen, die vorgeschriebene Anzeige erstattet habe. — Das Ges., der § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, schreibt jedoch vor, daß die Anzeige unverzüglich zu erstatten sei. — Als unverzüglich, d. h. »ohne Verzug« vorgenommen, kann nur jene Handlung gelten, welche ohne jeden nicht nöthigen Aufschub erfolgt (Arg. § 904 a. b. G. B.), es kann aber gewiß nicht behauptet werden, daß für eine Anzeige, welche im Wohnorte des Anzeigers beim Gemeindevorsteher zu erstatten war, ein dreitägiger Aufschub nöthig oder unvermeidlich schien. — Wenn daher seitens der Administrativbehörden mit der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde, daß seitens des Beschwerdeführers die Erkrankungsanzeige nicht rechtzeitig, weil nicht unverzüglich gemacht wurde, so ist diese Annahme im actenmäßigen Thatbestande, in den eigenen Recursangaben des Beschwerdeführers, in Uebereinstimmung mit dem thierärztlichen Befunde begründet und war daher die Zuerkennung der Entschädigung nur im beschränkten Maße gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8279.

1. Der Aufwand für die Armenversorgung ist von der ganzen Ortsgemeinde und nicht von den einzelnen Catastralgemeinden zu tragen. — 2. Ein bei der Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde geschlossenes Uebereinkommen, daß jede dieser Catastralgemeinden sich die Versorgung ihrer Armen vorbehält, ist ohne Rechtswirkung.

Erkenntniß vom 28. December 1894, Z. 5150.

Johann Steiner (Adv. Dr. Goldscheid) ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 20. October 1893, Z. 24384, puncto Einlegerverpflegungskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung des Beschlusses der Gemeindevertretung von Aflenz erkannt, daß das Begehren des Beschwerdeführers um gleichmäßige Vertheilung der

Armenlast auf alle zur Ortsgemeinde Aflenz gehörigen Steuergemeinden nicht gerechtfertigt sei, da anläßlich der Vereinigung der neun Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde in Aflenz im Jahre 1850 ein Uebereinkommen geschlossen wurde, wonach jede Gemeinde ihre Armen selbstständig versorgt.

Der V. G. Hof mußte die dagegen gerichtete Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen. — Der Anspruch auf Armenversorgung ist ein Ausfluß des Heimatrechtes und das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§§ 1 und 3 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Auch ist im Sinne des § 24 Punkt 8 und 32 der Gem.-Ordn., sowie der §§ 8 und 24 des steierm. Armenges. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, das Armenwesen, sowie die Herbeischaffung der fehlenden Bedeckung des Armenversorgungs-Aufwandes eine Angelegenheit der Ortsgemeinde. — Die nicht bedeckten Armenauslagen sind gemäß § 8 des Armengesetzes nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn., d. h. gleichmäßig auf alle Gattungen der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zu vertheilen (§§ 69 und 70 der Gem.-Ordn.).

Wenn sich der Landesausschuß in seiner Entscheidung darauf stützt, daß durch ein Uebereinkommen bei der Vereinigung im Jahre 1850 jede der neun Catastralgemeinden sich die Versorgung ihrer Armen vorbehalten habe, so ist vor Allem zu bemerken, daß das Zustandekommen eines solchen Uebereinkommens keineswegs erwiesen ist. Ein diesfälliger Act liegt nicht vor. — Aus dem Berichte des Gemeindeamtes Aflenz vom 6. October 1891, Z. 1249, ist lediglich zu entnehmen, daß die Catastralgemeinden auch nach ihrer Vereinigung die bisherige Gepflogenheit beibehalten haben, wonach jede derselben ihre Armen selbst versorgt; die Anführung in dem Berichte des Abgeordneten des Landesausschusses im gleichen Sinne, kann nicht berücksichtigt werden, da nicht ausgeführt wird, worauf sich diese Behauptung gründet und selbe könnte für sich allein nicht als ein Beweismittel für den Bestand eines solchen Uebereinkommens gelten. — Aber auch wenn ein solches Uebereinkommen wirklich geschlossen worden wäre, so hätte dasselbe durch die gesetzliche Anordnung, wonach die Gemeindeauslagen auf alle Gemeindemitglieder nach dem Maßstabe ihrer Steuerleistung gleichmäßig zu vertheilen sind, seine Rechtswirksamkeit verloren. — Denn wenn der § 4 Gem.-Ordn. vom Jahre 1849, sowie der § 66 der heute in Geltung stehenden Gem.-Ordn. vom Jahre 1864 bestimmen, daß das Vermögen der einzelnen vereinigten Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden darf, so folgt hieraus nur, daß die Einkünfte eines solchen Sondervermögens nicht allen, sondern nur den Gemeindemitgliedern jener Catastral- oder früheren Ortsgemeinde, welchen das Vermögen gehört, zu Gute zu kommen haben, daß daher diese Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes, der auf diese Catastral- oder frühere selbstständige Ortsgemeinde entfällt, zu verwenden sind; an dem Grundsatze der gleichmäßigen Vertheilung der Gemeindeauslagen wird jedoch hiedurch nichts geändert.

Auch die Hinweisung auf § 12 des Armengesetzes in der Gegenschrift des Landesausschusses erscheint nicht zutreffend, weil dieser Paragraph eben auch nur die Verwendung nach bisheriger Gepflogenheit, oder nach dem

Ochsen schon mehrere Monate besteht, es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser Ochs schon früher als am 15. November zu husten und zu kränkeln angefangen, daher eine verspätete Anzeige nicht ausgeschlossen sei. Beschwerdeführer zu Protokoll genommen äußerte sich dahin, daß er erst um Leopoldi — den 15. November — das Husten wahrgenommen, das kurze beschleunigte Athmen und verminderte Freßlust sei erst am 28. November, an welchem Tage er die Anzeige erstattet habe, eingetreten. Im Ministerialrecurse jedoch gibt Beschwerdeführer an, daß der Ochse circa 1 Woche nach Leopoldi stärker hustete und Freßunlust zeigte, weshalb er denselben nicht mehr einspannte; einige Tage vor der Anzeige habe der Ochs intensiv geathmet und nach Luft geschnappt und als dies nach drei Tagen nicht besser wurde, habe er die Anzeige erstattet.

Hienach ist durch die eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Ministerialrecurse erwiesen, daß, obwohl alle jene Erscheinungen, welche zusammen den Verdacht der Lungenseuche erregen, Husten, verminderte Freßlust und beschleunigtes und angestrengtes Athmen sich bei dem fraglichen Ochsen gezeigt haben, Beschwerdeführer erst nach drei Tagen, nachdem er alle diese Erscheinungen wahrgenommen, die vorgeschriebene Anzeige erstattet habe. — Das Ges., der § 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, schreibt jedoch vor, daß die Anzeige unverzüglich zu erstatten sei. — Als unverzüglich, d. h. »ohne Verzug« vorgenommen, kann nur jene Handlung gelten, welche ohne jeden nicht nöthigen Aufschub erfolgt (Arg. § 904 a. b. G. B.), es kann aber gewiß nicht behauptet werden, daß für eine Anzeige, welche im Wohnorte des Anzeigers beim Gemeindevorsteher zu erstatten war, ein dreitägiger Aufschub nöthig oder unvermeidlich schien. — Wenn daher seitens der Administrativbehörden mit der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde, daß seitens des Beschwerdeführers die Erkrankungsanzeige nicht rechtzeitig, weil nicht unverzüglich gemacht wurde, so ist diese Annahme im actenmäßigen Thatbestande, in den eigenen Recursangaben des Beschwerdeführers, in Uebereinstimmung mit dem thierärztlichen Befunde begründet und war daher die Zuerkennung der Entschädigung nur im beschränkten Maße gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 8279.

1. Der Aufwand für die Armenversorgung ist von der ganzen Ortsgemeinde und nicht von den einzelnen Catastralgemeinden zu tragen. — 2. Ein bei der Vereinigung mehrerer Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde geschlossenes Uebereinkommen, daß jede dieser Catastralgemeinden sich die Versorgung ihrer Armen vorbehält, ist ohne Rechtswirkung.

Erkenntniß vom 28. December 1894, Z. 5150.

Johann Steiner (Adv. Dr. Goldscheid) ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 20. October 1893, Z. 24384, puncto Einlegerverpflegungskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung des Beschlusses der Gemeindevertretung von Aflenz erkannt, daß das Begehren des Beschwerdeführers um gleichmäßige Vertheilung der

Armenlast auf alle zur Ortsgemeinde Aflenz gehörigen Steuergemeinden nicht gerechtfertigt sei, da anläßlich der Vereinigung der neun Catastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde in Aflenz im Jahre 1850 ein Uebereinkommen geschlossen wurde, wonach jede Gemeinde ihre Armen selbstständig versorgt.

Der V. G. Hof mußte die dagegen gerichtete Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen. — Der Anspruch auf Armenversorgung ist ein Ausfluß des Heimatrechtes und das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§§ 1 und 3 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Auch ist im Sinne des § 24 Punkt 8 und 32 der Gem.-Ordn., sowie der §§ 8 und 24 des steierm. Armenges. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, das Armenwesen, sowie die Herbeischaffung der fehlenden Bedeckung des Armenversorgungs-Aufwandes eine Angelegenheit der Ortsgemeinde. — Die nicht bedeckten Armenauslagen sind gemäß § 8 des Armengesetzes nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn., d. h. gleichmäßig auf alle Gattungen der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zu vertheilen (§§ 69 und 70 der Gem.-Ordn.).

Wenn sich der Landesausschuß in seiner Entscheidung darauf stützt, daß durch ein Uebereinkommen bei der Vereinigung im Jahre 1850 jede der neun Catastralgemeinden sich die Versorgung ihrer Armen vorbehalten habe, so ist vor Allem zu bemerken, daß das Zustandekommen eines solchen Uebereinkommens keineswegs erwiesen ist. Ein diesfälliger Act liegt nicht vor. — Aus dem Berichte des Gemeindeamtes Aflenz vom 6. October 1891, Z. 1249, ist lediglich zu entnehmen, daß die Catastralgemeinden auch nach ihrer Vereinigung die bisherige Gepflogenheit beibehalten haben, wonach jede derselben ihre Armen selbst versorgt; die Anführung in dem Berichte des Abgeordneten des Landesausschusses im gleichen Sinne, kann nicht berücksichtigt werden, da nicht ausgeführt wird, worauf sich diese Behauptung gründet und selbe könnte für sich allein nicht als ein Beweismittel für den Bestand eines solchen Uebereinkommens gelten. — Aber auch wenn ein solches Uebereinkommen wirklich geschlossen worden wäre, so hätte dasselbe durch die gesetzliche Anordnung, wonach die Gemeindeauslagen auf alle Gemeindemitglieder nach dem Maßstabe ihrer Steuerleistung gleichmäßig zu vertheilen sind, seine Rechtswirksamkeit verloren. — Denn wenn der § 4 Gem.-Ordn. vom Jahre 1849, sowie der § 66 der heute in Geltung stehenden Gem.-Ordn. vom Jahre 1864 bestimmen, daß das Vermögen der einzelnen vereinigten Gemeinden wider ihren Willen nicht zusammengezogen werden darf, so folgt hieraus nur, daß die Einkünfte eines solchen Sondervermögens nicht allen, sondern nur den Gemeindemitgliedern jener Catastral- oder früheren Ortsgemeinde, welchen das Vermögen gehört, zu Gute zu kommen haben, daß daher diese Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes, der auf diese Catastral- oder frühere selbstständige Ortsgemeinde entfällt, zu verwenden sind; an dem Grundsatze der gleichmäßigen Vertheilung der Gemeindeauslagen wird jedoch hiedurch nichts geändert.

Auch die Hinweisung auf § 12 des Armengesetzes in der Gegenschrift des Landesausschusses erscheint nicht zutreffend, weil dieser Paragraph eben auch nur die Verwendung nach bisheriger Gepflogenheit, oder nach dem

seinerzeit bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen der der Theilgemeinde eigenthümlichen Armenanstalten, »Stiftungen und »Fonde für Zwecke dieser Theilgemeinde, vor Augen hat. Dieser Bestimmung liegt die Tendenz zu Grunde, daß das Vermögen einer früher selbstständig bestandenen Gemeinde wider ihren Willen nicht anders als zu Gunsten dieser Theilgemeinde Verwendung finde, und wird, wenn auch die Vertheilung der Armenlast unter Bedachtnahme auf alle zu versorgenden Armen, und zwar auch jener, welche durch die besonderen Armenanstalten, »Stiftungen und »Fonde in Versorgung stehen, gleichmäßig auf die ganze Ortsgemeinde erfolgt und bei der Bestreitung der diesfälligen Auslagen jene Kosten, welche die Theilgemeinde für die bei ihr verpflegten Armen bestreitet, ihr zu Gute gerechnet werden, der Grundsatz, daß die Einkünfte dieser Theilgemeinde nur für diese in Verwendung gelangen sollen, zur Geltung kommen.

Ebenso unzutreffend erscheint die analoge Anwendung des letzten Alinea des § 23 des Armengesetzes, welcher bei Trennung von zum Behufe gemeinsamer Armenpflege vereinigter Gemeinden, die Auseinandersetzung in Bezug auf den gemeinschaftlichen Armenfond und in Bezug auf die Zulässigkeit gesonderter Armenpflege vorschreibt, weil bei Trennung von Gemeinden naturgemäß eine solche Auseinandersetzung stattzufinden hat und die hiefür gegebenen Vorschriften für den ganz verschiedenen, durch das Gesetz — die Gem.-Ordn. und das Armengesetz — selbst geregelten Fall der Vertheilung der auf der bestehenden Ortsgemeinde lastenden Armenauslagen nicht Anwendung finden können.

Nr. 8280.

1. Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im § 8, Abs. 3, des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Z. 33, statirten Höchstbetrag übersteigen. — 2. Im Falle wo das Dispositionsrecht der Krankencasse durch eine öffentliche Krankenanstalt nicht gewahrt wurde, beschränkt sich der Ersatzanspruch der letzteren auf die eventuellen geringeren Selbstkosten der Krankencasse.

Erkenntniß vom 28. December 1894, Z. 5090.

Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Linz (Adv. Dr. Ornstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Ritter v. Onciul); E. vom 25. Juni 1894, Z. 15247, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg hat von der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Linz den Ersatz eines anläßlich der ärztlichen Behandlung und Verpflegung des Cassenmitgliedes Victor Gänger im allgemeinen öffentlichen Krankenhause St. Johannsspital zu Salzburg vom 5. November 1893 bis 8. Jänner 1894 aus dem Vermögen des Verpflegten unbeglichen gebliebenen Restbetrages von 9 fl. 85 kr. angesprochen und die k. k. Statthalterei für Oberösterreich hat auf Grund des § 66 des Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, mit dem Erkenntnisse vom 7. April 1894, Z. 5091, entschieden, daß die genannte Casse im Grunde der genehmigten Cassestatuten, bezw. der §§ 6, 8 und 13 Krankenvers.-Ges. zu dem angesprochenen

Ersatze verpflichtet sei. Begründet ist das Erkenntniß damit, daß Gänger als Mitglied der Casse die im Cassenstatute aufgeführten Rechte erworben und daß die Casse, wenngleich sie ihrer im § 21 des Cassenstatutes normirten Verpflichtung zur Zahlung der vollen Spitalsverpflegskosten für Gänger für die Zeit vom 8. October bis 5. November 1893 nachgekommen ist, die ihr nach § 21, Alinea 3, dann nach § 24 der Cassenstatuten, bei dem Umstande, als der Genannte noch bis 8. Jänner 1894 krank war, weiters obliegenden Verpflichtungen noch keineswegs zur Gänze erfüllt habe, da Gänger nach Ablauf der erwähnten vierwöchentlichen Spitalsverpflegung im Sinne der angezogenen statutarischen Bestimmungen vom 5. November 1893 bis 8. Jänner 1894, mithin innerhalb der zwanzigwöchentlichen Unterstützungsdauer, Anspruch auf das tägliche Krankengeld und auf ärztliche Hilfe und Medicamentenbezug gehabt habe. Dieser letztere Anspruch gehe bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung in Gemäßheit des § 64 Krankenvers.-Ges. an das genannte Krankenhaus über. Da nun die von der Krankenhausverwaltung zum Ersatze angesprochenen Kosten für die weitere Verpflegung des Genannten vom 5. November 1893 bis 8. Jänner 1894 per 9 fl. 85 kr., ganz abgesehen von dem Aequivalente der Kosten für die ärztliche Hilfe und den Medicamentenbezug, weit hinter dem Aufwande an Kosten zurückbleiben, welchen die Casse im Falle der weiteren Behandlung Gängers außerhalb des Krankenhauses nur allein an Krankengeld hätte machen müssen, so erscheine deren Weigerung, für diese Kosten aufzukommen, weder gesetzlich noch statutarisch begründet. Das k. k. Min. des Innern hat im Instanzenzuge dieses Erkenntniß der Statthalterei mit der durch die Beschwerde der allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Linz angefochtenen Entscheidung vom 25. Juni 1894, Z. 15247, aus den Gründen desselben bestätigt.

Der V. G. Hof ist mit Beachtung der Einwendungen der Beschwerde und der Ausführungen der vom k. k. Min. des Innern erstatteten Gegenschrift zu folgender Erwägung gelangt. — Gemäß § 6 Krankenvers.-Ges. ist von den laut § 11 l. c. zur Besorgung der obligatorischen Krankenversicherung berufenen Krankencassen, zu welchen auch die — wie die beschwerdeführende — den Bestimmungen des § 60 Krankenvers.-Ges. entsprechend eingerichteten Vereinskrankencassen gehören, dem Versicherten vom Beginne der Krankheit während der Dauer derselben und wenn sie nicht früher endet, durch mindestens 20 Wochen freie ärztliche Behandlung nebst den nothwendigen Heilmitteln und sonstigen therapeutischen Behelfen, ferner (bei einer mehr als 3 Tage dauernden Krankheit) ein tägliches Krankengeld in dem fixirten Mindestbetrage zu gewähren. — An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann nach § 8 Krankenvers.-Ges. unter gewissen Voraussetzungen freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden.

Aus diesen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange folgt, daß dem erkrankten Cassemitgliede, auch wenn ihm Cur und Verpflegung in einem Krankenhause zutheil wird, die im § 6 Krankenvers.-Ges. bestimmten mindesten, bezw. die im Cassenstatute festgesetzten Leistungen im vollen Umfange, d. h. in dem ganzen Ausmaße und in der vollen Dauer gewährt bleiben. So-

ferne und solange jedoch die Verpflegung im Spitale auf Kosten der Krankencasse erfolgt, ist diese Verpflegung das Aequivalent für die gesammten dem Versicherten gebührenden Cassenleistungen (mit Ausnahme der im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommenden therapeutischen Behelfe). Es kommt ihm also ein besonderer Anspruch auf Ausfolgung eines Krankengeldes in der Regel nicht zu; nur wenn der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, hat laut des letzten Absatzes des § 8 Krankenvers.-Ges. für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankencasse erfolgt, diese mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten. Letzteres ist also ein dem Versicherten lediglich zu Gunsten seiner Angehörigen zukommender Anspruch.

Die Anwendung dieser Bestimmungen ist zweifellos, wenn der Erkrankte in einem der Casse zur Verfügung stehenden eigenen Spitale oder in einer Privatkrankenanstalt untergebracht ist. Denn im ersteren Falle wird eben die Spitalspflege, solange sie nothwendig ist, auf Kosten der Casse gewährt, im zweiten gilt die mit dem Krankenhause getroffene Vereinbarung. In beiden Fällen findet § 8, Abs. 1, 2 und 4 Anwendung Hört die Spitalspflege auf und ist noch weiters ärztliche Behandlung nothwendig, oder wenigstens Erwerbsunfähigkeit vorhanden, so tritt § 6 Krankenvers.-Ges. in volle Kraft. — Anders liegt der Fall, wenn der Versicherte in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird. Hiefür enthält § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. eine besondere Bestimmung. Die Krankencasse ist nämlich, soweit dieselbe nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten nur bis zur Dauer von 4 Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen verpflichtet. Hierin liegt schon nach dem Wortlaute eine Einschränkung der allgemeinen Vorschrift des § 8, und zwar eine (finanzielle) Begünstigung der Krankencassen dahin, daß im Falle der Verpflegung eines Versicherten in einem öffentlichen Krankenhause der dem letzteren gebührende Ersatz auf ein Höchstausmaß beschränkt wird, über welches hinaus, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, von der öffentlichen Krankenanstalt Ansprüche gegenüber der Krankencasse, nicht existent werden.

Diese aus dem Wortlaute entwickelte Bedeutung der cit. Gesetzesstelle hat auch in den Motivenberichten (Beilage 143 zu den stenograph. Protokollen des Herrenhauses X. Session) deutlichen Ausdruck gefunden. Dieser Motivenbericht kennzeichnet die Bedeutung der in Frage stehenden, dem ursprünglichen Entwurfe beigefügten gesetzlichen Anordnung wörtlich wie folgt: »Durch eine solche Bestimmung werden die Cassen von einer über 4 Wochen hinausgehenden Zahlung jedenfalls befreit, eine Begünstigung, die auch der Verband der Arbeiterkranken- und Unterstützungscassen Oesterreichs als wünschenswerth bezeichnet hat, und die von dem Standpunkte eine besondere Bedeutung hätte, daß darin eine besondere Unterstützung der geplanten Cassen durch staatliche Einrichtungen läge, die mit Rücksicht auf ihren Zweck und das große Interesse, welches das staatliche Gemeinwesen an dem Gedeihen und der Wirksamkeit dieser Cassen hat, gerechtfertigt wäre. Anderseits käme diese Bestimmung auch den Landesfonden und den Krankenanstalten zugute. Denn sie sichert ihnen für die vier Wochen die Herein-

bringung des genannten Aufwandes, dessen Vergütung sie anderweitig äußerst schwer und jedenfalls nur im beschränkten Maße finden würden« 2c.

Hieraus folgt, daß, da im concreten Falle die freiwillige Uebernahme einer Mehrleistung seitens der Krankencasse nicht einmal behauptet wird, der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zuspruch des das gesetzliche Höchstausmaß des Ersatzanspruches übersteigenden Mehrbetrages von 9 fl. 85 kr. sowohl mit der Bestimmung des § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges., als auch mit § 21 des behördlich genehmigten Statutes, welcher bestimmt, daß nach Anlauf der vierwöchentlichen Frist die Casse keinerlei Spitalzahlungsverpflichtung übernimmt, in Widerspruch tritt.

Die angefochtene Entscheidung meint allerdings den Zuspruch des Mehrbetrages von 9 fl. 85 kr. auf die Bestimmungen des § 64 Krankenvers.-Ges. stützen zu können, und es hat bei der öffentlichen Verhandlung der Regierungsvertreter für die Anwendbarkeit des § 64 Krankenvers.-Ges. auf den concreten Fall, die h. g. Entscheidung vom 25. Februar 1893, Z. 419, berufen. — Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, der diesfälligen Argumentation beizupflichten. — Denn was zunächst die berufene h. g. Entscheidung anbelangt, so vertritt dieselbe lediglich die Rechtsanschauung, daß zwischen öffentlichen Krankenanstalten und Krankencassen sich Ersatzfälle ergeben können, welche von dem im § 8, Abs. 3, bestimmt entschiedenen Falle sich unterscheiden, und daß diese Fälle unter Beobachtung der Grundsätze des § 7 a. b. G. B., also im Wege analoger Anwendung der gesetzlichen Normen ihrer Lösung zugeführt werden müssen, da der § 8, Abs. 3 Krankenvers.-Ges. nach seinem Wortlaute und Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des cit. Paragraphen die Norm direct nur für jene Fälle zutrifft, bei welchen das im Alinea 1 des § 8 vorgesehene Dispositionsrecht der Krankenkassen gewahrt, bezw. nicht verletzt erscheint.

Nach der Actenlage war nun im concreten Falle das Dispositionsrecht der Krankencasse in keiner Weise in Frage gestellt; die Krankencasse war mit der Verpflegung ihres Mitgliedes im öffentlichen Krankenhause einverstanden und hat auch den vierwöchentlichen Verpflegskostenbetrag anstandslos entrichtet. Es findet sohin auf die Ersatzforderung der öffentlichen Krankenanstalt im concreten Falle die Bestimmung des § 8, Abs. 3, directe Anwendung und ist nach dieser Bestimmung die Ersatzforderung durch den — wie erwähnt — bereits berichtigten vierwöchentlichen Verpflegskostenbetrag zur Gänze beglichen. — Aber auch dann, wenn in dem concreten Ersatzfalle die letztcitirte Gesetzesbestimmung direct nicht anwendbar wäre, der Streitfall also unter Beobachtung der Grundsätze des § 7 a. b. G. B. der Lösung zugeführt werden müßte, könnte das öffentliche Krankenhaus eine Mehrleistung der Krankencasse nicht in Anspruch nehmen.

Eine directe Anwendung des § 64 Krankenvers.-Ges. auf öffentliche Krankenanstalten in der Weise, daß es den öffentlichen Krankenanstalten freistünde, ihre Ersatzansprüche gegenüber den Krankencassen je nach Lage des Falles entweder aus der Bestimmung des § 8, Abs. 3, oder aus jener des § 64 abzuleiten, erscheint nicht zulässig. Denn einerseits ergibt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen des § 64 mit jenen des § 66 Krankenvers.-Ges., daß das Gesetz zwischen »Gemeinden, Corporationen und Stiftungen« und »öffentlichen Krankenanstalten« unterschieden und letztere als

in den drei erſterwähnten Kategorien nicht inbegriffen angeſehen hat. Andererſeits wurde für die Rechtsbeziehungen der öffentlichen Krankenanſtalten zu den Krankencaſſen eine beſondere Beſtimmung getroffen, deren Bedeutung in Frage geſtellt würde, wenn man annehmen wollte, daß öffentlichen Krankenanſtalten aus dem § 64 gegenüber den Krankencaſſen die gleichen Erſatzanſprüche zukommen, welche das Geſetz den Gemeinden, Corporationen und Stiftungen zuerkannt hat. — Allerdings müſſen aber nach Vorſchrift des § 7 a. b. G. B., ſobald es ſich um die Entſcheidung von Fällen handelt, auf welche die Beſtimmung des § 8, Abſ. 3, eine directe Anwendung darum nicht finden kann, weil die Verpflegung des Verſicherten in einer öffentlichen Krankenanſtalt ohne Wahrung des Dispoſitionsrechtes der Krankencaſſe erfolgte, bei Feſtſtellung der Erſatzpflicht der letzteren die Grundſätze der §§ 8, Abſ. 3, und 64 Beachtung finden.

Da nun der § 8, Abſ. 3, das Höchſtausmaß der Erſatzpflicht einer Krankencaſſe gegenüber den öffentlichen Krankenanſtalten auf die Verpflegskoſten nach der dritten Claſſe bis zur Dauer von vier Wochen einſchränkt und dieſes Höchſtausmaß nur für Fälle zuerkennt, in welchen das Dispoſitionsrecht der Krankencaſſe nicht verletzt wurde, da weiter der § 64 Krankenverſ.-Geſ. das Höchſtausmaß der Erſatzpflicht einer Krankencaſſe für die in dieſem Paragraphe behandelten Fälle auf jenen Betrag beſchränkt, welchen die Krankencaſſe bei Erfüllung der ihr obliegenden Unterſtützungspflicht ſelbſt zu leiſten gehabt hätte, und da es endlich gewiß nicht in der Abſicht des Geſetzes gelegen war, öffentliche Krankenanſtalten den Krankencaſſen gegenüber dann günſtiger zu behandeln, wenn dieſelben mit Außerachtlaſſung des den Krankencaſſen zuſtehenden Dispoſitionsrechtes vorgehen und dieſe hiedurch eventuell beeinträchtigen, ſo folgt für die Erſatzpflicht der Krankencaſſen gegenüber öffentlichen Krankenanſtalten, daß dieſe den im § 8, Abſ. 3, fixirten Höchſtbetrag niemals überſteigen kann, und daß in Fällen, wo das Dispoſitionsrecht der Krankencaſſe durch eine öffentliche Krankenanſtalt nicht gewahrt wurde, der Erſatzaufſpruch der letzteren auf die eventuell geringeren Selbſtkoſten der Krankencaſſe beſchränkt bleiben muß.

Dieſen Erwägungen folgend konnte der V. G. Hof die Zuerkennung des Mehrbetrages per 9 fl. 85 kr. über das durch § 8, Abſ. 3 Krankenverſ.-Geſ. fixirte Höchſtausmaß des den öffentlichen Krankenanſtalten zuſtehenden Erſatzanſpruches nicht für geſetzlich gerechtfertigt erkennen.

Nr. 8281.

Dem Fortbeſtande der radicirten Gewerberechte, event. der Realſchankrechte ſteht der Umbau, bezw. die räumliche Ausdehnung der betreffenden Hausrealitäten, mit welchen dieſe Rechte verbunden ſind, nicht entgegen.

Erkenntniß vom 29. December 1894, Z. 5146.

Franz Lyſek in Paskau ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 27. Juni 1893, Z. 13114, puncto Umfang des Realrechtes zum Bier- und Branntweinſchanke ob dem Hauſe Nr. 39 in Paskau.

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 7 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß das ob dem Hause C.-Nr. 39 in Paskau anerkannte Realrecht des Bier- und Branntweinschankes nur auf diejenigen Räumlichkeiten des dermal umgebauten und erweiterten Hauses beschränkt bleibe, welche auf der Baufläche des alten Hauses errichtet wurden, in jenen Localitäten aber, welche auf dem anstoßenden Grunde zur Ausführung gelangten, darum nicht ausgeübt werden dürfe, weil eine derartige Ausübung einer unberechtigten Erweiterung, bezw. Uebertragung des Realrechtes gleichkäme. — Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Mit den Statth.-Erlässen vom 6. November 1888, Z. 35104, und vom 7. Juni 1890, Z. 20419, ist anerkannt worden, daß das Recht zum Ausschanke von Bier und Branntwein in Gemäßheit des § 43 des mähr. Landesges. vom 29. April 1869, Nr. 23, mit dem Hause C.-Nr. 39 in Paskau als Realrecht verbunden ist und mit dem Bescheide des Bezirksgerichtes Mistek vom 11. Februar 1891, Z. 1449, ist dieses Recht ob dem genannten Hause auch grundbücherlich ausgezeichnet worden. — Da nun für die Verbindung der nach der bezogenen landesgesetzlichen Bestimmung construirten Realschankrechte mit den betreffenden Realitäten, die für die Realgewerbe jeweilig bestehenden Vorschriften maßgebend sind, muß auf die Vorschriften zurückgegangen werden, welche bezüglich der den Realrechten adäquaten, radicirten, d. i. mit den Hausrealitäten verbundenen Gewerberechte mit den Hofdecreten vom 25. August 1791, Pol. Ges.-Samml. Leopold Bd. III, Nr. 33, vom 18. October 1793, Pol. Ges.-Samml. Franz Bd. III, Nr. 29, vom 20. Februar 1795, Pol. Ges.-Samml. Franz Bd. VI, Nr. 23, vom 8. September 1799, Pol. Ges.-Samml. Franz Bd. XIV, Nr. 60, und vom 7. April 1802, Pol. Ges.-Samml., Franz Bd. XVII, Nr. 28, gegeben erscheinen. — Diese Vorschriften kommen zwar allerdings in der Bestimmung überein, daß radicirte Gewerbegerechtigkeiten von einer Realität auf eine andere nur mit Bewilligung der Landesstelle übertragen werden können. — Allein eine solche Uebertragung, welche die Abtrennung des radicirten Gewerberechtes von der ursprünglichen Realität zur Voraussetzung hat, liegt anläßlich des erfolgten Umbaues des Hauses C.-Nr. 39 in Paskau bezüglich des mit diesem Hause verbundenen Realschankrechtes nicht vor, da dieses Recht von demselben gar nicht abgetrennt, sondern nach wie vor mit dem innerhalb räumlich geänderter Grenzen fortbestehenden Gebäude auch weiter verbunden bleiben soll. — Es steht daher nicht die Uebertragung, sondern vielmehr lediglich der weitere Bestand des mit dem alten Hause verbundenen Realschankrechtes in Rücksicht auf den neuen und bezw. erweiterten Hausbestand in Frage.

In dieser Beziehung enthalten jedoch die oben bezogenen Vorschriften keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Besitzer jener Hausrealitäten, mit welchen radicirte Gewerbsrechte verbunden sind, behindert seien, diese Realitäten in baulicher Hinsicht umzugestalten und bezw. zu erweitern und daß in diesem letzteren Falle die gedachten Gewerbsrechte nur auf jene Realitätenantheile eingeschränkt zu bleiben haben, welche sich auf der ursprünglichen Baufläche befinden. — Aus dem Mangel solcher beschränkender Bestimmungen muß vielmehr geschlossen werden, daß dem Fortbestande der radicirten Gewerberechte und in weiterer Consequenz

auch der Realschankrechte der Umbau und bezw. die räumliche Ausdehnung der betreffenden Hausrealitäten, mit welchen diese Rechte verbunden sind, nicht entgegenstehe.

Nr. 8282.

Zurücknahme einer Gewerbeconcession wegen Außerbetriebsetzung des Gewerbes durch 6 Monate.

Erkenntniß vom 29. December 1894, Z. 5091.

Josef Zabransky in Wisowitz, ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 26. August 1893, Z. 20441, puncto Zurücknahme einer Schankconcession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die dem Beschwerdeführer zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes im Hause Nr. 129 in Wisowitz ertheilte Concession im Grunde des § 57, Alinea 2 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, deshalb zurückgenommen, weil dieses Gewerbe durch mehr als sechs Monate außer Betrieb gesetzt war. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. — Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der cit. § 57, Alinea 2, bestimmt, daß bei Gewerben — wie das vorliegende — die Concession zurückgenommen werden kann, wenn dieses Gewerbe durch 6 Monate außer Betrieb gesetzt war. — Diese gesetzliche Bestimmung hat sonach im Allgemeinen die durch 6 Monate stattgehabte Aussetzung des Gewerbebetriebes im Auge, gleichgiltig, welche Momente diese Aussetzung herbeiführten. Darauf deutet nicht blos der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung hin, die ganz uneingeschränkt lautet und zwischen den Gründen der unterbliebenen Ausübung der Gewerbe nicht unterscheidet, sondern auch die Erwägung, daß unter den im § 57, Alinea 2, erwähnten concessionirten Gewerben sich auch solche befinden, deren fortwährender ununterbrochener Betrieb im öffentlichen Interesse gesichert werden muß. — In dem vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer unterm 22. Februar 1892 um die Bewilligung angesucht, das ihm verliehene Gast- und Schankgewerbe aus dem Hause Nr. 129 in jenes Nr. 90 in Wisowitz verlegen zu dürfen, indem er anzeigte, daß ihm das in Nr. 129 gemiethete Local gekündigt worden sei und daß er aus demselben am 10. Jänner 1892 ausziehen mußte. — Mit der Eingabe vom 9. Juli 1892 hat der Beschwerdeführer das ursprüngliche Ansuchen dahin modificirt, daß er um die Bewilligung zur Verlegung dieses Gewerbes in das Haus Nr. 354 in Wisowitz ansuchte. — Mit der weiteren Eingabe vom 17. Juli 1892 hat er wieder um die Verlegung dieses Gewerbes in das Haus Nr. 90 angesucht. — Die Ausführung des Beschwerdeführers in dem ersten Gesuche sowie auch in den administrativen Recursen, daß er aus dem Hause Nr. 129 wegen Umbaues dieses Hauses am 10. Jänner 1892 ausziehen mußte, erscheint insofern nicht richtig, als den Administrativacten zufolge der Beschwerdeführer das Schank- und Gastgewerbe im Hause Nr. 129 bis zum 14. Juli 1892 betrieben hat und dann das Gewerbe nicht wegen Umbaues, sondern wegen Mangels an Geld und Gästen aufgeben mußte.

Wenn auch der Beschwerdeführer gemäß § 39 der Gew.-Ges.-Nov. vor Erledigung der von ihm eingebrachten Gesuche um die Bewilligung zur Verlegung seines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Haus, das Gewerbe in einer neuen Betriebsstätte nicht ausüben durfte, so war er doch rechtlich nicht behindert, bis zur Ertheilung der angesuchten Bewilligung die Ausübung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte fortzusetzen und es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, einerseits sich die Möglichkeit der Fortführung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte durch entsprechende Vereinbarung mit dem Besitzer des betreffenden Hauses zu sichern und andererseits rechtzeitig um die Bewilligung der Verlegung des Gewerbebetriebes anzusuchen und dabei sofort ein solches Local in Antrag zu bringen, welches zur Ausübung des Betriebes geeignet war. — Nachdem der Beschwerdeführer diese Vorsichten unterlassen und — wie die Administrativacten darthun — das Schankgewerbe durch mehr als 6 Monate nicht betrieben hat, so ist auch vorliegend die Bedingung, von der eine solche Zurücknahme abhängig gemacht erscheint, zugetroffen. — Hienach hatte der V. G. Hof in die Frage der Zurücknahme selbst nicht einzugehen, weil im Falle, als die Bedingungen, von denen eine solche Zurücknahme abhängig erscheint, eingetreten sind, diese Zurücknahme im freien Ermessen der Behörden gelegen ist.

Nr. 8283.

1. Der Eigenthümer einer Entwässerungsanlage ist zur Erhaltung, Räumung und Instandhaltung des künstlichen Wasserabflußgerinnes gesetzlich verpflichtet. — 2. In welcher Art und Weise derselbe dieser Verpflichtung nachzukommen hat, ist im Streitfalle durch instanzmäßige Entscheidung festzustellen.

Erkenntniß vom 29. December 1894, Z. 5169.

Heinrich Baisi (Adv Dr. Crepaz) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); E. vom 15. Juni 1893, Z. 9677, puncto Wiederherstellung einer zerstörten Wasserführungs-Anlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Wie aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Augenscheinsprotokolle vom 3. Juni 1889 und aus dem vom Sachverständigen, Ingenieur Mutinelli, aufgenommenen Situationsplane sich ergibt, wird die eine Mulde bildende sumpfige Wiese — Palu — der Gemeinde Brentonico von einem offenen Graben durchschnitten, welcher die Bestimmung hat, diese Wiese zu entwässern und außerdem mittelst Zweiggräben und Canälen das Abfallwasser eines etwas höher gelegenen Gemeindewaschteiches, sowie eines Gemeindebrunnens in sich aufzunehmen. Das solchergestalt aus den drei genannten Objecten gesammelte Wasser wird durch den erwähnten Graben einem gemauerten und gedeckten Canal übermittelt, welcher unter dem Gemeindespaziergang und unter dem Hause der Geschwister Passerini durchführt, sohin ungedeckt längs des Gartens des Heinrich Baisi läuft und dann den Anger des Letzteren erreicht, worauf der nun wieder gedeckte Canal diesen Anger seiner ganzen Länge nach durchquert, um endlich thalabwärts durch anderweitige Grundstücke seine weitere Fortsetzung zu finden.

Das heutige Streitobject bildet jener Abschnitt der Wasserführung, welcher den Anger Baisi's durchzieht und im Laufe des Jahres 1888 durch Elementarereignisse theilweise zerstört worden ist, und zwar handelt es sich speciell um die Frage, ob entsprechend dem Begehren des Heinrich Baisi die Gemeinde Brentonico zur Räumung und Instandhaltung, bezw. zur Wiederherstellung des zerstörten Abzugscanales verhalten werden könne oder nicht. — Mit der von Heinrich Baisi angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. Juni 1893, Z. 9677, wurde diese Frage verneint, wobei das k. k. Min. als durch die Aussagen mehrerer Gedenkmänner erwiesen annahm, daß der fragliche Canal vom Besitzvorgänger Baisi's zu dem Zwecke zu einem gedeckten Canal umgestaltet worden sei, um die früher frei abfließenden Abfallwässer zu sammeln und so den Anger vor einer Ueberfluthung zu schützen, woraus der Schluß gezogen wird, daß dem Heinrich Baisi als Eigenthümer der Anlage auch deren Erhaltung nach § 43 des tirol. Wasserrechtsgesetzes obliegt.

Die Beschwerde macht vor Allem die Versäumung des Instanzenzuges geltend, indem der Min.-Recurs der Gemeinde Brentonico gegen die dem Beschwerdeführer günstige Entscheidung II. Instanz als verspätet bezeichnet wird.

Nach der Actenlage erscheint eine solche Verspätung nicht gegeben, indem die Gemeinde Brentonico den Recurs gegen die am 11. Jänner 1892 zugestellte Entscheidung II. Instanz am 17. Jänner 1892, Z. 411, angemeldet hat, die allein maßgebende Recursanmeldung somit rechtzeitig erfolgt ist. Es war demnach in die Prüfung der Sache einzugehen.

In merito war der V. G. H. nicht in der Lage, der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beitreten zu können. — Nach den gepflogenen Erhebungen stellt sich die ganze vorbeschriebene Canalisirung der Gemeinde Brentonico als eine künstliche Anlage dar, welche bezweckt, die muldenförmige und eines natürlichen Abflusses entbehrende Gemeindewiese Palu zu entsumpfen und dem theils in dieser Mulde selbst sich sammelnden, theils aus dem etwas höher gelegenen Gemeindewaschteich und Gemeindebrunnen dorthin ablaufenden Wasser einen künstlichen Abfluß zu verschaffen. Dies geschieht mittelst des gedeckten Canales, welcher zwischen Profil 1 bis 20/1 des Situationsplanes in einer Länge von mehr als 40 Meter und in einer Tiefe von mehr als 2 Meter eine Bodenerhöhung durchschneidet und so den Abfallwässern einen Weg nach dem tiefer gelegenen Grundstücke des Heinrich Baisi eröffnet.

Wenn nun auch nach den Aussagen der Gedenkmänner, welche übrigens in ihrem Zusammenhalte und von einzelnen Fragen abgesehen, als äußerst schwankend und zweifelhaft bezeichnet werden müssen, jenes Stück des Canales, welches den Baisi'schen Anger durchzieht, in seiner heutigen Gestalt, bezw. in jener Gestalt, welche vor der Zerstörung im Jahre 1888 vorhanden war, von den Besitzvorgängern Baisi's vor 50—60 Jahren auf ihre Kosten und ohne Ingerenz der Gemeinde hergestellt worden sein soll, so folgt hieraus noch keineswegs, daß hiedurch allein dieses Canalstück eine Anlage der Besitzer des Baisi'schen Grundstückes geworden ist; denn unzweifelhaft wurde sowohl die Entwässerungsanlage der Gemeinde Brentonico als auch der durch diese Anlage und für dieselbe eröffnete künstliche

Wasserabfluß über den Baisi'schen Anger schon längst früher errichtet. — Dieser Wasserabfluß war also niemals ein natürlicher, sondern ein künstlich durch die Anlage der Gemeinde herbeigeführter, weshalb auch die Gemeinde als Eigenthümerin der Anlage oder — wie sich der § 491 a. b. G. B. ausdrückt — »des herrschenden Grundes« für die Errichtung der nothwendigen Gräben und Canäle, sowie für deren ordentliche Deckung und Reinigung unter möglichster Erleichterung der Last des dienstbaren Grundes zu sorgen hatte.

Sofern nun die Ausmauerung und Eindeckung des früher offenen Wassergerinnes vor 50—60 Jahren thatsächlich nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Besitzvorgänger Baisi's vorgenommen worden ist, kann aus diesem Umstande, da die Eingehung eines Vertragsverhältnisses in dieser Beziehung von keiner Seite behauptet worden ist, nur gefolgert werden, daß die Vorbesitzer Baisi's einen Rechtsanspruch im Sinne des § 491 a. b. G. B. damals gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht, sondern die ihnen geeignet scheinenden Vorkehrungen zur Erleichterung der Last ihres Grundstückes selbst getroffen und aus Eigenem bestritten haben. Hiedurch erscheint jedoch die Gemeinde als Eigenthümerin der Entwässerungsanlage ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erhaltung, Räumung und Instandhaltung des künstlichen Wasserabflußgerinnes gemäß § 43 Wasserrechtsgesetzes keineswegs enthoben und es obliegt ihr diese Pflicht nach dem zweiten Absatze des cit. Paragraphen selbst für den Fall, daß der Beweis über das Eigenthum der Anlage als erbracht nicht angesehen werden wollte, weil durch das Ergebniß des aufgenommenen Sachbefundes und durch die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner in zweifelloser Weise constatirt wurde, daß der in Rede stehende Canal wohl von der Gemeinde zur Abfuhr ihres Abfallwassers, nicht aber von Heinrich Baisi für irgendwelche anderweitige Zwecke benützt wird. In welcher Art und Weise die Gemeinde dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen hat, dies wird im Streitfalle durch die instanzmäßige Entscheidung festzustellen sein.

Der Umstand aber, daß der Besitzvorgänger Baisi's, Valentin Andreolli, mit Urkunde vom 2. November 1839 seinen Anrainer Jakob Giovannazzi das Recht eingeräumt hat, die Abfallwässer aus den Gebäuden des Letzteren durch den Baisi'schen Anger mittelst eines gedeckten Canales dem Abzugsgraben von Palu zuzuführen, beweist nur, daß schon damals das fragliche Gerinne vom Eigenthümer des Angers als Abzugsgraben von Palu — il fosso che scolano le acque Palu — d. h. als künstliche Anlage bezeichnet worden ist. Es geht jedoch aus der Urkunde keineswegs hervor, daß der Eigenthümer des Angers ein Benützungsrecht am Abzugsgraben selbst einräumte; derselbe hat vielmehr nach dem Wortlaute des Documentes dem Jakob Giovannazzi lediglich das Recht zugestanden, von dessen Gebäuden aus einen gedeckten Canal durch den Anger bis zum Abzugsgraben von Palu anzulegen. — Ob dann Giovannazzi sich über die Einleitung seiner Abfallwässer in den Graben mit dem Eigenthümer desselben, d. h. mit der Gemeinde verständigte, oder ob diese Einleitung ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Gemeinde erfolgt ist, darüber gibt die Urkunde keinen Aufschluß, weshalb dieselbe auch für die heutige Streitfrage als belanglos angesehen werden mußte. — Dagegen

fällt es allerdings ins Gewicht, daß die Gemeinde — wie aus den Aussagen mehrerer Gedenkmänner hervorgeht — den Canal im Baist'schen Grundstücke wiederholt räumen ließ; denn aus diesem Umstande muß geschlossen werden, daß sie den fraglichen Wasserlauf als zu ihrer Entwässerungsanlage gehörig angesehen und behandelt hat.

Nr. 8284.

1. Das Aufsichtsrecht des Landesausschusses beschränkt sich nur auf die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde sowie ihrer Anstalten. — 2. Brotappalto in Tirol.

Erkenntniß vom 29. December 1894, Z. 5170.

Gemeinde Romagnano ca. Tiroler Landesausschuß E. vom 28. Juli 1893, Z. 9239, puncto Aufhebung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der unterm 1. Februar 1893, Z. 1401, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Trient genehmigten Bedingungen wurde von der Gemeindevorstehung Romagnano die Verpachtung des Weizenbrotappaltos in dieser Gemeinde auf die Dauer von drei Jahren um den Ausrufspreis per 330 fl. jährlich der freiwilligen öffentlichen Versteigerung unterzogen. Nach Punkt 13 der erwähnten Bedingungen konnten sowohl mündliche als schriftliche Offerte, letztere bis zum Vortage der mündlichen Versteigerung, gestellt werden. — Nach Punkt 12 behielt die Gemeinde sich das Wahlrecht unter sämmtlichen Offerenten ohne Rücksicht auf die Höhe des Anbotes bevor. — Bei der am 21. Februar 1893 abgehaltenen mündlichen Versteigerung bot Franz Maffei 346 fl. und Franz Cont 350 fl.; als dann zur Eröffnung der eingelaufenen zwei schriftlichen Offerte geschritten wurde, ergab sich in dem einen Hector Pasquazzo als Bieter des Betrages von 340 fl., während in dem anderen Offerte Franz Maffei um 10 fl. mehr als jedes andere schriftliche oder mündliche Meistbot geben zu wollen erklärte. — Der Gemeindeausschuß beschloß hierüber unterm 25. Februar 1893 den Brotappalto dem Franz Maffei um den Preis von 360 fl. jährlich in Pacht zu geben, und wurde auch der bezügliche Vertrag mit demselben am 26. Februar 1893 errichtet und von der k. k. Statthaltereiabtheilung Trient am 23. März 1893 genehmigt.

Ueber eine am 5. März 1893, Z. 2913, beim Tiroler Landesausschusse eingebrachte und von diesem am 14. März 1893 der Gemeinde Romagnano zur Berichterstattung übermittelte Eingabe des Hector Pasquazzo fand jedoch der Tiroler Landesausschuß mit dem heute seitens der Gemeinde Romagnano angefochtenen Erlasse vom 28. Juli 1893, Z. 9239, dem Recurse des Pasquazzo stattzugeben, den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 25. Februar 1893 zu annulliren und die Gemeinde zu beauftragen, den Brotappolto dem Franz Cont als Meistbieter zu überlassen, weil das Offert Maffei's, um 10 fl. mehr als jeder andere zu geben, völlig irregulär und nichtig war und deshalb vom Gemeindeausschusse nicht in Rücksicht gezogen werden durfte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Verfügung für gesetzlich begründet zu erkennen. — Nachdem der angefochtene Erlaß die Eingabe des Hector Pasquazzo als »Recurs« bezeichnet, so war vor Allem zu prüfen, ob es sich gegebenen Falles thatsächlich um eine instanzmäßige Entscheidung, oder aber um eine in Ausübung des Aufsichtsrechtes vom Landesausschusse getroffene Verfügung handelt. — Ersteres ist nach der Actenlage nicht der Fall; denn Pasquazzo behauptet in seiner Eingabe gar nicht, Meistbieter gewesen zu sein und als solcher ein Recht auf Zuschlag des versteigerten Pachtes zu beanspruchen, sondern er bringt lediglich den von der Gemeinde eingehaltenen Vorgang zur Anzeige und verlangt die Ausschreibung einer neuen Versteigerung, eventuell den Zuspruch eines Schadenersatzes wegen angeblich ihm vom Gemeindevorsteher vor der Versteigerung gemachter, aber nicht erfüllter Versprechungen.

Der angefochtene Erlaß, welcher mit diesem Anbringen Pasquazzo's sich gar nicht beschäftigt, sondern nur die Anordnung trifft, daß der Appaltopacht nicht dem Maffei, sondern dem Franz Cont zu übergeben sei, kann demnach nicht als die über Recurs ergangene Entscheidung in einer Streitsache angesehen werden; derselbe enthält vielmehr eine von amtswegen getroffene Verfügung, womit der Beschluß des Gemeindeausschusses, betreffend die Wahl des Appaltopächters, außer Kraft gesetzt wird. — Diese Auffassung vertritt auch der Landesausschuß selbst in seiner Gegenschrift insofern, als der § 85 der Gem.-Ordn. bezogen wird, um aus dieser gesetzlichen Bestimmung die von der Beschwerde bestrittene Competenz des Landesausschusses abzuleiten.

Das Aufsichtsrecht des Landesausschusses nach § 85 Gem.-Ordn. ist jedoch ein beschränktes, indem derselbe nur berufen ist darüber zu wachen, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde, wogegen das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, gemäß § 91 von der Staatsverwaltung auszuüben ist. — Da nun im vorliegenden Falle die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde und ihrer Anstalten gar nicht in Frage steht, indem der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 25. Februar 1893 den Bestand des Stammvermögens oder Stammgutes der Gemeinde in keiner Weise tangirt, so war auch nicht der Landesausschuß gemäß § 85, sondern einzig und allein die Staatsverwaltung, d. h. die politische Behörde, gemäß § 91 Gem.-Ordn. berufen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes eine Prüfung des erwähnten Ausschußbeschlusses vorzunehmen und allfällige Gesetzwidrigkeiten zu beheben. Die politische Behörde hat aber dadurch, daß sie den auf Grund des Ausschußbeschlusses mit Franz Maffei abgeschlossenen Pachtvertrag genehmigte, in deutlicher Weise zu erkennen gegeben, daß ein Grund zum Einschreiten für sie im Sinne des § 91 Gem.-Ordn. nicht vorliege.

Nr. 8285.

Einkommensteuer-Bemessung unter Zugrundelegung des Gutachtens der Vertrauensmänner.*)

Erkenntniß vom 31. December 1894, Z. 4002.

Dr. Franz Klouček (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (St.-Insp. Dr. Pensch); E. vom 13. Jänner 1894, Z. 99892/93, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus seiner Advocatie in Jičin in den Jahren 1889—1891 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1892 unter Einhaltung des in den §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, vorgezeichneten Verfahrens erfolgte. — Bei Feststellung des Reineinkommens hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie durch das Einkommensteuer-Patent (§ 25) und den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Abs. 5, gewiesen ist und es konnte in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, daß sich die Steuerbehörde nicht veranlaßt fand, ein von dem Gutachten der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen der Steuerbemessung zur Basis zu nehmen, zumal dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, dieses Gutachten zu entkräften.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Vertrauensmänner sein Einkommen nur unbestimmt eingeschätzt hätten, nämlich mit den Worten, daß sein Reineinkommen jährlich 2500 fl. betragen haben »konnte«, ist ohne Belang, da nicht diese ursprüngliche Einschätzung, sondern die bestimmt lautende im Protokolle vom 30. September 1893, u. zw. pro 1889 mit 1717 fl., für die Jahre 1890 und 1891 aber mit je 1828 fl. der Steuerbemessung zu Grunde gelegt wurde. — Allerdings enthält diese Einschätzung blos die Ziffern des Reineinkommens in den erwähnten drei Jahren, allein sie mußte gleichwohl als genügend erkannt werden, da der Beschwerdeführer selbst eine zergliederte Angabe seiner Einnahmen und Ausgaben nicht vorgelegt hatte, weshalb auch die Vertrauensmänner in ihrem Gutachten auf seine Erwerbsverhältnisse nicht detaillirt eingehen mußten.

Aus der Nichtvornahme der vom Beschwerdeführer in einer an sich allerdings hinreichenden Art und Weise angebotenen Büchereinsicht konnte der Gerichtshof die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gleichfalls nicht folgern, weil den Geschäftsbüchern eines Advocaten eine, andere Angaben über das steuerpflichtige Einkommen, insbesondere die Einschätzungsangaben der Vertrauensmänner unbedingt übertreffende Beweiswirkung nicht zuerkannt werden kann, indem diesen Büchern nach den gesetzlichen Beweisvorschriften eine ausnahmsweise Beweiskraft zu Gunsten des Ausstellers wie den Büchern der Handel- und Gewerbetreibenden nirgends beigelegt ist und auch thatsächlich hinsichtlich ihrer nicht jene Momente platzgreifen, an welche sich

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 5586 (Bd. XIV, Z. 1890) und Nr. 6444 (Bd. XVI, Z. 1892).

die Beweiswirkung der Geschäftsbücher der Handel- und Gewerbetreibenden knüpft. — Die weitere Einwendung, daß über die Einnahmen des Beschwerdeführers nicht Advocaten abgehört wurden, steht im Widerspruche mit den Acten, denen zufolge zwei einvernommene Advocaten aus Jičin das Reineinkommen des Beschwerdeführers in den in Rede stehenden drei Jahren mit je 1800 fl. einschätzten. — Was die Einwendungen gegen die Unbefangenheit und Sachkenntniß der Vertrauensmänner betrifft, so stellen sich diese ohne Anführung bestimmter und erhärteter Thatsachen vorgebrachten Einwendungen lediglich als vage Behauptungen dar, welche nicht geeignet sind, die Glaubwürdigkeit des Gutachtens der Vertrauensmänner zu erschüttern.

Nr. 8286.

Rechtssatz wie sub Nr. 8285.

Erkenntniß vom 31. December 1894, Z. 4001.

Dr. Franz Čapek ca. böhm. Fin.-Landes-Direction E. vom 14. Jänner 1894, Z. 86365, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8287.

Rechtssatz wie sub Nr. 8285.

Erkenntniß vom 31. December 1894, Z. 4003.

Dr. Franz Neumann ca. böhm. Fin.-Landes-Direction E. vom 13. Jänner 1894, Z. 99215 ex 1893, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 8288.

Rechtssatz wie sub Nr. 8285.

Erkenntniß vom 31. December 1894, Z. 4021.

Dr. Franz Vavřinek ca. böhm. Fin.-Landes-Direction E. vom 15. Jänner 1894, Z. 86364, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. auch Erkenntniß Nr. 7721.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe, besondere, vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, Einfluß des Betriebes des Gastgewerbes, Nr. 7797.
— besondere, vom Ausschanke geistiger Getränke. Verfahren in Uebertretungsfällen, Nr. 8250.
— — vom Ausschanke geistiger Getränke. Verjährungsgesetz auf diese keine Anwendung, Nr. 8257.
— vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke. Verabreichung an Kunden geschenkweise, Nr. 8039.
— vom Ausschanke von »Rum-Essenz«. Feststellung, ob diese ein gebranntes geistiges Getränke, Nr. 8127.
Abschriften der beim V. G. Hof eingebrachten Beschwerden, Gebühr, Nr. 7638.
Abtheilungsbewilligung, ist nicht unabänderlich, Nr. 7712.
— für Parcellirung von Grundstücken. Grubenlagerung, Wasserversorgung, Nr. 8014.
Acteneinsicht in Steuersachen, Nr. 7734.
Activitätszulage, Anspruch eines Zollbeamten auf volle, wovon abhängig, Nr. 7910.
Alkohol, Abschreibung der Consumabgabe für den zu Grunde gegangenen, Nr. 7669.
Altersversorgung einer Lehrperson (Tirol), Nr. 7805.
Amortisationsbeträge für eigenes Haus einer Vorschußcasse, steuerfrei, Nr. 7969.
Amtsacten und Urkunden, ob Jemandem die Kenntnißnahme zu gestatten sei, Nr. 8033.
Amtszeugnisse über Gewerbeberechtigungen, Nr. 7947.
Anrainer, zum Begriffe, Nr. 7742.
»Anstalt« im Sinne des § 16 Geb.-Ges., nur juristische Personen, Nr. 7718.
Anzeige beim Gebührenbemessungsamte der mit Minderjährigen abgeschlossenen Verträge, ohne pupillarmäßige Genehmigung, Nr. 7914.
Anzeigepflicht der Gerichte und der Partei und Verjährungsfrage eines Gebührenbemessungsrechtes, Nr. 7716, 7855.
— der die Gesellschaftsverträge schließenden Parteien, wird durch die Anzeigepflicht der Gerichte nicht beirrt, Nr. 8048.
Appalto in Salurn (Tirol), Nr. 7829.
Apotheke, für Haltung einer solchen (Hausapotheke) maßgebend, »Umkreis einer Stunde.« — Berechnung, Nr. 8144.
Apothekerverzeichnisse von Medicamenten. Rechnungsstempel, Nr. 8006.
Arbeiter-Krankenversicherung, Betriebs- und Bruderladen-Casse, Umbildung, Nr. 7747.
— — Ersatzanspruch einer Krankenanstalt, Nr. 7682.
— — unterlassene Intimation der unterinstanzlichen Entscheidungen an den Arbeitgeber, Nr. 8150.

Arbeiter-Krankenversicherung, Verpflichtung einer nach dem bezüglichen Gesetze errichteten Genossenschaftskrankencasse zur Leistung von Verpflegskosten für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz auf Arbeiter der gewerblichen Betriebe eines Bergwerkes, welche Mitglieder der Bruderlade sind, keine Anwendung, Nr. 8082.
Arbeitslocalitäten, Verbot der Aufstellung von Dampfkesseln unterhalb solcher, Nr. 8074.
Arbeitszeugniß, Bestätigung Pflicht des Genossenschaftsvorstandes, Nr. 8023.
Armenbrittel, zum Begriffe »wahre Armuth«, Nr. 8054.
Armeninstitute, zur Frage der pers. Befreiung derselben von der Urtheilsgebühr, Nr. 7924.
Armenpercent, Grundsätze für Zuweisung eines solchen, Nr. 7790.
Armenpflege, Aufwand für diese hat die Ortsgemeinde zu tragen, Nr. 8279.
— Uebereinkommen hinsichtlich der Armenversorgung ohne Rechtswirkung, Nr. 8279.
Armenunterstützung, Einwendung der entschiedenen Sache, Nr. 7850.
Armenverpflegung und Ersatzfrage bei freiwillig übernommener Erhaltung eines Armen, Nr. 8205.
Armenverpflegskosten, Ersatz, Reciprocität mit Ungarn, Nr. 7730.
— rechtzeitige Verständigung der Heimatgemeinde, Nr. 7730.
Armenversorgung, wann auch ein Inhaber eines Fideicommisses als arm gelten muß, Nr. 7789.
Aufforstung und Schonungslegung von Waldtheilen, Nr. 7870.
Aufsichtsrecht, staatliches, betreffs Uniformirung einer städtischen Feuerwehr, Nr. 8024.
Ausschank als Hauptgeschäft, Nr. 8153.
— gebrannter geistiger Getränke beim Gastgewerbe, Abgabe, Nr. 7797.
— gebrannter geistiger Getränke, geschenkweise Verabreichung an Kunden, ob ein solcher, Nr. 8039.
— gebrannter geistiger Getränke, wann Haupt- oder Nebengeschäfte? Nr. 8101, 8102.
— versüßter geistiger Getränke; Propinationsberechtigter hat gegen die betreffende Concession kein Beschwerderecht (Galizien), Nr. 7863.

B.

Bahnbetrieb, Wahrung der öffentlichen Interessen desselben zur Festsetzung des Umfanges der Wasserbenützungsrechte einer Canalanlage, Nr. 7637.
Bau, Feststellung der Situation bei commissioneller Verhandlung, Nr. 7757.
— Interessenten, isolirte Lage, Ermessen bei Verweigerung des Bauconsenses, Nr. 7964.
— villenartiger Gebäude keine Pflicht des Grundeigenthümers, Nr. 7711.
— Abtheilung eines in den Lagerplan einbezogenen Grundcomplexes (Prag), Nr. 8117.
— Aenderungen eines bereits genehmigten Lagerplanes, Nr. 8266, 8267.
— eines Gemeindehauses, Prämiirung von Plänen, Nr. 8047.
— eines Hauptcanales und die damit verbundene Aenderung des Hauscanales, Nr. 8025.
— eines Hauses zu Schulzwecken, Verfahren, Nr. 8075.
— Erhaltung bei Beschädigungen in Folge nachtheiliger Niveau-Gefällsverhältnisse, Nr. 8206.
— industrieller Betriebsanlagen, provisorisch errichteter, Fortbestand, Nr. 8045.
— Lagerplan-Aenderungen, Voraussetzungen hiefür (Böhmen), Nr. 8059.
— von Wirthschaftsgebäuden innerhalb der Ortschaft (Mähren), Nr. 7964.
— Voraussetzung einer Parcellirungsbewilligung (Wien), Nr. 8166.
— Zweck und Bestimmung des Lagerplanes, Nr. 8266.
Bauanlage, sich als Zubau darstellende, Bewilligung erforderlich, Nr. 8076.
Bauauftrag zur Vermauerung von Fenstern, Voraussetzung hiefür, Nr. 7935.
Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden, für Concurrenz des Pfründners, jeweilige Fassion maßgebend, Nr. 7848.

Baubehörde kann den Eigenthümer in der Verwendung seines Grundstückes für Bauten nicht nach freiem Ermessen beschränken, Nr. 7711.
Baubenützungsconsens und Rechtsfolgen, welche das concrete Baugebrechen nach sich zieht, Nr. 7905.
Baubewilligung für Einfriedung der Straßen und Gassen, wann erforderlich (Wien), Nr. 7740.
Baucommission, Fensterbeseitigungs-Begehren, keine privatrechtliche Einwendung, Nr. 7935.
Bauconsens für eine Schleppbahn, Verfahren, Nr. 8066.
— Rechtskraft eines solchen in Folge unrichtiger Recursführung (Galizien), Nr. 8088.
— Verweigerung wegen Mangel eines directen Zutrittes zum Gebäude, Nr. 7711.
— wegen Nichtverhandlung über Baulinie und Niveau, ob annullirt werden kann (Böhmen), Nr. 7742.
Bauführung, Gebühren für Benützung des Straßengrundes, Nr. 8170.
— über verliehene Grubenmaßen, Bewilligung gegen Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen, freies Ermessen, Nr. 7883.
Bauführungen, Nachtheile in Folge solcher durch Regenwasser erwachsene, Abwendung und Verfahren, Nr. 8086.
Baugebrechen Beseitigung durch den Regierungscommissär einer aufgelösten Gemeindevertretung, Nr. 7921.
Baugewerbe, Umfang der Unfallsversicherungspflicht, Nr. 7666, 7667.
Bauherstellungen aus sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten, Verpflichtung des Hauseigenthümers, Nr. 8202.
Baulast, Vertheilung und Feststellung der Richtungslinie für eine Bezirksstraße, Nr. 7748.
Baulinienbestimmung anläßlich Bauführung an einer öffentlichen Passage, Nr. 7816.
— und Verfahren (Prag), Nr. 7819.
Baumaterialfuhren genießen am Mauthschranken in der Stadt Lemberg keine Befreiung, Nr. 7677.
Baumeistergewerbe, deren Unfallversicherungspflicht, Nr. 7822, 7823.
Bauparcellirung, Abtheilungsbewilligung, Zuziehung eines Bergbauverständigen, Nr. 8014.
Bauplätze, Abtheilung, hiefür Lagerplan maßgebend (Böhmen), Nr. 7662.
Bauregulirungen, abweichende von Beschlüssen der Gemeindevertretung, Landesausschuß zu verfügen nicht berechtigt, Nr. 7880.
Bausache, wann dem Bauführer Commissionskosten auferlegt werden können, Nr. 8097.
Bausachen, Instanzenzug, Nr. 7867.
— Legitimation einer Genossenschaft zur Recursführung, Nr. 7867.
Bauverpflichtungen der Hauseigenthümer haften auf dem Hausbesitze, Nr. 7905.
Beamte einer Gemeinde, Entlassung Seitens des Gemeinderathes (Galizien), Nr. 8062.
Beamten des Staates, Befreiung von der Beitragspflicht zu den Kosten der Hand- und Zugarbeit bei Kirchen- und Pfarrbauten, Nr. 8041.
— des Staates, Uebersiedlungsgebühren, Nr. 7683.
Befähigungsnachweis für Gehilfen und Lehrlinge, Nr. 8053.
Begründung behördlicher Entscheidungen, Nr. 8017.
— der Administrativ-Entscheidung in Steuersachen, Nr. 7734.
— einer Administrativ-Entscheidung, Nr. 8124.
— mangelhafte, einer Entscheidung, Nr. 8221, 8222.
— steuerbehördlicher Entscheidungen, Nr. 8255.
Beneficiat, auf ihn entfallende Temporalieneinkünfte, Nr. 8187.
Bergbau, Umfang der Schutzvorkehrungen, welche Grundbesitzer betreffs der nicht vorbehaltenen Mineralien beanspruchen können, Nr. 7918.
Berggrubenmaßen, Verleihung auf Grund Bohrlochaufschlusses angesuchte, Nr. 7802.
Bergpolizei, Vorkehrungen, Instanzenzug, Verfahren, Nr. 7918.
Bergwerk, Gewinnungs- und Förderungskosten, über Ersatz entscheidet in I. Instanz die Berghauptmannschaft, Nr. 7917.

Bergwerk, Sicherheitsvorkehrungen nur betheiligte Unternehmungen nach Maßgabe ihres Besitzes zu solchen verpflichtet, Nr. 7788.
Bergwerksarbeiter, Ablehnung der Versicherung bei einer Unfallversicherungsanstalt, Nr. 7976.
Beschaugebühren, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Beschwerdelegitimation in Gemeindewahlsachen, Nr. 8212.
Betriebsanlage, Bewilligung, Verfahren, Beiziehung der Nachbarschaft, Ueberprüfung der Oberbehörde, Nr. 8118.
— der behördlichen Genehmigung unterliegende, Nr. 7727.
Betriebsanlagen, Verbot der Aufstellung eines Dampfkessels unter Arbeitsräumen, Nr. 8074.
Betriebskrankencasse und Bruderladencasse, Umbildung, Nr. 7747.
Betriebsstätte eines Schankgewerbes, Androhung der Sperre, Nr. 7930.
Bezirksausschuß, Competenz zur Entscheidung über Brückenherstellungspflicht des Gutsgebietes (Galizien), Nr. 8089.
Bezirkskrankencassen, Verpflegskostenersatz für die Mitglieder, Nr. 8073.
Bezirksschulfondszuschläge, bei Nachlaß der Grundsteuer ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Bezirksstraße, Feststellung der Richtungslinie und Vertheilung der Baulast (Böhmen), Nr. 7748.
— Verfahren bei Concurrenzverhandlung und Auftheilung des Aufwandes (Mähren), Nr. 7980, 7981.
Bezirksvertretung, Ausübung des Wahlrechtes für dieselbe (Böhmen), Nr. 7644.
— Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen, Nr. 7934.
— Wahlberechtigung in der Gruppe des Großgrundbesitzes (Steiermark), Nr. 7680.
Bezirksvertretungssecretär und Districtsarzt keine Landes- oder Fondsbeamten, Nr. 7774.
Bezirksvertretungswahl, Häuser mit Grundstücken in einer Grundbuchseinlage ob wahlberechtigt (Steiermark), Nr. 7743.
Bierausschank, Ausübung durch einen gewerblichen Schänker, Nr. 7691.
Bierkreuzer, ob Staatsbeamten eine Befreiung von selben genießen, Nr. 7936.
Bilanz- und Inventar-Abforderung in Absicht auf Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7941.
— und Inventar, Vorlage zu Zwecken der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7657.
Bohrlochaufschluß, kein Mineralaufschluß im Sinne Berggesetzes, Nr. 7802.
Branntwein, Consumabgabe, Abschreibung, wegen Vernichtung des Alkohols durch Elementarereigniß, Frist zur Anzeige und Berechnung des Abganges, Nr. 7954.
— Productionsabgabe, Rückvergütung, Voraussetzungen, Nr. 7955.
— — Frage der Rückvergütung für den bei Verbringung zu Grunde gegangenen, Nr. 8035.
Branntweinausschank als Hauptgeschäft, Nr. 8153.
Branntweinbrennerei, Befreiung von der Gebühr für Errichtung einer solchen (Galizien), Nr. 7710.
Branntweinschank, wann als Hauptgeschäft zu qualificiren, Nr. 8101, 8102.
Branntweinsteuer, Abschreibung für den durch Elementarereigniß zu Grunde gegangenen Alkohol, Nr. 7669.
Brotappalto in Salurn (Tirol), Nr. 7829.
— in Tirol, Nr. 8284.
Brücke, Erhaltung; Interpretation von Parteierklärungen und besondere Rechtstitel, Nr. 7642.
Brücken, Heranziehung dritter Gemeinden zur Beitragsleistung (Kärnten), Nr. 8178.
Brückenbau, Kosten ob Eisenbahnverwaltung zu tragen hat, wenn nicht Wasserschäden in Frage kommen; Prüfung von Specialtiteln, Nr. 8043.
Brückenherstellungen, Anforderungen an das Gutsgebiet, Recurs, Nr. 8089.
Bruderlade, Mitglieder und Unfallversicherung, Nr. 8082.
Bruderladecasse, Umbildung nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze, Nr. 7747.
Bürgschaftserklärung, Gebühr, Nr. 7784.

C.

Canal, städtischer, Gebühr für Benützung eines solchen (Lemberg), Nr. 8185.
Canäle, Umbauten der Hauptcanäle und Aenderungen der Hauscanäle, Nr. 8025.
Canaleinmündungsgebühren, Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung (Wien), Nr. 7775.
Canalstutzen, Qualification solcher (Wien), Nr. 7775.
Cautionserlag, als Vorauszahlung des Kaufschillings, ob Pfand- oder Darlehensvertrag, Gebührenfrage, Nr. 7766.
Cession, Gebühr, Erhebung des Werthes, wann zu unterbleiben hat, Nr. 7810.
Commissär, l. f., für eine aufgelöste Gemeindevertretung, dessen Wirkungskreis, Nr. 8003.
Commissionskosten anläßlich der Amtshandlung in Durchführung der Bauordnung, Nr. 8097.
— in Bergrechtssachen, Nr. 7918.
Competenz zur Entscheidung über Ansprüche auf Gemeindegutnutzungen, Nr. 7713.
— zur Entscheidung über Ansprüche für Cultuszwecke, Nr. 7715.
Concessionsertheilung, freies Ermessen, Nr. 7961.
Concurrenz, zum Pfarrhausbau, Anrepartirung und Abstattung, Nr. 7922.
— zur Pfarre bei Bestand einer Filialkirche, Nr. 7891.
— zum Schulerweiterungsbaue, Nr. 8116.
Concurrenzbeiträge, rechtskräftige, der Steuergemeinden, Einbringung, Nr. 7929.
Concurrenzpflicht des Beneficiaten bei Pfarrbauherstellungen, Nr. 8258.
— zu Kirchen- und Pfarrbauten, Befreiung der Staatsbeamten, Nr. 8041.
Congrua, Ansprüche auf Erhöhung auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung, Nr. 8104.
— eines Hilfspriesters, Nr. 8114.
Congruabeitrag, Provisorialverfügung auf die Dauer des Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde, Nr. 7982.
Congruaergänzung, Instanzenzug, Nr. 7781.
— und Frage der Anerkennung der selbstständigen Seelsorge, Nr. 7770.
Consens, administrativer, zur Abtrennung von Parcellen und Eröffnung neuer Einlagen (Bukowina), Nr. 8046.
Consumabgabe für Alkohol, Abschreibung, Frist zur Anzeige und Berechnung des Abganges, Nr. 7954.
Contributionsfonde, Voraussetzungen für Zuerkennung der Antheilsberechtigung, auch bei Theilung berechtigter Ansässigkeiten, Nr. 7851.
Contributionsfonds-Vorschußcassen, Beitrag derselben für das Sanitätspersonale, Nr. 7635.
Correspondenzen, kaufmännische, zum Begriffe »ämtlicher Gebrauch«, Gebühr, Nr. 7640.
Cultus, Bemessung einer Remuneration im freien Ermessen der Behörde, Nr. 8247.
— Seelsorger hat keinen Rechtsanspruch auf eine Remuneration, Nr. 8259.
— welche Ausgabsposten in der Intercalarrechnung einzustellen, Nr. 8247.
— Zur Frage der Rechtskraft eines vom Kirchenconcurrenz-Comité festgestellten Voranschlages für die Pfarrkirche, Nr. 8270.
Cultuszweck, katholischer, demselben gewidmete Objecte (Glocken), fallen in die Verfügung kirchlicher Organe; Competenz der politischen Behörden, Nr. 7777.
— Leistung für solche, Competenz zur Entscheidung nicht bei autonomen Behörden, Nr. 7715.

D.

Deficientengehalt eines Pfründenprovisors, Nr. 7694.
Dienstalterszulage bei Lehrpersonen, provisorische Dienstzeit für selbe nicht anrechenbar, Nr. 8201.
— erste, Anspruch entsteht mit Ernennung zum definitiven Lehrer, Nr. 8200.
Dienstboten, Ersatz von Spitalsverpflegskosten seitens des Dienstgebers (Steiermark), Nr. 7681.
— Verpflegskosten bei Erkrankungen im Dienste, Nr. 8189.

Districtsarzt und Bezirksvertretungs-Secretär keine Landes- oder Fondsbeamten, Nr. 7774.
— Vorzugsrecht gemeindeärztlicher Functionäre (Böhmen), Nr. 7989.
Districtsärzte ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zur Untersuchung der Prostituirten verpflichtet, Nr. 8227.

E.

Effectenumsatzsteuer, von dem durch eine inländische Bankfirma im Auslande bewirkten Verkaufe von Effecten, Nr. 7736.
Ehrenbürger und Honoratioren, Einreihung in den I., bezw. II. Wahlkörper (Mähren), Nr. 8213.
Eigenthumsbeschränkung kann nicht gestützt werden auf Gutachten eines Sachverständigen ohne Zuziehung der Partei, Nr. 7765.
Eingabe, Gebühr von einer Nullitätsbeschwerde, Nr. 7658.
Eingaben, bezw. Recurse in Disciplinarsachen gebührenpflichtig, Nr. 7993.
— gegen die Richtigkeit vorgeschriebener Abgaben, Gebühr, Nr. 8022.
Einkommenbesteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 7721, 7722, 7842, 7843.
— schriftlicher Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 7721.
— Verfahren, Nr. 8124, 8125.
Einkommensteuer I. Classe besteht während der ganzen Dauer der Erwerbsteuerpflicht der Unternehmung, Nr. 7763.
— — durch Fortbestand der Erwerbsteuerpflicht bedingt, Nr 8081.
— — Vorschreibung einer Erwerbsteuer, die gesetzliche Voraussetzung für diese, Nr. 8254.
— II. Classe. Bewerthung der Naturalbezüge des Pfarrers, Stolgebühren, Nr. 8121.
— — von Leibrenten des ö. u. Beamtenvereines, Nr. 8193.
— — zum Begriffe »stehender« Jahresbezug, Nr. 7676.
— III. Classe, ein Abzug findet dabei nicht statt, Nr. 8007.
— — ob Unterschied zwischen »Capital« und »Vermögen« besteht, Nr. 7899.
— — von einer Rente, welche als emphyteutischer Zins bezogen wird, Nr. 7899.
— — zum Behufe der Steuerbemessung findet kein Abzug statt, Nr. 7884.
— Abschreibung wegen gänzlicher Einstellung der Unternehmung, zum Begriffe einer solchen Einstellung, Nr. 7732, 7791.
— Annahme der von den Vertrauensmännern eingeschätzten restringirten Ziffer des Reineinkommens, Nr. 7675.
— Annahme eines Wahrscheinlichkeits-Reineinkommens, Nr. 8125.
— bei Sparcassen, wann Wechselzinsen in die Besteuerung ohne weiters einzubeziehen, Nr. 7884.
— Bemessung auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 8285, 8286, 8287, 8288.
— Berechnung des Reingewinnes und Durchschnittsertrages aus dem Sägebetriebe, Nr. 7950.
— Büchereinsicht, Nr. 7900.
— cumulative aus mehreren Unternehmungen unstatthaft, Nr. 8156.
— der Bank, Remunerationen der Bankbeamten, ob Abzugsposten, Nr. 7755.
— detaillirte Prüfung der Bilanzen und Conti, wenn diese unglaubwürdig, Nr. 7900.
— Durchschnittseinkommen aus den vorausgegangenen Jahren, Nr. 7861.
— Durchschnitts- und Wahrscheinlichkeits-Einkommen, Nr. 8156.
— Einschätzung nach Percentsätzen, Nr. 7900.
— Einsichtnahme der Fassionen durch Vertrauensmänner, Nr. 7900.
— Fall der Einvernahme eines dritten Sachverständigen, Vorhalt an den Fatenten, Nr. 7796.
— Feststellung des Reineinkommens aus den Durchschnittsjahren bei jeder einzelnen Steuerbemessung, Nr. 7843.

Einkommensteuer für Abschreibung wegen gänzlicher Einstellung, Voraussetzung, Nr. 8157.
— für einen vom Inlande aus betriebenen Holzhandel, und Frage der Ausscheidung von unverkauften ins Ausland versendeten Producten, Nr. 7825.
— Grundlage für Bemessung bei neuerstandenen Unternehmungen, Nr. 7953.
— kann nicht nach dem Gesetze vom 27. December 1880 bemessen werden, wenn Erwerbsteuerpflicht feststeht, Nr. 7886.
— mit dem Drittel der Erwerbsteuer, Nr. 7860.
— nach dem Gutachten der Sachverständigen, Nr. 7793, 7796, 7951.
— nach Gutachten der Ortscommission, Nr. 7671.
— Namhaftmachung der Sachverständigen im Instanzenzuge und wie viel solcher einzuvernehmen, Nr. 8158.
— nochmalige Einvernahme der Vertrauensmänner über Recursausführungen des Steuerpflichtigen nach Vorhalt des Gutachtens, Nr. 7951.
— Prüfung der Bücher und Acten eines Notars, Nr. 8120.
— Prüfung des Einkommens der Vorjahre, Nr. 8120.
— Recht der 2. Instanz auf Richtigstellung innerhalb der Verjährungsfrist, Nr. 7861.
— Rechtsmittelverfahren, Nr. 7704.
— Sanirung der Mängel im Verfahren im Instanzenzuge, Nr. 7900.
— Sanirung des Nichtvorhaltes des Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 8156.
— Spareinlagen und Entlohnung der Directionsmitglieder eines Vereines keine Abzugsposten, Nr. 7886.
— Steuerbeträge und Zuschläge keine Abzugsposten, Nr. 7671.
— Theilung bei an zwei verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen, Nr. 7685.
— Theilung im § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 vorgesehene hat auf juristische Personen keine Anwendung, Nr. 7704.
— Verfahren, Gutachten der Vertrauensmänner, wenn verschiedene vorliegen; Vorhalt; Durchschnittsjahre, Nr. 7956.
— Verfahren und Begehren auf Einvernahme von Sachverständigen, Nr. 8080.
— Verfahren und Bemessung für drei Jahre unter Einem; ein Zahlungsauftrag für mehrere Jahre, Nr. 7670.
— vom Betrieb eines Bergwerkes, Nr. 8192.
— vom Realitätenhandel, Detailnachweisungen, Einschätzung nach Percentsätzen, Vorhalt der Einschätzungsdaten, Nr. 7737.
— von dem aus der Kalksteingewinnung sich ergebenden Einkommen, Nr. 8078.
— von der Advocatie, Nr. 8285, 8286, 8287, 8288.
— von einem hierländischen Agenturgeschäfte einer ausländischen Firma, Nr. 8254.
— von Wechselzinsen, Wechselescompte oder Wechseldarlehen, Auslagen für Reescomptirung, Nr. 7754.
— Voraussetzung für Passirung der Zinsen von auf Realitäten haftenden Capitalien, Nr. 7885.
— Wechseldarlehenszinsen, Gehalte der Directionsmitglieder, Kanzleigebühren, Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage, Nr. 7885.
— Zinsen des Pensionsfondes einer Vorschußcasse und Amortisationsbeträge des eigenen Hauses sind in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, Nr. 7969.
Einquartierungssache, über Pflicht und Umfang entscheidet die politische Behörde, Nr. 7645.
Eisenbahn, allgemeine Weisungen des Handels-Min. an die Bahnverwaltung, vor dem V. G. Hofe nicht anfechtbar, Nr. 8272.
Eisenbahnbrücke, Umbau nicht wegen Hintanhaltung von Wasserschäden, Prüfung des Specialtitels der Umbauverpflichtung, Nr. 8043.
Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin eines Lebensmittelmagazins, Beitrittsfrage zum Handelsgremium, Nr. 7795.
Eisenbahnverwaltung kann von der autonomen Behörde nicht verpflichtet werden, Wasserleitung auf dem Bahnterritorium herzustellen, Nr. 7661.
Eisenbahnzufahrtsstraßen wenn vor Wirksamkeit des Zufahrtsstraßen-Gesetzes hergestellt, wann durch Bezirksconcurrenz zu übernehmen (Mähren), Nr. 7820.

Eisenbahnzufahrtsstraßen, zum Begriffe »Gemeinde« dabei, und Verfahren, Nr. 7846.
Elementarereigniß, als Voraussetzung der Rückvergütung der Branntwein-Productionsabgabe, Nr. 7955.
Eleve beim Staatsbaudienst, nicht definitiver Beamter, Heimatrecht, Nr. 7979.
Empfangsbestätigung außerhalb der Urkunde über das Hauptgeschäft gebührenpflichtig, Nr. 7839.
Empfangsbestätigungen über Branntwein-Ausfuhrs-Bonificationen, Gebühr, Nr. 8005.
Enclaven, Zuweisung, Voraussetzungen, Nr. 7679.
Entscheidung, vorbehaltene, kann eine res judicata nicht begründen, Nr. 7703.
Erbpostprivilegium, zur Frage der Erlöschung, Nr. 8044.
Erklärung eines Gesellschafters betreff grundbücherlicher Uebertragung von Realitäten an eine neue Handelsgesellschaft, Gebühr, Nr. 7656.
Ersitzung der Rechtsverhältnisse in Wasserrechtssachen, Nr. 8057.
Erwerbsteuer, Abschreibung und Rückvergütung, hiefür von Bedeutung ob Betriebsverhältnisse nach Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines sich geändert, Nr. 7763.
— am Standorte jeder Unternehmung, wenn ein subjectiver und nicht objectiver Zusammenhang, Nr. 8160.
— Amtswegige Erhöhung derselben und Verfahren hiebei, Nr. 8220.
— Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmten Steuersatzes, Nr. 7632.
— Anwendung eines nicht ortsclassenmäßigen unter dem niedrigsten zurückbleibenden Steuersatzes, Nr. 8111.
— Beginn der Pflicht; Feststellung wann eine ausländische Actiengesellschaft den Betrieb im Inlande begonnen, Nr. 7779.
— Begründung der Entscheidung, Nr. 8109, 8221, 8822, 8255.
— bei Genossenschaften, Frage der Anwendung des Ges. vom 27. December 1880. Nr. 8037.
— Bekanntgabe der Gründe der Steuervorschreibung, Nr. 7779.
— derselben unterliegt nicht eine Dienstleistung gegen fixirte Pauschalentlohnung, Nr. 7705.
— Einvernahme von Sachverständigen gesetzlich nicht vorgeschrieben, Nr. 8233.
— Erhöhung, Verfahren, Nr. 8221, 8222, 8235.
— Erkenntniß des V. G. Hofes keine administrative Amtshandlung, daher bei der Verjährungsfrage nicht in Betracht zu kommen, Nr. 8256.
— für die hierlands errichteten Filialen oder Zweiganstalten einer ungarischen Versicherungsgesellschaft, Nr. 7753.
— für die neue Gesellschaft beim Ableben eines öffentlichen Gesellschafters, Nr. 8051.
— Hemmung der Verjährung; Nichtangabe der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und a. o. Zuschlag, Nr. 8036.
— Herabsetzung, Verfahren und Angemessenheit der Besteuerung im Vergleiche mit anderen Fällen, Nr. 7792.
— Hinausgehen über den in der Ortsclasse des Betriebsortes tarifmäßigen höchsten Satz, Nr. 7738, 8159.
— im Falle der Wiederbesetzung und Fortführung einer schon bestehenden Fabrik, Nr. 7957.
— negative Erklärung, Nr. 7841.
— Nichtabschreibung wegen Rechtskraft des Erwerbsteuerscheines, Nr. 7762, 7763.
— Ort der Vorschreibung bei nicht concessionirten Unternehmungen, Nr. 7988.
— Richtigstellung der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, Nr. 7778.
— selbstständige, von der Notariatssubstitution, Nr. 8177.
— Verfahren, Steuersatz und Verhältnißmäßigkeit, Nr. 8110.
— Verfahren und Wahl des Steuersatzes, Nr. 7631.
— Volkszählungsergebniß maßgebend hinsichtlich der Bevölkerungsanzahl einer Ortschaft, Nr. 8234.
— vom Betriebe des Zeitungsverschleißes und der Zeitungs- und Annoncen-Agentur, Nr. 7673.
— vom Kleidermachergewerbe, Verwendung eines Zuschneiders, Nr. 8155.

Erwerbsteuer vom Realitätenhandel, für Competenz zur Steuervorschreibnng Ort des Betriebes maßgebend, Nr. 8126.
— von auf eigene Rechnung betriebenem Vermittlungsgeschäfte (Versicherungsagentie), Nr. 8123.
— von der Advocatie, Nr. 8234.
— von der Assecuranzagentie und Privatschreiberei in der IV. Hauptbeschäftungs-Abtheilung — in einem Erwerbsteuerscheine, Nr. 8111.
— von einem unbefugt betriebenen Gewerbe, Nr. 8233.
— von einer Commissionsfirma-Vertretung gegen Entlohnung, ob zukommt? Nr. 8079.
— von einer Geschäftsvermittlung und Ort der Steuervorschreibung, Nr. 7826.
— von Eisenbahnbau-Unternehmung, Verfahren und Steuersatz, Nr. 7780.
— von Genossenschaften, welche statutenmäßig zum Realitätenverkehre berechtigt sind, Nr. 7841.
— von Geschäftsvermittlungen, Nr. 7632.
— Voraussetzung für Erhöhung mit Rücksicht auf geänderte Betriebsverhältnisse, Nr. 7778.
— Voraussetzungen für die Erhöhung und Richtigstellung, Nr. 7735.
— Voraussetzungen und Verfahren bei Ansuchen um deren Löschung, Nr. 8219.
— Vorhalt der Erhebungen, Nr. 8109.
— Vorschreibung der Steuerquote, Nr. 8233.
— Vorschreibung schließt auch Aufhebung der Erwerbsteuerfreiheit in sich, Nr. 7841.
— Wahl der Hauptbeschäftigungsabtheilung und des Steuersatzes, Nr. 7987.
— Wahl des Steuersatzes, Nr. 8109.
— Wahl des Steuersatzes und Erhebung der für die Besteuerung einer Fabrik maßgebenden Momente, Nr. 7860.
— wenn nur ein Theil der Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, Nr. 7631.
— Zeitpunkt für deren Löschung, bei Uebergang der Unternehmung von der Gesellschafts- an eine Einzelfirma, Nr. 8218.
Erwerbsteuererhöhung, Anwendung höherer Hauptbeschäftigungsabtheilung und Classe, Nr. 7675, 7970.
— aus Anlaß der Errichtung einer Filiale, Nr. 7706.
— maßgebende Voraussetzungen hiefür, Nr. 8122.
— und Anwendung eines höheren als des ortsclassenmäßigen Satzes, Nr. 7674.
— und Verfahren, Nr. 8038, 8161.
— Verfahren und Angemessenheit im Vergleich mit anderen Besteuerungsfällen, Nr. 7764.
— Verfahren und Wahl der Steuerquote, Nr. 8255.
— Wahl des Steuersatzes, Erhebung der Ertragsfähigkeit, Angemessenheit der Besteuerung, Art der Motivirung, Nr. 8017.
Erwerbsteuerfreiheit, aus dem Titel der Heilung der Menschen, kommt einer Badeanstalt nicht zu, Nr. 7859.
— aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie kommt einer Ziegelei nicht zu, Nr. 7888.
— eines Sägewerkes als landwirthschaftlicher Industrie, Nr. 7887.
— eines Steinbruches, ob besteht aus dem Titel des Handels mit selbst erzeugten rohen Producten, Nr. 8159.
Erwerbsteuerlöschung, Erhebungen über die factische Betriebseinstellung, Nr. 7940.
— Voraussetzungen, Nr. 8176.
Erwerbsteuerpflicht concessionirter Gewerbe, wann beginnt, Nr. 8122.
— des Realitätenhandels, Nr. 7733.
— von Buchmachergeschäften, Nr. 7987.
Erwerbsteuerstrafe, Voraussetzungen für deren Verhängung, Nr. 8233.
Execution, politische, Voraussetzung für solche, Nr. 8149.

F.

Fensterbeseitigung, Voraussetzungen, Nr. 7935.
Firmaprotokollirung, neuerliche, in Folge Aenderung des Sitzes der Gesellschaft, Gebühr, Nr. 7837.
Fischerei, Ausfolgung der Fischereikarte wann und wem? Nr. 8229.
Fischereikarten, wem auszustellen, Nr. 7636.
Fleischverzehrungssteuer und Zuschläge hievon (Galizien), Nr. 7649.
Fleischverzehrungssteuerpflicht eines bischöflichen Knabenseminares, Nr. 8232.
Freischurf. Ungiltigkeitserklärung wegen Vermessung dem Boden entlang und Nichtaufstellung eines Schurfzeichens, Nr. 7800.
Freischurffixirung durch Vermessung dem Boden entlang, Nr. 7800.
Freischurfzeichen-Aufstellung, Nr. 7800.
Friedhof als Gemeindeanstalt, Kosten der Errichtung keine Sonderauslage, Nr. 8042.
— einer Pfarre, Concurrenz zur Erweiterung, Nr. 8145.
Frühmeßcuratenstelle, ob eine staatlich systemisirte, Vorfrage für Congruaergänzung, Nr. 7770.

G.

Gasthausgerechtigkeit, Voraussetzung für Anerkennung der radicirten Eigenschaft (Böhmen), Nr. 7943.
Gast- und Schankgewerbe, radicirtes, ursprünglich »privilegirt« im Besitze der Obrigkeit, Nr. 8165.
Gebrauchsrecht, Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7652.
Gebühr, bedungener Kaufpreis; Bewerthung des Fruchtgenußrechtes, Nr. 7925.
— bei Uebertragung von Bauerngütern in Tirol, Nr. 7871.
— Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen und des Umrechnungsfactors an die Partei, Nr. 8252.
— »Benützung« eines Gebäudes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. B. Z. 53, Nr. 8251.
— Beurtheilung einer Gütergemeinschaft, Nr. 7651.
— Bewerthung einer gesellschaftlichen Vermögenseinlage, Nr. 7941.
— Cumulirung von Rechtsgeschäften in einer Urkunde, Nr. 8236.
— Erklärungen im Testamente betreffend die erfolgte Uebergabe von Sachen an dritte Personen noch keine Beurkundung eines Schenkungsvertrages, Nr. 8215.
— für Abschriften der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden, Nr. 7638.
— für die neuerliche Registrirung der Gesellschaftsfirma in Folge Aenderung des Sitzes der Gesellschaft, Nr. 7837.
— für eine Vollmacht, wenn mehrere Aussteller, Nr. 7641.
— für Empfangsbestätigung, Nr. 7839.
— für Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei, Voraussetzung für die Befreiung, Nr. 7710.
— für Gesellschaftsverträge und Anzeigepflicht, Nr. 8048.
— für Uebertragung des Eigenthumsrechtes zwischen Ehegatten; Gebührennovelle, Nr. 7875.
— Haftungspflicht, Voraussetzungen, Nr. 7915.
— Pertinenzqualität der Fahrnisse einer Badeanstalt, Nr. 7811.
— provisorische Vorschreibung mit Vorbehalt der Richtigstellung nach Pachtdauerablauf, Nr. 8216.
— Rückvergütungsanspruch und Recurs, Nr. 7752.
— selbstständige Prüfung der Sachlage seitens der Finanzbehörde, Nr. 8142.
— und Haftung von Erfüllung des Vertrages unabhängig, Nr. 7925.
— vom beweglichen Nachlaßvermögen eines zur Zeit des Erbganges im Ausland domicilirenden Ausländers; materielle Reciprocität, Nr. 7973.
— vom Cautionserlag, welcher sich als Vorauszahlung des Kaufschillings darstellt, Nr. 7766.
— vom Fideicommißnachlasse, nicht abgezahlte Onerirungsdarlehen keine Nachlaßpassiven, Nr. 8142.

Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Abforderung des Inventars und der Bilanz, Bewerthung der Vermögenseinlage, Nr. 7941.
— vom Gesellschaftsvertrage, Einholung von Nachweisungen zur Erhebung des Werthes der Vermögenseinlage, Nr. 8091.
— vom Gesellschaftsvertrage, Grundlage: ausgewiesene Activen der früheren Unternehmung, Nr. 8069.
— vom Gesellschaftsvertrage, Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft durch einen Dritten, Nr. 7689.
— vom Gesellschaftsvertrage, Ermittlung der Vermögenseinlage, Nr. 7652, 7749.
— vom Gesellschaftsvertrage, Uebertragung einer mehreren Einzelpersonen gehörigen Realität an die von denselben Personen gegründete Handelsgesellschaft, Nr. 8020.
— vom Gesellschaftsvertrage, Uebertragung der Erbtheile an eine neue Gesellschaft, Nr. 7716.
— vom Gesellschaftsvertrage; Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer im Miteigenthume der Gesellschafter stehenden Realität, Nr. 7971.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verpflichtung der Partei zur Werthangabe des Gesellschaftsvermögens, Nr. 7855.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verpflichtung zur Vorlage von Inventaren und Bilanzen, Nr. 7657.
— vom Kaufvertrage; Nullität muß durch gerichtl. Urtheil nachgewiesen werden, Nr. 8092.
— vom Kaufvertrage, Pertinenz zum Handelsgeschäfte? Nr. 8194.
— vom Kaufvertrage, von der Erfüllung nicht abhängig, Nr. 8093.
— vom Lieferungsvertrage, Nr. 8236.
— vom Lieferungsvertrage, Behandlung der Bestimmung über die Leistung von Barvorschüssen, Nr. 8070.
— vom Lieferungsvertrage, Behandlung von Barvorschüssen, Nr. 7872.
— vom Lieferungsvertrage, und Grundlagen der Bemessung, Nr. 8216.
— vom Nachlasse, abzugsfähige Passivposten, Nr. 8253.
— vom Nachlasse, Bemessung durch den Abhandlungsrichter, Richtigstellung durch die Finanzbehörde innerhalb der Verjährungsfrist, Nr. 7972.
— vom beweglichen Nachlasse eines in Sachsen verstorbenen Oesterreichers, Nr. 8253.
— vom Nachlasse, Erbvergleich, Auseinandersetzung unter Erben, Erbschaftskauf, Nr. 8197.
— vom Nachlasse, Erbverzicht oder Schenkung? Entgeltliche Uebertragung einer im Miteigenthume gestandenen Nachlaßrealität, Nr. 8019.
— vom Nachlasse, Frage des glaubwürdigen Nachweises des Bestandes eines Forderungsrechtes, Nr. 8004.
— vom Nachlasse, Nachweisungen von Nachlaßpassiven, Nr. 8018.
— vom Schenkungsvertrage, Abzug von Passiven, Nr. 7990.
— vom Uebergabsvertrage; Zulässigkeit der nachträglichen Wertherhöhung aus Anlaß einer supponirten Werthverheimlichung, Nr. 8106.
— vom zweiten Vertragspare, Nr. 8092.
— von auf Zuckersteuer-Bonificationen beigesetzten Empfangsbestätigungen und Giris, Nr. 8172, 8237, 8238, 8239, 8240, 8241.
— von Correspondenzen der Handeltreibenden über Dienstverträge, Nr. 7767.
— von Bestätigungen eines Spediteurs, Nr, 8217.
— von Bestellscheinen in Händen des Lieferanten, Nr. 8140.
— von dem, dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actiencapitales einer ausländischen Gesellschaft, Nr. 8252.
— von Ehepacten, Frage der Giltigkeit der Min.-Verordnung vom 17. August 1851, Nr. 8105.
— von einem an den Richter gerichteten Brief, ob und wann gefordert werden kann? Nr. 7857.
— von einem in contumaciam gefällten, rechtskräftigen Erkenntnißbescheide, Nr. 7856.
— von einem, im Pachtvertrage enthaltenen Rüben-Lieferungsübereinkommen, Nr. 8216.

Gebühr von einem Uebergabsvertrage, Nr. 8251.
— von einer Bürgschaftserklärung, Nr. 7784, 8236.
— von einer Cession; Erhebung des Werthes, wann unterbleiben kann, Nr. 7810.
— von einer Kaufvertragsabschrift als von einer Originalurkunde, Nr. 7766.
— von einer Nullitätsbeschwerde, Nr. 7658.
— von einer Pfandbestellung für Zahlung eines Bauschillings im Bauvertrage, wann außer Anschlag zu bleiben hat, Nr. 7785.
— von einer Pfründenstiftung; Leistungen bilden keinen Abzug bei der Bemessung, Nr. 8050.
— von einer Schenkung, Voraussetzungen, Nr. 7925.
— von einer Servituteneinräumung, Werthermittlung, Nr. 7718.
— von Eingaben gegen die Richtigkeit vorgeschriebener Abgaben, Nr. 8022.
— von Eingaben in Disciplinarsachen, Nr. 7993.
— von Empfangsbestätigungen über Branntwein-Ausfuhrs-Bonificationen, Nr. 8005.
— von im Auslande ausgestellter Garantieerklärung, Nr. 7690.
— von kaufmännischen Correspondenzen; zum Begriffe »ämtlicher Gebrauch«, Nr. 7640.
— von letztwilliger Zuwendung eines Fruchtgenusses, Nr. 7871.
— von Pensionen in einer letztwilligen Anordnung, Nr. 7838.
— von Schenkung der Forderungen an Capital und Zinsen, Werthermittlung, Nr. 7750.
— von Schlußbriefen; zum Begriffe »gerichtlicher Gebrauch« und »Novation«, Nr. 8138.
— von Vermögensübertragung aus Anlaß Erklärung eines Gesellschafters, betreffs grundbücherlicher Uebertragung seiner Realitäten an eine neue Handelsgesellschaft, Nr. 7656.
— von Vermögensübertragungen mittelst Ehepacte, Anwendung der Geb.-Nov. v. J. 1890, Nr. 8105.
— von Zeugnissen, ausgestellt von einer Mehrheit von Personen, Nr. 7993.
— Vorlage von Behelfen zu Zwecken der Bemessung, Nr. 7639.
— wann entgeltliche Vermögensübertragung anzunehmen, Nr. 7925.
— wann Requisit eines bestimmten Kaufpreises gegeben, Nr. 8236.
Gebühren, Anzeigepflicht der Partei, Nr. 8141.
— Ermittlung des Gesellschaftsvermögens, Nr. 8141.
— Rückforderungsansprüche, Voraussetzungen, Nr. 8068.
Gebührenäquivalent, Ausscheidung einer Reserve für Coursverluste unzulässig, Nr. 7912.
— — aus dem Titel der Wohlthätigkeit und Humanität und des Gesetzes vom 15. April 1885, Nr. 7992.
— — Befreiung aus dem Titel des Humanitäts- und Wohlthätigkeitszweckes, Nr. 7857.
— — Befreiung wegen Wohlthätigkeit, kommt einem Vereine nicht zu, welcher auch kirchliche Zwecke verfolgt, Nr. 7991.
— bei Vereinsmitgliedern aushaftende Forderungen nicht als Passiva abzugsfähig, Nr. 8107.
— — der Pfarrkirche vorgeschriebenes, Einbeziehung eines Collectur-Ablösungscapitals für Caplaneien, Nr. 7751.
— Erklärung der Gesellschaft, daß sie kein unbewegliches Vermögen besitzt, wie zu behandeln, Nr. 8143.
— — für Actiengesellschaften, Berechnung der zehnjährigen Besitzdauer, Nr. 7876
— — für das im österreichischen Geschäftsbetriebe befindliche Vermögen einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, Nr. 7913.
— Frage der Befreiung aus dem Titel der Widmung einer Stiftung zu Humanitätszwecken, Nr. 8065.
— Frage der Befreiung für ein zu Wohlthätigkeitszwecken gestiftetes Vereinsvermögen, Nr. 8107.
— Gesellschaft, wenn auf unbestimmte Zeit eingegangen, Nr. 8139.
— — »Sicherheitsfond«, hinsichtlich dessen im Zeitpunkte der Bemessung Dispositionsrechte der Banktheilhaber nicht bestehen, keine Abzugspost, Nr. 7913.

Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen einer Sparcasse, Specialreserve für Coursverluste keine Passivpost, Nr. 8063.
— — von Forderungen einer Sparcasse, auch wenn solche aus Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken erworben, Nr. 7655.
— Voraussetzungen für Befreiung aus dem Titel der T. P. 106 B e, Anm. 2 a, Nr. 8064.
— zehnjährige Besitzdauer bei Schenkungen beweglicher Sachen ohne Errichtung einer Urkunde, Nr. 8065.
— zum Begriffe »Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck«, Nr. 8021.
Gebührenbehandlung von sog. Offerten, Nr. 7916.
Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirungen kommt den hypothekarisch sichergestellten Creditgewährungen nicht zu, Nr. 7938, 7939.
— aus Anlaß von Convertirungen, zum Begriffe »dauernde Herabsetzung des Zinsfußes«, Nr. 7812, 7858, 7937.
— bei Convertirungen; die mindestens 6jährige Darlehensdauer muß in der Cessionsurkunde enthalten sein, Nr. 8276.
— bei Convertirung, ein nicht statutarischer Kündigungsvorbehalt schließt selbe aus, Nr. 8273, 8274, 8275, 8276, 8277.
— bei Convertirung kommt den Darlehen aus Baulohnverträgen nicht zu, Nr. 8049.
— für Convertirungen, Kündigungsvorbehalte der Sparcassen, dabei Länge der Kündigungsfrist ohne Belang, Nr. 7813, 7814.
— für Convertirungen, zum Begriffe »Ausdehnung des Pfandrechtes«, Nr. 7942.
Gebührenerleichterungen, aus Anlaß von Convertirungen, Kündigungsfrist, Nr. 8171.
Gebührennachlaß, bei mit Minderjährigen abgeschlossenen Verträgen, ohne pupillarmäßige Genehmigung, Anzeige beim Gebührenbemessungsamte, Nr. 7914.
— Berechnung und Voraussetzung, Nr. 7652, 7749.
— für selben nur bücherlicher Vorbesitz maßgebend, Nr. 7687, 7749.
— tempus ad quem, wenn keine Anzeige erstattet, Nr. 7971.
— verweigerter, wegen Nichtangabe des Werthes einzelner Realitätentheile, Nr. 7811.
— Voraussetzungen für die Gewährung, Nr. 7836.
— wie der Zeitraum hiefür zu berechnen, Nr. 8067
Gebührenpflicht im Auslande errichteter Ehepacten, von welchen im Inlande ämtlicher Gebrauch gemacht wurde, Nr. 7688.
Geburtsmatriken, nachträgliche Eintragungen, Nr. 7648.
Gemeinde, Aufsichtsrecht des Landesausschusses, Nr. 8284.
— Brotappalto in Tirol, Nr. 8284.
— deren Amtssprache und Recht der Parteien, sich der landesüblichen Sprache zu bedienen, Nr. 7806.
— Gebietsabgrenzung und Zuweisung, Nr. 8112.
— Selbstbestimmungsrecht in Betreff der Uniformirung ihrer Feuerwehr, Aufsichtsrecht der Staatsbehörde, Nr. 8024.
— Selbstbestimmungsrecht in Angelegenheit der Straßenbezeichnung, Nr. 7729.
— Ueberwachung und Untersuchung der Prostituirten gehört zum selbstständigen Wirkungskreise, Nr. 8227.
— zur Einhebung der landesfürstlichen Steuern und Vornahme der bezüglichen Zustellungen nicht verpflichtet, Nr. 8268.
Gemeindeabgabe für Nutzungen der Gemeindegrundstücke, Regelung und Einbringung (Böhmen), Nr. 8184.
Gemeindearzt für die Flüssigmachung der Bezüge der Tag des Dienstantrittes maßgebend, Nr. 7776.
Gemeindeauslagen, Auftheilung auf besonderes Vermögen besitzende Ortschaften, Nr. 8095.
Gemeindeausschußbeschluß, Annullirung von amtswegen durch den Landesausschuß, Voraussetzung (Tirol), Nr. 7958.
Gemeindebeamte, Entlassung seitens des Gemeinderathes (Galizien), Nr. 8062.
Gemeindeconcurrenz, Einbringung der rechtskräftigen Beiträge der Steuergemeinden, Nr. 7929.

Gemeindeerfordernisse, Leistung der Dienste für solche (Kärnten), Nr. 7854.
— Naturalleistungen für solche, wann zu prästiren, Ermessen der Gemeinde, Nr. 7741.
Gemeindegebietsstreitigkeiten, Competenz der politischen Behörden, Nr. 8269.
— maßgebende Momente für die Gebietszugehörigkeit streitiger Territorien, Nr. 8269.
Gemeindegrenzen, streitige Feststellung, Competenz der polit. Behörden, und maßgebende Momente, Nr. 7878.
Gemeindegrundstücke, Erwerb aus Jahresüberschüssen, als Stammvermögen zu behandeln (Tirol), Nr. 7959.
Gemeindegut, Aufsichtsrecht des Landesausschusses in Sachen der Theilnahme an solchem, Nr. 7756.
— Nutzungsrechte, Erhebung der giltigen Uebung (Tirol), Nr. 7830.
— über Nutzungen Einzelner kann der Landesausschuß ohne Entscheidung des Gemeindeausschusses nicht absprechen, Nr. 7756.
Gemeindegutnutzung, als Entlohnung von Diensten, Nr. 7978.
— »bisherige unangefochtene Uebung« und Constatirung derselben durch Gedenkmänner (Görz), Nr. 7923.
— res judicata, Nr. 8208.
Gemeindegutsnutzungen auf Ersitzung gestützte gehören vor den Civilrichter, Nr. 8231.
— Haus- und Gutsbedarf, Nr. 8231.
— Uebung, Nr. 8231.
— zur Frage der Theilnahme des Käufers eines vormals sonderberechtigten Besitzes, Nr. 8077.
Gemeindehausbau, Prämiirung von Plänen, Landesausschuß zur Entscheidung aus dem Titel der Wahrung des Stammvermögens nicht berechtigt, Nr. 8047.
Gemeindenutzungen, Betheilung der auswärtigen Insassen (Tirol), Nr. 7647.
— Nachweis des Bestandes der Uebung im Falle der Theilung der Realitäten, Nr. 7684.
— und Abgabe für solche, deren Regelung und Einbringung (Böhmen), Nr. 8184.
— welche nicht den Wirthschaftsbedürfnissen der bezugsberechtigten Realitäten dienen (Böhmen), Nr. 8099.
— Nothwendigkeit der Erhebung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, Nr. 8154.
Gemeinde- oder Ortschaftsvermögen, Nachweis und Verwaltung, Nr. 8032.
Gemeindeordnung, Beschlußfassung dringender Berathungsgegenstände (Böhmen), Nr. 8228.
Gemeinderechnungen und Darlehen, nachträgliche Genehmigung (Mähren) Nr. 8137.
Gemeindestammvermögen, Wahrung Sache des Landesausschusses, aber nicht Entscheidung aus diesem Titel über Frage der Prämiirung eines Gemeindehausbaues, Nr. 8047.
Gemeindestraße, Erhaltung, Interessenfrage der ganzen Gemeinde, Nr. 7892.
Gemeindestraßen, Umfang der Leistung des Holzmateriales seitens des Gutsgebietes (Galizien), Nr. 7723.
Gemeindetaxe für Verkauf von geistigen Flüssigkeiten, die zur See in die Häfen von Ragusa und Gravosa eingeführt werden, Nr. 7801.
Gemeindeumlage für Kosten der Errichtung eines Friedhofes, Nr. 8042.
— innerhalb derselben Steuergattung Anwendung verschiedener Umlage-Percentsätze unzulässig (Lemberg), Nr. 7997.
Gemeindeumlagen, Anspruch auf diese unterliegt nicht der Verjährung, Nr. 8261.
— nachträgliche Einhebung, derselben von den irrthümlich außer Berechnung gebliebenen Steuerobjecten, Nr. 8261.
Gemeindevorstandswahl, bei Ablehnung des Mandates, Neuwahl, Nr. 7773.
— persönliche Abgabe des Stimmzettels nicht vorgeschrieben (Tirol), Nr. 7773.
Gemeindevorsteher (Bürgermeister), Entlohnung in Form einer Ehrengabe an die Witwe, Nr. 8207.
— Ersatzforderungen aus den für die Zeit seiner Amtsführung gelegten Rechnungen, Competenz der autonomen Behörden, Nr. 8031.

Gemeindevorsteher, Verantwortlichkeit aus der Geschäftsführung, Oberaufsicht des Landesausschusses, Verweisung des Ersatzanspruches der Gemeinde auf den Rechtsweg, Nr. 8034.
Gemeindewahl. Districtsarzt und Bezirksvertretungs-Secretär sind wählbar (Böhmen), Nr. 7774.
Gemeindewahlen, s. Wahlen.
Gemeindewald, Erlös aus der Schlägerung — stellt den der Gemeindecasse zufallenden Jahresüberschuß dar (Tirol), Nr. 7959.
Gemeindewege, unrichtige Bezeichnung des Streitobjectes, und mangelhafte Erhebung, ob nicht Interessentenweg (Steiermark), Nr. 7728.
Gemeindezuschlag vom denaturirten Spiritus, Nr. 7707, 7849.
Gemeindezuschläge, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7928.
— zur Fleischverzehrungssteuer und Beschaugebühren, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Genossenschaft, Arbeitszeugniß-Bestätigung, Nr. 8023.
— Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien, Nr. 7945.
— Beitrittspflicht durch den Antritt eines Gewerbes, wenn auch mit humanitärem Zwecke, Nr. 8192.
— deren Lehrlinge und Taglöhner bei der Genossenschafts-Krankencasse zu versichern, Nr. 7794.
Genossenschaften, Besteuerung nach dem Gesetze vom 27. December 1880, Voraussetzungen, Nr. 8037.
— Verband, verweigerte Genehmigung von Satzungsbestimmungen, Nr. 8010.
Genossenschaftskrankencasse, errichtet nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze, Verpflichtung zum Verpflegskostenersatze für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
Genossenschafts-Unterstützungsfond darf nicht an einen außerhalb derselben stehenden Verein überlassen werden, Nr. 7731.
Geschäftsvermittlung, Begriff einer solchen im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes, Nr. 7826.
— zum Begriffe einer solchen und Erwerbsteuerfrage, Nr. 7705.
Gesellschaftseinlage, Ermittlung aus dem Nachlaßinventare und Verpflichtung auf Eigenschaft und Widmung einzelner Gegenstände Bedacht zu nehmen, Nr. 7749.
Gesellschaftsvertrag, Gebühr, Behandlung einer Firma als einer für sich bestehenden unabhängigen offenen Gesellschaft, Nr. 7657.
Gesundheitspolizei, Ueberwachung und Untersuchung der Prostituirten, Nr. 8227.
Getränkeauflage darf nicht vom denaturirten Spiritus eingehoben werden, Nr. 7707, 7849.
Gewerbe (Gast- und Schankgewerbe) radicirtes, Ausübung gleichzeitig von mehreren Pächtern, Nr. 7930.
— — Verpachtung, wann von der Gewerbsbehörde widerrufen werden kann, Nr. 7821.
— Bestätigung über Verwendung in solchem muß vom befugten Gewerbsmann ausgehen, Nr. 8033.
— Betriebsanlage der behördl. Genehmigung unterliegende, Nr. 7727.
— Handel mit Bier in Galizien, Nr. 8243.
— radicirte Eigenschaft, Wiederaufnahme des Verfahrens zur Constatirung Nr. 7909.
— wann Propinationsschänke und keine gewerbliche Schankconcession vorhanden, Nr. 8242.
— Zurücknahme einer Concession wegen Nichtbetrieb des Gewerbes durch 6 Monate, Nr. 8282.
Gewerbeanlage, s. Betriebsanlage.
Gewerbeantritt und Beitrittspflicht zur Genossenschaft, Nr. 8182.
Gewerbeberechtigungen, Amtszeugnisse hierüber, Nr. 7947.
Gewerbeconcession, Recurs der Gemeinde gegen die Ertheilung, welche freies Ermessen ist, Nr. 7961.
— für Halten der Hôtelomnibusse, Nr. 7817.
Gewerbegerechtigkeit, radicirte, »privilegirtes« Wirthshaus vormals im Besitze der Obrigkeit, Nr. 8165.

Gewerbeschein für den Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen (Bukowina), Nr. 7852.
Gewerbsgenossenschaft, Ausschußsitzungen, Verständigung des l. f. Commissärs, Nr. 7998.
Grubenmaßen, Verleihung auf Grund Vorlochaufschlusses angesuchte, Nr. 7802.
Grundsteuer-Einschätzungsoperate für die Eigenschaft eines Grundstückes nicht maßgebend, Nr. 7650.
— Nachlässe und Frage der Abschreibung der Zuschläge, Nr. 7927, 7928.
Gut, öffentliches, Begriff, Nr. 7713.
Gütergemeinschaft, Gebühr vom Nachlasse, Nr. 7651.
Gutsgebiet, an den Vorsteher sind Anforderungen wegen Brückenherstellungen zu richten und Recursfrist darnach zu berechnen (Galizien), Nr. 8089.
— dessen Leistung an Holzmaterial für Gemeindestraßen, Nr. 7723.
Gutsgebietsvorsteher, Bestellung für nicht jurisdictionsberechtigte Gutsantheile (Galizien), Nr. 7678.
Gutsnutzungen, über Ansprüche der Gemeindemitglieder auf solche entscheiden autonome Behörden, Nr. 7713.

H.

Haftpflicht der Gemeinde für eine vorgeschriebene Gebühr, Nr. 7766.
— des Advocaten bei gerichtlichem Gebrauche ungestempelter Correspondenzen der Handeltreibenden über Dienstverträge, ob besteht, Nr. 7767.
Haftung des Advocaten für Gebühr von Vollmachten, Nr. 7641.
Haftungspflicht für eine Gebühr, Voraussetzungen, Nr. 7915.
Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, Gewerbeschein (Bukowina), Nr. 7852.
Handelsgremium, Beitrittsfrage betreff der Eisenbahngesellschaft als Inhaberin von Lebensmittelmagazinen, Nr. 7795.
Hausclassensteuer, Entrichtung fällt dem jeweiligen Besitzer des Reales zu, Nr. 7986.
— in Anschlagbringung von Zimmern und Kammern als Wohnbestandtheile, Nr. 7874.
— Voraussetzungen für Einbeziehung der »Küchen« als Wohnbestandtheile, Nr. 7719.
Hauszinskreuzer und Legitimation des Hauseigenthümers zur Geltendmachung von Rechtsmitteln bei Feststellung, Nr. 8204.
Hauszinssteuer, Abschreibung aus dem Titel des Leerstehens, Nr. 7630, 7798, 7799.
— Befreiungsanspruch aus dem Einquartierungs-Gesetze, für eine Nothkaserne, Nr. 7828.
— für vermiethete Wirthschaftsgebäude, Nr. 7985.
— für vorausgegangene Jahre auf Grund Parification; Verfahren, Nr. 8175.
— Instanzenzug, Nr. 7783.
— nachträgliche Einbeziehung eines Haustheiles in dieselbe, beeinflußt die Bemessung der 5perc. Steuer, Nr. 7654.
— Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des von amtswegen durchgeführten Parificationsverfahrens, Nr. 7653, 7827.
— Prüfung des Verfahrens bei der Localuntersuchung, Nr. 7629, 7720.
— vom Pauschalbetrage für Reintegrirung des Miethobjectes nicht zu bemessen, Nr. 8108.
— vom Webschulgebäude in Jägerndorf, Ermittlung der Steuergrundlage, Nr. 8195.
Heimatrecht, Aufenthalt eines in Pflege angenommenen unmündigen Waisenkindes, wann nicht unfreiwillig, Nr. 7760.
— Beweiskraft der Conscriptionslisten, Nr. 8223.
— durch Quadriennirung, Voraussetzung, Nr. 8203.
— durch Nationalisirung, Nr. 8040.
— eines Staatsbaudienst-Eleven, der nicht als definitiv angestellter Beamter anzusehen, Nr. 7979.

Heimatrecht, Erwerbung auf Grund der prov. Gemeindeordnung für Wien vom Jahre 1850, Nr. 8223.
— Erwerbung durch Dezennirung nach dem Conscriptionspatente und durch Quadriennirung nach dem Gemeindegesetz v. J. 1849, Nr. 8027.
— Erwerbung im Wege der Nationalisirung, Nr. 7730.
— gegen zwei gleichlautende Entscheidungen kein Recurs; unrichtige Rechtsbelehrung, Nr. 8152.
— minderjähriges uneheliches Kind folgt nach dem Conscriptionspatente der Mutter, Nr. 8001.
— Verzeichnung als »Stellungspflichtiger« sowie Abstellung zum Militär, kein Erwerbstitel, Nr. 7844.
— Wirksamkeit des Gemeindegesetzes v. J. 1859 auch für Wien, Nr. 8223.
— Zuweisung eines Staatsbeamten zur Dienstleistung, Nr. 8113.
Heimatgemeinde, zum Verpflegskostenersatz wann verpflichtet? Nr. 8205.
Heimatlose, Zuweisung solcher zur Gemeinde wo sie »assentirt« wurden, Nr. 8087.
Heimatschein, ausgestellt unter irrigen Voraussetzungen, ungiltig, Nr. 8040.
— nur formeller Beweis des Heimatrechtes, Nr. 7844.
Heimatzuweisung unmündiger Kinder einer erst nach ihrem Tode als heimatlos zugewiesenen unehelichen Mutter, Nr. 7760.
Heiratsgut, wenn von der Mutter bestellt, Gebühr, Nr. 7688.
Hofraum nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Holzlagerplatz als eine der behördlichen Genehmigung unterliegende Betriebsanlage, Nr. 7727.
Hôtelomnibusse, Halten derselben bedarf einer Gewerbsconcession, Nr. 7817.

J.

Industriebauten, provisorisch errichtete, Fortbestand, Nr. 8045.
Industriewerke im böhm. Mauthgesetze, Nr. 8096.
Instanz, erste und Instanzenzug zur Entscheidung über den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten, Nr. 7917.
Instanzenzug in Congruaergänzungssachen, Nr. 7781.
— in Gebäudesteuersachen, Nr. 7783.
— in Gemeindewahlsachen, Nr. 7665.
— in Provinationsangelegenheiten (Galizien), Nr. 7862.
Inventar und Bilanz, Abforderung in Absicht auf Gebühr vom Gesellschaftsvertrage, Nr. 7657, 7941.
Jagd, Competenz der pol. Behörde bei Streitigkeiten betreff der Vertheilung des Pachtschillings, Nr. 8230.
— Competenz zur Entscheidung über Bestand der Eigenjagd und Vertheilung des Jagdpachtschillings, Nr. 8147.
— Verbot des Wildverkaufes während der Schonzeit, Nr. 8055.
Jagdausschuß nicht Behörde I. Instanz, Nr. 7847.
Jagdbarkeit, genossenschaftliche, Umfang kann nicht auf das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde ausgedehnt werden, Nr. 7660, 7664.
Jagdcomplexe, zur Frage des Zusammenhanges solcher, Nr. 7949.
Jagdgebiet Communirung und Frage der Legitimation des Jagdpächters zur Beschwerdeführung, Nr. 7679.
— genossenschaftliches, Bildung (Böhmen), Nr. 7664.
Jagdpacht, Genehmigung eines Verlängerungsvertrages und Stellung des Landesausschusses hiezu, Nr. 7847.
Jagdpächter zur Beschwerde gegen Abweisung des Begehrens um Einverleibung einer Waldparcelle in die Gemeindejagd nicht legitimirt, Nr. 7920.
— zur Beschwerde hinsichtlich der Communirung eines Jagdgebietes nicht legitimirt, Nr. 7679.
Jagdpachtschilling, Einzelansprüche der Grundbesitzer, wann auf den Rechtsweg gehören, Nr. 8129.
Jagdrecht, Jagden an Sonn- und Feiertagen, wann gesetzlich nicht untersagt, Nr. 7948.

Jagdsache, Miteigenthumsfrage an einem zur Eigenjagd berechtigenden Grundcomplexe, Nr. 8147.
»Jahresgehalt« im Sinne des § 14, Alinea 2 der Gem.-W.-Ordn. (Mähren), Nr. 8213.

K.

Kirchen- und Pfarrbauten-Concurrenz, Befreiung der Staatsbeamten, Nr. 8041.
Kirchenconcurrenz Legitimation des Comités zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, Nr. 8270.
Kirchenconcurrenzausschuß, Wirkungskreis (Mähren), Nr. 8135.
Kirchengebäude, Concurrenz des Pfründners, hiefür Fassion maßgebend, Nr. 7848.
— »Herstellung und Erhaltung«, was dazu gehört, Nr. 7889.
Kirchenglocken, Verfügungsrecht über selbe, und Competenz zur Entscheidung über dieses Recht, Nr. 7777.
Kirchenpatron, Begehren auf Neurelegung der Nutzung des Kirchenvermögens durch den Pfarrer, Nr. 7739.
— Verpflichtung zur Beitragsleistung für die Herstellung eines Kirchthurmes Nr. 7889.
Kirchenvermögen, Neuregelung der Nutzung durch den Pfarrer, Ermessen der Behörde, Nr. 7739.
Klaglosstellung formelle, kein Präjudiz für den Inhalt der neuen Entscheidung Nr. 7674.
Kosten der commissionellen Prüfung und Liquidirung der Gemeinderechnungen und Fonde, Nr. 8034.
— des Verfahrens vor dem V. G. Hofe, Nr. 7797.
Krankencasse, Dispositionsrecht und Befugnisse derselben in Bezug auf die Verpflegung, Nr. 7699, 7700, 7701.
— Statutenänderung, Nr. 7933.
— Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung für Ersatzanspruch maßgebend, Nr. 7696, 7697, 7698.
— unterbliebene Anmeldung und Rechtsanspruch gegen die Casse, Nr. 7698, 7700.
— Verpflegskostenersatz für Cur und Verpflegung eines Mitgliedes in einer öffentlichen Krankenanstalt, Nr. 7983.
— Verpflichtung zum Ersatze von Spitalsverpflegskosten und Umfang, Nr. 7696, 7697, 7698.
Krankenverpflegskosten für Dienstboten (Prag), Nr. 8189.
Krankenunterstützung Austragung vor dem Schiedsgerichte, Nr. 7932.
Krankenversicherung, Advocatursschreiber ist Arbeiter im engeren Sinne und nicht Practicant, Nr. 8226.
— Ansprüche des Mitgliedes übergehen nicht an eine andere Casse im Falle des Uebertrittes, Nr. 7808.
— Ausschluß des Dispositionsrechtes der Bezirkskrankencasse, Nr. 8249.
— Ausschluß des Dispositionsrechtes der Krankencassen, Nr. 8225.
— Bewerthung des Unterstützungsanspruches, bei Verpflegung im öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse, Nr. 7809.
— der Arbeiter, Ersatzanspruch einer Krankenanstalt, Nr. 7682.
— der Arbeiter im wenn auch unbefugten Gewerbsbetriebe, Nr. 8103.
— der Arbeiter, zur Frage der »res judicata«, Nr. 8191.
— der Lehrlinge und Taglöhner in der genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 7794.
— des in den nicht ärarischen Postämtern beschäftigten Personales, Nr. 8169, 8190.
— ein der Bezirkskrankencasse rechtskräftig zuerkannter Ersatzanspruch, ist im Streitfalle von dieser im Civilrechtswege durchzusetzen, Nr. 8248.
— Ersatzpflicht der Casse gegenüber einer öffentl. Krankenanstalt bei nicht gewahrtem Dispositionsrechte, Nr. 8280.
— Ersatzpflicht der Krankencasse gegenüber öffentl. Krankenanstalten eingeschränkt auf das gesetzliche Höchstausmaß von vier Wochen, 8280.

Krankenversicherung, Ersatzpflicht nach § 32 des Krankenvers.-Ges., Nr. 8248.
— Folgen des Nichtgenügens der Anmeldepflicht, Nr. 8132.
— Intimation der Entscheidung höherer Instanz; Frage der Rechtskraft, Nr. 8133.
— Landesirrenanstalt eine öffentliche Krankenanstalt im Sinne des § 8 Krankenvers.-Ges., Nr. 8249.
— Verpflegskostenersatz, ziffermäßige Feststellung res judicata, Nr. 7807.
— Verpflichtung einer Genossenschaftskrankencasse zum Verpflegskostenersatze für einen Gewerbsgehilfen, Nr. 7896.
— Nachzahlung der Beiträge, Nr. 8168.
— Nachzahlung, Prüfung des Zahlungsauftrages, Nr. 8190.
— unterlassene Intimation der unterinstanzl. Entscheidungen an den Arbeitgeber, Nr. 8150.
— Verpflegskostenersatz, Nr. 8056.
— Verpflichtung einer Vereinskrankencasse zum Spitalskostenersatze, Nr. 8224.
— Verpflichtung zum Ersatze der Cur- und Verpflegskosten an einer öffentl. Krankenanstalt, Nr. 8131.
— ziffermäßige Feststellung der Unterstützung, Consequenz des Ausspruches über die der Casse obliegende Ersatzpflicht, Nr. 7807.
Krankenversicherungspflicht, auf Befreiung nach § 4 Krankenvers.-Ges. haben versicherungspflichtige Personen keinen Anspruch, Nr. 7897.
— Berechtigung der Bezirkskrankencasse zur Recursführung gegen die Befreiung, Nr. 7866.
— der Angestellten einer Filiale; Dauer der Pflicht zur Zahlung der Beiträge, Nr. 8030.
— von der Anmeldung unabhängig, Nr. 7898.
— Zeit des Beginnes der Leistungen der Mitglieder einer Bezirkskrankencasse, Nr. 7898.
— Zeitpunkt der Wirksamkeit einer den Bediensteten ertheilten Befreiung, Nr. 7977.
Küchen wann Wohnbestandtheile in Absicht auf die Hausclassensteuer, Nr. 7719.
Kundmachung von Gesetzen rein localer Natur, Nr. 7801.

L.

Lagerplan, Aenderungen, Voraussetzungen hiefür (Böhmen), Nr. 8059.
— Einzeichnung des Pacellirungsprojectes, Nr. 7712.
— genehmigter, Aenderungen (Prag), Nr. 8266, 8267.
— genehmigter für die Parcellirung und Abtheilung maßgebend (Böhmen), Nr. 7662.
— und Regulirung, von Beschlüssen der Gemeindevertretung abweichende, Landesausschuß zu verfügen nicht berechtigt, Nr. 7880.
Landessprache, landesübliche Sprache, Gebrauch derselben in der Gemeinde seitens der Parteien, Nr. 7806.
Landtafel, Abtrennung von Parcellen und Eröffnung neuer Einlagen, ob Consens nothwendig (Bukowina), Nr. 8046.
Lebensmittelmagazin kein Handelsgeschäft, Gewerbeordnung keine Anwendung, Beitrittsfrage zum Handelsgremium, Nr. 7795.
Legitimation der Gemeinde als Eigenthümerin der Schule, zu Beschwerdeführung gegen einen in der Nähe projectirten Bau, Nr. 7964.
— der Gemeinde zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Landesausschusses in Parcellirungssachen, Nr. 8117.
— der Gemeindemitglieder zur Recursführung in Schulbausachen, Nr. 7962.
— der Unfallversicherungsanstalt zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe betreff Befreiung einzelner Betriebe von der Versicherungspflicht, Nr. 7666.
— des Jagdpächters zur Beschwerde über den Gemeindejagdumfang, ob besteht, Nr. 7920.
— des Ortsschulrathes und der Ortsgemeinde zur Beschwerdeführung gegen Errichtung einer Schulexpositur, Nr. 7944.
— einer Ortschaft zur Beschwerde in Schulbau-Concurrenzangelegenheiten, Nr. 8058.

Legitimation eines Kirchenconcurrenzcomités zur Beschwerdeführung, Nr. 8270.
— eines Propinationspächters zur Beschwerde in Propinationssachen, Nr. 7691.
— zur Beschwerde der Gemeinde als juristischer Person in Bausachen, Nr. 7880.
— zur Beschwerde der zur Präsentation vom Stifter berufenen Person oder Körperschaft, Nr. 7879.
— zur Beschwerdeführung betreff eines Stimmrechtes, Nr. 7995.
— zur Beschwerde im Reclamationsverfahren, Nr. 8212.
— zur Beschwerde in Gemeindewahlsachen, Nr. 8210.
— zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe in Bausachen seitens des Nachfolgers im Besitze einer Realität, Nr. 7757.
— zur Beschwerde, wegen Wasserversorgung eines neu entstehenden Ortstheiles, Nr. 8014.
— zur Recursführung gegen die dem Inhaber eines concessionirten Gewerbes versagte Genehmigung des bestellten Pächters, Nr. 8072.
Legitimationskarten, Ausfolgung nicht im Reclamationsverfahren zu erörtern, Nr. 7786.
Lehmgruben, Unfallversicherungspflicht, Nr. 7975.
Lehrer, Altersversorgung (Tirol), Nr. 7805.
— Antritt des Dienstes in Bosnien, gilt als Dienstesentsagung, Nr. 8164.
— Besetzung, nach Maßgabe der Concursausschreibung, ohne Rücksicht auf Geschlecht (N.-Oe.), Nr. 7643.
— definitive Ernennung gibt erst Anspruch auf Dienstalterszulage, Nr. 8200.
— provisorische, Dienstalterszulagen, Nr. 8201.
Lehrerpensionsfond, steierm., eingezahlte Beträge werden beim Austritte aus dem Schuldienste nicht rückerstattet, Nr. 8163.
Lehrstellen, Systemisirung an öffentlichen Volksschulen, Durchschnittsberechnung der Schulkinder, Nr. 7772.
Lichthöfe nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Lieferungsvertrag, Bestimmung über die Leistung von Barvorschüssen, Gebührenbehandlung, Nr. 8070.
Lungenseuche der Rinder, s. Thierseuche.

M.

Markenschutz, Registrirung einer Marke in verschiedenen Farben, Nr. 8271.
— und Prüfung der Unterscheidbarkeit combinirter Marken, Nr. 8009.
— wann Farbe ein charakteristischer Theil des Markenzeichens, Nr. 8271.
— zum Begriff »Marke«, Nr. 8271.
Matriken, nachträgliche Eintragungen, Nr. 7648.
Mauth, in der Stadt Lemberg, Baumaterialfuhren genießen keine Befreiung, Nr. 7677.
Mauthbefreiung, aus dem Titel der landwirthschaftlichen Fuhren, kommt Fuhren mit Schlempe und Trebern nicht zu, Nr. 7902.
— für Fuhren der montanistisch-concessionirten Werke, Auslegnng der beigefügten Beschränkung, Nr. 7901.
Mauthbefreiungen, nach § 18 c und d R. G. vom 26. August 1891, Nr. 8174.
Mauthbewilligung und Feststellung der Mautheinhebungspunkte von einander (Böhmen), Nr. 7833.
Mauthfreiheit für Schlachtvieh, solche anzusprechen ist die Gemeinde in Vertretung der Mauthpflichtigen nicht legitimirt, Nr. 7968.
Mauthgebühr, erhöhte, Zusammenrechnung der einzelnen Straßenlängen, Ausgangspunkt zur Berechnung, Nr. 8196.
Mauthgesetz, böhm., Straßenconservirung, Nr. 8096.
Mauthpflichtige, können von der Gemeinde nicht vertreten werden, Nr. 7968.
Mauthschranken, Verlegung in Folge rechtskräftig gewordener Aenderung der Gemeindegrenzen, Nr. 7686.
— Verlegung, Verfahren hierüber und Erledigung eines Eventualbegehrens, Nr. 7926.
Mauthtarif für Privatbrücken, Richtigstellung eines irrthümlich ausgefertigten (Galizien), Nr. 7907.

Medicamentenverzeichnisse der Apotheker, Rechnungsstempel, Nr. 8006.
Miethzinskreuzer, für selbe die nach Steuervorschriften richtig gestellte Fatirung maßgebend, Nr. 8204.
Militärtaxe, Feststellung der Grundlagen für die Bemessung, Nr. 7761.
— Nachweis der Bemessung und Zahlung, Nr. 7868.
Militärtaxpflicht, Dauer, Nr. 8115.
Militär-Veteranen-Verein, Behandlung als Versicherungsverein anläßlich Statutenänderung, Nr. 7646.
Mineralwässer, Ankündigung, Ueberwachung von der Sanitätspolizei, Nr. 8002.

N.

Nachlaßgebühr, Auslegungsregeln bei Anwendung der materiellen Reciprocität, Nr. 7973.
— Erbvergleich, Auseinandersetzung unter Erben, Erbschaftskauf, Nr. 8197.
— Erbverzicht oder Schenkung? Entgeltliche Uebertragung einer im Miteigenthume gestandenen Nachlaßrealität, Nr. 8019.
— Frage der Anwendbarkeit der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, Nr. 7871.
— Nachweis über Bestand eines Forderungsrechtes, Nr. 8018.
— Nachweisungen für die Existenz der Darlehensbeträge als Nachlaßpassiven, Nr. 7974.
— vom hierlands befindlichen beweglichen Vermögen eines fremden Staatsangehörigen, Nr. 7717.
Nachlaßpassiven, ob Widerlage dahin gehört? Nr. 7651.
Nachlaßpassivum oder Legat? Nr. 7871.
— zur Frage der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes eines Forderungsrechtes, Nr. 8004.
Namensänderung, Berichtigung der Geburtsmatrik wann zulässig, Nr. 7648.
Nationalitätenschule, Voraussetzungen für die Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 7931.
Notariatssubstitution, selbstständige Erwerbsteuer, Nr. 8177.
Nullitätsbeschwerde, Eingabengebühr, Nr. 7658.
Nutzwasserleitung, maßgebende Umstände für die zu consentirenden Wassermengen, Nr. 8098.

O.

Oeffentlichkeit des Weges, Behinderung ohne Auflassung (Galizien), Nr. 8119.
— eines Fußweges, Verfahren, Nr. 7999.
— eines Weges, Erfordernisse, Nr. 8000.
— eines Weges, Feststellung dieser Eigenschaft, Nr. 7695.
— eines Weges, Verfahren über die bezügliche Streitfrage, Nr. 7702.
— eines Weges und Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
— eines Weges, Verfahren und Erhebungen, Nr. 7824.
— eines Weges, Verfahren bei Erhebungen, und Competenz der autonomen Behörden, Nr. 8183.
— eines Weges (Kärnten), Nr. 8085.
Ortschaft, ob Charakter einer Stadt, l. f. Privilegium, Nr. 7815.
Ortschaften, Tragung des Gemeinde-Gebahrungsdeficits, Nr. 8095.
Ortschafts-Vermögen, Nachweis eines solchen und Verwaltung, Nr. 8032.
Ortschaftsweg, Qualification als solchen, Nr. 8085.
Ortsplatz, Benützungsanspruch eines Gemeindemitgliedes, Nr. 7713.

P.

Parallelclassen-Errichtung, Durchschnittsberechnung der Schulkinderzahl, Nr. 7772.
Parcellirung, Abtheilung auf Bauplätze, Verfahren (Prag), Nr. 8117.

Parcellirung, Nichtgenehmigung, wegen entgegenstehenden Lagerplanes (Böhmen), Nr. 7662.
Parcellirungsproject, Einzeichnung in den Lagerplan, Nr. 7712.
Parcellirungswerber, dessen Verpflichtung zur Abtretung von Straßengrund (Bau-Ordn. für Prag), Nr. 8011.
Parificationsverfahren, von amtswegen durchgeführtes, Nr. 7827.
— Prüfung desselben, Nr. 7653.
Patron, alleinige Verpflichtung zur Tragung der Pfarrhofherstellungen, nach der Stiftungsurkunde, Nr. 7967.
Patron, s. Kirchenpatron.
Pensionsanspruch einer Lehrperson (Tirol), Nr. 7805.
Pensionsfond einer Vorschußcasse, Zinsen einkommensteuerfrei, Nr. 7969.
Percentual- und Scalagebühren besonders zu entrichten, Nr. 7652.
Pertinenz zum Handelsgeschäfte, Gebühr, Nr. 8194.
Pertinenzqualität der Fahrnisse einer Badeanstalt, Gebühr, Nr. 7811.
— einer Sache, Nr. 7689.
Pfandbestellung für Zahlung eines Bauschillings, wenn im Bauvertrage, ob Gebühr, Nr. 7785.
Pfarrbau, Concurrenzpflicht des Beneficiaten, Nr. 8258.
Pfarrbauconcurrenz bei Bestand einer Filialkirche, Nr. 7891.
— und Einpfarrungsverhältniß, Nr. 7891.
Pfarrbauten- und Kirchenconcurrenz, Befreiung der Staatsbeamten, Nr. 8041.
Pfarrbeneficium, Voraussetzungen für eine Provisorialverfügung zum Schutze eines solchen, Nr. 7714.
Pfarrconcurrenz, Verfahren, Nr. 7692.
Pfarrfriedhof, Concurrenz, Nr. 8145.
Pfarrhausbau-Concurrenz, Art der Anrepartirung und Abstattung, Nr. 7922.
Pfarrhof, Herstellungskosten, Bestreitung, wann dem Patrone ausschließlich obliegt, Nr. 7967.
Pfarrkirche, Concurrenz für solche (Tirol), Nr. 8270.
Pfarrpfründe, Anspruch auf Leistung für Cultuszwecke, Competenz zur Entscheidung, Nr. 7715.
Pfründeninhaber, dessen Verbindlichkeiten für den Hilfspriester und Einrechnung in der Fassion, Nr. 8114.
Pfründner ob für Bauauslagen bei kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig, Fassion maßgebend, Nr. 7848.
Post, Erbpostprivilegium, Frage der Erlöschung, Nr. 8044.
Postsendungen, bescheinigte, deren Zustellung, Nr. 7865.
Propination. Bei Propinationsschänken § 56 Gew.-Ordn. nicht anwendbar, Nr. 8242.
— Dem Fortbestande der Realrechte steht der Umbau oder die räumliche Ausdehnung der Hausrealität nicht entgegen, Nr. 8281.
— Handel mit Bier in Galizien, Nr. 8243.
— Realschankrechte (Mähren), Nr. 8262.
— Realrecht des Branntweinausschankes ohne Erzeugungsstätte nicht veräuflich, Nr. 7963.
— Schankgebühren in Rechtskraft erwachsene, dürfen nicht geändert werden (Galizien), Nr. 7708.
Propinationsberechtigter, hat kein Beschwerderecht gegen Concession zum Ausschanke versüßter geistiger Getränke, Nr. 7863.
Propinationspächter, Legitimation zur Beschwerde in Propinationssachen, Nr. 7691.
Propinationsschänke, Errichtung, Instanzenzug (Galizien), Nr. 7862.
Propinationsschänker, Unzulässigkeit der Fortführung der Schankberechtigung durch die Witwe, Nr. 7709.
Prostituirte, Ueberwachung und Untersuchung derselben, Nr. 8227.
Provisor einer Pfründe, Bemessung des Ruhegehaltes, Nr. 7694.
Provisorialverfügung auf die Dauer des Streites zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde betreffs Congruabeitrages, Nr. 7982.
Provisorium zum Schutze eines Pfarrbeneficiums, Voraussetzungen für solches, Nr. 7714.

Q.

Quartiergeld für einen Prediger, Hinweis auf die Rechtskraft der Entscheidung, Nr. 7703.

R.

Rauchfchlot, Höhe nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Realeigenfchaft einer Gafthausgerechtigkeit, Vorausfetzung für Anerkennung (Böhmen), Nr. 7943.
— eines Schankrechtes, wenn im Grundbuche blos »Vogtei« eingetragen, Nr. 7633.
— — wenn der Partei die Wiederaufnahme zugeftanden, müffen die neuen Momente und Belege geprüft werden, Nr. 7634.
— von Schankgewerben, Vorausfetzung für Einleitung des Verfahrens zur Conftatirung folcher, Nr. 7726.
— von Schankrechten, res judicata, Nr. 7803.
Realgewerbe. Dem Fortbeftande der Realrechte fteht der Umbau oder die räumliche Ausdehnung der Hausrealität nicht entgegen, Nr. 8281.
— Zur Frage der radicirten Eigenfchaft von Gewerberechten (Mähren), Nr. 8262.
Realrecht des Branntweinausfchankes ohne Erzeugungsftätte nicht verkäuflich, Nr. 7963,
— zum Ausfchanke von Bier und Brantwein, gebührt nicht, wenn Verpflichtung zur Getränkeabnahme abgelöft (Mähren), Nr. 8012.
Realfchankrecht, Zuerkennung, Vorausfetzungen (Mähren), Nr. 7909.
— wann in Anfpruch genommen werden kann (Mähren), Nr. 7633.
Realfchankrechte der Häufer der Mähr.-Oftrauer Schankbürgerfchaft, Nr. 7831.
— der fog. Großbürgerhäufer in Mähr.-Oftrau, Nr. 7832.
— der fog. Ringbürgerhäufer in Miftek, Nr. 7804.
Rechnungsftempel, von Verzeichniffen der Medicamente, auf Grund deren der Forderungsbetrag des Apothekers zur Anweifung gelangt, Nr 8006.
Rechtsanfchauung des V. G. Hofes, Verwaltungsbehörden an felbe gebunden, Nr. 7639, 7645.
Rechtskraft behördlicher Entfcheidungen, Nr. 8057.
— einer Entfcheidung befteht nicht, wenn letztere der Partei nicht zugekommen, Nr. 7892.
Rechtsmittelverfahren in Einkommenfteuerfachen, Nr. 7704.
Reciprocität bei Nachlaßgebühren vom beweglichen Vermögen in verfchiedenen Staaten, Nr. 7717.
— materielle bei Bemeffung von Nachlaßgebühren, Nr. 7973.
— mit Ungarn, betreffs Erfatzes der Armenverpflegskoften, Nr. 7730.
Reclamationscommiffion. Theilnahme des Reclamanten an der Befchlußfaffung, Nr. 8016.
Reclamationsverfahren, Befchwerdelegitimation in demfelben, Nr. 8210, 8212.
Recurs ans Miniftertum gegen Entfcheidungen der Landesftelle im Einvernehmen mit dem Landesausfchuffe unzuläffig, Nr. 8003.
— der Bezirkskrankencaffe gegen die Befreiung von der Verficherungspflicht, Nr. 7866.
— -Friften in Gebührenfachen, Nr. 7752.
— für deffen Rechtzeitigkeit maßgebend die Recursanmeldung, nicht die Recursausführung, Nr. 8269.
— gegen Bauconfens (Galizien), Nr. 8088.
— in Schulbaufachen, Legitimation einzelner Gemeindemitglieder, Nr. 7962.
— Nichterledigung unter Hinweis auf die Rechtskraft einer Entfcheidung, Nr. 7703.
Recursfrift, Berechnung bei Zuftellungen von Anforderungen für das Gutsgebiet (Galizien), Nr. 8089.
— in Gewerbefachen und unterlaffene Rechtsbelehrung, Nr. 7668,
Recursführung gegen die dem Conceffionsinhaber verfagte Genehmigung des beftellten Gewerbepächters, Nr. 8072.
Reformatio in pejus in Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Nr. 7727.
— — unzuläffig in Parteifachen, Nr. 8247.

Regenwasser, Ableitung, Nr. 8206.
Regierungscommissär für eine aufgelöste Gemeindevertretung, Competenz zur Beseitigung von Baugebrechen, Nr. 7921.
— für eine aufgelöste Gemeindevertretung, dessen Wirkungskreis, Nr. 8003.
Regulirungslinie und Abtretung von Straßengrund (Prag), Nr. 7819.
Reichen nach der Bauordnung für Graz, Nr. 7757.
Reichsgericht, Competenzabgrenzung zwischen diesem und dem V. G. Hofe in Bezug auf Ansprüche an den Staatsschatz, Nr. 8263.
Religionsfondsbeitrag einer geistlichen Communität, Nr. 8136.
Remunerationen der Bankbeamten ob Abzugsposten bei der Einkommenbesteuerung der Bank, Nr. 7755.
— für Seelsorger, kein Rechtsanspruch auf diese, Nr. 8259.
Res judicata, dort wo öffentliche Interessen in Frage kommen, keine Anwendung, Nr. 8266, 8267.
— — in Gemeindegutnutzungssachen, Nr. 8208.
— — in einer Armenunterstützungssache, Nr. 7850.
— — wann vorliegt, Nr. 7803, 7807, 7835.
Ruhegehalt, Bemessung bei einem Pfründen-Provisor, Nr. 7694.

S.

Sachverständige zur Feststellung der Eigenschaft von Grundparcellen, Nr. 7650.
Sanitätspersonale, Beitrag der Contributionsfonds-Vorschußcassen für dasselbe, Nr. 7635.
Sanitätspolizei, Handhabung durch die Gemeinde, Nr. 7869.
— Ueberwachung der Ankündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer, Nr. 8002.
Scala und Percentualgebühren besonders zu entrichten, Nr. 7652.
Schankberechtigung, Untersagung der Fortführung durch die Witwe, Nr. 7709.
Schänker, »licentirter«, Begriff (Galizien), Nr. 7691.
Schankgebühren im Grunde Propinationsablösungs-Gesetzes rechtskräftig bemessene, dürfen nicht geändert werden (Galizien), Nr. 7708.
Schankgewerbe, radicirtes, »privilegirtes« Wirthshaus im Besitze der Obrigkeit, Nr. 8165.
Schenkung, als solche zu behandeln, Pensionen in einer letztwilligen Anordnung, Gebühr, Nr. 7838.
— oder Modalität der Entrichtung des Kaufpreises, Gebühr, Nr. 7925.
— von Forderungen an Capital und Zinsen, Werthermittlung in Absicht au Gebühr, Nr. 7750.
Schenkungsgebühr, Abzug von Passiven, Nr. 7990.
Schiedsgerichte, Einberufung u. Constituirung bei Versicherungsvereinen, Nr. 8128.
Schleppbahn, Verfahren in Absicht auf Ertheilung des Bauconsenses, Nr. 8066.
Schule (Volks-, Nationalitäten-), Voraussetzungen für Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 7931.
Schulen, neue, Errichtung, ob der Schulgemeinde und unter welchen Voraussetzungen auferlegt werden kann (Galizien), Nr. 7853.
Schulanstalten, aus einer Stiftung zu errichtende, Nr. 8015.
Schulaufwand, unbedeckter, zur Bestreitung Ortsgemeinde und nicht Schulsprengel berufen (Böhmen), Nr. 7946.
Schulauslagen, zu diesen sämmtliche Gemeindemitglieder der Ortsgemeinde concurrenzpflichtig (Böhmen), Nr. 8013.
Schulbau, Legitimation der einzelnen Gemeindemitglieder zur Recursführung, Nr. 7962.
— Verfahren, Nr. 8075.
Schulbauconcurrenz, Aufwand obliegt der Ortsgemeinde, Nr. 7744.
— Vereinbarungen mit Gemeinden unter Intervention der Schulbehörden, Nr. 8058.
Schulbehörden, deren Competenz in Bezug auf das Geschlecht der zu verwendenden Lehrkräfte (N.-Oe.), Nr. 7643.

Schulconcurrenz auf Grund Steuerziffern, Nr. 8116.
Schuldienst, Austritt, Nichtrückerstattung der in den Lehrerpensionsfond gezahlten Beiträge (Steiermark), Nr. 8163.
— Verlust eines solchen und Anspruches auf Wiederanstellung durch Antritt des Postens in Bosnien ohne Urlaub, Nr. 8164.
Schulerhaltung, Zuschuß aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde, freies Ermessen der Schulbehörde (Galizien), Nr. 7853.
Schulexpositur, Legitimation des Ortsschulrathes zur Beschwerde gegen Errichtung, Nr. 7944.
Schulgeldbefreiung, ob außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges zulässig, Nr. 7966.
— über Anspruch auch der außerhalb der Schulgemeinde wohnenden Kinder, entscheidet Schulbehörde, nicht Schulgemeinde, Nr. 7771.
— von Kindern außerhalb der Schulgemeinde, welche zum Schulbesuche zugelassen wurden, Nr. 7771.
Schulgemeinde und Schulsprengel, Unterschied, Nr. 7744.
— Verwaltungsauslagen, Saumsalszinsen, Nr. 8116.
Schulgiebigkeiten, zur Entscheidung über privatrechtlichen Titel zur Leistung nicht Schulbehörde, sondern Richter berufen, Nr. 7818.
Schulkinder, Durchschnittsberechnung zu Zwecken der Frage der Systemisirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen, Nr. 7772.
Schullehrer, Weigerung des Antrittes der Lehrerstelle, Verlust der Bezüge, Nr. 8163.
Schulort, Bestimmung fällt in die Competenz des Landesschulrathes in I. Instanz, Nr. 7904.
Schulpräliminare und Concurrenz der Schulgemeinden, Nr. 8116.
Schulumlagen, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Senkgruben-Einführung, Competenz des Regierungscommissärs für eine aufgelöste Gemeindevertretung, Nr. 7921.
Sickerwässer eines Flusses, rechtliche Natur, Nr, 7637.
Sparcasse, Statutenänderung, Anlage der Gelder in Wechseln, Nr. 8167.
Spiritus, denaturirter, Getränkeauflage darf vom selben nicht eingehoben werden, Nr. 7707, 7849.
Sprachen, landesübliche, deren Gebrauch in der Gemeinde seitens der Parteien, Nr. 7806.
Staatsbeamten, s. Beamten.
Staatsbürgerschaft, österr., Anerkennung, Nr. 8087.
Stadt, Verleihung dieses Charakters an eine Ortschaft, l. f. Privileg, Nr. 7815.
Statuten der Sparcasse, Aenderung, Anlage der Gelder in Wechseln, Nr. 8167.
Statutenänderung einer Krankencasse, Nr. 7933.
Stauwerk, welche Wasseranlage als solches zu behandeln (N.-Oe.), Nr. 7758.
Stempelmarken-Umtausch, Voraussetzung, Nr. 7769.
Steuer, 5perc., Nichtbewilligung des Abzugs der Passivzinsen vom Hauserträgnisse, Nr. 7654.
Steuern, landesfürstl., Nichtverpflichtung der Gemeinden zur Einhebung, Nr. 8268.
Steuertheilung bei an zwei verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen, Nr. 7685.
— nach 80 und 20 Percent hat bei Besteuerung des galizischen Propinationsfondes nicht statt, Nr. 7704.
Steuertheilungsgesetz, zum Begriffe eines objectiven Zusammenhanges von Unternehmungen, Nr. 8160.
Steuerzuschlag von der Gemeinde beschlossener, Anfechtung des Zahlungsauftrages, Nr. 8013.
Stiftbrief, Interpretation, Nr. 7745.
Stiftung, Auslegung der Urkunde, Nr. 8180.
— ob die aus diesen zu errichtenden Anstalten als Schulanstalten zu betrachten, Nr. 8015.
— Towarnicki'sche, Schüler des Conservatoriums in Lemberg haben auf selbe keinen Anspruch, Nr. 7908.
— und Stiftungspermutation, Nr. 7879.
— Verwaltung einer solchen und einstweilige Verfügungen, Nr. 7890.

Stiftung, Zweck, hierüber entscheiden Administrativbehörden, Nr. 8015.
Stimmabgabe, Art derselben nicht im Reclamationsverfahren zu erörtern, Nr. 7786.
Stimmrecht bei Wahlen, Legitimation zur Beschwerdeführung, Nr. 7995.
Straße, nachtheilige Niveauverhältnisse und Beschädigung von Gebäuden durch Regenwasser, Nr. 8206.
— Herstellung, Verpflichtung des Gutsgebietes zum Erlag des Preises für Handtage und für Holzmaterial, nur wenn es nothwendig war (Galizien), Nr. 8061.
Straßen- und Brücken-Erhaltung (Mähren), Nr. 7642.
— bestehende, in der Gemeinde, Pflicht dieser zur Erhaltung und Geltendmachung der privatrechtlichen Verpflichtungen, Nr. 7845.
— Kategorisirung als Haupt- oder Nebenstraßen, freies Ermessen, Nr. 7816.
— und Gassen, zu deren Einfriedung die Baubewilligung erforderlich (Wien), Nr. 7740.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
Straßenbauconcurrenz, Verfahren und Auftheilung des Aufwandes beim Baue einer Bezirksstraße (Mähren), Nr. 7980, 7981.
Straßenbauten, Einbringung von freiwilligen Gaben, ob im Wege der polit. Execution zulässig, Nr. 8149.
Straßenbezeichnung, Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, Nr. 7729.
Straßenbreite-Bestimmung, freies Ermessen, Nr. 7816, 7819.
Straßenconcurrenz, Beitragsleistung dritter Gemeinden (Kärnten), Nr. 8178.
— Repartition und Verjährungsfrage (Tirol), Nr. 8181.
Straßenconservirung nach dem böhm. Mauthgesetze, Nr. 8096.
Straßenconservirungspauschale, Erhebungen betreffs des Frachtenverkehres (Böhmen), Nr. 7894.
Straßengrund, Abtretung durch einen Parcellirungswerber (Bau-Ordn. für Prag), Nr. 8011.
— Benützung beim Baue, Gebühren von der Gemeinde auferlegte, Nr. 8170.
Straßengrund-Abtretung, Consequenz der Regulirungslinien-Feststellung (Prag), Nr. 7819.
Straßenregulirung, anlässlich der Baulinienbestimmung, Nr. 7816.
— fallweise (Prag), Nr. 7819.

T.

Temporalieneinkünfte eines Beneficiaten, Nr. 8187.
Thierseuche. Ein von der Uebertretung des bezüglichen Gesetzes freisprechendes Erkenntniß noch kein Präjudiz für die Frage des Entschädigungsanspruches, Nr. 8263.
— Voraussetzungen für die Frage der Entschädigung nach dem Gesetze vom 17. August 1892, R. G. B. Z. 142, Nr. 8263.
— Zur Frage der Entschädigung für anlässlich der Lungenseuche getödtete Rinder, Nr. 8278.
Trockenräume als Arbeitslocalitäten, Nr. 8074.
Trottoir, Herstellung nach der Bauordnung für Graz, Pflicht des Hauseigenthümers, Nr. 7659.
Truppenleven wurden nicht assentirt, Nr. 8087.

U.

Uebersiedlungsgebühren der Staatsbeamten, Nr. 7683.
Umlage, Percentsätze, verschiedene, innerhalb derselben Steuergattung unzulässig (Lemberg), Nr. 7997.
Unfallversicherung, auf vor dem 1. November 1889 eingetretene Unfälle keine Anwendung, Nr. 8248.
— bei Bruderlade-Mitgliedern, Nr. 8082.
— der Arbeiter bei Bergwerken, Nr. 7976.
— der für einen Sägebetrieb arbeitenden Holzarbeiter, Nr. 8083.
— der im Fabriksbetriebe beschäftigten Porzellanpfeifenmaler, Nr. 8084.
— der mit einem Ziegeleibetriebe verbundenen Lehmgruben, Nr. 7975.

Unfallversicherungsanstalt, Eintritt derselben in einen bestehenden Versicherungsvertrag, Nr. 8008.
Unfallversicherungspflicht, der bei den Nebenanlagen der industriellen Hauptunternehmung beschäftigten Arbeiter, Nr. 7864.
— der bei der Waldmanipulation beschäftigten Arbeiter, Nr. 7864.
— der im Baumeistergewerbe beschäftigten Arbeiter, Nr. 7822, 7823.
— des Zimmermannsgewerbes, Nr. 7666, 7667.
Uniformirung der städtischen Feuerwehren, Nr. 8024.
Unterstützungsfond einer Genossenschaft darf nicht an einen außerhalb derselben stehenden Verein überlassen werden, Nr. 7731.
Unterthanen nach der Unterthansverfassung in Galizien, auch Juden, Nr. 7890.
Urtheilsgebühr, Nr. 7856.
— Befreiung von solcher kommt dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde nicht zu, Nr. 7924.

V.

Vereins-Schiedsgerichte, Voraussetzung für die Pflicht der Behörde zur Constituirung solcher, Nr. 8128.
Verjährung, Ansprüche auf Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur unterliegen nicht derselben, Nr. 8261.
— bei Bemessung der Nachlaßgebühr durch den Abhandlungsrichter und Richtigstellung durch die Finanzbehörde, Nr. 7972.
— bei unterlaufener Versäumniß der Partei in der Angabe der Erwerbsteuererklärung, Nr. 7952.
— des Gebührenbemessungsrechtes, Anzeigepflicht der Gerichte und der Partei, Nr. 7716, 7749.
— des Gebührenbemessungsrechtes für einen zur Gebührenbemessung nicht angezeigten Gesellschaftsvertrag, Nr. 7689, 7749.
— des Rechtes zur Richtigstellung der Erwerbsteuer, Nr. 8256.
— Hemmung in Folge Pflichtversäumnisses der Partei, Nr. 8155.
— in Steuersachen Hemmung, Nr. 8036.
Verjährungsgesetz auf besondere Abgabe vom Ausschanke keine Anwendung, Nr. 8257.
Vermögenssteuer und Verfahren zur Feststellung des Vermögensstandes (Vorarlberg), Nr. 7759.
Vermögensübertragung entgeltliche, wann anzunehmen, Nr. 7925.
— Gebühr von einer Erklärung eines Gesellschafters betreff grundbücherlicher Realitätenübertragung an eine neue Handelsgesellschaft, Nr. 7556.
— Gebühr von Einräumung des Gebrauchsrechtes an die Gesellschaft durch einen Dritten, Nr. 7689.
Verordnung, Prüfung der Giltigkeit einer solchen, Nr. 8185.
— vom 17. August 1851, betreff Gebühr von Ehepacten, Prüfung der Giltigkeit, Nr. 8105.
Verpflegskostenersatz bei freiwillig übernommener Erhaltung eines Armen (Minderjährigen), Nr. 8205.
— der Bezirkskrankencassen für ihre Mitglieder, Nr. 8073.
Versicherungsverein, Behandlung als solchen eines Vereines bei Statutenänderung, Nr. 7646.
— Einberufung von Schiedsgerichten, Nr. 8128.
Verwahrungsgebühr, Erfolglassung von Wertheffecten aus dem Fideicommisse blos zu persönlichen Zwecken genießt nicht die Befreiung, Nr. 7768.
— Vinculirung auf das Fideicommiß, ob die Eignung zum Umsatze benimmt, Nr. 7768.
Verwaltungsgerichtshof, Competenzabgrenzung zwischen diesem und dem Reichsgerichte in Bezug auf Ansprüche an den Staatsschatz, Nr. 8263.
— dessen Erkenntnisse keine administrative Amtshandlung, Nr. 8256.
— Rechtsanschauung, Verwaltungsbehörden an selbe gebunden, Nr. 7639, 7645.
— Rechtswirkung eines nach § 7 gefällten Erkenntnisses, Nr. 8215.
Verzehrungssteuer-Zuschlag und Abgabe (Galizien), Nr. 7649.

Verzehrungssteuerzuschläge, Rückforderung wegen indebite Zahlung, Nr. 7725.
Veterinärpolizei bei der Entschädigungsfrage für gekeultes Vieh, Strafverfahren ohne Einfluß, Nr. 8278.
— wann Anzeige »unverzüglich« erstattet, Nr. 8278.
Viehseuche, s. Thierseuche.
Volksschule, Voraussetzungen für die Errichtung vom Standpunkte des Unterrichtsbedürfnisses, Nr. 7931.
Vollmacht mehrerer Aussteller, Gebühr und Haftung des Advocaten, Nr. 7641.
Vorschußcassen, Besteuerung nach dem Gesetze vom 27. December 1880, Zinsen des Pensionsfondes und der Amortisationsbeträge steuerfrei, Nr. 7969.

W.

Wahl Annullirung und Neuwahlen auf Grund neuer Wählerlisten, Nr. 7996.
Wahl eines früheren Wahlkörpers wenn annullirt, muß auch die der nachgefolgten Wahlkörper annullirt werden, Nr. 8198.
— eines Gemeindevorstandes, bei Ablehnung des Mandates Neuwahl, Nr. 7773.
— undeutliche Bezeichnung des zu Wählenden, Nr. 7787.
— Vertretungsverhältniß, wenn notorisch, Nr. 7995.
— zum Mitgliede des Gemeinderathes, Annullirung wegen später aufgekommener Hindernisse, Nr. 8060.
— zur Gemeindevertretung, Districtsarzt und Bezirksvertretungssecretär sind wählbar (Böhmen), Nr. 7774.
Wahlen, amtswegiges Einschreiten, Nr. 8162.
— auf Grundlage von Wählerlisten durchzuführen, welche in Rechtskraft erwachsen sind; Sistirung eines gegentheiligen Beschlusses, Nr. 8199.
— Beeinflussung durch Wahlcommission, Erhebungen durch den Wahlcommissär, Nr. 8179.
— Bemängelung der Gemeinderechnungslegung kein Ausschließungsgrund, Nr. 8265.
— Berechnung der Dauer der Steuerleistung, Nr. 7994.
— deren Einleitung und Durchführung, wenn der neugewählte Gemeinderath sich auflöst (Lemberg), Nr. 7787.
— Einwendungen gegen Wählerlisten, Stimmgebung, Agitationen, Schluß der Wahlhandlung, Eingreifen des Regierungscommissärs (Bukowina), Nr. 8151.
— Einwendungen verspätete und nicht concretirte, Nr. 8162.
— Festsetzung der Schlußstunden, Nr. 7995.
— Leitung durch den zur Wahlhandlung abgeordneten Regierungscommissär, Nr. 7724.
— Nichteinhaltung der für die einzelnen Wahlkörper gesetzten Termine (Mähren), Nr. 8188.
— nur der Rückstand liquider Gemeindegiebigkeiten bildet einen Ausschließungsgrund, Nr. 8265.
Wähler, Berechtigung zur Abgabe zweier Stimmen, Nr. 7834.
— Constatirung der Personen-Identität, Nr. 7995.
— ein und derselbe kann zweimal giltig seine Stimme nicht abgeben, Nr. 7995.
— Zulassung zur Stimmgebung bei nicht eingetragenen vollen Namen in der Wählerliste, Nr. 8028.
Wahlact, Annullirung über die vorgebrachten Partei-Einwendungen hinaus, Nr. 7906,
Wählbarkeit, Bedingungen erst bei der Wahl in Betracht zu ziehen, Nr. 8134.
Wahlbeeinflussungen, allgemeine Behauptungen, Nr. 7919.
Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes (Steiermark), Nr. 7680.
Wahlcommission, Bestimmung der Vertrauensmänner für dieselbe (Böhmen), Nr. 8028, 8029.
— Einsetzung mehrerer (Lemberg), Nr. 7787.
— Vorsitz durch einen Beisitzer geführt (Galizien), Nr. 7994.
Wahlergebniß, wann durch Nichtzulassung eines Wählers alterirt, Nr. 7834.

Wählerliste Auflegung maßgebend für die Berechnung der Dauer der Steuerleistung, Nr. 7994.
— rechtskräftige, kann durch Wahlcommission nicht geändert werden, Nr. 7834.
Wählerlisten, Aenderung innerhalb 8 Tagen vor der Wahl, Nr. 7882.
— amtswegige Berichtigung unzulässig, Nr. 8209.
— Festsetzung der Frist zur Einbringung von Einwendungen, Nr. 8130.
— gegen bewilligte Berichtigung, Recurs unzulässig, Nr. 8148.
— ob neue zu verfassen, bei Annullirung einer Gemeindeausschußwahl, Nr. 7881.
— Reclamation des Wahlrechtes eines Dritten, Nr. 8016.
— Streichung der Wähler aus denselben, wegen »angeblich« nicht gelegter Rechnungen und weil »angeblich« nicht Steuerzahler, Nr. 7672.
— welche der Wahl zu Grunde zu legen sind, Nr. 8199.
— wiederholte Verlesung, Nr. 7995.
Wählerverzeichniß, Berechnung des Steuerbetrages behufs Einsetzung in dasselbe, Nr. 8210, 8211, 8212.
Wahlfreiheit, Beeinträchtigung, Nr. 7746, 7995.
Wahlhandlung, Beginn in einzelnen Wahlkörpern, Nr. 7746.
— Erneuerung auf Grund der letzten Wählerlisten, Nr. 7906.
Wahlkörper, Annullirung einzelner oder aller, Nr. 7881.
— Completirung, Nr. 8016.
— Einreihung in solche der Ehrenbürger und Honoratioren (Mähren), Nr. 8213.
— nachgefolgte, deren Annullirung, im Falle die früheren annullirt wurden, Nr. 8198.
Wahlkörperbildung für die Gemeindewahlen in Mähren, Nr. 8103.
Wahllegitimationskarten, Ausfolgung (Lemberg), Nr. 7787.
— und Art der Stimmgebung gehört nicht zum Reclamationsverfahren, Nr. 7786.
Wahlrecht, actives, des Inhabers einer Gast- und Schankgewerbe-Concession, Nr. 8071.
— actives, in der Anerkennung desselben, liegt auch die Entscheidung über das passive, Nr. 7724.
— aus dem Titel des Besitzes (Lemberg), Nr. 7786.
— Ausübung, Nr. 8016.
— beruhendes auf Steuerentrichtung, privatrechtliche Verhältnisse betreff Steuerobjectes nicht maßgebend, Nr. 8148.
— bevorzugtes der Doctoren, Nr. 8214.
— bevorzugtes der graduirten Districtsärzte, Nr. 8146.
— der Ehegatten bei getrennt entrichteter Steuer, Nr. 8212.
— desjenigen, welcher in Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung steht, Nr. 7724.
— einer Gesellschaft, wovon abhängt, Nr. 8211.
— offener Handelsgesellschaften, Nr. 8026.
— passives, Nichtlegung von Gemeinderechnungen Ausschließungsgrund, Nr. 7693.
— zur Bezirksvertretung wegen zweier im Bezirke liegenden Güter, wann gegeben (Steiermark), Nr. 7743.
— — der Gemeinden, Ausübung desselben (Böhmen), Nr. 7644.
Wahlresultat für Prüfung der Giltigkeit einzelner Stimmen maßgebend, Nr. 7994, 7995.
Wahlsache, Instanzenzug, Nr. 7665.
Wahlsachen, Instanzenzug, Nr. 8134.
Wahlstimmen, Eintragung durch Magistratsbeamte (Lemberg), Nr. 7787.
Wahlstimmzettel, Einlegung in die Urne durch ein Wahlcommissionsmitglied, Nr. 7995.
Wahltermin, Verlautbarung, Nr. 7746.
Wahlvollmacht, Ausfertigung mehrerer, Nr. 7881.
Waldaufsicht, Competenz der staatlichen und nicht der autonomen Behörden, Nr. 7647.
Waldgrund, Aufforstung, Nr. 7650.
Waldschonungsanlegung und Aufforstung, Nr. 7870.
Wasserableitungsanlagen, Voraussetzungen für die Consentirung, Nr. 7782.
Wasseranlage. Der consensmäßige Bestand einer solchen entbindet den Werksbesitzer nicht von Beseitigung der durch selbe zu Tage tretenden Beschädigungen, Nr. 8264.

Wasseranlagen, eigenmächtige, Beseitigung; Verfahren, Nr. 7893.
Wasserarm eines Hauptstromes, abgebauter, Qualification als Privatgewässer, Nr. 7782.
Wasserbenützungsanlage. Heranziehung neu erstehender Interessenten zur Mitconcurrenz, Nr. 8098.
Wasserbenützungsanlagen. Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen (Mähren), Nr. 8057.
Wasserbenützungsrechte, aus einem Vertrage behauptete, Nr. 8098.
— einer Canalanlage, Nr. 7637.
Wasserführungsanlage, bestimmungsgemäße Handhabung einer solchen, Nr. 7758.
Wasserleitung, auf Bahnterritorium, zum bezüglichen Auftrag für Eisenbahnverwaltungen autonome Behörde nicht competent, Nr. 7661.
Wasserrecht, Competenz bei Beurtheilung einer Canalanlage; Verfahren und Provisorium, Nr. 7903.
— Competenz der politischen Behörden bezüglich im Straßenzuge befindlicher Brücken über künstliche Gerinne, Nr. 8260.
— Ergänzung der Wiener Hochquellenwasserleitung, Nr. 8244, 8245, 8246.
— Kosten des Verfahrens und der rechtsfreundlichen Vertretung, Nr. 8094.
— Legitimation zu Ersatzansprüchen für Wasserentziehung aus dem Wiener-Neustädter Canale, Nr. 8245.
— Regulirung bestehender Wasserbenützungsanlagen, gesetzlich zulässige Enteignungsart, Nr. 8264.
— Stellung neuer Consensbedingungen bei Wiederherstellung einer Anlage, Nr. 8264.
— Verpflichtung des Eigenthümers einer Entwässerungsanlage zur Instandhaltung des Abflußgerinnes, Nr. 8283.
— wann in Sachen der Wasserversorgung im Erkenntnisse die Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen ist, Nr. 8244.
— wer als »Betheiligter« anzusehen ist, Nr. 8245.
— Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canale nur »Gebrauchsberechtigte«, Nr. 8245.
— Wesen und Inhalt der Benützungsrechte der Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canale, Nr. 8244, 8245.
— Zweckmäßigkeitsfragen bei Wasserversorgung einer Gemeinde von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen, Nr. 8246.
Wasserrechtssache, Competenz- und Legitimationsfragen, Nr. 7782.
Wasser-Schutz- und Regulirungsbauten, Feststellung von Bedingungen und Forderungen einer Caution, Nr. 7895.
Wechselescompte oder Wechseldarlehen und Auslagen für Reescomptirung, bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 7764.
Wechselstempel, Beweiswürdigung, Nr. 7873.
— Einwendung einer mangelhaften Ausstellung des Wechsels, Nr. 8090.
— vom im Auslande ausgestellten, nach der Acceptation zur Obliterirung präsentirten Wechsel, Nr. 8090.
Weg, besondere Verpflichtungstitel zu berücksichtigen, wenn dieselben unbestritten oder unzweifelhaft erwiesen, 8260.
— Beurtheilung der Nothwendigkeit, Nr. 8085.
— dessen Behinderung ohne Auflassung (Galizien), Nr. 8119.
— ob Gemeinde- oder Interessentenweg (Steiermark), Nr. 7728.
— Oeffentlichkeit eines Fußweges, Nr. 7999.
— Oeffentlichkeit, Erfordernisse, Nr. 8000.
— über Privatgrund, Oeffentlichkeit (Kärnten), Nr. 8085.
— Veräußerung eines Wegparcellentheiles, Nr. 7984.
Wege, Auflassung und Abtretung des Wegegrundes, Nr. 7695.
— Erhaltung; Anerkennung des öffentlichen Charakters, Verpflichtung der Ortsgemeinde (Steiermark), Nr. 7892.
— Erhaltung; eine rechtskräftige Entscheidung kann die Behörde nicht abändern, Nr. 8186.
— in der Gemeinde bestehende, Pflicht zur Erhaltung und Geltendmachung privatrechtlicher Verpflichtungen, Nr. 7845.

Wege, ob Herstellungsaufwand der Gemeinde, oder dem Wasseranlagebesitzer kraft Wasserrechtes zuzulasten, entscheidet politische und nicht Wegebehörde, Nr. 7911.
— Umlegung, Nr. 7695.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung (Böhmen), Nr. 7663.
Wegesachen, Aufhebung eines Gemeindeausschußbeschlusses in solchen, Nr. 7702.
— Competenz der autonomen Behörden und Verfahren, Nr. 8183.
Widerlage, ob Nachlaßpassivum, Nr. 7651.
Wiederaufnahme des Verfahrens zur Constatirung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes, Nr. 7909.
— und Aenderung eines rechtskräftigen Judicates? Nr. 8186.
Wildschadenersatz, Bedingungen für solchen, Nr. 7965.
Wirthschaftsgebäude, vermiethete, Hauszinssteuer, Nr. 7985.
Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche; Theilung des gemeinsamen Vermögens (Dalmatien), Nr. 7960.

Z.

Zahlungsauftrag, einer für mehrere Einkommensteuerjahre, Nr. 7670.
— im selben Berechnung des Durchschnittsertrages, ob aufzuscheinen hat, Nr. 7950.
Zeugnisse, ausgestellt von mehreren Personen, unterliegen nur einfacher Gebühr, Nr. 7993.
Zimmermannsgewerbe, Frage der Fabriksmäßigkeit, Nr. 7666, 7667.
Zinsverheimlichung bei Gebäuden, welche der 5perc. Steuer unterliegen, Nr. 7840.
— Verfahren, 8052.
Zollgebühr, Umfang der Haftung, Nr. 8173.
— Verjährungsgesetz keine Anwendung, Nr. 8173.
Zuckersteuergesetz, Ausfuhrbonificationen, Exportprämie des Staates, Nr. 8237, 8238, 8239, 8240, 8241.
Zufahrtsstraßen der Eisenbahnen, und Frage deren Uebernahme in die Bezirksconcurrenz (Mähren), Nr. 7820.
Zugehör des Fabriksmobilars und der Waarenvorräthe zu einer Realität und Gebühr, Nr. 7717.
— zum Handelsgeschäfte, Gebühr, Nr. 8149.
Zuschlag, a. o. 100perc. zur Erwerbsteuer, Voraussetzungen, Nr. 8036.
Zuschläge zu einer nicht einzuhebenden Verzehrungssteuer, sind Abgaben, die eines Landesgesetzes bedürfen (Galizien), Nr. 7649.
— zu indirecten Abgaben, ob den Staatsbeamten Befreiung zukommt, Nr. 7936.
— zum Bezirksschulfonde, bei Nachlaß der Grundsteuer, ob abzuschreiben, Nr. 7927.
Zustellung bescheinigter Postsendungen, Nr. 7865.
— der behördlichen Entscheidung im Todesfalle an den Erben, Nr. 8248.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Adamec Adalbert, 8055.
Aflenz, Gemeinde, Einlegerverpflegskosten, 8279.
Aldeno, Gemeinde, Gebietsabgrenzung, 8269.
Alexa Johann, 7676.
Alpine Montangesellschaft, 7901.
Anderl Elisabeth, 7836.
Appel Gustav, 8201.
Arditti Josef Abraham, 8255.
Arnago, Gemeinde, Gebietsabgrenzung, 7878.
Assburg Anna, Gräfin von der, 7859.
Assicurazioni Generali in Triest, 7977.
Außer-Villgraten, Gemeinde, Straßenbauconcurrenz, 8181.
Aussig, Zuckerraffinerie Franz Fieber, 8241.
Austro-belgische Eisenbahngesellschaft in Wien, 8244.

B.

Baisi Heinrich, 8283.
Balatě Wenzel, Wahlrecht, 7693.
Balosches kul Demeter, 8151.
Bartl Alois, 7693.
Baš Ida, 7681.
— Lorenz, 8206.
Baudeputation für Wien, 7905, 8025.
Bauer Arthur, 8004.
— Josef, 8096.
— Ludwig Wilhelm, 8004.
— Theresia Wilhelmine, Erben nach, 8004.
Baworowski Ladislaus, Graf, 8089.
Bayer Josef L. 7970.
Bazanella Johann Bapt., Heimatszuständigkeit, 8203.
Behmel F., 8254.
Bena Vincenz, 8274.
Bendel, Dr. Samuel, 7994.
Bendl Ludwig, 7918.
Benedetti Franz und Jakob, Gemeindenutzungen, 8077.
Beranek Thomas, 8114.
Berchem-Heimhausen, Graf, Patronatsamt in Kuttenplan, 7692.
Berger Abraham, 7831.
Berka Mathias, 8095.
Bernstein Alexander, 8090.
Better Joachim, Mauthsache, 7926.
Bezirkshauptmannschaft Gaya, 8209, 8211, 8213.
Bielitz, Fideicommißverwaltung des Fürsten Sulkowski, Jagdsache, 7920.
Bieregger Franz, 8052.
Bilić Josef L., 7874.
Bindlechner Franz, 7687.
Bircza, Gemeindewahl, 7994.
Birnbaum Heinrich, 8239.
Birnöcker Karl, 7653.
Blansko, Gemeinde und Ortschulrath, 7944.
— Fürst Salm'sche Eisenwerke und Maschinenfabrik, 8082.
Bloch Josef, 7810.
Bobrowska Felicie, Gräfin, 8242, 8243.
Bochner, Edmund v., 8237.
Böhm, Brüder, Firma, 8139.
Böhmisch-Aicha, Bezirksvertretungswahl, 7934.
Böhmisch-Trübau, II. Gewerbegenossenschaft, 7998.
Boldrini Katharina, Lehrerin, Altersversorgung, 7805.
Bombassaro Peter, Brotappalto in Salurn, 7829.

Bondy Gottlieb, 8168.
— — und Otto, 8091.
Borowski, Dr. Leslaw, 7915.
Borotin, Gemeinde, 7911.
Boskowitz, Judenstadt, Gemeindewahl, 8016.
Bouquoy, Karl Graf, 8229.
Bousse Emil, 7679.
Brand Franz, 8179.
Brandeis, Domänen-Direction, 7887, 7888.
Brandmann Ascher, 7905.
Brandstätter Leisor und Sarah, 8088.
Braunbusch, Gemeinde, 7684.
Brenna Gemeinde, 7926.
Brenner Markus, 7804.
Breyer Alois, Unfallversicherungspflicht (Zimmermannsgewerbe), 7667.
Březovic, Gemeinde, 7850.
Brixen Stadtgemeinde, 8268.
Brož Albert, 8017.
Brünn, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, 8082.
Brünner Filiale der »Živnostenská banka pro Čechy a Moravu v Praze«, 8030.
Brunatti Franz, Stipendienstiftung, 7879.
Bubeneč, Gemeinde, Lagerplan, 7880.
Buberl Cassandra, 8046.
Bucze ab Wielopole, röm.-kath. Pfarrlinge, 7891.
Bübl Adam, Unfallversicherungspflicht (Zimmermannsgewerbe), 7666.
Budiměřic, Gemeinde, Geldforderung, 8031.
Budweiser Vorschußcasse, böhmische, 7841.
Bureš Alois, 7644.
Buschtiehrader Eisenbahn, 8014.
Busk, Gemeindewahl, 7995.
Bystritz, Contributionsfonds-Vorschußcasse, 7635.

C.

Canal und Gruber, Baumeister, Unfallversicherung, 7822.
Canaval, Alois v., 7848.
Čapek, Dr. Franz, 8286.
Caproni Dominik, 8247.
Carciato, Gemeindegebietsabgrenzung, 8112.
Caurairy Wilhelmine, 8004.
Čelčic, Realschankrechte ob Nr. 4 (alt), 44 (neu) 7634.
Černý, Dr. Wenzel, 8106.
Česko, Budějovická záložna, 7841.
Chorážec, röm.-kath. Pfarrlinge in, 7891.
Chotusic, Gemeindewahl, 7693.
Christ Ludwig & Comp., Firma, 7957.
Chropiner Zuckerfabrik, 8237, 8238.
Cilli, Bezirksvertretungswahl, 7680.
— Stadtgemeinde, Regenwasserableitung, 8206.
Cimarolli Franz, 8180.
Claudi, Dr. Karl Clemens, 7898.
Cleß Heinrich, 8044.
Colloredo-Mannsfeld, Josef Fürst, Friedhofsconcurrenz, 8145.
Corradi, Dr. Peter, Stipendienstiftung, 8180.
Croviana, Gemeinde, 8112.
Cubranič Georg, 7694.
Czástka, Dr. Alois, 7993.
Czerlanyer Papierfabrik, 7640.
Czernowitz, Ausübung radicirter Gast- und Schankgewerbe, 7930.

D.

Dauba, Gemeindewahl, 8028.
Deblin, Realschankrechte ob Nr. 9, 7803.
Denner Georg, Heimatrecht, 7844.
Deutsch-Schützendorf, Gemeinde, 8097.
Dickes Simon, 7921.
Doblhoff, Josef Freiherr v., 7942.
Dobříš, Gemeinde, 8145.
Dobromil, Gemeinde, Ersatzleistungen, 8034.
Dominikaner- (Prediger-) Ordens-Convent in Prag, 7903.
Donath Adolf, 7804.
Donebauer Elise, 8215.
Dornawatra, Gemeinde, 8047.
Drahotusch, Gemeinde, 7686.
Drohobycz, Stadtgemeinde, 7853.
Dub Albert und Wilhelm, 7990.
— Jakob, 8273.
Dydyńska Louise, 7629.

E.

Eckelmann Gebrüder, Firma, 7656.
— & Wolfrum, Firma, 7657.
Egger Blasius, 8104.
Ehrenfreund Moses, 7996.
Ehrlich Karl, Firma, und Rosa, 8069.
Eibert Franz, 8200.
Eißner Anton, 7971.
Ellgoth, Realschankrecht ob Nr. 1, 7963.
Elzer Johann, Firma, 7951, 8222.
— Karl und Franziska, dann Leopold und Edmund, 7804.
English Austrian sugar Refineries lim. in London, 8252.

Eßterházy, Fürst, Districtsverwaltung in Eisenstadt, Jagdsache, 7949.

F.

Feig, Dr. Adolf, Hausapotheke, 8144.
Feitenhansl Anna, Heimatrecht, 8223.
Feldkirch, Sparcasse, 7655.
Ferbas Anton, 8102.
Fieber Franz, Zuckerraffinerie in Aussig, 8241.
Filaferro Karl, 7965.
Finanzdirection in Czernowitz, 7654, 7720, 7778, 7779, 7861.
— in Klagenfurt, 7763, 7825, 7950.
— in Laibach, 7733, 7735, 7764, 7780, 7793.
— in Linz, 7738.
— in Salzburg, 7796.
— in Triest, 8120, 8121, 8159.
— in Troppau, 7799, 7884, 8078, 8195.
Finanz-Landesdirection in Brünn, 7675, 7676, 7737, 7826, 7951, 8124, 8125, 8221, 8222.
— — in Graz, 7631, 7827, 7900, 7988, 8007, 8017, 8126, 8155, 8156, 8161.
— — in Innsbruck, 8234.
— — in Lemberg, 7629, 7632, 7673, 7754, 7755, 7762, 7783, 7840, 7885, 7886, 8037, 8079, 8108, 8110, 8111, 8123, 8250, 8257.
— — in Prag, 7671, 7674, 7721, 7732, 7791, 7841, 7842, 7843, 7859, 7860, 7887, 7888, 7952, 7953, 7969, 7970, 8036, 3039, 8081, 8157, 8158, 8177, 8192, 8219, 8220, 8254, 8285, 8286, 8287, 8288.
— — in Wien, 7630, 7653, 7706, 7798, 7940, 7956, 7957, 7987, 8038, 8051, 8052, 8080, 8109, 8122, 8175, 8176, 8193, 8218, 8233, 8235, 8255, 8256.
— — in Zara, 7722, 7899.
Finanzprocuratur, böhm., 7818.
Fischel L. S. & Söhne, Firma, 7639.
Fiumaner Hafenbau-Unternehmung, 8159.
Flatz Jacob, 8086.
Fleischer, Dr. Victor, 8175.
Fleischhacker Agnes, 7875.
Fleischner Adolf, 7849.
Fochtmann, Dr. Anton, 8028.
Förster Bruno, 7897.
Fojtik Franz, 7961.
Forst- und Domänen-Direction in Wien, Schulumlagen, 7946.
Fousek Josef, 8049.
Franaszek Victoria, 7925.
Francos, Dr. Hermann, 7921.
Frank Georg Ignaz, 7630.
Frankenburg, Pfarrgemeindevorstehung, 8015.
Frankstadt, Stadtgemeinde, 7966.
Franzen, Gemeinde, Concurrenz zu Pfarrhofherstellungen, 7967.
Freistadt (O.-De.), Sparcasse, 8063.
Freudenheim Kalman, 7707.
Freund, Med. Dr. Eduard, 7665.
Friedrich Moriz und Antonie, 7803.
Froschhauser Augustin, 8093.
Fuchs, Eduard Ritter v., 8025.

G.

Gabersdorf, Flachsspinnerei, Firma, 7941.
Gaisch Paul, vulgo Brettschuster, 7814.
Galusek, Dr. Josef, 8212, 8213.
Gasch Rudolf, 7920, 7963.
Gastein, Genossenschaft der Baugewerbe des Bezirkes, 7794.
Gatterburg, Constantin Graf, 7889.
Gaya, Gemeindewahl, 8209, 8210, 8211, 8212, 8213, 8214.
Gelber Moses, 7954.
Gelinek M. und Hermann, Maschinenpapierfabrik, 8228.
Gellert Leopold, 8098.
Gemeindewahl, Reclamationscommission Boskowitz, 8016.
Gemeindewahlen, Reclamationscommission Gaya, 8210, 8212, 8214.
— — Malesitz, 7672.
— — Perehinsko, 8148.
Genossenschaftsverband in Mähren, 8010.
Gesen, Gemeinde, 8058.
Geßner, Pohl & Comp., Bergbaugesellschaft, 8160.
Gizicki Josef, Bierausschank in Biala, 7691.
Gladisch Johann und Clara, 7804.
Glaser Adolf, sen. und jun., 7860.
Göding, Genossenschaft der Bau- und handwerksmäßigen Gewerbe, 7945.
Gödinger Zuckerfabriken Brüder Redlich & Berger, 8174.
Goëß, Leopold Graf, 7854, 7975.
Goldfinger Leopold, 8118.
Gotha, Generalrepräsentanz für Oesterreich der Lebensversicherungsbank für Deutschland in, 7913.
Gottl Rudolf, Untersagung des Streckenbetriebes unterhalb eines Thonlagers, 7918.
Gottlieb & Brauchbar, Brüder, Betriebskrankencasse in Brünn, 7932.

Gottwald Alois, 8057.
Grabisca, Bezirksschulrath, 7927.
— Gemeinde, 7928.
Grafendorf, Gemeinde, Brückenerhaltung, 7642.
Grainigg Marie und Juliana, 7813.
Graz, jüngeres linksseitiges Mühlconsortium und älteres Mühlconsortium, 8264.
— Sparcasse, 7813, 7814.
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, 7976.
Gregersen G. & Söhne, 8159.
Grimm, Freiherr von Süden'sche Kirchenstiftung, 8135.
— Heinrich, 8176.
Groß Jacob, 7691.
Groß-Gurek, Gemeinde, 7926.
Großmann Adolf, 7881.
— Ferdinand, 7804.
Groedel, Gebrüder, Firma, Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen, 7864.
Gröger Alois, 7882.
Größler Joachim, 8153.
Grube August Wilhelm, Legatare nach, 8068.
Gruber Georg, 7971.
— Josef, 7972.
Grün, Gemeinde, 8027.
Grünbaum, Dr. Hermann, 7705.
Grumberg Gemeinde, 7815.
Gruner Gustav, 7947.
Gsell Louise, verehel. Valade, 7973.
Günther Ludwig, Schulumlagen, 7946.
Gurdau, Gemeindewahl, 8179.

H.

Haas, Dr. Fritz, Gemeindewahl in Gaya, 8213.
Hahn & Herrmann, Firma, 7833.
Hail Johanna, 8190.
Hajek Betti, 8262.
Halbmayr J., Firma, Schulbauumlage, 8013.
Harrach zu Rohrau, Johann Graf, 8142.
Haslinger Anton, 8278.
Hayek, Dr. Arnold, 8213.
Heiligenkreuz, Gemeinde, Mauthsache, 7833.
Heimschuh, Gemeinde, Auszahlung eines Jagdpachtschillings-Antheiles, 8129.
Heine Franz Julius, 8084.
Heitler, Dr. Moriz, 8132.
Herburger & Rhomberg, Firma, 8048.
Herzl Barbara, richtig Porzia, 8109.
— Josef L, 7956,
Herzmann Josef, 7680.
Herzogenberg August Freih. v., 8261.
Hettl Johanna, 8251.
Hieke Franz, 7665.
Hinterkotten, Gemeinde, Neubau der Pfarrkirche, 7692.
Hirsch-Gereuth Moriz Freih. v., 7981.
Hlava Adalbert, 8067.
Hlawatsch Friedrich und Anna, 7880.
Hodik Jacob, 8054.
Hörer Therese, Heimatrecht, 8113.
Hofeneder Karl, Firma, 8051.
Hohenzell, Gemeinde, 8152.
Holder Leon, 7797.
Horożona, wielka, Bestellung eines Gutsgebietsvorstehers, 7678.
Hradek Josef 8071.
Hüttl Anton und Ottilie, 7918.
Hummeln, Gemeinde, 7846.
Husakow, Gemeindewahl, 7996.
Huth Alois, 8127.
Hybler Stanislaus, 8020.

J.

Iglauer Spiritus-Raffinerie, Liqueur- und Essigspritfabrik, 7689.
Illownitz, Gemeinde, 7926.
Inner-Villgraten, Gemeinde, 8181.
Innsbruck, Stadtgemeinde, 8204.
Irzik Alexius, Franz und Marie, 7804.
Israel & Cohner, Firma, 7900.
Ivanetić Max, 8164.
Jachs Leopold, 8263.
Jägerndorf, Stadtgemeinde, 8195.
Jahn, Dr. Friedrich, 7641.
Jakubschowitz, Gemeinde, 7702.
Janák Jaroslaw, 8100.
Jaroslau, Naphtamagazins-Anlage, 8118.
— Stadtgemeinde, 8087.
Jassenitz, Realschankrechte, ob Nr. 24, 7633.
Jellinek Johann, 8081.
— Josef, 7936.
Jenewelt, Ortschaft, Schulbauconcurrenz, 8058.
Jerbokitz, Gemeindewahl, 8134.
Jina Johann, 8020.
Jina & Hybler, Firma, 8020.
Jochowitz Jacob, 8069.
Jordan Gabriele, 7688.
Jouza Alois, Wahlrecht, 7693.
Jüstel Eleonora, 7880.
Jung Georg, 7796.
Jungwirth Karl, 7948.
Jung Woschitz, Domäne, 8183.

K.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 7820, 7997, 8043, 8272.

Kallberg Lucie, 7935.
Kamaik a. d. Moldau, Stadtgemeinde, 7856.
Kamptner, recte Zanotti Heinrich, Heimatrecht, 8087.
Kanner Isaak, 7669.
Kaplan Emilie, 8101.
Karbitz, Gemeindeausschußwahl, 7665.
Karolinenthal, Wasserleitung der Nordwestbahn, 7661.
Kaspar Anton, 7909.
— Dr. Victor, 8068.
Kastelruth, Gemeinde, 8064.
Kaszów, Gemeinde, 7824.
Katz Theresia, 7662.
Kavalla Karl und Josefine, 8276.
Kehrbacher, Wasserbezugsberechtigte, 8246.
Kern Jacob, 8110.
Kety, Gemeinde, 8062.
Khoan, Gemeinde, Kirchenbau in Hinterkotten, 7692.
Khuen-Belasi, Emanuela Gräfin, 7642.
Kiczka Marie, 7843.
Kind & Herglotz, Firma, 8173.
Kirschner Albert, 7813.
Kitschitz, Gemeinde, 7926.
Kladno, Gemeinde, 7806.
Klagenfurt, fürstbischöfliches Knabenseminar Marianum, 8232.
Klein Markus, Gemeindewahl in Gaya, 8212.
Klein-Höflein, Gemeinde, Herstellung des Pfarrkirchenthurmes, 7889.
Kleinszig Stefan, 8083.
Klingelhuber Johann & Söhne, Firma, Schutzmarkenlöschung, 8009.
Klouček, Dr. Franz, 8285.
Knauschner Robert, Heimatrecht, 7979.
Kniažoluka, Gemeinde, 8186.
Knoll Pinkas, 8148.
Knotek Franz, 7851.
Koch Johann und Elisabeth, 8105.
Kökert Theodor, 8216.
Königinhof, Gemeinde und Ortsschulrath, 7931.
Königl. Weinberge, Bezirksvertretungswahl, 7644.
Königsberg, Kirchenconcurrenz-Comité, 8270.
Körbl, Dr. Wilhelm, 8133.
Kořánek, Dr. Julius, 7641.
Kohn Leopold, 8069.
Kolomea, Bezirksausschuß, 8149.
Kolischer, Gebrüder, Papierfabrik in Czerlany, 7640.
Komařic, Gemeinde, 8116.
Komotau, Maschinenpapierfabrik, 8228.
Korbasch Josefine, 7804.
Koroſek, Haltestelle, Zufahrtstraßen-Concurrenz, 7846.
Kotzian Hugo, 8238.
Kowali, Gemeinde, 7926.
Kowalska Johanna, 8260.
Kozolup, Gemeinde, 7904.
Kraetschmer Karl, 8217.
Krakowiec, Gemeinde, 7890.
— israel. Cultusgemeinde, 7890.
Kral Anton, 8026.
Kralup, Sparcasse, 7953.
Krasiczyn, Bierbrauerei des Fürsten A. Sapieha, 8236.
Kraßl Ferdinand Johann, Erben, 8253.
Kratky J., Firma, 7964.
Kraus Josef, 7946.
Krause Adolf, 8144.
Kremer Emilie, 7831.
Kreutzer Franz, 7870.
Kriegel Abraham, 8060.
Krippner Anton, 8265.
Krist Hugo, 8085.
Kříž Anna, 8019.
Kruk Fed, 7919.
Krumau, Domänen-Direction, Zufahrtstraßenconcurrenz, 7846.
Krumau, Militär-Veteranenverein, 7646.
Krumpisch, Realschankrechte ob Nr. 44, 7909.
Kudlacz Klara, 7831.
Kuenburg, Vincenz Graf, 8183.
Kufstein, Stadtgemeinde, 8094.
Kunowitz, Gemeindewahl, 8188.
Kurtinig, Gemeinde, 8077.
Kurz Albert, 7827.
Kuta Marie, 8054.
Kuttenplan, Patronatsamt, 7692.

L.

Laag, Fractionswälder, Nutzungen, 7647.
Laber Josef, 7645.
Labler Karl, 8006.
Lackenbacher Felix, 7987.
Länderbank, k. k. priv. österr., 7690.
Lagler Moriz, 8157.
Lambach, Sparcasse, 7912.
Lamberg, Graf, Schonungslegung von Waldflächen, 7870.
Lamp, Dr. Karl, 8248.
Landau J. & R., Firma, 7670.
Landesausschuß für Böhmen, 7660, 7661, 7662, 7663, 7664, 7684, 7711, 7712, 7713, 7742, 7744, 7748, 7816, 7819, 7846, 7847, 7849, 7850, 7851, 7867, 7869, 7880, 7883, 7894, 7911, 7935, 7936, 7946, 7978, 7984, 8000, 8013, 8014, 8031, 8032, 8042, 8059, 8095, 8096, 8097, 8099, 8117, 8170,

8183, 8184, 8202, 8205, 8227, 8228, 8231, 8261, 8266, 8267.
Landesausschuß für die Bukowina, 8047.
— für Dalmatien, 7801, 7960.
— für Galizien, 7723, 7824, 7908, 7921, 7997, 8034, 8061, 8062, 8088, 8089, 8119, 8185, 8186, 8260.
— für Görz, 7923.
— für Istrien, 7929.
— für Kärnten, 7854, 8076, 8085, 8178.
— für Krain, 7695.
— für Mähren, 7642, 7820, 7964, 7980, 7981, 8100, 8137, 8154.
— für Niederösterreich, 8230.
— für Oberösterreich, 7765.
— für Schlesien, 7702.
— für Steiermark, 7728, 7741, 7892, 8206, 8207, 8279.
— für Tirol, 7647, 7725, 7756, 7789, 7830, 7845, 7958, 7959, 7999, 8077, 8181, 8204, 8208, 8284.
— für Vorarlberg, 7715, 7759, 7790, 8086.
Landesregierung in Czernowitz, 7724, 8151.
— in Klagenfurt, 7760.
Landsee Karl, 7817.
Langenzersdorf, Gemeinde, 8001.
Lanna, Adalbert Ritter v., 7880.
Lapp, Brüder, Firma, 7631.
Larcher Alois, 7974.
Laskówka, röm.-kath. Pfarrlinge in, 7891.
Laun, Bezirkskrankencasse, 8169.
Lederer Ignaz, 8005.
Lehmayr Anna, 8208.
Lehrmann Saul, 8079.
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-Actiengesellschaft, 8196.
Leitner Vincenz, 7892.
Lemberg, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 7864.
— Gemeindezuschläge (Nordbahn), 7997.
— Stadtgemeinde, 7704.
— Verein für wechselseitige Hilfe der bürgerlichen Handwerker und Gewerbsleute, 7992.
— Verein zur Unterstützung der Universitätshörer, Rigorosanten und Auscultanten mosaischer Confession, 8107.
Leszczyszak Kassian, 8123.
Leutasch, Gemeinde, Jagdsache, 8147.
Leykam-Josefsthal, Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie, 7837.
Liebmann Regina, 8171.
Linhart Josef, Parcellirung in Duby, 8014.
Linz, Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse, 8280.
Löwy & Winterberg, Firma, 8219, 8220.
Lončar Franz, 8207.
London, The Guardian fire and life assurance lim., 8122.
Lopatyn, Sequester der Domäne, 8138.
Lorenz Petronella, 7831.
Losau, Gemeinde, 8223.
Lothringen, Anna Fürstin, Stiftung, 7890.
Loučka, Gemeinde, 8040.
Lubnaer Grundbesitzer, 7917.
Luserna, Gemeinde, 7958, 7959.
Luttinger Cine, 7930.
Lužan, radic. Gast- und Schankgewerbe, ob Nr. 15, 7943.
Lužec, Ortsschulrath, 7904.
Lysek Franz, 8281.

M.

Mácha Johanna, 7831.
Mährisch-Ostrau, Realschankrechte der Schankbürgerschaft, 7831.
— — Realschankrechte der sog. Großbürgerhäuser, 7832.
— -Weißkirchen, Mauthschranken-Verlegung, 7686.
Maffersdorf, Gemeindewahl, 7834.
Magnis, gräfliche Gutsverwaltung in Prerau, Bausache, 7964.
Magras, Gemeinde, Gebietsabgrenzung, 7878.
Maier Friedrich, 8211.
Malesitz, Gemeindewahl, 7672.
Mally Karl B., 7793.
Malnów, gr.-kath. Pfründe, Theilung der Temporalieneinkünfte, 8187.
Mangold Marie, 7678.
Marburg Eduard, 7826.
Marcheši Peter, 7955.
Mareš Andreas, 8095.
Maria-Kulm, Ortsschulrath und Gemeindevertretung, 8075.
Marianum, fürstbischöfliches Knabenseminar in Klagenfurt, 8232.
Mariazell, Sparcasse, 8007.
Marx Eugen, 8218.
Masetti Franz, Brodappalto in Saluru, 7829.
Medak Moriz, 8038.
Melli Elio, 7825.
Menčik Franz, 8170.
— Josef, 8158.
Mielec, Gemeindewahlen, 7906.
Mier, Helene Gräfin, 7907.
Mika Josef und Karoline, 7831.

Mika Marie, 7832.
Mikeš R., 8100.
Militärärar, Naphtamagazin-Anlage in Jaroslau, 8118.
Miller Harry, 7987.
Milowka, Spar- und Vorschußverein Opatrność, 8037.
Ministerium für Ackerbau, 7636, 7637, 7650, 7679, 7758, 7782, 7802, 7870, 7893, 7895, 7903, 7920, 7948, 7949, 7965, 8055, 8057, 8094, 8098, 8129, 8147, 8229, 8244, 8245, 8246, 8264, 8283.
— für Cultus, 7692, 7694, 7 703, 7714, 7739, 7770, 7771, 7777, 7781, 7848, 7889, 7891, 7922, 7967, 7982, 8015, 8041, 8104, 8114, 8135, 8136, 8145, 8187, 8247, 8258, 8259, 8270.
— der Finanzen, 7638, 7639, 7640, 7641, 7651, 7652, 7655, 7656, 7657, 7658, 7669, 7670, 7685, 7686, 7687, 7688, 7689, 7690, 7704, 7705, 7716, 7717, 7718, 7719, 7734, 7736, 7749, 7750, 7751, 7752, 7753, 7766, 7767, 7768, 7769, 7784, 7785, 7792, 7797, 7810, 7811, 7812, 7813, 7814, 7815, 7828, 7836, 7837, 7838, 7839, 7855, 7856, 7857, 7558, 7871, 7872, 7873, 7874, 7875, 7876, 7877, 7901, 7902, 7910, 7912, 7913, 7914, 7915, 7916, 7924, 7925, 7926, 7927, 7928, 7937, 7938, 7939, 7941, 7942, 7954, 7955, 7968, 7971, 7972, 7973, 7974, 7985. 7986, 7990, 7991, 7992, 7993, 8004. 8005, 8006, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 8035, 8048, 8049, 8050, 8063, 8064, 8065, 8067, 8068, 8069, 8070, 8090, 8091, 8092, 8093, 8105, 8106, 8107, 8127, 8138, 8139, 8140, 8141, 8142, 8143, 8160, 8171, 8172, 8173, 8174, 8194, 8196, 8197, 8215, 8216, 8217, 8232, 8236, 8237, 8238, 8239, 8240, 8241, 8251, 8252, 8253, 8273, 8274, 8275, 8276, 8277.
— für Handel, 7668, 7731, 7794, 7795, 7865, 7933, 7945, 7998, 8009, 8010, 8023, 8043, 8044, 8066, 8150, 8182, 8271, 8272.
— des Innern, 7633, 7634, 7635, 7644, 7646, 7648, 7649, 7659, 7665, 7666, 7667, 7677, 7678, 7681, 7682, 7691, 7693, 7696, 7797, 7698, 7699, 7700, 7701, 7707, 7709, 7710, 7726, 7727, 7729, 7745, 7747, 7757, 7773, 7774, 7776, 7795, 7803, 7804, 7806, 7807, 7808, 7809, 7813, 7817, 7821, 7822, 7823, 7829, 7831, 7832, 7835, 7852, 7862, 7863, 7864, 7866, 7878, 7890, 7896, 7897, 7898, 7907, 7909, 7930, 7932, 7943, 7947, 7961, 7963, 7975, 7976, 7977, 7983, 7989, 8001, 8002, 8003, 8008, 8011, 8012, 8024, 8030, 8033, 8040, 8045, 8046, 8053, 8054, 8056, 8060, 8072, 8073, 8074, 8082, 8083, 8084, 8087, 8101, 8102, 8103, 8112, 8113, 8118, 8128, 8130, 8131, 8132, 8133, 8144, 8149, 8152, 8153, 8165, 8166, 8167, 8168, 8169, 8189, 8190, 8191, 8199, 8203, 8224, 8225, 8226, 8242, 8243, 8248, 8249, 8262, 8263, 8268, 8269, 8278, 8280, 8281, 8282.
Ministerium für Justiz, 7683.
— für Landesvertheidigung, 7645.
— für Unterricht, 7643, 7772, 7805, 7818, 8953, 7879, 7904, 7931, 7944, 7962, 7966, 8058, 8075, 8116, 8163, 8164, 8180, 8200, 8201.
Mistek, Gemeindeausschußwahl, 7881.
— Realschankrecht der sog. Ringbürgerhäuser, 7804.
Mitellangenau, Bezirkskrankencasse, 8249.
Mládek Ferdinand und Theresia, 7893.
Moder Anton, 7918.
Moosburg, Gemeinde, Relutum für Leistungen zur Straßenerhaltung, 7854.
Morgenstern Josef, 8125.
Mosty wielkie, Gemeindewahl, 7919.
Mrázek Johann, 8198.
Mühringer Martin, Zuständigkeit, 8152.
Müller Katharina, 8202.

N.

Náchod Patronatsamt, 8258.
Neckermann Marie, Zuweisung einer jährlichen Ehrengabe, 8207.
Nesvadba Anna, Fenstervermauerung, 7935.
Neubydžov, Gemeindeausschußwahl, 7882.
Neugebauer Josef, 8210, 8213, 8214.
Neuhaus, Stadtgemeinde, 8041.
Neumann, Dr. Franz, 8287.
Neumayr Jakob, 8080.
Neu-Paka, Actien-Bierbrauerei, 8072.
Nicolodi Salvator, 7647.
Nieder-Soor, Ortschaft, Vermögensverwaltung, 8032.
Nirenstein Moritz, 8108.
Nizdorf, Jagdausschuß, 7847.
Nomi, Gemeinde, 8269.
Nordbahn, s. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
Nordwestbahn, österr. 7661.
Novák Wenzel, 8031.
Novotny Adalbert, 8115.

Novotny Agnes und Josefa, 8019.
— Johann und Antonie, 8277.
Nusle-Pankratz, Gemeinde, 8266, 8267.
Nußberg Moriz, 8257.

O.

Obertyński Adam, 7812.
Ober-Brem, Canalanlage, 7637.
Odporyszów, röm.-kath. Pfarrlinge in, 7891.
Odrau, Sparcasse, 7884.
Oehlgießer, Gerschon, 7861.
Oesterreicher Leopold, sen. und jun., 7652.
Olmütz, Bezirksstraßenausschuß, Bahnhof-Zufahrtsstraße, 7820.
Omers Josef, 8121.
Oppenheimer Adolf, 8053.
Otrić-Struge, Pfarrbauconcurrenz, 7922.

P.

Palterndorf, Gemeinde, 7844.
Paskau, Gemeinde, 7679.
Patter Franz, 7986.
Pawlowitz, Gemeinde, 8013.
Pečeк, Rohzuckerfabrik, 7872, 8070.
Pelikan Johann, 8134.
Pelly Wilhelm, 7674.
Perehinsko, Gemeindewahl, 8148.
Pernicky Anna, 7633.
Perstetz, Gemeinde, 7926.
Petruv Johann und Marie, 7938.
Pfann Theresia, 8197.
Picot de Peovabuc, Freih. v. Herzogenberg, August, 8261.
Pilsen, Stadtgemeinde, 7867.
— — Gebührenauflage anläßlich einer Bauführung, 8170.
Pineles Israel, 7921.
Pinguente, Ortsgemeinde, 7929.
Piwnicska Julius, 8138.
Plachky, Dr. Fritz und Blandine, 7914.
Plohn Ludwig, 7673.
Poche, Dr. August, 7671.
Podhajce, Creditverein für Handel und Gewerbe in Liquidation, 7886.
Podous, Gemeinde, 7984.
Pohrlitz, Stadtgemeinde, 7968.
Pohunek Ferdinand, 7894.
Pokorny Laurenz, 8137.
Polanka, Gemeinde, Anschaffung einer Kirchthurmuhr, 8270.
Popper Moriz und Elisabeth, 8128.
Portheim, Max v., 7688.
Pottendorf, Gemeinde, 7949.
Potuček Alois, Straßengrundabtretung, 8011.
Potyka Karl, 8193.
Prag, Bezirkskrankencasse, 7696, 7697, 7698, 7699, 7700, 7701, 8056, 8073.
— Convent des Prediger- (Dominikaner-) Ordens, 7903.
— Erste böhmische Zuckerraffinerie, 8240.
— Handwerker Vorschußcasse, 8021.
— Krankencasse der Buchbinder-Genossenschaft, 7983.
— Schwefelgasse-Regulirung, 7819.
— Stadtgemeinde, als Patron der Kirche St. Stefan, 8266.
— Stadtrath, 8011, 8022, 8117.
— Uhrmacher-Genossenschaft, 8023.
— Unterstützungsverein für mittellose israelitische Universitätshörer, 7877.
— und Umgebung, Vereinscasse zur Unterstützung der Arbeiter und Beamten der Maschinenfabriken, 8224, 8225.
Prandstetter Martin, 8129.
Praßler, Gemeinde, Stierwiese-Benützung, 7978.
Prediger- (Dominikaner-) Ordens-Convent in Prag, 7903.
Preiß Karl, 7828.
Prerau, Gemeindevorstand, 7964.
Prez, Dr. Friedrich v., Corradi'sche Stiftung, 8180.
Prezzo, Gemeinde, 7805.
Přibik Antonie, 7819.
Přibislau, Stadtgemeinde, 8000.
— Vorschußcasse, 7969.
Proescholdt & Comp., Firma, 8192.
Promber, Dr. Adolf, Gemeindewahl in Gaya, 8213.
Promenhof, Gemeinde, Kirchenbau in Hinterkotten, 7692.
Proßnitz, Bezirkskrankencasse, 7807, 7808, 7809.
Pruß, Gemeindewahl, 8100.
Pšarski, Dr. Emil Ritter v., 7638.

R.

Rabbi, Gemeinde, 7878.
Radim, Gemeindeausschußwahl, 8071.
Radonic, Jagdausschuß, 7660.
Ragusa, Gemeindeumlage, 7801.
Rajlich Ferdinand, 8205.
Rastawiecki Felix, 8187.
Rau Johann, 8246.
Rauch Josef, Volksschulerrichtung mit deutscher Unterrichtssprache (Königinhof), 7931.

Raudnitz Pauline, 7865.
Raunicher Albertine, (geb. v. Lasser), 7871.
Rebhun Moses und Majlach, 7862.
Rechtnitz Heinrich, 7705.
Reclamationscommission in Boskowitz, 8016.
— in Gaya, 8210, 8212, 8214.
— Malesitz, 7672.
— Perehinsko, 8148.
— in Weshorsch, 8265.
Redlich & Berger, Gödinger Zuckerfabriken, 8174.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 8003.
— Stadt, Regulirung der Kaiserstraße, 7816.
Reichenberger Max, 7706.
Reicherts Söhne, Firma, 8256.
Reichl, Med. Dr. Robert, 8002.
Reimann Alois, 7858.
Riegersdorf, Gemeinde, 7926.
Rienek Max, 8189.
Rietsch, Dr. Karl Friedrich, 8177.
Ritschel (recte Waber) Josef, 7835.
Riva, Stadtgemeinde, Heimatrechtssache, 8203.
Ročow, nichtärarisches Postamt, Krankenversicherung, 8169.
Rodisfort, Ortsgemeinde, 7869.
Römer August, 8009.
Rogalski, Dr. Alexander, 7658.
Rohrbacher Zuckerraffineric-Actiengesellschaft, 7876.
Rolli Johann, 7899.
Romagnano, Gemeinde, 8284.
Roßbacher Johann, 8246.
Rossitz, Gutsinhabung, 7981.
Rostropitz, Gemeinde, 7926.
Rot Anton, 7923.
Roth Karoline, 7831.
Rous Friedrich, 8162.
Rovereto, Stadtgemeinde, 7879, 8024.
Rupert Franz Josef, Rudolf und Franziska, Heimatrecht, 8027.
Ruth Josef, 8029.
Rybař Philipp, 8012.

S.

Saaz, Stadtgemeinde, Nutzwasserleitung, 8098.
Sabetey J., 7873.
Sadek Josef, 8184.
Salm-Reifferscheidt, Hugo Fürst und Altgraf zu, 8082.
Salomon Josef J. und Leopold, 7816.
Salurn, Gemeinde, 7829.
Salzburg, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 7822, 7823.
Sapieha, A. Fürst, Bierbrauerei in Krasiczyn, 8236.
Sarg's Sohn & Comp., Firma, 8143.
Sarič Johann, 7801.
Saullich Angelo, Erben, 8018.
Sawracki Hippolit, 8185.
Schallthaler, Spar- und Creditverein, 8161.
Schargon Franz, Beseitigung von Wasserbenützungsanlagen, 8057.
Schaumburg-Lippe, Fürst, Patronatsamt in Nachod, 8258.
Scherber Jakob, 7905.
Schiefling, Gemeinde, 8178.
Schlöcht, Edler v. Heraltic, Moriz, 7880.
Schmelz Julius, recte Jehuda Leib, 7648.
Schmelzer Anton und Marie, Fenstervermauerung, 7935.
Schmitt F., Fabriksfirma, 7798.
— Gesellschaftsfirma, 7934.
Schnablegger Cajetan, 7800.
Schneider Motel, 7852.
Schönstein- Schallthaler Spar- und Creditverein, 8161.
Schram A., Firma, Betriebskrankencasse, 8131.
Schreiber J. und Neffen, Firma, 8150.
Schubert Josef und Adele, 8209.
Schürerhof, Ortschaft, Schulbauconcurrenz, 8058.
Schuler Maria, Erben, 7651.
Schulz Karl Jakob, 7677.
— & Köllsch, Firma, 8045.
Schwarz v. Zimony Armin & Sohn, 8159.
Schwarzenberg'sche Herrschafts-Direction in Wittingau, 7636.
— Domänen-Direction in Krumau, Zufahrtsstraßen-Concurrenz, 7846.
Schwaz, Bezirkskrankencasse, 7682.
Šefčik Eduard, 8188.
Segonzano, Gemeinde, Oeffentlichkeit eines Weges, 7999.
Seidner Ignaz, Erben, Firma, 8141.
Seifen, Gemeinde, 7946.
Seisser Franz, 7985.
Seleski, Dr. Emanuel, 8226.
Selle, Ortschaft, Vermögensverwaltung, 7695.
Sembritzki Max, 8230.
Seničar Josef, 7683.
Senftenberg, Domänen-Direction, 7887, 7888.
Seyfahrt Sidonie, 7629.
Siemens Friedrich, Firma, 8140.
Sieradza mit Fink, röm.-kath. Pfarrlinge in, 7891.
Silberer Victor, 7987.

Simeoni Josl, Priester, 8259.
Skalsko, Ortsschulrath, 7818.
Skolaude Josef Ignaz, 7834.
Škvorec, Gemeinde, 8199.
Smarano, Gemeinde, 7982.
Smichov, Gemeindewahl, 8026.
— Stadtgemeinde, 8059.
Sniatyn, Credit- und Sparverein für Handel und Gewerbe, 7885.
Sobšic, Jagdausschuß, 7664.
Sołotwina, Gemeinderathswahl, 8060.
Sommerstein Tewel, 7921.
Soor, Ortsgemeinde, 8032.
Sotornik Anton und Marie, 7634.
Soudek Josef, 8231.
Spillmann, Josefine v., 7967.
Spital a. d. Drau, Marktgemeinde, 8050.
Srnka Anton, 8275.
St. Margareth in Bkevnov, Benedictinerstift, 8136.
Staatseisenbahn-Gesellschaft, 7795.
— — österr.-ung. Bausache, 7883.
Stabilimento tecnico Triestino, 7685.
Stammersdorf, Erbpostprivilegium, 8044.
Starżenska Sofie, Gräfin, 8061.
Statthalterei in Brünn, 7730, 7881, 8179, 8188, 8198.
— in Graz, 7680, 7743.
— in Innsbruck, 7979.
— in Lemberg, 7708, 7746, 7906, 7919, 7994, 7995, 7996.
— in Prag, 7833, 7834, 7868, 7882, 7934, 8003, 8026, 8027, 8028, 8029, 8071, 8115, 8134, 8146, 8162, 8223.
— in Wien, 7844.
Staudinger Friedrich, 7855.
Steciak Leon, 8034.
Stefenelli, Dr. Anton, 8234.
Stein, Dr. Karl, 8227.
— Leopold und Fanni, 7831.
Steinbach Josef, 7910.
Steinberg, Gemeinde, 7845.
Steiner Georg, 8076.
— Ignaz, 8036.
— Johann, 8279.
Štěpanik, Philipp und Narciß, 7821.
Sterzing, Stadtgemeinde, 7979.
Steyrer, Rosa Edle v., 7659.
Stibitz, Dr. Karl, 8191.
Stolberg zu Stolberg, Günther Graf, Jagdsache, 7679.
Storek Anton und Anna, 7937.
Strauß Ferdinand, 8078.
Stretto, Commission für öffentl. Wohlthätigkeit, 7960.
Sucharipa Josef, 7811.
Südbahn-Gesellschaft in Wien, 7637.
Sulkowski, Fürst, Fideicommißverwaltung in Bielitz, Jagdsache, 7920.
Sykora Emanuel, 8169.

T.

Tabor, Gemeinde, 8042.
Tarnopol, Einführung des Senkgrubensystems, 7921.
Tarnów, Stadtgemeinde, 7863.
Tauber, Brüder, Firma, 8221.
Thaures, Gemeinde, Concurreuz zu Pfarrhof-Herstellungen, 7967.
Telfs, Gemeinde, 8147.
Thorsch M. Söhne, Firma, 8172.
Tichý Franz, 7883.
Till Eduard, 7675.
Tintz Gustav, 8163.
Tittinger Wilhelm, 7930.
Tobołow, Brückenherstellung, 8089.
Tomasi Eugen, 7830.
Tomsiński Ignaz, 7925.
Tott Josef, 7917.
Towarnicki Josef, 7908.
— Dr. Johann, Stipendium, 7908.
Trauer Ignaz, 7943.
Trebitsch, Gutsinhabung, 7980.
Trient, Stadtgemeinde, 8203.
— Sparcasse, 8167.
Triest, Bezirkskrankencasse, Versicherungspflicht, 7977.
— Evangelische Gemeinde, helvet. Confession, 8065.
— stabilimento tecnico, 7685.
Trojanowski Franz, 7995.
Troppau, israelitische Cultusgemeinde, 7799.
Trschitz, Kirchenconcurrenzausschuß, 8135.
Trtilek Josef, 7932.
Turovec, Gemeinde, Steuerumlage, 8042.
Twerski Markus vel Mottel, 7632.
Tykal Johann, 8095.

U.

Unter-Themenau, Betriebskrankencasse der Firma A. Schram, 8131.
Urbanczik Karl, 7831.
Uzel Wenzel und Antonie, 7939.

V.

Vaja Ignaz, Baumeister, Unfallversicherung, 7823.
Vavřinek, Dr. Franz, 7866, 8288.

Velimer Chocolade-, Zuckerwaaren- und Kaffeesurrogatfabrik, 7860.
Villa montagna, Gemeindegutsnutzungen, 7830.
Villgraten, Inner- und Außer-, Gemeinde, 8181.
Vladimir Josef, 7922.
Vodice, Commission für öffentl. Wohlthätigkeit, 7960.
Vogel Wenzel, 8201.
Vojovic, Gemeinde, 7663.
Vondráček Wladimir, Gewinnungs- und Förderungskosten des kohligen Schiefers, 7917.
Vreškovic, Bedeckung der Gemeindeausgaben, 8095.

W.

Wäber Franz, Jagdsache, 7847.
Wagner Stefan, 7816.
Waldhorn Samuel Meier, 8111.
Waldhuber Josef, 8092.
Waldstein-Wartenberg, Josef Graf, 7980.
Walpole John M., 7987.
Walter Therese, Heimatrecht, 8001.
Wander Heinrich, 8033.
Waszkoutz, Gemeindewahl, 8151.
Wechsberg, Brüder S. und E., Firma, 8124.
Wehle Emil, 8233.
Wein Josef, 7988, 8126.
Weiß Fr. Jak. Sohn, Firma, 8074.
— Dr. Sigmund, 8016.
Weiß & Feldmann, Erste Iglauer Spiritus-Raffinerie, Liqueur-, Essig- und Spritfabrik, 7689.
Wejda Anton, 8035.
Welboth, Zuckerfabrik, 8008.
Welzl, Dr. Franz, 7880.
Werfel & Böhm, Firma, 7952.
Werfen, Gemeinde, Heimatrecht der Theresia Hörer, 8113.
Werksbesitzer am Wiener-Neustädter Canale, 8245.
Werner Ferdinand, 8010.
Weshorsch, Gemeindewahl, 8265.
Wieliczka, Stadtgemeinde, 7649.
Wien, Alpine Montan-Gesellschaft, 7901.
— Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 7666, 7667.
— Bäcker-Genossenschaft, 7668.
— Baudeputation, 7905, 8025.
— Baugesellschaft, allg. österr., 7916.
— Bezirkskrankencasse, 8103, 8150.
— k. k. Forst- und Domänen-Direction, Schulumlagen, 7946.
Wien, Genossenschaft der Gastwirthe, Beitrittspflicht, 8182.
— Kohlenindustrie-Verein, 7895.
— allgem. Krankenhaus, Spitalverpflegskostenersatz, 7896.
— Krankencasse der Schlossergenossenschaft, 7933.
— Krankencasse der Schuhmacher-Genossenschaft, 7896.
— Stadtgemeinde, 7643, 8166.
— — Anfallstermin von Lehrer-Dienstalterszulagen, 8201
— — Heimatrecht der Anna Feitenhansl, 8223.
— — Ergänzung der Hochquellenwasserleitung, 8244, 8245, 8246.
— Verein zur Errichtung von Dienstbotenasylen, 8182.
— Allgem. Versorgungsfond, 7924.
Wiener-Neustadt, Evangelischer Frauenverein zur Gustav Adolf-Stiftung, 7991.
Wiener Tramway-Gesellschaft, Baubewilligung, 8166.
Wieszczt, Gemeinde, 7926.
Wieser, Josef Freiherr v., 8245.
Wilhelm, Erzherzog, Hoch- und Deutschmeister, 7902.
Willer Emma, 8194.
Willner Rubin, 7921.
Winkler, Dr. Karl 7839.
Winter & Adler, Firma, 8271.
Wischau, Erste Contributionsfonds-Sparcasse, 7857.
Witamwas Leopold, 8155, 8156.
Witkowitz, Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft, 7802.
Wittingau, fürstl. Schwarzenberg'sche Herrschafts-Direction, 7636.
Wittmann Johann, 7978.
Wörz Michael, 8201.
Wöß Max, 8018.
Wojcicka Cornelia, 7840.
Wolański Andreas, 7650.
Woller Bruno, Gewinnungs- und Förderungskosten des kohligen Schiefers, 7917.
Worm Anton, 7962.
Wotický Josef, 8039.
Wowes Heinrich, 7941.
Woženilek Wenzel, Wahl zum Gemeindeausschusse in Jezbořitz, 8134.
Wurst Franz, 8099.

Z.

Žabno, Kirchen- und Pfarrbaucomité, Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten, 7891.

Zabransky Josef, 8282.
Zaderewacz, Staatsdomäne, 8119.
Zancanella Vigil, 7999.
Zanotti & Forni, Holzhandlungsfirma, 7950.
Zaya-Concurrenzausschuß für den Bezirk Zistersdorf, 8043.
Zazonti Euphrosina, 7654.
Zdekauer, Karl Ritter v. und Gabriele v., 7880.
Zednik Josef, Wahlrecht, 7693.
Zelazowka, röm.-kath. Pfarrlinge in, 7891.
Zell am See, Marktgemeinde, 8113.
Zeller Ludwig, 8106.
Zetto, Dr. Anton, 8120.
Zikl Franz, 8165.
Zimmer Alois, 7842.
Zistersdorf, Zaya-Concurrenzausschuß, 8043.
Živnostenska banka pro Čechy a Moravu v Praze, Brünner Filiale, 8030.
Žižkov, Gemeindeausschußwahl, 8162.
— Handelsgremium, Mitgliedschaft des Lebensmittelmagazines der Staatseisenbahn-Gesellschaft, 7795.
Zlem, Catastralgemeinde, Schonungslegung von Waldflächen, 7870.
Znojemsky, Dr. Franz und Emanuel, 7868.
Zupančič Romuald, 8130.
Zurakowski Albert, 7838.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1762	v. 21. Juli, Codex austr. VI. Th., pag. 337, A. h. Rescript, betr. Stiftungen . . .	7879
1767	v. 24. Jänner, Theres. Ges. B. 5. Bd. Nr. 912, Hofentschl. wegen Besorgung der Stiftungen und zu errichtenden Stiftsbriefe	7879
1777	v. 26. Juli, Piller'sche G. S. VIII, Privatmauthpatent in Galizien	7907
1779	v. 6. November, Hofkzldcrt., betr. radicirte Gewerbe . . .	7943
1781	v. 25. Jänner, Pol. G. S. Josef, Bd. 1, S. 100, Vdg. betr. radicirte Gewerbe . . .	7943
—	v. 1. Mai, Just. G. S. Nr. 13, allgem. Gerichtsordg., § 12 .	8138
	§§ 113, 114	7810, 8018
	§ 121	8018
	§§ 123, 125	8138
	§ 133	7873
	§ 137	8018
	§ 141, d	7873
	§ 142	8018
	§§ 182, 212	7873
	§§ 262, 263	7658
	§§ 342, 343	8069
—	v. 18. November, Pol. G. S. Josef, Bd. I, S. 100, Vdg., betr. radicirte Gewerbe . . .	8165
1784	v. 15. März, Pol. G. S. Bd. 6, S. 46, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	8165
1785	v. 21. Juli (Handbuch aller unter Kaiser Josef II. ergangenen Vdgn. und Ges. 8. Bd., 2. Aufl., S. 200 — Roth'sche G. S. VII. Bd, S. 448, Nr. 2 — Blasek'sche G. S. IX. Th., S. 275, Nr. 2), Vdg., betr. Gassen-Namenbezeichnung in böhm. und deutscher Sprache	7729
1786	v. 16. Juni, Piller'sche G. S. Nr. 51, Robotregulirungs-Patent, § 82	7890
1787	v. 14. April, Hofkzld. Z. 285, Pfarr-Regulirung in Galizien,	7891
1788	v. 9. Juni, Pol. G. S. Bd. 15, S. 26, A. h. Patent, betr. Errichtung der Contributions-Getreidekörnerfonds in Böhmen, Mähren und Schlesien, § 4	7851
—	v. 3. October (Piller'sche G. S. v. J. 1788, Nr. 96), Hofdecret, betr Einführung einer städt. Schrankenmauth in Lemberg, Pkt. 6	7677
—	v. 16. October, Piller'sche G. S. Nr. 96, Bewilligung einer Schrankenmauth für Lemberg, Pkt. 6	7677
1789	v. 7. Mai, Piller'sche G. S. Nr. 44, Judenpatent, § 43 .	7890
—	v. 6. Novemb., A. h. Privilegiumsdiplom in Betreff der kgl. Hauptstadt Lemberg, Pkt. 11	7677
1791	v. 25. August, Pol. G. S. Leopold, Bd. 3, Nr. 33, Hofdecrt., betr. radicirte Gewerbe	8281

*) Jahreszahlen der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1792	v. 6. Februar, J. G. S. Nr. 259, Hofdcrt., betr. das Armendrittel von der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen . . .	8054
1792	v. 23. Februar, J. G. S. Nr. 257, Vdg., betr. Stempelfreiheit der Armeninstitute .	7924
1793	v. 18. October, Pol. G. S. Franz I. Bd. 3, Nr. 29, Hofdecret, betr. radicirte Gewerbe,	8281
1795	v. 20. Februar, Pol. G. S. Franz I., Bd. 6, Nr. 23, Hofdecret, betr. radicirte Gewerbe,	8281
1799	v. 8. September, Pol. G. S. Franz I., Bd. 14, Nr. 60, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	8281
1802	v. 7. April, Pol. G. S. Franz I., Bd. 17, Nr. 28, Hofdcrt., betr. radicirte Gewerbe	8281
—	v. 5. October, J. G. S. Nr. 577, Stempelpatent . .	7924
1804	v. 23. Februar, J. G. S. Nr. 655, Hofkammerdcrt., betr. Stempelfreiheit der Armeninstitute bei Erbschaftsfällen,	7924
—	v. 16. October, Just. G. S. Nr. 697, Hofdcrt., betr. Uebersiedlungsbeiträge für Beamte, Pkt. 3	7683
—	v. 25. October, Pol. G. S. Bd. 23, S. 3, Conscriptionspatent . . 7729, 8027, 8040,	8223
	§§ 1, a, 26	7730
1805	v. 27. Juni, Pol. G. S. Bd. 24, S. 137, Nr. 62, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenznormale	7889
	Pkt. 10	7967
—	v. 11. August, Stud.-Hofcom.-Decret v. 12 December 1838, Z. 5315, pol. Schulverfassung, §§ 1, 18, 19, 20, 21, 138, 245, 319, 336	8015
	§ 391	7818
1806	v. 18. April, Pol. G. S. Bd. 26, Nr. 31, Kirchenbauconcurrenz-Normale, Abs. 3 bis 5, § 3	8258
1807	v. 10. April, Krop. Nr. 7424, Hofdcrt., betr. Abschriftnahme ämtlicher Commissionsprotokolle	7734
1808	v. 3. November, Kropatschek Bd. 25, Nr. 8211, S. 220, Hofkzldcrt. Z. 16135, betr. die Instruction für graduirte Aerzte, § 13	8144
1808	v. 15. December, Pol. G. S. Bd. 31, S. 131, Hofkzldcrt., betr. das Verbot zur Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen . . .	7948
1810	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 35, S. 228, Verbot der Mittheilung von Acten an Parteien	8033
1811	v. 19. Jänner, J. G. S. Nr. 922, Hofdcrt., betr. das Verbot der Mittheilung von Acten an Parteien	8033
—	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946 a. b. G. B., II. Th.	
	IX. Hptst.	8215
	II. Th., XVI. Hptst.	8016
	§ 7 . . . . . 7788, 7853, 8261, 8269,	8112 8280
	§ 10	7930
	§ 26	7747
	§ 42	8180
	§ 138	7835
	§ 143 7688,	7850
	§ 163	7835
	§ 286 7695,	7713
	§ 287	7713
	§ 288 7695,	7713
	§ 290	7713
	§ 294 . . . . 7689, 7717,	8194
	§ 295	7717
	§ 297 7717,	8049
	§ 298 . 7750, 7790, 7856,	8194
	§ 300	7790
	§ 305	8216
	§ 309	7736
	§§ 312, 313	7663
	§§ 318, 319	7736
	§ 364 . . . . 7711, 7921,	7930
	§ 365 8206,	8246
	§ 431	7656
	§ 466	8069
	§ 491	8283
	§ 513	8247
	§ 518	8108
	§ 531 7716,	8048
	§ 545	7652
	§ 547 8190,	8248
	§ 548 . . . . 7749, 8190,	8248
	§ 549	7749
	§ 552	8019
	§ 618 7879,	8142
	§ 629 7768,	8142
	§ 631 7768,	7789
	§§ 635, 638 7768,	8142
	§§ 640, 642	8142
	§ 646 . 7879, 8050, 8065,	8107

Jahr		Nr.
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946 a. b. G. B.	
	§ 662	8019
	§ 681	8180
	§ 685	8068
	§ 710	7879
	§§ 732, 757	8197
	§ 760	8068
	§ 810	8190
	§ 819	7716, 7749, 8048
	§ 828	7689
	§ 830	8192
	§ 833	7689, 8147
	§§ 834, 835, 836	8147
	§§ 837, 839, 840	8192
	§ 843	7689
	§ 861	7656, 7716
	§ 867	8137
	§ 885	8140
	§ 889	7974
	§ 903, Abs. 1	8067
	§ 904	8278
	§ 908	7916
	§ 912	7750
	§§ 914, 915	7875
	§ 916	7875, 7916
	§ 938	7925
	§ 940	7838
	§ 983	7655, 7766, 7813 8137, 8273, 8276
	§ 984	7655, 8172
	§§ 985, 1001	8172
	§ 1042	7929, 8248
	§ 1053	7785, 7872, 7925 8138, 8140, 8216
	§ 1058	8216
	§§ 1061, 1062, 1063	7785
	§ 1086	8236
	§§ 1090, 1091	8108
	§ 1104 ff.	8078
	§§ 1109, 1110, 1111	8108
	§ 1122	7899
	§ 1151	7767
	§§ 1153, 1154, 1156	7785
	§ 1158	7785, 8049
	§ 1175	7656, 7689, 8048
	§ 1178	7651
	§ 1217	8105
	§ 1220	7688
	§ 1230	7651
	§ 1234	7651, 7875
	§ 1236	7875
	§ 1266	7651
	§ 1278	8197
	§ 1287	8193
	§ 1295	8108, 8248
	§ 1343	7784, 7785
	§ 1346	7690, 7784
	§ 1357	7690
	§ 1368	7766, 7785
	§ 1376	8138
	§ 1392	7810
	§ 1413	8273, 8276
	§ 1426	7839
	§ 1480	8061, 8129
1812	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuer-Patent, Einleitung	8233
	§ 1	7673, 7957, 7987
	§ 1, III, e	7705
	§ 1, IV	7632, 7826
	§ 1, IV, b	7705, 8079, 8123
	§ 2	7987, 8123
	§ 2, a	7762, 7887, 7888
	§ 2, b	7705, 7826, 8123, 8176
	§ 2, f	7859
	§ 5	7988
	§ 5, IV, b	8234
	§ 6	7988
	§ 6, IV, b	8234
	§ 7	7988
	§ 8	7631, 7632, 7674, 7675 7706, 7753, 7764, 7778, 7792 7826, 7841, 7860, 7957, 7987 8017, 8038, 8109, 8110, 8160 8177, 8219, 8233, 8235, 8255
	§ 9	7753, 7952, 7987, 7988 8036, 8051, 8177, 8218
	§ 11	7762, 8036
	§ 12	8177, 8218
	§ 14	7706, 8111, 8155, 8233
	§ 16	8051, 8218
	§ 17	7762
1813	v. 14. Jänner (27. Februar), Kropatschek G. S. Bd. 8, S. 40, Central-Finanzhofcom.-Dcrt., Z. 42, Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuer-Patentes, § 2	7675, 7734, 7860 7987, 8017, 8109, 8221
	§ 3	7631, 7632, 7674, 7675 7738, 7987, 8220
	§ 5	7632, 7675, 7860 7952, 7988
	§ 8	7779, 7988, 8051, 8218
	§ 9	8122
	§ 10	7706, 8111, 8155, 8233
	§ 11	7738, 7826
	§ 11, Abs. 3	7988
	§ 15	7631, 7762, 8122 8176, 8218, 8219
	§ 17	8218
	§ 18	8016
	§ 21, a, c	8233
	§ 23	7988, 8177
1814	Mühlenordnung für Böhmen (s. Pol. G. S. Franz I.,	

Jahr		Nr.
	Bd. 42, Nr. 95, S. 149), allg. Mühlenordnung . . .	8057
1815	v. 16. December, Prov. G. S. für das Laibacher Gouv.-Gebiet, Nr. 22, Erwerbsteuer-Patent für Krain, den Villacher Kreis und das Küstenland, §§ 1, 2	7733
	§ 2, Z. 2, b; Z. 3	8159
	§ 3	7735
	§ 8 7733,	8159
	§ 9	7733
	§ 18	7780
	Instruction § 3	8159
1816	v. 22. Februar, Z. 3544, Tirol. Prov. G. S. Nr. 27, Gub.-Circ., betr. die Intercalareinkünfte der erledigten Pfründen und die Intercalarrechnungen, Pkt. 8	8247
—	v. 8. März (Prov. G. S. f. d. Laibacher Gouv. 3. Erg.-Bd., Nr. 22), Gub.-Currende zum Erwerbsteuer-Patent f. Krain,	7735
	§ 10	7733
—	v. 11. April, Pol. G. S. Bd. 44, Nr. 38, Hofkzldcrt. über Manipulationsverbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte . . . 7762, 8079,	8219
	Abs. 2 8176,	8218
1817	v. 20. Juni, Tir. Prov. G. S. 4. Bd, II. Th., Nr. 18 u 33, Erwerbsteuer-Patent f. Tirol und Vorarlberg . . . 8234,	8268
	Einführ.-Currende: §§ 2, 3	8234
—	v. 23. December, Pol. G. S. S. 319, Grundsteuer-Patent, §§ 19, 20 7927,	7928
1818	v. 18. Jänner (Tir. Prov. G. S. 5. Bd., Nr. 44, S. 723), Waffenpatent, Ausdehnung auf die Kreise Trient und Rovereto, §§ 1, 3, 6	8024
1819	v. 7. April, Pol. G. S. 47. Bd., Nr. 29, Hofkzldcrt. Z. 11081, betr. Bestrafung der Gewerbetreibenden, welche sich der Steuerentrichtung entziehen	8233
—	v. 26. October, Tir. Prov. G. S. Nr. 168, S. 755, Gemeindegesetz, § 1	7878
	§ 3 . . . . . 7878, 8112,	8269
	§ 9	7878
1820	v. 23. Februar, Pol. G. S. Bd. 47, S. 699, Circ.-Vdg. v. 1. März, A. h. Entschließ., betr. die Einführung der Gebäudesteuer, §§ 1, 2	7985
	§ 3 . . . . . 7840, 7985,	8195
	§ 4	7985
	§ 5	7786
	§ 6	7840
	§ 8	7720
	§ 9 7840,	8195
	§ 10	7840
	§ 11 7840,	8052
	§ 18	7719
	§ 19	7985
	§ 22	7719
1820	v. 29. Februar, Hofkzldcrt. Z. 351 (Prov. G. S. für Ried.-Oest Nr. 64; O.-Oe.-Salzb. 127; Steierm. 118; Böhm. 75; Mähr.-Schles. 84; Krain 170; Dalm. Jahrgang 1839, S. 440), Instruction zur Classification der Wohngebäude, §§ 9, 13	7719
—	v. 16. März, Pol. G. S. Bd. 48, Nr. 35, Hofkzldcrt., betr. Erfordernisse zur Anstellung im Baufache, Pkt. 4 .	7979
—	v. 26. Juni, Pol. G. S. Bd. 47, S. 659. — (Prov. G. S. f. N.-Oe. Nr. 170; f. Steierm. Nr. 118; f. Mähr. u. Schles. Nr. 134; f. Böhm. Nr. 130; f. Gal. Nr. 95; f. Krain S. 317) — Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse ꝛc., § 10	7840
	§ 35 . . . . 7653, 7720,	7827
	§§ 36, 37	7653
	§ 38 . 7629, 7653, 7827,	8052
	§ 39 . . . . 7653, 7827,	8052
	§ 40 . . . . 7629, 7653,	7827
	§ 41 . . . . 7653, 7720,	7827
	§§ 42, 43	7653
	§ 44	7783
—	v. 26. Juni, Pol. G. S. Bd. 47, S. 681, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung ꝛc. der Zinsertragsbekenntnisse, §§ 1, 9 a, 10 .	7630
	§ 13 7630,	7840
	§ 14	7840
	§ 15 7840,	8108
	§ 16	7840
	§ 26	7630
	§ 27	8052
	§ 35 ff.	8195
—	v. 9. September, Z. 42039, gal. Prov. G. S. Nr. 110, S. 256, Gub.-Dcrt., betr. den	

Jahr		Nr.
	Termin zur Verpachtung der Temporalien erledigter Pfründen	8187
1821	v. 5. Februar, Z. 202, Hofkanzleidcrt., betr. Abforderung der Bekenntnisse zur Hauszinssteuer	8052
—	v. 17. Mai, galiz. Prov. G. S. Nr. 78, Hofkammer-Präs.-Decret Z. 996, Mauthnormale	7677
—	v. 18. Juni, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 206, Hofkzldcrt., betr. Ausscheidung der Hauszinssteuer bei Wohnungsleerstehungen, Pkt. 1, 5	7630
—	v. 16. Juli, Z. 1187, Prov. G. S. f. N.-Oe. Nr. 232, Hofkzldcrt., betr. Voraussetzungen für die Annahme einer Zinsverheimlichung, Pkt. 1	7840
—	v. 3. August, mähr. Prov. G. S. Nr. 95, Gub.-Circ., betr. den Unterschied zwischen radicirten und verkäuflichen Gewerben	7804
1822	v. 9. Mai, böhm. Prov. G. S. 4. Bd., Nr. 359, S. 813, Gremialordn. für Wundärzte in Böhmen, § 32	8144
—	v. 26. Juni, Kropatschek G. S. Bd. 22, Nr. 271, Hofkzldcrt., betr. Verleihung und Ausübung der radicirten verkäuflichen und persönlichen Apotheker-Gewerbe	7930
—	v. 11. September, Hofkzldcrt. Z. 25397, Pol. G. S. Bd. 50, Nr. 99 (Prov. G. S. f. N.-Oe. Nr. 197; f. Tirol Nr. 117), A. h. Entschließung v. 5. September, betr. Modificirung der Erwerbsteuerclassen	7631, 7674, 7738, 8111, 8234
—	v. 30. October, Tirol. Prov. G. S. Nr. 129, Neue Steuereinhebungs- und Executions-Ordnung in Tirol	8268
1824	v. 22. Jänner (Pol. G. S. und Vdgn. f. Oester. ob der Enns und Salzburg, Z. 1824, VI. Theil, Nr. 21, S. 25), A. h. Patent und Instruction für die polit. Ortsobrigkeiten (Regierungs-Vdg. v. 22. Februar 1824) aus Anlaß der Einführung der Erwerbsteuer im Salzburger- und Inn-Kreise, § 2, g	8169
	§ 12, Abs. 2	7957
1824	v. 29. Juli, Hofkanzleidecret Z. 19162 (kundgemacht mit Vdg. des galiz. Gub. v. 2. November, Z. 62563, galiz. Prov. G. S. 6. Jahrg. Nr. 144, S. 332) betr. die Verpflichtung zur Abnahme grundherrschaftlicher Getränke	7691, 7709, 8242
—	v. 16. September, J. G. S. Nr. 2040, Hofdcrt., betr. das Armendrittel von der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen	8054
—	v. 9. December, böhm. Prov. G. S. 1825, Nr. 58, Hofkanzleidecret, betr. radicirte Gewerbe	7943
1825	v. 26. Juli, Gub.-Vdg. Z. 41416, Mauthvorschrift für Lemberg	7677
—	v. 28. Juli, Pol. G. S. Bd. 53, Nr. 81, Hofkzldcrt., betr. Anfang und Ende der Erwerbsteuerpflicht	8122
—	v. 11. August, Pol. G. S. Bd. 53, Nr. 84, Hofkzldcrt., wegen Besetzung der Dienstesstellen im Baufache und Prüfung der Bewerber	7979
1827	v. 12. Februar, Pol. G. S. Bd. 55, Nr. 17, Hofkammerdecret, betr. Erläuterungen wegen der Uebersiedlungsbeiträge für Beamte	7683
1828	v. 2. April, Z. 21920, galiz. Prov. G. S. Nr. 40, Unterschied zwischen leichten und schweren Bauernfuhren rücksichtlich der Linienmauthgebühren	7677
—	v. 4. Juli, mähr. Prov. G. S. Nr. 78, Gub.-Decret, betr. Abzug des Alumnaticums, der Classensteuer und des Erbsteueräquivalentes von den Ausweisungen über das Erträgniß geistlicher Pfründen	7848
1832	v. 27. Jänner, Tirol. Prov. G. S. 19. Bd., Nr. 4, Gub.-Vdg., betr. die Norm für Abschließung der Appaltoverträge, Pkt. 9	7829
—	v. 2. Februar, Z. 857, Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 21, S. 27 (Krop. 58. Bd., Nr. 47) Stud.-Hofcom.-Decret, betr. die Ge-	

Jahr		Nr.
	nehmigung der Kleinkinderwarte-Anstalten	8015
1832	v. 15. Februar (A. h. Entschl. v. 4. Februar), Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 16 (f. N.-Oe., Prov. G. S. Nr. 29; f. Steierm. 14. Th., Nr. 30; f. Böhmen 17. Bd., Nr. 294; f. Mähren 14. Bd., Nr. 16; f. Krain, Prov. G. S. Nr. 26), Hofkzldcrt., betr. Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung . . 7674, 7706, 7735, 7762, 7764, 7778, 7792, 8017, 8038, 8220, 8221, 8235, 8256	
	Abs. 4	8255
1833	v. 31. December, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 252, Hofkzldcrt. Z. 3356, betr. Erwerbsteuerpflicht der Befugnisse erst nach erlangter Rechtskraft	8122
1835	v. 24. April, Pol. G. S. Bd. 63, Nr. 51, Hofkzldcrt., betr. Aufnahme der Bau-Praktikanten	7979
—	v. 11. Juli, Pol. G. S. Bd. 63, Nr. 112, Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, §§ 77, 201 a, 219	8173
—	v. 26. September, Pol. G. S. Bd. 63, S. 420, Nr. 158, Hofdcrt., betr. die Herstellung der die Ortschaften durchschneidenden ärarisch. Straßen, Pkt. 2	8196
1836	v. 4. Jänner, J. G. S. Nr. 113, Hofdcrt., betr. die Einbringung der Concurrenzbeiträge und Ausstände	8149
—	v. 14. Mai, Pol. G. S. Bd. 64, Nr. 81, Hofkzldcrt. zur Erläuterung der Vorschrift, betr. Aufnahme der Bau-Praktikanten	7979
1837	v. 10. April (11. März), Pichl, G. S. Bd. 3, Nr. 43, Tirol. Vermögensteuer-Circ., §§ 4—7, 17, Alin. 2, 19, 30 .	7759
—	v. 18. April, n.-ö. Prov. G. S. 19. Th., Nr. 85, Hofkzldcrt., Z. 1428, betr. Strafbestimmungen für die unbefugt Gewerbetreibenden, welche sich der Steuerentrichtung entziehen	8233
—	v. 5. November (Pol. G. S. Bd. 66, S. 99), A. h. Patent, betr. das Postregal	8190
1838	v. 30. Juni, Pol. G. S. Nr. 83, Hofkzldcrt., betr. das Concessionssystem f. Eisenbahnen, §§ 7, Alin. 3, 10	8043
—	v. 8. November, Z. 20772, (gal. Prov. G. S. v. J. 1839, Nr. 13), Hofkzldcrt., betr. Verfahrungsart in Sachen des Schankrechtes der Dominien	7691
1839	v. 31. Mai, gal. Prov. G. S. Nr. 109, S. 278, u. Nr. 126, S. 406, Hofkam.-Decret. Z. 23627, betr. Kleinverschleißes versüßter geistiger Getränke durch Specerei- und Gemischtwaarenhändler, bezw. Bedingnisse für die Verpachtungen der städtischen Propinationen	7852
—	v. 25. September, balm. Prov. G. S. Nr. 114, Circ.-Vdg. Z. 17820, Gebäudesteuer-Patent, § 2	7899
	§§ 17, 21	7874
	Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, §§ 9, 17 .	7874
	Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäude-Classen-Steuercatasters, § 5	7874
1840	v. 27. Jänner, J. G. S. Nr. 404 (auch Pol. G. S. Bd. 68, Nr. 13), Stempel- und Taxgesetz	7683
	§ 1	7924
—	v. 4. Juni, galiz. Prov. G. S. v. J. 1845, Nr. 101, Hofkanzleidecret Z. 13674, »Communalauflage« auf gebrannte geistige Getränke	7707
—	v. 30. Juli (A. h. Entschl. v. 20. Juni), böhm. Prov. G. S. Bd. 22, Nr. 205, S. 380, Gub.-Decret wegen Beitragsleistung der Gemeindeglieder zu Schul-, Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten	8041
1841	v. 21. Mai, Pol. G. S. 69. Bd., S. 137, Nr. 60, J. G. S. Nr. 541, Hofdcrt. Z. 15759, betr. Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen,	7879, 8015
1842	v. 21. Juni, Z. 34186, galiz. Prov. G. S. Nr. 95, Gub.-Kundm., betr. Regelung des Privatmauthen-Tarifes . . .	7907

Jahr		Nr.
1843	v. 22. September, Z. 22667, Tirol. Prov. G. S. Nr. 105, Vorschrift zur Errichtung von Stiftungen	7879
1844	v. 5. April, Prov. G. S. für Galizien Nr. 70, Hofkanzleidecret, betr. die Eintragung in die Matrikenbücher	7648
—	v. 2. September, Pol. G. S. Nr. 123, Just. G. S. Nr. 832, Sparcassen-Regulativ, §§ 6, 19 ad d, 25	8167
—	v. 27. October, Hofkzldcrt. Z. 31716, gal. Prov. G. G. Nr. 142, S. 446, betr. die Berechtigung zur Einfuhr und zum Ausschanke des Bieres	8243
1845	v. 24. October, J. G. S. Nr. 906, Vorschrift über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten, §§ 7, 44	7658
1847	v. 6. Februar, Tir. Prov. G. S. Nr. 36 (Gub.-Circ. v. 19. April 1847, Z. 9357), A. h. Entschl., betr. die Regulirung der Tiroler Forstangelegenheiten	8147
1849	v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent 7679, 7920; § 1 8129; § 5 7949, 8129, 8147; § 6 8129, 8147; § 7 8147; § 8 8129, 8147	
—	v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, prov. Gemeindegesetz, § 1 7878, 8112, 8269; § 4 8032, 8279; § 12, a, b 7730; § 12, b 8027, 8203; § 14 8027; § 75 8077; §§ 126, 128 8268; § 136 8040	
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 295, A. h. Entschließung, betr. die Grundzüge für die Organisation der pol. Verwaltungsbehörden	7909
—	v. 31. Juli, R. G. B. Nr. 342, Min.-Erl., enthaltend Erläuterungen zum Jagdpatente, § 1 7679, 7949; § 2	7679
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, kais. Patent, betr. Ausschreibung der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in abgeändert. Ausmaße 2c.	7985
	§§ 5, 6	7899
1849	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuer-Patent, 2 7899, 8078; § 3 7825, 7885, 7899, 8078, 8193; § 4 7762, 7825, 7884, 8078, 8156, 8159, 8176, 8192, 8233; § 4, I 8081, 8254; § 4, II, b 8041, 8193; § 4, II, Z. 1 7676; § 4, III 7899; § 5 8176; § 6 7676, 8125; § 6, Z. 3 7676, 8121; § 9 7671, 7721, 7737, 8285, 8286, 8287; § 10 7670, 7671, 7721, 7755, 7825, 7861, 7950, 7956, 8120, 8125, 8156, 8157, 8285, 8286, 8287; § 11 7671, 7755; § 11, Pt. 2 7886; § 11, Pt. 3 7885; § 12 8193; § 12, Alinea 1 u. 2 8121; § 13 7899; § 16 7825; § 18 7704; § 19 7825; § 20 7671, 7762, 7860, 8109, 8125, 8233; § 22 8193; § 23 7884, 7885; § 24 7721, 7899; § 25 7670, 7671, 7675, 7721, 7737, 7754, 7793, 7796, 7825, 7885, 7900, 7950, 7951, 7956, 8080, 8109, 8120, 8124, 8125, 8156, 8158, 8285, 8286, 8287; § 26 7670, 7737, 7825, 8156; § 28	8157
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift z. Einkommensteuer-Patente, § 1 7884; § 1, b, Z. 7 8193; § 1, c, Z. 9 8007, 8193; § 4 7671, 7755, 8156; § 5 7671; § 6 7670, 7671, 7737, 7755, 7825, 7950, 7956, 8156, 8286; § 7 7671, 7755, 7825; § 8 7671, 7755; § 12 8007; § 13 7884, 8007, 8193; § 13, Abs. 2	7793

Jahr		Nr.
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift z. Einkommensteuer-Patente,	
	§ 14 . 7737, 7754, 8286,	8287
	§ 18	8193
	§ 19	8156
	§ 21 . . . 7732, 7762,	8157
	§ 22	7737
	§ 26 7670,	7899
—	v. 24. Jänner, Tirol. L. G. B. Nr. 2, Statth.-Kundm., betr. den Beginn der Amtswirksamkeit der neuen Steuerämter	8268
—	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 51, allg. Wechselordnung,	
	Art. 4	8090
	Art. 15	7873
	Art. 21	8090
	Art. 36	7873
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz,	
	Einf.-Pat.: Art. II, VII . .	7924
	§ 1 . . . . . 7839, 7973,	8092
		8093, 8106
	§ 1, A . . . 7875, 8105,	8138
		8197, 8239
	§ 1, A, 1 . . 7652, 7656,	7716
	7749, 7855, 7925,	8141
	§ 1, A, 3 . . 7688, 7690,	7784
	7810, 7916, 8215,	8217
		8237, 8239
	§ 1, B . . . 7717, 8142,	8253
	§ 1, C, 1 7810,	7993
	§ 1, D, 3 7856,	7924
	§ 2	8241
	§ 4	7993
	§ 5	8138
	§ 5, B, b	7941
	§ 5, C, 1	7689
	§ 5, C, 5	7856
	§ 6 8018,	8253
	§ 7	7913
	§ 16 . . . . 7718, 7767,	8138
	§ 16, b	8216
	§ 16, c 7925,	8106
	§ 16, e	8216
	§ 17	8138
	§ 19	8252
	§ 21 . . . . 7688, 7690,	7767
		7810, 8093
	§ 22, a 7916,	8217
	§ 23 7688,	7690
	§ 32, b	7993
	§ 35 7657,	8138
	§ 37	8140
	§ 38	8138
	§ 39 . . . . 7784, 7785,	7872
		8194, 8236

Jahr		Nr.
1850	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz,	
	§ 40 . . . . 7638, 7766,	7784
		7839, 8092
	§ 42	8018
	§ 43 . . . . 7639, 7652,	7657
	7717, 7836, 7855, 7941,	7971
	8067, 8091, 8141, 8143,	8216
	§ 44 . 7656, 7689, 7690,	7716
	7749, 7855, 7925, 8092,	8093
	§ 44, Z. 1, lit. a, b, c .	8048, 8141
	§ 44, Z. 2 u. 3	7688
	§ 46 . . . . 8018, 8068,	8142
	§ 48 . . . . 7750, 7810,	8069
	8091 8138,	8252
	§ 49 . 7750, 7810, 8216,	8253
	§ 50 . . . . 8091, 8105,	8106
	§ 50, Pkt. 1	7925
	§ 51 . 7912, 7973, 8091,	8106
	§ 52 . 7639, 7657, 7750,	7855
	7941, 8091, 8106,	8216
	§ 53 8091,	8106
	§ 54 . 7750, 7941, 8091,	8106
	§ 55 8091,	8106
	§ 56 . . . . 8069, 8091,	8106
	§ 57 . . . . 7717, 7871,	7973
	7974, 8018, 8142,	8253
	§ 57, Abs. 2	8142
	§ 60, Alinea 3	8068
	§ 63, Alinea 2	7856
	§ 64	7857
	§ 64, Z. 1, b 7766,	7915
	§ 65, Z. 4, a u. b	8217
	§ 68	7855
	§ 68, Z. 1	7767
	§ 68, Z. 2 7768,	8068
	§ 68, Z. 3	8216
	§ 71 7839,	7993
	§ 71, Z. 1, a 7766,	7915
	§ 71, Z. 1, b	7767
	§ 71, Z. 5	8237
	§ 73 7856,	8068
	§ 73, Z. 2	8068
	§ 77 7752,	8068
	§ 78 7752,	8068, 8237
	§ 79 . 7839, 7857, 7915,	7993
	§ 80	8143
	§ 81	8239
	§ 84, Z. 3	8143
	§ 88	7915
	Vorerinnerungen:	
	Pkt. 1 . 7749, 7916, 7990,	8106
	8107, 8141, 8194, 8217,	8237
	Pkt. 3 7690,	8138
	Pkt. 6	7875
	Tarifpost:	
	T. P. 2, Anm. 1 . .	7638, 7766
	T. P. 2, d	7766
	T. P. 3	8197

Jahr		Nr.
1850	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz, Tarifpost:	
	T. P. 10, Abs. 1	7916
	T. P. 11	8237
	T. P. 25	7616
	T. P. 31	7690, 7784
	T. P. 32, 2, f	8005, 8172, 8197, 8237
	T. P. 37	7767
	T. P. 39	7689
	T. P. 39, c, bb	7718
	T. P. 42	7651, 7688, 8105
	T. P. 42, Anm.	8197
	T. P. 43	8105
	T. P. 43, a, 2	7993
	T. P. 43, h	7993
	T. P. 43, m	7716, 7749, 8048, 8141
	T. P. 43, n	7638, 7993
	T. P. 44, r	8005
	T. P. 47, a	7640, 7839, 8005, 8172, 8237, 8241
	T. P. 47, a, Anm.	7766
	T. P. 48, c	8005, 8172, 8241
	T. P. 48, g	8172, 8237
	T. P. 49	7767, 7916, 8140
	T. P. 50 »Erbschaftskäufe«	8197
	T. P. 51	8019
	T. P. 53	7656, 7716, 7749, 8048, 8141
	T. P. 55	7689, 8048
	T. P. 55, B, 2	7941
	T. P. 55, B, 2, c	7716, 7749
	T. P. 55, Anm. 2	7657, 7941, 8048
	T. P. 55, Anm. 2 u. 4	7716
	T. P. 60, Pkt. 4	8138
	T. P. 61	7785
	T. P. 65	7766, 8049, 8092, 8093
	T. P. 65, A	8216
	T. P. 65, A, a	8092, 8138
	T. P. 65, A, b	8197
	T. P. 65, B	8105, 8197
	T. P. 69	8216
	T. P. 75, lit. b u. t	7924
	T. P. 78	7785
	T. P. 84	7766
	T. P. 91, B, I	7750, 7990
	T. P. 91, B, 2 u. Anm. 3	8106
	T. P. 96	8050
	T. P. 101, II	8517
	T. P. 101, a	7839
	T. P. 102, d	8005
	T. P. 102, h	8172
	T. P. 102, n	8237
	T. P. 103 u. Anm. 1	7924
	T. P. 106	7689
	T. P. 106, A	8197
	T. P. 106, A, 2	7652, 7656, 7716, 7749, 8019, 8197
	T. P. 106, A, 2, a	8105
	T. P. 106, B	7688, 7717, 8142, 8253
	T. P. 106, B, c	7973
	T. P. 106, B, e	8065
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, d	7877
	T. P. 110, b	8019
	T. P. 113	8237
	T. P. 116, a, bb u. Anm. 2	7993
—	v. 13. März, R. G. B. Nr. 118, Vorschrift für die Aufnahme von Bau-Eleven und die Einführung von Staatsprüfungen für den Baudienst, §§ 4, 5, 7, 10, 21, 22	7979
—	v. 20. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 21, prov. Gemeindestatut von Wien, § 8, b	8027, 8223
—	v. 18. April, R. G. B. Nr. 142, Min.-Vdg., betr. Einbringung und Behandlung der Einkommens-Bekenntnisse, Pkt. 8	8080, 8158, 8286, 8287
—	v. 27. April, böhm. L. G. B. Nr. 85, Gemeindestatut für Prag, §§ 81, 121	7729
	§ 122	8117
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg., betr. Gebühren von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen,	8197
	Pkt. 7	8067
	Pkt. 8	7652, 7749, 7836, 7914, 7971, 8067
	Pkt. 9	7687, 7836
	Pkt. 11	7652, 7749, 7836
—	v. 13. November, R. G. B. Nr. 445, Fin.-Min.-Erlaß, betr. Vollzugsbestimmungen z. Einkommensteuer-Patente v. 10. October 1850	7670, 7900
	Pkt. 5	7671, 7721, 8080, 8285, 8286, 8287
—	v. 15. Decemb., böhm. L. G. B. Nr. 202 ex 1872, Gemeindestatut für Reichenberg, §§ 44, 55, 79	8003
1851	v. 17. August, R. G. B. Nr. 214, Min.-Vdg. über die Gebühr von Heiratsgütern ꝛc.,	7688, 8105

Jahr		Nr.
1852	v. 12. März, mähr. L. G. B. Nr. 100, Statth.-Kundm., betr. Competenz bei Bestimmung der radicirten oder verkäuflichen Eigenschaft eines Gewerbes	7909
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 82, Min.-Vdg. zur Erläuterung der in einigen Paragraphen des Geb.-Ges. für die Gerichte enthaltenen Bestimmungen	8018, 8068
	§ 4	8142
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 84, Min.-Erl. über die Einrichtung der Nachlaßausweise zum Behufe der Gebührenbemessung	7973, 8018, 8068, 8142
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 117, allg. Strafgesetz, §§ 460, 461, 464	7724
—	v. 26. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgesetz	7731
	§ 2, h	7646
	§§ 9, 9 e u. 14	8128
	§ 21	7646
	§ 22	8128
	§ 24	7747
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz, §§ 3, 9, 10	7870
	§ 23	7650
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Min.-Vdg., betr. die Ausübung des Jagdrechtes	8147
1853	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Vdg. über die Einrichtung und Wirksamkeit der politischen und Gerichtsbehörden, § 67	8268
—	v. 26. Jänner, R. G. B. Nr. 18, kais. Patent, betr. die Verwahrungsgebühr bei den Depositenämtern, §§ 3, b, 5 g, 8, 12, 13	7768
—	v. 28. Jänner, steierm. L. G. B. II. Abth., Nr. 28, Statth.-Kundmachung, womit die bestehenden Jagdpolizeigesetze republicirt werden, Pkt. 18	7948
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 27, Min.-Vdg. über die Stellung der Baubehörden und die Wirkungskreise im Baudienste, §§ 13, 30	7979
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Vdg. über Gebühren von Vermögensübertragungen,	

Jahr		Nr.
	§ 2	7925, 7990
	§ 2, Pkt. 5	8106
	§ 3	7925, 8106
	§ 5	7836
1853	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Min.-Erl., betr. Erläuterungen zum Geb.-Ges. und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung	7972, 8004
	Pkt. 3	8018, 8142
	Pkt. 5, lit. a	7974, 8253
	Pkt. 5, b	8253
	Pkt. 5, c	8018
	Pkt. 5, d	8253
	Pkt. 5, e	7871, 8253
	Pkt. 5, f	8018, 8253
—	v. 6. October, R. G. B. Nr. 200, Min.-Vdg. zur Erläuterung der Art. 7 u. 82 der Wechsel-Ordn.	8090
1854	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Fin.-Min.-Vdg., betr. die Einführung von Stempelmarken,	
	§ 3	7767, 8092
	§ 5	7810
—	v. 8. April, R. G. B. Nr. 84, Min.-Vdg., betr. Anwendung der §§ 1, B u. 57 der Ges. vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850 (auf das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen österr. im Auslande verstorbener Unterthanen ꝛc., Pkt. 1	8253
	Abs. 2, b	7973
	Pkt. 2, b, Pkt. 4	7717
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, kais. Vdg., betr. Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der lf. politischen und polizeil. Behörden	7716, 7895
	§ 2, Alinea 2	8149
	§§ 3—5	8044
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 106, Min.-Erl., betr. Mitwirkung der Gerichte im Grunde des § 46 und der T. P. 53 u. 89 Gebührengef.	7749, 8048, 8141
—	v. 16. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 20, Kundm., betr. die politische und gerichtliche Organisirung in Galizien	7891
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allg. Berggesetz, § 2	7788
	§§ 9, 22, 23—25, 31	7800
	§§ 44, 49, 54	7802
	§ 65 ad 11	7917
	§§ 125, 127	7918

Jahr		Nr.
1854	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allg. Berggesetz, § 131	8082
	§ 131, a	7918
	§ 136	8192
	§ 170	7788
	§ 170, a	7918
	§ 173	7788
	§ 174	7788, 7802
	§ 182	7802
	§ 183, 193	7788
	§ 194	7788, 7917
	§§ 195, 220, 222, 224	7788
	§ 234	7918
	§§ 244, 278	7802
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, kais. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, § 105	8107
	§ 130	8068
	§ 145	8190
	§ 159	8068
	§ 226	7768
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 238, Eisenbahn-Concessionsgesetz	8066
	§§ 10 b, Alinea 2, c, 13	8043
1855	v. 18. Jänner, R. G. B. Nr. 16, Min.-Vdg., betr. die richtige Anwendung des § 3 der kais. Vdg. v. 19. März 1853	7925
—	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Amtsinstruction für die gemischten und politischen Bezirksbehörden, § 89, Alin. 2	8002
	§ 92	7668, 8221
—	v. 20. August, R. G. B. Nr. 146, Min.-Vdg., betr. die Zuweisung des gesetzl. Armenpercentes bei freiwilligen Licitationen, § 1	7790
1856	v. 6. April, R. G. B. Nr. 50, Min.-Vdg., betr. Fristerweiterung für die Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte und Ordnungsstrafen, Pkt. 1	7855
—	v. 10. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 15, Statth.-Kundm., betr. prov. Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung der Gemeinden 2c., § 2	7678
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Vdg., betr. Verfahren b. Constatirung der Realeigenschaft bei radicirten Gewerben	7633, 7804, 7831
	§ 4	7634
	§ 6	7909
1857	v. 23. März, R. G. B. Nr. 67, Vorschrift für die Vornahme der Volkszählungen, § 14	7729
—	v. 21. August, böhm. L. G. B. Nr. 57, Dienstboten-Ordng. für Prag, § 21	8189
1858	v. 27. April, R. G. B. Nr. 63, Patent, betr. die gesetzl. Relation der Wiener Währung zur österr. Währung	7907
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 81, Reductionstabelle der Wiener auf österr. Währung	7907
—	v. 30. Juni, R. G. B. Nr. 100, Min.-Vdg., betr. den polit. Consens zu Zerstückungen von Landtafelkörpern	8046
—	v. 8. Juli, R. G. B. Nr. 102, kais. Vdg., betr. Gebührenentrichtung anläßlich der Einführung der österr. Landeswährung, § 1	8252
1859	v. 3. April, R. G. B. Nr. 52, Min.-Vdg., betr. Uebergang der Geld- und anderen Vermögensstrafen auf die Erben des Verurtheilten	8248
—	v. 14. April, R. G. B. Nr. 58, kais. Patent, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde	8027, 8203, 8223
	Einführungspatent: Art. XI	8223
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 88, kais. Vdg., betr. den außerordentlich. (Kriegs-) Zuschlag	8210, 8211, 8212
—	v. 23. September, R. G. B. Nr. 176, Bauordnung für Wien, §§ 4, 8	7740
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Vdg., betr. Vereinfachung des Geschäftsganges der polit. Behörden	7668
	§ 2, c	7862
—	v. 1. November, R. G. B. Nr. 200, Min.-Vdg., betr. die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen	8066
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung	7896
	Kundmachungspatent: Art. IV	7795, 8169
	Art. V	7831, 7832, 8169
	Art. V, d	7794
	Art. V, f	7673
	Art. VII	7930
	Art. VIII	7691, 7852, 8169, 8190, 8243

Jahr		Nr.
1859	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung, IX. Hauptstück	8150
	§ 16	7797, 7930
	§ 16, a, b, f	8182
	§ 18	7668
	§ 18, Alinea 3, und § 19	7930
	§ 22	7797
	§§ 25, 26	8118
	§ 34	7668
	§ 55	7821, 7930
	§ 56	7716, 7865, 8016, 8048
	§ 57	7821
	§ 85	7747
	§ 106	8023
	§ 107	7795, 8182
	§§ 114, 127	8010
	§§ 128, 130	7731
	§ 138	7821, 7930
	§ 139	7821
	§ 146	7668, 7709
	§ 148	7668
	§ 152	7930
1860	v. 11. Jänner, L. G. B. Nr. 2 für Tirol, A. h. Handschreiben, betr. Gebührenbegünstigungen bei Uebertragung von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken	7871, 7974
—	v. 27. März, Tir. L. G. B. Nr. 17, Statth.-Vdg., betr. den Fortbestand der Brot- und Fleisch-Appalti	7829
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 123, Min.-Vdg., betr. die Firma-Protokollirungen, d. Handels- und Gewerbsbücher, die Procura und die handelsgerichtl. Competenz, § 10	7855
	§ 14	8048
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 162, Min.-Vdg., betr. Veräußerung und Belastung des Kirchenvermögens	7739
—	v. 8. December, R. G. B. Nr. 268, Organisirung des Staatsbaudienstes	7979
1861	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 20, Landesordnung für Dalmatien, § 17, Alinea 2	7801
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Vdg., betr. d. Wirkungskreis des Min. für Handel und Volkswirthschaft	7731
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Ges. über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens	7846
	Art. V	7729, 7806
	Art. XVI	7729
	Art. XXIII	8202
1862	v. 28. April, R. G. B. Nr. 28, Ges., betr. die Aufhebung der Bergwerksfrohne, § 2	8192
—	v. 13. December, R. G. B. Nr. 89, Aenderung des Gebührengesetzes, § 4	8215
	§ 6	7689
	§ 6, B	8092
	§ 6, C, c, 3	7972
	§ 9	8197
	§ 10	7810
	§ 16, Z. 4, Abs. 3	8065
	Vorerinnerungen:	
	Pkt. 4, b	7652
	Tarifpost:	
	T. P. 11, Z. 1	8237
	T. P. 32	7810, 8172
	T. P. 36, 2, b	7766, 7872
	T. P. 43, a, Z. 1	7658, 7857
	T. P. 43, g, aa—h u. i	7658
	T. P. 43, l, Z. 1, Alinea 2 und Z. 3	7837
	T. P. 47, d, bb	8217
	T. P. 49	7810
	T. P. 55	7855, 8141
	T. P. 55, B, 2, c	7652, 8091
	T. P. 55, B, 2, c, Anm. 2	8069
	T. P. 55, Anm. 4	7652, 7971
	T. P. 65, A, a	8140
	T. P. 65, B	8251
	T. P. 65, B, Anm. 1	7925
	T. P. 83, B, 2	8006
	T. P. 84	7785, 8236
	T. P. 91 u. 96	8050
	T. P. 101, I	7810
	T. P. 101, I, A, k u. l	8215
	T. P. 101, I, B	7766
	T. P. 101, II, b	7810
	T. P. 103, B, D, a u. Anm. 4	7856
	T. P. 106	8050
	T. P. 106, A, 2	7971
	T. P. 106, B, e	7913, 8021 8142
	T. P. 106, B, e, Z. 1, b	7655 7751, 8021
	T. P. 106, B, e, Z. 2	8139, 8143
	T. P. 106, B, e, Anm. 1	8139
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, a	8064
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, c	7991
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, d	7991 7992, 8021, 8065, 8107
	T. P. 106, B, e, Anm. 3	7876 8065, 8139
	T. P. 116, a, bb	7810
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, allg. Handelsgesetzbuch, Einf.-Ges., § 7	7856

Jahr		Nr.
1862	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, allg. Handelsgesetzbuch, Einf.-Ges., § 19 ff.	8018
	Einf.-Ges., § 40	8190
	Art. 4	7767
	Art. 15	7865, 8051
	Art. 16, 17	7865
	Art. 18, 19	7837, 7865
	Art. 20	7865
	Art. 21	7657, 7837
	Art. 22	7865, 8218
	Art. 23, 24	7865
	Art. 25	7865, 8211
	Art. 26, 27	7865
	Art. 29	7941, 8091, 8141, 8143
	Art. 31	7941
	Art. 33	7941, 8018
	Art. 48	8217
	Art. 85	7716, 7749
	Art. 90	7652, 7716, 7749
	Art. 91	7716, 7749, 7855, 7941, 7971, 8048, 8069, 8091, 8141
	Art. 107, 109	7657
	Art. 111	7855
	Art. 112, 113	7657
	Art. 123	8048, 8211
	Art. 123, Z. 2	7652, 7749, 7941, 8139
	Art. 123, Z. 4, 5, 6; 124	8139
	Art. 125, Z. 5	7689
	Art. 127, 127, Z. 2	8051
	Art. 129	8211
	Art. 137, 142	7652
	Art. 143	7971, 8069, 8091
	Art. 211	7837, 7876
	Art. 247	8217
	Art. 271	7767, 7795, 7865
	Art. 271, Pkt. 3	7753
	Art. 272	7767, 7865, 8190
	Art. 273	7767
	Art. 338	7736, 8138, 8216
	Art. 353	8216
	Art. 360, 361, 368, 376	7736
	Art. 379, 383, 385	8217
—	v. 19. December, R. G. B. Nr. 101, Finanzgesetz	8211, 8212
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 102, Vollzugsverordnung zur Gebührennovelle v. Jahre 1862, Pkt. 10	8065
1863	v. 17. Februar, R. G. B. Nr. 19, kais. Vdg., betr. die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze	7801
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 27, Min.-Vdg., betr. die Vollziehung des Handels-Ges.-B. u. die Anlegung u. Führung des Handelsregisters, § 30	8018
1863	v. 9. Juli, böhm. L. G. B. Nr. 45, Ges., betr. Contributionsfonde, § 3	7851
—	v. 10. Juli, L. G. B. Nr. 13 für Istrien, Gem.-Ordnung, § 72	7929
—	v. 14. November, L. G. B. Nr. 9 ex 1864, Gem.-Ordn. für die Bukowina, § 27	8047
	§ 56, Alinea 4	7724
	§§ 86, 87, 88	8047
	Wahlordnung:	
	§§ 3, 11	7724
	§ 17	8151
	§ 20	7724
	§§ 22, 24, 27, Alinea 1	8151
	§§ 29, 31, Pkt. 4	7724
	§ 32	7724, 8151
—	v. 15. November, L. G. B. Nr. 2 ex 1864 für Schlesien, Ges., betr. Kostenbestreitung der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude 2c.	8270
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimatsgesetz,	
	§ 1	7789, 8279
	§ 2	8214
	§ 3	8279
	§ 4 und Alinea 2	8152
	§ 5	8214
	§ 5, Z. 4	8113
	§ 6	7844
	§ 10	7979, 8113
	§ 12	7760, 7844
	§ 16	7789
	§ 18	8087
	§ 19, Z. 1	7844, 8087
	§ 19, Z. 2 und 21, Alin. 1	7760
	§ 23	7789
	§§ 24, 26	8054
	§ 30	7730
	§ 32	7844
	§ 35	7844, 8040
	§ 41	8152
1864	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 20, Gesetz, betr. Aenderung der Gebührengesetze,	
	§ 9	7640, 7767, 8138, 8140
	§ 14, Abs. 2	8217
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gemeindeordnung f. Mähren	
	§ 6	8214
	§ 7	7881
	§ 14	8100
	§§ 23, 27	7881
	§ 30	8137

Jahr		Nr.
1864	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gemeindeordnung f. Mähren,	
	§ 33	7881
	§ 52, Alinea 1	8040
	§§ 62, 63	8154
	§ 66	8137
	§ 84	7980
	§§ 96, 97, Pkt. 2	8137
	Wahlordnung:	
	§ 1	8016, 8210, 8211, 8212, 8213
	§ 1 ad 2	8209
	§ 1 ad 2 und 3	8212
	§ 1 ad 4	8016, 8213
	§ 1 ad 4, a—f	8213
	§ 1 ad 4e	8214
	§ 1, letztes Alinea	8211
	§ 4	8016
	§ 4 ad 1	8212
	§ 6	8211
	§ 7	8016, 8212
	§ 12	8016, 8210, 8211, 8212, 8213
	§ 13	8016, 8100, 8210, 8212
	§ 14	8213
	§ 15	8016, 8100
	§ 17	8016, 8209, 8211
	§ 18	8188
	§ 20	8028
	§ 21	8198
	§ 31	8198
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 5 für Kärnten, Gem.-Ordnung §§ 73—76, 79	7854
—	v. 31. März, L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung f. Niederösterreich, § 52	7844
—	v. 2. April, L. G. B. Nr. 11 für Mähren, Kirchenbauconcurrenzgesetz, § 1	8135
	§§ 5, 6	7848
	§§ 11, 16	8135
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 8 für Görz und Gradisca, Gemeindeordnung, § 63	7923
	§ 73	7927, 7928
—	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung f. Böhmen	
	VIII. Hptst.	8058
	§§ 2, 3	7695
	§ 6	7867
	§ 21	8199
	§ 28	7695, 7806
	§ 28 ad 3	7713, 7984, 8183
	§ 28 ad 5	7869, 8042, 8227
	§ 28 ad 9	8097
	§ 28 ad 10	7946
	§ 30	8042, 8058
	§ 31	8184

Jahr		Nr.
1864	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung f. Böhmen	
	§ 31 ad 4	8031
	§ 32	8097
	§ 35	7869
	§ 42	8228
	§ 42, Abs. 5 (böhm. Text)	8228
	§ 61	7695
	§ 66	8031
	§ 69	8231
	§ 70	8032, 8184, 8231
	§ 70, Abs. 2 und 3	8184
	§ 72	8031
	§ 73	7663
	§ 74	7663, 8042
	§ 76	8042
	§ 78	7663, 8000, 8042
	§ 79	7663, 8042, 8095, 8261
	§ 80	8042, 8095, 8261
	§ 81	7936
	§ 82	7663, 8042
	§ 82, Alinea 2 und 3	8095
	§ 82, Alinea 3	8042
	§ 86	7695
	§ 88	8265
	§ 89	8170
	§ 91, Alinea 2	8184
	§ 95	8042
	§ 96	8031
	§ 99	8000, 8184, 8266
	§ 99, Alinea 2	8013
	§ 102	7806, 7867, 8199
	§ 107	7664, 7846, 8032, 8095
	§ 108	7846
	§ 109	7664
	§ 112	8095
	Wahlordnung:	
	§ 1 ad 3	8026, 8071
	§ 4, 4a	8265
	§ 4c	7672, 7693
	§§ 6 bis 8	8026
	§ 8, Alinea 3	7834
	§ 9	8162
	§ 13	8026
	§ 16	7834
	§ 18	7882, 8199
	§ 18, Alinea 5	7834
	§ 20	8028, 8162
	§ 22	8162
	§§ 24, 26	8028
	§§ 29, 31, Alinea 4	7665
	§ 32	7665, 8162
	§ 36 ad 2	7774
—	v. 22. April, L. G. B. Nr. 22, Gem.-Ordn. für Vorarlberg	
	§ 62, 63, 89	7715
	Wahlordnung:	
	§ 1, Alinea 1	8210, 8212

Jahr		Nr.
1864	v. 28. April, L. G. B. Nr. 7 für Steiermark, Kirchenbau-concurrenzgesetz	7848
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ordn. für Steiermark §§ 24, Pkt. 8 und 32	8279
	§ 40	7892
	§ 66	8279
	§ 68	7728
	§ 69	8279
	§ 70	7741, 8279
	§ 71	7741
	§ 72	7892
	§ 73	7741
	§§ 75, 76	7892
	§ 77, Alinea 2	7741
	§ 85	7892
—	v. 11. Mai, L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Böhmen, § 54	7935
	§ 88 ad 1 und 2	7662
—	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen, § 6	7644
	§ 9, Pkt. 5	7934
	§§ 10, 17, 18, 19, Alinea 1, 23, 24, 26, 30	7644
	§ 57	7774
	§ 77	7847, 8000
—	v. 30. Juli, L. G. B. Nr. 1 ex 1865 für Dalmatien, Gemeindeordnung, §§ 3, 30, Alinea 8	7960
	§ 87	7922
—	v. 6. August, böhm. L. G. B. Nr. 28, Ges., betr. die Contributions- und Getreidegeldfonde, § 5, Alinea 2	7851
—	v. 12. August, böhm. L. G. B. Nr. 46, Straßenconcurrenz-Ges. für Böhmen	8183
	§ 4	7663, 8000
	§ 5	7911
	§ 12	7663, 7984
	§ 13	7663, 7911
	§ 14, Alinea 2	8000
	§§ 15, 16	7748
	§ 20	7984
—	v. 15. August, mähr. L. G. B. Nr. 32, Ges., betr. Contributionsfonde	7635
1865	v. 29. November, R. G. B. Nr. 127, kais. Vdg. über die Zulassung ausländ. Actien-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich, Art. 4	8122
	Art. 5, c	7913
	Art. 9	8122
1865	v. 30. December, R. G. B. Nr. 149, Finanzgesetz,	8211, 8212
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gemeindeordnung für Tirol	8268
	§ 1	8269
	§§ 2, 3, 4	8112, 8269
	§§ 5, 6	7878, 8112, 8269
	§ 26	8269
	§ 27 ad 2	7845
	§ 27 ad 3	7999
	§ 28	8268
	§ 38	7647
	§ 62	7959
	§ 65	7647, 7756, 7959, 8077
	§§ 67, 68, 75	7959
	§ 85	7756, 7958, 8284
	§§ 86, 87	7959
	§ 88	7725, 7756
	§ 91	7878, 8112, 8269, 8284
	Wahlordnung: §§ 29, 32, 42	7773
—	v. 17. Februar, L. G. B. Nr. 2 für Krain, Gemeindeordnung (abgeändert durch Ges. vom 2. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5) §§ 2, 3, 61, 86	7695
	Anhang II, ad 1 und 7	7695
—	v. 13. März, L. G. B. Nr. 12 für Kärnten, Bauordnung, §§ 1, 2, 4, 14, 67 ad a, 68, 86 Alinea 2	8076
—	v. 31. Mai, böhm. L. G. B. Nr 41, Straßen-Administrationsgesetz für Böhmen	7846
	§§ 12, 13, 25	7869
	§ 34	7748
—	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdges. f. Böhmen, §§ 4, 5	7664
	§ 8	7664, 7847
	§ 9	7664
	§ 12	7847
	§§ 13, 18	7664
	§ 23	7847
	§§ 24, 32, 34	8055
	§ 41	7664
—	v. 10. Juni, gal. L. G. B. Nr. 13, Ges., betr. die Kundmachung der Landesgesetze ꝛc.	8243
—	v. 14. Juni, L. G. B. Nr. 19, Bezirksvertretungs-Gesetz für Steiermark, § 6	7743
	§§ 7, 12	7680, 7743
	§ 13	7743
—	v. 23. Juni, L. G. B. Nr. 22 für Steiermark, Straßenges., §§ 11, 19	7892
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, Gemeindeordnung f. Galizien § 1	7678

Jahr		Nr.
1866	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, Gemeindeordnung f. Galizien	
	§ 6	7890
	§ 22 Alinea 2	8062
	§ 25	8060
	§§ 31, 42	8062
	§ 64	8034
	§§ 78, 85	7997
	§ 89	7890
	§ 102	8034
	§ 104	7906
	§ 109	7921
	Wahlordnung:	
	§ 1	7994, 8148
	§ 9	8060
	§ 16 Alinea 4	8148
	§ 17	7746, 7906, 7995
	§ 19	7994
	§§ 25, 30	8060
	§ 31	7906, 8060
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 21 für Galizien, Bezirksvertretungsgef. § 49	8089, 8186
—	v. 15. August, gal. L. G. B. Nr. 28, Gesetz, betr. Kostenbestreitung für kath. Kirchen- und Pfründengebäude, dann die Beischaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke	7891
—	v. 18. August, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, Straßengesetz für Galizien, § 4	7824, 8119
	§ 5	8260
	§ 7	8119
	§ 10	8186, 8260
	§ 26	8149
—	v. 3. October, R. G. B. Nr. 116, Friedenstractat mit Italien, Art XIV.	8087
—	v. 25. December, R. G. B. Nr. 176, Finanzgesetz	8211, 8212
1867	v. 12. Jänner, R. G. B. Nr. 13, Min.-Vdg., betr. Reform der pol. Verwaltung im Herzogthume Salzburg, Art. III, Alinea 3	8113
—	v. 18. Jänner, L. G. B. Nr. 5 f. Schlesien, Aender. einiger Bestimmungen des Gesetzes (v. 15. November 1863) über die Kostenbestreitung der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude ꝛc., §§ 14, 16	8270
—	v. 21. Jänner, steierm. L. G. B. Nr. 7, Gemeindestatut für Cilli, §§ 15, 20, 22, 52	8207
1867	v. 15. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 13, Ges., betr. die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden, § 2	8228
—	v. 2. April, L. G. B. Nr. 32, Mauthgesetz für öffentl. nicht ärarische Straßen in Böhmen	
	§ 1	7833
	§ 3	7894, 8096
	§§ 6, 7	7833
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 131, Strafgesetz-Novelle	7724
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsgesetz, §§ 2, 9, 10	7646
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrundgesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger, Art. 5	8085
	Art. 15	7777
	Art. 19	7729, 7806, 7931
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 143, Ges. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes Art. 3, a, b	8263
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 144, Ges. über die richterliche Gewalt, Art. 15	8263
1868	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Ges. ü. d. intereonfessionellen Verhältnisse d. Staatsbürger Pkt. VI, Art. 13, 16	7948
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 72, Finanzgesetz	8311, 8212
—	v. 2. October, L. G. G. Nr. 15 für die Bukowina, Ges., betr. d. Verkehrsfreiheit m. Grund und Boden. § 3	8046
—	v. 25. October, L. G. B. Nr. 8 für Istrien, Gesetz, betr. die Verwaltung des Vermögens der Steuergemeinden, § 5	7929
—	v. 25. October, L. G. B. Nr. 36 für Böhmen, Aenderung des Bezirksvertretungsges., § 77	8184
—	v. 2. December, n.-ö. L. G. B. Nr. 24, Bauordnung f. Wien	
	§§ 13, 14, 18 Pkt. 2 Alinea 2	8025
	§§ 20, 25	8166
	§ 26	8025
	§ 27	8166
	§§ 28, 57, 58, 105 ad 4, 107	8025
—	v. 3. December, L. G. B. Nr. 59 für Böhmen, Armengesetz, § 1	8054
—	v. 5. December, R. G. B. Nr. 151, Wehrgesetz	8087
	§ 4	8115

Jahr		Nr.
1869	v. 6. Februar, R. G. B. Nr. 18, Gesetz betr. die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft, § 16	8046
—	v. 8. Februar, R. G. B. Nr. 20, Ges., betr. Kostenbedeckung d. Donauregulirung bei Wien § 2	7782
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 39, Finanzgesetz	8211, 8212
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 67, Gesetz über die Volkszählung	
	f. Vorschrift, Art. III	8104
	§ 9	7729
	§ 35	8104
—	v. 29. April, mähr. L. G. B. Nr. 23, Ges., betr. Aufhebung u. Ablösung d. Propinationsrechte, §§ 1, 16	7633
	§ 42	7804, 7831
	§ 43	7633, 7803, 7909, 8281
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulgesetz	7853
	§ 7	7931
	§ 10	8015
	§ 11	7771, 7772, 7931
	§ 14	7643
	§ 15 Alinea 3	7643
	§§ 49, 50	8201
	§ 50, Alinea 4	7643
	§ 56	8201
	§ 59	7853, 8015
	§ 62	7744, 7946, 8013
	§ 63	7946
—	v. 23. Mai, L. G. B. Nr. 18 für Schlesien, Gesetz, betr. Aufhebung d. Propinationsrechtes, § 3	7963
—	v. 24. Mai, R. G. B. Nr. 88, Grundsteuer-Regulirungsges.	
	§ 1	8078
	§§ 15, 16	7782, 8078
—	v. 30. Mai R. G. B. Nr. 93, Reichs-Wasserrechtsges., §§ 2, 3, 4, a	7637
—	v. 28. October, Circ.-Vdg. des R. K. M., A. 5, Z. 2809 (Armee-Vdg.-Bl. Nr. 302), Vorschrift, betr. Truppen-Eleven, § 3, Alinea 1	8087
—	v. 20. December, L. G. B. Nr. 1 ex 1870 für Mähren, Bauordnung, § 9 Alinea 3	7964
	§ 40	8074
	§ 45	7964
1870	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 20 für Steiermark, Gesetz, betr. die Competenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten, § 14	7892
1870	v. 10. Jänner, küstenl. L. G. B. Nr. 2, Abänder. d. Gemeindewahlordnung f. Istrien, § 17	8130
—	v. 21. Jänner, L. G. B. Nr. 3 für Mähren, Schulaufsichtsgesetz, §§ 9 ad 3, 13, 25, 27, 35, 40	7966
—	v. 24. Jänner, L. G. B. Nr. 17 f. Mähren, Schulerrichtungsgesetz, §§ 1—3, 7, 8, 36	7944
	§ 51	7966
—	v. 3. Februar, L. G. B. Nr. 12 für Tirol, Abänderung der Gemeindewahlordn., §§ 37, 38	7773
—	v. 4. Februar, L. G. B. Nr. 17 für Steiermark, Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, §§ 18, 53, 75	8163
—	v. 19. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 22, Schulerrichtungsgesetz für Böhmen, § 1	7771, 7904, 7931, 7962
	§ 7	7931, 7962
	§ 9	7744, 7946, 7962
	§ 10	7771, 7946
	§ 11	7771
	§ 13	7962
—	v. 28. Februar, L. G. B. Nr. 16, Schulerrichtungsgesetz für Schlesien, § 8	7772
—	v. 28. Februar, L. G. B Nr. 18, Schulaufsichtsgesetz für Schlesien § 22, Pkt. 3	7772
—	v. 5. April, n.-ö. L. G. B. Nr. 35, Gesetz, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, § 1—8	8201
	§§ 9, 10	7643, 8201
	§ 11	8201
	§ 12	7643, 8201
	§§ 13, 14, 17, 20	8201
	§ 38	7643
	§ 61	8201
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Sanitätsgesetz, § 2, b	8002
	§ 2, c	8227
	§ 3	8227
	§ 3, d	8042
	§ 4, a	7700, 8227
	§ 8, a	8002
—	v. 6. Mai, L. G. B. Nr. 30 f. Görz u. Gradisca, Schulerrichtungs- und Erhaltungsgesetz, § 55	7927

Jahr		Nr.
1870	v. 28. August, L. G. B. Nr. 64 für Tirol, Wasserrechtsgesetz	
	§ 43	8283
	§§ 84 Alinea 4, 98 Pkt 1	8094
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 71 für Böhmen, Wasserrechtsges.	
	Art. II, Alinea 1	8057
	§ 11	7903
	§ 17	7893, 7903
	§ 33	7911
	§ 34	8098
	§ 36	8014
	§§ 37, 44	8098
	§ 72	7893, 7903, 8057
	§ 75	7903, 7911, 8098
	§§ 88, 94	8098
	§ 98	8057
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 56, Wasserrechtsgesetz für Nieder-Oesterr., Einführ.-Ges. Art. II	8245
	§§ 3, 4 a	7782
	§ 16	7782, 8245
	§ 19	8244
	§ 20	8246
	§ 21	7895, 8246
	§ 24	7758
	§ 25	8245
	§ 26	8246
	§§ 34, 35	8244, 8245, 8246
	§ 71	7782
	§ 72 lit. a	8246
	§ 78, h	7895
	§ 83	8244, 8245, 8246
	§ 86	7895
	§ 89	8246
	§ 98	7895
—	v. 12. October, L. G. B. Nr. 51 f. N.-Oe., Schulaufsichtsgesetz,	
	§ 22, Pkt. 4	7643
	§ 22, Pkt. 7	8201
—	v. 13. October, L. G. B. Nr. 58 für Steiermark, Gesetz, betr. d. Schullehrer-Pensionsfond,	
	§ 4	8163
—	v. 14. October, L. G. B. Nr. 79, Gemeindestatut für Lemberg,	
	§§ 78, 82, 84—86	8185
	§ 87	7997
	§ 90	8185
	§§ 91, 92	7997
	Wahlordnung:	
	§ 1, Pkt. 2, a	7786
	§ 10, e	7787
	§ 13	7786
	§§ 15, 17, 19, 20, 22, 23, 112	7787
1871	v. 21. Juli, R. G. B. Nr. 77, Ges. über die Errichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, § 4 ad 6	7918
	§ 4 ad 14	7917
	§ 4 ad 17	7917, 7918
1871	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 76, Gesetz, betr. das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, § 1	7875
	§ 1, a	8105
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 75, Notariatsordnung § 47	7875
	§ 112	8120
	§§ 123, 177	8177
	§ 178	8120
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, Grundbuchsgesetz	8183
	Art. IV	8046
	§§ 2, 4, 22	7836
—	v. 28. Juli, R. G. B. Nr. 89, Uebereinkommen mit Ungarn wegen Steuertheilung von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen,	
	Art II	7753
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Gesetz, betr. Steuervorschreibung von an bestimmte Standorte gebunden. Erwerbsunternehmungen	8219
	§ 1	7704, 7900, 8160
	§ 1, Alinea 1	7685
	§ 1, Alinea 2	7753
	§ 2,	7685, 7704
—	v. 27. October, L. G. B. Nr. 23 f. Kärnten, Abänder. des Schulerrichtungsgesetzes, betr. des Aufwandes u. der Mittel zu seiner Bestreitung,	
	§§ 1, 2, 14, 16	7946
1872	v. 18. Jänner, L. G. B. Nr. 8 für Steiermark, Wasserrechtsgesetz, §§ 17, 18, 19 Alinea 2, 35, 38—40	8264
—	v. 15. Mai, L. G. B. Nr. 16, Wasserrechtsgesetz für Krain,	
	§§ 1, 4, 57, 62, 64, 66	7637
—	v. 9. Juli, Z. 6854, Vdgs.-B. d. Unterr.-Min. Nr. 55, Verordn., betr. Remunerationen a. d. Religionsfonde für Seelsorger	8259
—	v. 22. October, Z. 12861, Vdgs.-B. des Unterr.-Min. Nr. 82, Verordnung, betr. Remunerationen a. d. Religionsfonde für Seelsorger	8259
1873	v. 26. Jänner, L. G. B. Nr. 17, Eisenbahn-Zufahrtstraßen-Gesetz (älteres) für Mähren, § 5	7820

Jahr Nr.

1873 v. 30. Jänner, L. G. B. Nr. 9 für die Bukowina, Schulerrichtungsgesetz, §§ 39, 40 Alinea 2 8013
— v. 24. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 16, Schulerrichtungsges. für Böhmen, §§ 1, 2 . . . 7744 7946, 8013
§ 5 7818
§ 10 . . . . 7744, 7946, 8013
§ 11 . . . . 7744, 7946, 8013 8058, 8116
§ 12 . 7744, 7946, 8013, 8058
§§ 13, 14 8058
§ 26 8116
— v. 24. Februar, L. G. B. Nr. 17, Schulaufsichtsges. f. Böhmen § 5 7904
§ 26 ad 6 . . . . . 7818, 7904
— v. 8. März, L. G. B. Nr. 23 für die Bukowina, Gesetz über die Grundbuchsanlegung . . 8046
— v. 12. März, L. G. B. Nr. 19 für Steiermark, Armengesetz, §§ 8, 12, 23, 24 8279
— v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, Gesetz, betr. Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich 7913, 8122
— v. 2. April, R. G. B. Nr. 41, Reichsraths-Wahlordnung, §§ 9 Alinea 1 und 4, 12, 13 8026
— v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz, betr. die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, §§ 3, 4 7683
§ 12 Alinea 2 7910
— v. 29. April, L. G. B. Nr. 22 für Krain, Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, § 58 8164
— v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 250 f. Galizien, Schulerrichtungsgesetz, Art. 1, 9, 10 7853
— v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 74, Vollzugsvorschrift zum Ges. über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, Art. 4 7910
— v. 12. October, gal. L. G. B. Nr. 266, Ges., betr. Abänderung des f. Lemberg geltenden Mauthtarifes, Art. 2 . . . 7677
1874 v. 19. März, küstenl. L. G. B. Nr. 8, Gesetz, betr. Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden von Istrien § 26 7776

Jahr Nr.

1874 v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50, Gesetz, betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse d. katholischen Kirche 7891
§§ 6—10 7694
§ 32 7889
§§ 33, 34 7770
§ 35 8041
§ 36 . . . . . 7922, 8041
§ 38 8015
§ 38, Alinea 2 7777
§§ 41, 42, 43 8135
§ 47 8015
§ 52 8135
§ 55 . 7715, 7770, 7982, 8270
§ 56 . . . . 7714, 7715, 7982
§ 57 . 7692, 7889, 8041, 8270
§ 59 8187
— v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 51, Gesetz, betr. Religionsfondsbeiträge zur Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Cultus §§ 6, 12 8136
— v. 18. Mai, R. G. B. Nr. 67, Min.-Vdg., betr. die Verpflichtung der Gerichte zur Mittheilung von Handelsgesellschafts-Verträgen an die Gebührenbemessungs-Aemter 7716, 7749, 8048, 8141
1875 v. 14. März, L. G. B. Nr. 38 f. Galizien, Wasserrechtsges., §§ 32, 75 8260
— v. 1. April, steierm. L. G. B. Nr. 24, Abänderung d. Gem.-Ordn., betr. den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten 7741
— v. 21. Mai, steierm. L. G. B. Nr. 25, Durchführ.-Kundm., betr. den Instanzenzug in ortspolizeilichen Angelegenheiten . 7741
— v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof, § 2 . . . . . 7666, 7679, 7786 7787, 7866, 7933, 7968, 7995 8016, 8052, 8111, 8135, 8141 8149, 8181, 8185, 8263, 8272
§ 3, a . 7960, 8149, 8184, 8263
§ 3, b 8263
§ 3, d 8115
§ 3, e 7695, 7711, 7739 7757, 7782, 7815, 7819, 7822 7853, 7866, 7879, 7883, 7897 7918, 7921, 7941, 7964, 8010 8024, 8033, 8068, 8075, 8076 8086, 8100, 8117, 8178, 8184 8207, 8227, 8246, 8247

Jahr		Nr.
1875	v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof,	
	§ 5 . . . . . 7749, 7776, 7804	
	7965, 8016, 8030, 8034, 8095	
	8098, 8119, 8129, 8135, 8180	
	8220, 8225, 8255, 8266, 8269	
	§ 5, Alinea 3 8237	
	§ 6 . . . . . 7632, 7637, 7642	
	7657, 7663, 7679, 7682, 7717	
	7783, 7840, 7853, 7868, 7869	
	7878, 7881, 7931, 8009, 8121	
	8150, 8162, 8179, 8180, 8220	
	8223, 8225, 8234, 8244	
	§ 6, Abs. 1 7795	
	§ 7 . . . . . 8215, 8256	
	§ 7, Alinea 2 . . . 7639, 7645	
	§ 8 . . 7927, 7928, 8105, 8185	
	§ 14 . . . . 7781, 7807, 7878	
	7984, 8003, 8059, 8066, 8178	
	§ 17 7946	
	§ 18 . . . . 8129, 8135, 8213	
	§ 20 7638	
	§ 21 . . . . 7995, 8016, 8059	
	8154, 8178, 8208	
	§ 26 . . . . . 7759, 7828	
	§ 40 . . . . . 7797, 7958	
	§ 44 . . . . . 7762, 8052	
	§ 49 . . . . . 7835, 7905	
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 158, Gesetz, betr. die Militär-Versorgung, § 10 . 8115	
—	v. 30. December, gal. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, Gesetz, betr. Aufhebung des Propinationsrechtes 7708	
	§§ 2, 3, 31 8243	
1876	v. 26. Februar, L. G. B. Nr. 13 für Dalmatien, Gesetz betr. die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, §§ 1, 9, 10, 24—27 7960	
—	v. 8. März, R. G. B. Nr. 26, Wechselstempelgesetz 8237	
	§§ 4 a, 5 7873	
	§ 9 8090	
	§§ 10, 13 . . . . . 7873, 8090	
	§§ 14, 16 7873	
	§ 19, Alinea 2 . . . 7767, 8006	
	§ 19, Alinea 3 8006	
	§ 20 . 7873, 8006, 8090, 8217	
	§ 23 8090	
	§ 24 . . . . . 7873, 8090	
	§ 28 8068	
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Fristengesetz 7734	
	§ 1 . . . . . 7704, 7752, 8237	
	§ 2 . . 7780, 8109, 8221, 8255	
	§ 2, Alinea 4 7779	

Jahr		Nr.
1876	v. 25. Mai, L. G. B. Nr. 45 für Böhmen, Feuerpolizei-Ordnung, §§ 23—25 . . . 7661	
	§§ 30, 65, 66 8202	
1877	v. 6. April, Tiroler L. G. B. Nr. 17, Statth.-Vdg., betr. Remunerationen aus dem Religionsfonde für Seelsorger, welche die Verpflichtungen e. systemisirten Hilfspriesters erfüllen 8259	
—	v. 17. Mai, L. G. B. Nr. 15 für Steiermark, Gesetz, betr. die Anstellung des Lehrpersonales, § 15 8163	
—	v. 16. Juni, R. G. B. Nr. 60, Gesetz über die Verzehrungssteuer von Fleisch, § 1, Z. 1 a 8232	
	§ 1, Z. 2, a—c 7649	
	§ 7, Z. 1 8232	
	§ 7, Z. 2 7649	
—	v. 16. Juli, L. G. B. Nr. 7 für die Bukowina, Reggs.-Vdg., betr. Anwendung des neuen Maßes und Gewichtes auf den Kleinverschleiß versüßter geistiger Getränke . . 7852	
—	v. 30. Sept., mähr. L. G. B. Nr. 38, Straßengesetz, § 19 . 7980	
	§ 24 . . . . 7642, 7820	
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, Min.-Vdg., betr. Besorgung d. Angelegenheiten der kath. Pfarrgem. durch die Ortsvertretungen . 7982	
1878	v. 18. Februar, R. G. B. Nr. 30, Eisenbahn-Expropriationsgesetz, § 2, Pkt. 3 u. 4 8246	
	§§ 4, Abs. 2, 5 8245	
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Ges. über Stener- und Gebühren-Verjährung 7735	
	8173, 8261	
	§ 1 . . . . . 7657, 7689, 7855	
	7952, 8036, 8141, 8157, 8256	
	§ 2 . . . . . 7689, 7716, 7749	
	8036, 8048, 8141, 8155, 8256	
	§ 3 . . . . . 7841, 7861, 7952	
	7972, 8175, 8255, 8256	
	§ 4 . . . . . 8048, 8256	
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 62, Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, Art. 14 8159	
	Art. 20 7753	
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 71, Gesetz, betr. die Rübenzuckerbesteuerung, § 9 . . . 8172,	8237
		8241

Jahr		Nr.
1879	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Handels-Min.-Vdg., betr. Verfassung von Eisenbahnprojecten, §§ 17, 18	8066
	§ 19	7661
—	v. 9. März, L. G. B. Nr. 13 für Krain, Gesetz, betr. Aenderungen des Schulaufsichtsgesetzes, § 33	8164
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsgesetz, §§ 12, 13	7645
	§ 18	7828
	§ 20	7645
1880	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 35, Gesetz, betr. die Abwehr u. Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, § 1	8263
	§ 15	8263, 8278
	§ 16	8263
	§§ 44, 48	8278
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 34, Gesetz, betr. Aenderungen u. Nachträge zum Grundsteuer-Regulirungs-Gesetze, Art. II	8136
—	v. 12. April, R. G. B. Nr. 36, Min.-Vdg., betreffend Durchführung des Ges. über die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, Belehrung	8263
	Belehrung, Blge. III, Pkt. 3	8278
—	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Ges. ü. d. Militärtaxe, § 2	8115
	§ 3	7761
	§ 9	7868
—	v. 18. Juni, R. G. B. Nr. 74, Gesetz, betr. Aenderung der Bestimmungen über Rübenzuckerbesteuerung, § 2	8172, 8237, 8241
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Min.-Erl., betr. d. Gebührenäquivalent für das IV. Decennium, Pkt. 19, Alinea 4	8107
—	v. 18. August, mähr. L. G. B. Nr. 32, Abänder. des Schulerrichtungsges., betr. Schulgeldbefreiung	7966
—	v. 18. August, R. G. B. Nr. 110, Min.-Vdg., betreff. Concessionirung u. staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsgesellschaften	8122
	§§ 23, 27	7913
—	v. 11. September, böhmisches L. G. B. Nr. 85, Aenderungen im Schulerrichtungsgesetze für Böhmen	7744
	§§ 11, 12	8058
1880	v. 30. Sept., Post-Vdgs.-B. Nr. 63, Behandlung von Postsendungen, welche an bereits Verstorbene gerichtet sind	7865
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Gesetz, betr. Aender. der Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetze in ihrer Anwendung auf Erwerb- u. Wirthschaftsgenossenschaften	7886, 7969, 8037
	§§ 1, 3	7841
1881	v. 7. März, R. G. B. Nr. 17, Uebereinkommen mit Sachsen wegen abgabenfreier Behandlung von Mobilarnachlässen	8253
—	v. 20. März, R. G. B. Nr. 26, Durchführungs-Vdg. zum Militärtax-Gesetze, ad § 9	7868
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Gesetz, betr. die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme	8210, 8212
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Gesetz, betr. den Handel mit gebrannten geist. Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	8250
	§ 1	7852, 8127, 8243
	2	7797, 8039
	3—5	8243
	5, Alinea 2	7797
	§§ 6, 7	8243
	8	7797, 8243
	11	7797
	11, Z. I, 3	8039
	§§ 13, 14	7797
	17	8039
	18	7852, 8243
—	v. 21. August, R. G. B. Nr. 112, Min.-Vdg., betr. d. Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890, §§ 6, Alin. 2, 7, 9, 10. Alinea 1 und 2	8136
—	v. 7. Sept., steierm. L. G. B. Nr. 20, Bauordnung f. Graz, II. und III. Abschnitt	8045
	§§ 2—4	7757
	§ 13	8045
	§§ 26, 35, 38—41	7757
	§ 54	7659
	§§ 75, 85 a	8045
1882	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 8, Vdg., betr. Aenderung der Activitätszulage der Staatsbeamten	8104

Jahr		Nr.
1882	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Gesetz, betr. Abänderung der Gebäudesteuer-Gesetze .	8210, 8212
	§ 1	7840, 7985
	§ 1, a	8195
	§ 1, b	7783, 7985
	§ 6	8108
	§ 7	7654, 7840
	§ 8	7997
	§ 9	7874
	§ 12	7899
—	v. 22. März, böhm. L. G. B. Nr. 26, Ges., betr. Errichtung von landwirthschaftl. Bezirks-Vorschußcassen, § 5, Alin. 3	7851
—	v. 28. April, galiz. L. G. B. Nr. 77, Bauordn. für mehrere galiz. Städte, §§ 50, 51, 70	7921
—	v. 3. Mai, L. G. B. Nr. 48 für Nied.-Oest., Gesetz, betr. Dienstzeitanrechnung bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Volksschullehrer, § 1	8201
—	v. 6. Juni, n.-ö. L. G. B. Nr. 52, betr. die Donauregulirung in Nied.-Oest., § 4	7782
—	v. 6. Juni, R. G. B. Nr. 68, Gesetz, betr. die Donauregulirung in Nied.-Oest., § 4	7782
—	v. 12. October, L. G. B. Nr. 30, Straßengesetz f. Tirol und Vorarlberg, §§ 4, 11	7845, 7999
	§ 12	7845
—	v. 11. November, R. G. B. Nr. 159, Min.-Vdg., betr. die Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte über Grundbuchsobjecte	8067
—	v. 6. December, böhm. L. G. B. Nr. 76, Ges., betr. Abänder. des Schulerrichtungsgesetzes für Böhmen, §§ 2, 3, 5	7771
1883	v. 5. Jänner, Z. 149, Vorschrift über die Einhebung der Zinskreuzer in Innsbruck § 3	8204
—	v. 17. Jänner, n.-ö. L. G. B Nr. 35, Bauordn. für Wien, §§ 1, 2	7740
	§§ 3, 3 b, 4	8166
	§ 5	7740
	§ 10	8166
	§ 14	7740
	§ 46	7905
	§§ 57, 58, 74	7775
	§ 103	7740

Jahr		Nr.
1883	v. 17. Jänner, L. G. B. Nr. 36, Bauordn. für Nied.-Oesterr., § 62	7905
	§§ 66, 82	7775
—	v. 15. Februar, L. G. B. Nr. 59 f. Galizien, Abänder. des § 98 der Gem.-Ordn. v. 18. Februar 1875	8034
—	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetz-Nov., III. Hauptstück	8118
	§ 3	8072
	§ 14	8023, 8053
	§ 18	7863
	§ 19	7821, 8072
	§§ 25, 26, 27	7727
	§ 27, Z. 43	8159
	§ 39	8282
	§ 41	7829
	§§ 44, 49	7865
	§ 51	7829
	§ 55	8023, 8072
	§ 56	7709
	§ 56, Alinea 4 und 5	8242
	§ 57, Alinea 2	8282
	§§ 109, 111, Alinea 2	7945
	§ 114, e und f	7794
	§§ 117, 119, a, f	7998
	§ 119, b	7867
	§ 121	7794
	§ 121, Alinea 8	7983
	§ 127	7998
	§ 128	7731
—	v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Gesetz, betr. Abänderungen des Reichsvolksschulgesetzes § 21	7946, 7771
	§ 59	7853
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Ges. über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, §§ 30, 32, Alinea 4	7927, 7928
—	v. 6. December, L. G. B. Nr. 76 für Galizien, betr. die Disciplinargewalt über den Gemeindevorstand und das Aufsichtsrecht d. Oberbehörden über die Gemeindebeamten	8034
—	v. 12. December, L. G. B. Nr. 77, für Mähren, Abänderungen zum Schulerrichtungsgesetze	7966
1884	v. 2. Februar, R. G. B. Nr. 30, Min.-Vdg., betr. die Frist zur Erstattung der Nachtragsbekenntnisse wegen der Religionsfondsbeiträge	8136

Jahr		Nr.
1885	v. 2. Februar, L. G. B. Nr. 29 für Galizien, Abänderungen zum Schulerrichtungsgesetze, Art. 4, 18, 19, 24	7853
—	v. 17. Februar, steierm. L. G. B. Nr. 8, Dienstbotenordnung für Steiermark (ohne Graz) § 15, Alinea 2	7681
—	v. 8. März, R. G. B. Nr. 22, Gewerbegef.-Nov., § 73	7794
	§ 73, d	7983
	§ 74	8074
	§ 77	7896
	§ 81	8023, 8053
	§ 82	7896
	§ 89	7794
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 51, Ges., betr. die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, §§ 1, 3	7992
—	v. 19. April, R. G. B. Nr. 47, Ges., betr. die Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit	8247
	§ 1	7694, 7848
	§ 2	7781
	§ 3	7848
	§ 3, Pkt. 1, Pkt. 2 lit e, Pkt. 6	8258
	§ 5	7694, 8187
	§ 6	7694
	§ 9	8104
	Schema I, Z. 3, Pkt. 2	8104
—	v. 2. Juli, R. G. B. Nr. 99, Min.-Vdg., betr. die provisorische Aufbesserung der Dotation der kath. Seelsorgegeistlichkeit, §§ 8, 9	7781
—	v. 7. Juli, gal. L. G. B. Nr. 39, Straßengesetz,	
	§ 11	7723, 8260
	§ 12	8061
	§ 12, Alinea 4	7723, 8061
	§§ 14, Alinea 3, 16	8061
	§ 19	8149
	§ 26	7723
	§§ 26, Alinea 5, 27, Alinea 3	8061
	§§ 27, Alinea 2, 28	8089
	§ 31, Alinea 2	7723
1886	v. 1. Jänner, R. G. B. Nr. 7, Concessionsurkunde für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, § 8	8272
—	v. 22. Jänner, L. G. B. Nr. 16 für Galizien, Abänderung des § 37 der Gem.-Ordn., betr. Erledigung von Beschwerden, § 37	8088
1886	v. 2. Februar, L. G. B. Nr. 12, Abänderung des Sanitätsges. (v. 10. Februar 1884) f. Mähr., § 21, Alin. 2	7635
—	v. 7. Februar, L. G. B. Nr. 20 für Mähren, Ges., betr. Einführung v. Bezirksstraßen II. Classe (Nebenstraßen), Art. V, Alinea 1	7980
—	v. 20. März, L. G. B. Nr. 19 für Vorarlberg, Bauordnung, §§ 5, 13, 14, 40	8086
—	v. 10. April, L. G. B. Nr. 40, Bauordnung für Böhmen,	
	II. Abschnitt	8117
	X. Abschnitt	8266
	§ 1	7712, 8266
	§ 2	7712, 7819, 8266
	§ 2, Alinea 1	8266
	§ 2, Alinea 4	8267
	§ 4, 7819, 8117, 8059, 8266,	8267
	§§ 4, Alinea 2	8059
	§ 5	8059, 8266, 8267
	§ 5, Alinea 2	7712, 8117
	§ 6,	7819, 8117, 8266, 8267
	§ 7	8117
	§ 8	7712, 8011
	§§ 10, Alinea 1, 13	7712
	§ 15	8117
	§§ 16, 18, 19	7711
	§ 19, Alinea 1, 2, 3, 6	8011
	§ 32	7711, 7819
	§§ 33, Alin. 1, 34, Alin. 1	7711
	§ 35	7935
	§ 41	7661
	§§ 49, 60	7935
	§§ 84, 89	7867
	§ 119	7661, 7935, 8202
	§ 122	7935
	§ 126	7867
	§ 126, Alinea 2	8117, 8202
	§ 127, Alinea 2 u. 3	7661
	§ 128	7867
—	v. 18. April, L. G. B. Nr. 38, Eisenb.-Zufahrtsstraßen-Ges. für Böhmen, §§ 2, 3b, 7	7846
—	v. 22. Mai, L. G. B. Nr. 18 für Kärnten, Armengesetz, § 52	7854
—	v. 19. Juni, R. G. B. Nr. 107, Min.-Vdg., betr. d. Pauschalbetrag für die Führung des Decanatsamtes	8247
—	v. 24. September, galiz. L. G. B. Nr. 80, Durchführungs-Straßenregulativ	8061
	§ 15	7723
	§§ 29, 52	8149

Jahr		Nr.
1886	v. 30. December, Tiroler L. G. B. Nr. 1 ex 1887, Statth.-Kundm., betr. die Einhebung der Zinskreuzer in Innsbruck u. Bozen, Anm.	8204
1887	v. 3. Jänner, Tir. L. G. B. Nr. 2, Ges., betr. Abänderung des § 79 der Gem.-Ordn. für Vorarlberg, § 79 . . .	7759
—	v. 9. März, L. G. B. Nr. 54, Ges., betr. Eisenb.-Zufahrtsstraßen in Mähren, §§ 1, 4	7820
—	v. 30. März, niederösterr. L. G. B. Nr. 17, Abänderung des § 66 der Bauordnung f. Niederösterreich, betr. Herstellung der Hauscanäle . .	7775
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 48, Ges., betr. die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn	8159
	Art. 20	7753
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 51, Privilegiumsverlängerung d. österr.-ungar. Bank, §§ 56, 65	8167
—	v. 28. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz . . .	7747
	§ 1 . . . . . 7665, 7698,	7822
	7864, 7976,	8082
	§ 1, Alinea 1	7975
	§ 1, Alinea 3, Z. 1 und 2	7975
	§ 1, Alinea 5	8082
	§ 3	7822
	§ 6	8248
	§ 9	7666
	§ 14 7975,	8084
	§ 14, Alinea 1	8084
	§ 18 7666,	8084
	§ 33	8248
	§ 63, Alinea 2	8248
1888	v. 23. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 9, Sanitätsgesetz, § 4 .	7774
	§ 5, Alinea 3	7989
	§ 6 7774,	7989
	§ 6, Alinea 2, 5, 7, 8 . . .	7989
	§ 10	7774
	§ 10 ad 1 7700,	8227
	§ 10, Abs. 3	8227
—	v. 25. Februar, L. G. B. Nr. 18 für Steiermark, Abänderung des Ges. über die Anstellung des Lehrpersonales	8163
—	v. 12. März, L. G. B. Nr. 22, Ges., betr. Abänderungen zum Schulerrichtungsgesetze in Böhmen, Art. I, II	7771

Jahr		Nr.
1888	v. 21. März, L. G. B. Nr. 41, Aenderung des Ges. über die Gutsgebiete	7678
	§§ 8, 14, 15	8089
—	v. 30. März, R. G. B. Nr. 33, Arbeiter-Krankenvers.-Gesetz,	
	§ 1 . . . 7700, 7794, 7866, 7896,	
	7898, 8083, 8169,	8226
	§ 1, Alinea 1	7698
	§ 1, Alinea 2 . 8103, 8169,	8190
	§ 2	8169
	§ 4 . . . 7866, 7897, 7977,	8030
	§ 4, Alinea 2	7794
	§ 6 . . 7682, 7696, 7698,	7699
	7700, 7807, 7808,	7809
	7983, 8132, 8225,	8280
	§ 7, Alinea 2	8226
	§ 8 . . 7698, 7700, 7807, 7809,	
	7932, 7983, 8131, 8225,	8280
	§ 8, Alinea 1 7682,	8280
	§ 8, Alinea 2	8280
	§ 8, Alinea 3 . . . 7682,	7696
	7699,	8280
	§ 8, Alinea 4	8280
	§ 9 7747,	8083
	§ 11 7794,	7866
	7896, 7983,	8280
	§ 12 8132,	8190
	§ 13 . . 7698, 7896, 7898,	8280
	§ 13, Z. 1 7700,	8150
	§ 13, Z. 1, Alinea 2 . 8132,	8190
	§ 13, Z. 1 u. 2	8030
	§ 13, Z. 4, Alin. 2 . 8132,	8190
	§ 14 . . . . . 8083.	8190
	§ 18	8083
	§ 19 7866,	7932
	8133, 8150,	8191
	§ 20	8133
	§ 22 . . . . 7896, 7898,	8132
	§ 24, Z. 2	7682
	§ 25	8132
	§ 31 . . . . 7898, 7932,	8132,
	8133, 8190,	8248
	§ 32 7698,	7700
	8132, 8190,	8248
	§§ 33, 34, 36 . . . 8132,	8190
	§ 38	8132
	§ 41 . . . . 7866, 7932,	8150
	§ 47	7932
	§ 49	7747
	§ 58 7794,	7896
	§ 58, lit. a	7983
	§ 60 8225,	8280
	§ 63	8083
	§ 64 . 7682, 7698, 7807,	7808
	7809, 7983,	8280
	§ 65 7808,	8248
	§ 66	8280
	§ 67 8132,	8190